
Petra Weber ist wissenschaftliche Mitarbeiterin des Instituts für Zeitgeschichte München. Publikationen: Sozialismus als Kulturbewegung. Frühsozialistische Arbeiterbewegung und das Entstehen zweier feindlicher Brüder: Marxismus und Anarchismus (1989); Die SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag. Sitzungsprotokolle 1949–1957, 2 Bde. (1991); Carlo Schmid 1896–1979. Eine Biographie (1996).

Oldenbourg

Petra Weber
Justiz und Diktatur

Quellen und Darstellungen zur
Zeitgeschichte
Herausgegeben vom Institut für
Zeitgeschichte

Band 46

R. Oldenbourg Verlag München 2000

Petra Weber

Justiz und Diktatur

Justizverwaltung und politische Strafjustiz in Thüringen 1945–1961

Veröffentlichungen zur SBZ-/DDR-Forschung
im Institut für Zeitgeschichte

R. Oldenbourg Verlag München 2000

Gedruckt mit Unterstützung der VW-Stiftung

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Weber, Petra:

Justiz und Diktatur : Justizverwaltung und politische Strafjustiz in
Thüringen 1945 – 1961 / Petra Weber. – München : Oldenbourg,
2000

(Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte ; Bd. 46)

(Veröffentlichungen zur SBZ-, DDR-Forschung im Institut für
Zeitgeschichte)

ISBN 3-486-56463-3

© 2000 Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH, München

Rosenheimer Straße 145, D-81671 München

Internet: <http://www.oldenbourg-verlag.de>

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Umschlagabbildung: Landgericht Rudolstadt tagt in Großgaststätte Pößnecks, Buntmetallschiebeprozess, Quelle: Thür. Hauptstaatsarchiv Weimar.

Umschlaggestaltung: Dieter Vollendorf

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier (chlorfrei gebleicht).

Gesamtherstellung: R. Oldenbourg Graphische Betriebe Druckerei GmbH, München

ISBN 3-486-56463-3

Vorwort

Die vorliegende Studie ist Teil eines Forschungsprojektes, das 1995 unter dem Thema „*Die Errichtung der Klassenjustiz nach 1945 in der SBZ/DDR in diktaturvergleichender Perspektive*“ in Angriff genommen worden ist. Das Projekt besteht aus vier Teilen, nämlich einer Untersuchung der Leitungsebene mit ihren z. T. wechselnden Institutionen sowie Analysen des Justizwesens auf regionaler Ebene in den Ländern Brandenburg und Thüringen bzw. nach Auflösung der Länder im Jahr 1952 in den dortigen Bezirken sowie einer Darstellung mit Dokumentation über die „Volksrichter in der SBZ/DDR 1945 bis 1952“. An der Vorbereitung des Projektantrages, der 1994 bei der VW-Stiftung eingereicht worden ist, war als damaliger Mitarbeiter des Instituts Prof. Dr. Günther Heydemann beteiligt, der noch vor Beginn des Projekts einem Ruf an die Universität Leipzig folgte. Dem Antrag entsprechend hat die VW-Stiftung dankenswerterweise die Finanzierung der beiden Regionalstudien übernommen und somit die Durchführung dieses Gesamtprojektes ermöglicht. Im Zentrum aller Studien steht die Darstellung des Transformationsprozesses von Justiz und Rechtsprechung sowie deren politische Instrumentalisierung in der SBZ und frühen DDR, wobei Vergleiche mit dem NS-System, aber ebenso mit der Sowjetunion und den Entwicklungen in den ostmitteleuropäischen Staaten zur historischen Einordnung und Bewertung perspektivisch einbezogen werden. In der Umsetzung dieses Konzeptes haben die Autoren jeweils eigene Schwerpunkte gesetzt und unterschiedliche zeitliche Abgrenzungen vorgenommen. Darin ist kein Nachteil zu sehen, da das Gesamtprojekt so flexibel konzipiert war, daß dem jeweiligen Thema entsprechende Fragestellungen und Vorgehensweisen gewählt werden konnten. Das Institut für Zeitgeschichte hofft, mit diesen vier Bänden die Erforschung der Justiz in der SBZ/DDR einen großen Schritt voranzubringen.

Horst Möller

Was für Geständnisse, dachte Collin wieder, und wieder packte ihn die Angst und jagte seine Gedanken im Kreise: warum sprach Urak zu ihm von dieser Vergangenheit, die, nie begraben, wie ein Alp hockte auf allem Geschehen im Lande?

Stefan Heym, Collin

Inhalt

Einleitung	1
I. „Siegerjustiz“ oder Volksgerichte? Thüringen unter amerikanischer Besatzungsherrschaft	17
Entnazifizierung und juristische „Selbstreinigung“ (17) – Reorganisation von Polizei und Justiz (21)	
II. Zur Kollaboration gezwungen? Justizaufbau und Rechtsprechung unter sowjetischer Besatzungsdiktatur 1945–1948	25
1. Machtentscheidungen: Die Kommunisten haben alles in der Hand	25
2. Die Lehren von Weimar: Der Wiederaufbau der thüringischen Justiz zwischen Tradition und Reform	30
Der organisatorische und personelle Aufbau der Justizorgane (30) – Rechtsreformen (34)	
3. Richter aus dem Volke: Der Streit um die Unabsetzbarkeit der Richter und die Volksrichterausbildung	38
Der „Pferdefuß“ des Gerichtsverfassungsgesetzes in der thüringischen Verfassung (38) – Die Entnazifizierung des Justizpersonals (41) – Der Streit um die Volksrichter (44)	
4. Die beste Polizeiarbeit ist die beste politische Arbeit: Die Macht- losigkeit der Justiz gegenüber sowjetischen Dienststellen und deutscher Polizei	51
Die Eingriffe der sowjetischen Besatzungsmacht in die deutsche Justiz (51) – Die Polizei agiert ohne rechtliche Schranken (56)	
5. „In Zeiten grundlegender sozialer Reformen unzweckmäßig“: Verwaltungsgerichtsbarkeit in Thüringen	59
Der Aufbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit (59) – Kein Verwaltungs- rechtsschutz bei „Maßnahmen revolutionärer Art“ (62) – Der Mißbrauch des Reichsleistungs- und des Gewerbebegleichungsgesetzes (69) – Das Verwaltungsgerichtsbarkeitsgesetz vom 7. Oktober 1948 (73)	
6. Zu milde Richter: Rechtsprechung in der Rationengesellschaft	79
Die Bestrafung von Ablieferungssündern (79) – Die moralische Diskredi- tierung des Kapitalismus in den Prozessen gegen Schieber und Schwarz- händler (83)	
7. Planwirtschaft oder Kapitalismus? Der Kampf der Gerichte gegen Kompensationsgeschäfte.	90

8. Von der Abrechnung mit den NS-Verbrechern zur Enteignung der Kapitalisten: Der Doppelcharakter des Antifaschismus und die politische Bedeutung von SMAD-Befehl Nr. 201	98
Spezlager Buchenwald und SMT-Urteile (98) – Die Aburteilung von Denunzianten durch thüringische Gerichte (101) – Die Bedeutung von SMAD-Befehl Nr. 201 für die deutsche Justiz (104) – Die Verurteilung von NS-Verbrechen durch thüringische Gerichte (111) – SMAD-Befehl Nr. 201 als Hebel zur Enteignung von „Kapitalisten“ (120)	
III. „Im Sturmschritt auf eine gelenkte Justiz“: Thüringen als Vorbild der Justizentwicklung in der SBZ/DDR 1948–1950	133
1. Jeder Richterspruch ist eine „politische Tat“	133
Der Streit um den liberalen Rechtsstaat und der Rücktritt Külz' (133) – Die Juristenkonferenz in Weimar (140)	
2. Schultes auf verlorenem Posten: Die Demontage des traditionellen Justizapparates	142
Die personelle Neubesetzung des Justizministeriums unter Hans Loch (142) – Ein „klassenbewußter Genosse“ für den Posten des Generalstaatsanwaltes (146) – Der Umbau des Justizapparates und der Abbau der traditionellen Instanzenzüge (149) – Personelle „Säuberungen“ (152) – Die Beförderung „fortschrittlicher“ Juristen (158)	
IV. Revolution von oben: Wirtschaftliche und gesellschaftliche Umwälzung per Gerichtsurteil	163
1. Die Justiz unter dem Diktat der Planwirtschaft: Wirtschaftsstrafverordnung und die Bildung der Kontrollkommission	163
Die Kritik der Thüringer Juristen an der WStVO (163) – Die Errichtung der Zentralen und Landeskontrollkommission (167)	
2. Aktion „Textil“ und Aktion „Glas“: Die Kontrollkommission initiiert die ersten Schauprozesse	173
Wirtschaftsstrafverfahren gegen Greizer Textilindustrielle (173) – Der Ilmenauer Glasprozeß (176)	
3. Wer macht die Politik? Die Justiz im Machtgeflecht von SED, Landeskontrollkommission und Polizei	183
4. Enteignung durch und ohne Richterspruch: Enteignungsaktionen und Treuhandverfahren	190
Der zweite große Ilmenauer Schauprozess (190) – Die Aktion „Oberhof“ (196) – Der Mahalesi-Prozeß (201) – „Treuhandverfahren“ – eine Schwerpunktaufgabe der Justiz (203)	
5. Die Kriminalisierung der „bürgerlichen“ Opposition in Politik und Verwaltung: Die Prozesse gegen Leonhard Moog, Heinrich Gillessen u. a.	209
6. Kampf gegen „Sozialdemokratismus“ und „Nur-Genossenschaftlertum“: Schauprozesse gegen Angestellte der Genossenschaften und Sozialversicherungsanstalt	220

„Säuberungen“ und Suche nach Sündenböcken: Prozesse gegen Angestellte der Konsumgenossenschaften und der HO (220) – Der Prozeß gegen die „Raiffeisen-Verbrecher“ (228) – Die Führungsspitze der Gothaer Sozialversicherungsanstalt vor Gericht (230)	
7. Der „Saboteur“ als Sündenbock: Mißwirtschaft, Unglücksfälle und die Entfernung von Fachkräften aus den Betrieben	234
„Irgendjemand ist immer schuld“ (234) – Jagd auf Fachleute in den Betrieben (238)	
8. Zusammenfassung: Revolutionäre Justiz nach sowjetischem Vorbild	248
 V. Anpassung und Widerstand: Die Stalinisierung der Justiz 1950–1953	253
1. Verfolgt von der Staatssicherheit: Die Ohnmacht des thüringischen Justizministers Ralph Liebler	253
Lieblers vergeblicher Widerstand gegen weitere Kompetenzverluste der Justiz (253) – Mitarbeiter des Justizministeriums als „UfJ-Spione“ vor Gericht (259) – Der an die Kandare genommene Minister im Fadenkreuz des MfS (263)	
2. „Fachlich gut, ideologisch unklar“: Entlassungswellen, Verhaftungen und der Einsatz linientreuer Nachwuchskader	266
Kaderpolitik (266) – Zuchthaus für Richter und Rechtsanwälte (274) – „Politisch untragbare“ Rechtsanwälte (279) – Die Demontage einer Elite (281)	
3. „Es gibt in unserem Kampf kein ‚neutral, sein‘: Die Justiz zwischen Parteilichkeit und „demokratischer Gesetzlichkeit“	287
4. „Was von der Ermittlungsbehörde kommt, wird unterschrieben“: Die „Freunde“, das MfS und die Justiz	293
Das MfS nimmt die Arbeit auf (293) – Die Verfolgung der Zeugen Jehovas (298) – Die sukzessive Übergabe der politischen Strafverfahren an das MfS und die deutsche Justiz (302)	
5. „Kein ausgesprochener Agent für die Kriegstreiber“: „Spionageprozesse“ in Thüringen Ende 1951–1953	310
Jugendliche und Volkspolizisten als „Spione“ vor Gericht (310) – Die Unterbindung von Kontakten zu westdeutschen Schwesterunternehmen (317) – Die strafrechtliche Verfolgung politischer Opponenten innerhalb der „bürgerlichen“ Parteien (324)	
6. „Getrunken ist kein Argument“: Die Unterdrückung der Volksmeinung durch die Justiz	332
7. Aufruhr gegen Repression: Arbeiter vor Gericht.	341
Hohe Strafen für den Sturm auf die Polizeiwache in Buttstädt (341) – Aufständische Wismut-Kumpel als „willfährige Werkzeuge der Kriegsbrandstifter“ verurteilt (343) – Todesstrafe für Wilhelm und Muras (347) – Wechselseitige Eskalation von Repression und Gewalt (351)	
8. Volksrichter im Gewissenskonflikt: Die Justiz und der „verschärfte Klassenkampf“ gegen das Volk	354

Die Bedeutung der II. Parteikonferenz der SED für die Justiz (354) – Die arbeiterfeindliche Anwendung des Volkseigentumsschutzgesetzes (356) – Die Ahndung von Verstößen gegen das Handelsschutzgesetz und das Vorgehen gegen den Großhandel (360) – Kollektivierung der Landwirtschaft mit Hilfe des Strafrechts (364) – Der „Neue Kurs“ (371)	
9. Alter oder neuer Kurs? Die Justiz und der Volksaufstand	373
Der Sturm auf MfS-Dienststellen, Gefängnisse und Gerichte (373) – Die Verhaftung von „Rädelsführern“ (376) – Nachsicht oder Härte bei der Verurteilung der „Provokateure“? (381)	
VI. Gezähmter Terror: Repression und Entstalinisierungsversuche in den Jahren 1953–1961	393
1. „... gibt keine richtige Anleitung und geht wieder“: Die Ideologie des „demokratischen Zentralismus“ und die Wirklichkeit der Justizsteuerung.	393
Mangelnde Anleitung und Kompetenzenwirrwarr (393) – Direkte Eingriffe der SED in die Justiz (400) – Die „Freunde“ haben immer noch das Sagen (406) – Dezentralisierung der Entscheidungsfindung und Stärkung der führenden Rolle der SED (410)	
2. „... hat die Schnauze restlos voll“: Kadermangel und unwillige Justizfunktionäre	416
Abberufungen, Flucht und nicht bewilligte Entpflichtungsgesuche (416) – Die Wahl der Richter und Schöffen (427) – Die Gleichschaltung der Rechtsanwaltschaft (433)	
3. „Konzentrierte Schläge“ und „Unversöhnlichkeit gegenüber allen Häftlingen“: Die politischen Strafprozesse in den Jahren 1953–1955	444
„Spionageprozesse“ (444) – Kritik der Justizfunktionäre an der Arbeit der Staatssicherheit (452) – Mitleid mit politischen Häftlingen ist strafbar (455) – Politische Strafverfahren 1954/55: Anzahl und Art der Delikte (459)	
4. „... als strafwürdig erachtet, obwohl eine Straftat gar nicht vorlag“: Die Justiz und das politische Tauwetter	461
Die Reaktion der SED und Justizfunktionäre auf den XX. Parteitag der KPdSU (461) – Der Kampf gegen den „Liberalismus“ in der Strafrechtspolitik (468)	
5. Entspannung bedeutet nicht innere Aufweichung: Die Justiz und die Politisch-Ideologische Diversion	472
Hausverbot für Bloch, Zuchthaus für Zehm (473) – Die Verfolgung des Eisenberger Kreises (478) – Strafverfahren gegen Studenten der Hochschule für Elektrotechnik in Ilmenau und Studentenfarrer Giersch (483) – PID (487)	
6. „Lieber Sektierer als Liberalist“: Die Strafjustiz nach dem V. Parteitag der SED	488
Die Verschärfung der strafrechtlichen Repression (488) – Abschreckung von Desertion durch „Spionageverfahren“ (492) – Westfernsehen und Rock’n’Roll als „staatsgefährdende Hetze“ (494) Disziplinierung durch das Kollektiv statt Strafe (496)	

7. Die Weiterführung der Revolution von oben: Justizfunktionäre als Zwangskollektivierer und Betriebskontrolleure.	498
Die Justiz und die Kollektivierung der Landwirtschaft (498) – Die Justiz als planwirtschaftliche Erfüllungsgehilfin (505)	
Schluß: Die Entwicklung der thüringischen Justizverwaltung und politischen Strafjustiz im Spannungsfeld von nationaler Prägung und stalinistischer Diktatur	511
Anhang	537
Quellen- und Literaturverzeichnis	539
Abkürzungsverzeichnis	563
Personenregister	567

Einleitung

Themenstellung und Aufbau der Arbeit

„Was heißt hier Unrechtsstaat!“ In seinem Vereinigungsroman „Ein weites Feld“ läßt Günter Grass seinen Helden Wuttke die westliche Verurteilung des DDR-Regimes brüsk zurückweisen: „Innerhalb dieser Welt der Mängel lebten wir in einer kommoden Diktatur.“¹ Thomas Mann dagegen hielt, als er im August 1949 Weimar besuchte, in seinem Tagebuch fest: „Mein Vortrag akklamiert bei der Stelle über Freiheit und Recht.“² Unrechtsstaat oder kommode Diktatur, totalitäres System, erbaut auf Repression und Terror, oder gemütliche Nischengesellschaft – die Einschätzungen über den Herrschaftscharakter des DDR-Regimes divergieren weit, wobei hier unterschiedliche Sichtweisen und Einschätzungen Ost- und Westdeutscher nur eine relativ geringe Rolle spielen. Die DDR erschien nicht nur aus westdeutscher Perspektive als ein Unrechtsstaat, wie Grass in seinem Roman nahelegt. Rolf Henrich, Student der Rechtswissenschaft in Jena und Ost-Berlin, seit 1973 in der DDR als Rechtsanwalt tätig, konstatierte in seinem im April 1989 erschienenen Essay „Der vormundschaftliche Staat“, daß das Vermächtnis des Chefanklägers in den stalinistischen Terrorprozessen Andrej J. Wyschinski noch immer das Denken und Handeln der Staatsanwälte und Richter bestimme. Daß die „Rechtswirklichkeit in ihrer stalinistischen Klassizität den meisten nicht bewußt“ werde, habe seine Gründe: „Viele wollen aus Angst nicht wahrhaben, wie verkommen unser ‚Recht‘ ist.“³

Auch innerhalb der Rechtswissenschaft gehen die Meinungen weit auseinander. Während Hans Hattenhauer 1990 eine Arbeit mit dem programmatischen Titel „Vom Unrechtsstaat zum Rechtsstaat“⁴ veröffentlichte, vertritt Hubert Rottleuthner in der Einleitung zu der von ihm herausgegebenen, Handbuchcharakter beanspruchenden Aufsatzsammlung über die „Steuerung der Justiz in der DDR“ die Auffassung, daß die Klassifikation der DDR als „Unrechtsstaat“ für wissenschaftliche Zwecke ungeeignet sei, da eine Zusammenordnung des NS-Regimes und der DDR zu „Unrechtsstaaten“ oder „totalitären Diktaturen“ die „höllenweiten Unterschiede“ der beiden Systeme ausblende⁵. Bis Ende der sechziger Jahre gehörte es dagegen zur *opinio communis*, die DDR als Unrechtsstaat zu

¹ Günter Grass, *Ein weites Feld*, München 1997, S. 324 f.

² Thomas Mann, *Tagebücher 1949–1950*, Hrsg. Inge Jens, Frankfurt/M. 1991, S. 83.

³ Rolf Henrich, *Der vormundschaftliche Staat. Vom Versagen des real existierenden Sozialismus*, Reinbek 1989, S. 181/194.

⁴ Hans Hattenhauer, *Vom Unrechtsstaat zum Rechtsstaat*, Kiel 1990.

⁵ Hubert Rottleuthner, *Zur Steuerung der Justiz in der DDR*, in: ders. (Hrsg.), *Steuerung der Justiz in der DDR. Einflußnahme der Politik auf Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte*, Köln 1994, S. 13.

bezeichnen. Das Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen gab in Zusammenarbeit mit dem Untersuchungsausschuß freiheitlicher Juristen in den Jahren 1952–1962 eine Dokumentation über den Rechtsmißbrauch in der DDR heraus, die den Titel trug: „Unrecht als System“⁶. In einer 1964 ebenfalls vom Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen publizierten vergleichenden Dokumentation über die nationalsozialistische und kommunistische „Partei-Justiz“ in Deutschland 1933–1963 wurden Gemeinsamkeiten der nationalsozialistischen und kommunistischen Jurisdiktion anhand zahlreicher einander synchronoptisch gegenübergestellter Belege aus Gesetzen, Erlassen und Gerichtsakten aufgezeigt. In einem Vorwort zu der Dokumentation stellte der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses freiheitlicher Juristen (UfJ), Walther Rosenthal, fest: „Die Justiz in der Sowjetzone Deutschlands gleicht der Nazi-Justiz in so vielen Einzelheiten, daß sich fast zwingend die Schlußfolgerung ergibt: es ist derselbe Ungeist, von dem dieses System und diese Justiz beherrscht werden.“⁷

Nachdem sich Ende der sechziger Jahre die rechtswissenschaftliche Forschung dem mit der Methode der immanenten Deskription durchgeführten Rechtsvergleich Bundesrepublik Deutschland – Deutsche Demokratische Republik zugewandt hatte, kam es nach dem Zusammenbruch des Kommunismus zu einer Renaissance der Totalitarismustheorie, die einen Streit über die Vergleichbarkeit von NS- und DDR-Diktatur auslöste⁸. Daß die Totalitarismustheorie die wesentlichen formalen Herrschaftsmerkmale, durch die sich die Diktaturen des 20. Jahrhunderts von demokratischen Systemen und den autoritären Regimen des 19. und 20. Jahrhunderts unterscheiden, auf den Punkt gebracht hat, wird man nicht abstreiten können. Als pädagogisches Konzept hat der Totalitarismusbegriff ohne Zweifel seine Verdienste, aber seine Defizite als analytischer Begriff sind unübersehbar. Mit Hilfe der Totalitarismustheorie lassen sich zwar Ähnlichkeiten in der Herrschaftsstruktur beschreiben, aber weder das Entstehen von Diktaturen noch deren historische Entwicklung erklären. Auf die so ungemein wichtige Frage „Wie konnte es geschehen?“ gibt die Totalitarismustheorie keine Antwort. Widersprüche zwischen Herrschaftsanspruch und Herrschaftspraxis werden nicht beleuchtet. Wer mit den von der NS-Forschung entwickelten Kategorien die Justiz der DDR zu begreifen versucht, gerät leicht in Gefahr, die unterschiedlichen Ausgangsbedingungen, die den Aufbau eines repressiven Justizapparates bestimmten, und dessen andersgeartete Funktionen außer acht zu lassen. Die DDR war eine

⁶ Unrecht als System. Dokumente über planmäßige Rechtsverletzungen im sowjetischen Besatzungsgebiet, Hrsg. Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen, 4 Bde., Bonn /Berlin 1952–1962.

⁷ „Partei-Justiz“. Eine vergleichende Dokumentation über den nationalsozialistischen und kommunistischen Rechtsmißbrauch in Deutschland 1933 bis 1963. Mit einem Vorwort von Walther Rosenthal, hrsg. Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen, Berlin/Bonn 1964.

⁸ Auf die kontrovers geführte Diskussion über die Totalitarismustheorie kann im Rahmen dieser Einleitung nicht im einzelnen eingegangen werden. Einen Überblick über die Diskussion geben: Eckhard Jesse (Hrsg.), Totalitarismus im 20. Jahrhundert. Eine Bilanz der internationalen Forschung, Baden-Baden 1996; Alfons Söllner/Ralf Walkenhaus/Karin Wieland (Hrsg.), Totalitarismus. Eine Ideengeschichte des 20. Jahrhunderts, Berlin 1997; Wolfgang Wippermann, Totalitarismustheorien. Die Entwicklung der Diskussion von den Anfängen bis heute, Darmstadt 1997; Klaus Sühl (Hrsg.), Vergangenheitsbewältigung 1945 und 1989. Ein unmöglicher Vergleich? Eine Diskussion, Berlin 1994; Matthias Vetter, Terroristische Diktaturen im 20. Jahrhundert. Strukturelemente der nationalsozialistischen und stalinistischen Herrschaft, Opladen 1996.

zweite Diktatur auf deutschem Boden, aber keine zweite deutsche Diktatur. Sie entstand nicht aus dem Scheitern einer Demokratie, sondern war, wie Norman M. Naimark zu Recht unterstreicht, „ein Produkt der SMAD-Politik [...], auch wenn ostdeutsche Kommunisten bei ihrem Zustandekommen geholfen, gedrängt und bisweilen sogar selbst die Führung übernommen hatten“⁹. Bis zuletzt hing die Überlebensfähigkeit der DDR von der Unterstützung durch den „großen Bruder“ ab, so daß die Frage gestellt wurde, ob die DDR als ein „deutsches Vichy“ zu bezeichnen sei¹⁰.

Um abstrakter Theoretisierung und ahistorischer Kategorisierung zu entgehen, wird in dieser Arbeit zum einen die sowjetische Einflußnahme auf die deutsche Justiz und deren Stalinisierung¹¹ nachzuzeichnen sein, zum anderen wird gefragt werden müssen, ob und welche deutsche Traditionen den Justizaufbau in der SBZ/DDR prägten. Gab es trotz des öffentlich bekundeten Antifaschismus Rückgriffe auf das NS-(Un)Rechtssystem? Förderte das NS-Erbe die Stalinisierung des Justizapparates und der Justizpolitik, oder wurde ohne Rücksicht auf deutsche Traditionen und Widerstände in der Bevölkerung ein der deutschen Rechtskultur völlig fremdes Rechtssystem von oben aufgezwängt?

Nicht nur in der SBZ, auch in den Westzonen herrschten zunächst Besatzungsdiktaturen. War die Rechtswillkür in der SBZ nicht größer als in den Westzonen, wie viele damalige Zeitgenossen meinten, die darauf verwiesen, daß auch die westlichen Besatzungsmächte in die deutsche Justiz und Rechtsprechung eingriffen? Gab es auch eine „kurze demokratische Vorgeschichte in Ostdeutschland“, wie von einigen Historikern unterstrichen wird?¹² Unterschieden sich die von den Besatzungsmächten und deutschen Verantwortlichen in Politik und Justiz entwickelten Pläne zu einer Justizreform von Anfang an? Erwuchs aus dem „russischen Chaos“ eine „deutsche Ordnung“¹³? Welche Bedeutung hatte die Berufung auf den Ausnahmezustand der Besatzungsdiktatur für die Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Rechtsprechung? Eine Antwort auf diese Fragen wird die Kontroverse klären helfen, ob die politische Entwicklung in der SBZ bis 1947/48 noch

⁹ Norman M. Naimark, Die Sowjetische Militäradministration in Deutschland, in: Bernd Bonwetsch/Gennadij Bordjugov/Norman M. Naimark (Hrsg.), Sowjetische Politik in der SBZ 1945–1949. Dokumente zur Tätigkeit der Propagandaverwaltung (Informationsverwaltung) der SMAD unter Sergej Tjul'panov, Bonn 1998, S. XVIII.

¹⁰ Charles S. Maier, Geschichtswissenschaft und „Ansteckungsstaat“, in: GG 20, 1994, S. 622.

¹¹ Eine eingehende Auseinandersetzung mit dem umstrittenen Begriff der Stalinisierung kann hier nicht geführt werden. Unter Stalinismus wird im folgenden ein gesellschaftspolitisches System verstanden, das durch eine Revolution von oben entstand und geprägt war durch eine kommunistische Hegemonialpartei mit Absolutheitsanspruch, durch eine zentrale ökonomische Planung auf der Grundlage der Kollektivierung der Landwirtschaft und Industrie und durch terroristische Disziplinierung der gesamten Bevölkerung. Zu der Problematik des Stalinismusbegriffes vgl. die Arbeiten von: Robert C. Tucker (Hrsg.), Stalinism. Essays in Historical Interpretation, New York 1977; Manfred Hildermeier, Interpretationen des Stalinismus, in: HZ 264, 1997, S. 655–674; ders., Geschichte der Sowjetunion 1917–1991. Entstehung und Niedergang des ersten sozialistischen Staates, München 1998, S. 741–754; Hermann Weber, Einleitung: Bemerkungen zu den kommunistischen Säuberungen, in: ders./Ulrich Mähler (Hrsg.), Terror. Stalinistische Parteisäuberungen 1936–1953, Paderborn/München/Wien/Zürich 1998, S. 3–5.

¹² So Günther Heydemann/Christopher Beckmann, Zwei Diktaturen in Deutschland. Möglichkeiten und Grenzen des historischen Diktaturvergleichs, in: DA 30, 1997, S. 21.

¹³ Zu dieser Problematik vgl. Jan Foitzik, Sowjetische Militäradministration in Deutschland (SMAD) 1945–1949, Struktur und Funktion, Berlin 1999, S. 403 und passim.

relativ offen war oder ob bereits 1945/46 die maßgebenden Entscheidungen fielen¹⁴.

Wenn nach 1949 aus den sowjetischen Besatzern plötzlich die „Freunde“ wurden, so hieß dies keineswegs, daß diese nur noch als Berater fungierten. Es muß deshalb – soweit es die Quellenlage zuläßt – untersucht werden, mit welchen Methoden und Mitteln die sowjetischen Dienststellen die Umorganisation des Justizapparates vorantrieben und in welchem Maße sie auch in den 50er Jahren noch in die Rechtsprechung eingriffen. Daß die Übergabe aller von den Russen als wichtig erachteten politischen Strafverfahren an das MfS und die deutsche Justiz erst Mitte 1952 erfolgte, darf nicht außer acht gelassen werden.

Die Justizgeschichte ist auch ein Teil der Herrschaftsgeschichte der SBZ/DDR. Die Demontage des traditionellen Herrschaftsapparates, die für alle Diktaturen kennzeichnend ist, war in der SBZ/DDR eng verbunden mit einem Austausch der Funktionselementen, der im Bereich der Justiz besonders radikale Formen annahm. Der Phase der Entnazifizierung schloß sich unmittelbar eine Phase personeller „Säuberungen“ an, die zu einer fast vollständigen Auswechslung des in der Justiz tätigen Personals führte¹⁵. Die Kaderpolitik avancierte zum wichtigsten Herrschaftsinstrument der Machthaber der DDR. Hatte sie eine Demontage der traditionellen Eliten, zu denen auch die Juristen gezählt wurden, zum Ziel? Wurde der politischen Qualifikation eindeutig Vorrang vor der fachlichen eingeräumt? Fügten sich Richter und Staatsanwälte in die Rolle parteiergebener Funktionäre? Wenn ja, welche Bedeutung hatte dies für das Funktionieren des Justizapparates?

Will man den Ort der Justiz innerhalb des Herrschaftssystems der SBZ/DDR vermessen, so muß man sich auch Klarheit darüber verschaffen, ob die Propagandaformel vom „demokratischen Zentralismus“ der Wirklichkeit entsprach oder ob diese nicht ähnlich wie im NS-System und in der Sowjetunion unter Stalin durch Wirrwarr, Desorganisation und eine Vielfalt von Kompetenzüberschneidungen und -diffusionen geprägt war¹⁶. Wurde die Justizhoheit nur durch Oktrois von oben ausgehöhlt, oder gab es auch eine Dynamik von unten? Wenn eine eingehende Analyse der Strukturen der Justiz und der Rechtspraxis eine Antwort darauf gibt, ob das politische System der SBZ/DDR eher durch „Strukturallosigkeit“ gekennzeichnet war, in der Hannah Arendt ein wesentliches Merkmal moderner Diktaturen sieht¹⁷, oder durch das Machtmonopol einer hierarchisch strukturierten diktatorischen Hegemonialpartei¹⁸, dann kann eine Untersuchung der Justizgeschichte auch einen wichtigen Beitrag zur Herrschaftsgeschichte der SBZ/DDR leisten, wobei freilich die Veränderungen im Zeitverlauf berücksichtigt werden müssen.

¹⁴ Zu dieser auf einer Tagung des BStU im November 1997 diskutierten Frage vgl. Petra Weber, Staatsicherheit und politische Justiz. Wissenschaftliche Tagung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in Berlin, in: Deutsche Studien 34, 1997, S. 399f.

¹⁵ Dies zeigt die Arbeit von Heike Amos, Justizverwaltung in der SBZ/DDR. Personalpolitik 1945 bis Anfang der 50er Jahre, Köln/Weimar/Wien 1996.

¹⁶ Zur Sowjetunion unter Stalin vgl. Hildermeier, Sowjetunion, S. 746f.

¹⁷ Hannah Arendt, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. Antisemitismus, Imperialismus, Totalitarismus, München 1986, S. 832 und passim.

¹⁸ So vor allem Hermann Weber, Aufbau und Fall einer Diktatur. Kritische Beiträge zur Geschichte der DDR, Köln 1991, S. 72–83.

Daß die Justiz in der DDR als Mittel der Herrschaftssicherung diene, kann als unumstritten gelten. Weniger bekannt ist die zentrale Rolle, die die Justiz in der von der sowjetischen Besatzungsmacht im Verein mit der SED betriebenen Revolution von oben spielte, obwohl die Justiz in den Jahren 1948–1953 die Umwälzung von Wirtschaft und Gesellschaft mit Hilfe des Strafrechts als Hauptaufgabe zudiktiert bekam. Allerdings mißtraute man der Justiz, so daß man ihr die von Fritz Lange geleitete Zentrale Kontrollkommission mit ihren Filialen in den Ländern zur Seite stellte, deren Wirken bisher im Gegensatz zu dem ihres jüngeren Bruders, des MfS, kaum die Aufmerksamkeit der Forschung gefunden hat¹⁹. Die Stellung der Kontrollkommission im politischen Machtgeflecht der SBZ/DDR wird ebenso wie ihr Verhältnis und ihre Einflußnahme auf die Justiz zu beleuchten sein. Darüber hinaus wird gefragt werden müssen, welche Bedeutung die durchgeführten Prozesse für die Wirtschaft der DDR und das Funktionieren der Planwirtschaft hatten. Ins Blickfeld müssen auch die mit Hilfe von Wirtschaftsprozessen betriebenen personellen „Säuberungen“ von Verwaltungen, Genossenschaften und Betrieben gerückt werden. An ihnen können die Grenzen der Übertragbarkeit stalinistischer Herrschaftsmethoden auf die deutschen Verhältnisse veranschaulicht werden. Weitere Fragen schließen sich an: In welchem Stadium befand sich die Revolution von oben, als auf der II. Parteikonferenz der SED der „verschärfte Klassenkampf“ ausgerufen wurde? War die Enteignung der „Bourgeoisie“ mit Hilfe der Justiz im Sommer 1952 bereits abgeschlossen oder kam sie erst in Gang, wie in der Forschung allgemein behauptet wird²⁰. Welche Bevölkerungskreise waren von den in Folge der II. Parteikonferenz durchgeführten strafrechtlichen Repressionsmaßnahmen betroffen? Führte nicht nur die Erhöhung der Arbeitsnormen, sondern auch der Justizterror und die herrschende Rechtswillkür dazu, daß das Volk am 17. Juni auf die Straße ging?

Der 17. Juni bedeutete für die Herrschenden der DDR ebenso wie für die Bevölkerung einen „Lernschock“²¹. Nahmen die Machthaber der DDR seitdem Abstand von stalinistischen strafrechtlichen Repressionsmethoden? Wurde das politische Strafrecht nur noch gegen wirkliche „Systemfeinde“ oder weiterhin gegen fiktive Spione und Saboteure angewandt? Wer war, so wird weiter gefragt werden müssen, Opfer dieser „Spionage“- und „Sabotageprozesse“? Verlor die Justiz ihre Funktion als Hebel wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Transformation und als Instrument der Sozialdisziplinierung? Gab die Justiz ihren Anspruch auf Allzuständigkeit auf? Wandelte sich die DDR in eine poststalinistische Diktatur, wie in der Forschung häufig betont wird?²² Welche Auswirkungen hatten die

¹⁹ An einer Studie über dieses überaus wichtige Thema arbeitet Jutta Braun, die erste Ergebnisse in einem Vortrag vorgestellt hat. Jutta Braun, Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle 1948–1953. Wirtschaftsstrafrecht und Enteignungspolitik, in: Jutta Braun/Nils Klawitter/Falco Werkentin, Die Hinterbühne politischer Strafjustiz in den frühen Jahren der SBZ/DDR, Schriftenreihe des LStU Berlin, Berlin 1997, S. 1ff.

²⁰ So z. B. Franz-Josef Kos, Politische Justiz in der DDR. Der Dessauer Schauprozeß vom April 1950, in: VfZ 44, 1996, S. 426.

²¹ So Dietrich Staritz, Geschichte der DDR. Erweiterte Neuausgabe, Frankfurt/M. 1996, S. 132.

²² So z. B. Klaus von Beyme, Stalinismus und Post-Stalinismus im osteuropäischen Vergleich, in: Potsdamer Bulletin für Zeithistorische Studien Nr. 13, Juli 1998, S. 16–20.

innerdeutschen Entwicklungen auf den Justizkurs der SED und die Arbeitsweise von MfS und Justiz?

Die genannten Probleme und aufgeworfenen Fragen können hinreichend nur geklärt werden, wenn die Rechtswirklichkeit und die Rechtspraxis in die Studie miteinbezogen werden. Da zwischen dem gesetzten Recht und der Rechtspraxis in der DDR meilenweite Unterschiede bestanden, bleibt eine Darstellung, die sich auf eine Beschreibung der institutionellen und personellen Umorganisation des Justizapparates beschränkt – so unverzichtbar sie auch ist –, unbefriedigend, denn sie läßt nur begrenzte Schlüsse auf die Rechtswirklichkeit zu. Eine Konzentration auf die institutionellen und organisatorischen Mechanismen der Justizsteuerung führt zudem leicht zu einer Verharmlosung der Rechtswirklichkeit – eine Gefahr, der auch das Forschungsteam um Hubert Rottleuthner in dem bereits erwähnten Sammelband zur Justizsteuerung nicht entging. Dem Verbrechen wird so sein Schauer genommen, Täter und Opfer bleiben im Dunkeln. Die Funktionsweise von Institutionen hängt ab von den politischen und gesellschaftlichen Machtverhältnissen. So muß Zentralisierung nicht zum Aufbau eines diktatorischen Systems führen. In der DDR hätte man beispielsweise darauf verweisen können, daß Frankreich ein demokratischer Rechtsstaat sei, obwohl die Machtstellung der französischen Staatsanwaltschaft weitaus größer ist als die der westdeutschen. Auch die französische Staatsanwaltschaft erhob Anklage nicht auf der Grundlage des Legalitäts-, sondern des Opportunitätsprinzips, war in der gerichtlichen Voruntersuchung dem Untersuchungsrichter übergeordnet, fungierte als Justizaufsichtsbehörde und war obendrein für die Überwachung einiger Wirtschaftszweige zuständig²³. Die Verfechter des Kassationsverfahrens in der DDR konnten sich auf den französischen *recours dans l'intérêt de loi* berufen. Der französische Generalstaatsanwalt konnte im Interesse der „Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und der Gesetzesauslegung“ beim französischen Kassationshof die Einleitung eines Kassationsverfahrens beantragen²⁴.

Die Struktur- und Institutionengeschichte des Justizwesens der SBZ/DDR muß deshalb in Verbindung mit den bestehenden Machtrealitäten auf zentraler Ebene und den politischen Verhältnissen sowie der Einstellung der Funktionäre „vor Ort“ gebracht werden. Zugleich muß das Spannungsfeld zwischen Rechtsnorm und Rechtspraxis ermessen werden, was am besten in einem regional begrenzten Raum geleistet werden kann, wo Justizgeschichte und Lebenswirklichkeit miteinander verbunden, die Wahrnehmungsmuster der Menschen, die Aufschluß über Konsens und Ablehnung der Rechtsprechung und damit auch des politischen Systems durch die Bevölkerung geben, miteinbezogen werden können.

Im Rahmen eines größeren Forschungsprojektes des Instituts für Zeitgeschichte über die DDR-Justiz soll den aufgeworfenen Problemen in einer Regionalstudie über die Entwicklung des Justizapparates und der Wirtschafts- und

²³ Vgl. Alfons Sättler, Die Entwicklung der französischen Staatsanwaltschaft, Diss. Jur. Mainz 1956.

²⁴ Vgl. Matthias Esch, Die Kassation in Strafsachen. Entwicklung, Verfahren und Wandel eines strafprozessualen Rechtsinstituts der früheren Deutschen Demokratischen Republik. Eine rechtsvergleichende Darstellung unter besonderer Berücksichtigung des Rehabilitationsverfahrens, Berlin 1992, S. 12–23.

politischen Strafjustiz im Lande Thüringen nachgegangen werden, wobei die Entwicklungen auf der zentralen Ebene mit denen auf der regionalen verknüpft werden sollen. Eine Regionalstudie über die Justiz in Thüringen bietet sich gleich aus mehreren Gründen an: In der historischen wie auch in der rechtswissenschaftlichen Forschung wurde und wird noch immer die Behauptung aufgestellt, daß es einen thüringischen Sonderweg in die sozialistische Diktatur gegeben habe²⁵. In den Jahren 1946/47 konnte man selbst in westzonalen juristischen Fachzeitschriften viele Lobgesänge auf den Rechtsstaat Thüringen lesen. 1946 wünschte die „Deutsche Rechts-Zeitschrift“, daß die Leistungen des thüringischen Gesetzgebers auf dem Gebiet des Rechts in ganz Deutschland „gebührende Beachtung“ finden²⁶. In jüngster Zeit hat Thomas Heil in seiner Arbeit über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Thüringen die These vertreten, daß Thüringen innerhalb der SBZ nicht nur eine „Oase der Verwaltungsgerichtsbarkeit“ gebildet habe, sondern auch eine „Exklave des bürgerlichen Rechtsstaates westdeutscher Provenienz“²⁷. Konnte es trotz der zentralistischen Befehls- und Kommando-Strukturen der SMAD in den Ländern eine eigenständige Rechtsentwicklung geben, so daß der postulierte Rechtsstaat Thüringen nicht nur eine Fassade darstellte, sondern auch die Rechtswirklichkeit bestimmte? Gab es zumindest in der Anfangszeit noch Ansätze für eine Autonomie der Länder und einen „real praktizierten Föderalismus“²⁸, oder wurde er nur vorgetäuscht, um „bürgerliche Kräfte für das eigene langfristige Ziel nutzbar zu machen“²⁹? Hatte die kurzzeitige Besetzung Thüringens durch die amerikanische Besatzungsmacht Auswirkungen auf die dortige Justizentwicklung? Der letzteren Frage wird in einem kurzen einleitenden Kapitel nachgegangen, in dem nachgezeichnet wird, welche Machtentscheidungen und strukturellen und personellen Vorentscheidungen auf dem Gebiet der Justiz in der nicht einmal hundert Tage dauernden Episode der Besetzung Thüringens durch die Amerikaner fielen und fallen konnten.

In einem zweiten Kapitel wird untersucht werden, welche Chance für die Realisierung der von den thüringischen Justizverantwortlichen entwickelten Pläne für den Aufbau eines demokratischen Rechtsstaates unter den Bedingungen der uneingeschränkten sowjetischen Besatzungsherrschaft bestanden. Es wird nicht nur beschrieben werden, welche Lehren, Traditionen und Reformbestrebungen die thüringischen Justizverantwortlichen beim Wiederaufbau der Justiz leiteten, sondern es soll auch gezeigt werden, welchen Restriktionen, Kontrollen und Eingriffen die deutsche Justiz durch sowjetische Dienststellen und die deutsche Polizei

²⁵ So Jürgen John/Gunther Mai, Thüringen 1918–1952. Ein Forschungsbericht, in: Detlev Heiden/Gunther Mai (Hrsg.), Nationalsozialismus in Thüringen, Weimar/Köln/Wien 1995, S. 554; S. 575–586; Thomas Heil, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Thüringen 1945–1952. Ein Kampf um den Rechtsstaat, Tübingen 1996, passim.

²⁶ Die Rechtsprechung im Lande Thüringen, in: Deutsche Rechts-Zeitschrift 1./2., 1946/47, S. 58.

²⁷ Heil, Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 3.

²⁸ So Henning Mielke, Die Auflösung der Länder in der SBZ/DDR. Von der deutschen Selbstverwaltung zum sozialistisch-zentralistischen Einheitsstaat nach sowjetischem Modell 1945–1952, Stuttgart 1995, S. 41.

²⁹ So Horst Möller, Wandlungen der Besatzungspolitik in Deutschland 1945–1949, in: Zwischen Kontinuität und Fremdbestimmung. Zum Einfluß der Besatzungsmächte auf die deutsche und japanische Rechtsordnung 1945 bis 1950. Deutsch-japanisches Symposium in Tokio vom 6.–9. 4. 1994, Hrsg. Bernhard Diestelkamp u.a., Tübingen 1996, S. 45.

unterlag. Der Machtkampf zwischen Polizei und Justiz, der schon vor Erlass von SMAD-Befehl 201 vom August 1947 ausbrach, wird ins Blickfeld gerückt, weil mit ihm die Vorentscheidung für die politische Ohnmacht der Justiz in politischen Strafverfahren fiel. Auf die Internierungs- und Verfolgungspraxis des sowjetischen Sicherheitsapparates und die Urteilspraxis der Sowjetischen Militärtribunale kann in dieser Studie aufgrund des fehlenden Quellenzuganges nur am Rande auf der Grundlage bereits veröffentlichter Quellen und Literatur eingegangen werden. Es muß freilich immer wieder daran erinnert werden, daß die sowjetische Besatzungsmacht die politische Strafjustiz auch nach Erlass von SMAD-Befehl Nr. 201 als ihr ureigenstes Aufgabengebiet betrachtete. Die politische Bedeutung von SMAD-Befehl Nr. 201 und seine versuchte Instrumentalisierung zur Enteignung von Privatunternehmen wird sowohl anhand von Zahlenmaterial als auch einiger ausgewählter politischer Strafverfahren aufgezeigt, wobei zunächst die durch SMAD-Befehl Nr. 201 erfolgte Kompetenz- und Machtsteigerung der Polizei beleuchtet werden muß. In den Kapiteln über die Rechtsprechung in der Rationengesellschaft und den Kampf der Gerichte gegen Schiebertum und Kompensationsgeschäfte werden die Versuche der sowjetischen Besatzungsmacht und der SED geschildert, mit Hilfe von Wirtschaftsprozessen gegen Schieber und Betriebsleiter, die gegen die bestehenden Wirtschaftsbestimmungen verstoßen hatten, den Kapitalismus moralisch zu diskreditieren und die Überlegenheit der Planwirtschaft unter Beweis zu stellen, wobei es im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich ist, die komplizierte Problematik des Schwarzhandels und seine strafrechtliche Verfolgung näher zu erörtern.

Eine im Sommer 1948 in Weimar abgehaltene Juristenkonferenz, auf der jeder Richterspruch zur „politischen Tat“ erklärt wurde, gilt als Zäsur in der thüringischen Justizgeschichte. Der auf sie folgende Abbau der traditionellen Instanzenzüge innerhalb der thüringischen Justizverwaltung wird ebenso wie die einsetzenden personellen „Säuberungsaktionen“ innerhalb der Justiz in Kapitel III der Arbeit behandelt werden. Daß in der Studie die Strukturen manchmal durch die handelnden Personen etwas in den Hintergrund gedrängt werden, liegt an der das Herrschaftssystem der DDR kennzeichnenden starken Personalisierung der Entscheidungsprozesse. „Die Kader entscheiden alles“ – diese Maxime Stalins bestimmte die Justiz- und Kaderpolitik schon in den Jahren 1948/49, wenn auch erst seit 1950 die Stalinisierung der Justiz konsequent und unerbittlich vorangetrieben wurde.

Die Revolution von oben mit Hilfe des Strafrechts gehörte zu den Strategien Stalins. Die in Thüringen durchgeführte wirtschaftliche und gesellschaftliche Umwälzung per Gerichtsurteil wird in Kapitel IV der Arbeit nachgezeichnet werden, das sich nicht in den ansonsten chronologischen Aufbau der Studie einfügt. Die dargestellten und analysierten Wirtschaftsstrafverfahren, die Enteignungen von Privatunternehmen und die personelle „Säuberung“ von Verwaltungen, Genossenschaften und Betrieben zum Ziele hatten, umfassen die Jahre 1948–1953. Mit der Verkündung des „Neuen Kurses“ werden diese für die Wirtschaft und Verwaltung der DDR zum Teil ruinösen Verfahren vorerst gestoppt. Auf die einzelnen Strafverfahren wird ausführlich eingegangen, weil durch sie Machtstrukturen herausgearbeitet und die Konsequenzen der Stalinisierung für die ostdeutsche

Gesellschaft vor Augen geführt werden können. Durch die eingehende Schilderung einzelner Strafverfahren wird der Geschichte auch wieder ein Stück Authentizität verliehen.

In Kapitel V wird der ohnmächtige Protest des thüringischen Justizministers gegen die forciert betriebene Stalinisierung und Entprofessionalisierung des Justizwesens dargestellt. Die große Gefährdung, der Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte, insbesondere wenn sie Kontakte zu westlichen Organisationen hatten, zu Beginn der 50er Jahre ausgesetzt waren, kann anhand mehrerer Strafverfahren gegen Justizangehörige anschaulich gemacht werden. Die Zusammenarbeit von MfS und Justiz bei den seit 1952 vom sowjetischen Geheimdienst der deutschen Staatssicherheit und Justiz sukzessive übergebenen „Spionageprozessen“ zeigt den für den Stalinismus so kennzeichnenden Widerspruch zwischen der postulierten „demokratischen Gesetzlichkeit“ und dem ausgeübten Terror. Bei der Untersuchung der „Spionageprozesse“ soll nicht nur das Verhältnis von MfS und Justiz analysiert werden, sondern auch gefragt werden, welcher Personenkreis von den thüringischen Gerichten zu „Spionen“ gestempelt wurde. Die durch die Jagd auf fiktive Spione entstandene Rechtsunsicherheit verstärkte sich durch den seit der II. Parteikonferenz eingeschlagenen rigiden strafrechtlichen Repressionskurs, dessen Einschätzung durch die thüringischen Justizfunktionäre und Auswirkungen für die Bevölkerung untersucht und in die Vorgeschichte des Volksaufstandes vom 17. Juni 1953 eingeordnet werden sollen.

Im letzten Kapitel der Arbeit wird der Frage nachgegangen, ob sich nach dem 17. Juni der propagierte „Neue Kurs“ durchsetzte oder ob sowohl im Hinblick auf die Justizsteuerung, die Kaderpolitik als auch die politische Strafjustiz an den alten stalinistischen Methoden festgehalten wurde. Das Jahr 1956 bildete einen Einschnitt, auch wenn die Tauwetterperiode nicht lange dauerte. Anhand der in der Folge des XX. Parteitages der KPdSU geführten Entstalinisierungsdebatte können die Grenzen für eine Liberalisierung des Strafrechts innerhalb einer Diktatur deutlich gemacht werden. Die Untersuchung schließt mit dem Jahr 1961.

Da die eng mit der aktuellen Tagespolitik verwobene Justiz der DDR stärker durch politische Zäsuren als durch formal-rechtliche bestimmt war³⁰, wurde als zeitliche Grenze die einschneidenste politische Zäsur der DDR-Geschichte gewählt: der Mauerbau, der „heimliche Gründungstag der DDR“³¹. Mit dem Mauerbau beginnt auch in der Justizgeschichte der DDR eine neue Phase. Zu Beginn der sechziger Jahre endete die Zeit der „Revolution von oben“, deren Durchführung die Justiz in den vierziger und fünfziger Jahren als eine zentrale Aufgabe zugewiesen bekam. Im Schatten der Mauer konnte 1962 eine Konsolidierung des Systems eingeleitet werden. Die Rechtswissenschaft mußte 1962 der Klassenkampftheorie abschwören. Der Prozeß der institutionellen Umstrukturierung des Justizapparates war – abgesehen von den noch folgenden Machtverlagerungen zwischen Justizministerium und Oberstem Gericht, die nicht überbewertet werden dürfen – abgeschlossen, die Phase des Experimentierens, in der es zu zahl-

³⁰ Vgl. Annette Winke, Strukturen und Funktionen politischer Strafjustiz in der DDR – Aktueller Forschungsstand und offene Fragen, in: Heiner Timmermann (Hrsg.), Diktaturen in Europa im 20. Jahrhundert – der Fall DDR, Berlin 1996, S. 90.

³¹ So Staritz, Geschichte der DDR, S. 196.

reichen Eingriffen justizfremder Stellen kam, weil die Mittel und Methoden der Justizsteuerung noch nicht funktionierten, ging ihrem Ende zu. Die Justizpolitik wies mehr Kontinuität und Stabilität auf. Die in den Jahren 1953 und 1956 aufblitzende Hoffnung, daß sich auch in der DDR rechtsstaatliche Strukturen ausbilden könnten, die mit dem Vorwurf der Bevölkerung und dem Eingeständnis der Justizfunktionäre verbunden war, daß es in der DDR keine Rechtssicherheit gab, wich nach dem Mauerbau dem Zwang zum Arrangement mit dem bestehenden System. Der Charakter der innerdeutschen Auseinandersetzungen, die die Machthaber der DDR auch mit Hilfe der politischen Strafjustiz führten, änderte sich nach dem Mauerbau und dem Ende der Hoffnungen auf eine baldige Wiedervereinigung. Die Eindämmung der Republikflucht gehörte zwar weiterhin zu den zentralen Aufgaben der Justiz, aber die Spionagehysterie legte sich. „Weiche“ Formen der Verfolgung, Einschüchterung und Disziplinierung galten bald schon als effektiver als der harte Einsatz des politischen Strafrechts³².

Auch schon in den fünfziger Jahren war das politische Strafrecht nur eine Form der Repression. Die Parteikontrollkommissionen fungierten als eine Art Sonderjustiz, deren „Säuberungsmaßnahmen“, die oft berufliche Existenzvernichtung zur Folge hatten, nicht nur ehemalige Mitglieder der SPD, linker Splittergruppen und Westemigranten zum Opfer fielen, sondern jeder, der sich dem Willen der mit stalinistischen Methoden geführten Partei nicht widerspruchslos beugte³³. Daß sie in die Studie nicht einbezogen werden, ist allein der begrenzten Arbeitskapazität und dem zeitlichen Druck, unter dem das Projekt stand, geschuldet. Auch die Zivil-, Arbeits- und Vertragsgerichte, die so gern als Beweis für das ordnungsgemäße Funktionieren der DDR-Justiz ins Feld geführt werden³⁴, urteilten nicht nach Recht und Gesetz, sondern unterlagen politischer Einflußnahme. Der Königsteiner Kreis, eine Vereinigung aus der SBZ/DDR geflohener Juristen und Beamten, konstatierte bereits im Sommer 1950, „daß die Entwicklung des Zivilrechts in der sowjetischen Besatzungszone in zunehmendem Maße bolschewistische Rechtsgrundsätze übernimmt und auf vollständige Angleichung an das Recht der Sowjetunion zusteuert“³⁵. In der Arbeitsgerichtsbarkeit sah die SED schon Ende der vierziger Jahre einen „Hemmschuh für die volkseigene Wirtschaft“. Auf der Grundlage der Kündigungsverordnung vom 7. Juni 1951 konnten Entlassungen aus politischen Gründen ausgesprochen werden³⁶. Im April 1953 kam es

³² Zum Wandel der repressiven Methoden des MfS vgl. z.B. Hubertus Knabe, „Weiche“ Formen der Verfolgung in der DDR. Zum Wandel repressiver Strategien, in: DA 30, 1997, S. 709–719.

³³ Zur Tätigkeit der Parteikontrollkommissionen und zu den Parteisäuberungen vgl. Thomas Klein/Wilfriede Otto/Peter Grieder, Visionen. Repression und Opposition in der SED 1949–1989, Frankfurt/Oder 1996; Ulrich Mähler, „Die Partei hat immer recht!“ Parteisäuberungen als Kaderpolitik in der SED 1948–1953, in: Weber/Mähler (Hrsg.), Terror, S. 351–458.

³⁴ So Uwe Wesel, Geschichte des Rechts. Von den Frühformen bis zum Vertrag von Maastricht, München 1997, S. 508, der behauptet, daß auch in der DDR das Recht „im wesentlichen auf seine Ordnungsfunktion beschränkt war. Herrschaftsfunktion hatte es nur noch im politischen Strafrecht.“

³⁵ Entschließung der 3. Tagung des Königsteiner Kreises, in: SBZ-Archiv 1950, Heft 3. Den besten Überblick über das Zivilrecht in der DDR gibt immer noch Arwed Blomeyer, Die Entwicklung des Zivilrechts in der sowjetischen Besatzungszone, in: Walther Rosenthal/Richard Lange/Arwed Blomeyer, Die Justiz in der sowjetischen Besatzungszone, Bonn/Berlin 1959, S. 145–206.

³⁶ Blomeyer, Die Entwicklung des Zivilrechts in der Sowjetischen Besatzungszone, in: Rosenthal/Lange/Blomeyer, Justiz, S. 176.

durch die „Verordnung über die Neubildung und die Aufgaben der Arbeitsgerichte“ zu einer starken Einschränkung der Tätigkeit der Arbeitsgerichte, deren Aufgaben zum Teil von den neu gebildeten Konfliktkommissionen übernommen wurden. Bereits 1954 sagten westdeutsche Rechtswissenschaftler die Auflösung der Arbeitsgerichte voraus³⁷, die dann im Jahre 1963 auch erfolgte. Über Streitfragen des Vertragsrechtes entschieden nach dem Vorbild des 1931 in der UdSSR eingeführten Arbitrageverfahrens staatliche Vertragsgerichte, deren Einrichtung jedoch nicht zu der erwünschten Steigerung der Rentabilität der Wirtschaft führte³⁸. Den Abschluß von Verträgen konnte jede Änderung des Fünfjahresplanes zum Platzen bringen. Eine Untersuchung der politischen Instrumentalisierung dieser Rechtsgebiete würde, falls man sich zum Ziel setzt, auf dem Hintergrund der Wirtschafts- und Sozialverhältnisse die Rechtspraxis zu analysieren, den Rahmen einer Regionalstudie sprengen. An einem Forschungsprojekt über die „Zivilrechtskultur der DDR“, in dem auch der Rechtsalltag der DDR untersucht werden soll, arbeiten zudem bereits Wissenschaftler der Humboldt-Universität zu Berlin³⁹. Auch die Disparatheit der Quellen legt eine Einschränkung nahe.

Quellen

Die Erörterung von Quellenproblemen in Einleitungen ödet oft an, aber in diesem Fall kann nicht darauf verzichtet werden, denn die Quellenlage wirft einige Probleme auf. Das SED-Regime häufte nicht nur Berge von Akten an, es vernichtete auch ganze Berge von Akten. Die Täter, die sich des begangenen Unrechts bewußt waren, wollten nicht zur Verantwortung gezogen werden. So ist zwar die Überlieferung der Abteilung Staat und Recht und der Abteilung Sicherheitsfragen beim ZK der SED recht dicht, in den Parteiarchiven der SED-Bezirksleitungen Erfurt und Gera befanden sich jedoch bei Übergabe an die staatlichen Archive nur noch einige Restakten der für die Arbeit der Justiz im Land und in den Bezirken so maßgebenden Abteilungen der SED-Landes- bzw. Bezirksleitungen. Nur im kleinsten Bezirk der DDR, Suhl, hat die Abteilung Sicherheitsfragen der SED-Bezirksleitung noch einen größeren Aktenbestand hinterlassen, der jedoch für eine Analyse des Verhältnisses von MfS und Justiz nicht sehr ergiebig ist. Bis zur Auflösung der Länder im Sommer 1952 wurden die Sitzungen des Sekretariats der SED-Landesleitung Thüringen ausführlich mitprotokolliert, selbst dann, wenn der damalige 1. Sekretär Erich Mückenberger offen und unverhohlen zum Rechtsbruch aufrief. Für die Zeit danach, in der die sowjetischen Dienststellen sukzessive ihre Befugnisse zur Verfolgung politischer Delikte an das MfS und die deutschen Gerichte übertrugen, liegen nur noch kurze Beschlußprotokolle vor, aus denen nicht hervorgeht, welche Rolle die Leiter der MfS-Bezirksverwaltungen bei

³⁷ Gerhard Haas/Alfred Leutwein, Die rechtliche und soziale Lage der Arbeitnehmer in der sowjetischen Besatzungszone, Bonn 1954, S. 95 f.

³⁸ Blomeyer, Die Entwicklung des Zivilrechts in der Sowjetischen Besatzungszone, in: Rosenthal/Lange/Blomeyer, Justiz, S. 168.

³⁹ Vgl. Rainer Schröder/Torsten Reich, Die Zivilrechtskultur in der DDR. Bericht aus einem Forschungsprojekt, in: ZfG 46, 1998, S. 164–167.

den Diskussionen und politischen Beratungen in den Bürositzungen der SED-Bezirksleitungen spielten. Wurden die leitenden Justizfunktionäre des Bezirks zum Rapport gerufen, so vermerkte man in der Regel nur, daß deren Bericht, in dem fast immer die verlangte Selbstkritik geübt wurde, zur Kenntnis genommen worden war.

Lange Regalmeter füllen die im Thüringischen Hauptstaatsarchiv in Weimar und im Bundesarchiv in Berlin aufbewahrten Akten der DJV, des Justizministeriums in Berlin, des thüringischen Justizministeriums und der 1952 eingerichteten Justizverwaltungsstellen in den Bezirken. Bis 1949 sind diese Akten noch nicht mit ideologischer Phraseologie überfrachtet, so daß auf ihrer Grundlage Entwicklungsprozesse, Kontroversen, Zwänge und Einflußnahmen anschaulich gemacht werden können. Nachträglich angefertigte Vermerke über Gespräche mit sowjetischen Dienststellen geben Aufschluß über den Einfluß der SMAD/SMATh auf die Justizpolitik des Landes und deren Eingriffe in die Rechtsprechung. Seit 1950 kann man den überlieferten Dokumenten zumeist nur noch entnehmen, daß dem Rat der „Freunde“ Dank geschuldet wurde. Die Namen der sowjetischen Akteure tauchen in der Regel nur noch als Adressaten auf, wenn die Justizverantwortlichen, die Landeskontrollkommission oder die Polizei ihren umfangreichen Berichtspflichten nachkamen. Die thüringischen Funktionsträger in Politik und Justiz hielten sich nunmehr auch an die sowjetische Praxis und unterließen es, Gesprächsnotizen oder Vermerke anzufertigen. Das macht es schwierig, das Verhältnis zwischen der SKK, den sowjetischen Sicherheitsorganen und der thüringischen Justiz zu bestimmen. Nur höchst selten erteilte die SKK in Thüringen schriftliche Anweisungen. Selbst sogenannte Memoranden wurden häufig nur vorgelesen, aber nicht ausgehändigt⁴⁰.

Die Spurenverwischungen begannen freilich nicht erst 1950. Aus den deutschen Akten erfährt man nicht viel über die Tätigkeit des NKWD/MWD, mit dem die Justizverantwortlichen zu kooperieren gezwungen waren. Einblick in die operative Tätigkeit des NKWD/MWD und des MGB hatten die deutschen Akteure nicht. Selbst der Verwaltungschef der SMATh Kolesnitschenko hatte Schwierigkeiten, eine Trennlinie zwischen den Aktionen des NKWD/MWD und des MGB zu ziehen. Er kritisierte 1947 Aktionen des NKWD – das zu diesem Zeitpunkt bereits zum MWD geworden war –, die nach seinem Dafürhalten der sowjetischen Sache in Deutschland schaden, obwohl das MGB die beanstandeten Festnahmen und Einkerkierungen durchgeführt hatte⁴¹, dem im August 1946 die operativen und Strafverfolgungsbefugnisse übertragen worden waren⁴². In den deutschen Akten wird immer nur die Bezeichnung NKWD verwendet, was darauf hindeu-

⁴⁰ Vgl. Elke Scherstjanoi's Einleitung zu: Das SKK-Statut. Zur Geschichte der Sowjetischen Kontrollkommission in Deutschland 1949 bis 1953. Eine Dokumentation. Im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte zusammengestellt und eingeleitet von Elke Scherstjanoi, München 1998, S. 70.

⁴¹ Vgl. Norman M. Naimark, Die Russen in Deutschland. Die sowjetische Besatzungszone 1945 bis 1949, Berlin 1997, S. 493 f.; George Baily/Sergej A. Kondraschow/David E. Murphy, Die unsichtbare Front. Der Krieg der Geheimdienste im geteilten Berlin, Berlin 1997, S. 521.

⁴² Vgl. Jan Foitzik, Organisationseinheiten und Kompetenzstruktur des Sicherheitsapparates der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland (SMAD), in: Sowjetische Speziallager in Deutschland 1945 bis 1950, Bd. 1, Studien und Berichte, Hrsg. Sergej Mironenko/Lutz Niethammer/Alexander von Plato, Berlin 1998, S. 125 f.; ders., Militäradministration, S. 162.

tet, daß die Umstrukturierungen des sowjetischen Sicherheitsapparates ohne Wissen der deutschen Stellen erfolgte. In der Arbeit wurde zum Teil die in den Akten vorgefundene Bezeichnung NKWD übernommen, obwohl sie häufig unkorrekt ist. Es wäre jedoch müßig gewesen, in jedem Einzelfall darauf hinzuweisen, daß wahrscheinlich das MGB mit dem NKWD verwechselt wurde, zumal aus den deutschen Quellen nicht immer eindeutig hervorgeht, ob es sich um eine Aktion des MWD oder des MGB handelt.

Je mehr ideologischer Wortschwall einerseits und Konspiration andererseits das System kennzeichneten, desto geringer wird der Quellenwert der Justizakten. Die Berichte der Gerichte und Justizverwaltungsstellen sind nach vorgegebenen Interpretations- und Sprachmustern verfaßt, mit denen Probleme und auch Justizverbrechen verdeckt wurden. Die Wahrheit kam freilich immer dann ans Tageslicht, wenn die Fiktionen durch Justizkorrekturen durchlöchert wurden. Die rituellen Sprachformeln gerieten schnell zum „sprachlichen Geßlerhut, vor dem man sich pro forma beugte“⁴³. Sie blieben jedoch nicht ohne Wirkung auf die Rechtspraxis. Fiktionen erzeugen auch Realität. Das beweisen die in den fünfziger Jahren ergangenen Urteile in erschreckender Weise.

Wenn sich die Ideologie nicht mit der Wirklichkeit in Einklang bringen ließ, mußten Akten und Zahlen gefälscht werden. Der Weimarer Staatsanwalt Nicolt erhielt eine strenge Rüge der Partei, weil er geäußert hatte, daß Justizministerin Hilde Benjamin die Volkskammer belüge, wenn sie behaupte, daß die Kriminalität in der DDR stetig sinke⁴⁴. Daß in den Kriminalitätsstatistiken der DDR nicht die tatsächliche Höhe der Kriminalität angegeben wurde, ist eine bekannte Tatsache⁴⁵, auf die hier nicht näher eingegangen zu werden braucht. Die Statistiken sind jedoch manchmal auch dann fehlerhaft, wenn keine bewußten Manipulationen vorgenommen wurden. Die SED-Bezirksleitungen beklagten immer wieder, daß das von der Justiz vorgelegte Zahlenmaterial Unklarheiten und Widersprüche enthalte. Selbst die Prozentzahlen waren zuweilen falsch errechnet⁴⁶. Zudem stimmen die Zahlenangaben der Gerichte und Staatsanwaltschaften nicht immer haargenau überein. So müssen viele in der Arbeit genannten statistischen Zahlenwerte unter dem Vorbehalt zur Kenntnis genommen werden, daß sie nicht hundertprozentig verläßlich sind. Statistische Angaben, die Widersprüche aufwiesen oder ganz offensichtlich fehlerhaft waren, wurden in der Arbeit nicht wiedergegeben. Nur in wenigen Fällen reichte das vorhandene Material aus, um eigene Statistiken zu erstellen.

Polizei und Landeskontrollkommission präsentierten die hohe Zahl ihrer Ermittlungen bei Verstößen gegen das Wirtschaftsstrafrecht mit Stolz. Die Mitarbei-

⁴³ So Ralph Jessen, Diktatorische Herrschaft als kommunikative Praxis. Überlegungen zum Zusammenhang von „Bürokratie“ und Sprachnormierung in der DDR-Geschichte, in: Alf Lüdtke/Peter Becker (Hrsg.), Akten. Eingaben. Schaufenster. Die DDR und ihre Texte. Erkundungen zu Herrschaft und Alltag, Berlin 1997, S. 67.

⁴⁴ ZK der SED, Abt. Staats- und Rechtsfragen an Ulbricht/Neumann, 5. 2. 1958, SAPMO-BArch, DY 30 IV 2/13/414.

⁴⁵ Zu der Manipulation von Kriminalitätsstatistiken in der DDR vgl. Johannes Raschka, „Für kleine Delikte ist kein Platz in der Kriminalitätsstatistik“. Zur Zahl der politischen Häftlinge während der Amtszeit Honeckers, Hrsg. HAIT, Dresden 1997, S. 14–23.

⁴⁶ Vgl. z. B. Bericht des Sekretärs der Sicherheitskommission der BL Suhl, Artur Vonderlind, vom 23. 5. 1961, ThStAM, SED-BPA Suhl IV 2/12/1144.

ter der thüringischen Landesbehörde der Volkspolizei und der Landeskontrollkommission währten sich mit der Geschichte im Bunde, so daß sie glaubten, darauf verzichten zu können, ihre Aktionen durch ideologisches Blendwerk zu kaschieren. Noch in den hinterlassenen Akten spiegelt sich wider, mit welchem Zynismus und welcher Skrupellosigkeit sie Enteignungs- und personelle „Säuberungsaktionen“ durchführten und Druck auf die Justiz ausübten. Sie scheuten sich auch nicht, darüber zahlreiche Vermerke anzufertigen. Auch die Presse berichtete recht offen über die durchgeführten Aktionen. In den Jahren 1948–1953 ist die Presse sowohl im Hinblick auf die propagandistische Ausschlichtung politischer Strafprozesse als auch auf die damit verbundenen politischen Zielsetzungen, die aus den Justizakten nicht immer hervorgehen, eine ergiebige Quelle.

Das MfS mag „Berge von Schmutz und Dummheit“ angehäuft haben⁴⁷, was jedoch den Quellenwert der beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU) aufbewahrten Akten nicht mindert. Dummheit und Verbrechen waren schon immer eng miteinander verschwistert. Die schriftliche Hinterlassenschaft des MfS ist der umfangreichste und inhaltlich ergiebigste Quellenbestand für eine Untersuchung der politischen Strafjustiz der DDR, dessen systematische Sichtung allerdings immer noch nicht möglich ist⁴⁸. Die Erschließung der von den ehemaligen MfS-Bezirksverwaltungen Erfurt, Gera und Suhl hinterlassenen Sachakten steht für die fünfziger Jahre noch in den Anfängen, so daß hier nur einige Zufallsfunde eingesehen werden konnten.

Die politischen Strafakten, die einen Einblick in das Verhältnis von Staatssicherheit und politischer Strafjustiz geben, wurden dem MfS von der Staatsanwaltschaft zur Aufbewahrung übergeben. Bereits in einer Dienstanweisung vom 20. März 1952 hatte Mielke festgelegt, daß Akten, die die operative Tätigkeit der Staatssicherheit dokumentierten, nicht in die Hände der Richter gelangen durften⁴⁹. Die Prozeßakte wurde vor der Übergabe an die Staatsanwaltschaft „gesäubert“. In den beim BStU aufbewahrten Akten findet man neben den Gerichtsakten auch Dokumente über die politisch-operativen Maßnahmen, die der Einleitung der Strafverfahren vorausgingen. Die Spuren der Befehle und Einflußnahmen des MGB scheinen – soweit man das nach der Durchsicht eines Bruchteils der vorhandenen Akten sagen kann – auch in den MfS-Akten verwischt worden zu sein. Sie enthalten allenfalls Hinweise auf die Übergabe oder die Übernahme eines Verfahrens durch die „Freunde“. Wenn auch die Vernehmungsprotokolle der Staatssicherheit im Gegensatz zu denen der Gestapo oft aus Fiktionen bestehen⁵⁰, geben sie doch Aufschlüsse über den politischen Hintergrund der Verfahren, denn die Widerstands- und Spionagephantome wurden in den Vernehmungen erst nach

⁴⁷ So Lutz Niethammer, Erfahrungen und Strukturen. Prolegomena zu einer Geschichte der Gesellschaft der DDR, in: Hartmut Kaelble/Jürgen Kocka/Hartmut Zwahr (Hrsg.), Sozialgeschichte der DDR, Stuttgart 1994, S. 96.

⁴⁸ Einen Überblick über die Bestände des BStU gibt der Beitrag von Hansjörg Geiger, Justizakten in den Beständen des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) der DDR, in: Im Namen des Volkes? Über die Justiz im Staat der DDR. Wissenschaftlicher Begleitband zur Ausstellung des BMJ, 2. Aufl., Leipzig 1996, S. 37–43.

⁴⁹ Karl Wilhelm Fricke/Roger Engelmann, „Konzentrierte Schläge“. Staatssicherheitsaktionen und politische Prozesse in der DDR 1953–1956, Berlin 1998, S. 111.

⁵⁰ Vgl. Bernd A. Rusinek, „Vernehmungsprotokolle“, in: ders./Volker Ackermann, Einführung in die Interpretation historischer Quellen, Paderborn 1992, S. 129.

und nach aufgebaut. Die Vernehmer beherrschten, um einen Begriff George Orwells aufzugreifen, neben der „Neusprache“ auch noch die „Altsprache“. Nicht überzeugte Ideologen, sondern brutale Zyniker, die die ideologischen Sprachhülsen je nach Bedarf und rein funktional verwendeten, führten die Vernehmungen. Eine systematische Auswertung aller relevanten Strafprozeßakten wäre wünschenswert und notwendig, ist aber zur Zeit aus datenschutzrechtlichen Gründen noch nicht möglich. Als wenig aussagekräftig erwiesen sich die eingesehenen IM-Akten der Justizfunktionäre, da einige der angeworbenen GI, wie die IM damals noch hießen, sich sehr schnell durch ihr ungeschicktes Auftreten dekonspirierten, so daß ihre Kollegen sich vor ihnen in acht nahmen. Das MfS tat sich noch schwer, geeignete Spitzel zu finden.

Machthierarchien in Diktaturen lassen sich auch an der Verfügung über abhörsichere telefonische Sonderleitungen ablesen. Die SMAD/SMATH, die SKK, das MfS, die Volkspolizei und die Kommission für Staatliche Kontrolle hatten die Möglichkeit, sich sehr schnell und konspirativ über abhörsicheren Draht zu verständigen, während Staatsanwälte und Richter die Telefonleitungen der Volkspolizei benutzen mußten. Daß wichtige Befehle, Anweisungen und Informationen telefonisch übermittelt wurden und damit der historischen Forschung – falls keine Aktenvermerke über die Telefongespräche angefertigt wurden – verloren gegangen sind, muß man sich vergegenwärtigen, um nicht dem Irrglauben zu verfallen: *quod non est in actis, non est in mundo*.

Die DDR-Machthaber verstanden es, die Begriffe systematisch zu verfälschen, wodurch ein falsches Bild von der Wirklichkeit erzeugt werden sollte. In Wirtschaftsstrafverfahren wurden nur selten „Wirtschaftsverbrecher“ abgeurteilt, in Spionageverfahren nur selten Spione. Da nicht in jedem Fall eine ausführliche Erörterung der Begriffe möglich war, mußten viele Anführungsstriche gesetzt und manchmal auch durch einen polemischen Unterton Distanz zum Ausdruck gebracht werden. Die Verwendung juristischer Begriffe und Kategorien ist im Hinblick auf einen Staat, der kein Rechtsstaat sein wollte, in dem nicht Recht gesprochen, sondern Recht gebeugt wurde, problematisch⁵¹, kann aber nicht umgangen werden, da begriffliche Neuschöpfungen nicht minder problematisch wären.

Die Täter konnten in der Arbeit ausführlich zu Wort kommen. Die Gefahr einer Apologetik besteht nicht, da sie selbst mit ihren eigenen Worten die Inhumanität der Justiz, die bewußt gegen Recht und Gesetz verstieß, bezeugen. Die Namen der Opfer dürfen nicht genannt werden, soweit es sich nicht um Personen der Zeitgeschichte handelt oder Menschen, die wider Willen in die Zeitgeschichte eingingen, weil sie in Pressekampagnen vorverurteilt und in öffentlichen Schauprozessen zu gefährlichen Feinden erklärt wurden. Die Rigidität der Datenschützer ist verständlich, wenn man sieht, wieviel kriminalistische Energie die offiziellen und inoffiziellen Mitarbeiter des MfS aufwendeten, um das Intimleben der Opfer auszuspionieren. Doch andererseits wird durch die strengen datenschutzrechtlichen Bestimmungen die mit der historischen Aufarbeitung der Justiz-

⁵¹ Vgl. hierzu Falco Werkentin, Politische Strafjustiz in der Ära Ulbricht. Vom bekennenden Terror zur verdeckten Repression, 2. Aufl., Berlin 1997, S. 14–16.

geschichte gegebene Chance einer Rehabilitierung der Opfer vergeben, deren Namen nicht ausgelöscht werden dürfen, wie in George Orwells schauerlichem Zukunftsroman⁵², der eine Vergangenheit beschreibt, die nicht wieder Zukunft werden darf.

An dieser Stelle soll allen, die am Entstehen der Arbeit beteiligt waren, der ihnen gebührende Dank ausgesprochen werden. Ohne die große Hilfsbereitschaft der Archivare und Mitarbeiter der besuchten Archive, die mir halfen, Pfade durch das Aktendickicht zu schlagen, und Aktenberge für mich herankarrten, hätte die Arbeit nicht geschrieben werden können. Zu Dank bin ich insbesondere Frau Grit Graupner vom Thüringischen Hauptstaatsarchiv in Weimar verpflichtet, die mir Akten zugänglich machte, die bisher der Forschung noch nicht zur Verfügung gestanden hatten. Das immer freundliche Entgegenkommen aller Mitarbeiter des Thüringischen Hauptstaatsarchivs trug dazu bei, daß ich mich trotz des zähen Aktenstudiums, das ich dort zu bewältigen hatte, gern an die Archivaufenthalte in Weimar zurückerinnere. Den Mitarbeitern des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR gebührt vor allem Dank und Anerkennung dafür, daß sie der Pflicht des Aktenschwärens mit Sinn und Verstand nachkamen, so daß die Akten auch nach dem Schwärzen für den Benutzer noch brauchbar waren, was beileibe keine Selbstverständlichkeit ist. Von einigen Archiven wurden der Verfasserin Akten zugesandt, in denen selbst die Namen Ulbricht und Schirdewan geschwärzt waren.

Die Gespräche mit den Kollegen an der Berliner Außenstelle des Instituts für Zeitgeschichte kamen mir bei der Fertigstellung des Manuskriptes zugute. Dr. Jan Foitzik regte nicht nur durch seine stupende Kenntnis der Geschichte der Sowjetunion und der SMAD den Fortgang des Projektes an, er hörte auch geduldig zu, wenn ich wieder einmal nach tagelangem frustrierenden Aktenstudium in Klagen ausbrach. Andreas Eschen sei dafür gedankt, daß er auch nach Ablauf seines Arbeitsverhältnisses noch Bücher für mich heranschleppte. Frau Hannelore Georgi erledigte die anfallenden organisatorischen Aufgaben für mich – einen Service, den ich erst zu schätzen weiß, seit ich ihn entbehre.

Meinen Freunden in Freiburg i. Br. und Potsdam danke ich dafür, daß sie mir mit Engels- und Teufelszungen zuredeten, die Arbeit zu Ende zu schreiben, und mich so wahrscheinlich vor einem törichten Schritt bewahrt haben. Es bleibt die Hoffnung, daß die Studie dazu beiträgt, die Opfer des Stalinismus vor dem Vergessen zu bewahren.

⁵² George Orwell, 1984, Frankfurt/M./Berlin/Wien 1977, S. 20.

I. „Siegerjustiz“ oder Volksgerichte? Thüringen unter amerikanischer Besatzungsherrschaft

Entnazifizierung und juristische „Selbstreinigung“

„Kein Schwanken! Die Nazis sind keine Menschen. Ein guter Nazi ist ein toter Nazi.“¹ Das war kein Racheschwur eines Kommunisten. Hermann Louis Brill, vor 1933 Chefideologe der thüringischen Sozialdemokratie im Weimarer Landtag, 1938 vom Volksgerichtshof wegen „Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens“ zu zwölf Jahren Zuchthaus verurteilt, seit 1943 Häftling im Konzentrationslager Buchenwald, rief am 23. April 1945 auf dem ersten Buchenwalder Volkskongress zu einer rigorosen moralischen und juristischen Selbstreinigung des deutschen Volkes auf. Er proklamierte die „Errichtung einer neuen Justiz unter Zuziehung der Frauen von Hingerichteten, Rechtsprechung über die Nazis nach ihren eigenen Grundsätzen“². Später fügte er hinzu: „Die Witwen unserer Hingerichteten und unserer Genossen, die jahrelang im Schatten des Schaffots gelebt haben, werden als Beisitzer den erforderlichen geschärften Blick aufweisen.“³

Konnte man einen Rechtsstaat aufbauen, wenn man sich der Methoden derer bediente, die im Namen des deutschen Volkes barbarische Verbrechen verübt hatten? Einundfünfzigtausend Häftlinge waren in Buchenwald umgekommen, einundzwanzigtausend halb verhungerte und gemarterte Gefangene erlebten am 11. April 1945 die Befreiung des Lagers durch die von General George S. Patton geführte 3. Amerikanische Armee. Am gleichen Tag waren siebenundsechzig ehemalige SS-Wachen, die die Flucht ergriffen hatten, von einer Lagermiliz gefangen genommen worden⁴. Nicht nur die SS und die Gestapo hatten im „Schutz- und Trutzgau“ Adolf Hitlers ein mörderisches Regime errichtet, auch die thüringischen Richter trugen unter der Robe den Dolch des Mörders. Allein das Sondergericht für den Oberlandesgerichtsbezirk Jena in Weimar hatte in den Jahren 1934–1945 75 Todesurteile gefällt⁵. Anfang April wurden auf Befehl des Kom-

¹ Rede Hermann Brills vor dem 1. Buchenwalder Volkskongress am 23. 4. 1945, abgedr. in: Manfred Overesch, Buchenwald und die DDR oder Die Suche nach Selbstlegitimation, Göttingen 1995, S. 152.

² Ebd., S. 152.

³ Auftakt zum Parteitag. Demokratie von unten heraus, 28. 10. 1945. Kundgebung mit Genossen Dr. Brill im Jenaer Volkshaus, S. 3, AdsD, NL Brill, Ordner I.

⁴ Vgl. David A. Hackett (Hrsg.), Buchenwald-Report. Bericht über das Konzentrationslager Buchenwald bei Weimar, München 1997, S. 19–29.

⁵ Vgl. Paul Kuhn, Die Unterstützung der imperialistischen Unterdrückungs- und Kriegspolitik und die faschistische Terrorjustiz im Lande Thüringen in den Jahren 1933 bis 1945 unter besonderer Berücksichtigung des Zweiten Weltkrieges, Diss. Potsdam 1973, S. 229/233.

mandeurs der Sicherheitspolizei Hans Helmut Wolff 149 Häftlinge des Landgerichtsgefängnisses Weimar und des dortigen Gestapogefängnisses erschossen. Die zum Tode verurteilten Häftlinge des Landgerichtsgefängnisses in Weimar wurden auf Anordnung des Thüringer Generalstaatsanwaltes Werner Wurmstich von Oberstaatsanwalt Seesemann der Sicherheitspolizei übergeben⁶. Staatsanwalt Vocke wollte noch am 12. April 1945, einen Tag nach der Besetzung Weimars durch amerikanische Truppen, Sondergerichtsverfahren durchführen. Kurze Zeit später bot er sich der amerikanischen Militärregierung als Verbindungsmann an⁷.

Auch Vockes Kollegen bissen keine Schuldgefühle. Generalstaatsanwalt Wurmstich und der von 1925–1945 als Oberlandesgerichtspräsident amtierende Bruno Becker hielten sich trotz ihrer Handlangerschaft für ein Unrechtsregime für die berufenen Persönlichkeiten, um die thüringische Justiz wieder in Gang zu setzen. Am 12. Mai führten sie mit einem Vertreter der amerikanischen Militärregierung Verhandlungen über die Wiederaufnahme der Rechtsprechungstätigkeit der Gerichte⁸. Der als überzeugter Nationalsozialist bekannte Becker, der 1944 in einem Schreiben an den Reichsminister der Justiz die Beziehungen der thüringischen Justiz zum SD als „vorbildlich“ bezeichnet hatte⁹, wurde kurze Zeit später verhaftet. Mit der stellvertretenden Leitung des OLG Jena beauftragte die amerikanische Militärregierung kommissarisch den ehemaligen Pg. Oberlandesgerichtsrat Lothar Frede¹⁰. Die Geschäfte des Generalstaatsanwaltes führte kommissarisch Werner Wurmstich weiter, der sich 1937 der Gestapo als politischer Abwehrbeauftragter angedient hatte¹¹. Das war eine vorübergehende Notlösung, mehr nicht. Wurmstich konnte sein unheilvolles Wirken nicht fortsetzen.

Die Gerichte waren nach dem Einmarsch der Amerikaner, deren Militärgerichte die Aufgabe der Rechtsprechung übernahmen, geschlossen worden. Bereits Mitte April hatte die amerikanische Militärregierung in einer Bekanntmachung an die Zivilbevölkerung wissen lassen, daß die Gesetze und Verfügungen der Militärregierung „in allen Einzelheiten auf das Genaueste“ befolgt werden mußten¹². Seit Anfang Juni konnten auf Anordnung des jeweiligen örtlichen amerikanischen Kommandanten die Gerichte – meist nur die Amtsgerichte – ihre rechtsprechende Tätigkeit wieder aufnehmen, wobei die amerikanischen Justizoffiziere die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze überwachten. Die Entnazifizierung der Justiz war eine Tagesaufgabe, aber sie ließ sich bei dem Mangel an unbelasteten Juristen, auf die man zurückgreifen konnte, nicht von einem auf den anderen Tag durch-

⁶ Vgl. ebd., S. 228.

⁷ Vgl. ebd., S. 389f.

⁸ Vgl. Johannes Kerth, Das Schicksal des Thüringer Oberlandesgerichtes in der Endphase von 1945–1952, in: Hans-Joachim Bauer/Olaf Werner (Hrsg.), Festschrift zur Wiedererrichtung des Oberlandesgerichtes Jena, München 1994, S. 45.

⁹ Kuhn, Terrorjustiz, S. 392.

¹⁰ Vgl. Volker Wahl, Der Beginn der antifaschistisch-demokratischen Umwälzung in Thüringen. Die Organisation der gesellschaftlichen Kräfte und der Neuaufbau der Landesverwaltung 1945, Diss. Jena 1976, S. 286.

¹¹ Vgl. Kuhn, Terrorjustiz, S. 180.

¹² Bekanntmachung der amerikanischen Militärregierung vom 21. 4. 1945 an die Zivilbevölkerung, in: Dokumente und Materialien zur Geschichte der Arbeiterbewegung in Thüringen 1945–1950, Hrsg. SED-Bezirksleitung Erfurt, Ausgew. und bearb. von Harry Sieber u.a., Erfurt 1967, S. 17.

führen. Zunächst griff man auf die Richter zurück, die sich während des NS-Regimes nicht zu sehr exponiert hatten¹³.

Weder die Amerikaner und schon gar nicht Brill hatten, wie von SED-Historikern schon bald behauptet wurde¹⁴, die Absicht, die Entnazifizierung der Verwaltung und Justiz zu hintertreiben. Brill, den die Amerikaner am 27. April zu ihrem Chefberater ernannten und am 9. Juni als vorläufigen Regierungspräsidenten der Provinz Thüringen einsetzten, war in Thüringen nicht zu Unrecht als „rigoroser Moralist“ verschrien. Bereits im April hatte er gefordert, in der Polizei- und Justizverwaltung „alle Träger der Nazis“ ohne Pension zu entlassen¹⁵. Am 10. Mai, drei Tage nachdem die amerikanische Militärregierung ihn mit der Wahrnehmung der Geschäfte des thüringischen Staatsministeriums betraut hatte, unterbreitete er dem Chef der amerikanischen Militärregierung in Thüringen, Oberst Azel F. Hatch, Entnazifizierungsrichtlinien, die wegen ihrer Radikalität bei den Amerikanern auf wenig Beifall stießen¹⁶. Alle Beamte, die vor dem 23. März 1933, dem Tag, als die Mehrheit des Reichstages dem Ermächtigungsgesetz und damit einer verfassungsändernden Blanko-Vollmacht für die Hitler-Regierung zustimmte, der NSDAP beigetreten waren, sollten „summarisch in Polizeihaft“ genommen und einem Ermittlungsverfahren unterworfen werden, um festzustellen, „ob sie sich strafrechtlich schuldig gemacht haben“. Falls sie strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden konnten, waren sie „in Schutzhaft zu nehmen und zu Wiederaufbauarbeiten und Kolonnen heranzuziehen“. Ihr Vermögen sollte zu Gunsten des Staates eingezogen und für die Opfer der NS-Diktatur verwendet werden. Die Sicherungsmaßnahmen für „alte Kämpfer“ galten auch für Beamte, die zwischen dem 24. März 1933 und dem 30. April 1937 ein Mitgliedsbuch der NSDAP erworben hatten, „wenn es sich um besondere Fälle aktiver Aufbauarbeit und Ausübung der Diktatur“ handelte. Alle Justiz- und Polizeibeamte, die während dieser Zeit der NSDAP beigetreten waren, wollte Brill „ohne Ausnahme des Ranges und der dienstlichen Stellung“ entlassen¹⁷.

Brill, der sich innerhalb der Grenzen, die die Amerikaner ihm steckten, die alleinige Verantwortung für die Reinigung der Verwaltung von NS-Mitgliedern vorbehalten hatte, schritt zur Tat, sobald die amerikanische Militärregierung seine Entnazifizierungsrichtlinien für die „alten Kämpfer“ für den Stadt- und Landkreis Weimar am 16. Mai 1945 genehmigt hatte. Auf der Grundlage einer vom Kriminalamt der Polizeidirektion Weimar angefertigten Liste, die die Namen von 234 zu inhaftierenden Beamten der ehemaligen thüringischen Landesregierung

¹³ Vgl. Wahl, Umwälzung, S. 285 f.

¹⁴ So z. B. Ludwig Fuchs, Die Besetzung Thüringens durch amerikanische Truppen. Die Behinderung des Kampfes der KPD um die Neuformierung ihrer Reihen und um die Entwicklung einer breiten antifaschistischen Bewegung zur Herstellung antifaschistisch-demokratischer Verhältnisse (April bis Juli 1945), in: Beiträge zur Geschichte Thüringens, Hrsg. SED-Bezirksleitung Erfurt, Bd. 1, Erfurt 1968, S. 103–105.

¹⁵ Rede Hermann Brills vor dem 1. Buchenwalder Volkskongress am 23. 4. 1945, in: Overesch, Buchenwald, S. 151.

¹⁶ Vgl. Manfred Overesch, Hermann Brill in Thüringen 1895–1946. Ein Kämpfer gegen Hitler und Ulbricht, Bonn 1992, S. 334.

¹⁷ Hermann Brill, Richtlinien für die Reinigung der Verwaltung von nazistischen Elementen, Mai 1945, abgedr. in: Manfred Overesch, Machtergreifung von links. Thüringen 1945/46, Hildesheim 1993, S. 162 f.

enthielt, begann am 19. Mai eine Polizeiaktion, die bis Mitte Juni zur Festnahme von ungefähr 100 „alten Kämpfern“ führte, die im Gerichtsgefängnis in Weimar in Schutzhaft genommen wurden¹⁸. Am 13. Juni wurde Arnold Hagenberg, dem Brill das Referat für Fragen der Reorganisation der Gerichte und Staatsanwaltschaften übertragen hatte, zu Oberleutnant Roberts zitiert, bei dem die Polizeiaktion die größten Bedenken hervorgerufen hatte. Roberts hielt es im Gegensatz zu Brill für „unmöglich, daß man heute bei dem Wiederaufbau des Rechtsstaates auf Nazimethoden zurückgriff“¹⁹. Eine Inhaftnahme sei nur gerechtfertigt, wenn der Nachweis erbracht werden könne, daß die in Haft Genommenen sich aufgrund eines Gesetzes strafbar gemacht hatten, das vor dem 30. Januar 1933 in Kraft getreten war. Hagenbergs Einwand, daß Untersuchungshaft nicht verhängt werden könne, weil die Gerichte noch nicht arbeiteten, ließ der amerikanische Militäroffizier nicht gelten. Er befahl, sämtliche zur Verfügung stehenden Richter mit der Überprüfung der Inhaftnahmen zu beauftragen. Darüber hinaus sollten Rechtsanwälte als Richter kraft Auftrags dem Amtsgericht zugewiesen werden, damit die Vernehmungen in kürzester Zeit abgeschlossen werden konnten. Da Roberts an dem Grundsatz *nulla poena sine lege* festhalten wollte, sollten die festgenommenen NS-Aktivisten wegen Landesverrats vor Gericht gestellt werden. Roberts' Kompromißvorschlag stieß bei der amerikanischen Militärregierung auf Ablehnung, die schließlich die Freilassung der Inhaftierten befahl²⁰.

Die Amerikaner begannen, im Sommer 1945 eine Besatzungsdiktatur zu errichten, deren langfristiges Ziel es war, die Deutschen zu Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu erziehen. Daß sie der deutschen Justiz grundsätzlich mißtrauten, ist bei den Verbrechen, derer sich die NS-Justiz schuldig gemacht hatte, nur zu verständlich. Ebenso wenig waren sie gewillt, die Abrechnung mit dem Nationalsozialismus der Rachejustiz antifaschistischer Kreise zu überlassen, die die juristische und moralische „Selbstreinigung“ mit nazistischen Methoden betreiben wollten. Der für juristische Fragen zuständige Offizier der amerikanischen Militärregierung im Stadtkreis Weimar stellte Mitte Juni unmißverständlich klar, daß für die politische Überwachung der deutschen Bevölkerung, für die Verhaftung, Vernehmung und Internierung ehemaliger NS-Funktionäre der amerikanische Geheimdienst (CIC) zuständig war. Für die Garantie der öffentlichen Sicherheit trugen die amerikanischen Polizei- und Sicherheitsorgane die Verantwortung²¹. Selbst die Entlassung der noch in der thüringischen Landesstrafanstalt Ichtershausen einsitzenden politischen Häftlinge wollte die Rechtsabteilung der amerikanischen Militärregierung nicht deutschen Behörden überlassen. Die Befugnis zum Erlaß von Strafen nahmen die Amerikaner für sich in Anspruch. Es wurde der thüringischen Landesverwaltung lediglich zugestanden, einen Vertreter zu benennen, der als Sachverständiger für deutsches Recht die Amerikaner bei den anstehenden Haftentlassungen beraten sollte²².

¹⁸ Bericht des Kriminalamtes der Polizeidirektion Weimar vom 16. 5. 1945, ThHStAW, MdI 3448; vgl. auch Overesch, Brill, S. 333 f.

¹⁹ Niederschrift Dr. Hagenbergs vom 14. 6. 1945 über ein Gespräch mit Oberleutnant Roberts betr. Häftlinge, ThHStAW, Büro des MP 1868–1872.

²⁰ Wahl, Umwälzung, S. 64.

²¹ Vgl. Overesch, Brill, S. 307.

²² Vermerk Meißer vom 29. 6. 1945, ThHStAW, Büro des MP 1868–1872.

Brill akzeptierte die amerikanische „Siegerjustiz“ nur widerwillig. In Anknüpfung an programmatische Forderungen des deutschen Widerstandes verlangte er eine moralische „Selbstreinigung“ des deutschen Volkes. Er bedauerte sehr, „daß es dem deutschen Volk nicht möglich“ war, „diese Schurken vor eigenen deutschen Gerichten abzuurteilen“²³. Unter Mißachtung der amerikanischen Befehle ordnete er weiter Maßnahmen zur Aburteilung von NS-Verbrechern durch deutsche Gerichte an. Er beauftragte Arnold Hagenberg, die Staatsanwaltschaft zu veranlassen, gegen Richter der thüringischen Sondergerichte, die unter Berufung auf Redeäußerungen Hitlers Todesstrafen ausgesprochen hatten, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vorzugehen. Hagenberg reichte Anfang Juli bei der Staatsanwaltschaft einen entsprechenden Antrag ein, den er mit der Feststellung begründete: „Ein Richter, der die Befähigung zum Richteramt hat, weiß, daß selbst unter noch so weitgehender Ausdehnung gesetzgeberischer Erwägungen niemals eine spontan in einer Rede getane Äußerung irgend eines Staatsmannes Gesetzeskraft für die Allgemeinheit des Volkes erreichen kann.“²⁴ Prozesse gegen Richter, die unter Berufung auf Führerbefehle und -reden sich als Handlanger des NS-Regimes mißbrauchen ließen, hätten ein Lehrbeispiel für eine Justiz sein können, die in Zukunft ihre Urteile nur noch nach rechtsstaatlichen Grundsätzen fällte. Brill indes scheute sich weiterhin nicht, wenn es um die Aburteilung von NS-Verbrechen ging, rechtsstaatliche Gebote zu durchbrechen. Trotz der eindeutigen Mahnungen der amerikanischen Militärregierung unterließ er es nicht, die Errichtung von Volksgerichten zu fordern, die die NS-Verbrecher nach ihren eigenen Methoden aburteilen sollten²⁵. Der Antifaschismus konnte als Rechtfertigung benutzt werden, um rechtsstaatliche Garantien außer Kraft zu setzen. Die SED machte daraus eine politische Strategie. Hier war die Einbruchsstelle für die Errichtung einer neuen Diktatur – eine Problematik, die Brill, der ansonsten die Taktik der Kommunisten sehr schnell durchschaute, nicht sehen wollte.

Reorganisation von Polizei und Justiz

Im Lager Buchenwald hatte sich der geistige Vater des Buchenwalder Manifestes²⁶ für den Aufbau eines „Bundes demokratischer Sozialisten“ ausgesprochen, in den er auch die Kommunisten integrieren wollte. Da die Thüringer KPD-Führung in Brill ein Hindernis für ihre Machteroberungspläne erblickte, lehnte sie die von ihm vorgeschlagene Gründung einer Einheitspartei ab²⁷. Zu einem Zusammen-

²³ Auftakt zum Parteitag. Demokratie von unten heraus, 28. 10. 1945. Kundgebung mit dem Genossen Dr. Brill im Jenaer Volkshaus, AdsD, NL Brill, Ordner I.

²⁴ Hagenberg an die Staatsanwaltschaft in Weimar, 2. 7. 1945, betr. Strafverfahren gegen Otto Schnellert, hingerichtet in Weimar am 23. 5. 1942, ThHStAW, Büro des MP 1868–1872.

²⁵ Auftakt zum Parteitag. Demokratie von unten heraus, 28. 10. 1945, Kundgebung mit dem Genossen Dr. Brill im Jenaer Volkshaus, AdsD, NL Brill, Ordner I.

²⁶ Das Buchenwalder Manifest ist abgedr. in: Ernst Thape, Von Rot zu Schwarz-Rot-Gold. Lebensweg eines Sozialdemokraten, Hannover 1969, S. 312–319.

²⁷ Ausführlich hierzu: Gunter Ehnert, Alte Parteien in der neuen Zeit. Vom Bund demokratischer Sozialisten zum SPD-Bezirksverband in Thüringen 1945, in: Hartmut Mehringer (Hrsg.), Von der SBZ zur DDR. Studien zum Herrschaftssystem in der Sowjetischen Besatzungszone und in der Deutschen Demokratischen Republik, München 1995, S. 17–30.

stoß zwischen Brill und der Bezirksleitung der KPD war es bereits am 12. Mai gekommen, als Brill sich weigerte, das thüringische Ministerium des Innern mit einem Kommunisten zu besetzen. Dem Innenministerium, dem die Polizei unterstand, kam beim Kampf um die Macht eine Schlüsselstellung zu, weswegen die Kommunisten sich den Zugriff auf dieses Ministerium zu sichern suchten. Brill übernahm, da sich ein geeigneter Sozialdemokrat nicht finden ließ, das Ressort zunächst selbst²⁸. So konnte er die von ihm geforderte und eingeleitete Reorganisation der Polizei weiterführen. Schon am 5. Mai hatte er den Amerikanern „Vorschläge für die Reorganisation der Polizei der Stadt Weimar“ vorgelegt, in denen er sich dafür aussprach, die Polizei mit unbelasteten, auf dem Boden des neu zu errichtenden sozialistisch-demokratischen Staates stehenden Kräften zu besetzen. Er regte an, eine einheitliche Polizeidirektion als Teil der kommunalen Verwaltung zu schaffen. Als Leiter der Sicherheitspolizei sowie als Reviervorsteher hielt er bisherige Insassen des Konzentrationslagers Buchenwald, „die im spanischen Bürgerkrieg Militäroffiziere der verfassungsmäßigen Regierung Negrin gewesen“ waren, für geeignet. Um ein „zuverlässiges Gerüst in der Schutzpolizei“ zu haben, schlug er vor, „35 ehemalige Insassen des Konzentrationslagers Buchenwald als Haupt- und Oberwachmeister zu übernehmen und sie planmäßig als Posten bzw. Streifenführer auf die Polizeireviere und die Polizeireserve zu verteilen“²⁹. Im Mai wurde Kurt Dommerich, Berufsoffizier des 1. Weltkrieges und ehemaliges Mitglied der DDP, zum Polizeidirektor ernannt. Bruno Treyße (SPD) übernahm die Leitung der Kriminalpolizei. Am 15. Mai erfolgte die Einstellung einer größeren Zahl ehemaliger Buchenwaldhäftlinge in die Polizeidirektion der Stadt Weimar³⁰.

Brill räumte nach der Erfahrung mit der Willkür der Polizei im nationalsozialistischen Staat der Reorganisation der Polizei Priorität gegenüber der der Justiz ein. Daß der Neuaufbau einer – mit Ausnahme der NS-Verfahren – rechtsstaatlichen Geboten verpflichteten Justiz für ihn, den Juristen, zentrale Bedeutung hatte, steht außer Zweifel. Er hätte sie sonst nicht zur Chefsache erklärt. Der Regierungspräsident reklamierte die persönliche Zuständigkeit für die Hoheits-, Justiz- und Personalangelegenheiten. Im Mai unterbreitete Brill einen „Plan für den Aufbau der Verwaltung Thüringens“, durch den er nicht nur die gesetzliche Grundlage für seine Tätigkeit als Regierungspräsident schaffen wollte, sondern auch das allgemeine Verwaltungsverfahren rechtsstaatlich zu ordnen versuchte. Die Rechtskontrolle der Verwaltung sollte durch Verwaltungs-, Disziplinargeichte und eine Rechnungsprüfungsbehörde ausgeübt werden. Sowohl an den Kreis- als auch an den Obergerverwaltungsgerichten wollte er in Anknüpfung an sozialdemokratische Reformvorschläge qualifizierte Laien an der Rechtsprechung beteiligen. Er plädierte für die Einführung der Generalklausel, nach der grundsätzlich alle Verwaltungsakte anfechtbar sein sollten, es sei denn, daß durch einen Beschluß der Provinzregierung, der durch den Regierungspräsidenten bestätigt werden mußte, der Verwaltungsakt zum „Regierungsakt“ erklärt wurde³¹. Zu die-

²⁸ Protokoll der Sitzung der Bezirksleitung der KPD am 12. 5. 1945, ThHStAW, SED-BPA Erfurt, Bestand KPD I/2-1; vgl. auch Overesch, Brill, S. 320.

²⁹ Vorschläge für die Reorganisation der Polizei der Stadt Weimar, BArchK, NL Brill 95.

³⁰ Wahl, Umwälzung, S. 293 f.

³¹ Richtlinien für eine Landesverwaltungsordnung [o. D.], BArchK, NL Brill 95; Plan für den Auf-

ser Einschränkung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die fatal an die uneingeschränkte Verfügungsgewalt der politischen Machthaber im NS-Maßnahmenstaat erinnerte, dürfte sich Brill deshalb entschlossen haben, weil er fürchten mußte, daß die Verwaltungsgerichtsbarkeit seinen Sozialisierungsplänen entgegenstand. Die mögliche Außerkraftsetzung der Generalklausel war für ihn eine Übergangsregelung. Wer wie Brill die Aushöhlung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der NS-Diktatur erlebt hatte, mußte ihr beim Aufbau eines demokratischen Rechtsstaates zentralen Stellenwert beimessen. Nur Verwaltungsgerichte konnten den Schutz der Individualrechte garantieren und polizeistaatlicher Willkür Einhalt gebieten. Er drängte auf die Ausarbeitung einer Landesverwaltungsordnung, mit der er den bisherigen Vizepräsidenten des OVG Jena Rudolf Knauth betraute. Am 6. Juni konnte er im Hauptquartier der Amerikaner, im IG-Farbenhaus in Frankfurt am Main, den ausgearbeiteten Entwurf vorstellen, der nach der Besetzung Thüringens durch sowjetische Truppen erst einmal ad acta gelegt werden mußte. Der Leiter der Gesetzgebungsabteilung in der Präsidialkanzlei und spätere Präsident des OVG Hellmuth Loening griff zwar Gedanken Brills auf, erstrebte aber keine grundsätzliche Neuregelung, sondern eine Anpassung der Landesverwaltungsordnung des Jahres 1926 an die veränderten politischen Rahmenbedingungen³².

Weichenstellende Entscheidungen fielen auf dem Gebiet des Justizwesens in den nicht einmal drei Monaten, in denen in Thüringen das Sternenbanner wehte, nicht. Auch Brill, der sonst sehr eifertig bei der Ausarbeitung von Entwürfen war, hatte kein umfassendes Justizreformprogramm entwickelt. Die personelle Besetzung der Schlüsselpositionen in der Justiz mit ausgewiesenen Demokraten erschien ihm wichtiger. Für das Amt des Generalstaatsanwaltes hatte er zunächst den von den Amerikanern im April als Oberbürgermeister von Gera eingesetzten Rudolf Paul vorgesehen, der jedoch am 16. Juli 1945 sein Nachfolger werden sollte. Drei Tage, bevor er an Paul das Amt des Regierungschefs abtreten mußte, beauftragte er Ottomar Asmus (SPD) mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Generalstaatsanwaltes, der die Anweisung erhielt, die Reinigung der Staatsanwaltschaft von „nazistischen Elementen“ als ein dringendes Erfordernis zu betrachten³³. Asmus mußte jedoch auf Anordnung Pauls am 18. August sein Amt an das ehemalige DDP-Mitglied Ludwig Bernhardt übergeben. Als Präsidenten des 1. und 2. Strafsenates des OLG schlug Brill die Sozialdemokraten Arno Barth und Helmut Mäder vor. Arno Barth, 1893 in Greiz geboren, trat 1922 der SPD bei, ein Jahr später wurde er Amtsgerichtsrat, später Landgerichtsrat in Gera, seit 1927 bekleidete er dort das Amt des Bürgermeisters. 1933 wurde er von den Nationalsozialisten entlassen und nach dem Attentat auf Hitler in das Konzentrationslager Buchenwald eingeliefert, wo er bis zur Befreiung des Lagers von den Amerikanern verbleiben mußte³⁴. Am 4. Juni ernannte der örtliche Kommandant der US-

bau der Verwaltung Thüringens [o. D.], ThHStAW, Büro des MP 1077–1079; vgl. auch Heil, Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 8–10.

³² Vgl. Kap. II, 5 der Arbeit.

³³ Schreiben Brills vom 13. 7. 1945, ThHStAW, Büro des MP 1868–1872.

³⁴ OLG-Präsident Dr. jur. Arno Barth, Gedenkrede Karl Schultes' vom 12. 11. 1949, BAArchB, DP 1 VA 7615.

Militärregierung Barth zum Landgerichtspräsidenten, am 28. August wurde ihm das Amt des OLG-Präsidenten übertragen³⁵. Die Betrauung Barths mit dem Amt des Landgerichtspräsidenten, die zu seiner Ernennung zum OLG-Präsidenten führte, war die einzige Maßnahme Brills auf dem Gebiet des Justizwesens, die den Besatzungswechsel überdauerte. Die Gerichte, soweit sie ihre Rechtsprechungstätigkeit schon wieder aufgenommen hatten, arbeiteten noch nicht einmal drei Wochen, als am 2. Juli sowjetische Besatzungstruppen in Thüringen einrückten. Bei dem nicht einmal hundert Tage währenden amerikanischen Vorspiel mußten zwangsläufig die Entnazifizierung und die Reform des Justizwesens in Ansätzen stecken bleiben³⁶.

Die ersten drei Monate der Besatzungsherrschaft waren in allen Ländern eine Phase der Pläne und Experimente, die für die spätere justizpolitische Entwicklung keine grundlegende Bedeutung hatte. Auch dort, wo autonome Volksgerichte errichtet wurden wie in Brandenburg oder Mecklenburg, bildeten sie nicht die Grundlage für den Neuaufbau der Justiz. SED-Historiker und nicht zuletzt Hilde Benjamin strickten gern an der Legende von dem nachhaltigen Einfluß der US-Militärregierung auf die Justizentwicklung in Thüringen, um das „reaktionäre“ Wirken der Amerikaner und des „rechten“ Sozialdemokraten Brill anklagen zu können³⁷. Der Neuaufbau der thüringischen Justiz stand noch auf der Tagesordnung, als sowjetische Truppen gemäß den alliierten Vereinbarungen am 2. Juli in Thüringen einrückten. Dort, wo Entscheidungen gefallen waren – bei der Besetzung des Amtes des Regierungspräsidenten, des Innenressorts und der Reorganisation der Polizei –, wurden sie in kürzester Zeit im Interesse kommunistischer Machteroberung revidiert.

³⁵ Besprechung mit Herrn OLG-Präsident Barth am 24. 9. 1945 vor der Rücksprache mit dem Herrn Landespräsidenten Dr. Paul, BAChB, DP 1 VA 6.

³⁶ Allgemein zum Stand der Entnazifizierung in Thüringen Anfang Juli 1945: Klaus-Dietmar Henke, *Die amerikanische Besetzung Deutschlands*, München 1995, S. 701 f.

³⁷ So z. B. Zur Geschichte der Rechtspflege der DDR 1945–1949. Autorenkollektiv unter Leitung von Hilde Benjamin, Berlin (Ost) 1976, S. 57.

II. Zur Kollaboration gezwungen? Justizaufbau und Rechtsprechung unter sowjetischer Besatzungsdiktatur 1945–1948

1. Machtentscheidungen: Die Kommunisten haben alles in der Hand

In den Tagen nach dem 2. Juli rückte in Thüringen die achte Gardearmee unter Führung von Generaloberst W. I. Tschuikow ein, der bis zum 26. Juli 1946 an der Spitze der SMATH stand¹. Das OLG in Jena diente dem Stab der SMATH als Quartier. Auf Befehl des Obersten Chefs der SMAD Marshall Shukow wurde Gardegeneralmajor Iwan Sosonowitsch Kolesnitschenko als der für Zivilsachen zuständige Verwaltungschef nach Weimar beordert, der dort am 13. Juli eintraf. In seinen Erinnerungen gibt Kolesnitschenko freimütig zu, daß er und seine Mitarbeiter auf die Ausübung des Besatzungsregimentes nicht vorbereitet waren: „Doch plötzlich in diese ungewöhnliche Rolle versetzt, haben wir sofort überlegt, womit wir unsere Tätigkeit beginnen. Bei der Lösung dieser Aufgabe kamen mir und meinen Mitarbeitern nicht nur die Intuition zu Hilfe, sondern auch die damals beim sowjetischen Aufbau und bei der Parteiarbeit in unserer Heimat gesammelten Erfahrungen. Diese Erfahrungen sagten uns, daß man mit der Organisation der örtlichen Machtorgane beginnen muß.“² Man improvisierte. Der Verwaltungsapparat der Militäradministration in Thüringen mußte erst noch aufgebaut werden.

Die SMATH übte die Gewalt in Thüringen aus, aber die entscheidenden Weichenstellungen in der thüringischen Politik gingen von Berlin aus. „Es begann mit Ulbricht“, lautet ein kurzes provokatorisches Diktum³. Ulbricht, der starke Mann im Sekretariat des ZK der KPD, versuchte durch eine gezielte Personalpolitik die politische Entwicklung in der SBZ zu lenken⁴. Schon kurz nach dem Einrücken

¹ Stefan Creuzberger, Die sowjetische Militäradministration in Thüringen (SMATH) 1945–1949, Thüringer Blätter zur Landeskunde Nr. 58, Hrsg. Landeszentrale für politische Bildung, Erfurt 1995, S. 1f.

² Iwan Sosonowitsch Kolesnitschenko, Im gemeinsamen Kampf für das neue antifaschistisch-demokratische Deutschland entwickelte und festigte sich unsere unverbrüchliche Freundschaft, Hrsg. SED-Bezirksleitung Erfurt, Erfurt 1985, S. 15.

³ So Gerhard Keiderling in der Einleitung zu der von ihm hrsg. Dokumentation „Gruppe Ulbricht“ in Berlin April bis Juni 1945. Von den Vorbereitungen im Sommer 1944 bis zur Wiedergründung der KPD im Juni 1945, Berlin 1993, S. 17.

⁴ Vgl. hierzu die Protokolle des Sekretariats des Zentralkomitees der KPD, Juli 1945 bis April 1946, in: Günter Benser/Hans-Joachim Krusch unter Mitarbeit von Hans Meusel (Hrsg.), Dokumente zur Geschichte der kommunistischen Bewegung in Deutschland, Bd. 1, München u. a. 1993, S. 25 und passim.

der Russen in Thüringen erklärte er dem Stellvertreter des Obersten Chefs der SMAD für Zivilangelegenheiten I. Serow, daß die in Thüringen gebildete Regierung nur solange weiterarbeiten dürfe, „bis wir die uns passenden Leute ausgewählt haben“⁵. Georg Schneider wurde als Beauftragter des ZK der SED nach Thüringen entsandt, um die Thüringer KPD-Bezirksleitung auf die Parteilinie einzuschwören und bei der SMATH auf die Ablösung Brills zu drängen, die dann am 16. Juli auch erfolgte. Um die Ablösung Brills als Landesvorsitzendem der SPD zu erzwingen, wurde er gegen Heinrich Hoffmann ausgespielt, der einen Zusammenschluß von KPD und SPD auch dann befürwortete, wenn er sich unter kommunistischer Regie vollzog, was sich die KPD seit Herbst 1945 zum Ziel gesetzt hatte. Die SMATH benutzte Hoffmann, um den kommunistischen Einheitskurs im thüringischen Landesvorstand der SPD durchzusetzen. Wo sich Widerstand regte, wurde er mit Gewalt erstickt⁶. Bis Anfang 1946 hatte man ungefähr 400 Sozialdemokraten in das ehemalige KZ Buchenwald, das zu einem Speziallager der Sowjetischen Besatzungsmacht umfunktioniert worden war, eingeliefert⁷. So spielte Thüringen eine Vorreiterrolle bei der erzwungenen Vereinigung von KPD und SPD. Bereits am 7. April 1946 feierte die KPD in Gotha die Gründung der SED-Landesorganisation. Mit Hilfe der Bajonette der sowjetischen Besatzungsmacht hatte die KPD ein wichtiges Etappenziel in ihrem Machteroberungskampf erreicht.

In einer Zeit, in der es keine verfassungsmäßig garantierte Ordnung gab, in der die sowjetische Militärregierung wie auch die westlichen Militärregierungen alle politische Gewalt beanspruchten, in der außer der Militärregierung nur das ZK der KPD über einen zentralen Weisungsapparat verfügte, konnte die KPD in Thüringen in kürzester Zeit alle politischen Schlüsselstellungen erobern. „Die KPD hat [...] praktisch alle Machtpositionen im Land in der Hand“, konstatierte Heinrich Hoffmann bereits auf einer Tagung des Gesamtvorstandes der SPD Thüringen am 26. November 1945, um dann im einzelnen die Machttaktik der KPD aufzuzeigen. Sie habe durch das „Einsetzen von antifaschistischen Vertrauensleuten“ die Großbetriebe für sich gewinnen können. Ihre Anhänger beherrschten die Gewerkschaften. In Erfurt, Gera und Nordhausen, drei Städten, die wichtige Verkehrsknotenpunkte bilden, stelle sie den Oberbürgermeister. Sie habe es darüber hinaus verstanden, das Amt des 1. Vizepräsidenten „mit großen Vollmachten“ für sich zu reklamieren und alle wichtigen Positionen des Polizeiapparates mit Kommunisten zu besetzen⁸.

⁵ Memorandum des Stellvertreters des Obersten Chefs der SMAD für Zivilangelegenheiten I. Serow für L. Berija über die Lage in Thüringen und Sachsen nach dem Abzug der US-Truppen, in: Bonwetsch/Bordjugov/Naimark, Politik, S. 12.

⁶ Vgl. hierzu die bei Andreas Malycha, Auf dem Weg zur SED. Die Sozialdemokratie und die Bildung einer Einheitspartei in den Ländern der SBZ. Eine Quellenedition, Bonn 1995, abgedruckten Dokumente, S. 89–117; S. 186–194; S. 346–367; S. 449–455.

⁷ Vgl. hierzu einen von Bruno Treyße im Mai 1947 verfaßten Bericht, abgedr., in: Günter Braun/Gunter Ehnert, Das Speziallager Buchenwald in einem zeitgenössischen Bericht. Ein seltenes Dokument und ein außergewöhnlicher Fall aus der Internierungspraxis des NKWD, in: DA 28, 1995, S. 176.

⁸ Aus dem Protokoll über die Tagung des Gesamtvorstandes der SPD Thüringen in Weimar am 26. 11. 1945, in: Malycha, Weg, S. 232.

Die thüringische Landesverwaltung mit Rudolf Paul als Landespräsidenten, dem „roten Kapo“ Ernst Busse (KPD) als 1., Georg Appell (SPD) und Max Kolter (CDU) als 2. und 3. Vizepräsidenten war ohne Rücksprache mit dem Verwaltungschef der SMATH am 16. Juli von Marshall Shukow eingesetzt worden. Kolesnitschenko kannte keinen der eingesetzten Präsidenten, auf deren Auswahl er keinerlei Einfluß hatte nehmen können⁹. Wie in allen anderen Ländern der SBZ hatte auch die KPD-Bezirksleitung Thüringens das Amt des 1. Vizepräsidenten, in dessen Aufgabenbereich der Aufbau des Polizeiapparates und die gesamte Personalpolitik fielen, an sich gerissen. Da der Landesverband der SPD nicht bereit gewesen war, den Verlust des Innenministeriums wortlos hinzunehmen, war es bei der Regierungsbildung zu harten Auseinandersetzungen gekommen, die mit einem Scheinzugeständnis an die SPD endeten. Die SPD erhielt das Innenressort, das jedoch zu einem Landesamt für Kommunalwesen herabgestuft wurde. Die Machtbefugnisse des Innenministers gingen auf den 1. Vizepräsidenten über, dem nicht nur die Polizei und das Personalamt unterstanden, sondern auch die Durchführung der Bodenreform und der Sequesterbefehle 124 und 126 oblag.

Serow hatte bereits kurz nach dem Einmarsch der Russen in Thüringen den operativen Gruppen des NKWD den Befehl erteilt, „alle Polizisten zu entwaffnen und mit der Überprüfung ihres Führungspersonals zu beginnen, um die Offiziere auszusondern“¹⁰. Seit Sommer 1945 nahmen sowjetische Dienststellen in enger Zusammenarbeit mit kommunistischen Polizeifunktionären sozialdemokratische Polizeiangehörige in höheren Funktionen unter fadenscheinigen Gründen fest, damit ihre Stellen mit linientreuen Kommunisten besetzt werden konnten¹¹. Bruno Treyße, der Chef des thüringischen Landeskriminalamtes, wurde im August 1945 vom NKWD verhaftet und in das Speziallager Buchenwald abtransportiert, das er erst im September 1946 wieder verlassen konnte¹². Durch Erlaß vom 17. November 1945 erhielt die dem 1. Vizepräsidenten unterstellte Landespolizeistelle den Rang eines eigenen Landesamtes, dessen Leitung der „rote Kapo“ Erich Reschke (KPD) übernahm¹³. Seit November 1945 leitete der Kommunist Hermann Geißler die Abteilung Kriminalpolizei. Bei der ersten Zusammenkunft der Polizeipräsidenten der Provinzial- und Landesverwaltungen im Februar 1946 stellte Erich Reschke befriedigt fest, daß 88% der Polizeibediensteten in der KPD und SPD organisiert seien, wobei er hinzufügen konnte, daß an den Schaltstellen die eigenen Leute saßen¹⁴.

⁹ Kolesnitschenko, Kampf, S. 15.

¹⁰ Memorandum des Stellvertreters des Obersten Chefs der SMAD für Zivilangelegenheiten I. Serov für L. Berija über die Lage in Thüringen und Sachsen nach dem Abzug der US-Truppen, in: Bonwetsch/Bordjugov/Naimark (Hrsg.), Politik, S. 13.

¹¹ Vgl. Bericht über die Verhaftung von Polizeiangehörigen in Eisenach am 12.–13. 11. 1945, AdSD, NL Brill, Ordner I; Gunter Ehnert, Die SPD Thüringens im Vorfeld der SED-Gründung 1945/46. Mit einem Vorwort von Hermann Weber, Hrsg. Friedrich-Ebert-Stiftung, Landesbüro Thüringen, Erfurt 1995, S. 60f.

¹² Braun/Ehnert, Speziallager, S. 163–179.

¹³ Karl Schultes, Gesetzgebung und Rechtsentwicklung im Lande Thüringen vom 8. 5. 1945–31. 12. 1946, Weimar 1947, S. 7f.; Jürgen John, Grundzüge der Landesverfassungsgeschichte Thüringens 1918–1952, in: Thüringische Verfassungsgeschichte im 19. und 20. Jahrhundert. Schriften zur Geschichte des Parlamentarismus in Thüringen, Heft 3, Jena 1993, S. 81.

¹⁴ Protokoll der 1. Zusammenkunft der Polizeipräsidenten der Provinzial- und Landesverwaltungen am 16. 2. 1946, BArchB, DO 1/7/9.

Die KPD hatte sich mit Hilfe der sowjetischen Besatzungsmacht in Thüringen wie in den anderen Ländern der SBZ der Positionen bemächtigt, die sie für die Durchsetzung ihrer kurz- und langfristigen Ziele benötigte. Weil ein Bruch mit den Westalliierten zunächst vermieden werden sollte und man an der Gewinnung breiter Schichten der Bevölkerung interessiert war, folgte die KPD den Weisungen Stalins und propagierte einen „besonderen deutschen Weg zum Sozialismus“. Auch die KPD in Thüringen machte sich auf ihrer 1. Funktionärskonferenz am 15. Juli 1945 die Formel des ZK zu eigen, daß es falsch sei, „Deutschland das Sowjetsystem aufzuzwingen“¹⁵. Aus machttaktischen Gründen strebte auch die KPD in Thüringen in Übereinstimmung mit der SMAD eine Zusammenarbeit mit „bürgerlichen“ Kräften an. Daß Rudolf Paul, ein ehemaliges Mitglied der DDP, in Thüringen als Regierungschef eingesetzt wurde, war kein Ausweis von Liberalität, sondern ein Zugeständnis an die Blockpolitik¹⁶. Im April 1946 trat Paul allerdings der SED bei. Der thüringische Landeschef, über den die Einschätzungen der Zeitgenossen stark auseinandergehen¹⁷, mußte zwangsweise eng mit Kolesnitschenko zusammenarbeiten, dessen Befehle er auszuführen hatte. Paul verhandelte ausschließlich mit dem Verwaltungschef der SMAD, der die vom thüringischen Regierungschef vorgeschlagenen Maßnahmen billigte oder ablehnte¹⁸. Über Pauls enges Einvernehmen mit Kolesnitschenko beschwerten sich nicht nur „bürgerliche“ Politiker, sondern auch Vertreter der SMAD in Karlshorst, die sich übergangen fühlten¹⁹. Innerhalb der Grenzen des Besatzungsregimes verfügten die Regierungschefs der SBZ wie auch ihre Kollegen in den Westzonen in der Anfangsphase über relativ umfangreiche Befugnisse, die allerdings in der SBZ durch die starke Machtposition des 1. Vizepräsidenten begrenzt wurden, der dem Präsidenten gegenüber die Rolle des Wachhundes zu spielen hatte. Da die Kompetenzen der Zentralverwaltungen gering waren, schienen die Länderchefs über einen großen gesetzgeberischen Spielraum zu verfügen. Rudolf Paul konnte darauf verweisen, daß Marshall Shukow das Recht der Zentralverwaltungen, „auf Ernennungen einzuwirken oder unmittelbare Anweisungen zu geben“, ausdrücklich verneint hatte²⁰. Ein weitgehendes Zugeständnis der SMAD an den Föderalismus bedeutete dies jedoch nicht. Einer eigenständigen Länderpolitik waren enge Grenzen gezogen. Das zentralistische Befehlssystem der sowjetischen Militärad-

¹⁵ Beschluß der ersten Funktionärskonferenz der KPD Thüringen vom 15. 7. 1945 über die nächsten Aufgaben, in: Dokumente und Materialien zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung, Bd. 1: Juni 1945–April 1946, Berlin 1959, S. 63.

¹⁶ Erich W. Gniffke, Jahre mit Ulbricht, Köln 1966, S. 42.

¹⁷ Pauls Autobiographie, Zwischen Generälen, Agenten und Verrätern oder Moskau ante portas (lfZ), in der er seine Gegnerschaft gegenüber der sowjetischen Besatzungsmacht betont, ist stark stilisiert. Ein völlig negatives Bild von dem thüringischen Landeschef zeichnete Fritz Löwenthal, Der neue Geist von Potsdam, Hamburg 1948, S. 42.

¹⁸ Naimark, Russen, S. 365.

¹⁹ Foitzik, Militäradministration, S. 283.

²⁰ Bericht des Präsidenten der Landesverwaltung Thüringen Dr. Rudolf Paul und des 1. Vizepräsidenten Ernst Busse über die Rechenschaftslegung der Präsidenten und Vizepräsidenten der Landes- und Provinzialverwaltungen vor dem Obersten Chef der SMAD Marshall Georgi K. Shukow am 13./14. 11. 1945, in: Berichte und Verhandlungen der Landes- und Provinzialverwaltungen zur antifaschistisch-demokratischen Umwälzung 1945/46. Quellenedition, Berlin 1989, S. 133. Nach Shukows Befehl Nr. 110 vom 26. 10. 1945 stand nur den Landes- und Provinzialverwaltungen das Recht zum Erlaß von Gesetzen und Rechtsverordnungen zu.

ministration wirkte dem Länderföderalismus entgegen. Die SMAD konnte über Befehle die politische Entwicklung in ihrem Sinne vorantreiben, die KPD-Zentrale instruierte ihre Funktionäre und schickte Instrukteure in die Länder. Die KPD-Spitze setzte alles daran, „durch eine richtige Politik die Linie der Partei auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens durchzusetzen“²¹.

Als Paul im November 1945 einen mahnenden Artikel, der die Überschrift „Rechtsstaat Thüringen. Keine willkürlichen Eingriffe in die Wirtschaft“ trug, veröffentlichen wollte, intervenierte Ulbricht²². Der Artikel wurde aufgrund Ulbrichts Einspruch nicht im Thüringer Regierungsblatt, sondern nur in der sozialdemokratischen „Tribüne“ publiziert²³. Ulbricht hielt den Zeitpunkt der Veröffentlichung für verfehlt, denn bei der Durchführung der Bodenreform, die zunächst auch die Mitglieder und Anhänger der „bürgerlichen“ Parteien befürwortet hatten, wurde häufig gegen rechtsstaatliche Grundsätze verstoßen²⁴.

Noch postulierte man freilich auch in KPD-Kreisen die Wiederherstellung eines Rechtsstaates in Thüringen. Es muß rechtsstaatlich aussehen, aber wir müssen alles in der Hand haben, so könnte man in Abwandlung eines Ulbricht-Wortes die politische Entwicklung in der ersten Nachkriegszeit in Thüringen kennzeichnen. In einem Resolutionsvorschlag vom Juli 1945 über die „Bildung einer Einheitsfront der antifaschistisch-demokratischen Parteien“ unterstrich die KPD-Bezirksleitung Thüringen die Forderung nach „Herstellung voller Rechtssicherheit auf der Grundlage eines demokratischen Rechtsstaates“²⁵. Mit diesem liberal-demokratischen Credo konnten sich auch die Vertreter von SPD, LDP und CDU vorbehaltlos einverstanden erklären, so daß es am 17. August 1945 in den Gründungsaufwurf des „Blocks der antifaschistisch-demokratischen Parteien“ aufgenommen wurde²⁶. Für die Mitglieder der demokratischen Parteien war der Gründungsaufwurf politisches Programm, für die KPD ein taktischer Schachzug. Wer die Machtverhältnisse außer acht ließ, die Besatzungsherrschaft für eine zeitlich begrenzte Ausnahmesituation hielt, der konnte glauben, daß in Thüringen der Grundstein für einen zukünftigen vorbildlichen Rechtsstaat gelegt werden könne.

²¹ Entwurf: Parteiaufbau/Mitgliederwerbung Herbst 1945, in: Benser/Krusch/Meusel (Hrsg.), Dokumente zur Geschichte der kommunistischen Bewegung in Deutschland, Bd. 3: Protokoll der Reichsberatung der KPD am 8./9. 1. 1946, S. 360.

²² Leuschner an Ulbricht, 6. 12. 1945, SAPMO-BArch, NY 4182/856.

²³ Rudolf Paul, Rechtsstaat Thüringen. Keine willkürlichen Eingriffe in die Wirtschaft, Tribüne Nr. 26 vom 10. 11. 1945.

²⁴ Vgl. Kap II/5 dieser Arbeit.

²⁵ Abgedr. in: Dokumente und Materialien zur Geschichte der Arbeiterbewegung in Thüringen 1945–1950, S. 25.

²⁶ Abgedr. in: Anne Anweiler, Zur Geschichte der Vereinigung von KPD und SPD in Thüringen 1945–1946, Erfurt 1971, S. 67f.

2. Die Lehren von Weimar: Der Wiederaufbau der thüringischen Justiz zwischen Tradition und Reform

Der organisatorische und personelle Aufbau der Justizorgane

„[D]ie Justiz überläßt man oft einem bürgerlichen Justizminister. Das sieht gut aus und ist ungefährlich, denn die Justiz untersteht der NKWD.“ Zynisch, aber die Machtverhältnisse durchaus zutreffend einschätzend, erläuterte Thüringens Regierungschef Rudolf Paul in seinen Erinnerungen, warum in allen Ländern der SBZ das Justizministerium in den Händen bürgerlicher Politiker lag²⁷. In Thüringen wurde erst im Juni 1946 ein selbständiges Justizministerium gebildet. Bis dahin gab es nur eine innerhalb der Präsidialkanzlei angesiedelte Abteilung Justiz, deren Leitung Arno Barth übernommen hatte, der Sozialist, aber kein Parteisoldat der SED war. Wie viele der damals Lebenden glaubte er, daß der Rechtspositivismus und die konservative Einstellung der Richterschaft der Weimarer Republik Schuld an den Justizverbrechen des NS-Regimes trugen²⁸. Deshalb lag ihm viel daran, daß die Personalpolitik in seinen Zuständigkeitsbereich fiel. Die „Verkopplung“ des Amtes des OLG-Präsidenten mit der Leitung der Landesjustizverwaltung wollte er, wie er im September 1945 dem Präsidenten der DJV Eugen Schiffer schrieb, „solange beibehalten, bis der personelle Aufbau der Gerichte und Staatsanwaltschaften einigermaßen durchgeführt ist. Denn ich sehe in diesem personellen Neuaufbau einen der wichtigsten Garanten, um antifaschistische Gesinnung und Rechtsprechung für lange hinaus zu verankern.“²⁹

Die Kompetenzen der von Barth geleiteten Justizabteilung waren durch die Zuweisung der Gesetzgebung an eine gesonderte Abteilung der Präsidialverwaltung, die von Hellmuth Loening nebenamtlich geleitet wurde, beschnitten worden. Hellmuth Loening, Sohn des renommierten Jenaer Strafrechtsprofessors Richard Loening, war seit 1927 als Oberverwaltungsgerichtsrat in Jena tätig. Politisch hatte er vor 1933 der DVP nahegestanden. Wegen seines jüdischen Großvaters hatte er nach 1933 zahlreiche Schikanen über sich ergehen lassen müssen³⁰. Loening bildete den liberal-konservativen Gegenpol zu Barth, der sich indes an den Angriffen der SED gegen Loening nicht beteiligte und auch die Übernahme des Präsidentenamtes am OVG durch Loening ausdrücklich befürwortete³¹. Mit Loenings Namen verband sich die viel gelobte Verwaltungsgerichtsbarkeit in Thüringen und der von ihm so bezeichnete „Kampf um den Rechtsstaat“³².

Die DJV kritisierte Anfang 1946 die Ausgliederung der Gesetzgebungsaufgaben aus der Justizabteilung in Thüringen und verlangte eine einheitliche Organi-

²⁷ Rudolf Paul, Zwischen Generälen, Agenten und Verrätern oder Moskau ante portas, S. 165, IfZ.

²⁸ OLG-Präsident Dr. jur. Arno Barth, Gedenkrede Karl Schultes' vom 12. 11. 1949, BArchB, DP 1 VA 7615.

²⁹ OLG-Präsident Arno Barth an DJV, Eugen Schiffer, 17. 9. 1945, BArchB, DP 1 VA 6.

³⁰ Heil, Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 15.

³¹ Zu der vorgesehenen Gerichtsorganisation/Thüringen [o. Verf. u. o. D.], S. 4, BArchB, DP 1 VA 467.

³² Vgl. Kap. II/5.

sation der Justizabteilungen in allen Ländern der SBZ³³. Dies dürfte der Hauptgrund dafür gewesen sein, daß im Juni 1946 in Thüringen ein Justizministerium eingerichtet wurde, mit dessen Leitung Helmut Külz betraut wurde. Helmut Külz, 1903 in Meerane geboren, Sohn des LDP-Vorsitzenden Wilhelm Külz, hatte seinen politischen Aufstieg zum Justizminister seinem Vater zu verdanken, der ihn für das Amt vorgeschlagen hatte, als die LDP in die Verlegenheit kam, einen Kandidaten für den neugeschaffenen Ministerposten benennen zu müssen³⁴. Die Thüringer SED-Führung war über die Ernennung Külz' nicht informiert worden und gab sich empört darüber, daß sie den Posten nicht hatte besetzen können³⁵. Der SED-Zentrale dürfte Helmut Külz, der während der NS-Zeit als Rechtsanwalt enge Kontakte zu Vertretern der KPD-Führung hatte und die Verteidigung in dem vorgesehenen Prozeß gegen den KPD-Vorsitzenden Ernst Thälmann mit vorbereitet hatte³⁶, als bürgerliches Aushängeschild durchaus willkommen gewesen sein. Helmut Külz' Einfluß ging nur so weit wie der seines Vaters, auf dessen Intervention er trotz seiner Tätigkeit als Wehrmachtsoffizier während des Krieges Anfang 1946 aus sowjetischer Kriegsgefangenschaft entlassen worden war³⁷. Külz entwickelte wenig politisches Profil, sondern zeigte sich ähnlich wie sein Vater anpassungsbereit. Auch Külz machte die viel beklagte Volksfremdheit der Richter der Weimarer Republik verantwortlich für deren politische Blindheit. Als er über die von ihm ins Auge gefaßten Aufgaben und Ziele einer zukünftigen Justizpolitik befragt wurde, beteuerte er: „Es wird weiterhin mein besonderes Anliegen sein, eine volksnahe und demokratische Justiz zu schaffen, insbesondere bemüht zu sein, aus den arbeitenden Schichten des Volkes geeignete Kräfte zur demokratischen Erneuerung der Rechtspflege heranzuziehen.“³⁸ Külz erwies sich als schwacher Minister, der sich von seinem Stellvertreter Karl Schultes häufig die Dinge aus der Hand nehmen ließ.

Laut einer Anweisung des ZS der SED sollten in den Fällen, „wo Bürgerliche Minister sind“, die „Ministerialdirektoren-Posten von SED-Leuten ausgeübt werden“³⁹. Karl Schultes, der neben der Stellvertreterstelle auch die Leitung der nunmehr in das Justizministerium eingegliederten Gesetzgebungsabteilung übernahm, gab sich nur ungern mit diesem Posten zufrieden, denn er sah sich vor die undankbare Aufgabe gestellt, Külz' Pläne zum Aufbau eines bürgerlich-liberalen Rechtsstaates zu vereiteln⁴⁰. Schultes, 1909 als Sohn eines weit über Nordhausen hinaus bekannten Arztes und Sozialdemokraten geboren, hatte bei dem ehemaligen sozialdemokratischen Reichsjustizminister der Weimarer Republik Gustav Radbruch, mit dem er auch nach 1945 noch in Kontakt stand, Rechtswissenschaften studiert. 1945 trat er der KPD bei, in der der literarisch und musisch interes-

³³ DJV, Corsing, an Rechtsabteilung der SMAD, Karassjow, 8. 3. 1946, BArchB, DP 1 SE 0935.

³⁴ Helmut Külz an K. M. F. Schleiermacher, 19. 6. 1947, BArchK, NL Helmut Külz 3.

³⁵ Protokoll über die Sitzung des SED-Landessekretariats am 3. 6. 1946, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV L 2/3–030.

³⁶ Thilo Gabelmann, Thälmann ist niemals gefallen? Eine Legende stirbt, Berlin 1996, S. 259.

³⁷ Lebenslauf Külz', BArchK, NL Helmut Külz 1.

³⁸ Unterredung mit Helmut Külz, in: Abendpost vom 5. 12. 1946.

³⁹ Rundschreiben des ZS der SED vom 21. 11. 1946 betr. Regierungsbildung und Wahl der Ausschüsse in den Landes- und Provinzialparlamenten, in: Hermann Weber (Hrsg.), Parteiensystem zwischen Demokratie und Volksdemokratie, Köln 1982, S. 71.

⁴⁰ Karl Schultes an Landesvorstand der SED, 7. 9. 1946, IfZ, NL Schultes 36.

sierte Intellektuelle beargwöhnt wurde. Im April 1946 mußte er das Amt des Oberbürgermeisters in Nordhausen niederlegen, weil er sich über Parteibeschlüsse hinweggesetzt hatte⁴¹. Schultes bekannte sich zum Marxismus-Leninismus⁴², fand ganz im Widerspruch zu der von der SED betriebenen Taktik lobende Worte für die sowjetischen Volksgerichte⁴³ und sagte von sich selbst, daß er „ganz auf dem Boden der sozialistischen Revolution“ stehe⁴⁴. Sein revolutionäres Bekenntnis hinderte ihn nicht daran, in Anknüpfung an die Rechts- und Verfassungstheorie Gustav Radbruchs und Hermann Hellers für die Errichtung eines sozialen Rechtsstaates einzutreten. Schultes gehörte zu jenen Intellektuellen, die, fortgetragen von revolutionärer Romantik, Gefahr liefen, sich der Macht auszuliefern. Der Revolutionär Schultes und der Jurist Schultes standen in ständigem Widerstreit. Rudolf Hagelstange, der später für Schultes eine in Romanform gekleidete, stark stilisierte Selbstrechtfertigungsschrift verfaßte⁴⁵, schrieb seinem Freund schon Anfang 1947 mit mahnendem Unterton, daß seine Wünsche und Ideen einen „etwas illusorischen Charakter“ hatten⁴⁶. Der Konflikt mit Külz, der seinen Stellvertreter für einen „äußerst befähigten Verwaltungsjurist[en]“ hielt⁴⁷, war vorprogrammiert, denn Schultes machte keinen Hehl daraus, daß er den „liberalen und formalen Rechtsstaat“ nach dem Scheitern der Weimarer Republik als eine politische Erscheinungsform der Vergangenheit begriff⁴⁸, wenn er auch dem juristischen Cheftheoretiker der SED Karl Polak widersprach, der in dem Begriff des Rechtsstaates nichts anderes als eine „bombastische Phrase“ sehen wollte⁴⁹.

Von den zehn weiteren Mitarbeitern des höheren und gehobenen Dienstes im thüringischen Justizministerium gehörten fünf keiner Partei an, drei der SED, einer der LDP und einer der CDU⁵⁰.

Auch nach Errichtung des Justizministeriums versahen das OLG und die Generalstaatsanwaltschaft noch zahlreiche Verwaltungsaufgaben, was die DJV begrüßte, weil der ständige Kontakt zu den unteren Gerichten und den Staatsanwaltschaften eine einheitliche Rechtsprechung förderte⁵¹. Ein Teil der Personalangelegenheiten wurde weiterhin von OLG-Präsident Barth erledigt⁵². Eine solche Aufteilung der Kompetenzen barg freilich auch die Gefahr von Kompetenzstreitigkeiten in sich, die schon bald zwischen Külz und Barth, der sich wie auch die

⁴¹ Beurteilung Karl Schultes' durch die KPD-Kreisleitung Nordhausen, 26. 2. 1946. Ebd.; Schreiben der SMATh an Rudolf Paul, 15. 2. 1946, IfZ, NL Schultes 24.

⁴² Karl Schultes an Gustav Radbruch, 30. 11. 1948, IfZ, NL Schultes 11.

⁴³ Karl Schultes, Die Verfassung der Sowjetunion, 3. 4. 1946, IfZ, NL Schultes 58.

⁴⁴ Karl Schultes an Hans Oberlaender, 5. 12. 1948, IfZ, NL Schultes 10.

⁴⁵ Rudolf Hagelstange, Der Niedergang. Von Balsers-Haus zum Käthe-Kollwitz-Heim. Roman, Frankfurt/M./Berlin/Wien 1985.

⁴⁶ Rudolf Hagelstange an Karl Schultes, 7. 2. 1947, IfZ, NL Schultes 8.

⁴⁷ Helmut Külz an H. Starke, 22. 6. 1946, BArchK, NL Helmut Külz.

⁴⁸ Karl Schultes, Warum SED [1946], IfZ, NL Schultes 50.

⁴⁹ Karl Schultes an Karl Polak, 19. 10. 1950, IfZ, NL Schultes 37; zur Position Polaks vgl. Klaus Sieveking, Die Entwicklung des sozialistischen Rechtsstaatsbegriffs in der DDR. Eine Studie zur Auseinandersetzung um den Rechtsstaat in der SBZ/DDR zwischen 1945 und 1968, Berlin 1975, S. 45 f.

⁵⁰ MdJTh, Personalliste, Stand: 1. 3. 1947, BArchB, DP 1 VA 81.

⁵¹ DJV, Corsing, an Rechtsabteilung der SMAD, Karassjow, 8. 3. 1946, BArchB, DP 1 SE 0935.

⁵² Protokoll über die Konferenz mit Vertretern der Justizabteilung der Landes- und Provinzialregierungen am 16. 8. 1946, S. 5, BArchB, DP 1 VA 22.

OLG-Präsidenten der Westzonen als „Selbstherrscher der Justiz“⁵³ verstand, ausbrachen, zumal Barth den Dienstweg oft nicht einhielt und Külz übergang⁵⁴. Die Konfliktlinien in der thüringischen Justizverwaltung verliefen zwischen Külz und Loening, die an die Tradition des bürgerlich-liberalen Rechtsstaates anknüpfen wollten, auf der einen Seite, Schultes und Barth, die einen sozialistischen Rechtsstaat schaffen wollten, auf der anderen Seite. Ein freundschaftliches Verhältnis verband Schultes mit dem Smend- und Heller-Schüler Martin Draht, der während der Weimarer Republik bis zur Übernahme einer Dozentur an der Akademie der Arbeit in Frankfurt/M. als juristischer Berater der Freien Gewerkschaften tätig gewesen war. Seit 1946 lehrte Draht, der sich 1926 der SPD angeschlossen hatte und seit der Zwangsvereinigung von SPD und KPD der SED angehörte, an der Universität Jena Öffentliches Recht, Arbeits- und Verwaltungsrecht und verfaßte für das thüringische Justizministerium zahlreiche Gutachten.

Ein geistig unabhängiger und hochgebildeter Jurist war der 57jährige Friedrich Kuschnitzky (LDP), der am 1. März 1946 die Leitung der thüringischen Generalstaatsanwaltschaft übernahm, nachdem Ludwig Bernhardt von der SMATh entlassen worden war, weil er sich darüber beschwert hatte, daß er im Zuge der Bodenreform zu Unrecht enteignet worden war⁵⁵. Der seit 1924 als Oberstaatsanwalt tätige Kuschnitzky hatte sich in den zwanziger Jahren an den Kommissionsarbeiten auf dem Gebiete der deutsch-österreichischen Rechtsangleichung unter Leitung Eugen Schiffers beteiligt. Als er im Oktober 1945 das Amt des Oberstaatsanwaltes in Weimar übernahm, lagen acht Jahre KZ und Zwangsarbeit zunächst in Buchenwald, dann in dem hauptsächlich für rassistisch Verfolgte eingerichteten Zwangsarbeitslager Groß-Rosen hinter ihm. Sein Bruder und fünf seiner Cousins und Cousinen hatten die NS-Diktatur nicht überlebt. Auch er hielt das Versagen der Justiz in der Weimarer Republik durch ihre Volksfremdheit bedingt. Den Aufbau eines demokratischen Rechtsstaates nannte er als sein Ziel, sein „schönster Wunsch“ aber sei: „Die Weltfremdheit des Juristen und die Rechtsfremdheit des Volkes beseitigen helfen.“ Dabei ließ er jedoch keinen Zweifel daran, daß er auch in Zukunft an einer akademischen Juristenausbildung festhalten wollte⁵⁶.

Als Verbindungsmann der thüringischen Justiz zum NKWD und der sowjetischen Militärstaatsanwaltschaft sowie als persönlicher Referent des Landespräsidenten für politische Strafsachen fungierte Georg Berger, dessen Ernennung zum Oberstaatsanwalt in Weimar Arno Barth nur widerwillig zugestimmt hatte, da er den – wie sich später herausstellte – begründeten Verdacht hegte, daß Berger, der 1945 ein Mitgliedsbuch der KPD erworben hatte, entgegen seinen eigenen Angaben Pg. gewesen war⁵⁷. Berger hatte während der braunen Diktatur aushilfsweise

⁵³ So bezeichnete der Präsident des Zentraljustizamtes der britischen Zone das Regiment der OLG-Präsidenten in seiner Zone. Vgl. Wolfgang Heilbronn, Der Aufbau der nordrhein-westfälischen Justiz in der Zeit von 1945 bis 1948/49, in: 50 Jahre Justiz in Nordrhein-Westfalen. Hrsg. Justizministerium des Landes NRW, Düsseldorf 1996, S. 10.

⁵⁴ Helmut Külz an OLG-Präsident Arno Barth, 3. 6. 1947, ThHStAW, MdJ 75.

⁵⁵ MdJTh an Rudolf Paul, 18. 8. 1947, ThHStAW, Büro des MP 1865.

⁵⁶ Portrait: Dr. Friedrich Kuschnitzky, in: Abendpost vom 5. 10. 1946.

⁵⁷ Vermerk über die Besprechung Barths mit Leutnant Bekow am 4. 1. 1946, ThHStAW, MdJ 74.

an einem Sondergericht gearbeitet⁵⁸, genoß aber anscheinend das Vertrauen der sowjetischen Besatzungsmacht, die sich die politische Strafjustiz vorbehält.

Noch bevor am 30. Oktober 1945 das Kontrollratsgesetz Nr. 4 die Umgestaltung des deutschen Gerichtswesens in Übereinstimmung mit dem Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 in der Fassung vom 22. März 1924 verlangte, hatte die sowjetische Militärregierung angeordnet, daß die Gerichte wie in der Zeit vor 1933 aufgebaut werden sollten. Da die Angehörigen der SMATh weder Kenntnisse des deutschen Rechts noch des Gerichtsaufbaues hatten, waren sie auf Informationen und Berichte von deutscher Seite angewiesen⁵⁹. Daß in Zeulenroda dennoch ein Volksgericht errichtet wurde, entsprang der Eigenmächtigkeit des dortigen Kommandanten. Es wurde, nachdem Arno Barth bei der SMATh vorstellig geworden war, auf Befehl Kolesnitschenkos geschlossen⁶⁰.

Ein OLG, neun Landgerichte und 84 Amtsgerichte sollten in Thüringen wiedereröffnet werden. Im September 1945 arbeiteten bereits 75–80% der Amtsgerichte⁶¹. Das OLG hatte seine Tätigkeit noch nicht aufgenommen. Es war durch einen höchst umstrittenen Coup des thüringischen Regierungschefs von Jena nach Gera verlegt worden. Paul rechtfertigte sein Vorgehen damit, daß Gera als zweitgrößte Stadt Thüringens noch keine höhere Behörde habe. Während die DJV, die Vertreter der „bürgerlichen“ Parteien und der Universität wegen der traditionell engen Beziehungen des OLG zu der juristischen Fakultät der Universität dessen Zurückverlegung nach Jena verlangten, votierte OLG-Präsident Barth in Übereinstimmung mit der SED für Gera. Die dafür genannte Begründung war mehr als bezeichnend. In Jena drohe das OLG zu einem „Anhängsel der Universität“ zu werden⁶². Eine Politisierung der Rechtsprechung des OLG ließ sich in Gera leichter erreichen als in Jena. Arwed Blomeyer, Professor für Zivilrecht, und Richard Lange, Professor für Strafrecht an der Universität Jena, ließen sich jedoch von der für damalige Verhältnisse langen Wegstrecke, die sie von Jena nach Gera zurücklegen mußten, nicht abschrecken und arbeiteten nebenamtlich als Oberlandesgerichtsräte in Gera.

Rechtsreformen

Mit dem Namen des Kohlrausch-Schülers Richard Lange, der auch die Gesetzgebungsabteilung beriet, sind die ersten Justizreformprojekte in Thüringen verbunden. Der von Richard Lange im Herbst 1945 ausgearbeitete Gesetzentwurf über die Anwendung des Gerichtsverfassungsgesetzes im Lande Thüringen war als Reaktion auf das NS-System entstanden. Lange war sich mit dem früheren Reichsgerichtsrat Hermann Großmann, der Anfang 1946 das Amt des Senatsprä-

⁵⁸ Vermerk des GStA Thüringen vom 18. 10. 1948, ThHStAW, GStA Erfurt 429.

⁵⁹ Niederschrift zur Präsidenten-Sitzung in Weimar am 21. 8. 1945, ThHStAW, Büro des MP 459.

⁶⁰ Vermerk über die Besprechung des Majors Jecuma mit Barth, 5. 10. 1945, ThHStAW, MdJ 74.

⁶¹ Zu der vorgesehenen Gerichtsorganisation/Thüringen [o. Verf. und D.], BARbB, DP 1 VA 467.

⁶² LT-Drs. 98. Bericht des Rechtsausschusses über die Beratung der Anträge der Landtags-Fraktion der LDP betr. Verlegung des Sitzes des Oberlandesgerichtes vom 11. 6. 1947, Akten und Verhandlungen des Thüringer Landtags, Reprint, Frankfurt/M. 1992, Bd. 2/1, S. 236f.; vgl. auch Johannes Kerth, Das Schicksal des Thüringischen Oberlandesgerichtes in der Endphase von 1945–1952, in: Bauer/Werner, Festschrift OLG Jena, S. 51–54.

sidenten am OLG in Gera übernahm, einig, „daß die nazistische Gesetzgebung mit ihrer Aufhebung jeglicher Laienbeteiligung und mit ihrer ausgeprägten Berufungsfeindlichkeit abzulehnen war“⁶³. Lange erweiterte, alte demokratische Forderungen aufgreifend, in seinem Gesetzentwurf die Beteiligung der Laien an der Rechtspflege gegenüber der Emminger-Novelle aus dem Jahre 1924, die anstelle der alten Schwurgerichtsform getreten war, nach der zwölf Geschworene selbständig über die Schuldfrage entschieden. Langes Gesetzentwurf zufolge durfte der Einzelrichter am Amtsgericht bei Vergehen nur noch dann allein entscheiden, wenn die Tat mit keiner höheren Strafe als Gefängnis von höchstens sechs Monaten bedroht war. Im Schöffengericht wirkten ein Amtsrichter und zwei Schöffen gleichberechtigt bei der Urteilsfindung mit. Die großen Strafkammern sollten mit zwei Richtern und drei Schöffen besetzt werden, so daß im Gegensatz zu der Emminger-Novelle die Schöffen in der Mehrheit waren. Auch bei der Besetzung des Schwurgerichtes wurde das Laienelement verstärkt. Während nach der in der Emminger-Novelle getroffenen Regelung drei Richter sechs Geschworenen gegenüberstehen, sollten an den in Thüringen verhandelnden Schwurgerichten sieben Geschworene und zwei Richter über Angeklagte, denen Hoch- oder Landesverrat, Mord oder Totschlag, Meineid oder vorsätzliche Brandstiftung vorgeworfen wurde, das Urteil fällen. Berufung konnte gegen Urteile der Einzelrichter und des Schöffengerichtes eingelegt werden, nicht jedoch gegen Urteile der Strafkammer, gegen die nur die Revision zulässig war⁶⁴. Diese Einschränkung der Berufungsmöglichkeit stieß sowohl bei Senatspräsident Großmann als auch bei Generalstaatsanwalt Kuschnitzky auf Kritik, die ansonsten Langes Gesetzentwurf, der am 5. Dezember 1945 in Kraft trat, verteidigten, gegen den eingewandt worden war, daß er gegen Kontrollratsgesetz Nr. 4 verstoße⁶⁵.

Daß die Thüringer auf dem Gebiet der Justiz eigene Gesetze erließen, sah man in Berlin nicht gern. Ulbricht hielt es nicht für zweckmäßig, Gesetze im Landes- oder Provinzialmaßstab zu verabschieden⁶⁶. Sein Zorn war kaum zu bremsen, als er erfuhr, daß in Thüringen die Arbeitsgerichte in Anknüpfung an das Arbeitsgerichtsgesetz von 1926 der Justiz unterstellt worden waren. Er vermochte nicht zu verstehen, daß die „Thüringer Genossen nicht aufgepaßt“ hatten⁶⁷. Landespräsident Paul hatte am 18. Oktober 1945 eine Direktive erlassen, nach der die Arbeitsgerichte in Erfurt und Weimar in einem Landesarbeitsgericht vereinigt werden sollten, das beim Landgericht in Erfurt zu bilden war⁶⁸. Ulbricht veran-

⁶³ Hermann Großmann an OLG-Präsident Arno Barth, 16. 12. 1946, ThHStAW, MdJ 108.

⁶⁴ Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung des Gesetzes über die Anwendung des Gerichtsverfassungsgesetzes in dem Lande Thüringen vom 5. Dezember 1945. Zusammengefasst von der Gesetzesabteilung des Präsidialamtes, Weimar 1946.

⁶⁵ Hermann Großmann an OLG-Präsident Arno Barth, 16. 12. 1946; GStA Friedrich Kuschnitzky an OLG-Präsident Arno Barth, 9. 1. 1947, ThHStAW, MdJ 108.

⁶⁶ Protokoll Nr. 45 der erweiterten Sitzung des Sekretariats der KPD am 19./20. 11. 1945, in: Benser/Krusch/Meusel (Hrsg.), Geschichte der kommunistischen Bewegung in Deutschland, Bd. 2: Protokolle der erweiterten Sitzungen des Sekretariats des ZK der KPD. Juli 1945 bis Februar 1946, S. 187.

⁶⁷ Protokoll Nr. 55 der erweiterten Sitzung des Sekretariats der KPD am 22. 12. 1945, in: Ebd., S. 387.

⁶⁸ Rechtsverordnung über die Arbeitsgerichtsbarkeit in Thüringen vom 18. 10. 1945, GesS. 1945, S. 60.

laßte die Gewerkschaften, gegen die in Thüringen getroffene Regelung zu protestieren, was nicht nur sein Mißtrauen gegenüber der „bürgerlichen“ Justiz demonstriert, sondern auch seinen Willen, keine gesetzliche Regelung zuzulassen, die seine langfristigen Ziele gefährden konnte⁶⁹. In diesem Fall kam ihm der alliierte Kontrollrat zu Hilfe, der am 30. März 1946 das Gesetz Nr. 21 erließ, nach dem die deutschen Arbeitsgerichte „zum Zwecke der Verwaltung“ den deutschen Provinz- und Landesarbeitsbehörden zu unterstellen waren⁷⁰. Seit Frühjahr 1946 leitete Theodor Kunz (SED) das nunmehr auch in Thüringen aus der Justiz ausgegliederte Arbeitsgericht in Erfurt, der dort zugleich als Präsident des Landgerichtes tätig war.

Während die SED im Verein mit der DJV die „Gesetzesfreudigkeit“ der Thüringer kritisierte, wurde in westdeutschen juristischen Fachzeitschriften dem thüringischen Gesetzgeber bescheinigt, eine „gesetzgeberische Leistung von hohem Rang vollbracht“ zu haben⁷¹. Auch Landespräsident Paul erklärte in einer Sitzung der Beratenden Landesversammlung am 24. Juni 1946 Thüringen zum Vorbild für die freie Welt: „Thüringen ist nicht Deutschland, noch weniger die Welt, wir sind keine großewahnsinnig gewordenen Zaunkönige, aber Deutschland und ein großer Teil der Welt sieht auf uns.“⁷²

Tatsächlich hatte das von Richard Lange ausgearbeitete Gesetz über die Anwendung des Strafgesetzbuches im Lande Thüringen vom 1. November 1945 weit über die Grenzen Thüringens hinaus Beachtung gefunden. In dieser als „vorbildlich anerkannte[n] Pionierarbeit“⁷³ hatte der Jenaer Strafrechtsprofessor sich nicht nur zum Ziel gesetzt, mittels einer Generalklausel nationalsozialistisches Recht aufzuheben, sondern auch die strafrechtlichen Grundlagen für eine wehrhafte Demokratie zu legen. Der 1906 in der Mark Brandenburg geborene Lange, der die Endphase der Weimarer Republik bewußt miterlebt hatte, wollte die demokratische Staatsform vor Angriffen extremistischer Bewegungen schützen. § 54 seines Strafrechtsreformwerkes lautete: „Wer die Regierung oder eine höchste Verwaltungsbehörde oder eine gesetzgebende Körperschaft Deutschlands oder eines deutschen Landes mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt nötigt oder hindert, ihre Befugnisse überhaupt oder in einem bestimmten Sinne auszuüben, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.“⁷⁴ Die Unabhängigkeit der Justiz sollte § 145 e garantieren, nach dem die Einwirkung auf ein Verfahren „durch Gewalt oder rechtswidrige Drohung oder durch beschimpfende Äußerungen auf

⁶⁹ Protokoll Nr. 55 der erweiterten Sitzung des Sekretariats der KPD am 22. 12. 1945, in: Benser/Krusch/Meusel (Hrsg.), Dokumente zur Geschichte der kommunistischen Bewegung in Deutschland, Bd. 2: Protokolle der erweiterten Sitzungen des Sekretariats der ZK der KPD. Juli 1945 bis Februar 1946, S. 387.

⁷⁰ Kontrollratsgesetz Nr. 21 vom 30. 3. 1946, RgBl. Bd. III, S. 43.

⁷¹ Die Rechtsentwicklung im Lande Thüringen, in: Deutsche Rechts-Zeitschrift, Bd. 1/2, 1946/1947, S. 58.

⁷² 1. Sitzung der Beratenden Landesversammlung am 24. 6. 1946, in: Akten und Verhandlungen des Thüringer Landtags, Bd. 1/1, S. 46.

⁷³ So OStA Friedrich Kuschnitzky in einem Rundfunkvortrag über das Gesetz über die Anwendung des Strafgesetzbuches im Lande Thüringen vom 1. 11. 1945, ThHStAW, MdJ 606.

⁷⁴ § 54 des von Richard Lange bearb. Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in der Fassung des Thüringischen Anwendungsgesetzes vom 1. November 1945 mit strafrechtlichen Einzelgesetzen, Weimar 1946, S. 26.

einen Richter“ oder eine andere am Verfahren beteiligte Person mit Gefängnis zu bestrafen war. Der von den Nationalsozialisten praktizierten Methode, mittels falscher Zeugenaussagen den Ausgang der Prozesse zu steuern, sollte dadurch begegnet werden, daß falsche uneidliche Aussagen vor Gericht mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft werden konnten⁷⁵. Weil sich in dem Dschungel des während der NS-Herrschaft geschaffenen Wirtschaftsstrafrechtes, das noch immer gültig war, niemand mehr zurecht fand, regelte Lange den Verbotsirrtum neu, so daß bei unverschuldetem Irrtum über die Anwendbarkeit einer rechtlichen Vorschrift der Täter straffrei blieb. Thüringen habe mit diesem Reformwerk „auf dem Gebiete des Strafrechts die Führung unter den deutschen Ländern übernommen“, bescheinigte Kuschnitzky seinem Kollegen Lange⁷⁶. So vorbildlich Langes Strafrechtsreformwerk auch sein mochte, es war ein Projekt, das erst in einer immer noch ungewissen Zukunft praktische Bedeutung erlangen konnte. Noch herrschten in Deutschland die Besatzungsmächte. Die Eingriffe der sowjetischen Besatzungsmacht in die thüringische Rechtspflege nahmen 1946 nicht ab, sondern zu.

Anfang März 1946 teilte Eugen Schiffer Landespräsident Paul mit, daß der Kontrollrat seine Gesetzgebung auf das Gebiet des Strafgesetzbuches, der Zivilprozeßordnung und Strafprozeßordnung ausgedehnt habe, woran er die Bitte schloß, daß die Länder und Provinzen von weiteren Akten der Gesetzgebung in den genannten Gebieten Abstand nehmen sollten⁷⁷. Mißtrauen gegen den deutschen Gesetzgeber, insbesondere auf dem Gebiet des Strafrechts, gab es bei allen vier Besatzungsmächten.

Im Sommer 1946 verlangte Karlshorst und dessen Sprachrohr, die DJV, die Aufhebung des in Thüringen am 20. Dezember 1945 erlassenen Gesetzes gegen die Gerüchtemacherei⁷⁸, das auf Anregung Marshall Shukows ausgearbeitet worden war, der glaubte, daß dem deutschen Volke immer wieder vor Augen geführt werden müsse, „was die Nazis getan haben“⁷⁹. Die sowjetische Besatzungsmacht hielt das Gesetz ganz im Gegensatz zu ihrer früheren Ansicht für undemokratisch, was vermutlich ein vorgeschobener Einwand war, um Thüringen das Gesetzgebungsrecht auf dem Gebiet des Strafrechts zu entziehen. Generalstaatsanwalt Kuschnitzky versuchte, den Einwand zu widerlegen. Das Gesetz gebe, so führte er in einer im August 1946 angefertigten Stellungnahme aus, „eine erwünschte Handhabe, um gegen nazistische Unruhestifter, die sich in den letzten Monaten in steigendem Maße bemerkbar machen, einzuschreiten“. „Unter keinen Umständen“ dürfe man „die Fehler der Weimarer Republik wiederholen und die Demokratie so weit treiben, daß sie nur noch Schwäche gegenüber Unruhestiftern und Staatsfeinden bedeutet.“ Kuschnitzky konnte aber nicht umhin zuzugeben, daß § 1, Abs. 1 des Gesetzes hätte klarer gefaßt werden müssen. Der genannte

⁷⁵ Ebd., S. 29, § 153.

⁷⁶ Rundfunkvortrag OStA Friedrich Kuschnitzkys über das Gesetz über die Anwendung des Strafgesetzbuches im Lande Thüringen vom 1. 11. 1945, ThHStAW, MdJ 606.

⁷⁷ DJV, Eugen Schiffer, an den Präsidenten des Landes Thüringen, 8. 3. 1946, ThHStAW, MdJ 627.

⁷⁸ Gesetz gegen die Gerüchtemacherei vom 20. 12. 1945, GesS. 1946, S. 7.

⁷⁹ Bericht des Präsidenten der Landesverwaltung Thüringen Dr. Rudolf Paul und des 1. Vizepräsidenten Ernst Busse über die Rechenschaftslegung der Präsidenten und Vizepräsidenten der Landes- und Provinzialverwaltungen vor dem Obersten Chef der SMAD Shukow am 13./14. 11. 1945, in: Berichte und Verhandlungen der Landes- und Provinzialverwaltungen, S. 135.

Paragraph lautete: „Wer absichtlich durch Aufbringen oder Verbreiten eines Gerüchts die Befriedigung der Bevölkerung oder den Wiederaufbau des Landes gefährdet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen mit Gefängnis bestraft.“⁸⁰ Generalklauseln ließen sich leicht für undemokratische Ziele mißbrauchen. Kuschnitzky verkannte nach den Erfahrungen mit der Gesetzesauslegung im NS-System die Gefahr nicht. Er teilte jedoch nicht die Befürchtung, daß das thüringische Gesetz gegen die Gerüchtemacherei nach Art des nationalsozialistischen Heimtückegesetzes zur Unterdrückung politischer Gegner pervertiert werden könne, da seines Erachtens die „mit demokratischen Richtern besetzten heutigen Gerichte“ „eine hinreichende Gewähr für eine demokratische Rechtsprechung“ boten⁸¹. Ob ein Gesetz zum Schutze der Demokratie der Aufrechterhaltung der Demokratie oder der Unterdrückung politischer Gegner diene, hing ganz entscheidend von der Gesetzesauslegung ab, die abhängig war von den herrschenden politischen Machtverhältnissen und der politischen Kultur und nicht zuletzt von Richtern, die ihre Unabhängigkeit verteidigten und sich der Demokratie verpflichtet wußten. Kuschnitzky zeichnete ein optimistisches Bild von der thüringischen Richterschaft, die das Hauptstreitfeld der frühen thüringischen Justizgeschichte bildete.

3. Richter aus dem Volke: Der Streit um die Unabsetzbarkeit der Richter und die Volksrichterausbildung

Der „Pferdefuß“ des Gerichtsverfassungsgesetzes in der thüringischen Verfassung

Otto Wels, Vorsitzender der SPD-Fraktion im Reichstag, beantragte 1922 die zeitweise Außerkraftsetzung der richterlichen Unabhängigkeit, um alle Richter, die ihre Feindschaft gegenüber der Weimarer Republik offen zum Ausdruck gebracht hatten, aus dem Amt zu entfernen⁸². Daß die Justiz der Weimarer Republik auf dem rechten Auge blind war, während sie gegen Kommunisten mit unerbittlicher Härte vorging, hatte mit zum Untergang der Weimarer Republik beigetragen. Ihre Verfassungs- und Demokratiefeindlichkeit hatten die Richter nach 1918 hinter dem Deckmantel des unpolitischen Richtertums zu kaschieren versucht. Nicht nur in der SBZ, auch in den Ländern der Westzonen distanzierte man sich nach 1945 von der Lebenslüge des unpolitischen Richtertums. Der spätere Kronjurist der SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag Adolf Arndt erklärte in einer Stellungnahme zur Verfassungsberatung in Hessen: „Ein Richter, der für sich in Anspruch nimmt, unpolitisch sein zu wollen, verkennt die ihm übertragene Aufgabe von Grund auf und erweist sich zu ihrer Durchführung ungeeignet.“⁸³ Karl Schultes, der Kronjurist der thüringischen SED, konnte bei der in Thüringen und

⁸⁰ Stellungnahme GStA Friedrich Kuschnitzkys vom 15. 8. 1946 zum Gesetz gegen Gerüchtemacherei, BAArchB, DP 1 VA 120.

⁸¹ Ebd.

⁸² Vgl. Ralph Angermund, *Deutsche Richterschaft (1919–1945)*, Frankfurt/M. 1990, S. 34.

⁸³ Zit. nach Dieter Gosewinkel, Adolf Arndt. *Die Wiederbegründung des Rechtsstaates aus dem Geist der Sozialdemokratie 1945–1961*, Bonn 1991, S. 128.

in der SBZ geführten Diskussion über die richterliche Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit der Richter darauf verweisen, daß im Nachbarland Hessen die Absetzbarkeit der Richter auf den Landtag übertragen worden war⁸⁴. Er glaubte sich in Übereinstimmung mit den Verfassungsvätern und -müttern der Westzonen, wenn er eine Anstellung der Richter auf Lebenszeit ablehnte. In den Westzonen freilich hielten die Nomotheten am Prinzip der Gewaltenteilung fest, das Schultes für überholt erklärte. Er führte Rousseau gegen Montesquieu ins Feld, um den anvisierten Parlamentsabsolutismus zu rechtfertigen, wobei er sich der Illusion hingab, daß die sowjetischen Besatzer ebenso wie er „radikal-demokratischen“ Grundsätzen verpflichtet seien⁸⁵.

Auch in der SED-Zentrale in Berlin plädierte man für eine Gewaltenkonzentration beim Parlament, um über die Herrschaft des Parlaments die uneingeschränkte Herrschaft der SED zu erringen. Seit November 1946 lagen in Berlin Musterentwürfe einer Verfassung für die Deutsche Demokratische Republik und für die Landesverfassungen vor, nach denen dem Landtag ein allgemeines Aufsichtsrecht über die Justiz zustand⁸⁶. Die Justiz zu entmachten war erklärtes Ziel⁸⁷. Wie immer, wenn es um maßgebende Entscheidungen ging, gab auch bei der Verfassungsgebung in den Ländern die Führungsspitze der SED das politische Ziel vor.

Ulbricht hatte schon im September die SMAD davon zu überzeugen versucht, daß die SED in der Verfassungsfrage die Initiative ergreifen müsse, um so Einfluß auf die Verfassungsentwicklung in den Westzonen nehmen zu können⁸⁸. Thüringen sollte bei der Verabschiedung der Verfassung eine Vorreiterrolle spielen. Da die LDP und zunächst auch die CDU in Thüringen keine eigenen Vorschläge präsentieren konnten, gelang es der SED, ihren Entwurf, dem der Musterentwurf der SED-Zentrale zugrundelag, als Dringlichkeitsantrag aller drei Blockparteien im Landtag einzubringen. Kolesnitschenko setzte die „bürgerlichen“ Parteien unter Druck, um eine schnelle Verabschiedung der thüringischen Verfassung, der er Vorbildfunktion für eine gesamtdeutsche Verfassung zumaß, zu erreichen⁸⁹. Wilhelm Külz riet seinem Sohn, sich dem Verlangen der SMAD und der SED nicht zu widersetzen. Der folgte dem Ratschlag seines Vaters, obwohl er, getreu den liberalen Prinzipien, ein unbedingter Verfechter des Gewaltenteilungsprinzips und der Unabsetzbarkeit der Richter war, während in dem von der SED vorgelegten Entwurf einem Parlamentsabsolutismus gehuldigt wurde. So lief die Verfassungsgebung in Thüringen an der LDP, die die Errichtung eines Rechtsstaates als ihre ureigenste Aufgabe verstand, vollständig vorbei⁹⁰.

⁸⁴ Referat des Genossen Schultes auf der Juristenkonferenz der SED in Berlin am 1./2. 3. 1947, S. 8, IfZ, NL Schultes 26.

⁸⁵ Karl Schultes an Karl Meitmann, 5. 5. 1947; Schultes an Helmut Külz, 18. 2. 1957, IfZ, NL Schultes 9 und 4.

⁸⁶ Gerhard Braas, Die Entstehung der Länderverfassungen in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands 1946/47, Köln 1987, S. 52–67.

⁸⁷ Vgl. John, Grundzüge der Landesverfassungsgeschichte, S. 96.

⁸⁸ Jochen Laufer, Die Verfassungsgebung in der SBZ 1946–1949, in: APuZ B 32–33, 1998, S. 31.

⁸⁹ Stefan Creuzberger, Die sowjetische Besatzungsmacht und das politische System der SBZ, Weimar/Köln/Wien 1996, S. 130f.

⁹⁰ Jürgen Louis, Die Liberal-Demokratische Partei in Thüringen 1945–1952, Weimar/Köln/Wien 1996, S. 111–114.

Die CDU legte Mitte Dezember einen eigenen Verfassungsentwurf vor, durch den sie einige liberale Grundprinzipien zu retten versuchte. Da Pieck die „Genossen“ in Thüringen angewiesen hatte, die Verfassung möglichst einstimmig anzunehmen⁹¹, zeigte sich die SED, die zunächst die Behandlung des CDU-Entwurfes hatte ablehnen wollen⁹², kompromißbereit. Die CDU erreichte zwar nicht die von ihr gewünschte Errichtung eines Verfassungsgerichtshofes, dem die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der vom Landtag verabschiedeten Gesetze hätte obliegen sollen, aber sie konnte die Einrichtung eines Verfassungsprüfungsausschusses durchsetzen. Wenn die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes von mindestens einem Drittel der Landtagsmitglieder oder von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Rechtsausschuß des Landtages angezweifelt wurde, hatte der Verfassungsprüfungsausschuß, der sich aus dem Präsidenten des Landtages, je einem Mitglied des OLG und OVG und der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Jena zusammensetzte, darüber zu entscheiden⁹³. Dieses Zugeständnis schien der SED jedoch im Gegensatz zu dem „Pferdefuß“ des Gerichtsverfassungsgesetzes, das die CDU in die Verfassung hatte „lancieren“ können⁹⁴, noch akzeptabel, denn durch das Gerichtsverfassungsgesetz wurde die Unabhängigkeit der Richter garantiert.

Nach dem SED-Entwurf hätten der Generalstaatsanwalt und der OLG-Präsident vom Landtag gewählt werden sollen, um, wie der Vizepräsident der DJV Melsheimer und Karl Polak auf einer Sitzung des Rechtsausschusses beim ZS der SED am 4. Januar 1947 erläuterten, die den „bürgerlichen“ Parteien angehörenden Justizminister gegen den Generalstaatsanwalt und den OLG-Präsidenten auszuspielen⁹⁵. Am 20. Dezember 1946, am gleichen Tag, als in Weimar die thüringische Landesverfassung verabschiedet wurde, trafen in Berlin die designierten Innenminister der Länder mit Ulbricht und Fechner zu einer Beratung zusammen, wo man übereinkam, daß nach der Wahl des Generalstaatsanwaltes und des OLG-Präsidenten, die möglichst der SED angehören sollten, die Kompetenzen der Landesjustizminister so eingeschränkt werden sollten, daß sie nur noch „zuständige[s] Organ zur Durchführung der Beschlüsse des gesamten Kabinetts“ sind⁹⁶. Justizpolitische Alleingänge der Länder hätte die SED dann nicht mehr zu fürchten brauchen. Die CDU konnte die Absicht der SED, über die Schultes nur unzureichend informiert war, durchkreuzen. Sie erreichte in interfraktionellen Besprechungen, daß die Berufsrichter des Landes von der Landesregierung ernannt wurden. Die Ernennung der Mitglieder der Obersten Gerichte des Landes bedurfte der vorherigen Zustimmung des Landtages. Dann kam der Absatz, den Schultes

⁹¹ Protokoll der Sitzung des Sekretariats des SED-Landesvorstandes Thüringen am 18. 12. 1946, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV L/ 2/3-030.

⁹² Protokoll der Sitzung des Sekretariats des SED-Landesvorstandes Thüringen am 12. 12. 1946. Ebd.

⁹³ Thüringer Landtag, 4. Sitzung am 19. 12. 1946, S. 19.

⁹⁴ So Karl Schultes auf der Juristenkonferenz der SED in Berlin am 1./2. 3. 1947, S. 5, IfZ, NL Schultes 26.

⁹⁵ Bericht über die erste Sitzung des Rechtsausschusses beim ZS der SED am 4. 1. 1947. Ebd.

⁹⁶ Hans-Peter Müller, „Parteiministerien“ als Modell politisch zuverlässiger Verwaltungsapparate. Eine Analyse der Protokolle der SED-Innenministerkonferenzen 1946–1948, in: Manfred Wilke (Hrsg.), Die Anatomie der Parteizentrale. Die KPD/SED auf dem Weg zur Macht, Berlin 1998, S. 356.

als „Pferdefuß“ beklagte: „Die nähere Regelung erfolgt, soweit nicht das Gerichtsverfassungsgesetz Bestimmungen enthält, durch ein besonderes Richter-gesetz.“⁹⁷

Während Karl Schultes bei den abschließenden Verfassungsberatungen am 20. Dezember 1946 im Landtag den Hinweis auf das Gerichtsverfassungsgesetz noch als eine Selbstverständlichkeit bezeichnete, da das Kontrollratsgesetz Nr. 4 ohnehin die vorrangige Geltung des Gerichtsverfassungsgesetzes postuliere⁹⁸, mahnte er in einem von ihm verfaßten Kommentar zur Thüringer Verfassung eine Reform des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes an⁹⁹. Der Grundsatz, nach welchem Richter auf Lebenszeit ernannt werden, widerspreche der „Forderung der Demokratisierung der Justiz“ und leiste der „Entwicklung eines lebensfremden und volksfeindlichen Richterstandes Vorschub“¹⁰⁰. Schultes setzte sich zur Aufgabe, Külz' Bestrebungen, die bisher nur zeitweilig eingestellten Richter in eine Planstelle auf Lebenszeit einzuweisen, zu vereiteln¹⁰¹. Der thüringische Justizminister konnte sich indes auf ein Gutachten des OVG-Präsidenten berufen, in dem die nichtständige Beschäftigung von etwa 75% aller thüringischen Richter als Verstoß gegen Kontrollratsgesetz Nr. 4 gewertet wurde¹⁰². Külz vermochte sich zwar gegen seinen Stellvertreter durchzusetzen, aber die Thüringer Richter konnten sich nur für kurze Zeit in der Hoffnung wiegen, eine Anstellung auf Lebenszeit zu haben. Mit dem Tarifvertragsgesetz IG 15 vom Februar 1949 waren auch sie jederzeit kündbar, wenn sie ihre Stelle nicht schon zuvor durch einen Oktroi der sowjetischen Besatzungsmacht verloren hatten.

Die Entnazifizierung des Justizpersonals

Külz hatte immer aus der Defensive argumentieren müssen, wenn er sich für die Unabsetzbarkeit der Richter aussprach. Im Dezember 1946 mußte er im Landtag selbst zugeben, daß die Richter und Staatsanwälte in einem „besorgniserregenden Umfange“ überaltert seien und auf die Dauer ihren Aufgaben „weniger denn je gerecht werden“ konnten¹⁰³. Die SED konnte nicht nur das Versagen der vermeintlich „unpolitischen“ Richter der Weimarer Republik, sondern auch den Richtermangel ins Feld führen, um das Leitbild des unabhängigen, akademisch ausgebildeten Richters in Frage zu stellen.

Vom 8. Mai 1945 bis zum 31. Dezember 1948 schieden 3080 Personen aus dem thüringischen Justizdienst aus. Die radikalen Entnazifizierungsbestimmungen der sowjetischen Besatzungsmacht hatten, wie Karl Schultes zugeben mußte, zu

⁹⁷ Artikel 47 der Verfassung des Landes Thüringen vom 20. 12. 1946, abgedr. in: Braas, Länderverfassungen, S. 486.

⁹⁸ Thüringer Landtag, 5. Sitzung am 20. 12. 1946, S. 25.

⁹⁹ [Karl Schultes], Die Verfassung des Landes Thüringen. Mit Erläuterungen von Dr. Karl Schultes, Weimar 1947, S. 16.

¹⁰⁰ Ebd.

¹⁰¹ Referat des Genossen Schultes auf der Juristenkonferenz der SED am 1./2. 3. 1947, S. 5f., IfZ, NL Schultes 26.

¹⁰² Jahrbuch der Entscheidungen des Thüringischen Obergerichtshofes. Amtliche Veröffentlichungen des Gerichtshofes, Bd. 18, S. 222.

¹⁰³ Thüringer Landtag, 4. Sitzung am 19. 12. 1946, S. 6.

einem „riesigen Verschleiß an Menschen“ geführt¹⁰⁴. Laut Statistik hatten 1939 316 der 352 in Thüringen tätigen Richter der NSDAP angehört, von 47 Staatsanwälten hatten sich nur sechs nicht zum Eintritt in die NSDAP entschlossen¹⁰⁵. Noch vor Erlass des SMAD-Befehls Nr. 149 vom 4. September 1945, der die Entlassung aller NSDAP-Mitglieder und derjenigen, die an der Strafpolitik des NS-Regimes „unmittelbar teilgenommen“ hatten, verlangte, schieden 223 Richter und 43 Staatsanwälte aus dem Justizdienst des Landes Thüringen aus¹⁰⁶. Einige von ihnen waren nicht entlassen worden, sondern hatten ihren Dienst nicht wieder angetreten oder waren verhaftet worden. Aufgrund SMAD-Befehl Nr. 149 wurden bis zum 30. November 1945 weitere 125 Richter und 11 Staatsanwälte entlassen¹⁰⁷, so daß Arno Barth bereits Ende Oktober 1945 befriedigt feststellen konnte, daß es in der thüringischen Justiz „keine Nazis“ mehr gebe¹⁰⁸. Kolesnitschenko drängte darauf, daß SMAD-Befehl Nr. 149 auch auf das technische Personal angewandt wurde.

Unter den neu eingestellten Richtern und Staatsanwälten, insbesondere unter den Heimatvertriebenen aus den Ostgebieten, deren Akten nicht mehr greifbar waren, befanden sich allerdings einige Pgs., die später wieder entlassen werden mußten, falls sie nicht von der SMATh eine Ausnahmegenehmigung erhielten. 25 Richter und Staatsanwälte, die in der Zeit von 1933–1945 zumeist an Amtsgerichten ihren Dienst getan hatten, wurden in den thüringischen Justizdienst übernommen.¹⁰⁹

Die rigiden schematischen Entnazifizierungsrichtlinien stießen nicht nur in konservativen Kreisen auf Kritik. Justizbedienstete, die trotz formaler Parteimitgliedschaft auf ihre Opposition gegen das NS-Regime hinweisen konnten, wurden bei der Landesjustizverwaltung vorstellig. Auch in SPD-Kreisen wurde es als äußerst ungerecht empfunden, daß Jugendlichen, die korporativ von der HJ in die Partei überführt worden waren, die Justizlaufbahn verschlossen blieb¹¹⁰. Arno Barth bemühte sich bei der DJV vergeblich um den Erlass einer Jugendamnestie, die von den Russen abgelehnt wurde¹¹¹. Im Januar 1946 hatte ihm Leutnant Bekow von der SMATh gedroht, ihn persönlich zur Verantwortung zu ziehen, wenn nach Ablauf einer Woche Referendare, Assessoren und Justizanwärter, die Mitglied der NSDAP gewesen waren, noch im Justizdienst seien¹¹². Damit war de facto allen akademischen Nachwuchskräften die Justizlaufbahn versperrt.

Daß die thüringische Justiz die Entnazifizierungsbestimmungen nachsichtiger handhabte als die Justizverantwortlichen in den anderen Ländern der SBZ, wurde

¹⁰⁴ MdJTh, Die personelle Erneuerung der Justiz in Thüringen. Bericht über die Entwicklung vom 8. 5. 1945–31. 12. 1948, S. 5, BArchB, DP 1 VA 258.

¹⁰⁵ Amos, Justizverwaltung, S. 138.

¹⁰⁶ Präsidialkanzlei, Abt. Justiz, Adam, an DJV, 8. 12. 1945, BArchB, DP 1 VA 996.

¹⁰⁷ Ebd.

¹⁰⁸ OLG-Präsident Arno Barth an Rudolf Paul, 30. 10. 1945, ThHStAW, MdJ 83.

¹⁰⁹ Aufstellung der Richter und Staatsanwälte, die an der Straßpraxis des Hitlerregimes von 1933/45 beschäftigt waren. BArchB, DP 1 VA 1014.

¹¹⁰ SPD-Kreisverband Erfurt-Weißensee an den Landesvorstand der SPD, 15. 2. 1946, ThHStAW, MdJ 505.

¹¹¹ Vermerk Hartwigs vom 22. 5. 1947; DJV, Hartwig, an OLG-Präsident Arno Barth, 31. 5. 1947, BArchB, DP 1 VA 996.

¹¹² Vermerk über eine Besprechung mit Leutnant Bekow, 30. 1. 1946, ThHStAW, MdJ 74.

nicht geduldet. Vergeblich wiesen Külz, Barth und auch Schultes in einer Unzahl von Gesprächen und Briefen an die DJV darauf hin, daß die geforderte Entlassung auch der Staatsanwälte und Richter, die nur einer Gliederung der NSDAP angehört oder als förderndes Mitglied der SS eine Parteimitgliedschaft umgangen hatten, zu einer katastrophalen Situation in der thüringischen Justiz führen werde¹¹³. Anfang 1947 mußten zwei Landgerichtspräsidenten, vier Landgerichtsdirektoren und drei Amtsgerichtsräte, die fördernde Mitglieder der SS gewesen waren, aus dem thüringischen Justizdienst ausscheiden¹¹⁴. Befehl Nr. 204 vom 23. August 1947, in dem noch einmal ausdrücklich unterstrichen wurde, daß auch die Mitglieder von Gliederungen der NSDAP nicht als Staatsanwälte oder Richter weiterbeschäftigt werden durften, traf sechs Richter und acht Staatsanwälte¹¹⁵, für die jedoch zum Teil Ausnahmegenehmigungen erwirkt werden konnten. So durfte Gerhard Pchalek (SED) trotz seiner nicht verschwiegenen Tätigkeit an einem Sondergericht in Kattowitz und seiner NSF-K-Mitgliedschaft weiterhin als Wirtschaftsstaatsanwalt arbeiten, vermutlich deshalb, weil er den wirtschaftspolitischen Kurs der SMAD und SED befürwortete. Erst 1959, nachdem sich Pchalek, der inzwischen eine Professur an der Universität Jena innehatte, gegen die die Bundesrepublik diffamierende Blutrichterkampagne der SED gewandt hatte, wurde er auf Anordnung Willi Barths von der Abteilung Staat und Recht des ZK der SED und der Mitarbeiter der Abteilung für Sicherheitsfragen der SED-Bezirksleitung Gera vom MfS in Haft genommen¹¹⁶ und nach über einjähriger Untersuchungshaft vom Bezirksgericht Gera wegen Mitwirkung an Todesurteilen zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt¹¹⁷. Das Strafmaß hatte die SED-Bezirksleitung mit dem damaligen Leiter der Abteilung für Sicherheitsfragen beim ZK der SED Erich Honecker abgesprochen¹¹⁸. Pchalek kam, nachdem er sich dem MfS als IM verpflichtet hatte, schon nach zwei Jahren wieder frei. Das MfS hatte auch in anderen Fällen keine Scheu, ehemalige NS-Täter als IM anzuwerben.

Ende 1948 arbeiteten noch sieben Richter und fünf Staatsanwälte, die einer Gliederung der NSDAP angehört hatten, im thüringischen Justizdienst, denen bescheinigt worden war, daß sie es mit der „demokratische[n] Justizerneuerung“ ernst nahmen¹¹⁹. Da junge Nachwuchskräfte nicht zur Verfügung standen, mußte auf bereits aus dem Dienst ausgeschiedene Richter zurückgegriffen werden. Ende 1946 betrug das Durchschnittsalter der Richter 63 Jahre¹²⁰. Aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten kamen 1947 fast 40% der Richter. Unter den 42 Staatsan-

¹¹³ Vermerk über die Besprechung des Majors Jecuma mit OLG-Präsident Barth, 5.10. 1945, ThHStAW, OLG Erfurt 2132; Karl Schultes an DJV, 3. 4. 1947, BArchB, DP 1 VA 996; Helmut Külz an DJV, 28. 2. 1947, BArchB, DP 1 VA 821.

¹¹⁴ Helmut Külz an DJV, 4. 1. 1947; DJV an MdJTh, 23. 1. 1947, BArchB, DP 1 VA 996.

¹¹⁵ DJV an MdJTh, 9. 4. 1948, BArchB, DP 1 VA 1053.

¹¹⁶ Protokoll der Beratung bei der Bezirksleitung der SED Gera unter Leitung Barths vom ZK der SED am 18. 2. 1959, BStU, Ast. Gera, AU 38/59.

¹¹⁷ Urteil des 1. Strafsenates des Bezirksgerichtes Gera in der Strafsache Gerhard Pchalek vom 8. 4. 1960, BStU, Ast. Gera, GA 332/78.

¹¹⁸ JVSt, Bezirk Gera, Wochenbericht vom 5. 3. 1960, BArchB, DP 1 VA 1165.

¹¹⁹ MdJTh, Die personelle Erneuerung der Justiz in Thüringen. Bericht über die Entwicklung vom 8. 5. 1945–31. 12. 1948, S. 3, BArchB, DP 1 VA 258; DJV, Melsheimer, an Rechtsabteilung der SMAD, Okt. 1948, BArchB, DP 1 VA 1053.

¹²⁰ Helmut Külz, Aufzeichnung für den Herrn Landespräsidenten betr. die Landesjustizverwaltung, 21. 9. 1946, ThHStAW, MdJ 5.

wälten befanden sich 24 Heimatvertriebene¹²¹. Für die Besetzung der elf Planstellen des OLG waren zunächst Richter des von Kattowitz nach Gera verlagerten OLG vorgesehen gewesen. 1947 taten fünf Schlesier und ein Sudetendeutscher am OLG ihren Dienst¹²². Da manche der Heimatvertriebenen nur geringe deutsche Rechtskenntnisse hatten, mußten sie sich erst noch einarbeiten und waren nicht voll belastbar.

Die SED tat sich schwer, die thüringischen Richter für einen Parteieintritt zu gewinnen, von denen sich bis Ende 1947 nur 30 (14,3 %) für eine Mitgliedschaft in der SED entschieden hatten. In allen anderen Ländern der SBZ war die SED erfolgreicher gewesen. In Mecklenburg stellte sie sogar schon die Mehrheit der Richter. 113 der 209 in Thüringen tätigen Richter gehörten keiner Partei an, 35 der LDP (16,7 %), 31 der CDU (14,8 %). Die parteilosen Richter dominierten außer in Mecklenburg auch in den übrigen Ländern der SBZ¹²³. An drei der neun Landgerichte standen SED-Mitglieder an der Spitze. An dem mit elf Richtern besetzten OLG arbeiteten die SED-Mitglieder Hermann Großmann und Kurt Paschke eng mit dem Präsidenten Arno Barth zusammen, der sich mit seinem Stellvertreter Karl Magen, einem energischen CDU-Landtagsabgeordneten, nicht verstand¹²⁴. Noch kritischer als über seinen Stellvertreter Magen äußerte sich Barth über die Kollegen, die den „Typ des neutralen Richters, der der politischen Stellungnahme aus dem Wege geht und jedem Neuen mit Vorbehalt gegenübertritt“, verkörperten¹²⁵. Nicht nur der Sozialist Barth, auch Helmut Külz war ein von den Erfahrungen der Weimarer Republik gebranntes Kind. Im September 1946 berichtete er Regierungschef Paul: „Es überwiegen in allen Graden der Beamten- und Angestelltenschaft die Parteilosen, insbesondere bei den Richtern und Staatsanwälten, die eine gewisse Scheu empfinden, sich politisch festzulegen. Die mangelnde politische Orientierung der Richter und Staatsanwälte hat sich auch wiederholt in ungeschicktem Verhalten bei Prozessen, zum Teil auch in ihrem außerdienstlichen Verhalten gezeigt.“¹²⁶ Darüber hinaus beklagte der Justizminister 172 Fehlstellen. So war es Helmut Külz, der Barth drängte, auch Nichtjuristen den Zugang zum Justizdienst zu öffnen: „Der Mangel an politisch unbelasteten Justizbediensteten aller Art ist so erheblich, daß ihm ohne Aufnahme auch justizfremder Kräfte bis auf Weiteres schlechterdings nicht abzuhelfen ist.“¹²⁷

Der Streit um die Volksrichter

Barth hatte sich in heftigen Auseinandersetzungen mit der sowjetischen Besatzungsmacht strikt geweigert, Menschen ohne juristische Vorbildung die Rechtsprechung anzuvertrauen, nicht weil er an die „unter amerikanischer Besatzung

¹²¹ MdJTh, Die personelle Erneuerung der Justiz in Thüringen. Bericht über die Entwicklung vom 8. 5. 1945–31. 12. 1948, S. 11, BArchB, DP 1 VA 258.

¹²² Beurteilungen der Richter am OLG Gera vom 12. 4. 1947, ThHStAW, Büro des MP 1882–1884.

¹²³ Bericht Hilde Benjamins vom 24. 11. 1947, BArchB, DP 1 VA 821.

¹²⁴ Beurteilungen der Richter am OLG Gera vom 12. 4. 1947, ThHStAW, Büro des MP 1882–1884.

¹²⁵ So Barths Beurteilung des OLG-Rates Paul Gerhardt. Ebd.

¹²⁶ Helmut Külz, Aufzeichnung für den Herrn Landespräsidenten betr. die Landesjustizverwaltung, 21. 9. 1946, ThHStAW, MdJ 5.

¹²⁷ Helmut Külz an OLG-Präsident Arno Barth, 8. 10. 1946, BArchB, DP 1 SE 3559.

betriebene reaktionäre und konservative Kaderpolitik“ anzuknüpfen beabsichtigte, wie ihm ein Autorenkollektiv unter Leitung Hilde Benjamins später unterstellte¹²⁸, sondern weil nach seiner Überzeugung Einrichtungen des sowjetischen Justizwesens sich auf Deutschland nicht übertragen ließen. „An uns sind bezüglich der Vorbildung und Praxis große Anforderungen gestellt worden“, erläuterte er im September 1945 einem Major der SMAD, der eigens aus Berlin nach Gera angereist war. „Ich kann doch keine Leute von der Straße einstellen, denn dann habe ich nur einen Ballast.“¹²⁹ Der Geraer OLG-Präsident war allenfalls bereit, Menschen mit juristischer Vorbildung „vorbehaltlich der späteren Ablegung des Examens“ in den Justizdienst aufzunehmen¹³⁰. Barth hatte erkannt, daß Richter im Soforteinsatz und in Schnellkursen ausgebildete Volksrichter in einem Land mit einer hochentwickelten Rechtskultur ihrer Aufgabe nicht gerecht werden konnten. Er hatte jedoch keine Möglichkeit, sich dem sowjetischen Oktroi zu widersetzen.

Der Chef der Rechtsabteilung der SMAD Karassjow ordnete am 17. Dezember 1945 die Einrichtung von Volksrichterkursen an, die sich aus „aktiven Antifaschisten“ zusammensetzen und am 1. Februar 1946 beginnen sollten. Garde-General Kolesnitschenko gab am 26. Dezember den Befehl Karassjows als Befehl Nr. 1380 der SMATH an Ministerpräsident Paul weiter¹³¹, ohne den Chef der Abteilung Inneres der SMATH Oberstleutnant Iwanow, der entsprechend sowjetischer Verwaltungstradition nicht nur für die Innenverwaltung, sondern auch für die Justizkontrolle zuständig war, zu informieren, der Mitte Mai 1946 Barth wegen der Einrichtung der Volksrichterkurse mit heftigen Vorwürfen überschüttete und zunächst deren sofortige Schließung forderte¹³². Ein solcher Kompetenzenwirrwarr kam damals fast täglich vor, wobei jedoch Karlshorst das Sagen hatte. Die Volksrichterkurse wurden weitergeführt.

Auf die Auswahl der Volksrichterschüler hatte die SMATH keinen Einfluß genommen. Die KPD bzw. SED kritisierte die einseitige personelle Zusammensetzung des Geraer Kurses und die hohe Rate von Teilnehmern, die den Kurs nach kurzer Zeit abbrachen, wofür sie die Landesjustizverwaltung verantwortlich machte. Von den zwanzig Teilnehmern hatten zwölf höhere Schulbildung, zehn besaßen eine akademische, zumeist juristische Vorbildung, paßten also nicht in das Bild des volksnahen, aus der Arbeiterschicht kommenden Richters. Obendrein saßen nicht nur aktive Antifaschisten, sondern auch ehemalige Wehrmachts-offiziere im Kurs¹³³. Die KPD hatte es versäumt, der Landesjustizverwaltung rechtzeitig geeignete Bewerber für die Kurse vorzuschlagen, so daß nur zwei Kursteilnehmer aus ihren Reihen kamen. Zudem hatte Arno Barth der KPD das

¹²⁸ Zur Geschichte der Rechtspflege 1945–1949, S. 57.

¹²⁹ Niederschrift über die Verhandlung zwischen dem russischen Major aus Berlin und dem Herrn OLG-Präsidenten Dr. Barth sowie dem mit der Wahrnehmung der Geschäfte des GStA beauftragten OstA Bernhardt, 14. 9. 1945, BArchB, DP 1 VA 6.

¹³⁰ Vermerk Asmus' vom 20. 10. 1945 über eine am 19. 10. 1945 in Weimar stattgefundene Besprechung, ThHStAW, OLG Erfurt 2132.

¹³¹ Befehl Nr. 1380 der SMATH vom 26. 12. 1945 über die Errichtung von Richterlehrgängen, BArchB, DP 1 SE 3545.

¹³² Vermerk Arno Barths vom 14. 5. 1946, ThHStAW, OLG Erfurt 2132.

¹³³ Bericht Wendes vom 13. 4. 1946; Bericht Max Zwanzigers vom 8. 3. 1946 für Landespräsident Paul gemäß Auftrag vom 25. 2. 1946, BArchB, DP 1 SE 3545.

Recht, an der Lehrgangsprüfung mitzuwirken, verweigert und sich auch sonst jede Einflußnahme der KPD/SED auf die personelle Besetzung der Gerichte verbeten¹³⁴. Die KPD intervenierte bei der DJV und hatte damit Erfolg. Die thüringische Landesjustizverwaltung wurde zurechtgewiesen. Die übrigen Landesjustizverwaltungen bekamen die Anweisung, in Zukunft keine HJ-Angehörigen und ehemaligen Wehrmachtsoffiziere mehr zu den Kursen zuzulassen¹³⁵. Major Nikolajew von der Rechtsabteilung der SMAD übertrug der DJV das Recht, „offenbare Fehlgriffe bei der Auswahl der Hörerschaft von sich aus zu beseitigen“¹³⁶.

Der erste Geraer Volksrichterkurs war ein völliger Mißerfolg. Nur elf Teilnehmer bestanden die Prüfung. Nach zahlreichen Presseangriffen hatte Regierungschef Paul bereits im März 1946 in einem Schreiben an die Vorsitzenden aller Parteien mit sehr deutlichen Worten klargestellt, daß vor allem sie, die die Kursteilnehmer vorgeschlagen hatten, für das Scheitern des Geraer Lehrganges verantwortlich seien. Die meisten Teilnehmer seien abgesprungen, weil ihnen die Unterrichtsmaterie zu „trocken“ gewesen sei. Ein Richter oder Staatsanwalt müsse „zwangsläufig sich eine ganze Anzahl juristischer Begriffe aneignen, wenn er nicht in seinen Urteilen zu völlig falschen Ergebnissen, ja geradezu zu Justizmorden kommen soll. Er muß den Unterschied wissen zwischen Besitz und Eigentum, er muß wissen, was Notwehr und Notstand ist, was Zivil- und was Strafrechtsirrtum darstellt, und eine ganze Fülle von Begriffen mehr, wenn die Urteile [...], die er fällt, Urteile sein sollen und nicht ein laufendes Band von Fehlprüchen.“¹³⁷ Wer, wie der Jurist Paul, an der Vorstellung einer unabhängigen und unparteiischen, allein auf der Grundlage von Gesetzen urteilenden Justiz festhielt, mußte zwangsläufig zu dem Ergebnis kommen, daß die Volksrichterkurse ein von vornherein zum Scheitern verurteiltes Experiment waren. Angesichts der Überalterung der Thüringer Juristen sprach sich allerdings auch Paul nicht für einen Abbruch der Volksrichterkurse aus, dem die SMAD auch nicht zugestimmt hätte.

Die Entscheidung, ob die Volksrichterlehrgänge nur ein Notbehelf waren oder die akademische Juristenausbildung ersetzen sollten, war 1946 noch nicht gefallen. Auch in der SMAD neigte man dazu, ihre Einrichtung nur als temporäre Notmaßnahme zu betrachten¹³⁸. Arno Barth, der nach wie vor dem Volksrichterexperiment keine Zukunft zusprach, plädierte für eine Abkürzung der juristischen Hochschulausbildung auf zwei Jahre, um den Richtermangel zu überwinden. An der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Jena fand Barths Plan nur verhaltene Zustimmung. Man wollte ihn nur akzeptieren, wenn es sich um eine zeitlich begrenzte Übergangsregelung handelte¹³⁹. Barths Vorschlag hatte keine

¹³⁴ Bericht Wendes vom 14. 5. 1946. Ebd.; Vermerk über die Besprechung mit Leutnant Bekow, 25. 2. 1946, ThHStAW, OLG Erfurt 2132.

¹³⁵ Vgl. die Einleitung Hermann Wentkers zu der von ihm hrsg. Dokumentation: Volksrichter in der SBZ/DDR 1945 bis 1952, München 1997, S. 34.

¹³⁶ Vermerk Wendes vom 8. 4. 1946 über eine Unterredung mit Karassjow und Nikolajew, BArchB, DP 1 SE 3478.

¹³⁷ Rudolf Paul an die Vorsitzenden der SPD, KPD, LDP, CDU – Landesverband Thüringen –, 13. 3. 1946, ThHStAW, Büro des MP 659.

¹³⁸ Vermerk Stackelbergs vom 14. 1. 1946 über eine Besprechung mit Nikolajew am 12. 1. 1946, BArchB, DP 1 SE 3478.

¹³⁹ Blomeyer, Draht, Lange, Steffen an MdJTh, 21. 7. 1947, ThHStAW, MdJ 5.

Aussicht auf Erfolg. Die rigiden Entnazifizierungsbestimmungen, mit denen die Sowjetunion gegenüber den Westmächten moralisches Kapital zu sammeln suchte, standen seinem Vorhaben ebenso entgegen wie die Vorbehalte der SMAD gegen die juristische Fakultät der Universität Jena, die als „besonders reaktionär“ eingeschätzt wurde¹⁴⁰. Studenten der Rechtswissenschaft, die zumeist der HJ oder der NSDAP angehört hatten, konnten, falls sie zum Vorbereitungsdienst zugelassen wurden, nur als Rechtsanwälte oder Notare tätig werden¹⁴¹.

Innerhalb der thüringischen Justiz war niemand voll und ganz davon überzeugt, daß die Schnellkurse für Volksrichter eine Alternative zur akademischen Juristenausbildung sein könnten. Selbst der thüringische SED-Kronjurist Schultes trat trotz des Lobes, das er dem sowjetischen Vorbild zollte, erst 1948, weniger aus Überzeugung denn aus machtpolitischen Gründen, vehement für eine Förderung der Volksrichter ein. Er hatte sich zwar zur Aufgabe gesetzt, das Wiederentstehen eines „volksfremden Richterstandes“ zu verhindern und die Ausbildung von Richtern zu unterstützen, die imstande sind, „die soziale Lage der Ärmsten des Volkes zu verstehen“¹⁴², er war aber trotz seines revolutionären Romantizismus zu sehr Jurist, um die Notwendigkeit der Aneignung solider juristischer Rechtskenntnisse zu verkennen. Geeignete Teilnehmer für die Kurse ließen sich kaum finden. Auf einer Juristenbesprechung beim ZS der SED im August 1946 mahnte Schultes, die fachlichen Gesichtspunkte bei der Auswahl der Teilnehmer nicht zu vernachlässigen: „Es genügt nicht nur eine eindeutige antifaschistische Gesinnung des Bewerbers, sondern er muß mindestens die deutsche Sprache beherrschen, und es muß die erforderliche geistige Aufnahmefähigkeit und die Fähigkeit zur Erkenntnis der sozialen und politischen Bedeutung des Rechts bei ihm vorhanden sein.“¹⁴³

Helmut Külz mied eine klare Stellungnahme. Im Oktober 1947 gab er die Hoffnung kund, daß in einigen Jahren ein Bedürfnis für die Ausbildung von Volksrichtern nicht mehr bestehe¹⁴⁴. Einige Monate zuvor in einer Kabinettsitzung hatte er indes nicht ausschließen wollen, „daß die Volksrichter eine Dauereinrichtung der Justiz werden könnten“¹⁴⁵. Er verwies auf das Beispiel anderer Länder, in denen die in erster Instanz urteilenden Richter vielfach auch keine akademisch ausgebildeten Kräfte seien. Schon im Januar 1947 hatte er in einem Interview geäußert, „daß der mit der Berufung von Volksrichtern gemachte Versuch im wesentlichen als gelungen anzusehen sei“¹⁴⁶.

Dies mag ein *contre cœur* und wider besseres Wissen abgegebenes Statement gewesen sein. Die SED Thüringens schickte sich an, mit Hilfe der Volksrichter-

¹⁴⁰ Bericht über die Besprechung bei der Rechtsabteilung in Karlshorst am 5. 3. 1948, S. 3, BArchB, DP 1 SE 3559.

¹⁴¹ Abschrift: Länderkonferenz vom 29. 8. 1947. Erklärungen von Herrn Oberstleutnant Jakupow. Ebd.

¹⁴² [Karl Schultes], Die Verfassung des Landes Thüringen. Mit Erläuterungen von Dr. Karl Schultes, Weimar 1947, S. 16.

¹⁴³ Bericht über die Juristen-Besprechung am 3./4. 8. 1946 beim ZS der SED, Abt. Justiz, ThHStAW, Mdl 98.

¹⁴⁴ Thüringer Landtag, 27. Sitzung am 10. 10. 1947, S. 659.

¹⁴⁵ Protokoll über die Sitzung der thüringischen Landesregierung am 2. 6. 1947, ThHStAW, Büro des MP 460.

¹⁴⁶ Justizminister Külz über den Richterberuf, in: Der Morgen vom 30. 1. 1947.

kurse den Justizapparat in den Griff zu bekommen – eine Strategie, der Külz nicht tatenlos zusehen mochte. Wollte er Mitglieder der LDP für die Teilnahme an den Volksrichterkursen gewinnen, so mußte er deren Bedeutung zwangsläufig aufwerten. Der SED-Landesvorstand Thüringens hatte sich bereits im Juni 1946 mit der Bitte, die Einberufung des 2. Lehrganges für Volksrichter und -staatsanwälte in Thüringen zu veranlassen, an die DJV gewandt¹⁴⁷. Die von der KPD/SED seit März 1946 betriebene Werbung für Volksrichterkurse hatte Erfolg gezeigt. Drei Monate später lagen der SED bereits 129 Bewerbungen vor¹⁴⁸. Als am 1. November 1946 der 2. Volksrichterlehrgang begann, kamen allerdings nur 26 Teilnehmer zusammen und nicht 40, wie die SED es verlangt hatte. Von den 23 Schülern, die den Lehrgang bestanden, stellte die SED fünfzehn, die LDP sechs, die CDU und der FDGB je einen¹⁴⁹. Einige der Absolventen hatten mit dem Prädikat „nur mit Milde noch ausreichend“ abgeschlossen¹⁵⁰. Die SMAD hatte im Frühjahr 1947 den Ausschluß von Teilnehmern, die dem Unterricht nicht zu folgen vermochten, verboten.

Karl Schultes wollte die Auswahl der Lehrgangsteilnehmer nicht mehr den Kreisvorständen der SED überlassen, sondern das Referat Justiz des Landesvorstandes der SED damit betrauen, um sich selbst in die Auswahl miteinschalten zu können¹⁵¹. Das Sekretariat des SED-Landesvorstandes ordnete Mitte Mai 1947 an, daß jeder Kreis „die ihm gestellte Bewerberzahl nur aus den besten, qualifiziertesten Kräften aus den Betrieben, Verwaltungsstellen usw.“ auszusuchen habe¹⁵². Schließlich wurde ein Emissär in die Kreise geschickt, der bei der Auswahl von 250 „Genossen“, die für den Volksrichterlehrgang in die engere Wahl kamen, behilflich sein sollte¹⁵³. Die LDP in Thüringen setzte alles daran, um zu verhindern, daß in den Volksrichterkursen wie in den übrigen Ländern der SBZ nur Anhänger der SED saßen. Im Juni 1947 eröffnete Helmut Külz in der Landespartei-schule in Friedrichsroda einen Vorbereitungskurs für die von der LDP für den 3. Richterlehrgang vorgeschlagenen Absolventen, in dem neben der Einführung in die einzelnen Rechtsgebiete auch Geschichte, Aufbau und Programm der neuen politischen Parteien unter besonderer Berücksichtigung der LDP behandelt werden sollten¹⁵⁴.

Noch waren die Volksrichterkurse nicht ideologisch überfrachtet. Bis zu seinem Weggang in den Westen im Sommer 1947 leitete OLG-Rat Max Zwanziger die Lehrgänge, dessen fachliche Kompetenz unbestritten war, dem jedoch von

¹⁴⁷ SED-Landesvorstand Thüringen an DJV, 11. 6. 1946, BArchB, DP 1 SE 3545.

¹⁴⁸ Ebd.; Rundschreiben Nr. 29 der KPD-Bezirksleitung Thüringen vom 18. März 1946 an alle Kreisleitungen und Ortsgruppen zur Gewinnung von Volksrichtern, in: Dokumente und Materialien zur Geschichte der Arbeiterbewegung in Thüringen 1945–1950, S. 118f.

¹⁴⁹ MdJTh, Die personelle Erneuerung der Justiz in Thüringen. Bericht über die Entwicklung vom 8. 5. 1945–31. 12. 1948, S. 15, BArchB, DP 1 VA 258.

¹⁵⁰ Klausuren des zweiten Richterlehrganges, BArchB, DP 1 SE 3545.

¹⁵¹ Bericht über die 1. Sitzung des Rechtsausschusses beim ZS am 4. 1. 1947, IfZ, NL Schultes 26.

¹⁵² Sitzung des Sekretariats des SED-Landesvorstandes Thüringen am 17. 5. 1947, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV L/2/3/031.

¹⁵³ Säuberung der Partei und Verwaltung, in: Weber (Hrsg.), Parteiensystem, S. 473.

¹⁵⁴ Volksrichterlehrgang der LDP eröffnet, in: Thüringische Landeszeitung vom 7. 6. 1947; LDP-Landesverband Thüringen an die Kreisgruppen des Landesverbandes Thüringen der LDP am 5. 2. 1947; Helmut Külz an Schallock, 6. 2. 1947, BArchB, DP 1 SE 3145.

seiten der DJV und SMATH der Vorwurf gemacht wurde, daß ihm die „innere Überzeugung von der Richtigkeit“ der Institution der Volksrichterkurse fehle¹⁵⁵. Für den Unterricht konnten Professoren der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Jena gewonnen werden. Als besonders anregend wurden von den Absolventen die Vorlesungen der Professoren Blomeyer, Lange und Steffen empfunden. Die SED in Thüringen sah in Lange freilich einen „Reaktionär“ und drängte auf die „Beschaffung eines besonderen Studienkörpers“ für die Volksrichterkurse¹⁵⁶.

Da die thüringische Justizverwaltung dem Volksrichterexperiment skeptisch gegenüberstand, hatte sie den Bau eines Internats hinausgezögert, das erst 1948 in Roschütz eröffnet werden konnte. Auch die Versorgung mit juristischer Literatur bereitete Schwierigkeiten. Zwei Schüler mußten sich eine Ausgabe des Schönfelder teilen. Solche Mängel und Nöte gab es freilich auch in den anderen Ländern der SBZ, wo die Volksrichterausbildung mehr Förderung erfuhr als in Thüringen.

Die thüringische Justizverwaltung hatte die Volksrichterausbildung bremsen können, solange die sowjetische Besatzungsmacht noch keine eindeutigen Befehle gab, weil sie aus machtpolitischen Gründen die Fassade der innerdeutschen Rechtseinheit nicht einreißen wollte. Zudem waren die Kompetenzen der deutschen Gerichte noch stark eingeschränkt. Am 6. August 1947, zehn Tage bevor die SMAD durch Befehl Nr. 201 den deutschen Gerichten die Aburteilung von Kriegsverbrechern und NS-Aktivistern übertrug, erließ sie Befehl Nr. 193, dem die Landesjustizverwaltungen in der SBZ entnehmen konnten, daß die Institution der Volksrichter mehr war als eine zeitliche Notmaßnahme. Der Befehl stellte die Volksrichter mit ihren akademisch ausgebildeten Kollegen rechtlich gleich und verlangte eine Verlängerung der Ausbildungszeit auf ein Jahr. 80 der 350 in der SBZ auszubildenden Richter und Staatsanwälte mußten laut Befehl in einem dritten Lehrgang in Thüringen das notwendige Grundwissen für ihre spätere Tätigkeit erwerben¹⁵⁷. Der Richtermangel war in Thüringen so groß, daß die Landesjustizverwaltung die Planvorgabe sogar übererfüllte. Von den 128 in der großen Mehrzahl von SED und LDP vorgeschlagenen Bewerbern wurden 87 als geeignet befunden, von denen 52 der SED, 21 der LDP und elf der CDU angehörten. Drei Absolventen verfügten über kein Parteibuch. Daß nur 57 Absolventen den Lehrgang mit Erfolg abschlossen, lag offensichtlich nicht nur an den im Vergleich zu späteren Jahren noch relativ hohen fachlichen Anforderungen, sondern auch daran, daß einige der SED angehörende Lehrgangsteilnehmer, aufgehetzt durch Hilde Benjamin, für die „Ausmerzungen“ ihrer politisch anders denkenden Mitschüler sorgten¹⁵⁸. Die politische Betreuung der Kursteilnehmer hatte der SED-Kreissekretär von Gera Otto Hauschild übernommen, der auch für eine kurze Zeit das Referat Justiz beim Landesvorstand der SED leitete¹⁵⁹. Weder die Richter des OLG noch die Hochschullehrer der Universität Jena, die die angehenden

¹⁵⁵ Vermerk Wendes vom 6. 7. 1946, S. 5, BArchB, DP 1 SE 3545.

¹⁵⁶ Protokoll der Sitzung des Sekretariats des SED-Landesvorstandes Thüringen am 17. 5. 1947, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV L/2/3/031.

¹⁵⁷ Befehl Nr. 193 der SMAD vom 6. 8. 1947, in: ZVBl. 1947, S. 165.

¹⁵⁸ Martin Spranger, Thüringen: Aus der Festschrift zum 60. Geburtstag des Ministers am 5. 2. 1962, BArchB, DP 1 VA 6832.

¹⁵⁹ Bericht über die Ausbildung der Volksrichter vom 9. 1. 1948, BArchB, DP 1 VA 10.

Volksrichter unterrichteten, konnten die Politisierung und Ideologisierung der Volksrichterkurse verhindern.

Da die in den ersten beiden Lehrgängen ausgebildeten Volksrichter und -staatsanwälte nicht ausreichten, um die vorhandenen Personallücken zu schließen, verpflichtete das Gesetz über die „Heranziehung von Rechtsanwälten zu richterlicher Tätigkeit“ vom 10. Oktober 1947 Rechtsanwälte, soweit sie aufgrund der Entnazifizierungsbestimmungen als Richter beschäftigt werden durften, mindestens zwei Werktage innerhalb von je vierzehn Tagen richterliche Tätigkeit auszuüben¹⁶⁰. Dies war eine Notlösung, während die Volksrichterausbildung für die Heranziehung linientreuer Justizfunktionäre zu einer entscheidenden Institution wurde, die in immer stärkerem Maße der Kontrolle der von den Weisungen der SMAD abhängigen DJV unterlag.

Mitte Januar 1948 gewann Hilde Benjamin, damals Leiterin der Abteilung Personalwesen der DJV und damit für die Volksrichterausbildung zuständig, in Gesprächen, die sie anlässlich einer Dienstreise mit Vertretern der Rechtsabteilung der SMAD, Verantwortlichen der thüringischen Justiz und Richterschulabsolventen führte, den für sie katastrophalen Eindruck, daß Thüringen „es nicht verstanden hat und es bisher vielleicht auch nicht hat verstehen wollen, die Absolventen der Lehrgänge so bei den Gerichten einzusetzen, daß sie einmal als belebendes und fortschrittliches Element sich auswirken können, und daß sie andererseits durch vielseitige Beanspruchung möglichst gut weitergebildet werden“¹⁶¹. Die gern in die Rolle der Mutter der Volksrichter schlüpfende Leiterin der Abteilung Personalwesen der DJV bemängelte vor allem, daß von den 23 Absolventen des 2. Lehrganges 15 bei der Staatsanwaltschaft und nur acht bei den Gerichten arbeiteten, wo sie nur als Beisitzer in Strafkammern und Berufungszivilkammern tätig waren, ohne in eine Planstelle eingewiesen worden zu sein. Hilde Benjamin wäre wahrscheinlich weniger empört gewesen, wenn sie vorausgesehen hätte, daß der Staatsanwaltschaft bei der Transformation der Justiz zu einem politischen Repressionsinstrument die entscheidende Rolle zufallen sollte.

Benjamins Bericht, den sie nach Karlshorst schickte, blieb nicht ohne Wirkung. Die Landesjustizverwaltungen wurden angewiesen, die Absolventen der Richterlehrgänge bevorzugt zu befördern, was in Brandenburg, Mecklenburg und auch in Sachsen ohnehin schon geschehen war, wo Volksrichter und -staatsanwälte bereits Amtsgerichte oder Staatsanwaltschaften leiteten, während in Sachsen-Anhalt die Verhältnisse ähnlich lagen wie in Thüringen¹⁶². Über die Durchführung der ergangenen Weisung hatten die Justizministerien Bericht zu erstatten. Die Thüringer kamen der Order nach. Im Juni 1948 arbeiteten bereits drei parteiergebene Volksstaatsanwälte, Adam, Günther und Schmuhl, als aufsichtsführende Staatsanwälte nach Befehl Nr. 201. Der Strafkammer nach Befehl Nr. 201 beim Landgericht in Gera saß Volksrichter Hermann Bloß (SED) vor, der allerdings Anfang 1952 seinen Posten wieder verlor, weil er während des Krieges als Heeres-Justiz-

¹⁶⁰ Gesetz über die Heranziehung von Rechtsanwälten zu richterlicher Tätigkeit vom 10. 10. 1947. GesS. 1947, S. 81.

¹⁶¹ Bericht über die Dienstreise nach Thüringen vom 15.–17. 1. 1948, in: Wentker, Volksrichter, S. 223.

¹⁶² Beförderungen von Absolventen der Richterlehrgänge [1949], BAArchB, DP 1 SE 3475; Wentker, Volksrichter, S. 87–91.

oberinspektor gearbeitet und zudem dem Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund angehört hatte¹⁶³. Zwei Lehrgangsteilnehmer leiteten staatsanwaltschaftliche Zweigstellen¹⁶⁴. Da die Durchführung der Prozesse nach SMAD-Befehl Nr. 201, an der sich die meisten akademisch ausgebildeten Richter nur widerwillig beteiligten, bei der SMAD und SMATH auf Kritik gestoßen war, wurden die Richterschulabsolventen vorrangig in den hierfür vorgesehenen Strafkammern, die in Thüringen schon bald „politische Strafkammern“ hießen, eingesetzt. Mit den großen personellen „Säuberungen“ des Justizapparates konnte man erst nach Abschluß des 3. Lehrganges beginnen. Je mehr Kompetenzen die sowjetische Besatzungsmacht an die deutschen Gerichte abgab, um so stärker wurde die Kontrolle durch die Innen- und Rechtsabteilung der SMAD/SMATH, die SED und die DJV. Bis 1947 hatte die thüringische Justiz weniger unter deren Direktiven und Eingriffen gelitten als unter der Willkür der Kreis- und Stadtkommandanten, des NKWD/MWD und der mit ihm zusammenarbeitenden deutschen Polizei.

4. Die beste Polizeiarbeit ist die beste politische Arbeit: Die Machtlosigkeit der Justiz gegenüber sowjetischen Dienststellen und deutscher Polizei

Die Eingriffe der sowjetischen Besatzungsmacht in die deutsche Justiz

Der Dirigismus der sowjetischen Besatzer war schier grenzenlos. Auf allen Ebenen, oft ohne Koordination und gegenseitige Absprachen wurden „Befehlschreiben“, Verfügungen, Anordnungen, Genehmigungen, Bestätigungsvermerke, Anweisungen, Erlasse, Order, Instruktionen, Richtlinien, Erläuterungen, Mitteilungen verfaßt, erteilt oder erlassen“¹⁶⁵. Der Chef der Zivilverwaltung der SMATH trieb es mit am schlimmsten. Kolesnitschenko war nicht nur in Thüringen, sondern in der gesamten SBZ als Despot bekannt, der die thüringischen Behörden mit einer Unzahl von Befehlen und Einzelanweisungen zu gängeln wußte¹⁶⁶. Daß die sowjetische Besatzungsmacht sich damit keine Freunde machte, mußte er in einem Grundsatzreferat, das er am 10. Januar 1947 vor den führenden Kommandanten und Politoffizieren im Klub der Weimarer Militäradministration hielt, eingestehen¹⁶⁷. Die SED hatte Kolesnitschenko einsichtig machen können, daß ihr als der „Russenpartei“ die ständigen Eingriffe der Offiziere und Kommandanten in die Angelegenheiten deutscher Behörden und Parteien von der Thüringer Bevölkerung angelastet wurden. Mehr noch als unter den oft widersprüchlichen Anordnungen sowjetischer Dienststellen litten die Thürin-

¹⁶³ Bericht über die Überprüfung der Gerichte und Staatsanwaltschaften Abteilung I gemäß Politbürobeschuß vom 11. 12. 1951, BStU, AS 24/55.

¹⁶⁴ Bericht Schultz' vom 3. 11. 1948 über die Absolventen des 1. und 2. Richterlehrganges in leitenden Stellungen, BArchB, DP 1 VA 6335.

¹⁶⁵ So Jan Foitzik, Inventar der Befehle des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland (SMAD) 1945–1949, München 1995, S. 20.

¹⁶⁶ Naimark, Russen, S. 38; S. 81.

¹⁶⁷ Creuzberger, Besatzungsmacht, S. 106–109.

ger freilich unter der durch die willkürliche Verhaftungs- und Internierungspraxis des NKWD/MWD bzw. MGB geschaffenen Rechtsunsicherheit. Kolesnitschenko glaubte Ende 1948, den Leiter der Abteilung Agitation und Propaganda beim ZK der KPdSU Ponomarev darauf aufmerksam machen zu müssen, daß die Aktivitäten sowjetischer Sicherheitsorgane bei den Deutschen die „stärkste anti-sowjetische Propaganda und Haß“ hervorriefen¹⁶⁸. Kolesnitschenko versuchte den Herren im ZK der KPdSU sehr eindringlich und plastisch vor Augen zu führen, daß das Vorgehen der sowjetischen Sicherheitsorgane die deutsche Rechts tradition verletzte: „In Deutschland bestand seit langem, im übrigen auch unter dem Faschismus, die Regel, daß bei der Verhaftung eines Bürgers wegen eines kriminellen oder politischen Verbrechens die Angehörigen und Einrichtungen, die sich für das Schicksal des Verhafteten interessierten, unterrichtet wurden. Man ließ Angehörige zu einem Besuch zu den Verhafteten, man ließ Geistliche zu Gebeten und Beichten zu ihnen usw. Sogar unter dem Faschismus hat man, wenn der Verhaftete zu Tode verurteilt wurde, ihm zwar den Kopf abgeschlagen, aber seinen Leichnam den Angehörigen zum Begräbnis übergeben.“ Die Deutschen wünschten, „daß die traditionellen Regeln des Kampfes gegen Verbrecher wieder in Kraft gesetzt würden“¹⁶⁹. Die Praxis des NKWD/MGB, Verhaftungen geheim zu halten und die Anklagegründe nicht offen zu benennen, schuf nicht nur eine feindliche Stimmung gegenüber den russischen Besatzern, sondern auch gegenüber der SED. Der Verwaltungschef der SMATh, der in einem Land aufgewachsen war, in dem Terrormaßnahmen des NKWD eine alltägliche Erfahrung waren, kritisierte die Aktionen der sowjetischen Sicherheitsorgane nicht aufgrund humaner Erwägungen, sondern weil er fürchtete, daß sie den Machzielen der Sowjetunion hinderlich sein konnten. Kolesnitschenkos Intervention blieb folgenlos. Die SMAD hatte der deutschen Justiz zwar wiederholt eine Unterbindung der willkürlichen Verhaftungsaktionen versprochen¹⁷⁰, aber sie hatte gegenüber dem NKWD bzw. MGB kein Weisungsrecht. Nur durch einen Beschluß des ZK der KPdSU hätte eine Änderung der Praxis der sowjetischen Sicherheitsorgane erreicht werden können.

Die Mitarbeiter General Serows, des Bevollmächtigten des NKWD in Deutschland, konnten in Thüringen ihre Arbeit ohne Kontrolle durch die SMAD und SMATh bei voller Straffreiheit verrichten. Der Oberstaatsanwalt von Altenburg hatte nach Leichenfunden im September 1946 den dortigen Polizeidirektor um Aufklärung des Verbrechens ersucht. Ein Major des NKWD befahl die Einstellung der Ermittlungen, „da es sich um Leichen von Personen handelt[e], welche von einer zuständigen Dienststelle zu Tode verurteilt und erschossen wurden“¹⁷¹. Der amerikanische Geheimdienst verfügte über Informationen, daß der Leiter des NKWD in Thüringen Anweisung erhalten hatte, Exekutionen durchzuführen

¹⁶⁸ Memorandum des Chefs der SMA-Verwaltung des Landes Thüringen I. Kolesnitschenko für B. Ponomarev zu Fragen der politischen Praxis in Deutschland, in: Bonwetsch/Bordjugov/Naimark (Hrsg.), Politik, S. 194.

¹⁶⁹ Ebd., S. 193 f.

¹⁷⁰ Pressemitteilung Schultes' vom 9. 4. 1947, IfZ, NL Schultes 26.

¹⁷¹ Politischer Stimmungsbericht GStA Kuschnitzky vom 24. 9. 1946 für den Präsidenten des Landes Thüringen, ThHStAW, MdJ 606.

und die Leichen anschließend zu beseitigen¹⁷². Angaben der ehemaligen Dolmetscherin Regierungschef Pauls zufolge waren für das Büro des Opersektors des sowjetischen Sicherheitsapparates in Thüringen 1947 über 500 Mitarbeiter tätig. Bei der genannten Zahl dürften allerdings alle sowohl innerhalb als auch außerhalb der SMAD tätigen Sicherheitsfachleute miteinbezogen worden sein¹⁷³.

Die thüringische Justiz war zur Kollaboration mit den Dienststellen des NKWD/MWD und MGB gezwungen, die sie kontrollierten. Sein Hauptquartier hatte das NKWD im Weimarer Landgerichtsgefängnis errichtet. Einen großen Teil der Zuchthäuser, Straf- und Gerichtsgefängnisse hatte das NKWD im Sommer 1945 beschlagnahmt, das in Thüringen darüber hinaus mindestens siebzig sogenannte GPU-Keller unterhielt. Nur vier der vierzig thüringischen Straf- und Gerichtsgefängnisse standen im September 1945 der deutschen Justiz zur Verfügung. Noch im November 1946 waren zwei Straf-, sechs Landgerichts-, zwanzig Gerichtsgefängnisse und Jugendarrestanstalten Arrestorte des sowjetischen Geheimdienstes¹⁷⁴. Soweit in den NKWD-Gefängnissen deutsches Justizpersonal beschäftigt wurde, unterlag es strengster Geheimhaltungspflicht. Die thüringischen Justizverantwortlichen konnten sich allein schon aufgrund der beschlagnahmten Haftanstalten ungefähr ausrechnen, wieviele Menschen in die Fänge des NKWD geraten waren.

Daß Helmut Külz in einer Sitzung der zivilen Verwaltung des Landes Thüringen im September 1946 laut Protokollniederschrift die Beziehungen zum NKWD als „gut“ bezeichnete¹⁷⁵, dürfte darauf zurückzuführen sein, daß die Protokolle zensiert wurden. Fast zur selben Zeit mußte er nämlich eingestehen, daß er über Verfahren, die das NKWD bearbeite, nicht unterrichtet sei und auch nichts in Erfahrung bringen könne¹⁷⁶. Vor den Landtagswahlen am 20. Oktober 1946 kam es zu zahlreichen Verhaftungen von Vorsitzenden und Geschäftsführern der LDP und CDU durch das NKWD/MGB, ohne daß Külz dagegen hätte einschreiten können¹⁷⁷.

Eine Rechtsabteilung der SMATh wurde erst Ende 1947 eingerichtet, als zunehmende Kompetenzen auf die deutsche Justiz übertragen wurden. Ihre Leitung übernahm Oberstleutnant Schur. Bis dahin war die von Oberstleutnant Iwanow geleitete Abteilung Inneres auch für Fragen der Justiz und die Überwachung der Strafvollzugsanstalten zuständig¹⁷⁸. Iwanows vorrangiges Interesse galt der Polizei, aus deren Blickwinkel er auch die Arbeit und Probleme der Justiz beurteilte. In den Jahren 1945/46 führte in Thüringen wie auch in den Westzonen der Stadt-

¹⁷² MGB-Thuringia – Headquarters at Weimar, 20. 6. 1948, IfZ, OMGUS AGTS 56/1.

¹⁷³ Foitzik, Militäradministration, S. 163.

¹⁷⁴ Gabriele Hammermann, Verhaftungen und Haftanstalten der sowjetischen Geheimdienstorgane am Beispiel Thüringens, in: Sowjetische Speziallager, S. 168–170.

¹⁷⁵ Niederschrift über die Sitzung der zivilen Verwaltung des Landes Thüringen am 4. 9. 1946, ThHStAW, Büro des MP 459.

¹⁷⁶ Helmut Külz an Waldemar Koch, 20. 9. 1946, BArchK, NL Külz 1.

¹⁷⁷ Politischer Stimmungsbericht GStA Kuschnitzys vom 18. 11. 1946 für den Präsidenten des Landes Thüringen, ThHStAW, MdJ 606; Jochen Hardt/Karl-Heinz Hajna/Britta Oltner, Thüringen 1946. Freie Wahlen im Übergang vom Nationalsozialismus zum Kommunismus?, in: Heiden/Mai (Hrsg.), Nationalsozialismus, S. 515–518.

¹⁷⁸ Vgl. Anlage zum Protokoll über die 50. Sitzung der thüringischen Regierung am 8. 12. 1947, ThHStAW, Büro des MP 1865.

und Kreiskommandant das Regiment, der seine Befehle oft mündlich erteilte. Ihm gegenüber hatten sich Richter und Staatsanwälte zu verantworten. In einem gemeinsamen Rundschreiben des Generalstaatsanwaltes und OLG-Präsidenten vom 12. Oktober 1946 wurden die Gerichtsvorstände angewiesen, „binnen Monatsfrist dem nächstgelegenen sowjetischen Kommandanten einen Besuch abzustatten mit der ausdrücklichen Begründung, daß dadurch die persönliche Fühlungnahme zwischen der Besatzungsmacht und der Justiz gefördert werden soll“. Die Leiter einer selbständigen Staatsanwaltschaft hatten im Durchschnitt einmal die Woche den zuständigen sowjetischen Kommandanten und die „nächstgelegene NKWD-Dienststelle“ aufzusuchen „und mit ihnen laufende Angelegenheiten zu besprechen“¹⁷⁹. Entsprechend der starken Stellung der Staatsanwaltschaften in der Sowjetunion bevorzugten die sowjetischen Dienststellen die Staatsanwälte als Informatoren und Befehlsempfänger. Die Zusammenarbeit zwischen dem NKWD und der Justiz erfolgte vor allem durch Vorsprechen des Staatsanwaltes bei der örtlichen Dienststelle des NKWD, dem grundsätzlich alle Verfahren zur Kenntnis gebracht werden mußten¹⁸⁰.

Zu dem erwähnten Rundschreiben hatten sich Barth und Kuschnitzky wegen der zahlreichen Eingriffe der örtlichen Kommandanten und Dienststellen des NKWD in die Rechtspflege veranlaßt gesehen. Obwohl Oberstleutnant Iwanow die Auffassung bekundet hatte, „daß die russischen Dienststellen sich nicht in die deutsche Gerichtsbarkeit einmischen“ sollten¹⁸¹, waren Richter und Staatsanwälte ständigen Pressionen und Drohungen ausgesetzt. Persönliche Gründe spielten eine ebenso große Rolle wie politische, wenn ein Kreiskommandant oder Leiter einer Dienststelle des NKWD die Weiterverfolgung von Ermittlungen untersagten oder Beschuldigte aus der Untersuchungshaft befreiten. Oft waren Angehörige der Polizei, in die sich viele Kriminelle eingeschlichen hatten, in die Verfahren verwickelt. In Meiningen verhaftete das NKWD im Sommer 1946 Oberstaatsanwalt Grobba, weil er gegen den Vorsitzenden der Bodenreformkommission ein Verfahren eingeleitet hatte und den Leiter der Kriminalpolizei in Meiningen wegen Vergehen im Amt und eines Giftmordversuches hatte verhaften lassen¹⁸². Der Haftbefehl mußte aufgehoben werden. In Nordhausen kam es zu ständigen Auseinandersetzungen zwischen dem dortigen Oberbürgermeister Hans Himmler (SED), dem Parteisekretär der SED Fritz Schwager und Oberstaatsanwalt Korn, gegen den Himmler Drohungen wie diese ausstieß: „Sie sind ein Saboteur, jawohl, ein Saboteur, sind Sie. Bilden Sie sich ja nichts ein, weil Sie der Oberstaatsanwalt sind. Wir werden Sie dahin bringen, wo Sie hingehören, das versichere ich Ihnen.“¹⁸³ Korn hatte Polizeiangehörige, die als überzeugte „Genossen“ galten, in

¹⁷⁹ Rundschreiben 152/46 des GStA und OLG-Präsidenten vom 12. 10. 1946, ThHStAW, OLG Erfurt 2132.

¹⁸⁰ OStA Nordhausen, Wälden, an GStA Gera, 5. 3. 1947, ThHStAW, GStA Erfurt 491.

¹⁸¹ Vermerk Adams über die Besprechung des Landesdirektors Külz mit Oberstleutnant Iwanow, 1. 8. 1946, ThHStAW, MdJ 74.

¹⁸² Vermerk Adams vom 10. 12. 1945 über die Besprechung mit Bekow; Vermerk Adams vom 18. 7. 1946 über die Besprechung mit Oberstleutnant Iwanow. Ebd.

¹⁸³ Politischer Stimmungsbericht GStA Kuschnitzkys vom 18. 11. 1946 für den Präsidenten des Landes Thüringen, ThHStAW, MdJ 606.

Haft nehmen lassen. Die SED machte sich ihre gute Beziehungen zur SMATH zunutze, die im Juni 1947 die Entlassung Korns befahl¹⁸⁴.

„Sch. sei ein Mitglied der Kommunistischen Partei und habe den Russen gute Dienste geleistet; wenn er, der Herr Oberstaatsanwalt, Anklage erheben würde, würde es diesem sehr schlimm ergehen“, mit diesen Worten wurde der Oberstaatsanwalt von Rudolstadt Kleckow vom dortigen Kreiskommandanten aus dem Zimmer gewiesen¹⁸⁵. Der Leiter der Kriminalpolizei in Saalfeld Sch. hatte in seinem Dienstzimmer aus Versehen seine Sekretärin erschossen. Um einen Prozeß zu verhindern, nahm der Leiter der NKWD-Dienststelle Saalfeld die Akten an sich. Kleckow wurde vom NKWD verhaftet, kurze Zeit später aber wieder freigelassen¹⁸⁶. Der Rudolstädter Kreiskommandant mischte sich nicht nur in solch hoch brisante Verfahren ein. Er ließ die Richter nicht einmal in Sorgerechtsverfahren frei entscheiden¹⁸⁷.

In Gotha wurde Landgerichtsrat Otto bedroht, weil er sich weigerte, dem NKWD Prozeßakten zu übergeben¹⁸⁸. In Mühlhausen machte das NKWD im Frühjahr 1946 einen Untersuchungsrichter so „mürbe“, daß er die Fortführung der Voruntersuchung ablehnte¹⁸⁹. Der Stadtkommandant in Erfurt versetzte Landgerichtsrat Boas in den einstweiligen Ruhestand, weil er mit einem Scheidungsurteil, das dieser gefällt hatte, nicht einverstanden war¹⁹⁰. Obwohl er sich gegen die Einmischung in die deutsche Rechtspflege ausgesprochen hatte, griff auch Oberstleutnant Iwanow in die Verfahren ein. Gegen politisch Verantwortliche des Kreises Weißensee und der dortigen Polizei, die sich der Erpressung, Nötigung und Körperverletzung im Amte schuldig gemacht hatten, durfte kein Haftbefehl erlassen werden¹⁹¹. Mit Unterstützung russischer Feldwebel und Sergeanten leitete ein früherer Strafgefangener das Zuchthaus in Untermaßfeld, der Schwerverbrecher freiließ oder „sinnlos betrunken“ mit ihnen durch die Straßen lief¹⁹². Arno Barth und auch Regierungschef Paul waren wegen dieser unhaltbaren Zustände wiederholt bei den zuständigen Stellen der SMATH vorstellig geworden, die sich aber gegen die örtlichen Befehlshaber nicht hatten durchsetzen können oder es möglicherweise auch gar nicht erst versucht hatten. Zwei unterschiedliche Rechtskulturen stießen aufeinander. Immer wieder kam es vor, daß Kreiskommandanten vor Prozeßbeginn von den Richtern das in Aussicht genom-

¹⁸⁴ Befehl Nr. 218 der SMATH vom 10. 6. 1947; Helmut Külz an Präsident des Landes Thüringen, 15. 6. 1947, ThHStAW, Büro des MP 1864.

¹⁸⁵ Bericht über die Einmischung russischer Dienststellen in deutsche Prozeßverfahren, ThHStAW, OLG Erfurt 2132.

¹⁸⁶ Politischer Stimmungsbericht GStA Kuschnitzkys vom 19. 8. 1946 für den Präsidenten des Landes Thüringen, ThHStAW, MdJ 606.

¹⁸⁷ Löwenthal, Geist, S. 40f.

¹⁸⁸ Bericht über die Einmischung russischer Dienststellen in deutsche Prozeßverfahren, ThHStAW, OLG Erfurt 2132.

¹⁸⁹ OLG-Präsident Barth an Oberstleutnant Iwanow, 14. 5. 1946, ThHStAW, OLG Erfurt 2275/1.

¹⁹⁰ Hermann Hirschfeld, Bericht über die Revisionsfahrt nach Erfurt vom 2.–10. 10. 1946, SAPMO-BArch, DY 30 IV 2/13/407.

¹⁹¹ Politischer Stimmungsbericht GStA Kuschnitzkys vom 19. 8. 1946 für den Präsidenten des Landes Thüringen, ThHStAW, MdJ 606.

¹⁹² Vermerk GStA Kuschnitzkys über die am 12. 4. 1946 von OLG-Präsident Barth anberaumte Dienstbesprechung in Weimar, ThHStAW, GStA Erfurt 466.

mene Strafmaß wissen wollten¹⁹³ oder daß Staatsanwälten Vorhaltungen gemacht wurden, wenn sie ihrer vermeintlichen Pflicht, die Einhaltung der Gesetzlichkeit zu kontrollieren, nicht nachkamen¹⁹⁴.

Als der thüringische OLG-Präsident in einem Justizausspracheabend Ende 1946 die Eingriffe in die Rechtspflege zur Sprache brachte, wurde ihm vom Stadtkommandanten in Gera eine Strafe von 300,- RM auferlegt. Barth beschwerte sich bei der DJV über das Vorgehen des Stadtkommandanten, so daß die SMAD sich gezwungen sah, Stellung zu nehmen. Oberstleutnant Smirnow von der Innenabteilung der SMAD kritisierte zwar die Eigenmächtigkeit des Stadtkommandanten, unterstrich jedoch, daß er bei eigener Erledigung des Vorfalles wahrscheinlich eine noch höhere Strafe ausgesprochen hätte¹⁹⁵. Jede Kritik an den Eingriffen war zwecklos. Erst 1948, als die deutsche Justiz nicht mehr direkt mit dem MWD/MGB zusammenarbeiten mußte und die Rechtsabteilung der SMAD/SMATH sie in immer stärkerem Maße ihrer Kontrolle unterwarf, gab Karassjow die ausdrückliche Weisung, daß Einmischungen in die Rechtspflege seitens russischer Offiziere zu unterbleiben hatten. Die Vorsitzenden der Gerichte sollten nun sogar „energisches“ willkürlichen Eingriffen in die Rechtspflege entgegentreten¹⁹⁶.

Daß Kreiskommandanten sich in die Arbeit der Justiz einmischten, war zu Beginn der Besatzungsherrschaft in allen Ländern, auch denen der Westzone, an der Tagesordnung. In Thüringen aber hatten die ständig ausgeübten Pressionen die Justiz in die Defensive gedrängt und die Polizei, auf deren Unterstützung die russischen Kommandanten und das NKWD bei ihren Aktionen angewiesen waren, vor rechtlichen Sanktionen bei Willkürmaßnahmen und verbrecherischen Handlungen geschützt. Bereits im Juli 1946 teilte Generalstaatsanwalt Kuschnitzky OLG-Präsident Barth mit, daß in Zukunft gegen führende Polizeiangehörige Haftbefehle nur noch nach vorheriger Zustimmung der SMATH erlassen werden durften¹⁹⁷. Für die Polizei wurde so nach und nach ein rechtsfreier Raum geschaffen.

Die Polizei agiert ohne rechtliche Schranken

Auf einer Polizeileitertagung am 9. August 1946 gab Oberst Fedun von der Kanzlei des Stabes der SMATH die Devise aus: „Dort, wo die beste Polizeiarbeit geleistet wird, wird die beste politische Arbeit geleistet.“¹⁹⁸ Die thüringischen Justizverantwortlichen begriffen nicht, daß die Polizei mit Hilfe der sowjetischen Besatzungsmacht einen Machtkampf ausfocht. Sie hielt die Übergriffe der Polizei für Übergangserscheinungen einer Zusammenbruchsgesellschaft. So zeigte Generalstaatsanwalt Kuschnitzky auf einer Konferenz der Generalstaatsanwälte im April 1947 Verständnis dafür, daß die Polizei noch immer gegen Recht und Gesetz

¹⁹³ OLG Gera an MdJTh, 25. 11. 1948, ThHStAW, OLG Erfurt 2132.

¹⁹⁴ Politischer Stimmungsbericht GStA Kuschnitzkys vom 15. 1. 1947 für den Präsidenten des Landes Thüringen, ThHStAW, MdJ 606.

¹⁹⁵ Helmut Külz an OLG-Präsident Barth, 18. 11. 1946; Külz an Präsident des Landes Thüringen, 18. 11. 1946, ThHStAW, Büro des MP 1863.

¹⁹⁶ Vermerk Langes vom 20. 4. 1948, BArchB, DP 1 VA 330.

¹⁹⁷ GStA Kuschnitzky an OLG-Präsident Barth, 20. 7. 1946, ThHStAW, OLG Erfurt 2275/1.

¹⁹⁸ Polizeileiterbesprechung am 9. 8. 1946, ThHStAW, MdI 980.

verstieß: „Wir haben zwölf Jahre in einem Polizeistaat, in einem barbarischen Polizeistaat gelebt. Es kann nicht wunder nehmen, daß auch faschistische polizeistaatliche Vorstellungen noch fortleben. Es hat Mühe gekostet, den subalternen Organen klar zu machen, daß wir wieder in einem Staate leben, in dem Garantien für den einzelnen Staatsbürger gegeben sind. Die Fälle waren nicht selten, in denen Polizeibeamte, wenn sie einen Beschuldigten verhafteten, die ganze Wohnung ausräumten, und daß sie an seinem Tische ein Mahl vornahmen und Essensvorräte sofort verzehrten.“¹⁹⁹ Festgenommene saßen oft wochenlang ohne Haftbefehl in Polizeihaft. Bei der Überprüfung von Inhaftnahmen mußte die Staatsanwaltschaft oft feststellen, daß die Haftbefehle nicht aufrecht erhalten werden konnten²⁰⁰. Die meisten in Thüringen tätigen Polizeikräfte waren berufsfremd. In der Anfangszeit hatten sich viele ehemalige Kriminelle in die Polizei eingeschlichen²⁰¹. Noch im April 1947 besaßen rund 65% aller thüringischen Polizeikräfte keine fachliche Ausbildung²⁰². Die meisten von ihnen kannten nicht einmal die Strafprozeßordnung. Kuschnitzkys Mahnung, „wo noch polizeistaatliche Begriffe da und dort wirksam sein sollten, muß mit ihnen aufgeräumt werden“²⁰³, fand zwar bei den Justizverantwortlichen große Zustimmung, die Polizei jedoch ignorierte selbst die Forderung nach Bildung einer Rechtsabteilung im Landespolizeiamt. Thüringens Polizeipräsident Rudolf Rausch (SED) bekundete trotz seines Plädoyers für eine engere Zusammenarbeit zwischen Polizei und Justiz sein Unverständnis für rechtsstaatliche Verfahrensweisen. Die Differenzen zwischen Polizei und Justiz beruhten nach seiner Einschätzung in der „verschiedenartigen Rechtsauffassung“: „Die politische Auffassung der Polizei ist eine andere als die der Justiz, die an formaljuristischen Standpunkten festhält. Durch die ökonomischen Grundlagen ist eine Spannung zwischen der Justiz und der Polizei eingetreten. Die Polizei hält die formaljuristischen Gesetze nicht mehr für zeitnah und dadurch entstehen Kontroversen.“ Die Polizei sei „nun einmal näher am Volke“²⁰⁴. Rausch berief sich auf die „Volksmeinung“ wie einst die NS-Machthaber auf das „gesunde Volksempfinden“.

Die thüringische Polizei lehnte es ab, sich an rechtsstaatlichen Normen zu orientieren. Sie betrachtete sich als außernormativer Sicherheits- und Exekutivapparat. Ihre enge Verbindung zur SMATh und zum NKWD/MWD und MGB führte zu einer Entstaatlichung der Polizei, die sich eher als Diener sowjetischer denn deutscher Dienststellen verstand. Regierungschef Rudolf Paul bezeichnete in seinen Erinnerungen die Polizei als einen „schwache[n] Ableger von dem hinter ihr

¹⁹⁹ Konferenz der Generalstaatsanwälte am 25./26. 4. 1947, BArchB, DP 1 VA 14, Bl. 20.

²⁰⁰ Protokoll-Notiz über eine Besprechung am 8. 4. 1947 betr. Zusammenarbeit zwischen Polizei und Justiz, ThHStAW, MdI 988.

²⁰¹ Niederschrift über die Sitzung der zivilen Verwaltung des Landes Thüringen am 4. 9. 1946, ThHStAW, Büro des MP 459.

²⁰² Richard Bessel, Polizei zwischen Krieg und Sozialismus. Die Anfänge der Volkspolizei nach dem 2. Weltkrieg, in: Von der Aufgabe der Freiheit. Politische Verantwortung und bürgerliche Gesellschaft im 19. und 20. Jahrhundert. Festschrift für Hans Mommsen zum 5. November 1995, Berlin 1995, S. 523.

²⁰³ Stenographischer Bericht über die Tagung der Oberstaatsanwälte Thüringens am 13./14. Juni 1947 im Hotel Augusta in Weimar, ThHStAW, GStA Erfurt 467.

²⁰⁴ Ebd.

stehenden großen Schatten, der NKWD²⁰⁵. An den Sitzen der operativen Bezirke des sowjetischen Sicherheitsapparates (operokrug) Gotha, Gera und Erfurt befanden sich Kommissariate des thüringischen Landeskriminalamtes²⁰⁶. Einem Informanten des Ostbüros der SPD zufolge wurde Polizeipräsident Rausch fast täglich zur SMATH zitiert und empfing dort deren Anweisungen²⁰⁷. Die SMATH machte die Dienststellenleiter der Polizei für die Durchführung ihrer Befehle verantwortlich und behielt sich bei deren Nichtausführung die Bestrafung vor²⁰⁸. Jakupow, Mitarbeiter der Rechtsabteilung der SMAD, verlangte von den Staatsanwälten, daß sie die Ermittlungstätigkeit der Polizeiorgane überprüften, bestritt ihnen aber zugleich das Recht, sich in die „Tätigkeit der Polizei“ einzumischen²⁰⁹.

Obwohl dem thüringischen Polizeipräsidenten das Denken in rechtsstaatlichen Kategorien fremd war, erkannte er, daß die Polizei als Handlanger sowjetischer Dienststellen jedes Ansehen in der Öffentlichkeit verlor. Im Juni 1946 klagte er dem 1. Vizepräsidenten Ernst Busse, daß seine Auffassung über die „moralische und politische Haltung“ eines Polizeiangehörigen mit der Oberstleutnant Iwanows nicht zu vereinbaren sei, so daß er sich eine „fruchtbare und gedeihliche Zusammenarbeit“ mit der Abteilung Inneres der SMATH „nicht recht vorstellen“ könne²¹⁰. Busse brachte das Problem im Sekretariat des SED-Landesvorstandes zur Sprache: „Die Polizeifragen sind ernst. Wir müssen darauf achten, daß das Ansehen der Partei nicht darunter leidet.“²¹¹ Die SED hatte alles getan, um die Polizei in ihre Hand zu bekommen, wurde nun aber auch in der Öffentlichkeit mit ihr identifiziert. Busse freilich hatte wenig Einwirkungsmöglichkeiten auf die Polizei. Mit der Gründung der DVdI am 30. Juli 1946 auf der Grundlage des Befehls Nr. 212 des Obersten Chefs der SMAD erfolgte eine Zentralisierung des Polizeiapparates. Busse hatte vergeblich dagegen protestiert, daß ihm ohne sein Wissen Zuständigkeiten im Bereich des Polizeiwesens entzogen wurden²¹². Im Mai 1947 wurde er als Innenminister abberufen, 1952 kam der „rote Kapo“ im Gulag ums Leben.

In den Jahren 1946/47 war das Verhältnis der SED-Oberen in Thüringen zu der von ihren eigenen Mitgliedern dominierten Polizei äußerst gespannt, da ihnen die von der Polizei geschaffene Rechtsunsicherheit zur Last gelegt wurde²¹³. Karl Schultes, der bis Anfang 1948 das Referat Justiz im Landesvorstand der SED

²⁰⁵ Rudolf Paul, Zwischen Generälen, Agenten und Verrätern oder Moskau ante portas, S. 119, IfZ; vgl. auch Kurt Arlt, Das Wirken der sowjetischen Militäradministration in Deutschland (SMAD) im Spannungsfeld zwischen den Beschlüssen von Potsdam und den sicherheitspolitischen Interessen Moskaus, in: Bruno Thoß (Hrsg.), Volksarmee schaffen – ohne Geschrei! Studien zu den Anfängen einer „verdeckten Aufrüstung“ in der SBZ/DDR 1947–1952, München 1994, S. 125 f.

²⁰⁶ Foitzik, Militäradministration, S. 164.

²⁰⁷ Betr. Meine Wahrnehmungen und Feststellungen während meiner Tätigkeit beim Landespolizeiamt im Ministerium des Innern, Weimar, AdSD, SPD-PV-Ostbüro 0522 A-C.

²⁰⁸ Der Inspekteur für das Polizeiwesen in Thüringen Mitte und Nord, Tacke, an den 1. Vizepräsidenten Busse, 16. 8. 1946, ThHStAW, Mdl 980.

²⁰⁹ Konferenz der Generalstaatsanwälte am 25./26. 4. 1947, BArchB, DP 1 VA 14, Bl. 80 f.

²¹⁰ Rudolf Rausch an den 1. Vizepräsidenten Ernst Busse, 5. 6. 1946, ThHStAW, Mdl 980.

²¹¹ Protokoll der Sitzung des Sekretariats des Landesvorstandes der SED Thüringen am 3. 1. 1947, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV L 2/3/031.

²¹² Ernst Busse an die DVdI, 14. 12. 1946, SAPMO-BArch, NY 4182/912.

²¹³ Der Inspekteur für das Polizeiwesen in Thüringen Mitte und Nord, Tacke, an den 1. Vizepräsidenten Ernst Busse, 2. 8. 1946, ThHStAW, Mdl 980.

ehrenamtlich leitete, plädierte, um eine abermalige „Orgie der exekutiven Gewalt“ zu verhindern, ganz entschieden dafür, die Polizei rechtsstaatlicher Kontrolle zu unterwerfen: „Wir müssen dahin kommen, daß jeder Angestellte des öffentlichen Dienstes, insbesondere aber die exekutiven Organe der Polizei, über eine genaue Kenntnis der gesetzlichen Grundlagen ihrer Tätigkeit verfügen und sich jedes ungesetzlichen Willküraktes strengstens enthalten. Es kann auch kein Zweifel daran bestehen, daß die Tätigkeit der Polizei unbedingt der verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung und selbstverständlich auch der zivilrechtlichen Amtshaftung unterliegen muß.“²¹⁴

Im Ausnahmezustand der Besatzungsdiktatur bewegte sich die Polizei in einem rechtsfreien Raum. Die absolute Macht der Besatzer ließ sich mit rechtsstaatlichen Strukturen nicht vereinbaren. Noch sahen die Justizverantwortlichen Thüringens in der Besatzungsdiktatur eine Diktatur auf Zeit. So glaubten und hofften sie, durch die Errichtung einer unabhängigen Verwaltungsgerichtsbarkeit einen ersten Schritt zur Überwindung der Willkür des Verwaltungs- und Polizeiapparates und damit zum Aufbau eines Rechtsstaates in Thüringen zu tun.

5. „In Zeiten grundlegender sozialer Reformen unzweckmäßig“: Verwaltungsgerichtsbarkeit in Thüringen

Der Aufbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Landespräsident Paul ließ sich vom Pathos forttragen, als er am 24. Juni 1946 die 1. Sitzung der Beratenden Landesversammlung in Weimar mit den Worten eröffnete: „Am letzten Tag der vergangenen Woche, vor 48 Stunden, eröffnete die Landesverwaltung Thüringen das Thüringische Oberverwaltungsgericht in Jena und setzte damit sichtbar für jeden einen Markstein auf dem Wege: Thüringen ist ein Rechtsstaat. Seit Sonnabend kann jeder vor dem Thüringischen Oberverwaltungsgericht in Jena, dem ersten Oberverwaltungsgericht unserer Zone, nachprüfen lassen, richterlich nachprüfen lassen, ob die Verfügung, die Verordnung, welche der Oberbürgermeister, der Landrat, der Landesdirektor oder Landespräsident erließ, rechtens ist. Seit 48 Stunden gibt es mit dieser richterlichen Nachprüfungsmöglichkeit eine Rechtsgarantie auf dem Gebiete der Verwaltung, und ich glaube, ohne überheblichen Stolz sagen zu können, daß das Land Thüringen in keinem Falle die richterliche Überprüfung seiner Verfügungen und Verordnungen zu befürchten hat.“²¹⁵

Auf die baldige Wiedereröffnung des OVG hatte Hellmuth Loening gedrängt, der durch das Gesetz „zur Anpassung der Landesverwaltungsordnung aus dem Jahre 1930 an den neuen Staatsaufbau des Landes Thüringen“ vom 26. November 1945 hierfür auch die gesetzliche Grundlage geschaffen hatte. Grundsätzlich

²¹⁴ Karl Schultes, Rechtsstaat und Gerichtsbarkeit im Verfassungssystem der sozialen Demokratie [1947], IfZ, NL Schultes 42.

²¹⁵ Niederschrift über die Sitzung der Beratenden Landesversammlung am 24. 6. 1946, Akten und Verhandlungen des Thüringer Landtags, Bd. 1/1, S. 43.

knüpfte Loening an die Tradition des 1912 in Jena errichteten OVG an, dessen Rechtsprechungstätigkeit mit Kriegsbeginn nahezu zum Erliegen gekommen war. Die in Thüringen bereits 1926 eingeführte Generalklausel, die die Anfechtung grundsätzlich aller Verwaltungsverfügungen ermöglichte, wurde beibehalten und auf einige bisher ausgeschlossene Bereiche ausgedehnt. Das machte die thüringische Verwaltungsgerichtsbarkeit vorbildlich auch für die Länder der Westzonen. Das von Loening ausgearbeitete Anpassungsgesetz enthielt allerdings ebenso wie der Brillsche Entwurf einen „Pferdefuß“, auf den Landespräsident Paul in seiner Eröffnungsrede in eigenem Interesse nicht hingewiesen hatte: Eine Anfechtung war nicht zulässig, „wenn der Präsident des Landes Thüringen nach Anhörung der Vizepräsidenten die Verfügung ausdrücklich als Regierungsakt bezeichnet hat[te] oder bezeichnet[e]“²¹⁶. Loening verstand diese politischem Mißbrauch Vorschub leistende Regelung als „Korrektiv gegen eine Überspannung der Generalklausel“²¹⁷. Er konnte sich auf romanische Traditionen berufen, wenn ihm der Vorwurf gemacht wurde, daß er an NS-Recht anknüpfe. Da die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Thüringen schon bald ausgehöhlt wurde und keine allzu große praktische Bedeutung gewann, wurde das Recht auf justizfreie Verfügungsgewalt nur selten in Anspruch genommen. Zumeist ging es dabei um die Einziehung von Kraftfahrzeugen für die Verwaltung.

Während an dieser höchst gefährlichen Beschränkung der Verwaltungsrechtsprechung kaum einer Anstoß nahm, wurde von seiten der SED sofort moniert, daß Loening die Laien, die als Garanten für eine fortschrittliche Rechtsprechung galten, so gut wie nicht an der Rechtsprechung beteiligen wollte²¹⁸. Die beiden OVG-Räte Friedrich Mess, Rudolf Sievers und die zunächst als Hilfsrichter tätigen Verwaltungsrichter Erhard Settekorn und Hans-Heinz von Wangenheim hatten vor 1933 dem liberalen bis rechtskonservativen Parteienspektrum angehört²¹⁹. Auch der Jenaer Zivilrechtsprofessor Arwed Blomeyer, der nebenamtlich am OVG tätig war, zählte zu den konservativen Vertretern seines Faches. Trotzdem war die Wiedererrichtung des OVG zunächst auch in thüringischen SED-Kreisen auf Zustimmung gestoßen. Loenings Eröffnungsansprache wurde in der SED-Zeitung „Thüringer Volk“ im Wortlaut abgedruckt²²⁰. Auch Kolesnitschenko erhob keinen Einspruch gegen die Errichtung des OVG, dessen politische Bedeutung er wohl kaum einzuschätzen wußte, da es in der Sowjetunion keine Verwaltungsgerichte gab.

Nachdem der Kontrollrat mit Gesetz Nr. 36 vom 10. Oktober 1946 die Einrichtung von Verwaltungsgerichten verbindlich angeordnet hatte, entsandte die Rechtsabteilung der SMAD zwei Emissäre nach Jena, um sich von Loening über die für sie unbekannte deutsche Verwaltungsgerichtsbarkeit, die in den anderen

²¹⁶ § 126a des Gesetzes zur Anpassung der Landesverwaltungsordnung an den neuen Staatsaufbau des Landes Thüringen vom 26. 11. 1945, GesS. 1946, S. 53; vgl. auch Ansprache Loenings zur Wiedereröffnung des Thüringischen Oberverwaltungsgerichts in Jena, in: AöR 74, 1948, S. 48.

²¹⁷ Hellmuth Loening an Hans Peter Ipsen, 10. 5. 1948, ThHStAW, OVG Jena BX 8; vgl. auch Heil, Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 27.

²¹⁸ Curt Böhme an Hugo Zimmer, 16. 10. 1946, SAPMO-BArch, SgY 30/0082/2.

²¹⁹ Heil, Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 34 f.

²²⁰ Wiedereröffnung des Oberverwaltungsgerichts, in: Thüringer Volk vom 25. 6. 1946.

Ländern der SBZ erst noch aufgebaut werden mußte, unterrichten zu lassen²²¹. Daß der Verwaltungsrechtsschutz in der Thüringer Landesverfassung zum Verfassungsgebot erhoben werden konnte, war in erster Linie dem Insistieren der SMAD auf Kontrollratsgesetz Nr. 36 zu verdanken, denn der SED-Spitze in Berlin paßte die Einrichtung von Verwaltungsgerichten gar nicht in das politische Konzept, während Karlshorst am 8. Juli 1947 den Ländern, die immer noch zögerten, die Einrichtung von Verwaltungsgerichten ausdrücklich befahl²²².

Daß man die „Wirklichkeit mit ihren banalen und mit ihren schrecklichen Varianten“ im Auge behalten sollte, wenn man über die Verwaltungsgerichtsbarkeit befindet²²³, gilt nicht nur für den Nationalsozialismus. Die sowjetische Besatzungsmacht konnte sich entschieden und vehement für die Errichtung von Verwaltungsgerichten einsetzen, da ihre Befehle, „wie Gesetze zu befolgen“ waren, also nicht angefochten werden konnten. Loening mußte einräumen, daß auch deutsche Hoheitsakte, die ohne „eigene Verantwortung“ der deutschen Behörden ergingen, der gerichtlichen Kontrolle entzogen waren²²⁴. In einer Zeit, in der die Land-, Stadt- und Kreiskommandanten zahlreiche mündliche Befehle gaben, war es für die Verwaltung ein leichtes, die Verantwortung für erlassene Verordnungen und Verfügungen von sich zu weisen. Wie sollte in einem System der Verantwortungsverschleierung ein effektiver Verwaltungsrechtsschutz gewährt werden?

„Souverän ist“, nach einem bekannten Diktum Carl Schmitts, „wer über den Ausnahmezustand entscheidet.“ Das war die sowjetische Besatzungsmacht. Loening erkannte, welche politischen Gefahren es in sich barg, unter Verweis auf den Ausnahmezustand rechtsstaatliche Normen und Verfahrensweisen außer Kraft zu setzen. Auf einer Konferenz der Vertreter der Justizabteilungen der Landes- und Provinzialregierungen Mitte Juni 1946 kündigte er nicht nur die Wiedereröffnung des Jenaer OVG an, sondern warnte auch seine zögernden Kollegen, die eine Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte auf der Grundlage der Generalklausel skeptisch beurteilten, mit dem Begriff der „Übergangsmaßnahme“ zu operieren. Dieser Begriff sei „sehr gefährlich. Er habe in den Jahren nach 1933 eine große Rolle gespielt und dazu geführt, daß derartige ‚Übergangsmaßnahmen‘ später doch als Dauereinrichtung beibehalten wurden.“²²⁵ Loenings hellsichtige Warnung nahm kaum einer ernst.

Die Entscheidungssammlung des Jenaer OVG glückte in ihrem Bemühen, den Aufbau neuer totalitärer Herrschaftsstrukturen zu verhindern, oft einer politischen Staatslehre. In einer Zeit, als die thüringische Polizei schon wieder mit geheimen Rundverfügungen arbeitete und das Landesamt für Handel und Versorgung die Erlaubnis zum Betrieb eines Großhandels auf der Grundlage innerdienstlicher Rundverfügungen untersagte, unterstrich das thüringische OVG unter Hinweis auf die rechtsstaatswidrige Praxis des NS-Systems in einem Urteil vom 25. September 1946, daß „nur d a s rechtsverbindlich sein kann, was in der

²²¹ Bericht Loenings vom 28. 10. 1946, ThHStAW, OVG Jena BX 8.

²²² Heil, Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 172.

²²³ So Michael Stolleis, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Nationalsozialismus, in: ders., Recht im Unrecht. Studien zur Rechtsgeschichte des Nationalsozialismus, Frankfurt/M. 1994, S. 220.

²²⁴ Jahrbuch der Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts, Bd. 18, S. 172.

²²⁵ Protokoll über die Konferenz mit den Vertretern der Justizabteilungen der Landes- und Provinzialregierungen am 14./15. 6. 1946, S. 15, SAPMO-BArch, DY 30 IV 2/13/440, Bl. 25.

üblichen Form zur Kenntnis der Allgemeinheit gebracht worden ist“. Nur die „rechtsförmliche Veröffentlichung“ trage dem „Grundsatz des demokratischen Rechtsstaates Rechnung“²²⁶. Dem schloß sich die Warnung vor einem erneuten „Notverordnungsunwesen“ an: „Der Mißbrauch, der unter dem faschistischen Regime mit dem Begriff des Staatsnotstandes getrieben worden ist, legt der Verwaltung und Rechtsprechung im demokratischen Staat bei der Beurteilung dieses rechtlichen Gesichtspunktes die äußerste Verantwortung auf.“²²⁷ Die SED verwies in Thüringen nicht auf den Staatsnotstand, sondern führte den notwendigen „demokratischen Neuaufbau“ als Argument ins Feld, um Verwaltungsmaßnahmen der gerichtlichen Kontrolle zu entziehen.

Karl Schultes, damals noch der anerkannte juristische Experte der SED Thüringens, vertrat die Auffassung, daß eine Verwaltungsrechtsprechung auf der Grundlage der Generalklausel „in Zeiten grundlegender sozialer Reformen unzumutbar“ sei. Sie bedeute „in einem solchen Zeitpunkt eine Überspitzung formal-rechtsstaatlicher Auffassung und beachtet nicht die politischen Aufgaben der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Neuordnung“.²²⁸ Schultes räumte der Revolution von oben Priorität vor der Sicherung des Individualrechtsschutzes ein. So verteidigte er trotz seiner grundsätzlichen Befürwortung der Verwaltungsgerichtsbarkeit eine Einschränkung der Generalklausel, wie sie in Thüringen durch das Gesetz betr. „Maßnahmen gegen Nazismus und Militarismus“ vom 20. November 1946 erfolgte.

Kein Verwaltungsrechtsschutz bei „Maßnahmen revolutionärer Art“

Das von Landespräsident Paul erlassene Gesetz betr. „Maßnahmen gegen Nazismus und Militarismus“ sollte eine Verwaltungsamnestie ermöglichen. „Maßnahmen zur Durchführung der Bodenreform, der Sequestrierung nazistischen und militaristischen Vermögens, der Zuteilung von Wohnraum und der Verteilung von Mobiliar an Opfer des Faschismus, Bombengeschädigte, Neubürger und Neusiedler“ unterlagen nicht der Anfechtung im ordentlichen Rechtsweg oder im streitigen Verwaltungsverfahren²²⁹. Damit wurde das drei Wochen zuvor in Kraft getretene Gesetz „zur Sicherung des durch die Bodenreform geschaffenen Eigentums an Grund und Boden“, nach dem Einsprüche gegen Maßnahmen der Bodenreform allein von der Landeskommision zur Durchführung der Bodenreform nachgeprüft werden konnten, überflüssig²³⁰. Die LDP hatte sich mit ihrem Verlangen, das Einspruchsverfahren beim OVG gegen Sequestrierungsmaßnahmen zuzulassen, nicht durchsetzen können²³¹. Ernst Busse, dem als 1. Vizepräsidenten die Landeskommision zur Durchführung der Sequesterbefehle 124 und 126 der

²²⁶ Jahrbuch der Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts, Bd. 18, S. 18.

²²⁷ Ebd., S. 18 f.

²²⁸ Karl Schultes, Bericht über die Tätigkeit des Oberverwaltungsgerichts vom 21. 2. 1947, IfZ, NL Schultes 30.

²²⁹ GesS. 1947, S. 11.

²³⁰ Gesetz zur Sicherung des durch die Bodenreform geschaffenen Eigentums an Grund und Boden vom 31. 10. 1946, GesS. 1946, S. 156.

²³¹ Niederschrift über die Sitzung der Beratenden Landesversammlung am 25. 9. 1946, in: Akten und Verhandlungen des Thüringer Landtags, Bd. 1/1, S. 121 f.

SMAD vom 30./31. Oktober 1945 unterstand, hatte es entschieden abgelehnt, das OVG oder eine andere deutsche Spruchstelle mit der Nachprüfung der durchgeführten Maßnahmen zu betrauen. Da die Sequestrierungen aufgrund von SMAD-Befehlen durchgeführt worden seien, könne ihre Überprüfung weder durch das OVG noch durch eine eigens dafür eingeführte deutsche Spruchstelle erfolgen²³². Den Vorschlag, eine deutsche Spruchbehörde unter dem Vorsitz eines Juristen und vier von den Parteien und der Gewerkschaft vorgeschlagenen Beisitzern mit der Überprüfung von Einsprüchen gegen „alle Maßnahmen revolutionärer Art“ zu betrauen, hatte Karl Schultes gemacht, der heftigen Protest von Seiten der CDU und LDP fürchtete, wenn, wie von Busse verlangt, die für die Sequestrierung zuständige Landeskommission in eigener Sache über Einsprüche entschied, was er zudem mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht für vereinbar hielt²³³. Obwohl Schultes' Kompromißvorschlag bei den meisten Mitgliedern des Rechtspolitischen Ausschusses des thüringischen SED-Landesvorstandes Unterstützung fand, konnte Busse, der den besseren Draht zur Besatzungsmacht hatte, sich durchsetzen. Die zuständige Landeskommission oder Verwaltungsbehörde entschied über Einsprüche.

Die Notwendigkeit einer Verwaltungsamnestie bejahten fast alle Mitglieder des Rechtspolitischen Ausschusses beim SED-Landesvorstand. Selbst der sozialdemokratischen Traditionen verpflichtete Jenaer Oberbürgermeister Heinrich Troeger, der bereits Ende 1946 in den Westen floh, erachtete ein entsprechendes Gesetz für unerlässlich, weil auf das Land Thüringen ansonsten ein „Rattenschwanz von Prozessen“ zukomme²³⁴. Schultes gab in einer Sitzung der Zivilverwaltung des Landes Thüringen zu bedenken, daß ohne ein Amnestiegesetz die Landesverwaltung mit einer Unzahl von Schadensersatzansprüchen konfrontiert werde. Nur in einzelnen Härtefällen sollten Schadensersatzansprüche gewährt werden²³⁵. Im Rechtsausschuß des thüringischen SED-Landesvorstandes war Oberstaatsanwalt Georg Berger der einzige, der Vorbehalte gegen den Erlass des Amnestiegesetzes äußerte: „Es ist politisch doch sehr bedenklich, daß so post festum plötzlich alles zu Recht erklärt wird. Das erinnert an die Nazizeit, erinnert an das Jahr 1934. Ich möchte doch sehr davor warnen. Außerdem wird durch diese Verordnung der kriminelle Weg nicht ausgeschlossen. Der Staatsanwalt wird nach wie vor belastet.“ Berger versuchte, den „Genossen“ vor Augen zu führen, daß eine klare Trennlinie zwischen Straf- und Verwaltungsamnestie nicht immer leicht zu ziehen sein werde. Bei der Durchführung der Bodenreform habe es Fälle gegeben, „daß ein Bürgermeister hingegangen ist und den Leuten alles weggenommen hat. Sie haben nicht ein Nachthemd. Der betreffende Bürgermeister soll dem Besitzer sogar die Brieftasche mit ein paar 100 Mark herausgerissen haben. [...] Sollen wir die Sache nun einfach unter den Tisch fallen lassen? Das interes-

²³² Protokoll der 3. Sitzung des Rechtspolitischen Ausschusses der SED (Thüringen) am 13. 9. 1946, ThHStAW, Mdl 276.

²³³ Protokoll der 2. Sitzung des Rechtspolitischen Ausschusses der SED (Thüringen) am 28. 8. 1946, S. 39, ThHStAW, Büro des MP 659.

²³⁴ Protokoll der 3. Sitzung des Rechtspolitischen Ausschusses der SED (Thüringen) am 13. 9. 1946, ThHStAW, Mdl 276.

²³⁵ Niederschrift über die Sitzung der zivilen Verwaltung des Landes Thüringen am 8. 11. 1946, ThHStAW, Büro des MP 459.

siert mich als Staatsanwalt ganz besonders stark.“²³⁶ Schultes leugnete die Übergriffe nicht, betrachtete sie aber vom Standpunkt eines Revolutionärs: „Eine Revolution würde die Nazis und Militaristen wesentlich schärferen Maßnahmen unterworfen haben und Hunderttausende mit Recht der Todesstrafe zugeführt haben.“²³⁷ Wenn man sich die wilde Abrechnung mit dem Faschismus in Frankreich und Italien vergegenwärtigt²³⁸, kann man Schultes' Argumentation nicht einmal völlig von der Hand weisen.

Im Thüringer Landtag protestierte der Vizepräsident des OLG Karl Magen ganz entschieden gegen das von Landeschef Paul am 20. November 1946, einem Tag vor der 1. Sitzung des Thüringer Landtags, erlassene Gesetz. Magen glaubte, daß der Termin des Erlasses ganz bewußt gewählt worden sei, um den Landtag auszuschalten, in dem die Verabschiedung eines entsprechenden Gesetzes auf den Widerstand der CDU- und LDP- Abgeordneten gestoßen wäre. Dem streitbaren CDU-Abgeordneten drängte sich bei der politischen Beurteilung des Gesetzes ebenso wie Oberstaatsanwalt Berger der Vergleich mit Herrschaftspraktiken der NS-Diktatur auf, „wo alle möglichen Dinge nachträglich genehmigt und aus Unrecht Recht gemacht“ wurde. Seine Brandrede schloß er mit der Mahnung: „Wir wollen den Faschismus geistig überwinden, und zur geistigen Überwindung gehört es nicht, wenn man Methoden für gerecht erklärt, die aus dem Magazin des Faschismus und Nazismus übernommen sind.“²³⁹ Landeschef Paul verwahrte sich gegen die von Magen geäußerte Kritik, indem er darauf verwies, daß dieses Gesetz eine Verwaltungs-, aber keine Strafamnestie postuliere: „Und zwar soll aufgrund dieser Verwaltungsamnestie – und das unterstreiche ich noch einmal – nicht irgend jemand geschützt werden, der auf einem Gut ein Bild unter den Arm geklemmt und damit abgerückt ist, sondern geschützt werden sollen ausschließlich Behörden und Mitglieder von Behörden, Beauftragte der Landesverwaltung, der Kommunen, die in Durchführung von Befehlen gehandelt haben.“²⁴⁰ Wer konnte sich nicht auf einen Befehl berufen?

Das Gesetz über die Bodenreform des Landes Thüringen vom 10. September 1945, das auf Weisung der KPD-Zentrale dem sächsischen Bodenreformgesetz angepaßt werden mußte²⁴¹, beruhte auf einem SMAD-Befehl, demzufolge alle Liegenschaften von mehr als hundert Hektar Größe entschädigungslos enteignet werden sollten. Sie waren je nach der Güte des Bodens in Parzellen von 5–10 ha

²³⁶ Protokoll der 2. Sitzung des Rechtspolitischen Ausschusses der SED (Thüringen) am 28.8.1946, S. 41; S. 47, ThHStAW, Büro des MP 659.

²³⁷ Aktennotiz Schultes' vom 7. 11. 1946 betr. Besprechung bei der DJV anläßlich der Länderkonferenz am 1./2. 11. 1946, ThHStAW, MdJ 506.

²³⁸ Zu den politischen Säuberungen in Italien und Frankreich vgl. Hans Woller, *Die Abrechnung mit dem Faschismus in Italien 1943 bis 1948*, München 1996; Henry Rousso, *L'Épuration. Die politische Säuberung in Frankreich*, in: Klaus-Dietmar Henke/Hans Woller, *Politische Säuberung in Europa. Die Abrechnung mit Faschismus und Kollaboration nach dem Zweiten Weltkrieg*, München 1991, S. 192–240.

²³⁹ Thüringer Landtag, 9. Sitzung am 30. 1. 1947, S. 115.

²⁴⁰ Ebd., S. 116.

²⁴¹ Protokoll der erweiterten Sitzung des Sekretariats des ZK der KPD am 21. 9. 1945, in: Benser/Krusch/Meusel, *Dokumente zur Geschichte der kommunistischen Bewegung in Deutschland*, Bd. 2, S. 42f.

aufzuteilen und Neubauern zur Bewirtschaftung zu übergeben²⁴². Bereits am 29. August 1945 hatte Karlshorst Anweisung gegeben, Großgrundbesitzer zu verhaften und auszusiedeln²⁴³. Die 115 in Thüringen verhafteten „Großgrundbesitzer“ wurden zunächst in Polizei- und Gerichtsgefängnissen in „Schutzhaft“ genommen²⁴⁴ und anschließend gemäß Anweisungen der SMATh unter entwürdigenden Bedingungen nach Mecklenburg deportiert, wobei es auch zu Todesfällen kam²⁴⁵. Ein Mitarbeiter der Landesjustizabteilung, die sich der Verhaftungsaktion nicht entgegenstellen konnte, bat Busse, dafür Sorge zu tragen, daß die Verhafteten nach Möglichkeit nicht in Gerichtsgefängnissen untergebracht werden. Erläuternd fügte er hinzu: „Der Zustand, daß derartige Gefangene in Gerichtsgefängnissen einsitzen, ist für die Justiz besonders unerfreulich, weil dadurch nach außen hin der Eindruck entsteht, als habe die Justiz mit diesen Verhaftungen etwas zu tun.“²⁴⁶ Die Verhafteten wandten sich beschwerdeführend an die Landesjustizverwaltung, die Befehlen der Besatzungsmacht gegenüber ohnmächtig war, aber von der Bevölkerung für das entstandene Unrecht verantwortlich gemacht wurde. Ein demokratisches Rechtsbewußtsein konnte sich so nicht entwickeln. Ernst Busse, der „rote Kapo“ von Buchenwald, nannte die Bitte der thüringischen Justizabteilung eine „komische Bemerkung“, über die er sich seine eigenen Gedanken machen wollte²⁴⁷.

Der 1. Vizepräsident Thüringens vermochte in der Zwangsaussiedlung der Gutsbesitzer kein Unrecht zu erblicken. Er glaubte vielmehr, daß diejenigen im Unrecht seien, die sich dafür verwandten, daß die „aus der Evakuierung wieder nach Hause gekommenen Leute wieder in Thüringen Unterkunft und Brot finden sollen“²⁴⁸. Busse war es auch, der – möglicherweise auf sowjetischen Befehl – der für die Durchführung der Bodenreform zuständigen Landeskommission die Anweisung gab, den durch die Bodenreform Enteigneten, soweit sie „aktive Nazis“ waren, „nur die zur Lebensführung unentbehrlichen Einrichtungen-, Haushalts-, Wäsche- und Bekleidungsstücke zu belassen“. Alle anderen Enteigneten durften die zur „Führung eines bürgerlichen Hausstandes“ erforderlichen Einrichtungen und Gegenstände behalten²⁴⁹. Die Entscheidung im Einzelfall fielte die eng mit der Polizei zusammenarbeitende Kreiskommission, in der Landarbeiter, Kleinbauern und Heimatvertriebene eindeutig dominierten. Eine solche Anordnung öffnete den von Oberstaatsanwalt Berger beklagten kriminellen Übergriffen Tür und Tor, zumal die KPD zuvor das politische Klima ideologisch aufgeheizt hatte

²⁴² Gesetz über die Bodenreform im Lande Thüringen vom 10. 9. 1945, GesS. 1945, S. 13; Naimark, Russen, S. 194.

²⁴³ Beratung in Karlshorst am Mittwoch, den 29. 8. 1945, in: Rolf Badstübner/Wilfried Loth (Hrsg.), Wilhelm Pieck – Aufzeichnungen zur Deutschlandpolitik 1945–1953, Berlin 1994, S. 56.

²⁴⁴ Die Zahl der inhaftierten Gutsbesitzer ist der Darstellung Joachim Piskols/Christel Nehrigs/Paul Trixas, Antifaschistisch-demokratische Umwälzung auf dem Lande 1945–1949, hrsg. von der Akademie der Landwirtschaften der DDR, Berlin (Ost) 1984, S. 62, entnommen.

²⁴⁵ Vermerk Asmus' vom 20. 10. 1945 über eine Besprechung mit der SMATh am 19. 10. 1945, ThHStAW, OLG Erfurt 2132; Innenminister Eggerath an Helmut Külz, 18. 9. 1947, ThHStAW, MdJ 466.

²⁴⁶ Präsidialkanzlei, Abt. Justiz, Adam, an den 1. Vizepräsidenten Busse, 14. 11. 1945. Ebd.

²⁴⁷ 1. Vizepräsident Busse an die Präsidialkanzlei, Abt. Justiz, Adam, 5. 12. 1945. Ebd.

²⁴⁸ Niederschrift über die Sitzung der Beratenden Landesversammlung am 25. 9. 1946, in: Akten und Verhandlungen des Thüringer Landtags, Bd. 1/1, S. 105.

²⁴⁹ Undatierte Verfügung Busses, ThHStAW, MdJ 466.

und sowjetische Kommandanten durch mündliche Befehle in die Durchführung der Bodenreform ständig eingriffen²⁵⁰. Landräte, die auf eine gesetzmäßige Durchführung der Bodenreform achteten, wurden ihres Amtes enthoben²⁵¹. Schon Anfang 1946, noch vor Erlass der Verwaltungsamnestie, hatten Mitglieder der thüringischen KPD eine „wohlwollende Einstellung des Staatsanwaltes“ bei im Zuge der Bodenreform vorkommenden Gesetzesübertretungen verlangt²⁵². So gab es so gut wie keine Strafverfahren gegen politisch Verantwortliche und Verwaltungsangestellte, die bei den Enteignungsaktionen sich persönlich bereichert oder sich sonstiger Vergehen schuldig gemacht hatten. Die wenigen, die bestraft wurden, pochten auf ihre Unschuld. Der Bürgermeister der Gemeinde Grüningen, der wegen Amtsanmaßung und Erpressung zu neun Monaten Gefängnis verurteilt worden war, wandte sich empört an den thüringischen Ministerpräsidenten und verriet dabei zugleich seine Einstellung zu Recht und Gesetz: „Bürgerliche Gesetze sind für uns nicht maßgebend, dann können wir gleich einpacken.“²⁵³

Die Verwaltungsamnestie lief de facto auf eine Strafamnestie hinaus. Die Justiz wurde ausgeschaltet. Sie hatte für die fristgemäße Eintragung der durch die Bodenreform entstandenen Änderung der Eigentumsverhältnisse Sorge zu tragen. In den Protokollen über die Vernichtung der Grundbücher durfte nicht vermerkt werden, daß die Vernichtung auf Befehl der sowjetischen Besatzungsmacht erfolgte. Ein Grundbuchbeamter, der die Anordnung mißachtet hatte, konnte „strengster Bestrafung“ nur entgehen, weil ein Mitarbeiter der SMATh das Protokoll mitunterzeichnet hatte²⁵⁴.

Die Korrektur der zahlreichen ungerechtfertigten Enteignungen, für die sich zunächst auch die sowjetische Besatzungsmacht ausgesprochen hatte, wurde durch die Landeskommision zur Durchführung der Bodenreform, in der die SED fünf der sieben Mitglieder stellte, hintertrieben. Justizminister Külz, der die LDP in der Landeskommision vertrat, drängte auf eine Änderung der personellen Zusammensetzung der Landeskommision²⁵⁵, worauf sich die SED freilich nicht einließ. Sie pochte vielmehr darauf, daß die Rücknahme von Enteignungen allein in die Kompetenz der Landeskommision fiel. Innenminister Eggerath wies im September 1947 OLG-Präsident Barth noch einmal ausdrücklich darauf hin, daß es den Gerichten untersagt werden müsse, sich in Bodenreformangelegenheiten einzumischen²⁵⁶. Die SED handelte in Übereinstimmung mit der sowjetischen Besatzungsmacht, die am 30. August 1947 Befehl Nr. 14/110 erließ, demzufolge nun alle von der Bodenreform Betroffenen ihr früheres Kreisgebiet zu verlassen hatten und sich in einem Umkreis von 50 km nicht wiederansiedeln durften²⁵⁷.

²⁵⁰ Innenminister Eggerath an die Landeskommision zur Durchführung der Bodenreform, 27. 6. 1947, ThHStAW, Mdl 212.

²⁵¹ Kolesnitschenko, Kampf, S. 48.

²⁵² Politischer Stimmungsbericht des OStA beim Landgericht Weimar Kuschnitzky vom 4. 1. 1946 für den Präsidenten des Landes Thüringen, ThHStAW, Büro des MP 1866.

²⁵³ Bürgermeister von Grüningen an Ministerpräsident Eggerath, 30. 11. 1947, ThHStAW, Mdl 224.

²⁵⁴ OLG-Präsident Barth an Landesamt für Justiz, 13. 11. 1946, ThHStAW, Mdl 468.

²⁵⁵ Helmut Külz an Landesverband der LDP, 3. 11. 1947, ThHStAW, Mdl 466.

²⁵⁶ Innenminister Eggerath an OLG-Präsident Barth, 30. 9. 1947. Ebd.

²⁵⁷ Wortlaut des Befehls, in: Thüringer Landtag, 31. Sitzung am 18. 12. 1947, S. 806.

Spätestens jetzt dürfte den Justizverantwortlichen in Thüringen klar geworden sein, warum die SMATh darauf insistiert hatte, daß das Gesetz betr. „Maßnahmen gegen Nazismus und Militarismus“ nicht auf den Zeitraum vom 8. Mai bis zum 20. November 1946 beschränkt werden dürfe, sondern auch für Maßnahmen gelten müsse, die nach dem 20. November 1946 getroffen wurden²⁵⁸. Der Verwaltung sollte ein „Freibrief“ auch für die Zukunft ausgestellt werden, da die „Revolution von oben“ noch lange nicht beendet war. Helmut Külz wie auch seine Mitarbeiterin Ingeborg von Mangoldt baten in Unterredungen mit der SMATh, zumindest ausgewiesene Antifaschisten, von denen einige während des NS-Regimes inhaftiert gewesen waren, von der Aussiedlung zu verschonen²⁵⁹. Bereits am 14. September 1945 war in Thüringen eine Ausführungsverordnung zum Bodenreformgesetz erlassen worden, nach dem bei Grundbesitzern, „die sich nachgewiesenermaßen antifaschistisch-demokratisch betätigt oder Beweise ihrer antifaschistisch-demokratischen Gesinnung erbracht“ hatten, nur der über 100 ha hinausgehende Teil des Grundbesitzes enteignet werden sollte²⁶⁰. Jetzt sollten auch sie alles verlieren. Die SMATh gab unumwunden zu, daß Befehl Nr. 14/110 bewußt allgemein gehalten worden sei, „weil man alle Einzelfälle nicht nachprüfen könne; notfalls müsse in Einzelfällen im Interesse der Sicherung der Bodenreform im Ganzen Unrecht in Kauf genommen werden“²⁶¹. Auch Entschädigungen durch Landzuweisungen in anderen Kreisen sollten nicht gewährt werden²⁶². Damit erklärte die sowjetische Besatzungsmacht nicht nur endgültig Unrecht für Recht, sondern ließ auch erkennen, daß ihr die wirtschaftliche und gesellschaftliche Umwälzung wichtiger war als der öffentlich bekundete Antifaschismus.

Bei der Nachprüfung der Entscheidungen der Sequesterkommissionen wurde Thüringens Justizminister abermals ausgespielt. Noch im Juni 1946 hatte Ernst Busse öffentlich erklärt, daß Einsprüche gegen die auf der Grundlage der SMAD-Befehle 124 und 126 vom 30./31. Oktober 1945 gefällten Entscheidungen der Sequesterkommissionen über die Enteignung von Betrieben von „Nazi-Aktivistinnen und NS-Verbrechern“ überprüft würden und, falls diese berechtigt sein sollten, eine Rückgabe an die früheren Eigentümer erfolgen werde²⁶³. Auch die sowjetische Besatzungsmacht vertrat den Standpunkt, daß bei den Sequestermaßnahmen Fehler und Unregelmäßigkeiten vorgekommen seien, und verpflichtete die Präsidenten der Länder, eine sorgfältige Prüfung alles sequestrierten und konfiszierten Eigentums vorzunehmen. Mit der Rückgabe der „zu Unrecht sequestrierten Vermögensstücke“ sollte „unverzüglich“ begonnen werden²⁶⁴. In den Sequesterkom-

²⁵⁸ Rundschreiben Nr. 27/48 des MdJ vom 7. 3. 1948, ThHStAW, MdJ 508; Karl Schultes an Ministerpräsident Paul, 14. 1. 1947, ThHStAW, Büro des MP 1864.

²⁵⁹ Besprechung bei Herrn Oberstleutnant Nikolajew im Beisein der Herren Minister Külz und Grosse am Montag, den 1. 12. 1947, ThHStAW, MdJ 466; Ingeborg Mangoldt an Landesverband der LDP Thüringen, 30. 6. 1948, ThHStAW, MdJ 474.

²⁶⁰ 1. Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Bodenreform im Lande Thüringen vom 14. 9. 1945, GesS. 1945, S. 16.

²⁶¹ Ingeborg Mangoldt an Landesverband der LDP Thüringen, 30. 6. 1948, ThHStAW, MdJ 474.

²⁶² Bericht über die Sitzung der Landeskommission zur Durchführung der Bodenreform am 8. 4. 1948, ThHStAW, MdJ 468.

²⁶³ Am 20. Juni Beendigung der Sequestrierung, in: Thüringer Volk vom 14. 6. 1946.

²⁶⁴ Befehl Nr. 154/181 der SMAD vom 21. 5. 1946, abgedr. in: Um ein antifaschistisch-demokratisches Deutschland. Dokumente aus den Jahren 1945–1949, Berlin (Ost) 1968, S. 272–274, und Be-

missionen waren schwierige Fälle in wenigen Minuten und oft ohne Anhörung der Beteiligten entschieden worden. Fritz Sarow, bis zu seiner Flucht in den Westen im Jahre 1947 Dozent für Volkswirtschaft an der Universität Jena, stellte bis-
sig, aber zutreffend fest, daß die Kommissionen über „juristische Zwirnsfäden“ nie gestolpert seien, ein „heftiges Tauziehen“ um Betriebe aus politischen Gründen dagegen an der Tagesordnung gewesen sei²⁶⁵. Die Mahnung des Geschäftsführers des thüringischen Landesverbandes der CDU, Schneider, daß die CDU sich nur dann mit „ehrlichem Herzen“ für die Bestrafung der Schuldigen einsetzen könne, wenn gesichert sei, „daß es nur die in den Befehlen näher bezeichneten Personenkreise“ betraf, hatte innerhalb der SED niemand ernst genommen²⁶⁶.

Nach eingehender Überprüfung wurden in Thüringen 800 Betriebe wieder in die Hände ihrer früheren Eigentümer zurückgegeben, was indes nicht im Sinne Ulbrichts war, der von Anfang an die Sequester-Befehle als geeignetes Instrument zur Sozialisierung, die man aus blockpolitischen Gründen noch nicht offen propagieren mochte, betrachtete²⁶⁷. Auch im Landesvorstand der SED in Thüringen herrschte Empörung über die Rückgabe der Betriebe, deretwegen Thüringens Innenminister Willi Gebhardt – ein Intimus Walter Ulbrichts – in Karlshorst vorstellig wurde, wo er auf großes Verständnis stieß²⁶⁸. Die Zentrale Deutsche Kommission für Sequestrierung erhielt von Ulbricht den Auftrag, die Durchführung des Befehls 124 in Thüringen zu überprüfen, und kam weisungsgemäß zu dem Ergebnis, daß in Thüringen die „Säuberung der Wirtschaft versäumt“ worden sei²⁶⁹. Am 1. Oktober 1947 wurde Ulbricht von der Abteilung Wirtschaft des ZS der SED von den „umfangreichen Sequestrierungs-Verfehlungen in Thüringen“ unterrichtet. „Vielen hundert Nazi-Aktivisten und schwerbelasteten Nutznießern“ sei die „ökonomische Basis“ nicht entzogen worden²⁷⁰.

Die bereits als endgültig erklärten Entscheidungen der Landeskommission wurden aufgehoben und neuerlich beraten, wobei man jetzt nicht mehr nach dem Einstimmigkeits-, sondern nach dem Mehrheitsprinzip entschied²⁷¹. Allenfalls bei einigen „kleineren Objekten“ wollte man den „bürgerlichen“ Parteien Zugeständnisse machen. Daß alle größeren Objekte nicht in den Händen ihrer bisherigen

fehl 310 der SMATh vom 18. 7. 1946, abgedr. in: Thüringische Rechtskartei, Bd. 3, S. 9; vgl. hierzu den Kommentar Karl Schultes', Probleme der Gesetzgebung, IfZ NL Schultes 50.

²⁶⁵ Fritz Sarow, Die volkseigenen Betriebe, in: SOPADE-Informationsdienst vom 10. 4. 1948; zu dieser Problematik vgl. auch Monika Tatzkow/Hartmut Henicke, „... ohne ausreichende Begründung ...“. Zur Praxis der Enteignung der Naziaktivisten und Kriegsverbrecher in der SBZ, in: Zeitschrift für offene Vermögensfragen, 1992, S. 182–189.

²⁶⁶ Protokoll über die Zusammenkunft der Angehörigen der CDUD in den Stadt- und Landkommissionen zur Durchführung der Befehle 124/126 am Mittwoch, den 19. Juni 1946, ACDP, III 031/206.

²⁶⁷ Referat Walter Ulbrichts vom 17. 6. 1947, S. 2, SAPMO-BArch, DY 30 IV 2/13/109; vgl. auch Naimark, Russen, S. 219.

²⁶⁸ Protokoll der Sitzung des Sekretariats des SED-Landesvorstandes Thüringen am 26. 7. 1947, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV L 2/3/031; Willi Gebhardt, Zur Tätigkeit der Sequestrierungskommission bei der Enteignung der Kriegsverbrecher und Naziaktivisten in Thüringen – Erinnerungsbericht –, in: Beiträge zur Geschichte Thüringens 1970, Erfurt 1970, S. 13.

²⁶⁹ ZS der SED, Abt. Wirtschaft, Die umfangreichen Sequestrierungsverfehlungen in Thüringen, 1. 10. 1947, SAPMO-BArch, NY 4182/957.

²⁷⁰ ZS der SED, Abt. Wirtschaft, Kling, an Walter Ulbricht, 1. 10. 1947. Ebd.

²⁷¹ Gebhardt, Sequestrierungskommission, S. 15–17.

Eigentümer bleiben durften, stand außer Frage²⁷². Noch vor der abermaligen Korrektur der Sequesterentscheidungen war es an manchen Orten zu Übergriffen der Polizei gekommen, die die Rückgabe der Betriebe an ihre früheren Inhaber zu verhindern suchte²⁷³. Justizminister Helmut Külz protestierte am 5. Februar 1948 in einem in der Presse veröffentlichten Schreiben an Willi Gebhardt gegen die von den wirtschaftspolitischen Zielen der SED diktierte Vorgehensweise der Landeskommision: „Das jetzt eingeschlagene Verfahren spricht nicht nur den primitivsten Erfordernissen der Rechtssicherheit und rechtsstaatlicher Zustände Hohn, sondern auch den Grundbegriffen der Aufrichtigkeit und Zuverlässigkeit. Ich halte mich als der für geordnete rechtsstaatliche Zustände besonders verantwortliche Minister für verpflichtet, auf diese Gesichtspunkte nochmals mit allem Nachdruck hinzuweisen und erkläre, daß ich für die verhängnisvollen Folgen jede Verantwortung ablehnen muß. Auch erkläre ich nochmals, daß ich die neuerlichen Entscheidungen der Landeskommision für reine Willkürakte ohne jede rechtliche Grundlage halte.“²⁷⁴

Die Vertreter der LDP lehnten eine weitere Mitarbeit in der Landessequesterkommision ab. Willi Gebhardt erklärte in einer außerordentlichen Regierungssitzung am 5. März 1948 die Arbeit der Sequesterkommision für beendet. Hauptmann Roitmann von der SMATh unterstützte Gebhardt in seinem Unternehmen, den Widerspruch von LDP und CDU ins Leere laufen zu lassen. Den Vertretern von CDU und LDP wurde ein Scheinzugeständnis gemacht: Die umstrittenen Entscheidungen durften der Kontrollkommision für Sequestration und Beschlagnahme beim Obersten Chef der SMAD zur Überprüfung vorgelegt werden²⁷⁵. Im Sekretariat des SED-Landesvorstandes in Weimar herrschte große Zufriedenheit. Aufgrund der nunmehr getroffenen Entscheidungen der Sequesterkommisionen konnten im Vergleich zu der im Frühjahr 1947 vorgelegten Liste rund 1000 Betriebe mehr in das Eigentum des Landes Thüringen überführt werden. Die SED-Spitze in Thüringen begriff den errungenen politischen Sieg als Fanal zum Aufbruch in die „Periode der Vergesellschaftung der Produktionsmittel“²⁷⁶. Gegen diese kalte Sozialisierung gab es keinerlei Rechtsschutz. Külz wiegte sich in Illusionen, wenn er glaubte, daß die ordentlichen Gerichte gegen die Willkürmaßnahmen der Sequesterkommisionen einschreiten konnten²⁷⁷.

Der Mißbrauch des Reichsleistungs- und des Gewerbebegünstigungsgesetzes

Der „Kampf um den Rechtsstaat“ Thüringen war verloren, noch ehe das im Oktober 1948 im Thüringer Landtag verabschiedete Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit die Verwaltungsrechtsprechung zur Attrappe machte. Eine „Oase

²⁷² Protokoll der Innenministerkonferenz am 11. 12. 1947, S. 5, SAPMO-BArch, DY 30 IV 2/13/109.

²⁷³ Adolf Hopf an Ernst Busse, 27. 12. 1946, ThHStAW, MdJ 500.

²⁷⁴ ThHStAW, MdI 436; veröffentlicht in: Der Abend. Eine Zeitung für Berlin vom 31. 3. 1948.

²⁷⁵ Protokoll über die außerordentliche Regierungssitzung am 5. 3. 1948, ThHStAW, Büro des MP 461.

²⁷⁶ Protokoll über die Sitzung des Sekretariats des SED-Landesvorstandes Thüringen am 2. 3. 1948, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV L 2/3/031.

²⁷⁷ Protokoll über die Sitzung des Landesvorstandes der LDP Thüringen am 8. 2. 1948, ADL, Bestand LDPD 2780.

der Verwaltungsgerichtsbarkeit“, wie Thomas Heil in seiner Arbeit über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Thüringen meint²⁷⁸, war dieses kleinste Land der SBZ auch in den Jahren 1946–1948 nicht. Alle Maßnahmen, die die SED zur Durchsetzung ihrer wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Ziele durchführte, waren der Verwaltungsrechtsprechung entzogen. Die SED verstand es, die Gesetze so zu ändern, daß ein wirksamer Rechtsschutz gegen Verfügungen und Anordnungen der Landesverwaltung nicht mehr gewährleistet war. So konnte das Reichsleistungsgesetz, gegen dessen überzogene Inanspruchnahme durch die Landesverwaltung zahlreiche Verwaltungsstreitverfahren beim OVG in Jena anhängig waren, als Instrument zum Einzug persönlichen Eigentums, insbesondere von Kraftfahrzeugen, mißbraucht werden. Das OVG Jena bejahte zwar wie auch die Verwaltungsgerichte in den Westzonen die Fortgeltung des Reichsleistungsgesetzes, sprach sich aber für eine restriktive Gesetzesanwendung aus. Abgesehen von Maßnahmen „zur Aufbringung der von der Besatzungsmacht angeforderten Leistungen“ sei eine Anwendung des Reichsleistungsgesetzes „nur da gerechtfertigt, wo es sich um die unmittelbare Bekämpfung besonderer öffentlicher Notstände, die einen größeren Kreis in Gefahr bringen, oder um die Beseitigung von Katastrophen handelt“. Zur Abhilfe der „wirtschaftlichen Notlage bei einzelnen Personen oder Stellen“ dürfe nicht auf das Reichsleistungsgesetz zurückgegriffen werden²⁷⁹. Wer diese Einschränkung mißachte, weiche von den „Grundsätzen des Rechtsstaates noch weiter“ ab, „als es selbst der Nationalsozialismus getan hat“²⁸⁰.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vertrat dagegen den Standpunkt, daß unter Reichsaufgaben im Sinne des Reichsleistungsgesetzes Aufgaben zu verstehen seien, „denen sich das Reich wegen ihrer Wichtigkeit für Staat, Volk und Wirtschaft angenommen hat, deren Wahrnehmung im öffentlichen Interesse es seinen eigenen Behörden oder den Behörden der Länder oder Gemeinden übertragen hat“²⁸¹. Das OVG in Jena unter seinem unerschrockenen Präsidenten Loening ließ das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr wie auch die SED wissen, daß es alle rechtlichen Mittel einsetzen werde, um einen Mißbrauch des Reichsleistungsgesetzes für eine „allgemeine Enteignung“ zu verhindern. Die SED mußte es peinlich berühren, wenn das OVG darauf hinwies, daß es sich bei dem Reichsleistungsgesetz um ein nationalsozialistisches Ausnahmegesetz handle, und warnend hinzufügte: „[E]s wäre geradezu eine Umkehrung der Grundsätze des demokratischen Rechtsstaates, wenn im heutigen Staat ein nationalsozialistisches Gesetz, wie das Reichsleistungsgesetz, statt mit aller gebotenen Vorsicht in dieser fast uferlosen Weise ausgelegt werden sollte.“²⁸²

Die Interpretation des Reichsleistungsgesetzes durch den Präsidenten des Jenaer OVG wurde allerdings angesichts des dringend in Angriff zu nehmenden Wiederaufbaus nicht nur von der SED, sondern auch von Abgeordneten der CDU und LDP als zu restriktiv empfunden, so daß Überlegungen angestellt wur-

²⁷⁸ Heil, Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 3, im Anschluß an Ernst Meyer, Die Entwicklung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Ostzone, in: DVBl. 1950, S. 561.

²⁷⁹ Rechtsprechung zum Reichsleistungsgesetz, in: AöR 74, 1948, S. 86.

²⁸⁰ Ebd., S. 88.

²⁸¹ Ebd., S. 89.

²⁸² Ebd., S. 89.

den, die Verwaltungsgerichtsbarkeit auf diesem Gebiet ganz auszuschließen, was aber der in den Westzonen geltenden Praxis widersprochen hätte²⁸³, während es in Sachsen bereits eine Regelung gab, wonach über Ansprüche auf Rückgabe von Gegenständen oder auf Schadensersatz nur die Landesverwaltung entscheiden konnte²⁸⁴. Schließlich entschieden sich die Fraktionen des thüringischen Landtages für eine provisorische Neufassung des Reichsleistungsgesetzes, über die am 30. Mai 1947 im Landtag Einverständnis erzielt werden konnte. Die Inanspruchnahme von Sachleistungen auf der Grundlage des Reichsleistungsgesetzes war nunmehr auch dann zulässig, „wenn es zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder sonst im öffentlichen Interesse, insbesondere zur Behebung des durch den Krieg und den Zusammenbruch bedingten öffentlichen Notstandes erforderlich erscheint“²⁸⁵. Gegen rechtskräftige Urteile, die mit dem Inhalt des Gesetzes im Widerspruch standen, konnte eine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt werden. Wieder wurde mit dem Ausnahmezustand die Außerkraftsetzung des Rechtsstaates gerechtfertigt. Der Einwand des OVG, daß die vorgenommene Neuregelung von den Betroffenen als „unbillig und den Grundsätzen rechtsstaatlicher Verwaltung zuwiderlaufend empfunden“ werde, vermochte den thüringischen Gesetzgeber nicht zu überzeugen. Seit dem 30. Mai 1947 konnten die Thüringer Verwaltungsstellen über Leistungsbeordnungen nach freiem Ermessen entscheiden.

Das thüringische Gesetz über die Anwendung des Reichsleistungsgesetzes blieb nur sechzehn Monate in Kraft. Seit September 1948 mußte auch in Thüringen eine von der Deutschen Wirtschaftskommission (DWK) erlassene Anforderungsverordnung angewandt werden, die umfangreiche Eingriffe in die persönlichen und Vermögensrechte zuließ, ohne daß den Betroffenen ein wirksamer Rechtsschutz gewährt wurde²⁸⁶. Sowohl Hellmuth Loening als auch Martin Draht hatten den von der DWK ausgearbeiteten Entwurf der Anforderungsverordnung einer scharfen Kritik unterzogen, woraufhin die thüringische Regierung den Erlaß einer entsprechenden Anforderungsverordnung abgelehnt hatte²⁸⁷. Nachdem die Landesregierung in Weimar Mitte 1948 den Beschluß gefaßt hatte, daß im Zentralverordnungsblatt veröffentlichte Verordnungen der Zentralverwaltung auch in Thüringen Gültigkeit besaßen, konnte von seiten der Thüringer kein Widerstand gegen die Anforderungsverordnung der DWK, die beabsichtigte, aus der Anforderungsverordnung, nach der Sachleistungen auch zur Erfüllung der Wirtschaftspläne und zur Durchführung von Lenkungsmaßnahmen in Anspruch genommen werden konnten, ein Instrument allgemeiner Wirtschaftsplanung und -lenkung zu machen, mehr geltend gemacht werden. Zur Durchsetzung der

²⁸³ Helmut Külz an die Minister des Innern (Hessen, Württemberg-Baden, NRW, Niedersachsen, Schleswig-Holstein), 24. 3. 1947, ThHStAW, MjJ 389.

²⁸⁴ Ernst Melsheimer, Verwaltungsmaßnahmen und Gerichtsurteile, in: Tägliche Rundschau vom 19. 6. 1946.

²⁸⁵ Thüringisches Gesetz über die Anwendung des Reichsleistungsgesetzes vom 30. 5. 1947, in: GesS. 1947, S. 51.

²⁸⁶ Ausführlich hierzu: Heil, Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 141–145.

²⁸⁷ Gesetzentwurf über Anforderungen für den Aufbau der Wirtschaft und die Beseitigung von Notständen sowie die gutachterlichen Stellungnahmen Drahts vom 10. 12. 1947 und Loenings vom 16. 1. 1948, ThHStAW, MjJ 389.

Planwirtschaft eignete sich indes die Wirtschaftsstrafverordnung vom September 1948 besser als die Anforderungsverordnung, die vor allem bei der Einziehung von Kraftfahrzeugen und der Versorgung von Neubauern mit Nutzvieh in Anwendung gebracht wurde. In Fällen, in denen die Einziehung eines LKW oder eines PKW die Weiterführung des eigenen Betriebes unmöglich machte, lief die Anforderungsverordnung freilich auf eine „kalte Sozialisierung“ hinaus²⁸⁸.

Die Verwaltungsrechtsprechung wurde nur solange geduldet, wie sie den politischen Zielen der SED nicht im Wege stand. So war dem Bemühen des OVG, bei gewerberechtlichen Genehmigungsverfahren politischen Mißbrauch zu unterbinden²⁸⁹, kein allzu großer Erfolg beschieden. Wirtschaftsminister Hüttenrauch konnte sich zwar mit seinem Verlangen, bei gewerberechtlichen Genehmigungsverfahren den Rechtsweg vor dem OVG auszuschließen, mit dem er bei Schultes auf Widerstand gestoßen war, nicht durchsetzen²⁹⁰. Es gelang jedoch, in das Gewerbe genehmigungsgesetz vom 18. Oktober 1946 einen „Kautschukparagrafen“ einzubauen, nach dem für die Eröffnung, Erweiterung und Verlegung und Umstellung von gewerblichen Betrieben ein „Bedürfnis“ vorhanden sein und der Bewerber die nötigen fachlichen und charakterlichen Qualifikationen haben mußte²⁹¹. Zwar beharrte das OVG auf die verwaltungsgerichtliche Nachprüfbarkeit des volkswirtschaftlichen Bedürfnisses²⁹², es hatte aber nur sehr begrenzte Möglichkeiten, um Nichtzulassungen von Gewerbebetrieben aus politischen Gründen zu verhindern.

Die wenigen, in den Augen der SED unliebsamen Entscheidungen, die das Jenaer OVG in den Anfangsjahren fällte, sollten, wenn sie schon nicht für null und nichtig erklärt werden konnten, zumindest der Öffentlichkeit nicht bekannt werden. Schultes, der zunächst die Veröffentlichung der Entscheidungen des Jenaer OVG im Thüringer Regierungsblatt unterstützt hatte, verlangte im Februar 1947, nachdem er von Busse deswegen harsch angegriffen worden war²⁹³, daß die Entscheidungen vor Abdruck der von ihm geleiteten Gesetzesabteilung zur Prüfung vorgelegt wurden²⁹⁴. Das OVG, das einige nicht für den Abdruck im Thüringer Regierungsblatt freigegebene Entscheidungen in der von der LDP herausgegebenen „Thüringischen Landeszeitung“ publik machte²⁹⁵, reagierte in einem im März angefertigten Gutachten äußerst scharf auf diese Einschränkung seiner Befugnisse. „Wenn sich der heutige Staat zum Prinzip des demokratischen Rechtsstaates bekennt, und der Kontrollrat in seinem Gesetz Nr. 36 ausdrücklich die Wiedererrichtung von Verwaltungsgerichten anordnet, so würde es auch damit in vollem Widerspruch stehen, wenn die Urteile der Verwaltungsgerichte ‚geheim‘ bleiben müßten, und gewissermaßen ‚nicht darüber gesprochen werden‘ dürfte. Die in solchen Maßnahmen aber zugleich liegende Vertuschung bzw. Rechtsverschlei-

²⁸⁸ Bericht Horst Prigans über die Justiz in der SBZ, S. 1–3, ADL, FDP-Ostbüro 2924.

²⁸⁹ Heil, Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 149f.

²⁹⁰ Schreiben Martin Drahts vom 20. 1. 1951, IfZ, NL Schultes 3.

²⁹¹ Gesetz über die Eröffnung, Erweiterung, Verlegung und Umstellung von gewerblichen Betrieben vom 18. 10. 1946, GesS. 1946, S. 155.

²⁹² Jahrbuch der Entscheidungen des Thüringischen Oberverwaltungsgerichts, Bd. 18, S. 118.

²⁹³ Protokoll über die Regierungssitzung am 2. 1. 1947, ThHStAW, Büro des MP 460.

²⁹⁴ Heil, Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 133.

²⁹⁵ Z. B. Reichsleistungsgesetz nicht verpflichtend, in: Thüringische Landeszeitung vom 12. 3. 1947.

rung würde auch eines Kulturstaaes unwürdig sein.“²⁹⁶ Im Vorwort zu dem 1948 in Jena erschienenen Jahrbuch der Entscheidungen des Thüringischen OVG konnte man nachlesen, daß die Veröffentlichung der OVG-Entscheidungen 1937 eingestellt worden war, was mit der Feststellung kommentiert wurde: „Es zeigt sich darin die Abneigung des nationalsozialistischen Regimes gegen die Verwaltungsgerichtsbarkeit als eine in ausgesprochenem Maße dem Schutz des Rechtsstaates dienende Institution.“²⁹⁷ Die Vergangenheit hatte die Zukunft schon wieder eingeholt.

Das Verwaltungsgerichtsbarkeitsgesetz vom 7. Oktober 1948

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wurde schrittweise ausgehöhlt, bis sie zur bloßen Fassade wurde, die man nur deshalb aufrecht erhielt, weil ein Kontrollratsgesetz und die SMAD es befahlen. So machte man in der Justizabteilung beim ZS der SED gar keinen Hehl daraus, daß man nicht aus rechtsstaatlichen Erwägungen für die Errichtung von Verwaltungsgerichten plädierte, sondern weil man in der westlichen Presse nicht in den „Ruf diktatorischer, absolutistischer, polizeistaatlicher Tendenzen“ kommen wollte²⁹⁸. Da ein wirksamer Verwaltungsrechtsschutz einer Weiterführung der Revolution von oben entgegenstand, war die Berliner SED-Zentrale bestrebt, eigenmächtigem Vorgehen der Länder beim Aufbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit entgegenzutreten. Im November 1946 legte die Justizabteilung beim ZS der SED einen Entwurf zur Ausführungsverordnung des Kontrollratsgesetzes Nr. 36 vor, der aus Thüringer Sicht keinen Aufbau, sondern einen völligen Abbau der in Thüringen geltenden, wenn auch noch nicht verwirklichten Regelung des Verwaltungsrechtsschutzes bedeutete. Die Verwaltungsrechtsprechung sollte nicht auf der Grundlage der Generalklausel, sondern auf der des Enumerativprinzips erfolgen. Der Landtag erhielt ein umfassendes Evokationsrecht. Wenn der Landtag oder ein Landtagsausschuß den Rechtsstreit an sich zog oder sich mit dem Streitgegenstand befaßte, hatte das Verwaltungsgericht sich für unzuständig zu erklären. Dem Grundsatz der Unabhängigkeit der Richter wurde nicht entsprochen. Die Berufsrichter wie auch die in den Senaten zahlenmäßig überlegenen Laienrichter waren vom Landtag für die Dauer einer Legislaturperiode zu wählen²⁹⁹.

Da die Thüringer „Genossen“ als unzuverlässig und reaktionär eingeschätzt wurden, entsandte das ZS der SED Götz Berger, Mitarbeiter in der von Karl Polak geleiteten Justizabteilung des ZS, nach Weimar, der die dortigen juristischen Cheftheoretiker der SED auf den Kurs der Zentrale einschwören sollte. Die Thüringer weigerten sich zunächst standhaft, sich dem Berliner Diktat zu unterwerfen. Schultes räumte zwar ein, daß die Generalklausel aufgrund des herrschenden Ausnahmezustandes für eine Übergangszeit eingeschränkt werden müsse, wollte aber

²⁹⁶ Gutachten vom 17. 3. 1947, in: Jahrbuch der Entscheidungen des Thüringischen Oberverwaltungsgerichts, Bd. 18, S. 229.

²⁹⁷ Ebd., S. III.

²⁹⁸ ZS der SED, Abteilung Justiz, Stellungnahme zu den Verwaltungsgerichten vom 26. 11. 1946, S. 3, SAPMO-BArch, NY 4182/1119; vgl. auch Amos, Justizverwaltung, S. 189.

²⁹⁹ Entwurf zur Ausführungsverordnung des Kontrollratsgesetzes Nr. 36 über Verwaltungsgerichte, IfZ, NL Schultes 30.

grundsätzlich an ihr festhalten. Er wie auch Oberstaatsanwalt Berger konnten darauf verweisen, daß die thüringische Verwaltungsgerichtsbarkeit den Neuaufbau nicht hemmte, weil sie auf vielen Gebieten ausgeschaltet worden war. Martin Draht, der einzige SED-Jurist in Thüringen, der auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts beschlagen war, meldete insbesondere wegen des umfassenden Evokationsrechtes des Landtages die größten Vorbehalte an. Zumindest von bürgerlicher Seite werde der SED der Vorwurf gemacht werden, daß sie die Justiz den „Launen des Parlaments“ ausliefere. Draht untermauerte seine Gegenposition zu Götz Berger sowohl mit rechtsstaatlichen Argumenten als auch mit parteitaktischen Überlegungen: „Die Sache wird“, gab er dem Berliner SED-Emissär zu bedenken, „vor den Landtag kommen, und dort wird dann gesagt werden, die SED ist es, die den Bürger ausziehen will, die alles wegnehmen will [...]. Ich sage ihnen noch einmal, die Attrappe, wenn sie sie machen, wird sich als eine Nicht-Attrappe, nämlich als ein verflucht harter Bumerang gegen unsere Schädel erweisen.“ Draht, der mehr Jurist als Parteisoldat war, plädierte nicht zuletzt deshalb so eloquent für die Beibehaltung des thüringischen Modells, weil bei der vorherrschenden Mentalität der Verwaltungsbehörden, alle Entscheidungen ohne Rücksicht auf gesetzliche Bestimmungen zu treffen, der Abbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu einer totalen Rechtsunsicherheit führen mußte. Seinem Widersacher Berger führte er vor Augen: „Ein nicht vorhandener Rechtsschutz kann den Anschein erwecken, daß darauf losregiert wird.[...] Es gibt ganz primitive Vorstellungen bei den einfachen Leuten, und die sitzen tief.“³⁰⁰ Ob sich Draht hinter den einfachen Leuten versteckte oder radikal-demokratischen Illusionen anhing, sei dahingestellt.

Die Gebundenheit der Justiz an „Paragrafen“ wurde bei den thüringischen Behörden allenthalben als „Ausdruck der Reaktion“ betrachtet³⁰¹. In Sachsen erhob man derweil schon lautstark die Forderung, die Anfechtung von Anordnungen der Ordnungs- und Sicherheitspolizei nicht zuzulassen. Schultes wie auch Draht insistierten darauf, die Polizei der verwaltungsrechtlichen Kontrolle zu unterwerfen, während Götz Berger mit Interesse vernahm, daß in Österreich Polizeianordnungen nicht anfechtbar waren. Jetzt hatte die SED ein juristisches Argument, um die Polizei im justizfreien Raum operieren zu lassen. Draht war entsetzt: „Bei uns bedeutet das einen Rückschritt um hundert Jahre bis zum Jahre 1842.“³⁰² Götz Berger kehrte unverrichteter Dinge nach Berlin zurück. Trotz wachsenden Drucks der SED-Zentrale in Berlin behandelten die Thüringer SED-Juristen den ihnen aufgezwungenen Abbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit dilatorisch. Justizminister Külz schwieg, um keine Angriffe der SED zu provozieren. Im Oktober 1947 ging Richard Eyermann, Vorsitzender der SED-Fraktion im Thüringer Landtag, in die Offensive. Im Rahmen einer Generalabrechnung mit der thüringischen Justiz forderte er die Ersetzung der Generalklausel durch das

³⁰⁰ Protokoll über die 5. Sitzung des Rechtspolitischen Ausschusses der SED (Thüringen) am 23. 11. 1946 in Weimar, SAPMO-BArch, Sgy 30/0082/2.

³⁰¹ Politischer Stimmungsbericht GStA Kuschnitzkys vom 19. 8. 1946 für den Präsidenten des Landes Thüringen, ThHStAW, MdJ 606.

³⁰² Protokoll über die 5. Sitzung des Rechtspolitischen Ausschusses der SED (Thüringen) am 23. 11. 1946, SAPMO-BArch, Sgy 30/0082/2.

Enumerationsprinzip, „um eine Lahmlegung der Verwaltungsbehörden durch Störenfriede und feindliche Elemente zu verhindern“³⁰³.

Im Januar 1948 ging dem thüringischen Innenministerium ein Gesetzentwurf des ZS zu, dem die im September und Oktober 1947 in Brandenburg, Mecklenburg und Sachsen erlassenen Verwaltungsgerichtsgesetze zugrunde lagen. Mit Hilfe des Innenministeriums, das nach sowjetischem Vorbild Schritt für Schritt zu einem „Kraftministerium“ ausgebaut wurde, sollte das Justizministerium unter Druck gesetzt werden³⁰⁴. Schultes und Draht traten langsam den Rückzug an, wollten aber noch nicht völlig kapitulieren. Sie konzentrierten ihre ganze Kraft darauf, zu verhindern, daß der Ulbricht hörige Innenminister Willi Gebhardt die Aufsicht über die Verwaltungsgerichtsbarkeit bekam, wie das in dem von der SED-Zentrale übersandten Entwurf vorgesehen war. Die Unterstellung der Verwaltungsgerichtsbarkeit unter das Justizministerium, die auch bei der SED-Spitze in Thüringen wiederholt Kritik hervorgerufen hatte³⁰⁵, ließ sich nicht mehr durchsetzen. Martin Draht verfaßte einen Aufsatz, dessen Veröffentlichung in der „Neuen Justiz“ bezeichnenderweise abgelehnt wurde, in dem er sich für die Kontrolle der Verwaltung durch den Landtag aussprach, der auch mit der Aufsicht über die Verwaltungsgerichtsbarkeit betraut werden sollte³⁰⁶. Konnte so, wie Draht meinte, eine „letzte Basis“ geschaffen werden, „um die Verwaltung noch zu kontrollieren“?³⁰⁷ Ein Jahr zuvor hatte der Jenaer Professor für Staats-, Verwaltungs- und Arbeitsrecht noch unterstrichen, daß eine Verwaltungskontrolle durch den Landtag nur dann in Erwägung gezogen werden könne, „wenn sich der Typ des sachverständigen Politikers entwickelt“³⁰⁸. Schultes befürwortete in einem Schreiben an Landtagspräsident August Frölich den Vorschlag seines Freundes nachhaltig: „Die Unterstellung des Oberverwaltungsgerichtes unter die Aufsicht des Landtages erscheint mir jedenfalls sowohl der Verfassung als auch der Verwaltungsgerichtsbarkeit weit mehr zu entsprechen als die Unterstellung unter die Aufsicht des Ministers des Innern, dessen Verwaltung ja gerade am meisten zu den Verwaltungen gehört, die einer Kontrolle durch das Verwaltungsgericht unterliegen müssen. Das gilt vor allem für die Maßnahmen der Polizei.“³⁰⁹ Schultes' Argumentation wäre stichhaltig gewesen, wenn der Landtag – wie in der thüringischen Verfassung vorgesehen – tatsächlich als höchster Willensträger des Volkes und nicht nur als ein Anhängsel der Exekutive fungiert hätte. Seinem beredten Plädoyer für eine parlamentarische Kontrolle der Verwaltung war kein Erfolg beschieden. Der Innenminister, der sich die Unterstützung der SMATh sicherte, entschied das Tauziehen um die Verwaltungsgerichtsbarkeit für sich³¹⁰.

³⁰³ Thüringer Landtag, 28. Sitzung am 5. 11. 1947, S. 699.

³⁰⁴ Hierzu ausführlich Heil, Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 197–200.

³⁰⁵ Protokoll über die Sitzung des Sekretariats des SED-Landesvorstandes Thüringen am 21. 3. 1947, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV L 2/3/031.

³⁰⁶ Martin Draht, Kontrolle der Verwaltung durch das Parlament, IfZ, NL Schultes 30.

³⁰⁷ So Draht in einer Entgegnung auf Loenings Kritik. Redaktionelle Notizen, in: AÖR 75, 1949, S. 126.

³⁰⁸ Bericht über die 1. Juristenkonferenz der SED in Berlin am 1./2. 3. 1947, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV A 2/13/183.

³⁰⁹ Karl Schultes an August Frölich, 14. 7. 1948, IfZ, NL Schultes 30.

³¹⁰ Heil, Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 205–207.

Justizminister Külz hatte sich in dem Streit um die Verwaltungsgerichtsbarkeit auf die Seite Loenings und der Jenaer Verwaltungsgerichtsräte gestellt, die die beabsichtigte gesetzliche Neuregelung der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf das entschiedenste bekämpften. Loening stellte fest, daß die vorgesehene „Abschaffung der Generalklausel für das thüringische Rechtsleben einen Rückschritt um 25 Jahre“ bedeute und zudem zu einer „völlige[n] Abkehr von der gesamtdeutschen Rechtsentwicklung“ führe³¹¹. Noch schärfer fiel die Kritik der Jenaer Verwaltungsgerichtsräte aus: „Die Generalklausel beseitigen und zur Enumeration übergehen, das würde eine weitere Einschränkung des Rechtsschutzes für das Thüringer Volk bedeuten, ein Fortschreiten auf der Bahn, die unter dem prominenten Nationalsozialisten Dr. Frick begonnen worden war.“³¹² Das sollte den „antifaschistischen Nerv“ der SED treffen, die sich jedoch nicht getroffen fühlte, weil sie sich im Bunde mit einer revolutionären Geschichte wähnte, der die Verwaltungsgerichtsbarkeit nur Hindernisse in den Weg setzte.

Die SED gewann die Unterstützung der SMAD und konnte so in die Offensive gehen, ohne blockpolitische Rücksichten nehmen zu müssen. Am 21. April 1948 brachte sie ihren Gesetzentwurf im Landtag ein, nachdem Helmut Külz zu verstehen gegeben hatte, daß er eine gemeinsame Regierungsvorlage, die auf dem Entwurf der SED aufbaute, nicht mittragen werde³¹³. Die Landtagsdebatte über den Gesetzentwurf am 4. Juni 1948 war für die SED peinlich und blamabel. Sie führte jedermann vor Augen, daß die SED in Thüringen nur ausführte, was ihr von der Zentrale in Berlin diktiert wurde, die freilich auch zuvor schon den Entscheidungsspielraum der Thüringer stark eingeengt hatte. Richard Eyermann als Sprecher der SED-Fraktion machte sich Karl Polaks Wort vom Rechtsstaat als einer „bombastischen Phrase“ zu eigen, die nur in der „Propaganda Effekt“ haben könne, wenn man darauf verzichte, „darzulegen, welche Politik man mit dem propagierten Recht verfolgt“³¹⁴. Eyermann erklärte die Verwaltungsgerichtsbarkeit zu einer Einrichtung der Vergangenheit: „Das Prinzip der Gewaltentrennung ist aufgehoben. Das Verwaltungsgericht kann nicht die Funktion einer durch die Justiz ausgeübten Kontrolle der Verwaltung bekleiden, wie das im alten Obrigkeitsstaat der Fall war.“³¹⁵ Er sah in der Verwaltungsrechtsprechung ein Machtmittel der „rückschrittlichen Kräfte“, die ihren verlorengegangenen Einfluß „mit Hilfe der Gerichte künstlich aufrechtzuerhalten“ versuchten³¹⁶.

Die Sprecher der LDP- und CDU-Fraktion führten nurmehr ein Nachhutgefecht. Sie legten noch einmal ihre grundsätzlichen Bedenken gegen die Abschaffung der Generalklausel, das Evokationsrecht des Landtages und die Wählbarkeit der Richter, die dem Prinzip der richterlichen Unabhängigkeit widerspreche, dar.

³¹¹ Hellmuth Loening, Der Kampf um den Rechtsstaat in Thüringen. Eine dokumentarische Zusammenstellung der Entstehungsgeschichte des Thüringer Verwaltungsgerichtsbarkeitsgesetzes vom 7. Oktober 1948, in: AöR 75, 1949, S. 74.

³¹² Thüringer Landtag, 42. Sitzung am 4. 6. 1948, S. 1188.

³¹³ Gesetzentwurf über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 21. 4. 1948, Thüringer Landtag, Drs. 351, in: Akten und Verhandlungen des Thüringer Landtags, Bd. 2/1, S. 750–753; Sitzung des Sekretariats des SED-Landesvorstandes Thüringen am 25. 3. 1948, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV L 2/3/031.

³¹⁴ Thüringer Landtag, 42. Sitzung am 4. 6. 1948, S. 1186.

³¹⁵ Ebd., S. 1186.

³¹⁶ Ebd., S. 1186

Karl Magen, der für die CDU die Debatte bestritt, nahm auch diesmal kein Blatt vor den Mund. Er habe den Gesetzentwurf mit „Bestürzung“ gelesen, „denn der Inhalt des vorgeschlagenen Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit schafft in Wirklichkeit die Gerichtsbarkeit auf dem Gebiet der Verwaltung ab“³¹⁷. Magens Rede endete mit der flammenden Mahnung: „Wir wollen nicht einen Zustand schaffen, der die Parlamentsmehrheit zum Diktator der Rechtspflege macht.“³¹⁸ Die große Machtfülle, mit der der Innenminister ausgestattet wurde, erkannte man in „bürgerlichen“ Kreisen dagegen nicht als eine politische Gefahr, was auf eine gewisse obrigkeitsstaatliche Fixierung der Sprecher der „bürgerlichen“ Parteien schließen läßt.

Der SED war nicht einmal mehr daran gelegen, die Fiktion eines Rechtsstaates aufrecht zu erhalten. Am 7. Oktober 1948 wurde der Gesetzentwurf über die Verwaltungsgerichtsbarkeit, der in Wirklichkeit deren Ende besiegelte, gegen die Stimmen der CDU- und LDP-Fraktion im Thüringer Landtag verabschiedet. Die Abgeordneten der CDU und vor allem der LDP gaben sich in Verkenning der Machtrealitäten der trügerischen Hoffnung hin, der Verfassungsprüfungsausschuß des Thüringer Landtages könne das Inkrafttreten der beschlossenen Abschaffung der Verwaltungsgerichtsbarkeit noch verhindern³¹⁹. Sie glaubten noch an konstitutionelle Garantien, die die SED nur noch als Hindernis zur Macht betrachtete. Der Verfassungsprüfungsausschuß besaß keinerlei Autorität mehr, ganz abgesehen davon, daß er nicht einmal arbeitsfähig war, da Martin Draht aus Furcht vor Verhaftung in den Westen geflohen war und trotz wiederholter Bitten Schultes', der den Weggang Drahts für eine „ungeheure Blamage“ der SED hielt, eine Rückkehr nach Jena ablehnte³²⁰.

Kurz nach der Verabschiedung des Verwaltungsgerichtsbarkeitsgesetzes ging auch Hellmuth Loening in den Westen, der sich nach der Aufhebung der Unabhängigkeit der Richter nicht mehr in der Lage sah, seinem Amt als Präsident des OVG sinnvoll nachzukommen³²¹. Der in den Augen der SED „reaktionäre“ Präsident des OVG war bei den SED-Oberen Thüringens schon immer persona non grata gewesen, die ihm bereits 1947 den Posten des OVG-Präsidenten streitig zu machen versuchten³²². Im April 1947 beschloß die Regierung auf Drängen der SED, daß die planmäßig angestellten Richter der Obersten Gerichte vom Landtag bestätigt werden mußten, da laut Art. 42, Abs. 2 der thüringischen Verfassung die Ernennung der Richter der Obersten Gerichte der vorherigen Zustimmung des Landtages bedurfte. Draht, der von Külz um ein Gutachten gebeten wurde, hielt eine nachträgliche Bestätigung für nicht erforderlich³²³, während OLG-Präsident Arno Barth, der seinen streitbaren Vize Karl Magen gern losgeworden wäre, die

³¹⁷ Ebd., S. 1192.

³¹⁸ Ebd., S. 1194.

³¹⁹ Heil, Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 233–236; zur Hoffnung der LDP auf eine positive Entscheidung des Verfassungsprüfungsausschusses, vgl. Bericht über die Landtagsarbeit, ADL, LDPD-Akten 2780.

³²⁰ Karl Schultes an Martin Draht, 25. 5. 1948, IfZ, NL Schultes 7.

³²¹ Hellmuth Loening an das MdJTh, 28. 10. 1948, ThHStAW, MdJ 67.

³²² Protokoll über die Sitzung des Sekretariats des SED-Landesvorstandes Thüringen am 14. 8. 1947 und 26. 8. 1947, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV L 2/3/031; Heil, Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 162–168.

³²³ Gutachten Drahts vom 31. 5. 1947, ThHStAW, MdJ 635.

Gegenposition vertrat, der sich auch Karl Schultes anschloß³²⁴. Der Streit, der nicht zuletzt der Absetzung Loenings wegen geführt wurde, zog sich hin, so daß die SED erwog, auf den Schein des Rechts zu verzichten und radikalere Methoden einzuschlagen. Im April 1948 drohte der Leiter des Personalprüfungsamtes beim Innenministerium Edwin Bergner (SED) Loening mit einer zwangsweisen Einweisung in den Uranbergbau³²⁵. Der thüringische OVG-Präsident floh, als er den „Kampf um den Rechtsstaat“, der freilich von vornherein nahezu aussichtslos war, endgültig als verloren erachtete.

Das neue Verwaltungsgerichtsgesetz lief in der Praxis auf eine „glatte Rechtslosmachung der Bürger“ hinaus³²⁶. Gemäß den vorläufigen Richtlinien für die sofortige Arbeitsaufnahme des Landesverwaltungsgerichtes vom 19. Mai 1949³²⁷ konnte der vom Innenminister beauftragte Vertreter des öffentlichen Interesses Rudolf Gildenpfennig (SED) nicht nur die Weiterleitung von Streitfällen an das Landesverwaltungsgericht, sondern unter dem Vorwand, daß kein öffentliches Interesse bestehe, auch an den Landtag vereiteln. Die Verwaltung konnte sich zudem auf Weisungen aus Berlin berufen, die durch das Landesverwaltungsgericht nicht nachgeprüft werden konnten. Entschloß sich der Vertreter des öffentlichen Interesses, den Streitfall dem Landtag zu übergeben, so sorgte Landtagspräsident Frölich als Vorsitzender des Prüfungsausschusses gemäß den Weisungen der SED dafür, daß die Klage nicht dem Gericht übergeben wurde, sondern der Landtag selbst entschied³²⁸. In mehreren Fällen erklärte der Landtag die angefochtene Maßnahme für unanfechtbar. Die Zahl der vom Prüfungsausschuß des Landtages in den Jahren 1949 bis zum Ende der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der DDR 1952 behandelten Streitfälle nahm kontinuierlich ab. Der parlamentarische Verwaltungsrechtsschutz wurde abgebaut, noch ehe er aufgebaut war. Das Landesverwaltungsgericht verkündete 1949 kein einziges, 1950 ganze 16 Urteile³²⁹. Vom Rechtsstaat Thüringen sprach niemand mehr.

Im Gegensatz zum NS-System lag der SED nicht daran, die „Fassade des Normenstaates“³³⁰ aufrecht zu erhalten. Sie erklärte den Rechtsstaat, der sich mit ihren revolutionären politischen und gesellschaftlichen Plänen nicht vereinbaren ließ, zu einem Relikt der bürgerlichen Gesellschaft, die es zu überwinden galt. Karl Schultes vermochte den juristischen Chefideologen der SED Karl Polak, bei dem er sich hatte habilitieren wollen, nicht davon zu überzeugen, daß der Rechtsstaat keine „bombastische Phrase“ bürgerlicher „Reaktionäre“ war, sondern ein beachtliches Ergebnis der von der bürgerlichen Revolution erstrebten Sicherung der Individualrechte gegenüber den Machtinteressen des Staates³³¹.

Die SED hatte es verstanden, gestützt auf die Bajonette der sowjetischen Besat-

³²⁴ Gutachten Barths [o. D.], ThHStAW, Büro des MP 1865; Protokoll der Regierungssitzung am 31. 3. 1948, ThHStAW, Büro des MP 460.

³²⁵ Heil, Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 220.

³²⁶ So ein Informant des Ostbüros der SPD, der im Thüringer Landtag die eingehenden Streitfälle mitbearbeitet hatte. Thüringer Landtag, AdsD, SPD-PV-Ostbüro 0039/0041.

³²⁷ Beschluß betr. Vorläufige Richtlinien für die sofortige Arbeitsaufnahme des Landesverwaltungsgerichtes vom 19. 5. 1949, GesS. 1949, Teil 2, S. 127.

³²⁸ Thüringer Landtag, AdsD, SPD-PV-Ostbüro 0039/0041.

³²⁹ Heil, Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 247 f.

³³⁰ So Stolleis, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Nationalsozialismus, in: ders., Recht, S. 219.

³³¹ Karl Schultes an Karl Polak, 19. 10. 1950, IfZ, NL Schultes 37.

zungsmacht und mit Hilfe ihrer Vertrauensleute in den Ländern, den Aufbau der Justiz als einer dritten Gewalt zu verhindern. Der Normenstaat war noch nicht aufgebaut, als er durch den Maßnahmenstaat verdrängt wurde. Verwaltung und Polizei konnten in einem rechtsfreien Raum agieren. Loenings Warnung, daß Übergangsmaßnahmen zu Dauereinrichtungen zu werden drohten, hatte sich in einer geradezu Betroffenheit auslösenden Weise als zutreffend erwiesen. Unter dem Deckmantel des „demokratischen Neuaufbaues“ von Wirtschaft und Gesellschaft und der notwendigen Zerschlagung der ökonomischen Bastionen des Faschismus wurde Recht zu Unrecht erklärt. Der Ausnahmezustand der Besatzungsdiktatur und der Zusammenbruchsgesellschaft wurde dazu mißbraucht, um die Justiz auszuschalten. Ein wichtiger Pfeiler, der den Aufbau einer neuen Diktatur hätte verhindern können, war eingerissen worden, als man gerade erst ihn aufzubauen begonnen hatte.

6. Zu milde Richter: Rechtsprechung in der Rationengesellschaft

Die Bestrafung von Ablieferungssündern

Seit Sommer 1929 gehörte in der UdSSR die zunächst als Notmaßnahme gedachte Festsetzung eines Getreideablieferungsolls für jedes Dorf zum Alltag der Dorfbewölkerung. Die Nichterfüllung des Ablieferungsolls wurde mit drakonischen Strafen geahndet. In den Jahren 1932/33 verhängte ein Charkower Gericht innerhalb von kaum sechs Monaten 1500 Todesurteile³³². Auch der am 3. Dezember 1945 von der SMAD ausgegebene Befehl Nr. 160 sah laut der im thüringischen Regierungsblatt abgedruckten Übersetzung des Befehls für „Personen, denen auf den Abbruch der wirtschaftlichen Maßnahmen der deutschen Selbstverwaltungsorgane oder der deutschen Verwaltungen gerichtete Diversionsakte nachgewiesen“ werden konnten oder die sich der Sabotage schuldig gemacht hatten, „um die Tätigkeit von Unternehmen aufzuhalten, sie zu beschädigen oder zu vernichten“, in besonders schweren Fällen die Todesstrafe vor³³³.

Die Thüringer Richter scheuten sich jedoch, gegen Ablieferungssünder SMAD-Befehl Nr. 160 anzuwenden, obwohl sie von der deutschen Landesverwaltung, die vermutlich sowjetische Oktrois weitergab, angewiesen worden waren, gegen Bauern, die ihr Soll nicht erfüllten oder schwarzschlachteten, hart durchzugreifen. Regierungschef Paul verlangte im März 1946, daß die Staatsanwälte bei Schwarzschlachtungen grundsätzlich Zuchthausstrafen beantragten³³⁴. Die sowjetische Besatzungsmacht schritt schließlich gegen die in ihren Augen viel zu milde Strafpraxis ein. Befehl Nr. 421 der SMATh vom 10. September 1946 forderte nicht nur die Entfernung des späteren Vertriebenenministers der Bundesrepublik, Hans Lukaschek, als Leiter des Landesamtes für Land- und Forstwirtschaft, dem eine

³³² Alan Bullock, Hitler und Stalin. Parallele Leben, Berlin 1991, S. 367.

³³³ Befehl Nr. 160 der SMAD in der in Thüringen geltenden Übersetzung ist abgedr. in: Richard Lange, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich in der Fassung des Thüringischen Anwendungsgesetzes vom 1. November 1945 mit strafrechtlichen Einzelgesetzen, Weimar 1946, S. 157.

³³⁴ Zuchthausstrafe bei Schwarzschlachten, in: Tribüne vom 28. 3. 1946.

unrichtige Festsetzung der Ablieferungsnormen für die einzelnen Kreise vorgeworfen wurde, sondern auch strengste Einhaltung der landwirtschaftlichen Produktionspläne³³⁵. Unter Berufung auf den sowjetischen Oktroi gab Justizminister Külz am 23. September 1946 Generalstaatsanwalt Kuschnitzky Weisung, in Zukunft von SMAD-Befehl Nr. 160 mehr als bisher Gebrauch zu machen. Falls die Gerichte weiterhin zu geringe Strafen auswarfen, sollten die Staatsanwaltschaften Rechtsmittel einlegen³³⁶.

Die milden Strafen der deutschen Gerichte gegen Ablieferungssünder wurden auch von den westlichen Besatzungsmächten heftig kritisiert, die aber nicht durch eine Unzahl von Befehlen die Gerichte als Exekutivorgane der Besatzungsmacht zu mißbrauchen versuchten. Im Herbst 1946 befahlen die Kreiskommandanten die Durchführung von Schnellprozessen gegen Ablieferungssünder, wodurch das deutsche Verfahrensrecht außer Kraft gesetzt wurde. So beantragte beispielsweise die Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten in Sondershausen, Bad Frankenhausen und Ebeleben insgesamt 198 Strafbefehle mündlich unter gleichzeitiger Aushändigung von Blankoanträgen, die mechanisch vervielfältigte Unterschriften trugen. Die Gerichte wurden ermächtigt, in dem mit der Staatsanwaltschaft besprochenen Rahmen die Strafe je nach Lage des Falles einzusetzen³³⁷. Grundsätzlich galt die Regelung, daß sogenannte Sabotageverfahren innerhalb von fünf Tagen nach dem Eingang beim Gericht durchzuführen waren. OLG-Präsident Barth protestierte gegen die „auf Massenbetrieb eingestellte Methode“, die die „Würde des Gerichts“ verletze³³⁸. Külz hingegen wollte wegen der Übergriffe der Kreiskommandanten keine Auseinandersetzung mit der Besatzungsmacht riskieren. Er hielt eine Intervention für zwecklos: „Die nachdrückliche Verfolgung der Ablieferungssünder und die stärkste Einschaltung der örtlichen Kommandanturen, auch in die diesbezüglichen Strafverfahren, beruht auf einer allgemeinen Anweisung einer höheren, wenn nicht höchsten Dienststelle der Besatzungsmacht. Jeder Versuch, hiergegen Widerstand zu leisten, ist nicht nur von vornherein aussichtslos, sondern führt nur zu einer Verstärkung der Einflußnahme der zuständigen Dienststelle der Besatzungsmacht und zu Mißtrauen in die loyale Mitarbeit der Gerichte bei den von der Besatzungsmacht und deutschen Behörden gemeinschaftlich zu erfüllenden wirtschaftlichen Aufgaben.“³³⁹ In den Augen der Russen versagten die deutschen Gerichte völlig, so daß sie glaubten, die Dinge selbst in die Hand nehmen zu müssen. Rudolf Paul berichtete in seinen Erinnerungen, daß die sowjetische Militärregierung „hunderte und aberhunderte von Bauern“ wegen Sabotage verhaften ließ³⁴⁰. Landratsämter verhängten auf Weisung der Kreiskommandanten gegen Bauern, die die Gerichte freigesprochen hatten, Ordnungsstrafbescheide, in denen hohe Geldstrafen ausgesprochen wurden³⁴¹.

Bei dem Vorgehen gegen Ablieferungssünder erwies sich die SED nicht als willfähige Kollaborantin der Russen. Aus Furcht, ihre Klientel zu verlieren, zeigte sie

³³⁵ Befehl Nr. 421 der SMATh vom 10. 9. 1946, ThHStAW, MdJ 233.

³³⁶ Helmut Külz an GStA Gera, 23. 9. 1946. Ebd.

³³⁷ Amtsgericht Sondershausen an OLG-Präsident Barth, 8. 11. 1946, ThHStAW, OLG Erfurt 2132.

³³⁸ OLG-Präsident Barth an Helmut Külz, 16. 11. 1946, ThHStAW, MdJ 83.

³³⁹ Helmut Külz an OLG-Präsident Barth, 4. 12. 1946. Ebd.

³⁴⁰ Rudolf Paul, Zwischen Generälen, Agenten und Verrätern oder Moskau ante portas, S. 123, IfZ.

³⁴¹ Löwenthal, Geist, S. 46.

sich im Dezember 1946 im Thüringer Landtag besorgt über die zahlreichen Verhaftungen und die drastischen Strafen und verlangte eine Überprüfung der ergangenen Urteile³⁴². Georg Grosse (CDU), der thüringische Minister für Handel und Versorgung, hatte sich bereits an Karlshorst gewandt und gebeten, die Strafen zu revidieren und die Inhaftierten freizulassen³⁴³. Der Bitte wurde Rechnung getragen, nachdem auch das ZS der SED bei der SMAD vorstellig geworden war³⁴⁴. Noch bemühte sich die SED darum, die aufkommenden Gerüchte über eine zweite Bodenreform zu zerstreuen, so daß sie Pressekampagnen gegen Gutsbesitzer, denen „Sabotage“ bei der Ablieferung landwirtschaftlicher Produkte vorgeworfen wurde³⁴⁵, nicht unterstützte. Das Eintreten für die Bauern wurde propagandistisch ausgeschlachtet. Im Gegensatz zu den Westzonen, wo die Bauern „durch die Bank schuldig“ werden mußten, stünden in Thüringen nur „wirklich Schuldige“ vor Gericht³⁴⁶.

Die sowjetische Besatzungsmacht drängte weiterhin auf die Anwendung von SMAD-Befehl Nr. 160, dessen enge Auslegung durch die Gerichte sie kritisierte. Nicht nur der Text des Befehls sei zu berücksichtigen, sondern auch die nachfolgenden Befehle des kommandierenden Chefs der Militärregierung³⁴⁷. In einer im Thüringer Regierungsblatt veröffentlichten Anordnung vom 18. März 1947 über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Produkte wurde noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, daß bei schweren Zuwiderhandlungen gegen die Ablieferungspflicht auf Todesstrafe erkannt werden könne³⁴⁸. Das war freilich eine Drohung, die kein thüringischer Bauer zu fürchten brauchte, denn kein Richter in Thüringen fand sich nach den von den NS-Sondergerichten ausgesprochenen Terrorurteilen dazu bereit, gegen Ablieferungssünder die Todesstrafe zu verhängen. Aufgrund der Anzeigen der Polizei erhob die Staatsanwaltschaft zwar in zahlreichen Fällen Anklage wegen Verstoßes gegen SMAD-Befehl Nr. 160, die Verurteilung erfolgte jedoch in der Regel nach der Verbrauchsregelungsstrafverordnung, der Kriegswirtschaftsverordnung oder dem Gesetz zum Schutze der Volksernährung, da sich keine böswillige Sabotageabsicht nachweisen ließ³⁴⁹. Nach einer verbindlichen Interpretation der DJV war SMAD-Befehl Nr. 160 nur dann anzuwenden, wenn die „Täter mit bösem Willen zu der den Aufbau störenden Tat geschritten“ waren³⁵⁰. Das entsprach der deutschen Rechtstradition.

Die SMATh dachte in sowjetischen Rechtskategorien. Sie schloß bei Nichterfüllung des Ablieferungssolls sofort auf Sabotage. Am 24. Juni 1947 befahl sie, Großbauern, „die die Durchführung des Pflichtablieferungsplanes von landwirtschaftlichen Erzeugnissen sabotierten“, in Schauprozessen zur Verantwortung zu

³⁴² Interpellation der Fraktion der SED. Thüringer Landtag, 5. Sitzung am 20. 12. 1946, S. 3–5.

³⁴³ Ebd., S. 6.

³⁴⁴ Naimark, Russen, S. 210.

³⁴⁵ Getreideablieferung zu 36,3 v.H. erfüllt. Land Thüringen an letzter Stelle, in: Abendpost 25. 10. 1946.

³⁴⁶ Thüringer Landtag, 23. Sitzung am 25. 7. 1947, S. 544 f.

³⁴⁷ Protokoll über die Konferenz der Generalstaatsanwälte am 25./26. 4. 1947, BArchB, DP 1 VA 14, Bl. 77.

³⁴⁸ Anordnung Nr. 7/47 über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Produkte vom 18. 3. 1947, RgBl. Teil II, S. 145.

³⁴⁹ MdJTh, Mohs, an OLG-Präsident Barth, 31. 3. 1947, ThHStAW, MdJ 158.

³⁵⁰ Rundschreiben der DJV vom 25. 8. 1946, ThHStAW, MdJ 234.

ziehen. Insbesondere gegen die „böswilligen säumigen Milchablieferer“ sollte vorgegangen werden³⁵¹. Vier Tage zuvor waren in Gospenroda in einem vom thüringischen Justizministerium vorbereiteten, groß aufgezogenen Schauprozess achtzehn säumige Milchablieferer zu Gefängnisstrafen von zwei bis acht Monaten verurteilt worden, nachdem der Generalstaatsanwalt im Mai gegen achtzig Landwirte Anklage erhoben hatte³⁵². Auch nach dem Schauprozess erhöhte sich die Milchablieferung in Gospenroda kaum, weil die dortigen landwirtschaftlichen Kleinbetriebe einfach nicht in der Lage waren, mehr Milch abzuliefern³⁵³. Die SMATH kritisierte daraufhin, daß keine „Großbauern“ wegen ungenügender Erfüllung des Milchablieferungssolls vor Gericht gestellt wurden³⁵⁴. Vom 1. August bis 10. September 1947 erhoben die Thüringer Staatsanwälte nahezu 90 Anklagen gegen säumige Milchablieferer. Nur in sechzehn Fällen jedoch erfolgte eine Verurteilung auf der Grundlage von SMAD-Befehl Nr. 160, wobei Gefängnisstrafen bis zu vier Jahren ausgesprochen wurden³⁵⁵.

In einer Regierungssitzung Mitte Juli 1947 stellte Helmut Külz fest, daß die Bauern nicht die „Hauptsünder“ seien. Die Hauptverantwortung für die mangelnde Milchablieferung trügen die Versorgungsbehörden und die Molkereien, gegen deren Unregelmäßigkeiten eingeschritten werden müsse. Ende 1947 rügte die SMATH, daß in 22 von der SMATH befohlenen Verfahren gegen Landwirte, Mühlen- und Molkereibesitzer die thüringischen Gerichte Freispruch verfügt hatten³⁵⁶. Die Befehle der SMATH klangen ultimativ, konnten aber von den deutschen Gerichten oft umgangen werden, ohne daß die Richter deshalb von der sowjetischen Besatzungsmacht zur Rechenschaft gezogen wurden. Noch schritten die sowjetischen Dienststellen gegen zu milde Richter nicht ein, obwohl sie ansonsten nicht zögerten, die Entlassung von Richtern zu befehlen.

Auf die Durchführung ihrer Befehle bestand die SMATH immer dann, wenn ihr Image gefährdet war. Nachdem die Kartoffelernte im Jahr 1947 katastrophal schlecht ausgefallen war, mußten kurz vor Weihnachten Sündenböcke für die unzureichende Kartoffelversorgung gefunden werden. Mitte Dezember erhielt Justizminister Külz den Befehl, alle Ablieferungssünder in Haft zu nehmen und noch vor Weihnachten in jedem Landgerichtsbezirk einen Schauprozess durchzuführen. Über die Durchführung der Prozesse war Bericht zu erstatten³⁵⁷. Im Kreis Weimar mußten sich Bauern, die ihrer Ablieferungspflicht nicht nachgekommen waren, der örtlichen Kommandantur stellen. Ansonsten drohte ihnen die Einziehung ihres Hofes. Einige Bauern wurden bis zu vier Tagen ohne Nahrung in Kel-

³⁵¹ Befehl des Chefs der Verwaltung der SMATH Nr. 143 vom 24. 6. 1947, ThHStAW, MdJ 29.

³⁵² Protokoll der Sitzung der Regierung am 2. 6. 1947; Protokoll der Sitzung der Regierung am 23. 6. 1947, ThHStAW, Büro des MP 460.

³⁵³ Protokoll der Sitzung der Regierung am 9. 7. 1947. Ebd.

³⁵⁴ Protokoll der Sitzung der Regierung am 7. 7. 1947. Ebd.; Vermerk Schultes' vom 11. 7. 1947 über eine Besprechung mit Kolesnitschenko am 9. 7. 1947, ThHStAW, MdJ 234.

³⁵⁵ Zusammenstellung über besonders in Erscheinung getretene Vorgänge in der Strafrechtspflege vom 1. 8.–10. 9. 1947, ThHStAW, MdJ 606.

³⁵⁶ SMATH, Sjemina, an MdJTh, 6. 12. 1947, ThHStAW, MdJ 234.

³⁵⁷ Protokoll der Sitzung der Regierung am 15. 12. 1947, ThHStAW, Büro des MP 461; GStA Kuschnitzky an MdJTh, 18. 12. 1947, ThHStAW, MdJ 234.

lern festgehalten. Um der drohenden Verhaftung zu entgehen, lieferten einige Bauern auch noch die für den Selbstverbrauch notwendigen Vorräte ab³⁵⁸.

Die durchgeführten Schauprozesse erreichten offensichtlich die gewünschte Wirkung, denn nicht nur die SMATh, auch die Thüringer Justizverantwortlichen zeigten sich überaus zufrieden mit dem Ablauf der Verfahren³⁵⁹. Mit der demokratischen deutschen Rechtstradition ließ sich die Durchführung von Schauprozessen freilich nicht vereinbaren. Insbesondere OLG-Präsident Barth hatte die größten Bedenken gegen die Durchführung von Schauprozessen. Er wollte verhindern, daß sie zu einer ständigen Rechtspraxis wurden³⁶⁰. In Schauprozessen drohte das demokratische Rechtsbewußtsein dem Appell an die Masseninstinkte geopfert zu werden.

Dank der guten Ernte im Jahr 1948 sank die Zahl der Verfahren gegen ablieferungssäumige Landwirte um rund 80%³⁶¹. Während 1947 in Thüringen 607 Verfahren wegen Verstoßes gegen SMAD-Befehl Nr. 160 anfielen, waren es 1948 nur noch 122, wobei die Gerichte nur in 61 Fällen³⁶², also bei der Hälfte aller Verfahren, zu dem Ergebnis kamen, daß ein Sabotagedelikt vorlag³⁶³. Solange die SED keine durchgreifenden Maßnahmen gegen die „Großbauern“ ergreifen wollte, blieb der in den Jahren 1946–1948 fast ausschließlich gegen ablieferungssäumige Bauern angewandte SMAD-Befehl Nr. 160 eine recht stumpfe Waffe. Im Verhältnis zu den angedrohten drakonischen Strafen, die der sowjetischen Rechtstradition entsprachen, fielen die verhängten Strafen gering aus, so daß sich die gegen Ablieferungssünder angestrebten Strafverfahren in der großen Mehrzahl der Fälle kaum von den in den Westzonen durchgeführten unterscheiden haben durften.

Die moralische Diskreditierung des Kapitalismus in den Prozessen gegen Schieber und Schwarzhändler

In den Prozessen gegen Ablieferungssünder stand die SED auf seiten der Justiz, weil sie die Bauern für ihre Politik gewinnen wollte. Dagegen kannte die SED keine Milde gegen Schieber und Schwarzhändler, gegen die vorzugehen in einer Rationengesellschaft notwendig und populär und auch politisch opportun erschien, da der Kampf gegen Schieber sich mit einer moralischen Verdammung des Kapitalismus verbinden ließ. So sollte nach dem Willen der SED Schieber und Schwarzhändler die ganze Härte des Gesetzes treffen. Im März 1947 stellte die SED-Fraktion im Thüringer Landtag den Antrag, einen Gesetzentwurf zur „Bekämpfung von Schwarzhandel, Schiebertum und illegalen Tauschgeschäften“ auszuarbeiten, in dem die „schnellste strenge Bestrafung der Schuldigen, in besonders

³⁵⁸ Thüringer Landtag, 31. Sitzung am 18. 12. 1947, S. 806.

³⁵⁹ Vermerk GStA Kuschnitzkys vom 4. 3. 1948, ThHStAW, GStA Erfurt 467.

³⁶⁰ OLG-Präsident Barth an DJV, 30. 3. 1948, ThHStAW, Büro des MP 1887.

³⁶¹ MdJTh, Der Aufbau der Justiz in Thüringen 1945–1950, S. 32, IfZ, NL Schultes 27.

³⁶² MdJTh, Die Tätigkeit der Justizbehörden in Thüringen von 1945 bis 31. 12. 1948, S. 7, ThHStAW, Mdl 3226.

³⁶³ Errechnet aufgrund der Berichte über besonders in Erscheinung getretene Vorgänge in der Strafrechtspflege vom 1. 1. 1948–31. 12. 1948, ThHStAW, Büro des MP 1887 und 1888.

schweren Fällen bis zur Todesstrafe, festgelegt werden“ sollte³⁶⁴. Während in Sachsen knapp zwei Monate später ein entsprechendes Gesetz in Kraft trat³⁶⁵, mußte die SED im Thüringer Landtag eine Niederlage hinnehmen. Ihrem Antrag wurde entgegengehalten, daß man noch „zu stark unter dem Schatten der Erlebnisse der letzten Jahre“ stehe, um die Einführung der Todesstrafe für Schwarzmarktdelikte befürworten zu können³⁶⁶. Auch die Justizverantwortlichen in Thüringen vertraten die Auffassung, „daß durch eine erneute Einführung der Todesstrafe für Wirtschaftsverbrechen in verhängnisvoller Weise die übertriebene Anwendung der Todesstrafe aus der Strafjustiz des Nationalsozialismus fortgesetzt würde“³⁶⁷. Sowohl Generalstaatsanwalt Kuschnitzky als auch Senatspräsident Großmann wiesen in ihren gutachterlichen Stellungnahmen darauf hin, daß die vorhandenen Strafgesetze eine strenge Bestrafung der Schuldigen ermöglichten. Die in Thüringen wie auch in den Westzonen in Kraft gebliebene Kriegswirtschaftsverordnung vom 25. März 1942 sah im Falle böswilliger Gefährdung der Bedarfsdeckung durch Vernichtung, Beiseiteschaffen und Zurückhaltung von Rohstoffen und Erzeugnissen Zuchthausstrafen bis zu fünfzehn Jahren vor. Die Androhung der Todesstrafe in § 1 der Kriegswirtschaftsverordnung galt als unvereinbar mit rechtsstaatlichen Grundsätzen. Sie wurde in der SBZ wie auch in den Westzonen nicht mehr angewandt. Seit dem 20. März 1947 konnten die Gerichte auf der Grundlage des Kontrollratsgesetzes Nr. 50 über die „Bestrafung der Entwendung und des rechtswidrigen Gebrauchs zwangsbewirtschafteter Nahrungsmittel und Güter“ gegen Schieber und Schwarzhändler lebenslängliches Zuchthaus und Geldstrafen bis zu 5 Millionen Reichsmark verhängen. Auch durch die Verbrauchsregelungs- und die Preisstrafrechtsverordnung konnten Schwarzmarktgeschäfte unterbunden werden³⁶⁸.

Wengleich Großmann die Verhängung der Todesstrafe gegen Schieber und Schwarzhändler ausdrücklich ablehnte, so forderte er doch die „größte Schärfe gegen solche Schmarotzer am deutschen Volkskörper“³⁶⁹. Großmanns Empörung über die Schieber und Schwarzhändler, die das Verhungern von Menschen gewissenlos in Kauf nahmen, war nur zu verständlich. Trotzdem erinnerten die von ihm gewählten Worte fatal an das „Wörterbuch des Unmenschen“. Justizminister Külz hatte bereits in einem Rundschreiben vom 4. Oktober 1946 die Gerichte gemahnt, die Wirtschaftsverbrechen strenger zu ahnden: „Ohne in die Unabhängigkeit der Gerichte eingreifen zu wollen, spreche ich [...] die dringende Erwartung aus, daß bei Wirtschaftsvergehen die Strafzumessung künftig zu berechtigten Kritiken keinen Anlaß mehr geben wird. Die Abkehr von der bedenkenlosen Strafjustiz des Nationalsozialismus darf nicht dazu führen, in den gegenteiligen Fehler zu geringer, ihren Zweck nicht mehr zu erfüllender Strafen zu verfallen. Bei der

³⁶⁴ Antrag der Landtagsfraktion der SED [o D.], in: Akten und Verhandlungen des Thüringer Landtags, Bd. 2/1, S. 59.

³⁶⁵ Rainer Gries, Die Rationen-Gesellschaft. Versorgungskampf und Vergleichsmentalität. Leipzig, München, Köln nach dem Kriege, Münster 1991, S. 111.

³⁶⁶ Thüringer Landtag, 12. Sitzung am 24. 3. 1947, S. 192 f.

³⁶⁷ So GStA Kuschnitzky in einer an das MdJTh übersandten Stellungnahme vom 9. 4. 1947, S. 3, ThHStAW, MdJ 171.

³⁶⁸ Ebd., Senatspräsident Großmann an OLG-Präsident Barth, 13. 4. 1947. Ebd.

³⁶⁹ Ebd.

fortdauernden Not breitesten Schichten des Volkes ist somit tatsächlich die Justiz in Gefahr, das Vertrauen des Volkes, das sie sich zu erwerben im Begriffe ist, wieder zu verlieren.“³⁷⁰ OLG-Präsident Barth erklärte den Kampf gegen die „Wirtschaftsschädlinge“ zur „wichtigsten Gegenwartsaufgabe“³⁷¹. Häufig waren gar nicht die Richter, sondern die Laienbeisitzer für die milden Urteile verantwortlich, die deshalb in eigens eingerichteten Schöffenkursen von der Notwendigkeit größerer Härte überzeugt werden sollten³⁷². In einigen Fällen versuchte die SED, Schöffen, die der CDU und LDP angehörten, unter Druck zu setzen³⁷³.

Obwohl die Durchführung von Schnellverfahren von den thüringischen Justizverantwortlichen zunächst abgelehnt worden war, verabschiedete der Landtag im Mai 1947 einen Gesetzentwurf über das beschleunigte Verfahren in Strafsachen, das vor dem Amtsgericht, dem Schöffengericht und der Strafkammer als erster Instanz durchgeführt werden sollte, wenn der Sachverhalt einfach und eine sofortige Aburteilung möglich war. Eine Anklageschrift brauchte nicht eingereicht zu werden. Die Ladungsfrist konnte auf 24 Stunden verkürzt werden. Wenn eine mehr als dreijährige Freiheitsstrafe zu erwarten war, hatte das Gericht die Aburteilung im beschleunigten Verfahren abzulehnen³⁷⁴. Ein Ende Mai 1947 eingesetzter Wirtschaftsstaatsanwalt, Gerhard Pchalek, der nach seiner langjährigen Tätigkeit an einem Sondergericht in Kattowitz vor harten Urteilen in Wirtschaftsstrafverfahren nicht zurückschreckte, sollte für die zügige Behandlung von Wirtschaftsstrafsachen sorgen. Das Abweichen von rechtsstaatlichen Verfahrensweisen wurde mit der bestehenden Versorgungsnot gerechtfertigt. Wie gefährlich eine solche Berufung auf den Ausnahmezustand war, erkannte von den Thüringer Justizverantwortlichen außer Loening anscheinend niemand.

Die SED und die Polizei nutzten den Ausnahmezustand, um die Justiz anzugreifen und in die Defensive zu drängen. Auf ihrem Parteitag im September 1947 nannten die SED-Oberen Thüringens die Urteile gegen Schieber und Schwarzhändler einen „Skandal“. Berge kreißten und ein Mäuslein werde geboren³⁷⁵. Bereits im Oktober 1946 hatte sich Ernst Busse über die „unverständliche Milde“ der Thüringer Richter beklagt, in der er einen Beweis für deren „antidemokratische Einstellung“ sehen wollte³⁷⁶. Külz kam Busse weit bis zur Selbstverleugnung entgegen, indem er seine Absicht erklärte, „diejenigen Gerichte, die immer wieder durch zu große Milde auffallen, im Austausch mit anderen Richtern neu zu besetzen“³⁷⁷. Im April 1947 versuchte Busse, den Landesvorstand der SED für die Einführung einer Polizeigerichtsbarkeit bei Vergehen gegen die geltenden Wirtschaftsstrafbestimmungen zu gewinnen, da von den ordentlichen Gerichten kein entscheidendes Durchgreifen zu erwarten sei³⁷⁸. Busse hatte bei seinem Vorschlag

³⁷⁰ Rundschreiben Nr. 4 des Landesamtes für Justiz vom 4. 10. 1946, ThHStAW, MdJ 233.

³⁷¹ Rundschreiben des OLG-Präsidenten vom 20. 7. 1946 betr. Bestrafung von Preiswucherern und Schwarzhändlern, ThHStAW, GStA Erfurt 232.

³⁷² Helmut Külz an MdI, 25. 11. 1947, ThHStAW, MdI 953.

³⁷³ Der Landrat von Altenburg an den LDP-Ortsvorstand Altenburg, 13. 10. 1947. Ebd.

³⁷⁴ Gesetzentwurf über das beschleunigte Verfahren in Strafsachen vom 29. 5. 1947, GesS. 1947, S. 56.

³⁷⁵ Einige Bemerkungen zum Parteitag in Thüringen, 15. 9. 1947, SAPMO-BArch, NY 4182/957.

³⁷⁶ Der 1. Vizepräsident Busse an GStA Kuschnitzky, 2. 10. 1946, ThHStAW, MdJ 233.

³⁷⁷ Helmut Külz an den 1. Vizepräsidenten Busse, 11. 10. 1946. Ebd.

³⁷⁸ Ernst Busse an den Landesvorstand der SED, 16. 4. 1947, ThHStAW, MdJ 171.

möglicherweise die in Sachsen in Kraft gesetzte „Anordnung über Haftlager“ vor Augen, nach der Wirtschaftsvergehen in die Zuständigkeit einer schnellgerichtlichen Polizeigerichtsbarkeit übergeben werden konnten³⁷⁹. Schultes wies Busses Vorschlag zurück. Er bat den thüringischen Innenminister inständig, zunächst einmal die Erfahrungen und Ergebnisse des eingeführten beschleunigten Verfahrens abzuwarten, bevor er die Einführung einer erweiterten Polizeigerichtsbarkeit in die öffentliche Diskussion brachte³⁸⁰. Immerhin hatten thüringische Gerichte vom März 1946 bis Februar 1947 in Wirtschaftsstrafverfahren 25 Jahre Zuchthaus und 562 Jahre Gefängnis verhängt³⁸¹.

Die Polizei neigte ohnehin dazu, ihre Kompetenzen zu überschreiten und durch öffentliche Vorverurteilungen die Gerichte in ihrer Entscheidungsfreiheit einzuengen. So wurden zwei Arbeiter, die einen Kleintierdiebstahl begangen hatten, von der Polizei mit den Händen aneinander gefesselt und mit einem Schild „Wir sind Volksschädlinge“ auf der Brust durch den Ort geführt, wobei ein Ausrufer mit einer Glocke voranging. Eine Photographie der Angeprangerten erschien in der SED-Zeitung „Thüringer Volk“³⁸². Nicht selten kam es vor, daß die Polizei die beschlagnahmten Waren von Schwarzhändlern und Schiebern öffentlich ausstellte, um den Haß der Bevölkerung gegen die „Volksschädlinge“ zu schüren und so die Gerichte dem Druck der Straße auszusetzen. Staatsanwälte sahen sich angesichts der öffentlichen Stimmung und emotional aufgeheizten Atmosphäre gezwungen, Anklage zu erheben, obwohl sie von der Schuld der vermeintlichen Delinquenten nicht überzeugt waren³⁸³.

Am besten läßt sich das Vorgehen von SED und Polizei an einem Beispiel verdeutlichen. Ein Suhler Apotheker, der größere Mengen von Nahrungs- und Arzneimitteln gehortet und entgegen den bestehenden Wirtschaftsvorschriften Fleisch bezogen hatte, wurde öffentlich angeprangert, indem die Polizei die vorgefundenen Lebensmittel in einem Schaufenster ausstellte und an der Rückwand des Schaufensters ein Plakat anbrachte, das einen Mann mit Hängebacken vor einem gedeckten Tisch zeigt. Darunter stand zu lesen: „Sie fressen und saufen, sie faulenzten und schieben, wir hungern und darben oftmals, wir arbeiten und bauen die neue Demokratie.“ Auf einer Kundgebung wurde zum Kampf gegen Schieber diesen Schlages aufgerufen, für deren Verteidigung sich kein Rechtsanwalt hergeben dürfe. Auch die Parole von den „reaktionären“ Richtern und Staatsanwälten fehlte nicht³⁸⁴. Als der Prozeß am 25. August 1948 im Saal des Finanzamtes Suhl vor erweiterter Öffentlichkeit begann, hatte die breite Masse der Bevölkerung den Angeklagten bereits verurteilt. Das Meininger Landgericht unter Vorsitz von Landgerichtsrat Perner (CDU) ließ sich von den zahlreichen organisierten Bei-

³⁷⁹ Hans-Peter Müller, „Parteiministerien“ als Modell politisch zuverlässiger Verwaltungsapparate. Eine Analyse der Protokolle der SED-Innenministerkonferenzen, in: Wülke (Hrsg.), Parteizentrale, S. 368 f.

³⁸⁰ Karl Schultes an Innenminister Ernst Busse, 28. 4. 1947, ThHStAW, MdJ 171.

³⁸¹ Bericht über die Geschäftsentwicklung der Thüringischen Justizbehörden vom 21. 5. 1947, ThHStAW, MdJ 638.

³⁸² OStA Streck an GStA Kuschnitzky, 26. 6. 1946, ThHStAW, GStA Erfurt 938/1.

³⁸³ OStA Koszler an GStA Kuschnitzky, 30. 10. 1946, ThHStAW, MdJ 233.

³⁸⁴ Der Amtsgerichtsrat in Suhl an den Landgerichtspräsidenten in Meiningen, 22. 6. 1948, ThHStAW, MdJ 250.

falls- und Mißfallenskundgebungen jedoch nicht beeinflussen. Es verurteilte den Angeklagten lediglich zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr und vier Monaten. Der Staatsanwalt, dessen Auftreten ein Zuhörer mit dem Freislers verglich, hatte eine viereinhalbjährige Zuchthausstrafe beantragt³⁸⁵. Die SED organisierte Protestresolutionen gegen das Urteil, so daß der Staatsanwalt sich gezwungen sah, Revision einzulegen. In der SED-Presse wurde der Erwartung Ausdruck gegeben, daß die neue Verhandlung „ein dem Volksempfinden entsprechendes hartes, aber gerechtes Urteil zur Folge haben wird“³⁸⁶. Ob die Richter in zweiter Instanz sich dem Druck der Straße beugten, ist nicht bekannt.

Das geschilderte Beispiel ist kein Einzelfall, sondern geradezu kennzeichnend für den Rechtsalltag in Thüringen in den Jahren 1946–1948. Durch den Rekurs auf das „gesunde Volksempfinden“, mit dem bereits im NS-System Mißbrauch getrieben worden war, sollte die allein Rechtssicherheit verbürgende formale Rechtsordnung in Mißkredit gebracht werden. Eine Parteisekretärin aus Sondershausen äußerte auf einer Tagung der Schöffen und Justizbediensteten des Landgerichtsbezirkes Erfurt die innerhalb der SED weitverbreitete Meinung: „Das Urteil und der Antrag des Staatsanwaltes entspricht nicht immer dem gesunden Volksempfinden. Die Resolutionen bringen stets den Willen des Arbeiters zum Ausdruck. Meistens ist es so, daß der kleine Mann bestraft wird und die Volksschädlinge kommen mit einer kleinen Strafe davon.“³⁸⁷ Die von der Parteisekretärin vorgebrachte Klage mag in manchen Fällen durchaus zutreffend gewesen sein. Die Unterbindung des Schwarzhandels stellte in jener Zeit in den Westzonen wie in der SBZ ein ungelöstes Problem dar. Die SED jedoch verband ihren Kampf gegen das Schiebertum mit einem Kampf gegen die von ihr als „reaktionär“ diffamierte Justiz.

Die Justizverantwortlichen Thüringens taten sich schwer, diesem Populismus entgegenzutreten und die Generalangriffe auf die Justiz, unter denen die Rechtsanwälte noch mehr als die Richter und Staatsanwälte zu leiden hatten, abzuwehren. Im April 1948 beklagte sich der geschäftsführende Vorsitzende der Thüringer Rechtsanwalts- und Notarkammer bei Justizminister Külz, daß „weite Kreise absolut kein Verständnis für die Aufgaben des Rechtsanwaltes haben.“ Insbesondere die Kriminalpolizei identifiziere in den meisten Fällen den Verteidiger des Beschuldigten mit diesem selbst. Der Klage schloß sich die Bitte an: „Es ist schon notwendig, daß die Polizei einmal mit allem Nachdruck darauf hingewiesen wird, daß jeder Beschuldigte ein Recht hat, sich eines Verteidigers zu bedienen, und daß dieses Recht in der deutschen Strafprozeßordnung gesetzlich verankert ist, daß selbst dem schwersten Verbrecher sogar von Amts wegen ein Verteidiger gestellt werden muß, und daß diesem seine oft überaus schwere und verantwortungsvolle Aufgabe nicht durch ein derart mangelhaftes Verständnis, ja durch persönliche Angriffe erschwert werden sollte. Über dieses Verhalten werden von allen Seiten

³⁸⁵ Urteil der Großen Strafkammer des Landgerichtes Meiningen vom 25. 8. 1948; Kurt Goltz an den Landgerichtspräsidenten in Meiningen, 30. 8. 1948. Ebd.

³⁸⁶ Thüringer Volk, Ausgabe Suhl, vom 4. 2. 1949.

³⁸⁷ Niederschrift über die Tagung der Schöffen und Justizbediensteten des Landgerichtsbezirkes Erfurt über das Thema „Die Stellung der Justiz zum Zweijahresplan“ am 27. 10. 1948, ThHStAW, MdJ 35.

immer wieder Klagen geführt, die nicht verstummen wollen.“³⁸⁸ Indem die Polizei unter Berufung auf das Volk die Moral der „kleinen Leute“ über das Recht stellte, untergrub sie das Ansehen des Verteidigers. So schuf sie die mentalen Voraussetzungen für die bald schon von der SED in Angriff genommene Ausschaltung eines freien Rechtsanwaltsstandes.

Die Staatsanwälte waren bei der Aufklärung von Verstößen gegen die Wirtschaftsbestimmungen auf eine enge Zusammenarbeit mit der Polizei angewiesen. Ende 1946 hatte Generalstaatsanwalt Kuschnitzky die Oberstaatsanwälte gemahnt: „In keinem Fall aber darf der Öffentlichkeit das Schauspiel geboten werden, daß Staatsanwalt und Polizei gegeneinander stehen oder gar gegeneinander arbeiten.“³⁸⁹ Ein Jahr später appellierte er an die Oberstaatsanwälte, sich nicht unter Druck setzen zu lassen: „Überhaupt darf sich der Staatsanwalt nicht scheuen, auch dann Freispruch zu beantragen, wenn er weiß, daß er sich hierbei mit der Öffentlichkeit, die selten objektiv denkt, in Widerspruch setzt oder diese ihm seinen Antrag später öffentlich vorwerfen wird.“³⁹⁰

Wer als Richter oder Staatsanwalt Mut zeigte, setzte sich den Angriffen der Presse aus. Thüringens Justizverantwortliche hofften, durch die Wiedereinrichtung einer Justizpressestelle die ungerechtfertigten Attacken auf die Justiz eindämmen zu können³⁹¹. Die politische Gefährlichkeit dieser Angriffe erkannten sie kaum, was vermutlich daran lag, daß in einer Gesellschaft, in der fast jeder hungerte, eine populistische Kritik an den Gerichten fast unausweichlich war. Auch in der britischen Zone beklagten die Richter die „hemmungslose Pressekritik“ an der Justiz, die sie durch ein Pressegesetz unterbinden wollten³⁹².

Konnte man die Wirtschaftsvergehen der Nachkriegszeit überhaupt mit juristischen Mitteln in den Griff bekommen? Dies fragten sich nicht nur die Richter der britischen Zone³⁹³. In einer Gesellschaft, in der viele zwangsläufig gegen wirtschafts- und preisrechtliche Bestimmungen verstoßen mußten, warf die Bestrafung von Schiebern und Schwarzhändlern für die Justiz die allergrößten Probleme auf. Im September 1947 übersandte Generalstaatsanwalt Kuschnitzky den Oberstaatsanwälten die vom Ministerium für Wirtschaftsplanung geäußerte Bitte, die Prozeßakten den für die Bewirtschaftung zuständigen Landeszentralbehörden zugänglich zu machen, damit diese ersehen konnten, wo Änderungen der Bewirtschaftungsvorschriften vonnöten waren. Im Ministerium für Wirtschaftsplanung hatte man erkannt, daß die Bekämpfung von Schwarzmarktdelikten der Justiz nicht allein überlassen werden durfte³⁹⁴. Sowohl Kuschnitzky als auch Barth

³⁸⁸ Rechtsanwaltskammer des Landes Thüringen an Herrn Justizminister, 29. 4. 1948, ThHStAW, MdJ 158.

³⁸⁹ GSStA Kuschnitzky an die Oberstaatsanwälte und Leiter der staatsanwaltlichen Zweigstellen des Bezirks, 8. 11. 1946, ThHStAW, MdJ 233.

³⁹⁰ Niederschrift über die Dienstbesprechung der Oberstaatsanwälte am 17./18. 10. 1947 im Hotel Fürstenhof in Eisenach, ThHStAW, GSStA Erfurt 467.

³⁹¹ GSStA Kuschnitzky an OLG-Präsident Barth, 3. 7. 1948, betr. Allgemeine Lage der Gerichtsbarkeit, ThHStAW, Büro des MP 1887.

³⁹² Joachim Reinhold Wenzlau, Der Wiederaufbau der Justiz in Nordwestdeutschland 1945 bis 1949, Königstein/Ts. 1979, S. 233–239.

³⁹³ Ebd., S. 174.

³⁹⁴ GSStA Kuschnitzky an die Oberstaatsanwälte und Leiter der staatsanwaltlichen Zweigstellen, 16. 9. 1947, ThHStAW, MdJ 29.

drückten die Hoffnung aus, daß durch eine Lockerung der Bewirtschaftungsvorschriften die Wirtschaftsdelikte stark abnehmen werden, wodurch die Justiz entlastet werde und aufhöre, Zielscheibe der Kritik zu sein.

Die Hoffnungen der Justiz entsprachen nicht den Interessen der SED, der daran gelegen war, die Prozesse gegen Schieber und Schwarzhändler politisch zu instrumentalisieren. Die moralische Verurteilung der Schieber und Schwarzhändler war nur der Auftakt für die moralische Verurteilung des Kapitalismus. Im Sommer 1948 wurden in Erfurt und Saalfeld große Schauprozesse gegen Angestellte des Ernährungsamtes, Kaufleute und Lebensmittelhändler aufgezogen, die Mißbrauch mit Lebensmittelmarken getrieben hatten. Die Richter der Landgerichte Erfurt und Rudolstadt verhängten drastisch hohe Strafen. Bis zu sieben Jahren Zuchthaus für die Angestellten der Ernährungsämter, bis zu vier Jahren Gefängnis für die Kaufleute und Lebensmittelhändler, die in den Urteilschriften als „egoistische Volksschädlinge“ bezeichnet wurden³⁹⁵. Auch demokratisch gesinnte Juristen distanzieren sich nicht von der Sprache des NS-Systems, die von der SED zum Teil übernommen wurde. Die beiden Prozesse waren allerdings nicht so populär, wie die SED sich das gewünscht hatte. In dem Rudolstädter Prozeß hatte die Sympathie des zuhörenden Publikums ganz eindeutig den Angeklagten gehört³⁹⁶. Die SED und die Polizei kritisierten die in ihren Augen immer noch zu niedrigen Strafen. Die Staatsanwaltschaft hatte für die Hauptangeklagte eine lebenslängliche Zuchthausstrafe und für die Geschäftsleute Zuchthausstrafen bis zu zwölf Jahren beantragt. Das Kriminalamt Erfurt forderte in einer Protestresolution die Revision des Urteils, die zu einer Enteignung der Erfurter Geschäftsleute führen müsse³⁹⁷. Das OLG Gera trug im Dezember 1948 dem Verlangen der Kriminalpolizei Rechnung. Durch ihre „gemeine Handlungsweise“, durch die sie der „Volksernährung und dem Wiederaufbau schwersten praktischen und moralischen Schaden zufügten“, hätten, so lautete die Urteilsbegründung, die Geschäftsinhaber das Recht verwirkt, ein Geschäft zu betreiben³⁹⁸.

Hohe Strafen für Schieber, Schwarzhändler und Fälscher von Lebensmittelmarken fanden fast immer in weiten Kreisen der Bevölkerung, die ums nackte Überleben kämpfte, Zustimmung. Urteilten die Richter juristisch korrekt, setzten sie sich dem Vorwurf aus, „volksfeindlich“ und „reaktionär“ zu sein. Die so verständliche, wenn auch in der Wortwahl gefährliche moralische Verurteilung von Schiebern und Schwarzhändlern, der sich auch die Justiz nicht ganz zu entziehen vermochte, war ein wichtiges Vorspiel für die ökonomische Entmachtung der „Bourgeoisie“ durch Gerichtsverfahren, die die KPD bereits 1940 zum Programm erhoben hatte³⁹⁹.

³⁹⁵ Urteil der Großen Strafkammer des Landgerichtes Rudolstadt vom 14. 8. 1948, BAChB, DP 1 VA 5821; Urteil der Großen Strafkammer des Landgerichtes Erfurt vom 11. 10. 1948, ThHStAW, MdJ 264.

³⁹⁶ Sitzungsbericht über den Hauptverhandlungstermin am 13. 8. 1948 in dem Korruptionsprozeß gegen R. u. a. in Saalfeld, S. 4, ThHStAW, MdJ 254.

³⁹⁷ Protestresolution des Kriminalamtes Erfurt vom 12. 10. 1948, ThHStAW, MdJ 264.

³⁹⁸ Urteil des 3. Strafsenats des OLG Gera vom 28. 12. 1948, BAChB, DP 1 VA 5822.

³⁹⁹ Arnold Sywottek, Deutsche Volksdemokratie. Studien zur politischen Konzeption der KPD 1935–1946, Düsseldorf 1971, S. 112.

7. Planwirtschaft oder Kapitalismus? Der Kampf der Gerichte gegen Kompensationsgeschäfte

„Großer Wirtschaftsskandal im Westen“ – der Kasseler Spinnfaser-Prozeß vom Sommer 1947 füllte die Balken der Thüringer Landeszeitungen ebenso wie die des „Neuen Deutschland“⁴⁰⁰. Am 17. Juli 1947 gab das „Neue Deutschland“ der Erwartung Ausdruck, „daß der kommende Prozeß von Kassel etwas Licht auf die dunklen Wege der westdeutschen Wirtschaftspolitik werfen wird“. Am 1. Juli 1947 hatte die Staatsanwaltschaft in Kassel auf der Grundlage der Kriegswirtschaftsverordnung gegen sieben leitende Angestellte der dortigen Spinnfaser AG und zwei weitere Personen Anklage erhoben, denen verbotene Kompensationsgeschäfte zur Beschaffung von Roh- und Betriebsstoffen vorgeworfen wurden. Der Kasseler Spinnfaser-Prozeß galt als ein Musterprozeß, in dem mehr noch als über die Angeklagten über die Funktionsfähigkeit der Planwirtschaft ein Urteil gefällt wurde. Hessens Wirtschaftsminister Koch (SPD) stellte sich im Hessischen Landtag auf den Standpunkt, daß Kompensationsgeschäfte abzulehnen seien, betonte aber im gleichen Atemzug, daß die Wirtschaftsverwaltung nicht in der Lage sei, „allen Betrieben das zuzuteilen, was sie für ihre Produktion brauchen“⁴⁰¹. Die SED Thüringens registrierte mit Genugtuung Kochs Feststellung, daß von einer planmäßigen Lenkung der Produktion nicht die Rede sein könne, die in die Forderung nach einem neuen Bewirtschaftungssystem mündete⁴⁰². Das Sachverständigengutachten, das der ehemalige hessische Wirtschaftsminister Rudolf Mueller (LDP) vorlegte, konnte der SED hingegen überhaupt nicht gefallen. Mueller konstatierte kurz und apodiktisch: „Die Planwirtschaft ist, das ist wohl hier niemandem ein Geheimnis, auf weiter Strecke zusammengebrochen.“ Sie habe nur mit dem „Zuckerbrot UK-Stellung und der Peitsche Sabotage“ funktioniert⁴⁰³.

Das Gericht verurteilte den Hauptangeklagten zu einer Geldstrafe von 15000,- RM, der verantwortliche Verkaufsdirektor erhielt eine sechsmonatige Gefängnisstrafe. Die Revision des Oberstaatsanwaltes endete schließlich mit einer Amnestie bzw. Rehabilitierung der Angeklagten. Das Urteil des Kasseler Gerichts brach den Stab über das wirtschaftliche Zwangssystem der Nachkriegszeit, denn der Vorsitzende des Gerichts hatte bei der Urteilsbegründung ausgeführt: „In diesem Prozeß liegt der extreme Fall vor, daß um des Rechts willen das Gesetz hinter der Idee der Gerechtigkeit zurücktreten muß.“⁴⁰⁴

Lag die gelenkte Wirtschaft bereits in der Agonie oder mußte ihr mit Hilfe der Gerichte erst noch zum Leben verholfen werden? In dem ersten großen, für Schlagzeilen sorgenden Wirtschaftsprozeß in Thüringen, der drei Wochen nach

⁴⁰⁰ Großer Wirtschaftsskandal im Westen, in: Neues Deutschland vom 17. 7. 1947; Glanzstoff mit braunen Flecken, in: Neues Deutschland vom 28. 8. 1947; Blühende Kompensationsgeschäfte, in: Neues Deutschland vom 4. 9. 1947; Dunkle Kompensationsgeschäfte in Hessen, in: Abendpost vom 28. 7. 1947.

⁴⁰¹ Wolfgang Benz, Zwangswirtschaft und Industrie: Der Kasseler-Spinnfaser-Prozeß von 1947, in: ders., Zwischen Hitler und Adenauer. Studien zur deutschen Nachkriegsgesellschaft, Frankfurt/M. 1991, S. 82.

⁴⁰² Dunkle Kompensationsgeschäfte in Hessen, in: Abendpost vom 28. 7. 1947.

⁴⁰³ Zit. nach Benz, Zwangswirtschaft (wie Anm. 401), S. 89.

⁴⁰⁴ Zit. nach ebd., S. 92.

dem Kasseler Spinnfaser-Prozeß vor dem Landgericht Rudolstadt gegen den Mitinhaber der Schokoladenfabrik Berger in Pößneck, Erwin Rebling, unter Ausschluß der Öffentlichkeit durchgeführt wurde, verurteilte das Gericht den Angeklagten wegen Verstoßes gegen das Gesetz zum Schutze der Volksernährung und die Verbrauchsregelungsstrafverordnung zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr und zu einer Geldstrafe von 50000,- RM. Rebling hatte größere Mengen von Süßwaren an Angehörige der Besatzungsmacht und leitende Beamte deutscher Dienststellen, unter ihnen der thüringische Landeschef Paul, abgegeben. Auch Betriebsangehörige waren gemäß alter Traditionen des Betriebs in den Genuß von Süßwaren in Form von Deputaten und Weihnachtsgeschenken gekommen. Zur Aufrechterhaltung der Produktion hatte der angeklagte Schokoladenfabrikant u. a. Zucker gegen Kohle kompensiert⁴⁰⁵.

Die Durchführung des Prozesses hatte Garde-General Kolesnitschenko in Befehl Nr. 65 der SMATH vom 5. März 1947 angeordnet, nach dem Rebling für die „Verschleuderung streng normierter Produktion“ zur Verantwortung zu ziehen war⁴⁰⁶. Kolesnitschenko schwang die „Peitsche der Sabotage“, um die Funktionsfähigkeit der Planwirtschaft unter Beweis zu stellen. Er erwartete eine Verurteilung aufgrund SMAD-Befehls Nr. 160. Ob die SED den Oktroi Kolesnitschenkos veranlaßt hatte, läßt sich anhand der vorhandenen Quellen nicht feststellen. Sie hatte bei den durchgeführten Sequestrierungen auf eine Enteignung der Pößnecker Schokoladenfabrik, die zu den größten Firmen dieser Branche in der SBZ zählte, gedungen, sich aber nicht durchsetzen können, obwohl sie sogar versucht hatte, die Arbeiter zum Streik zu bewegen, um den Betrieb in Volkseigentum überführen zu können⁴⁰⁷.

Külz hatte den Befehl kommentarlos an die Generalstaatsanwaltschaft in Gera weitergegeben. Der Rudolstädter Oberstaatsanwalt Kleckow war Instruktionen der SMATH und Major Nikolajews von der SMAD in Karlshorst gefolgt, als er eine Gefängnisstrafe von fünf Jahren und die Einziehung des gesamten Vermögens beantragte⁴⁰⁸. Einem Vermerk des thüringischen Justizministeriums zufolge hatte die Besatzungsmacht „allergrößten Wert auf nachhaltige Bestrafung der Schuldigen, in denen endlich einmal Saboteure großen Umfangs nach Befehl 160 gefaßt werden soll[t]en“⁴⁰⁹, gelegt. Der vorsitzende Richter, Landgerichtsdirektor Jastrow (LDP), beantragte zu Prozeßbeginn, einer Weisung des Justizministeriums folgend, den Ausschluß der Öffentlichkeit. Kolesnitschenko hatte einen Schauprozess veranstalten wollen, was ihm aber von den thüringischen Justizverantwortlichen ausgedrückt wurde, die eine öffentliche Diskussion über die Selbstbedienungsmentalität der leitenden Angestellten der thüringischen Landesverwaltung befürchteten⁴¹⁰. Jastrow beugte sich dem Druck der sowjetischen Besatzungsmacht nicht. Das Gericht kam zu dem Ergebnis, daß den Handlungen des

⁴⁰⁵ Urteil der Großen Strafkammer des Landgerichts Rudolstadt vom 25. 9. 1947, ThHStAW, MdJ 267.

⁴⁰⁶ Befehl Nr. 65 der SMATH vom 5. 3. 1947. Ebd.

⁴⁰⁷ ZS der SED, Abt. Wirtschaft, Die umfangreichen Sequestrierungsverfehlungen in Thüringen, 1. 10. 1947, SAPMO-BArch, NY 4182/957.

⁴⁰⁸ OStA Kleckow an SMATH, 24. 7. 1947, ThHStAW, MdJ 267.

⁴⁰⁹ Undatierter, nicht unterzeichneter Vermerk. Ebd.

⁴¹⁰ Entwurf eines Schreibens des MdJTh an den GStA Gera, 4. 8. 1947. Ebd.

Angeklagten keine „Böswilligkeit“ und somit keine Sabotageabsicht zugrundelag. Der Angeklagte habe, so konnte man in der Urteilschrift vom 25. September 1947 nachlesen, die nicht genehmigten Kompensationen „aus rein sozialen Gesichtspunkten gegenüber der Arbeiterschaft seines Betriebes, zum anderen aus der Notwendigkeit heraus, seinen Betrieb aufrecht zu erhalten, begangen“. Bereits Anfang 1947 habe Rebling 150 Arbeiter wegen zu geringer Zuckerzuteilung entlassen müssen⁴¹¹.

Das Urteil bedeutete eine Ohrfeige für die Initiatoren des Prozesses. Der Angeklagte war zwar nolens volens wegen seiner Verstöße gegen die geltenden Wirtschaftsbestimmungen verurteilt worden, die Schuld an dessen Vergehen hatte das Rudolstädter Gericht ebenso wie das Kasseler dem praktizierten Zwangswirtschaftssystem zugesprochen. Die Staatsanwaltschaft legte Revision gegen das ergangene Urteil ein, das von der sowjetischen Besatzungsmacht mit Empörung zur Kenntnis genommen worden war, die über den weiteren Verlauf des Verfahrens genauestens unterrichtet werden wollte⁴¹². Auch die Verhandlung vor der Großen Strafkammer des Landgerichtes Erfurt im März 1948, in der gegen Rebling eine achtzehnmonatige Gefängnis- und eine Geldstrafe in Höhe von 100 000,- RM verhängt wurde⁴¹³, fiel nicht nach dem Wunsch der SMATh aus. Erst das Geraer OLG fällte, nachdem die Staatsanwaltschaft auf Anordnung der SMATh abermals Revision eingelegt hatte, im Juli ein den russischen Vorstellungen entsprechendes Urteil. Die Geraer Richter verurteilten die Kompensationsgeschäfte des Angeklagten aus dem Blickwinkel einer planwirtschaftlichen Moral. In der Urteilsbegründung wurde ausgeführt: „[...] ein solcher Betriebsegoismus kann in der heutigen Notzeit nicht gebilligt werden. Nicht der Einzelbetrieb, sondern die Gesamtzahl aller Betriebe stehen im Dienste unserer heutigen demokratischen Wirtschaft. [...] Alles, was der Betriebsleiter ohne gesetzliche Ermächtigung tut, ist aber nicht nur einzelgängerisch, sondern verboten und verwerflich.“⁴¹⁴ Das Verfahren wurde an das Landgericht Gera zurückverwiesen, das am 7. März 1949 gegen Rebling zwar die gleiche Freiheitsstrafe wie ein Jahr zuvor die Große Strafkammer des Landgerichtes Erfurt aussprach, aber die Geldstrafe auf 100 000,- DM erhöhte, also verzehnfachte⁴¹⁵. Die Firma Berger war bereits im Juni 1948 enteignet worden. Rebling wurde nach neunzehnmonatiger Haft, kurz nach Verkündung des Geraer Urteils, aus der Haft entlassen.

Jedes Urteil, das die Richter in einem Wirtschaftsstrafverfahren fällten, war zugleich ein Urteil über die bestehende Wirtschaftsordnung. Im Justizministerium in Weimar gab es bereits im Frühjahr 1948 Mitarbeiter, die die Auffassung vertraten, daß der Umbruch des Jahres 1945 „eine Umwertung vieler Werte und juristischer Begriffe“ mit sich gebracht habe, so daß in „prominenten Wirtschafts-

⁴¹¹ Urteil der Großen Strafkammer des Landgerichtes Rudolstadt vom 25. 9. 1947, ThHStAW, MdJ 267.

⁴¹² Vermerk GStA Kuschnitzkys vom 23. 12. 1947 über eine Unterredung mit Schur am 22. 12. 1947; Vermerk GStA Kuschnitzkys vom 10. 2. 1948 über eine Besprechung mit Schur am 9. 2. 1948, ThHStAW, GStA Erfurt 467.

⁴¹³ Verschärftes Urteil im Berger-Prozeß, in: Thüringische Landeszeitung vom 10. 3. 1948.

⁴¹⁴ Urteil des 3. Strafsenats des OLG Gera vom 24. 7. 1948, ThHStAW, MdJ 267.

⁴¹⁵ GStA Kuschnitzkys an MdJTh, 10. 3. 1949. Ebd.

strafsachen mit anderen Maßstäben gemessen werden“ müsse⁴¹⁶. Man begann die Rechtsordnung der Planwirtschaft unterzuordnen.

Die Presse hatte erstaunlich objektiv über den sogenannten „Berger-Prozeß“ berichtet. Die Berichterstatter unterstützten die Angeklagten, wenn sie nach Verkündung des Urteils des Rudolstädter Landgerichts unterstrichen, daß dem Angeklagten weder Böswilligkeit noch Bereicherungsabsichten noch Sabotage nachgewiesen werden konnten⁴¹⁷. Dank der unvoreingenommenen Presseberichterstattung erreichte der Prozeß im Hinblick auf die öffentliche Meinungsbildung das Gegenteil des Gewollten. Jeder, der die Berichte las, mußte zu dem Ergebnis kommen, daß der Angeklagte ein Opfer der bestehenden Wirtschaftsverhältnisse war.

In einem anderen ebenfalls in Thüringen großes Aufsehen erregenden Wirtschaftsprozess versäumte es die SED, die eng mit der Volkskontrolle zusammenarbeitete, nicht, die öffentliche Stimmung emotional aufzuheizen. Am 30. Oktober 1947 erschien im Thüringer Wirtschaftsministerium der Betriebsratsvorsitzende der Erfurter Textilfabrik Erich Gramatke, um die für die Wirtschaft des Landes Verantwortlichen davon zu unterrichten, daß in der Fabrik Gramatkes 8000 Stück nicht gemeldeter Kinderwäsche lagen⁴¹⁸. Die Volkskontrolle bauschte den Fall Gramatke zum Skandal auf und gewann so auch das Ohr Kolesnitschenkos, der an der Durchführung großer Wirtschaftsprozesse immer interessiert war.⁴¹⁹

Die Große Strafkammer des Landgerichtes Erfurt ließ sich von der Stimmungsmache gegen Gramatke nicht beeindrucken. Nachdem bei einer Überprüfung festgestellt worden war, daß Gramatke lediglich 5000 Stück Kinderwäsche aus produktionstechnischen Überlegungen nicht gemeldet und allein, um eine Stilllegung des Betriebes wegen Kohlenmangels zu verhindern, Wäsche gegen Briketts getauscht hatte, stellten die Erfurter Richter am 14. Mai 1948 das Verfahren aufgrund der von Marshall Shukow am 18. März 1948 erlassenen Amnestie ein. Der noch am selben Tag sich zu einer Sitzung versammelnde Landeskontroll-Ausschuß gab eine Protesterklärung gegen das Urteil an die Presse weiter: „Justizskandal im Landgericht.“⁴²⁰ Die Polizei nahm Gramatke wieder fest, ohne daß ein Haftbefehl vorlag. Das NKWD forderte die Akten an und drohte, den Fall Gramatke an sich zu ziehen⁴²¹.

Auch diesmal beugten sich die Richter des OLG dem auf die Justiz ausgeübten Druck. Sie hoben den Amnestiebeschluß und den Beschluß über die Aufhebung des Haftbefehles auf und wiesen den Fall an die Strafkammer des Landgerichtes Erfurt zurück, die im Gegensatz zum OLG in Gramatke keinen Schieber und Spekulanten zu erkennen vermochte. Sie verurteilte unter dem Vorsitz von Landgerichtsdirektor Karl Streck am 15. Juli 1948 Gramatke zu acht Monaten Gefängnis und einer Geldstrafe von 5000,- DM. Die milde Strafe wurde mit der wirt-

⁴¹⁶ MdJTh an Landgerichtsdirektor Kuttner, 6. 4. 1948. Ebd.

⁴¹⁷ Süße Sachen, in: Thüringer Tageblatt vom 2. 10. 1947; Das Urteil im Berger-Prozeß, in: Abendpost vom 26. 9. 1947.

⁴¹⁸ Vermerk über eine Unterhaltung mit Frommhold [o. D.], SAPMO-BArch, NY 4182/957.

⁴¹⁹ MdJTh, Lagebericht der Abt. III für den Monat Mai 1948, ThHStAW, MdJ 36.

⁴²⁰ Protokoll der Sitzung des Landeskontrollausschusses am 14. 5. 1948, ThHStAW, MdJ 77; Justizskandal im Landgericht, Thüringer Volk vom 15. 5. 1948.

⁴²¹ Vermerk Kuschnitzkys vom 25. 5. 1948 über eine Besprechung mit dem Minister für Justiz am 24. 5. 1948, ThHStAW, GStA Erfurt 468.

schaftlichen Notsituation begründet: „Die Kammer ist [...] einmütig der Überzeugung, daß der Angeklagte nicht böswillig, also aus verwerflichen Motiven gehandelt hat und sich nicht gegen den Aufbau der Wirtschaft vergangen hat oder vergehen wollte, sondern es muß besonders betont werden, daß den Angeklagten nur anständige Motive zu einer an sich strafbaren Handlung geleitet haben, nämlich soziale Motive seiner Belegschaft gegenüber – ferner der Wunsch, nach Möglichkeit eine Unterbrechung seines Betriebes durch Stilllegung, auch wieder letzten Endes im Interesse seiner Belegschaft, zu verhüten.“⁴²²

Die in der Firma Beschäftigten baten fünf Tage später in einer Entschließung, die Leitung des Betriebes wieder in die Hände Gramatkes zu legen, was von seiten der SED brüsk abgelehnt wurde. Da die Kluft zwischen den Zielen der SED und den Interessen der Arbeiter nicht sichtbar werden sollte, wurden in der SED-eigenen Presse die in der Fabrik tätigen Arbeiter als „Gefolgschaftsmitglieder“ denunziert, die dem „Unternehmerlakaien“ auf den Leim gegangen seien⁴²³. Hinter gewundenen Sprachhülsen mußte die SED verbergen, daß die Arbeiter sich von ihrer Ideologie nicht vereinnahmen ließen.

Gramatkes Betrieb wurde am 1. Juni 1948 zu Volkseigentum erklärt. Die Verhandlung ging weiter. Das OLG Gera hob zwei Monate später das Urteil des Erfurter Gerichts, dessen Strafmilderungsgründe es nicht anerkannte, auf⁴²⁴. Das Landgericht in Weimar ließ sich jedoch nicht unter Druck setzen. Am 23. August 1949 verurteilte die Große Strafkammer Gramatke zu sechs Monaten Gefängnis und zu einer Geldstrafe von 5000,- DM⁴²⁵. Die Staatsanwaltschaft legte abermals Revision ein. Der Verteidiger Gramatkes fragte in einem Schreiben an den Generalstaatsanwalt, welche Absicht die Justiz mit der Weiterführung des Verfahrens verfolge: „Soweit die Justiztätigkeit eine Funktion des Klassenkampfes ist, erscheint ein weiteres Vorgehen gegen Gramatke nicht mehr notwendig. Gramatke ist restlos enteignet, und zwar einschließlich seines Privatvermögens. Er hat noch das, was er auf dem Leibe trägt. Ein vermögensloser, erwerbsloser und kranker Mann kann aber nicht mehr das Ziel klassenkämpferischen Vorgehens sein.“⁴²⁶ Das Verfahren mußte weitergeführt werden, weil man eine propagandistische Rechtfertigung für die Enteignung brauchte und das Verbot, zu kompensieren, durch Gerichtsurteil juristisch und ideologisch begründet und bestätigt werden sollte. In dem Urteil des 3. Strafsenates des OLG vom April 1950 hieß es: „Unter der Voraussetzung, daß es sich um eine zur Vermeidung von Produktionsausfällen unbedingt notwendige Kompensation in einem Betriebe handelt, dem die Herstellung lebenswichtiger Güter obliegt, und ein Produktionsausfall geeignet wäre, die Versorgung der Bevölkerung zu gefährden, würde das geschützte Rechtsgut in beiden Fällen das gleiche sein, so daß eine selbst in einem besonders dringlichen Falle vorgenommene betriebsnotwendige Kompensation mit einem übergesetz-

⁴²² Urteil der Großen Strafkammer I des Landgerichtes Erfurt vom 15. 7. 1948, ThHStAW, Büro des MP 1888.

⁴²³ Noch einmal: Der Fall Gramatke. Eine Entschließung, die kein Ruhmesblatt für die Werktätigen bedeutet, in: Thüringer Volk vom 13. 8. 1948.

⁴²⁴ OLG-Präsident Barth an MdJTh, 16. 11. 1948, ThHStAW, MdJ 235.

⁴²⁵ Urteil der Großen Strafkammer des Landgerichtes Weimar vom 23. 8. 1949, ThHStAW, Büro des MP 1888.

⁴²⁶ Rechtsanwalt Schmid-Seebach an GStA Erfurt, 23. 2. 1950. Ebd.

lichen Notstand, wie er bisher begrifflich festgelegt worden ist, nicht gerechtfertigt werden könnte.“⁴²⁷

Der sowjetischen Besatzungsmacht ging es darum, gegenüber dem Westen den Nachweis zu erbringen, daß die Wirtschaft der SBZ auf Kompensationen nicht angewiesen war, daß die gelenkte Wirtschaft besser funktionierte als die kapitalistische. Nicht nur Besitzer von Privatbetrieben, die enteignet werden sollten, auch Leiter volkseigener Betriebe standen vor Gericht, wenn sie das Kompensationsverbot mißachteten. Auf Veranlassung des thüringischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und der Hauptabteilung Landeseigene Betriebe wurden am 31. Mai 1947 mehrere leitende Angestellte der Maximilianshütte in Unterwellenborn durch die Landeskriminalpolizei verhaftet, denen man vorwarf, unlautere Kompensationsgeschäfte getätigt und die Produktion fahrlässig und schuldhaft vernachlässigt zu haben. Die Durchführung von Ermittlungen hatte Wirtschaftsminister Appell auf Weisung der SMAD angeordnet, die bei jedem Rückgang der Produktion sogleich Sabotage witterte⁴²⁸. In Eisenach hatte das NKWD die gesamte Leitung der Bayerischen Motorenwerke wegen Nichterfüllung des Produktionsolls festnehmen lassen⁴²⁹. In der Max-Hütte, dem damals einzigen Hüttenbetrieb der SBZ, war nach der im März 1947 erfolgten Rückgabe des Werkes in deutsche Hände die Produktion von 131% auf etwa 80% gesunken⁴³⁰. Den durchgeführten Ermittlungen zufolge war der Chefdirektor der Max-Hütte, Heinrich von Babo, für den Produktionsrückgang verantwortlich, was dieser jedoch in einem Schreiben an die LDP-Fraktion auf das heftigste bestritt. Den Rückgang der Produktion führte er auf den unerträglichen Arbeitskräftemangel und den fehlenden Koks zurück. Für die getätigten Kompensationen hatte sich von Babo die Genehmigung des russischen Generaldirektors Klimow eingeholt. Die Ergebnisse der Ermittlungskommission des Wirtschaftsministeriums kommentierte er mit dem Satz: „Von Hüttentechnik und Metallurgie verstanden sie so viel wie ein Rebhuhn vom Radfahren.“⁴³¹

Von Babo hoffte, daß die LDP-Fraktion seinen Fall vor den Landtag bringe, was aber von Justizminister Külz abgelehnt wurde, der offensichtlich eine Konfrontation mit der sowjetischen Besatzungsmacht scheute⁴³². Zudem drohte dem ehemaligen Generaldirektor der Max-Hütte eine Aburteilung durch ein sowjetisches Militärtribunal. Die SMATh hatte nämlich zunächst erwogen, das Verfahren an sich zu ziehen, um die Rolle des russischen Generaldirektors bei den Kompensationsgeschäften zu vertuschen. Im November 1947 erhielt Külz die Anweisung, daß ein deutsches Gericht das Verfahren gegen von Babo und die weiteren Beschuldigten eröffnen solle⁴³³.

⁴²⁷ Urteil des 3. Strafsenats des OLG Gera vom 28. 4. 1950. Ebd.

⁴²⁸ Politischer Stimmungsbericht GStA Kuschnitzkys vom 6. 6. 1947 für den Präsidenten des Landes Thüringen, ThHStAW, MdJ 606; vgl. auch Verhaftungen in der Maxhütte, in: Thüringische Landeszeitung vom 7. 6. 1947.

⁴²⁹ Löwenthal, Geist, S. 158.

⁴³⁰ Politischer Stimmungsbericht GStA Kuschnitzkys vom 6. 6. 1947 für den Präsidenten des Landes Thüringen, ThHStAW, MdJ 606.

⁴³¹ Heinrich von Babo an die Landtagsfraktion der LDP, 14. 7. 1947, ThHStAW, MdJ 268.

⁴³² Helmut Külz an die Landtagsfraktion der LDP, 15. 8. 1947. Ebd.

⁴³³ Protokoll der Regierungssitzung am 29. 9. 1947, ThHStAW, Büro des MP 461; Vermerk des MdJTh vom 24. 11. 1947, ThHStAW, MdJ 268.

Den von sowjetischer Seite erhobenen Sabotagevorwurf, für den sich nicht die geringsten Anhaltspunkte finden ließen, ließ die Anklagevertretung schon zu Beginn der Verhandlung vor der Großen Strafkammer des Rudolstädter Landgerichtes fallen. Im Sekretariat des SED-Landesvorstandes sah man im März 1948 den Prozeß, den die SED als einen Musterprozeß hatte aufziehen wollen, verlorengehen und entschloß sich deshalb zum Eingreifen: „In Anbetracht dessen, daß der Babo-Prozeß von der Westzone stark beachtet wird, und ein Präzedenzfall beim Landgericht darstellt, auf den sich nachfolgende Urteile berufen werden, der außerdem nach außen hin zeigen wird, ob die Wirtschaft der Ostzone auf Kompensationen aufgebaut ist, müssen besondere Maßnahmen ergriffen werden.“⁴³⁴ Die thüringische SED-Spitze wußte nur zu gut, daß die Wirtschaft auf illegale Selbsthilfe angewiesen war. Appell, bis Oktober 1947 Wirtschaftsminister in Thüringen, hatte die Kompensationsgeschäfte ein „heises Eisen“ genannt⁴³⁵. Sein Nachfolger Hüttenrauch gab zu, daß in den Jahren 1945/46 der als ein Mann galt, der improvisierte und viel kompensierte⁴³⁶. Da die Notwendigkeit von Kompensationsgeschäften sich mit der planwirtschaftlichen Ideologie nicht vereinbaren ließ, mußte von Babo verurteilt werden. Schultes, Oberstaatsanwalt Berger und Hensel, der äußerst umstrittene Nachfolger von Babos, wollten die Regie für den weiteren Verlauf des Verfahrens in die Hand nehmen⁴³⁷.

Hensel, der in einem Lastwagen Werksangehörige angekartt hatte, um für den Prozeß die geeignete Zuschauerkulisse zu schaffen, belastete seinen Vorgänger, den er als einen „Saboteur“ bezeichnete, der die Moral im Werke untergraben habe, schwer⁴³⁸. Die SED-Presse widmete den Aussagen Hensels großen Raum. Oberstaatsanwalt Berger, der Oberstaatsanwalt Kleckow in der Anklagevertretung „unterstützen“ sollte, überschritt seine Befugnisse und versuchte, Druck auf den vorsitzenden Richter der Strafkammer des Rudolstädter Landgerichtes Jastrow auszuüben, der sich wegen der Eingriffe in die richterliche Unabhängigkeit beim Justizministerium in Weimar beschwerte⁴³⁹. Das Gericht fällte trotz der unlauteren Beeinflussungsversuche kein Urteil im Sinne der SED. Es bestätigte von Babo und den übrigen Angeklagten, daß sie die Kompensationen im Interesse der technischen Fortführung des Betriebes getätigt hatten, „weil sie keine andere Möglichkeit zu sehen glaubten, anders als mit Kompensationsgeschäften den Betrieb fortzusetzen“⁴⁴⁰. Ein Jahr Gefängnis und 5000,- RM Geldstrafe lautete das Urteil für von Babo, den die Staatsanwaltschaft für vier Jahre in das Gefängnis hatte schicken wollen. Den Mitangeklagten kam Shukows Amnestieerlaß zugute. Schultes hielt das Urteil für „recht milde“, äußerte sich aber ansonsten nicht

⁴³⁴ Protokoll der Sitzung des Sekretariats des SED-Landesvorstandes Thüringen am 25. 3. 1948, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV L 2/3/031.

⁴³⁵ Protokoll der Sitzung der Regierung am 3. 3. 1947, ThHStAW, Büro des MP 460.

⁴³⁶ Protokoll der Sitzung des Sekretariats des SED-Landesvorstandes Thüringen am 15. 1. 1949, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV L 2/3/034.

⁴³⁷ Protokoll der Sitzung des Sekretariats des SED-Landesvorstandes Thüringen am 25. 3. 1948, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV L 2/3/031.

⁴³⁸ OStA Berger an MdJTh, 10. 4. 1948, ThHStAW, MdJ 268.

⁴³⁹ Landgerichtsdirektor Jastrow an MdJTh, 12. 4. 1948. Ebd.

⁴⁴⁰ Urteil der Großen Strafkammer des Landgerichtes Rudolstadt vom 4. 5. 1948, ThHStAW, MdJ 268.

dazu⁴⁴¹. Die SMATH hatte kein Interesse an einer Fortführung des Prozesses, der nur zutage fördern konnte, daß einer ihrer Mitarbeiter die Kompensationsgeschäfte gebilligt hatte⁴⁴². Den Justizverantwortlichen in Thüringen kreidete sie an, daß von Babo die Verhandlung dazu hatte nutzen können, „um gegen die Landesregierung zu agitieren“⁴⁴³.

Ebenso wie der Kasseler Spinnfaser-Prozeß hatten auch die in Thüringen in den Jahren 1947/48 durchgeführten großen Wirtschaftsstrafverfahren demonstriert, daß unter den Bedingungen der Zwangswirtschaft der Nachkriegszeit die Wirtschaft zur illegalen Selbsthilfe gezwungen war. Die Angeklagten, die zum Teil von der SED-eigenen Presse vorverurteilt worden waren, wurden in erster Instanz trotz der ausgesprochenen Strafen moralisch rehabilitiert, dann aber vom OLG in moralischen Mißkredit gebracht. Nur vereinzelt lieferten die Landgerichte schon in den Jahren 1947/48 eine ideologische Rechtfertigung der Planwirtschaft wie beispielsweise die Große Strafkammer des Landgerichtes Meiningen in Sonneberg, die in einem Urteil vom 8. Januar 1948 feststellte: „Es muß aber weiterhin jede Planwirtschaft unmöglich gemacht werden, wenn große Betriebe sich über die Bestimmungen einfach hinwegsetzen, und weiter so wirtschaften, wie es ihnen paßt.“ Niemand habe das Recht, sich „mutwillig über die wohlgedachten und zweckmäßigen Bestimmungen der planenden Stellen hinweg[zu]setzen und eigensüchtig seinen Weg [zu] gehen“⁴⁴⁴. Die SED wünschte sich, daß die Gerichte in einer solchen Weise Propaganda für die Planwirtschaft betrieben, die jedoch in der Mehrzahl der Fälle ihre Unabhängigkeit trotz russischer Oktrois zu wahren versuchten, während das Ministerium für Justiz unter der Leitung des Liberalen Helmut Külz und auch das OLG den Interessen der SMATH und SED weit entgegenkamen.

Die SED wollte das Rechtsbewußtsein der Bevölkerung mit Hilfe der Gerichte ändern, die jedoch das Zwangswirtschaftssystem auf die Anklagebank setzen. Die Strafverfahren gegen Schieber und Schwarzhändler, die aus rücksichtslosem Egoismus handelten, waren populär. Die großen Wirtschaftsprozesse gegen Unternehmer und Leiter volkseigener Betriebe stießen zumeist nicht einmal bei den Werksangehörigen auf Resonanz. Sollten die Gerichte die ihnen zudiktierte Rolle zuverlässig spielen, bedurfte es anderer Richter und anderer Druckmittel auf die Justiz. Ihre Befugnisse mußten Schritt für Schritt eingeschränkt werden. Ein erster Schritt hierzu war der Erlaß von SMAD-Befehl Nr. 201 am 16. August 1947.

⁴⁴¹ Karl Schultes an den Ministerpräsidenten des Landes Thüringen, 20. 5. 1948, ThHStAW, MdJ 36.

⁴⁴² Vermerk GStA Kuschnitzkys vom 29. 6. 1948 über eine Besprechung mit Schur am 28. 6. 1948, ThHStAW, GStA Erfurt 468.

⁴⁴³ OLG-Präsident Barth an Rechtsabteilung der SMATH, 10. 5. 1948, ThHStAW, MdJ 268.

⁴⁴⁴ Urteil der Großen Strafkammer des Landgerichtes Meiningen in Sonneberg vom 8. 1. 1948, ThHStAW, MdJ 254.

8. Von der Abrechnung mit den NS-Verbrechern zur Enteignung der Kapitalisten: Der Doppelcharakter des Antifaschismus und die politische Bedeutung von SMAD-Befehl Nr. 201

Speziallager Buchenwald und SMT-Urteile

Die russischen Besatzer vermochten es, die Wahrnehmung berechtigter Sicherheitsinteressen und die rücksichtslose Durchsetzung machtpolitischer Zielsetzungen, Entnazifizierung und Stalinisierung unzertrennbar miteinander zu verbinden. Auf den ersten Blick freilich schien sich das Vorgehen der Westmächte und der Russen kaum zu unterscheiden. Die Arrestierung und Internierung von Kriegsverbrechern, höheren NS- und SS-Führern sowie gesellschaftlichen und administrativen Machträgern betrachteten die westlichen Besatzungsmächte gleichermaßen wie die sowjetische Besatzungsmacht als vorrangige Aufgabe. Die US-Zone, in der binnen eines Dreivierteljahres 117 500 Personen interniert wurden, war die arrestintensivste Besatzungszone. Im Gegensatz zur SBZ standen die uferlosen Verhaftungen jedoch unter dem Rechtsvorbehalt baldiger Überprüfung durch quasi-gerichtliche Instanzen⁴⁴⁵. Die Grundlage für die Verhaftungsaktionen der sowjetischen „Sicherheitskräfte“ bildete der Berija-Befehl Nr. 00315 vom 18. April 1945, nach dem ohne Einschaltung der russischen Militärstaatsanwaltschaft nicht nur „aktive“ Mitglieder der NSDAP, Führer der faschistischen Jugendorganisationen, Angehörige der Gestapo, des SD und „anderer Terrororgane“, sondern auch „Betreiber illegaler Sendestationen, Waffenlager und Druckereien“, Leiter administrativer Organe auf Gebiets-, Stadt- und Kreisebene“ sowie „Zeitungs- und Zeitschriftenredakteure und Autoren antisowjetischer Veröffentlichungen“ auf administrativem Wege in Speziallagern interniert werden konnten⁴⁴⁶. Der Befehl bot nicht nur die Grundlage für die Internierung ehemaliger aktiver Nationalsozialisten, sondern auch für die Ausschaltung politischer Gegner.

Bereits am 3. August 1945 gab der Leiter der Abteilung Speziallager des NKWD der UdSSR auf dem Territorium Deutschlands, Oberst Swiridow, Hauptmann Matuskow den Auftrag, ein Speziallager in Thüringen ausfindig zu machen. Obwohl Hauptmann Matuskow gegen die Umfunktionierung des ehemaligen Konzentrationslagers Buchenwald in ein russisches Speziallager Vorbehalte äußerte, entschied sich die Zentrale für die ehemalige Stätte der NS-Barbarei⁴⁴⁷. Das Speziallager unterstand der Abteilung Speziallager des NKWD der UdSSR auf dem Territorium Deutschlands. Bis Ende 1945 internierten das NKWD und die militärische Abwehr Schmersch knapp 6000 Menschen im Lager Buchenwald. Bei den meisten der 1945 Eingewiesenen handelte es sich um Thüringer, die direkt aus den GPU-Kellern in die Lager verbracht worden waren.

⁴⁴⁵ Lutz Niethammer, Alliierte Internierungslager in Deutschland nach 1945. Ein Vergleich und offene Fragen, in: Sowjetische Speziallager, Bd. 1, S. 100.

⁴⁴⁶ Befehl Nr. 00315 ist abgedr. in: Bodo Ritscher, Zur Herausbildung und Organisation des Systems von Speziallagern des NKWD der UdSSR in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands im Jahre 1945. Eine Dokumentation, in: DA 26, 1993, S. 727 f.

⁴⁴⁷ Bodo Ritscher, Speziallager Nr. 2 Buchenwald, in: Sowjetische Speziallager, Bd. 1, S. 293.

Während die amerikanische Besatzungsmacht 1946 etwa die Hälfte der Arrestierten aus den Lagern entließ, wurden in das Lager Buchenwald allein im März 1947 4000 Menschen eingeliefert, so daß im April 1947 16371 Häftlinge im Lager Buchenwald festgehalten wurden. Einem russischen Abschlußbericht zufolge betrug die Gesamtzahl der Lagerinsassen von August 1945 bis zur Auflösung des Lagers am 1. März 1950 28455, von denen 7113 ums Leben kamen⁴⁴⁸.

Russischen Quellen zufolge handelte es sich bei den in den Jahren 1946/47 in Buchenwald Internierten zu über 70% um NS-Funktionäre, Mitglieder der NSDAP, NS-Frauenschaft und der HJ⁴⁴⁹. Im Gegensatz zu den westlichen Internierungslagern fehlte die Führerschaft der SS und SA, die in Kriegsgefangenenlager eingewiesen und von dort zur Zwangsarbeit in die Sowjetunion deportiert wurde. Besonders tragisch war das Schicksal zahlreicher Jugendlicher, die nicht selten aufgrund von Denunziationen Deutscher unter Werwolf-Verdacht festgenommen, interniert und zum Teil „im Morgengrauen“ erschossen wurden⁴⁵⁰. Einem Bericht des Innenministers der UdSSR Kruglow vom 5. August 1946 zufolge waren in der ganzen SBZ bis August 1946 332 vermeintliche „terroristische Diversionsgruppen und Untergrundorganisationen“ aufgedeckt und „liquidiert“ worden⁴⁵¹. Berija hatte bereits im Oktober 1945 Stalin, Molotow und Malenkow die „Liquidierung“ von 359 Werwolf-Gruppen gemeldet, wobei allein in Sachsen 92 Gruppen mit 1129 Mitgliedern verhaftet wurden⁴⁵². Für Thüringen liegen keine exakten Zahlen vor. Benno Prieß erinnert an die Massenverhaftungen von vermeintlichen Werwolfgruppen in acht thüringischen Städten, von denen 163 Jugendliche betroffen waren⁴⁵³. Die Zahl der Verhaftungen dürfte nahezu um das fünffache höher gelegen haben. Die zahlreichen an das Innen- und Justizministerium gerichteten Bittschriften der Eltern um Freilassung ihrer Söhne dokumentieren ebenso die Willkürlichkeit der Verhaftungen wie die Mitwirkung der deutschen Polizei⁴⁵⁴. Weder der Innen- noch der Justizminister konnten den Eltern helfen. Külz bedauerte, nicht einmal Erkundigungen über Personen einziehen zu können, von denen vermutet wurde, daß sie sich im Speziallager Buchenwald befinden⁴⁵⁵. Auch Interventionen der SED-Spitze oder des örtlichen „antifaschistisch-demokratischen Blocks“ führten nicht zur Freilassung der Jugendlichen.

⁴⁴⁸ Bodo Ritscher, *Speziallager Nr. 2 Buchenwald. Zur Geschichte des Lagers Buchenwald 1945 bis 1950*, Weimar-Buchenwald 1995, S. 39; S. 231.

⁴⁴⁹ Vera Neumann, *Häftlingsstruktur im Speziallager Buchenwald: Quellenbestand und Wertung*, in: *Sowjetische Speziallager*, Bd. 1, S. 482.

⁴⁵⁰ Benno Prieß, *Erschossen im Morgengrauen. Verhaftet. Gefoltert. Verurteilt. Erschossen. „Werwolf“-Schicksale mitteldeutscher Jugendlicher*, Calw 1997; Günter Agde, *Die Greussener Jungs. Hitlers Werwölfe, Stalins Geheimpolizisten und ein Prozeß in Thüringen*, Berlin 1995.

⁴⁵¹ Vladimir Vladimirovic Sacharov/Dmitrij Nikolaevic Filippovych/Michael Kubina, *Tschekisten in Deutschland. Organisation, Aufgaben und Aspekte der Tätigkeit der sowjetischen Sicherheitsapparate in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands 1945–1949*, in: Wilke (Hrsg.), *Partei-zentrale*, S. 308.

⁴⁵² Bericht des Volkskommissars für Inneres L. Berija vom 24. 10. 1945 an I. Stalin, V. Molotov und G. Malenkow über die Tätigkeit der operativen Gruppen des NKWD in Deutschland, in: *Sowjetische Speziallager*, Bd. 2, S. 209–212.

⁴⁵³ Prieß, *Erschossen*, S. 56–109.

⁴⁵⁴ Zahlreiche Briefe von Eltern verhafteter Jugendlicher in: *ThHStAW*, MdI 218 und 219.

⁴⁵⁵ Helmut Külz an Oberbürgermeister Dr. Weitz, 1. 9. 1946, BArchK, NL Külz 1.

Die Kressekretäre der SED verlangten schon bald von der Zentrale eine „Anleitung, wie in dieser Frage diskutiert werden soll“⁴⁵⁶.

Im Gegensatz zu den Speziallagern Sachsenhausen und Bautzen wurden in das Lager Buchenwald keine SMT-Verurteilten eingewiesen. Trotzdem führt es zu Mißverständnissen, von Buchenwald als einem reinen Internierungslager zu sprechen⁴⁵⁷, denn auch Buchenwald war durch den „Doppelcharakter“ der sowjetischen Besatzungspolitik geprägt⁴⁵⁸, die den Antifaschismus zur Ausschaltung politischer Gegner, zur brutalen Bekämpfung jedweder politischen Opposition instrumentalisierte. Für die Jahre 1945–1947 liegen keine genauen Zahlen über die in das Speziallager Buchenwald eingelieferten politischen Gegner vor. Auf Bruno Treyßes Schätzung, daß sich Anfang 1946 ungefähr 400 Sozialdemokraten im Lager befanden, wurde bereits hingewiesen. Im September 1948 zählten 1600 der in Buchenwald Internierten zu wirklichen oder potentiellen Gegnern der Sowjetischen Militäradministration, was einem Anteil von 16% entsprach. Von ihnen traf 12% der Vorwurf des Terrorismus oder der Sabotage, 4% wurden wegen (vermeintlicher) Spionage, dem Besitz von Waffen und Druckereien oder wegen Verbreitung antisowjetischer Propaganda in das Lager eingewiesen⁴⁵⁹, wobei viele dieser Anschuldigungen konstruiert sein dürften.

Die von den Sowjetischen Militärtribunalen abgeurteilten Häftlinge wurden in den Speziallagern Bautzen und Sachsenhausen konzentriert, in denen seit 1948 die Internierten nur noch eine Minderheit bildeten. Nach neueren Schätzungen verurteilten die Sowjetischen Militärtribunale in der gesamten SBZ/DDR mindestens 40000 Deutsche⁴⁶⁰. Für Thüringen liegen bisher noch keine gesonderten Zahlen vor. Die Zahl der wegen NS-Vergehen von den Sowjetischen Militärtribunalen Verurteilten sank bereits 1946 unter 20%⁴⁶¹. Die Sowjetischen Militärtribunale verurteilten, wie Heinz Kersebam und Lutz Niethammer es plakativ formulierten, „mehr unbotmäßige Genossen Piecks und Grotewohls als willfähige Vollstrecker Hitlers“⁴⁶². Die juristische Grundlage für die Verurteilungen bot in fast allen Fällen Artikel 58 des Strafgesetzbuches der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik aus dem Jahre 1926, der 14 Straftatbestände umfaßte⁴⁶³. Spionage, Sabotage, konterrevolutionärer Umsturz, illegal organisierte Tätigkeit und antisowjetische Propaganda wurden am häufigsten als Anklagegründe genannt, die oft auf erpreßten Geständnissen fußten. Die tragischen Einzelschick-

⁴⁵⁶ Abschrift aus einem Bericht der Instrukteurtätigkeit im Kreis Gotha, BArchB, DP 1 SE 3469.

⁴⁵⁷ Heinz Kersebam/Lutz Niethammer, *Kompromat 1949 – eine statistische Annäherung an Internierte, SMT-Verurteilte, antisowjetische Kämpfer und sowjetische Militärtribunale*, in: *Sowjetische Speziallager*, Bd. 1, S. 511, bezeichnen Buchenwald als ein „fast reines Internierungslager“.

⁴⁵⁸ So Hermann Weber in seinem Vorwort zu: Achim Kilian, *Einzuzuweisen zur völligen Isolierung. NKWD-Speziallager Mühlberg/Elbe 1945–1948*, Leipzig 1992, S. 8.

⁴⁵⁹ Vera Neumann, *Häftlingsstruktur im Speziallager Buchenwald. Quellenbestand und Wertung*, in: *Sowjetische Speziallager*, Bd. 1, S. 483f.

⁴⁶⁰ Leonid Pawlowitsch Kopalin, *Die Rehabilitierung deutscher Opfer sowjetischer politischer Verfolgung*, Hrsg. Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn, Bonn 1995, S. 22.

⁴⁶¹ Heinz Kersebam/Lutz Niethammer, *Kompromat 1949 – eine statistische Annäherung an Internierte, SMT-Verurteilte, antisowjetische Kämpfer und sowjetische Militärtribunale*, in: *Sowjetische Speziallager*, Bd. 1, S. 517.

⁴⁶² Ebd., S. 530.

⁴⁶³ Abgedr. bei Karl Wilhelm Fricke, *Politik und Justiz in der DDR. Zur Geschichte der politischen Verfolgung 1945–1968*, 2. Aufl. Köln 1990, S. 106–109.

sale der SMT-Verurteilten können im Rahmen dieser Arbeit nicht geschildert werden⁴⁶⁴. Strafen bis zu 25 Jahren Arbeitslager waren an der Tagesordnung. Mindestens gegen 756 Personen verhängten die Militärgerichte ein Todesurteil.

Die deutsche Justiz war weder über die Einweisungen in die Speziallager noch über die von den sowjetischen Militärtribunalen ausgesprochenen Urteile unterrichtet. Im Frühjahr 1946 erkundigte sich Generalstaatsanwalt Kuschnitzky bei den thüringischen Oberstaatsanwälten, ob sich „Hinrichtungsorte“ feststellen ließen, an denen militärgerichtliche Todesurteile vollstreckt wurden, und ob es Aktenmaterial gebe, aus dem die Namen der Verurteilten hervorgehe⁴⁶⁵. Über entsprechendes Aktenmaterial verfügten jedoch nur die sowjetischen Dienststellen, denen die deutsche Justiz einstweilen noch alle politischen Fälle übergeben mußte.

Die Aburteilung von Denunzianten durch thüringische Gerichte

Die „Siegerjustiz“ mißfiel den thüringischen Justizverantwortlichen nicht nur wegen ihrer unübersehbaren Instrumentalisierung für die machtpolitischen Ziele der sowjetischen Besatzungsmacht. Sie erstrebten ebenso wie schon Brill eine juristische und moralische „Selbstreinigung“ des deutschen Volkes. Ein von der Justizabteilung der thüringischen Präsidialkanzlei im Herbst 1945 ausgearbeiteter Gesetzentwurf über die Errichtung eines Volksgerichtes „zur schnellen und wirk-samen Aburteilung der unter der nationalsozialistischen Herrschaft im Lande Thüringen an Antifaschisten begangenen Verbrechen gegen Leben, Gesundheit und Freiheit“ stieß jedoch bei der sowjetischen Besatzungsmacht auf Ablehnung⁴⁶⁶. Die Russen wollten ebensowenig wie die Amerikaner den Deutschen bei der Aburteilung von NS-Verbrechern weitreichende Kompetenzen einräumen. Auch nach dem Scheitern der Pläne zur Errichtung von Volksgerichten bemühten sich Thüringens Justizverantwortliche indes weiter darum, an der strafrechtlichen Verfolgung von NS-Verbrechen mitwirken zu können. Den sowjetischen Dienststellen stand es frei, kleinere Vergehen den deutschen Gerichten zu übergeben. Wenig Interesse zeigten sie an der Aburteilung von Denunzianten, während den Thüringer Juristen gerade die strafrechtliche Verfolgung von Denunziationsverbrechen am Herzen lag. Der Jenaer Strafrechtsprofessor Richard Lange hatte bereits Anfang 1946 eine rechtliche Grundlage für die Aburteilung von Denunziationsverbrechen ausgearbeitet. Aufgrund der Konstruktion einer „mittelbaren Täterschaft“ konnten Denunzianten verurteilt werden, ohne daß die Gerichte gegen den Grundsatz *nulla poena sine lege* verstoßen mußten⁴⁶⁷. Ein strafrechtliches

⁴⁶⁴ Vgl. hierzu z.B. Aloys Schäfer, Lebensbericht. Landrat im Eichsfeld. Zeuge der Besatzungszeit, 2. Aufl. Heiligenstadt 1994; Beatrix Bouvier, Ausgeschaltet! Sozialdemokraten in der Sowjetischen Besatzungszone und in der DDR 1945–1953, Bonn 1996, S. 214–260; Dieter Rieke (Hrsg.), Sozialdemokraten als Opfer im Kampf gegen die rote Diktatur, Bonn 1994; Günter Buchstab (Hrsg.), Verfolgt und entrechtet. Die Ausschaltung Christlicher Demokraten unter sowjetischer Besatzung und SED-Herrschaft 1945–1961. Eine biographische Dokumentation, Düsseldorf 1998.

⁴⁶⁵ GStA Kuschnitzky an alle Oberstaatsanwälte Thüringens, 16. 3. 1946, ThHStAW, MdJ 28.

⁴⁶⁶ Der Gesetzentwurf vom 5. 10. 1945 befindet sich, in: ThHStAW, MdJ 505; Zur Ablehnung deutscher Volksgerichte durch die sowjetische Besatzungsmacht vgl. Schreiben Karassjows an Ulbricht, 27. 10. 1945, SAPMO-BArch, NY 4182/1185.

⁴⁶⁷ Martin Broszat, Siegerjustiz oder strafrechtliche „Selbstreinigung“. Aspekte der Vergangenheits-

Ergänzungsgesetz vom 8. Februar 1946, nachdem als Täter bestraft werden konnte, „wer schuldhaft die strafbare Handlung selbst oder durch einen anderen ausführt, auch wenn der andere rechtmäßig handelt“, sollte die strafrechtliche Verfolgung von Denunzianten erleichtern⁴⁶⁸.

Im Februar 1946 einigten sich die thüringischen Justizverantwortlichen und die sowjetischen Dienststellen auch über den einzuschlagenden Verfahrensweg. Bei der deutschen Staatsanwaltschaft und den Gerichten schwebende Verfahren gegen Denunzianten mußten wie alle anderen Verfahren auch den örtlichen Stellen des NKWD zugeleitet werden. Die Ermittlungen waren jedoch so weit zu führen, bis ein dringender Tatverdacht aufgrund der verantwortlichen Vernehmung der Beschuldigten, Zeugenvernehmungen und der Heranziehung von Beiakten nachgewiesen werden konnte. Über die Weiterleitung an die sowjetische Staatsanwaltschaft für das Land Thüringen entschied das NKWD, das somit das Verfahren im Griff hatte⁴⁶⁹. Die Militärstaatsanwaltschaft hatte lediglich die Anklageschrift des NKWD formal zu bestätigen. Da das NKWD zunächst die Mehrzahl der NS-Verbrecher ohne Sanktion durch die Militärstaatsanwaltschaft auf administrativem Wege in die Speziallager einwies, war Kuschnitzkys Versuch, die Akten direkt der Militärstaatsanwaltschaft zu übergeben, um damit zumindest etwas Kontrolle und Einfluß auf die politischen Strafverfahren auszuüben⁴⁷⁰, von vornherein zum Scheitern verurteilt, wenn auch der Geraer Generalstaatsanwalt in seinem Bemühen um eine zentrale Erfassung aller politischen Strafsachen von Regierungschef Paul unterstützt wurde⁴⁷¹.

Wenn das NKWD Verfahren abgab, so aus Desinteresse oder der Absicht, die deutsche Justiz auf die Probe zu stellen. Die SMATH drängte auf die Durchführung eines Schauprozesses gegen Denunzianten „mit großer Beteiligung der Bevölkerung“, um möglichst viel Propagandawirkung zu erzielen⁴⁷². So stand bei dem ersten in Thüringen abgehaltenen Prozeß gegen einen Denunzianten nicht die rechtliche Beurteilung des Verbrechens im Vordergrund, sondern die Frage, ob in einem Prozeß, der unter dem Druck der Straße stattfand, „die Unabhängigkeit der Rechtspflege und der Verteidigung wirklich garantiert sei“⁴⁷³. Die KPD/SED wollte ebenso wie die SMATH den Prozeß gegen den Denunzianten Josef Puttfarcken zu einem Volkstribunal machen und setzte durch Massenkundgebungen, auf denen die Drohung ausgestoßen wurde, daß das „Volk selbst die Richter-gewalt an sich ziehen“ werde, Richter und Staatsanwälte unter Druck⁴⁷⁴.

bewältigung der deutschen Justiz während der Besatzungszeit 1945–1949, in: VfZ 29, 1981, S. 489–492.

⁴⁶⁸ GesS. 1946, S. 8.

⁴⁶⁹ Rundschreiben Nr. 40/46 des Präsidenten des OLG Gera vom 23. 2. 1946, ThHStAW, MdJ 503; vgl. auch Broszat, Siegerjustiz, S. 493.

⁴⁷⁰ Vermerk GStA Kuschnitzkys vom 12. 12. 1945, ThHStAW, GStA Erfurt 466; Vermerk Adams über eine Besprechung mit Oberleutnant Koslow am 13. 3. 1946, ThHStAW, OLG Erfurt 2132.

⁴⁷¹ GStA Kuschnitzky an alle Oberstaatsanwälte und Leiter der abgezweigten Staatsanwaltschaften des Bezirks, 25. 5. 1946, ThHStAW, GStA Erfurt 232.

⁴⁷² Vermerk Adams über eine Besprechung mit Oberleutnant Koslow am 13. 3. 1946, ThHStAW, OLG Erfurt 2132.

⁴⁷³ Niederschrift über die Dienstbesprechung der Landgerichtspräsidenten am 12. 4. 1946 im Hotel Augusta in Weimar, S. 2, ThHStAW, GStA Erfurt 466.

⁴⁷⁴ Chronik der Geschichte der Arbeiterbewegung in Thüringen (1945–1952), Hrsg. SED-Bezirksleitung Erfurt, Erfurt 1975, S. 41.

Puttfarcken wurde zur Last gelegt, daß aufgrund seiner Denunziation das OLG in Kassel 1942 den Händler Karl Götting wegen Vorbereitung zum Hochverrat zum Tode verurteilt hatte. Götting hatte auf ein Pappschild geschrieben: „Hitler ist ein Massenmörder! Er ist am Krieg schuld. [...] Es lebe die Rote Armee.“⁴⁷⁵ Die Nordhausener KPD forderte, daß das Gericht, dem KPD-/SED-Kreissekretär Fritz Schwager als Geschworener angehörte, gegen Puttfarcken die Todesstrafe aussprach⁴⁷⁶. Am 7. Mai 1946 verurteilte das Landgericht Nordhausen unter Vorsitz von Landgerichtspräsident Buchwald Puttfarcken wegen Beihilfe zu Mord zu lebenslänglichem Zuchthaus und zur Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit. Der Nordhausener Landgerichtspräsident hatte bei der rechtlichen Beurteilung des Falles den von Barth und Kuschnitzky unterstützten Vorschlag Langes von der Konstruktion einer „mittelbaren Täterschaft“ auszugehen, abgelehnt, weil nach seinem Dafürhalten die Richter des Kasseler OLG das „Recht gebeugt und einen Justizmord verübt“ hatten⁴⁷⁷.

Die Mitglieder der Nordhausener SED konnten nur mit Mühe von Generalstaatsanwalt Kuschnitzky, der die „Sühne für die Verbrechen der Hitlerzeit“ die „wichtigste Voraussetzung für die Herstellung des Vertrauens“ zur Justiz nannte, von einer Lynchjustiz abgehalten werden⁴⁷⁸. Seinem besonnenen Eingreifen war es zu verdanken, daß das Verfahren rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechend hatte durchgeführt werden können. Die thüringische Justiz glaubte, mit der Durchführung des Puttfarcken-Prozesses den Beweis erbracht zu haben, daß NS-Verbrechen auf der Grundlage der deutschen Strafgesetze abgeurteilt werden konnten, da diese Verbrechen nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches schon immer strafbar waren⁴⁷⁹. Die sowjetische Besatzungsmacht drängte indes wie auch die britische auf Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10, das jedoch nach Ansicht der thüringischen Juristen gegen den Grundsatz *nulla poena sine lege* verstieß. Das OLG Gera entschied, daß Kontrollratsgesetz Nr. 10 nur subsidiär angewandt werden sollte, wenn die deutschen Strafbestimmungen nicht ausreichten⁴⁸⁰. Der Streit blieb unentschieden, solange Thüringer Gerichte kaum Verfahren wegen NS-Verbrechen durchführten. Bis Ende August 1946 hatten die Thüringer Richter, da die Ermittlungen in fast allen Fällen Schwierigkeiten bereiteten, erst drei Denunzianten den Prozeß gemacht. Die Ermittlungen bei anderen politischen Vergehen, z. B. Ausschreitungen gegen Juden, erwiesen sich als noch schwieriger, so daß in diesen Fällen überhaupt noch keine Hauptverhandlung hatte eingeleitet werden können⁴⁸¹. Die Thüringer Justizverantwortlichen mußten sich harsche Kritik gefallen lassen, weil in Thüringen bis August 1947 nur

⁴⁷⁵ Broszat, *Siegerjustiz*, S. 493 f.

⁴⁷⁶ Politischer Stimmungsbericht OStA Kuschnitzkys vom 8. 2. 1946 für den Präsidenten des Landes Thüringen, ThHStAW, Büro des MP 1886.

⁴⁷⁷ Niederschrift über die Dienstbesprechung der Landgerichtspräsidenten am 12. 4. 1946 im Hotel Augusta in Weimar, S. 3, ThHStAW, GStA Erfurt 466.

⁴⁷⁸ Friedrich Kuschnitzky, *Sühne für die Verbrechen der Hitlerzeit*, in: *Thüringer Volk* vom 10. 5. 1946.

⁴⁷⁹ GStA Kuschnitzky an das Landesamt für Justiz, 28. 11. 1946, ThHStAW, MdJ 108.

⁴⁸⁰ Urteil des OLG Gera vom 19. 2. 1947, in: *Neue Justiz* 2, 1947, S. 67.

⁴⁸¹ Besprechung mit Herrn Major Shitomirski von der SMA in Berlin über Angelegenheiten der Strafverfolgung im Lande Thüringen am 29. 8. 1946 in Gera, ThHStAW, GStA Erfurt 406.

19 rechtskräftige Urteile auf der Grundlage von Kontrollratsgesetz Nr. 10 ergingen⁴⁸².

Nachdem der Prozeß gegen Puttfarcken in den Augen der SMATH und SED nicht die gewünschte Propagandawirkung erzielt hatte, drängten sie nicht weiter darauf, Prozesse gegen Denunzianten als Schauprozesse aufzuziehen. Im Oktober 1946 konnte Oberstaatsanwalt Berger erreichen, daß bei Verfahren gegen Denunzianten die Akten nicht mehr dem NKWD vorgelegt werden mußten⁴⁸³. Dies war, wie sich herausstellen sollte, kein Vertrauensbeweis für die thüringische Justiz.

Die Bedeutung von SMAD-Befehl Nr. 201 für die deutsche Justiz

Am 5. März 1947 stellte der Oberstaatsanwalt von Nordhausen Wälken in einem Schreiben an Generalstaatsanwalt Kuschnitzky konsterniert fest, daß es seit dem 25. Oktober 1946 eine vertrauliche Verfügung der Landespolizeistelle, Inspektion für das Polizeiwesen Erfurt, gab, in der die Dienststellenleiter der Polizei angewiesen wurden, alle in „ihrem Dienstbereich anfallenden politischen Delikte“ der SMATH, Abteilung Inneres, zu überstellen. Das Belastungsmaterial gegen „Kriegsverbrecher, Verbrecher gegen die Menschlichkeit, SS- und SA-Funktionäre, höhere Parteifunktionäre usw.“ sollte „sorgfältig zusammengetragen und über die Landespolizeistelle an die SMA weitergeleitet“ werden. Die Verfügung entzog den Gerichten die Mitwirkung bei der Voruntersuchung in Verfahren gegen NS-Verbrecher. Oberstaatsanwalt Wälken äußerte die nicht unbegründete Vermutung: „Wie es scheint, soll in politischen Prozessen nicht dem Staatsanwalt, sondern der Polizei die erste und maßgebende Rolle zugespielt werden.“⁴⁸⁴ Die rechtsstaatswidrige Methode, die bestehende Rechtsordnung durch geheime Rundverfügungen der Polizei zu unterlaufen, sollte schon bald zu einer gängigen Praxis werden.

Bereits am 7. November 1945 hatte der Oberbürgermeister Weimars eine Sonderverfügung erlassen, nach der die Kriminalpolizei, Kommissariat I, auch als politische Polizei tätig werden sollte⁴⁸⁵. Ob sich das Kommissariat in die Vorbereitung politischer Prozesse einschaltete, kann anhand der vorhandenen Quellen nicht nachgewiesen werden. Ein knappes Jahr nach der Sonderverfügung des Weimarer Oberbürgermeisters, am 12. Oktober 1946, wurden auf einer Dienstbesprechung der Gebietsinspektoren für das Polizeiwesen beim 1. Vizepräsidenten Busse die ersten Vorbereitungen für die Errichtung eines fünften Kommissariats bei der Kriminalpolizei, dem die Strafverfolgung von NS-Verbrechen obliegen sollte, getroffen⁴⁸⁶. Unter der Abkürzung K 5 sollte es bald zum Schrecken der Bevölkerung werden. Einen Monat zuvor hatten Oberstleutnant Smirnow und

⁴⁸² Christian Meyer-Seitz, Die Verfolgung von NS-Straftaten in der Sowjetischen Besatzungszone, Berlin 1998, S. 74–76. Es ist möglich, daß bei der genannten Zahl die Verurteilungen aus deutschem und alliierterem Strafrecht nicht berücksichtigt wurden, so daß die Zahl der Verurteilungen höher gelegen haben mag.

⁴⁸³ OStA Berger an Landesamt für Justiz, 5. 10. 1946, ThHStAW, GStA Erfurt 491.

⁴⁸⁴ OStA Wälken an GStA Kuschnitzky, 5. 3. 1947, Ebd.

⁴⁸⁵ Kopie der Anordnung BStU, Ast. Erfurt, Ordner K 5.

⁴⁸⁶ Protokoll der Dienstbesprechung der Gebietsinspektoren beim 1. Vizepräsidenten am 12. 10. 1946, ThHStAW, MdI 980.

Oberst Lapenkow von der Abteilung Inneres der SMAD die DVdI davon unterrichtet, daß die Aburteilung von NS-Verbrechen deutschen Gerichten übertragen werde. Die endgültige Entscheidung sollte in Form eines SMAD-Befehles erfolgen⁴⁸⁷. Es dauerte noch fast ein ganzes Jahr, bis die SMAD den angekündigten Befehl erließ.

Am 16. August 1947 wurde unter der gegen die westliche Entnazifizierungspraxis gerichteten Propagandaformel „Die Großen zu hängen und die Kleinen laufen zu lassen“ SMAD-Befehl Nr. 201 der Öffentlichkeit bekanntgegeben⁴⁸⁸. Der Befehl sollte, so lautete die offizielle Version, den Abschluß der Entnazifizierung beschleunigen. Die deutsche Justiz trug auch nach Erlaß von SMAD-Befehl Nr. 201 nicht die Alleinverantwortung für die Aburteilung von NS-Verbrechen. Über gefährliche NS-Täter, die Massenverbrechen zu verantworten hatten, durfte die deutsche Justiz nicht zu Gericht sitzen. Im Speziallager Buchenwald stieg Mitte 1948 der Anteil der Inhaftierten aus dem NS-Terror- und Polizeiapparat auf über 36%. Auch der Prozentsatz der Inhaftierten aus Verwaltung und Justiz und von Häftlingen, denen die Mißhandlung von Fremdarbeitern vorgeworfen wurde, nahm zu⁴⁸⁹. Die NS-Belasteten, denen keine individuellen Verbrechen nachzuweisen waren, hatten Marshall Sokolowski und Generaloberst Serow bereits im Dezember 1946 zu „zweitrangigen“ Verbrechern erklärt. Sie sollten aus den Lagern entlassen werden, da „ihr Verbleiben in Freiheit“ für die sowjetische Besatzungsmacht „keine Gefahr“ darstelle⁴⁹⁰.

Ein Mitglied der SMAD ließ durchblicken, mit welchem politischen Hintergedanken die Übertragung der Strafverfolgung von NS-Verbrechen an deutsche Gerichte erfolgt war: „Man hat es bewußt getan, um die deutschen Gerichte schwimmen zu lassen und in der Praxis festzustellen, was sie für Schwimmer sind. [...] Man muß aber aufmerksam darüber wachen, wie die deutschen Gerichte auf diesem Gebiet arbeiten, damit es keine Fehler und keine Schädlichkeitsakte, die gegen die Interessen der Demokratisierung Deutschlands gerichtet sind, gibt. Die Rechtsabteilung und die Abteilung Inneres müssen die richtige Durchführung des Befehls Nr. 201 sichern und auch berücksichtigen, daß wir in der Justiz offensichtliche Unordnung haben, daß in der Landesjustizverwaltung und in den örtlichen Justizorganen sehr viele reaktionäre Elemente sitzen.“⁴⁹¹ Auch Karl Schultes erblickte in SMAD-Befehl Nr. 201 einen Test auf die politische Einstellung der Richter. Er vertrat die Ansicht, „daß man sich jeden einzelnen Richter sehr genau ansehen muß, um fortschrittliche und demokratische Aktivisten von reaktionären oder gleichgültigen Richtern zu unterscheiden“⁴⁹².

⁴⁸⁷ Protokoll der Polizeileiterbesprechung am 9. 8. 1946. Ebd.

⁴⁸⁸ Helga A. Welsh, *Revolutionärer Wandel auf Befehl? Entnazifizierungs- und Personalpolitik in Thüringen und Sachsen 1945–1948*, München 1989, S. 78.

⁴⁸⁹ Vera Neumann, *Häftlingsstruktur im Speziallager Buchenwald*, in: *Sowjetische Speziallager*, Bd. 1, S. 494.

⁴⁹⁰ Schreiben Marshall Sokolowskis und Generaloberst Serows an Stalin und Berija vom 4. 12. 1946 mit der Bitte um Zustimmung zur Entlassung von 35000 Personen aus den Speziallagern, in: *Sowjetische Speziallager*, Bd. 2, S. 265 f.

⁴⁹¹ Undatiertes Redemanuskript Ende August/Anfang September 1947, in: *Badstübner/Loth, Pieck-Aufzeichnungen*, S. 170.

⁴⁹² Vermerk Schultes' betr. Konferenz des Innenministeriums zum Befehl 201 am 26. 9. 1947, *ThHStAW, MdJ* 513.

Die Listen für die Besetzung der laut SMAD-Befehl Nr. 201 zu bildenden Sonderstrafkammern stellte das Justizministerium zusammen. Sie mußten jedoch dem Personalprüfungsamt im Ministerium des Innern vorgelegt werden und bedurften der Zustimmung durch die SMATh. Karlshorst mußte durch die DJV über die Besetzung der Sonderstrafkammern unterrichtet werden⁴⁹³. In Thüringen wurden zunächst nur zwei Große und vier Kleine Strafkammern gebildet, die nicht als „politische“ Strafkammern bezeichnet werden durften, obwohl sehr zum Ärger Mielkes in Thüringen jeder sie so nannte⁴⁹⁴. Helmut Külz hatte zunächst vorgeschlagen nur eine Große Strafkammer beim Landgericht Weimar zu bilden, da es nach seiner Einschätzung in Thüringen kaum mehr Hauptverbrecher gab, die abzuurteilen waren⁴⁹⁵. Möglicherweise wollte er mit dieser Feststellung versteckt zum Ausdruck bringen, daß die wirklichen Hauptverbrecher, von wenigen Ausnahmen abgesehen, ohnehin nicht von thüringischen Gerichten abgeurteilt werden durften. Da die sowjetische Besatzungsmacht auf eine Beschleunigung der Durchführung der Verfahren in Thüringen drängte, wurden im Januar 1948 an jedem Landgericht Große und Kleine Strafkammern gebildet.

Karl Schultes bekam in Berlin die Leviten gelesen, daß er so wenig Einfluß auf die personelle Besetzung der Strafkammern genommen hatte. Hilde Benjamin stellte erzürnt fest, daß nur in Thüringen nicht mindestens zwei Drittel aller Vorsitzenden von der SED gestellt wurden⁴⁹⁶. Von den zunächst nur acht Richtern der 201er-Strafkammern in Thüringen gehörten nur drei der SED an. Auch nach Bildung der neun Großen und neun Kleinen Strafkammern stellte die SED nur sechs der vorsitzenden Richter⁴⁹⁷. Der SED mißfiel es auch, daß von den 46 bis Juni 1948 in 201er-Prozessen tätigen Richtern nur elf Absolventen von Volksrichterlehrgängen waren⁴⁹⁸. Die SMATh ergriff erst im Sommer 1948 personelle Maßnahmen und entließ Richter, die in ihren Augen die nötige Härte vermissen ließen.

Da sowohl in den Großen als auch Kleinen Strafkammern die Schöffen gegenüber den Berufsrichtern in der Mehrheit waren, ordnete das ZS der SED die Durchführung von Schöffenschulungen an⁴⁹⁹. Nach den Ausführungsbestimmungen zu SMAD-Befehl Nr. 201 sollte die Auswahl der Schöffen durch die Parteien und Massenorganisationen erfolgen. In Thüringen, wo der Landtag im Dezember 1947 trotz Bedenken von seiten der CDU- und LDP-Fraktion wegen der drohenden Politisierung der Gerichte einstimmig ein Gesetz über „die Auswahl der Schöffen und Geschworenen in der Strafrechtspflege“ verabschiedete⁵⁰⁰, hatten die drei Blockparteien, der FDGB, die VdGB und der DFD die Schöffen in

⁴⁹³ Stenographische Niederschrift über die dritte Tagung des Ausschusses für Rechtsfragen beim ZS der SED am 3. 1. 1948, passim, SAPMO-BArch, DY 30 IV 2/13/406.

⁴⁹⁴ Ebd., S. 108.

⁴⁹⁵ Protokoll über die Konferenz vom 29. 8. 1947, S. 20, BArchB, DP 1 VA 839, Bl. 65.

⁴⁹⁶ Stenographische Niederschrift über die dritte Tagung des Ausschusses für Rechtsfragen beim ZS der SED am 3. 1. 1948, S. 126, SAPMO-BArch, DY 30 IV 2/13/406.

⁴⁹⁷ Übersicht über die Vorsitzenden und Beisitzer der Strafkammern gemäß SMAD-Befehl Nr. 201 [in Thüringen], ThHStAW, MdJ 514.

⁴⁹⁸ Beförderungen von Absolventen der Richterlehrgänge, BArchB, DP 1 SE 3475.

⁴⁹⁹ Rundschreiben Nr. 21/47 des ZS der SED vom 10. 10. 1947: „Durchführung des Befehls Nr. 201 über die Entnazifizierung in der sowjetischen Besatzungszone“, in: Ruth-Kristin Rößler, Entnazifizierungspolitik der KPD/SED 1945–1948. Dokumente und Materialien, Goldbach 1994, S. 170.

⁵⁰⁰ Thüringer Landtag, 30. Sitzung am 17. 12. 1947, S. 783f.

vierfacher Anzahl der benötigten vorgeschlagen. Entscheidenden Einfluß auf die letztendliche Auswahl nahm das Personalprüfungsamt im Innenministerium⁵⁰¹. Bei den Schöffen dominierten eindeutig die SED-Mitglieder. Von den 42 Schöffen hatten 24 ein SED-Parteibuch⁵⁰².

Auch institutionelle Vorkehrungen wurden getroffen, damit es bei der Durchführung von SMAD-Befehl Nr. 201 zu keinen unerwünschten politischen Ergebnissen kam. Kurz nachdem die SMAD den Beschluß gefaßt hatte, die Aburteilung von NS-Verbrechen in absehbarer Zeit deutschen Gerichten zu übertragen, drängte die DJV auf den Erlaß eines Gesetzes zur Kassation rechtskräftiger Urteile in Strafsachen. Nach dem seit Februar 1947 vorliegenden Entwurf des Gesetzes erhielten sowohl der Generalstaatsanwalt als auch der OLG-Präsident die Befugnis, innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft eines Strafurteils beim OLG dessen Nachprüfung zu verlangen. Ein Antrag auf Kassation eines rechtskräftigen Urteils konnte auch dann gestellt werden, wenn nach Auffassung der Antragsberechtigten die Strafzumessung „gröblich der Gerechtigkeit“ widersprach. Innerhalb der Regierung Thüringens und im Justizministerium wußte man, daß der Gesetzentwurf auf eine Anweisung Karlshorsts zurückging und machte deshalb keine Einwände geltend⁵⁰³.

Abgeordnete der CDU und LDP lehnten im Rechtsausschuß des Thüringer Landtages den Gesetzentwurf ab, der in ihren Augen einen Eingriff in die Unabhängigkeit der Rechtspflege darstellte⁵⁰⁴. Generalstaatsanwalt Kuschnitzky sah in der beabsichtigten Einführung der Kassation einen Rückfall in die Methoden der NS-Justiz. Das Kassationsrecht könne ebenso wie die 1939 eingeführte Nichtigkeitsbeschwerde von der Staatsführung dazu mißbraucht werden, „einen erhöhten Einfluß auf die Umgestaltung rechtskräftiger Urteile, insbesondere solcher, die der Staatsführung aus irgendeinem Grunde nicht genehm [sind], zu gewinnen“. In einem Rechtsstaat aber habe sich die Staatsführung „der Autorität des rechtskräftigen Richterspruches [zu] beugen“⁵⁰⁵. Richard Lange, der um eine gutachterliche Stellungnahme gebeten worden war, fühlte sich hinsichtlich des Antragsrechtes des OLG-Präsidenten an die Praxis der Inquisitionsprozesse erinnert, wo *judex* und *actor* in einer Person zusammenfielen⁵⁰⁶. Karl Schultes, der nach Erlaß von SMAD-Befehl Nr. 201 auf eine schnelle Verabschiedung des Gesetzentwurfes drängte, konnte den Vergleich des Kassationsrechtes mit der nationalsozialistischen Nichtigkeitsbeschwerde nicht ganz von der Hand weisen. Er insistierte jedoch darauf, daß die Nichtigkeitsbeschwerde kein nazistisches Gedankengut enthalte, da sie auf Bestimmungen des alten österreichischen Rechts beruhe⁵⁰⁷. Er verschwieg indes, daß die in Österreich praktizierte Nichtigkeits-

⁵⁰¹ Protokoll der Sitzung der Regierung am 21. 10. 1947, ThHStAW, Büro des MP 461.

⁵⁰² Bericht des Genossen Berger über die Landeskonzferenz in der Deutschen Justizverwaltung am 14./15. 11. 1947, SAPMO-BArch, DY 30 IV 2/13/407.

⁵⁰³ Protokoll der Sitzung der Regierung am 14. 4. 1947, ThHStAW, Büro des MP 460.

⁵⁰⁴ MdJTh an DJV, 11. 6. 1947, ThHStAW, MdJ 169.

⁵⁰⁵ GSStA Kuschnitzky an MdJTh, 9. 4. 1947. Ebd.

⁵⁰⁶ Richard Lange an Helmut Külz, 31. 1. 1948; Richard Lange an Helmut Külz, 17. 2. 1948. Ebd.

⁵⁰⁷ Begründung Schultes' zu dem Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz über die Kassation rechtskräftiger Urteile in Strafsachen, Thüringer Landtag, Drs. 038, Akten und Verhandlungen des Thüringer Landtags, Bd. 2/1, S. 129f.

beschwerde sich nur zu Gunsten des Angeklagten hatte auswirken können⁵⁰⁸. Das Recht auf Kassation rechtskräftiger Urteile muß nicht in jedem Fall rechtsstaatswidrig sein. Schultes jedoch gab die politische Zielsetzung des Kassationsgesetzes offen und unumwunden zu: „Es soll damit die Möglichkeit geschaffen werden, den Versuchen der Gerichte, die demokratische Entwicklung durch formalistische Rechtsanwendung zu hemmen, entgegenzutreten und die neue demokratische Auffassung vom Recht durchzusetzen.“⁵⁰⁹

Der Ausnahmezustand konnte in einer Zeit des gesellschaftlichen und politischen Zusammenbruchs immer als Argument angeführt werden, wenn Gesetze oder Maßnahmen, die rechtsstaatlichen Grundsätzen widersprachen, durchgesetzt werden sollten. Die CDU- und LDP-Fraktion ließen sich auch diesmal von diesem Argument einnehmen. Unter dem Vorbehalt, daß die Gültigkeit des Kassationsgesetzes auf drei Jahre befristet wurde, gaben sie am 10. Oktober 1947 dem in den übrigen Ländern der SBZ bereits verabschiedeten Gesetzentwurf ihre Zustimmung⁵¹⁰.

Während man sich um das Kassationsgesetz stritt, äußerte gegen die Ausführungsbestimmungen von SMAD-Befehl Nr. 201, durch die die Gerichte aus dem Vorverfahren ausgeschaltet und das Anklagemonopol der Justiz ausgehöhlt wurde, kaum einer der thüringischen Justizverantwortlichen Bedenken, wobei man sich über deren politische Tragweite offensichtlich nicht im klaren war. Eine verbindliche Interpretation der Ausführungsbestimmungen zu SMAD-Befehl Nr. 201 erfolgte auf der Länderkonferenz der DJV Mitte November 1947, die den Richtern in Thüringen in Form eines Rundschreibens von OLG-Präsident Arno Barth am 16. November zur Kenntnis gebracht wurde⁵¹¹. Die Thüringer Richter mußten sich an eine neuartige Verfahrensweise gewöhnen. Einleitung und Führung des Vorverfahrens oblag auf Landesebene allein dem als Untersuchungsorgan fungierenden Dezernat bzw. Kommissariat 5. Der Erlaß eines Haftbefehls erfolgte nicht durch richterlichen Beschluß. Das entsprach dem sowjetischen Strafverfahrensrecht, in dem es im Gegensatz zum deutschen Strafprozeßrecht keine Vorschrift gab, den Festgenommenen unverzüglich, spätestens jedoch am Tage nach der Inhaftnahme einem Richter vorzuführen⁵¹². Da die Richter bei der Entscheidung über den Erlaß eines Haftbefehls ausgeschaltet waren, hatte der Untersuchungshäftling nicht die Möglichkeit, eine Haftbeschwerde einzureichen. Erst nach dem Eröffnungsbeschluß des Gerichts konnten die Angeklagten einen Verteidiger hinzuziehen. Oberst Jakupow von der Rechtsabteilung der SMAD wünschte ausdrücklich, daß die Beschränkung der Verteidigungsmöglichkeiten in

⁵⁰⁸ Lothar Gruchmann, *Justiz im Dritten Reich 1933–1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner*, 2. Aufl., München 1990, S. 1084.

⁵⁰⁹ Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz über die Kassation rechtskräftiger Urteile in Strafsachen, Drs. 038, Akten und Verhandlungen des Thüringer Landtags, Bd. 2/1, S. 130.

⁵¹⁰ Karl Schultes an DJV, 11. 10. 1947, ThHStAW, MjJ 169.

⁵¹¹ Bericht des Genossen Berger über die Länderkonferenz in der Deutschen Justizverwaltung am 14./15. 11. 1947, SAPMO-BArch, DY 30 IV 2/13/407; Rundschreiben des OLG-Präsidenten 00–5/47 vom 16. 11. 1947, ThHStAW, MjJ 505.

⁵¹² Hans-Theodor Schmidt, *Voraussetzungen und Vollzug der Untersuchungshaft in der Sowjetunion*, Köln 1970, S. 40 f.

jedem Falle beachtet werden⁵¹³. Die Angeklagten bekamen oft erst wenige Stunden vor der Hauptverhandlung die Anklageschrift, die das Untersuchungsorgan, also die Polizei, verfaßte, ausgehändigt. Der Staatsanwalt hatte die Anklageschrift lediglich zu bestätigen, gegebenenfalls zu ergänzen. Die Justiz mußte der Polizei Haftraum überlassen, da die Untersuchungshäftlinge nicht in Justiz-, sondern in Polizeihaft saßen. Im Gegensatz zu den Justizhäftlingen durften die Polizeihäftlinge keine Zusatzverpflegung in Empfang nehmen, so daß sie bei längerer Dauer der Untersuchungshaft oft gesundheitliche Schäden erlitten. In den Polizeigefängnissen herrschten oft katastrophale Verhältnisse. OLG-Präsident Barth wies das Justizministerium in Weimar wiederholt darauf hin, daß die Zustände im Polizeigefängnis Siechenhof in Nordhausen nicht länger geduldet werden durften: „Einen Beamten der Nazizeit, der politische Häftlinge oder auch kriminelle Verbrecher so eingesperrt hätte, würden wir heute wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit einsperren.“⁵¹⁴ Das Gefängnis war völlig verwanzt. Zwei Gefangene mußten sich oft ein Bett teilen.

Mit den Grundsätzen eines Rechtsstaates ließ sich diese Machtverlagerung zugunsten der Polizei nicht vereinbaren. Generalstaatsanwalt Kuschnitzky mahnte zu einer „peinlichen Beachtung der Rechtsgarantien“, denn die Sonderstrafkammern dürften nicht mit den NS-Sondergerichten verwechselt werden⁵¹⁵. Den einschneidenden Machtverlust der Justiz gegenüber der Polizei scheint er jedoch nicht erkannt zu haben. Auf einer Dienstbesprechung der Oberstaatsanwälte im Oktober 1947 fand er lobende Worte für das neue Verfahrensrecht: „Demgemäß stellt sich die gesetzliche Regelung des Verfahrens, in dem auf der einen Seite die Stellung des deutschen Staatsanwaltes nach Art des russischen Prokuror verstärkt und die Funktion der Polizei als selbständiges, nur der Aufsicht des Staatsanwaltes unterliegendes Untersuchungsorgan herausgehoben ist, auf der anderen Seite aber an wesentlichen Rechtsgarantien unseres deutschen Strafprozesses festgehalten wird, als Synthese zwischen deutschen und russischen Rechtsauffassungen dar, die nicht nur juristisch betrachtet als beachtlich bezeichnet werden darf, und möglicherweise einen Markstein in der Fortbildung unseres Prozeßrechtes bedeutet, sondern die auch in politischer Hinsicht zu begrüßen ist, weil in ihr ein Verstehen und eine Verständigung zweier verschiedener europäischer Kulturkreise eine bemerkenswerte Verankerung erfahren hat.“⁵¹⁶ Konnte es eine Synthese zwischen einer rechtsstaatlichen Demokratie und einer Diktatur geben? Verkannte Kuschnitzky die realen Machtverhältnisse, weil ihn die vermeintliche Machtsteigerung der Staatsanwaltschaft verblendete?

Sie war erkaufte durch die Abhängigkeit von der Polizei, die in Thüringen

⁵¹³ Niederschrift über die Dienstbesprechung der Oberstaatsanwälte Thüringens am 17./18. 10. 1947 in Eisenach, ThHStAW, GStA Erfurt 467.

⁵¹⁴ OLG-Präsident Barth an MdJTh, 4. 6. 1948, betr. Durchführung des Befehls 201, ThHStAW, MdJ 514.

⁵¹⁵ Niederschrift über die Dienstbesprechung der Oberstaatsanwälte Thüringens am 17./18. 10. 1947 in Eisenach, ThHStAW, GStA Erfurt 467.

⁵¹⁶ Ebd.; vgl. auch Thüringer Tageblatt vom 28. 10. 1947, wo Kuschnitzky seine bei der Dienstbesprechung gemachten Ausführungen wiederholt.

SMAD-Befehl Nr. 201 zu ihrer ureigensten Aufgabe erklärte⁵¹⁷. Mielke wachte als Kontaktmann zu der SMAD über die Durchführung des Befehls, über die gemäß einer geheimen Rundverfügung des Präsidenten der DVdI das Landesuntersuchungsorgan in den Ländern allmonatlich zu berichten hatte⁵¹⁸. Die Abteilung Inneres der SMATH wünschte eine tägliche Berichterstattung der Polizei. Der Leiter des Dezernats K 5 in Thüringen Friedrich Rothschu mußte des öfteren eine völlig ungerechtfertigte Kritik von Oberstleutnant Schipkow, der mit den Ausführungsbestimmungen zu SMAD-Befehl Nr. 201 nicht im geringsten vertraut war, über sich ergehen lassen⁵¹⁹. Das MWD/MGB, das keinen Kompetenzverlust hinnehmen wollte, forderte ebenfalls ausführliche Berichte über die durchgeführten 201er-Verfahren⁵²⁰. Kuschnitzky mußte sich jeden Montag beim Chef der Rechtsabteilung der SMATH Schur einfinden, um ihn über Vorgänge und Probleme auf dem Gebiet der Justiz zu unterrichten und Rügen wegen der nicht energisch genug betriebenen Durchführung von SMAD-Befehl Nr. 201 entgegenzunehmen.

Grundlegende Anweisungen erteilte die SMATH nicht, sie kamen aus Berlin. Mielke, der SMAD-Befehl Nr. 201 als eine „Teilfrage der weiteren Festigung“ der Macht der SED begriff⁵²¹, war verantwortlich für das als Landesuntersuchungsorgan fungierende Dezernat K 5 und leitete es an. In Thüringen leitete zunächst Friedrich Rothschu (KPD/SED), später der als menschlich integer eingeschätzte Baptist Feilen (KPD/SED) das Dezernat K 5. Sie hatten sich den Anweisungen des stellvertretenden thüringischen Polizeichefs Ernst Braun unterzuordnen, der die Verantwortung für die Arbeit des thüringischen Landesuntersuchungsorgans trug⁵²². Der 1909 in Saarbrücken geborene Ernst Braun hatte auf seiten der Internationalen Brigaden am Spanischen Bürgerkrieg teilgenommen. 1939 erfolgte seine Internierung in den Lagern St. Cyprien und Gurs. Nach der Besetzung Frankreichs durch die deutsche Wehrmacht wurde er in das KZ Buchenwald eingeliefert⁵²³. Über einschlägige Berufserfahrungen verfügte Braun nicht. Die notwendige Skrupellosigkeit für seine Aufgabe brachte er jedoch mit.

Braun zur Seite stand ein am 29. September 1947 eingesetzter Organisationsausschuß aus vier Polizeifunktionären. Die gesamte Polizei erhielt Anweisung, „weitgehendst bei der Durchführung des Befehls mitzuwirken“⁵²⁴. Das in Weimar ansässige Landesuntersuchungsorgan, das Fälle von überörtlicher Bedeutung zu

⁵¹⁷ Bericht Mielkes über den Stand der Durchführung von Befehl 201, in: Rößler, Entnazifizierungspolitik, S. 196.

⁵¹⁸ Präsident der DVdI, Erich Reschke, Geheim! Betr. Befehl Nr. 201 des Obersten Chefs der SMAD vom 16. 8. 1947. Ausführungsbestimmungen über die Regelung der Feststellung und Registrierung von Hauptverbrechern, Verbrechern und Minderbelasteten [o. D.], ThHStAW, MjJ 513.

⁵¹⁹ Friedrich Rothschu an DVdI, Abt. K, Ref. K 5, Herrn E. Lange, 11. 6. 1948, BArchB, DO 1/7/438.

⁵²⁰ OLG-Präsident Barth an Rechtsabteilung der SMATH, Schur, 26. 1. 1948; OLG-Präsident Barth an Rechtsabteilung der SMATH, Schur, 30. 1. 1948, ThHStAW, OLG Erfurt 1449.

⁵²¹ Wilfriede Otto, Zur Biographie von Erich Mielke. Legende und Wirklichkeit, Hefte zur ddr-geschichte, Berlin 1994, S. 11.

⁵²² Friedrich Rothschu an DVdI, Abt. K, Ref. K 5, Herrn E. Lange, 11. 6. 1948, BArchB, DO 1/7/438.

⁵²³ Ein Informant des Ostbüros der SPD, der Einblick in den Strafregistrauszug der Staatsanwaltschaft Saarbrücken hatte nehmen können, stellte fest, daß Braun wegen Zuhälterei 1928 zu einer zweieinhalbjährigen Zuchthausstrafe verurteilt worden war. Betr. Land Thüringen – Innenministerium Erfurt, AdSD, SPD-PV-Ostbüro 0038. Es ist jedoch fraglich, ob diese Information stimmt.

⁵²⁴ MdI, Landespolizeiamt, Rausch, Geheim! Organisationsplan der Polizei Thüringens zur Durchführung des Befehls 201, ThHStAW, MjJ 513.

bearbeiten hatte, unterstützte und kontrollierte die Arbeit von 34 örtlichen Untersuchungsorganen, in denen jeweils fünf Angehörige der Kriminal- und Schutzpolizei die Ermittlungen führten. Personalmangel und unzureichende Benzinzuteilungen behinderten die Arbeit der Untersuchungsorgane⁵²⁵.

Die SMATh zeigte sich unzufrieden mit der Arbeit des Dezernats und der Kommissariate 5 und drohte, die Aburteilung der NS-Verbrechen wieder selbst in die Hand zu nehmen⁵²⁶, was freilich nicht im Sinne der SMAD war. Allerdings hatte die Polizei Verhaftete, bei denen die Russen glaubten, daß sie selbst mit ihnen abrechnen mußten, an sowjetische Dienststellen zu übergeben⁵²⁷. Die als Untersuchungsorgan fungierende Polizei gab zunächst zu, daß die neue Aufgabe sie überforderte: „Da die Polizei in der Durchführung des Befehls 201 nicht nur rein polizeiliche Aufgaben erfüllen muß, sondern darüber hinaus staatsanwaltschaftliche Befugnisse und Pflichten hat, in denen die Polizei naturgemäß keinerlei Praxis und Erfahrung hat, ergeben sich bei der Formulierung der Anklageschriften und auch in anderer Beziehung z.T. erhebliche schwache Momente.“⁵²⁸ Die DVdI veranstaltete für die juristisch ungeschulten Polizeikräfte Drei-Tage-Kurse, in denen diese gemahnt wurden, „sauber und gewissenhaft zu arbeiten, in keiner Weise zu pfuschen, um den Berufsjuristen von vornherein keine Möglichkeit zu geben, unsere Arbeit zu bemängeln“⁵²⁹.

Eine von der Polizei in Thüringen ausgearbeitete Verordnung zur Durchführung von polizeilichen Maßnahmen gemäß Befehl Nr. 201, durch die die Polizei weitere Vollmachten erhalten sollte, wies Justizminister Külz zurück, der die Bestimmungen der Strafprozeßordnung für ausreichend erachtete, damit die Polizei den ihr zugefallenen Aufgaben nachkommen konnte⁵³⁰. Ohnehin kam es aufgrund der mangelhaften juristischen Kenntnisse der jungen Polizeikräfte zu zahlreichen ungerechtfertigten Verhaftungen. Während Külz das Vorgehen der Polizei monierte, verbat sich Mielke Kritik, die an „Grundfragen, nämlich an die Erhaltung und Vertiefung unserer demokratischen Macht“ rührte⁵³¹. Mielke stellte ganz unverhohlen die Machtfrage, während die Justizverantwortlichen in Thüringen juristische Detailprobleme erörterten, ohne sich der drohenden politischen Gefahren bewußt zu werden.

Die Verurteilung von NS-Verbrechen durch thüringische Gerichte

Zunächst standen vor den 201er-Strafkammern vor allem Angehörige sogenannter verbrecherischer Organisationen. In den Nürnberger Kriegsverbrecher-Prozessen waren das Politische Führerkorps, die SS, der SD und die Gestapo zu verbre-

⁵²⁵ Land Thüringen, LUO, an MdITh, Bergner, 27. 11. 1947, BArchB, DO 1/7/438.

⁵²⁶ Manfred Wille, Entnazifizierung in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands 1945–1948, Magdeburg 1993, S. 191.

⁵²⁷ Land Thüringen, LUO, an MdITh, Bergner, 27. 11. 1947, BArchB, DO 1/7/438.

⁵²⁸ Ebd.

⁵²⁹ Bericht vom 14. 11. 1947, betr. Drei-Tage-Kursus der DVdI vom 4. 11.–6. 11. 1947, ThHStAW, LBdVP/5 123.

⁵³⁰ Protokoll der Sitzung der Regierung am 10. 11. 1947, ThHStAW, MdJ 505.

⁵³¹ Stenographische Niederschrift über die dritte Tagung des Ausschusses für Rechtsfragen beim ZS der SED am 3. 1. 1948, S. 107f., SAPMO-BArch, DY 30 IV 2/13/406.

cherischen Organisationen erklärt worden⁵³². Kontrollratsdirektive Nr. 38 vom 12. Oktober 1946, auf deren Grundlage die Aburteilung der NS-Verbrechen gemäß Befehl 201 erfolgen sollte, führte im Anhang eine umfangreiche Liste von Personengruppen auf, die aufgrund ihrer Mitgliedschaft in NS-Organisationen oder innegehabten leitenden Stellungen in Verwaltung, Justiz und Wirtschaft bestraft werden sollten, „wenn die Ergebnisse der Untersuchung eine Anklage notwendig machen“⁵³³.

Für Generalstaatsanwalt Kuschnitzky wie auch für die meisten Richter in Thüringen stellte sich die Frage, ob die von den Alliierten erlassene Direktive für den Angeklagten eine Umkehrung der Beweislast bedeutete⁵³⁴, wobei grundsätzlich Uneinigkeit darüber herrschte, ob bei diesem Personenkreis eine schuldhaft rechtswidrige Handlung für eine Bestrafung erforderlich sei. Nach russischer Interpretation, der sich die SED und die DVdI anschloß, brauchte eine Individualschuld für eine Bestrafung nicht vorzuliegen: „Unter den zahlreichen geschilderten Tätergruppen gibt es nicht eine einzige, die als Gruppe nicht eine aktivistische gewesen wäre. Wer sich ihr anschloß, wer zu ihr gerechnet werden muß, erkannte und bejahte die Taten der anderen Gruppenangehörigen und war willens, sich selbst im entsprechenden Sinne zu betätigen.“⁵³⁵

Einen Straftatbestand „Mitgliedschaft in einer verbrecherischen Organisation“ gab es nicht im deutschen, wohl aber im angelsächsischen Recht. Die Briten hatten bereits im Juni 1947 in ihrer Zone deutsche Spruchgerichte einrichten lassen, die die Mitglieder der in Nürnberg als verbrecherisch erklärten Organisationen abzuurteilen hatten. Den Angeklagten wurde zur Last gelegt, daß sie diesen Organisationen die Treue gehalten hatten, auch als nach 1939 deren verbrecherische Ziele für jedermann erkennbar wurden. Obwohl die Spruchgerichte mit einer Elite von unbelasteten Deutschen besetzt worden waren, fielen die Urteile äußerst milde aus. Da die Zeit der Internierung angerechnet werden konnte, entwickelten sich die Spruchgerichte zu Entlassungsfabriken. Die Beweislast bei den Verfahren lag bei den öffentlichen Anklägern⁵³⁶.

Die Mehrzahl der thüringischen Staatsanwälte und Richter fühlte sich der deutschen Rechtstradition verpflichtet und verlangte für eine Verurteilung einen persönlichen Schuldnachweis. Das Dezernat K 5 führte Klage darüber, daß die Staatsanwälte häufig die Bestätigung der Anklageschriften verweigerten, wenn in der Anklage keine individuelle Schuld nachgewiesen werden konnte, obwohl gleich in mehreren Besprechungen festgestellt worden sei, daß die „Kollektivschuld mit der individuellen Schuld auf das Engste verknüpft“ sei, und die Erfüllung eines Tat-

⁵³² Telford Taylor, *Die Nürnberger Prozesse. Hintergründe, Analysen und Erkenntnisse aus heutiger Sicht*, 2. Aufl., München 1994, S. 311–345; S. 580–616.

⁵³³ Direktive Nr. 38 des Kontrollrats vom 12. Oktober 1946, in: Rößler, *Entnazifizierungspolitik*, S. 97–124, hier S. 108.

⁵³⁴ Durchführung des Befehls 201 und der Direktive 38. Zusammenstellung für ein Referat auf der Länderkonferenz in Berlin am 14. 11. 1947, S. 10, ThHStAW, GStA Erfurt 467; Bericht des Genossen Berger über die Länderkonferenz in der Deutschen Justizverwaltung am 14./15. 11. 1947, SAPMO-BArch, DY 30 IV 2/13/407.

⁵³⁵ Ergänzungsmaterial zum Rundschreiben betr. Entnazifizierung vom 10. 9. 1947 über die Anordnung des Befehls Nr. 201 und die Schöffen, in: Rößler, *Entnazifizierungspolitik*, S. 178.

⁵³⁶ Hierzu ausführlich Heiner Wember, *Umerziehung im Lager. Internierung und Bestrafung von Nationalsozialisten in der britischen Besatzungszone Deutschlands*, Essen 1991, S. 276 ff.

bestandes der Kontrollratsdirektive Nr. 38 eine Anklage vollauf rechtfertigte⁵³⁷. Das Dezernat K 5 räumte jedoch ein, daß in den Anklageschriften von dem Untersuchungsorgan der Tatbestand der Kollektivschuld zu wenig herausgearbeitet werde⁵³⁸. In der DVdI wurde eine Musteranklageschrift gegen einen sonst nicht weiter belasteten SS-Angehörigen verfaßt, die den Untersuchungsorganen in Thüringen als Richtschnur für die Anfertigung ihrer Anklageschriften zur Verfügung gestellt wurde⁵³⁹.

Auch wenn die Staatsanwälte die Anklageschrift bestätigten, endete das Verfahren in vielen Fällen mit Freispruch. Noch im März 1949 rechtfertigte Richter Seip von Engelbrecht (CDU), Vorsitzender der Kleinen Strafkammer nach Befehl Nr. 201 beim Landgericht Eisenach, den Freispruch eines SS-Angehörigen mit der Begründung: „Nicht jeder Angehörige der SS ist [...] wegen seiner Zugehörigkeit zu dieser Organisation zu bestrafen. Es ist nur der zu bestrafen, dem eine persönliche Schuld nachgewiesen wird.“⁵⁴⁰ Endeten die Verfahren nicht mit Freispruch, kamen die Angeklagten oft mit einer zwei- bis dreijährigen Bewährungsfrist davon. Das K 5 warf der Justiz vor, die Gefährlichkeit der ehemaligen SS-Angehörigen nicht erkennen zu wollen⁵⁴¹. In einem Rundschreiben vom 27. Januar 1948 rügte auch OLG-Präsident Arno Barth die Praxis der Gerichte und erteilte eine verbindliche Richtlinie, die auch die Grundsatzrechtsprechung des OLG bestimmte, für die Aburteilung von sogenannten Organisationsverbrechen: „War ein Angeklagter ‚alter Kämpfer‘ oder hatte er in einer Nazi-Organisation eine nicht nur völlig untergeordnete Funktion, dann spricht eine gesetzliche Vermutung dafür, daß er Aktivist war. Er kann diese Vermutung widerlegen, wobei ihn die Beweislast trifft und als Widerlegung keinesfalls bloß vereinzelte Unterstützungen von Antifaschisten gelten können.“⁵⁴² Nicht nur der Sozialist Barth, auch der mit dem angelsächsischen Recht gut vertraute Liberale Helmut Külz erklärte in einer Dienstbesprechung im Justizministerium, daß bei der Aburteilung von Mitgliedern verbrecherischer Organisationen ein individueller Schuldnachweis nicht erforderlich sei⁵⁴³. Diese Richtlinie traf die NS-Aktivisten weitaus weniger als die politischen Gegner der DDR. Die Umkehrung der Beweislast, die rechtsstaatlichen Traditionen völlig widersprach, sollte im Kampf gegen politische Gegner bald schon zur gängigen Verfahrenspraxis in der DDR werden.

Trotz der ausgegebenen Direktiven neigten die Richter zu Milde und versuchten, die Verhängung von Freiheitsstrafen zu umgehen. Bis Dezember 1948 wurden 273 Angehörige der SS, 224 der SA, 124 des Politischen Führungskorps, 26 des SD und 10 der Gestapo von thüringischen Gerichten rechtskräftig verur-

⁵³⁷ LBdVP, Dezernat K 5, Bericht vom 4. 6. 1948, ThHStAW, MdI 1022.

⁵³⁸ LBdVP, Leiter des Dezernats K 5, Feilen, an DVdI, 19. 11. 1948, betr. Arbeitstagungen am 11. und 15. 11. 1948 der U-Organ zur Durchführung des Befehls 201 für die ehemaligen KA-Bereiche Erfurt, Gotha, Gera, BArchB, DO 1/7/438.

⁵³⁹ Land Thüringen, LUO, Monatsbericht für die Zeit vom 26.2–25. 3. 1948, BArchB, DO 1/7/447.

⁵⁴⁰ Urteil der Kleinen Strafkammer 201 des Landgerichtes Eisenach vom 1. 3. 1949, ThHStAW, MdJ 518.

⁵⁴¹ LBdVP, Dezernat K 5, Tätigkeitsbericht für den Monat September 1948, ThHStAW, MdI 1022.

⁵⁴² Rundschreiben Nr. 12/48 des OLG-Präsidenten vom 27. 1. 1948, ThHStAW, MdJ 514.

⁵⁴³ Bericht über die Dienstbesprechung wegen Befehl 201/47 SMAD am 10. 1. 1948 im Justizministerium. Ebd.

teilt⁵⁴⁴. Die SA war von der Sowjetunion entgegen den Beschlüssen des Nürnberger Militärtribunals zu einer verbrecherischen Organisation erklärt worden, so daß auch SA-Mitglieder sich vor den 201er-Strafkammern zu verantworten hatten. Da die Strafen in der Regel unter einem Jahr lagen und die Zeit der Internierung bis zu Jakupows endgültigem Verdikt im April 1949 angerechnet werden konnte⁵⁴⁵, verlor kaum einer der wegen eines Organisationsverbrechens Angeklagten für längere Zeit die Freiheit. Die Bestrafung der NS-Verbrecher fiel eher zu milde als zu hart aus. Die Außerkraftsetzung rechtsstaatlicher Garantien öffnete jedoch einer inhumanen, die Menschenrechte verletzenden politischen Justiz Tür und Tor.

Nicht nur die SMATH und die Polizei, sondern auch die führenden Juristen in Thüringen kritisierten die zu milden Urteile. Arno Barth war geradezu ungehalten darüber, daß die Strafkammer 201 des Landgerichtes in Meiningen im Februar 1948 einen SS-Untersturmführer, der in den Vernichtungslagern Grafeneck und Hadamar Dienst getan hatte, freisprach und einem Kriminalsekretär, der SS-Staffelsturmführer und Mitglied des SD war, attestierte, „nicht unrechtmäßig“ gehandelt zu haben, da sein Verhalten „seiner damaligen Stellung als Beamter der Kriminalpolizei und seiner Dienstpflicht“ entsprach⁵⁴⁶. Külz klagte nicht nur über die zu geringen Strafen, sondern auch über die Flucht vieler Richter in die „201er-Krankheit“⁵⁴⁷. Er erinnerte in einem Rundschreiben daran, „daß allzugroße Milde in der Bekämpfung der Feinde einer gesitteten und humanitären demokratischen Staatsordnung schon einmal, nämlich in den Jahren 1918–1933, eine verhängnisvolle Entwicklung mitverursacht hat, die sich in keinem Falle wiederholen darf, wenn anders nicht überhaupt der Fortbestand Deutschlands gefährdet sein soll.“⁵⁴⁸ Ausgesprochene Fehlurteile wurden durch Revision oder Kassation des Urteils aufgehoben.

In Thüringen wurden mehr Angeklagte als Hauptverbrecher eingestuft als in den anderen Ländern der SBZ. Die verhängten Strafen jedoch fielen in Thüringen niedriger aus. In Sachsen lag Ende August 1948 der Anteil der Freiheitsstrafen von mehr als fünf Jahren bei 12,2%, in Thüringen dagegen nur bei 2,7%⁵⁴⁹. Da den deutschen Gerichten in der Regel nur „zweitrangige“ NS-Verbrecher überlassen wurden, überwogen jedoch in allen Ländern der SBZ Freiheitsstrafen von unter fünf Jahren. Bis Ende 1948 verurteilten die Thüringer Gerichte 336 Angeklagte als Hauptverbrecher und 940 als Belastete. Nur einer der Verurteilten mußte lebenslänglich ins Zuchthaus, in zwei Fällen verhängten die Richter Zuchthausstrafen von zehn bis fünfzehn Jahren, acht Angeklagte erhielten eine Zuchthaus- und zwölf eine Gefängnisstrafe von fünf bis zehn Jahren⁵⁵⁰.

⁵⁴⁴ Die Tätigkeit der Justizbehörden in Thüringen von 1945–31. 12. 1948, S. 13, IfZ, NL Schultes 26.

⁵⁴⁵ Rechtsabteilung der SMATH, Jakupow, an OLG-Präsident Barth, 12. 4. 1949, ThHStAW, MdJ 520.

⁵⁴⁶ OLG-Präsident Barth an MdJTh, 9. 3. 1948, betr. Tätigkeit der Beschußkammer des Landgerichtes Meiningen in Sachen 201, ThHStAW, MdJ 162.

⁵⁴⁷ Anlage zum Protokoll der Regierungssitzung am 8. 12. 1947, ThHStAW, Büro des MP 1865.

⁵⁴⁸ Rundschreiben Helmut Külz an alle Gerichte und Staatsanwaltschaften betr. Verfahren nach Befehl 201/47 SMAD in Verbindung mit KRd 38 vom 14. 2. 1948, ThHStAW, MdJ 514.

⁵⁴⁹ DJV, Melsheimer, an den Chef der Rechtsabteilung der SMAD, 11. 10. 1948, BArchB, DP 1 VA 40.

⁵⁵⁰ Die Tätigkeit der Justizbehörden in Thüringen von 1945–31. 12. 1948, S. 13f., ThHStAW, MdJ 3326.

Die einzige lebenslängliche Freiheitsstrafe verhängte am 12. Dezember 1947 die Große Strafkammer 201 des Landgerichtes Weimar gegen den SA-Standartenführer Willy Griebel wegen der Mitwirkung an einer Erschießung von 20 Buchenwaldhäftlingen. Oberstaatsanwalt Berger hatte für Todesstrafe plädiert. Der Prozeß gegen Griebel galt als Beweis für das Bestreben der thüringischen Justiz, „einen neuen Rechtsstaat durch Menschlichkeit und politische Vernunft aufzubauen“⁵⁵¹. Eine zwölf- bzw. fünfzehnjährige Freiheitsstrafe erhielten ein Siedearbeiter und ein Schlosser, weil ihre Denunziationen Menschen ins KZ gebracht hatten, die dort ihr Leben ließen⁵⁵². Einiges Aufsehen erregte der Prozeß gegen die Breslauer Ärztin Waltraud Gerhardt, die kurz vor Ende des Krieges den Stabsarzt Heisig, der ihr gegenüber geäußert hatte, daß Hitler dem „Volk mehr Blut und Tränen gekostet“ habe als „einst Caesar und Nero“, denunzierte, der daraufhin von einem Kriegsgericht zum Tode verurteilt und erschossen wurde⁵⁵³. Die von der Großen Strafkammer des Landgerichtes in Weimar ausgesprochene Gefängnisstrafe von drei Jahren hielt OLG-Präsident Barth für zu niedrig, der die Kassation des Urteils beantragte⁵⁵⁴. Unter dem Eindruck von Maria Langners Darstellung „Die letzte Bastion“, in der das Schicksal Heisigs sehr bewegt geschildert wurde, verurteilte die Große Strafkammer 201 des Landgerichtes Weimar im Sommer 1949 Waltraud Gerhardt zu sieben Jahren Zuchthaus⁵⁵⁵.

Nicht vor einer 201er-Kammer, sondern vor dem Erfurter Schwurgericht hatten sich vier SA-Sturmänner zu verantworten, die in sogenannten „Sondervernehmungen“ kommunistische Häftlinge mißhandelt und gefoltert hatten. Der Hauptangeklagte, für den der Staatsanwalt die Todesstrafe beantragt hatte, erhielt eine Zuchthausstrafe von zwölf Jahren⁵⁵⁶. Solch harte Strafen bildeten die Ausnahme. Außer gegen die erwähnten 23 Angeklagten, die für ihre während der NS-Zeit begangenen Verbrechen mit einer Freiheitsstrafe von über fünf Jahren büßen sollten, verhängten die Thüringer Richter in Verfahren nach SMAD-Befehl 201 bis Ende 1948 noch in drei Fällen eine über fünf Jahre hinausgehende Internierung. 327 Angeklagte kamen mit einer Gefängnisstrafe von einem bis drei Jahren, 254 mit einer Gefängnisstrafe von unter einem Jahr davon. 379 Angeklagte erhielten lediglich eine Bewährungszeit auferlegt⁵⁵⁷. Bis Ende 1949 stieg die Zahl der in Verfahren nach SMAD-Befehl Nr. 201 zu einer über fünfjährigen Freiheitsstrafe verurteilten Angeklagten nur um 10 und damit auf insgesamt 33⁵⁵⁸.

⁵⁵¹ Lebenslängliche Zuchthausstrafe für Willy Griebel, in: Abendpost vom 13. 12. 1947; vgl. auch LBdVP, VP-Inspekteur Jungnickel an den Chef der LBdVP König, 31. 3. 1950, betr. Abschlußbericht des Befehls 201, ThHStAW, LBdVP/5 123.

⁵⁵² Vermerk des MdJTh: „Oberstleutnant Schur verlangte am 9. d. Mts. die Abschriften von zwei Urteilen, in denen auf Zuchthausstrafe von 10–15 Jahren erkannt worden ist, mit einem kurzen Sachbericht.“ ThHStAW, MdJ 158.

⁵⁵³ Maria Langner, Die letzte Bastion, Berlin 1948, hat diesen Vorfall in romanhafter Form dargestellt.

⁵⁵⁴ OLG-Präsident Barth, Bericht über die allgemeine Entwicklung bei den Justizbehörden vom 18. 6. 1949, S. 23, ThHStAW, Büro des MP 1888.

⁵⁵⁵ GStA Gera an DJV, 23. 8. 1949, BArchB, DP 1 SE 0497; Die Sühne einer Denunziation, in: Thüringische Landeszeitung vom 20. 8. 1949.

⁵⁵⁶ Urteil des Schwurgerichtes Erfurt vom 8. 10. 1947, ThHStAW, MdJ 532; Sühne für Verbrechen gegen die Menschlichkeit, in: Thüringer Tageblatt vom 16. 10. 1947.

⁵⁵⁷ Die Tätigkeit der Justiz-Behörden in Thüringen von 1945–31. 12. 1948, S. 13 f., ThHStAW, Mdl 3226.

⁵⁵⁸ Der Aufbau der Justiz in Thüringen 1945–1950, S. 23, IfZ, NL Schultes 27.

Die geplanten großen Schauprozesse gegen den ehemaligen thüringischen Justizminister Otto Weber, die Buchenwald-Kommandeuse Ilse Koch und die Mörder Ernst Thälmanns, mit denen man gegenüber dem Westen das antifaschistische Image aufpolieren wollte, kamen nicht zustande. Otto Weber, von 1932–1935 als Justizminister an der Beseitigung einer unabhängigen Rechtspflege in Thüringen maßgebend beteiligt, saß in einem Internierungslager in der britischen Zone ein. Im Justizministerium in Weimar nahm man irrigerweise an, Weber befinde sich in einem Internierungslager in Ludwigsburg und richtete deshalb einen Antrag auf dessen Auslieferung wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit an die amerikanische Militärregierung. Einem im thüringischen Justizministerium angefertigten Vermerk zufolge wurde Otto Weber von einem Spruchgericht in Bielefeld zu zweieinhalb Jahren Gefängnis verurteilt⁵⁵⁹.

Der ehemalige Thälmann-Verteidiger Külz setzte sich mit großer Energie für eine Aburteilung der Thälmann-Mörder in einem groß aufgezogenen Prozeß in Buchenwald ein⁵⁶⁰. Gegen dessen vermeintliche Mörder wurde vom Amtsgericht Haftbefehl erlassen und die Auslieferung bei der amerikanischen Militärregierung über die DJV in Berlin und die SMAD in Karlshorst beantragt. Die DJV hielt den Auslieferungsantrag zurück, bis sie glaubte, ihn propagandistisch ausnutzen zu können. Im Juli 1950 schrieb Justizminister Fechner an das ZK der SED: „Nunmehr wird beabsichtigt, das Justizministerium des Landes Thüringen zu veranlassen, einen Auslieferungsantrag direkt an das Land Bayern zu stellen. Ein solcher Antrag hat aber nur dann Zweck, wenn man seine Ablehnung, mit der sicher zu rechnen ist, propagandistisch auswerten will – etwa durch Stellungnahme der Regierung, durch Großkundgebungen und durch sonstige Aufrufe und Artikel in Presse und Rundfunk.“⁵⁶¹ Die DDR hintertrieb auch in den folgenden Jahren die Aufklärung und Ahndung des Thälmann-Mordes. Sie hielt die Propaganda gegen die bundesdeutsche Justiz wegen des ungesühnten Thälmann-Mordes für politisch gewinnträchtiger als die Durchführung eines Strafverfahrens⁵⁶².

Ilse Koch, die Hexe von Buchenwald, war am 12. August 1947 im Dachauer Buchenwald-Prozeß zu lebenslänglicher Haft verurteilt worden. Die Herabsetzung der lebenslänglichen Strafe auf eine vierjährige Freiheitsstrafe durch den Chef der amerikanischen Militärregierung General Lucius Clay hatte auch in der westlichen Öffentlichkeit heftigen Protest ausgelöst. Die amerikanische Militärregierung kam dem Auslieferungsantrag des thüringischen Justizministeriums nicht nach, sondern drängte auf einen neuen Prozeß gegen die Frau des ehemaligen Buchenwald-Kommandanten Karl Koch, gegen die der bayerische Staatsgerichtshof im Mai 1950 eine Anklage wegen Mordes und Mißhandlung von Deutschen erhob. Im Januar 1951 wurde Ilse Koch in Augsburg zu einer lebenslänglichen Haftstrafe verurteilt⁵⁶³. Weitere Fälle, die sich für die von russischer Seite ge-

⁵⁵⁹ Hans Loch an die amerikanische Militärregierung in Deutschland, 3. 3. 1949; Vermerk des MdJTh vom 31. 7. 1951, ThHStAW, MdJ 583.

⁵⁶⁰ Protokoll der Sitzung der Regierung am 31. 5. 1948, ThHStAW, Büro des MP 461.

⁵⁶¹ Zit. nach Gabelmann, Thälmann, S. 262.

⁵⁶² Werkentin, Strafjustiz, S. 200–217.

⁵⁶³ Die Tätigkeit der Justizbehörden in Thüringen von 1945–31. 12. 1948, S. 14, ThHStAW, Mdl 3226; Arthur L. Smith jr., Die Hexe von Buchenwald. Der Fall Ilse Koch, Weimar/Köln/Wien 1995 passim.

wünschte Durchführung eines propagandistisch groß aufgezogenen politischen Schauprozesses eigneten, lagen der thüringischen Justiz nicht vor⁵⁶⁴. Als Propagandainstrument konnten die NS-Verfahren einstweilen noch nicht verwendet werden.

Die SED-Presse, die keine Gelegenheit ausließ, über Prozesse gegen Schieber und Wirtschaftsverbrecher zu berichten, interessierten die NS-Verfahren, soweit nicht Privatunternehmer davon betroffen waren, nur wenig. Trotz wiederholter Mahnungen von seiten der Justiz als auch der Polizei nahmen nur selten Pressereporter an den Gerichtsverhandlungen teil⁵⁶⁵. Auch die SED-Spitze Thüringens nahm zunächst kaum Notiz von den 201er-Verfahren, denen Ulbricht größte Bedeutung beimaß. Im Sekretariat des SED-Landesvorstandes begnügte man sich Anfang 1948 mit der Feststellung: „Befehl 201 klappt weder bei der Polizei noch bei den Gerichten.“ Für die entstandenen Schwierigkeiten machte man Oberstaatsanwalt Berger verantwortlich, der als „politisch faul“ eingeschätzt wurde⁵⁶⁶. Im Dezernat K 5 herrschte große Unzufriedenheit darüber, daß die SED die Polizei bei der Sammlung von Belastungsmaterial kaum unterstützte⁵⁶⁷. SMAD-Befehl Nr. 201 fand in der Bevölkerung und selbst bei den Mitgliedern der SED, in die sich freilich eine nicht geringe Zahl von Mitläufern eingeschlichen hatte, keine Resonanz. Im Dezernat K 5 stellte man fest, daß sich mehr SED-Mitglieder als Angehörige der CDU und LDP für die Beschuldigten einsetzten⁵⁶⁸. OLG-Präsident Barth mahnte Ende 1947 die Landgerichtspräsidenten eindringlich, Hauptverhandlungen vor den Strafkammern nach Befehl Nr. 201 den „antifaschistischen“ Parteien und den örtlichen Leitungen des FDGB mitzuteilen, damit diese den Besuch der öffentlichen Hauptverhandlungen durch die „werk tätige Bevölkerung organisieren“. Als Ziel und Zweck dieser Aufforderung bat er anzugeben, „daß durch diesen Besuch ein lebhafter Widerhall der Verfahren aufgrund des Befehls Nr. 201 in der antifaschistischen Bevölkerung und ein Gefühl der Verbundenheit mit den Gerichten geweckt und gestärkt werden soll“⁵⁶⁹.

Die gewünschte Mithilfe einer demokratischen Öffentlichkeit bei der Aufklärung von NS-Verbrechen blieb ebenso wie in den Westzonen auch in Thüringen aus. Anzeigen und Denunziationen freilich gab es en masse. Die LDP hängte in Thüringen Schaukästen aus, in denen sie ausführliche Angaben über den zur Verhandlung stehenden Prozeß machte, die sie mit der mahnenden Bitte verband, „kein Unrecht zu dulden und keine Denunziationen zu machen“⁵⁷⁰. Die Polizei wollte möglichst viele Verfahren haben. Sie vernahm in der Regel nur die Be-, aber

⁵⁶⁴ Bericht über die Dienstbesprechung wegen Befehl 201/47 der SMAD am 10. 1. 1948 im Justizministerium, ThHStAW, MdJ 514.

⁵⁶⁵ LBdVP, LUO, Krauthaus, an Abt. Innere Angelegenheiten der SMATH, Oberleutnant Welitschkow, 6. 1. 1948, BArchB, DO 1/7/438.

⁵⁶⁶ Protokoll der Sitzung des Sekretariats des SED-Landesvorstandes Thüringen am 22. 1. 1948, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV L 2/3/031.

⁵⁶⁷ LBdVP, VP-Inspekteur Jungnickel, an den Chef der LBdVP König, 31. 3. 1950, betr. Abschlußbericht des Befehls 201, ThHStAW, LBdVP/5 123.

⁵⁶⁸ LBdVP, LUO, Bericht über die am 3. 2. und 6. 2. 1948 stattgefundenen Arbeitstagen in den Kriminalämtern Erfurt, Gotha und Gera, BArchB, DO 1/7/438.

⁵⁶⁹ OLG-Präsident Barth an die Landgerichtspräsidenten in Erfurt, Gera, Gotha und Weimar, 5. 12. 1947, ThHStAW, MdJ 513.

⁵⁷⁰ Anton Plenikowski an Ulbricht, 10. 2. 1948, SAPMO-BArch, NY 4182/1197.

nicht die Entlastungszeugen, so daß sich oft der Sachverhalt für das Gericht ganz anders darstellte als für die Polizei⁵⁷¹. Während Külz der Polizei zustimmte, daß die Angeklagten zu viele Entlastungszeugen präsentierten, appellierte Kuschnitzky in einem Rundschreiben vom 20. Februar 1948 an die aufsichtsführenden Staatsanwälte, in Strafverfahren nach Befehl Nr. 201 das Vorverfahren nicht allein der Polizei zu überlassen. Er fühlte sich bemüßigt zu unterstreichen, daß das Ziel der Hauptverhandlung die „Erforschung der Wahrheit“ sei⁵⁷². Es häuften sich langsam die Fälle, daß Aussagen falsch protokolliert, Angeklagte und Zeugen unter Druck gesetzt oder sogar mißhandelt wurden⁵⁷³. So meinte mancher Richter bei der Eröffnung der Hauptverhandlung, den Angeklagten auffordern zu müssen, „sich nun frei und ohne Hemmung zu äußern, denn sie stünden nicht mehr vor dem U-Organ“⁵⁷⁴. Vom Gericht Freigesprochene nahm die Polizei wieder in Haft, ohne den Staatsanwalt darüber zu informieren⁵⁷⁵. Die Polizei wertete die an ihr geübte Kritik als „Diffamierung“ und empörte sich darüber in den allmonatlich an die DVdI übersandten Berichten. Mielke brachte Urteile, die er für Fehlurteile hielt, der SMAD zur Kenntnis⁵⁷⁶. Die Untersuchungsorgane waren angewiesen worden, Urteile, mit denen sie nicht einverstanden waren, der DVdI zu melden⁵⁷⁷.

Das Zurückschrecken der Richter in Thüringen vor hohen Strafen nahm die Rechtsabteilung der SMATH zum Anlaß für eine Generalabrechnung mit der thüringischen Justiz. Oberstleutnant Jakupow fühlte sich in seiner Überzeugung bestärkt, „daß die Rechtsprechung in Thüringen einen falschen Weg geht“⁵⁷⁸. Der Leiter der Rechtsabteilung der SMATH Schur wertete Freisprüche und zu milde Urteile als „Sabotage“ und forderte gemeinsam mit der Polizei im Frühjahr 1948 die Entlassung der kritisierten Richter⁵⁷⁹. Das Dezernat K 5 legte Berichten des amerikanischen Geheimdienstes zufolge im Auftrag des NKWD Dossiers über die politische Einstellung der Richter und Staatsanwälte an⁵⁸⁰. Der Vorsitzende der Großen Strafkammer 201 in Altenburg Urbanek (CDU) befand sich Ende 1948 in NKWD-Haft⁵⁸¹. Die Landgerichtspräsidenten Asmus (SED) und Friedensburg (CDU) sowie Landgerichtsrat Franz (LDP) mußten auf Befehl der

⁵⁷¹ Bericht über die Dienstbesprechung wegen Befehl 201/47 SMAD am 10. 1. 1948 im Justizministerium, ThHStAW, MjJ 514; LBdVP, Dezernat K 5, an die DVdI, Abt. K, Ref. 5, Lange, 1. 3. 1948, BArchB, DO 1/7/438.

⁵⁷² GStA Kuschnitzky an die Herren aufsichtsführenden Staatsanwälte und deren Vertreter in Verfahren nach Befehl 201 der SMAD, 20. 2. 1948, ThHStAW, MjJ 75.

⁵⁷³ Vermerk GStA Kuschnitzkys über die Juristenkonferenz in Berlin am 11./12. 6. 1948, ThHStAW, GStA Erfurt 468.

⁵⁷⁴ LBdVP, LUO, Monatsbericht in der Zeit vom 26. 2.–25. 3. 1948, BArchB, DO 1/7/447; Mielke an die Rechtsabteilung der SMAD, 2. 7. 1948, BArchB, DO 1/7/436.

⁵⁷⁵ OLG-Präsident Barth an MjJTh, 11. 5. 1948, ThHStAW, MjJ 108.

⁵⁷⁶ Mielke an die Abt. Innere Angelegenheiten der SMAD, Smirnow, 18. 12. 1947; Mielke an die Rechtsabteilung der SMAD, Jakupow, 2. 7. 1948, BArchB, DO 1/7/436.

⁵⁷⁷ DVdI, Ref. K 5, Lange, an das Landeskriminalamt, Dezernat K 5, 18. 12. 1947, BArchB, DO 1/7/430.

⁵⁷⁸ Protokoll über die Konferenz am 29. 8. 1947, S. 41, BArchB, DP 1 VA 839, Bl. 86.

⁵⁷⁹ Rechtsabteilung der SMATH, Schur, an Helmut Külz, 21. 3. 1948; Schur an Külz, 26. 3. 1948, BArchB, DP 1 VA 1034.

⁵⁸⁰ Political Police K 5 and Soviet Control of Justice-Officials in the Soviet Zone of Germany, August 1948, IfZ, OMGUS, ODI 7/22–2/21.

⁵⁸¹ Betr. B 675/99 vom 11. 7. 1949, AdsD, SPD-PV-Ostbüro 03230.

SMATh im Sommer 1948 ihren Richtersessel „wegen Versagens in 201er-Verfahren“ räumen⁵⁸².

Der bei der Durchführung von SMAD-Befehl Nr. 201 ausgebrochene Konflikt zwischen Polizei und Justiz eskalierte auf der Juristenkonferenz in Weimar Ende Juni/Anfang Juli 1948, auf der Polizeichef Rudolf Rausch den versammelten Juristen Thüringens entgegenschleuderte, sie befänden sich in „absoluter Nazihörigkeit“, was nicht nur in ihren „profaschistischen Urteilen“, sondern auch in ihrer gesamten Einstellung zum Ausdruck komme⁵⁸³. Der Angriff des thüringischen Polizeichefs auf die Justiz löste einen Proteststurm aus, der minutenlang anhielt. Rauschs unbeherrschten, aber für die Einstellung der Polizei bezeichnenden Verbalinjurien ging eine Kritik Kuschnitzkys an der fehlerhaften und rechtsstaatswidrigen Praxis der Polizei voraus, die der thüringische Generalstaatsanwalt lange Zeit mit deren Unerfahrenheit entschuldigt hatte. Kuschnitzky hatte sich für die Tagung ein Exposé ausarbeiten lassen, in dem nicht nur die unsach- und unrechtmäßige Vorgehensweise der polizeilichen Untersuchungsorgane aufgezeigt, sondern auch nochmals eindringlich vor Augen geführt wurde, „daß bei der Bestrafung der Nazi-Aktivistinnen nur rechtsstaatliche Erwägungen maßgebend sein dürfen, wenn wir nicht in die Fehler des Nazistaates fallen wollen.“⁵⁸⁴ Zwei Wochen zuvor auf der zentralen Juristenkonferenz in Berlin hatte er schon Mielke entgegnet, daß seine Generalattacke gegen die thüringische Justiz eine gänzliche Unkenntnis des Strafprozeßrechtes verrate. In einer Demokratie müsse als oberstes Gesetz gelten, „Unschuldige nicht ins Gefängnis zu schicken“. Die Polizei schaffe Verhältnisse, die in einem Rechtsstaat „völlig untragbar“ seien⁵⁸⁵. Kuschnitzky scheint langsam erkannt zu haben, daß es sich bei den Übergriffen der Polizei nicht um Kinderkrankheiten handelte.

Der stellvertretende Polizeichef Thüringens Ernst Braun machte auf einer Versammlung der Dienststellenleiter der Kriminalpolizei Ende 1948 gar keinen Hehl daraus, daß die Polizei SMAD-Befehl Nr. 201 als Hebel zu gebrauchen wußte, um die Autonomie der Justiz auszuhöhlen und sie als dritte Gewalt endgültig auszuschalten: „Es ist klar, daß der Befehl, der der Polizei die Möglichkeit gibt, Anklagebehörde zu sein und ihr dadurch Eingriffe in alte Rechte der Justiz gestattet, von reaktionären Justizkreisen abgelehnt wird. Unsere Aufgabe ist es, die zweifellos in der Justiz vorhandenen fortschrittlichen Kräfte zu unterstützen und durch eine gute und einwandfreie Bearbeitung der 201-Fälle die reaktionären Justizkreise zur Anerkennung unserer Argumente zu zwingen.“⁵⁸⁶ Das hieß u. a., die Justiz so

⁵⁸² Vermerk: Veränderungen im Personalwesen der Justiz (vertraulich); Die personelle Erneuerung der Justiz in Thüringen. Bericht über die Entwicklung vom 8.5.–31. 12. 1948, S. 9f, IfZ, NL Schulstes 26.

⁵⁸³ Vermerk der DVdI, Lange, vom 3. 3. 1948 betr. Juristen-Tagung in Thüringen am 30.6./1. 7. 1948 in Weimar, BArchB, DO 1/7/424.

⁵⁸⁴ Material für den Vortrag des Herrn Generalstaatsanwaltes auf der Juristenkonferenz in Weimar, ThHStAW, GStA Erfurt 468.

⁵⁸⁵ Protokoll der Juristenkonferenz vom 11./12. 6. 1948, S. 18f., BArchB, DP 1 VA 264; Vermerk GStA Kuschnitzkys über die Juristenkonferenz in Berlin am 11./12. 6. 1948, ThHStAW, GStA Erfurt 468.

⁵⁸⁶ Niederschrift über die Versammlung der Dienststellenleiter der Thüringer Kriminalpolizei am 12. 11. 1948 im LKA, S. 1f., BArchB, DO 1/7/359, Bl. 11.

unter Druck zu setzen, daß sie sich einer Umfunktionierung von SMAD-Befehl Nr. 201 zur Enteignung von Privatunternehmen nicht mehr entgegenstellte.

SMAD-Befehl Nr. 201 als Hebel zur Enteignung von „Kapitalisten“

Die Polizei wußte sich bei ihrem Vorhaben, den Kampf gegen den Faschismus mit dem Kampf gegen den Kapitalismus zu verbinden, nicht nur in Übereinstimmung mit der SED, sondern auch mit den sowjetischen Besatzern. Auf der Juristenkonferenz in Berlin im Juni 1948 äußerte Oberstleutnant Jakupow den Verdacht, daß in den Verfahren nach Befehl Nr. 201 die Gerichte die „Großen laufen lasse und die Kleinen hänge“⁵⁸⁷. Wie im Westen! Die Durchführung der NS-Prozesse schien die gegen den Westen gerichtete offizielle Propaganda der SMAD Lügen zu strafen. Oberstleutnant Schipkow bezeichnete den bereits vor 1933 der KPD angehörenden Dezernatsleiter der K 5, Friedrich Rothschu, als einen „Provokateur“, nachdem er festgestellt hatte, daß die Untersuchungsorgane überwiegend Arbeiter inhaftiert hatten, „während Personen in guten wirtschaftlichen Positionen kaum behelligt“ worden seien⁵⁸⁸. Wer den Faschismus in der Nachfolge Dimitroffs als „terroristische Diktatur“ der am „meisten imperialistischen Elemente des Finanzkapitals“ interpretierte⁵⁸⁹ oder auch nur ganz simpel dem Kapitalismus die Schuld am Faschismus zuschrieb, mußte zu dem Ergebnis kommen, daß in Thüringen die Falschen eingesperrt worden waren. Schipkow verlangte eine Überprüfung der sozialen Herkunft der Beschuldigten, gegen die von den Thüringer Untersuchungsorganen Ermittlungen eingeleitet worden waren. Die über 1500 beim Landeskriminalamt erstellten Karteikarten bestätigten seine Vermutung⁵⁹⁰:

	Hauptverbrecher	Belastete
525 Arbeiter	103	399
365 Angestellte	57	279
99 Beamte	29	69
103 Bauern	24	77
279 Selbständig Geschäftsleute	57	212
27 Fabrikanten	9	16
36 freie Berufe	5	31
79 ohne Beruf	11	64
1 Militär	1	

26 Betriebe waren aufgrund von Urteilen nach SMAD-Befehl Nr. 201 im Lande Thüringen bis Oktober 1948 in Volkseigentum übergegangen. Das Landesuntersuchungsorgan hielt die ausgesprochenen Vermögenseinziehungen für zu gering. 503 943,– DM Geldstrafen und Einzug von Sachwerten in Höhe von 1 482 327,–

⁵⁸⁷ Vermerk Kuschnitzkys über die Juristenkonferenz in Berlin am 11./12. 6. 1948, ThHStAW, GStA Erfurt 468.

⁵⁸⁸ LBdVP, Dezernat K, Rothschu, an DVdI, Abt. K, Ref. K 5, Lange, 11. 6. 1948, BArchB, DO 1/7/447.

⁵⁸⁹ Georgi Dimitroff, Arbeiterklasse gegen Faschismus, in: Reinhard Kühnl, Texte zur Faschismuskritik. I Positionen und Kontroversen, Reinbek 1974, S. 58.

⁵⁹⁰ Land Thüringen: Monatsbericht für die Zeit vom 26. 5.–25. 6. 1948, BArchB, DO 1/7/447.

DM⁵⁹¹ konnten nicht befriedigen. Im Sommer 1948 erhielten die Kriminalämter Anweisung, ihr Hauptaugenmerk auf die Verfolgung der Hauptverbrecher zu richten, „die es bis heute verstanden haben, in wirtschaftlichen Positionen zu verbleiben“⁵⁹².

Über die Notwendigkeit der wirtschaftlichen Entmachtung der NS-Verbrecher herrschte bei den Thüringer Justizverantwortlichen, gleich welcher Partei sie angehörten, Konsens. Justizminister Külz hatte Anfang 1948 Klage darüber geführt, daß die Gerichte von der Vermögenseinziehung als Strafe zu wenig Gebrauch machten⁵⁹³. Generalstaatsanwalt Kuschnitzky wies im Februar 1948 die Staatsanwälte an, darauf zu achten, „daß das Ausmaß der Vermögenseinziehung einer wirtschaftlichen Entmachtung gleichkommt und damit allen gegenwärtigen und künftigen Naziumtrieben der finanzielle Boden entzogen wird“⁵⁹⁴. Er kritisierte die Polizei, weil sie bei ihren Ermittlungen keine erschöpfende Aufklärung der Vermögensverhältnisse vornahm. Kurz zuvor schon hatte Arno Barth in einem an alle Gerichte übersandten Rundschreiben gemahnt, „die Aktivisten in wirtschaftlichen Machtstellungen“ „durch völlige Vermögenseinziehung zu verdrängen“⁵⁹⁵. Nach der SMAD-Befehl Nr. 201 zugrunde liegenden Kontrollratsdirektive Nr. 38 konnten auch Nutznießer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft vor Gericht gestellt und verurteilt werden. In der Kontrollratsdirektive kam die 1946 auch in den USA noch vorherrschende Auffassung zum Ausdruck, daß die Industriellen zu den Steigbügelhaltern und Komplizen Hitlers zählten. Das erlaubte Ulbricht, seine Ziele zu tarnen, indem er die Enteignung der Kapitalisten unter dem Deckmantel der Enteignung der Kriegsverbrecher vorantrieb.

Über die ersten beiden bedeutenden Prozesse in Thüringen gegen als belastet eingestufte Unternehmer, die beide im Januar 1948 vor der Kleinen Strafkammer 201 des Landgerichtes in Gera verhandelt wurden, übersandte Mielke der Rechts- und Innenabteilung der SMAD in Berlin-Karlshorst ausführliche Berichte. Er beschwerte sich über die Prozeßführung, obwohl beide Verfahren mit einer Verurteilung endeten. Gegen den Besitzer einer weit über Thüringens Grenzen hinaus bekannten Fleisch- und Wurstwarenfabrik mit über 20 Filialen, Franz Walther, sprach das Gericht unter Vorsitz von Amtsgerichtsdirektor Rosenstock (SED) eine Gefängnisstrafe von drei Jahren und eine Vermögenseinziehung in Höhe von 200 000,- RM aus. Während des Prozesses, den die SED als großen Schauprozess hatte veranstalten wollen, kam es zu Tumulten. Parteisekretär Otto Hauschild hatte für die Zusammensetzung und die nötige Stimmungsmache des Publikums gesorgt⁵⁹⁶, nachdem Walther zuvor schon in der SED-eigenen Presse – wie sich herausstellen sollte – zu Unrecht vorgeworfen worden war, Angehörige

⁵⁹¹ Land Thüringen: Monatsbericht für die Zeit vom 26. 9.–25. 10. 1948, Durchführung des Befehls 201. Ebd.

⁵⁹² LBdVP, Dezernat K 5, an Innenminister Willi Gebhardt, 8. 8. 1949, Tätigkeitsbericht für den Monat Juli 1948, ThHStAW, MdI 1022.

⁵⁹³ Protokoll der Sitzung des Landesvorstandes der LDP Thüringen am 8. 2. 1948, ADL, LDPI-D-Akten 2780.

⁵⁹⁴ Rundschreiben GStA Kuschnitzkys an die aufsichtsführenden Staatsanwälte und deren Vertreter in Verfahren nach Befehl 201 vom 20. 2. 1948, ThHStAW, MdJ 75.

⁵⁹⁵ Rundschreiben des OLG-Präsidenten 12/48 vom 27. 1. 1948, ThHStAW, MdJ 514.

⁵⁹⁶ OLG-Präsident Barth an die Rechtsabteilung der SMATh, Schur, 21. 1. 1948, ThHStAW, MdJ 590; OStA Neumann an MdJTh, 19. 1. 1948, ThHStAW, GStA Erfurt 318.

allierter Staaten an die Gestapo ausgeliefert zu haben⁵⁹⁷. In die Anklage wurde dieser Vorwurf nicht übernommen. In ihr wurde dem Langenberger Fleischfabrikanten zur Last gelegt, durch „Wort und Tat eine gehässige Haltung gegenüber ausländischen Zivilarbeitern eingenommen“ und unter Ausnutzung seiner Beziehungen aus der NS-Gewaltherrschaft wirtschaftliche Vorteile erlangt zu haben. Die Belastungszeugen, die Walther beschuldigten, Fremdarbeiter geschlagen zu haben, verwickelten sich in Widersprüche und beschwerten sich über die Fragen Oberstaatsanwalt Neumanns, der daraufhin die Zeugen scharf zurechtwies. Aus dem Publikum ertönten Rufe: „Das ist keine Volksjustiz, das ist eine Frechheit, raus.“⁵⁹⁸ Die Verhandlung mußte unterbrochen werden. Am nächsten Tag hingen an den Häusern Geras Zettel mit der Überschrift: „Nieder mit der Klassenjustiz.“⁵⁹⁹ Unter dem Eindruck der von der SED gesteuerten Aktionen, die der Leiter des K 5 in Gera als eine „Demonstration der antifaschistischen Öffentlichkeit gegen die Behandlung von Naziverbrechern und Nutznießern seitens der Justiz“ verstanden wissen wollte⁶⁰⁰, entschied das Gericht entsprechend dem Antrag des Staatsanwaltes. Die Urteilsbegründung klang nicht sehr überzeugend: „Es konnte zwar nicht nachgewiesen werden, daß der Angeklagte ausländische Arbeiter in seinem Betrieb persönlich schlecht behandelt oder geschlagen hat. Tatsache ist aber, daß aus dem Betrieb Anzeigen an die Polizei erstattet worden sind, und daß aufgrund dieser Anzeigen die Geheime Staatspolizei ausländische Arbeiter weggeholt, in Straflager gebracht und nach einiger Zeit in den Betrieb zurückgebracht hat.“⁶⁰¹

Generalstaatsanwalt Kuschnitzky, der der Verhandlung beiwohnte, hatte dem Gericht nahegelegt, dem Antrag des Staatsanwaltes zu folgen, zugleich aber unterstrichen, daß sich Ausschreitungen wie am Vortage nicht wiederholen durften⁶⁰². OLG-Präsident Barth gab in einem Bericht an die Rechtsabteilung der SMATH dem vorsitzenden Richter Rosenstock (SED), dem er mangelnde Autorität vorwarf, und Oberstaatsanwalt Neumann die Schuld an den Vorfällen. Neumann habe psychologisches und politisches Fingerspitzengefühl vermissen lassen. Barth wünschte, daß der Geraer Oberstaatsanwalt darauf hingewiesen werde, „daß er als Anwalt des Staates mit der Einstellung des Publikums gegen Nazi-Verbrecher mitgehen und sie ausnutzen und sie gewissermaßen in sein Spiel einbeziehen muß, daß er sich aber nicht darüber erhaben dünken und diese Anteilnahme nicht unbeachtet lassen darf“⁶⁰³. Die Gefahr einer Beeinflussung des Gerichts durch den organisierten Druck der Straße wollte er nicht sehen.

⁵⁹⁷ Thüringer Volk vom 15. 1. 1948.

⁵⁹⁸ Ebd.

⁵⁹⁹ Mielke an die Abteilung Inneres und Rechtsabteilung der SMAD, 29. 1. 1948, betr. Durchführung des Befehls 201, BArchB, DO 1/7/436.

⁶⁰⁰ Kriminalamt Gera, K 5, Bericht über die Verhandlung vor der kleinen Strafkammer des Amtsgerichtes Gera gegen den wegen Verbrechen nach Befehl 201 angeklagten Fleischfabrikanten Franz Walther, Langenberg, BArchB, DO 1/7/438.

⁶⁰¹ Urteil der Kleinen Strafkammer 201 des Landgerichtes Gera vom 20. 1. 1948, ThHStAW, GStA Erfurt 318.

⁶⁰² Kriminalamt Gera, K 5, Bericht über die Verhandlung vor der kleinen Strafkammer des Amtsgerichtes Gera gegen den wegen Verbrechen nach Befehl 201 angeklagten Fleischfabrikanten Franz Walther, Langenberg, BArchB, DO 1/7/438.

⁶⁰³ OLG-Präsident Barth an Rechtsabteilung der SMATH, Schur, 21. 1. 1948, ThHStAW, MdJ 590.

Nachdem der DJV das Schreiben Barths zur Kenntnis gebracht worden war, verlangte sie die Ablösung Rosenstocks als Strafkammervorsitzendem, der dann auch durch Volksrichter Bloß ersetzt wurde, und die ausdrückliche Mißbilligung des Verhaltens Neumanns⁶⁰⁴, die Oberstleutnant Schur im Beisein Barths aussprach⁶⁰⁵. Barth hatte ohne Not der DJV und der SMATh die Rechtfertigung zum Eingreifen geliefert. Der Verteidiger Walthers warnte in einem Schreiben an Külz ebenso vorausschauend wie einst Cicero: „Videant consules, ne quid detrimenti capiat res publica!“⁶⁰⁶

Kolesnitschenko und Schur befriedigte die Entscheidung des Geraer Gerichts, über die auch Karlshorst einen ausführlichen Bericht anforderte, nicht. Sie vertraten die Ansicht, „daß bei einem Nutznießer, der in der Zeit des Naziregimes sich ein Vermögen von 300 000,- RM erworben hat, die Einziehung von 200 000,- RM in Sachwerten keine ausreichende Sühne darstelle“⁶⁰⁷. Am 2. Juni 1948 entschied das Landgericht Gera, das Vermögen Walthers bis auf 50 000,- RM einzuziehen⁶⁰⁸. Das OLG in Gera hob im August 1948 das Urteil auf, wobei es sich nicht auf rechtliche, sondern auf ideologische Grundsätze berief: „Das Landgericht hat nicht berücksichtigt, daß bei Aburteilungen von Verhaltensweisen, die nach der Kontrollratsdirektive 38 und dem Befehl 201 für strafbar erklärt sind, ein grundlegender Unterschied zu machen ist zwischen den sogenannten ‚Großen‘ und ‚Kleinen‘.“⁶⁰⁹ Das OLG hatte sich in einem Grundsatzurteil einen populistischen Antikapitalismus zu eigen gemacht, der die Urteilspraxis der unteren Gerichte bestimmen sollte.

Die Kleine Strafkammer 201 des Landgerichtes in Altenburg folgte im Oktober 1948 der vom OLG ausgegebenen Richtlinie. Sie verurteilte den Langenberger Fleischfabrikanten zu einer Gefängnisstrafe von zwei Jahren. Damit er nicht der allgemeinen Fürsorge zur Last fiel, beließ sie ihm einen Betrag von 2000,- DM. Die ideologische Begründung lautete: „Die Kontrollratsdirektive Nr. 38 bezweckt die wirtschaftliche Entmachtung der faschistischen Elemente. Der Angeklagte muß als ein faschistisches Element angesehen werden. Sein Betrieb segelte im nationalsozialistischen Fahrwasser und es ist unbedingt notwendig, daß dieser Betrieb nicht wieder in die Hände des Angeklagten kommt, da er sonst zu gegebener Zeit sich leicht wieder faschistisch betätigen könnte.“⁶¹⁰ So wurden aus Urteilen Propagandaschriften in einer Zeit, als noch akademisch ausgebildete Richter in den Strafkammern den Vorsitz hatten.

Der SED gelang es nicht immer, die Stimmung der Bevölkerung gegen die zu NS-Verbrechern erklärten Unternehmer zu mobilisieren. Die Verurteilung des 76 Jahre alten kranken Greizer Papierfabrikanten Felix Günther zu einem Jahr Gefängnis und einem Vermögenseinzug in Höhe von 100 000,- RM durch die Kleine Strafkammer des Landgerichtes in Gera einen Tag vor dem Prozeß gegen

⁶⁰⁴ DJV, Melsheimer, an MdJTh, 18. 2. 1948, ThHStAW, GStA Erfurt 318.

⁶⁰⁵ Vermerk GStA Kuschnitzkys vom 9. 9. 1948. Ebd.

⁶⁰⁶ Rechtsanwalt Erich List an Helmut Külz, 9. 2. 1948, ThHStAW, MdJ 590.

⁶⁰⁷ Vermerk Kuschnitzkys vom 28. 1. 1948 über eine Besprechung mit Kolesnitschenko am 23. 1. 1948, ThHStAW, GStA Erfurt 318.

⁶⁰⁸ Urteil der kleinen Strafkammer 201 des Landgerichtes Gera vom 2. 6. 1948. Ebd.

⁶⁰⁹ Urteil des 1. Strafsenates des OLG Gera vom 6. 8. 1948. Ebd.

⁶¹⁰ Urteil der Kleinen Strafkammer 201 des Landgerichtes Altenburg vom 29. 10. 1948. Ebd.

Walther empfand die Mehrheit der Bevölkerung als zu hart, die meinte, daß dem Papierfabrikanten „seine unbestreitbaren Verdienste für das Allgemeinwohl und seine unzähligen Wohltaten einzelnen gegenüber weitaus stärker zugute gehalten [hätten] werden müssen“, als dies geschehen sei⁶¹¹. Um eine Milderung des Urteils zu erreichen, regte Helmut Külz eine Kassation des Urteils an, konnte sich damit aber nicht durchsetzen. Im Gegenteil: Das OLG gab auch diesmal dem Drängen der Besatzungsmacht und der Polizei nach. Es vertrat die Auffassung, daß die „Auferlegung einer Sühneleistung von 100000,- RM nicht geeignet sei, um ehemals einflußreiche Nationalsozialisten zu entmachten und unschädlich zu machen“⁶¹². Das Urteil wurde aufgehoben. Am 14. Juni 1948 zog die Große Strafkammer 201 des Landgerichtes Gera das Vermögen Günthers bis auf 100000,- RM ein. In der Urteilsbegründung wurde ausgeführt, daß der Angeklagte „nunmehr, ganz abgesehen von seinem Lebensalter, keine Gelegenheit mehr haben wird, die sich aus dem hohen Vermögen ergebende wirtschaftliche Macht politisch zu mißbrauchen.“⁶¹³ Die Polizei setzte mit Hilfe der Generalstaatsanwaltschaft durch, daß Günther trotz seines hohen Alters und seiner labilen Gesundheit in Haft genommen wurde. Der „Millionär“ sollte als Krimineller gebrandmarkt werden⁶¹⁴. In dem Urteil des Geraer Landgerichtes war dem Greizer Papierfabrikanten eine „anständige Behandlung“ der Kriegsgefangenen und das Bemühen um Freilassung von KZ-Häftlingen attestiert worden. Zur Last konnte ihm gelegt werden, daß er in einem Artikel der Betriebszeitung „Kollergang“ den „totalen Krieg“ verherrlicht und die damals allgemein üblichen Spenden an die NSDAP entrichtet hatte⁶¹⁵.

Die Kommission des ZS der SED, die mit der Feststellung der „umfangreichen Sequestrierungsverfehlungen in Thüringen“ beauftragt worden war, hatte schon im Oktober 1947 ihr Unverständnis darüber gezeigt, daß Günther nicht enteignet worden war. Immerhin beschäftigte der Greizer Papierfabrikant mehr als 1200 Beschäftigte und verfügte laut den Recherchen der ZS-Kommission über ein Vermögen von mehr als 3 Millionen RM⁶¹⁶. Nach der ersten Verhandlung gegen Günther im Januar 1948 hatte Mielke kommentarlos Karlshorst berichtet: „Die Kleine Strafkammer Gera verurteilte einen Millionär Dr. Günther zu einem Jahr Gefängnis und 100000,- RM Geldstrafe. Das Vermögen des Dr. Günther wird auf dreieinhalb Millionen Reichsmark geschätzt.“⁶¹⁷ Mehr brauchte Mielke nicht zu schreiben, um die Besatzungsmacht auf den Plan zu rufen.

Die Sprache, in der die Urteile des OLG abgefaßt sind, läßt erkennen, daß die Richter des OLG die verlangten Urteilsverschärfungen für politisch richtig und

⁶¹¹ Helmut Külz an GStA Kuschnitzky, 26. 4. 1948, ThHStAW, GStA Erfurt 295.

⁶¹² So die Wiedergabe des Urteilstenors des OLG Gera in der Urteilsschrift der Großen Strafkammer 201 des Landgerichtes Gera vom 14. 6. 1948. Ebd.

⁶¹³ Ebd.

⁶¹⁴ Mielke an die Abteilung Inneres und die Rechtsabteilung der SMAD, 29. 1. 1948, BAChB, DO 1/7/436.

⁶¹⁵ Urteil der Großen Strafkammer 201 des Landgerichtes Gera vom 14. 6. 1948, ThHStAW, GStA Erfurt 295.

⁶¹⁶ ZS der SED, Abt. Wirtschaft, Die nicht gesäuberte Wirtschaft Thüringens, SAPMO-BACh, NY 4182/957.

⁶¹⁷ Mielke an die Abteilung Inneres und die Rechtsabteilung der SMAD, 29. 1. 1948, BAChB, DO 1/7/436.

damit auch für rechtens erachteten. Sie scheinen nicht nur unter dem Druck der Polizei so geurteilt zu haben, sondern auch aus Überzeugung. Fällten sie Urteile zugunsten der Angeklagten, blieb freilich die Kritik des Landesuntersuchungsorgans nicht aus, das das OLG bezichtigte, „Naziverbrecher unter allen Umständen freizusprechen“⁶¹⁸. Die Urteilspraxis der unteren Gerichte war unterschiedlich. Der Teil der Richter, die Angeklagte als Nutznießer des Faschismus verurteilten, weil sich ihr Umsatz während des Krieges gesteigert hatte, war, wie das Dezernat K 5 zu beklagen mußte, indes klein⁶¹⁹. Die Mehrheit neigte zu Freispruch⁶²⁰, der jedoch in der Regel kassiert wurde, wenn es sich um einen größeren Betrieb handelte.

1948 standen bei den meisten Prozessen größere Objekte nicht zur Verhandlung. Zahlreiche kleinere und mittlere Unternehmer und Kaufleute, die vor Gericht standen, waren Opfer von Neid und Intrigen geworden. Es kam nicht selten vor, daß der einzig vorhandene Belastungszeuge nur darauf erpicht war, die Leitung des Betriebes selbst an sich zu reißen⁶²¹. In solchen Fällen konnte es durchaus sein, daß ein Gewerkschaftssekretär oder die „Genossen“ vor Ort sich sehr zur Empörung der Polizei vor den Beschuldigten stellten⁶²². Ein Gewerkschaftssekretär in Stadroda erklärte unumwunden: „Wir haben die Erfahrung gemacht, daß Privatbetriebe besser arbeiten wie (sic!) landeseigene.“⁶²³ Skrupel wegen der Verurteilung Unschuldiger, die örtliche Parteifunktionäre noch äußerten, kannten weder Ulbricht und Mielke noch die SED-Spitze in Thüringen. Sie schreckten auch vor der Verurteilung der eigenen Leute, selbst wenn sie als Gegner des NS-Systems bekannt waren, nicht zurück, wenn dadurch bedeutende Vermögenswerte in Volkseigentum überführt werden konnten. Das mit der Strafverfolgung beauftragte Landesuntersuchungsorgan arbeitete dabei eng mit dem sowjetischen Sicherheitsapparat zusammen.

Im Sommer bzw. Herbst 1948 fochten Ulbricht und Kolesnitschenko gleichermaßen für ihre Auffassung, daß für Kapitalisten in der SED kein Platz sei⁶²⁴. In Thüringen sollte es zu einem Musterprozeß kommen, der paradigmatisch die bestehenden Herrschaftsstrukturen und den Mißbrauch von SMAD-Befehl Nr. 201 deutlich macht und deshalb hier ausführlich geschildert wird. Franz Itting sen. und sein gleichnamiger Sohn, in deren Eigentum sich ein großes Elektrizitätswerk

⁶¹⁸ OLG-Präsident Barth an MdJTh, 11. 11. 1948, ThHStAW, MdJ 519.

⁶¹⁹ Z.B. LBdVP, Dezernat K 5, Monatsbericht für die Zeit vom 26. 1.–25. 2. 1948, BArchB, DO 1/7/438.

⁶²⁰ Z.B. Urteil der Kleinen Strafkammer des Landgerichtes Altenburg vom 3. 11. 1948, ThHStAW, MdJ 519; Urteil der Kleinen Strafkammer des Landgerichtes Gotha vom 20. 3. 1948, ACDP III 031/206.

⁶²¹ Z.B. Siegfried Urban an Helmut Külz, 7. 3. 1948; Elsa Neumann an Minister des Innern, 26. 4. 1948, ThHStAW, MdJ 269; Wilhelm Linn an Wilhelm Bachem, 15. 2. 1948, ACDP III 031/206.

⁶²² LBdVP, Stellv. Landeskriminaldirektor Krauthause, an Rudolf Rausch, 11. 1. 1948, BArchB, DO 1/7/447.

⁶²³ LBdVP, Dezernat K 5, Bericht über die am 3. 2. und 6. 2. 1948 stattgefundenen Arbeitstagungen in den Kriminalämtern Erfurt, Gotha und Gera, BArchB, DO 1/7/438.

⁶²⁴ Ulbricht auf der Tagung des Parteivorstandes am 15. 9. 1948, Protokoll der Tagung abgedr. in: Thomas Friedrich u. a. (Hrsg.), Entscheidungen der SED 1948. Aus den stenographischen Niederschriften der 10.–15. Tagung des Parteivorstandes der SED, Berlin 1995, S. 327; Memorandum des Chefs der SMA-Verwaltung des Landes Thüringen I. Kolesnitschenko für B. Ponomarev zu Fragen der politischen Praxis in Deutschland, in: Bonwetsch/Bordjugov/Naimark (Hrsg.), Politik, S. 186.

in Probstzella mit angeschlossenen Nebenbetrieben befand, wurden schon seit – geraumer Zeit vom SED-Landesvorstand in Thüringen bedrängt, ihr Werk in Volkseigentum zu übergeben, wozu sie aber nur gegen eine angemessene Entschädigung bereit waren⁶²⁵. Das Gesamtvermögen der Kommandit-Gesellschaft belief sich auf 3 Millionen DM, nicht auf 25 Millionen, wie in den von der SED diktierten Presseberichten behauptet wurde⁶²⁶. Seit Oktober 1948 korrespondierten Mielke und der stellvertretende Chef der thüringischen Polizei Karl Kleinjung, der während der Emigration in der Sowjetunion an Sondereinsätzen des NKWD teilgenommen hatte⁶²⁷, streng vertraulich über eine Polizeiaktion gegen Itting, dem man Verbindungen zum Ostbüro der SPD nachweisen wollte, wofür sich aber keine Anhaltspunkte finden ließen. Ein anderer Grund für eine Festnahme Ittings mußte gefunden werden. Itting sen., seit 1895 Mitglied der SPD, nach 1933 als „unversöhnlicher Gegner“ des NS-Regimes zweimal für kurze Zeit in KZ-Haft, 1945/46 ein wortreicher Verfechter des Zusammenschlusses von SPD und KPD, sollte als Nutznießer des Nationalsozialismus vor Gericht gestellt werden⁶²⁸. Kleinjung, der während seiner Tätigkeit beim NKWD in den Jahren 1936 bis 1946 die Anwendung stalinistischer Methoden gelernt hatte, kam, um eine Flucht Ittings in den Westen zu verhindern, mit dem Landesvorstand der SED überein, falls Mielke grünes Licht gab, am 22. November 1948 eine Aktion gegen die Familie Itting zu starten. Die Aktion sollte nach einem von Kleinjung entworfenen Plan erfolgen⁶²⁹:

„1. Absperrung der Zonengrenze in der Umgebung von Probstzella, damit keiner der Ittings oder einer ihrer Vertrauten die Flucht nach dem Westen ergreifen kann.

2. Sofortiger Einsatz unserer Buchrevisoren, die eine Überprüfung der Buchführung der Itting-Werke durchführen.

3. Einsatz eines Treuhänders [...].

4. Sofortige Entlassung aller Getreuen der Ittings, welche höhere Funktionen in den Werken und Werkbüros begleiten, damit eine eventuelle Sabotage von vornherein verhindert werden kann. Die Entlassenen werden sofort durch Fachkräfte von Energie-Süd ersetzt.

5. Nach der Verhaftung der Ittings wird die Partei eine Pressekampagne steigen lassen und die Frage aufwerfen: „Können Millionäre Mitglieder unserer Partei sein?“

Die Ittings, einschließlich Ittings Ehefrau Gertrud und sein Bruder Karl, wurden in das Polizeigefängnis nach Gera gebracht. Die beiden in Sippenhaft Genommenen bekamen nie einen Haftbefehl zu sehen⁶³⁰. Die Polizei, die sich durchaus bewußt war, daß die Bevölkerung in dem beliebten Unternehmer einen „Märtyrer“ sah, verfügte die Ausweisung Ittings sen. und auch der übrigen Familienmit-

⁶²⁵ Protokoll der Sitzung des Sekretariats des Landesvorstandes der SED Thüringen am 23. 11. 1948, ThHStAW, SED-BPA IV L 2/3/034.

⁶²⁶ Information in der Sache Itting vom 17. 3. 1949, ThHStAW, MdJ 592.

⁶²⁷ Peter Erler, „Moskau-Kader“ der KPD in der SBZ, in: Wilke (Hrsg.), Parteizentrale, S. 280.

⁶²⁸ Information in der Sache Itting vom 17. 3. 1949, ThHStAW, MdJ 592.

⁶²⁹ LBdVP, Kleinjung, an Mielke, 18. 11. 1948, ThHStAW, LBdVP/5 154.

⁶³⁰ Hermann Rodewald an GStA Gera, 23. 8. 1949, ThHStAW, GStA Erfurt 159.

glieder aus dem Kreis⁶³¹. Die Verhaftung der Ittings war bei den Einwohnern der kleinen thüringischen Grenzstadt trotz der Pressekampagne gegen die „vielfachen Millionäre Itting in Probstzella“⁶³² auf Empörung gestoßen, so daß ein starkes Polizeiaufgebot den Auftrag erhielt, sie in Schach zu halten.

Als aufsichtsführender Staatsanwalt fungierte Hermann Rodewald, Absolvent des zweiten Richterlehrganges, der von Karl Schultes als „SS-Mann mit umgekehrtem politischen Vorzeichen“ charakterisiert wurde⁶³³. Es wird in der Arbeit noch häufig von ihm die Rede sein. Die Verhandlung vor der Großen Strafkammer Rudolstadt unter Vorsitz des willfähigen promovierten Landgerichtspräsidenten Anton Frisch (SED) mußte am 26. April 1949 vertagt werden. Das mühsam zusammengetragene Belastungsmaterial reichte nicht aus. Das Dezernat K 5 vermerkte empört: „Ganz bezeichnend war die Einstellung der Zeugen für Itting. Sämtliche Zeugen waren vor 1933 Mitglied der SPD und wurden nach 1945 wiederum Mitglied der SPD. Nach dem Zusammenschluß gehörten sie der SED an. Sie sprachen bei ihrer Aussage nicht von dem Angeklagten Itting, sondern sie sprachen von ‚unserem Chef‘, obwohl Itting seit November 1948 in Haft ist und ein Treuhänder den Betrieb leitet.“⁶³⁴ Einen Kapitalisten, hinter den sich die Arbeiter stellten, zum Verbrecher zu erklären, das warf einige Probleme auf.

Das Verfahren vor der Großen Strafkammer 201 in Rudolstadt zog sich bis zum 20. Juli 1949 hin und endete mit der Verurteilung Ittings zu einer zehnmonatigen und dessen Sohn zu einer achtzehnmonatigen Gefängnisstrafe. Ihr gesamtes Vermögen mit Ausnahme eines kleinen Landgutes und eines Itting jun. gehörenden Einfamilienhauses wurde eingezogen. Noch vor der Urteilsverkündung hatte der Verteidiger dem Gericht eine schriftliche Verzichtserklärung der Angeklagten auf ihre Anteile an der Itting-KG überreicht⁶³⁵.

Ein Verfahren von so überragender politischer Bedeutung konnten das K 5 und auch nicht die SED ohne Rücksprache mit sowjetischen Dienststellen durchführen, die letztendlich bei allen Entscheidungen das Sagen hatten. Ein Mitarbeiter des Dezernats K 5 hielt fest, daß ein „Oberst des NKWD von Gera“ darüber entscheiden werde, ob und wann die Ittings aus der Haft entlassen werden konnten⁶³⁶. Die sowjetischen Sicherheitsorgane waren anscheinend unzufrieden mit dem Ausgang des Prozesses und glaubten, den Fall Itting an sich reißen zu müssen, übergaben jedoch aus Gründen, die aus den Quellen nicht hervorgehen, schon nach einem Monat die Ittings wieder dem K 5⁶³⁷.

Da sowohl die Angeklagten als auch die Staatsanwaltschaft Revision eingelegt hatten, ging das Verfahren weiter. Das OLG unter Vorsitz von OLG-Rat Heinz Jarchow war diesmal nicht gewillt, den Forderungen der SED und des K 5 nach-

⁶³¹ LBdVP, LUO, Vermerk Frömters vom 21. 7. 1949, ThHStAW, LBdVP/5 154.

⁶³² Thüringer Volk vom 26. 11. 1948.

⁶³³ Zur Person Rodewalds vgl. Kap. III/2 dieser Arbeit.

⁶³⁴ LBdVP, Dezernat K 5, an Innenminister Willi Gebhardt und die DVdI, 30. 4. 1949, betr. Prozeß Itting, ThHStAW, LBdVP/5 154.

⁶³⁵ Urteil der Großen Strafkammer 201 des Landgerichts Rudolstadt vom 20. 7. 1949; Bericht des kommissarischen GStA Pchalek vom 29. 7. 1949. ThHStAW, MdJ 592.

⁶³⁶ LBdVP, Aktennotiz Schreibers vom 26. 7. 1949, ThHStAW, LBdVP/5 154.

⁶³⁷ Hermann Rodewald an GStA Gera, 23. 8. 1949; Rodewald an das Landeskriminalamt, Dezernat K 5, 22. 9. 1949, ThHStAW, GStA Erfurt 159.

zugeben. Es wies am 30. September 1949 die Strafsache an das Landgericht Gera mit der Begründung zurück, daß das Landgericht in Rudolstadt den Tatbestand der „wesentlichen Förderung der nazistischen Gewaltherrschaft“ verkannt habe: „Die Verurteilung als Nutznießer verlangt den Nachweis eines unter Ausnutzung der politischen Stellung oder sonstigen Vorteilen gerichteten direkten Vorsatzes. Fahrlässigkeit und bedingter Vorsatz reichen daher nicht aus.“ Das Landgericht habe zu prüfen, ob den Angeklagten eine „schuldhaft Beziehung“ zur nationalsozialistischen Gewaltherrschaft nachzuweisen sei⁶³⁸.

Die Verhandlung vor der Großen Strafkammer 201 des Landgerichtes Gera unter Vorsitz von Oberrichter Schneider (LDP) endete am 28. November 1949 mit Freispruch für Franz Itting sen., das Verfahren gegen seinen Sohn wurde eingestellt. Eine Steigerung des Stromumsatzes in den Jahren 1937–1944 um 141% und Spenden in einer weit unter den festgesetzten Richtsätzen liegenden Höhe von insgesamt 43 000,- RM an das Winterhilfswerk reichten nach Ansicht des Gerichts für eine Verurteilung der Ittings als Nutznießer des NS-Regimes nicht aus. Aufforderungen, ihren Betrieb auf unmittelbare Kriegslieferungen umzustellen, hatten die beiden Angeklagten stets abgelehnt⁶³⁹. Schneider sah sich gezwungen, das in den Augen des K 5 „hohnsprechende Urteil“⁶⁴⁰ in einem Schreiben an das thüringische Justizministerium zu rechtfertigen: Es hätte, so Schneider, „von vornherein klar sein müssen, daß man die gegebenen Spenden und Gewinne nicht absolut betrachten durfte, sondern ins Verhältnis zu Vermögen und Umsatz setzen mußte. Mit einer Begründung, ähnlich wie sie in der Anklageschrift gegeben war, könnte man fast alle Inhaber von mittleren und größeren Betrieben unter Anklage stellen, gleichgültig, welche politische Einstellung sie gehabt haben. [...] Dazu kommt noch, daß die Unverhältnismäßigkeit zwischen Strafe und Sühnemaßnahmen besonders hinsichtlich Itting sen. leicht den durchaus unerwünschten Eindruck entstehen lassen kann, daß der Hauptzweck des Verfahrens nicht die Einstufung und Bestrafung der Angeklagten, sondern die Einziehung des großen Vermögens sei.“⁶⁴¹ Die politische Instrumentalisierung von SMAD-Befehl Nr. 201 untergrub die Herrschaft des Rechts, an die Oberrichter Schneider noch immer glaubte. Er mahnte, bei der Durchführung von SMAD-Befehl Nr. 201 die rechtsstaatlichen Garantien der Verfassung der DDR nicht weiterhin außer Kraft zu setzen. Nach Artikel 144 der Verfassung der DDR konnten die von der Verfassung garantierten Freiheiten und Rechte „nicht den Bestimmungen entgegengesetzt werden, die ergangen sind und noch ergehen werden, um den Nationalsozialismus zu überwinden und das von ihnen verschuldete Unrecht wiedergutzumachen“⁶⁴². Das war eine Generalklausel, mit deren Hilfe rechtsstaatliche Bestimmungen jederzeit ausgehöhlt werden konnten.

Ulbricht, der erwogen hatte, den „Fall“ Itting an sich zu ziehen, schalt die „Genossen“ in Thüringen, weil sie sich um das Verfahren zu wenig gekümmert hat-

⁶³⁸ Urteil des 1. Strafsenates des OLG Gera vom 30. 9. 1949, ThHStAW, MdJ 592.

⁶³⁹ Urteil der Großen Strafkammer 201 des Landgerichtes Gera vom 28. 11. 1949. Ebd.

⁶⁴⁰ So VP-Inspekteur Jungnickel an Innenminister Gebhardt, 24. 1. 1950, ThHStAW, LBdVP/5 154.

⁶⁴¹ Oberrichter Scheider an MdJTh, 2. 12. 1949, IfZ, NL Schultes 25.

⁶⁴² Verfassung der DDR vom 7. 10. 1949, abgedr. in: Horst Hildebrandt (Hrsg.), Die deutschen Verfassungen des 19. und 20. Jahrhunderts, 14. Aufl. Paderborn u. a. 1992, S. 232.

ten⁶⁴³. Ulbrichts Rüge schreckte so, daß der Landesvorsitzende der SED Kops anordnete, die Ittings sofort wieder in Haft zu nehmen⁶⁴⁴. Nach Verhandlungen im Ministerium der Justiz in Berlin und einer Aussprache zwischen Kops, Otto Hauschild und dem Vorsitzenden der Landeskontrollkommission Willy Eberling mit den Staatsanwälten Rodewald und Klötzer und einem Mitglied des Landesuntersuchungsorgans wurde die von Ulbricht verlangte Revision des Geraer Landgerichtsurteils und die Kassation des OLG-Urteils vom 30. September 1949 beschlossen. Die thüringische SED-Spitze war sich durchaus darüber bewußt, daß das Verfahren gegen Itting bei der Bevölkerung auf Ablehnung stieß. Auf der Landesdelegiertenkonferenz der SED in Thüringen Mitte Dezember 1949 wurden die Ittings nicht als Nutznießer des NS-Regimes, sondern als „Agenten der Amerikaner“ gebrandmarkt. Um eine Wiederaufnahme ihrer Agententätigkeit zu verhindern, seien sie wieder in Haft genommen worden⁶⁴⁵.

Unter dem Vorsitz Hermann Großmanns, der von Hildegard Heinze, der Leiterin der Hauptabteilung Revision und Kontrolle im Ministerium der Justiz in Berlin, bedrängt wurde⁶⁴⁶, fällte das OLG am 7. Februar 1950 das von der SED gewünschte Urteil. Unter Rekurs auf das Urteil in der Strafsache Walther wurde die Bestrafung der Ittings damit gerechtfertigt, daß sie zu den sogenannten „Großen“ zählten. Wesentlicher Zweck der Kontrollratsdirektive Nr. 38 sei die „Entmachtung der Anhänger und Propagandisten des Nazismus“. Insofern komme es „nicht so sehr auf das Maß der Schuld an, die der einzelne auf sich geladen hat, sondern auf die Abwendung der Gefahr, die darin liegen würde, wenn ein namhaftes Vermögen (insbesondere Betriebsvermögen) in den Händen solcher Personen verbleibt, die gerade in ihrem Betrieb und unter Benutzung ihrer Stellung im Betrieb und ihres Betriebsegoismus den Nazismus unterstützt und gefördert haben“⁶⁴⁷. Nachdem durch SMAD-Befehl Nr. 201 eine Politisierung der Justiz eingeleitet worden war, ersetzte die Ideologie zunehmend das Recht. Nicht mehr nach der Schuld des einzelnen wurde gefragt, sondern nach dessen angeblicher Gesellschaftgefährlichkeit. So bereitete SMAD-Befehl Nr. 201 den Boden für das nicht nur von der Justiz in der NS-Diktatur, sondern auch von der in der DDR praktizierte Tätertypenstrafrecht.

Das Legalitätsprinzip wurde den wirtschaftlichen Zielen geopfert. So erfuhren Thüringens Richter erst nach und nach durch das Landesuntersuchungsorgan, daß nach einer am 29. September 1948 erlassenen Rundverfügung der DJV und der DVdI Sühnemaßnahmen, einschließlich Vermögenseinziehungen, nicht unter den Amnestiebefehl vom 18. März 1948 fielen⁶⁴⁸. Selbst OLG-Präsident Arno Barth, der sich noch im Juni 1948 auf den Standpunkt gestellt hatte, daß der Amnestiebefehl auch für Sühnemaßnahmen galt⁶⁴⁹, war über die Anordnung

⁶⁴³ Protokoll der Sitzung des Sekretariats des Landesvorstandes der SED Thüringen am 5. 12. 1949, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV L 2/3/036.

⁶⁴⁴ LBdVP, VP-Inspekteur Jungnickel, an Gebhardt, 24. 1. 1950, ThHStAW, LBdVP/5 154.

⁶⁴⁵ Protokoll der 3. ordentlichen Landesdelegiertenkonferenz des Landesvorstandes der SED am 16./17./18. 12. 1949, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV L 1/0005.

⁶⁴⁶ [Karl Schultes], Thüringisches Justizministerium, AdsD, SPD-PV-Ostbüro 0048C.

⁶⁴⁷ Urteil des Kassationssenates des OLG Erfurt vom 7. 2. 1950, ThHStAW, GStA Erfurt 159.

⁶⁴⁸ OLG-Präsident Barth an MdJTh, 4. 6. 1948, ThHStAW, MdJ 514.

⁶⁴⁹ Vermerk Barths vom 13. 11. 1948, ThHStAW, MdJ 158.

nicht unterrichtet, die Oberstleutnant Jakupow an Melsheimer weitergegeben hatte⁶⁵⁰. Hingegen dürfte Barth bekannt gewesen sein, daß bereits am 23. April 1948 durch ein Rundschreiben der DJV rechtskräftige Vermögenseinziehungen für unumkehrbar erklärt worden waren⁶⁵¹. Umstritten war, ob das Untersuchungsorgan selbständig Sühnemaßnahmen verhängen konnte, was Jakupow zunächst befürwortete, dann aber ablehnte⁶⁵². Jakupow entschied, daß die Polizeiorgane keine Sühnemaßnahmen verhängen, aber Listen der amnestierten Personen zusammenstellen sollten, gegen die nachträglich auf Sühnemaßnahmen leichter Art zu erkennen sei⁶⁵³. Im Dezernat K 5 in Thüringen herrschte ein Triumphgefühl, daß bei der Frage der Amnestierung von Sühnemaßnahmen die Polizei sich gegenüber der Justiz hatte durchsetzen können. Das Landesuntersuchungsorgan leitete sofort die Erfassung der Vermögenswerte aller zu Sühnemaßnahmen Verurteilten ein⁶⁵⁴. Auf einer Arbeitstagung der Richter und Staatsanwälte des Obersten Gerichts und der Obersten Staatsanwaltschaft im November 1950 wurden die Anwesenden noch einmal an eine am 1. März 1950 erlassene Rundverfügung erinnert, nach der von allen Sühnemaßnahmen nur der Vermögenseinzug von der Amnestie ausgeschlossen blieb⁶⁵⁵. Der antifaschistische Schleier war vollends gefallen.

Die Polizei machte keinerlei Hehl mehr daraus, daß es ihr kaum mehr um die Aburteilung von NS-Verbrechen, sondern fast nur noch um die Überführung von Vermögen in Volkseigentum ging. Im November 1949 fragte Jungnickel, inzwischen VP-Inspekteur in Thüringen, beim Innenministerium an, ob auch das Vermögen eines nach Kontrollratsdirektive Nr. 38 belasteten Verstorbenen eingezogen werden könne: „Ein unter Anklage gemäß Befehl 201 stehender Fabrikbesitzer starb, bevor das Verfahren durchgeführt war. Die Belastungen waren so schwer, daß unbedingt eine Bestrafung mit Sühnemaßnahmen erfolgt wäre. Es handelt sich um ein Millionenobjekt. Der stellvertretende Generalstaatsanwalt steht auf dem Standpunkt, daß die Justiz keine Handhabe habe, um das Verfahren zu Ende zu führen.“⁶⁵⁶ Mielke war indes schon im Sommer 1948 bei Jakupow vorstellig geworden, um zu erreichen, daß das Vermögen eines „verstorbenen Naziaktivisten oder Kriegsverbrechers, das nach dem 8. 5. 1945 durch Erbfall auf seine Erben übergegangen ist“, der Einziehung unterliegt⁶⁵⁷. Eine endgültige Regelung des Problems wurde erst Anfang 1950 gefunden. Die Rundverfügung Nr. 30/50 vom 1. März 1950 erlaubte es, in Prozessen nach Befehl Nr. 201 auf dem

⁶⁵⁰ Vermerk der DJV, Melsheimer, vom 21. 9. 1948, BArchB, DO 1/7/424.

⁶⁵¹ Vermerk der DJV vom 21. 4. 1948, BArchB, DP 1 VA 7148.

⁶⁵² DVdI, Referat K 5, Vermerk betr. Besprechung bei der SMAD-Rechtsabteilung, Oberstleutnant Jakupow, am 8. 12. 1948, BArchB, DO 1/7/436.

⁶⁵³ Meyer-Seitz, Verfolgung, S. 224.

⁶⁵⁴ LBdVP, LUO, an DVdI, Abt. K, Ref. K 5, 18. 11. 1948; BArchB, DO 1/7/438; LBdVP, Dezernat K 5, Tätigkeitsbericht für den September 1948, ThHStAW, MdI 1022.

⁶⁵⁵ Rundverfügung der DJV vom 1. 3. 1950, BArchB, DP 1 VA 7807; Niederschrift über die 28. Arbeitstagung der Oberrichter, Richter und Staatsanwälte des Obersten Gerichts und der Obersten Staatsanwaltschaft am 25. 11. 1950, S. 8, BArchB, DP 1 SE 3358.

⁶⁵⁶ LBdVP, Chefinspekteur Jungnickel, an die DVdI, Abt. K, Ref. K 5, 25. 11. 1949, BArchB, DO 1/7/430.

⁶⁵⁷ Mielke an die Rechtsabteilung der SMAD, Oberstleutnant Jakupow, 24. 6. 1948, BArchB, DO 1/7/436.

Wege des objektiven Verfahrens das Vermögen Verstorbener einzuziehen⁶⁵⁸. Schon seit Ende 1948 gab es eine rechtliche Grundlage, um das Vermögen Abwesender einzuziehen. Die zunächst noch geäußerte Scheu, auf NS-Recht zurückzugreifen, schwand angesichts der sich bietenden Möglichkeit, durch ein Verfahren gegen Flüchtige deren Vermögen einzuziehen und in Volkseigentum überführen zu können. Im Januar 1949 gab Hildegard Heinze Anweisung, die §§ 276 ff. der Strafprozeßordnung nicht mehr in der ursprünglichen Fassung, sondern in der vom 28. Juni 1935 anzuwenden⁶⁵⁹, nachdem bereits durch eine Rundverfügung der DJV vom 15. November 1948 die Richter darauf hingewiesen worden waren, daß das Abwesenheitsverfahren zulässig sei⁶⁶⁰. Nach dem Gesetz zur „Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes“ vom 28. Juni 1935 konnte gegen einen flüchtigen Beschuldigten das Hauptverfahren durchgeführt werden, „wenn das Rechtsempfinden des Volkes die alsbaldige Aburteilung der Tat verlangt“⁶⁶¹. VP-Inspekteur Jungnickel, der bereits Anfang 1949 SMAD-Befehl Nr. 201 als „wichtigste Hilfe“ für die Wirtschaft Thüringens bezeichnet hatte⁶⁶², bedauerte, daß die Verfahren gegen Abwesende aufgrund des Zögerns der Justiz erst so spät durchgeführt werden konnten, so daß nach Auflösung des Landesuntersuchungsorgans am 27. Februar 1950 noch zahlreiche Verfahren, die mit Vermögenseinzug enden sollten, anstanden⁶⁶³.

Die Polizei sah in SMAD-Befehl Nr. 201 nur mehr ein Instrument zur Transformation der Wirtschaft. In einem Bericht vom 20. März 1950 stellte Jungnickel nicht ohne Stolz fest: „Durch die Arbeit der U-Organen im Lande Thüringen wurden insgesamt ca. 64 944 536,- DM an Vermögenswerten Volkseigentum.“⁶⁶⁴ Dagegen nahmen sich die ausgesprochenen Freiheitsstrafen geradezu niedrig aus: 285 Jahre und 11 Monate Zuchthaus, 1584 Jahre und 9 Monate Gefängnis, 198 Jahre und 6 Monate Internierung. Nach Auflösung des Untersuchungsorgans nahm die Abteilung C 10 der Kriminalpolizei dessen Aufgaben wahr. Sie rechnete es sich als Verdienst an, dazu beigetragen zu haben, daß 1950 1 849 447,- DM an Vermögenswerten in Volkseigentum überführt werden konnten⁶⁶⁵.

Mit Hilfe von SMAD-Befehl Nr. 201 konnte die eng mit den sowjetischen Sicherheitsorganen zusammenarbeitende Polizei die Justiz stärker in die Defensive drängen als in den Jahren 1933–1939, die damals freilich bei der Bekämpfung politischer Gegner die Justiz oft ganz ausschaltete. Das Anklagemonopol der Justiz wurde durch SMAD-Befehl Nr. 201 völlig ausgehöhlt. Bereits ein Jahr nach seinem Erlass geriet die Aburteilung von Kriegsverbrechern und Nazi-Aktivisten völlig in den Hintergrund. Die sowjetische Besatzungsmacht wie auch die mit ihr

⁶⁵⁸ Meyer-Seitz, Verfolgung, S. 335.

⁶⁵⁹ DJV, Heinze, Rundschreiben betr. Verfahren gegen Flüchtige nach §§ 276 ff StPO vom 25. 1. 1949, ThHStAW, LBdVP/5 44.

⁶⁶⁰ Rundverfügung der DJV vom 15. 11. 1948, BArchB, DP 1 SE 937.

⁶⁶¹ Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 28. 6. 1935, RGBl. I, S. 844.

⁶⁶² Niederschrift über die Dienststellenleiterversammlung der Thüringer Kriminalpolizei am 8. 1. 1949, BArchB, DO 1/7/359.

⁶⁶³ LBdVP, Chefinspekteur Jungnickel, an den Chef der LBdVP, König, 31. 3. 1950, ThHStAW, LBdVP/5 123.

⁶⁶⁴ LBdVP, Chefinspekteur Jungnickel, an HVdVP, Abt. K, 20. 3. 1950. Ebd.

⁶⁶⁵ Bericht der Arbeitsgruppe C 10 über die Tätigkeit im Jahr 1950. Ebd.

in enger Übereinstimmung handelnde SED diktierten der Polizei die Aufgabe zu, nach Kapitalisten zu fahnden, um deren Vermögen per Gerichtsbeschluß einziehen zu lassen, damit es in Volkseigentum überführt werden konnte. Allerdings lief die Landeskontrollkommission der Polizei, die ihre Arbeit mit politischem Über-eifer und nacktem Zynismus betrieb, bei der Erfüllung dieses Auftrags schon bald den Rang ab. Ab 1950 standen vor den Großen und Kleinen Strafkammern 201 politische Gegner und vermeintliche Spione, aber nur noch selten Kapitalisten, die enteignet werden sollten, und noch seltener NS-Täter. Die thüringischen Justiz-verantwortlichen, auch wenn sie auf dem Boden des Rechtsstaates standen, waren der Polizei zunächst weit entgegengekommen, weil sie dem Nationalsozialismus die ökonomische Basis entziehen wollten, so daß unterderhand in die Urteile ideologische Überzeugungen einfließen. In den Augen der sowjetischen Besatzungsmacht freilich hatte die Justiz, die noch immer „formaljuristische“ Grundsätze und Einwände geltend machte, ihre Probe nicht bestanden. Sie mußte reorganisiert und vor allem personell „gesäubert“ werden, wenn in Zukunft jeder Richterspruch zu einer „politischen Tat“ werden sollte.

III. „Im Sturmschritt auf eine gelenkte Justiz“: Thüringen als Vorbild der Justizentwicklung in der SBZ/DDR 1948–1950

1. Jeder Richterspruch ist eine „politische Tat“

Der Streit um den liberalen Rechtsstaat und der Rücktritt Külz'

Je mehr Kompetenzen die sowjetische Besatzungsmacht auf die deutsche Justiz übertrug, je mehr mühte sich die SED in Zusammenarbeit mit den Russen, die Justiz in ihre Hände zu bekommen. Die in den Ländern der SBZ wie auch der Westzonen zunächst stark eingeschränkten Zuständigkeiten des Justizministeriums hatten Helmut Külz nur wenig Möglichkeiten gelassen, seine liberalen justizpolitischen Grundsätze durchzusetzen, zumal der Justizminister, der im Kabinett kaum in Erscheinung trat, selbst dazu neigte, Entscheidungen in die Zukunft zu verschieben, und seinen Stellvertreter Karl Schultes als Leiter der Gesetzgebungsabteilung die Hauptarbeit machen ließ. Nennenswerte Konflikte hatte es bis Herbst 1947 zwischen Külz und Schultes nicht gegeben. Dies mag dazu beigetragen haben, daß der Justizminister Thüringens die politische Entwicklung falsch einschätzte. Noch im Oktober 1947 glaubte er, daß die Verhältnisse in der SBZ im Grunde nicht viel anders als in den westlichen Besatzungszonen seien. Die „phantastischen Gerüchte“, die über die politischen Zustände in der SBZ verbreitet wurden, entbehrten seines Erachtens „jeglicher Grundlage“¹. Auch in den Ländern der Westzonen wurden durch die Besatzungsdiktatur rechtsstaatliche Normen außer Kraft gesetzt, aber die westlichen Besatzungsmächte förderten den Aufbau einer unabhängigen Justiz und die Unterwerfung der Polizei unter rechtsstaatliche Kontrolle, die sich mit den politischen Vorstellungen der sowjetischen Besatzer nicht vereinbaren ließ. Külz blendete die tägliche Wirklichkeit aus, wenn er der Besatzungsmacht „besonderes Entgegenkommen“ attestierte².

Als er am 10. Oktober 1947 erstmals vor dem Thüringer Landtag Rechenschaft über die Arbeit des Justizministeriums ablegte, dankte er der Besatzungsmacht für die verständnisvolle, sachliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Er zeigte trotz seines Bekenntnisses zur Unabhängigkeit der Justiz und zu einem demokratischen Rechtsstaat Verständnis dafür, daß in einer Zeit der „verhinderten Revolution“ und wirtschaftlicher Not die Rechtsunsicherheit noch nicht habe überwunden werden können: „Die Notstände der Gegenwart und die Erfordernisse, ihnen

¹ Helmut Külz an Hans Behr, 2. 10. 1947, BArchK, NL Külz 2.

² Helmut Külz an G. Hempel, 14. 7. 1946, BArchK, NL Külz 1.

rasch und wirkungsvoll beizukommen, sprengen gelegentlich noch immer die Schranken des formalen Rechts, und erst wenn wir endgültig die Gespenster des Hungers und des Erfrierens gebannt haben werden, wird auch der formale Rechtsstaat wieder voll zu seinem Rechte kommen.“³ Er kam der SED weit entgegen, wenn er die Kritik an den zu milden Urteilen der Gerichte als berechtigt bezeichnete und die Volksrichterausbildung als eine mögliche Dauereinrichtung in Erwägung zog. Nur in einem Punkt konnte er den Klagen der SED über die Justiz nicht folgen. Die Justizkrise hatte seines Erachtens „weniger in der Volksfremdheit des Rechts oder der Juristen, als vielmehr in einer gewissen Rechtsfremdheit des Volkes seine Ursachen“⁴.

Drei Wochen später startete der Fraktionsvorsitzende der SED Richard Eyermann im Thüringer Landtag einen Generalangriff gegen Külz, nach dem kein Zweifel mehr bestehen konnte, daß die SED den Aufbau eines Rechtsstaates ablehnte. Eyermann rührte an das Trauma Weimar, um seinen Argumenten Schlagkraft zu verleihen: „Der formale Rechtsstaat, wo es dem Reichen wie dem Armen verboten ist, unter der Brücke zu schlafen, verwirklicht nicht die reale Demokratie. Die Spuren schrecken! Die Weimarer Republik als formaler Rechtsstaat gearbar den Faschismus.“⁵ Weil der Rechtspositivismus der Weimarer Juristen allenthalben für den Untergang der Weimarer Republik mitverantwortlich gemacht wurde, stieß Eyermann mit diesen Ausführungen nicht einmal auf Protest, obwohl er unumwunden die bestehenden bürgerlichen Rechtsnormen für überholt erklärte: „Wir haben mit der Boden- und Bankenreform, mit der Aufhebung der Monopole, der Enteignung der Kriegsverbrecher und aktiven Nazis neues Recht geschaffen. Die Entwicklung bringt nicht nur eine Wandlung des Inhalts der Rechtsnormen und eine Wandlung der Rechtsinstitute mit sich, sondern auch eine Entwicklung der Rechtsform als solcher.“⁶

Eyermann sprach offen aus, was die SED und vor allem die sowjetische Besatzungsmacht bisher aus deutschland- und blockpolitischen Erwägungen nicht hatten laut werden lassen wollen. Seine völlig überzogene Kritik an der Rechtsprechung der Thüringer Richter, für die Karl Schultes ihm Material geliefert hatte⁷, der auch einige Passagen der Rede verfaßt haben dürfte, worauf das von ihm häufig zitierte Anatole-France-Aperçu hinweist, sollte bei der Bevölkerung das Vertrauen in die Justiz erschüttern. Im Kabinett waren selbst die SED-Minister, einschließlich Ministerpräsident Eggerath, über Eyermanns Attacke nicht glücklich und distanzierten sich von ihr⁸. Ulbricht, der bereits im Juni 1947 auf eine personelle „Säuberung“ der Gerichte und eine schnelle Umorganisation des Justizwesens gedrängt hatte⁹, gratulierte dem Thüringer Alt-Kommunisten zu seiner Rede¹⁰. Auch das Sekretariat des SED-Landesvorstandes stellte sich hinter

³ Thüringer Landtag, 27. Sitzung am 10. 10. 1947, S. 651.

⁴ Ebd., S. 652.

⁵ Thüringer Landtag, 28. Sitzung am 5. 11. 1947, S. 693.

⁶ Ebd.

⁷ Helmut Külz an Karl Schultes, 10. 1. 1957, IfZ, NL Schultes 4.

⁸ Protokoll der Sitzung der Regierung am 5. 11. 1947, ThHStAW, Büro des MP 461.

⁹ Referat Ulbrichts, Anl. zum Protokoll über die Konferenz der Innenminister der sowjetischen Zone am 1. 6. 1947, S. 5, SAPMO-BArch, DY 30 IV 2/13/109.

¹⁰ Richard Eyermann, Erinnerungen und persönliche Erlebnisse aus der Zeit der Vorbereitung und

Eyermann – ob aus Überzeugung oder auf Weisung Ulbrichts sei dahingestellt. Der Fraktionsvorsitzende der SED, der im Landesvorstand für die Abteilung Staatliche Verwaltung zuständig war, erhielt den Auftrag, eine „Kampagne gegen die reaktionären Tendenzen innerhalb der Thüringer Justizverwaltung“ vorzubereiten¹¹.

Külz wählte, einen Sieg davongetragen zu haben. Er hatte im Landtag die Vertrauensfrage gestellt und ein einstimmiges Vertrauensvotum erhalten¹². Noch hielt man es anscheinend nicht für opportun, den völligen Bruch mit den Vertretern der „bürgerlichen“ Parteien zu riskieren, die den Machtwillen der SED unterschätzten. Einzig Karl Magen vermochte den Optimismus Külz' nicht zu teilen. Er sah früher als andere, daß die Verstöße gegen rechtsstaatliche Grundsätze zur Methode wurden. Während Külz die in Presseartikeln, in Resolutionen und auf Betriebsversammlungen geäußerte Kritik an der Justiz, die oft von seiten der SED organisiert worden war, verteidigte, warnte Magen hellsichtig: „Wir müssen mit allen Mitteln dagegen ankämpfen, den Richter auf diese Weise unter den Druck der sogenannten öffentlichen Meinung zu bringen. Wir haben aus der Geschichte gelernt, wohin eine solche Entwicklung führen kann, nicht zu wahrer Demokratie, sondern auf dem Weg über die Herrschaft der Straße zur Diktatur eines Demagogen.“¹³ Magen vermochte auch nicht mehr zu hoffen, daß die Konflikte zwischen Justiz und Polizei nur eine vorübergehende Erscheinung seien. Sorge bereitete ihm zudem die von der DJV betriebene Personalpolitik, zumal die „ohne Kontrolle durch das Volk“ arbeitende Berliner Zentralverwaltung in seinen Augen eine „Art bürokratische Diktatur“ darstellte¹⁴.

Die DJV freilich fungierte zumeist nur als verlängerter Arm der SMAD, die die Entnazifizierungsrichtlinien und die Einrichtung von Volksrichterkursen diktiert hatte. Ansonsten hatte sich die DJV bis Ende 1947 kaum in die thüringische Personalpolitik eingemischt. Ein Streit zwischen der thüringischen Justiz und der DJV war hingegen wegen der Anerkennung des Ordnungsrechtes der Zentralverwaltungen entbrannt. Am 7. Februar 1947 hatte die Regierung in Weimar beschlossen, daß Verordnungen der Zentralverwaltung eines Übernahmebeschlusses der Regierung oder des Landtages bedurften, um Rechtskraft zu erlangen. Die Regierung in Weimar konnte sich dabei auf ein Gutachten des OVG in Jena berufen¹⁵. Für die von der SED vertretene Gegenposition hatte Martin Draht die juristische Begründung geliefert: „Verordnungen der Zentralverwaltungen sind keine wirklichen Verordnungen der Zentralverwaltungen, sondern Befehle der Besatzungsmacht.“¹⁶ Da Befehle der Besatzungsmacht Vorrang vor der Landesgesetzgebung hatten, bedurften auch die Verordnungen der Zentralverwaltungen

Gründung der Deutschen Demokratischen Republik in Thüringen, S. 59f., SAPMO-BArch, SgY 30/1357.

¹¹ Protokoll der Sitzung des Sekretariats des Landesvorstandes der SED Thüringen am 11. 11. 1947, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV L 2/3/031.

¹² Wilhelm Külz, Ein Liberaler zwischen Ost und West. Aufzeichnungen 1947–1948. Hrsg. Hergard Robel, München 1989, S. 121.

¹³ Thüringer Landtag, 29. Sitzung am 6. 11. 1947, S. 714.

¹⁴ Ebd., S. 715.

¹⁵ Hierzu ausführlich Heil, Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 153–158.

¹⁶ Gutachten Martin Drahts vom 12. 1. 1948, ThHStAW, MdJ 331.

keiner Genehmigung durch die thüringische Regierung oder den Landtag. Mit SMAD-Befehl Nr. 32 vom 12. Februar 1948, durch den nicht nur das Verordnungsrecht der DWK, sondern auch das der übrigen Zentralverwaltungen verbindlich geregelt wurde, brach der Widerstand der Thüringer Justizverwaltung zusammen. Ab Mitte 1948 waren die Verordnungen der DJV auch in Thüringen rechtsverbindlich¹⁷. Der Streit darf nicht überbewertet werden. Es war mehr ein akademischer Streit als einer, der für die praktische Justizpolitik eine entscheidende Weichenstellung bedeutet hätte. Die Justizpolitik war, sobald wirklich wichtige Entscheidungen anstanden, auch in den Jahren 1945 bis 1948 schon von der Zentrale bestimmt worden: durch Befehle aus Karlshorst oder Weisungen Ulbrichts und des ZS. Auch auf dem Gebiet der Justizpolitik nahm der SED-Parteiapparat die „zentralen Orientierungs- und Koordinierungsaufgaben“ wahr¹⁸.

Die SED-Juristen hatten bereits Mitte 1947 den Ländern die Autonomie auf dem Felde der Gesetzgebung abzusprechen versucht. Auf einer Sitzung des Ausschusses für Rechtsfragen beim ZS im Juni 1947 hatte Melsheimer die Sozialisten als „geschworene Gegner des westlichen Föderalismus“ bezeichnet und einer Vereinheitlichung der Gesetzgebung das Wort geredet. Schultes, der sich durch Fechners Vorwurf, daß die Thüringer auf dem Gebiet der Gesetzgebung „zu produktiv“ seien, getroffen fühlte, regte an, die Zuständigkeit des Ausschusses für Rechtsfragen zu erweitern, um die Gesetzesvorhaben der Länder auf eine einheitliche politische Linie zu bringen, wobei er durchblicken ließ, daß er die Arbeit des thüringischen Gesetzgebers für vorbildlich hielt¹⁹. Die Rolle des spiritus rectoris der Gesetzgebung in der SBZ konnte der thüringische SED-Kronjurist jedoch nicht übernehmen. Die vor allem diskutierte Vereinheitlichung des Wirtschaftsstrafrechts erfolgte durch die DWK, nach deren Ausbau die Gesetzgebungsarbeit des Thüringer Landtags zur Bedeutungslosigkeit herabsank.

Schultes gierte geradezu nach mehr Macht und mehr Kompetenzen. So konnte er Melsheimer nur zustimmen, als er auf einer Sitzung des Ausschusses für Rechtsfragen beim ZS am 3. Januar 1948 ankündigte: „Polizei und Justiz sind die wichtigsten Stützen des Staates. Die Polizei haben wir schon in der Hand, und die Justiz müssen wir noch in die Hand bekommen.“²⁰ Der Ministerialdirektor aus Thüringen, der die Berufung Külz' zum Justizminister von Anfang an abgelehnt hatte, forderte kurz und apodiktisch, „daß die LDP-Minister zu verschwinden haben“²¹. Außerdem plädierte er für die Wählbarkeit aller Richter, da, wie er in

¹⁷ Der offizielle Beschluß über die Anerkennung des Verordnungsrechts der Zentralverwaltungen erfolgte in Thüringen am 14. 6. 1948. Vgl. Schreiben der Präsidialabteilung an MdJTh vom 18. 6. 1948, in: Im Namen des Volkes. Über die Justiz im Staat der SED. Katalog zur Ausstellung des BMJ, Leipzig 1994, S. 36.

¹⁸ So die für alle politischen Bereiche getroffene Feststellung Monika Kaisers, Die Zentrale der Diktatur – Organisatorische Weichenstellungen, Strukturen und Kompetenzen der SED-Führung in der SBZ/DDR 1946 bis 1952, in: Jürgen Kocka (Hrsg.), Historische DDR-Forschung. Aufsätze und Studien, Berlin 1993, S. 64.

¹⁹ Stenographische Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Rechtsfragen beim ZS der SED am 21./22. 6. 1947, S. 12, SAPMO-BArch, DY 30 IV 2/13/405.

²⁰ Stenographische Niederschrift über die dritte Tagung des Ausschusses für Rechtsfragen beim ZS der SED am 3. 1. 1948, S. 243, SAPMO-BArch, DY 30 IV 2/13/406; vgl. auch Amos, Justizverwaltung, S. 62.

²¹ Stenographische Niederschrift über die dritte Tagung des Ausschusses für Rechtsfragen beim ZS der SED am 3. 1. 1948, S. 222 f., SAPMO-BArch, DY 30 IV 2/13/406.

einem zur gleichen Zeit in der „Neuen Justiz“ veröffentlichten Aufsatz ausführte, „eine demokratische Justiz eines neuen Richtertypus bedarf, der sich die Gedankengänge der realen Demokratie, des materiellen Rechtsstaates und eine umfassende Kenntnis der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und Entwicklungstendenzen zu eigen machen muß“²².

Schultes entwarf das Leitbild eines sozialistischen und zugleich demokratischen Grundsätzen verpflichteten Richters, das auch OLG-Präsident Arno Barth im Hinterkopf hatte, als er in einem Rundschreiben vom 27. Januar 1948 an alle Gerichte die Grenzen richterlicher Unabhängigkeit definierte: „Die von der Verfassung gewährleistete richterliche Unabhängigkeit äußert sich darin, daß der Richter für den konkreten Fall keine Anweisung bekommt; (eine nachträgliche Kritik muß er sich gefallen lassen). Aber die Generallinie darf von der Justizverwaltung vorgezeichnet werden, zumal wenn sich herausstellt, daß einer größeren Zahl von Richtern der politische Instinkt fehlt. [...] Die Gerichte sind nach dem Geist der Verfassung in die Idee von der Einheitlichkeit der Staatsgewalt, die im Landtag verkörpert ist, so eingegliedert, daß sie ihre im konkreten Fall (unabhängige) Rechtsprechung nach der politischen Generallinie der Blockpolitik auszurichten haben. Für ein Sonderdasein der Justiz ist kein Raum.“²³

Külz, der über das Rundschreiben Barths erbost war, sah sich gezwungen, in einem eigenen Rundschreiben an die Gerichte und Staatsanwaltschaften die Anweisung Barths in einem liberalen Sinne auszulegen: „Die Erinnerung an die sogenannte ‚Generallinie‘, deren Beachtung der Herr Oberlandesgerichtspräsident empfiehlt, soll die richterliche Unabhängigkeit weder im Einzelfall noch im Allgemeinen in Frage stellen. Wenn der Herr Oberlandesgerichtspräsident ferner ausführt, daß die Gerichte ‚ihre Rechtsprechung nach der politischen Generallinie der Blockpolitik auszurichten haben‘, so hat ihm auch damit selbstverständlich jede an die nationalsozialistische Justizlenkung erinnernde Beeinflussung der Gerichte ferngelegen.“²⁴ Nachdem die Richter der Weimarer Republik hinter der Fiktion vom überparteilichen Charakter des Rechts ihr mangelndes demokratisches Bewußtsein verborgen hatten²⁵, wurde auch und gerade von Befürwortern eines demokratischen Rechtsstaates die politische Neutralität der Richter für bedenklich gehalten und ein offenes Bekenntnis zu der noch aufzubauenden Demokratie gefordert. Der Schritt von einem Bekenntnis zur Demokratie zur erwungenen Parteinarbeit für die SED, die die errichtete Diktatur Demokratie nannte, war nicht weit.

Bei Karl Schultes verband sich – wenn er dies später auch abzuleugnen versuchte – das als vorbildlich ausgegebene Richterleitbild mit den von der SED verfolgten Machtinteressen. Der führende SED-Mann im thüringischen Justizministerium kam ohne Zögern der Aufforderung der SMAD und des ZS der SED nach, die eigene Machtposition gegenüber der des Justizministers auszubauen und

²² Karl Schultes, Rechtsstaat und Gerichtsbarkeit im Verfassungssystem der realen Demokratie, in: Neue Justiz 3, 1948, S. 10.

²³ Rundschreiben Nr. 12/48 des OLG-Präsidenten vom 27. 1. 1948, ThHStAW, MdJ 514.

²⁴ Rundschreiben des Justizministers an alle Gerichte und Staatsanwaltschaften vom 14. 2. 1948. Ebd.

²⁵ So Karl-Dietrich Bracher in seiner Einleitung zu: Heinrich Hannover/Elisabeth Hannover-Drück, Politische Justiz 1918–1933, Frankfurt/M. 1966, S. 10–13.

nichts unversucht zu lassen, um alle Abteilungen seiner Kontrolle zu unterwerfen²⁶. Bereits am 9. Januar 1948 lag ein Bericht über die Verhältnisse in der thüringischen Justiz von ihm vor, in dem er Klage darüber führte, daß die Personalpolitik im Justizministerium in Weimar von der LDP gemacht werde und bei den Leitern der Gerichte und Staatsanwaltschaften die SED-Mitglieder in der Minderheit seien. Schultes listete die in seinen Augen politisch untragbaren Mitarbeiter des Justizministeriums auf. An erster Stelle stand der Name seines Chefs: „Der Name Külz bedeutet für die Justiz in Thüringen ein liberal-demokratisches Programm und den bürgerlichen Tendenzen und Bestrebungen werden durch die jetzige Leitung des Ministerium [sic!] für Justiz die Wege geebnet. Der Minister Külz arbeitet aufs engste zusammen mit dem Dekan der Fakultät Professor Dr. Lange, mit dem Oberverwaltungsgerichtspräsidenten Dr. Loening, mit dem Generalstaatsanwalt Dr. Kuschnitzky (ebenfalls LDP) und dem Vizepräsidenten des Oberlandesgerichtes Magens (CDU).“²⁷

Während im Justizministerium Schultes den Aktionsradius seines Chefs einzuzengen versuchte, erwuchs Külz innerhalb der Regierung in Willi Gebhardt ein harter Widersacher, dem er sich nicht gewachsen zeigte. Gebhardt, der im Oktober 1947 das Amt des Innenministers übernahm, war ein Hardliner, der Ulbricht blind vertraute²⁸. Kurz nach seinem Amtsantritt hatte er Lenins „Staat und Revolution“ als Pflichtlektüre empfohlen²⁹. SMAD-Befehl Nr. 201 hatte ihm die Möglichkeit gegeben, sich in die Belange der Justiz einzumischen. Gebhardt wie auch Schultes nützten ihren guten Kontakt zur SMAD, um Külz' Stellung zu untergraben. Schultes brüstete sich in einem Schreiben an den Landesvorstand der SED, „wesentlich dazu beigetragen [zu haben], daß Külz das Vertrauen der SMA verlor“³⁰. Helmut Külz erklärte am 9. April 1948, einem Tag vor dem Tod seines Vaters, seinen Rücktritt vom Amt des Justizministers. Als Rücktrittsgrund nannte er die von der SMAD verlangte Entlassung Karl Magens, der wegen seiner offenen Worte in Ungnade gefallen war, vom Amt des Vizepräsidenten des OLG, und Ottomar Asmus', dem von Kolesnitschenko und von seiten der Polizei zu Unrecht das Eintreten für eine Denunziantin vorgeworfen wurde³¹, vom Amt des Landgerichtspräsidenten in Weimar³². Külz' Intervention für Magen und Asmus war erfolglos geblieben.

Es wäre jedoch verfehlt, Külz zu attestieren, er sei wegen seines gescheiterten Widerstandes aus dem Amt geschieden. Als im Landesvorstand der LDP wegen seines Rückzugs, durch den er der SED den Weg frei machte, Kritik laut wurde,

²⁶ Karl Schultes an das Sekretariat des SED-Landesvorstandes Thüringen, 12. 1. 1948, IfZ, NL Schultes 36.

²⁷ Bericht über die Verhältnisse der Thüringischen Justiz vom 9. 1. 1948, BArchB, DP 1 VA 606. Der Bericht ist nicht signiert. Aus dem Berichtsstil und der Diktion geht eindeutig hervor, daß der Verfasser des Berichts Karl Schultes ist.

²⁸ Das zeigen die Erinnerungen Willi Gebhardts, SAPMO-BArch, Sgy 30/1415.

²⁹ Protokoll der Innenministerkonferenz am 21./22. 4. 1948, S. 66, SAPMO-BArch, DY 30 IV 2/13/109.

³⁰ Karl Schultes an Erich Kops und Heinrich Hoffmann, 25. 8. 1948, IfZ, NL Schultes 36.

³¹ Ernst Braun an die Rechtsabteilung der SMAD, Schur, 7. 2. 1948; Helmut Külz an DJV, 1. 4. 1948, BArchB, DP 1 VA 1034.

³² Helmut Külz an Ministerpräsident des Landes Thüringen, 9. 4. 1948, ThHStAW, Büro des MP 71/0.

gab er sich sogar zuversichtlich. Er habe stets darauf geachtet, „daß die LDP entscheidenden Einfluß behalte“. Er glaubte, seinem Nachfolger einen „guten Betrieb“ übergeben zu können, da die LDP über eine „aktive Betriebsgruppe“ verfüge und darüber hinaus den Betriebsratsvorsitzenden stelle³³. Külz' Abgang als Justizminister erfolgte lautlos³⁴ – so lautlos, daß er später seinen Weggang in den Westen meinte, öffentlich rechtfertigen zu müssen³⁵.

Wenn Külz wirklich der Auffassung war, daß der von ihm betriebene Aufbau eines bürgerlichen Rechtsstaates weitergeführt werden könne, dann verkannte er die Machtverhältnisse gewaltig. Die Berliner SED-Zentrale hatte ihre Mitglieder in den Justizministerien bereits damit beauftragt, eine grundlegende Änderung im Justizwesen herbeizuführen³⁶. Karl Schultes unterbreitete kurz nach dem Ausscheiden Külz' der sowjetischen Besatzungsmacht und der SED Personalvorschläge, um den Einfluß der LDP im Ministerium so weit wie möglich zurückzudrängen³⁷. Am 13. April legte er im Beisein Hilde Benjamins im Sekretariat des SED-Landesvorstandes dar, wie er sich die Machtergreifung der SED in der thüringischen Justiz vorstelle: „Übernimmt die SED die Justiz, dann muß für eine gute Personalpolitik gesorgt und die Volksrichter schnell gefördert werden, sonst läuft ein SED-Minister tot.“ Um eine „Verbürgerlichung der Volksrichter“ zu verhindern, sollten Justizfachleute aus der Verwaltung zwangsweise an die Gerichte versetzt werden. Hier kam wohl in versteckter Form ein leiser Vorbehalt Schultes' gegen die Volksrichter zum Ausdruck, der aber nicht laut werden durfte, denn ohne die Volksrichter konnte er seine eigenen justizpolitischen Ambitionen nicht verwirklichen. Da er nach Macht drängte und ihm Bescheidenheit fernlag, schlug er sich selbst als Külz' Nachfolger vor³⁸.

Arno Barth und Georg Appell (SED), der Minister für Arbeit und Sozialwesen, standen auch zur Debatte. Die LDP hatte den Sonnenberger Rechtsanwalt Otto Möller und Friedrich Kuschnitzky vorgeschlagen, den Schultes als „stockreaktionär“ bezeichnete – eine Einschätzung, die selbst die Mitglieder im Sekretariat des SED-Landesvorstandes nicht zu teilen vermochten³⁹. Die Mehrheit der thüringischen SED-Spitze votierte dafür, daß die SED den Justizminister stellen sollte. Die Thüringer konnten allerdings nur Vorschläge unterbreiten. Über die Besetzung des Amtes entschied nach Absprache mit der SMAD das ZS, das föderale Eigenbestrebungen zu unterbinden wußte.

³³ Protokoll der Sitzung des erweiterten Landesvorstandes der LDP am 13. 6. 1948, ADL, LDPD-Akten 2780.

³⁴ In der Sitzung des thüringischen Kabinetts am 31. 5. 1948 versicherte Külz, „sich auch weiterhin dem Lande Thüringen verbunden zu fühlen“. Protokoll der Sitzung, ThHStAW, Büro des MP 461.

³⁵ Helmut Külz, Hinter dem Vorhang, in: Frankfurter Rundschau vom 27. 8. 1948; ders., Die Flüchtlinge aus der sowjetischen Besatzungszone, Frankfurt/M. 1950.

³⁶ LDPD-Kreisverband Rudolstadt an den LDPD-Landesverband Thüringen betr. Angriffe auf die Justiz anläßlich des Roth-Prozesses, 7. 5. 1948, ThHStAW, MdJ 514.

³⁷ Karl Schultes an das Sekretariat des SED-Landesvorstandes Thüringen, 27. 5. 1948, IfZ, NL Schultes 36.

³⁸ Protokoll der Sitzung des Sekretariats des Landesvorstandes der SED Thüringen am 13. 4. 1948, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV L 2/3/031.

³⁹ Protokoll der Sitzung des Sekretariats des Landesvorstandes der SED Thüringen am 20. 4. 1948. Ebd.

Die Juristenkonferenz in Weimar

Zur gleichen Zeit, als man die Nachfolge Külz' zu klären versuchte, bereitete man in Berlin eine Juristenkonferenz vor, auf der den Justizverantwortlichen in den Ländern eine verbindliche Marschroute vorgeschrieben werden sollte. Bei der Auswahl der Hauptredner und der Tagesordnung hatte die DJV sich an die Weisungen Oberstleutnant Jakupows zu halten. Alle Referate mußten entsprechend sowjetischer Praxis schriftlich ausgearbeitet und der SMAD zur Durchsicht vorgelegt werden⁴⁰. Das Hauptreferat hielt am 11. Juni Max Fechner, der, dem Weimar-Trauma geschickt Rechnung tragend, den Richtern der Weimarer Republik „ein gerüttelt Maß Schuld am Untergang der Weimarer Republik“ zuschrieb. Aus den Erfahrungen der Weimarer Republik waren Lehren zu ziehen. Der Richter durfte nicht „hinter der wirklichen Entwicklung herhinken, vielmehr soll[te] er die neuen Wege zeigen, die das Volk gehen muß, um sich von den alten obrigkeitlichen Fesseln zu befreien und ein demokratisches und soziales Bewußtsein zu entwickeln“⁴¹.

Fechners Forderung, die Absetzbarkeit der Richter gesetzlich zu regeln, fand den Beifall Karl Schultes', der den politischen Parteien abermals Versagen bei der Auswahl der Richterschulabsolventen vorwarf und den Verwaltungen die Benennung geeigneter Kandidaten für die Richterschulen zur Pflicht machen wollte⁴². Kritik an den rechtsstaatswidrigen Verhältnissen in den Ländern der SBZ übte von den thüringischen Juristen nur Generalstaatsanwalt Kuschnitzky, der, wie bereits erwähnt, nicht mehr bereit war, die Übergriffe der Polizei widerspruchslos hinzunehmen⁴³.

Karl Schultes fühlte sich dazu berufen, auf der zwei Wochen später in Weimar stattfindenden regionalen Juristenkonferenz einen Markstein auf dem Wege zu einer sozialistischen Justiz zu setzen. Einen Tag, nachdem Walter Ulbricht auf der 11. Sitzung des Plenums des Zentralen Parteivorstandes der SED die Umwandlung der SED zu einer Partei „neuen Typs“ verkündet und den schon seit längerer Zeit ausgearbeiteten Zweijahresplan für die Wirtschaft vorgelegt hatte⁴⁴, versammelten sich am 30. Juni/1. Juli 1948 im „Russischen Hof“ in Weimar ungefähr 400 Juristen, um sich über den neuen justizpolitischen Kurs zu informieren. Das 11. Plenum hatte politische Zeichen gesetzt, so daß die SED-Juristen keinen Grund mehr sahen, auf die Blockpolitik Rücksicht zu nehmen. Schultes sekundierte auf der Konferenz Jakupow, der Külz schwere Versäumnisse beim Aufbau einer „demokratischen“ Justiz anlastete und ihm obendrein unterstellte, er habe sich vor „faschistische Verbrecher“ gestellt⁴⁵. Nachdem der ehemalige thüringi-

⁴⁰ Aktenvermerk über den Besuch Jakupows am 19. 5. 1948, BAArchB, DP 1 VA 3.

⁴¹ Max Fechner, Aufgaben der weiteren Demokratisierung der Justiz, in: Neue Justiz, Sonderheft August 1948, S. 122.

⁴² Protokoll der Juristenkonferenz am 11./12. 6. 1948, S. 14, BAArchB, DP 1 VA 264.

⁴³ Vgl. Kap. II/7 der Arbeit.

⁴⁴ Harold Hurwitz, Die Stalinisierung der SED. Zum Verlust von Freiräumen und sozialdemokratischer Identität in den Vorständen 1946–1949, Opladen 1997, S. 423–427.

⁴⁵ Festigung der demokratischen Rechtsordnung. Die Entschließung der Konferenz der Thüringer Juristen in Weimar, Thüringer Volk vom 3. 7. 1948; Um die Demokratisierung der Justiz, in: Abendpost vom 1. 7. 1948; Vermerk der DVdI, Lange, vom 3. 7. 1948 betr. Juristen-Tagung in Thüringen am 30. 6./1. 7. 1948 in Weimar, BAArchB, DO 1/7/424.

sche Justizminister zur persona non grata gestempelt worden war, las sein Möchtegern-Nachfolger Schultes eine anscheinend von langer Hand vorbereitete Resolution vor, in der nicht nur die Absetzbarkeit der Richter und Staatsanwälte gefordert wurde, sondern auch deren Schulung in Fortbildungskursen, Unterrichtsbriefen und auf Konferenzen. Nur wenn die Richter erkannten, „daß jeder Richterspruch auch eine politische Tat ist“, konnten sie zur Erfüllung der in der Resolution als lebenswichtig deklarierten Aufgaben beitragen: „Sicherung der Boden- und Industriereform, Durchführung des Wirtschaftsplanes, insbesondere Einhaltung des Ablieferungssolls, Schutz des Volkseigentums, Kampf gegen Wirtschaftsverbrechen aller Art, Kampf gegen alle faschistischen und reaktionären Anschläge auf unsere demokratische Ordnung.“⁴⁶ „Fortschrittliche demokratische“ Richter und Staatsanwälte, insbesondere Volksrichter und -staatsanwälte sollten besonders gefördert werden. Alle Richter und Staatsanwälte wurden zur engsten Zusammenarbeit mit den Organen der Verwaltung, der Polizei und Wirtschaft, den Volkskontrollausschüssen und den gesellschaftlichen Massenorganisationen verpflichtet.

Die Resolution löste bei den Richtern und Staatsanwälten Thüringens Empörung aus. Der Meininger Landgerichtspräsident Friedensburg (CDU) erhielt lang anhaltenden Beifall, als er erklärte, daß sich die Absetzbarkeit der Richter mit demokratischen Grundsätzen nicht vereinbaren lasse⁴⁷. Trotzdem wurde die Resolution mit überwältigender Mehrheit verabschiedet. Nur sechzehn Konferenzteilnehmer stimmten offen gegen die Resolution. Ein Konferenzbeobachter der DVdI hatte wohl nicht unrecht, als er feststellte, daß die meisten der versammelten Juristen „aus Feigheit“ für die Resolution gestimmt hatten⁴⁸. Die drohende Entlassung oder gar Verhaftung, die im Sommer 1948 jeder fürchten mußte, der sich den politischen Zielen der SED entgegenstellte, brachte den Protest zum verstummen. OLG-Präsident Arno Barth erklärte in einem Rundschreiben an alle Gerichte vom 6. Juli 1948 die Einhaltung der in der Resolution verkündeten Leitlinien zu einer Pflicht für jeden Richter. Die Thüringer Richter hatten sich den Grundsatz zu eigen zu machen, daß der Schutz des Volkseigentums und des Wirtschaftsplanes vor dem „Schutz der privaten Sphäre“ rangiert⁴⁹.

Im Sekretariat des SED-Landesvorstandes wertete man die Konferenz, die die Schlagzeilen der SED-Presse füllte, als einen Meilenstein auf dem Weg zu der beabsichtigten Gleichschaltung der Justiz. Nach Meinung des SED-Landesvorsitzenden Heinrich Hoffmann war Thüringen, „das in den Fragen der Justiz immer nachhinkte, nunmehr weit vorgeprellt“⁵⁰. Die in Weimar verabschiedete Resolution wurde zum Vorbild für die in den übrigen Ländern der SBZ auf den Justiz-

⁴⁶ Entschließung der Juristenkonferenz des Landes Thüringen zur weiteren Demokratisierung des Justizwesens, abgedr. in: Karl-Heinz Schöneburg u.a. (Hrsg.), Geschichte des Staates und des Rechts der DDR. Dokumente 1945–1949, Berlin (Ost), 1984, S. 233 f.

⁴⁷ Festigung der demokratischen Rechtsordnung. Die Entschließung der Thüringer Juristen in Weimar, in: Thüringer Volk vom 3. 7. 1948; Vermerk der DVdI, Lange, vom 3. 7. 1948 betr. Juristentagung in Thüringen am 30. 6./1. 7. 1948 in Weimar, BAArchB, DO 1/7/424.

⁴⁸ Ebd.

⁴⁹ Rundschreiben Nr. 68/48 des OLG-Präsidenten vom 6. 7. 1948, ThHStAW, MdJ 513.

⁵⁰ Protokoll der Sitzung des Sekretariats des Landesvorstandes der SED Thüringen am 6. 7. 1948, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV L 2/3/033.

konferenzen zur Diskussion gestellten Resolutionen. Fechner pries die Weimarer Konferenz als einen „Wendepunkt“ in der Entwicklung der Justiz der SBZ⁵¹. Weil die Ära Külz in Grund und Boden verdammt werden sollte, wertete die SED die Bedeutung der Weimarer Konferenz über Gebühr auf. Sie markierte eine Zäsur, aber keinen Wendepunkt in der Justizgeschichte Thüringens. Im Grunde stellte die Resolution nicht mehr als das offene, nicht mehr kaschierte Bekenntnis zu einer Entwicklung dar, die in Thüringen wie auch in den anderen Ländern der SBZ seit 1946 eingeleitet worden war und nun im Parforce-Schritt weitergetrieben werden sollte. Der Kampf um den Rechtsstaat Thüringen ging – das muß hier noch einmal betont werden – nicht erst im Sommer 1948 verloren. Die sowjetischen Besatzer hatten, als sie nach Deutschland kamen, ihre heimische Rechtstradition vor Augen, nicht die Tradition des deutschen Rechtsstaates. Sie mißtrauten den deutschen Staatsanwälten und Richtern, auch wenn auf dem Richterstuhl nicht mehr die Richter saßen, die während des NS-Systems ihre Hände mit Blut beschmiert hatten. In der Mehrzahl der deutschen Juristen sahen sie „Reaktionäre“. Unter Verweis auf den Ausnahmezustand konnten rechtsstaatliche Normen ohne größeren Widerstand außer Kraft gesetzt werden. Durch das Agieren der Polizei in einem rechtsfreien Raum und durch SMAD-Befehl Nr. 201 war die Justizhoheit schon ausgehöhlt worden, noch ehe im „Russischen Hof“ in Weimar das Fanal zu einer radikalen personellen „Säuberung“ der Justiz ertönte.

2. Schultes auf verlorenem Posten: Die Demontage des traditionellen Justizapparates

Die personelle Neubesetzung des Justizministeriums unter Hans Loch

Dem Verwaltungschef der SMATh ging die Stalinisierung der SBZ zu langsam voran. Mit unmißverständlichen Worten rief Iwan S. Kolesnitschenko zur Liquidierung des Blocks und zum Kampf gegen CDU und LDP auf. „Den Block“, so schrieb er am 29. November 1948 nach Moskau, „als solchen muß man als ‚ungültig‘ betrachten. Was die Lage in Thüringen betrifft, so existiert der Block hier auch so nicht mehr. Er ist gestorben, und wir beharren auch nicht auf seiner künstlichen Wiederbelebung.“⁵² Die sowjetischen Sicherheitsorgane hatten seit Frühjahr 1948 in Thüringen gewütet. Im Juli 1948 war der Vorsitzende der LDP-Landtagsfraktion Hermann Becker im Landtag verhaftet und per Fernurteil zu 25 Jahren Zwangsarbeit verurteilt worden⁵³. Der 2. Vorsitzende des Landesvorstandes der LDP Thüringen Alphons Gaertner war im Juli in den Westen geflohen, nachdem

⁵¹ Max Fechner, Die demokratische Justiz – eine Stütze der Deutschen Demokratischen Republik, in: Neue Justiz 4, 1950, S. 136; Max Fechner, Die justizpolitischen Aufgaben und die Bedeutung internationaler Abmachungen. Rede Fechners bei der Einweihung des Justizgebäudes in Erfurt am 6. 2. 1950, ThHStAW, MdJ 635.

⁵² Memorandum des Chefs der SMA-Verwaltung des Landes Thüringen I. Kolesnitschenko für B. Ponomarev zu Fragen der politischen Praxis in Deutschland, in: Bonwetsch/Bordjugov/Naimark (Hrsg.), Politik, S. 192.

⁵³ Jürgen Louis, Die Liberal-Demokratische Partei in Thüringen 1945–1952, Weimar/Köln/Wien 1996, S. 144–147.

die Propagandaverwaltung der SMAD ihn zum Vorsitzenden der LDP in der SBZ hatte machen wollen. Zahlreichen Kreisverbandsvorsitzenden der CDU wurde mit Verhaftung gedroht⁵⁴. Am härtesten schlug der sowjetische Geheimdienst gegen den Hauptfeind Sozialdemokratie zu. Im Frühjahr und Sommer 1948 hatte das MGB mehrere Aktionen gegen ehemalige Sozialdemokraten durchgeführt, die als „Schumacher-Agenten“ diffamiert und von den Sowjetischen Militärtribunalen zu hohen Freiheitsstrafen verurteilt wurden⁵⁵. Das Ostbüro der SPD mußte eingestehen, daß durch die Verhaftungsaktionen die sozialdemokratischen Widerstandsgruppen an der Universität Jena und in den Zeiss-Werken zerschlagen worden waren⁵⁶. In Erfurt hatte das MGB den Leiter der größten KPO-Gruppe in Thüringen Alfred Schmidt verhaftet. Das gegen ihn gefällte Todesurteil wurde in 25 Jahre Arbeitsbesserungslager umgewandelt. Der Verwaltungschef der SMATH, der die Stalinisierung der Gesellschaft und Politik in Thüringen im Parforce-Schritt vorantreiben wollte, zeigte sich ungehalten darüber, daß die SED in Thüringen den Kampf gegen die Schumacher-Anhänger nicht energischer führte und dem MGB die Arbeit überließ. Er glaubte, daß den sowjetischen Sicherheitsorganen noch gewaltige Aufgaben bevorständen, „weil die anglo-amerikanischen Imperialisten immer frecher werden und immer mehr Feinde aller Art zur Zersetzungsarbeit in unsere Zone schicken und schicken werden“⁵⁷.

Karlshorst unterstützte Kolesnitschenkos Entfachung des Klassenkampfes und seine Kampfansage an die „bürgerlichen“ Parteien einstweilen noch nicht⁵⁸. Noch hielt man es für politisch opportun, die Blockpolitik wenigstens dem Schein nach aufrecht zu erhalten. So wurde kein SED-Mitglied, sondern der 2. Stellvertretende Vorsitzende des LDP-Landesvorstandes Thüringen Hans Loch mit dem Amt des Justizministers betraut. Der 50jährige ehemalige Gothaer Oberbürgermeister Hans Loch, der bei seinen eigenen Parteifreunden wegen seines Anpassungskurses höchst unbeliebt war und von ihnen als der „Mann mit den fehlenden fünf Buchstaben“ bezeichnet wurde⁵⁹, trat am 4. Juni die Nachfolge Helmut Külz' an. Die SMAD hatte gegen den Willen der LDP, die nach der Ablehnung Möllers und Kuschnitzkys durch die SMATH den späteren Justizminister Sachsen-Anhalts Erich Damerow in Vorschlag gebracht hatte, die Berufung ihres Günstlings zum Justizminister in Thüringen durchgesetzt⁶⁰.

Karl Schultes, der mit seinen eigenen Ministerambitionen gescheitert war, begrüßte zunächst die Ernennung des willfährigen „Salonkommunisten“⁶¹, der gern

⁵⁴ Vermerk des Landesverbandes der CDU Thüringen vom 28. 2. 1948, BAArchK, NL Kaiser 51.

⁵⁵ „Ostbüro“ – Spionagezentrale Schumachers, in: Thüringer Volk vom 1. 7. 1949; Die verbrecherische Tätigkeit der Schumacher-Spionagegruppen, in: Thüringer Volk vom 11. 9. 1948; Bouvier, Ausgeschaltet!, S. 229–232.

⁵⁶ Parteiausschlüsse in Jena, 8. 11. 1948, AdsD, SPD-PV-Ostbüro 0338 AI.

⁵⁷ Memorandum des Chefs der SMA-Verwaltung des Landes Thüringen I. Kolesnitschenko für B. Ponomarev zu Fragen der politischen Praxis in Deutschland, in: Bonwetsch/Bordjugov/Naimark (Hrsg.), Politik, S. 194.

⁵⁸ Bernd Bonwetsch, Sowjetische Politik in der SBZ 1945–1949. Dokumente zur Tätigkeit der Propagandaverwaltung der SMAD unter Sergej Tjulpanov, in: Ebd., S. XLI.

⁵⁹ Ulf Sommer, Die Liberal-Demokratische Partei Deutschlands. Eine Blockpartei unter der Führung der SED, Münster 1996, S. 197.

⁶⁰ Louis, Liberal-Demokratische Partei, S. 140f.

⁶¹ So charakterisiert in einem Bericht eines ehemaligen Ministerialdirektors in Thüringen vom 17. 9. 1949, AdsD, SPD-PV-Ostbüro 0038.

mit den Russen auf die Jagd ging. Da Loch die Parteiarbeit wichtiger erschien als die Sorge um die Justiz, gab sich Schultes der Hoffnung hin, als graue Eminenz die Fäden der thüringischen Justizpolitik in seiner Hand zusammenziehen zu können⁶². Schon kurze Zeit später beklagte er, daß Loch „jede Sachkenntnis und Initiative vermissen“ lasse⁶³. Loch ließ seinen Stellvertreter im Kampf gegen eine weitere Aushöhlung der Justizhoheit durch die sowjetische Besatzungsmacht, die SED, das Innenministerium und die Kontrollkommission ebenso im Stich wie in seinem Bemühen, weitere Entlassungswellen zu verhindern. Als überzeugter Sozialist und Bewunderer Trotskis hatte sich Schultes auf den Boden der Revolution gestellt, die ihn jetzt selbst auffraß. Im Frühjahr 1948 hatte er bei der SMATh auf eine personelle Neubesetzung der leitenden Positionen im Justizministerium gedrängt. Jetzt forderte die SMATh weitere Entlassungen, die Schultes trotz mehrerer Interventionen bei Oberstleutnant Schur nicht verhindern konnte⁶⁴.

Ende 1949 arbeiteten in dem im Oktober 1948 nach Erfurt umgezogenen Justizministerium nur noch drei leitende Mitarbeiter, die dort bereits 1947 ihren Dienst getan hatten: Karl Schultes, Martin Klammer (LDP), der die Abteilung Haushalt und Finanzen leitete, und Erich Braukmüller (SED), der sich mit statistischen und technischen Fragen befaßte. Von den fünfzehn Abteilungsleitern, Oberreferenten und Referenten stellte die SED zehn, die LDP fünf⁶⁵. Hans Loch, der im Landesvorstand der LDP wegen seiner schlechten Personalpolitik gerügt wurde, versicherte, daß er einen „der wichtigsten Posten im Justizministerium wie warme Semmeln angeboten habe“, jedoch kein LDP-Mitglied gefunden habe, das das Amt habe übernehmen wollen⁶⁶. Das Ansehen der Justiz war bereits so weit gesunken, daß Männer und Frauen mit demokratischer und liberaler Gesinnung sich dort nicht die Hände schmutzig machen wollten.

Über die personellen Besetzungen im thüringischen Justizministerium entschied das ZS bzw. Landessekretariat in Absprache mit der SMAD bzw. SMATh. Die Personalabteilung des Innenministeriums überprüfte die Vorschläge. Auf der richtungsweisenden staatspolitischen Konferenz am 23./24. Juli 1948 in Werder/Havel hatte man die Forderung erhoben, in allen Verwaltungszweigen Personalabteilungen zu schaffen, „die in der Lage sind, die richtige Auswahl der Menschen für den richtigen Platz zu treffen“. Fachwissen war nicht gefragt. „Bewährte Antifaschisten“ sollten die Personalabteilungen leiten⁶⁷. In Thüringen wurde im Februar 1949 ein 60jähriger „Genosse“ namens Tietz mit der Leitung der Personalabteilung betraut, der nicht einmal fähig war, die einfachste Korrespondenz mit den nachgeordneten Behörden zu erledigen. Er arbeitete eng mit der Abteilung Inneres der SMATh zusammen, der er laufend Berichte erstattete. Die Arbeit der

⁶² Karl Schultes an den Landesvorsitzenden der SED, 25. 8. 1948, IfZ, NL Schultes 36.

⁶³ Vermerk Karl Schultes' betr. Veränderungen im Personalwesen der Justiz [o. D.], IfZ, NL Schultes 26.

⁶⁴ Ebd.

⁶⁵ Justizministerium Erfurt: Personalliste, BArchB, DP 1 VA 81.

⁶⁶ Protokoll über die Sitzung des erweiterten Vorstandes des Landesverbandes Thüringen der LDPD am 6. 9. 1949, ADL, LDPD-Akten 2782.

⁶⁷ Hans-Peter Müller, Die Ersetzung des Berufsbeamtentums durch die Gesinnungsverwaltung, in: Timmermann (Hrsg.), Diktaturen, S. 144–146.

Justiz unterzog er aufgrund fehlender fachlicher Kenntnisse schärfster Kritik⁶⁸. Nachdem Loch bei Innenminister Gebhardt und Schultes beim Landesvorstand der SED die Entfernung Tietz' verlangt hatten, wurde er Ende Juni 1949 wieder entlassen.

Der Nachfolger war kaum fähiger als der Vorgänger. Der Arbeitersohn Martin Spranger, 1909 in Wintersdorf geboren, hatte das Schneiderhandwerk erlernt. Nach Absolvierung des 3. Volksrichterlehrganges setzte ihn der SED-Landesvorstand als Referent und Instrukteur im Referat Justiz ein⁶⁹. Mit Spranger, der als 300%ig überzeugter „Genosse“ galt⁷⁰, entsandten die SED-Oberen Thüringens „ihren Mann“ in eine Schlüsselposition des thüringischen Justizministeriums. Den Erinnerungen Sprangers zufolge stellte sich Loch der von Spranger betriebenen Personalpolitik zunächst entgegen, ließ aber nach einer Aussprache mit Hilde Benjamin sofort seine Einwände fallen⁷¹. Die Rechtsprechungs- und Kontrollabteilung leiteten die Volksstaatsanwälte Herbert Geyer (SED) und Rudolf Wedler (SED). Volksstaatsanwalt Winfried Barckow (SED) arbeitete bis zu seiner Flucht im Sommer 1950 als Referent für Richterschulung und Durchführung von SMAD-Befehl Nr. 201 im Justizministerium.

Schultes hatte, noch bevor Spranger zum Sprachrohr der SED im Justizministerium in Erfurt wurde, seine Rolle als „zuverlässiger SED-Mann“ in der thüringischen Justiz eingeübt. Nachdem er gegen die von der SMAD verlangte, in seinen Augen ungerechtfertigte Entlassung einiger Justizangehöriger bei Oberstleutnant Schur und seinem Nachfolger Jakupow interveniert hatte, war der Chef der Rechtsabteilung der SMAD Karassjow eigens nach Erfurt gekommen, um Schultes ins Gebet zu nehmen⁷². Zur selben Zeit drängte die DJV nach Rücksprache mit Reinhold Schäfermeyer, seit 1946 Mitarbeiter der Abteilung Justiz beim ZS der SED, auf die Entfernung Schultes', die man mit der fadenscheinigen Begründung zu rechtfertigen versuchte, daß dieser den „verwaltungsmäßigen und organisatorischen Aufgaben eines Ministerialdirektors innerlich fern[stehe]“. Als Nachfolger hatte man Arno Barth ausersehen, der jedoch zur Übernahme der Stelle nur bereit war, wenn er das Amt des OLG-Präsidenten nicht niederlegen mußte⁷³.

Am 14. Oktober 1949 erschien Ulbricht im Sekretariat des Landesvorstandes der SED und stellte Überlegungen über die Neubesetzung der Ministerien an. Schultes' Ablösung als Ministerialdirektor war beschlossene Sache⁷⁴. Zwölf Tage später mußte Schultes im SED-Landessekretariat vorsprechen, wo er sich dafür rechtfertigen sollte, daß er die Inkraftsetzung der Verfassung durch die Mitglieder des Deutschen Volksrates am 7. Oktober 1949 als rechtswidrig bezeichnet hatte. Während Loch die Rechtsgültigkeit der Verfassung unterstrich, verteidigte Schul-

⁶⁸ Karl Schultes an den Landesvorstand der SED, Referat Justiz, 13. 5. 1949, IfZ, NL Schultes 36; Hans Loch an Willi Gebhardt, 5. 3. 1949 und 11. 3. 1949, ThHStAW, MdJ 636.

⁶⁹ Protokoll der Sitzung des Sekretariats des Landesvorstandes der SED Thüringen am 14. 12. 1948, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV L 2/3/034.

⁷⁰ Linientreue Genossen des Justizministeriums in Erfurt, AdsD, SPD-PV-Ostbüro 0038.

⁷¹ Martin Spranger, Thüringen, in: Festschrift zum 60. Geburtstag des Ministers Hilde Benjamin am 5. 2. 1962, BArchB, DP 1 VA 6832.

⁷² Erklärung Karl Schultes' vom 8. 1. 1951, S. 5, IfZ, NL Schultes 3.

⁷³ Vermerk der DJV vom 25. 6. 1949, BArchB, DP 1 SE 3145.

⁷⁴ Protokoll der Sitzung des Sekretariats des SED-Landesvorstandes Thüringen am 14. 10. 1949, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV L 2/3/036.

tes seinen Standpunkt sehr energisch. Landesvorsitzender Heinrich Hoffmann schloß die Diskussion mit den bezeichnenden Worten: „Eine weitere Diskussion erübrigt sich, da Genosse Schultes den wissenschaftlichen Standpunkt, den er sich auf der bürgerlichen Universität erarbeitet hat, nicht aufgibt.“⁷⁵ Die Suche nach einem „guten Genossen Volksrichter“, der die Nachfolge Schultes' antreten sollte, begann⁷⁶. Nicht mehr die Akademiker als die geistige Elite des Landes, sondern die Partei, die Kadavergehorsam verlangte, sollte die Justizpolitik und die staatsrechtliche Diskussion bestimmen. Am 9. März 1950 entschied das Landessekretariat, Schultes mit sofortiger Wirkung von seiner Funktion zu entbinden. Schultes mußte seinen Sessel für Martin Spranger räumen. Obwohl ihm auch ein Lehrauftrag an der Universität Jena verwehrt wurde, verließ er Thüringen nur wider Willen. Erst nach mehreren Vernehmungen durch die von Richard Eyermann geleitete Landespartei kontrollkommission, die laufend belastendes Material an die SED-Zentrale in Berlin sandte, erkannte er, daß er als ehemaliges Mitglied der SAP gefährdet war⁷⁷. Im November 1950 floh er in den Westen, wo er u. a. für das Ostbüro der SPD Berichte über die Entwicklung der Justiz in Thüringen und in der SBZ/DDR anfertigte, ohne sich allerdings je bewußt zu werden, daß auch er ein Gran Schuld an dem von ihm beklagten politischen Mißbrauch der Justiz in der DDR trug, dem er sich – wie wir gleich noch sehen werden –, als es schon zu spät war, mutig entgegenzustellen versucht hatte.

Ein „klassenbewußter Genosse“ für den Posten des Generalstaatsanwaltes

Im Sommer 1948 wurde Friedrich Kuschnitzky auf Weisung Berlins von seinem Amt als thüringischer Generalstaatsanwalt beurlaubt⁷⁸. Die SED-Oberen in Thüringen wünschten sich geradezu, daß Kuschnitzky, der einiges Ansehen in Thüringen genoß und auch nur schwer als „Reaktionär“ diffamiert werden konnte, in den Westen fliehe⁷⁹, was er, der noch immer Hoffnung auf einen demokratischen Neuaufbau in der SBZ/DDR hatte, erst 1950, als ihm Verhaftung drohte, tat⁸⁰. Freilich, Kuschnitzky hatte bereits im Sommer 1948 erkannt, daß für den noch nicht entwickelten Rechtsstaat in der SBZ die größte Gefahr bestand. Bei einem Treffen der vier stellvertretenden Parteivorsitzenden der LDP mit den Vorsitzenden und Vertretern der Landesverbände am 6. September 1948 in Leipzig hielt er eine flammende Rede in der Hoffnung, die drohende neue Diktatur noch abwenden zu können: „Wir müssen leider eine tragische Kursänderung feststellen. In den Ländern der Ostzone werden laufend Richter und Staatsanwälte ohne ausreichende Gründe entlassen. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um LDP- und

⁷⁵ Protokoll der Sitzung des Sekretariats des SED-Landesvorstandes Thüringen am 26. 10. 1949. Ebd.

⁷⁶ Protokoll der Sitzung des Sekretariats des SED-Landesvorstandes Thüringen am 2. 11. 1949. Ebd.

⁷⁷ Erklärung Karl Schultes' vom 8. 1. 1951, IfZ, NL Schultes 3; zur Überprüfung Schultes' durch die Landespartei kontrollkommission vgl. Protokoll der Sitzung des Sekretariats des SED-Landesvorstandes Thüringen am 21. 4. 1950, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV L 2/3/041.

⁷⁸ Karl Schultes an Hermann Brill, 23. 9. 1956, IfZ, NL Schultes 4.

⁷⁹ Protokoll der Sitzung des Sekretariats des SED-Landesvorstandes Thüringen am 29. 4. 1949, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV L 2/3/036.

⁸⁰ Nora Kuschnitzky an Helmut Külz, 20. 1. 1950, BArchK, NL Külz 8.

CDU-Mitglieder. In Thüringen sei eine Liste der noch zu entlassenden Richter und Staatsanwälte aufgestellt worden, die jedoch geheim gehalten wird. Diese Maßnahmen haben eine große Beunruhigung hervorgerufen. Unsere Justizminister walten unter Selbstverleugnung ihres Amtes. Können wir ihnen dies noch länger zumuten? Fristlose Entlassungen sind für Richter eine Unmöglichkeit. Das Gefühl der Rechtssicherheit schwindet immer mehr. Der Nachwuchs verspürt daher immer weniger Neigung, in die Dienste der Justiz zu treten. Es erhebt sich die Frage, ob wir uns an diesem Auflösungsprozeß der Justiz führend beteiligen dürfen. Wir bewegen uns im Sturmschritt auf eine gelenkte Justiz zu, die Gefahren heraufbeschwören kann, gegen die die Justiz der Nazizeit verblaßt. [...] Wir bekennen uns zur ehrlichen Blockpolitik, aber über allem steht unser Verantwortungsbewußtsein gegenüber der gesamtdeutschen Nation.“⁸¹ Kuschnitzky, der offensichtlich die Machtinteressen der Russen und der SED noch immer unterschätzte, schlug vor, mit den gemäßigten Kräften des ZS Verbindung aufzunehmen, um sie von der Gefährlichkeit des eingeschlagenen Wegs zu überzeugen. Während Kuschnitzky, obwohl er bereits wegen seiner mutigen Worte in Ungnade gefallen war, noch einmal die Blockpolitik beschwor, hielt sein Parteifreund Hans Loch die Kritik an den personellen „Säuberungen“ im Justizapparat für ungerechtfertigt, da von ihnen auch SED-Mitglieder betroffen gewesen seien⁸².

Hans Loch unterstützte weder Kuschnitzkys noch Karl Schultes' Kampf gegen ungerechtfertigte Entlassungen und eine Entprofessionalisierung der Justiz. Er redeste der SED nach dem Mund, während der SED-Mann Schultes sich den Zorn der SED-Parteioberen zuzog. Noch bevor es zur Kontroverse um die Rechtsgültigkeit der Verfassung der DDR gekommen war, hatte sich Schultes in der SED Feinde geschaffen, als er sich dagegen wehrte, daß ein Nichtjurist zum Generalstaatsanwalt in Thüringen ernannt werden sollte. Nachdem Karlshorst den vom SED-Landessekretariat zunächst für den Posten des Generalstaatsanwaltes vorgeschlagenen Landrat Hans Weiland abgelehnt hatte⁸³, brachte das ZS in Berlin im Oktober 1948 den Ulbricht-Vertrauten Richard Eyermann in Vorschlag⁸⁴, was im Thüringer Landessekretariat mit den Worten kommentiert wurde: „Thüringen wird das dritte Land in der Zone, wo ein klassenbewußter Genosse ohne akademische Vorbildung Generalstaatsanwalt wird.“⁸⁵ Eyermann drängte nicht nach dem Amt. Er konnte Ulbricht für den Vorschlag Hermann Steudner gewinnen, dessen Ernennung vom ZS auch bestätigt wurde⁸⁶. Schultes trug sowohl Fechner als auch dem ZS seine Bedenken gegen die Ernennung des Arnstädter Oberbürgermeisters, der weder Jurist war, noch sich jemals für Justizfragen interessiert hatte, vor. Er versuchte bewußt zu machen, daß durch die Besetzung des Amtes

⁸¹ Protokoll über die Zusammenkunft der vier stellvertretenden Parteivorsitzenden mit den Vorsitzenden und Vertretern der Landesverbände der LDP in Leipzig am 6. 9. 1948, ADL, LDPD-Akten 933a.

⁸² Ebd.

⁸³ Protokoll der Sitzung des Sekretariats des SED-Landesvorstandes Thüringen am 12. 10. 1948, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV L 2/3/034.

⁸⁴ Protokoll der Sitzung des ZS am 25. 10. 1948, SAPMO-BArch, DY 30 IV 2/2.1./244.

⁸⁵ Protokoll der Sitzung des Sekretariats des SED-Landesvorstandes Thüringen am 12. 10. 1948, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV L 2/3/034.

⁸⁶ Protokolle der Sitzungen des Sekretariats des SED-Landesvorstandes Thüringen am 9. 11. und 14. 12. 1948. Ebd.

mit einem Nichtjuristen die „Autorität des Generalstaatsanwaltes aufs schwerste erschüttert“ werde⁸⁷. „Die Pflicht wissenschaftlicher und fachlicher Durchdringung der juristischen Arbeit und der Ehrgeiz der Richter und Staatsanwälte zu einer solchen Arbeit“ werde durch die Ernennung Steudners „aufs schwerste beeinträchtigt“⁸⁸. Schultes' Monita dürften kaum der ausschlaggebende Grund dafür gewesen sein, daß Steudner, der 1952 zum PK-Leiter und 1. Sekretär der Bezirksverwaltung des MfS in Erfurt avancierte, den Posten nicht bekam. Was Schultes als Gefahr ansah, lag ganz im Interesse der SED. Je geringer die fachliche Kompetenz der führenden Justizfunktionäre war, um so mehr konnten sie politisch indoktriniert werden, wobei freilich die Jahre nach 1933 gezeigt hatten, daß auch akademisch gebildete Richter sich politisch mißbrauchen ließen.

In Justizkreisen wäre trotz dessen brauner Vergangenheit die Ernennung Gerhard Pchaleks, der nach der Beurlaubung Kuschnitzkys die Geschäfte des Generalstaatsanwaltes kommissarisch weiterführte, begrüßt worden. Obwohl Pchalek in Wirtschaftsprozessen Härte bewiesen hatte, kam er für die SED als Generalstaatsanwalt nicht in Frage. Weniger seine braune Vergangenheit störte, als seine angebliche Nähe zu sozialdemokratischen Positionen und sein katholisches Glaubensbekenntnis. So stand er bereits auf der Abschußliste der SED⁸⁹.

Im März 1949 lag der Berliner Parteispitze ein neuer Vorschlag vor: Hermann Rodewald, Jahrgang 1913, von Beruf Dekorationsmaler, Absolvent des 2. Richterlehrganges, den er mit dem Prädikat „nur mit Milde noch ausreichend“ abgeschlossen hatte⁹⁰. Seit Sommer 1948 fungierte der von der Rechtsabteilung der SMATh protegierte Richterschulabsolvent als politischer Staatsanwalt und Vertrauensmann des MWD/MGB in Thüringen. Seinen Vorgänger Oberstaatsanwalt Georg Berger hatte er in Haft nehmen lassen. Die von ihm vorgebrachten Beschuldigungen stellten sich im Laufe des Untersuchungsverfahrens als haltlos heraus⁹¹. Die SMATh, die Landeskontrollkommission und die SED sahen es schon bald als selbstverständlich an, daß der Weimarer Oberstaatsanwalt Hermann Rodewald, den Schultes den „Bluthund“ der thüringischen Justiz nannte⁹², bei allen wichtigen politischen Prozessen die Rolle des Anklägers übernahm. Am 6. Februar 1950 widerrief das Sekretariat des ZK seinen Beschluß vom 28. Dezember 1949: Nicht Hermann Rodewald, sondern der ebenfalls von den Russen geförderte Volksstaatsanwalt Kurt Schmuhl, den die SMATh zum Oberstaatsanwalt in Meiningen befördert hatte, sollte Generalstaatsanwalt in Thüringen werden⁹³.

⁸⁷ Vermerk Karl Schultes' vom 16. 12. 1948 betr. Ernennung Steudners zum Generalstaatsanwalt, IfZ, NL Schultes 11.

⁸⁸ Ebd.

⁸⁹ Bericht aus Thüringen. Die Personalpolitik in der thüringischen Justiz vom 20. 11. 1949, AdsD, SPD-PV-Ostbüro 0048D.

⁹⁰ Protokoll der Sitzung des Sekretariats des SED-Landesvorstandes Thüringen am 7. 3. 1949, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV L 2/3/034.

⁹¹ Georg Berger an GStA der DDR, 5. 7. 1950; Kurt Goltz an MdJTh, 26. 4. 1949, ThHStAW, GStA Erfurt 429.

⁹² [Karl Schultes], Thüringisches Justizministerium. Beurteilungen. 1. Staatsanwalt Rodewald Weimar, AdsD, SPD-PV-Ostbüro 0048C.

⁹³ Protokoll der Sitzung des Sekretariats des ZK der SED am 6. 2. 1950, SAPMO-BArch, DY 30 J IV 2/3/083.

Nicht Schultes' Rücktrittsdrohung⁹⁴, sondern Rodewalds „erhebliche Schwächen“ in moralischer Hinsicht dürften für die Sinnesänderung im Sekretariat des ZK verantwortlich gewesen sein⁹⁵. Im Gegensatz zum NS-System, wo zumindest in der Zeit vor dem Krieg eine anpassungsfähige konservative, akademisch ausgebildete Juristenschaft die Fiktion des Normenstaates aufrecht zu erhalten versuchte, nahm die SED eine Entprofessionalisierung des Justizapparates in Kauf, durch die sie hoffte, die Justiz in kürzester Zeit auf Linie bringen zu können.

Der Umbau des Justizapparates und der Abbau der traditionellen Instanzenzüge

Seit 1949 erledigte das Justizministerium, dessen Kompetenzen wie auch in den Ländern der Westzonen in den Jahren 1945–1948 stark eingeschränkt waren, nur noch Verwaltungs- und Kontrollaufgaben. Anfang 1949 oktroyierte die DJV eine unter der Federführung der DVdI ausgearbeitete einheitliche Musterstruktur für die Justizministerien aller Länder, durch die die Unterordnung der Länderjustizministerien unter die DJV und die Übertragung von Verwaltungs- und Kontrollfunktionen der Oberlandesgerichte und Generalstaatsanwaltschaften auf die Justizministerien erreicht werden sollte⁹⁶. Am 14. Januar 1949 hatte Generalmajor Smirnow die Verlegung der Generalstaatsanwaltschaft und des OLG nach Erfurt angeordnet, wo sie zusammen mit dem Justizministerium in einem Gebäude untergebracht werden sollten⁹⁷. Das erleichterte die wechselseitige Kontrolle.

Schultes protestierte vergeblich beim Landesvorstand der SED gegen die Ausgliederung der von ihm geleiteten Gesetzgebungsabteilung aus dem Justizministerium und deren Einverleibung durch das Innenministerium⁹⁸. Innenminister Gebhardt erreichte sogar, daß die Herausgabe des Regierungsblattes ab Januar 1949 nicht mehr in die Zuständigkeit des Justiz-, sondern in die des Innenressorts fiel⁹⁹. Seit 1951 gab das Büro des Ministerpräsidenten das Regierungsblatt heraus, nachdem nach Schultes' erzwungener Demission die Herausgabe für kurze Zeit wieder dem Justizministerium übertragen worden war. Bedenken, die Karl Schultes gegen eine Überprüfung des Justizministeriums durch eine Organisationskommission des Innenministeriums äußerte, wischte Loch mit dem Argument vom Tisch, daß die Kontrolle aus Ersparnisgründen erfolge¹⁰⁰. Da der von der DJV angeordnete Vereinheitlichungsprozeß der Länderjustizministerien auf die DVdI zurückging, fühlte sich das Innenministerium dazu berufen, nachzuprüfen, ob die verlangten Umstrukturierungen auch durchgeführt worden waren. Arno Barth weigerte sich beharrlich, die bisher vom OLG wahrgenommenen Verwaltungs-, Haushalts-, Personal- und Organisationsaufgaben dem Justizministerium

⁹⁴ Karl Schultes an das ZS der SED, Ref. Justiz, Schäfermeyer, 21. 4. 1949, IfZ, NL Schultes 11.

⁹⁵ Josef Streit, Gesamtbericht über die Überprüfung der Staatsanwaltschaft der DDR, SAPMO-BArch, DY 30 IV 2/13/173.

⁹⁶ Thomas Lorenz, Die deutsche Zentralverwaltung der Justiz (DJV) und die SMAD in der sowjetischen Besatzungszone, in: Rottleuthner (Hrsg.), Steuerung, S. 149–151.

⁹⁷ Land Thüringen: Ministerium für Justiz, Bericht über die Tätigkeit im I. Halbjahr 1949, S. 4, IfZ, NL Schultes 26.

⁹⁸ SED-Landesvorstand Thüringen an Karl Schultes, 2. 9. 1948, IfZ, NL Schultes 36.

⁹⁹ Protokoll der Sitzung der Regierung am 19. 1. 1949, ThHStAW, Büro des MP 462.

¹⁰⁰ Protokoll über die Abteilungsleiterbesprechung im Justizministerium am 20. 5. 1949, ThHStAW, MdJ 52.

zu überantworten, worin er einen Eingriff in die Unabhängigkeit des OLG, das er zu einem wirksamen Kontrollorgan machen wollte, sah. Am 1. Januar 1949 war beim OLG-Präsidenten eine Geschäftsstelle mit der Bezeichnung „Beobachtung der Rechtspflege“ geschaffen worden, der die Überprüfung der Strafrechtspflege oblag. Die Prüfungsergebnisse sollten gesammelt werden, um den „einzelnen Richter zu beurteilen und Anhaltspunkte für die Qualität seiner Arbeit zu geben“¹⁰¹. Über die Arbeit der Geschäftsstelle sind keine Dokumente vorhanden. Es existieren lediglich Kontrollblätter des OLG, in denen der Ausgang von 201er-Verfahren knapp zusammengefaßt wurde, die aber keine Beurteilung des urteilenden Richters enthielten¹⁰². Den Kompetenzkonflikt zwischen dem OLG und dem Justizministerium entschied die Organisationskommission des Innen- zugunsten des Justizministeriums. Barth erhielt im Mai 1949 eine entsprechende Weisung. Loch reklamierte die Kontrolle der Gerichte und deren Rechtsprechung für sein Ressort¹⁰³. Das von Barth geleitete OLG geriet wegen seiner angeblich „formaljuristischen“ und „rückschrittlichen“ Betrachtungsweise seit Ende 1948 in die Schußlinie der Kritik der DJV, der Rechtsabteilung der SMATH und des SED-Landessekretariats¹⁰⁴. Sein Tod am 9. November 1949 bewahrte den Erfurter OLG-Präsidenten, der einer der beredtesten Befürworter eines sozialistischen Rechtsstaates gewesen war, vor größeren Konflikten.

Bereits im März 1949 hatte die SMATH den Oberstaatsanwälten den Auftrag erteilt, dem Ministerium für Justiz Berichte über die von den Gerichten gefällten Urteile zu erstatten. Pchalek beanstandete das „Überhandnehmen des Berichtswesens“¹⁰⁵. Die Berichtspflicht verschiedener Behörden und Organisationen sollte ebenso wie die wechselseitigen Kontrollen die Durchführung der erteilten Direktiven in einer Gesellschaft, in der die traditionellen Instanzenzüge zunehmend an Bedeutung verloren, garantieren. Die Organisationskommission des Innenministeriums äußerte nicht nur scharfe Kritik an OLG-Präsident Barth, sondern auch an der Generalstaatsanwaltschaft, die entgegen den Anweisungen der DJV den ihr bisher unterstellten Strafvollzug nicht an das Justizministerium abgeben wollte¹⁰⁶. Mitte 1949 übernahm das Justizministerium die Aufsicht, Organisation und Verwaltung des Strafvollzugs, die es jedoch nicht lange behalten sollte. Die Kompetenzverlagerungen zugunsten des Justizministeriums zielten auf eine weitere Einschränkung der ohnehin schon stark ausgehöhlten Unabhängigkeit der Justiz. Die Länderministerien sollten zu Filialen der DJV werden, die das „Recht und die Pflicht der zentralen und operativen Leitung und Lenkung der Justizarbeit“ für sich beanspruchte¹⁰⁷. Die Arbeit des thüringischen Justizministeriums hatte die Organisationskommission des Innenministeriums, wie nicht an-

¹⁰¹ Beschluß des OLG Gera vom 28. 12. 1948, BArchB, DP 1 SE 0985.

¹⁰² In: ThHStAW, MdJ 166.

¹⁰³ Protokoll über die Schlußbesprechung über die Revision der Justizverwaltung durch die Organisationskommission am 2. 5. 1949, S. 9, ThHStAW, Mdl 3226.

¹⁰⁴ Protokoll über die Abteilungsleiterbesprechung im Justizministerium am 7. 12. 1948, ThHStAW, MdJ 52; Notiz der DJV vom 1. 4. 1949, BArchB, DP 1 SE 0094.

¹⁰⁵ Protokoll über die Schlußbesprechung über die Revision der Justizverwaltung durch die Organisationskommission am 2. 5. 1949, S. 9, ThHStAW, Mdl 3226.

¹⁰⁶ Ebd., S. 8.

¹⁰⁷ Werner Künzel, Das Ministerium der Justiz im Mechanismus der Justizlenkung 1949–1976, in: Rottleuthner (Hrsg.), Steuerung, S. 170.

ders zu erwarten, ebenfalls nicht befriedigt. Sie hielt abschließend fest, daß die „konservative Grundeinstellung im Ministerium selbst am stärksten“ entwickelt sei¹⁰⁸.

Die ständigen Angriffe des Innenministeriums auf die Justiz fanden bei der SMAD/SMATH Gehör, die ihre Kontrolle über die thüringische Justiz verschärfen wollte. Im März 1949 sandte die SMAD Oberstleutnant Jakupow nach Thüringen, der anstelle des in den Augen der SMAD nicht energisch genug auftretenden Oberstleutnant Schur die Leitung der Rechtsabteilung der SMATH übernahm¹⁰⁹. Drei Monate später überprüften während eines dreitägigen Kontrollbesuchs die Abteilungen Inneres und Justiz der SMATH die Arbeit des Justizministeriums. Die Kritik erschöpfte sich in dem ideologischen Pauschalvorwurf „fauler Liberalismus und Opportunismus“. Den Kontrollbericht der SMATH erhielten Ministerpräsident Eggerath und die SED, nicht aber die Verantwortlichen im thüringischen Justizministerium¹¹⁰.

Innenminister Gebhardt, der zu den starken politischen Persönlichkeiten in Thüringen zählte, betrachtete getreu dem sowjetischen Vorbild das Justizministerium im Grunde als einen Teil der Innenverwaltung. Noch bevor auf der Innenministerkonferenz in Hiddensee im Juli 1948 der Ausbau der Innenministerien zu Staatsministerien beschlossen worden war¹¹¹, hatte Gebhardt im Landessekretariat darauf gepocht, daß die „zentrale und politische Gewalt“ dem Innenminister zustehen müsse¹¹². Mit Hilfe des im Innenministerium angesiedelten Personalprüfungsamtes, das der linientreue Edwin Bergner leitete, konnte Gebhardt ihm nicht genehme Personalentscheidungen innerhalb der Justiz wie auch in anderen Verwaltungszweigen verhindern, wobei er anscheinend eng mit der sowjetischen Besatzungsmacht zusammenarbeitete, denn noch in späteren Jahren erinnerte er sich an die wertvolle Hilfe der SMATH bei der Überprüfung der Zuverlässigkeit der Kader¹¹³. In Hans Loch, den Gebhardt als einen der „brauchbarsten Mitarbeiter aus den bürgerlichen Blockparteien“ bezeichnete¹¹⁴, fand der thüringische Innenminister einen willfähigen Juniorpartner. Hans Loch begrüßte es, daß der Innenminister seit Sommer 1949 regelmäßig die führenden Justizverantwortlichen, Mitglieder der Landeskontrollkommission und Vertreter der Kriminalpolizei zu Besprechungen einlud, bei denen die Justiz regelmäßig auf die Anklagebank gesetzt wurde¹¹⁵. Kollektivbesprechungen waren eine geeignete Methode, um die als „reaktionär“ eingeschätzte Justiz auf Linie zu bringen.

¹⁰⁸ Protokoll über die Schlußbesprechung über die Revision der Justizverwaltung durch die Organisationskommission am 2. 5. 1949, S. 9, ThHStAW, Mdl 3226.

¹⁰⁹ Erklärung Karl Schultes' vom 8. 1. 1951, S. 5, IfZ, NL Schultes 3.

¹¹⁰ Karl Schultes an das Sekretariat des Landesvorstandes der SED, 20. 11. 1949, IfZ, NL Schultes 36.

¹¹¹ Hans-Peter Müller, „Parteiministerien“ als Modell politisch zuverlässiger Verwaltungsapparate. Eine Analyse der Protokolle der SED-Innenministerkonferenzen 1946–1948, in: Wilke (Hrsg.), Parteizentrale, S. 389–391.

¹¹² Protokoll der Sitzung des Sekretariats des SED-Landesvorstandes Thüringen am 8. 5. 1948, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV L 2/3/034.

¹¹³ Erinnerungen Willi Gebhardts, S. 15, SAPMO-BArch, SgY 30/1415.

¹¹⁴ Willi Gebhardt, Beurteilung Lochs vom 15. 10. 1948, ThHStAW, Mdl 593.

¹¹⁵ Hans Loch an Karl Schultes, 23. 1. 1950. Ebd. Die Protokolle der Besprechungen sind nicht systematisch aufbewahrt worden. Einzelne Protokolle befinden sich sowohl in den Akten des MdJ als auch des Mdl.

Es gab keine klaren Befehlshierarchien, sondern ein polykratisch erscheinendes Machtgeflecht, wobei Verantwortlichkeiten oft verschleiert wurden, so daß es nicht leicht ist, die Machtverhältnisse exakt darzustellen. Das Justizministerium in Thüringen war jedenfalls nicht nur dem Diktat der DJV ausgesetzt, sondern auch zahlreichen informellen Einflußnahmen auf Länderebene. Nicht nur der forciert betriebene Zentralisierungsprozeß, sondern auch Antiinstitutionalismus und vielfache Kompetenzüberschneidungen kennzeichnen die Justizentwicklung seit 1948. Die Zentrale und die Landeskontrollkommission entwickelten sich – worauf noch ausführlich einzugehen sein wird – zu einem Staat im Staate. Die Einflußnahme der SMAD/SMATH, SED und des Innenministeriums, das Gebhardt als ein Herrschaftsinstrument der SED verstand, auf die thüringische Justiz war mindestens ebenso groß, wenn nicht größer als die der DJV.

Daß Rodewald nicht zum Generalstaatsanwalt avanciert war, schmälerte seine Einflußnahme auf die Entwicklung der politischen Strafjustiz in Thüringen kaum. Schon kurz nach seiner Ernennung zum Oberstaatsanwalt in Weimar reglementierte er die Weimarer Staatsanwälte und versuchte, ihnen jede Entscheidungsfreiheit zu rauben. So behielt er sich beispielsweise das Recht zur Einlegung von Rechtsmitteln vor¹¹⁶. Nicht Justizminister Hans Loch, sondern der Weimarer Oberstaatsanwalt und spätere Leiter der politischen Abteilung bei der Generalstaatsanwaltschaft Hermann Rodewald, der es verstanden hatte, das Vertrauen der SMATH und des SED-Landesvorstandes zu gewinnen, war in den Jahren 1949/50 die zentrale Figur innerhalb der thüringischen Justiz. Im Landesvorstand der SED bestimmte er zusammen mit Spranger und dem ehemaligen Kriminalsekretär Weißköppel, der dort das Referat Justiz leitete, die thüringische Justizpolitik¹¹⁷, wobei freilich Grundsatzentscheidungen von den zuständigen Stellen in Berlin getroffen wurden. Daß die traditionellen Instanzenzüge des Justizapparates noch stärker als im NS-System demontiert und durch informelle persönliche Beziehungsgeflechte überlagert wurden, entsprach der politischen Praxis stalinistischer Herrschaftssysteme. Stalins Maxime „Die Kader entscheiden alles“ trat an die Stelle institutioneller Verfahren.

Personelle „Säuberungen“

Die SED in Thüringen kümmerte sich in den Jahren 1948/49 wenig um die strukturellen und organisatorischen Probleme der Justiz und schaltete sich auch relativ selten in die Prozeßvorbereitungen ein. Getreu der Devise, daß die Kader alles entscheiden, versuchte sie gemeinsam mit der SMATH, zunächst über die Personalpolitik Einfluß auf die Justiz zu gewinnen. Soweit es sich um leitende Funktionen handelte, entschieden über die Entlassung und Einstellung von Staatsanwälten und Richtern weder das Erfurter Justizministerium noch die DJV, die die personalpolitischen Entscheidungen gern allein gefällt hätte, sondern die SMAD/SMATH und die SED.

¹¹⁶ Bericht über die Revision der Landgerichte Weimar und Eisenach sowie der Staatsanwaltschaft Jena vom 6.–11. 12. 1948, ThHStAW, MdJ 110.

¹¹⁷ Karl Schultes an das ZS der SED, Ref. Justiz, Schäfermeyer, 21. 4. 1949, IfZ, NL Schultes 11.

Auf der bereits erwähnten staatspolitischen Konferenz in Werder/Havel im Juli 1948 hatte Hilde Benjamin mit dem ihr eigenen Zynismus eine radikale personelle „Säuberung“ der Justiz gefordert: „Wir werden uns laufend darüber informieren müssen: wer sind die, die auf dem Aussterbeetat stehen und wer muß ausgeschieden werden, sobald der Nachwuchs da ist?“¹¹⁸ An geeignetem Nachwuchs fehlte es in Thüringen. Im Januar 1949 berichtete Karl Schultes Ministerpräsident Eggerath, daß der von ihm begrüßte und vom Justizministerium gemäß den Beschlüssen der Weimarer Juristenkonferenz geplante „personelle Umbau“ des Justizapparates nicht so schnell wie gewünscht zu bewerkstelligen sei. Nur elf Richter und fünfzehn Staatsanwälte seien aus den ersten beiden Volksrichterlehrgängen hervorgegangen. „Die Absolventen des im November abgeschlossenen dritten Richterlehrganges sind erst wenige Wochen tätig. Auch bei schnellster Beförderung dieser Absolventen ist immer noch ein großer Prozentsatz überalterter und nicht fortschrittlicher oder politisch gleichgültiger Richter tätig.“¹¹⁹ Das Justizministerium habe lediglich in einer Besprechung mit den Landgerichtspräsidenten erreicht, daß die politisch untragbaren Richter in die Zivilkammern abgeschoben wurden.

Die thüringische Justiz konnte ihren Aufgaben kaum mehr nachkommen. Es erfolgten weitaus mehr Entlassungen als Neueinstellungen. Bis Oktober 1948 hatten bereits 26 Richter und Staatsanwälte ihren Sessel räumen müssen. Da eine Rechtsgrundlage für politisch motivierte Entlassungen fehlte, mußte auf SMAD-Befehl Nr. 204 oder auf Kontrollratsdirektive 24 zurückgegriffen werden, oder die SMAD/SMATH mußte einen entsprechenden Befehl erlassen. Von den 26 Entlassenen wurden elf Richter und drei Staatsanwälte – um mit Ulbricht zu sprechen – „mit Hilfe des Befehls 204 aus der Justiz hinaus[ge]worfen“¹²⁰. Acht Richter – unter ihnen drei SED-Mitglieder – mußten aufgrund eines Befehls der SMATH aus dem Justizdienst ausscheiden. Amtsgerichtsrat Krieghoff (LDP) war ohne Angabe von Gründen am 20. August 1948 vom NKWD verhaftet worden, gegen Landgerichtsrat Rudolf (SED) schwebte ein Verfahren wegen fahrlässiger Gefangenenerleichterung¹²¹. Bis Ende 1948 erhöhte sich die Zahl der entlassenen Richter auf 36, die der Staatsanwälte auf dreizehn. Die Auswechslung der Behördenleiter galt als vorrangige Aufgabe. Fünf der neun Landgerichtspräsidenten und vier Oberstaatsanwälte verloren ihr Amt¹²². Karl Magen floh, nachdem sich Külz vergeblich um die Rücknahme der von der SMATH geforderten Entlassung bemüht hatte, in den Westen.

Auch die Rechtsanwälte gehörten zu den Opfern der sowjetischen Kaderpolitik. Die SMATH verlangte im Sommer 1948 von der thüringischen Justizverwal-

¹¹⁸ Zit. nach Hans-Peter Müller, Die Ersetzung des Berufsbeamtentums durch die Gesinnungsverwaltung, in: Timmermann (Hrsg.), Diktaturen, S. 147.

¹¹⁹ Karl Schultes an Ministerpräsident Eggerath, 22. 1. 1949, ThHStAW, Büro des MP 1868–1872.

¹²⁰ Vgl. Amos, Justizverwaltung, S. 150.

¹²¹ Vermerk Schultes' vom 14. 9. 1948 betr. Veränderungen im Personalwesen der Justiz, IfZ, NL Schultes 26; DJV an Rechtsabteilung der SMAD, 20. 10. 1948: Zusammenstellung über die Entlassungen von Richtern und Staatsanwälten im Lande Thüringen nach dem 1. 6. 1948. Stand 10. 10. 1948, BArchB, DP 1 VA 1053.

¹²² Die personelle Erneuerung der Justiz in Thüringen. Bericht über die Entwicklung vom 8. 5. 1945–31. 12. 1948, S. 9f., IfZ, NL Schultes 26.

tung den Widerruf von NS-belasteten Anwälten¹²³. Noch vor Erlass einer vorläufigen Zulassungsordnung für Rechtsanwälte durch die DJV am 18. Juni 1946, nach der nur ehemalige aktive Mitglieder der NSDAP von der Tätigkeit als Rechtsanwalt ausgeschlossen werden sollten, hatte bei den Justizverantwortlichen Thüringens Konsens darüber geherrscht, daß ohne Rückgriff auf die Pgs. die Aufrechterhaltung eines geordneten Anwaltsbetriebes nicht möglich sei¹²⁴. Zum Vorsitzenden der Rechtsanwaltskammer war der einzige Nichtparteigenosse unter den Geraer Anwälten Werner Metz ernannt worden, der im Auftrag aller Mitglieder der Rechtsanwaltskammer gegen die in der vorläufigen Zulassungsordnung der DJV vorgesehene Übertragung der Aufsicht über die Tätigkeit der Rechtsanwälte auf die Justizverwaltung die größten Bedenken anmeldete, weil er darin eine Einschränkung der Berufsfreiheit der Rechtsanwälte sah¹²⁵. Külz hatte den Protest der thüringischen Rechtsanwaltskammer unterstützt, sich aber gegen die DJV und die Rechtsabteilung der SMAD, die ihn nach Berlin zitierte, nicht durchsetzen können¹²⁶. So konnte das Justizministerium in Erfurt 1948 die Zulassung von über 70 Rechtsanwälten widerrufen¹²⁷. Der immer willfährige Hans Loch hatte sich zunächst auf den Standpunkt der SMATH gestellt und alle Pgs. entlassen wollen¹²⁸ – eine Maßnahme, die angesichts des hohen, über den anderen Ländern der SBZ liegenden Anteils von NSDAP-Mitgliedern in der thüringischen Rechtsanwaltschaft nicht durchführbar war. Von den 251 am 31. Dezember 1947 in Thüringen zugelassenen Rechtsanwälten hatten 160 ein NSDAP-Parteibuch besessen. Am 31. Dezember 1949 befanden sich unter den 183 in Thüringen noch tätigen Rechtsanwälten noch 83 ehemalige Pgs.¹²⁹ Die Entnazifizierung wurde als Hebel zur Ausschaltung einer freien Rechtsanwaltschaft benutzt. Einige kleinere Amtsgerichte mußten bereits ohne jede anwaltliche Betreuung auskommen¹³⁰.

Die SMATH hatte stalinistische Säuberungspraktiken vor Augen. Ihr ging der ganze personelle Umbau viel zu langsam. Oberstleutnant Schur verlangte im August 1948 gegen Richter, die zu milde Urteile fällten, „streng vorzugehen“. Der Leiter der Rechtsabteilung der SMATH drängte den mit der kommissarischen Leitung der Geraer Generalstaatsanwaltschaft beauftragten Gerhard Pchalek, Anklage wegen „Sabotage“ zu erheben¹³¹. Vor derart radikalen stalinistischen Methoden schreckten Thüringens Justizverantwortliche – auch wenn sie der SED angehörten – zurück. Hans Loch freilich, der sich auf den Standpunkt stellte, daß „einzig und allein die Besatzungsmacht“ das „Maß der Demokratisierung“ zu

¹²³ Hans Loch an den Landesvorstand der LDP Thüringen, 24. 9. 1948, ThHStAW, MdJ 627.

¹²⁴ Zu der vorgesehenen Gerichtsorganisation in Thüringen [o. Verf. und o. D.], BArchB, DP 1 VA 467.

¹²⁵ Helmut Külz an DJV, 14. 10. 1946, BArchB, DP 1 SE 3536.

¹²⁶ Aktenvermerk der DVJ, Stackelberg, vom 23. 12. 1946. Ebd.

¹²⁷ Dreijahresbericht der Abteilung Personal und Schulung des Ministers für Justiz Thüringen von der Kapitulation bis 31. 12. 1948, S. 22, ThHStAW, MdJ 34.

¹²⁸ Protokoll über die Tagung der Kreis- und Ortsblock-Vertreter der LDP am 26. 1. 1949, ADL, LDPD-Akten 2782.

¹²⁹ Die Aufgaben der Justiz in Thüringen im Jahre 1949 und die Aufgaben für das Jahr 1950, S. 6, IfZ, NL Schultes 27.

¹³⁰ Welsh, Revolutionärer Wandel, S. 141.

¹³¹ Vermerk Pchaleks über eine Besprechung mit Schur am 23. 8. 1948, ThHStAW, GStA Erfurt 467.

bestimmen habe¹³², bot sich der SMATH als gehorsamer Partner an. Als im November 1948 die SMATH den Weimarer Landgerichtsdirektor Hans-Joachim Schallock (LDP) verhaften ließ, weil er die Fluchtab sicht des Jenaer OVG-Präsidenten Loening, von der er wußte, nicht verraten hatte, sorgte der thüringische Justizminister für die Ausstellung eines Haftbefehls, dessen Aufhebung Karl Schultes nur in zähen Verhandlungen mit der Besatzungsmacht erwirken konnte¹³³.

Bei Verhaftungen von Richtern und Staatsanwälten mußte vor der vorläufigen Festnahme der Ministerpräsident verständigt werden. Die Anordnung der Verhaftung oblag in Thüringen dem Justiz- oder dem Innenminister¹³⁴. Damit hatte man unter derhand die Strafprozeßordnung außer Kraft gesetzt. Schallock, der nach seiner Freilassung in den Westen floh, war nicht der einzige Jurist in Thüringen, der am eigenen Leibe erfuhr, daß Thüringen kein Rechtsstaat war. Staatsanwalt Werner Wulffen wurde bei seinem Versuch, in den Westen zu fliehen, verhaftet und fristlos entlassen¹³⁵. Die Verhaftung von Landgerichtsdirektor Cyriakus Kube aus Sonneberg erfolgte auf Drängen der Landeskontrollkommission, die deswegen Innenminister Gebhardt anging, der erreichte, daß Loch die Verhaftung Kubes anordnete. Kube hatte, wie die eingeleiteten Ermittlungen zeigten, sich zu Recht dem Verlangen der Landeskontrollkommission nach Ausstellung eines Haftbefehls gegen einen angeblich warenhortenden Spediteur widersetzt¹³⁶. In mühsamen Verhandlungen erreichten Barth, Pchalek und Schultes die Freilassung Kubes, dessen Ausscheiden aus dem Justizdienst Hilde Benjamin für notwendig erachtete¹³⁷. Die SMATH ordnete am 31. März 1949 Kubes Entlassung aus dem Justizdienst an¹³⁸. Im Mai 1949 inhaftierte die SMATH Landgerichtsrat Werner Otto (LDP), nachdem der große Ilmenauer Schauprozess, der die Zerschlagung der Privatunternehmen in der Glasindustrie einleiten sollte, nicht den gewünschten Verlauf nahm¹³⁹. Dem Ilmenauer Amtsrichter Witter, der in Hausarrest saß, gelang die Flucht¹⁴⁰. Den Altenburger Landgerichtspräsidenten Urbanek (CDU) hatte, wie bereits erwähnt, das MGB verhaften lassen, noch bevor er im Dezember 1948 auf Weisung der SMATH aus dem Justizdienst hatte ausscheiden müssen. Er wurde zu 25 Jahren Arbeitslager verurteilt¹⁴¹. Rechtsanwalt Eduard Hoffmann, der in dem großen Schauprozess gegen leitende Angestellte des Erfurter Ernährungsamtes die Verteidigung übernommen hatte, wurde nach der Urteilsverkün-

¹³² Hans Loch an den LDP-Landesvorstand Thüringen, 24. 9. 1948, ThHStAW, MdJ 627.

¹³³ Heinrich Heinlein an Helmut Külz, 9. 12. 1948, BArchK, NL Külz 5; MdJTh an Ministerpräsident Eggerath, 26. 10. 1948, ThHStAW, Büro des MP 1867.

¹³⁴ Hans Loch an Ministerpräsident Eggerath, 13. 11. 1948. Ebd.

¹³⁵ Bericht des GStA vom 31. 12. 1948 betr. Vierteljahresbericht über die Strafrechtspflege, ThHStAW, Büro des MP 1888.

¹³⁶ Vermerk der DJV vom 17. 1. 1949 betr. Strafverfahren gegen Amtsgerichtsrat Dr. Kube, Sonneberg, BArchB, DP 1 SE 0497.

¹³⁷ Vermerk betr. Strafsache gegen Amtsgerichtsrat Dr. Kube, Sonneberg, vom 20. 1. 1949 und vom 10. 2. 1949. Ebd.

¹³⁸ Land Thüringen. Ministerium für Justiz. Tätigkeitsbericht für das 1. Halbjahr 1949, S. 6, IfZ, NL Schultes 26.

¹³⁹ Vgl. Kap. IV/2 der Arbeit.

¹⁴⁰ Niederschrift über die Dienststellenleiterversammlung der Thüringer Kriminalpolizei am 8. 1. 1949, S. 9, BArchB, DO 1/7/359.

¹⁴¹ Betr. B 675/99 vom 11. 7. 1949, AdsD, SPD-PV-Ostbüro 0414.

derung auf dem Nachhauseweg in ein Auto gezerrt und verschleppt¹⁴². Über sein weiteres Schicksal ist nichts bekannt.

Im Oktober 1948 befahl Schur, Landgerichtsrat Ehrhardt aus Apolda, der sich geweigert hatte, gegen einen vermeintlichen Wirtschaftsverbrecher Haftbefehl zu erlassen, in Haft zu nehmen. Jürgen Bolck (LDP), Referent im Justizministerium, konnte ihn nur mit Mühe von dieser Weisung wieder abbringen: „Ich wies dabei auf die Folgen einer derartigen Maßnahme hin, die darin bestehen würden, daß niemand mehr als Strafrichter tätig sein würde. Vor allem machte ich darauf aufmerksam, daß eine derartige gegen das Gesetz verstößende Maßnahme überall schärfste Kritik hervorrufen würde. Ich wies ferner darauf hin, daß ich nicht mehr tätig sein könnte, wenn über mir jederzeit das Damoklesschwert der Verhaftung schweben würde. Schließlich nahm Oberstleutnant Schur von seinem Verlangen Abstand; das aber nur unter der Bedingung, daß in einem Rundschreiben die Richter auf ihre strafrechtliche Verantwortung bei derartigen Fällen hinzuweisen wären. Dies schien mir das kleinere Übel.“¹⁴³ Ehrhardt schied im Februar 1949 „auf eigenen Antrag“ aus dem thüringischen Justizdienst aus¹⁴⁴.

In der Phase der „nationalen Revolution“ war es gelegentlich auch im NS-Regime zur Inhaftnahme von Richtern und Staatsanwälten gekommen¹⁴⁵. Sie waren jedoch weniger von Verhaftung und Entlassung bedroht als die Richter und Staatsanwälte, die 1948/49 in Thüringen unter sowjetischer Besatzungsherrschaft ihren Dienst taten. Paul Kuhns Darstellung über die Justiz im Oberlandesgerichtsbezirk Jena in den Jahren 1933–1945 zufolge erhielten 1933 auf der Grundlage des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums nur vier Richter einen Entlassungsbescheid, wobei hinzugefügt werden muß, daß die große Mehrheit der Thüringer Richter die Machtergreifung Hitlers begrüßt hatte¹⁴⁶. In den Oberlandesgerichtsbezirken, in denen zahlreiche Juden im Justizdienst arbeiteten, lag die Zahl der Entlassungen höher. Trotzdem: die Säuberungsaktionen in der thüringischen Justiz nach 1948 verliefen nach sowjetischem, nicht nach deutschem Vorbild, wenn auch vorerst auf radikale stalinistische Methoden verzichtet wurde.

Seit 1. Februar 1949 galt für Richter wie für alle Angestellten des öffentlichen Dienstes der Einheitstarifvertrag IG 15, nach dem jedem Richter mit einer Frist von sechs Wochen zum Schluß des Quartals gekündigt werden konnte. Schultes, der Hilde Benjamin hatte mitteilen lassen, daß er sich weigere, den Einheitstarifvertrag anzuerkennen¹⁴⁷, wies in einer Expertise darauf hin, wie „außerordentlich gefährlich“ sich die Außerkraftsetzung der bisher für die Justiz geltenden Sonderbestimmungen auswirken mußte: „Das Ansehen des Richters wird auf diese Weise untergraben und auch der sachlichen Unabhängigkeit der Justiz ein Ende berei-

¹⁴² MdJTh an Ministerpräsident Eggerath, 26. 10. 1948, ThHStAW, Büro des MP 1867.

¹⁴³ Aktenvermerk MdJTh, Bolck, vom 20. 10. 1948, ThHStAW, MdJ 241.

¹⁴⁴ Land Thüringen, Ministerium für Justiz. Tätigkeitsbericht für das 1. Halbjahr 1949, S. 6, IfZ, NL Schultes 26.

¹⁴⁵ Hermann Weinkauff, Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus. Ein Überblick, Stuttgart 1968, S. 114 f./S. 128.

¹⁴⁶ Kuhn, Terrorjustiz, S. 97–99.

¹⁴⁷ Heinz-Joachim Schultz an das Durchgangslager Gießen, 9. 8. 1951, betr. Dr. Karl Schultes, IfZ, NL Schultes 3.

tet.¹⁴⁸ Der bei der DJV ebenso wie bei der sowjetischen Besatzungsmacht und SED in Unnade gefallene Thüringer Ministerialdirektor, der noch immer einen Parlamentsabsolutismus verfocht, verlangte die Ausarbeitung eines Richtergesetzes, nach dem nur das Parlament, das den Richter wählte, ihn auch wieder abberufen konnte. Das deckte sich weitgehend mit Überlegungen, die im Frühjahr 1949 der Rechtsausschuß des Thüringer LDP-Landesvorstandes anstellte, der darauf drängte, einen von Friedrich Kuschnitzky ausgearbeiteten Entwurf eines Richtergesetzes im Landtag einzubringen. Der Entwurf sah vor, daß über die Abberufung wie auch über die Verhaftung eines Richters ein Justizausschuß des Landtages bestimmte. Bei Verhaftungen mußte zuvor noch eine Stellungnahme des OLG-Präsidenten eingeholt werden¹⁴⁹. Die LDP focht in Thüringen ein Nachhutgefecht um den Aufbau eines demokratischen Rechtsstaates, dessen Grundlagen auch durch das Wirken ihres eigenen Ministers bereits zerstört worden waren. Der Justizminister Thüringens hielt den vom Rechtsausschuß seiner Partei vorgelegten Entwurf eines Richtergesetzes, der den Entlassungsaktionen Schranken gesetzt hätte, für „politisch nicht tragbar“¹⁵⁰.

Die DJV verlangte im Februar 1949 von den Justizministerien fachliche und politische Beurteilungen über die in den Ländern tätigen Richter, wobei die Richter aufgelistet werden sollten, deren Entfernung aus dem Justizdienst als erforderlich erachtet wurde¹⁵¹. Schultes zögerte die Anfertigung der Liste hinaus¹⁵². Auf der schließlich im Herbst 1949 der DJV übersandten Liste der Richter, die, falls Ersatz vorhanden, entlassen werden sollten, standen 59 Namen. Nur vier der Genannten hatten das 65. Lebensjahr noch nicht erreicht¹⁵³. Trotz Schultes' Bemühen, die von sowjetischen Dienststellen und der SED diktierte Kaderpolitik der DJV zu hinterreiben, mußten in Thüringen auch 1949 zahlreiche Richter und Staatsanwälte aus dem Justizdienst entlassen werden. Bis Ende Juni 1949 erhielten 14 Richter einen Entlassungsbescheid. Vier davon schieden auf Anordnung der SMATh aus dem thüringischen Justizdienst, vier auf Vorschlag des Justizministeriums und Anordnung der SMATh, sechs „auf eigenen Antrag“, der nicht immer freiwillig gestellt wurde. Unter den Entlassenen befand sich nur ein SED-Mitglied. Der Erfurter Landgerichtsdirektor Maurhoff (CDU) kam aus dem Urlaub im Westen nicht zurück.¹⁵⁴ Auf Weisung Oberstleutnant Jakupows mußte am 20. Juni 1949 auch der 1. Staatsanwalt bei der Geraer Generalstaatsanwaltschaft Hans-Ulrich Lange (LDP) seinen Posten räumen. Gründe für diese Entscheidung wurden dem Justizministerium nicht mitgeteilt¹⁵⁵.

¹⁴⁸ Karl Schultes, Die Stellung des Richters und Tarifvertrag IG 15 (28. 9. 1949), IfZ, NL Schultes 28.

¹⁴⁹ Entwurf eines Richtergesetzes zur Ausführung des Art. 47, Abs. 3 der Verfassung (28. 4. 1949), ThHStAW, MdJ 633.

¹⁵⁰ Protokoll der 25. Sitzung des Rechtsausschusses der LDP Thüringen am 29. 6. 1949. Ebd.

¹⁵¹ Amos, Justizverwaltung, S. 177.

¹⁵² Heinz-Joachim Schultz an das Durchgangslager Gießen, 9. 8. 1951, betr. Dr. Karl Schultes, IfZ, NL Schultes 3.

¹⁵³ Personalbestand an Richtern und Staatsanwälten im Lande Thüringen nach dem Stand vom 31. 10. 1949, Teil III: Richter, die sofort zu entfernen sind; Richter, die zu entfernen sind, wenn Ersatz vorhanden. BArchB, DP 1 VA 81.

¹⁵⁴ Land Thüringen: MdJ, Tätigkeitsbericht für das I. Halbjahr 1949, S. 6f., IfZ, NL Schultes 26.

¹⁵⁵ Ebd.

Alle Mitglieder der SED, die sich im oberen Justizdienst befanden, waren verpflichtet, dem Referat Justiz beim Landesvorstand der SED Berichte über die Anklagevertretung und Rechtsprechung ihrer Kollegen zu geben¹⁵⁶. Vor Denunziationen war keiner sicher. Hermann Rodewald entdeckte immer und überall Richter, die auf den „Aussterbeetat“ gehörten¹⁵⁷. Gelegentlich forderte auch der russische Geheimdienst politische Beurteilungen über einzelne Richter und Staatsanwälte an¹⁵⁸. Bei den von Mitarbeitern des Ministeriums für Justiz angefertigten Revisionsberichten überwogen noch fachliche Einschätzungen und Gesichtspunkte.

In der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1949 verloren oder verließen weitere 31 Richter ihren Posten im thüringischen Justizdienst: 17 infolge hohen Alters, sechs durch Verzug in die Westzone, fünf auf „eigenen Antrag“, zwei auf Anordnung der sowjetischen Besatzungsmacht, einer durch Versetzung nach Berlin¹⁵⁹. Von den Richtern des OLG flohen vom Sommer 1948 bis Ende 1949 drei in den Westen, einer bat um seine Entlassung. Auf der von Loch am 9. November 1949 der DJV übersandten Liste der Richter, deren Beschäftigungsverhältnis infolge hohen Alters am Ende des Jahres aufzulösen war, hatten 30 Namen gestanden¹⁶⁰. Ein Teil der Richter hatte Einspruch gegen den Kündigungsbescheid eingelegt, der gegen Artikel 132 der Verfassung der DDR verstoße, nach dem von der Landesregierung ernannte Richter nur von den Landtagen abberufen werden konnten¹⁶¹. Schultes entschied, daß aufgrund des Einheitstarifvertrags der Justizminister nur den von der Landesjustizverwaltung formlos und widerruflich ernannten Richtern kündigen konnte, so daß dreizehn Kündigungen widerrufen werden mußten¹⁶². Schultes leiteten bei seinem Handeln nicht nur humane Motive. Er wußte nur zu gut, daß größere „Säuberungsaktionen“ den Zusammenbruch der Justiz verursachen mußten, weil geeignete Nachwuchskräfte fehlten.

Die Beförderung „fortschrittlicher“ Juristen

Seit 1948 ließ die thüringische SED nichts unversucht, um Einfluß auf die Stellenbesetzungen innerhalb der Justiz zu gewinnen. So machte sie sich den von Schultes vorgetragenen Vorschlag, in der Verwaltung tätige Juristen an die Gerichte abzuordnen, zu eigen. Bereits im April 1948 sah das Sekretariat des Landesvorstandes sieben in der Verwaltung tätige Justizfachleute aus, die in Zukunft ihr

¹⁵⁶ Bericht aus Thüringen. Die Personalpolitik in der thüringischen Justiz, 20. 11. 1949, AdsD, SPD-PV-Ostbüro 0048D.

¹⁵⁷ Protokoll über die Dienstbesprechung der OStA des Bezirks am 25. 5. 1949, ThHStAW, GStA Erfurt 469.

¹⁵⁸ Bericht des Direktors des Landgerichts Gotha an das NKiWD Gotha, 12. 3. 1949; Pohl an MdJTh, 15. 3. 1949, ThHStAW, MdJ 103.

¹⁵⁹ Die personalpolitische Entwicklung der Justiz 1949, S. 3f., BArchB, DP 1 VA 609. Hier werden 36 Richter genannt. Es schieden jedoch nur 17 Richter infolge hohen Alters aus; 13 Entlassungen wurden widerrufen.

¹⁶⁰ Liste, BArchB, DP 1 VA 1053.

¹⁶¹ Schreiben von fünf Richtern des Amtsgerichtes Weimar vom 9. 12. 1949. Ebd.

¹⁶² Karl Schultes, Richterernennungen und -entlassungen/Ernennung von Staatsanwälten/Verfassung der DDR, 28. 11. 1949. Ebd.; Personalveränderungen der Richter, Staatsanwälte und leitenden Angestellten im Lande Thüringen nach dem Stand vom 31. 12. 1949, BArchB, DP 1 VA 81.

Leben als Justizjuristen fristen sollten¹⁶³. Im August 1948 mußte Schultes feststellen, daß die „Genossen aus der Verwaltung“ „sich mit Händen und Füßen gegen die Anstellung im Justizdienst“ wehrten¹⁶⁴. Es bedurfte massiven Drucks von seiten der Partei, damit sie sich zur Übernahme eines Postens in der Justiz bereit erklärten. Der Oberbürgermeister von Mühlhausen Neumann ließ sich nicht einschüchtern und scheute auch im SED-Landessekretariat offene Worte nicht: „Von der Partei werde Kadavergehorsam verlangt, die Mitglieder werden wie Schachfiguren verschoben.“¹⁶⁵ Noch im August 1948 wurde Neumann aus der Partei ausgeschlossen und verlor sein Amt als Oberbürgermeister. Parteidisziplin galt als oberste Maxime für die „Genossen“ in der Verwaltung wie auch in der Justiz. Sie hatten sich nicht in erster Linie als Juristen, sondern als Funktionäre der Partei zu verstehen.

Loch kannte noch weniger rechtliche und moralische Skrupel als die SED-Oberen in Thüringen. Er hatte bereits im Juli 1949 Ministerpräsident Eggerath, der bemängelt hatte, daß der neuen Rechtsentwicklung nicht genügend Aufmerksamkeit gewidmet werde, versichert, daß er die schon lange geplante Reduzierung der Landgerichte und die Auflösung von 35 Amtsgerichten dazu nutzen wolle, „fortschrittliche demokratische Juristen, insbesondere Absolventen der Richterlehrgänge zu fördern und eine Umbesetzung verschiedener Funktionen vorzunehmen“¹⁶⁶. Im August wies er Schultes an, eine Kommission zur personellen Überprüfung der Amts- und Landgerichte zu bilden, der u. a. Spranger und der Vorsitzende der BGL angehören sollten. Der Einsatz und die Beförderung von Volksrichtern und -staatsanwälten wurde forciert. Von den 57 Absolventen des 3. Lehrganges, die im November 1948 ihre Prüfung bestanden, erhielten 18 eine Stelle als Staatsanwalt, 39 eine als Richter¹⁶⁷. Bei allen Landgerichten, die eine „fortschrittliche Gesinnung“ vermissen ließen, sollte mindestens ein der SED angehörender Volksrichter die Rechtsprechung seiner akademisch ausgebildeten Kollegen überwachen. Das galt auch für alle Amtsgerichte, an denen parteilose Richter oder Inhaber eines Parteibuches der CDU und LDP ihren Dienst versahen¹⁶⁸.

Angesichts des noch immer hohen Anteils von akademisch ausgebildeten Richtern in Thüringen wurde auf Weisung der SMAD die Zahl der Teilnehmer des am 15. Dezember 1948 beginnenden 4. Richterlehrganges auf 90 erhöht, von denen 67 sich für eine Mitgliedschaft in der SED entschieden hatten¹⁶⁹. Das Justizministerium in Erfurt mußte sich die Kritik der DJV gefallen lassen, weil es entgegen

¹⁶³ Protokoll der Sitzung des Sekretariats des Landesvorstandes der SED Thüringen am 13. 4. 1948, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV L 2/3/031.

¹⁶⁴ Protokoll der Sitzung des Sekretariats des Landesvorstandes der SED Thüringen am 5. 8. 1948, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV L 2/3/031.

¹⁶⁵ Ebd.

¹⁶⁶ Ministerpräsident Eggerath an Hans Loch, 16. 6. 1949; Hans Loch an Ministerpräsident Eggerath, 8. 7. 1949, ThHStAW, MdJ 636.

¹⁶⁷ Vermerk der DJV betr. Einsatz der Teilnehmer des 3. Richterlehrganges als Richter und Staatsanwälte in Thüringen, BArchB, DP 1 VA 1046.

¹⁶⁸ Ebd.

¹⁶⁹ Die personelle Erneuerung der Justiz in Thüringen. Bericht über die personelle Entwicklung vom 8. 5. 1945–31. 12. 1948, S. 17f., BArchB, DP 1 VA 258; DJV an die Länderjustizministerien, 3. 9. 1948, BArchB, DP 1 SE 3478.

einer seit dem 12. Januar 1949 geltenden Anordnung der Rechtsabteilung der SMAD von den Richteranwärtern die Ablegung einer Zwischenprüfung verlangt hatte. Die DJV dekretierte, daß ein Ausschluß eines Schülers wegen unzulänglicher Leistung nur mit Zustimmung der SMATh, der Partei, die den Teilnehmer delegiert hatte, und der BGL erfolgen durfte¹⁷⁰. Die Lehrkräfte waren unter dem Gesichtspunkt Linientreue ausgewählt worden. Der fünfköpfigen Prüfungskommission, die zusammen mit den Prüflingen ein „Prüfungskollektiv“ bildete, gehörten auch zwei ehemalige Richterschulabsolventen an. Martin Spranger hielt sich für berufen, die gesellschaftswissenschaftliche Klausur über das Thema „Die nationale Front des demokratischen Deutschland“ zu beurteilen¹⁷¹. 77 der Absolventen schlossen den Lehrgang mit Erfolg ab, so daß Ende 1949 der Prozentsatz der Volksrichter und -staatsanwälte, die in der thüringischen Justiz ihren Dienst taten, bereits bei 54,8% lag. Bei der Staatsanwaltschaft, deren Macht gegenüber den Gerichten ständig wuchs, besaßen nur noch neun der 61 in Thüringen arbeitenden Staatsanwälte eine akademische Ausbildung¹⁷². In keinem anderen Land der SBZ hatten die Volksstaatsanwälte eine solche Förderung erfahren. Alle fünf Oberstaatsanwälte waren Richterschulabsolventen, zwei Volksstaatsanwälte, Herbert Günther (SED), der bereits im Herbst 1948 auf Befehl der SMATh zum Oberstaatsanwalt in Gotha befördert worden war¹⁷³, und Horst Klapp (SED), der erst seit November 1948 als Staatsanwalt Erfahrung hatte sammeln können, hatten den Sprung in die Generalstaatsanwaltschaft geschafft¹⁷⁴. Bei der Beförderung von Staatsanwälten dürfte die Einflußnahme sowjetischer Dienststellen maßgebend gewesen sein. Bekannt ist, daß Schmuhl, Rodewald und Günther von der SMATh protegiert wurden.

Von den 218 Richtern konnten noch 119 ein Zeugnis über ein erfolgreich abgelegtes Hochschulexamen vorweisen. Bei der Beförderung von Richtern scheint man auf die fachliche Qualifikation noch Rücksicht genommen zu haben. Zum Landgerichtspräsidenten brachte es nur ein Volksrichter: Martin Hammer (SED), der in den Prozessen gegen die Greizer Textilindustriellen seine Willfährigkeit unter Beweis gestellt hatte. Ein Jahr später wurde er an das OLG abgeordnet, weil er die Aufnahmeprüfung in die Verwaltungsakademie Forst Zinna nicht bestanden hatte¹⁷⁵. Drei Volksrichter erhielten eine Stelle am OLG: Franz Wasserbauer (SED), Absolvent des 1. Richterlehrganges, der bei der SED schon bald in Ungnade fallen sollte, Friedrich Bunckenburg (SED), Absolvent des 3. Lehrganges, fachlich unfähig, aber politisch linientreu und ehrgeizig, und Josef Mosig, der auch erst seit einem knappen Jahr das Richterhandwerk ausübte. Auf die Bestellung von Hilfsrichtern griff nicht nur die Justiz des NS-Systems zurück.

¹⁷⁰ DJV an MdJTh, 30. 6. 1949, betr. Zwischenprüfung des 4. Ausbildungslehrganges für Richter; Vermerk der DJV, Hartwig, vom 16. 6. 1949, BArchB, DP 1 VA 826.

¹⁷¹ Bericht über die Abschlußprüfung des 4. Richterlehrganges in Gera-Roschütz in der Zeit vom 14.–17. 12. 1949, BArchB, DP 1 SE 3545.

¹⁷² Die personalpolitische Entwicklung der Justiz 1949, S. 3, BArchB, DP 1 VA 609.

¹⁷³ Heinz-Joachim Schultz an das Durchgangslager Gießen, 9. 8. 1951, betr. Dr. Karl Schultes, S. 5, IfZ, NL Schultes 3.

¹⁷⁴ Die Arbeit der Justiz in Thüringen im Jahre 1949 und die Aufgaben für das Jahr 1950. Rechenschaftsbericht des Hauptabteilungsleiters Dr. Schultes aus Anlaß der Eröffnung des Justizgebäudes in Erfurt am 6. 2. 1950, S. 3, IfZ, NL Schultes 27.

¹⁷⁵ Linientreue Genossen des Justiz-Ministeriums in Erfurt, AdsD, SPD-PV-Ostbüro 0038.

Drei Volksrichter kamen als Hilfsrichter beim OLG zum Einsatz¹⁷⁶. Sechs Volksrichter fungierten als Vorsitzende von Strafkammern, fünf leiteten ein Amtsgericht.

Karl Schultes betonte in seinem Bericht über die Entwicklung der Justiz im Land Thüringen im 2. Halbjahr 1949, daß die „neuen Kräfte erst allmählich eine beachtliche Arbeitsleistung entwickeln könn[t]en“¹⁷⁷. Schon im Frühjahr 1949 hatte er beklagt, daß die neueingestellten Kräfte oft keine tatsächliche Entlastung für die Gerichte und Staatsanwaltschaften bedeuteten¹⁷⁸. Er appellierte an die erfahrenen Richter und Staatsanwälte, sich mehr als bisher um die Richterschulabsolventen zu kümmern. Bei einer Arbeitsbesprechung im Ministerium der Justiz im Oktober 1949 kam man überein, die Wirtschaftsstrafkammern vornehmlich mit Richtern zu besetzen, die auf eine längere praktische Erfahrung zurückblicken konnten. Absolventen, die gerade erst ihre Prüfung abgelegt hatten, sollten nur im Notfall herangezogen werden¹⁷⁹. Die Volksrichter waren oft der forensischen Eloquenz der akademisch ausgebildeten Rechtsanwälte nicht gewachsen. Man sah es daher auch innerhalb der SED gar nicht ungern, wenn bei Wirtschaftsstrafverfahren Akademiker den Vorsitz führten¹⁸⁰, von denen einige ihren ungebildeten, fachlich schwachen Volksrichterkollegen an Skrupellosigkeit nicht nachstanden. Der promovierte stellvertretende Erfurter Landgerichtspräsident Walter Thienel, vor 1933 Mitglied des Zentrums, seit 1945 Mitglied der CDU, darüber hinaus regelmäßiger Besucher der katholischen Frühmesse, zählte neben dem aus dem Sudetenland vertriebenen Rudolstädter Landgerichtspräsidenten Anton Frisch (SED), der „sein Landgericht am liebsten in eine SED-Parteiung verwandelt“ hätte, zu den „furchtbarsten“ Juristen Thüringens¹⁸¹. Die SED-Spitze in Thüringen, die eine Entprofessionalisierung der Staatsanwaltschaft begrüßt hatte, folgte bei der Besetzung der oberen Richterstellen den nicht nur, aber immerhin noch an fachlichen Kriterien orientierten Vorschlägen des Erfurter Justizministeriums. Am 21. September 1949 erklärte sich das Sekretariat des Landesvorstandes der SED mit der Absicht des Justizministeriums einverstanden, drei der fünf Landgerichtspräsidentenposten mit promovierten Juristen zu besetzen: Neben Anton Frisch wurde Robert Epstein, ein „Fachjurist der alten österreichischen Schule“, mit der Leitung des Landgerichtes in Weimar und der Vorsitzende des Thüringer Arbeitsgerichtes Theodor Kunz mit der des Erfurter Landgerichtes betraut. Beide zählten trotz ihres SED-Parteibuches nicht zu den Parteijuristen. Sie paßten sich dem Regime nur soweit als nötig an. Anton Goksch, der bisherige und zukünftige Landgerichtspräsident in Gotha, hatte vor

¹⁷⁶ Die Arbeit der Justiz in Thüringen im Jahre 1949 und die Aufgaben für das Jahr 1950. Rechenschaftsbericht des Hauptabteilungsleiters Dr. Schultes aus Anlaß der Eröffnung des Justizgebäudes in Erfurt am 6. 2. 1950, S. 5, IfZ, NL Schultes 27.

¹⁷⁷ In: BArchB, DP 1 VA 608.

¹⁷⁸ Karl Schultes an DJV, 27. 4. 1949, BArchB, DP 1 SE 967.

¹⁷⁹ Protokoll über die Arbeitsbesprechung im Ministerium für Justiz in Berlin am 21. 10. 1949, S. 3, BArchB, DP 1 VA 17, Bl. 49.

¹⁸⁰ Bericht Horst Prigans über die Justiz in der SBZ vom 20. 7. 1950, ADL, FDP-Ostbüro 2924.

¹⁸¹ Ebd.; [Karl Schultes], Thüringisches Justizministerium. Beurteilungen, AdsD, SPD-PV-Ostbüro 0048C.

1933 als Rechtsanwalt und Notar in Posen gearbeitet. Als ehemaliges DDP-Mitglied schloß er sich nach 1945 der LDP an¹⁸².

Während in Thüringen von den Staatsanwälten Anfang 1950 bereits 78,6% ein SED-Parteibuch hatten, besaßen von den 218 Richtern nur 39,8% dieses für eine Karriere so wichtige Parteidokument. 25,6% hatten sich für die LDP entschieden, 15,5% für die CDU, 4% für die NDP, 15,1% waren parteilos¹⁸³. Ende 1948 hatten noch 40,2% der thüringischen Richter kein Parteibuch vorweisen können. Die Anzahl der parteilosen Richter hatte stark abgenommen, nachdem Innenminister Gebhardt gedroht hatte, daß alle Parteilosen in der Verwaltung nicht weiter beschäftigt werden könnten¹⁸⁴. Die große Mehrheit der Thüringer Juristen zeigte sich anpassungsbereit, wenngleich viele der „bürgerlichen“ Juristen und ehemaligen Sozialdemokraten dem SED-Regime, wie Karl Schultes in einem Bericht für das Ostbüro der SPD feststellte, „mit mehr oder weniger großen Reserven“ gegenüberstanden und „insgeheim Unrechtsfälle“ registrierten¹⁸⁵. Von den Volksrichtern und -staatsanwälten erwartete der SED-Landesvorstand, daß sie sich als „Parteifunktionäre“ verstanden¹⁸⁶.

Über den Richtern Thüringens hing seit Sommer 1948 das Damoklesschwert der Entlassung und der drohenden Verhaftung. Eine Möglichkeit zum Widerstand hatten sie kaum. Es blieb nur die Flucht in den Westen oder die Aufnahme einer Tätigkeit in der Produktion, für die aber die meisten Richter allein schon wegen ihres hohen Alters keine Eignung besaßen. Auch wenn die Richterschaft Ende 1949 noch nicht gleichgeschaltet war, konnte die Justiz bereits als Hebel der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Transformation benutzt werden. Das Gerichtsverfassungsgesetz ließ sich unterderhand so uminterpretieren, daß auf der Richterbank die „richtigen“ Richter saßen. Und die Landeskontrollkommission hatte die Macht, die Gerichte zur Kapitulation zu zwingen.

¹⁸² Protokoll der Sitzung des Sekretariats des Landesvorstandes der SED Thüringen am 21. 9. 1949, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV L 2/3/036.

¹⁸³ Die Arbeit der Justiz in Thüringen im Jahre 1949 und die Aufgaben für das Jahr 1950. Rechenschaftsbericht des Hauptabteilungsleiters Dr. Schultes aus Anlaß der Eröffnung des Justizgebäudes in Erfurt am 6. 2. 1950, S. 2, IfZ, NL Schultes 27.

¹⁸⁴ Land Thüringen: MdJ, Tätigkeitsbericht für das 1. Halbjahr 1949, S. 10, IfZ, NL Schultes 26.

¹⁸⁵ [Karl Schultes], Thüringisches Justizministerium. Beurteilungen, AdsD, SPD-PV-Ostbüro 0048C.

¹⁸⁶ SED-Landesvorstand Thüringen – Arbeitsplan: I. Quartal 1948, S. 16 f., SAPMO-BArch, NY 4090/305.

IV. Revolution von oben: Wirtschaftliche und gesellschaftliche Umwälzung per Gerichtsurteil

1. Die Justiz unter dem Diktat der Planwirtschaft: Wirtschaftsstrafverordnung und die Bildung der Kontrollkommission

Die Kritik der Thüringer Juristen an der WStVO

An die Stelle des Gesetzes trat der Plan. Seit Ulbricht Ende Juni 1948 den Zweijahresplan für die Wirtschaft vorgestellt hatte, stand das Thema „Justiz und Zweijahresplan“ auf der Tagesordnung aller Justizveranstaltungen und in den Spalten aller Zeitungen. Justizminister Hans Loch machte die Richter und Staatsanwälte in Thüringen für das Gelingen des Zweijahresplanes mitverantwortlich. Sie wurden von ihm dazu aufgerufen, „Zweck und Geist des Zweijahresplanes restlos“ zu erfassen¹. Der Liberale Loch unterließ es aus Rücksicht auf die eigene Parteiklientel, offen auszusprechen, daß der Zweijahresplan den Übergang in die sozialistische Planwirtschaft markierte.

Damit die Justiz der ihr zugedachten Aufgabe gerecht werden konnte, erließ die DWK am 23. September 1948 eine „Verordnung über die Bestrafung von Verstößen gegen die Wirtschaftsordnung“. Das Verlangen nach einer für alle Länder der SBZ einheitlichen Wirtschaftsstrafverordnung war in Justizkreisen schon seit längerer Zeit geäußert worden, da die zahlreichen geltenden wirtschaftsstrafrechtlichen Bestimmungen eine einheitliche Rechtsprechung unmöglich machten². Die von der DWK erlassene Verordnung jedoch stieß bei der großen Mehrheit der Thüringer Juristen auf größte Bedenken.

Die Justiz war zunächst in die Ausarbeitung der Verordnung überhaupt nicht eingeschaltet worden. Nicht die DJV, sondern die Zentralverwaltung für Industrie präsentierte bereits im Sommer 1947 einen Gesetzentwurf über die Bestrafung von Wirtschaftsvergehen, in dem sie weder ihre mit dem Entwurf verbundene politische Zielsetzung noch ihr Mißtrauen gegenüber der Justiz verbarg³. Der von Richard Lange in einer gutachterlichen Stellungnahme scharf kritisierte Entwurf enthielt eine Fülle von Blankettvorschriften, die beliebig ausgelegt werden konn-

¹ Hans Loch, Justiz und Zweijahresplan, in: Thüringer Tageblatt vom 7. 9. 1948.

² Niederschrift über die Dienstbesprechung der Oberstaatsanwälte Thüringens am 23./24. 6. 1948 im OLG Gera, ThHStAW, GStA Erfurt 467.

³ Zentralverwaltung für Industrie, Entwurf eines Gesetzes über die Bestrafung von Wirtschaftsvergehen vom 10. 7. 1947, ThHStAW, GStA Erfurt 1111/2.

ten – und das in erster Linie nicht einmal durch die Justiz, sondern durch die für Wirtschaftsfragen zuständigen Minister und Verwaltungen. Der Entwurf der Zentralverwaltung für Industrie machte das Wirtschaftsstrafrecht primär zu einer Verwaltungsangelegenheit. Den Antrag auf Verfolgung eines Wirtschaftsstrafvergehens konnte der zuständige Minister, also die Minister für Wirtschaft, für Handel, für Versorgung und Landwirtschaft oder Dienststellen und Organe der Wirtschaftsverwaltung, die von ihm dazu ermächtigt wurden, stellen. Er entschied auch über die vorläufige Festnahme eines Verdächtigen und die Ausstellung eines Haftbefehls. Auch stand ihm ebenso wie dem Staatsanwalt das Recht zu, Rechtsmittel einzulegen. Der Richter hatte nur über die Freiheitsstrafe zu entscheiden, während die Verwaltungsbehörde die Höhe der Geldstrafe festsetzen konnte. Wer § 12, Abs. 4 las, erkannte politische Absicht und Ziel der Verfasser des Entwurfes: „Im Anschluß an eine Verurteilung wegen Wirtschaftsverbrechens kann dem Täter die Einziehung des gesamten in der Sowjetischen Besatzungszone befindlichen Vermögens als Buße auferlegt werden.“⁴

Richard Lange machte sich keine Hoffnung, daß seine juristisch untermauerten Bedenken bei der Zentralverwaltung für Industrie auf Gehör stießen. Er wollte die Justizverwaltungen der Länder mit der Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage betrauen⁵, was freilich politisch nicht durchzusetzen war. Föderalismus gab es nur, wo er mit den Zielen der Machthaber nicht kollidierte. Die DWK legte den kaum geänderten Entwurf im Dezember 1947 den Länderjustizministerien erneut zur Stellungnahme vor. Lange verbarg seine Meinung nicht mehr länger hinter juristischer Detailkritik, sondern lehnte den Entwurf in toto als rechtsstaatswidrig ab: „Eine so schrankenlose Auslieferung der Wirtschaft an das freie Ermessen der Verwaltung ist überhaupt noch nicht dagewesen. Man muß sich einmal klar machen, was das praktisch bedeutet. Bei der unübersehbaren Fülle der Bestimmungen [...] sind Verstöße auch für den Redlichsten unvermeidlich. Ob sie fahrlässig begangen worden sind, bestimmt die Verwaltung, für die das Recht nur Schranke, aber nicht Richtschnur ist, ohne richterliche Kontrolle. [...] Völlig indiskutabel sind die Bestimmungen des dritten Abschnitts des Entwurfs, die den Richter zu einem bloß ausführenden Organ des Ministers machen und die damit jede wirkliche Rechtspflege, zu deren Begriff die sachliche Unabhängigkeit verfassungsgemäß gehört und die uns durch eindeutige Kontrollratsbestimmungen in ihren Mindestvoraussetzungen unabänderlich vorgeschrieben ist, illusorisch machen.“⁶

Die Verlagerung justitieller Zuständigkeiten auf die Verwaltung, die bereits die NS-Machthaber sich politisch zunutze machten, kennzeichnete auch das von der Zentralverwaltung für Industrie bzw. DWK verordnete Wirtschaftsstrafrecht. Friedrich Kuschnitzky, Hermann Großmann und Karl Schultes pflichteten Lange bei⁷. Schultes versuchte auf einer Tagung des Ausschusses für Rechtsfragen beim ZS in Berlin Anfang Januar 1948, die Einsicht dafür zu wecken, daß die zahlreichen Blankettvorschriften dazu führen mußten, daß der „gute Bürger“ sich kaum

⁴ Ebd., S. 9.

⁵ Richard Lange an die Gesetzesabteilung des MdJTh, 15. 8. 1947. Ebd.

⁶ Richard Lange an das MdJTh, 19. 12. 1947, ThHStAW, MdJ 171.

⁷ GStA Kuschnitzky an MdJTh, 27. 12. 1947, ThHStAW, GStA Erfurt 1111/2; Senatspräsident Großmann an OLG-Präsident, 22. 12. 1947, ThHStAW, MdJ 171.

mehr darüber Klarheit verschaffen könne, „weshalb er eigentlich bestraft wird“. Die Befugnisse der Verwaltung gingen ihm entschieden zu weit: „Das ist eine Überschätzung des Opportunitätsprinzips, die vollkommen vom Legalitätsprinzip abweicht, das einer Demokratie doch wohl etwas mehr zu Grunde gelegt werden sollte.“⁸

Schultes hatte guten Grund, vor einer weiteren Aushöhlung des Anklagemonopols der Justiz zu warnen. Die Praxis des Ordnungsstrafverfahrens hatte in Thüringen schon in den zurückliegenden Jahren rechtsstaatswidrige Formen angenommen. In Ordnungsstrafbescheiden wurden in unzulässiger Weise Geschäftsschließungen und Geldstrafen in Höhe von über 100 000,- RM ausgesprochen. Ein thüringischer Preisamtsleiter erließ die Anordnung: „Soweit Ordnungsstrafbescheide wegen Formfehler aufgehoben werden müssen, wäre eine Erhöhung des Strafbetrags bei Neufestsetzung der Ordnungsstrafe zu erwägen.“⁹ Wirtschafts- und Verwaltungsdienststellen versuchten, die Justiz auszuschalten, der sie zu milde Urteile bei Wirtschaftsvergehen vorwarfen. Das thüringische Landesamt für Handel und Versorgung hatte bereits 1946 gefordert, daß über die Verfolgung einer Wirtschaftsstraftat nicht die Justiz, sondern die Verwaltung zu entscheiden habe¹⁰, sich aber mit diesem Verlangen gegenüber der Justiz nicht durchsetzen können. In der Praxis freilich lag es weitgehend im Belieben der Ordnungsstrafbehörden, welche Verfahren sie zur gerichtlichen Strafverfolgung abgaben¹¹. In Einzelfällen kam es zu Absprachen zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Ministerium für Handel und Versorgung über das zu verhängende Strafmaß¹².

Die von der SED dominierte DWK mußte aufgrund der Einwände der Länderjustizministerien einige Abstriche an ihrem ursprünglichen Entwurf vornehmen. Nach § 21 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 oblag jedoch weiterhin dem zuständigen Minister oder der von ihm ermächtigten Dienststelle die Entscheidung darüber, „ob ein Wirtschaftsstrafverfahren durchzuführen oder das Verlangen auf gerichtliche Strafverfolgung zu stellen ist“. Durch Wirtschaftsstrafbescheid konnten Geldstrafen in Höhe bis 100 000,- DM ausgesprochen werden¹³. Der zuständige Minister konnte allerdings nicht mehr, wie ursprünglich vorgesehen, vorläufige Festnahmen und Haftbefehle anordnen. Keinen Erfolg hatte die Kritik der Juristen an § 1 des Entwurfs, der jede Kasuistik vermissen ließ. Die für die Außerkraftsetzung geltenden Rechts in diktatorischen Systemen üblichen Generalklauseln brachen die rechtlichen Schranken, die willkürlichen Vermögenseinziehungen im Wege standen: „Wer“, so hieß es da, „die Durchführung der Wirtschaftsplanung oder die Versorgung der Bevölkerung dadurch gefährdet, daß er vorsätzlich 1. entgegen einer für ihn verbindlichen Anordnung einer Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung die Herstellung, Gewinnung, Verarbeitung, Bearbeitung, Beförderung oder Lagerung von Rohstoffen oder Erzeugnis-

⁸ Stenographische Niederschrift über die dritte Tagung des Ausschusses für Rechtsfragen beim ZS der SED am 3. 1. 1948, S. 75 f., SAPMO-BArch, DY 30 IV 2/13/406.

⁹ Heinrich Olep an den Landtag Thüringens, 23. 1. 1948, ACDP III-031/58.

¹⁰ Landesamt für Handel und Versorgung an Landesamt für Justiz, 7. 8. 1946, ThHStAW, MdJ 233.

¹¹ GStA Kuschnitzky an MdJTh, 27. 12. 1947, ThHStAW, GStA Erfurt 1111/2.

¹² Ministerium für Versorgung an GStA Gera, 3. 9. 1948, ThHStAW, MdJ 235.

¹³ Verordnung über die Bestrafung von Verstößen gegen die Wirtschaftsordnung vom 23. 9. 1948, ZVBl. 1948, Nr. 41, S. 439.

sen ganz oder teilweise unterläßt oder fehlerhaft vornimmt, 2. Gegenstände, die wirtschaftlichen Leistungen zu dienen bestimmt sind, ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entzieht oder ihre Tauglichkeit hierfür mindert, 3. Rohstoffe oder Erzeugnisse entgegen dem ordnungsmäßigen Wirtschaftsablauf vernichtet, beiseiteschafft, zurückhält oder im Werte mindert, wird mit Zuchthaus und mit Vermögenseinziehung bestraft.“¹⁴

In Thüringen war der Justizminister so ziemlich der einzige unter den führenden Juristen, der den Erlaß der Wirtschaftsstrafverordnung vorbehaltlos begrüßte. Die Wirtschaftsstrafverordnung werde durchgesetzt „trotz des Geschreis derjenigen, die nun gezwungen sind, korrekt zu arbeiten und auch einmal vom Ich zum Wir umdenken zu lernen“, bekam ein Parteifreund von Loch zu hören, der geäußert hatte, daß er als Kaufmann kaum mehr wisse, „was man überhaupt noch machen dürfe“¹⁵. Auch auf einer Tagung der Richter und Staatsanwälte im Oktober 1948 in Weimar versuchte er, die auf starke Kritik gestoßenen Generalklauseln der Wirtschaftsstrafverordnung zu verteidigen: „Wir haben die Möglichkeit durch Anwendung der Generalklauseln uns dem Recht anzugleichen.“¹⁶ Weitaus zutreffender wäre die Feststellung gewesen, daß die Generalklauseln den Weg ebneten, um das Recht den politischen Zielen anzugleichen. Der kommissarische Leiter der thüringischen Generalstaatsanwaltschaft Pchalek, der als Richter an einem NS-Sondergericht mit der Anwendung der Kriegswirtschaftsverordnung bestens vertraut war, räumte ein, daß die Wirtschaftsstrafverordnung „einschneidende Maßnahmen“ enthalte. Er zeigte sich jedoch befriedigt darüber, daß die Justiz zumindest einige Änderungen an dem ursprünglichen Entwurf hatte erreichen können¹⁷.

Karl Schultes fürchtete, daß die Wirtschaftsstrafverordnung von den Verwaltungsdienststellen zur Vermögenseinziehung mißbraucht werden könne. Er zitierte aus dem Bericht des Landgerichtspräsidenten von Nordhausen: „Interessant war mir das Bestreben der Verwaltungsbehörden, die Sache an sich zu ziehen und jedes Eingreifen anderer Stellen auszuschalten, die Bemerkung eines Herrn, die dahinging, daß die Verwaltungsbehörden auch Vermögensbeschlagnahmungen und Geschäftsschließungen dadurch vermeiden würden, daß sie Geldstrafen in einer Höhe festsetzten, die ohne weiteres der Vermögenseinziehung oder der Geschäftsschließung gleichkäme.“¹⁸ Nicht selten gaben die Wirtschaftsdienststellen nur die Fälle an die Justiz weiter, wo der Angeklagte über kein Vermögen verfügte¹⁹. Es wäre das Thema einer eigenen Arbeit, zu untersuchen, wieviel Vermögenseinziehungen und Geschäftsschließungen durch Wirtschaftsstrafbescheide ausgelöst worden sind.

¹⁴ Ebd.

¹⁵ Protokoll über die Tagung der Kreis- und Ortsblockvertreter der LDP am 26. 1. 1949, ADL, LDPD-Akten 2782.

¹⁶ Justiz und Zweijahresplan. Tagung der Richter und Staatsanwälte in Weimar am 23. 10. 1948, ThHStAW, MdJ 35.

¹⁷ Niederschrift über die Tagung der Schöffen des Landgerichtsbezirks und der Justizbediensteten über das Thema „Die Stellung der Justiz zum Zweijahresplan“ am 27. 10. 1948, S. 10. Ebd.

¹⁸ Karl Schultes an den Chef der DJV, 8. 3. 1949, betr. Erste Erfahrungen mit der Anwendung der Wirtschaftsstrafverordnung, S. 7, ThHStAW, MdJ 236.

¹⁹ Bericht über die Geschäftsentwicklung bei den Justizbehörden des Landes Thüringen für das 2. Halbjahr 1948, S. 18, IfZ, NL Schultes 27.

Die Errichtung der Zentralen und Landeskontrollkommission

Die Machthaber in Berlin setzten weder Vertrauen in die Verwaltung noch in die als „reaktionär“ geltende Justiz. Stalins Wort, daß es politisch nicht opportun sei, mit „offenem Visier“ zu kämpfen, die Zeit für Enteignungen noch zu früh sei²⁰, beherzigte die SED-Spitze, aber die Gerichte schienen die ihnen zugedachte Rolle in der bereits begonnenen Revolution von oben nicht freiwillig zu erfüllen und mußten deshalb unter Zwang gesetzt werden. Ulbricht hatte bereits im März 1948 in einer Besprechung mit Generalmajor Malkow auf die Errichtung einer Kontrollkommission gedrängt, die er der DVdI hatte unterstellen wollen²¹. Als Vorbild stand ihm vermutlich die 1920 in der Sowjetunion errichtete Arbeiter- und Bauerninspektion (Rabkrin) vor Augen, der zunächst nur die Kontrolle der Verwaltung und der Einhaltung der Arbeitsdisziplin oblag. Seit Ende der zwanziger Jahre hatte sich die lange Zeit von Stalin geleitete Arbeiter- und Bauerninspektion maßgebend an den personellen „Säuberungen“ in der Verwaltung und Wirtschaft beteiligt.²² Auf der staatspolitischen Konferenz in Werder/Havel im Juli 1948 erläuterte der von der DWK und dem Präsidenten der DVdI ernannte Vorsitzende der am 29. Mai 1948 gebildeten Zentralen Kontrollkommission (ZKK), Fritz Lange, deren Organisation, Aufgaben und Vollmachten. Hilde Benjamin erhob Einspruch. Ihr gingen die Befugnisse der Kontrollkommission entschieden zu weit. Lange sprach der ZKK und den Landeskontrollkommissionen (LKK) das Recht zu, „falls begründeter Verdacht strafbarer Handlungen vorliegt, die Polizei bzw. die Justiz verpflichtend zu beauftragen, Personen festzunehmen und Sachen sicherstellen zu lassen“. Sie waren darüber hinaus berechtigt, „die Strafverfolgung zu veranlassen sowie Bericht über die jeweils getroffenen Maßnahmen sowohl von den Organen der Verwaltung als auch von denen der Justiz zu verlangen“²³. Damit wurde die Justiz zu einem Exekutivorgan der Kontrollkommission erniedrigt.

Da Ulbricht die Justiz für „reaktionär“ hielt, schlug Hilde Benjamin vor, daß die Kontrollkommission selbst Haftbefehle erlassen solle, was den Machtpolitiker der SED zu der zynischen Bemerkung veranlaßte: „So leicht wird es Euch nicht gemacht.“²⁴ Die Trennung in einen Normen- und Maßnahmenstaat ließ sich mit dem von Stalin anvisierten Ziel einer Revolution von oben mit Hilfe der Gerichte

²⁰ Notizen Piecks von der Besprechung in Moskau am 18. 12. 1948, in: Badstübner/Loth, Pieck-Aufzeichnungen, S. 260; Dietrich Staritz, Die SED, Stalin und die Gründung der DDR. Aus den Akten des Zentralen Parteiarchivs, in: APuZ, 1991, Heft 5, S. 7.

²¹ Niederschrift über die am 9. 3. 1948 stattgefundene Besprechung mit Herrn Generalmajor Malkow, BArchB, DO 1/7/5.

²² Michael Perrins, Rabkrin and Workers' Control in Russia 1917–1934, in: European Studies Review 10, 1980, S. 225–246.

²³ Entschließung der staatspolitischen Konferenz der SED in Werder über die Aufgaben der Zentralen Kontrollkommission, der Kontrollkommissionen bei den Landesregierungen und der Kontrollbeauftragten in den Kreisen und kreisfreien Städten der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands vom 23./24. 7. 1948, abgedr. in: Schöneburg u.a., Geschichte des Staats und Rechts 1945–1949, S. 162.

²⁴ Protokoll der Tagung über aktuelle Fragen der Staatsverwaltung und Koordinierung der Landespolitik in Werder/Havel am 23./24. Juli 1948, S. 230f., SAPMO-BArch, DY 30 IV 2/13/110; vgl. hierzu auch Jutta Braun, Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle 1948–1953 – Wirtschaftsstrafrecht und Enteignungspolitik, in: Braun/Klawitter/Werkentin, Hinterbühne, S. 19.

nicht vereinbaren. Hilde Benjamin hatte keinerlei Chance, sich gegen Ulbricht und seinen Vertrauten Fritz Lange durchzusetzen. Die Justiz sollte, wie Hilde Benjamin zu Recht befürchtete, zu einer Jasagemaschine werden. Die Kontrollkommission griff weit in die Kompetenzen und Befugnisse der Justiz ein und wurde so selbst zu einem Teil der Justiz.

Am 22. September 1948 sandte Melsheimer den Landesjustizministerien von der DWK erlassene Richtlinien über die Aufgaben der Zentralen Kontrollkommission, der Landeskontrollkommissionen und der Kontrollbeauftragten in den Kreisen und kreisfreien Städten, deren praktische Bedeutung er hinsichtlich der Befugnisse der Kontrollkommission gegenüber der Justiz in einem anliegenden Schreiben erläutern zu müssen glaubte. Das Recht der Kontrollkommission, die „Strafverfolgung zu veranlassen“, habe für die Staatsanwaltschaften zur Folge, „daß sie – über den Generalstaatsanwalt – von den Kontrollkommissionen zur Anstellung von Ermittlungen und zur Anklageerhebung angewiesen werden können“. Hatte die Kontrollkommission die Verhaftungen angeordnet, so dürfe die Entscheidung über die Freilassung eines Festgenommenen und die Aufhebung des Haftbefehls oder einer Beschlagnahmung nur nach vorheriger Anhörung der zuständigen Kontrollkommission erfolgen²⁵.

Nachdem der Kontrollkommission solch weitreichende Machtbefugnisse zugestanden worden waren, glaubte auch die thüringische Polizei, die mit der LKK Hand in Hand arbeitete, sich nicht mehr an die Bestimmungen der Strafprozeßordnung halten zu müssen. In einem Rundschreiben vom 25. Februar 1949 verlangte der Chef der thüringischen Polizei Leander Kröber nicht nur monatliche Besprechungen der Polizei mit den zuständigen Staatsanwälten und Richtern, sondern ordnete auch an, daß im Falle von „Differenzen in der Auffassung über die Notwendigkeit einer Maßnahme (z.B. Inhaftnahme eines Wirtschaftsverbrechens, bei dem die Frage der Zuständigkeit – Staatsanwalt oder Wirtschaftsabteilung der verschiedenen Ministerien – nicht klar entschieden ist)“ der „Beschuldigte nach Ablehnung des Haftbefehls durch den Untersuchungsrichter – falls die Polizei die Inhaftierung nach wie vor für erforderlich hält – in Polizeigewahrsam zu nehmen und auf dem kürzesten Wege die LPKA in Weimar in Kenntnis zu setzen [ist], die ihrerseits mit dem Herrn Minister des Innern und über diesen mit dem Herrn Minister für Justiz bzw. mit dem Herrn Generalstaatsanwalt in Verbindung tritt.“²⁶ Loch protestierte zwar gegen diese rechtswidrige Kompetenzmaßnahme der Polizei und verlangte, daß nach Aufhebung des Haftbefehls durch das OLG der Beschuldigte sofort freigelassen werden müsse²⁷. Kröber brauchte jedoch sein Rundschreiben nicht zurückzunehmen. Oberstleutnant Schur wies die Polizei sogar an, sich an die Besatzungsmacht zu wenden, falls die Justiz sich weigere, einen Haftbefehl auszustellen²⁸. Eine Flucht vermeintlicher Wirtschaftsverbrecher in den Westen sollte mit allen Mitteln verhindert werden. In der Praxis

²⁵ Rundschreiben Melsheimers an die Landesregierungen – Justizministerium – vom 22. 9. 1948, in: Unrecht als System, Bd. 1, 1952, S. 77.

²⁶ Rundschreiben Nr. 571 vom 25. 2. 1949, ThHStAW, LBdVP/5 108.

²⁷ Hans Loch an das MdI – Landespolizeibehörde –, 24. 3. 1949, ThHStAW, MdJ 599.

²⁸ Niederschrift über die Dienststellenleiterversammlung der Thüringer Kriminalpolizei am 8. 1. 1949, S. 16, BArchB, DO 1/7/359.

entschieden die LKK und die Polizei oft gemeinsam darüber, ob trotz Aufhebung des Haftbefehls ein Beschuldigter in Polizeigewahrsam blieb²⁹.

Die mit der Polizei eng kooperierenden fünf Mitglieder der LKK wurden auf Vorschlag des Ministerpräsidenten und des Ministers des Innern nach Verständigung mit dem Vorsitzenden der ZKK von der Landesregierung ernannt, falls der Vorsitzende der DWK und der Präsident der DVdI keine Einwände erhoben. De facto bestimmte die DWK, an deren Sekretariatssitzungen der Vorsitzende der ZKK regelmäßig teilnahm, die personelle Besetzung der LKK. Die erste vom Sekretariat des thüringischen SED-Landesvorstandes unterbreitete Vorschlagsliste lehnte die DWK ab³⁰. Fritz Lange bestand auf die Ernennung Willy Eberlings zum Vorsitzenden der LKK³¹. Der 1902 in Weimar geborene Handwerkersohn hatte vor 1933 für die SPD im Thüringer Landtag gesessen und sich nach 1945 der SED angeschlossen. Als Ministerialrat im Ministerium für Handel und Versorgung verfügte er über die nötige Erfahrung, um Verstöße gegen die Wirtschaftsbestimmungen zum Anlaß für Enteignungsmaßnahmen zu nehmen. Auch Eberlings vier Kollegen Lydia Poser, von 1946–1948 Bürgermeisterin in Jena, der ehemalige Leiter des K 5 Friedrich Rothschu, Rudi Scheffel und Gerda Lins gehörten der SED an. Die stellvertretende Vorsitzende der LKK Lydia Poser, Witwe des im KZ Buchenwald umgekommenen kommunistischen Widerstandskämpfers Magnus Poser, zählte zu den angesehensten Mitgliedern des SED-Landesvorstandes. Hans Loch hatte gegen die einseitige parteipolitische Zusammensetzung der LKK protestiert, woraufhin sie um je ein Mitglied der CDU und LDP erweitert wurde, die jedoch beide nur die Rolle von Randfiguren spielten³².

Die LKK war Dienerin gleich mehrerer Herren, wobei aber ein Herr, Fritz Lange, weitgehend das Sagen hatte. Den ausgegebenen Richtlinien zufolge unterstand die LKK der ZKK und dem Ministerpräsidenten des Landes Thüringen. Die Weisungsbefugnisse des Ministerpräsidenten standen jedoch nur auf dem Papier. Sie waren ihm vermutlich nur aus verfassungsrechtlichen Gründen eingeräumt worden³³. Der Vorsitzende der LKK, der das Recht hatte, an allen Kabinettsitzungen beratend teilzunehmen, konnte die Regierung, die dem Machtapparat der ZKK unterlegen war, jederzeit unter Druck setzen. Eberling beteiligte sich auch regelmäßig an den Sekretariatssitzungen des SED-Landesvorstandes, der vergeblich versuchte, den Vorsitzenden der LKK der Parteidisziplin zu unterwerfen, der sich in Konfliktfällen an die Weisungen der ZKK, die als „selbständiges“ Kontrollorgan arbeitete³⁴, hielt³⁵. Weisungsbefugnisse hatten auch die Mitarbeiter der

²⁹ [Karl Schultes], Thüringisches Justizministerium, AdsD, SPD-PV-Ostbüro 0048C.

³⁰ Protokoll der Sitzung des Sekretariats des Landesvorstandes der SED Thüringen am 5. 8. 1948, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV L 2/3/033.

³¹ Willy Eberling, Erinnerungen, S. 93, SAPMO-BArch, SgY 30/176.

³² Protokoll der Sitzung der Regierung am 13. 9. 1948, ThHStAW, Büro des MP 461; Protokoll über die Sitzung des Zentralvorstandes der LDPD im Hause der Parteileitung am 30. 10. 1948, ADL, LDP-Akten 1037.

³³ Zunächst sollten die Mitglieder der LKK vom Sekretariat der DWK und dem Präsidenten der DVdI ernannt werden, wogegen jedoch von der Regierung Thüringens verfassungsrechtliche Bedenken geäußert wurden. Vgl. Protokoll der Sitzung der Regierung am 26. 4. 1948, ThHStAW, Büro des MP 461.

³⁴ Anordnung über die Aufgaben der Zentralen Kontrollkommission bei der DWK, der Landeskon-

SMATH, die u. a. anordnete, daß die LKK die Gefängnisse in Thüringen kontrollierte. Auf Anordnung der ZKK wurden von der thüringischen LKK mehrere Befehle der SMATH nicht ausgeführt, was wiederum die SMAD nicht hinzunehmen bereit war³⁶. Willy Eberling äußerte sich im Rückblick äußerst lobend über die Hilfe der „klugen Berater“ der SMAD und SMATH³⁷. Aber als Lehrmeister wie die sowjetischen Berater des MfS fungierten nach den vorliegenden Quellen die der Kontrollkommission nicht. Ihre Einflußnahme auf Länderebene kann als gering eingeschätzt werden, wenn auch die sowjetischen Dienststellen, die in der Kontrollkommission ein Machtinstrument zur Umsetzung ihrer politischen Ziele sahen, die Arbeit der LKK unterstützten und ein abhörsicherer Draht die LKK mit der SMATH verband. Eberling erinnerte sich später, daß er schon kurz nach Aufnahme seiner Tätigkeit nach Berlin zitiert wurde, wo ihn Walter Ulbricht und Fritz Lange die „richtige Anwendung der weitgehenden Rechte und Vollmachten“ der LKK lehrten³⁸. Die LKK agierte zumeist als verlängerter Arm der Zentrale in Berlin, die von ihren Mitarbeitern in den Ländern jedes Vierteljahr die Vorlage eines Arbeitsplanes verlangte, dessen Genehmigung sie sich vorbehielt. Als ein Organ außerhalb des traditionellen Instanzenzuges verfügte die Kontrollkommission über eine kaum eingeschränkte Machtfülle.

Gemäß offizieller Verlautbarung machte die Kontrollkommission sich die „Einhaltung der Plandisziplin in der Produktion und in der Verteilung“, die „Beseitigung des Bürokratismus in Wirtschaft und Verwaltung“ und die „Aufdeckung wirtschaftlicher Sabotage, Spekulation, Schiebertum und unzulässiger Kompensationsgeschäfte“ zur Aufgabe³⁹. Das war aber, wie sich zeigen sollte, nur der Deckmantel für Enteignungs- und personelle „Säuberungsaktionen“ in der Verwaltung und im Genossenschaftswesen.

Bei ihrer Arbeit blieb die LKK auf die Unterstützung durch die Volkskontrollausschüsse angewiesen. Die Volkskontrolle war Ende 1947 auf der Grundlage des von Ulbricht dankbar entgegengenommenen SMAD-Befehls Nr. 234 vom 9. Oktober 1947 gebildet worden⁴⁰. Im Thüringer Landtag umriß im November 1947 der SED-Landesvorsitzende Heinrich Hoffmann deren in die Zuständigkeitsbereiche der traditionellen Instanzen stark eingreifenden Aufgaben: „Die Volkskontroll-Ausschüsse sind die geeigneten Organe, um nun schnell, aktiv und operativ dafür zu sorgen, daß in der Wirtschaft und Verwaltung Sauberkeit und Ordnung herrschen, die nach eigenem Ermessen im Interesse der Allgemeinheit Kontrollen durchführen in Dienststellen, Betrieben, Geschäften und allen öffentlichen Einrichtungen, die den schwarzen Markt, Preiswucher und Kompensationsgeschäfte unter Zuhilfenahme der Polizei, Staatsanwaltschaft und behördlicher Kontrollor-

trollkommission bei den Landesregierungen und der Kontrollbeauftragten in den Kreisen und kreisfreien Städten der SBZ vom 1. 9. 1948, in: ZVBl. 1948, S. 429 f.

³⁵ Vgl. Kap. V/3 der Arbeit.

³⁶ Bericht [o. Verf. u. D.]. Vermutlich von Tjulanow im Sommer 1949 verfaßt, SAPMO-BArch, NY 4036/735.

³⁷ Willy Eberling, Erinnerungen, S. 95, SAPMO-BArch, Sgy 30/176.

³⁸ Ebd., S. 105 f.

³⁹ Richtlinien der DKW vom 8. 9. 1948, in: Unrecht als System, Bd. 1, 1952, S. 77.

⁴⁰ Rede Ulbrichts über „Die gegenwärtige Lage und die nächsten Aufgaben“ vom 4. 2. 1948, S. 21, SAPMO-BArch, DY 30 IV 2/13/109; zu Befehl Nr. 234 vgl. auch Foitzik, Militäradministration, S. 365–372.

gane bekämpfen, die in Zusammenarbeit mit den Landräten, Bürgermeistern, Betriebsleitern und Landesbehörden Mängel abstellen, Strafverfahren einleiten, Beschlagnahmen durchführen, kurz – die Volkskontroll-Ausschüsse müssen unter Ausschaltung des Instanzenweges dafür sorgen, daß unser Volk immer stärkeres Vertrauen zu den Organen des Landes, der Kreise und Gemeinden gewinnt.“⁴¹

Auf die Ausschaltung der traditionellen Instanzen kam es der SED an. Ulbricht verstand die Volkskontrollausschüsse als politisches Machtinstrument, was einigen Politikern der „bürgerlichen“ Parteien nicht verborgen geblieben war. Die von der LDP geforderte Unterstellung des Landeskontrollausschusses unter den Landtag lehnte die SED in Thüringen ab⁴². Die LDP Thüringens wollte die Volkskontrollausschüsse nur als „äußersten Notbehelf“ akzeptieren und deshalb deren Arbeit zumindest auf eine einwandfreie rechtliche Grundlage stellen⁴³, was aber weder von der sowjetischen Besatzungsmacht noch von der SED gewünscht wurde. Einen von Külz ausgearbeiteten Verordnungsentwurf wies die thüringische SED mit dem Argument zurück, daß der FDGB in Zusammenarbeit mit der SMAD eine zonale Regelung vorbereite⁴⁴. Die thüringische SED-Spitze beabsichtigte, die Kontrollausschüsse mit Polizeibefugnissen auszustatten⁴⁵. Der Vorsitzende des Landeskontrollausschusses in Thüringen Störmer gab zu verstehen, daß er sich durch die bestehende Rechtsordnung in seiner Arbeit keine Schranken setzen lassen werde. Er postulierte, „daß statt einer formalen Auslegung der bestehenden Rechtsordnung eine fortschrittliche Auslegung Platz greifen müßte“⁴⁶. Störmers Kampfansage an die Staatsanwälte im Frühjahr 1948 ließ keinen Zweifel mehr daran, daß die Beteuerung, der Volkskontrollausschuß sei „nur der Arm der Justiz und der Polizei und keine neue selbständige Überwachungseinrichtung“⁴⁷, nicht mehr war als ein rechtsstaatliches Lippenbekenntnis. Mit Hilfe der SED-eigenen Presse setzten die Volkskontrollausschüsse die Justiz unter Druck, wobei sie sich nicht scheuten, sich auf das „gesunde Volksempfinden“ zu berufen⁴⁸.

Laut den Richtlinien des thüringischen Ministers für Wirtschaft sollten sich die Kreis- und Ortskontrollausschüsse aus je drei Vertretern der drei Parteien und des FDGB, aus einer Vertreterin des DFD, einem Vertreter der VdGB und FDJ sowie aus je einem Vertreter der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer und der örtlichen Polizeiorgane zusammensetzen⁴⁹. De facto dominierten in

⁴¹ Thüringer Landtag, 29. Sitzung am 6. 11. 1947, S. 729.

⁴² Betriebsgerichte und Volks- und Kontrollausschüsse. Vor ersten Maßnahmen zur Durchführung des Befehls Nr. 234, in: Thüringische Landeszeitung vom 26. 10. 1947.

⁴³ Ebd.; Demontagen, Sequestrierung, Volkskontrolle, in: Thüringische Landeszeitung vom 12. 12. 1947.

⁴⁴ Protokoll der Sitzung des Sekretariats des Landesvorstandes der SED Thüringen am 25. 11. 1947 und Ergänzung zum Protokoll der Sitzung des Sekretariats des Landesvorstandes der SED Thüringen am 6. 1. 1948, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV L 2/3/031 und /032.

⁴⁵ Foitzik, Militäradministration, S. 372.

⁴⁶ Protokoll über die Sitzung des Landeskontrollausschusses am 1. 4. 1948 im Hause der SED in Weimar, BArchB, DP 1 VA 381.

⁴⁷ So Störmer auf einer Konferenz der Kreis- und Ortskontrollausschüsse am 5. 12. 1947, zit. nach Schreiben Karl Schultes' an die DJV, 7. 2. 1948. Ebd.

⁴⁸ Z.B. Ein Großserfolg der Volkskontrolle, in: Thüringer Volk vom 31. 1. 1948; Volkskontrolle macht reinen Tisch, Thüringer Volk vom 3. 2. 1948; Volkskontrolle greift durch, in: Thüringer Volk vom 9. 1. 1948.

⁴⁹ Karl Schultes an DJV, 7. 2. 1949, BArchB, DP 1 VA 381.

den über 400 1948 in Thüringen tätigen Ortskontrollausschüssen, die allein den „demokratisch-antifaschistischen Parteien“ verantwortlich waren, ganz eindeutig die Mitglieder der SED⁵⁰, da sich Angehörige der CDU und LDP kaum zur Mitarbeit in den Volkskontrollausschüssen bereit fanden⁵¹.

Mit der Installierung der ZKK und ihren Filialen in den Ländern wurde die bisher sehr unkoordinierte, von Denunziationen aus privaten Motiven abhängige Arbeit der Volkskontrollausschüsse zentralisiert und auf eine mit den Machtinteressen der SED konvergierende rechtliche Grundlage gestellt. Gemäß einem Beschluß des SED-Politbüros vom März 1949 arbeiteten die Volkskontrollausschüsse als „die demokratischen Kontrollorgane der Landeskontrollkommission in den Städten und Gemeinden“⁵². Sie unterstanden der Leitung des Kreiskontrollbeauftragten, der die LKK in den Kreisen bzw. in den kreisfreien Städten vertrat. Der Kreiskontrollbeauftragte wurde durch den Rat des Kreises bzw. der kreisfreien Städte im Einvernehmen mit dem FDGB ernannt, falls der Vorsitzende der LKK die Ernennung bestätigte. Kontrollen in Schwerpunktbetrieben durften von den Volkskontrollausschüssen nur noch auf Weisung des Vorsitzenden der LKK nach vorheriger Absprache mit dem Innenminister durchgeführt werden⁵³. Die Vorsitzenden der Volkskontrollausschüsse, die durch den Kreiskontrollbeauftragten bestätigt werden mußten, konnten über die LKK einen verpflichtenden Auftrag für die Polizei erwirken. Wenn Feststellungen der Volkskontrollausschüsse gerichtliche Entscheidungen nach sich zogen, konnte der Kreiskontrollbeauftragte von den Gerichten Bericht über deren Strafmaßnahmen anfordern⁵⁴. Auf diese Weise wurde eine lückenlose Kontrolle aller Gerichte in Wirtschaftsstrafsachen erreicht.

Der Übergang von der Bedarfswirtschaft zur Planwirtschaft verlangte von den Volkskontrollausschüssen, die bisher, wenn auch zum Teil verbunden mit politischen Hinterabsichten, vor allem nach Schiebern und Warenhortern gefahndet hatten, die Anwendung neuer Methoden. In der Sitzung des Landessekretariats am 28. Dezember 1948 konstatierte Willy Eberling, daß die Volkskontrolle ihren eigentlichen Aufgaben erst noch zugeführt werden müsse⁵⁵. In derselben Sitzung räumte Ministerpräsident Eggerath Planfehler ein. Aufgrund „unerlaubter Materialbeschaffung“ habe die Privatindustrie ein Volumen erreicht, das „in Erstaunen setzt und korrigiert werden“ müsse⁵⁶. Die verlangte Korrektur war Aufgabe der

⁵⁰ Günther Fritz, Zum Ergebnis der antifaschistisch-demokratischen Umwälzung in Thüringen bis zur Gründung der Deutschen Demokratischen Republik und zur Rolle der Staatsorgane des Landes bei der Festigung der Arbeiter- und Bauern-Macht im Prozeß der Überleitung zur sozialistischen Revolution, Diss. Leipzig 1967, S. 61.

⁵¹ Protokoll über die Sitzung des Landeskontrollausschusses am 1. 4. 1948 im Hause der SED in Weimar, BAArch, DP 1 VA 381.

⁵² Richtlinien über die Tätigkeit der Volkskontrollausschüsse, Anlage Nr. 6 zum Protokoll der Politbürositzung am 21. 3. 1949, SAPMO-BAArch, DY 30 IV 2/2/11. In Thüringen galten die Richtlinien seit dem 24. 3. 1949.

⁵³ Protokoll der Sitzung des Sekretariats des Landesvorstandes der SED Thüringen am 29. 4. 1949, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV L 2/3/034.

⁵⁴ Richtlinien über die Tätigkeit der Volkskontrollausschüsse, Anlage Nr. 6 zum Protokoll der Politbürositzung am 21. 3. 1949, SAPMO-BAArch, DY 30 IV 2/2/11.

⁵⁵ Protokoll der Sitzung des Sekretariats des Landesvorstandes der SED Thüringen am 28. 12. 1948, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV L 2/3/034.

⁵⁶ Ebd.

Kontrollkommission und der von ihr unter Druck gesetzten Gerichte, die freilich nicht nur die „Plandisziplin“ der privaten Industrie, sondern auch die der volkseigenen erzwingen sollte.

2. Aktion „Textil“ und Aktion „Glas“: Die Kontrollkommission initiiert die ersten Schauprozesse

Wirtschaftsstrafverfahren gegen Greizer Textilindustrielle

Keine Stadt in Thüringen, sondern das sächsische Glauchau-Meerane bildete den ersten großen Schauplatz eines von der ZKK vorbereiteten Musterprozesses gegen „Saboteure“ des wirtschaftlichen Zweijahresplans. Im Juni 1948 hatte die ZKK dreizehn Textilbetriebe im Raum Glauchau-Meerane überprüft, deren Verstöße gegen die Wirtschaftsplanung für die unzureichende Versorgung der Bevölkerung mit Textilien verantwortlich gemacht werden sollten. Im September 1948 bereitete die ZKK im Einvernehmen mit der SMAD die Durchführung des Prozesses vor. Einen Monat später meldete ein Informant des Ostbüros der SPD, daß bei dem Prozeß mindestens zwei Todesurteile gefällt werden sollten⁵⁷. Die ZKK und der sächsische Landesvorstand der SED erhöhten das Soll an Todesurteilen noch. Die Große Strafkammer des Zwickauer Landgerichtes verhängte zwischen dem 29. November und 10. Dezember 1948 nicht nur zweimal, sondern gleich sechsmal die Todesstrafe gegen Textilindustrielle und Verantwortliche in der sächsischen Kommunal- und Landesverwaltung, die zusätzliche Rohstoff- und Verarbeitungskontingente und Kompensationsgeschäfte genehmigt hatten. Einige der Angeklagten wurden in absentia zu Tode verurteilt. Um den Prozeßerfolg nicht zu gefährden, mußte die Richterbank ausgewechselt werden. Der Präsident des Zwickauer Landgerichtes wurde verhaftet, ein Oberstaatsanwalt entzog sich dem Druck der ZKK durch die Flucht in den Westen⁵⁸. Der groß aufgezogene Schauprozess sollte nur den spektakulären Auftakt für die Revolution von oben per Strafverfahren bilden.

Schon am 20. September 1948, also noch ehe die Zwickauer Richter ihr Urteil gefällt hatten, konnte man im SED-eigenen „Thüringer Volk“ lesen: „Glauchau Meerane ist kein Einzelfall.“ Vom 19.–30. Oktober 1948 überprüfte das Landeskriminalamt K 3 zusammen mit Prüfern des Ministeriums für Versorgung 71 Betriebe aus dem Greizer Textilgebiet. Gegen 13 Firmen wurden Strafverfahren eingeleitet, 25 725 m Stoffe und 32 624,9 kg Garne sichergestellt⁵⁹. Die ZKK befrie-

⁵⁷ Wirtschaftsstrafsachen in Meerane und Glauchau, 23. 10. 1948, AdsD, SPD-PV-Ostbüro 0001–0007.

⁵⁸ Dietrich Grossmann, Darlegungen zu den Glauchau-Meeraner Schauprozessen, Dez. 1948, AdsD, SPD-PV-Ostbüro 0048C; Hildegard Heinze, Glauchau-Meerane, in: Neue Justiz 3, 1949, S. 5f.; Nils Klawitter, Die Rolle der ZKK bei der Inszenierung von Schauprozessen in der SBZ/DDR: Die Verfahren gegen die „Textilschieber“ von Glauchau-Meerane und die „Wirtschaftssaboteure“ der Deutschen Continental-Gas-AG, in: Braun/Klawitter/Werkentin, Hinterbühne, S. 27–37.

⁵⁹ LBdVP, Landeskriminalpolizeiabteilung, Zusammengefaßter Bericht über die Überprüfung der Textilbetriebe aus dem Greizer Textilgebiet vom 21. 1. 1949, ThHStAW, Bev. bei der ZKStK im Bezirk Erfurt 658.

digte die geheime Sonderaktion nicht, so daß sie eine erneute Überprüfung der Betriebe vornahm, bei der sie mit brutaler Härte vorging. Leitende Angestellte und Betriebsräte der volkseigenen Jutewerke Weida wurden, wie ein Informant des Ostbüros der SPD mitteilte, bei der Verhaftung bedroht und mißhandelt, der Einkaufschef der Greizer Kammgarnspinnerei in eine Abortgrube geworfen, wo er nur mit knapper Not dem Tod entging⁶⁰.

Ende 1948/Anfang 1949 beantragte die ZKK bei der Generalstaatsanwaltschaft in Gera die Einleitung von Wirtschaftsstrafverfahren gegen Betriebsleiter, leitende Angestellte und Betriebsratsvorsitzende dreier bereits volkseigener Betriebe und gegen die Inhaber, den Prokuristen und Betriebsratsvorsitzenden der Mechanischen Weberei Gustav Weidauer in Weida, die wegen Fehlmengen, nicht gemeldeter Waren, unerlaubter Kompensationen und Warensendungen nach dem Westen vor Gericht gestellt werden sollten⁶¹. Den Inhabern der Firma Gustav Weidauer warf die ZKK obendrein Währungsmanipulationen vor, die von Angestellten der thüringischen Landeskreditbank bestätigt werden sollten. Als diese sich weigerten, drohte ihnen der Mitarbeiter der ZKK, Gustav Röbelen, der spätere Leiter der ZK-Abteilung für Sicherheitsfragen, mit Verhaftung, wobei er hinzufügte, daß er über Vollmachten verfüge, auch den Ministerpräsidenten des Landes Thüringen abzusetzen und einzusperren⁶².

Im „Neuen Deutschland“ strich Fritz Lange die Erfolge der ZKK bei der Überprüfung der Greizer Textilfabriken heraus und unterstellte dem Minister für Versorgung Gillessen (CDU), den Ergebnissen der Sonderaktion „Textil“ keine Beachtung geschenkt zu haben⁶³. Der ZKK mißfiel, daß Gillessen gemäß den Bestimmungen der Wirtschaftsstrafverordnung ein Verfahren an sich gezogen hatte, was dem Minister für Versorgung schon bald den Vorwurf der Sabotage einbrachte⁶⁴. Die SMAD erwartete, nachdem die ZKK wegen der Aufdeckung der Wirtschaftsvergehen im Greizer Textilgebiet so viel „Staub aufgewirbelt“ hatte, einen großen Schauprozess und zeigte sich daher mehr als erbost darüber, daß im Sommer 1949 der Prozess gegen die Greizer „Wirtschaftsverbrecher“ noch immer nicht begonnen hatte. Die SMAD, die der ZKK freie Hand gelassen hatte, fühlte sich übergangen und meinte, das „falsche Tun und Treiben“ der Leiter der ZKK einer „gründlichen Kritik“ unterziehen zu müssen. Diese hatten nach Auffassung der SMAD „ein halbes Jahr verschlafen“ und suchten jetzt verzweifelt nach einem Schuldigen für die Verzögerung, den sie in dem Geraer Landgerichtspräsidenten gefunden zu haben glaubten. Dieser habe jedoch zu Recht auf eine nachträgliche Untersuchung der vorgeworfenen Delikte bestanden⁶⁵.

⁶⁰ Bericht über SED-Funktionäre in Thüringen vom 9. 11. 1955, AdsD, SPD-PV-Ostbüro 0039-0041.

⁶¹ GStA, Pchalek, an Rechtsabteilung der SMATh, Schur, 12. 2. 1949, ThHStAW, MdJ 243.

⁶² Der Präsident der Landesbank Thüringen, Eckstein, an Ministerpräsident des Landes Thüringen, 27. 9. 1949, ThHStAW, Büro des MP 931-933.

⁶³ Fritz Lange, Für eine saubere Verwaltung. Über Bürokratismus und andere schädliche Erscheinungen, in: Neues Deutschland vom 11. 1. 1949.

⁶⁴ Vgl. Kap. IV/5 der Arbeit.

⁶⁵ Bericht [o. Verf. u. D.]. Vermutlich im Sommer 1949 von Tjulpanow verfaßt. SAPMO-BArch, NY 4036/735.

Der Geraer Landgerichtspräsident Friedrich Bloch (SED), auf dessen Ablösung als Strafkammervorsitzenden die ZKK drängte, hielt das vorliegende Beweismaterial in den Strafverfahren gegen die Angeklagten des Textilwerkes „Gemse“ und der Firma Weidauer für eine Verurteilung nicht für ausreichend und verlangte deshalb von der ZKK die Durchführung weiterer Ermittlungen⁶⁶. Das Verfahren gegen die Inhaber und Angestellten der Firma Weidauer eignete sich ohnehin nicht mehr für einen großen Schauprozess. Einer der Hauptbeschuldigten hatte sich erhängt, Gustav Weidauer war es gelungen, in den Westen zu fliehen⁶⁷. Nach den Monita der SMAD verlangten die ZKK wie auch die DJV, der das thüringische Justizministerium ständig über den Stand der Ermittlungen zu berichten hatte, eine schnelle Durchführung der Prozesse, von denen nur noch einer als Schauprozess aufgezogen werden sollte.

Der juristische Berater der ZKK Max Masius, der in engem Kontakt zur DJV stand, und Thüringens kommissarischer Generalstaatsanwalt Gerhard Pchalek bestimmten die Prozeßregie⁶⁸. Die ZKK war mächtig genug, die Kritik der SMAD zu übergehen. Nicht Bloch, sondern der beim OLG tätige Volksrichter Martin Hammer, der Bloch kurze Zeit später als Landgerichtspräsident ablöste, sollte als Strafkammervorsitzender für den Prozeßerfolg sorgen. Auch die Schöffen wurden entgegen den Bestimmungen der Strafprozeßordnung ausgewählt. Pchalek und Volksstaatsanwalt Klötzer (SED) fungierten als Ankläger, Röbelen und Teschauer von der ZKK als Sachverständige⁶⁹. Die Polizei verteilte die Eintrittskarten für die vom 5.–7. September 1949 in Grimms Sälen stattfindende Hauptverhandlung gegen den Leiter des VEB „Gemse“ Otto Hertel und fünf weitere Angeklagte. Als Beobachter verfolgten Masius und Julie Ganske von der DJV den Prozeß, die befriedigt feststellte, daß in dem Urteil der „Notwendigkeit einer strengen Bestrafung“ ebenso Rechnung getragen worden sei wie dem Umstand, „daß das Urteil gegenüber den Glauchauer Strafprozessen eine Abstufung aufweisen mußte, weil es sich bei den letzteren um Angriffe von Unternehmern gegen die neue demokratische Ordnung handelte“⁷⁰. Fünfeinhalb Jahre Zuchthaus, 20 000,- DM Geldstrafe und drei Jahre Berufsverbot lautete das gegen Otto Hertel verhängte Urteil. Die übrigen Angeklagten erhielten Gefängnis- und Zuchthausstrafen zwischen einem und fünf Jahren.

In der Urteilsschrift konnte Hertel lesen, daß er wegen seines in den unerlaubt getätigten Kompensationen sich zeigenden Unverständnisses gegenüber der Wirtschaftsplanung sich eine mehrjährige Zuchthausstrafe eingehandelt hatte: „Er [Hertel] hat es nicht vermocht, die über die Interessen des Einzelbetriebes hinausgehenden Ziele einer dem Volksganzen verantwortlichen Wirtschaftsplanung zu sehen, er hat vielmehr bewußt unter Voransetzung der Belange seines Betriebes und in erheblichem Maße seiner persönlichen Vorteile wegen jede positive Einstellung zur neuen Wirtschaftspolitik vermissen lassen und sich in einer Weise

⁶⁶ GStA, Pchalek, an DJV, 13. 7. 1949, ThHStAW, MdJ 243.

⁶⁷ GStA, Pchalek, an die Rechtsabteilung der SMATH, Schur, 12. 2. 1949. Ebd.

⁶⁸ Vermerk der DJV, Ganske, vom 30. 8. 1949, BArchB, DP 1 SE 0497.

⁶⁹ Vermerk der DJV, Ganske, betr. Strafverfahren gegen Hertel u.a. wegen Wirtschaftsverbrechens. Ebd.

⁷⁰ Ebd.

über die Belange unserer Zeit hinweggesetzt, die einer Untergrabung der Wirtschaftsplanung nahezu gleichkommt. Außerdem hatte er nicht beachtet, daß er nur durch das Vertrauen der Arbeiterschaft in seine gehobene Stellung gekommen ist“ und obendrein auch nicht genügend demonstriert, „daß nicht nur Kapitalisten im früheren Sinne in der Lage sind, einen großen Betrieb zu lenken“⁷¹. Das „Thüringer Volk“ erschien am 8. September mit der Schlagzeile: „Volksschädlinge erhielten eine gerechte Strafe“. Die Sprachwahl war verräterisch. Dem Gericht war es nicht um den Nachweis der Verstöße gegen die Wirtschaftsstrafbestimmungen gegangen, ohne die kein Betrieb seine Produktion aufrecht erhalten konnte, sondern um eine moralische Verurteilung der Angeklagten, um die Überlegenheit der Planwirtschaft gegenüber dem Kapitalismus unter Beweis zu stellen. Dabei spielte es eine nur geringe Rolle, ob ein Privatunternehmer oder ein Leiter eines VEB vor Gericht stand. Wenn dieser sich nicht der „Plandisziplin“ unterordnete, galt sein Handeln als kaum weniger verwerflich als das des kapitalistischen Unternehmers.

Der 3. Strafsenat des OLG lehnte ebenso die Revision der Angeklagten in dem Strafverfahren gegen die Mitarbeiter des VEB „Gemse“ wie auch die der Angeklagten in dem Strafverfahren gegen Weidauer u.a. ab. Den geflüchteten Geschäftsinhaber Gustav Weidauer hatte die Große Strafkammer des Landgerichtes Gera unter Vorsitz von Martin Hammer am 16. September 1949 zu einer vergleichsweise milden dreijährigen Zuchthausstrafe und einer Geldstrafe von 10000,- DM verurteilt. Drei weitere Angeklagte waren mit Gefängnisstrafen davon gekommen. Der 3. Strafsenat des OLG Erfurt erklärte im März 1950 gemäß der seit Anfang 1949 geltenden Anordnung der DJV sowohl die in absentia erfolgte Verurteilung Weidauers für rechtmäßig als auch die nicht vorschriftsmäßige Besetzung des Gerichts, die auf die große Überlastung der Strafkammer zurückzuführen und damit gemäß § 63 des Gerichtsverfassungsgesetzes zulässig sei. Die Eingriffe Röbelens als sachverständigem Zeugen in die Hauptverhandlung verstießen zwar auch nach Ansicht des OLG gegen die Strafprozeßordnung. Da es sich aber bei der in Frage kommenden Vorschrift nur um eine Ordnungsvorschrift handle, könne auf deren Verletzung die Revision nicht gestützt werden⁷². Mit ähnlichen Worten hatte der 3. Strafsenat des OLG unter Vorsitz von Hermann Großmann bereits im Januar 1950 das Revisionsverlangen der Angeklagten des VEB „Gemse“ zurückgewiesen⁷³. Das OLG kapitulierte vollständig vor der Macht der ZKK und der sie unterstützenden DJV.

Der Ilmenauer Glasprozeß

Hermann Großmann, der sich einst dem rechtsstaatswidrigen Verlangen der Machthaber des NS-Regimes widersetzt hatte, zeigte sich nicht nur in dem Prozeß gegen die Angeklagten der Greizer Textilindustrie, sondern auch in dem ersten von der thüringischen LKK initiierten großen Prozeß, dem Ilmenauer Glas-

⁷¹ Urteil der Großen Strafkammer des Landgerichts Gera vom 7. 9. 1949, ThHStAW, MdJ 244.

⁷² Urteil des 3. Strafsenates des OLG Erfurt vom 28. 3. 1950, ThHStAW, MdJ 245.

⁷³ Urteil des 3. Strafsenates des OLG Gera vom 18. 1. 1950, ThHStAW, MdJ 244.

prozeß, als willfährig und bedenkenlos. Die im Raum Ilmenau und Umgebung angesiedelte Glasindustrie gehörte nach den umfangreichen Demontagen durch die sowjetische Besatzungsmacht zu den wenigen sich in deutschen Händen befindenden Industriezweigen, die mit Gewinn arbeiteten. Der legale Export von Glaswaren ins Ausland jedoch stockte. Das gab der LKK Anfang Oktober 1948, einen Monat nach ihrer Errichtung in Thüringen, Anlaß, gemeinsam mit der Landeskriminalpolizei eine Aktion „Glas“ durchzuführen, durch die die bekannten und häufig beklagten Verstöße der Fieberthermometerhersteller gegen die Wirtschaftsbestimmungen zu einem kriminellen Delikt und Politikum aufgebauscht werden sollten. Wirtschaftsminister Hüttenrauch hatte bereits im August durchgreifende Maßnahmen gegen die Fieberthermometerhersteller gefordert⁷⁴. Sündenböcke wurden gesucht und gefunden.

Am 7. Oktober meldete Eberling der Zentrale in Berlin, daß sich hinter dem Glaskontor Ilmenau eine „ausgesprochene Unternehmensorganisation“ verberge⁷⁵. Nach der von der sowjetischen Besatzungsmacht erzwungenen Auflösung der Unternehmerorganisationen war im Herbst 1947 als verlängerter Arm des Wirtschaftsministeriums ein Industriebüro Glas in Thüringen gebildet worden, das die Produktion und Verteilung der seit Juli 1946 bewirtschafteten Glaswaren lenken und kontrollieren sollte⁷⁶. Am 25. Oktober berichtete Eberling im SED-Landessekretariat, daß er die drei leitenden Angestellten des Industriebüros Glas hatte inhaftieren lassen. Eberlings Bericht wurde ohne Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Alle drei Inhaftierten gehörten der SED an⁷⁷. Knapp zwei Wochen später beauftragte Eberling den Generalstaatsanwalt, die in Polizeihaft einsitzenden Beschuldigten „in richterliche Haft nehmen zu lassen“, die Ermittlungen mit Hilfe der örtlichen Staatsanwaltschaft und des von ihm zu beauftragenden Oberstaatsanwaltes Günther im Einvernehmen mit der Kriminalpolizei „zu fördern und schnellstens zum Abschluß zu bringen“⁷⁸. Der gerade erst von der SMATh zum Oberstaatsanwalt beförderte Günther wurde zu einer ständigen engen Fühlungnahme mit Eberling verpflichtet, den er über den Fortgang des Verfahrens laufend zu unterrichten hatte. Der Entwurf der Anklageschrift mußte Eberling zur Stellungnahme vorgelegt werden⁷⁹.

Die inhaftierten Angeklagten wurden von der LKK dafür verantwortlich gemacht, daß in der Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1948 497 537 Fieberthermometer und 84 893 Isolierflaschen „ihrem eigentlichen Bestimmungszweck entzogen, verkompensiert, verschleudert oder verschoben worden sind“⁸⁰. Der amtliche Bericht der thüringischen LKK über die Aktion „Glas“ wurde in der Presse

⁷⁴ Paul Hüttenrauch an Hans Loch, 16. 8. 1948, ThHStAW, MdJ 289.

⁷⁵ Willy Eberling an ZKK, Fritz und Ernst Lange, 7. 10. 1948, ThHStAW, Bev. bei der ZKStK im Bezirk Erfurt 595.

⁷⁶ Wolfgang Mühlfriedel, Thüringens Industrie im ersten Jahr der antifaschistisch-demokratischen Umwälzung, in: Jahrbuch für Regionalgeschichte 9, 1982, S. 16 f.

⁷⁷ Protokoll der Sitzung des Sekretariats des Landesvorstandes der SED Thüringen am 25. 10. 1948, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV L 2/3/033.

⁷⁸ Willy Eberling an den GStA beim OLG Gera, 4. 11. 1948, ThHStAW, Bev. bei der ZKStK im Bezirk Erfurt 593.

⁷⁹ Ebd.

⁸⁰ Ebd.

veröffentlicht⁸¹, um die Stimmung der Bevölkerung gegen die Beschuldigten anzuheizen. Fritz Lange ordnete nach Übersendung des Berichts vierzehn weitere Verhaftungen an. In der Mehrzahl handelte es sich dabei um Fabrikanten, die ohne Lieferanweisung Fieberthermometer verkauft hatten⁸². Ende 1948 war die Gesamtzahl der Beschuldigten auf 49 angewachsen, von denen jedoch nach dem Dafürhalten Landeskriminaldirektor Jungnickels nur 17 in dem geplanten großen Schauprozess zur Aburteilung kommen sollten⁸³. Bis Ende Januar 1949 hatte die LKK 61 Personen ausfindig gemacht, die gegen die geltenden Wirtschaftsbestimmungen verstoßen hatten.

Innerhalb der thüringischen Justiz wurde kein Widerspruch laut gegen die von der LKK geplante und von der SMATh ausdrücklich verlangte schnelle Durchführung des Prozesses⁸⁴. Sowohl Justizminister Hans Loch als auch Oberstaatsanwalt Günther begrüßten geradezu das Verlangen der LKK, in dem Hauptverfahren auch gegen Abwesende zu verhandeln⁸⁵. Günther legte der LKK bereits im Januar 1949 eine 33 Seiten umfassende Anklageschrift vor, nach der gegen 27 Angeklagte das Hauptverfahren eröffnet werden sollte. Die Anklageschrift endete mit einem Loblied auf die Arbeit der LKK: „Die aus der Tätigkeit der Volkskontrollausschüsse geborenen Maßnahmen der Landeskontrollkommission haben im vorliegenden Verfahren einen Komplex von Wirtschaftsverbrechen und Wirtschaftssaboteuren aufgedeckt, der in seinen Ausmaßen und in der Art, wie diese Verbrechen über lange Zeiträume hinweg systematisch und wohlgedacht verübt wurden, nicht nur in unserer Zone, sondern auch in anderen Teilen Deutschlands, die ein Eldorado für Schieber und Schwarzhändler sind, seinesgleichen suchen dürfte.“⁸⁶

Angesichts der „erschöpfenden Ermittlungen“ der LKK beantragte Günther die Durchführung des Prozesses im beschleunigten Verfahren. Zugleich versicherte er Eberling, dem eine solche Anklageschrift nur genehm sein konnte, daß er eine empfindliche Bestrafung der Hauptschuldigen erwarte⁸⁷. Auch die Zentrale in Berlin scheint gegen die Anklageschrift, die ihr pflichtgemäß zugesandt worden war, keine Einwände geltend gemacht zu haben, wohl aber einer der Angeklagten. Karl Hager (SED), einer der Hauptverantwortlichen im Industriebüro Glas, den die LKK zwar nicht hatte inhaftieren lassen, der aber zu den 27 Angeklagten zählte, die nach dem Willen der LKK und Oberstaatsanwalt Günthers vor Gericht gestellt werden sollten, beantwortete die ihm zugestellte Anklageschrift mit einer 16 Seiten umfassenden Widerlegung der Anschuldigungen, denen zufolge er ein „Wirtschaftssaboteur“ war. Wegen des Schwarzhandels mit

⁸¹ Schwere Mißstände in der Thüringer Glasindustrie. Amtlicher Bericht der Thüringer Landeskontrollkommission, in: Abendpost vom 4. 12. 1948.

⁸² Schreiben Fritz Langes vom 25. 11. 1948, ThHStAW, Bev. bei der ZKStK im Bezirk Erfurt 595.

⁸³ LBdVP, Landeskriminaldirektor Jungnickel, an Ausschuß zum Schutze des Volkseigentums, 22. 12. 1948, ThHStAW, Amt zum Schutze des VE, LK 559.

⁸⁴ Vermerk Pchaleks über eine Besprechung mit Schur, 1. 2. 1949, ThHStAW, GStA 469; OStA Günther an MdJTh, 4. 1. 1949, ThHStAW, MdJ 236.

⁸⁵ Protokoll über die Abteilungsleiterbesprechung im Justizministerium am 14. 12. 1948, ThHStAW, MdJ 52; OStA Günther an Willy Eberling, 4. 2. 1949, ThHStAW, Bev. bei der ZKStK im Bezirk Erfurt 593.

⁸⁶ Entwurf der Anklageschrift vom 16. 1. 1949. Ebd.

⁸⁷ OStA Günther an Willy Eberling, 4. 2. 1949. Ebd.

Fieberthermometern sei er mehrmals im Wirtschaftsministerium gewesen und nicht zuletzt auch bei Willy Eberling vorstellig geworden, ohne Gehör zu finden. Der von der sowjetischen Besatzungsmacht diktierte hohe Exportpreis habe für die stark exportorientierte thüringische Fieberthermometerindustrie den Schwarzhandel zu einer Frage des Überlebens gemacht. Da die Fieberthermometerhersteller zunächst keine Quecksilberzuteilungen bekamen, mußten sie Quecksilber gegen Glas kompensieren. Erst nach und nach war es Hager gelungen, die Quecksilberzuteilungen durch das Industriebüro Glas zu organisieren. Kompensationen habe das Industriebüro Glas nur mit Genehmigung des Wirtschaftsministeriums vorgenommen. Wegen der vom Wirtschaftsministerium genehmigten Kompensationen hatte die LKK, was Hager möglicherweise nicht wußte, auch den Leiter der Abteilung Glas im Wirtschaftsministerium Peter B. inhaftieren lassen⁸⁸. Einen Wirtschaftsplan für die Glasindustrie, den die Mitarbeiter des Industriebüros Glas angeblich „sabotiert“ hatten, gab es nach Hagers Wissen überhaupt nicht. Karl Hager hatte den Mut, die Anklageschrift ein „Phantasieprodukt“ zu nennen und auf die „katastrophalen Folgen“ der Aktion für die Betroffenen aufmerksam zu machen, „nämlich monatelange Inhaftierung, Kummer und Sorgen in unseren Familien, Nervenzerrüttung, ohne die materiellen Belastungen, die sie mit sich brachte“⁸⁹. Hager, der auf eine 45jährige Mitgliedschaft in der KPD/SED zurückblicken konnte, wurde nicht vor Gericht gestellt. Er erhielt lediglich eine strenge Rüge von der Landesparteikontrollkommission, weil er versucht hatte, „die Feinde der Arbeiterklasse vor Bestrafung zu schützen“⁹⁰.

Auch Karl Schultes, der die Anklageschrift erst nach dem Prozeß in die Hand bekam, bezeichnete sie als ein „politisches Pamphlet“, als ein „unübersichtliches Sammelsurium von Behauptungen, subjektivist[ischen] Äußerungen, Beleidigungen der Angeklagten, Vorurteilen“⁹¹. Der Sachverhalt sei nur mangelhaft konkretisiert worden. Das thüringische Justizministerium wurde über die Vorbereitung des Prozesses nicht unterrichtet, der am 3. Mai 1949 vor mehr als 1000 Zuschauern in der Ilmenauer Festhalle, der größten Versammlungshalle der Stadt, begann. Das Wirtschaftsministerium, dem die Anklageschrift noch vor Prozeßbeginn zugeleitet worden war, bewies sein Interesse an dem Prozeß, indem es Staatsanwalt Perscheid (SED) als Nebenkläger in die zum Gerichtsgebäude umfunktionierte Ilmenauer Festhalle entsandte. Da die eigentlich zuständige detaillierte Strafkammer des Landgerichtes Arnstadt sich für einen groß aufgezogenen Schauprozess nicht eignete, hatte Günther nach Rücksprache mit Pchalek ohne Rücksicht auf das immer noch geltende Gerichtsverfassungsgesetz die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen die nunmehr nur noch neun Hauptange-

⁸⁸ Willy Eberling an ZKK, Ernst Lange, 28. 1. 1949. Ebd. 596.

⁸⁹ Karl Hager, Industriebüro Glas Ilmenau/Th. in Sachen Fieberthermometer – Erwiderung zur Anklage gegen Karl Hager. Ebd.

⁹⁰ Protokoll über die Sitzung der Landesparteikontrollkommission am 21. 12. 1950, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV L 2/3/50.

⁹¹ Handschriftliche Notizen Schultes' zu dem im Ilmenauer Prozeß gefällten Urteil [o.D.], IfZ, NL Schultes 25.

klagten bei der Großen Strafkammer des Landgerichtes Gotha beantrag⁹². Die Verfahren gegen die übrigen Angeklagten wurden abgetrennt. Der FDGB, der am Vorabend in einer Massenkundgebung eine „harte Bestrafung der Wirtschaftsverbrecher“ verlangt hatte⁹³, verteilte zwei Drittel aller Eintrittskarten, die Presse wurde von Oberstaatsanwalt Günther mit Material zur Vorverurteilung der Angeklagten versorgt, die SED hatte in der ganzen Stadt Spruchbänder anbringen lassen⁹⁴. Der Weimarer Rundfunk wollte täglich 18.30 Uhr Ausschnitte aus dem Prozeß senden⁹⁵.

Landgerichtsrat Werner Otto (LDP) ließ sich von den initiierten Massendemonstrationen nicht beeindrucken. Da in der Voruntersuchung die Zeugen nicht vernommen worden waren, sah er sich gezwungen, den genauen Sachverhalt erst noch zu ermitteln. Am dritten Tag brachte die SED an der Festhalle ein Transparent an: „Am Richtertische sitzt ein Greis, der sich heute nicht zu helfen weiß.“⁹⁶ Kurz danach legte Otto den Vorsitz nieder. Günther und Perscheid hatten ihm vorgeworfen, antisowjetischen Äußerungen nicht entgegengetreten zu sein⁹⁷. Ein unvorhergesehener Regiefehler war eingetreten, den Oberstleutnant Jakupow, wie bereits erwähnt, durch die Verhaftung Ottos korrigieren zu können glaubte. Da das Amtsgericht und die Beschwerdekammer beim Landgericht Gotha die Ausstellung eines Haftbefehls verweigerten, bekam Otto erst vier Monate nach seiner Inhaftierung einen Haftbefehl zu sehen, den Senatspräsident Hermann Großmann unter dem Druck der SMATH unterzeichnet hatte⁹⁸. Großmann machte sich die Argumente Jakupows, der Otto wegen Verletzung von SMAD-Befehl Nr. 160 vor Gericht stellen wollte⁹⁹, zu eigen, um die Ausstellung des Haftbefehls zu rechtfertigen: „Die Niederlegung des Vorsitzes in der Hauptverhandlung aus einem rein persönlichen Grund bedeutet eine Verweigerung der richterlichen Rechtspflege und damit eine Sabotage der demokratischen Justiz, die im vorliegenden Fall durch den Abbruch des großen Wirtschaftsprozesses klar zum Ausdruck gekommen ist.“¹⁰⁰ Die DJV versandte ein Rundschreiben an alle Justizministerien in der SBZ, in dem sie Ottos Verhalten unter Hinzufügung der Stellungnahme Großmanns aufs schärfste rügte und Richtlinien für die Durchführung von Prozessen vor erweiterter Öffentlichkeit ausgab. Das Rundschreiben mag die SMAD der DJV in die Feder diktiert haben. Die SMAD war ungehalten darüber, daß der in der ganzen SBZ und auch im Westen Aufsehen erregende Ilmenauer Schauprozeß, kaum daß er begonnen hatte, schon zu einem Desaster geführt hatte. Propagandachef Sergej Tjulpanow, einer der wichtigsten Männer in der SMAD, beschwerte sich in einem Brief an Wilhelm Pieck über die schlechte

⁹² OStA Günther an GStA, Pchalek, 19. 2. 1949, ThHStAW, Bev. bei der ZKStK im Bezirk Erfurt 593.

⁹³ Thermometer-Schieberprozeß in Ilmenau, in: Thüringer Volk vom 4. 5. 1949.

⁹⁴ Fieberthermometer-Schieberthermometer, in: Thüringer Volk vom 26. 4. 1949.

⁹⁵ Thermometer-Schieberprozeß in Ilmenau, in: Thüringer Volk vom 4. 5. 1949.

⁹⁶ Betr. Fieberthermometer-Schauprozeß Ilmenau/Thüringen, AdsD, SPD-PV-Ostbüro 0048C.

⁹⁷ Ebd.

⁹⁸ Schreiben Werner Ottos vom 19. 1. 1951, IfZ, NL. Schultes 3.

⁹⁹ Vermerk Schultes' vom 28. 6. 1949, ThHStAW, MdJ 635.

¹⁰⁰ Zit. nach dem Rundschreiben der DJV an die Landesjustizministerien vom 6. 9. 1949 betr. Aufgaben der Richter und Staatsanwälte bei der Durchführung von Strafverfahren vor erweiterter Öffentlichkeit, BArchB, DP 1 SE 0095.

Vorbereitung des Prozesses durch die Kontrollkommission, die er für das Scheitern des Prozesses verantwortlich machte¹⁰¹. Die Deutschen erwiesen sich in den Augen ihrer sowjetischen Lehrmeister als Dilettanten im Aufziehen großer Schauprozesse. Noch hatten sie nicht gelernt, daß diese Prozesse nur der Propaganda dienen sollten und nicht der Aufrechterhaltung einer zumindest normenstaatlichen Fassade. Die Propaganda der SED hatte das Gericht Lügen gestraft. Die Sympathien der Bevölkerung hatten freilich schon bei Prozeßbeginn den Angeklagten gehört¹⁰².

Werner Otto wurde dank der Intervention Karl Schultes' freigelassen. Er floh, nachdem die DJV seine Entlassung verlangt hatte, in den Westen¹⁰³. Volksrichter Walter Strube (SED), der entgegen den Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes den Vorsitzenden zu spielen hatte, führte unter der Aufsicht der ZKK, der SMATH und der SED, die in Zukunft auf die Vorbereitung der Prozesse mehr Einfluß nehmen wollte¹⁰⁴, die Verhandlung gegen die vermeintlichen Wirtschaftsverbrecher weiter. In der Presse wurden die Verteidiger der Angeklagten angegriffen, weil sie dem vorsitzenden Richter die Führung der Verhandlung entrissen. Rechtsanwalt Heinz Reuter hatte, wie das „Thüringer Volk“ zu berichten wußte, in seinem Plädoyer die Vermutung geäußert, daß eine ganze Reihe von Zeugen aus Angst nicht zugunsten der Angeklagten ausgesagt habe¹⁰⁵. Im „Thüringer Volk“ konnte man auch lesen, daß eine Entlastungszeugin wegen „dringenden Meineidverdachts“ verhaftet worden war¹⁰⁶. Glaubte die SED, mit solchen Pressemeldungen die Zustimmung der Bevölkerung gewinnen zu können, oder hielt sie brutale Abschreckung für die beste Herrschaftsmethode?

Am 10. Juni 1949 erging das Urteil: Die beiden Hauptangeklagten des Industriebüros Glas wurden wegen Verbrechen nach SMAD-Befehl Nr. 160 in Tateinheit mit Vergehen nach Artikel I des Kontrollratsgesetzes Nr. 50 zu Zuchthausstrafen von fünf und sechs Jahren und Geldstrafen in der Höhe von 20000,- DM verurteilt. Damit blieb das Gericht unter dem Strafantrag des Oberstaatsanwaltes, der für die beiden Hauptangeklagten neun bzw. zehn Jahre Zuchthaus und eine Geldstrafe in Höhe von 100000,- DM gefordert hatte. Die übrigen Angeklagten erhielten Gefängnisstrafen von einem bis zu dreieinhalb Jahren. Nicht die Fieberthermometerhersteller, sondern die Mitarbeiter in der Verwaltung traf die härtere Strafe, weil sie nicht durch eine rigide Auslegung der Bestimmungen zum Ruin der Privatindustrie beigetragen hatten. In der Urteilsbegründung wurde den Angeklagten vorgeworfen, „in böswilliger Absicht den demokratischen Wiederaufbau sabotiert“ zu haben¹⁰⁷. Die Gerichte begannen, sich stalinistische Denkweisen anzueignen. Schultes notierte nach Durchsicht der Urteilschrift: „Das Urteil enthält schwere Fehler! Schlechtes Deutsch! Keine jurist[isch] exakte Her-

¹⁰¹ SMAD, Tjulpanow, an Wilhelm Pieck, Juli 1949, SAPMO-BArch, NY 4036/735.

¹⁰² Justizskandal in Thüringen, 7. 6. 1949, AdsD, SPD-PV-Ostbüro 0048C.

¹⁰³ [Karl Schultes], Thüringisches Justizministerium. Ebd.

¹⁰⁴ Protokoll der Sitzung des Sekretariats des Landesvorstandes der SED Thüringen am 29. 6. 1949, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV L 2/3/036.

¹⁰⁵ Der Ilmenauer Schieberprozeß, in: Thüringer Volk vom 3. 6. 1949.

¹⁰⁶ Schlußwort im Ilmenauer Prozeß, in: Thüringer Volk vom 4. 6. 1949.

¹⁰⁷ Urteil der Großen Strafkammer des Landgerichtes Gotha vom 10. 6. 1949, ThHStAW, Bev. bei der ZKStK im Bezirk Erfurt 593.

ausarbeitung des Tatbestandes, endloses Wiedergeben von Zeugenaussagen.“ Der Leser müsse sich nach der Lektüre des Urteils fragen, „was den Angeklagten eigentlich zur Last gelegt wird.“¹⁰⁸

Das OLG hob am 4. Oktober das Urteil auf, weil es in dem Fehlen einer eindeutigen Feststellung der den Angeklagten zur Last gelegten Tatbestände einen Verstoß gegen § 267 der Strafprozeßordnung erkannte. Die ZKK drängte mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln auf eine Kassation des OLG-Urteils, weil es, wie man unumwunden zugab, „eine Schlappe für den heutigen Staat bedeuten [würde], wenn eine neue Verhandlung und Entscheidung der Sache vor dem Landgericht in Erfurt zur Herabsetzung der einen oder anderen Strafe oder gar zur Freisprechung des einen oder anderen Angeklagten wegen vermeintlicher unzureichender Klärung führen sollte.“¹⁰⁹ Weder das Justizministerium in Erfurt noch das in Berlin hatten den Willen und die Macht, sich dem Verlangen der ZKK zu widersetzen. Am 8. November 1949 mußten sich Großmann und Pchalek auf Anordnung Lochs in Berlin zu einer Besprechung mit Fechner, Melsheimer und Hildegard Heinze einfinden, bei der Einigkeit darüber herrschte, daß das Gothaer Urteil vom 10. Juni 1949 vom juristischen Standpunkt aus gesehen schwere Mängel aufwies, das Urteil des OLG jedoch trotzdem kassiert werden müsse. Die Tatbestandsmerkmale seien in dem Urteil der Gothaer Strafkammer zwar „nicht mit klaren Worten herausgehoben worden“, sie ließen sich aber, wie auch in dem Revisionsurteil des OLG festgestellt worden sei, „immerhin erraten“¹¹⁰.

Am 14. Februar 1950 fällt der 2. Strafsenat des OLG Erfurt das gewünschte Kassationsurteil. Die Verurteilung der Angeklagten durch das Landgericht Gotha wurde „im Ergebnis“ für „richtig“ erklärt. Sie sei „auch juristisch hinreichend, wenn auch nicht gerade mit vorbildlicher Klarheit begründet“¹¹¹. Auch die formelle Rüge der Revision wegen der nicht ordnungsgemäßen Besetzung des Gerichts wies der 2. Strafsenat des OLG als unbegründet zurück. Das Gebot, niemanden seinem gesetzlichen Richter zu entziehen, verlange lediglich, daß der Angeklagte dagegen geschützt werde, „daß für einen bestimmten Angeklagten in einem bestimmten Prozeß ein bestimmter Richter willkürlich bestimmt werde“. Im „demokratischen Staat“ der DDR bestehe im Gegensatz zu dem „alten halbmonarchischen Staatswesen des Bismarckreiches“ kein Grund mehr dafür, daß „mit einer an Ängstlichkeit grenzenden Peinlichkeit“ nur „schematische Gesichtspunkte“ die Zusammensetzung des erkennenden Gerichts bestimmen dürfen¹¹². Damit hatte das OLG alle Schranken, die einer willkürlichen Besetzung der Richterbank entgegenstanden, eingerissen, wenngleich erst das Oberste Gericht 1951 hierzu das entscheidende Grundsatzurteil fällen sollte¹¹³. Ähnlich wie im NS-Regime wurden mittels Richterrecht die noch immer geltenden Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung unterderhand ausgehöhlt. Die SED konnte sich mit der Änderung der Rechtsordnung Zeit

¹⁰⁸ Handschriftliche Notizen Schultes' zu dem im Ilmenauer Prozeß gefällten Urteil [o. D.], IfZ, NL Schultes 25.

¹⁰⁹ Vermerk Pchaleks (vertraulich) [o. D.], ThHStAW, GStA Erfurt 1398.

¹¹⁰ Ebd.

¹¹¹ Kassationsurteil des 2. Strafsenates des OLG Erfurt vom 14. 2. 1950, S. 11, ThHStAW, MdJ 240.

¹¹² Ebd., S. 8.

¹¹³ Vgl. Kap. IV/4.

lassen, weil die bestehende Rechtsordnung durch Richterspruch im Sinne des Regimes uminterpretiert werden konnte.

Vor der Macht der Kontrollkommission, die trotz aller Kritik der SMAD sich ihrer Unterstützung sicher sein konnte, mußte die Justiz zwangsläufig kapitulieren. Wer sich nicht willfährig zeigte, mußte mit Verhaftung rechnen. Die noch bestehende Fassade des Normenstaates wurde durchlöchert, Recht ganz bewußt durch Ideologie ersetzt, weil der Justiz eine Propagandafunktion zugedacht wurde. Die Propaganda allerdings verfiel nicht. Die nach sowjetischem Vorbild durchgeführten Schauprozesse, für deren Mißlingen die SMAD die Kontrollkommission verantwortlich machte, endeten als Blamage für die politischen Machthaber. Die DJV ordnete an, daß Schauprozesse, die in der juristischen Terminologie Strafverfahren vor erweiterter Öffentlichkeit hießen, nur noch mit Genehmigung des Generalstaatsanwaltes des jeweiligen Landes in Szene gesetzt werden durften¹¹⁴.

3. Wer macht die Politik? Die Justiz im Machtgeflecht von SED, Landeskontrollkommission und Polizei

Verfassungen sind, wenn es um Machtfragen geht, in Diktaturen nicht mehr als ein Fetzen Papier. Die vor allem von Mitgliedern der CDU und LDP gehegte Hoffnung, daß mit der Gründung der DDR die Diktatur der DWK ein Ende haben werde, erwies sich als Illusion. Der Vorsitzende der ZKK Fritz Lange stellte im Januar 1950 zynisch fest, daß nur „naive Gemüter“ dem „Wunschgedanken“ hatten verfallen können, daß nach Gründung der DDR die ZKK aufgelöst werde¹¹⁵. Ganz im Gegenteil: Der Beschluß des Ministerrates der DDR, die ZKK in eine Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle als selbständiges Organ beim Ministerpräsidenten umzuwandeln, sei, so erklärte Lange triumphierend, „bei weitem mehr als nur eine formelle Namensänderung“¹¹⁶. Die Kontrollkommission hatte freilich bereits 1949 umfangreiche Machtkompetenzen für sich beansprucht. Ihre Machtfülle ließ sich kaum noch steigern.

Auch der Vorsitzende der in eine Landeskommision für Staatliche Kontrolle umgewandelten LKK in Thüringen Willy Eberling ließ keinen Zweifel daran, daß die Macht der Kontrollkommission gar nicht überschätzt werden konnte. Auf der ersten Landeskonzferenz der Volkskontrollausschüsse in Weimar im Oktober 1949 unterstrich er, daß die Kontrollkommission über Vollmachten verfüge, „wie sie bisher noch keiner anderen Kontrollinstanz oder Behörde gewährt wurden“¹¹⁷. Er ließ nicht unerwähnt, daß „besorgte Gemüter“ fragten, wer die Kontrollkommission kontrolliere. Innerhalb eines Jahres hatte die LKK Eberlings Ausführun-

¹¹⁴ DJV an die Landesjustizministerien, 6. 9. 1949, betr. Aufgaben der Richter und Staatsanwälte bei der Durchführung von Strafverfahren vor erweiterter Öffentlichkeit, BArchB, DP 1 SE 0095.

¹¹⁵ Staatliche Kontrolle – Volkskontrolle. Bericht über die dritte Arbeitstagung der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle und ihrer Organe am 30./31. 1. 1950 in Berlin, Berlin 1950, S. 63.

¹¹⁶ Ebd., S. 63.

¹¹⁷ Protokoll über die 1. Landeskonzferenz der Volkskontrollausschüsse im Lande Thüringen am 1. 10. 1949 in Weimar, S. 2, ThHStAW, Büro des MP 931–933.

gen zufolge in 741 Verwaltungsstellen, 1435 Produktionsbetrieben und 1763 Handelsunternehmen Kontrollen durchgeführt, bei denen Waren im Gesamtwert von über 5,5 Mio. DM beschlagnahmt bzw. sichergestellt und in über 500 Fällen Wirtschaftsstraft- oder Gerichtsverfahren eingeleitet worden waren¹¹⁸. Die Bevölkerung in Thüringen erblickte in der Kontrollkommission eine Art „Sonderjustiz“¹¹⁹, womit sie treffend zum Ausdruck brachte, daß die ordentlichen Gerichte in die Rolle eines Exekutivorgans dieser allmächtigen Machtinstantz gedrängt wurden. Die Brüskierung der Justiz war zu offensichtlich, als daß das von Ulbricht gewollte System der Verantwortungsverflechtung nicht durchschaut worden wäre.

Die Übergriffe der Kontrollkommission mißfielen nicht nur den Gegnern des SED-Regimes. Die SMATH war nicht weniger als die SED-Spitze Thüringens ungehalten darüber, daß die Kontrollkommission ohne vorherige Absprache Presseartikel veröffentlichte, in denen eine falsche Anschuldigung an die andere gereicht wurde. Bereits im Frühjahr 1949 hatte die SMATH verlangt, daß ihr die Artikel der LKK vor ihrer Veröffentlichung vorgelegt werden mußten¹²⁰. Die Presseveröffentlichungen der ZKK waren im Tonfall noch zynischer und rabiatere als die der LKK. Im Januar 1949 berichtete die ZKK im „Neuen Deutschland“ in einem Ton, den selbst das Landessekretariat der SED mißbilligte¹²¹, über Mißstände in den thüringischen Verwaltungsbehörden¹²². Eine Überprüfung ergab, daß keiner der Vorwürfe – auch nicht der, daß in den meisten Gerichten bereits um 17 Uhr das Licht ausgeht – zutrifft¹²³. Mit Lügen ließ sich jedoch Politik machen. In enger Zusammenarbeit mit dem Innenministerium konnte auf diese Weise die personelle „Säuberung“ der Verwaltung in Gang gebracht werden¹²⁴.

In dem kritisierten, aber politisch höchst wirkungsvollen Bericht war auch behauptet worden, der Leiter der Abteilung Interzonen- und Außenhandel im Wirtschaftsministerium in Weimar Herbert Biedermann habe „höchst zweifelhafte Interzonen- und Außenhandelsgeschäfte für die eigene Tasche getätigt“. Auf Anordnung der ZKK saß Biedermann mehrere Monate in „Schutzhaft“, ohne daß ein Verfahren gegen ihn eingeleitet wurde¹²⁵. Bei der Verhaftung hatte ihm ein Mitglied der ZKK seinen Personenwagen, Geld, Möbel, Koffer und sogar Manschettenknöpfe entwendet. Die SMATH verlangte eine gerichtliche Untersuchung, die ergab, daß es sich bei der Verhaftung Biedermanns um einen Willkürakt der ZKK handelte¹²⁶. Sergej Tjulpanow unterrichtete Pieck über das Vorgehen der ZKK gegen Biedermann. Der Propagandachef der SMAD fürchtete, daß die Methoden der Kontrollkommission die von der sowjetischen Besatzungsmacht eingeschla-

¹¹⁸ Ebd., S. 16.

¹¹⁹ Thüringer Landtag, 68. Sitzung am 31. 3. 1950, S. 1863.

¹²⁰ Willy Eberling an die SMATH, Gorgatschew, 8. 3. 1949, ThHStAW, Bev. bei der ZKStK im Bezirk Erfurt A 697–699.

¹²¹ Protokoll der Sitzung des Sekretariats des Landesvorstandes der SED Thüringen am 14. 1. 1949, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV L 2/3/035.

¹²² Fritz Lange, Für eine saubere Verwaltung! Über Bürokratismus und andere schädliche Erscheinungen, in: Neues Deutschland vom 11. 1. 1949.

¹²³ Karl Schultes an Ministerpräsident Eggerath, 7. 2. 1949, ThHStAW, Büro des MP 931–933.

¹²⁴ Protokoll der Regierungssitzung am 19. 1. 1949, ThHStAW, Büro des MP 462.

¹²⁵ Vermerk A. Gladasch vom 7. 3. 1949, ThHStAW, Mdl 224.

¹²⁶ SMAD, Tjulpanow, an Wilhelm Pieck, Juli 1949, SAPMO-BArch, NY 4036/735.

gene politische Strategie durchkreuzten: „Einige Mitglieder der ZKK schlugen oft über die Stränge; sie versuchen überall ihre Unabhängigkeit hervorzuheben; behandeln Fragen teilweise ziemlich oberflächlich, wodurch die Gefahr entsteht, daß sie eine wirklich wichtige Staatsangelegenheit einfach verpatzen.“¹²⁷

Die Arbeit der Kontrollkommission war keine Propaganda für das Sowjetsystem. Sie ließ die Distanz der Bevölkerung zum neuen System wachsen. Bei den Thüringern, selbst wenn sie der SED angehörten, rief das Auftreten der Mitglieder der LKK Erinnerungen an das Vorgehen der Gestapo wach. So drohte bei einer Kontrolle der HO in Sonneberg der Kreisbeauftragte für Staatliche Kontrolle deren Leiter mit Verhaftung, wenn er seinen Anordnungen nicht ohne Widerrede folgen werde. Der Leiter der HO Sonneberg beschwerte sich bei der SED über das Verhalten des Kreiskontrollbeauftragten: „[I]ch bin [...] als Genosse der Meinung, daß in unserer Deutschen Demokratischen Republik Menschen fehl am Platz sind, wenn sie ihre Funktionen in der Art von Gestapo-Agenten ausüben. Derartige Genossen schaden der Sache der Arbeiterklasse und des Arbeiterstaates mehr als sie ihm nützen und verdienen es, daß man sie in schärfster Form in die richtige Bahn lenkt.“¹²⁸

Der Einfluß der SMATH und ihrer Nachfolgerin, der SKK in Erfurt, auf die Vorbereitung und Durchführung der von der LKK oder auch von der Polizei eingeleiteten Wirtschaftsstrafverfahren scheint trotz der umfangreichen Berichte, die die SKK anforderte, nicht allzu groß gewesen zu sein, wobei man allerdings nicht außer acht lassen darf, daß die telefonisch übermittelten Instruktionen der SMATH und der SKK den Historikern nicht mehr zugänglich sind. Die LKK suchte den privilegierten Zugang zu den Machthabern. Ende 1949 bat sie die SKK in Erfurt um Wiederherstellung der früher zur SMATH vorhandenen telefonischen Sonderleitungen und um einen Ausweis zum Betreten von deren Dienstgebäude¹²⁹. Die vorgebrachten Klagen lassen indes darauf schließen, daß die Absprachen nicht immer geklappt haben, die LKK die SKK übergab. In seltenen Fällen befahl die SKK in Karlshorst die Durchführung von Strafverfahren, mischte sich jedoch anscheinend in die Durchführung der Prozesse nicht selbst ein. Sie drängte freilich auf eine schnelle praktische Umsetzung der von ihr befohlenen Revolution von oben, während die SED in Thüringen, deren Verhältnis zu den Landeskontrolleuren äußerst gespannt war, eher zögerte.

Die SED-Oberen Thüringens beklagten nicht nur die Methoden der Kontrollkommission, sondern auch deren Machtfülle. Ministerpräsident Eggerath kritisierte im Frühjahr 1950 in einer Sitzung des SED-Landessekretariats, daß die LKK ständig ihre Überlegenheit und ihre Unabhängigkeit gegenüber der SED-Parteileitung demonstrierte: „Die Frage des Verhältnisses von Landesregierung und LKK ist die Frage, wer macht die Politik im Lande Thüringen, und das kann nur eine Stelle sein, das Sekretariat.“¹³⁰ Eggerath mißfiel es, daß die LKK über die

¹²⁷ Ebd.

¹²⁸ Betr. Beschwerde über den Genossen Kleemann, Beauftragter für Staatliche Kontrolle in Sonneberg, 28. 7. 1950, ThHStAW, Bev. bei der ZKStK im Bezirk Erfurt 698.

¹²⁹ Rundschreiben der LKK an die SKK Erfurt vom 30. 12. 1949, ThHStAW, Bev. bei der ZKStK im Bezirk Erfurt A 697–699.

¹³⁰ Protokoll der Sitzung des Sekretariats des Landesvorstandes der SED Thüringen am 13. 4. 1950, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV L 2/3/041.

Regierung eine Art „Polizeiaufsicht“ ausübte¹³¹. Die LKK sollte nicht zum Generalkontrollbeauftragten gegenüber dem Staatsapparat avancieren. Selbst Erich Mückenberger, der Ende 1949 als 1. Landessekretär der SED nach Thüringen entsandt worden war, um die Thüringer „Genossen“ auf Ulbricht-Linie zu bringen, zeigte sich ungehalten darüber, daß die LKK ihre Kompetenzen überschreite und sich nicht scheute, SED-Mitglieder in leitenden Positionen ohne vorherige Absprache mit der Parteileitung verhaften zu lassen¹³². Mückenberger sah den Führungsanspruch der SED in Frage gestellt, wenn die LKK zu einem Staat im Staate heranwuchs. Er intervenierte beim ZK der SED, ohne jedoch Gehör zu finden¹³³. Ulbricht und Lange arbeiteten Hand in Hand. Der 1. Sekretär der SED konnte die Kontrollkommission als Machtinstrument nutzen. Sie war nicht nur ein geeignetes Mittel, um die Macht der traditionellen Instanzen zu unterhöhlen, sondern auch um Eigenbestrebungen der SED in den Ländern zu unterbinden. Die LKK arbeitete eng mit der von Richard Eyermann geleiteten Landespartei kontrollkommission zusammen. Die Desorganisation und Kompetenzüberschneidungen erleichterten in diesem Falle die Durchsetzung zentraler Steuerungsmechanismen.

Die SED-Spitze in Thüringen bediente sich bis 1951 nur sehr selten der LKK, um Druck auf die Justiz auszuüben. Sie wurde vielmehr von der ZKK gedrängt, sich in politisch wichtige Prozesse einzuschalten¹³⁴. Ein führendes Mitglied der LKK sollte sich an den Sitzungen des Rechtspolitischen Ausschusses bei der SED-Landesleitung beteiligen. In einer Sitzung des Rechtspolitischen Ausschusses im Oktober 1949 hatte Eberling vorgeschlagen, jede Sache mit der Partei abzusprechen, „bevor sie in Zukunft dem Richter übergeben wird und bevor sie Anklage durch die Staatsanwaltschaft erfährt“¹³⁵. In der Praxis erfolgten solche Absprachen nur in einzelnen Fällen. Im Rahmen einer internen Dienstbesprechung Ende 1950 beschwerten sich die versammelten Oberstaatsanwälte Thüringens darüber, daß sie zuweilen nicht wußten, ob sie den Anordnungen der LKK oder denen der Landesleitung der SED zu folgen hatten. Staatsanwalt Schulze (SED) hielt eine grundsätzliche Entscheidung darüber für erforderlich, welche Anordnung bei den Fällen maßgebend sei, bei denen die Meinungen der beiden Machtinstanzen auseinandergingen¹³⁶.

Die Frage Schulzes demonstriert nicht nur die Macht der LKK, sondern auch die Bedeutungslosigkeit innerjustizieller Instanzenzüge und das Fehlen eindeutiger Befehlshierarchien. Eine endgültige Regelung des von den Thüringer Staatsanwälten aufgeworfenen Problems hat es wohl nicht gegeben. In der Praxis hielten sich die Staatsanwälte und Richter eher an die Weisungen der Kontrollkommission, denn widersetzten sie sich deren Verlangen, mußten sie zumindest mit einer

¹³¹ Protokoll der Sitzung des Sekretariats des Landesvorstandes der SED Thüringen am 10. 8. 1949, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV L 2/3/036.

¹³² Protokoll der Sitzung des Sekretariats des Landesvorstandes der SED Thüringen am 9. 3. 1950, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV L 2/3/040.

¹³³ Strömungen in der SED Thüringen, AdsD, SPD-PV-Ostbüro 0330 I.

¹³⁴ Fritz Lange, Bericht über die Verhältnisse in der Justiz vom 27. 6. 1951, S. 10, BAArch, DC-1, 5248.

¹³⁵ Protokoll über die 19. Sitzung des Rechtspolitischen Ausschusses beim Landesvorstand der SED Thüringen am 22. 10. 1949, S. 5, ThHStAW, Bev. bei der ZKStK im Bezirk Erfurt 699.

¹³⁶ Protokoll über die interne Dienstbesprechung der Oberstaatsanwälte des Bezirks am 2. 11. 1950 im Dienstzimmer des GStA Erfurt, ThHStAW, GStA Erfurt 1404.

Versetzung in eine Zivilkammer oder Kündigung rechnen und liefen sogar Gefahr, selbst verhaftet zu werden¹³⁷. Es kam vor, daß Fritz Lange Richter und Staatsanwälte nach Berlin zitierte, wo er ihnen mit Verhaftung drohte, wenn sie nicht im Sinne der Kontrollkommission entschieden¹³⁸. Selbst linientreue Staatsanwälte wie Volksstaatsanwalt Klötzer (SED) waren vor Verhaftungen nicht sicher. Er wurde allerdings wieder freigelassen und konnte im Justizdienst bleiben¹³⁹.

Kompetenzkonflikte zwischen der Kontrollkommission und der Polizei scheint es nur selten gegeben zu haben. Obwohl die Polizei in den seit 1950 einsetzenden Prozeßwellen, von denen alle Länder der DDR in bestimmten Zeitabständen überrollt wurden, oft nur den Juniorpartner der Kontrollkommission zu spielen hatte, führte sie auch weiterhin noch eigenständig Großaktionen durch wie z. B. die Aktion „Oberhof“, auf die an anderer Stelle noch ausführlich einzugehen sein wird, und die Aktionen „Berta“ und „Caesar“, die durch die Fahndung nach wirklichen und vermeintlichen Buntmetalldieben den infolge Ausbleibens westdeutscher Stahllieferungen und russischer Demontagen entstandenen Rohstoffmangel beseitigen helfen sollten¹⁴⁰. In Thüringen kamen den Verfahren wegen Buntmetalldelikten keine größere Bedeutung zu, obwohl sie 1950 zu einer Schwerpunktaufgabe der Justiz erklärt worden waren. Nur 6% aller in der DDR durchgeführten Verfahren wegen Buntmetalldelikten fielen in Thüringen an. Die Schwerpunktaufgaben der thüringischen Justiz bestimmten nicht nur die Berliner Justizverantwortlichen, sondern auch die Kontrollkommission und die Polizei. Daß die Justiz sich nicht weiterhin dem Verlangen der Kontrollkommission und der Polizei widersetzte, dafür wollte in Thüringen Willi Gebhardt sorgen.

Der Innenminister Thüringens, der die Meinung vertrat, daß der „obersten Spitze“ der SED in Thüringen die „Tiefe der Erkenntnis“ noch fehle, machte es sich zur Aufgabe, die noch mangelhafte Zusammenarbeit zwischen der LKK, der Polizei und der Justiz in monatlich stattfindenden Besprechungen zu koordinieren und dort die Schwerpunkte der Justizarbeit festzulegen, um so die Justiz auf Linie zu bringen. In einer gemeinsamen Besprechung zwischen Angehörigen der Justiz, der LKK und der Polizei beim Landesvorstand der SED am 22. Oktober 1949 gab er unmißverständlich zu verstehen, welchen Part er der Justiz zudachte: „Die Erfüllung der politischen Zielsetzung ist die Aufgabe der Partei und Justiz. Es ist notwendig, daß wir als Genossen uns zusammensetzen und beraten, wie wir den Notwendigkeiten der großen Zielsetzung Rechnung tragen können. [...] Es darf für die Menschen, die in der Justiz tätig sind, nicht das Gesetz und die Paragraphen [sic!] der Hauptinhalt werden.“¹⁴¹ Gebhardt machte die vermeintlich

¹³⁷ Z.B. Hans Loch an die LKK, 20. 1. 1949, ThHStAW, MdJ 253; Bericht über die Durchführung von Strafmaßnahmen, die sich aus der Tätigkeit der LKK und der Kreiskontrollbeauftragten für den Monat Dezember 1949 ergeben; Bericht über die Durchführung von Strafmaßnahmen, die sich aus der Tätigkeit der LKK und der Kreiskontrollbeauftragten für den Monat Mai 1950 ergeben. ThHStAW, Büro des MP 934.

¹³⁸ Karl Schultes, Zur Entwicklung der Justiz in der Sowjetischen Besatzungszone, IfZ, NL Schultes 50.

¹³⁹ Karl Schultes an Ministerpräsident Eggerath, 20. 2. 1950, betr. Tätigkeitsbericht des MdJ für Januar 1950, ThHStAW, MdJ 636.

¹⁴⁰ Zu den Aktionen vgl. LBdVP, Abt. K, Dezernat B, betr. Buntmetallaktion, 30. 3. 1950, ThHStAW, LBdVP/5 140.

¹⁴¹ Protokoll über die Sitzung am 22. 10. 1949 um 9.30 Uhr im Landesvorstand der SED betr. Zusam-

„formaljuristische Ausbildung“ der Volksrichter für die in seinen Augen von der Justiz getroffenen Fehlentscheidungen verantwortlich¹⁴² und gab damit unmißverständlich zu verstehen, daß er das Recht überhaupt auflösen wollte. Das Scheitern der von der LKK oder der Polizei initiierten Schauprozesse, die manchmal unterbrochen werden mußten, weil die Sympathie eindeutig auf seiten der Angeklagten stand, wurde in den von Gebhardt geleiteten Besprechungen durchweg der Justiz angekreidet, die sich ihrerseits in Selbstkritik erging¹⁴³. Die LKK und die Polizei beschwerten sich über die Weigerung der Richter, Haftbefehle auszustellen, und beklagten die zu lange Dauer der Wirtschaftsstrafverfahren, die fast alle in die Revision gingen. Durch die sich ständig wiederholende Kritik sollte die Justiz zur Kapitulation gezwungen werden.

Die Einflußnahme auf die Justiz erfolgte vor allem über die Staatsanwaltschaft, in der die Akademiker bereits in der Minderheit waren. An den Dienstbesprechungen der Oberstaatsanwälte nahmen seit Mitte 1949 zumeist auch Mitglieder der LKK und der Polizei teil. Hermann Rodewald, der den politischen Staatsanwalt, der nicht vom grünen Tisch aus arbeitete, sondern „operative Arbeit“ leistete, zum Leitbild erhob, schlug vor, daß ein „richtungsweisender Vertreter des Generalstaatsanwaltes“ die Staatsanwälte instruieren sollte, wobei er, ohne es explizit zu sagen, sich für den geeigneten Mann hielt¹⁴⁴.

Bei der Vorbereitung wichtiger Schauprozesse, die über die Landesgrenzen hinaus Aufsehen erregten, stand die Staatsanwaltschaft, häufig vertreten durch Hermann Rodewald, in engem ständigen Kontakt zu den Vertretern der Kontrollkommission, die über abhörsichere telefonische Sonderleitungen verfügte, die eine schnelle Verständigung zwischen der Zentrale und den Ländern ermöglichte. Vorabsprachen über die Durchführung von Wirtschaftsstrafverfahren gab es seit Mitte 1949 nicht nur bei spektakulären Großaktionen der Kontrollkommission und der Polizei. Auch auf Kreisebene sollten gemäß einem Vorschlag der LKK der verantwortliche Sachbearbeiter der Wirtschaftsdienststellen und der Kriminalpolizei, der Kreiskontrollbeauftragte und der Staatsanwalt sich zusammensetzen, um „schon in der Kreisebene etwaige auftretende Mißstände über die Art der Durchführung von Verfahren zu beseitigen“¹⁴⁵. Das Justizministerium wurde in die Vorbereitung der Prozesse nicht eingeschaltet. Es hatte oft ohne ausreichende Kenntnis der Sachlage dem Ministerium für Justiz in Berlin Bericht zu erstatten. Justizminister Loch monierte in einem Rundschreiben vom September 1949, daß der Kontrollabteilung des Justizministeriums die Anklageschriften und Urteile

menarbeit zwischen Justiz – Polizei – LKK, S. 7, ThHStAW, Bev. bei der ZKStK im Bezirk Erfurt 699.

¹⁴² Niederschrift über die am 12. 5. 1950 im Innenministerium stattgefundene Sitzung mit Angehörigen der Justiz, der VP und LKK, S. 9, ThHStAW, MdJ 599.

¹⁴³ Z.B. ebd.; Protokoll über die am 13. 6. 1950 beim Herrn Innenminister stattgefundene Besprechung mit Vertretern der Justiz, der VP und LKK, ThHStAW, MdI 1053;

¹⁴⁴ Protokoll über die am 13. 6. 1950 beim Herrn Innenminister stattgefundene Besprechung mit Vertretern der Justiz, der VP und LKK, S. 7, ThHStAW, MdI 1053; Niederschrift über die Dienstbesprechung der Oberstaatsanwälte des Landes Thüringen im Dienstzimmer des GStA in Gera am 13. 1. 1949, ThHStAW, GStA 469.

¹⁴⁵ Rundschreiben des stellv. Vorsitzenden der LKK vom 29. 8. 1949 betr. Verfahrensordnung zur Wirtschaftsstrafverordnung, ThHStAW, Bev. bei der ZKStK im Bezirk Erfurt 699.

kommentarlos und zumeist erst nach ausdrücklicher Aufforderung übersandt wurden¹⁴⁶.

Die Rolle der Staatsanwaltschaft wurde aufgewertet und ihre Kompetenzen erweitert. Da sie für ideologisch gefestigter als die Richterschaft galt, sollten die von der LKK oder der Polizei Festgenommenen gemäß einer seit 1950 in der ganzen DDR geltenden Regelung nicht mehr dem Ermittlungsrichter vorgeführt werden, sondern dem Staatsanwalt, der die Ausstellung des Haftbefehls zu beantragen hatte¹⁴⁷. In der Praxis hielt man sich absichtlich, aber auch aus Unkenntnis nicht immer an diese Bestimmung. Die LKK und die Polizei einte das Bestreben, die Justiz nicht nur bei den 201er-Verfahren, sondern auch bei den Wirtschaftsstrafverfahren aus der Voruntersuchung auszuschalten. VP-Inspekteur Jungnickel verlangte, daß ähnlich wie bei SMAD-Befehl Nr. 201 auch bei der Durchführung von Wirtschaftsstrafverfahren die Polizei „neben der Staatsanwaltschaft Platz als Anklagevertreter beziehen“ müsse¹⁴⁸. Den Rechtsanwälten sollte vor Abschluß des Vorverfahrens keine Sprecherlaubnis mehr erteilt werden, damit sie nicht länger die Möglichkeit hatten, „einen“, so Jungnickel, „ungünstigen Einfluß auf die Verhandlung zu nehmen“¹⁴⁹.

Richter zog man zu den Vorbesprechungen nur selten hinzu. Sie wurden zumeist kurz vor Beginn des Strafverfahrens instruiert, nachdem die Prozeßregisterseure sich über die Zusammensetzung der Strafkammer einig geworden waren. Gemäß einem Rundschreiben Fechners vom 10. August 1950 hatten die Richter den Strafanträgen des Staatsanwaltes zu folgen¹⁵⁰. Bei erheblichen Abweichungen mußten sie dies im Urteil eingehend begründen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollten, sich einem Disziplinarverfahren unterziehen zu müssen¹⁵¹. Die Justiz hatte der Kontrollkommission und der Polizei als verlängerter Arm zu dienen. Nur dann konnte sie ihrer Aufgabe gerecht werden, die Umwälzung von Wirtschaft und Gesellschaft voranzutreiben – „ohne Rücksicht auf objektive und subjektive Schwierigkeiten“, wie Willi Gebhardt unter Verweis auf das sowjetische Vorbild hinzufügte¹⁵².

¹⁴⁶ Rundschreiben Hans Lochs vom 2. 9. 1949 betr. Wichtige Wirtschaftsstrafsachen, ThHStAW, MdJ 236.

¹⁴⁷ Niederschrift über die Dienstbesprechung der Oberstaatsanwälte des Landes Thüringen im Dienstzimmer des GStA in Gera am 13. 1. 1949, S. 7, ThHStAW, GStA Erfurt 469; Protokoll über die Dienstbesprechung der Oberstaatsanwälte des Bezirks am 13. 7. 1950 in Erfurt, ThHStAW, GStA Erfurt 1404.

¹⁴⁸ Niederschrift über die Dienststellenleiterversammlung der Thüringer Kriminalpolizei am 8. 1. 1949, S. 9, BArchB, DO 1/7/359, Bl. 0032.

¹⁴⁹ Protokoll über die am 19. 7. 1949 bei Herrn Innenminister Gebhardt stattgefundene Besprechung mit Vertretern der Justiz und der Polizei, S. 6, ThHStAW, MdI 1105.

¹⁵⁰ Rundverfügung des MdJ der DDR vom 10. 8. 1950, in: Unrecht als System, Bd. 1, 1952, S. 78 f.

¹⁵¹ Rundverfügung des MdJ der DDR vom 21. 2. 1951, BArchB, DP 1 VA 6358.

¹⁵² Protokoll der Sitzung der Regierung am 10. 2. 1951, ThHStAW, Büro des MP 464.

4. Enteignung durch und ohne Richterspruch: Enteignungsaktionen und Treuhandverfahren

Der zweite große Ilmenauer Schauprozess

„Eine tollere Sabotage unseres Außenhandels und eine gröbere Schädigung des Ansehens guter solider Privatfirmen kann man sich gar nicht vorstellen, als durch diese gewissenlose und niederträchtige Art der Profitmacher einiger privater Unternehmer im Lande Thüringen.“¹⁵³ Fritz Lange sagte in der Ministerratssitzung am 26. Januar 1950 den Fieberthermometerherstellern und -aufkäufern in Thüringen den Kampf an. Eine Million Fieberthermometer lagen in der staatlichen Versandstelle in Ilmenau auf Lager, weil sie aufgrund des hohen von der Sowjetunion festgesetzten Exportpreises von 55 Cents im regulären Export nicht abgesetzt werden konnten.

Knapp einen Monat nach Langes kämpferischer Rede, am 20. Februar 1950, startete die LKK in Zusammenarbeit mit der Volkspolizei eine Aktion „Fieberthermometer“, die demonstrieren sollte, daß die Menschen in der DDR nicht gewillt waren, sich von „westlichen Geldgebern“ ihre „Wirtschaft sabotieren zu lassen“¹⁵⁴. Bei den durchzuführenden Strafverfahren sollte, wie der stellvertretende Vorsitzende der LKK Friedrich Rothschu in einer Besprechung mit der Volkspolizei erläuterte, das „politische Moment“ herausgestellt werden. Rothschu freilich glaubte nicht an die von ihm verkündeten Propagandaformeln. Ziel der Aktion war es, die Produktion und den Handel mit Fieberthermometern der Kontrolle der staatlichen Wirtschaftsdienststellen zu unterstellen, was nur durch die völlige Vernichtung der Heimindustrie zu erreichen war. Der stellvertretende Vorsitzende der LKK machte gar keinen Hehl daraus, daß ein solches Vorgehen sich mit einer sozialen Einstellung nicht vertrug: „Früher war man öfters zu human und ließ sich damit zufriedenstellen, daß die Heimarbeiter Hunger hatten und sich durch den Verkauf von Fieberthermometern zusätzlich Lebensmittel verschafften. Aber das ist jetzt nicht mehr der Fall.“¹⁵⁵ Landrichter Alois Nastoll (SED), der im Einvernehmen mit OLG-Präsident Großmann als Untersuchungsrichter nach Ilmenau abgeordnet worden war, um dort die Ermittlungen zu führen, hielt es für seine Pflicht, darauf aufmerksam zu machen, daß die Fieberthermometerhersteller nur aus „echter Not“ zu Schwarzhändlern geworden seien. Die Fieberthermometerhersteller bekämen das Geld für die abgelieferten Thermometer erst, wenn diese verkauft waren, was oft Monate dauere¹⁵⁶. Die LKK bestritt nicht, daß Nastoll recht hatte, hielt aber seine Argumentation für politisch inopportun.

Nastoll sollte nicht die sozialen Ursachen der Vergehen der Heimarbeiter erforschen, sondern nach Durchführung der Ermittlungen bei der Verhandlung als

¹⁵³ Stenographische Niederschrift aus der Ministerratssitzung am 26. 1. 1950, S. 5f., BArchB, DC 20 I 3–10.

¹⁵⁴ Niederschrift über die Besprechung betr. Aktion „Fieberthermometer“ bei der Abt. K des VPKA Arnstadt am 19. 2. 1950, ThHStAW, Bev. bei der ZKStK im Bezirk Erfurt 596.

¹⁵⁵ Ebd.

¹⁵⁶ Alois Nastoll an die LKK, 5. 5. 1950. Ebd.

„Sachverständiger und Unterstützender des Vorsitzenden fungieren, um den Prozeß so auszuwerten, wie es heute erforderlich ist.“¹⁵⁷ Generalstaatsanwalt Melsheimer rügte nachträglich, daß die Generalstaatsanwaltschaft in Erfurt es zugelassen hatte, daß ein Untersuchungsrichter in das Verfahren eingeschaltet wurde: „Es gibt keinen Untersuchungsrichter, und wir haben es in allen großen Prozessen so gehalten, daß nur die Staatsanwaltschaft die Sprecherlaubnis erteilen darf.“¹⁵⁸ Warum die LKK, obwohl es ihr nicht entgangen sein dürfte, daß in Wirtschaftsstrafverfahren die gerichtliche Voruntersuchung abgeschafft worden war, einen Untersuchungsrichter abordnen ließ, geht aus den Quellen nicht hervor. Der von Melsheimer kritisierte Erfurter Generalstaatsanwalt Schmuhl war seinerseits mehr als erbost darüber, daß Nastoll noch vor Eröffnung des Hauptverfahrens den Verteidigern der Beschuldigten Sprecherlaubnis erteilt hatte. Schmuhl verlangte von OLG-Präsident Großmann, daß er Nastolls Verhalten mißbilligte¹⁵⁹. Der Leiter des Landgerichtsgefängnisses in Altenburg durfte, solange keine Sprecherlaubnis des thüringischen Generalstaatsanwaltes vorlag, den Rechtsanwältinnen keinen Zutritt mehr gewähren¹⁶⁰.

Schmuhl wollte angesichts der vorgesehenen Großinszenierung die Anklagevertretung selbst übernehmen. Gegen 75 Personen lief ein Ermittlungsverfahren, 37 saßen in Haft¹⁶¹. Schmuhl hielt es nicht für ratsam, alle Beschuldigten auf die Anklagebank zu bringen, da die thüringische Glasindustrie dadurch lahmgelegt worden wäre¹⁶². Er konnte sich mit den Mitarbeitern der LKK darüber einigen, daß in einem ersten großen Hauptverfahren neun bis zehn Personen vor Gericht gestellt werden sollten, denen man den „Abbruch und die Schädigung der wirtschaftlichen Maßnahmen in der Deutschen Demokratischen Republik“ zur Last legen wollte. Weitere sechzehn bis achtzehn Angeklagte waren in Nachfolgeprozessen abzuurteilen. Die übrigen Beschuldigten erwartete ein Verwaltungsstrafverfahren, das vom Ministerium für Wirtschaft streng kontrolliert werden sollte¹⁶³. Im SED-Landessekretariat stand die Aktion „Fieberthermometer“ nicht zur Debatte. Es herrschte dort wohl eher Skepsis, denn die LKK mußte drängen, daß die bei der Aktion festgenommenen SED-Mitglieder aus der Partei ausgeschlossen wurden¹⁶⁴.

Wegen des Schlußberichtes der LKK kam es zu Differenzen zwischen Rodewald, der sich auch in dieses Verfahren einmischte, und Inspekteur Jungnickel, der den Schlußbericht der LKK für unbrauchbar hielt, sich mit dieser Auffassung aber nicht durchsetzen konnte, da die LKK sich die Voruntersuchung und die Prozeß-

¹⁵⁷ Besprechung über den Stand der Fieberthermometeraktion am 6. 4. 1950, ThHStAW, Bev. bei der ZKStK im Bezirk Erfurt 597.

¹⁵⁸ Protokoll anläßlich der Arbeitstagung der Generalstaatsanwälte der Länder am 5. 5. 1951, BAArchB, DP 3 25a.

¹⁵⁹ GStA Schmuhl an OLG-Präsident Erfurt, 22. 12. 1950, ThHStAW, GStA Erfurt 1239.

¹⁶⁰ GStA Schmuhl an den Leiter des Landgerichtsgefängnisses in Altenburg, 22. 12. 1950. Ebd.

¹⁶¹ Konzept: Fieberthermometerangelegenheit! [o. D.], ThHStAW, Bev. bei der ZKStK im Bezirk Erfurt 597.

¹⁶² GStA Schmuhl an Ministerium für Wirtschaft in Erfurt, 4. 8. 1950, ThHStAW, GStA Erfurt 1239.

¹⁶³ Aktenvermerk Rothsbusch vom 17. 8. 1950, ThHStAW, Bev. bei der ZKStK im Bezirk Erfurt 597.

¹⁶⁴ Niederschrift über die Besprechung betr. Aktion „Fieberthermometer“ bei der Abt. K des VPKA Arnstadt am 19. 2. 1950, ThHStAW, Bev. bei der ZKStK im Bezirk Erfurt 596.

vorbereitung nicht aus der Hand nehmen lassen wollte¹⁶⁵. Die von Schmuhl entworfene Anklageschrift wurde im Oktober 1950 mit einigen geringen Änderungen in der Präambel und Anklagebegründung von der LKK und den eigens nach Erfurt gereisten Vertretern der ZKK abgesegnet, so daß sie am 14. November in Druck gehen konnte¹⁶⁶.

Nicht langwierige Ermittlungen waren der Grund dafür, daß die festgenommenen Fieberthermometerhersteller und -aufkäufer über ein Jahr lang in Untersuchungshaft saßen, ohne daß der Prozeß in Szene gesetzt wurde. Die LKK drängte darauf, daß der „furchtbare“ Jurist Walter Thienel den Vorsitz in dem geplanten Schauprozeß übernehmen sollte, den jedoch die Durchführung der politischen Strafverfahren gegen die Zeugen Jehovas vollauf beschäftigte¹⁶⁷. Als am 12. Februar 1951 im Kulturraum der Sophienhütte in Ilmenau der „Monstre-Thermometerschieber- und Fälscherprozeß“¹⁶⁸ begann, saß nicht Walter Thienel, sondern Erich Jennes (SED), Absolvent des vierten Richterlehrganges, als Vorsitzender auf dem Richterstuhl. An Schärfe stand Jennes Thienel um nichts nach, aber es fehlte ihm an Überzeugungskraft und an Eloquenz. Ihm gelang es trotz stundenlanger Diskussion nicht, die Schöffen zu überreden, den horrenden Strafanträgen des Erfurter Generalstaatsanwaltes, der drei der Hauptangeklagten für zwölf Jahre und zwei für zehn Jahre hinter Zuchthausmauern einkerkern wollte, zuzustimmen¹⁶⁹. Das Urteil lautete: Sechs Jahre Zuchthaus für vier der Angeklagten, fünf Jahre für zwei der Angeklagten. Die übrigen Angeklagten erhielten Gefängnis- und Zuchthausstrafen zwischen einhalb und vier Jahren¹⁷⁰.

OLG-Präsident Großmann nannte das Urteil eine „Katastrophe für Thüringen“, allerdings keineswegs deshalb, weil in dem Prozeß Recht gebeugt worden war¹⁷¹. Großmann wie auch die Prozeßregisseure enttäuschten und empörten nicht nur die vermeintlich niedrigen Strafen, sondern auch die Verhandlungsdramaturgie. Die LKK und die Polizei hatten es nicht verstanden, in tschechistischer Manier die Angeklagten so zu zermürben, daß sie vor Gericht ein Geständnis ablegten. Ein Mitglied der LKK schrieb in einem über den Prozeß verfaßten Bericht: „Das freche und unverschämte Leugnen der Angeklagten ist ein Beweis dafür, daß sie Feinde des demokratischen Aufbaues sind, die auch heute noch keine Reue [sic!] für ihr schändliches Treiben zeigen.“¹⁷² Solange es Verteidiger und Zeugen gab, die Mut bewiesen, konnten auch sie den Staatsanwälten und Richtern die Handlungsführung entreißen. Ihren Mut bezahlten die Zeugen freilich teuer. Vier

¹⁶⁵ Aktenvermerk Fedtkes vom 20. 6. 1950, ThHStAW, Bev. bei der ZKStK im Bezirk Erfurt 597.

¹⁶⁶ Aktenvermerk Fedtkes vom 20. 11. 1950. Ebd.

¹⁶⁷ Bericht über die Durchführung von Strafmaßnahmen, die sich aus der Tätigkeit der LKK und der Beauftragten für Staatliche Kontrolle im Lande Thüringen in der Zeit vom 1.7.–20.12.1950 ergaben, ThHStAW, Bev. bei der ZKStK im Bezirk Erfurt 664.

¹⁶⁸ So die Überschrift in der Thüringischen Landeszeitung vom 6. 2. 1951.

¹⁶⁹ Bericht GStA Schmuhs für das Sekretariat der Landesleitung der SED Thüringen vom 30. 6. 1951, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV L 2/3/057.

¹⁷⁰ Bericht über den Ablauf des Fieberthermometer-Prozesses (Komplex I) in der Zeit vom 12. 2.–16. 2. 1951, S. 7f., ThHStAW, Bev. bei der ZKStK im Bezirk Erfurt 597.

¹⁷¹ Niederschrift über die Arbeitstagung des Obersten Gerichts der DDR mit den OLG-Präsidenten und den Richtern der OLG in Berlin am 2./3. 3. 1951, Teil I, S. 6, BAArchB, DP 1 VA 7841.

¹⁷² Bericht über den Ablauf des Fieberthermometer-Prozesses (Komplex I) in der Zeit vom 12. 2.–16. 2. 1951, S. 2, ThHStAW, Bev. bei der ZKStK im Bezirk Erfurt 597.

Zeugen, die nicht wunschgemäß aussagten, wurden noch im Gerichtssaal verhaftet.¹⁷³ Das „Thüringer Volk“ berichtete auch diesmal wieder von der Verhaftung der Zeugen¹⁷⁴. Das mag der Einschüchterung gedient haben, konnte aber nur die Ablehnung des Systems durch die Bevölkerung vergrößern. Wer Gewalt und Repression so offen praktizierte, konnte die Menschen nicht ideologisch vereinnahmen.

Die Verhandlung förderte auch zu Tage, daß die LKK mit Spitzeln oder, um im Jargon des MfS zu sprechen, mit IMs arbeitete. Einer dieser Spitzel trat vor Gericht auf und entblödete sich, ganz offen über seine von der LKK erhaltenen Aufträge zu berichten¹⁷⁵. Da die Beschwerdestellen der Kontrollkommission nicht den Zulauf fanden, den man sich vorgestellt hatte¹⁷⁶, scheint die LKK wie später auch das MfS dazu übergegangen zu sein, die Denunziation zu institutionalisieren. Auch die Sachverständigen hatten nicht die ihnen zugedachte Rolle gespielt. Der Abteilungsleiter des Ministeriums für Industrie und Aufbau in Erfurt mußte vom Vorsitzenden des Gerichts unterbrochen werden, „da er feststellen wollte, daß die den Angeklagten zur Last gelegten Vergehen durch das Gericht nicht bewiesen seien“¹⁷⁷. Ganz aus der Rolle fielen die Verteidiger Weissgerber, Reuter und Wagner. Weissgerber meldete Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Zeugenaussagen an, die seiner Ansicht nach nicht die Grundlage für die Verurteilung sein konnten, und widersprach, als Generalstaatsanwalt Schmuhl einen der Angeklagten als eines der „übelsten Subjekte“ bezeichnete. Wagner hatte den Mut, Schmuhl vor Augen zu führen, daß sein Anklageplädoyer „gefährliche Unterstellungen“ enthalte. Wagner wie auch Reuter verwiesen darauf, daß den Angeklagten keine Böswilligkeit nachgewiesen werden konnte und daher eine Verurteilung nach SMAD-Befehl Nr. 160 nicht in Frage komme. Die vorgenommene Auslegung von SMAD-Befehl Nr. 160 entspreche nicht deutschen Rechtsgrundsätzen¹⁷⁸.

Rechtsanwälte zählten zu den Intimfeinden der Kontrollkommission, denn sie besaß keine Möglichkeit, sie ihrer Prozeßregie zu unterwerfen. So versuchte sie, die Öffentlichkeit gegen die Rechtsanwälte zu mobilisieren. Ein Vertreter der ZKK und ein Kreiskontrollbeauftragter diktierten dem Ortsausschuß der Nationalen Front eine Protestresolution in die Feder: „Die Leiter der Ilmenauer Betriebe und Mitarbeiter der Nationalen Front des Demokratischen Deutschland protestieren energisch gegen die Versuche einer Herabminderung der demokratischen Justiz, Wirtschaft und Selbstverwaltung durch die Herren Weissgerber und Reuter.“¹⁷⁹ Rodewald legte dem Ministerium für Justiz in Berlin nahe, den unbot-

¹⁷³ Ebd., S. 5.

¹⁷⁴ Der Fieberthermometer-Großprozeß in Ilmenau, Thüringer Volk vom 17./18. 2. 1951.

¹⁷⁵ Bericht über den Ablauf des Fieberthermometer-Prozesses (Komplex I) in der Zeit vom 12.–16. 2. 1951, S. 5, ThHStAW, Bev. bei der ZKStK im Bezirk Erfurt 597.

¹⁷⁶ Staatliche Kontrolle und Volkskontrolle helfen den Fünfjahrplan erfüllen. Bericht über die vierte Arbeitstagung der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle, ihrer Organe und der Volkskontrollausschüsse am 9. 2. 1951 in Berlin, Berlin 1951, S. 54–56; S. 61 f.

¹⁷⁷ Bericht über den Ablauf des Fieberthermometer-Prozesses (Komplex I) in der Zeit vom 12.–16. 2. 1951, S. 5, ThHStAW, Bev. bei der ZKStK im Bezirk Erfurt 597.

¹⁷⁸ Ebd., S. 6; Vermerk der HA II des MdJ der DDR vom 18. 4. 1951, BAArch, DP 1 SE 3536.

¹⁷⁹ Protestresolution an den GStA, Herrn Schmuhl, zurzeit Ilmenau, ThHStAW, Bev. bei der ZKStK im Bezirk Erfurt 597.

mäßigen Verteidigern die Zulassung zu entziehen¹⁸⁰. Die Berliner Justizverantwortlichen gingen jedoch auf Rodewalds Verlangen nicht ein. Die Forderung nach radikalen Maßnahmen kam nicht selten von den Justizfunktionären „vor Ort“ und nicht vom Ministerium für Justiz, das zumeist erst aktiv wurde, wenn es von seiten der Kontrollkommission, der SED oder sowjetischen Dienststellen gedrängt wurde.

Schmuhl, der nach der Urteilsverkündung auf Verlangen der Kontrollkommission eine Resolution verlesen hatte, in der die „härteste Bestrafung“ der „Saboteure“ verlangt wurde, legte gegen das Urteil unverzüglich Revision ein. Die LKK unterrichtete die Zentrale in Berlin über das „Fehlurteil“, die sich mit den Justizverantwortlichen in Berlin in Verbindung setzte, von denen Schmuhl weitere Weisung erhalten sollte¹⁸¹. Am 6. Dezember 1951 folgte das Oberste Gericht dem Kassationsantrag des Generalstaatsanwaltes der DDR. Das Oberste Gericht hielt für die Hauptangeklagten eine Zuchthausstrafe von fünfzehn Jahren für angemessen, wobei es unterstrich, daß es in seinen Entscheidungen an das Gesetz gebunden sei, das keine höhere Freiheitsstrafe als fünfzehn Jahre Zuchthaus vorsehe¹⁸². Mit diesem Beschluß des Obersten Gerichts wurde auch das OLG-Urteil vom 7. Mai 1951 aufgehoben, in dem bereits festgestellt worden war, daß bedingter Vorsatz für eine Verurteilung nach SMAD-Befehl Nr. 160 ausreiche. Der Nachweis der Böswilligkeit, den der vorsitzende Richter Jennes nicht hatte erbringen können, sei nicht erforderlich.¹⁸³ Mit dieser Auffassung befand sich das OLG in Erfurt in Übereinstimmung mit dem Obersten Gericht. In dem Dessauer Musterprozeß gegen die Deutsche Continentalgesellschaft vom April 1950, in dem die kriegstreibende Kraft des Monopolkapitalismus und die Zersetzungsarbeit anglo-amerikanischer Agenten hatte demonstriert werden sollen, war die Sabotage zu einem Unternehmensdelikt uminterpretiert worden. Jede Handlung, „die an sich geeignet“ war, eine Durchkreuzung der Maßnahmen staatlicher Organe herbeizuführen“, konnte als Verstoß gegen SMAD-Befehl Nr. 160 gewertet werden¹⁸⁴. Die vereinbarte Sprachregelung gebot, nicht von einer Neuinterpretation von SMAD-Befehl Nr. 160 zu sprechen. Da es bis dahin keine offizielle Übersetzung des Befehls gab, konnte behauptet werden, daß er bis dato falsch übersetzt worden sei¹⁸⁵. Die jetzige Auslegung entsprach sowjetischer Rechtstradition. Selbst im NS-System setzte die Verurteilung wegen Sabotage voraus, daß der Täter vorsätzlich gehandelt hatte¹⁸⁶. Die sowjetischen Dienststellen hatten schon lange diese enge deutsche Auslegung des Sabotagebegriffes kritisiert. Die Neuinterpretation von SMAD-Befehl Nr. 160 hatte weitreichende Folgen. Die Justiz hatte nun, selbst

¹⁸⁰ Bericht über die Durchführung von Strafmaßnahmen, die sich aus der Tätigkeit der LKK und der Kreiskontrollbeauftragten für den Monat Februar 1951 ergeben haben, S. 10, ThHStAW, Büro des MP 934.

¹⁸¹ ZKK an LKK, Rothschi, 21. 2. 1951, ThHStAW, Bev. bei der ZKStK im Bezirk Erfurt 597.

¹⁸² Entscheidungen des Obersten Gerichts der DDR, Bd. 2, S. 279–282.

¹⁸³ OLG-Präsident Großmann an MdJTh, 4. 10. 1951, betr. Analyse der Kriminalität und gerichtlichen Praxis in Sachen, die sich gegen Befehl 160 der SMAD vom 3. 12. 1945 richten, ThHStAW, MdJ 44.

¹⁸⁴ Wolfgang Schuller, Geschichte und Struktur des politischen Strafrechts der DDR bis 1968, Ebelsbach 1980, S. 16f./S. 334f. Zu dem Dessauer Schauprozeß vgl. Kos, Politische Justiz, S. 395–429.

¹⁸⁵ Schuller, Geschichte und Struktur des politischen Strafrechts, S. 8ff.

¹⁸⁶ Gruchmann, Justiz, S. 907

wenn sie es wollte, keinerlei rechtliche Möglichkeiten mehr, dem Verlangen der Kontrollkommission und der Polizei entgegenzutreten.

Die Anwendung des neuausgelegten SMAD-Befehls Nr. 160 wurde vermutlich aufgrund sowjetischer Oktrois seit 1951 überprüft. OLG-Präsident Großmann wollte im Oktober 1951 den unteren Gerichten genaue Richtlinien für die Neuauslegung des Sabotagebefehls geben und die richtige Anwendung kontrollieren¹⁸⁷. Der Erfurter Generalstaatsanwalt und die LKK scheinen das Urteil des Obersten Gerichts erst nach dem Scheitern des ersten Fieberthermometerprozesses in seiner weitreichenden Bedeutung bewußt zur Kenntnis genommen zu haben, denn in den drei kurze Zeit später durchgeführten Nachfolgeprozessen gegen 29 weitere Angeklagte wurden plötzlich zwei Angeklagte mit Sabotagevorwürfen konfrontiert, denen in der Anklageschrift noch ganz andere Delikte angelastet worden waren¹⁸⁸.

Um nicht noch einmal ein Desaster zu erleben, wurde die Schöffenbank vollständig ausgewechselt, so daß Richter Jennes keine Überzeugungsarbeit mehr leisten mußte¹⁸⁹. Der Zynismus Schmuhs war kaum mehr zu überbieten, was ihm freilich Lob bei der LKK einbrachte. Ein Mitglied der LKK berichtete zustimmend über Schmuhs Weise, sich mit den Angeklagten auseinanderzusetzen: „Der Angeklagte S. war in diesem Prozeß einer der frechesten und verlogenen Angeklagten. Der Generalstaatsanwalt erklärte in seinem Plättoyr [sic!], daß ihm S. bereits bekannt war, als er ihn noch gar nicht kannte und zwar durch seine Briefe, die durch die Briefzensur des Generalstaatsanwaltes gingen. Der Generalstaatsanwalt erklärte, daß gerade S. es war, der die ausführlichsten Briefe, daß man in der Justiz keine Demokratie kenne, daß man unschuldige Menschen inhaftiert, schrieb.“¹⁹⁰ Mit solchen Plädoyers betrieb Schmuhl ungewollt die beste Propaganda gegen das Regime, wobei freilich dem Großteil der Bevölkerung diese Ausführungen nicht bekannt wurden, denn nur ein handverlesenes Publikum hatte Zutritt zu den Schauprozessen. Bei dem ersten Prozeß hatten Mitarbeiter der Volkskontrollausschüsse die Zuschauerkulisse gebildet. Trotzdem scheint es zu Unmutsäußerungen gekommen zu sein. Einer der Verteidiger, Rechtsanwalt Pein (SED), wies darauf hin, daß es bei dem Prozeß in der Sophienhütte Erschütterungen gegeben habe, und fügte hinzu: „Wenn sein Auge und sein Ohr ihn nicht trügen, hat es auch bei dem heutigen Urteilsantrag [sic!] Erschütterungen gegeben!“¹⁹¹ Strafen bis zu fünf Jahren Zuchthaus hatte Schmuhl beantragt. Das Gericht folgte weitgehend den Anträgen des thüringischen Generalstaatsanwaltes. Insgesamt wurden in den drei Nachfolgeprozessen gegen die 29 Angeklagten 110 Jahre Zuchthaus und sechseinhalb Jahre Gefängnis verhängt. Sowohl die Mitarbeiter der LKK als

¹⁸⁷ OLG-Präsident Großmann an MdJTh, 4. 10. 1951, betr. Analyse der Kriminalität und gerichtlichen Praxis in Sachen, die sich gegen Befehl 160 der SMAD vom 3. 12. 1945 richten, ThHStAW, MdJ 44.

¹⁸⁸ Bericht über den Fieberthermometerprozeß vom 19.–22. 2. 1951, II. Komplex, S. 5, ThHStAW, Bev. bei der ZKStK im Bezirk Erfurt 597.

¹⁸⁹ MdJTh, Glaser, an MdJ der DDR, 12. 10. 1951, betr. Analyse der Kriminalität, die sich gegen den Befehl 160 der SMAD vom 3. 12. 1945 richten, S. 4, BArchB, DP 1 SE 2186B.

¹⁹⁰ Bericht über den Fieberthermometerprozeß vom 19.–22. 2. 1951, II. Komplex, S. 2, ThHStAW, Bev. bei der ZKStK im Bezirk Erfurt 597.

¹⁹¹ Ebd., S. 5.

auch die der Polizei zeigten sich sehr befriedigt über den Ausgang der drei Nachfolgeprozesse¹⁹². Die LKK und die Polizei hatten, nachdem das Gerichtsverfassungsgesetz durch Richterspruch ausgehöhlt worden war, für die Besetzung der Strafkammern mit linientreuen Richtern und Schöffen gesorgt, das Oberste Gericht hatte die bestehenden Rechtsnormen durch Uminterpretation außer Kraft gesetzt und sowjetische Denktraditionen in die deutsche Rechtspraxis eingeführt, so daß der Revolution von oben keine rechtlichen Schranken mehr entgegenstanden. Nur die Rechtsanwälte beriefen sich noch immer auf das Gerichtsverfassungsgesetz und die Strafprozeßordnung. Die Gerichte in Thüringen konnten die Enteignungen hinauszögern, verhindern konnten sie sie nicht. Dazu fehlte ihnen nunmehr die rechtliche Grundlage.

Die Aktion „Oberhof“

Der Aktion „Fieberthermometer“ folgte die Aktion „Oberhof“, durch die die Enteignung privater Hotel- und Pensionsbesitzer in Thüringen eingeleitet wurde. Die Hotels sollten in Volkseigentum überführt werden, um sie zu Kur- und Erholungsheimen der Sozialversicherung und des FDGB zu machen. „Oberhof darf nicht mehr ein Kurort einer dünnen Schicht von Ausbeutern, Oberhof muß der Erholungsort der Werktätigen sein“ – lautete die Propagandaformel¹⁹³. Die SED-Führung wollte demonstrieren, daß die DDR das Land der Werktätigen ist.

Das Startzeichen für diese Aktion scheint vom ZK-Apparat in Berlin ausgegangen zu sein, denn Hildegard Heinze erklärte auf einer Arbeitstagung der Generalstaatsanwälte und Oberstaatsanwälte der Länder, daß die Thüringer nicht wußten, daß sie die Aktion „Oberhof“ bekommen¹⁹⁴. Sie war auch nur der Auftakt zu weiteren Aktionen gegen Hotel- und Pensionsbesitzer in Thüringen und in anderen Ländern der DDR. Die Aktion „Oberhof“ begann am 2. November 1950, 6 Uhr morgens. Planmäßig wurde vom Dezernat B der Kriminalpolizei Thüringen der „erste Schlag gegen die 10 wichtigsten Objekte ausgeführt“¹⁹⁵. Am 18. November lag der vorläufige Abschlußbericht des Dezernats B der Kriminalpolizei über die Aktion „Oberhof“ vor: Die 35 Einsatzkräfte der Kriminalpolizei hatten 22 Personen festgenommen, in 23 Hotels und Pensionen Treuhänder eingesetzt und 26 Familien mit 89 Personen aus Oberhof ausgewiesen¹⁹⁶.

Die Ausweisung der betroffenen Familien war ursprünglich nicht vorgesehen gewesen. Man glaubte, sie durchführen zu müssen, weil die Sympathien und das Mitleid der Oberhofer den Besitzern und Angestellten der durchsuchten Hotels und Pensionen gehörten, die von der Polizei auf die Straße getrieben worden waren¹⁹⁷. Selbst die SED-Parteileitung in Oberhof und der Ortsausschuß der Nationalen Front äußerten ihre Empörung über die Maßnahmen der Kriminalpoli-

¹⁹² LBdVP, Frömter, an HVdVP, Abt. B, 2. 3. 1951, ThHStAW, LBdVP/5 141/2.

¹⁹³ Schiebungen und reaktionäre Umtriebe in Oberhof, in: Abendpost vom 12. 11. 1950.

¹⁹⁴ Protokoll der Arbeitstagung der GStA und OStA der Länder der DDR am 16. 11. 1950, BArchB, DP 3/25a.

¹⁹⁵ Entwurf – Aktion Oberhof, ThHStAW, LBdVP/5 142/1.

¹⁹⁶ LBdVP, Abt. K, Dezernat B, Vorläufiger Abschlußbericht betr. Aktion Oberhof vom 18. 11. 1950. Ebd.

¹⁹⁷ Betrifft: Ministerien in Thüringen, AdsD, SPD-PV-Ostbüro 0038.

zei¹⁹⁸. Der Vorsitzende des Ortsausschusses der Nationalen Front erklärte öffentlich: „99,9% der Bevölkerung lehnen ein solches Vorgehen der Kripo ab. Alles wurde beschlagnahmt, sogar Büchsen mit einkonserviertem Fleisch. Die Einwohner getrauen sich nicht einmal mehr, ihre Butter einzukaufen, weil sie auch Angst haben, sie wird ihnen beschlagnahmt.“¹⁹⁹ Die Polizei verlangte daraufhin die personelle „Säuberung“ der SED-Parteileitung in Oberhof.

Die Ausweisung erfolgte auf der Grundlage der „Verordnung über Aufenthaltsbeschränkungen im Landkreis Suhl“ vom 10. November 1950, die „allen an Wirtschaftsverbrechen und Spekulantentum Beteiligten sowie solchen Personen, die die antifaschistische Ordnung stören“, den Aufenthalt in der Gemeinde Oberhof und im Landkreis Suhl mit sofortiger Wirkung untersagte²⁰⁰. Die Verordnung hatte Willi Gebhardt, der Initiator der Aussiedlungsaktion, entworfen. Justizminister Ralph Liebler hatte sie mitunterschrieben. Er hätte einen aussichtslosen Kampf geführt, wenn er seine Unterschrift verweigert hätte, denn Gebhardt hatte das Einverständnis Ulbrichts für die Aussiedlungsaktion eingeholt²⁰¹. Die Zwangsaussiedlung, deren Durchführung dem Innenministerium oblag, erfolgte am 13. November. Auftretender Widerstand wurde nicht geduldet und war „mit allen Mitteln zu brechen“²⁰². Der ersten Aussiedlungsaktion folgte eine zweite am 7. Februar 1951, die von der Einsatzgruppe der Abteilung K der Landesbehörde der Volkspolizei in enger Zusammenarbeit mit Vertretern des MfS, dem stellvertretenden Bürgermeister und dem Vorsitzenden der SED-Ortsgruppe vorbereitet wurde. Mückenberger, mit dem die Aktion ebenfalls abgesprochen wurde, gab grünes Licht für die Ausweisung weiterer zwanzig Personen aus dem Landkreis Suhl – unter ihnen der Vorsitzende des Ortsausschusses der Nationalen Front, der seine mutigen Worte teuer bezahlte²⁰³.

Zur Unterstützung und Vorbereitung des Strafprozesses entsandte Generalstaatsanwalt Schmuhl Hermann Rodewald nach Oberhof, der die Treuhänder belehrte, Vernehmungen durchführte und die Anklagevertreter auswählte. Zunächst scheint ein Schauprozess geplant gewesen zu sein. Im „Neuen Deutschland“ war am 12. November ein Artikel mit der Überschrift erschienen: „Spekulantennest Oberhof ausgeräuchert. Hotelbesitzer und Pensionsinhaber betrogen die Werktätigen.“ Alle Angeklagten sollten in einem Massenverfahren vor der Großen Strafkammer des Landgerichtes Meiningen abgeurteilt werden²⁰⁴.

Zu einem Schauprozess eignete sich die Aktion, die bei den Oberhofern Schrecken und Empörung hervorgerufen hatte, jedoch nicht. Die neue Anweisung lautete: „Prozess nur in einigen Fällen, in anderen Fällen Wirtschaftsstrafen, Konzessionsentziehung, Umsiedlung.“²⁰⁵ Die erhoffte Propagandawirkung war auch

¹⁹⁸ LBdVP, VP-Rat Scholz, Politischer Situationsbericht von Oberhof vom 2. 2. 1951, ThHStAW, LBdVP/5 142/3.

¹⁹⁹ Abschrift eines Schreibens an das Neue Deutschland, Landesredaktion Thüringen, 8. 11. 1950, ThHStAW, LBdVP/5 142/2.

²⁰⁰ In: ThHStAW, MdJ 266.

²⁰¹ Willi Gebhardt an Walter Ulbricht, 10. 11. 1950, SAPMO-BArch, NY 4182/1096.

²⁰² LBdVP, Friedrich, an VP-Inspekteur Zahmel, 10. 11. 1950, betr. heutige Besprechung beim Herrn Innenminister bzgl. Aktion Oberhof, ThHStAW, LBdVP/5 142/3.

²⁰³ LBdVP, Abt. K – Einsatzgruppe betr. Aktion Oberhof, 10. 2. 1951. Ebd.

²⁰⁴ LBdVP, Abt. K, Vermerk betr. Angelegenheit Oberhof vom 8. 11. 1950. Ebd.

²⁰⁵ Verfasserloser Vermerk [o. D.], ThHStAW, LBdVP/5 142/1.

diesmal ausgeblieben. Zur Verhandlung vor Gericht kamen zunächst nur die kleineren Fälle. In den Augen der thüringischen Volkspolizei und Generalstaatsanwalt Schmuhs hatte Rodewald bei der Vorbereitung der Prozesse versagt. Die Schöffen widersetzten sich auch diesmal den Strafanträgen der Staatsanwaltschaft. Bei den bis Anfang April 1951 durchgeführten Prozessen war zwei Jahre und sechs Monate die höchste verhängte Zuchthausstrafe²⁰⁶. Die meisten Angeklagten wurden auf der Grundlage der Wirtschaftsstrafverordnung wegen Warenhortung, des Aufkaufs bewirtschafteter Nahrungsmittel und der Beherbergung polizeilich nicht gemeldeter Gäste aus den Westzonen verurteilt. Zwei Angeklagte widerriefen ihre bei der Vernehmung durch die Kriminalpolizei gemachten Aussagen, da sie bei dem Verhör mit der Pistole bedroht worden waren. Sie mußten trotzdem für zwei Jahre bzw. dreizehn Monate in das Gefängnis²⁰⁷. Generalstaatsanwalt Schmuhs war außer sich, daß die Große Strafkammer des Landgerichtes Meiningen in zwei Fällen zwar das Vermögen der Angeklagten eingezogen, den Angeklagten aber eine Entschädigung zugesprochen hatte. Und in einem Fall hatte sie es sogar versäumt, die Pension der Angeklagten zu Gunsten der DDR einzuziehen²⁰⁸. Schmuhs schlug die Urteile zur Kassation vor.

Der Leiter der Kriminalpolizei VP-Inspekteur Zahmel, der der Hauptverwaltung der Deutschen Volkspolizei über die „Fehlurteile“ berichtete, wies mit Nachdruck darauf hin, daß bei den politisch bedeutenden Fällen für eine „zuverlässige Zusammensetzung“ der Strafkammer gesorgt werden müsse²⁰⁹. Der Leiter des Dezernats B, VP-Kommandeur Frömter, strahlte Zuversicht aus: „Die Urteile in den größeren Verfahren sind ohnedies sicher.“²¹⁰ Von den 22 Festgenommenen waren vier an das MfS übergeben worden²¹¹ – unter ihnen der Hauptgesellschafter des renommierten Golfhotels in Oberhof Franz Hermann Müller-Albert. Seit der 1950 im Zuge des Koreakrieges sich ausbreitenden Spionagehysterie begnügte man sich nicht mehr damit, vermeintliche Wirtschaftsverbrecher moralisch zu diskreditieren, sondern versuchte sie als Handlanger des amerikanischen Monopolkapitalismus und Imperialismus und als bezahlte Agenten anglo-amerikanischer Geheimdienste zu „entlarven“. Das „Neue Deutschland“ hatte am 12. November berichtet, daß Müller-Albert einen amerikanischen Reisepaß besaß, den der Chef der amerikanischen Spionage in Berlin unterzeichnet habe. Dies hatte Hermann Rodewald dem „Neuen Deutschland“ weisgemacht, der einen Tag zuvor Müller-Albert vernommen hatte. Auf Müller-Alberts Hinweis, daß hunderttausende Menschen in Deutschland einen solchen Reisepaß besäßen, hatte ihm Rodewald sehr bezeichnend geantwortet: „So groß ist das Netz des amerikanischen Spiona-

²⁰⁶ LBdVP, Zahmel, an die HVdVP, 9. 4. 1951, betr. Strafverfahren aus der Aktion „Oberhof“, ThHStAW, LBdVP/5 142/2.

²⁰⁷ LBdVP, Frömter, an VP-Inspekteur Zahmel, 12. 12. 1950, betr. Bericht über die stattgefundenen Verhandlungen in Sachen Oberhof, ThHStAW, LBdVP/5 142/3.

²⁰⁸ LBdVP, Zahmel, an die HVdVP, 9. 4. 1951, betr. Strafverfahren aus der Aktion „Oberhof“, ThHStAW, LBdVP/5 142/2.

²⁰⁹ Ebd.

²¹⁰ LBdVP, Frömter, an VP-Inspekteur Zahmel, 12. 12. 1950, betr. Bericht über die stattgefundenen Verhandlungen in Sachen Oberhof, ThHStAW, LBdVP/5 142/3.

²¹¹ LBdVP, Abt. K, Entwurf betr. Aktion Oberhof vom 17. 11. 1950. Ebd.

gedienstes.“²¹² Dem MfS, das gerade erst seine Arbeit aufgenommen hatte, gelang es nicht, aus Müller-Albert einen Spion der amerikanischen „Monopolkapitalisten“ zu machen. Es stellte bei seinen Untersuchungen fest, daß ein Mitarbeiter der SKK den Reiseausweis von Müller-Albert und dessen Frau unterzeichnet hatte²¹³. Es ist wahrscheinlich, daß die sowjetischen „Freunde“, die sich die Bearbeitung von Spionagedelikten noch selbst vorbehielten, das MfS anwiesen, den Fall Müller-Albert als erledigt zu betrachten. Die Thüringer Tschekisten gaben den Fall Müller-Albert an die Einsatzgruppe der Volkspolizei zurück, die sich blamiert fühlte. VP-Rat Scholz schrieb einen Brandbrief an VP-Inspekteur Zahmel: „Wie durch Rücksprache mit den Vertretern des Ministeriums für Staatssicherheit in Erfahrung gebracht wurde, kann der bei der ersten Aktion in Oberhof inhaftierte Albert Müller [sic!] sowie dessen Gattin durch die genannte Dienststelle nicht zur Aburteilung gebracht werden. Da angeblich beide Personen zur Entlassung kommen sollen, ist es unbedingt notwendig, dieses aus folgenden Gründen zu verhindern: Wie bekannt, wurden in sämtlichen Zeitungen der Deutschen Demokratischen Republik sowie im Rundfunk die Gründe zur Festnahme des M. veröffentlicht, wobei zum Ausdruck kam, daß A. M. sowie seine Frau mit dem westlichen Spionagedienst zusammenarbeiteten. Eine Freilassung des Ehepaares M. gibt der Westpresse usw. hinreichend Gelegenheit, die Glaubwürdigkeit unserer demokratischen Presse und anderweitigen Nachrichtenorgane anzugreifen. Es wird aus diesem Grunde vorgeschlagen, unter Hinweis auf die sich ergebenden Auswirkungen nochmals mit dem Chef des Ministeriums für Staatssicherheit in Weimar Rücksprache zu nehmen, um auf jeden Fall eine entsprechende Aburteilung zu erreichen. Sollte im vorstehenden Sinne eine Aburteilung nicht erfolgen können, und die Kriminalpolizei erhält die weitere Bearbeitung der Angelegenheit übertragen, muß unverzüglich die Landesleitung über die Auswirkungen einer Freilassung informiert werden, um von sich aus die notwendigen Anordnungen zu treffen.“²¹⁴

Die SED-Landesleitung scheint sich in den Fall nicht eingemischt zu haben. Sie hinderte die Polizei freilich auch nicht daran, Müller-Albert weiter in Haft zu halten. Am 3. März 1951 wurde das Ehepaar Müller-Albert vor die Große Strafkammer des Landgerichtes Meiningen gestellt. Die Anklage lautete: Verstoß gegen SMAD-Befehl Nr. 160. Oberstaatsanwalt Milbradt (SED) äußerte sich in einer Vorabsprache mit den zuständigen Sachbearbeitern der Polizei zuversichtlich über den Ausgang des Verfahrens. Da man jedoch nicht hundertprozentig sicher gehen konnte, daß das Gericht willfährig dem Antrag des Staatsanwaltes folgen werde, stellte die zuständige Polizeibehörde im Einvernehmen mit Milbradt vorsorglich einen Haftbefehl auf der Grundlage von SMAD-Befehl Nr. 201 aus, der dem Gericht im Falle eines Freispruchs vorgelegt werden konnte²¹⁵. Die Große Strafkammer des Landgerichtes Meiningen vermochte es nicht, Müller-Albert ein

²¹² Protokoll der Vernehmung des Herrn Franz Hermann Müller-Albert am 11. 11. 1950, THStAW, LBdVP/5 142/1.

²¹³ Aktenvermerk der LBdVP, Zetzmann, vom 15. 3. 1951. Ebd.

²¹⁴ LBdVP, VP-Rat Scholz, an VP-Inspekteur Zahmel, 22. 1. 1951, betr. Oberhof II, ThHStAW, LBdVP/5 142/3.

²¹⁵ Aktenvermerk der LBdVP, Zetzmann, vom 15. 3. 1951. Ebd.

Sabotagedelikt nachzuweisen. Sie verurteilte den Angeklagten nach § 10 der Wirtschaftsstrafverordnung zu einer Geldstrafe von 100 000,- DM wegen Steuervergehen²¹⁶. Sie glaubte offensichtlich, den politischen Interessen der SED Genüge geleistet zu haben, wenn sie dem Hauptgesellschafter des Golfhotels einen Großteil seines Vermögens entzog. Seine Freiheit wollte sie ihm nicht auch noch rauben.

Oberstaatsanwalt Milbradt kamen langsam doch Bedenken gegen die unrechtmäßige, nur aus politischen Gründen erfolgte weitere Inhaftierung des schwerkranken Angeklagten im Polizeigefängnis in Gera. Helmut Seidemann (SED), der seit Rodewalds Abberufung nach Berlin Anfang 1951 die für politische Delikte zuständige Abteilung I der Generalstaatsanwaltschaft in Thüringen leitete, hatte jedoch Weisung „aus Berlin“ erhalten, Müller-Albert nicht aus der Haft zu entlassen, da er sich ansonsten in den Westen absetze, wo er auf das in der DDR herrschende Unrecht aufmerksam machen konnte²¹⁷. Der stellvertretende Generalstaatsanwalt in Erfurt Schubart (SED) beantragte beim Generalstaatsanwalt der DDR die Kassation des Meininger Urteils, was er mit der Feststellung begründete: „Bei der Entlassung des Franz Müller-Albert aus der Untersuchungshaft besteht die Gefahr, daß dieser sich sofort in die Westzone begibt und dort Verbindung mit dem Bonner Sabotageministerium und dem englischen Spionagedienst aufnimmt, das einmal wegen der durchgeführten Oberhof-Aktion und zum anderen wegen seiner Haft nach erfolgtem Freispruch.“²¹⁸ Schubart gehörte zu der großen Zahl der Anfang 1950 in Thüringen tätigen Staatsanwälte, die Unrecht nicht aus ideologischer Verblendung, sondern ganz bewußt aus politischen Erwägungen begingen. Die Generalstaatsanwaltschaft in Berlin lehnte aus nicht näher genannten Gründen eine Kassation des Meininger Urteils ab. Am 22. März 1952, 18 Uhr, wurde Franz Hermann Müller-Albert nach sechzehnmonatiger Haft in die Freiheit entlassen. Selbst wenn die Gerichte nicht in der gewünschten Weise mitspielten, konnte die Polizei in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft, die sich nur noch als verlängerter Arm der Polizei verstand, durch Ausdehnung der Untersuchungshaft Menschen materiell und psychisch vernichten.

Im Rahmen der Oberhof-Aktion wurde Stalins Maxime, aus deutschlandpolitischer Rücksichtnahme Enteignungen nur per Gerichtsurteil vorzunehmen, schon bald keine Rechnung mehr getragen. Ende Juni 1951 war das ZK der SED mit dem thüringischen Ministerium des Innern übereingekommen, unabhängig vom Stand des Strafverfahrens alle in der Aktion „Oberhof“ erfaßten Objekte bis zum 1. Juli 1951 den vorgesehenen Rechtsträgern zur Verwaltung zu übergeben²¹⁹. In der Zwischenzeit hatte die Einsatzgruppe der Kriminalpolizei auch in den im Thüringer Wald gelegenen Ferienorten Friedrichsroda, Tabarz, Bad Liebenstein und Tambach-Dietharz eine Aktion zur Enteignung der dortigen Hotel- und Pensionsbesitzer gestartet, die allerdings sehr zum Ärger der Polizei mit der Aktion gerechnet und daher alle Unterlagen vernichtet hatten²²⁰. Da sich immer noch nicht

²¹⁶ GStA Erfurt, Schubart, an GStA der DDR, 4. 10. 1951, ThHStAW, GStA Erfurt 112.

²¹⁷ Aktenvermerk der LBdVP, Zetzmann [o. D.], ThHStAW, LBdVP/5 142/1.

²¹⁸ GStA Erfurt, Schubart, an GStA der DDR, 4. 10. 1951, ThHStAW, GStA Erfurt 112.

²¹⁹ Aktennotiz Lehmanns über die Besprechung beim Ministerium des Innern und dem Sekretariat des ZK der SED am 5. 7. 1951, ThHStAW, Mdl 438.

²²⁰ LBdVP, Abt. K, VP-Oberrat Böhnert, Zusammenfassender Informationsbericht über die durchgeführte Sonderaktion „Gotha“ vom 20. 6. 1951, ThHStAW, LBdVP/5 145.

bei allen Polizeiangehörigen herumgesprochen hatte, daß es keine gerichtliche Voruntersuchung mehr gab, hatte die Polizei für einige Orte Untersuchungsrichter abordnen lassen. In Bad Salzungen war dies nicht notwendig, da, wie VP-Rat Scholz in einem für das Innenministerium, die Erfurter Generalstaatsanwaltschaft und die SED-Landesleitung verfaßten Informationsbericht feststellte, die Zusammenarbeit mit den dort tätigen Richtern als „gut“ zu bezeichnen war²²¹. Die Aktion lief erfolgreich. Die Polizei brauchte sich über „Fehlurteile“ nicht zu beklagen. In den meisten Fällen wurden die Hotels und Pensionen noch vor Abschluß des Verfahrens eingezogen. Die Polizeiaktionen in Thüringen konnten trotz einiger unvorhergesehener Schwierigkeiten und Regiefehler der Polizei in Mecklenburg zum Vorbild für die dort im Frühjahr 1953 durchgeführte Aktion „Rose“ dienen²²².

Der Mahalesi-Prozeß

Die Routine bei der Vorbereitung der großen Wirtschaftsprozesse wuchs im gleichen Tempo, wie die rechtlichen Schranken fielen, so daß bei ihrer Durchführung kaum mehr unvorhergesehene Pannen auftraten. Der dritte in Thüringen in der Öffentlichkeit Aufsehen erregende Enteignungsprozeß gegen das Zigarettenunternehmen Mahalesi verlief ganz nach dem Wunsch und Willen der LKK. Als die Zentrale in Berlin die LKK in Thüringen im Januar 1951 aufforderte, ein Beispiel gut verlaufener Kooperation mit der Polizei und der Justiz zu nennen, fiel den Thüringer „Genossen“ sofort die gemeinsam mit dem Kreisbeauftragten für Staatliche Kontrolle eingeleitete Aktion gegen die Zigarettenfabrik Mahalesi ein: „Schon beim Anlaufen der Ermittlungstätigkeit durch die Kriminalpolizei wurde die Staatsanwaltschaft in Gera eingeschaltet. Der 1. Staatsanwalt verwertete alle Anregungen der Landeskommission für Staatliche Kontrolle sofort und erhob unmittelbar auch in Zusammenarbeit mit dem Sachbearbeiter der Kripo nach Erstellung des polizeilichen Schlußberichtes die Anklage. Durch diese gute Zusammenarbeit ist es möglich, daß der Prozeß gegen Paul Rother und Andere Anfang dieses Jahres zur Durchführung gelangen kann. Bei der Zigarettenfabrik Mahalesi, Gera, handelt es sich um eine modern eingerichtete, äußerst leistungsfähige Fabrikationsstätte.“²²³ Die Polizei hatte bereits Ende der vierziger Jahre versucht, Paul Rother auf der Grundlage von SMAD-Befehl Nr. 201 zu enteignen, war aber damals noch am Widerstand der Gerichte gescheitert²²⁴.

Die von Oberstaatsanwalt Schulze angefertigte Anklageschrift wies zwar, wie ein Sachbearbeiter des thüringischen Justizministeriums vermerkte, große Mängel auf, da die Ermittlungsergebnisse und der Anklagetenor durcheinandergeworfen worden waren²²⁵, was aber das Justizministerium nicht zum Einschreiten veran-

²²¹ LbVP, Abt. K, VP-Rat Scholz, Zusammenfassender Bericht über die geplante Sonderaktion vom 4. 4. 1951. Ebd.

²²² Zur Aktion „Rose“ vgl. Werkentin, Strafjustiz, S. 59–68; Klaus Müller, Die Lenkung der Strafjustiz durch die SED-Staats- und Parteiführung der DDR am Beispiel der Aktion „Rose“, Frankfurt/M. 1995.

²²³ LKK an ZKK, 22. 1. 1951, ThHStAW, Bev. bei der ZKStK im Bezirk Erfurt 690.

²²⁴ Vermerk des MdJTh, Born, vom 19. 12. 1950. ThHStAW, MdJ 246.

²²⁵ Vermerk des MdJTh vom 7. 3. 1951. Ebd.

laßte. Auch das Gericht wies die fehlerhafte Anklageschrift nicht zurück. Der am 5. März 1951 vor der Großen Strafkammer des Landgerichtes Gera unter Vorsitz von Volksrichter Kranke (SED) stattfindende Schauprozess gegen den mittlerweile flüchtigen Paul Rother, seinen Geschäftsführer und Prokuristen und einige weitere Angestellte des Unternehmens endete mit hohen Zuchthausstrafen. Wegen Verstoßes gegen SMAD-Befehl Nr. 160 und § 1 der Wirtschaftsstrafverordnung verhängte das Gericht gegen Rother eine fünfzehnjährige, gegen die beiden anderen Hauptangeklagten eine jeweils zehnjährige Zuchthausstrafe. § 1 der Wirtschaftsstrafverordnung wurde häufig entgegen den bei Idealkonkurrenz geltenden Bestimmungen zusätzlich zu SMAD-Befehl Nr. 160 angewandt, weil er eine Vermögenseinziehung zwingend vorschrieb.

Das „Volk“ erschien mit der Schlagzeile: „Der Millionenkonzern Paul Rother endgültig zerschlagen.“²²⁶ Paul Rother hatte laut Urteilsbegründung gegen Artikel 24 der Verfassung der DDR verstoßen, der die Bildung von Konzernen untersagte. Volksrichter Kranke konnte allerdings den Nachweis nicht führen, daß es sich bei dem Mahalesi-Unternehmen um einen Konzern handelte. So machte er, um die Plädoyers der Verteidiger zu widerlegen, aus der Konzernbildung, für deren Feststellung die LKK nicht genug Beweismaterial hatte zusammentragen können, kurzerhand ein Unternehmensdelikt: „Den Einwendungen der Verteidigung, daß diese fünf Unternehmen unbedeutend und als Konzern nicht anzusehen seien, war entgegenzuhalten, daß dieser Firmenkomplex die charakteristischen Merkmale eines Konzerns in sich trägt und zumindest als Keimzelle eines Konzerns anzusehen ist.“²²⁷ Die Geschäftsleitung der Zigarettenfabrik Mahalesi, in der nicht einmal hundert Arbeiter beschäftigt waren, hatte sich, nachdem es zu Absatzschwierigkeiten gekommen war, dazu entschieden, zwei Vertriebsgesellschaften in Form von GmbHs und eine Elektrowerkstätte zu gründen. An einem weiteren Unternehmen war Paul Rother finanziell beteiligt. In keinem dieser Unternehmen arbeiteten mehr als hundert Beschäftigte²²⁸. Trotzdem wurde in der Urteilsbegründung die Gefahr der Bildung eines ausbeuterischen Konzerns heraufbeschworen: „Es wäre [...] ein Verbrechen an der Allgemeinheit, solange zu warten, bis sich aus solchen Anfängen heraus wieder eine raubgierige und kriegslüsterne Monopol- und Finanzaristokratie bildet, die das deutsche Volk in einen 3. Weltkrieg stürzt.“²²⁹

Das Geraer Landgericht suchte noch nach weiteren Belastungsmomenten. Laut Urteilsbegründung hatten die Angeklagten nicht nur zahlreiche unerlaubte Kompensationsgeschäfte getätigt, sondern darüber hinaus auch „Steuersabotage“ begangen, weil sie z. B. durch Schenkungen steuerrechtliche Vorteile ausgenutzt hatten. Konkretere Feststellungen konnte das Gericht nicht treffen, denn zur Zeit der Hauptverhandlung lagen noch nicht einmal die Steuerfestsetzungsbescheide des

²²⁶ Das Volk vom 6. 3. 1951. Ausgabe Gera. Ebd.

²²⁷ Urteil der 2. Großen Strafkammer des Landgerichtes Gera vom 5. 3. 1951, S. 35. Ebd.

²²⁸ Übersicht: Treuhandbetriebe 1951, ThHStAW, Amt zum Schutze des VE LK 563; Prüfungskommission Mahalesi-GmbH, Zusammenfassung der Feststellungen der Prüfungskommission vom 7. 12. 1950, ThHStAW, Bev. bei der ZKStK im Bezirk Erfurt 598.

²²⁹ Urteil der 2. Großen Strafkammer des Landgerichtes Gera vom 5. 3. 1951, S. 36 f., ThHStAW, MjD 246.

Finanzamtes vor²³⁰. Die Machthaber der DDR betrieben eine Steuerpolitik, die die privaten Unternehmen geradezu zwang, gegen die Steuergesetze zu verstoßen²³¹. Der Generalstaatsanwalt in Thüringen wies Ende 1951 die Polizei an, der Finanzverwaltung sofort von jedem „Wirtschaftsverbrechen“ Kenntnis zu erteilen, „damit sie sofort die notwendigen Ermittlungen anstellen kann, so daß Wirtschaftsverbrechen und Steuervergehen in einem Verfahren vor dem ordentlichen Gericht abgeurteilt werden können“²³². Man ging ganz offensichtlich davon aus, daß jemand, der die Wirtschaftsstrafverordnung verletzte, auch gegen die Steuergesetze verstoßen mußte. So hatte man gleich eine doppelte Begründung für die Enteignung.

„Treuhandverfahren“ – eine Schwerpunktaufgabe der Justiz

Bereits 1949 hatte die LKK der Justiz 162 Wirtschaftsstrafverfahren übergeben²³³, wobei jedoch nicht alle an die Justiz weitergegebenen Verfahren die Enteignung eines Privatunternehmens zum Ziele hatten. Nach den allerdings nicht sehr zuverlässigen Statistiken des thüringischen Amtes zum Schutze des Volkseigentums, in denen nicht einmal immer deutlich zwischen Betriebswert und Produktionskapital unterschieden wird, gab es am 7. Oktober 1949 in Thüringen 195 Treuhandbetriebe mit 11 662 Beschäftigten, deren ehemalige Eigentümer vor Gericht gestellt werden sollten²³⁴. Der Betriebswert dieser Treuhandbetriebe wurde auf 39 364 220,- DM geschätzt. Zum Vergleich: Anfang 1948, kurz vor Abschluß der Arbeit der Sequesterkommissionen, arbeiteten 48 501 Beschäftigte, was rund 21 % der in der meldepflichtigen Industrie Beschäftigten entsprach, in der volkseigenen Industrie Thüringens²³⁵.

Viele ehemalige Eigentümer konnten nur in absentia verurteilt werden. Laut einer Statistik des Amtes zum Schutze des Volkseigentums vom Mai 1950 waren 65 ehemalige Eigentümer der unter Treuhand stehenden Betriebe republikflüchtig geworden²³⁶. In einer Sitzung des SED-Landessekretariats am 17. August 1950 stellte die SED-Spitze Thüringens ingrimmig fest, daß die in den Westen fliehenden ehemaligen Eigentümer von Privatbetrieben dort neue Betriebe aufbauten, deren Konkurrenz die Treuhandbetriebe ebensowenig wie die volkseigenen Betriebe gewachsen waren. Erich Mückenberger, inzwischen nicht nur 1. Landessekretär der SED in Thüringen, sondern auch Kandidat für das Politbüro, gab eine möglicherweise von sowjetischer Seite diktierte Order Ulbrichts zur Verhinderung der Flucht der ehemaligen Eigentümer an die Landessekretäre weiter: „Wir gehen so vor, wie Genosse Ulbricht gesagt hat, daß ehe Klage erhoben wird, die

²³⁰ Urteil des Strafsenates 2b des OLG Erfurt vom 3. 8. 1951, S. 8. Ebd.

²³¹ Hierzu immer noch lesenswert Erdmann Frenkel, Steuerpolitik und Steuerrecht der Sowjetischen Besatzungszone, Bonn 1953, passim.

²³² GStA, Schubart, an LBdVP, 28. 12. 1951, ThHStAW, LBdVP/5 130.

²³³ Lt. Eberlings Ausführungen in der Landtagssitzung am 31. 3. 1950, S. 1858.

²³⁴ Treuhandbetriebe im Lande Thüringen – Industriebetriebe – Stand: 7. 10. 1949, ThHStAW, Amt zum Schutze des VE LK 562.

²³⁵ Thüringer Landtag, 40. Sitzung vom 5. 5. 1948, S. 1099.

²³⁶ Stand der Treuhandbetriebe im Lande Thüringen, 4. 5. 1950, Nachmeldung der Produktionsbetriebe Republikflüchtiger, ThHStAW, Amt zum Schutze des VE LK 563.

betreffenden Leute angeschrieben werden, daß sie sich dort und dort einzufinden haben, daß ein Vertreter nicht infrage kommen kann, sondern daß wir sie persönlich zu sprechen wünschen. Aufgrund dieser Dinge wird die Anklage erhoben und dem Amt zum Schutze des Volkseigentums übergeben. In diesem Zusammenhang wird es notwendig sein in Erweiterung der Sache, daß wir einige Familienmitglieder, die noch da sind, aus ihren Wohnungen heraussetzen.“²³⁷ In der SMAD hatte man schon 1949 darauf gedrungen, die ehemaligen Betriebsinhaber und ihre Familienangehörigen aus ihren Wohnungen hinauszuerwerfen²³⁸. Die stellvertretende Vorsitzende der thüringischen LKK Lydia Poser erklärte sich bereit, eine Liste der in Frage kommenden Betriebe zu erstellen²³⁹.

Noch wichtiger aber erschien es, daß die Justiz endlich schneller arbeitete. Die zu langsame Arbeit der Justiz bei der Durchführung der sogenannten Treuhandverfahren gab Anlaß zu dauernder Klage. In einer von Lydia Poser geleiteten Besprechung bei der Landesleitung der SED am 2. September 1950 wurde Hermann Rodewald mit Kritik überschüttet, weil er nicht, wie versprochen, für eine beschleunigte Abwicklung der „Treuhandverfahren“ gesorgt hatte. Die Erfurter Generalstaatsanwaltschaft erhielt Anweisung, die Durchführung der noch schwebenden Verfahren, durch die die 60 ökonomisch wichtigsten Treuhandbetriebe in Volkseigentum überführt werden konnten, sofort zu veranlassen. Lydia Poser übergab Rodewald die im Auftrag des Landessekretariats erstellte Liste von Betrieben, die zu überprüfen waren, um im Anschluß daran ein Wirtschaftsstrafverfahren einzuleiten²⁴⁰. „Treuhandverfahren“ wurden zu einer Schwerpunktaufgabe der Justiz erklärt. Bei der SED-Landesleitung sollten monatliche Besprechungen über den Stand und die Durchführung der „Treuhandverfahren“ stattfinden. Das Amt zum Schutze des Volkseigentums erhielt von Berlin die Order, sich in die „Treuhandverfahren“ einzuschalten²⁴¹. Obwohl die Erfurter Generalstaatsanwaltschaft ihr ganzes Augenmerk auf die Treuhandverfahren konzentrierte und die LKK die „Verbesserung der Arbeit“ der Justizorgane in Wirtschaftsstrafverfahren als ihre ureigenste Aufgabe betrachtete²⁴², liefen die Verfahren zunächst schleppend, weil sowohl die Staatsanwaltschaft – häufig auf Weisung der Kontrollkommission – als auch die Angeklagten gegen fast alle erstinstanzlichen Urteile Revision einlegten.

Obwohl bereits das OLG in Erfurt im Februar 1950 im Ilmenauer Glasprozeß den Begriff des gesetzlichen Richters in sein Gegenteil verkehrt hatte, konnten zahlreiche „Treuhandverfahren“ nicht abgeschlossen werden, weil die Angeklagten Revision wegen der nicht vorschriftsmäßigen Besetzung des Gerichts einge-

²³⁷ Protokoll der Sitzung des Sekretariats der SED-Landesleitung Thüringen am 17. 8. 1950, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV L 2/3/045.

²³⁸ Generalmajor Grochow an den Präsidenten der Deutschen Volkspolizei, Fischer, 27. 10. 1949, BArchB, DO 1/7/49.

²³⁹ Protokoll der Sitzung des Sekretariats der SED-Landesleitung Thüringen am 17. 8. 1950, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV L 2/3/045.

²⁴⁰ Aktennotiz betr. Treuhandbetriebe vom 2. 9. 1950, ThHStAW, Amt zum Schutze des VE LK 563.

²⁴¹ Aktennotiz über die am 22. 3. 1951 stattgefundene Länderbesprechung beim Ministerium des Innern, HA zum Schutze des VE, Berlin, ThHStAW, MdI 438.

²⁴² Bericht über die Durchführung von Strafmaßnahmen, die sich aus der Tätigkeit der LKK und der Beauftragten für Staatliche Kontrolle im Lande Thüringen in der Zeit vom 1. 7. 1950–20. 12. 1950 ergeben, ThHStAW, Bev. bei der ZKStK im Bezirk Erfurt 664.

legt hatten. Nach der Einrichtung des Obersten Gerichts in Berlin erklärten die Verteidiger die Entscheidung des OLG in Erfurt für hinfällig. Verbindlich waren für die Gerichte in den Ländern nur die Rechtsgrundsätze des Obersten Gerichts, das jedes Verfahren an sich ziehen konnte. Im Frühjahr 1951 wartete Thüringens Generalstaatsanwalt Schmuhl auf einen Urteilsspruch des Obersten Gerichts, der dem Revisionsverlangen der Angeklagten bzw. der von ihnen beauftragten Verteidiger die rechtliche Grundlage entziehen sollte²⁴³, der dann im Juni 1951 auch erfolgte: „Das Gebot, niemanden seinem gesetzlichen Richter zu entziehen, will verhindern, daß eine Sache, die zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehört, an eine andere Stelle oder eine Verwaltungsbehörde überwiesen wird, ohne daß dafür eine gesetzliche Grundlage besteht. Ist aber eine Sache bei dem dafür örtlich und sachlich zuständigen Gericht anhängig, so ist der Bürger seinem gesetzlichen Richter nicht entzogen, wenn der Prozeß von einem Richter, der dem Gericht zur Zeit der Verhandlung angehört, entschieden wird.“²⁴⁴ Das Oberste Gericht legitimierte die zahlreichen Verstöße gegen die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes ebenso wie die gegen die Strafprozeßordnung. Hilde Benjamin, inzwischen zur Vizepräsidentin des Obersten Gerichts avanciert, schrieb im April 1951 den Protokollen der Kontrollkommission die Beweiskraft richterlicher Protokolle zu. Diese Aushöhlung der Strafprozeßordnung wurde von OLG-Präsident Großmann²⁴⁵ ebenso begrüßt wie von dem Rudolstädter Oberstaatsanwalt Adam, der in einer Dienstbesprechung im Juni 1951 die Staats- und Anwälte Thüringens belehrte: „Es scheint, daß, nachdem die gerichtliche Voruntersuchung praktisch nicht mehr existiert, diese Beschränkung auf richterliche Protokolle nicht mehr begründet ist. Es steht im Widerspruch mit unserer Ordnung, wenn wir z.B. ein von den Organen der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle und auch der Volkspolizei aufgenommenes Protokoll über ein Geständnis nicht ebenfalls als vollgültiges Beweismittel betrachten. Der Aufbau unserer Staatsorgane ist über die Form der StPO hinausgewachsen.“²⁴⁶ Bereits im Januar 1951 hatte der Strafsenat des Erfurter OLG es für zulässig erklärt, daß der Vernehmer vor Gericht als Zeuge auftreten konnte, wenn der Angeklagte seine Aussagen in der Hauptverhandlung widerrief²⁴⁷. Das Richterrecht entfaltete gesetzesähnliche Wirkungen. OLG-Präsident Großmann bezeichnete diese auslegungstechnischen Operationen als „Rechtsanalogie, geschöpft aus der Gesamtheit des Rechts“²⁴⁸. Die Formel vom „gesunden Volksempfinden“, die in Presseartikeln häufig zu finden war, vermied er. Die Justiz lieferte dem Maßnahmenstaat die Rechtfertigungsideologie. Nicht nur die Juristen des NS-Systems schafften es, die Rechtsordnung durch Interpretation umzuwerten.

²⁴³ GStA Schmuhl an GStA der DDR, 24. 4. 1951, ThHStAW, GStA Erfurt 1402.

²⁴⁴ Entscheidungen des Obersten Gerichts, Bd. 2, S. 188.

²⁴⁵ Niederschrift über die Arbeitstagung des Obersten Gerichts der DDR mit den OLG-Präsidenten und den Richtern der OLG in Berlin am 2./3.1951, Teil II, S. 7, BArchB, DP 1 VA 7841.

²⁴⁶ Protokoll über die Dienstbesprechung der Staats- und Anwälte in Rudolstadt am 9. 6. 1951, S. 4, ThHStAW, GStA Erfurt 1406.

²⁴⁷ Urteil des 2. Strafsenats des OLG Erfurt vom 23. 1. 1951, BArchB, DP 1 SE 0121.

²⁴⁸ Niederschrift über die Arbeitstagung des Obersten Gerichts der DDR mit den OLG-Präsidenten und den Richtern der OLG in Berlin am 2./3. 3. 1951, S. 7f., BArchB, DP 1 VA 7841.

Dem für seine unmenschliche Härte bekannten Rudolstädter Landgerichtspräsidenten Anton Frisch standen keine rechtlichen Hindernisse mehr im Wege, wenn er bedeutende Wirtschaftsstrafverfahren an sich zog. Er war der einzige Richter Thüringens, für den Generalstaatsanwalt Schmuhl lobende Worte fand, denn außer ihm blieben fast alle Richter etwas unter dem Strafantrag des Staatsanwaltes²⁴⁹. Auf diesen symbolischen Akt reduzierte sich aber auch der Widerstand der Thüringer Richter gegen die Enteignungsaktionen der Kontrollkommission und der Polizei. Sie hatten freilich nach dem Fallen fast aller rechtlichen Schranken auch kaum eine andere Möglichkeit, ihre ablehnende Haltung zum Ausdruck zu bringen. Selbst die moralische Diskreditierung der Angeklagten wurde den Richtern vorgeschrieben. Auch wenn ein Verfahren nicht mit Freispruch endete, erregte es im Justizministerium in Berlin Unwillen, wenn ein Richter den Angeklagten bestätigte, daß sie „bieder“ und „ehrlich“ seien und nicht „aus bloßem Eigennutz“ gehandelt hatten²⁵⁰. Landrichter Franz Lehmann (LDP) zog sich eine Rüge des Justizministeriums in Erfurt zu, weil er in einem Urteil vom Oktober 1950 ausgeführt hatte, daß die Angeklagten zwar durch den Einkauf von Metallen ohne Genehmigung die gesetzlichen Bestimmungen nicht beachtet hätten, aber dem Kraftwagenverkehr durch die von ihnen durchgeführten Kurbelwellenreparaturen einen großen Dienst erwiesen hätten. Diese Ausführungen zeigten nach Ansicht des Erfurter Ministeriums, „daß die zur Urteilsfindung berufenen Personen die Bedeutung der Wirtschaftsplanung entweder nicht erkannt haben oder gar nicht erkennen wollten. Durch derartige Urteile werden Wirtschaftsbestimmungen als eine belanglose Angelegenheit hingestellt und gleichzeitig bescheinigt, daß eine freie Wirtschaft sich vorteilhafter auswirkt.“²⁵¹ Das Oberste Gericht stellte 1952 in einem Grundsatzurteil ausdrücklich fest, daß „Betriebsegoismus“ nicht strafmildernd berücksichtigt werden dürfe²⁵².

Daß ein Großteil der Schöffen der Rechtsprechung in Wirtschaftsstrafverfahren kritisch bis ablehnend gegenüberstand, war den Justizverantwortlichen bekannt. Im Gegensatz zu den Richtern verfügten sie bei den Schöffen über keine Disziplinierungsmöglichkeiten. Diese fehlten oft unentschuldigt, so daß Ersatzschöffen herbeigeschafft werden mußten²⁵³. Damit konnten sie die Durchführung der Strafverfahren hinauszögern, aber nicht verhindern.

Am 1. Januar 1951 gab es in Thüringen 137 Treuhandbetriebe, deren Betriebskapital vom Amt zum Schutze des Volkseigentums auf 25 618 631,- DM geschätzt wurde²⁵⁴. 1951 leitete die LKK 340 Wirtschaftsstrafverfahren ein, von denen sie 185 der Justiz übergab²⁵⁵. In der Zeit vom 1. Januar bis zum 6. August 1951 fielen

²⁴⁹ Bericht GStA Schmuhs vom 30. 6. 1951, Anl. zum Protokoll der Sitzung des Sekretariats der SED-Landesleitung Thüringen am 12. 7. 1951, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV L 2/3/057.

²⁵⁰ MdJ der DDR, HA II, Böhme, an Personalabteilung im Hause, 26. 8. 1952, BAArchB, DP 1 SE 0992.

²⁵¹ Vermerk des MdJTh, Geyer, vom 18. 12. 1950, ThHStAW, MdJ 271. Hier auch das Urteil der Großen Strafkammer des Landgerichtes Erfurt vom 11. 10. 1950.

²⁵² Entscheidungen des Obersten Gerichts, Bd. 3, S. 56.

²⁵³ OStA Erfurt an LStA Erfurt, 8. 1. 1952, betr. Bericht über die Tätigkeit im 2. Halbjahr 1951, S. 15, ThHStAW, GStA Erfurt 1391.

²⁵⁴ Liste über Treuhandbetriebe, Stand: 1. 1. 1951, ThHStAW, Amt zum Schutze des VE LK 563.

²⁵⁵ Bericht über die Durchführung von Strafmaßnahmen, die sich aus der Tätigkeit der LKK und der

bei der thüringischen Justiz 88 neue „Treuhandverfahren“ zur Bearbeitung an²⁵⁶. Am 4. April 1951 übersandte Generalstaatsanwalt Schmuhl dem Amt zum Schutze des Volkseigentums eine Liste von 164 Urteilen, in denen die Gerichte eine Vermögenseinziehung ausgesprochen hatten²⁵⁷. Schmuhl, der im Juli 1951 vom SED-Landessekretariat zum Rapport gerufen wurde, versicherte abermals, den „Treuhandverfahren“ absolute Priorität einzuräumen, da es sich um „Millionenobjekte“ handle, „die schnellstens im Rahmen des Fünfjahrplanes volkseigen werden müssen, um damit unsere wirtschaftliche Basis zu stärken und zugleich die Erfüllung des Fünfjahrplanes zu beschleunigen.“²⁵⁸ Durch die Überführung leistungskräftiger Betriebe in Volkseigentum sollte der Ruin des planwirtschaftlichen Systems verhindert werden. Bereits im Juni hatte Generalstaatsanwalt Melsheimer eine Rundverfügung herausgegeben, in der die Staatsanwälte verpflichtet wurden, monatlich über den Stand der „Treuhandverfahren“ zu berichten²⁵⁹. In den Treuhandbetrieben herrschte Unruhe, weil die Treuhänder innerhalb kürzester Zeit die Betriebe herunterwirtschafteten, so daß die Arbeiter die Rückgabe der Betriebe an die ehemaligen Eigentümer verlangten²⁶⁰, was für die SED mehr als peinlich war.

Die LKK führte wegen der Vermögenseinziehungen zahlreiche Rücksprachen mit Staatsanwälten und Gerichten. Seit Mitte 1951 machte sie die Kontrolle der Revisionsverhandlungen zu einer ihrer Schwerpunktaufgaben und überprüfte die Überführung von Vermögenswerten in Volkseigentum durch das wegen seiner Desorganisation und seines Dilettantismus häufig kritisierte Amt zum Schutze des Volkseigentums²⁶¹. Die Volkspolizei bekam im November 1951 Weisung, bei der Vermögenserfassung nicht mehr so nachlässig zu arbeiten wie früher: „Auf dem Gebiet der Vermögenserfassung ist in der Vergangenheit auch z.T. schlecht gearbeitet worden, und es ist vorgekommen, daß Täter zu mehreren Jahren Zuchthaus verurteilt wurden und ihnen das Vermögen geblieben ist. Dieses muß künftig unbedingt beachtet werden, daß hier schon bei Ausspruch des Urteils die Vermögenseinziehung mit erfolgt.“²⁶² Die Vermögenseinziehung sollte sich nicht nur auf Grund und Boden und Produktionsmittel beziehen, sondern auch auf Hypotheken, Wertpapiere, Möbel und sogar Hausrat²⁶³. Die Landgerichtspräsidenten erhielten vom Ministerium für Justiz in Erfurt die Order, nach Abschluß

Beauftragten für Staatliche Kontrolle in der Zeit vom 1.1.–31.12.1951 ergaben, ThHStAW, Bev. bei der ZKStK im Bezirk Erfurt 662.

²⁵⁶ Ministerium für Wirtschaft und Arbeit an Amt zum Schutze des VE, 6. 8. 1951, ThHStAW, Amt zum Schutze des VE LK 563.

²⁵⁷ Aufstellung über die an das Amt zum Schutze des Volkseigentums übersandten rechtskräftigen Urteile zum Zwecke der Durchführung der Vermögenseinziehung vom 4. 4. 1951, ThHStAW, GStA 1410.

²⁵⁸ Bericht GStA Schmuhls vom 30. 6. 1951, Anl. zum Protokoll der Sitzung des Sekretariats der SED-Landesleitung Thüringen am 12. 7. 1951, ThHStAW, SED-BPA IV L 2/3/057.

²⁵⁹ Rundverfügung Nr. 24/51 des GStA der DDR vom 6. 6. 1951, AdsD, SPD-PV-Ostbüro 0048 BI.

²⁶⁰ Bericht über die Kontrolle im Ministerium des Innern – Amt zum Schutze des VE – Thüringen, S. 71, ThHStAW, Bev. bei der ZKStK im Bezirk Erfurt 658–660.

²⁶¹ Ebd.

²⁶² Niederschrift über die Arbeitstagung am 20. 11. 1951 bei der LBdVP in Weimar, S. 5, ThHStAW, LBdVP/5 355.

²⁶³ Amt zum Schutze des VE, Eberhardt, an alle Landräte und Oberbürgermeister des Landes Thüringen, 9. 4. 1951, ThHStAW, Amt zum Schutze des VE LK 556.

der „Inventaraufnahme“ durch die Polizei eine fristgebundene Beschlagnahmung herbeizuführen. Kontensperren sollten ebenfalls durch richterliche Anordnungen bestätigt werden²⁶⁴.

Anfang 1952 waren noch 105 Treuhandverfahren bei den thüringischen Gerichten anhängig, von denen zur großen Zufriedenheit der Thüringer Staatsanwälte die Mehrzahl im 1. Halbjahr 1952 abgeschlossen werden konnte²⁶⁵. Die LKK übergab im 1. Halbjahr 1952 den Gerichten weitere 92 Wirtschaftsstrafverfahren, von denen aber nicht alle eine Vermögenseinziehung zur Folge hatten²⁶⁶. Insgesamt bestraften im 1. Halbjahr 1952 Thüringer Richter in Wirtschaftsstrafverfahren 172 Angeklagte mit Vermögenseinzug²⁶⁷. Es handelte sich dabei allerdings nicht nur um Eigentümer von Produktionsbetrieben, sondern auch um Eigentümer von Einzelhandelsgeschäften, von Immobilien und in einigen Fällen auch um landwirtschaftliche Betriebe. Auch das vorhandene bzw. in den meisten Fällen nur so deklarierte Konzernvermögen wurde in den Jahren 1950–1952 vom Amte zum Schutze des Volkseigentums entsprechend den aus Berlin ergangenen Anordnungen erfaßt und unter Beugung von Recht und Gesetz durch Verwaltungsakte in Volkseigentum überführt²⁶⁸, nachdem bereits im Januar 1950 das Sekretariat der SED-Landesleitung die Kontrollkommission beauftragt hatte, zu überprüfen, ob die thüringischen Betriebe noch Kontakte zu westlichen Konzernen unterhielten²⁶⁹. Nachdem der Prozeß gegen die Mahalesi-Zigarettenfabrik nicht die gewünschte Resonanz gefunden hatte, glaubte man offensichtlich, zur Enteignung der zu Konzernen deklarierten Betriebe nicht mehr den Umweg über die Gerichte beschreiten zu müssen.

Die Enteignung der „Bourgeoisie“ durch – und manchmal auch ohne – Gerichtsverfahren war in Thüringen weitgehend abgeschlossen, als Ulbricht auf der II. Parteikonferenz der SED im Juli 1952 den planmäßigen „Aufbau des Sozialismus“ in der DDR verkündete. Seit dem Oktober 1953 war bei einem Verstoß gegen § 1 der Wirtschaftsstrafverordnung Vermögenseinziehung nicht mehr zwingend vorgeschrieben²⁷⁰. Diese Änderung war ohne Zweifel eine Folge des „Neuen Kurses“. Hinter ihr dürfte aber auch die Erkenntnis gestanden haben, daß es sehr viele leistungsfähige größere Produktionsbetriebe, die mittels eines Wirtschaftsstrafverfahrens in Volkseigentum überführt werden konnten, nicht mehr gab. Seit

²⁶⁴ Rundschreiben des MdJTh an die Landgerichtspräsidenten, 13.2. 1952, betr. Sicherstellung bei Verfahren nach § 1 WStVO, Gesetz zum Schutz des innerdeutschen Handels und Spekulationsverbrechen, ThStAM, LG Meiningen 215.

²⁶⁵ Niederschrift über die Dienstbesprechung der OStA am 26. 2. 1952 in der Dienststelle des LStA Thüringen; Bericht über die allgemeine Geschäftsentwicklung der Staatsanwaltschaft Gera für das 1. Halbjahr 1952, ThHStAW, GStA Erfurt 1404 und 1392.

²⁶⁶ Bericht über die Durchführung von Strafmaßnahmen, die sich aus der Tätigkeit der LKK und der Beauftragten für Staatliche Kontrolle in den Kreisen in der Zeit vom 1. 1.–30. 6. 1952 ergaben. ThHStAW, Bev. bei der ZKStK im Bezirk Erfurt 664.

²⁶⁷ Errechnet auf der Grundlage der Vierteljahresstatistiken der Landgerichte in Thüringen für das I. und II. Quartal 1952, BArchB, DP 1 SE 3689.

²⁶⁸ Aktennotiz über die Länderbesprechung beim Ministerium des Innern, HA Amt zum Schutze des VE am 30. 8. 1951, ThHStAW, Mdi 438.

²⁶⁹ Protokoll der Sitzung des Sekretariats der SED-Landesleitung Thüringen am 19.1. 1950, ThHStAW, SED-BPA IV L 2/3/038.

²⁷⁰ Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestrafung von Verstößen gegen die Wirtschaftsordnung vom 29. 10. 1953, GBl. der DDR 1953, S. 1077.

Mitte 1952 gehörte die Enteignung von Produktionsbetrieben nicht mehr zu den Schwerpunktaufgaben der Kontrollkommission und damit auch nicht mehr zu denen der Justiz. Den umfangreichen Arbeitsplan der Kontrollkommission hatte diese Aufgabe ohnehin nie ausgefüllt. Nicht nur die Enteignung der „Bourgeoisie“, sondern auch die personelle „Säuberung“ von Verwaltungen, Genossenschaften und schließlich auch der „volkseigenen“ Industrie mit Hilfe einer willfähigen Justiz hatte die Kontrollkommission in ihren Maßnahmenplan aufgenommen.

5. Die Kriminalisierung der „bürgerlichen“ Opposition in Politik und Verwaltung:

Die Prozesse gegen Leonhard Moog, Heinrich Gillessen u. a.

Am 19. Januar 1950 kam Kurt Hager, damals Leiter der Propagandaabteilung beim ZK der SED, nach Thüringen, um die dortigen „Genossen“ zu instruieren, wie der von der SKK und der SED postulierte Kampf „gegen die Reaktionäre in den bürgerlichen Parteien“ zu führen war. Bisher hatte, wie Hager festzustellen glaubte, allein die Presse den Kampf mit den „Reaktionären“ aufgenommen. Die Thüringer SED-Spitze dagegen hatte nach Hagers Dafürhalten „eine völlig unzureichende Kenntnis der fortschrittlichen und reaktionären Kräfte in den bürgerlichen Parteien“²⁷¹. Mückenberger versprach Besserung und bestimmte zusammen mit Hager das taktische Vorgehen: „Wir müssen jetzt, um den Durchbruch zu erzielen, den Schock innerhalb der LDP ausnutzen.“²⁷²

Einen Tag vor der Instruktionsreise Hagers nach Thüringen hatte Leonhard Moog, der innerhalb des Landesvorstandes der LDP bereits den Kampf gegen den immer willfähigen Justizminister Hans Loch verloren hatte, seinen Rücktritt als Finanzminister Thüringens bekannt gegeben, nachdem die „Abendpost“ und das „Thüringer Volk“ eine Pressekampagne gegen ihn gestartet hatten. Moog, der sich vor 1945 seinen Lebensunterhalt als Weinhandelsvertreter verdient hatte, sollte u. a. Rechenschaft darüber geben, ob er noch immer für westdeutsche Weinhandelsfirmen tätig sei und ob er als „hoher Funktionär“ mit „ruhigem Gewissen“ erklären könne, „daß seine Verbindungen nach dem Westen nur geschäftlicher Natur sind“²⁷³.

Der erzwungene Rücktritt Moogs, den die SED mit organisierten Resolutionen und Versammlungen der „Werkstätigen“ propagandistisch auszuschlachten versuchte, war nicht der einzige Schock, den die thüringische LDP hatte erleiden müssen. Anfang Januar hatte die Polizei den Hauptabteilungsleiter der Deutschen Investitionsbank, Filiale Thüringen, Alfred König, der zugleich dem Direktorium

²⁷¹ Kurt Hager, Bericht über die Instruktion beim Landessekretariat und Landesvorstand Thüringen vom 24. 1. 1950, SAPMO-BArch, NY 4182/912.

²⁷² Protokoll der Sitzung des Sekretariats des Landesvorstandes der SED Thüringen am 19. 1. 1950, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV L 2/3/038.

²⁷³ Vier Fragen an Minister Moog, in: Abendpost vom 11. 1. 1950; Noch eine Frage an Minister Moog, Thüringer Volk vom 13. 1. 1950; Finanzminister Moog schweigt, in: Thüringer Volk vom 14. 1. 1950.

der Landeskreditbank angehörte, sowie den Direktor der Landeskreditbank Karl Anke, beide Mitglieder der LDP, verhaftet, nachdem die Presse sie zuvor als „Wirtschaftsschädlinge“ denunziert hatte. Das bot für die SED einen willkommenen Anlaß, um die LDP auf Linie zu bringen. Unter der Überschrift „Wann verschwinden die reaktionären Saboteure“ konnte man am 18. Januar im „Thüringer Volk“ lesen: „Wir glauben [...], daß es an der Zeit ist, daß sich die entscheidenden Stellen und die ehrlich demokratischen Mitglieder der LDP einmal mit diesem Problem befassen und überprüfen, ob nicht noch mehr Könige und Ankes unter Mißbrauch des Parteibuches einer demokratischen Partei planmäßig als Schädlinge und Saboteure der Maßnahmen unserer antifaschistisch-demokratischen Ordnung wirken und sich damit in krassen Gegensatz zu den Beschlüssen des Zentralen Blocks und der durchaus fortschrittlichen politischen Auffassung der Parteileitung der LDP stellen.“

Der Rücktritt Moogs und die Verhaftung Königs und Ankes versetzte nicht nur der LDP einen Schlag, sondern leitete auch die Demontage der „bürgerlichen“ Eliten in der Finanzverwaltung ein. Dem Pressefeldzug gegen Leonhard Moog folgte kurze Zeit später der gegen den sächsischen Finanzminister Gerhard Rohner (CDU)²⁷⁴. Sowohl die SKK in Karlshorst als auch die in Thüringen hatten in den von ihnen entworfenen Statuten die Kontrolle über die „strengste Beachtung der Kreditpolitik zur Stärkung des Volkseigentums“ und über die Kaderpolitik in den Verwaltungen, die verhindern sollte, daß „reaktionäre, demokratiefeindliche Elemente“ in den Verwaltungsorganen tätig werden konnten, zu einer zentralen Aufgabe erklärt²⁷⁵. Die Statuten beinhalteten ein politisches Programm, das so bald wie möglich in die politische Praxis umgesetzt werden sollte. Anfang 1950 verlangte Leutnant Fischtschew von der SKK in Erfurt eine namentliche Liste von Funktionären der CDU und LDP, „in deren Amtsführung anläßlich von Kontrollen der Landeskontrollkommission oder der Beauftragten für Staatliche Kontrolle schwerwiegende Mängel festgestellt wurden“²⁷⁶. Die SKK drängte nicht minder als die SED auf die Entfernung „bürgerlicher“ Fachkräfte aus den Verwaltungen. „Im Grunde haben die Sowjetrussen doch nur ein Thema. Gleichschaltung“, hielt Victor Klemperer im Mai 1950 in seinem Tagebuch fest²⁷⁷.

Als das thüringische Kabinett am 23. Januar 1950 über den Fall Moog beriet, hatte die LDP ihren ehemaligen Landesvorsitzenden, der sich in West-Berlin aufhielt und trotz mehrmaliger Aufforderung der Landesregierung wegen der ihm dort drohenden Verhaftung nicht nach Thüringen zurückgekehrt war, bereits aus der Partei ausgeschlossen. Der Vorsitzende der LKK und der thüringische Justizminister, der innerhalb der LDP schon seit geraumer Zeit die Desavouierung seines Vorgängers betrieb, waren sich in der Kabinettsitzung vollauf einig, daß aus Moog ein Verbrecher gemacht werden mußte, da er ansonsten als

²⁷⁴ Frank Zschaler, Die Entwicklung einer zentralen Finanzverwaltung in der SBZ/DDR 1945–1949/50, in: Mehrlinger (Hrsg.), SBZ, S. 123.

²⁷⁵ Statut der Vertretung der SKK für das Land Thüringen, in: Das SKK-Statut, S. 188

²⁷⁶ LKK an SKK, Leutnant Fischtschew, 8. 2. 1950, ThHStAW, Bev. bei der ZKStK im Bezirk Erfurt A 697–699.

²⁷⁷ Victor Klemperer, So sitze ich denn zwischen allen Stühlen. Tagebücher, Bd. 2, 1950–1959, Hrsg. Walter Nowojski, Berlin 1999, S. 38.

„politischer Märtyrer“ in die Geschichte eingehe²⁷⁸. In der am selben Tag herausgegebenen Regierungserklärung wurde das Urteil über Moog, dessen angebliche Verbrechen man nicht isoliert betrachten wollte, bereits gefällt: „Die Berichte des Ministerpräsidenten und des Vorsitzenden der Landeskommision für Staatliche Kontrolle zeigen, daß die Angelegenheit Moog als besonders typischer Fall einer ganzen Kette von Erscheinungen anzusehen ist, die erkennen lassen, daß insbesondere auf dem Gebiete des Finanz- und Kreditwesens eine verzweigte und einflußreiche Clique, die sich mit dem Parteibuch einer demokratischen Partei tarnte, im Dienste westdeutscher Konzerne und AG's den demokratischen Aufbau zu stören und zu schädigen suchte.“²⁷⁹ Zugleich wurde auf Weisung Ulbrichts vom Kabinett eine „Lex Moog“ verabschiedet, nach der Personen, „die verantwortliche Stellen im öffentlichen Dienst oder in der Wirtschaft des Landes Thüringen bekleide[te]n“, wenn sie das Gebiet der DDR „unzulässigweise“ verließen, entschädigungslos enteignet werden konnten²⁸⁰. Karl Schultes protestierte vergeblich gegen den Gesetzentwurf, den er für verfassungswidrig hielt, da er nicht vom Landtag verabschiedet worden war²⁸¹. Anstatt einer Verabschiedung durch den Landtag erfolgte eine Veröffentlichung der „Lex Moog“ in der Presse²⁸².

Willy Eberling holte noch am gleichen Tag die Zustimmung der Berliner Zentrale für eine eingehende Überprüfung des Ministeriums für Finanzen sowie der Finanz- und Kreditinstitute in Thüringen durch die LKK ein²⁸³. Das Dezernat B der Landeskriminalpolizei nahm, noch bevor die LKK ihre Aktion startete, am 23. Januar den Direktor der Filiale der Landeskreditbank in Meiningen Adolf Conrad und zwei weitere Mitarbeiter sowie zwei Angestellte der Suhler Filiale in Untersuchungshaft. Bis auf einen der Festgenommenen gehörten alle der LDP an²⁸⁴. Den Oberreferenten bei der Landesfinanzdirektion in Erfurt Walter D. und den im Finanzministerium für die Bankenaufsicht zuständigen Hans B. ließ die LKK festnehmen.

Mitte April drängte die SED-Landesleitung, vertreten durch die für Fragen der Justiz zuständigen „Genossen“ Weißköppl und Peppermüller, König, Conrad und Anke in einer „großangelegten Gerichtsverhandlung“ abzuurteilen. Schmuhls Einwand, daß die Strafprozeßordnung eine Zusammenlegung der Verfahren nicht zulasse, stieß auf taube Ohren. Die bereits gegen König erhobene Anklage mußte auf Weisung der SED zurückgezogen werden²⁸⁵. Da das erste Sachverständigen-

²⁷⁸ Protokoll über die außerordentliche Regierungssitzung am 23. 1. 1950, ThHStAW, Büro des MP 463.

²⁷⁹ Anl. zum Protokoll über die außerordentliche Regierungssitzung am 23. 1. 1950. Ebd.

²⁸⁰ Gesetzentwurf zur Sicherung der demokratischen Ordnung in Verwaltung und Wirtschaft. Ebd.

²⁸¹ Karl Schultes, Stellungnahme zu dem von der Regierung am 23. 1. 1950 beschlossenen Gesetzentwurf betr. Sicherung der demokratischen Ordnung in Verwaltung und Wirtschaft vom 26. 1. 1950, BArchB, DP 1 VA 258.

²⁸² Thüringer Volk vom 24. 1. 1950.

²⁸³ LKK, Eberling, an ZKK, Fritz Lange, 23. 1. 1950, betr. Angelegenheit Moog, BArchK, B 209/473.

²⁸⁴ LBdVP, Abt. K, Dezernat B, Frömter, Bericht betr. Sabotage und Diversion durch den Hauptabteilungsleiter der Investitionsbank, Filiale Thüringen, Dr. A. König vom 24. 1. 1950, ThHStAW, LBdVP/5 148/3.

²⁸⁵ LBdVP, Aktenvermerk Frömters und Baldaufs vom 20. 4. 1950 betr. Aburteilung der Saboteure an unserer Finanzwirtschaft. Ebd.

gutachten zugunsten der Angeklagten ausgefallen war²⁸⁶, kontaktierte man das ZK der SED, das einen geeigneten Sachverständigen benennen sollte, der in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft die Anklageschrift ausarbeitete. Falls es nicht gelingen sollte, gegen die Angeklagten einen „unbedingt gesicherten großen Prozeß durchzuführen“, hielt man es für besser, sie „in einigen kleinen Prozessen ohne Aufsehen“ zu verurteilen²⁸⁷. Um eine Verletzung der Strafprozeßordnung zu umgehen, schlug Schmuhl Melsheimer vor, das Verfahren an sich zu ziehen, der jedoch zögerte, weil er ihm keine „hervorragende Bedeutung“ beimaß²⁸⁸.

Die LKK drängte nicht weniger als die thüringische SED-Spitze auf einen großen Prozeß und erreichte ihr Ziel auch. Am 22. Mai kam der stellvertretende Vorsitzende der LKK Friedrich Rothschu aus Berlin zurück und gab bekannt, daß die Ermittlungen durch eine Sonderkommission, in der neben dem Mitarbeiter der ZKK, Ernst Lange, Rothschu, VP-Kommissar Baldauf und Staatsanwalt Perscheid, der sich im Ilmenauer Glasprozeß bewährt hatte, mitwirken sollten, schleunigst zu Ende zu führen waren²⁸⁹. Am 5. Juni gab das Sekretariat des ZK der SED sein Einverständnis. Ob sich der „große Finanzprozeß“ vor der Großen Strafkammer des Landgerichtes Erfurt in Weimar oder vor dem Obersten Gericht abspielen sollte, wurde vom Ergebnis der durchzuführenden Ermittlungen abhängig gemacht. Willy Rumpf, der mächtige Mann im DDR-Finanzministerium, dessen fachliche Kompetenz sich auf seine Tätigkeit als Versicherungsvertreter beschränkte, übernahm die Rolle des Sachverständigen²⁹⁰.

Um den Prozeßerfolg zu sichern, mußte für eine geeignete Zusammensetzung der Strafkammer gesorgt werden. Anfang Juli fiel die Entscheidung, daß der Prozeß, den man mit einem Verfahren in absentia gegen Leonhard Moog verbinden wollte, vor dem Obersten Gericht über die Bühne gehen sollte, da am Erfurter Landgericht nicht genug ideologisch gefestigte Richter zur Verfügung standen²⁹¹. Das Justizministerium in Erfurt bekam erst im Juli durch die Presse Kenntnis, daß ein großer Schauprozeß vor dem Obersten Gericht, der noch vor dem SED-Parteitag am 20. Juli stattfinden sollte, geplant war²⁹². Die Nachricht, daß Melsheimer das Verfahren an sich gezogen hatte, löste dort große Erleichterung aus, denn nun konnte man das Verfahren aus der Distanz beobachten, brauchte es nicht mehr zu überwachen und war so jeder Verantwortung ledig²⁹³. Staatsanwalt Perscheid erhielt, wie er später berichtete, von Fritz Lange die Order, das Verfahren so vorzubereiten, daß nach dem Prozeß „von der LDP niemand mehr ein Stück Brot“ nehme. Ein von Perscheid angefertigter Teilentwurf der Anklage sei von der Kontrollkommission als „großer Mist“ zurückgewiesen worden, da er zu wenig marxistisch-leninistische Ideologie enthielt. Perscheids Einwand, daß die Anklage so

²⁸⁶ Finanzministerium der DDR, Gutachten über die Zwischengeldvorgänge bei der Landeskreditbank in Weimar. Ebd. 148/2.

²⁸⁷ LbDVP, Aktenvermerk Frömters und Baldaufs vom 20. 4. 1950 betr. Aburteilung der Saboteure an unserer Finanzwirtschaft. Ebd. 148/3.

²⁸⁸ Vermerk GStA Schmuhls vom 19. 5. 1950, BArchK, B 209/473.

²⁸⁹ Vermerk GStA Schmuhls vom 22. 5. 1950. Ebd.

²⁹⁰ Protokoll Nr. 112 der Sitzung des Sekretariats des ZK der SED am 5. 6. 1950, SAPMO-BArch, DY 30 J IV 2/3/112.

²⁹¹ Vermerk GStA Schmuhls vom 6. 7. 1950, BArchK, B 209/473.

²⁹² Vermerk des MdJTh vom 29. 7. 1950, ThHStAW, MdJ 231.

²⁹³ MdJTh, Lukas, an MdJ der DDR, 13. 7. 1950. Ebd.

formuliert sein müsse, daß das Gericht zu einem Urteil kommen könne, habe der Vorsitzende der ZKK mit den Worten kommentiert: „Den Richter, der nicht haar-genau so spurt, wie wir das haben wollen, den lasse ich durch die Staatssicherheits-polizei öffentlich im Gerichtssaal verhaften.“ Der juristische Berater der ZKK, Max Masius, der an Brutalität seinem Chef um nichts nachstand, soll hinzugefügt haben: „Der Prozeß wird geführt von der ZKK. Das, was wir dem Staatsanwalt hinten reinpusten, muß er vorn hinausflöten. Er ist unser Sprachrohr.“²⁹⁴ Das war eine zynische, aber durchaus zutreffende und sehr plastische Beschreibung der Auslieferung der Justiz an die Kontrollkommission. Perscheid, der sich im Ilmenauer Glasprozeß als willfähriger Komplize gezeigt hatte, ließ sich diesmal nicht erpressen. In der Nacht vom 16. auf den 17. Juli flüchtete er mit den Akten in den Westen. Eberling ließ eine Großfahndung nach Perscheid anlaufen. Generalstaats-anwalt Schmuhl hoffte, daß die westdeutschen Behörden Perscheid auslieferten, weil er sich im Ilmenauer Glasprozeß die Hände schmutzig gemacht hatte²⁹⁵. Damit brachte er zugleich zum Ausdruck, daß er sich vollauf darüber bewußt war, daß in den großen Wirtschaftsstrafverfahren Recht gebeugt wurde.

Bereits am 12. Juli, als die Ermittlungen noch liefen, hatte die LKK ihren von Eberling verfaßten Schlußbericht über die „volksfeindliche Tätigkeit des ehemaligen Finanzministers Moog und seiner Helfershelfer“ veröffentlicht. Dort wollte man den Leser glauben machen, daß die „Moog-Bande“ allein im letzten Quartal des Jahres 1949 „zum Schaden des Landes Thüringen 22 Millionen Steuerrückstände unberechtigt niedergeschlagen“ habe²⁹⁶. Ein überaus linientreuer SED-„Genosse“ in der Landesfinanzdirektion hatte bereits im April richtiggestellt, daß es sich bei den „niedergeschlagenen“ Steuerrückständen nicht um den Erlaß von Steuern handelte, sondern um eine Stundung von Steuern gemäß den gesetzlichen Vorschriften²⁹⁷. Auf die vermeintlich unrechtmäßige Auszahlung von sogenannten Zwischengeldguthaben, die in der späteren Hauptverhandlung einen zentralen Anklagepunkt bildete, wurde in dem Bericht nicht eingegangen. Vermutlich legte man sich noch Zurückhaltung auf, da in einem Sachverständigengutachten festgestellt worden war, daß durch die Auszahlung der Zwischengeldguthaben dem Land Thüringen kein Schaden entstanden sei. Die Auszahlung der Zwischengeldguthaben, wie die Guthaben genannt wurden, die sich in der Zeit vom 9. Mai 1945 bis zum Tage der durch sowjetischen Befehl angeordneten Bankenschließung am 25. Juli 1945 bei den Banken gebildet hatten, sei aufgrund unklarer Regelungen erfolgt²⁹⁸. Nichtsdestotrotz hatte Justizminister Liebler bereits im April 1950 die Behördenleiter der Gerichte in einer Rundverfügung davon in Kenntnis gesetzt, daß die Einziehung der zu Unrecht ausgezahlten Zwischengeldguthaben rechtens sei²⁹⁹.

²⁹⁴ Vermerk, Kurze Skizzierung der Entwicklungsgeschichte des beabsichtigten Schauprozesses gegen führende Mitglieder der LDP im Lande Thüringen, ADL, FDP-Ostbüro 2924.

²⁹⁵ GStA Schmuhl an MdJ der DDR, 25. 7. 1950, ThHStAW, MdI 596.

²⁹⁶ Das Volk vom 12. 7. 1950.

²⁹⁷ Landesfinanzdirektion Thüringen, Michalsky, an Finanzministerium in Thüringen, 20. 4. 1950, BArchK, B 209/473.

²⁹⁸ Finanzministerium der DDR, Gutachten über die Zwischengeldvorgänge bei der Landeskreditbank Thüringen in Weimar, ThHStAW, LBdVP/5 148/2.

²⁹⁹ Rundverfügung Nr. 66/50 des MdJTh vom 12. 4. 1950, ThHStAW, LBdVP/5 109.

In dem Schlußbericht der LKK wurde einigen Angeklagten darüber hinaus angelastet, daß sie „im Komplott mit dem sogenannten Führungsstab der Deutschen Bank“ nach Schließung der Banken noch Wertpapiere an die Depotinhaber ausgehändigt hatten. Eine Bekanntmachung in der „Thüringer Volkszeitung“ vom 6. November 1945 zeigt, daß zumindest bis zum 15. November 1945 noch ein Anspruch auf die Aushändigung der deponierten Wertpapiere geltend gemacht werden konnte³⁰⁰. Zutreffend dürfte der Vorwurf gewesen sein, daß sowohl Conrad als auch König Wertpapierdepots nicht den Bestimmungen entsprechend gemeldet hatten. Der Hauptabteilungsleiter der Deutschen Investitionsbank lehnte ebenso wie der Direktor der Filiale der Landeskreditbank in Meiningen die politische und gesellschaftliche Entwicklung in der SBZ/DDR ab. König hatte 1946 der Direktion der Frankfurter Hypothekenbank geschrieben: „Gleichzeitig bitte ich Sie [...], alles zu versuchen, um unsere Bemühungen, die Wirkungen der von der russischen Administration angeordneten Maßnahmen abzubiegen, zu unterstützen.“³⁰¹ Weil sich die „Moog-Bande“ der von der sowjetischen Besatzungsmacht und der SED aufdiktierten politischen Entwicklung entgegengestellt hatte, wurde ihr der Prozeß gemacht.

Moog hatte sich lange Zeit erfolgreich dagegen gewehrt, die Hauptabteilungen seines Ministeriums mit fachlich unkundigen SED-Funktionären zu besetzen³⁰². Nach der Verhaftung Moogs stand dem von der SED gewünschten Kaderaustausch nichts mehr im Weg. Eberling kündigte in seinem Schlußbericht eine umfassende Überprüfung des „Personalstandes“ in den Finanzinstituten des Landes Thüringen an: „Es ist Vorsorge zu treffen, daß die Ersetzung unfähiger oder böswilliger Elemente im Finanzapparat des Landes vor allem aus den Reihen der fortschrittlichen Jugendlichen erfolgt.“³⁰³ Der Leiter der Personalabteilung des Innenministeriums Bergner durfte die Personalentscheidungen nicht allein treffen. Er mußte Eberling zu Rate ziehen, d. h. er mußte sich seinem Diktat beugen³⁰⁴. Im Gegensatz zum NS-System, wo Hitler den Schulteranschlag mit den alten Eliten suchte, wurden in Thüringen zu Beginn der fünfziger Jahre die traditionellen Verwaltungsstrukturen fast ohne jede Rücksicht auf ihre Funktionsfähigkeit zerstört, wenn auch nicht so radikal wie in der Sowjetunion unter Stalin.

Die Richter hatten die „Säuberungsaktion“ juristisch und vor allem ideologisch zu legitimieren. Ende September wurde die Anklageschrift, die auf den Ermittlungsergebnissen der Kontrollkommission aufbaute, im Sekretariat des ZK besprochen und schließlich von Ulbricht selbst abgesegnet. Als Prozeßtermin legte man den 23. Oktober fest³⁰⁵. Vermutlich aus Furcht vor Zwischenfällen wurde die Großinszenierung nochmals vertagt auf den Dezember. Der Kultursaal der volks-

³⁰⁰ Bekanntmachung Garde-Oberleutnant Stepantschuks, in: Thüringer Volkszeitung vom 6. 11. 1945.

³⁰¹ König an die Direktion der Frankfurter Hypothekenbank, 5. 4. 1946, ThHStAW, LBdVP/5 148/2.

³⁰² Leonard Moog an Hans Loch, 29. 10. 1949, BArchK, B 209/473.

³⁰³ Amtlicher Bericht der Landeskommision für Staatliche Kontrolle Thüringen über die volksfeindliche Tätigkeit des ehemaligen Finanzministers Moog und seiner Helfershelfer, in: Das Volk vom 12. 7. 1950.

³⁰⁴ Willi Gebhardt an Edwin Bergner, 24. 2. 1950, ThHStAW, MdI 596.

³⁰⁵ Protokoll Nr. 15 der Sitzung des Sekretariats des ZK der SED am 28. 9. 1950, SAPMO-BArch, DY 30 J IV 2/3/141.

eigenen Erfurter Maschinenfabrik Pels stand unter schärfster Bewachung durch die Volkspolizei und den Staatssicherheitsdienst, als der ehemalige Kriegsrat und nunmehrige Präsident des Obersten Gerichts Kurt Schumann die Hauptverhandlung am 4. Dezember eröffnete³⁰⁶. Die Anfertigung von Notizen während der Verhandlung war strengstens verboten. Als Anklagevertreter fungierten Generalstaatsanwalt Melsheimer und Staatsanwalt Cohn. An der Wand des in ein Gerichtsgebäude umfunktionierten Kultursaals hing ein riesiges Plakat mit der Lösung: „Ständige Wachsamkeit gegen Saboteure vom Schlage Moogs festigt unsere antifaschistische demokratische Ordnung.“³⁰⁷ Die Verhandlung lief weitgehend planmäßig, wenngleich die Angeklagten König, Anke und Conrad sich als „zähe, verstockte Feinde“ erwiesen, weil sie kein Geständnis abgaben³⁰⁸. Prozeßbeobachtern fiel auf, daß ein schlecht deutsch sprechender Mann neben Schumann saß, dessen Einwürfen die Richter Folge leisteten³⁰⁹. Ob es sich um einen Mitarbeiter des sowjetischen Geheimdienstes oder der SKK handelte, die sich ausführlich über die Prozeßvorbereitung hatte berichten lassen³¹⁰, geht aus den Quellen nicht hervor. Die Strafen fielen erwartungsgemäß hoch aus. Moog, König, Anke und Conrad erhielten wegen Verstoßes gegen SMAD-Befehl Nr. 160 eine Zuchthausstrafe von jeweils fünfzehn Jahren.

Das vom Obersten Gericht gefällte Urteil galt als Grundsatzurteil, das die unteren Gerichte band und ihnen als Lehrbeispiel dienen sollte. Daß der Tatbestand der Sabotage auch dann vorlag, wenn Böswilligkeit nicht nachgewiesen werden konnte und für eine nicht ausgeführte Tathandlung nur ein „bedingter Vorsatz“ zu erkennen war, hatte das Oberste Gericht schon im Dessauer Prozeß gegen die Deutsche Continentalgesellschaft festgestellt. Diese Perversion des Rechts ergänzte das Oberste Gericht durch einen weiteren Grundsatz, der einen Freibrief für die personelle „Säuberung“ der Verwaltung mit Hilfe von Strafverfahren schuf: „Der in der staatlichen Verwaltung tätige Angestellte hat im besonderen Maße die Gesetze und Maßnahmen der Staatsorgane zu beachten, sie zu verwirklichen und die demokratische Gesetzlichkeit zu wahren und zu stärken. [...] Ein Unterlassen, das ungestörte Betätigung wirtschaftsgefährdender Handlungen ermöglicht und erleichtert, stellt sich selbst als eine wirtschaftsgefährdende Handlung dar.“³¹¹ Das Oberste Gericht lieferte die juristisch verbrämte Norm für das anvisierte politische Ziel.

Die Richter hatten als Rechtserneuerer und als Propagandisten zu fungieren, obwohl man sich offensichtlich bewußt war, daß die Propaganda das Gegenteil des Gewollten erreichte. Der Kultursaal der Maschinenfabrik Pels hätte nicht hermetisch von Polizei und Staatssicherheitsdienst abgeschildert werden müssen, wenn die Initiatoren des Prozesses nicht den Zorn und die Empörung der Thüringer Bevölkerung gefürchtet hätten. Das eine Hauptziel des Schauprozesses, die

³⁰⁶ O. E. H. Becker, Der Schauprozess Moog, SBZ-Archiv 9/1950.

³⁰⁷ Rudi Beckert, Die erste und letzte Instanz. Schau- und Geheimprozesse vor dem Obersten Gericht der DDR, Goldbach 1995, S. 87.

³⁰⁸ Urteil des 1. Strafsenates des Obersten Gerichts der DDR vom 8. 12. 1950, S. 58, BAArch, DP 1 VA 6631.

³⁰⁹ O. E. H. Becker, Der Schauprozess Moog, SBZ-Archiv 9/1950.

³¹⁰ LBdVP, Jungnickel, an SKK Erfurt, Major Schmeltjow, 25. 1. 1950, ThHStAW, LBdVP/5 148/2.

³¹¹ Entscheidungen des Obersten Gerichts, Bd. 1, S. 46.

LDP zu schlagen, um sie auf Linie zu bringen, war schon lange vor der Inszenierung des Prozesses erreicht. Erich Mückenberger konnte bereits im Februar 1950 befriedigt feststellen, daß die LDP große Schwierigkeiten habe, ihren Parteiapparat weiterhin aufrecht zu erhalten³¹².

Wen konnte man vor Gericht stellen, um den „Reaktionären“ in der CDU einen tödlichen Schlag zu versetzen? Diese Frage trieb das Sekretariat der SED-Landesleitung um, kaum daß die Kampagne gegen Moog angelaufen war. Mit Bedauern mußten die „Genossen“ in Thüringen Kurt Hager mitteilen, daß der Fall Gillessen ganz offensichtlich nicht genug Stoff für einen Prozeß hergebe³¹³. Heinrich Gillessen, seit Februar 1948 Minister für Handel und Versorgung in Thüringen, sollte seinen Sessel einem „fortschrittlichen“ CDU-Mitglied räumen. Im Gegensatz zum SED-Landessekretariat in Thüringen pochte die SKK, die einen Sündenbock für die mangelhafte Buttersversorgung suchte, darauf, Gillessen den Prozeß zu machen³¹⁴. Im Mai 1950 erhielt Ministerpräsident Eggerath einen Anruf von Grotewohl. Es müßten schnellstens Gründe dargelegt werden, die zu einer Ablösung Gillessens als Minister für Handel und Versorgung führen. Im SED-Landessekretariat löste der Anruf Grotewohls große Aufregung aus, denn überzeugende Gründe für eine Entfernung Gillessens wollten den Thüringer „Genossen“ nicht einfallen. Eine lange Diskussion in der Sitzung des Landessekretariats am 11. Mai ergab schließlich, „daß nur zwei Möglichkeiten in Frage kamen für die Begründung: eine politische Begründung und die wegen fachlicher Unfähigkeit“³¹⁵. Erst eine Woche später, als Mückenberger wieder anwesend war und wie immer das Wort führte, wurde entschieden, daß Heinrich Gillessen „aufgrund der außerordentlich schlechten Versorgungslage der Thüringer Bevölkerung von seinem Amt zu entfernen ist“³¹⁶. Nachdem Gillessen im Juni aus dem Amt gedrängt worden war, floh er aus Furcht vor Verhaftung in den Westen. Richard Eyermann, der durch seine wilden „Säuberungsmaßnahmen“ für Furcht und Schrecken in den eigenen Reihen sorgte, wollte den Fall Gillessen „groß aufziehen“, wurde aber von Mückenberger zunächst daran gehindert³¹⁷.

Den Gegner mittels eines Schauprozesses zu kriminalisieren gehörte zu den Herrschaftspraktiken Stalins, die den Mitarbeitern der SKK stets vor Augen standen. Am 7. September übersandte Ulbricht Pieck einen aus russischer Feder stammenden Arbeitsplan, in dem die „Führung des Hauptschlages“ „gegen die reaktionären und feindlichen Elemente“ in den „bürgerlichen“ Parteien gefordert wurde. Dem folgte der Hinweis auf die „Sache Gillessen“³¹⁸. Noch am selben Tag

³¹² Aktennotiz H. Wielands vom 9. 2. 1950 über eine Besprechung mit Mückenberger am 7. 2. 1950, SAPMO-BArch, DY 30 IV 2/5/1166.

³¹³ Kurt Hager, Bericht über die Instruktion beim Landessekretariat und Landesvorstand Thüringen vom 24. 1. 1950, SAPMO-BArch, NY 4182/912.

³¹⁴ Besprechung mit Semjonow am 13. 1. 1950, in: Badstübner/Loth, Pieck-Aufzeichnungen, S. 324.

³¹⁵ Protokoll der Sitzung des Sekretariats des Landesvorstandes der SED Thüringen am 11. 5. 1950, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV L 2/3/042.

³¹⁶ Protokoll der Sitzung des Sekretariats des Landesvorstandes der SED Thüringen am 18. 5. 1950. Ebd.

³¹⁷ Protokoll der Sitzung des Sekretariats des Landesvorstandes der SED Thüringen am 13. 7. 1950. Ebd. IV L 2/3/044.

³¹⁸ Information Ulbrichts an Pieck über einen Plan September–Oktober 1950 vom 7. 9. 1950, in: Badstübner/Loth, Pieck-Aufzeichnungen, S. 359.

sandte Generalstaatsanwalt Melsheimer seinem Kollegen in Erfurt per Eilboten einen Einschreibebrief, der die Order enthielt, „unverzüglich ein Ermittlungsverfahren einzuleiten mit dem Ziel einer Verurteilung des Genannten [Gillessen] wegen Sabotage (Befehl 160 SMAD)“³¹⁹. Schmuhl sollte sich mit der LKK in Verbindung setzen, die bereits entsprechende Weisungen von der Zentrale erhalten hatte. Thüringens Generalstaatsanwalt bekam auch mitgeteilt, zu welchem Ergebnis er bei seinen Ermittlungen kommen mußte. Gillessens „Tätigkeit, die, wie allgemein bekannt, zu einer wachsenden Welle der Unzufriedenheit der Bevölkerung des Landes Anlaß gegeben hat, muß im einzelnen untersucht werden und als Ergebnis dieser Nachprüfungen müssen die Punkte (fehlerhafte und sabotierende Maßnahmen und Erlasse, mangelnde Aufsicht und Nachprüfung der Anordnungen im allgemeinen und in Einzelfällen, gegebenenfalls auch persönliche Bereicherung) festgehalten werden, die als Grundlage für eine Anklage wegen Sabotage dienen sollen.“³²⁰ Eine Woche später betraute Melsheimer den in der Verurteilung Unschuldiger geübten Hermann Rodewald mit den Ermittlungen, die er in enger Zusammenarbeit mit der LKK, der Kriminalpolizei und der Dienststelle des MfS durchführen sollte³²¹.

Selbst der sonst immer findige Rodewald erwies sich jedoch als nicht findig genug, um dem ehemaligen thüringischen Minister für Handel und Versorgung ein Verbrechen anzuhängen, zumal die LKK kaum Interesse an dem Fall Gillessen zeigte, so daß Rodewald selbst ermitteln mußte. Melsheimer kritisierte, daß aus Rodewalds Anklageentwurf nicht hervorging, „worin das strafwürdige Handeln des Angeschuldigten im einzelnen besteht“³²². Rodewald baute seine Anklage darauf auf, daß Gillessen der politischen Entwicklung seit 1947 distanziert gegenübergestanden habe: „Entgegen der Notwendigkeit einer demokratischen Entwicklung auch der Verwaltung Rechnung zu tragen und dieselbe jenem Entwicklungsstand anzupassen und recht volksnah zu gestalten, hat der Angeschuldigte die Organisationsformen von 1947 beibehalten. [...] Die Absicht des Angeschuldigten ging [...] dahin, die Unzufriedenheit der Bevölkerung mit dem strengsten Versorgungssystem zu erreichen, um den Eindruck zu erwecken, die demokratischen Verwaltungsorgane und auch die Aktivistenbewegung seien nicht in der Lage, eine Besserung der Ernährungslage für unser Volk herbeizuführen.“³²³ Das war ein ideologisch durchsetztes politisches Statement, aber keine juristisch begründete Anklage, da die Aufführung von Straftatbeständen völlig fehlte. Die überarbeitete, Ende Oktober dem Landgericht in Erfurt übersandte Anklageschrift war kaum überzeugender als der Anklageentwurf³²⁴. Trotzdem legte die Große Strafkammer I des Landgerichtes in Erfurt, der Volksrichter Jennes vorsah, sie ihrer Urteilsbegründung zugrunde. Am 7. Februar 1951 verurteilte das Erfurter Gericht Gillessen wegen Verstoßes gegen SMAD-Befehl Nr. 160 in absentia zu acht Jahren Zuchthaus, weil er der geforderten „demokratischen Entwicklung in

³¹⁹ Melsheimer an den GStA in Erfurt, 7. 9. 1950, ThHStAW, GStA Erfurt 191.

³²⁰ Ebd.

³²¹ Melsheimer an den GStA in Erfurt, 15. 9. 1950. Ebd.

³²² Melsheimer an OStA Rodewald, 21. 10. 1950. Ebd.

³²³ Entwurf der Anklageschrift, S. 7. Ebd.

³²⁴ Anklageschrift vom 30. 10. 1950, ThHStAW, MdJ 239.

der Verwaltung“ nicht Rechnung getragen, sie nicht vereinfacht und „recht volksnah“ gestaltet hatte. Darüber hinaus lastete das Gericht ihm an, daß er während der Aktion „Textil“ einige Verfahren an sich gezogen hatte, um die Beschuldigten vor einer Verurteilung zu bewahren³²⁵. Rodewald nutzte sein Plädoyer, um die im „Westen mit offenen Armen aufgenommenen politischen Flüchtlinge“ als „gewöhnliche Kriminelle“ zu diskriminieren³²⁶.

Die Urteile entbehrten jeder Überzeugungskraft, die Strategie war durchsichtig, ihr Propagandawert gleich null. Es war wohl dem stalinistischen Vorbild geschuldet, daß man „bürgerliche“ Politiker und Fachkräfte in der Verwaltung nicht einfach aus dem Amt drängte, was bei den gegebenen Machtverhältnissen keine größeren Probleme bereitete – eine Pressekampagne erreichte in der Regel den gewünschten Effekt –, sondern sie in einem Schauprozess aburteilte. Das Interesse der SKK, die kein Nachlassen bei der „Entlarvung der reakt[ionären] Elemente in den „bürgerlichen Parteien“ duldete³²⁷, an diesen Prozessen war groß, wobei sich allerdings aufgrund der schlechten Quellenlage nur im Fall Gillessen nachweisen läßt, daß die Einleitung des Verfahrens auf ihre Initiative zurückging.

Bis zu den Volkskammerwahlen im Oktober 1950 verging fast kein Tag, an dem nicht in der Presse eine Rufmordkampagne gegen Mitglieder der CDU und LDP gestartet wurde. Am 8. Februar 1950 konnte die LKK der SKK in Thüringen melden, daß sie bereits 13 Funktionäre der CDU und der LDP wegen ihrer mangelhaften Amtsführung in Haft nehmen lassen³²⁸. Mitarbeiter von Kreis- und Stadtverwaltungen, die dem rechten Flügel der CDU oder der LDP zugerechnet wurden, mußten jederzeit damit rechnen, auf die Anklagebank gesetzt zu werden. Mitarbeiter in der Finanzverwaltung, in Banken und Kreditinstituten konnten nicht mehr ruhig schlafen. Der Moog-Prozess war nur einer von mehreren gegen „bürgerliche“ Fachkräfte im thüringischen Finanzwesen³²⁹. Im Erfurter Justizministerium wurden diese Prozesse wie Routineangelegenheiten behandelt. Nach einer Überprüfung der in diesen Strafverfahren ergangenen Urteile begnügte man sich mit der zur Phrase gewordenen Feststellung, daß das Strafmaß zu milde ausgefallen sei³³⁰. Von der Justiz war kein Widerstand zu erwarten. Nach einer Aktion der LKK und der Polizei gegen die als Hort christdemokratischer „Reaktion“ geltende Kreisverwaltung in Worbis, bei der der stellvertretende Landrat Georg Opfermann aus dem Fenster gestürzt und zahlreiche leitende Angestellte entlassen oder verhaftet worden waren, erklärte Volksstaatsanwalt Hofmann (SED), daß eine Untersuchung der Vorgänge gar nicht mehr notwendig sei: „Die Verhält-

³²⁵ Urteil der Großen Strafkammer I beim Landgericht Erfurt am 7. 2. 1951. Ebd.

³²⁶ Leichtfertigkeit führte zum Verderben. 8 Jahre Zuchthaus für Dr. Gillessen, in: Thüringer Tageblatt vom 8. 2. 1951.

³²⁷ Besprechung Tschuikow – Iljetschow – Otto Grotewohl und Pieck am 7. 3. 1950, in: Badstübner/Loth, Pieck-Aufzeichnungen, S. 336.

³²⁸ LKK an SKK, Leutnant Fischtschew, 8. 2. 1950, ThHStAW, Bev. bei der ZKStK im Bezirk Erfurt A 697–699.

³²⁹ Z.B. Zusammenstellung über besonders in Erscheinung getretene Vorgänge in der Strafrechtspflege in der Zeit vom 1. 1.–31. 1. 50, ThHStAW, MdJ 161; Urteil der Großen Strafkammer 3 des Landgerichtes in Meiningen vom 13. 12. 1951, ThHStAW, MdJ 231; Zuchthaus für Wirtschaftsschädling, in: Thüringer Tageblatt vom 23./24. 6. 1951.

³³⁰ MdJTh, Glaser, an MdJ der DDR, 11. 12. 1951, ThHStAW, MdJ 231.

nisse seien klar.“³³¹ Justizminister Liebler, der ins Fadenkreuz des MfS geraten war, zeigte sich so eingeschüchtert, daß er einen von der LKK initiierten Schauprozess gegen leitende Angestellte der Kreisverwaltung Hildburghausen als ein Lehrbeispiel für Justizausspracheabende vorschlug, obwohl die beiden Hauptangeklagten, der Geschäftsführer des Kreislandwirtschaftsamtes Hildburghausen Friedolin Teich und die stellvertretende Landrätin Hella Tuchen, seine Parteifreunde waren und innerhalb der LDP seine Positionen unterstützt hatten³³². Den beiden wurde in der von Generalstaatsanwalt Schmuhl verfaßten Anklageschrift angelastet, eine Viehaktion für Mecklenburg und eine innerkreisliche Viehumstellung für vieharme Wirtschaften „sabotiert“ zu haben. Obwohl die Hauptverhandlung ergab, daß der Viehausegleich mit Zustimmung des Ministeriums für Versorgung auch in vierzehn weiteren Kreisen Thüringens nicht durchgeführt worden war, wurden die beiden Hauptangeklagten wegen Verstoßes gegen SMAD-Befehl Nr. 160 zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt³³³. Überaus peinlich und geradezu entlarvend war die Berichterstattung über die Hauptverhandlung in der SED-Presse. Daß es den Angeklagten „unbenommen blieb, sich zu äußern“, wurde als Beweis für die demokratische Verfahrensweise der Justiz der DDR gewertet. Dem folgte die bezeichnende Feststellung: „Bei den Nazis hätten sie das nicht einmal gewagt.“³³⁴ Das war ein kaum mehr verhohlenes Bekenntnis zu den repressiven Methoden des NS-Regimes.

Bei der Instrumentalisierung der Justiz für die in Angriff genommene Revolution von oben orientierte man sich freilich nicht am nazistischen Vorbild, sondern folgte dem Diktat Stalins und der sowjetischen Besatzer, die aus Erfahrung wußten, wie man personelle „Säuberungsaktionen“ mit Hilfe der Justiz durchführt. Die Anwendung stalinistischer Methoden in Deutschland hatte freilich verheerende Folgen. Im Gegensatz zu Liebler hielt ausgerechnet der Hardliner Hermann Rodewald den Prozeß gegen die Angestellten der Kreisverwaltung Hildburghausen eher für ein abschreckendes denn für ein Musterbeispiel. Nicht daß ihn moralische Skrupel oder rechtliche Bedenken heimgesucht hätten, aber er erkannte, daß der „große Verschleiß an Verwaltungsangestellten“ das politische System an den Rand des Abgrunds brachte³³⁵. Das stalinistische Vorbild schreckte nicht nur Rodewald, sondern, sobald von den personellen „Säuberungen“ nicht mehr nur die „Reaktionäre“ in den „bürgerlichen“ Parteien betroffen waren, auch die SED-Oberen in Thüringen, die sich mit kaum mehr zu lösenden Kaderproblemen konfrontiert sahen.

³³¹ Ein Nest der Reaktion ausgehoben. Entlarvung weiterer undemokratischer Elemente in der Kreisverwaltung Worbis, in: *Das Volk* vom 26. 4. 1950; zu dem Fenstersturz in Worbis vgl. Michael Richter, *Die Ost-CDU 1948–1952. Zwischen Widerstand und Gleichschaltung*, 2. Aufl. Düsseldorf 1991, S. 229–231.

³³² Protokoll über die am 13. 6. 1950 beim Herrn Innenminister stattgefundene Besprechung der Volkspolizei, Justiz und Landeskommission für staatliche Kontrolle, S. 2, ThHStAW, MdI 1053.

³³³ Urteil der 2. Großen Strafkammer des Landgerichtes Meiningen vom 18. 5. 1950, ThHStAW, MdJ 228.

³³⁴ Eine versteckte reaktionäre Tendenz, in: *Das Volk* (Ausgabe Hildburghausen) vom 20. 5. 1950.

³³⁵ Protokoll über die am 13. 6. 1950 beim Herrn Innenminister stattgefundene Besprechung der Volkspolizei, Justiz und Landeskommission für Staatliche Kontrolle, S. 2, ThHStAW, MdI 1053.

6. Kampf gegen „Sozialdemokratismus“ und „Nur-Genossenschaftlertum“: Schauprozesse gegen Angestellte der Genossenschaften und Sozialversicherungsanstalt

„Säuberungen“ und Suche nach Sündenböcken: Prozesse gegen Angestellte der Konsumgenossenschaften und der HO

Mückenberger glaubte, daß die SED aus den Fehlern der KPdSU Lehren ziehen müsse. Den radikalen politischen Säuberungswellen unter Stalin seien auch „ehrliche Genossen“ zum Opfer gefallen, belehrte der ehemalige Sozialdemokrat die „Genossen“ im Landessekretariat, insbesondere Willy Eberling und Richard Eyermann, denen die personellen „Säuberungen“ in den eigenen Reihen nicht weit genug gingen³³⁶. Der sonst so linientreue Ulbricht-Vertraute fand sich mit dieser Auffassung nicht in Übereinstimmung mit der Berliner Parteizentrale und auch nicht mit der SKK in Erfurt, die im August 1950 vom Justizministerium in Erfurt einen Bericht darüber verlangte, wie viele Strafverfahren gegen Angestellte von Genossenschaften und der HO vom 1. Januar bis zum 31. Juli 1950 eingeleitet worden waren. 95 Verfahren lagen bei der Staatsanwaltschaft, 22 Urteile waren bereits ergangen. Zur Wiedergutmachung des Schadens, auf die die SKK pochte, konnten die „Täter“ nicht verpflichtet werden, da es keine entsprechenden Bestimmungen im deutschen Strafrecht gab³³⁷.

Ende 1949 hatte die LKK eine Aktion gegen leitende Angestellte der thüringischen Konsumgenossenschaften gestartet, bei der es zu zahlreichen Verhaftungen gekommen war. In den Konsumgenossenschaften als dritter Säule der Arbeiterbewegung hatten nach 1945 zahlreiche Sozialdemokraten ein Betätigungsfeld gefunden, die nun aus den leitenden Stellen entfernt werden sollten³³⁸. Kampf gegen „Sozialdemokratismus“ und „Nur-Genossenschaftlertum“ lauteten die Schlagzeilen. Mückenberger, der sich offensichtlich für einen kurzen Moment seiner sozialdemokratischen Vergangenheit erinnerte, empörte sich über das Vorgehen der Kontrollkommission, die ihn als 1. Landessekretär über die Verhaftungen nicht unterrichtet hatte. Er fürchtete um die Leistungsfähigkeit der Konsumgenossenschaften, zumal nach seiner Einschätzung die thüringischen und sächsischen Konsumgenossenschaften die einzigen waren, die eine positive Leistungsbilanz vorweisen konnten³³⁹. Seine Bedenken gegen den Verlust erfahrener Mitarbeiter in den Konsumgenossenschaften brachte er auf die treffende Formel, daß er „keine Funktionärsfabrik“ habe³⁴⁰. Mückenberger insistierte darauf, daß weitere Verhaftungen nur nach Rücksprache mit dem Landessekretariat erfolgen durften. Seine Intervention beim ZK der SED wegen der bereits vorgenommenen Verhaftungen

³³⁶ Protokoll der Sitzung des Sekretariats des Landesvorstandes der SED Thüringen am 18. 5. 1950, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV L 2/3/042.

³³⁷ MdJTh an die Verwaltungsabteilung der SKK in Erfurt, 15. 8. 1950, ThHStAW, MdJ 158.

³³⁸ Bouvier, Ausgeschaltet, S. 174–182.

³³⁹ Protokoll der Sitzung des Sekretariats des Landesvorstandes der SED Thüringen am 14. 12. 1949, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV L 2/3/036.

³⁴⁰ Strömungen in der SED Thüringen, 30. 4. 1951, AdsD, SPD-PV-Ostbüro 0331 I.

scheiterte. In Berlin stand man hinter der Aktion, die nicht auf Thüringen beschränkt blieb³⁴¹.

Der Vorsitzende der Landesparteikontrollkommission Richard Eyermann unterstützte den Vorsitzenden der LKK. Am 12. Dezember 1949, zwei Tage vor der Auseinandersetzung Mückenbergers mit Eberling im Landessekretariat, hatte die Landesparteikontrollkommission den Geschäftsführer des Verbandes Thüringer Konsumgenossenschaften Arthur Barthelmes wegen seiner Politik des „Nur-Genossenschaftlertums“ aus der Partei ausgeschlossen³⁴². Barthelmes hatte schon Ende 1945/Anfang 1946 unter Polizeiaufsicht gestanden, weil er als Gegner der Zwangsvereinigung von SPD und KPD erklärt hatte: „Es ist leichter, einen Kanarienvogel mit einem Raben zu kreuzen, als diese Vereinigung durchzuführen.“³⁴³ Am Tage seines Parteiausschlusses wurde Barthelmes auf Initiative der LKK verhaftet, was die enge Zusammenarbeit zwischen Eyermann, der wegen seines eigenmächtigen Handelns von Mückenberger wiederholt kritisiert wurde, und Eberling demonstriert. Vier Tage später vernahm ihn der stellvertretende Vorsitzende der LKK Rothschu und fragte ihn dabei zynisch, ob er sich den Grund seiner Festnahme vorstellen könne³⁴⁴. Den Haftbefehl bestätigte Volksstaatsanwalt Reichardt (SED) am 13. Dezember. Die LKK wollte das Material schnellstens zusammentragen und es dann umgehend Reichardt zur Anklageerhebung übergeben.³⁴⁵

In dem von der LKK erstellten Untersuchungsbericht wurden Barthelmes vor allem unerlaubte Interzonen- und Kompensationsgeschäfte mit westdeutschen Handelsfirmen und die Fortführung eines Betriebes zur Herstellung von Werkzeugmaschinen neben seiner Tätigkeit als Geschäftsführer des Thüringer Konsumgenossenschaftsverbandes zur Last gelegt. Barthelmes hatte indes bereits 1949 den Betrieb aufgelöst und die vorhandenen Maschinen an den VEB August Bebel verpachtet. Im November 1949 hatte ihn das Landessekretariat aufgefordert, die Maschinen an den VEB August Bebel zu verkaufen³⁴⁶. Wer den Bericht der LKK las, mußte zu dem Ergebnis kommen, daß Barthelmes für seine geschäftlichen Erfolge bestraft werden sollte. „Anstatt“, so wurde dort ausgeführt, „gegen das schändliche Wirken privatkapitalistischer Geschäftemacher aufzutreten, wird von ihm [Barthelmes] die Politik betrieben, daß die Konsumgenossenschaften auch auf diesem Gebiet unter allen Umständen leistungsfähig bleiben müssen.“³⁴⁷

³⁴¹ Ebd.

³⁴² Beschlüsse der Landesparteikontrollkommission zur Angelegenheit „Verband Thüringer Konsumgenossenschaften“, 12. 12. 1949, ThHStAW, Bev. bei der ZKStK im Bezirk Erfurt 652; vgl. auch: Aus einem Bericht der Landesparteikontrollkommission Thüringen über Parteiausschlüsse vom 9. 5. 1950, in: Andreas Malycha, Partei von Stalins Gnaden? Die Entwicklung der SED zur Partei neuen Typs in den Jahren 1946 bis 1950, Berlin 1996, S. 336.

³⁴³ Protokoll der Sitzung des Sekretariats des Landesvorstandes der SED Thüringen am 14. 12. 1949, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV L 2/3/036.

³⁴⁴ Niederschrift über eine Vernehmung des Herrn Barthelmes, 16. 12. 1949, ThHStAW, Bev. bei der ZKStK im Bezirk Erfurt 652.

³⁴⁵ Aktennotiz über eine Unterredung mit Herrn Staatsanwalt Reichardt am 14. 12. 1949. Ebd.

³⁴⁶ Protokoll der Sitzung des Sekretariats des Landesvorstandes der SED Thüringen am 11. 11. 1949, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV L 2/3/036.

³⁴⁷ Fritz Rothschu, Kontrolle von unten tut not, in: Das Volk vom 27. 2. 1950.

Die von Reichardt ausgearbeitete Anklageschrift stieß bei der LKK auf Kritik, die ihn zwang, die bereits dem Landgericht Erfurt übersandte Anklageschrift zurückzuziehen³⁴⁸. Der anberaumte Termin für die Hauptverhandlung wurde abgesetzt. Hermann Rodewald sollte eine neue Anklageschrift erstellen und vor Gericht als Anklagevertreter auftreten, wobei er von Rothschu die Instruktion bekam, Barthelmes als „Vertreter der Marshall-Plan-Ideologie“ zu brandmarken und hervorzuheben, daß dessen „geschäftliche Manipulationen“ „die Genossenschaften auf das schwerste geschädigt“ hatten³⁴⁹. In einer gemeinsamen Vorbesprechung Anfang Juli 1950 einigten sich die Vertreter der LKK und Rodewald darauf, Thienel, dessen akademische Eloquenz einen erfolgreichen Verlauf der Verhandlung garantieren sollte, den Strafkammervorsitz anzuvertrauen. Die Sachverständigen und Zeugen wurden von der LKK und Rodewald noch vor Beginn der Hauptverhandlung vernommen, um zu verhindern, daß „unzuverlässige“ Zeugen und Sachverständige vor Gericht auftraten³⁵⁰.

Als am 8. September die Hauptverhandlung gegen Barthelmes begann, saß nicht, wie geplant, Thienel, der sich auf die Prozesse gegen die Zeugen Jehovas vorbereitete, auf dem Richterstuhl, sondern Volksrichter Erich Freiberg (SED), dem sowohl politische Unklarheit als auch fachliche Mängel nachgesagt wurden. Die ausgeworfene Strafe bot den Prozeßregisseuren keinen Anlaß zu Kritik: Fünf Jahre Zuchthaus wegen Verstoßes gegen SMAD-Befehl Nr. 160, Einzug des Vermögens und der sichergestellten Maschinen und Fertigwaren zugunsten der DDR³⁵¹. Volksrichter Freiberg hatte jedoch, wie der an der Prozeßvorbereitung mitbeteiligte VP-Kommissar Weber zu monieren wußte, die Verhandlung nicht so durchgezogen, „wie das in diesem äußerst wichtigen politischen Prozeß notwendig gewesen wäre“, so daß er, Weber, sich veranlaßt gesehen habe, „laufend einzuspringen und gewissermaßen den Gang der Verhandlung zu leiten“³⁵². Volksrichter Freiberg hatte vor der Polizei kapituliert. Die Urteilsbegründung war so abgefaßt, daß das OLG in Erfurt, was selten vorkam, dem Antrag des Angeklagten auf Revision des Urteils stattgab. Am 5. Juni 1951 hob das OLG unter Vorsitz von Volksrichter Wasserbauer das Urteil wegen unzulässiger Ablehnung von Beweisansprüchen, mangelhafter Tatsachenfeststellung und unzulänglicher Herausarbeitung der Rechtsgrundlage, auf die das Gericht sein Urteil stützte, in vollem Umfange auf³⁵³.

Als die Große Strafkammer IIa des Landgerichtes in Erfurt am 13. Dezember 1951 zu erneuter Verhandlung des Falles Barthelmes zusammentrat, glaubte Rodewald, der inzwischen die für politische Strafverfahren zuständige Abteilung I bei der Generalstaatsanwaltschaft der DDR leitete, die Sache in die Hand nehmen zu müssen. Nach der Eröffnung der Verhandlung durch Volksrichter Richard Wehle (SED) belehrte er den Strafkammervorsitzenden, daß das Gericht an die

³⁴⁸ Willy Eberling an ZKK, Fritz Lange, 6. 7. 1950, betr. Prozeß Barthelmes, ThHStAW, Bev. bei der ZKStK im Bezirk Erfurt 652.

³⁴⁹ Aktenvermerk Rothschus vom 26. 8. 1950. Ebd.

³⁵⁰ Aktenvermerk Fedtkes vom 6. 7. 1950 betr. Vorbereitung zum Prozeß Barthelmes. Ebd.

³⁵¹ Urteil der Großen Strafkammer II des Landgerichtes Erfurt vom 8. 9. 1950, ThHStAW, MdJ 238.

³⁵² VP-Kommissar Weber an den Leiter der Abt. K, Dezernat B, Zahmel, 12. 9. 1950, ThHStAW, Bev. bei der ZKStK im Bezirk Erfurt 652.

³⁵³ Urteil des 2. Strafsenates des OLG Erfurt vom 5. 6. 1951, ThHStAW, MdJ 238.

Rechtsausführungen des OLG nicht gebunden sei, da dessen Beurteilung des Falles „illusorisch, rechtsirrig und abwegig“ erscheine. Der Generalstaatsanwalt habe auf eine Kassation des Urteils nur deshalb verzichtet, weil er hoffe, daß es in der Erfurter Strafkammer Richter gebe, „die ein Urteil im Sinne der antifaschistischen demokratischen Ordnung finden werden“³⁵⁴. Wehle wies die Ausführungen Rodewalds als unrechtmäßige Beeinflussung des Gerichts zurück. Er war, obwohl er in anderen Strafverfahren wenig rechtliche Skrupel gekannt hatte, gewillt, sich an die vorgeschriebene Bestimmung zu halten, nach der das Gericht der rechtlichen Beurteilung, die der Aufhebung des Urteils zugrunde lag, bei seiner Entscheidung zu folgen hatte. Eklatante Rechtsbrüche waren trotz der schon stark ausgehöhlten Rechtsnormen bei Verfahren, die die Kontrollkommission, deren Vertreter aus Erfurt und Berlin auch diesmal in den ersten Reihen im Gerichtssaal saßen, eingeleitet hatte, an der Tagesordnung. Nachdem Wehle gemäß den Bestimmungen der Strafprozeßordnung dem Angeklagten Barthelmes die Möglichkeit gegeben hatte, sich zu den einzelnen Anklagepunkten zu äußern, wurde der Angeklagte von Rodewald mehrmals unterbrochen und in unsachlicher Form zurechtgewiesen. Es folgte eine heftige Auseinandersetzung zwischen Rodewald und Wehle, der den anscheinend nicht mehr ganz nüchternen Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft auf sein rechtswidriges Verhalten hinwies. Auf Rodewalds Antrag wurde die Hauptverhandlung vertagt³⁵⁵.

Rodewald warf dem bisher stets auf Anpassung bedachten Richard Wehle vor, die Rolle des Angeklagten mit der des Anklagevertreters verwechselt zu haben³⁵⁶. Wehle mußte beim Ministerium für Justiz in Erfurt sein Verhalten rechtfertigen. Zu dem dem Ansehen der Justiz sehr schadenden Konflikt sei es, so Wehle, nur gekommen, weil Rodewald in seiner Anklageschrift entgegen § 160 der Strafprozeßordnung die der Entlastung dienenden Umstände nicht ermittelt und in einigen Punkten sogar die Beweislast umgekehrt habe³⁵⁷. Dieses Vorgehen Rodewalds war freilich seit der Durchführung der Strafverfahren nach SMAD-Befehl Nr. 201 langsam zu einer gängigen Praxis geworden, an der auch das Ministerium für Justiz keinen Anstoß mehr nahm. Rodewald fand nicht nur bei der LKK, als deren Sprachrohr er sich verstand, Rückhalt und Unterstützung, sondern auch im Ministerium für Justiz in Erfurt. Der Oberreferent in der dortigen Revisionsabteilung Horst Klapp, der gleich nach Beendigung des 3. Volksrichterlehrganges als Erfurter Staatsanwalt einen „sehr scharfen SED-Kurs“ vertreten hatte³⁵⁸, schlug vor, Wehle in das Zivilreferat zu versetzen. Er teilte die zynisch anmutende Ansicht Rodewalds, daß „Wehle in vielen Fällen die Hilfestellung der Staatsanwaltschaft bei den Bemühungen zur Aufklärung des Sachverhaltes nicht erkennen würde, sondern im Gegenteil Hilfestellungen als Angriffe von seiten der Staatsanwaltschaft gegen das Gericht auffasse“³⁵⁹. Justizminister Liebler begnügte sich mit der resignativen Feststellung: „Es ist eigenartig, daß Herr Kollege Wehle immer dann

³⁵⁴ Protokoll der Öffentlichen Sitzung der Großen Strafkammer IIa des Landgerichtes Erfurt am 13. 12. 1951. Ebd.

³⁵⁵ Ebd.

³⁵⁶ Ebd.

³⁵⁷ Dienstliche Äußerung Wehles vom 17. 12. 1951. Ebd.

³⁵⁸ [Karl Schultes], Thüringisches Justizministerium, AdSD, SPD-PV-Ostbüro 0048C.

³⁵⁹ Vermerk Klapps vom 13. 12. 1951, ThHStAW, Bev. bei der ZKStK im Bezirk Erfurt 652.

Schwierigkeiten hat, wenn Herr Staatsanwalt Rodewald beteiligt ist.“³⁶⁰ Lieblers Monitum, daß Rodewald die Richter nicht „zurechtzurücken“ habe, erreichte den Adressaten nicht, der selbst, als das Justizministerium de jure noch seine vorgesetzte Behörde war, sich nicht an dessen Weisungen gebunden gefühlt hatte. Rodewald schulmeisterete die Richter, seit er Staatsanwalt war.

Über die Weiterführung des Prozesses entschied die Kontrollkommission, die Vorbesprechungen mit allen Beteiligten, einschließlich der Schöffen, Sachverständigen und Zeugen, durchführte³⁶¹. Warum es ihr wieder nicht gelang, den alten Zentrumsmann Thienel mit dem Strafkammervorsitz zu betrauen, der sich als weitaus durchsetzungsfähiger erwies als die stets unsicher wirkenden Volksrichter, geht aus den Quellen nicht hervor. Der promovierte Vorsitzende Oberrichter Hans-Joachim Weber (LDP), der in allen seinen Urteilen Verständnis für die Angeklagten durchblicken ließ, brachte auch in seinem am 11. März 1952 in der Strafsache Barthelmes gefällten Urteil zum Ausdruck, daß er sich der rechtswidrigen und repressiven Strafpolitik des SED-Regimes nur widerstrebend beugte. Er blieb ein Jahr unter dem Strafantrag des Anklagevertreters, der fünf Jahre Zuchthaus gefordert hatte, wobei er dem Angeklagten bestätigte, daß er „gute Ansätze zur Mitarbeit am demokratischen Neuaufbau“ entwickelt habe³⁶². Das OLG in Erfurt widerlegte seine eigene Rechtsprechung, als es am 4. Juli 1952 die von Barthelmes' Verteidigern eingelegte Revision verwarf³⁶³.

Das Verfahren gegen Barthelmes hatte für Schlagzeilen gesorgt. Es war aber nur eines von vielen Strafverfahren gegen Angestellte von Konsumgenossenschaften. Eine Welle von Verfahren gegen Angestellte von Konsumgenossenschaften überflutete seit 1950 Thüringen. Bei der Durchführung der Verfahren scheint die LKK nicht auf nennenswerten Widerstand bei den Gerichten gestoßen zu sein. Erich Trotz, Mitarbeiter der ZKK in Berlin, fand auf der vierten Arbeitstagung der ZKK im Februar 1951 sogar lobende Worte für einen in Erfurt im September 1950 durchgeführten Prozeß gegen sechs leitende Angestellte der Konsumgenossenschaft, wobei er betonen zu müssen glaubte, daß die Vertreter der Kontrollkommission dem Anklagevertreter auch während der Gerichtsverhandlung „unterstützend und helfend zur Seite stehen“ mußten³⁶⁴. Walter Thienel, der in dem Prozeß auf Verlangen der LKK den Vorsitzenden spielte, brauchten sie nicht zu drängen, damit er ein hartes Urteil fällte. Er sprach gegen die sechs Angestellten Zuchthausstrafen bis zu sechs Jahren aus³⁶⁵.

1951 wurden Strafverfahren gegen Angestellte der Konsumgenossenschaften und der HO zu einer Schwerpunktaufgabe der Justiz erklärt. In einer Rundverfügung vom 4. September 1951 wies Melsheimer die Staatsanwälte an, für eine bessere und schnellere Durchführung der Verfahren Sorge zu tragen, „um die äußerst

³⁶⁰ Schreiben Ralph Lieblers vom 10. 1. 1952 (Abschrift). Ebd.

³⁶¹ Aktenvermerk zur Angelegenheit Barthelmes' vom 18. 1. 1952. Ebd.

³⁶² Urteil der Großen Strafkammer IIa des Landgerichtes Erfurt vom 11. 3. 1952, ThHStAW, MdJ 238.

³⁶³ Urteil des 2. Strafsenates des OLG Erfurt vom 4. 7. 1952. Ebd.

³⁶⁴ Staatliche Kontrolle und Volkskontrolle helfen den Fünfjahrplan erfüllen. Bericht über die vierte Arbeitstagung der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle, ihrer Organe und der Volkskontrollausschüsse am 9. 2. 1951, Berlin 1951, S. 113.

³⁶⁵ Urteil der Großen Strafkammer des Landgerichtes Erfurt vom 25. 9. 1950, ThHStAW, MdJ 239.

bedenklichen Zustände im volkseigenen und genossenschaftlichen Handel schnellstens zu beseitigen“³⁶⁶. Einige Wochen später forderte Melsheimer die Staatsanwälte auf, mit den „Schädlingen“ in den Konsumgenossenschaften und der HO hart abzurechnen³⁶⁷. Seit den personellen „Säuberungen“ in den Konsumgenossenschaften häuften sich die Versorgungsschwierigkeiten. Die SED-Spitze in Thüringen flüchtete sich in die böswillige Ausrede, „daß die Konsumgenossenschaften noch eine Anhäufung von sozialdemokratischen Elementen darstellen“³⁶⁸ und deshalb dort Mißwirtschaft betrieben werde. In Wirklichkeit erwiesen sich die vielen fachfremden Kräfte in den Konsumgenossenschaften ihren unter den Bedingungen einer nicht funktionierenden und auf Konsumverzicht ausgerichteten Planwirtschaft ohnehin kaum zu bewältigenden Aufgaben nicht gewachsen. Mangel an lebensnotwendigen Lebens- und Gebrauchsmitteln und zeitweilige Überangebote und Verderb von Lebensmitteln kennzeichneten die Versorgungslage. Häuften sich Warenberge an, für die sich keine Käufer fanden, wurden die verantwortlichen Konsumstellenleiter zum Teil auf ausdrückliche Weisung der SED vor Gericht gestellt³⁶⁹. Den Angestellten der Konsumgenossenschaften wuchs die Sündenbockrolle zu, so daß sie aus Furcht vor strafrechtlicher Verfolgung gegen die geltenden Gesetze und Bestimmungen verstießen und so immer mit einem Bein im Gefängnis oder Zuchthaus standen. Polizei und Staatsanwaltschaft stellten fest, daß eine ganze Anzahl von Verkaufsstellenleitern aus Furcht vor Minusdifferenzen, deretwegen sie vor Gericht zur Verantwortung gezogen werden konnten, die Preise für die Waren, ohne dazu berechtigt zu sein, einfach höher setzte. Verdorbene Fleisch- und Fischwaren wurden nicht den Abdeckereien zugeführt, sondern vergraben. Meldeten die Konsumstellenleiter die Fehlbestände, drohte ihnen ein Strafverfahren, meldeten sie sie nicht, drohte ihnen das auch³⁷⁰. Genaue Zahlen über die Strafverfahren gegen Angestellte der Konsumverkaufsstellen liegen nicht vor. Die Urteile wurden auf der Grundlage unterschiedlicher Strafgesetze gefällt: SMAD-Befehl Nr. 160, der zumeist nur gegen Angestellte in wichtigen Positionen angewandt wurde, der Wirtschaftsstrafverordnung, dem Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels und dem Gesetz zum Schutze des Volkseigentums. Die Zahl tatsächlicher Betrugsdelikte scheint nicht gering gewesen zu sein, was bei dem ständigen Personalwechsel nicht verwundert.

Eine Prozeßwelle gegen leitende Angestellte der HO setzte in Thüringen Ende 1951/Anfang 1952 ein, nachdem die HO hohe Verluste verzeichnen mußte. Im März 1952 überprüfte die LKK die HO-Landesleitung in Thüringen und stellte fest, daß statt des geplanten Gewinns von 1342 000,- DM ein Verlust von 1 441 000,- DM vorlag. Im Dezember 1952 verurteilte das Bezirksgericht in Erfurt vier der leitenden Angestellten der HO-Landesleitung Lebensmittel in Thüringen

³⁶⁶ Rundschreiben Nr. 29 vom 4. 9. 1951, ThHStAW, GStA Erfurt 1393.

³⁶⁷ Rundschreiben Nr. 31 vom 27. 9. 1951, ThHStAW, BStA Erfurt 21 (Karton).

³⁶⁸ Protokoll der Sitzung des Sekretariats der SED-Landesleitung Thüringen am 24. 1. 1952, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV L 2/3/067.

³⁶⁹ Protokoll der Sitzung des Sekretariats der SED-Landesleitung Thüringen am 26. 4. 1951. Ebd. IV 2/3/054.

³⁷⁰ Bericht über die allgemeine Geschäftsentwicklung der Staatsanwaltschaft Gera für das I. Halbjahr 1952, S. 15, ThHStAW, GStA Erfurt 1392.

wegen Verstoßes gegen SMAD-Befehl Nr. 160 zu anderthalb bis drei Jahren Zuchthaus, nachdem ihm eine von der LKK selbst verfaßte Anklageschrift zugegangen war³⁷¹. Den Angeklagten wurden u.a. Verluste durch Verderb und Schwund von Lebensmitteln, ein Personalüberbestand und die Gründung einer großen Zahl unrentabler HO-Verkaufsstellen zur Last gelegt.³⁷² Daß die Umwandlung zahlreicher privater Lebensmittelgeschäfte in HO-Verkaufsstellen, die sich aufgrund der hohen HO-Preise als unrentabel erwiesen, auf Anweisung des ZK der SED erfolgt war, das die HO-Landesleitungen durch einen Prämienwettbewerb zu dieser in einem wirtschaftlichen Fiasko endenden Aktion angeregt hatte³⁷³, wurde in der Urteilsbegründung verschwiegen, wenngleich die Große Strafkammer II des Bezirksgerichtes Erfurt in den Angeklagten nicht die „Alleinschuldigen“ sehen wollte. Das Oberste Gericht hob auf Antrag der Staatsanwaltschaft, der das Urteil zu milde ausgefallen war, das Urteil auf und schob entgegen der Ansicht des Erfurter Bezirksgerichtes den Angeklagten die Alleinverantwortung für die entstandenen Verluste zu: „Die Angeklagten konnten auf ihren exponierten Stellen im volkseigenen Handel, die nicht nur durch die Höhe ihres Gehalts, sondern auch durch den großen Umfang ihres Wirkungskreises und ihrer Weisungsbefugnisse gekennzeichnet waren, zu keinem Zeitpunkt Zweifel darüber haben, daß sie selbständig tätig werden mußten.“³⁷⁴ Nach der II. Parteikonferenz der SED und dem dort gefaßten Beschluß über den „planmäßigen Aufbau des Sozialismus“ erschienen dem Obersten Gericht die ausgeworfenen Strafen als viel zu niedrig: „Verbrechen, wie sie die Angeklagten begangen haben, würden, wenn sie heute begangen werden, mit den allerschwersten Strafen geahndet werden müssen. Aber auch unter Berücksichtigung der damaligen Verhältnisse sind sowohl die beantragten als auch die ausgesprochenen Strafen bei weitem zu gering.“³⁷⁵ Deutlicher hätte man die Abhängigkeit der Strafjustiz von der aktuellen Tagespolitik nicht zum Ausdruck bringen können. Die Bestrafung hing vom politischen Kurs der SED ab, die andere für ihre eigenen Fehler bestrafte. Vier bis acht Jahre Zuchthaus gab das Oberste Gericht als verbindliche Richtlinie für das Strafmaß vor, der das Bezirksgericht Erfurt Mitte März 1953 auch folgte³⁷⁶.

Auch ein am 15. November 1952 vom Kreisgericht Gera gefälltes Urteil gegen sechs Mitarbeiter der HO-Geschäftsführung Industriewaren im Bezirk Gera wurde vom Obersten Gericht aufgehoben, weil die ausgeworfenen Strafen nach dessen Ansicht zu niedrig ausgefallen waren. Der vorsitzende Richter Otto Pechmann mußte sich harte Kritik gefallen lassen, obwohl er als treu ergebener Parteifunktionär nur dem Wunsch und Willen des 1. Kreissekretärs gefolgt war. Der Geraer Kreissekretär Finken hatte in die Hauptverhandlung eingegriffen, nachdem er als Prozeßbeobachter hatte mitansehen müssen, daß in dem zur „Belehrung für die übrigen Hauptgeschäftsleitungen“ durchgeführten Prozeß die Sym-

³⁷¹ Entwurf der Anklageschrift [o. D.], ThHStAW, Bev. bei der ZKStK im Bezirk Erfurt 674.

³⁷² Ebd., und Urteil des 2. Strafsenates des Obersten Gerichts vom 29. 1. 1953, BArchB, DP 1 VA 2110.

³⁷³ Informationsbrief des UfJ vom 15. 1. 1954, S. 370f., AdsD, SPD-PV-Ostbüro 0349 A/B.

³⁷⁴ Urteil des 2. Strafsenates des Obersten Gerichts vom 29. 1. 1953, S. 19f., BArchB, DP 1 VA 2110.

³⁷⁵ Ebd., S. 20.

³⁷⁶ Gerechte Strafe für Saboteure. Erneute Verhandlung gegen ehemalige HO-Geschäftsleiter, in: Thüringer Tageblatt vom 13. 3. 1953.

pathien des Publikums den Angeklagten galten. Die Verhandlung wurde unterbrochen, Staatsanwalt Düfel (SED) und Kreisrichter Pechmann zur Kreisleitung der SED zitiert, wo sie belehrt wurden, daß das beantragte Strafmaß von sieben Monaten Gefängnis bis zu sechs Jahren Zuchthaus für „überzeugte und gute Genossen“ „viel zu hart“ sei³⁷⁷. So kamen die meisten Angeklagten mit kurzen Gefängnisstrafen davon. Gegen einen der Angeklagten sprach das Gericht eine dreijährige Zuchthausstrafe aus. Das Geraer Kreisgericht hatte auf Weisung der Partei ein dem aktuellen Parteikurs diametral widersprechendes Urteil gefällt.

Bezirksstaatsanwalt Herbert Wolf (SED) wandte sich wegen einer Revision des seiner Ansicht nach gefällten „Fehlurteils“ an Generalstaatsanwalt Melsheimer, der dem ZK der SED über den gescheiterten Prozeß berichtete in der Hoffnung, daß eine Klärung der unklaren Verantwortlichkeiten erfolge, denn Melsheimer wußte zu beklagen, daß der gescheiterte Geraer Prozeß kein Einzelfall war, sondern daß es „wiederholt vorgekommen [sei], daß sich Parteileitungen in derartiger Weise in schwebende Verfahren einmischen und dadurch ein gutes Gelingen des Hauptverhandlungstermins gefährden. Bedauerlicherweise wissen die Genossen Staatsanwälte in solchen Situationen nicht, welchen Weisungen sie nun eigentlich unterworfen sind, denen der übergeordneten Dienststelle der Staatsanwaltschaft oder denen ihrer zuständigen Parteileitung. [...] Immer wieder habe ich die Staatsanwälte darauf hingewiesen, daß sie sich in jeder Situation vertrauensvoll an die Partei wenden können, und wenn erforderlich wenden sollen. In jedem Fall bleibt jedoch die Verantwortung für seine amtliche Tätigkeit ausschließlich beim Staatsanwalt.“³⁷⁸ Melsheimer mag es darum gegangen sein, die ständigen Eingriffe unterer Parteiinstanzen, die keineswegs immer dem von der SED-Spitze formulierten Parteiwillen entsprachen, einzuschränken. Durch die von ihm vorgeschlagene Regelung machte er jedoch den Staatsanwälten weiterhin zur Pflicht, den Direktiven der Partei zu folgen, für deren Fehler sie aber dann im Falle eines Scheiterns des Prozesses geradestehen sollten. Ulbricht mußte diese Regelung mehr als willkommen sein. Auf einer Sitzung des Sekretariats des ZK der SED am 4. Mai 1953, auf der er das Geraer „Fehlurteil“ zur Diskussion stellte, machte er aus diesem Prinzip der Verantwortungsverschleierung eine verbindliche Parteidirektive: „Lassen sich die Genossen Richter und Staatsanwälte von den berechtigten Hinweisen der Parteileitungen bei der Entscheidung in einem Verfahren nicht überzeugen, so ist an die übergeordneten Parteileitungen zu berichten, um eine Überprüfung und Entscheidung durch höhere Organe der Justiz herbeizuführen. Für Verhaftungen und Haftentlassungen tragen die Richter und Staatsanwälte allein die Verantwortung.“³⁷⁹

Die Parteikontrollkommission hatte dafür zu sorgen, daß die Bezirks- und Kreisleitungen sich dem Willen des ZK beugten. Die Bezirksparteikontrollkommission hatte „Genosse“ Finken bereits ins Verhör genommen³⁸⁰. Die Kreislei-

³⁷⁷ GStA Melsheimer an das ZK der SED, Abt. Staatliche Verwaltung, 20. 12. 1952, BArchB, DP 1 SE 0447.

³⁷⁸ Ebd.

³⁷⁹ Protokoll der Sitzung des Sekretariats des ZK der SED am 4. 5. 1953, SAPMO-BArch, DY 30 J IV 2/3/380.

³⁸⁰ GStA Melsheimer an das ZK der SED, Abt. Staatliche Verwaltung, 20. 12. 1952, BArchB, DP 1 SE 0447.

tungen, die mit den Problemen „vor Ort“ konfrontiert wurden, sahen, welche schrecklichen Folgen für das Funktionieren des Systems die ununterbrochenen Inhaftnahmen und Verurteilungen von Angestellten der Konsumgenossenschaften und der HO hatten, konnten sich aber dagegen nicht zur Wehr setzen, wenn sie nicht selbst Gefahr laufen wollten, zur Verantwortung gezogen zu werden. Den SED-Oberen in Berlin verstellte die stalinistische Ideologie den Blick dafür, daß eine hochindustrialisierte Gesellschaft durch permanente „Säuberungen“ in den Ruin getrieben werden mußte.

Der Prozeß gegen die „Raiffeisenverbrecher“

Die Angestellten der Konsumgenossenschaften und HO waren nicht die einzigen Opfer der „Säuberungsaktionen“ der Kontrollkommission. Kurz nach dem Schlag gegen die Konsumgenossenschaften folgte der gegen die Raiffeisengenossenschaften. Vom 10. bis 15. Juli 1950 fand in Güstrow ein von Fritz Lange mit Zustimmung des Politbüros der SED vorbereiteter Schauprozeß gegen leitende Angestellte der Mecklenburgischen Raiffeisengenossenschaft statt, in dem Zuchthausstrafen bis zu fünfzehn Jahren ausgesprochen wurden³⁸¹. Bereits zwei Wochen vor dem Verfahren gegen die „Raiffeisen-Verbrecher“ hatte Fritz Lange Willy Eberling drei Exemplare der Anklageschrift übersandt, die die Thüringer als „Schulungsmaterial“ zu verwenden hatten³⁸². Noch bevor der Ministerrat der DDR Ende Juli eine Überprüfung der landwirtschaftlichen Genossenschaften in allen Ländern der DDR beschloß³⁸³, konnte Eberling Mückenberger mitteilen, daß die LKK schon eine „umfassende Kontrolle des Verbandes der landwirtschaftlichen Genossenschaften durchgeführt“ habe, bei der „Erscheinungen“ aufgedeckt wurden, „die eine gewisse Parallele über die Verhältnisse [sic!] in Mecklenburg schlußfolgern lassen“³⁸⁴. Offensichtlich hatte Eberling aber noch kein Delikt gefunden, das er den Raiffeisengenossenschaftlern anhängen konnte. Die Ermittlungen liefen weiter.

Anfang September drängte Ministerpräsident Eggerath das thüringische Justizministerium, für eine rasche Durchführung des Strafverfahrens gegen die bereits in Haft genommenen Raiffeisengenossenschafter zu sorgen: „Mit Rücksicht auf die am 15. Oktober stattfindenden Wahlen halte ich es für politisch unbedingt notwendig, daß die Aburteilung dieser Schädlinge noch vor dem Wahltermin erfolgt.“³⁸⁵ Die Prozeßregie lag freilich nicht in den Händen des thüringischen Justizministeriums, sondern der Kontrollkommission, die immer noch nach vermeintlichen Delikten fahndete. Erst am 18. Januar 1951 konnte sich das Gericht im Rathaussaal der Stadt Erfurt versammeln, um neunzehn zumeist leitende Angestellte der Thüringer Hauptgenossenschaft als Verbrecher zu brandmarken.

³⁸¹ Protokoll der Sitzung des Politbüros der SED am 27. 6. 1950, SAPMO-BArch, DY 30 J IV 2/2/123; K. von der Neide, Raiffeisens Ende in der Sowjetischen Besatzungszone, Bonn 1952, S. 20–23.

³⁸² Fritz Lange an Willy Eberling, 30. 6. 1950, ThHStAW, Bev. bei der ZKStK im Bezirk Erfurt 686.

³⁸³ Ministerratsbeschuß vom 27. 7. 1950; vgl. Protokoll der Regierungssitzung am 29. 8. 1950, ThHStAW, Büro des MP 463.

³⁸⁴ Willy Eberling an Erich Mückenberger, 26. 7. 1950, ThHStAW, Bev. bei der ZKStK im Bezirk Erfurt A 697–699.

³⁸⁵ Werner Eggerath an MdJTh, 2. 9. 1950, ThHStAW, MdJ 263.

Der Saal war, wie Klapp, der im Auftrag des Ministeriums für Justiz in Erfurt die Hauptverhandlung beobachtete, nach Berlin berichtete, „mit Losungen geschmückt, die zur Wachsamkeit mahnten und auf die Verschmelzung der VdGB mit den Dorfgenossenschaften hinwiesen“³⁸⁶. Zweck und Ziel des Verfahrens war so für jedermann erkennbar: Die Raiffeisengenossenschaften sollten der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe einverleibt werden. Als Strafkammervorsitzender fungierte Richard Wehle, als Anklagevertreter Volksstaatsanwalt Hermann Senge (SED) und, wie sollte es anders sein: Hermann Rodewald.

Laut Anklageschrift hatten die Genossenschafter das Land Thüringen um mehr als vier Millionen geschädigt, weil sie unerlaubte Währungsmanipulationen vorgenommen, unverantwortlich hohe Beträge für Spesen und Repräsentationszwecke ausgegeben, Forderungen enteigneter Personen zu Gunsten des Landes Thüringen nicht eingezogen und eine allgemeine Mißwirtschaft betrieben hatten. Daraus konnte ein Verstoß gegen SMAD-Befehl Nr. 160 konstruiert werden³⁸⁷. Den Hauptanklagepunkt bildete die vermeintliche Währungsmanipulation. Die Leitung der thüringischen Raiffeisenhauptgenossenschaft hatte kurz vor der Währungsumstellung zum Schutze ihrer mittelständischen und bäuerlichen Mitglieder Umbuchungen vorgenommen, damit deren Einlagen nicht im Verhältnis 10:1 abgewertet wurden. Die Erfurter Strafkammer vertrat die Ansicht, daß ein solches Verhalten einer eng begrenzten „Kirchtumspolitik“ entspringe. Für sie hatten die Raiffeisengenossenschafter durch diese aus sozialer Gesinnung getätigte Maßnahme die Währungsreform „sabotiert“³⁸⁸. Am 23. Januar 1951 verhängte das Erfurter Landgericht gegen sechs der 19 Angeklagten, von denen sechs noch rechtzeitig in den Westen hatten fliehen können, wegen Verstoßes gegen SMAD-Befehl Nr. 160 Zuchthausstrafen von acht Jahren. Ein Angeklagter wurde mangels Beweises freigesprochen. Die übrigen zwölf Angeklagten erhielten Strafen von einem Jahr Gefängnis bis zu sieben Jahren Zuchthaus. Das Gericht blieb zumeist unter dem Strafantrag des Anklagevertreters, der den Hauptangeklagten ehemaligen Direktor der thüringischen Hauptgenossenschaft Alfred Rapsilber, der 1948 anlässlich seines 40jährigen Dienstjubiläums noch mit großen Ehrungen bedacht worden war³⁸⁹, für zwölf Jahre hinter Zuchthausmauern hatte einkerkern wollen.

Im thüringischen Justizministerium herrschte Zufriedenheit über den Prozeßverlauf. Horst Klapp berichtete den Kollegen in Berlin: „Der Prozeß dürfte seine aufklärende und erzieherische Wirkung auf alle Beteiligten gehabt haben, wenn auch in einigen Situationen es der Vorsitz in nicht genügendem Maße verstand, die politischen Möglichkeiten voll auszunutzen. Die Zusammenarbeit während des Prozesses zwischen dem Vorsitz und dem Oberstaatsanwalt ließ zu wünschen übrig und mußte von uns bemängelt werden. Von seiten der Verteidigung wurde in den meisten Fällen ebenfalls das Vorliegen der Sabotagehandlung bejaht

³⁸⁶ MdJTh, Klapp, an MdJ der DDR, 26. 1. 1951, betr. Strafverfahren gegen leitende Angestellte der landwirtschaftlichen Hauptgenossenschaft in Erfurt. Ebd.

³⁸⁷ Die Anklageschrift wurde von OStA Hermann Senge (SED) verfaßt. ThHStAW, LBdVP/5 145.

³⁸⁸ Urteil der Großen Strafkammer des Landgerichtes Erfurt vom 23. 1. 1951, S. 23, ThHStAW, MdJ 263.

³⁸⁹ Neide, Raiffeisens Ende, S. 27.

und insoweit nur auf [sic!] ein milderes Strafmaß plädiert.³⁹⁰ Das OLG in Erfurt lehnte am 24. Mai die von den Angeklagten beantragte Revision des Urteils ab. Daß die Umbuchungen im Interesse der Bauern erfolgt waren, wurde nicht bestritten, aber nicht als Strafmilderungsgrund angesehen³⁹¹. Nachdem die Uminterpretation von SMAD-Befehl Nr. 160 der Rechtswillkür Tür und Tor geöffnet hatte, mußte zwangsläufig fast jeder Revisionsantrag scheitern.

Die Führungsspitze der Gothaer Sozialversicherungsanstalt vor Gericht

Zwei Monate nach dem Raiffeisen-Prozeß war Erfurt schon wieder Schauplatz eines großen Schauprozesses. Diesmal standen leitende Angestellte der Sozialversicherungsanstalt in Gotha und der Referent für Banken- und Versicherungsaufsicht im Präsidialamt vor Gericht. Hans Loch, inzwischen Finanzminister der DDR, hatte die Dinge ins Rollen gebracht. Im Juni 1950 hatte er die LKK darauf aufmerksam gemacht, daß in der Sozialversicherungsanstalt in Gotha die Finanzmittel leichtfertig disponiert und für persönliche Zwecke verwendet worden seien. Eberling unterrichtete Mückenberger³⁹², der dem Landessekretariat am 29. Juni Bericht erstattete³⁹³. Weder Mückenberger noch Eberling, der ansonsten jede Denunziation sofort aufgriff, um daraus einen „Fall“ zu machen, erfreute die Nachricht Lochs. Nachdem die Führungsspitze der Sozialversicherungsanstalt bereits 1947 einer „Säuberungsaktion“ zum Opfer gefallen war, wurde die Sozialversicherungsanstalt in Gotha von Männern geleitet, die durch die SED in ihre Positionen gekommen waren³⁹⁴. Der Präsident der Sozialversicherungsanstalt Heinrich Georg, der vor 1933 sich der SPD angeschlossen hatte, bekannte sich nach 1945 zum Marxismus-Leninismus. Verdächtig machte ihn allerdings seine Freundschaft mit Arthur Barthelmes und sein großzügiger Lebensstil.

Am 5. Juli startete das Dezernat B der Kriminalpolizei mit Zustimmung Mückenbergers eine Großaktion, bei der überwiegend leitende Mitarbeiter der Sozialversicherungsanstalt in Haft genommen wurden. Ob Mückenberger von sich aus grünes Licht gegeben hatte oder dem Druck des sowjetischen Geheimdienstes oder der SKK in Thüringen, die detaillierte Berichte über den Fortgang der Ermittlungen verlangte³⁹⁵, nachgab, geht aus den Quellen nicht hervor. Dem Bericht eines Informanten des SPD-Ostbüros zufolge wurde einer der Festgenommenen zunächst in das NKWD-Gefängnis nach Weimar gebracht³⁹⁶. Wenn diese Information zutreffend sein sollte, dürfte diese Aktion in enger Absprache mit sowjetischen Dienststellen durchgeführt worden sein. Die Aktion war gerade erst ange-

³⁹⁰ MdJTh, Klapp, an MdJ der DDR, 26. 1. 1951, ThHStAW, MdJ 263.

³⁹¹ Urteil des 2. Strafsenates des OLG Erfurt vom 24. 5. 1951, ThHStAW, MdJ 229.

³⁹² Willy Eberling an Erich Mückenberger, 14. 6. 1950, betr. Vorkommnisse in der SVA, ThHStAW, Mdl 1105.

³⁹³ Protokoll der Sitzung des Sekretariats des Landesvorstandes der SED Thüringen am 29. 6. 1950, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV L 2/3/043.

³⁹⁴ Dierk Hoffmann, Sozialpolitische Neuordnung in der SBZ/DDR. Der Umbau der Sozialversicherung 1945–1956, München 1996, S. 107f.

³⁹⁵ LBdVP, Abt. K, Zahmel, an SKK in Erfurt, Major Schmeljow, 7. 7. 1950, ThHStAW, LBdVP/5 141/2.

³⁹⁶ Abschrift: Sämtliche Direktoren und Hauptabteilungsleiter der Landesversicherungsanstalt Gotha verhaftet, 10. 7. 1950, AdsD, SPD-PV-Ostbüro 0420A I.

laufen, als VP-Kommandeur Zahmel in einem Bericht an das Innenministerium bereits den Beweis der „Sabotage“ der ehemaligen Mitarbeiter der Sozialversicherungsanstalt in den Händen zu haben glaubte: „Im einzelnen haben die Festgenommenen größere Geldmengen für sich verbraucht, indem riesige Kompensationen gegen Lebensmittel und Autoreifen mit dem Westen getätigt worden sind. Die Beschuldigten haben sich gegenseitig enorme Spesen bewilligt. Ein Teil derselben hat Privatkraftwagen auf den Namen der LVA laufen lassen und sich die Unkosten von der genannten Anstalt für ihre privaten Belange decken lassen.“³⁹⁷

Diese Vorwürfe sollten in der Hauptverhandlung nur noch eine geringe Rolle spielen. Nicht die LKK, die sich uninteressiert zeigte, sondern das MfS sollte die Ermittlungen gegen die Mitarbeiter der Sozialversicherungsanstalt leiten, was bei dem engen Verhältnis, das damals zwischen dem MfS und dem sowjetischen Geheimdienst herrschte, ein weiteres Indiz dafür ist, daß sowjetische Dienststellen die Aktion unterstützt, wenn nicht gar veranlaßt hatten. Mückenberger wünschte, daß die „politischen Hintergründe“ aufgedeckt wurden. Der Polizei gab er die Direktive: „Das Treiben der Beschuldigten Georg und Konsorten sowie des Barthelmes kann nicht mehr als rein kriminelles Delikt angesehen werden, sondern ist zweifelsohne eine Arbeit zum Schaden unseres Aufbaues und eine Agententätigkeit. Von diesem Gesichtspunkt aus müßten auch die Arbeiten vorangetrieben werden.“³⁹⁸ Mückenberger, der ein halbes Jahr zuvor sich noch für Barthelmes verwandt und im Landessekretariat sehr zurückhaltend auf Lochs Denunziation reagiert hatte, sagte der Volkspolizei „jegliche Hilfe von seiten der Partei“ zu. Dieser Meinungsumschwung entsprang wohl kaum eigener besserer Erkenntnis, sondern dürfte durch massiven Druck sei es der „Freunde“ oder der SED-Zentrale in Berlin verursacht worden sein.

Der Leiter des MfS in Thüringen, Chefinspekteur Rudolf Menzel, erklärte sich bereit, die Verantwortung für den „Fall“ zu übernehmen. Vier Häftlinge, unter ihnen Heinrich Georg, kamen in MfS-Haft, zwei in Polizeihaft. Der Vizepräsident der Gothaer Sozialversicherungsanstalt Paul Buschbeck (LDP) lag im Landeshaftkrankenhaus, streng bewacht durch die Volkspolizei, die zu verhindern hatte, daß Untersuchungsrichter Ernst Karl Wunderlich (LDP) Buschbeck Sprecherlaubnis erteilte³⁹⁹. Wunderlich hatte sich erst geweigert, die Häftlinge, die zunächst in der Justizvollzugsanstalt in Gotha untergebracht worden waren, der Polizei auszuliefern. Nachdem er von Oberstaatsanwalt Hermann Senge schriftlich aufgefordert worden war, die Häftlinge in die Polizeihaftanstalt zu überführen, gab er seinen Widerstand vermutlich aus Furcht vor Verhaftung auf. Senge beschwerte sich beim Justizministerium in Erfurt über Wunderlich, der, wie Senge beklagen zu müssen glaubte, auch bei der Ausstellung von Haftbefehlen schon wiederholt „Schwierigkeiten“ gemacht habe⁴⁰⁰, konnte aber dessen Entlassung nicht erreichen. Die Polizei schaltete Untersuchungsrichter ein, obwohl sie dies gar nicht mehr mußte, um ihnen dann ihren Willen aufzuzwängen.

³⁹⁷ LBdVP, Abt. K, Zahmel, an Willi Gebhardt, 5. 7. 1950, ThHStAW, MdI 1105.

³⁹⁸ Niederschrift über die Besprechung am 16. 8. 1950 beim Landesvorstand der SED Erfurt mit dem 1. Sekretär, dem Genossen Mückenberger, ThHStAW, LBdVP/5 141/4.

³⁹⁹ LBdVP, Abt. K, Frömter, an VP-Kommandeur Zahmel, 29. 7. 1950. Ebd.

⁴⁰⁰ LBdVP, Abt. K, Zahmel, an SKK in Erfurt, 28. 7. 1950. Ebd. 141/2.

Dem MfS gelang es nicht, aus Georg einen Agenten zu machen, obwohl es ihn in eine Dunkelzelle gesperrt hatte. Ende August stellte der zuständige Polizeiarzt fest, daß Georg „trotz der besonderen Haftumstände bei der Außenstelle des MfS“ wußte, daß er seit sieben Wochen inhaftiert war. Georgs „Intelligenz und sein kühles Rechnen“, so fuhr der Polizeiarzt in seinem Bericht fort, sei nicht beeinträchtigt worden. Sein Allgemeinbefinden habe sich allerdings durch die Sonnenbestrahlungen des Kopfes verschlechtert⁴⁰¹. Georg hielt den Folterungen stand und legte nicht das gewünschte Geständnis ab. Auch eine Übernahme des Falles durch sowjetische Dienststellen, wie sie damals noch an der Tagesordnung war, erfolgte nicht.

Die Polizei hatte in der Zwischenzeit Material zusammengetragen, das ihr ausreichend erschien, um Georg und seine Mitarbeiter als „Wirtschaftssaboteure“ anklagen zu können. Entgegen der Mustersatzung der Deutschen Zentralfinanzverwaltung vom 16. Juni 1947 erfolgte nach der von Georg ausgearbeiteten Satzung für die Landesversicherungsanstalt in Gotha vom 4. Mai 1948 die vorgeschriebene 10%ige Ausschüttung von Prämien und sozialen Beihilfen nicht auf der Grundlage des Jahresreingewinns, sondern auf der des Jahresrohgewinns. Dieser Abänderung hatte der inzwischen von der Polizei verhaftete Referent für die Abteilung Banken und Versicherungen im Präsidialamt Reinhard Gumprecht, der Leiter des Präsidialamtes Karl Hossinger sowie der Leiter der Abteilung Versicherung in der Zentralfinanzverwaltung Erwin Brillke zugestimmt⁴⁰². Georg hatte die Abänderung im Interesse der Versicherten vorgenommen, wie Kurt Plitt vom Deutschen Aufsichtsamt für das Versicherungswesen in einem Schreiben an die Prüfungskommission des Ministeriums für Finanzen in Berlin unterstrich: „Zweifelloso wollte Georg hier erreichen, daß er mit diesen Mitteln als besonders fortschrittliche Anstalt in der gesamten DDR anerkannt werden wollte [sic!], was ja im großen und ganzen auch erreicht wurde.“⁴⁰³

Im SED-Landessekretariat war man mehr als erschrocken darüber, daß die Polizei den linientreuen Leiter des Präsidialamtes Karl Hossinger auf die Anklagebank setzen wollte, was jedoch verhindert werden konnte⁴⁰⁴. Ansonsten herrschte Einverständnis über die Inszenierung des Prozesses. Während der Vorbereitung des Strafverfahrens hatte die Polizei eng mit Oberstaatsanwalt Hermann Senge zusammengearbeitet. Weil man fürchtete, daß das Unrecht aufgrund nicht abhörsicherer Telefonleitungen publik werden könnte, war vereinbart worden, alle auftauchenden Probleme unter vier Augen und nach Möglichkeit nicht telefonisch zu klären⁴⁰⁵. Senge verfaßte auch die Anklageschrift, die, wie von seiten der Polizei befriedigt vermerkt wurde, eine fast wörtliche Wiederholung ihres Schlußberichtes darstellte⁴⁰⁶. Melsheimer, bei dem Senge und Schmulh vorsprechen mußten,

⁴⁰¹ Aktenvermerk vom 24. 8. 1950. Ebd.

⁴⁰² Abschlußbericht des VPKA Gotha, Abt. K, Dezernat B vom 22. 10. 1950. Ebd. 141/2.

⁴⁰³ Deutsches Aufsichtsamt für das Versicherungswesen, Kurt Plitt, an Prüfungskommission des Ministeriums für Finanzen der DDR, 25. 9. 1950. Ebd.

⁴⁰⁴ Protokoll der Sitzung des Sekretariats des Landesvorstandes der SED Thüringen am 9. 12. 1950, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV L 2/3/049.

⁴⁰⁵ LBdVP, Aktennotiz Frömters vom 21. 8. 1950 betr. LVA Gotha, ThHStAW, LBdVP/5 141/2.

⁴⁰⁶ Aktennotiz der VP-Arbeitsgruppe B 2 vom 2. 4. 1951 betr. Prozeß LVA Gotha. Ebd.

verlangte allerdings in einigen Punkten eine Änderung der Anklageschrift⁴⁰⁷. Der von der Polizei erhobene Sabotagevorwurf gegen sieben Mitarbeiter der Sozialversicherungsanstalt und den Referenten für die Abteilung Banken und Versicherungen im Präsidialamt Gumprecht blieb stehen. Durch ihre „verbrecherischen Manipulationen“ hatten die Angeschuldigten laut Anklageschrift „dem volkseigenen Vermögen einen Gesamtschaden von 5 Mio. – DM zugefügt“. Mit dem „Vermögen des Volkes“ seien sie „auf das Schändlichste“ umgegangen und seien „deshalb einer harten und abschreckenden Bestrafung zuzuführen“⁴⁰⁸.

800–1000 handverlesene Zuhörer folgten dem in den Räumen der Sozialversicherungsanstalt am 31. März 1951 veranstalteten Prozeß, in dem der Präsident der Sozialversicherungsanstalt Heinrich Georg zu zwölf Jahren Zuchthaus, der Direktor Erich Szalek zu neun und deren Vizepräsident Paul Buschbeck zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt wurden. Gumprecht wurde vom Gericht freigesprochen, aber auf Weisung Hermann Senges sofort wieder in Haft genommen⁴⁰⁹. Nach dem in Form eines politischen Pamphlets verfaßten Urteil hatten die Angeklagten sich schuldig gemacht, weil sie dem „kapitalistischen Sumpf verfallen“ und die Sozialversicherungsanstalt „im alten monopolkapitalistischen Sinne“ weitergeführt hatten. „Es waren“, so stellte das Gericht fest, „nur neue Leute, der Geist aber war der alte.“⁴¹⁰ Nach Ansicht des Gerichts hatten die Verfasser der Mustersatzung der Deutschen Zentralfinanzverwaltung für die Sozialversicherungsanstalten die Absicht verfolgt, „eine Gewinnanhäufung durch Betriebsrückerstattungen oder andere Ausschüttungen an die Versicherungsteilnehmer zu verhindern.“ Gegen diesen Grundsatz hatte der Präsident der thüringischen Sozialversicherungsanstalt verstoßen: „Auch der Angeklagte Georg wußte genau, daß die volkseigene Versicherung keine Gewinne erzielen sollte.“⁴¹¹ Mit anderen Worten: Der Präsident der thüringischen Sozialversicherungsanstalt büßte für den Erfolg seiner Arbeit. Das Erfurter Landgericht wendete entsprechend der Grundsatzrechtsprechung des Obersten Gerichts SMAD-Befehl Nr. 160 auch dann an, wenn ein Verstoß gegen die Planwirtschaft nicht festgestellt werden konnte. „Dem Angeklagten Buschbeck konnte“, wie in dem Urteil ausgeführt wurde, „in keinem Fall ein bewußtes und gewolltes Entgegenwirken gegen die Maßnahmen des demokratischen Aufbaues nachgewiesen werden.“ In Anbetracht seiner Stellung als Vizepräsident der Sozialversicherungsanstalt glaubte das Gericht jedoch, ihn in „Kollektivhaftung“ nehmen zu müssen⁴¹².

Der Ausgang des Prozesses wurde in der Erfurter Generalstaatsanwaltschaft wie auch im Erfurter Justizministerium mit Befriedigung aufgenommen, nicht jedoch der Verlauf der Hauptverhandlung. Volksrichter Wehle hatte es wiederum nicht verstanden, den Angeklagten das Wort abzuschneiden⁴¹³. Das OLG in Er-

⁴⁰⁷ Vermerk des MdJTh, Klapp, vom 9. 2. 1951, ThHStAW, MdJ 232.

⁴⁰⁸ Anklageschrift vom 12. 2. 1951, S. 22. Ebd.

⁴⁰⁹ OStA Senge an MdJTh, 2. 4. 1951. Ebd.

⁴¹⁰ Urteil der Großen Strafkammer des Landgerichtes Erfurt vom 31. 3. 1951, S. 30. Ebd.

⁴¹¹ Ebd., S. 6.

⁴¹² Ebd., S. 30f.

⁴¹³ GStA Schmuhl an den Ministerpräsidenten Thüringens, 3. 7. 1951, ThHStAW, Büro des MP 1888; Protokoll über die Abteilungsleiterbesprechung im Justizministerium am 3. 4. 1951, ThHStAW, MdJ 52.

furt verwarf unter Hinweis auf die Grundsatzrechtsprechung des Obersten Gerichts, nach der Sabotage auch durch Unterlassen begangen werden konnte, am 4. Januar 1952 die Revision der Angeklagten⁴¹⁴. Inzwischen waren auch die Spitzen der Sozialversicherungsanstalt in Sachsen und Sachsen-Anhalt Opfer einer Entlassungswelle geworden. Im Herbst 1951 standen die leitenden Angestellten der Sozialversicherungsanstalt in Sachsen-Anhalt vor Gericht⁴¹⁵. Die personellen „Säuberungen“ waren nur der Auftakt zu der geplanten Übernahme der Sozialversicherung durch den FDGB.

Wenn auch die Spuren der Einflußnahme sowjetischer Dienststellen in den schriftlichen Quellen sorgfältig verwischt wurden, so zeigen doch der Charakter, der Verlauf und das Ziel der dargestellten Prozesse, daß hier das sowjetische Vorbild hatte kopiert werden sollen, so schlecht auch die Kopien ausgefallen waren. Die SED-Oberen in Thüringen reagierten auf die ohne Rücksichtnahme auf die gesellschaftliche und wirtschaftliche Funktionsfähigkeit gestarteten „Säuberungsaktionen“ eher zurückhaltend, wollten und konnten sich ihnen aber ebensowenig wie die Justiz entgegenstellen, die nur noch die Propaganda für die durchgeführten Aktionen liefern sollte, wodurch ihre politische Handlangerrolle für jedermann sichtbar wurde, so daß nicht einmal mehr der schöne Schein des Rechts gewahrt werden konnte.

7. Der „Saboteur“ als Sündenbock: Mißwirtschaft, Unglücksfälle und die Entfernung von Fachkräften aus den Betrieben

„Irgendjemand ist immer schuld“

Sabotage war seit der Neuinterpretation von SMAD-Befehl Nr. 160 durch das Oberste Gericht im April 1950 eine Standardformel, um Privatunternehmer zu enteignen, um politische Gegner auszuschalten und um Fachkräfte aus den Verwaltungen und Genossenschaften zu entfernen. Vor allem aber diente der Vorwurf der Sabotage dem Ausfindigmachen von Sündenböcken. Für die Mitarbeiter der SMATH war es geradezu unverständlich, daß die Thüringer Juristen bei Planrückständen und Unglücksfällen nicht sofort auf Sabotage schlossen und die Gerichte vor der Neuinterpretation von SMAD-Befehl 160 im Jahre 1950 obendrein eine Verurteilung wegen Sabotage an den Nachweis einer vorsätzlich begangenen Tat knüpften. Der Leiter der Rechtsabteilung der SMATH Schur focht deswegen mit Mitarbeitern des Justizministeriums und Richtern immer wieder heftige Kontroversen aus.

Nach Betriebsunfällen in den Kaliwerken in Volkenroda im Sommer 1948 zitierte Schur die leitenden Mitarbeiter des Justizministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Sozialwesen zu sich, um ihnen endlich die Augen dafür zu öffnen, daß ein tödlich ausgehender Betriebsunfall niemals als Zufall betrachtet werden könne: „Irgendjemand ist immer schuld an einem Unglücksfall, wenn es

⁴¹⁴ Urteil des Strafsenats 2b des OLG Erfurt vom 4. 1. 1952, ThHStAW, MdJ 232.

⁴¹⁵ Hoffmann, Neuordnung, S. 238.

sich nicht um Blitzschlag und ähnliche Fälle handelt.“⁴¹⁶ Justizminister Loch, wie immer willfährig, sekundierte Schur und unterstrich darüber hinaus, „daß das Strafverfahren abschreckend wirken müsse, da die Lethargie unter den Unternehmern und Betriebsräten zu groß sei.“⁴¹⁷ Oberregierungsrat Jenniges vom Ministerium für Arbeit und Sozialfürsorge wagte, den Ausführungen Schurs zu widersprechen: „Die Höhe der Unfälle erklärt sich daraus, daß in den Betrieben jetzt viele betriebsfremde Personen arbeiten. Bei den Unfällen im Bergbau ist zu beachten, daß vielfach die Ursache im Fehlen elektrischer Glühbirnen liegt.“⁴¹⁸ Schur war Argumenten nicht zugänglich. Er verlangte eine Übersicht über alle von den Gerichten eingestellten Verfahren, soweit sie Betriebsunfälle betrafen. Loch folgte Schurs Oktroi und setzte am 20. September 1948 Oberstaatsanwalt Günther als Sonderstaatsanwalt für Arbeitsschutz und Gewerbebefragen bei der Staatsanwaltschaft in Erfurt ein, der sich gewillt zeigte, den Weisungen der SMATH bei der Ermittlung von Schuldigen bei Betriebsunfällen zu folgen.

Günther dürfte den Standpunkt der SMATH wiedergegeben haben, als er ausführte, daß die Arbeitsschutzrechtsprechung, worunter er den Kampf gegen Betriebsunfälle durch harte Strafurteile gegen vermeintliche Saboteure verstand, die „dritte Rechtsschutzsäule“ neben der politischen Rechtsprechung auf der Grundlage von SMAD-Befehl Nr. 201 und dem „Schutz der Planwirtschaft und des Zweijahresplans“ mit Hilfe der Wirtschaftsstrafgesetze sei.⁴¹⁹ Durch die Einrichtung eines Sonderstaatsanwaltes für Arbeitsschutz sollte die Justiz gezwungen werden, weitere Kompetenzen und Befugnisse abzugeben, nachdem die Kontrollkommission und die Polizei schon in die traditionellen Aufgabenbereiche der Justiz eingedrungen waren. Oberstaatsanwalt Günther erwies sich allerdings als zu schwach, um seinen Standpunkt gegenüber den Gerichten durchsetzen zu können. Günther, der im Ilmenauer Glasprozeß als willfähriger Komplize der LKK Recht gebeugt hatte, beschwerte sich darüber, daß die Gerichte den „neuen Bestrebungen auf dem Gebiete des rechtlichen Arbeitsschutzes völlig passiv und zum Teil widerstrebend gegenüberstanden“, und verwahrte sich dagegen, daß Richter ohne „technische und gewerbliche Vorbildung“ sich anmaßen, seine Arbeit zu beurteilen.⁴²⁰ Die Gerichte stellten weiterhin die meisten Verfahren ein, da ein Verschulden Dritter nicht vorlag. Da die Einrichtung einer Sonderstaatsanwaltschaft für Arbeitsschutz in Thüringen allein einem Oktroi der SMATH entsprang, von der SED nicht gefördert und von der DJV, die eine Vereinheitlichung der Justizverwaltung in allen Ländern wünschte, sogar beargwöhnt wurde, verlor Günther den Kampf mit den Gerichten. Ende 1949 wurde die Sonderstaatsanwaltschaft für Arbeitsschutz unter Protest Günthers vom Ministerium für Justiz in Erfurt aufgelöst.

Im Frühjahr 1949 war die SMATH zutiefst davon überzeugt, einen „klassischen“ Fall von Sabotage vor sich zu haben. Nach dem Verzehr von verdorbenem

⁴¹⁶ Protokoll über die Sitzung über die Koordinierung des Arbeitsschutzes am 5. 8. 1948, ThHStAW, MdJ 170.

⁴¹⁷ Ebd.

⁴¹⁸ Ebd.

⁴¹⁹ OStA Günther an MdJTh, 14. 6. 1949. Ebd.

⁴²⁰ Ebd.; Günther an GStA Gera, 21. 1. 1949. Ebd.

Fleisch, Wurst und Kartoffelsalat waren Ende April/Anfang Mai 1949 in drei Thüringer Großbetrieben, der Max-Hütte, dem Zellwollwerk Schwarzta und den Öl- und Fettwerken in Gotha, mehrere hundert Arbeiter erkrankt. Ein Arbeiter starb. Die meisten der erkrankten Arbeiter konnten so an den für die Arbeiterbewegung symbolträchtigen 1. Mai-Feiern nicht teilnehmen. Verwaltungschef Kolesnitschenko verfiel sofort dem Gedanken, daß „Diversanten“ versucht hatten, „Unzufriedenheit bei den Arbeitern führender Betriebe hervorzurufen und die Feier des 1. Mai zu hintertreiben“. Mit Befehl Nr. 140 vom 7. Mai 1949 forderte er Ministerpräsident Eggerath auf, die Schuldigen an der „Massenvergiftung von Arbeitern“ „unverzüglich festzustellen“ und bis Ende des Monats einen Schauprozeß gegen sie durchzuführen. Den Verlauf des Schauprozesses wollte Kolesnitschenko nicht dem Zufall überlassen: „Zur Führung des Prozesses sind Personen zu bestimmen, die frei sind von der Trägheit der alten juristischen Kaste, Menschen, die fähig sind, die Interessen der Arbeiterklasse und der neuen antifaschistisch-demokratischen sozialen Ordnung zu verstehen und zu verteidigen. Unverzüglich ist ein Gesetz auszuarbeiten und vom Landtag anzunehmen, das jeglichen Versuch einer Schädlingstätigkeit oder beliebiger Offenbarungen eines Kampfes gegen die demokratische Entwicklung und das werktätige Volk hart bestraft.“⁴²¹

Obwohl die Richterbank entgegen den gesetzlichen Bestimmungen besetzt wurde⁴²², ließ sich keiner der ausgewählten Richter durch den Befehl Kolesnitschenkos einschüchtern, sondern alle fällten ein unabhängiges Urteil auf der Grundlage freier Beweiswürdigung. Die Küchenmitarbeiter der Werke Zellwolle Schwarzta und der Öl- und Fettwerke in Gotha wurden wegen Fahrlässigkeit zu geringen Gefängnisstrafen unter einem Jahr verurteilt⁴²³. Die Mitarbeiter in der Konsumfleischerei in Unterwellenborn, die die Wurst in die Max-Hütte geliefert hatten, und der Küchenchef der Max-Hütte wurden freigesprochen. Der vorsitzende Richter Anton Frisch begründete den Freispruch mit den untragbaren Zuständen in der Werksküche: „Wenn in einer Großküche, die nur für 2800 Personen eingerichtet war, für über 7000 Personen gekocht werden mußte, so bestand, was keiner weiteren Ausführung bedarf, keine ausreichende Möglichkeit, diese Küche ordnungsgemäß zu säubern, die Lagerräume einwandfrei in Ordnung zu halten usw. Der dringend notwendige Neubau einer Küchenanlage ist von der DWK wiederholt bewilligt und ebenso oft widerrufen worden.“⁴²⁴

So wurde das Urteil ganz entgegen der Absicht Kolesnitschenkos zu einer Anklage gegen die DWK und gegen die hinter ihr stehende SED, die mit Hilfe der LKK heftige Presseangriffe gegen die Justiz startete. Karl Schultes konnte nur mit Mühe die von der SMATH angeordnete Entlassung des Anklagevertreters, des Rudolstädter Staatsanwaltes Otto Adam (SED), verhindern, dem von der LKK vorgeworfen wurde, die falschen Personen angeklagt zu haben⁴²⁵. Trotzdem: Die

⁴²¹ Befehl Nr. 140 der SMATH vom 7. 5. 1949, ThHStAW, MdJ 265.

⁴²² OLG-Präsident Barth an LG-Präsident Rudolstadt, 17. 5. 1949. Ebd.

⁴²³ Bericht über die Durchführung des Befehls Nr. 140 der SMATH vom 7. 5. 1949, ThHStAW, MdJ 162.

⁴²⁴ Urteil der Großen Strafkammer des Landgerichtes Rudolstadt vom 14. 6. 1949, S. 3, MdJ 254.

⁴²⁵ Vermerk Frau Dr. Heinze zur Kenntnis betr. Vergiftungsprozeß Max-Hütte, BArchB, DP 1 SE 3592; Otto Adam an Karl Schultes, 25. 7. 1949, IfZ, NL Schultes 25.

Weigerung des Gerichts, SMAD-Befehl Nr. 160 in einem Fall anzuwenden, wo keine vorsätzliche Tat vorlag, hatte sich 1949 noch als erfolgreich erwiesen.

Als 1950 im Zuge des Kalten Krieges der Kampf gegen „Saboteure“ zu einem zentralen Thema der Politik und damit auch der Justiz erklärt wurde, mußten, wollte man die Propaganda nicht Lügen strafen, auch vermeintliche Saboteure gefunden werden. Zunächst wurde dem Brandstifter die Rolle des „Saboteurs“ zugedacht. Als der Ministerrat am 26. Januar 1950 seinen Beschluß zur „Abwehr gegen Sabotage“ faßte, stand die Bekämpfung der „organisierten Brandstiftungen“ ganz oben an⁴²⁶. Es ist zu vermuten, daß sowjetische Dienststellen darauf drängten, daß die Justiz die Bearbeitung von Brandsachen zu einer Schwerpunktaufgabe machte, denn nicht nur dem Ministerium für Justiz, sondern auch der SKK war über alle Brandsachen ausführlich Bericht zu erstatten. Der Justizminister der DDR versandte gleich mehrere Rundschreiben betr. Brandstiftung. In einem maßgebenden Artikel in der zunächst von der SMAD, dann von der SKK herausgegebenen „Täglichen Rundschau“ am 5. April 1950 gab Fechner die Richtlinie aus, daß bei Brandsachen nicht die individuelle Schuld, sondern der volkswirtschaftliche Schaden bei der Urteilsfindung ausschlaggebend sein müsse.

Thüringens Justizminister Liebler gab zwar zu verstehen, daß Brandsachen nur höchst selten auf Sabotage zurückzuführen seien, schloß sich aber, immer auf äußere Anpassung bedacht, trotzdem der Auffassung der thüringischen Polizei an, „wonach natürlich auch derjenige Brandstifter, der nicht aus dem Motiv der Sabotage handelte, hart bestraft werden muß“. Die Frage der Sabotage werde allein „wegen des gesellschaftlichen Schadens besonders herausgestellt“⁴²⁷. Das konnte im Klartext nur heißen: Wenn ein Schaden entstand, bedurfte es eines Saboteurs, der ihn zu verantworten hatte. In den gemeinsamen Beratungen des Innenministeriums, der LKK und der Volkspolizei mit den Justizverantwortlichen Thüringens redete man sich über das Thema Bekämpfung und Verurteilung von Brandstiftungen die Köpfe heiß. Die Berichterstattung des Justizministeriums und der Gerichte über Branddelikte füllte und füllt dicke Aktenordner. Spektakuläre Sabotageakte findet man in ihnen nicht. Fast alle Prozesse endeten mit niedrigen Freiheitsstrafen oder Freisprüchen, da die Richter nicht gewillt waren, auf Vorsatz zu erkennen, wenn Fahrlässigkeit oder überhaupt keine Schuld Dritter vorlag, zumal auch die Sachverständigen in der Regel zugunsten der Angeklagten aussagten⁴²⁸. Das Ministerium für Justiz in Berlin ordnete allerdings an, daß einige Sachverständige nicht mehr als Gutachter bei Branddelikten hinzugezogen werden durften⁴²⁹. Die nicht enden wollende Diskussion über Sabotage bei Bränden ist ein Musterbeispiel für die „Einführung der Lüge als eines organisatorischen Mittels“, die für totalitäre Regime so charakteristisch ist⁴³⁰. In den Verfahren wegen Branddelikten allerdings brach die Justiz der Wahrheit noch gegen die Lügengespinste Bahn.

⁴²⁶ Beschluß des Ministerrates der DDR zur Abwehr gegen Sabotage, in: Schöneburg u.a., Geschichte des Staates und Rechts, 1949–1961, S. 252f.

⁴²⁷ Niederschrift über die am 12.5. 1950 im Innenministerium stattgefundene Sitzung zwischen Justiz, Volkspolizei und LKK, S. 8, ThHStAW, MdI 1053.

⁴²⁸ Urteilssammlung über Branddelikte, ThHStAW, MdJ 200 bis 204.

⁴²⁹ MdJ der DDR, Heinze, an MdJTh, 10. 11. 1950, ThHStAW, MdJ 203.

⁴³⁰ So Arendt, Elemente, S. 801.

Jagd auf Fachleute in den Betrieben

Die Kontrollkommission und die Polizei kümmerten juristische Begriffsunterschiede wenig. Wenn sie ihren politischen Zielen im Wege standen, wurden sie für null und nichtig erklärt, selbst wenn dies zu einer völligen Auflösung des Rechts führte. So griff der Vorsitzende der ZKK, Fritz Lange, die Richter an, die zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit unterschieden: „Wer fahrlässig Verbrechen begeht, ist kein ‚armer Mensch‘, ist ‚kein Märtyrer‘ der Verhältnisse, sondern zeigt sich in seinem Verhalten ebenso als Gegner unserer Republik wie der vorsätzlich handelnde Verbrecher.“⁴³¹

Als Fritz Lange im Mai 1952 seine Auffassung über den verbrecherischen Charakter von „Sorglosigkeit“ und „Fahrlässigkeit“ in der „Täglichen Rundschau“ propagierte, lief in Thüringen schon ein von der LKK initiiertes Strafverfahren gegen den Betriebsleiter, den Modelleur und drei weitere Angestellte der Schuhfabrik Thuringia, die zu den größten Schuhfabriken der DDR zählte. Noch vor der II. Parteikonferenz der SED begann die LKK im Einverständnis mit der Zentrale in Berlin und der SED Fehlplanungen, Planrückstände, Betriebsstörungen und -unfälle zum Vorwand zu nehmen, um mit Hilfe der Justiz die alten Fachkräfte aus den großen volkseigenen Betrieben zu entfernen. Die Geschichte der Sowjetunion bot für solche politischen Maßnahmen zahlreiche Vorbilder. So mußten sich 1928 fünfzig russische und drei deutsche in der Kohleindustrie tätige Techniker und Ingenieure gegen den Vorwurf der Sabotage verteidigen. Laut Anklage hatten sie in der Stadt Schachty eine weitverzweigte Schädlingsorganisation altgedienter Techniker aufgebaut. In dem gegen sie geführten Schauprozess sollte die Schädlingstätigkeit bürgerlicher Fachleute als größte Gefahr für den sich entwickelnden Sozialismus demonstriert werden⁴³². Zum Auslöser von politischen Strafverfahren wurden nicht nur in der Sowjetunion unter Stalin, sondern auch in Thüringen häufig Spannungen und Konflikte zwischen prämierten Aktivisten und Betriebsleitungen⁴³³.

Ein Aktivist des VEB Thuringia denunzierte bei der LKK die Betriebsleitung, die er für den dort entstandenen „Schuhfriedhof“ verantwortlich machte. Wegen Materialmangels, unzureichender Ausstattung mit Maschinen und einer plötzlich angeordneten Produktionsumstellung hatte man im VEB Thuringia Frauenschuhe produziert, die wegen ihres plumpen Aussehens und ihrer geringen Belastbarkeit kaum Absatz fanden und deshalb von der HO zurückgesandt oder zu stark reduzierten Preisen verkauft wurden⁴³⁴. Im Januar 1952 überprüfte die LKK den Betrieb und ließ den Betriebsleiter Ernst Wuttke und den verantwortlichen Modelleur, der die Mißstände in der Produktion u. a. auf die aufdiktierten russischen Neuerermethoden zurückführte, festnehmen. Die Kontrolle ergab, daß der

⁴³¹ Fritz Lange, Über Sorglosigkeit und Fahrlässigkeit, Tägliche Rundschau vom 11. 5. 1952.

⁴³² Robert Conquest, Stalin. Der totale Wille zur Macht, Frankfurt/M./Berlin 1993, S. 204–209; Bullock, Hitler, S. 382–385.

⁴³³ Zu dieser Problematik in der Sowjetunion unter Stalin vgl. Roberta T. Manning, The Soviet Economic Crisis of 1936–1940 and the Great Purges, in: J. Arch Getty/Roberta T. Manning, Stalinist Terror. New Perspectives, Cambridge 1993, S. 116–141; Robert Thurston, The Staklanovite Movement. The Background to the Great Terror in the Factories 1935–1938, in: Ebd., S. 142–160.

⁴³⁴ LKK, Bericht über die in der Schuhfabrik Thuringia -VEB-Erfurt durchgeführte Kontrolle vom 15. 2. 1952, ThHStAW, Bev. bei der ZKStK im Bezirk Erfurt 637.

Betriebsleiter wie auch die meisten Abteilungsleiter des VEB alte Fachkräfte des „privat-kapitalistischen Unternehmens Lingel“ waren, die, wie die LKK am 15. Februar berichtete, nicht einmal den Versuch gemacht hatten, „den Erfordernissen der volkseigenen Wirtschaft gerecht zu werden“. Die Kontrollkommission verlangte von der Staatsanwaltschaft, daß sie Anklage gegen den Betriebsleiter der Thuringia „wegen Sabotage am Volkswirtschaftsplan“ erhob, und wünschte zudem die Besetzung der „maßgebenden Stellen mit fortschrittlichen Menschen“⁴³⁵. Die SED forderten die thüringischen Landeskontrolleure auf, Wuttke aus der Partei auszuschließen und personelle Veränderungen in der Betriebsparteiorganisation, die nicht aktiv in Erscheinung getreten sei, vorzunehmen⁴³⁶. Derweil beauftragte das ZK der SED Fritz Lange mit der Überprüfung weiterer Schuhfabriken⁴³⁷.

Die Denunziation des Aktivisten hatte eine Lawine ins Rollen gebracht. Ingeheim gestanden selbst die Mitarbeiter der LKK sich ein, daß auf „bürgerliche“ Spezialisten in der Wirtschaft nicht ganz verzichtet werden konnte. Die Furcht, daß die zehn noch in der DDR weilenden Modelleure, die über die Verhaftung ihres Kollegen mehr als beunruhigt waren, die Flucht in den Westen ergriffen, trieb die thüringischen Kontrolleure um⁴³⁸. Trotzdem wies die LKK am 13. Mai 1952 die Staatsanwältin Erika Günther (SED) an, die Anklageschrift gegen Wuttke, den in Haft genommenen Modelleur und drei weitere Angestellte des Betriebs auszuarbeiten. Gegen deren Pamphletcharakter muß selbst der Schlußbericht der LKK noch als sachlich bezeichnet werden. Erika Günther schloß die Anklageschrift mit der Feststellung, „daß es durch die Wachsamkeit und Kontrolle staatlicher Organe gelungen ist, im volkseigenen Betrieb Thuringia in der Person des Angeeschuldigten Wuttke einen der letzten Interessenvertreter des Monopolkapitalismus dingfest zu machen, und zugleich eine Brutstätte staats- und wirtschaftsfeindlicher Betätigung, einen Schlupfwinkel der Saboteure, die unseren Staat heimlich von innen unterwühlen und damit die schändlichen Kriegsvorbereitungen der amerikanischen und den mit ihnen verbündeten westdeutschen Monopolkapitalisten unterstützen, auszuheben“⁴³⁹.

Zu einem großen Schauprozess, wie ursprünglich vorgesehen, kam es nicht. Die thüringischen Zeitungen berichteten nur kurz über das Verfahren. Das Urteil vom 29. Juli 1952 fiel im Vergleich zu den in der Anklageschrift erhobenen Anschuldigungen milde aus, obwohl Oberrichter Thienel auf dem Richterstuhl der 2. Strafkammer des Landgerichtes saß, der laut Geschäftsverteilungsplan den Vorsitz in der 1. Strafkammer zu führen hatte. Vier Jahre Zuchthaus und Vermögenseinzug nicht wegen Sabotage, sondern wegen Verstoßes gegen die Wirtschaftsstrafverordnung lautete das Urteil gegen den ehemaligen Betriebsleiter des VEB Thuringia.

⁴³⁵ Ebd.

⁴³⁶ Protokoll der Sitzung des Sekretariats der SED-Landesleitung Thüringen am 21.2. 1952, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV L 2/3/070.

⁴³⁷ Protokoll der Sitzung des Sekretariats des ZK der SED am 26. 5. 1952, SAPMO-BArch, DY 30 J IV 2/3/293.

⁴³⁸ Aktenvermerk Rothsbusch vom 14. 5. 1952 betr. Thuringia Schuhfabrik Erfurt, ThHStAW, Bev. bei der ZKStK im Bezirk Erfurt 637.

⁴³⁹ Anklageschrift vom 19. 6. 1952, ThHStAW, LBdVP/5 229.

gia. Der angeklagte Modelleur kam mit einer achtzehnmonatigen Gefängnisstrafe, die übrigen Angeklagten mit Gefängnisstrafen von unter einem Jahr davon⁴⁴⁰.

Thienel, der von der LKK mit dem Strafkammervorsitz betraut worden war, dürfte sein Urteil im Einverständnis mit der LKK gefällt haben, die vermutlich auf Weisung der SED-Spitze in Thüringen von dem ursprünglich geplanten großen „Sabotageprozeß“ hatte Abstand nehmen müssen, denn die Berliner Kontrolleure rechneten noch im August 1952, zwei Wochen nach dem Prozeß in Erfurt, mit einem Musterprozeß, an dem die Mitarbeiter der Staatlichen wie auch der Volkskontrolle „studienhalber“ teilnehmen sollten⁴⁴¹. Friedrich Rothschu unterrichtete erst im September die Zentrale in Berlin über den Ausgang des Verfahrens⁴⁴². Es deutet einiges darauf hin, daß die ZKK ausgeschaltet wurde, um einen großen Sabotageprozeß zu vermeiden. Im SED-Landessekretariat hatte man schon im Februar 1952 darüber zu Rate gesessen, wie die durch die Inhaftierungen ausgelösten Unruhen im VEB Thuringia eingedämmt werden konnten⁴⁴³. Wären in einem Schauprozeß abschreckend harte Strafen verhängt worden, hätte dies nicht nur die Unruhe in der Bevölkerung gesteigert, sondern auch zu einer verstärkten Abwanderung von Fachkräften geführt, auf die man nicht verzichten zu können glaubte, obwohl man ihnen den Prozeß machte.

Zuweilen wurde die Ideologie mit der Wirklichkeit konfrontiert. Viel öfter aber verstellte die Ideologie den Blick für die Wirklichkeit. Ein halbes Jahr nach dem Verfahren gegen die leitenden Angestellten des VEB Thuringia standen schon wieder ein bewährter Leiter eines volkseigenen Betriebs und dessen Oberbuchhalter vor Gericht, die die Kontrollkommission der Sabotage bezichtigte. Thienel saß abermals dem 2. Strafsenat vor. Diesmal erkannte er auf Verstoß gegen SMAD-Befehl Nr. 160. Sechs Jahre Zuchthaus für den hauptangeklagten Betriebsleiter des VEB Nikos Belojanis, drei Jahre für seinen Mitarbeiter lautete das Urteil⁴⁴⁴. Zwei weitere Mitarbeiter des VEB hätte die Bezirksinspektion Erfurt der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle gern hinter Schloß und Riegel gebracht, aber die kriminalpolizeilichen Untersuchungen reichten selbst nach ihrem Dafürhalten hierfür nicht aus⁴⁴⁵.

Die finanzielle Lage der Maschinenfabrik Nikos Belojanis in Erfurt war, wie die Erfurter Kontrolleure im August 1952 feststellten, katastrophal⁴⁴⁶. Die Kontrolleure legten dem auf ihre Anweisung inhaftierten Betriebsleiter „die Nichterfüllung des Produktionsplanes aufgrund unzureichender Materialvorplanung, Nichteinhaltung des Arbeitskräfteplans – Arbeiter wurden unproduktiv beschäftigt, um Entlassungen zu umgehen –, Überziehung des Finanzplans, Nichtbeach-

⁴⁴⁰ Urteil der Strafkammer II des Landgerichtes Erfurt vom 29. 7. 1952, ThHStAW, Bev. bei der ZKStK im Bezirk Erfurt 637.

⁴⁴¹ ZKK, Eberling, an den Leiter der Bezirksinspektion der ZKK in Erfurt, 4. 8. 1952. Ebd.

⁴⁴² Friedrich Rothschu an ZKK, 12. 9. 1950. Ebd.

⁴⁴³ Protokoll der Sitzung des Sekretariats der SED-Landesleitung am 21. 2. 1952, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV L 2/3/070.

⁴⁴⁴ Urteil des 2. Strafsenats des BG Erfurt vom 18. 2. 1953, ThHStAW, Bev. bei der ZKStK im Bezirk Erfurt 696.

⁴⁴⁵ Friedrich Rothschu an ZKK, 24. 11. 1952. Ebd.

⁴⁴⁶ Bericht über die Kontrolle in der Maschinenfabrik Nikos Belojanis Erfurt vom 19. 8. 1952. Ebd.

tung von Verbesserungsvorschlägen“ zur Last⁴⁴⁷. Die ZKK hatte bereits im September 1952 von ihren Filialen in den Bezirken Beispiele von Betrieben verlangt, bei denen die Zahl der Beschäftigten in keinem Verhältnis zu der Auslastung des Betriebs stand⁴⁴⁸. Das Halten überflüssiger Arbeitskräfte gehörte geradezu zu den Strukturdefiziten einer nicht funktionierenden Planwirtschaft, in der Materialmangel und Maschinenstillstand eine geringe Arbeitsproduktivität zur Folge hatten.⁴⁴⁹

Laut dem von Thienel verfaßten Urteil hatte der zweimal als Aktivist ausgezeichnete Betriebsleiter des VEB Nikos Belojanis „aus betriebsegoistischen Gründen“ Arbeitskräfte „gehört“⁴⁵⁰. Neben der Anordnung der ZKK lösten auch diesmal innerbetriebliche Konflikte die Einleitung des Strafverfahrens aus. Daß der BGL-Vorsitzende, der auch vor Gericht als Belastungszeuge auftrat, die Betriebsleitung bei der Bezirksinspektion Erfurt der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle angeschwärzt hatte, konnte man selbst dem Urteil entnehmen, in dem der promovierte Jurist Thienel ausführte, daß der Angeklagte „nach Bekundung des damaligen BGL-Vorsitzenden [...] an Intelligenz, Redegewandtheit und vielfach auch an theoretischem politischen Wissen dem einzelnen Partner weit überlegen war, und daß schon aus diesem Grund ein ernsthafter Widerspruch nicht laut werden konnte“⁴⁵¹. Der BGL-Vorsitzende hatte die Einführung von Neueremethoden gegen die Betriebsleitung nicht durchsetzen können und versuchte, diese nun mit Hilfe der Kontrollkommission, die ihre Aufgabe nur mit Hilfe von Denunzianten lösen konnte, und der Justiz auszuschieben. Vierzig Arbeiter des VEB Nikos Belojanis, die die Zuschauerkulisse bildeten, hatten sich von der Erfurter Kontrollkommission instruieren lassen, ein hartes Urteil zu verlangen. Darüber hinaus mußten sie monieren, „daß die Verhandlung lahm sei, und der Vorsitzende und der Staatsanwalt viel zu human sind.“⁴⁵² Eine Rücksprache des Erfurter Kontrollbeauftragten mit Klapp, der nunmehr wieder als Staatsanwalt arbeitete, genügte, um den erfolgreichen Abschluß des Verfahrens zu sichern. Daß der ehemalige Betriebsleiter des VEB Thuringia sich bei der Belegschaft größerer Beliebtheit als der des VEB Nikos Belojanis erfreute, dürfte ein Grund mit dafür gewesen sein, daß die Strafe in diesem Verfahren höher ausfiel. In dem VEB Nikos Belojanis hatte niemand gegen die Verhaftung des „Chefs“ protestiert, so daß die SED keinen Widerstand zu fürchten brauchte. Wo die Durchführung von Prozessen abhängig war von politischen Zweckmäßigkeitserwägungen, konnten solche Nebensächlichkeiten entscheidend werden.

Die Justiz mochte sich noch so willfährig verhalten und alle „formaljuristischen“ Grundsätze über Bord werfen, die SED befriedigte die Arbeit der thüringischen Justiz nie. So zeigte sich der Leiter der Abteilung Staatliche Organe der

⁴⁴⁷ Aktenvermerk betr. Strafsache gegen den Betriebsleiter und Oberbuchhalter des VEB Nikos Belojanis, Erfurt. Ebd.

⁴⁴⁸ ZKK, Ernst Lange, an die Bezirksinspektion der ZKK in Erfurt, 9. 9. 1952. Ebd.

⁴⁴⁹ Klaus Schroeder, *Der SED-Staat. Geschichte und Strukturen der DDR*, München 1998, S. 575.

⁴⁵⁰ Urteil des 2. Strafsenates des BG Erfurt vom 18.2. 1953, S. 11, ThHStAW, Bev. bei der ZKStK im Bezirk Erfurt 696.

⁴⁵¹ Ebd., S. 7.

⁴⁵² Aktenvermerk betr. Strafsache gegen den Betriebsleiter und Oberbuchhalter des VEB Nikos Belojanis, Erfurt. Ebd.

SED-Bezirksleitung in Erfurt Karl Peppermüller Anfang 1953 mit den von der Justiz gegen „Saboteure“ durchgeführten Prozessen höchst unzufrieden: „In der Rechtsprechung unserer Justiz spielen solche Begriffe wie Vorsatz und Fahrlässigkeit oder objektive und subjektive Umstände teilweise eine schlechte Rolle und stehen gegen den Klassenstandpunkt.“⁴⁵³ Für Peppermüllers Kritik dürften Beschwerden der SKK, die bereits im August 1952 von den Bezirksleitungen der SED eine Übersicht über Sabotagefälle in den Betrieben gewünscht hatte⁴⁵⁴, verantwortlich gewesen sein. Die SKK konnte sich von ihren heimischen Denktraditionen nicht lösen, die seit Beginn der fünfziger Jahre von der SED wie auch von den Gerichten übernommen wurden, obwohl sie deutschen Rechtstraditionen völlig widersprachen.

Die SED gab nicht nur grünes Licht für die von der Kontrollkommission initiierten Strafverfahren gegen altgediente Fachkräfte, die nach 1945 in größeren, in Volkseigentum übergegangenen Betrieben in führenden Positionen arbeiteten, sie setzte auch selbst Verfahren in Gang. Die Bezirksparteikontrollkommission Gera ließ im März 1953 sechs leitende Angestellte des Zementwerkes Göschwitz – vor 1945 ein Zweigbetrieb des Ost-Mitteldeutschen Zementkonzerns (OMZ) – verhaften, nachdem sich abzeichnete, daß das Werk den Produktionsplan nicht erfüllen konnte. Den Verhafteten, die allesamt schon vor 1945 im Ost-Mitteldeutschen Zementkonzern beschäftigt gewesen waren, wurde nicht nur ihr angeblich unmoralischer Lebenswandel vorgeworfen, sondern auch unterstellt, daß sie im Auftrag des in Westdeutschland wiederaufgebauten ehemaligen Konzerns, der sich in den Händen Krupps befinde, den Produktionsablauf systematisch desorganisiert hatten. Auch im VEB Göschwitz waren es Aktivisten, die die Werksleitung belasteten, weil sie sich der Einführung sowjetischer Neuerermethoden entgegengestellt hatte⁴⁵⁵.

Die SED nutzte die innerbetrieblichen Konflikte für ihre eigenen gesellschaftspolitischen Ziele aus. Bei der Bevölkerung Thüringens stieß die Suche nach Sündenböcken eher auf Ablehnung denn auf Zustimmung. Auf Justizausspracheabenden fanden einige Zuhörer den Mut, ganz offen darauf hinzuweisen, daß bei einer so gehandhabten Strafpraxis „jeder Funktionär eines Tages schuldig werden müsse“⁴⁵⁶. Die Justizfunktionäre sahen sich mit der Frage konfrontiert, ob der Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen oder der Planerfüllung Vorrang einzuräumen sei⁴⁵⁷. Sie wußten ebenso gut wie die Bevölkerung Thüringens, wer die Verantwortung für Planrückstände und Betriebsunfälle trug. So hatte Josef Streit, 1952 bei der Oberstaatsanwaltschaft der DDR in Berlin beschäftigt, die größten Bedenken, das geplante Verfahren gegen den Arbeitsaufnehmer Otto Stapff und

⁴⁵³ Bericht über die Untersuchung der Durchführung der Beschlüsse des ZK und des Politbüros zur Verbesserung der Arbeit der Justizorgane [Anfang 1953], ThHStAW, SED-BPA Erfurt B IV 2/13/112.

⁴⁵⁴ Vertrauliche Information. Für SKK, Gen. Allakrinsky, 25. 8. 1952, ThStAM, SED-BPA Suhl IV 2/13/293.

⁴⁵⁵ Bericht über das Ergebnis der Überprüfung der BPO des VEB Zementwerkes Göschwitz durch die Bezirksparteikontrollkommission vom 22. 3. 1953, ThStAR, SED-BPA Gera IV 2/4/113.

⁴⁵⁶ Kreisgericht Jena, Bericht über die Justizaussprache am 19. 3. 1953, BArchB, DP 1 SE 1067.

⁴⁵⁷ JVSt Suhl an MdJ Berlin, 7. 11. 1952, betr. Justizveranstaltungen in den Monaten September und Oktober, BArchB, DP 1 VA 5900.

drei weitere Arbeiter des Reichsbahnausbesserungswerkes in Meiningen als einen Prozeß vor erweiterter Öffentlichkeit durchzuführen, da er fürchtete, daß dann Dinge zur Sprache kämen, „die der Öffentlichkeit nicht preisgegeben werden durften“⁴⁵⁸. Otto Stapff und drei seiner Kollegen sollten als „Saboteure“ vor Gericht gestellt werden, nachdem im Mai 1951 bei einer durch einen abgezehrten Deckenstehbolzen verursachten Kesselexplosion im Reichsbahnausbesserungswerk in Meiningen elf Menschen zu Tode gekommen und fünf schwer verletzt worden waren. Der Sachschaden belief sich auch ca. 360 000,- DM. Die SED in Thüringen setzte entgegen den Weisungen Streits die Inszenierung eines größeren öffentlichen Prozesses durch, der wie fast alle Prozesse vor erweiterter Öffentlichkeit in Thüringen trotz zahlreicher Vorabsprachen nicht nach dem Willen der Regisseure verlief. Ein als Zeuge vernommener Obermeister wurde noch im Verhandlungssaal auf Antrag des stellvertretenden Landesstaatsanwaltes Schubart (SED) verhaftet, da seine Aussagen die Angeklagten entlastet hatten⁴⁵⁹. Die SED-Zeitung „Das Volk“ berichtete am 14. Februar 1952 mit gespielter Empörung, daß Stapff in der Voruntersuchung zugegeben hatte, nach dem Explosionsunglück geäußert zu haben: „Es mußte einmal etwas passieren.“⁴⁶⁰ In einem Bericht des thüringischen Ministeriums für Justiz wurde dieser Vorwurf wiederholt. „Stapff wurde“, so hieß es dort, „da er aus seiner persönlichen Verbitterung heraus die Äußerung getan hatte, ‚es muß an einer Lok mal etwas passieren‘, wegen Sabotage in Tateinheit mit Totschlag und § 1 WStVO zu 8 Jahren Zuchthaus verurteilt.“⁴⁶¹ Streits Befürchtungen waren nur zu berechtigt gewesen. Jeder, der diese Zeilen las, konnte nur zu der Feststellung kommen, daß hier ein Mann zu einer hohen Zuchthausstrafe verurteilt worden war, der sich vergeblich darum bemüht hatte, die Gefahrenquellen für schwere Unfälle zu beseitigen. In der westdeutschen Presse wurden dann auch die wirklichen Gründe für das Explosionsunglück beim Namen genannt⁴⁶².

Einen Monat nach der Aburteilung Stapffs erschien die SED-Presse in Thüringen schon wieder mit der Schlagzeile: „Sabotagefälle vor Gericht.“ Im Juli 1951 waren bei einer Schlagwetterexplosion im Schacht Pöthen des Kaliwerkes Volkenroda neun Bergleute ums Leben gekommen. Der Landesstaatsanwalt in Erfurt erhob Anklage gegen den Grubendirektor Anton Neumann und vier weitere Bergleute wegen Sabotage in Tateinheit mit fahrlässiger Tötung. Während die vier Bergleute mit Gefängnisstrafen davongamen, verhängte die Große Strafkammer des Landgerichtes in Mühlhausen gegen Anton Neumann eine Zuchthausstrafe von acht Jahren. Er wurde dafür bestraft, daß er der Erfüllung des Fördersolls Priorität gegenüber der Sicherung der Schachtanlagen zugemessen hatte⁴⁶³. Den

⁴⁵⁸ Niederschrift über die am 23. 1. 1952 stattgefundene Landeskonferenz in Verbindung mit der Oberstaatsanwältebesprechung bei der Dienststelle des LStA Thüringen, ThHStAW, GStA Erfurt 1404.

⁴⁵⁹ Saboteure vor Gericht, in: Das Volk vom 14. 2. 1952.

⁴⁶⁰ Ebd.

⁴⁶¹ Bericht des MdJTh über die Tätigkeit der Gerichte im 1. Halbjahr 1952, S. 9. BArchB, DP 1 VA 203.

⁴⁶² Schauprozeß in Meiningen, in: Telegraf vom 17. 2. 1952.

⁴⁶³ Sabotagefälle vor Gericht, in: Thüringische Landeszeitung vom 12. 3. 1952; Zuchthaus für Wirtschaftssaboteure, in: Das Volk 11. 3. 1952.

Raubbau bei der Kaligewinnung hatte Anton Neumann freilich ebenso wie sein Nachfolger, der anderthalb Jahre später vor Gericht stand, nicht aus Nachlässigkeit, sondern auf Anordnung des Ministers für Industrie Fritz Selbmann betrieben.

Der Raubbau ging weiter. Maßnahmen zur Sicherung der Schachtanlagen wurden nicht getroffen. So war es nur eine Frage der Zeit, wann sich ein neues Unglück ereignete. Am Buß- und Betttag 1952 stürzte ein Teil der Decke des Schachtes Pöthen ein. Dank des Feiertags kamen Menschen nicht zu Schaden. Das MfS, das sukzessive die Aufgaben der Kontrollkommission übernahm, suchte nach Sündenböcken und nahm Ende 1952 vier Angehörige der Betriebsleitung des Kalikombinats Volkenroda in Haft. Am 22. Dezember konnte Mückenberger Ulbricht bereits mitteilen, daß drei der Inhaftierten bei den von Mitarbeitern der Staatssicherheit geführten Vernehmungen ihre Sabotage zugegeben hatten, „die sie“, so Mückenberger, „mit der Zielsetzung betrieben, die beiden vorgenannten Kali-Schächte [Pöthen und Volkenroda] betriebsunfähig zu machen“⁴⁶⁴. Wollte Mückenberger von Ulbricht grünes Licht für einen Schauprozess?

Trotz stundenlanger Vernehmungen bis in die späte Nacht hatten die Beschuldigten im Dezember 1952 noch kein Geständnis abgelegt. Die Ermittlungen liefen weiter. Erst im Februar 1953 waren die Beschuldigten so müde geworden, daß sie ein von den Vernehmern vorformuliertes Geständnis unterschrieben, in dem sie der Sabotage bezichtigt wurden⁴⁶⁵. Als die Ermittlungen zwei Monate nach dem Aufstand am 17. Juni endlich vollständig abgeschlossen waren, dachte niemand mehr an einen Schauprozess. Die Sfs-Bezirksverwaltung Erfurt übersandte Bezirksstaatsanwältin Annemarie Grevenrath den Schlußbericht mit dem Vermerk: „Im Interesse der allgemeinen Sicherheit macht es sich erforderlich, die Hauptverhandlung gegen die Angeklagten O. und Andere unter strengstem Ausschluß der Öffentlichkeit durchzuführen.“⁴⁶⁶ Offensichtlich hatte sich beim Sfs, das im Gegensatz zur Kontrollkommission ohnehin Geheimprozesse öffentlichen Schauprozessen vorzog, die Erkenntnis durchgesetzt, daß die versuchte Verantwortungsverschleierung durch die Präsentation von Sündenböcken das Gegenteil des Gewollten erreichte. Zudem nahm die SED nach der Verkündung des „Neuen Kurses“ mehr Rücksicht auf die funktionalen Erfordernisse der Wirtschaft, so daß ein Schauprozess als Rückfall in eine Politik radikaler stalinistischer „Säuberungen“ gewertet worden wäre.

Gesellschaftliche Veränderungen in einer hochindustrialisierten Gesellschaft lassen sich nicht unter Außerachtlassung von Rationalitätskriterien durchsetzen, wenn das Funktionieren des Systems nicht gefährdet werden sollte. Die Hauptverhandlung gegen die Betriebsleitung des Kalikombinats Volkenroda vor dem 2. Strafsenat des Bezirksgerichtes in Erfurt im Dezember 1953 brachte den Beweis für diese Erkenntnis, zu der sich die SED erst ein Dreivierteljahr zuvor langsam durchgerungen hatte. Der Hauptdirektor des Kalikombinats Volkenroda, der zunächst auch als Hauptangeklagter firmierte, mußte vom Vorwurf der Sabotage

⁴⁶⁴ Erich Mückenberger an Walter Ulbricht, 22. 12. 1952, SAPMO-BArch, NY 4182/952.

⁴⁶⁵ Vernehmungsprotokolle, ThHStAW, BStA Erfurt, Pol. Strafakten: O., Wilhelm.

⁴⁶⁶ Sfs, Bezirksverwaltung Erfurt an BStA Grevenrath, 10. 8. 1953. Ebd.

freigesprochen werden, da sich in der Hauptverhandlung herausstellte, daß ihm die bergbaulichen Kenntnisse für die Ausübung seiner verantwortlichen Aufgabe, für die er, wie er bereits bei den Vernehmungen durch das MfS zu Protokoll gegeben hatte, keine Qualifikation mitbrachte, fehlten⁴⁶⁷. Er wurde wegen Verstoßes gegen die Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt. Dem Sicherheitsingenieur der Schachtanlage, für den Bezirksstaatsanwältin Grevenrath eine achtjährige Zuchthausstrafe beantragt hatte, konnte, wie Staatsanwalt Klapp festhielt, „überhaupt kein strafbares Verhalten“ nachgewiesen werden. Der ansonsten sehr hart gesonnene, auf die Ermittlung der Wahrheit wenig Wert legende Klapp räumte ein, daß die Ermittlungsbehörde, „das Aufgabengebiet und die Verantwortung“ des Angeklagten „falsch eingeschätzt habe“⁴⁶⁸. Trotzdem verhängte der 2. Strafsenat des Bezirksgerichtes Erfurt unter Vorsitz von Johann Lischke (SED) gegen ihn eine Gefängnisstrafe von einem Jahr – vermutlich allein deshalb, weil dem Staat Unkosten erspart werden sollten. Bei Freispruch hätte der Staat die Unkosten für ein Jahr zu Unrecht erlittene Untersuchungshaft zu tragen gehabt.

Das Gericht kam im Hinblick auf den Hauptdirektor des Kalikombinats Volkenroda und den dortigen Sicherheitsingenieur zu einem bemerkenswert kritischen Urteil, nachdem in der Anklageschrift der Schlußbericht des Sfs noch völlig unkritisch übernommen worden war. Nach ihr hatten alle vier Beschuldigte als „Söldlinge und Handlanger des Imperialismus“ Sabotage verübt: „In voller Erkenntnis der zu erwartenden schwerwiegenden Folgen ihrer verbrecherischen Handlungsweise sind die Beschuldigten dazu übergegangen, durch vorsätzlich falschen Abbau von Kali die Produktion zunächst zu steigern, um durch diesen Raubbau binnen kurzer Zeit die Grube zum Erliegen zu bringen“⁴⁶⁹. Der angeklagte Grubenbetriebsleiter, ein ehemaliger Mitarbeiter des Winterhall-Konzerns, wiederholte vor Gericht, was er bereits bei den Vernehmungen durch die Staatsicherheit ausgesagt hatte: Das Ministerium für Industrie in Berlin habe ihm mit einem Strafverfahren gedroht, wenn der Plan nicht pünktlich erfüllt werde. Fritz Selbmann, der in der Hauptverhandlung als Zeuge auftrat, rettete sich laut einem Bericht für das SPD-Ostbüro in die Ausrede, daß die Anordnungen seines Ministeriums falsch verstanden worden seien: „[W]ir haben zwar pünktliche Planerfüllung verlangt, aber keinen Raubbau.“⁴⁷⁰ Der angeklagte Grubenbetriebsleiter büßte mit zehn Jahren Zuchthaus dafür, daß er den Anweisungen aus Berlin gefolgt war. Durch die Verurteilung konnte zugleich ein ehemaliger Konzernmitarbeiter ausgeschaltet werden.

Wegen Verstoßes gegen SMAD-Befehl Nr. 160 verhängte das Erfurter Bezirksgericht auch eine achtjährige Zuchthausstrafe gegen den mitangeklagten Grubendirektor der Schachtanlage Pöthen, Robert Lischewsky. Der Angeklagte hatte, wie in der Urteilsbegründung ausgeführt wurde, „nicht durch aktives Tun Sabotage betrieben“. Er hatte es jedoch unterlassen, energisch gegen die „Schädlings-

⁴⁶⁷ Bericht Klapps über die Sitzung des 2. Strafsenates des BG Erfurt vom 12. 12. 1953, ThHStAW, BStA Erfurt, Pol. Strafakten: O., Wilhelm.

⁴⁶⁸ Ebd.

⁴⁶⁹ Anklageschrift vom 5. 11. 1953. Ebd.

⁴⁷⁰ Betrifft: Bezirk Erfurt. Erster Kali-Prozeß, AdsD, SPD-PV-Ostbüro 0048C.

tätigkeit“ des verantwortlichen Grubenbetriebsleiters einzuschreiten⁴⁷¹. Das MfS hatte versucht, aus dem Grubendirektor, der dem Ortsverband der CDU Mente-roda vorsah, einen „Spion“ des Ostbüros der CDU zu machen. Nachdem die in Thüringen Ende 1952/Anfang 1953 durchgeführten Prozesse gegen nicht anpassungswillige CDU-Mitglieder ihren politischen Zweck erfüllt hatten⁴⁷², hielt man dies offensichtlich nicht mehr für politisch opportun, obwohl es dem MfS in langandauernden Vernehmungen gelungen war, aus dem Untersuchungshäftling ein entsprechendes Geständnis herauszupressen⁴⁷³. Nicht rechtliche Skrupel, sondern Anordnungen der SED dürften dafür verantwortlich gewesen sein, daß der 1. Strafsenat des Bezirksgerichtes Erfurt das Verfahren gegen den angeklagten Grubendirektor an den 2. Strafsenat übergab. Obwohl der Prozeß an politischer Brisanz verloren hatte, saß Mückenberger während der Hauptverhandlung im Gerichtssaal⁴⁷⁴. Der Geheimprozeß blieb nicht geheim. Die genaue Darstellung der unter Ausschluß der Öffentlichkeit durchgeführten Hauptverhandlung im RIAS rief bei den beteiligten Staatsanwälten und Richtern größte Empörung hervor⁴⁷⁵. Die Täter scheuten das Licht der Verantwortung für das von ihnen bewußt begangene Unrecht.

Auch nach Verkündung des „Neuen Kurses“ wurden die eingeleiteten Strafverfahren gegen leitende Betriebsangehörige, die keinen Vorteil aus den zahlreichen angeordneten Haftentlassungen zogen, weitergeführt. Ein Strafverfahren gegen neun leitende Angestellte des Kalikombinats Dorndorf, das der 1. Strafkammer des Bezirksgerichtes Suhl in Meiningen zur Verhandlung übergeben worden war, wurde auf Weisung des Sfs nicht nur unter Ausschluß der Öffentlichkeit durchgeführt, es wurde auch vom 19. Januar auf den 12. Januar 1954 vorverlegt, weil die SED auf keinen Fall wollte, daß das Verfahren während der am 25. Januar 1954 in Berlin beginnenden Viermächteverhandlungen stattfinde⁴⁷⁶. Vermutlich fürchtete man, daß der Westen das Strafverfahren dazu benutzen werde, um auf die Terrorjustiz in der DDR aufmerksam zu machen, denn auch in diesem Verfahren sollten ehemalige Konzernmitarbeiter mit Hilfe eines Strafprozesses aus der Betriebsleitung entfernt werden. Nachdem die Rentabilität der Kaligewinnung in dem Dorndorfer Kombinat 1952 aufgrund des schlechten Zustandes der Schachtanlagen, für deren Erneuerung die Investitionsmittel fehlten, stark gesunken war, hatte das MfS im Februar 1953 neun leitende Angestellte des Kombinats in Haft genommen, denen Fälschung von Produktionsplänen, die Nichterfüllung des Produktionssolls, die Erzeugung von Kalidüngesalzen minderer Qualität und die Ablehnung der Franik-Methode, einer sowjetischen Neuerermethode, zur Last gelegt wurde. Der Direktor des Suhler Bezirksgerichtes, Karl Kraupe (SED), er-

⁴⁷¹ Urteil des 2. Strafsenates des BG Erfurt vom 12. 12. 1953, S. 37 f., ThHStAW, BStA Erfurt, Pol. Strafsakten: Wilhelm O..

⁴⁷² Vgl. Kap. V/5 der Arbeit.

⁴⁷³ Protokoll über die Vernehmung Robert L. vom 24. 2. 1953; Schlußbericht der Sfs-Bezirksverwaltung Erfurt vom 10.8. 1953, ThHStAW, BStA Erfurt, Pol. Strafsakten: O., Wilhelm; Die Angaben bei Buchstab (Hrsg.), Verfolgt und entrechtet, S. 197, stimmen nicht.

⁴⁷⁴ Betrifft: Bezirk Erfurt. Erster Kali-Prozeß, AdsD, SPD-PV-Ostbüro 0048C.

⁴⁷⁵ Betrifft: Bezirk Erfurt/Volkenroda: RIAS-Echo über Prozeß Volkenroda. Ebd. 0048D.

⁴⁷⁶ Der Direktor des BG Suhl in Meiningen, Kraupe, an MdJ der DDR, HA II, 30. 12. 1953, BArchB, DP 1 VA 7786.

wies sich als harter Stalinist. Unter seinem Vorsitz sprach der 1. Strafsenat des Bezirksgerichtes gemäß dem Antrag von Bezirksstaatsanwalt Adam gegen sieben Angeklagte Zuchthausstrafen von zwei bis acht Jahren aus. Zwei Angeklagte bestrafte das Gericht „nur“ mit Gefängnis. Einem Angeklagten wurde die Untersuchungshaft nicht angerechnet, weil er im Ermittlungsverfahren „jede schädigende Handlungsweise“ bestritten hatte⁴⁷⁷. In der Urteilsbegründung fehlte nicht der Hinweis, daß acht der neun Angeklagten vor 1945 Angestellte der Wintershall-AG gewesen und den „Traditionen der Intelligenz im Kapitalismus treu“ geblieben waren. Es brauche, so wurde weiter ausgeführt, „deshalb auch nicht Wunder zu nehmen, daß sie in ihrer Arbeit den Interessen der Monopolherren und Junker gedient haben und der Arbeiter- und Bauernklasse in der Deutschen Demokratischen Republik in den Rücken gefallen sind“⁴⁷⁸. Kraupe gehörte zu den Volksrichtern, für die die Lehrsätze des Chefanklägers in den Moskauer Schauprozessen Andrej Wyschinski zu Glaubensbekenntnissen geworden waren. Für die Funktionäre in der Wirtschaft der DDR maß er einem von Wyschinski aufgestellten Lehrsatz „uneingeschränkte Gültigkeit“ bei: „Wir fordern Verantwortlichkeit auch für das Nichtwissen; wir verlangen, daß Personen, die diesen oder jenen Verwaltungen oder selbst einzelnen Verwaltungsabteilungen vorstehen, das wissen, was sie wissen müssen. Wissen sie es aber nicht, so müssen sie sich für dieses Nichtwissen verantworten, wenn diese Unkenntnis Ursache zum Scheitern der ganzen ihnen übertragenen Arbeit oder irgend einer Katastrophe gewesen ist.“⁴⁷⁹ Eine solche Auffassung förderte nicht die Verantwortungsbereitschaft, sondern die für das System der DDR so charakteristische organisierte Verantwortungslosigkeit. Jeder konnte vor Gericht gestellt werden, ganz egal ob er für Planfehler und Unglücksfälle Schuld trug oder nicht.

Wenngleich leitende Funktionäre beim Auftreten von Produktionsschwierigkeiten und Unglücksfällen weiterhin vor Gericht gestellt wurden, war nach Verkündung des „Neuen Kurses“ ein Urteil wie das des Bezirksgerichtes Suhl in Meinungen vom Januar 1954 die Ausnahme und nicht mehr die Regel. Die Jagd auf Fachleute, die selbst Stalin hatte einstellen müssen⁴⁸⁰, weil sie zum wirtschaftlichen Kollaps führte, sollte nicht wie bisher weitergetrieben werden. Stalins Dogma vom „verschärften Klassenkampf“ hatte ausgedient. Noch vor Einleitung des „Neuen Kurses“ kam man im Politbüro zu der Erkenntnis, daß politische Zuverlässigkeit für die Leitungskader in einer komplexen planwirtschaftlichen Industriegesellschaft keine ausreichende Qualifikation sei und deshalb der fachlichen Ausbildung mehr Bedeutung zugemessen werden müsse⁴⁸¹. Die Zeit der mit der Inszenierung von Schauprozessen verbundenen „Säuberungsaktionen“ in Verwaltungen, Genossenschaften und Betrieben ging zu Ende. Das hieß jedoch nicht, daß funktionalen Gesichtspunkten nun gegenüber den ideologischen immer der Vorrang eingeräumt wurde. Im November 1953 verkündete der neue Chef des Sfs

⁴⁷⁷ Urteil des 1. Strafsenates des BG Suhl in Meinungen vom 18. 1. 1954, BArchB, DP 1 VA 1285.

⁴⁷⁸ Ebd., S. 36.

⁴⁷⁹ Bericht über die Tätigkeit des BG Suhl in Meinungen im 1. Halbjahr 1955, S. 10, BArchB, DP1 VA 667.

⁴⁸⁰ Bullock, Hitler, S. 384.

⁴⁸¹ Stenographische Niederschrift von der erweiterten Politbürositzung am 25. 3. 1953, SAPMO-BArch, DY 30 J IV 2/2/270.

Ernst Wollweber, daß die Tätigkeit früherer leitender Angestellter der Konzernverwaltung unter Kontrolle gehalten werden müsse. Allerdings müsse zugleich alles vermieden werden, was zu einer neuen „Republikflucht“ von Angehörigen der technischen Intelligenz führen könnte⁴⁸². Die sowjetischen „Freunde“ hatten bereits 1952 die Ausbildung von technisch-wissenschaftlichen Hochschulkadern für die volkswirtschaftlichen „Linien“ des MfS verlangt⁴⁸³.

Spätestens seit 1952 entwickelte sich das MfS zu einer Konkurrenzorganisation der Kontrollkommission, die immer mehr Machtbefugnisse abtreten mußte. Nicht nur die Verfolgung von „Spionen“, sondern auch von vermeintlichen Sabotagedelikten fiel nun in den Aufgabenbereich der Staatssicherheit. Nachdem schon im Frühjahr 1952 der Staatsanwaltschaft die Gesetzlichkeitsaufsicht zugesprochen worden war⁴⁸⁴, wurden im Februar 1953 auf sowjetischen Befehl die Volkskontrollausschüsse aufgelöst⁴⁸⁵. Nach dem neuen Statut vom 30. April 1953 konnte die Kontrollkommission die Justiz nicht mehr verpflichtend beauftragen, ein Strafverfahren einzuleiten. Nur noch ihrem Verlangen nach disziplinarischer Bestrafung mußte gefolgt werden. Neben der Kontrolle der Einhaltung der Volkswirtschaftspläne nannte das Statut als eine der Hauptaufgaben der Mitarbeiter der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle und ihrer Bevollmächtigten in den Bezirken die Durchführung von Maßnahmen zur „Anwendung der fortschrittlichen Techniken, insbesondere der Lehren der sowjetischen Wissenschaft und Technik“ und die „Auswertung von Erfahrungen der Neuerer der Produktion“⁴⁸⁶. Mit dem einstweiligen Ende der Revolution von oben verlor die nach dem Vorbild der russischen Arbeiter- und Bauerninspektion gebildete Kontrollkommission als politisches Herrschaftsinstrument ihre *raison d'être*. Im Vergleich zu den Jahren 1948 bis 1953 führte sie nur noch ein Schattendasein.

8. Zusammenfassung: Revolutionäre Justiz nach sowjetischem Vorbild

„Keine Enteignung, noch zu früh“, „nicht gegen Gruppen von Besitzern vorgehen – nur gegen einzelne, wenn diese Sabotage“ begehen – lautete die politische Devise Stalins, die er Ende 1948 den SED-Oberen mit auf den Weg gab⁴⁸⁷. Die große Mehrzahl der mit Vermögenseinziehung endenden Wirtschaftsstrafverfahren fand in Thüringen in den Jahren 1948 bis 1952 statt. Die Justizfunktionäre sahen sich insbesondere in den Jahren 1951/52 bei der Durchführung der Wirtschaftsstrafverfahren massivem politischen Druck ausgesetzt, denn die Verfahren dienten nicht zuletzt auch der Sanierung einer maroden Planwirtschaft. So war

⁴⁸² Referat von Ernst Wollweber auf der zentralen Dienstkonferenz im Staatssekretariat für Staatssicherheit am 11./12. 11. 1953, abgedr., in: Fricke/Engelmann, „Konzentrierte Schläge“, S. 282.

⁴⁸³ Ebd., S. 25.

⁴⁸⁴ Vgl. Kap. V/3 der Arbeit.

⁴⁸⁵ Fritz Lange an Walter Ulbricht, 27. 2. 1953, SAPMO-BArch, DY 30 IV 2/13/259.

⁴⁸⁶ Statut der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle und ihrer Organe vom 30. 4. 1953, GBl. der DDR 1953, S. 685.

⁴⁸⁷ Notizen Piecks von der Besprechung in Moskau am 18. 12. 1948, in: Badstübner/Loth, Pieck-Aufzeichnungen, S. 260.

noch vor der Verkündung des „verschärften Klassenkampfes“ im Sommer 1952 die von Stalin angeordnete Revolution von oben weitgehend abgeschlossen.

Wenn die sowjetischen Dienststellen auch peinlich darauf bedacht waren, ihren Einfluß zu kaschieren, so konnte er doch nicht verborgen bleiben. Die Kontrollkommission und die Polizei vollstreckten das politische und gesellschaftliche Programm der SMAD und ihrer Nachfolgerin, der SKK. Die in den Jahren 1950–1953 in Thüringen inszenierten Schauprozesse gegen leitende Angestellte der öffentlichen Verwaltung, der Genossenschaften und gegen Fachkräfte volkseigener Betriebe in führenden Positionen glichen schlechten Kopien stalinistischer Musterprozesse. Die Phase der Revolution von oben und auch die des „großen Terror“ war freilich in der Sowjetunion bereits vorüber, was sich auch in der Besatzungspolitik niederschlug. Thüringen war zudem ein kleines Land. Die Dimensionen stalinistischer Schauprozesse nahmen die dort veranstalteten Strafverfahren vor erweiterter Öffentlichkeit, wie man die Schauprozesse euphemistisch nannte, niemals an. Den erhofften Propagandaeffekt erzielten die Schauprozesse in einem Land, in dem es immerhin vor 1933 eine demokratische Öffentlichkeit gegeben hatte, nicht. Die Präsentation von Sündenböcken war zu durchsichtig, als daß die Thüringer nicht die damit verbundene Absicht erkannten. Nichts diskutierten und kritisierten die Justizverantwortlichen, die Kontrollkommission und die Polizei so oft wie das Scheitern von Schauprozessen. Thüringens Innenminister Gebhardt meinte im Sommer 1951 feststellen zu können, „daß sich die Masse der Zuschauer bei Prozessen von besonderer Bedeutung aus feindlichen Elementen zusammensetzt“⁴⁸⁸. Auch wenn das Publikum handverlesen wurde, reagierte es nicht immer wie vorgesehen. So sahen sich die Justizverantwortlichen in Berlin und in Erfurt schon bald gezwungen zu unterstreichen, daß Prozesse vor erweiterter Öffentlichkeit möglichst selten und nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch den Generalstaatsanwalt in Szene gesetzt werden sollten⁴⁸⁹. Das auf stalinistische Traditionen zurückgehende Bestreben, revolutionäre Entwicklungen hinter dem Deckmantel von Gerichtsentscheidungen zu verbergen, schlug fehl. Die repressiven Maßnahmen der Justiz entfremdeten die Bevölkerung dem politischen System. Die ruinösen Folgen der „Säuberungsaktionen“ für Wirtschaft und Gesellschaft, die selbst einem Mann wie Erich Mückenberger nicht verborgen blieben, nahmen die Machthaber der DDR erst zur Kenntnis, als nach Stalins Tod seine Nachfolger einen „Neuen Kurs“ einschlugen.

Bis 1953 freilich hatten die russischen Machthaber in Karlshorst im Verein mit den deutschen Kollaborateuren in Berlin die Durchführung des revolutionären Programms vorangetrieben, die der Polizei, vor allem aber der Kontrollkommission, mit der eine sowjetische Einrichtung auf deutschem Boden errichtet wurde, oblag. Die Kontrollkommission war ein zentralistisch aufgebautes Herrschaftsinstrument, das die traditionellen Machtinstanzen ausschalten sollte. Sie diente den SED-Oberen in Berlin auch dazu, Eigenbestrebungen der SED-Funktionäre in den Ländern zu unterbinden. Die Zentrale Kontrollkommission in Berlin, die

⁴⁸⁸ Protokoll der Sitzung des Sekretariats der SED-Landesleitung Thüringen am 12.7. 1951, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV L 2/3/057.

⁴⁸⁹ Z.B. Protokoll über die Dienstbesprechung der Staatsanwälte im Bezirk Gera am 26.1. 1952, ThHStAW, GStA Erfurt 1406.

mehrere Verfahren selbst in die Hand nahm, mußte über alle von der Filiale in Thüringen eingeleiteten Strafverfahren auf das Genaueste unterrichtet werden. Ohne ihre Zustimmung konnte die Landeskontrollkommission, gegen die die thüringische SED-Spitze weitgehend machtlos blieb, keine größere Aktion einleiten. Die Radikalisierung ging jedoch nicht nur von oben aus, sondern erfolgte wechselseitig. Daß die Durchführung eines Schauprozesses der Kontrollkommission und thüringischen Justiz von den politischen Machthabern in Berlin bzw. Berlin-Karlshorst befohlen wurde wie im Falle des Strafverfahrens gegen Heinrich Gillessen, stellte – sieht man einmal von den zentral gesteuerten Großaktionen ab – eher die Ausnahme als die Regel dar. Die Vorstellung von diktatorischer Omnipotenz und totaler Kontrolle entspricht der Selbstdarstellung diktatorischer Systeme, aber nur sehr eingeschränkt der politischen und gesellschaftlichen Wirklichkeit. Ohne Dynamik von unten wäre die Revolution von oben gescheitert. Die Polizei und die Kontrollkommission konnten die ihnen zudiktierten Aufgaben nur mit Hilfe von Denunzianten bewältigen. Die LKK warb wie ihr jüngerer Bruder, das MfS, inoffizielle Mitarbeiter an. Hinter dem öffentlich propagierten „demokratischen Zentralismus“ verbarg sich ein Wirrwarr von Befehlshierarchien und Kompetenzüberschneidungen. Selbst innerhalb der SED funktionierte der „demokratische Zentralismus“ nicht immer. Örtliche SED-Funktionäre folgten nicht mehr dem Parteikurs und griffen in Verfahren ein, wenn sie erkannten, daß die eingeleiteten Strafverfahren den Unmut der Bevölkerung hervorriefen und die ohnehin bestehenden ökonomischen Schwierigkeiten nur noch verschärften. Weil beim Auftauchen wirtschaftlicher Probleme, verursacht durch eine nicht funktionierende Planwirtschaft, sehr häufig die Justiz eingeschaltet wurde, war zwangsläufig auch die Einflußnahme der SED-Funktionäre auf einzelne Strafverfahren sehr groß. Die Justizfunktionäre wurden angehalten, sich bei politischen und Wirtschaftsstrafverfahren mit den zuständigen Parteistellen in Verbindung zu setzen, trugen aber selbst, wenn sie auf Parteilbefehl handelten, die Verantwortung für vermeintliche „Fehlurteile“, was zeigt, wie sehr das Herrschaftssystem der DDR auf Verantwortungsverschleierung aufgebaut war.

Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle übertrieb nicht, wenn sie sich damit brüstete, daß die große Mehrzahl der Wirtschaftsprozesse von ihr und ihren Mitarbeitern in den Ländern durchgeführt worden sei⁴⁹⁰, wenn ihr auch die Polizei oft zur Hilfe eilte und weiterhin selbständig Aktionen einleitete. Eine rechtsstaatlichen Grundsätzen verpflichtete Justiz mußte konservierend wirken. So mußten in einer Phase revolutionärer Umwandlung Kompetenzen und Befugnisse, die in den Bereich der Justiz fielen, einer revolutionären Einrichtung wie der Kontrollkommission übertragen werden, die aus der Justizgeschichte Thüringens nicht ausgeklammert werden kann, weil durch sie die Justiz trotz anfänglichen, aber schnell gebrochenen Widerstandes sich zu einer Jasagemaschine entwickelte. Spätestens seit im Frühjahr 1951 das Oberste Gericht den Vernehmungsprotokollen der Kontrollkommission die Beweiskraft richterlicher Protokolle zusprach, mußte den Richtern klar werden, daß sie nur noch als deren Exekutivorgan zu

⁴⁹⁰ Fritz Lange, Bericht über die Verhältnisse in der Justiz vom 27. 6. 1951, passim, BArchC, DC-1, 5348.

fungieren hatten. Als Motor der Radikalisierung wirkte die Staatsanwaltschaft, deren Stärkung gegenüber der Justizverwaltung und den Gerichten die Mitarbeiter der SMATh seit 1945 Vorschub geleistet hatten. Die Staatsanwälte, die sich als verlängerter Arm der Polizei und der Kontrollkommission verstanden, unterstrichen ihre Selbständigkeit gegenüber der Justizverwaltung, noch ehe der Beschluß fiel, die Staatsanwaltschaft gemäß sowjetischem Vorbild aus der Justizverwaltung auszuklammern.

Mit der Änderung der Rechtsordnung ließen sich die Machthaber der DDR Zeit. Einer Revolution von oben stand eine kasuistische Gesetzgebung und Gesetzesauslegung gänzlich entgegen. Damit hätte man sich die Hände gebunden, der Willkür Schranken gesetzt. So wurden das Gerichtsverfassungsgesetz und die Strafprozeßordnung durch Generalklauseln und durch Richterrecht ausgehöhlt. Die Wirtschaftsstrafverordnung mit ihren dehnbaren Generalklauseln bot neben SMAD-Befehl Nr. 160 die rechtliche Handhabe zur Enteignung privater Unternehmer und zur Erzwingung von Plandisziplin. Wie in der Sowjetunion ersetzte auch in der DDR der Plan das Gesetz⁴⁹¹. Durch die Uminterpretation von SMAD-Befehl Nr. 160 gemäß sowjetischem Rechtsverständnis, nach dem bei Sabotagedelikten der Nachweis der Böswilligkeit nicht erbracht werden mußte, konnte in der revolutionären Umbruchphase der Jahre 1948–1953 jeder verantwortliche Funktionsträger über Nacht zum „Saboteur“ und „Volksschädling“ erklärt werden, da das System ohne Verstöße gegen den Plan überhaupt nicht funktionierte. Die 201er-Verfahren, in denen die deutsche Rechtstradition durch die sowjetische überlagert wurde, dienten als Vorbild für die Durchführung der Wirtschaftsstrafverfahren. Rechtliche Schranken, die dem Treiben der Kontrollkommission und der Polizei Einhaltung geboten, gab es seit 1950/51 so gut wie keine mehr.

Die Urteile, die die Thüringer Richter in den Jahren 1948–1953 abfaßten, glichen häufig politischen Pamphleten, was nicht allein auf die fehlenden Rechtskenntnisse der Volksrichter zurückzuführen ist. Die Anklage- und Urteilsschriften sollten ebenso wie die in der von Stalin beherrschten Sowjetunion abgefaßten politische Propagandaschriften sein. Der Konflikt zwischen ideologischen und rechtlichen Normvorstellungen wurde zugunsten der ideologischen gelöst, so daß nicht einmal mehr die Fassade des Normenstaates aufrecht erhalten werden konnte. Die Verbreitung von Propaganda wurde zu einer der wichtigsten Aufgaben der Justiz. Der Umbau der Rechtsordnung und des Justizapparates nach stalinistischem Vorbild war, nachdem man 1948 begonnen hatte, die Revolution von oben mit stalinistischen Methoden voranzutreiben, nur noch eine Frage der Zeit.

⁴⁹¹ Für die Sowjetunion vgl. Harold J. Berman, *Justice in the U.S.S.R. An Interpretation of Soviet Law*, Cambridge 1963, S. 39.

V. Anpassung und Widerstand: Die Stalinisierung der Justiz 1950–1953

1. Verfolgt von der Staatssicherheit: Die Ohnmacht des thüringischen Justizministers Ralph Liebler

Lieblers vergeblicher Widerstand gegen weitere Kompetenzverluste der Justiz

Nachdem Hans Loch die Leitung des Finanzministeriums in Berlin übernommen hatte, betraute nach langer Kandidatensuche, während der die LDP in Thüringen es nicht vermocht hatte, einen geeigneten Mann zu präsentieren, die Berliner LDP-Leitung im Februar 1950 den bisherigen Vorsitzenden der LDP-Fraktion im sächsischen Landtag, Ralph Liebler, mit dem Posten des thüringischen Justizministers¹. Der 1901 in Leipzig geborene ehemalige Rechtsanwalt Liebler, der als Jude zu den Verfolgten des NS-Regimes zählte, galt innerhalb der LDP als erbitterter Widersacher seines Vorgängers, dessen Anpassungskurs er trotz seiner Lippenbekenntnisse zum SED-Regime nicht mittrug.

Den seit 1948 langsam einsetzenden Stalinisierungsprozeß innerhalb der Justiz nahm Liebler zunächst nicht wahr. Im Oktober 1949 hegte er noch die Hoffnung, daß die zahlreichen Verfassungs- und Gesetzesverletzungen eine „Übergangserscheinung“ seien. Als LDP-Fraktionsvorsitzender der Provisorischen Volkskammer bekannte er sich zu einem demokratischen Verfassungsstaat, der die Rechte des einzelnen verbürgt: „Grundlage in einem wirklich demokratischen Staat kann nur, als ein wichtiges Glied, die Rechtssicherheit sein. Daher sind wir der Ansicht, daß der Zustand der Vergangenheit abgelöst werden muß durch eine parlamentarisch-demokratische Untermauerung unseres gesamten politischen Lebens. Wir sind darüber hinaus auch der Ansicht, daß das Volk, jeder einzelne Bürger und jede einzelne Bürgerin das unbedingte und unerschütterliche Gefühl haben muß, daß die Gesetze in unserem Staate von allen beachtet werden, und daß es keine zweckgebundene Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen geben kann.“²

Liebler erfuhr schon bald, daß unter den gegebenen Machtverhältnissen sein liberales Credo nicht mehr war als ein frommer Wunsch. Im September 1950 wurde er vermutlich aufgrund einer Denunziation aus dem Umkreis des im Juli 1950 aus der LDP ausgeschlossenen Hermann Kastner von der SKK nach Berlin-Karlshorst zitiert³, kurz darauf erhielt er Besuch von dem Leiter des MfS in Thü-

¹ Louis, Liberal-Demokratische Partei, S. 155.

² Protokolle der Provisorischen Volkskammer der DDR, 3. Sitzung am 12. 10. 1949, S. 30.

³ MfS-LV Thüringen, Menzel, an MfS, Berlin, 25. 9. 1950, betr. Persönliche Unterredung VP-Oberkommissar F. Reichs mit Dr. Liebler, BStU, Ast. Erfurt, AOP E 30/53.

ringen, Rudolf Menzel, der die politische Einstellung des thüringischen Justizministers erkunden wollte. Liebler kritisierte in dem mit Menzel geführten Gespräch sehr offen die Rechtsbrüche des Staatssicherheitsdienstes. Als eklatantes Beispiel nannte er die Inhaftnahme eines sechzehnjährigen Mädchens, von der weder die Angehörigen noch die Justizorgane in Kenntnis gesetzt worden seien⁴.

Menzel unterrichtete die vorgesetzte Dienststelle in Berlin über das Gespräch, woraufhin der thüringische Justizminister vom MfS unter Beobachtung gestellt wurde, was ihm bei den damals noch völlig dilettantischen Methoden der Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes nicht verborgen bleiben konnte. Unter dem Decknamen „Rudolf“ versorgte der BGL-Vorsitzende im thüringischen Justizministerium Heinz Ortmann das MfS mit belastendem Material⁵. Auch der Erfurter Generalstaatsanwalt Kurt Schmuhl, der mit Liebler seit dessen Amtsantritt im Streit lag, schwärzte den ihm de jure noch vorgesetzten Minister beim MfS an. Er beschwerte sich darüber, daß Liebler sehr viele „Wirtschaftsverbrecher“ begnadigte und obendrein ihm habe Anweisungen erteilen wollen, bis er sich das entschieden verboten habe. „Herr Minister“, habe er zu ihm gesagt, „Sie können mir keine Anweisungen erteilen. Meine vorgesetzte Dienststelle ist der Generalstaatsanwalt der DDR in Berlin.“⁶

Der Kampf Lieblers gegen die Eigenmächtigkeiten und Gesetzesbrüche des thüringischen Generalstaatsanwaltes war ebenso aussichtslos wie das Bemühen der LDP, die von langer Hand vorbereitete und in der Rechtspraxis schon erfolgte Ausgliederung der Staatsanwaltschaft aus der Justizverwaltung, die durch eine Verordnung vom 27. September 1951 der Öffentlichkeit bekanntgegeben wurde, zu verhindern. Die Staatsanwaltschaften der Länder waren jetzt auch de jure den Weisungen des Generalstaatsanwaltes der DDR unterworfen. Ein knappes Jahr zuvor hatte der Minister für Justiz in Sachsen-Anhalt Erich Damerow auf einer Sitzung des Rechtsausschusses der LDP in Berlin verzweifelt gefragt: „Was wird aus der Justiz, der Rechtspflege, wenn die Staatsanwaltschaft herausgelöst wird, was bleibt dann vom Justizministerium übrig?“⁷ Ralph Liebler gab in seinen Berichten über die Tätigkeit der thüringischen Justiz zu verstehen, daß er die Verselbständigung der Staatsanwaltschaft für einen Fehler hielt: „Hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den Staatsanwaltschaften ist zu sagen, daß diese seit der Trennung zwischen Gerichten und Staatsanwaltschaft als nicht gut zu bezeichnen ist. Es ist immer wieder festzustellen, daß bei den Staatsanwaltschaften der Standpunkt vertreten wird, daß sie eine den Gerichten übergeordnete Dienststelle seien, die den Gerichten und dem Ministerium keinerlei Auskunft zu erteilen braucht, vielmehr das umgekehrte fordert.“⁸ Lieblers Ende 1951 geäußertem Vorschlag, öffentlich gegen die Verselbständigung der Staatsanwaltschaft zu protestieren,

⁴ Ebd.

⁵ Bericht Heinz Ortmanns vom 30. 11. 1950. Ebd.

⁶ MfS-LV Thüringen, Abt. VI, Vermerk VP-Oberkommissar Reichs vom 19. 12. 1950 über den mündlichen Bericht von GStA Schmuhl. Ebd.

⁷ Niederschrift über die Sitzung des zentralen Rechtsausschusses der LDPD am 25. 10. 1950, ADL, LDPD-Akten 2618.

⁸ Bericht des Ministers der Justiz des Landes Thüringen über die Tätigkeit der Gerichte im 2. Halbjahr 1951, S. 29; Bericht des Ministers der Justiz über die Tätigkeit der Gerichte im 1. Halbjahr 1952, S. 25, BArchB, DP 1 VA 203.

folgte der politische Ausschuß der LDP nicht. Es wäre mit einem öffentlichen Protest auch nichts erreicht worden.

Liebler verkannte, daß die SKK und die SED bestrebt waren, die Staatsanwaltschaft gemäß sowjetischem Vorbild zu einer zentralen, von der Justizverwaltung unabhängigen Machtinstantz auszubauen. Am 23. Mai 1952 verabschiedete die Volkskammer ein zehn Tage zuvor vom Politbüro beschlossenes Gesetz, das die Staatsanwaltschaft mit der Aufgabe betraute, „die Aufsicht über die strikte Einhaltung der Gesetze und Verordnungen der Deutschen Demokratischen Republik zu führen, das Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren zu leiten, vor Gericht in Straf- und Zivilverfahren tätig zu sein und den Vollzug der Strafe zu überwachen“.⁹ Die beschworene „demokratische Gesetzlichkeit“ stand in krassem Gegensatz zu der schon kurz darauf verkündeten Politik des „verschärften Klassenkampfes“ – ein Widerspruch, der für den Stalinismus geradezu kennzeichnend ist und anderer Stelle noch ausführlicher zu erörtern sein wird.

Die Aufsicht über alle Haft- und Strafvollzugsanstalten war der Staatsanwaltschaft schon am 27. März 1952 mit dem Beschluß des Ministerrates „über Maßnahmen zur weiteren Festigung der demokratischen Gesetzlichkeit“ übertragen worden¹⁰. De facto konnte die Staatsanwaltschaft von diesem Recht nur sehr eingeschränkt Gebrauch machen. Bereits am 22. August 1950 hatte das Politbüro der SED die schon seit langer Zeit anvisierte Übernahme des Strafvollzugs durch die Volkspolizei beschlossen. Erste Überlegungen, den Strafvollzug den Innenministerien zu unterstellen, hatte es schon in den Jahren 1947/48 gegeben. Ulbricht, Mielke und Plenikowski, die vermutlich die Zwangsarbeitslager des NKWD in der Sowjetunion vor Augen hatten, hielten es für notwendig, daß für die nach SMAD-Befehl Nr. 201 verurteilten Häftlinge von den Innenministerien zu beaufsichtigende Haftarbeitslager geschaffen werden. Waren doch die SED-Oberen geradezu ungehalten darüber, daß die in ihren Augen unterhalb der gewöhnlichen Kriminellen rangierenden politischen Häftlinge in den Justizhaftanstalten häufig als Kalfaktoren eingesetzt wurden¹¹. Auf der Innenministerkonferenz in Hiddensee am 9./10. Juli 1948 verlangte der spätere Präsident der DVdI Kurt Fischer in einem zentralen Redebeitrag die Übergabe des Strafvollzugs an die Innenministerien der Länder¹², der sich die Justizverantwortlichen in Berlin aber noch widersetzen konnten. Ende 1949, nach Auflösung der Speziallager in Buchenwald und Sachsenhausen, erfolgte die Überführung der dort Internierten in Haftanstalten, die die Justizministerien der Länder der Volkspolizei hatten überlassen müssen¹³. Das führte zu einer völligen Überbelegung der von der Volkspolizei in Anspruch genommenen Haftanstalten. In der Strafvollzugsanstalt in Untermaßfeld z.B. saßen 1227 Häftlinge ein, obwohl dort nur 664 Plätze zur Verfügung standen.

⁹ GBl. der DDR 1952, S. 411.

¹⁰ Ministerialblatt der DDR, Nr. 10 vom 10. 4. 1952, S. 35.

¹¹ Vermerk betr. Vorschläge zum Befehl 201 bei der Besprechung im Sekretariat Ulbricht – Fechner am 23. 8. 1947; Plenikowski an Ulbricht, 12. 2. 1948, SAPMO-BArch, NY 4182/1197.

¹² Hans-Peter Müller, „Parteiministerien“ als Modell politisch zuverlässiger Verwaltungsapparate, in: Wilke (Hrsg.), Parteizentrale, S. 389.

¹³ Michael Buddrus, ... im Allgemeinen ohne besondere Vorkommnisse. Dokumente zur Situation des Strafvollzugs der DDR nach der Auflösung der sowjetischen Internierungslager 1949–1951, in: DA 29, 1996, S. 10–33.

Nach Absprache mit den sowjetischen „Freunden“ stellte Kurt Fischer als Chef der Deutschen Volkspolizei im Frühjahr 1950 beim Sekretariat des ZK den Antrag, den gesamten Strafvollzug der Leitung der Hauptverwaltung der Deutschen Volkspolizei zu übertragen¹⁴. In Thüringen hatte die LKK schon im Sommer 1949 nach einer im Auftrag der SMATh durchgeführten Überprüfung der Strafanstalten und Gerichtsgefängnisse den Landesvorstand der SED aufgefordert, aus den dort herrschenden unhaltbaren Zuständen Konsequenzen zu ziehen. Die LKK monierte die zahlreichen Entweichungen aus den Untersuchungs- und Strafhaftanstalten, die freilich auch die thüringischen Justizverantwortlichen beklagten, den Einsatz von „Wirtschaftsverbrechern“ als Kalfaktoren und die Zusammenlegung von politischen Häftlingen mit gewöhnlichen Kriminellen¹⁵. Im Alleingang konnte die LKK den Strafvollzug nicht ändern. Sie mußte warten, bis in Berlin ein entsprechender Beschluß gefaßt wurde.

Obwohl Ralph Liebler der Volkskammer angehörte, hatte er keine Kenntnis von der am 22. August 1950 vom Politbüro beschlossenen Ausgliederung des Strafvollzugs aus der Justizverwaltung. Er erfuhr zufällig bei einer Besichtigung des Gefängnisses in Saalfeld von einer Volkspolizistin, „daß die Justiz ja nun bald nichts mehr mit dem Strafvollzug zu tun haben werde“¹⁶. Der thüringische Justizminister protestierte am 25. September 1950 in einem langen Brief an Fechner gegen diese Kompetenzverlagerung zugunsten der Volkspolizei, durch die er u. a. die von der Justiz entwickelten Ansätze zu einer Reform des Strafvollzugs wie z. B. den Arbeitseinsatz von Strafgefangenen gefährdet sah: „Ich vermag nicht anzuerkennen, daß die Justizverwaltung nicht in der Lage gewesen ist, den Strafvollzug neu zu gestalten, wobei nicht übersehen werden darf, daß angesichts der Planungen und des raschen Aufstiegs unserer Wirtschaft die Anschaffungen für die produktiven Arbeitsstätten in den Strafanstalten unverschuldet zurückgestellt werden mußten. Ich würde mich von der Notwendigkeit, den Strafvollzug in andere Hände zu legen, dann überzeugen lassen, wenn ich die Gewißheit hätte, daß an die Stelle des jetzt Bestehenden etwas Besseres treten würde. Dafür besteht aber nach den jetzigen Erfahrungen keinerlei Anhaltspunkt. Im Lande Thüringen würde es möglich sein, die zu errichtenden Bauten wesentlich billiger zu erstellen, wenn die jetzt lediglich als Zellenhäftlinge behandelten Strafgefangenen nach Befehl 201 weiterhin tätig sein könnten.“¹⁷

Der thüringische Justizminister wandte sich auch nach der Übernahme des Strafvollzugs durch die Volkspolizei noch mehrmals vergeblich mit seinem Anliegen an Fechner, der seinerseits – was Liebler nicht wissen konnte – einen zähen, aber vergeblichen Kampf gegen die Unterstellung des Strafvollzugs unter die Volkspolizei geführt hatte. Geradezu erschrocken war Liebler darüber, daß Fechner ein Rundschreiben versandte, nach dem von den Ärzten für haftunfähig erklärte Häftlinge in der Haft verbleiben mußten¹⁸. Fechner, der seine eigene Ohn-

¹⁴ Kurt Fischer an Karl Steinhoff, 12. 4. 1950, BAArchB, DO 1/7/49.

¹⁵ Willy Eberling an den Landesvorstand der SED, 29. 7. 1949, ThHStAW, Bev. bei der ZKStK im Bezirk Erfurt 683.

¹⁶ Ralph Liebler an Max Fechner, 25. 9. 1950, ThHStAW, MdJ 629.

¹⁷ Ebd.

¹⁸ Ralph Liebler an Max Fechner, 2. 8. 1951. Ebd.

macht nicht eingestehen wollte, wies Lieblers Kritik barsch zurück, die, wie er feststellen zu müssen glaubte, „der Regierung und dem Strafvollzug nur schaden“ könne¹⁹. Der Justizminister Thüringens war sich durchaus darüber im klaren, was die Übergabe des Strafvollzugs an die Volkspolizei für die politischen Häftlinge bedeutete. Im November 1950 erklärte er unvorsichtigerweise laut, daß er noch möglichst viele Strafgefangene begnadigen müsse, „damit sie der Volkspolizei nicht in die Hände fallen“²⁰. Liebler waren die Hände gebunden. Er konnte nicht mehr tun, als kurz vor Übergabe des Strafvollzugs an die Volkspolizei noch eine größere Anzahl von sogenannten „Wirtschaftsverbrechern“ zu begnadigen und ihnen so die Schikanen durch die Volkspolizei zu ersparen²¹.

Ende September 1951 unterstanden der thüringischen Justizverwaltung nur noch neunzehn kleinere Gerichtsgefängnisse, die zum Teil sowjetische Dienststellen oder das MfS in Beschlag nahmen²². Die leitenden Stellen im Strafvollzug wurden mit Angehörigen der Volkspolizei besetzt. Das Justizwachpersonal, das der Entlassung oder Versetzung entging, wurde im Dienstgrad herabgestuft und mußte sich von dem neu eingestellten Personal kommandieren und zum Teil auch schikanieren lassen, so daß viele Justizbedienstete von sich aus kündigten²³. Wenn die Justizbediensteten „mangelndes Klassenbewußtsein“ zeigten, indem sie „Wirtschaftsverbrecher“ innerhalb der Haftanstalt mit privilegierten Positionen betrauten, mußten sie damit rechnen, auf Betreiben der LKK auch aus den Gerichtsgefängnissen entfernt zu werden²⁴. Die Auswechslung des Wachpersonals in den Strafvollzugsanstalten war verbunden mit einer Verschärfung des Strafvollzugs gegenüber politischen Häftlingen. Im Mai 1952 gaben das Ministerium für Justiz und der Generalstaatsanwalt in Berlin eine Rundverfügung heraus, nach der Strafgefangene, die auf der Grundlage von SMAD-Befehl Nr. 201, Kontrollratsgesetz Nr. 10, Kontrollratsdirektive Nr. 38, Artikel 6 der Verfassung der DDR sowie SMAD-Befehl Nr. 160 (in Verbindung mit der Wirtschaftsstrafverordnung) verurteilt worden waren, in Thüringen nur in die der Volkspolizei unterstehenden Strafvollzugsanstalten Untermaßfeld und Gräfentonna eingewiesen werden durften. Bei Freiheitsstrafen von über fünf Jahren kam überhaupt nur die Vollzugsanstalt in Gräfentonna in Betracht²⁵. Diese Anordnung erfolgte nicht nur aus Sicherheitsgründen. Einige Zeit zuvor schon hatte das Justizministerium in Berlin verfügt, daß wegen politischer Delikte Verurteilte, wozu auch die sogenannten Wirtschaftsverbrecher zählten, auf keinen Fall als Hausarbeiter beschäftigt werden durften²⁶. Es gehört zur psychischen Zermürbungstaktik aller Diktaturen, daß die politischen Häftlinge gegenüber den gewöhnlichen Kriminellen erniedrigt werden. Sowohl die politischen Häftlinge des NS-Systems als auch die des Gulag

¹⁹ Max Fechner an Liebler, 20. 8. 1951. Ebd.

²⁰ Bericht des GI „Rudolf“ vom 29. 11. 1950, BStU, Ast. Erfurt, AOP E 30/53.

²¹ MfS-LV Thüringen, Vermerk VP-Oberkommissar Reichs vom 19. 12. 1951 über den mündlichen Bericht von GStA Schmuhl, BStU, Ast. Erfurt, AOP E 30/53.

²² MdJTh, Die Entwicklung der Justiz im Lande Thüringen, 30. 9. 1951, ThHStAW, MdJ 41.

²³ Bericht über die Mitgliederversammlung der BPO des AG Arnstadt am 7. 5. 1952 in der Justizhaftanstalt Arnstadt; MdJTh an MdJ der DDR, 26. 2. 1951, BArchB, DP 1 II 61 und 26.

²⁴ MdJTh an LKK, 9. 4. 1951, ThHStAW, MdJ 313.

²⁵ Gemeinsame Rundverfügung des MdJ der DDR und des GStA der DDR Nr. 4/52 vom 15. 5. 1952, ThHStAW, GStA Erfurt 1393.

²⁶ Rundverfügung des MdJ der DDR Nr. 212/51 vom 3. 10. 1951, BArchB, DP 1 VA 6358.

sahen sich ihr ausgesetzt. Seit Ende der zwanziger Jahre standen in der UdSSR die als politische Gegner eingeschätzten Häftlinge in der Häftlingsrangskala ganz unten²⁷. Die Staatsanwaltschaft hatte trotz des ihr seit März 1952 übertragenen Aufsichtsrechts über die Haft- und Strafvollzugsanstalten keine Anordnungsbefugnis. Sie konnte Ungesetzlichkeiten monieren, hatte aber kein Recht, deren Einstellung zu erzwingen²⁸. In Personalfragen durfte sie sich schon gar nicht einmischen. Sie galten als interne Angelegenheit der Volkspolizei²⁹.

Wenn nur in Thüringen Ende 1950 das Justizministerium nicht wie in den anderen Ländern der DDR in eine dem Büro des Ministerpräsidenten unterstellte Hauptabteilung für Justiz umgewandelt wurde, so war dies alles andere als ein Beweis für die noch vorhandene Machtstellung des thüringischen Justizministers, der keinerlei Möglichkeit besaß, eine eigenständige Justizpolitik zu treiben. Selbst bei der Herausgabe von Rundschreiben mußte er das Placet des Justizministeriums in Berlin einholen. Als Liebler im Juli 1951 ein Rundschreiben versandte, in dem er auf die notwendige Bekämpfung der ansteigenden Zahl von Sexualdelikten aufmerksam machte, beschwerte sich der Vorsitzende der ZKK bei Ministerpräsident Eggerath über die Eigenmächtigkeit des thüringischen Justizministers. Die Zunahme von Sexualdelikten paßte nicht in das Bild einer sozialistischen Gesellschaft, in der laut Ideologie die Kriminalität ständig sinken sollte³⁰. Liebler mußte bei Fechner vorsprechen, der darauf insistierte, daß Rundschreiben von „grundsätzlicher Bedeutung“ nicht ohne Absprache mit seinem Ministerium erlassen werden durften. Fechner leugnete die Zunahme von Sexualverbrechen und verlangte, daß bei Verfahren gegen Sexualverbrecher die Öffentlichkeit ausgeschlossen werde³¹. Als 1953 sich die Zahl der Sexualdelikte nahezu verdoppelte, entblödete sich der Staatsanwalt des Bezirks Gera zu behaupten, „daß der Klassengegner andere Methoden anwendet, um durch gekaufte Elemente Unruhe unter die Bevölkerung zu tragen“³².

Dem thüringischen Justizminister wurde jede Handlungsmöglichkeit genommen. Neben den routinemäßigen Verwaltungsaufgaben, die es zu erledigen hatte, nahm das thüringische Justizministerium nur noch Kontrollaufgaben wahr und diente der Zentrale in Berlin als Informationsquelle. Auch diese ihm verbliebenen Funktionen erfüllte es nach Ansicht der Berliner Justizverantwortlichen mehr schlecht als recht, was aber weder an der Unfähigkeit noch dem fehlenden Willen oder gar der Resistenz der Erfurter Kollegen lag, sondern an der von Liebler wie auch seinen Mitarbeitern oft beklagten Ausschaltung des Justizministeriums, das zumeist selbst erst durch die Presse Kenntnis von der Vorbereitung wichtiger Strafverfahren bekam. Angesichts der völligen Ohnmacht des Justizministeriums

²⁷ Ralf Stettner, „Archipel GULag“. Stalins Zwangsarbeitslager. Terrorinstrument und Wirtschaftsgigant. Entstehung, Organisation und Funktion des sowjetischen Lagersystems 1928–1956, Paderborn/München/Wien Zürich 1996, S. 184.

²⁸ Karl Maron an Ernst Melsheimer, 5. 3. 1952, BArchB, DP 3/19a.

²⁹ Rundschreiben des GStA der DDR, Schmuhl, an die Staatsanwälte der Bezirke, 5. 9. 1952, ThHStAW, BStA Erfurt 60 (Karton).

³⁰ Fritz Lange an Ministerpräsident Eggerath, 9. 8. 1951, ThHStAW, MdJ 629.

³¹ Max Fechner an Ralph Liebler, 20. 8. 1951. Ebd.

³² Bericht über die Tätigkeit des Staatsanwaltes des Bezirks Gera im II. Halbjahr 1953, S. 27, ThStAR, BStA Gera 58.

bei politischen Prozessen hatte die dort zuständige Abteilung im Frühjahr 1952 noch bei keiner der in Thüringen eingerichteten politischen Strafkammern eine Revision durchgeführt³³. Das Justizministerium besaß nur noch die Kompetenzen einer Justizverwaltungsstelle.

Mitarbeiter des Justizministeriums als „Uff-Spione“ vor Gericht

Liebler wollte trotz seiner politischen Ohnmacht, die ihn zu äußerer Anpassung zwang, die ständigen Rechtsverletzungen, die zu völliger Rechtsunsicherheit führten, nicht kritiklos hinnehmen. Wiederholt beklagte er öffentlich, nicht zuletzt in seinen Vorlesungen über Strafprozeßrecht, die er an der Universität Jena hielt, die Verletzung der „elementarsten Grundsätze“ der Verfassung durch die Mitarbeiter der Staatssicherheit³⁴. Daß er durch eine so offen vorgetragene Kritik Gefahr lief, selbst in das Fadenkreuz des MfS zu geraten, schien ihm spätestens nach der Festnahme des mit ihm befreundeten Stellvertreters Fechners, Helmut Brandt (CDU), am 6. September 1950 bewußt geworden zu sein. Brandt hatte sich für die Angeklagten in den Waldheimer Prozessen eingesetzt³⁵. GI „Rudolf“ berichtete dem MfS, daß Liebler nach der Verhaftung Brandts „mehrere Tage den Kopf hängen“ ließ³⁶.

Als im Februar 1951 die beiden leitenden Angestellten des thüringischen Justizministeriums Martin Klammer und Kurt Wiemer, beide Parteifreunde Lieblers, und eine im Justizministerium angestellte Sachbearbeiterin von der Staatssicherheit verhaftet wurden, mußte der thüringische Justizminister täglich fürchten, selbst in deren Hände zu geraten. Die Festnahme der drei Mitarbeiter Lieblers erfolgte im Rahmen einer größeren Verhaftungsaktion des MfS in Thüringen, von der auch zwei Rechtspflegeanwälter des Amtsgerichtes in Eisenach und vier weitere Einwohner Eisenachs, die mit den beiden Rechtspflegeanwältern nur in loser Verbindung standen, betroffen waren. Mit der Verhaftungsaktion sollte dem Untersuchungsausschuß freiheitlicher Juristen (UfJ), dem das MGB wie auch das MfS seit 1951 ihre Aufmerksamkeit zuwandten, ein Schlag versetzt werden.

Der UfJ war im Herbst 1949 auf Initiative Horst Erdmanns, eines Rechtsanwaltes aus Belzig, der sich aus Sicherheitsgründen den Decknamen Dr. Theo Friedenau zulegte, in West-Berlin gegründet worden. Der UfJ setzte sich zum Ziel, Beweise für das in der DDR begangene Unrecht zu sammeln, um die Täter nach dem Zusammenbruch der DDR, den man in naher Zukunft erwartete, vor Gericht stellen zu können und Justizfunktionäre vor der Begehung weiterer Straftaten abzuschrecken. Finanzielle Mittel erhielt der UfJ anfänglich vom CIA, später auch vom Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen³⁷. In den westlichen Medien

³³ Bericht über die Überprüfung der Gerichte und Staatsanwaltschaften, Abt. I, gemäß Politbürobeschuß vom 11. 12. 1951, BStU, ZA, AS 24/55.

³⁴ Vermerk der MfS-Kreisdienststelle Jena vom 15. 11. 1951, betr. Justizminister Dr. Liebler, BStU, Ast. Erfurt, AOP E 30/53.

³⁵ Wolfgang Eisert, Die Waldheimer Prozesse. Der stalinistische Terror 1950. Ein dunkles Kapitel der DDR-Justiz, Eßlingen/München 1993, S. 136–140.

³⁶ Leitauszug aus dem Vorgang „Luntermann“, 24. 1. 1952, BStU, Ast. Erfurt, AOP E 30/53.

³⁷ Frank Hagemann, Der Untersuchungsausschuß freiheitlicher Juristen 1949–1969, Frankfurt/M. u. a. 1994.

wurde der UfJ manchmal in Verkennung seiner Möglichkeiten als vermeintliches Schattenjustizministerium der DDR mit überschwänglichem Lob bedacht, in der Sowjetunion und in der DDR wurde er zur Spionageorganisation erklärt, die nicht nur durch Agenten zersetzt, sondern auch durch Schauprozesse als gefährlich und verbrecherisch stigmatisiert werden sollte³⁸.

Im Juni 1951 ging bei der 1. Großen Strafkammer des Landgerichtes in Erfurt eine Anklageschrift ein, derzufolge dreizehn Angeschuldigten, vier davon republikflüchtig, wegen ihrer Kontakte zum UfJ der Prozeß gemacht werden sollte³⁹. Es war geplant, das Verfahren als Schauprozess aufzuziehen, dem die thüringischen Justizangehörigen zum Zwecke der Abschreckung beiwohnen sollten. Von diesem Vorhaben nahm man jedoch schon sehr bald wieder Abstand. Im Januar 1952 entwarf der Leiter der für politische Strafsachen zuständigen Abteilung I der Obersten Staatsanwaltschaft der DDR, Helmut Seidemann, ein Schreiben an Titow, in dem er den Leiter des Sektors Justiz bei der SKK davon unterrichtete, daß das Verfahren gegen die Angestellten des thüringischen Justizministeriums abgetrennt werde. Es müsse unter allen Umständen unter Ausschluß der Öffentlichkeit geführt werden, „da in diesem Verfahren auf jeden Fall der Name des Justizministers Liebler fallen wird“⁴⁰. Seidemann fügte hinzu, daß für diese Entscheidung nicht er verantwortlich sei, was darauf hindeutet, daß die sowjetischen „Freunde“ einen Schauprozess wünschten und erst noch davon überzeugt werden mußten, daß eine öffentliche Inszenierung politisch inopportun war.

Schon im Juni 1951 hatte Hermann Rodewald, damals noch Mitarbeiter der Abteilung I der Generalstaatsanwaltschaft in Berlin, Hildegard Heinze gebeten, beim Leiter der Abteilung Staatliche Verwaltung beim ZK der SED, Plenikowski, anzufragen, ob auch Liebler, der Klammers Aussagen bei den Vernehmungen durch die Untersuchungsabteilung des MfS zufolge über die Kontakte seiner verhafteten Mitarbeiter zum UfJ Bescheid wußte, vor Gericht gestellt werden sollte⁴¹. Hildegard Heinze wandte sich schon am nächsten Tag an Plenikowski: „Bei der Durchführung des Verfahrens wird der Name Dr. Liebler nicht zu umgehen sein. Sollte ein Vorgehen gegen Dr. Liebler gegenwärtig nicht opportun sein, werde ich dieses Verfahren unter Ausschluß der Öffentlichkeit aus Sicherheitsgründen durchführen lassen.“⁴² Thüringens Generalstaatsanwalt Schmuhl hatte schon zwei Wochen zuvor Mückenberger ersucht, beim ZK der SED eine Entscheidung darüber einzuholen, ob Liebler der Prozeß gemacht oder ob er vorerst noch geschont werden solle. Die SED-Spitze wollte Liebler einstweilen noch nicht auf die Anklagebank setzen⁴³.

Zunächst sollte das Strafverfahren gegen die Eisenacher Gruppe anberaumt werden, wobei Rodewald im November 1951 noch keinen Anlaß sah, die Öffent-

³⁸ Bailly/Kondraschow/Murphy, Front, S. 159–171; Fricke/Engelmann, Schläge, S. 89–97.

³⁹ Anklageschrift [o. D.], BStU, Ast. Erfurt, 319/53.

⁴⁰ Entwurf eines Schreibens Seidemanns vom 31. 1. 1952 an die Rechtsabteilung der SKK, Oberst Titow. Ebd.

⁴¹ Briefentwurf Rodewalds für Hildegard Heinze, 19. 6. 1951, BStU, Ast. Erfurt, AOP E 30/53.

⁴² Hildegard Heinze an Anton Plenikowski, 20. 6. 1951, SAPMO-BArch, DY 30 IV 2/13/408.

⁴³ GStA Schmuhl an Erich Mückenberger, 6. 6. 1951. Ebd.

lichkeit von dem Verfahren auszuschließen⁴⁴. Als am 25. April 1952 die Verhandlung gegen die acht Eisenacher Angeklagten vor der 1. Großen Strafkammer beim Landgericht in Meiningen begann, beantragte Staatsanwalt Seliger (SED), Leiter der Abteilung I bei der Landesstaatsanwaltschaft in Erfurt, den Ausschluß der Öffentlichkeit, „um Agenten des Hetzsenders RIAS die Möglichkeit zu nehmen, unsachliche Berichte zu schreiben“⁴⁵. Seliger dürfte schon vor der Hauptverhandlung damit gerechnet haben, daß die beiden hauptangeklagten Eisenacher Rechtspflegeanwälter ihr von den Vernehmern des Staatssicherheitsdienstes erzwungenes Geständnis, laut dem sie für den Uffj Spionageberichte angefertigt hatten, widerriefen. Seliger kannte keine Skrupel. In dem von ihm verfaßten Bericht über die Hauptverhandlung rechnete er es sich als Verdienst an, daß er dem „dreisten und frechen Benehmen“ der Angeklagten eine entschiedene Antwort erteilt hatte: „Besonders die Angeklagten L. und Sch. behaupteten, geschlagen und von der E[rmittlungs]B[ehörde] gequält worden zu sein. Diesen Behauptungen trat ich scharf entgegen, indem ich diese Behauptungen als faschistische Provokation bezeichnete und in kurzen Zügen auf andere Prozesse hinwies, wo die Angeklagten eine ähnliche Verteidigungstaktik angewandt haben, um zum Schluß der Verhandlung das Urteil dann doch anzunehmen.“⁴⁶

Die beiden Eisenacher Rechtspflegeanwälter hatten keinen direkten Kontakt zum Uffj. Sie hatten sich dort lediglich angesichts der geplanten großen Entlassung von Rechtspflegeanwältern in der DDR registrieren lassen in der Hoffnung, gegebenenfalls im Westen eine Anstellung zu erhalten. Flugblätter, die sie hatten verteilen sollen, hatten sie aus Furcht vor Verhaftung verbrannt. Ein weiterer Angeklagter stand vor Gericht, weil er sich einmal im Hause des RIAS, das vom Staatssicherheitsdienst als Zentrale der Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit (KgU) ausgegeben wurde, nach Studienmöglichkeiten an der Freien Universität in Berlin erkundigt hatte⁴⁷. Die Richter scheuten sich nicht, getreu stalinistischem Vorbild ihrem Urteil ein erzwungenes Geständnis zugrunde zu legen. Gegen die beiden Rechtspflegeanwälter verhängte das Gericht Zuchthausstrafen von zweieinhalb und fünf Jahren, der angebliche KgU-Spion sollte für vier Jahre ins Zuchthaus. Zwei Angeklagte wurden zu einer anderthalb- und zweijährigen Zuchthausstrafe verurteilt, weil sie die vermeintlichen Spione nicht angezeigt hatten⁴⁸.

Bei der zwei Monate später, auf Weisung der SED ebenfalls unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfindenden Hauptverhandlung gegen fünf Mitarbeiter des thüringischen Justizministeriums, von denen zwei die DDR durch Flucht verlassen hatten, widerrief einer der Angeklagten, Martin Klammer, ebenfalls sein während der Untersuchungshaft beim MfS abgegebenes Geständnis. Das MfS und sein Sprachrohr, Hermann Rodewald, hatten Klammer und Wiemer u. a. zur Last gelegt, einen Bericht über die Strafrechtspflege und die Entwicklung der Kriminalität im Lande Thüringen dem Uffj zugänglich gemacht zu haben, aus dem laut

⁴⁴ Hermann Rodewald an das ZK der SED, Anton Plenikowski, 28. 11. 1951, BStU, Ast. Erfurt, 319/53.

⁴⁵ Sitzungsbericht OStA Seligers vom 28. 4. 1952. Ebd.

⁴⁶ Ebd. Namen wurden anonymisiert.

⁴⁷ Protokoll über die öffentliche Sitzung der Großen Strafkammer I des Landgerichtes Meiningen am 25. 4. 1952. Ebd.

⁴⁸ Urteil der Strafkammer I des Landgerichtes Meiningen vom 25. 4. 1952. Ebd.

Rodewald „die Strafverfahren nach politischem und kriminellem Charakter ersichtlich sowie die Gerichte angeführt sind, welche in diesen Verfahren tätig wurden, und welche Straftaten [sic!] sie verhängten und wo auch die Vorsitzenden der Gerichte sowie die Anklagevertreter namhaft gemacht wurden“⁴⁹. Rodewalds Name wäre in einem solchen Bericht, den es aber vermutlich gar nicht gab, häufig zu lesen gewesen. Klammer und Wiemer hatten keinen direkten Kontakt zum UfJ, sondern lediglich über einen mittlerweile in den Westen geflohenen Kollegen, der sie um Material für den UfJ ersucht hatte. Wie Klammer und Wiemer vor Gericht glaubhaft versicherten, befanden sich unter dem übergebenen Material keine als vertraulich eingestuften Berichte⁵⁰.

Am 30. Juni 1952 fällt die 1. Strafkammer beim Landgericht Erfurt unter dem Vorsitz von Hildegard Langner (SED) das Urteil: Sieben Jahre Zuchthaus für Klammer, fünf Jahre Zuchthaus für Wiemer. Eine Justizangestellte, die nichts anderes getan hatte, als für Klammer einen Bericht abzuschreiben, büßte dafür mit drei Jahren Zuchthaus. Die Revision der Angeklagten lehnte der 1. Strafsenat des OLG Erfurt am 29. August 1952 ab⁵¹. Wenn auch die Hauptverhandlung unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfand, so durfte ein bestellter Pressevertreter doch im Gerichtssaal Platz nehmen, dem auferlegt war, über den Prozeß so zu berichten, daß er als Propagandawaffe im Kalten Krieg benutzt werden konnte⁵².

Durch die Verhaftung und Verurteilung des Leiters der Abteilung Allgemeine Verwaltung und Haushalt Martin Klammer und des Revisors Kurt Wiemer konnten – und dies war ein nicht minder wichtiges Ziel des Prozesses – zwei als „reaktionär“ eingestufte Mitarbeiter Lieblers ohne dessen Einspruch aus dem Erfurter Justizministerium entfernt werden. Liebler traute sich nicht, für die beiden verhafteten Parteifreunde einzutreten. Nach dieser brutalen personellen „Säuberungsaktion“ gab es im Erfurter Justizministerium außer Liebler nur noch einen leitenden Angestellten, der der LDP angehörte: Otto Land, zuständig für Zivilsachen, wo man einen akademisch ausgebildeten Juristen brauchte. Nur ein Mitarbeiter Lieblers konnte außer Land noch ein Hochschulzeugnis vorweisen: Bernhard Spieß (SED), Oberreferent für Gnadensachen. Die übrigen vierzehn leitenden Angestellten hatten ihre Qualifikation in erster Linie durch ihr SED-Partei-buch und durch ihre Linientreue unter Beweis gestellt. 1952 befand sich im Erfurter Justizministerium kein leitender Angestellter mehr, der dort bereits unter Külz seinen Dienst getan hatte⁵³. Dennoch glaubte die SED, beklagen zu müssen, daß Liebler mit „Nicht-Fachkräften“ nicht zusammenarbeiten wollte⁵⁴, dem jedoch aufgrund der von der SED betriebenen Personalpolitik gar nichts anderes übrig-

⁴⁹ Briefentwurf für Hildegard Heinze vom 19. 6. 1951, BStU, Ast. Erfurt, AOP E 30/53.

⁵⁰ Urteil der Großen Strafkammer I des Landgerichtes Erfurt vom 30. 6. 1952, ThHStAW, MdJ 609.

⁵¹ Urteil des 1. Strafsenates des OLG Erfurt vom 29. 8. 1952, BArchB, DP 1 VA 298.

⁵² Protokoll über die öffentliche Sitzung der Großen Strafkammer I des Landgerichtes Erfurt am 30. 6. 1952, BStU, Ast. Erfurt 319/53.

⁵³ Ministerium der Justiz: Leitende Angestellte, Stand: 15. 1. 1951; Namentliche Aufstellung der leitenden Angestellten des Ministeriums für Justiz in Thüringen, Stand: 8. 4. 1952, BArchB, DP 1 SE 0988; DP 1 VA 837.

⁵⁴ Protokoll der Sitzung des Sekretariats der SED-Landesleitung Thüringen am 1. 2. 1951, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV L 2/3/051.

blieb, als zu den SED-Funktionären in seinem Ministerium ein einigermaßen erträgliches Arbeitsverhältnis aufzubauen.

Der an die Kandare genommene Minister im Fadenkreuz des MfS

Der Justizminister Thüringens sollte einstweilen aus Rücksicht auf die Blockpolitik noch in Amt und Würden bleiben. Mückenberger forderte im Juli 1951 Spranger und Schmuhl auf, weiter mit Liebler zusammenzuarbeiten, wozu sich der Erfurter Generalstaatsanwalt nur dann bereitfand, wenn er den Justizminister über eine „Reihe von Dingen“ nicht zu unterrichten brauchte, „die er gern wissen möchte zu einem Zeitpunkt, wo es noch nicht möglich ist.“⁵⁵ Liebler wurden alle wichtigen Informationen vorenthalten, so daß sich ihm keine Möglichkeit bot, den Dingen noch einen anderen Lauf zu geben. Mückenberger wollte obendrein Liebler zu verstehen geben, „daß er nur solange Minister sein kann, wie keine Unregelmäßigkeiten vorkommen“⁵⁶. Der thüringische Justizminister wehrte sich letztlich vergeblich dagegen, daß sein Ministerium zusehends zu einer der SED-Landesleitung untergeordneten Dienstbehörde degradiert wurde⁵⁷. Weißköppl ging im Justizministerium ein und aus, so daß Liebler klagte, nicht er, sondern Weißköppl sei in Wirklichkeit der Justizminister⁵⁸. Die SED versuchte, Liebler das Gespräch mit ihren in der Justiz tätigen „Genossen“ aufzuzwingen. Das ging so weit, daß Liebler auf Geheiß der SED nochmals im Haftkrankenhaus in Eisenach vorsprechen und sich dort dafür entschuldigen mußte, daß er bei seinem ersten Besuch nur mit der parteilosen Anstaltsleiterin gesprochen hatte, nicht aber mit deren Stellvertreter, der aufgrund seines SED-Parteibuches der wichtigere Mann war⁵⁹.

Die SED hielt Liebler an den Fäden wie eine Marionette. Der thüringische Justizminister, der keine Möglichkeit mehr sah, sich der Stalinisierung der Justiz entgegenzustellen, dachte an Rücktritt. Zu oft war er nicht nur Kompromisse eingegangen, sondern hatte sich kompromittiert. Im November 1951 teilte er der LDP seine Absicht mit, von seinem Posten als Minister zurückzutreten. Die LDP-Führung stimmte seinem Rücktrittsgesuch nicht zu, sondern zwang ihn, auf seinem Posten zu bleiben. Nach einem von der Parteiführung der LDP gefaßten Beschluß durfte niemand ohne Genehmigung der Partei seinen Ministerposten räumen⁶⁰. Ohne diese Regelung hätte die Gefahr bestanden, daß die meisten LDP-Minister demissionierten, weil sie den Anpassungskurs nicht mehr mitgehen zu können glaubten.

⁵⁵ GStA Schmuhl, Bericht über die Arbeit der Staatsanwaltschaften des Landes Thüringen, 30. 6. 1951, Anl. zum Protokoll der Sitzung des Sekretariats der SED-Landesleitung Thüringen am 12. 7. 1951, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV L 2/3/057.

⁵⁶ Protokoll der Sitzung des Sekretariats der SED-Landesleitung Thüringen am 12. 7. 1951. Ebd.

⁵⁷ MfS, LV Thüringen, Vermerk VP-Oberkommissar Reichs vom 22. 12. 1950 betr. Mündlicher Bericht des Informators O., BStU, Ast. Erfurt, AOP E 30/53.

⁵⁸ Protokoll der Sitzung des Sekretariats der SED-Landesleitung Thüringen am 1. 2. 1951, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV L 2/3/051.

⁵⁹ Protokoll der Sitzung des Sekretariats der SED-Landesleitung Thüringen am 31. 1. 1952. Ebd. IV L 2/3/068.

⁶⁰ Protokolle der Sitzungen des Politischen Ausschusses der LDPD am 19. und 21. 11. 1951, BStU, Ast. Erfurt, AOP E 30/53.

Lieblers Rücktrittswunsch dürfte darüber hinaus der Furcht vor Verhaftung entsprungen sein. Nicht nur, daß er von der Staatssicherheit observiert wurde, beunruhigte ihn, sondern auch, daß er 1951 gleich mehrere Male bei der SKK in Karlshorst hatte vorsprechen müssen⁶¹. Die dem Ministerrat der UdSSR unterstellte SKK hatte sich ein umfassendes Interventions- und Kontrollrecht in allen politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Fragen vorbehalten, wobei sie der Auswahl und dem Einsatz der Kader besonderes Gewicht beimaß. Die Kontrolle der Justiz oblag der Abteilung Verwaltungsfragen, innerhalb derer in Karlshorst Fedor D. Titow den Sektor Justiz leitete. Innerhalb der Verwaltungsabteilung der SKK in Thüringen übernahm Ende 1949 Frau Jewsejewa den Sektor Justiz⁶². Der Sektor Justiz der SKK in Thüringen scheint keinen größeren Einfluß auf Liebler und die Arbeit des Justizministeriums genommen zu haben. Jedenfalls findet man in den deutschen Akten – abgesehen von der Berichtspflicht der Justizorgane – keine Dokumente über sein Wirken. Daß Liebler nach Karlshorst zitiert wurde, weist auf die starke Zentralisierung der Kontroll- und Beratungskompetenzen innerhalb der SKK hin, die sich, wie es in dem nicht veröffentlichten Statut der Sowjetischen Kontrollkommission in Deutschland hieß, die „Kontrolle über die Erfüllung der Potsdamer und der anderen gemeinsamen Beschlüsse der vier Mächte zur Reorganisation des deutschen Gerichtswesens gemäß den Prinzipien der Demokratie“, die „Aufhebung der nazistischen Gesetzgebung“ sowie die „Heranziehung der Kriegs- und Naziverbrecher zur gerichtlichen Verantwortung“ zum Ziel gesetzt hatte⁶³. Diese von der SKK unter dem Deckmantel des Antifaschismus postulierte Umstrukturierung der Justiz nach stalinistischem Vorbild versuchte, wenn auch erfolglos, der thüringische Justizminister, der an der deutschen rechtsstaatlichen Tradition festhalten wollte, zu verhindern. Deshalb war er der SKK ein Dorn im Auge.

Da sowohl Fechner als auch die LDP-Führung sich für ein Verbleiben Lieblers auf dem Posten des thüringischen Justizministers ausgesprochen hatten⁶⁴, dürfte die SKK in Karlshorst maßgeblich dafür verantwortlich gewesen sein, daß das MfS Ermittlungen gegen Liebler einleitete. Der Staatssicherheitsdienst hatte Liebler lange genug observiert, um die ideologische Rechtfertigung für die Einleitung eines „operativen Vorganges“, wie es im MfS-Jargon hieß, liefern zu können: „Dr. Liebler ist ein feindliches Element der DDR, Karrierist, Doppelzüngler, Begünstiger von Wirtschaftsverbrechern, ein Gegner des Ministeriums für Staatssicherheit, ein Gegner der Volkspolizei und ein Unterhalter von bedenklichen West- und Auslandsverbindungen.“⁶⁵ In allen Berichten hatte das MfS Anstoß an Lieblers westlich geprägtem Lebensstil genommen. Wer „Ami-Zigaretten“ rauchte, mußte ein Feind der DDR sein. Verdächtig hatte sich Liebler auch dadurch gemacht, daß

⁶¹ Bericht über den Treff mit GI „Reinhard“ am 5. 12. 1951. Ebd.

⁶² Rundschreiben des MdJTh Nr. 153/49 vom 7. 12. 1949, ThHStAW, MdJ 270.

⁶³ Statut der Sowjetischen Kontrollkommission in Deutschland, abgedr. in: Das SKK-Statut, S. 122; vgl. auch Statut der Vertretung der Sowjetischen Kontrollkommission in Deutschland für das Land Thüringen, in: Ebd., S. 188 f.

⁶⁴ Protokoll der Sitzung des Politischen Ausschusses der LDPD am 21. 11. 1951, BStU, Ast. Erfurt, AOP E 30/53.

⁶⁵ MfS, LV Thüringen, Abt. VI, Beschluß über das Anlegen eines Vorganges, 28. 11. 1951. Ebd.

er bei den Volkskammerwahlen sein Kreuz nicht öffentlich gemacht, sondern die Wahlkabine benutzt hatte.

Anfang Januar 1952 wurden zwei weitere GI, wie die IM damals noch hießen, auf Liebler angesetzt, die seine persönlichen Kontakte ausspionieren sollten. VP-Oberkommissar Reich von der Landesverwaltung des MfS in Erfurt hielt fest, zu welchem Ergebnis die Ermittlungen führen sollten: „Liebler ist zu bearbeiten, um seine feindliche Tätigkeit als Justizminister zu entlarven. Des weiteren sind alle Personen, die mit ihm in Verbindung stehen, operativ zu bearbeiten. Liebler ist in Richtung antidemokratische Tätigkeit, Spionage und Verbindungen zum Untersuchungsausschuß freiheitlicher Juristen zu bearbeiten.“⁶⁶ Warum die Ermittlungen nur schleppend vorangingen, geht aus den Akten nicht hervor. Liebler war noch im Amt, als die SED-Spitze durch das Gesetz über die weitere Demokratisierung des Aufbaues und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. Juli 1952 die Auflösung der Länder dekretierte. Thüringen wurde in die Bezirke Erfurt, Gera und Suhl aufgeteilt, in denen Justizverwaltungsstellen, die an die Stelle des Justizministeriums traten, errichtet wurden. Eine tiefgreifende Zäsur bedeutete die Auflösung der Länder – sieht man einmal von der damit einhergehenden Entlassungswelle ab⁶⁷ – für die thüringische Justizgeschichte nicht. Wenn auch die Propagandaformel vom „demokratischen Zentralismus“ wegen der zahlreichen informellen Einflüsse und der herrschenden Strukturlosigkeit nicht der Wirklichkeit entsprach, so verweist sie doch auf die völlige Aushöhlung des föderalen Eigenlebens in der DDR. Spätestens seit Sommer 1948 konnte von einer eigenständigen thüringischen Justizpolitik keine Rede mehr sein. Und selbst vor 1948 hatte die SED keine Sonderwege auf dem Gebiet der Justiz zugelassen. Aus blockpolitischen Gründen hielt sie an Liebler fest. Aber mehr als eine Statistenrolle sollte er nicht spielen. Den großen Kompetenzverlust, den die Justizverwaltung durch die Ausgliederung der Staatsanwaltschaft und des Strafvollzugs erlitt, schätzte Liebler, der Ende 1951 seine Partei dazu aufrief, die Entwicklung innerhalb der Justiz nicht mehr länger stillschweigend hinzunehmen⁶⁸, zutreffend ein. Die von langer Hand vorbereitete Verselbständigung der Staatsanwaltschaft und die Übergabe des Strafvollzugs an die Volkspolizei bedeutete einen weit tiefgreifenderen Einschnitt in der institutionellen Entwicklung der thüringischen Justiz als die Auflösung des Justizministeriums. Mehr als eine Justizverwaltungsstelle war das thüringische Justizministerium unter der Leitung des völlig verzweiferten LDP-Volkskammerabgeordneten Ralph Liebler auch nicht gewesen.

Für Liebler bedeutete die Befreiung vom Joch des Justizministers kein Ende seiner Verfolgung durch die Staatssicherheit, die die Ermittlungen gegen den Konkurrenten des stets anpassungsbereiten LDP-Parteivorsitzenden, Hans Loch, weiterführte. Liebler äußerte gegenüber Mückenberger, daß er nur noch die Alter-

⁶⁶ MfS, LV Thüringen, Abt. VI, Plan zur weiteren Bearbeitung des Vorganges „Luntemann“ vom 24. 1. 1952. Ebd.

⁶⁷ Vgl. das folgende Kapitel.

⁶⁸ Protokoll der Sitzung des Politischen Ausschusses der LDPD am 19. 12. 1951, BStU, Ast. Erfurt, AOP E 30/53.

native habe, in den Westen zu gehen oder sich das Leben zu nehmen⁶⁹. Am 22. November 1953 verstarb der plötzlich erkrankte ehemalige thüringische Justizminister in einem Stralsunder Krankenhaus. Die Gerüchte, daß Liebler auf gewaltsame Weise ums Leben gekommen war, wollten nicht verstummen⁷⁰.

2. „Fachlich gut, ideologisch unklar“: Entlassungswellen, Verhaftungen und der Einsatz linientreuer Nachwuchskader

Kaderpolitik

„Das Blut bei der Staatsanwaltschaft hat sich in den letzten 2–3 Jahren wesentlich erneuert. Wir werden uns bemühen, auch bei den Gerichten darauf hinzuwirken, daß sie genauso gut mitarbeiten, wie das bereits bei der Staatsanwaltschaft der Fall ist.“⁷¹ Hermann Großmann bewies auf der thüringischen Justizkonferenz am 7. April 1951 wieder einmal seine Linientreue, indem er in die nie enden wollende Schelte der SED über die thüringischen Richter einstimmte und die als verlängerter Arm der SED, der Kontrollkommission und des MfS wirkende Staatsanwaltschaft zum Vorbild erklärte. Seit im März 1951 Gerhard Pchalek gegen den Willen der ZKK, die auf seine Entfernung aus dem Justizdienst drängte, an das OLG Erfurt abgeordnet worden war⁷², arbeiteten bei der Generalstaatsanwaltschaft in Erfurt nur noch Richterschulabsolventen. Daß sie alle der SED angehörten, braucht kaum mehr eigens erwähnt zu werden⁷³. Schon seit Frühjahr 1950 saßen auf den Chefesseln der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten nur noch Richterschulabsolventen, die alle ein SED-Parteibuch hatten⁷⁴. Im Sommer 1951 arbeitete in Thüringen überhaupt kein Staatsanwalt mehr, der eine akademische Ausbildung besaß. Nur vier der 52 damals in Thüringen tätigen Staatsanwälte hatten ihre Karriere nicht durch den Eintritt in die SED zu fördern versucht. Drei hatten sich der LDP angeschlossen, einer der NDP. 36 Staatsanwälte gaben an, daß sie einer Arbeiterfamilie entstammten⁷⁵. Bei dieser Zahl sollte man jedoch vorsichtig sein. Die Neigung, sich zum Arbeiterkind zu stilisieren, dürfte groß gewesen sein. Negativ im Hinblick auf die kaderpolitischen Richtlinien fiel auf, daß gleich 22 Staatsanwälte in amerikanischer Kriegsgefangenschaft gewesen waren. Noch mehr stieß bei der SED auf Kritik, daß zwölf Staatsanwälte während des 2. Weltkrieges in Dienstgraden vom Feldwebel aufwärts im Feld gestanden hatten⁷⁶.

⁶⁹ Aktennotiz über eine Besprechung mit Herrn Täschner und der Genossin Burckhardt und Fischer am 26. 3. 1953, SAPMO-BArch, DY 30 IV 2/15/73.

⁷⁰ Sommer, Liberal-Demokratische Partei Deutschlands, S. 158.

⁷¹ Protokoll über die Arbeitstagung des MdJTh mit den OLG-Präsidenten, Generalstaatsanwälten, den Landgerichtspräsidenten und den aufsichtsführenden Richtern der Amtsgerichte am 7. 4. 1951, S. 177, BArchB, DP 1 VA 6178.

⁷² Fritz Lange, Bericht über die Verhältnisse in der Justiz vom 12. 6. 1951, S. 8, BArchC, DC-1, 5248.

⁷³ Geschäftsverteilungspläne für die GStA Erfurt vom 1. 4. 1951 und 27. 2. 1952, ThHStAW, GStA Erfurt 1390.

⁷⁴ Leitende Staatsanwälte bei den Landgerichten [o. D.], ThHStAW, Mdl 3405.

⁷⁵ Personalstatistik: Stand: 30. 6. 1951, Anl. zum Protokoll der Sitzung des Sekretariats der SED-Landesleitung am 12. 7. 1951, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV L 2/3/057.

⁷⁶ Personalpolitische Analyse der Dienststelle des Landesstaatsanwaltes sowie der nachgeordneten

So radikal die personelle „Säuberung“ und Neubesetzung der Staatsanwaltschaft sich auch ausnimmt, innerhalb der thüringischen SED und in der Personalabteilung des thüringischen Justizministeriums herrschte Unzufriedenheit über die „Kader“ in der Staatsanwaltschaft. Die Leiterin der Personalabteilung im Erfurter Ministerium für Justiz, Erna Strube, eine Richterschulabsolventin ohne eigene juristische Praxis, die der SED-Landesleitung als Sprachrohr diente, hatte auf einer Personalleitertagung im Justizministerium in Berlin am 19. Oktober 1950 gleich 18 Staatsanwälte als „untragbar“ bezeichnet⁷⁷, von denen bis Sommer 1951 aber nur sieben entlassen wurden. Zwei der Entlassenen hatten über eine akademische Ausbildung verfügt. Einer von den beiden, Karl Koszler (SED), durfte als Richter am OLG Erfurt weiterarbeiten⁷⁸. Bei den Richtern, die angewiesen waren, den Anträgen der Staatsanwaltschaft zu folgen, gab man sich im Hinblick auf die politische Qualifikation nachsichtiger. Die Volksstaatsanwälte wurden zum Teil wegen „politischer Unzuverlässigkeit“, zum Teil aus fachlichen und moralischen Gründen entlassen, wobei die angegebenen Entlassungsgründe vage und austauschbar sind.

Erna Strubes Beurteilungen vom Oktober 1950 zufolge hätten fast alle thüringischen Staatsanwälte nachsitzen müssen. Den meisten attestierte sie, daß sie zwar „fachlich gut“ seien, in ideologischer Hinsicht jedoch bei ihnen sehr viele Unklarheiten herrschten. Über die fachliche Eignung konnte sie aus eigener Unkenntnis kaum ein Urteil fällen. So kam sie nur in wenigen Fällen zu der Einschätzung „fachlich schwach, parteiverbunden“⁷⁹, während einige Richter geradezu verzweifelt über die Qualität der bei den Gerichten eingehenden Anklageschriften waren⁸⁰. Generalstaatsanwalt Kurt Schmuhl konnte sie bestätigen, daß er ein „politisch klassenbewußter Marxist“ war, Hermann Rodewald hielt sie darüber hinaus für „revolutionär“⁸¹. Der „Bluthund“ innerhalb der thüringischen Justiz hatte auch in den Augen der SED und der Generalstaatsanwaltschaft in Berlin seine „überragende“ Qualifikation unter Beweis gestellt, so daß er im Januar 1951 nach Berlin abberufen wurde, um von zentraler Stelle aus die Vorbereitung und Durchführung der politischen Prozesse in die Hand zu nehmen. Anfang 1952 erfolgte seine Entpflichtung, da nunmehr selbst die SED-Spitze über seine allseits bekannten moralischen Verfehlungen nicht mehr hinwegzusehen vermochte. Seine Nachfolge trat der bisherige Leiter der Abteilung I bei der Generalstaatsanwaltschaft in Erfurt Helmut Seidemann an. Rodewald stellte sich 1974 unter dem Decknamen „Forst“ dem MfS als IMK zur Verfügung⁸². Ein Dreivierteljahr nach Rodewalds zunächst hoffnungsvollem Erklimmen der Karriereleiter in Berlin avancierte Kurt Schmuhl zu einem der Stellvertreter Melsheimers. Schmuhls Nachfolger konnte

Dienststellen, Anl. zum Protokoll der Sitzung des Sekretariats der SED-Landesleitung am 10. 1. 1952, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV L 2/3/065.

⁷⁷ Protokoll über die Personalleitertagung am 19. 10. 1950 im Ministerium der Justiz in Berlin, BArchB, DP 1 SE 0755.

⁷⁸ Liste der von Erna Strube zur Entlassung vorgeschlagenen Staatsanwälte, BArchB, DP 1 VA 838.

⁷⁹ Staatsanwälte: Stand Okt. 1950. Ebd.

⁸⁰ Protokoll über die Arbeitstagung des MdJTh mit den OLG-Präsidenten, Generalstaatsanwälten, den Landgerichtspräsidenten und aufsichtsführenden Richtern der Amtsgerichte am 7. 4. 1951, passim, BArchB, DP 1 VA 6178.

⁸¹ Staatsanwälte beim OLG Erfurt: Stand: Okt. 1950, BArchB, DP 1 VA 838.

⁸² Akte Hermann Rodewald, BStU, Ast. Potsdam, AIM 1469/83.

nur das ZK der SED bestimmen, denn der Generalstaatsanwalt bzw. Landesstaatsanwalt, wie er seit der Verselbständigung der Staatsanwaltschaft hieß, gehörte zum Nomenklaturkader. Offensichtlich tat sich die SED-Spitze schwer, einen geeigneten Nachfolger zu finden, denn zunächst mußte sein Stellvertreter Hermann Schubart, den Erna Strube im Oktober 1950 noch auf die Schulbank hatte schicken wollen, die Geschäfte kommissarisch weiterführen. Im März 1952 übernahm Walter Piehl, der im September 1951 in Zwickau im Prozeß gegen neunzehn Werdauer Oberschüler, die wegen des Verteilens von Flugzetteln zu hohen Zuchthausstrafen verurteilt worden waren, seine Bewährungsprobe bestanden hatte, die kommissarische Leitung der thüringischen Landesstaatsanwaltschaft. Schon zwei Monate nach seiner Ankunft in Thüringen fand er sich bereit, den Antrag auf ein Todesurteil zu unterschreiben⁸³.

Während der Landesstaatsanwalt eine linientreue, aber zugleich durchsetzungsstarke Persönlichkeit sein sollte, hielt man es für politisch opportun, auf den Stuhl des OLG-Präsidenten eine möglichst schwache Figur zu setzen. Im Juni 1949 hatte man innerhalb der DJV noch Bedenken, Hermann Großmann, der immerhin schon im 72. Lebensjahr stand, das Amt des OLG-Präsidenten anzuvertrauen⁸⁴. Am 26. April 1950 wählte der thüringische Landtag den 72jährigen einstimmig zum OLG-Präsidenten in Erfurt. Daß Großmann, der einst den Nationalsozialisten sich so mutig entgegengestellt hatte, nun eine kaum mehr zu überbietende Willfährigkeit an den Tag legte, kann wohl nicht allein damit erklärt werden, daß der neugewählte OLG-Präsident, wie Karl Schultes meinte, auf eine Ehrenpension schielte⁸⁵. Großmann selbst schrieb in einem 1951 angefertigten Lebenslauf, daß erst das „Aufgehen“ in der „großen marxistisch-leninistischen Bewegung“ ihm die Kraft zu seinem „politischen und beruflichen Wirken“ gebe⁸⁶. Ideologische Verbohrtheit, das Bedürfnis nach persönlichem Halt und politische Naivität verbunden mit fortschreitender Senilität scheinen der Hauptgrund für Großmanns peinlich anmutende Unterwürfigkeit gewesen zu sein. Widerspruch hörte man aus Großmanns Mund nur einziges Mal: als dem OLG im Frühjahr 1951 die im NS-System eingeführte Anwendung der *reformatio in peius* verboten wurde⁸⁷. Der Erfurter OLG-Präsident redete Hilde Benjamin nach dem Mund⁸⁸ und gefiel sich in der Rolle des Vaters der Volksrichter. Seinen 1951 geschriebenen Lebenslauf beendete er mit den Sätzen: „Eine besondere Freude bereitete es mir, daß ich an zwei Lehrgängen der thüringischen Richterschule als Dozent tätig sein und auf diese Weise auch dazu beitragen durfte, einen politisch zuverlässigen und fachlich tüchtigen Richternachwuchs heranzubilden, aus dessen Reihen dann auch bereits mehrere tüchtige Mitarbeiter am Oberlandesgericht mit mir gemeinsam im Kollektiv des Strafsenates zusammengearbeitet haben.“⁸⁹

⁸³ Vgl. Kapitel V/6 der Arbeit.

⁸⁴ Vermerk der DJV vom 25. 6. 1949, BArchB, DP 1 SE 3145.

⁸⁵ [Karl Schultes], Thüringisches Justizministerium, AdsD, SPD-PV-Ostbüro 0048C.

⁸⁶ Lebenslauf Großmanns vom 9. 7. 1951, BArchB, DP 1 SE 0445.

⁸⁷ Niederschrift über die Arbeitstagung des Obersten Gerichts der DDR mit den OLG-Präsidenten und den Richtern der OLG in Berlin am 2./3. 3. 1951, Teil 1, S. 7f., BArchB, DP 1 VA 7841.

⁸⁸ Ebd., Teil 2, S. 7.

⁸⁹ Lebenslauf Großmanns vom 9. 7. 1951, BArchB, DP 1 SE 0445.

Von den bereits in den Jahren 1945/46 am OLG tätigen Richtern waren Ende 1950 nur noch die Richter Olafske (CDU) und Toelke (LDP) im Dienst. Da sie nicht die nötige Anpassungsbereitschaft aufbrachten, war ihre Abberufung nur eine Frage der Zeit. Olafske wurde übelgenommen, daß er in einem Rechtsstreit geäußert hatte: „Hier entscheiden wir nach Gesetz und Recht. Wenn dem Kreisrat von Hildburghausen die Entscheidung nicht genehm ist, dann soll der Kreisrat sich an das Oberste Gericht der DDR wenden. Dort wird nach politischen Gesichtspunkten geurteilt.“⁹⁰ Walter Toelke galt als Richter „alter Schule, der nicht gewillt ist, sich umzustellen“⁹¹. Beide schieden Ende 1951, wie es in einem Bericht hieß, „auf eigenen Wunsch“ aus dem thüringischen Justizdienst aus. In einem anderen Bericht war zu lesen, daß sie infolge der Reorganisation der Gerichte entlassen worden waren⁹². Um den Personalmangel am OLG zu beheben, setzte man weiterhin Hilfsrichter ein, die jederzeit wieder entlassen werden konnten, wenn sie die in sie gesetzten politischen Erwartungen nicht erfüllten. Zeitweise waren mehr als die Hälfte der am OLG tätigen Richter als Hilfsrichter angestellt⁹³. In der Mehrzahl handelte es sich um Volksrichter. Im April 1952 arbeiteten am OLG zehn Volksrichter und fünf akademische Richter, die fast ausschließlich in der Zivilgerichtsbarkeit tätig waren, für die die Rechtskenntnisse der Volksrichter nicht ausreichten. Dem 1. Strafsenat gehörten im Oktober 1951 außer Großmann, der nominell den Vorsitz führte, nur Volksrichter an⁹⁴.

Nicht alle Volksrichter erwiesen sich freilich als linientreue Funktionäre. Am 14. September 1951 bestätigte der Justizausschuß des Thüringer Landtages die Abberufung des Richterschulabsolventen und Oberrichters am OLG Franz Wasserbauer (SED), der nicht immer den Einflüsterungen der SED, die ihn wegen seines „antidemokratischen Verhaltens“ aus ihren Reihen ausschloß, gehorcht hatte⁹⁵. Ein Informant des Ostbüros der SPD wußte zu berichten, daß Wasserbauers Kollegen Friedrich Bunckenburg und Erich Jennes ihm das „Genick gebrochen“ hatten⁹⁶. Friedrich Bunckenburgs Denunziationsbereitschaft und Skrupellosigkeit gegenüber seinen Kollegen förderte seine Karriere. Er, dem man nachsagte, daß seine Sekretärinnen seine Urteilschriften in verständliches Deutsch bringen mußten⁹⁷, trat Anfang 1952 die Nachfolge Großmanns an. Allerdings durfte er die Geschäfte des OLG nur kommissarisch, gewissermaßen auf Probe führen. Weil Großmann sich angeblich gegenüber den „rückschrittlichen Kräften“ am OLG nicht mehr durchzusetzen vermochte, hatte das Ministerium für Justiz in Berlin schon seit längerer Zeit auf seine Ablösung gedrängt⁹⁸. Liebler bemühte sich in Gesprächen mit Mückenberger und Vertretern der Blockparteien

⁹⁰ Bericht über die im Monat Mai 1952 durchgeführte Überprüfung der den Ministerien der Justiz nachgeordneten Dienststellen, S. 20, SAPMO-BArch, DY 30 IV 2/13/173.

⁹¹ MdJ der DDR, Thüringen: [Liste der zu entlassenden Richter], BArchB, DP 1 VA 81.

⁹² MdJ/Th, Personalabteilung, an MdJ der DDR, 4. 12. 1951, BArchB, DP 1 SE 3474.

⁹³ Johannes Kerth, Das Schicksal des Thüringer Oberlandesgerichts in der Endphase von 1945 bis 1952, in: Bauer/Werner (Hrsg.), Festschrift OLG Jena, S. 57f.

⁹⁴ Namentliche Aufstellung der im Lande Thüringen tätigen Richter, Stand: 11. 4. 1952, BArchB, DP 1 VA 837.

⁹⁵ Thüringer Landtag, 8. Sitzung am 14. 9. 1951, S. 188.

⁹⁶ Linientreue Genossen des Justizministeriums in Erfurt, AdsD, SPD-PV-Ostbüro 0038.

⁹⁷ Ebd.

⁹⁸ Thüringen: [Liste der zu entlassenden Richter], BArchB, DP 1 VA 81.

vergeblich darum, einen Nachfolger für Großmann zu finden, „der den Anforderungen dieser Stellung auch nur einigermaßen gewachsen erscheint“. Er machte in einem Schreiben an Fechner keinen Hehl daraus, daß er die Besetzung des OLG für „nicht gut“ hielt⁹⁹. Liebler hatte jedoch so gut wie keinen Einfluß auf die Personalentscheidungen. Er führte laut Klage über die Besetzung der Personalabteilung in seinem Ministerium. Erna Strube wurde 1951 durch Erika Swojanowsky (SED) abgelöst, die über keinerlei juristische Kenntnisse verfügte. Ihr Nachfolger, den das Innenministerium dem Justizministerium zuwies, war ebenfalls völlig berufsfremd¹⁰⁰. Die SED Thüringens, vertreten durch Weißköppel, bestimmte weiterhin die Personalpolitik¹⁰¹.

Die SED-Spitze in Berlin hatte bereits im September 1950 von der SKK Weisung erhalten, die Gerichte von „feindlichen Elementen und Saboteuren“ zu „säubern“¹⁰². Einen Monat später ließ Erna Strube das Justizministerium in Berlin wissen, daß 98 Richter, also fast die Hälfte aller thüringischen Richter, nicht mehr tragbar seien¹⁰³. Auf einer Anfang 1951 vom Ministerium der Justiz in Berlin zusammengestellten Liste der zu entlassenden Richter standen nur 49 Namen¹⁰⁴. Neben fortgeschrittenem Alter wurde als Entlassungsgrund häufig genannt: „bequemer bürgerlicher Mensch, politisch indifferent.“ Die gewünschten Entlassungen ließen sich nicht in stalinistischer Manier in einer Sofortaktion durchführen, wenn man nicht den völligen Zusammenbruch des Justizwesens riskieren wollte. Der in den Volksrichterlehrgängen produzierte Richternachwuchs reichte nicht aus, um alle unerwünschten alten Kräfte umgehend zu entfernen.

Ende Juni 1951 fällten an thüringischen Gerichten 130 Richterschulabsolventen (58,6%) und 92 akademisch ausgebildete Juristen (41,4%) Entscheidungen. Kaum mehr als die Hälfte aller Richter (50,4%) hatte ein SED-Parteibuch erworben¹⁰⁵. Auch ein Jahr später waren es erst 52,1%¹⁰⁶. Für die SED Beweis genug, daß in Thüringen im Gegensatz zu den anderen Ländern der DDR noch immer eine große Anzahl „reaktionär“ Gesinnter auf den Richtersthühlen saß. Sie glaubte nicht, daß man diesem Übelstand dadurch beikommen könne, daß man akademisch ausgebildete Richter in die Zivilreferate abschoß. Schon im September 1951 mahnte das SED-Landessekretariat in Thüringen, daß es aufgrund der wachsenden Bedeutung der Zivilrechtsprechung nicht mehr angehe, daß „schlecht arbeitende Kräfte“ in das Zivilreferat versetzt werden. Die Zivilrechtsprechung sollte

⁹⁹ Ralph Liebler an Max Fechner, 12. 3. 1952, ThHStAW, MdJ 629.

¹⁰⁰ Ebd.

¹⁰¹ Ralph Liebler an Werner Eggerath, 17. 5. 1950, ThHStAW, MdJ 636; Protokoll der Sitzung des Sekretariats der SED-Landesleitung Thüringen am 27. 9. 1951, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV 2/3/061; Struktur der Landesregierung Thüringen, 15. 2. 1951, AdsD, SPD-PV-Ostbüro 0038.

¹⁰² Information Ulbrichts an Pieck über einen Plan Sept.-Okt. 1950 vom 7. 9. 1950, in: Badstübner/Loth, Pieck-Aufzeichnungen, S. 359.

¹⁰³ Protokoll über die Personalleitertagung am 19. 10. 1950 im Ministerium der Justiz in Berlin, BArchB, DP 1 SE 0755.

¹⁰⁴ Thüringen: [Liste der zu entlassenden Richter], BArchB, DP 1 VA 81.

¹⁰⁵ Personalstatistik: Stand 30. 6. 1951, Anl. zum Protokoll der Sitzung des Sekretariats der SED-Landesleitung Thüringen am 12. 7. 1951, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV L 2/3/057.

¹⁰⁶ Bericht des MdJ der DDR über den Personalbestand im I. Halbjahr 1952, S. 2, BArchB, DP 1 SE 0755.

überprüft werden¹⁰⁷. In einer zwei Monate später für das Politbüro erstellten Vorlage über „Aufgaben zur Verbesserung der Arbeit in der Justiz“ wurde definitiv gefordert: „Richter, welche es ablehnen, in Strafsachen tätig zu sein, dürfen künftig nicht mehr in Zivilsenate versetzt werden, sondern sind unter eindringlichem Hinweis auf ihre politische Verantwortung dort zu belassen oder überhaupt aus der Justiz zu entfernen.“¹⁰⁸ Dem Postulat konnte zunächst aufgrund der mangelnden fachlichen Kenntnisse der Volksrichter auf dem Gebiet des Zivilrechts kaum Rechnung getragen werden.

Den Vorsitz in den für politische Strafprozesse zuständigen ersten Großen und Kleinen Strafkammern der Landgerichte führten im Sommer 1951 mit Ausnahme des Landgerichtes in Erfurt, wo der alte Zentrumsmann Walter Thienel sich die Hände schmutzig machte, Richter, die der SED angehörten¹⁰⁹. 1952 war Thienel allerdings fast nur noch in der 2. Strafkammer tätig, obwohl er die Anfang 1952 vorgenommene Überprüfung durch eine gemäß Politbürobeschluss vom 11. Dezember 1951 gebildete Kommission¹¹⁰, auf deren personelle Zusammensetzung und Wirken noch an anderer Stelle einzugehen sein wird, überstand.

Die genannte Kommission überprüfte nicht nur die politische Eignung der Vorsitzenden der ersten Strafkammern, sondern nahm auch die Landgerichtspräsidenten kritisch unter die Lupe, was allerdings in Thüringen keine unmittelbaren Folgen zeitigte. Drei der fünf Landgerichtspräsidenten konnten sich bis zur Auflösung der Landgerichte im September 1952 auf ihrem Posten halten: Frisch, Goksch und Kunz. Der Meininger Landgerichtspräsident Epstein fiel 1951 der Parteisäuberung zum Opfer, was automatisch den Verlust seines Postens zur Folge hatte¹¹¹. Seine Stelle übernahm Ida Umpfenbach (SED), eine promovierte Juristin, die im Rufe stand, eine „zweite Benjamin“ zu sein¹¹². Nach der Abordnung Hammers an das OLG übernahm am 1. Januar 1951 der Richterschulabsolvent Peter Noa (SED) das Amt des Landgerichtspräsidenten in Gera, der laut Landesverwaltung des MfS von Mückenberger protegiert worden war, während das ZK der SED sein Einverständnis zu der Ernennung Noas erst Wochen später gegeben haben soll¹¹³.

Sollte Noa ein Günstling Mückenbergers gewesen sein, so hinderte ihn dies nicht daran, auf der thüringischen Juristenkonferenz am 7. April 1951 scharfe Kritik an der Justizentwicklung in der DDR zu üben. Noa wehrte sich dagegen, daß den Richtern vorgeschrieben wurde, sich in ihren Urteilen mit den Strafanträgen des Staatsanwaltes auseinanderzusetzen, wobei er den Staatsanwälten ein denkbar schlechtes Zeugnis ausstellte: „Nun weiß ich nicht, was ich tun soll, wenn sich der Strafantrag des Herrn Staatsanwalt darauf beschränkt, ohne Rücksicht auf die

¹⁰⁷ Protokoll der Sitzung des Sekretariats der SED-Landesleitung Thüringen am 27.9. 1951, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV L 2/3/061.

¹⁰⁸ Aufgaben zur Verbesserung der Arbeit der Justiz, Anl. zum Protokoll der Sitzung des Politbüros am 20. 11. 1951, SAPMO-BArch, DY 30 J IV 2/2/178; vgl. auch Werkentin, Strajustiz, S. 31.

¹⁰⁹ MdJ der DDR an MdJTh, 16. 10. 1951, betr. Bestätigung der Richter der I. Großen und Kleinen Strafkammern, BArchB, DP 1 SE 0445.

¹¹⁰ Vgl. Kap. V/4 der Arbeit.

¹¹¹ Epstein wurde am 30. 9. 1951 entlassen. Personalkartei Epstein, BArchB, DP 1 SE A 1.

¹¹² Linientreue Genossen des Justizministeriums in Erfurt, AdsD, SPD-PV-Ostbüro 0038.

¹¹³ MfS, LV Thüringen, Kröber, an MfS, HA V, Berlin, 17. 3. 1952, BStU, ZA, AS 24/55.

Schuldverhältnisse, lediglich seiner Anweisung zufolge, einen Antrag zu stellen, wo auch die Künste eines Richters nicht mehr ausreichen.“¹¹⁴ Noa wollte für seine Auffassung kämpfen, daß der Richter sich erst nach der Hauptverhandlung ein Urteil über das richtige Strafmaß bilden könne: „Wenn es mir nicht erlaubt ist, mir so mein Urteil zu bilden, so will ich von der Bildfläche verschwinden. Man muß den Mut aufbringen, solches zu sagen, sonst ist man nicht wert, ein Staatsbeamter zu sein.“¹¹⁵ Die Entlassung seiner älteren Richterkollegen bezeichnete Noa als unbegründet. Sein Standpunkt, „lieber einen zu wenig einzusperren, als einen zuviel“, widersprach diametral den vom Ministerium für Justiz in Berlin ausgegebenen Richtlinien. Landgerichtspräsident Goksch kritisierte die mangelhaft geführten Ermittlungen¹¹⁶, Landgerichtspräsident Kunz plädierte dafür, die gerichtliche Voruntersuchung wieder einzuführen und die Stellung des Untersuchungsrichters zu stärken¹¹⁷. Die Kritik der Landgerichtspräsidenten kam so unvermutet, daß Liebler vollständig die Nerven verlor und völlig unsachlich reagierte: „So wie die Kollegen Landgerichtspräsidenten heute berichtet haben, wollten wir es nicht, daß berichtet wird. Und so wie die Landgerichtspräsidenten heute uns über ihre Arbeit berichtet haben, war es gerade das Gegenteil von dem, was wir erwartet haben.“¹¹⁸

Die Thüringer Juristenkonferenz vom 7. April 1951 war ein letztes mutiges Plädoyer für eine unabhängige, an rechtsstaatlichen Maßstäben orientierte Justiz, das freilich an der justizpolitischen Entwicklung nichts mehr ändern konnte. Wenn auch keine unmittelbaren Sanktionen folgten, so hatten die Landgerichtspräsidenten sich doch den Argwohn des MfS zugezogen. In den Augen des stellvertretenden Leiters der MfS-Landesverwaltung Thüringen Leander Kröber war Peter Noa eine „äußerst zweifelhafte Person“, die allein schon wegen ihrer Verbindung zu „bürgerlichen Kräften“ sich verdächtig machte¹¹⁹. Die Kommission, die Anfang 1952 die ersten Strafkammern überprüfte, fällte ein vernichtendes, zugleich aber Bände sprechendes Urteil über den Geraer Landgerichtspräsidenten: „Genosse Noa ist annehmbar krank. Er ist äußerst nervös. Von starkem Mißtrauen gegen alle Menschen befallen, das schon an Verfolgungswahnsinn grenzt.“¹²⁰ Noa scheint in ständiger Furcht vor Verhaftung gelebt zu haben. Das MfS griff nicht zu, obwohl die Kreisverwaltung Gera Noa „operativ bearbeitete“¹²¹. Erst am 16. Juli 1952, kurz vor der Umstrukturierung des Justizwesens im Zuge der Länderauflösung, beschloß die thüringische Landesregierung die Abberufung Noas als Landgerichtspräsidenten¹²². Trotz ihrer immer wieder gezeigten Härte und Parteiergebenheit wurden auch die Landgerichtspräsidenten Umpfenbach und

¹¹⁴ Protokoll über die Arbeitstagung des MdJTh mit den OLG-Präsidenten, Generalstaatsanwälten, Landgerichtspräsidenten, Oberstaatsanwälten und aufsichtsführenden Richtern der Amtsgerichte am 7. 4. 1951, S. 26, BArchB, DP 1 VA 6178.

¹¹⁵ Ebd., S. 87.

¹¹⁶ Ebd., S. 45–48.

¹¹⁷ Ebd., S. 34.

¹¹⁸ Ebd., Teil II, S. 20.

¹¹⁹ MfS, LV Thüringen, Kröber, an MfS, HA V, Berlin, 17. 3. 1952, BStU, ZA, AS 24/55.

¹²⁰ Bericht über die Überprüfung der Gerichte und Staatsanwaltschaften, Abt. I, gemäß Politbürobeschluss vom 11. 12. 1951. Ebd.

¹²¹ MfS, LV Thüringen, Kröber an MfS, HA V, Berlin, 17. 3. 1952. Ebd.

¹²² Protokoll der Regierungssitzung am 16. 7. 1952, ThHStAW, Büro des MP 464.

Frisch von der MfS-Landesverwaltung „operativ bearbeitet“, da sie in Verdacht standen, Verbindungen zum UfJ zu haben¹²³, der sich freilich als völlig unbegründet erwies. Ganz offensichtlich verdächtigte das MfS akademisch ausgebildete Juristen von vornherein, unerlaubte Westkontakte zu haben. Allein schon wegen seiner engen Verbindung zu Liebler hielt Kröber auch den Mühlhausener Landgerichtspräsidenten Alfred Goksch für völlig untragbar, dem er die Leitung des Mühlhausener Landgerichtes nicht länger überlassen wollte¹²⁴.

Goksch verlor sein Amt im Sommer 1952 infolge der Strukturreform. Ida Umpfenbach konnte als Oberrichterin am Bezirksgericht in Erfurt weiterarbeiten, Anton Frisch wurde der Chefessel am Kreisgericht in Rudolstadt anvertraut. Theodor Kunz mußte sich mit der Leitung des Erfurter Landesarbeitsgerichtes begnügen. Die Umstrukturierung der Gerichtsorganisation infolge der Auflösung der Länder bot einen willkommenen Anlaß, um die schon seit längerer Zeit geplanten personellen „Säuberungen“ vorzunehmen. 31 thüringische Richter erhielten zum 1. September 1952 ein Entlassungsschreiben¹²⁵, nachdem 1951 bereits 44 Richter freiwillig oder unfreiwillig den thüringischen Justizdienst verlassen hatten¹²⁶. Im Vergleich zu den anderen Ländern der DDR, wo nach Auflösung der Länder insgesamt 73 Richter entlassen wurden, war die Zahl der Opfer der Strukturreform in Thüringen am höchsten. Man muß freilich der Gerechtigkeit halber hinzufügen, daß 22 der 31 Entlassenen das Pensionsalter von 65 Jahren erreicht oder überschritten hatten. Unter den neun entlassenen Richtern, die noch nicht in den Ruhestand gehen konnten, befand sich nur ein SED-Mitglied. Insgesamt schieden in den Jahren 1951/52 fast 100 Richter aus dem thüringischen Justizdienst aus¹²⁷.

Bei politisch motivierten Entlassungen läßt sich nur selten feststellen, was letztlich der Stein des Anstoßes war. Landrichter Gerhard Trzebiatowski (SED) wurde im Juli 1951 fristlos entlassen, weil er einen Untersuchungshäftling nicht nur auf das Recht der Haftbeschwerde hingewiesen, sondern ihm auch noch genaue schriftliche Angaben gemacht hatte, wie er sich verhalten solle¹²⁸. Oberrichter Adolf Stelter (LDP) wurde von Erika Swojanowsky zur Entlassung vorgeschlagen – und schließlich auch entlassen –, weil er als Mitglied der BGL der Entlassung seiner Kollegen nicht zugestimmt und in einigen Fällen sie sogar zum Einspruch gegen die Entlassung ermuntert hatte¹²⁹. Das MfS veranlaßte im November 1951 die Entlassung Joachim Gräses (LDP), Richter am Amtsgericht Königsee, der angedeutet hatte, daß er nach der Auflösung des Amtsgerichtes in den Westen gehen werde¹³⁰. Der parteilose Richter am Amtsgericht Zella-Mehlis Hans Dinter geriet in den Verdacht, ein „Agent Westdeutschlands“ zu sein, weil er im

¹²³ MfS, LV Thüringen, Kröber, an MfS, HA V, Berlin, 17. 3. 1952, BStU, ZA, AS 24/55.

¹²⁴ Ebd.

¹²⁵ Liste der ab 1. September 1952 aus Anlaß der Strukturveränderung zur Entlassung kommenden Richter, BArchB, DP 1 VA 258.

¹²⁶ MdJTh, Personalabteilung, Entlassungen von Richtern, Schreibkräften und Angestellten des Strafvollzugsdienstes im Jahre 1951, ThHStAW, MdJ 629.

¹²⁷ Nach der Personaldatei über die in den Jahren 1951/52 ausgeschiedenen Richter waren es 96. Die Personaldatei ist aber nicht hundertprozentig zuverlässig. BArchB, DP 1 SE A 1–3.

¹²⁸ Ralph Liebler an Landrichter Gerhard Trzebiatowski, 5. 7. 1951, BArchB, DP 1 SE 0754.

¹²⁹ MdJTh, Personalabteilung, an MdJ der DDR, 28. 7. 1952, BArchB, DP 1 VA 1035.

¹³⁰ MdJTh, Personalabteilung, Aktennotiz vom 28. 1. 1951, BStU, Ast. Erfurt, AOP E 30/53.

März 1950 auf einer Schulungstagung in einem Referat über die „Stellung des Richters in der DDR“, in dem er auch auf die Beseitigung der Unabhängigkeit der Rechtspflege im NS-System einging, ausgeführt hatte: „Das Fehlen einer Rechtssicherheit machte sich stark bemerkbar. Die Gesetze zur [Be]hebung der Not von Volk und Reich, das Gesetz über die Maßnahmen der Staatsnotwehr, das Heimtücke-gesetz und viele andere bieten ein Beispiel dafür, wie skrupellos die Nazis sämtliche Macht an sich rissen.“¹³¹ Dem Ministerium für Justiz in Thüringen entging nicht, daß Dinter zwar von der Diktatur des NS-Regimes sprach, aber die der DDR meinte. Da er sich als „Agent Westdeutschlands“ entlarven sollte, entging Dinter sofortiger Entlassung¹³². Anfang 1951 verstarb Hans Dinter. Sein Tod mag ihn vor den Fängen des MfS gerettet haben.

Zuchthaus für Richter und Rechtsanwälte

Die Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte, die in den Jahren 1933–1945 in Thüringen in der Justiz tätig waren, brauchten sich vor Entlassung oder Verhaftung weitaus weniger zu fürchten als ihre Nachfolger zu Beginn der fünfziger Jahre. Wenn es in Thüringen auch keine radikalen „Säuberungsaktionen“ wie in der UdSSR unter Stalin gab, wo 1936 fast 90% aller Provinzstaatsanwälte entfernt und viele davon verhaftet wurden¹³³, so mußten Richter, Staatsanwälte und auch Rechtsanwälte immer damit rechnen, ins Visier des MfS zu geraten und schließlich selbst vor Gericht gestellt zu werden.

Der Fall des Rudolstädter Obergerichters Hans Hoffmann (SED) erschien der Obersten Staatsanwaltschaft so schwerwiegend, daß sie im Mai 1952 selbst Anklage gegen ihn wegen Verstoßes gegen SMAD-Befehl Nr. 160 erhob¹³⁴. Der 50jährige studierte Jurist war am 24. Oktober 1951 von der Staatssicherheit wegen des Verdachts der vorsätzlichen Rechtsbeugung festgenommen worden, nachdem zuvor schon das Ministerium für Justiz in Berlin nach Rücksprache mit Generalstaatsanwalt Melsheimer eine Untersuchung gegen den Vorsitzenden der 2. Strafkammer des Rudolstädter Landgerichtes eingeleitet hatte, der bei der Anwendung des Gesetzes zum Schutze des innerdeutschen Handels zu viel Nachsicht hatte walten lassen¹³⁵. Hoffmann, so vermerkte der Oberreferent im Erfurter Justizministerium Klapp, sei zwar theoretisch die Bedeutung des Gesetzes zum Schutze des innerdeutschen Handels bekannt, er scheitere aber an der praktischen Anwendung des Gesetzes, „weil er von der Notwendigkeit dieses Gesetzes nicht überzeugt ist“¹³⁶. Der Ausgang des Strafverfahrens ist weder in den Akten des Ministeriums für Justiz noch in denen des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR dokumentiert.

¹³¹ MdJTh, Abt. Schulung, Tölg, an MdJ der DDR, 29. 3. 1950, BArchB, DP 1 SE 3550.

¹³² Thüringen: [Liste der zu entlassenden Richter], BArchB, DP 1 VA 81.

¹³³ Robert Conquest, Am Anfang starb Genosse Kirow. Säuberungen unter Stalin, Düsseldorf 1970, S. 242.

¹³⁴ Bericht über die Tätigkeit der OStA der DDR für das 1. Halbjahr 1952, SAPMO-BArch, NY 4090/442.

¹³⁵ MdJ der DDR an SKK, 10. 11. 1951, BArchB, DP 1 VA 376.

¹³⁶ Vermerk des MdJTh, Klapp, vom 30. 7. 1951, ThHStAW, MdJ 275.

Nicht wegen Rechtsbeugung, sondern wegen angeblicher Spionage für den Ufj standen der Rudolstädter Landrichter Martin Behm (SED), der Jenaer Rechtsanwalt Klaus Kreusler und ein Rudolstädter Textilkauflmann am 7. April 1952 vor Gericht. Mitangeklagt war auch der ehemalige Landgerichtsdirektor in Rudolstadt Joachim Kuttner, der nach seiner Entlassung und einer kurzen Tätigkeit als Rechtsanwalt im Herbst 1950 in den Westen geflohen war, wo er Kontakt zum Ufj aufgenommen hatte. Der Prozeß sollte wie auch die fast zur gleichen Zeit stattfindenden Strafverfahren gegen die Mitarbeiter des Justizministeriums und die acht Eisenacher Angeklagten aller Welt die vom amerikanischen Geheimdienst finanzierte gefährliche Spionagetätigkeit des Ufj vor Augen führen, dessen Liquidierung der sowjetische Geheimdienst und sein Lehrling, das MfS, sich zum Ziel gesetzt hatten. Das Strafverfahren ist ein Musterbeispiel dafür, wie skrupellos und brutal das eng mit dem sowjetischen Geheimdienst zusammenarbeitende MfS bei der Ermittlung vermeintlicher Spionagedelikte vorging. Martin Behm war nämlich zunächst überhaupt nicht wegen Spionage angeklagt, sondern wegen „antiso-wjetischer und antidemokratischer Propaganda und Kriegshetze“¹³⁷. Die Staatssicherheit hatte den Rudolstädter Landrichter in Haft genommen, weil er einem französischen Gesprächspartner gegenüber geäußert haben soll, daß er einer der ersten sein werde, die ein Gewehr in die Hand nehmen, um den Bolschewismus zu bekämpfen. Behm bestritt, diese Äußerung getan zu haben, was jedoch eine Schutzbehauptung gewesen sein mag. Schmuhl hatte keinerlei Bedenken, gegen Behm ein Strafverfahren nach SMAD-Befehl Nr. 201 einzuleiten¹³⁸. Am 22. Dezember 1950 übersandte der stellvertretende Leiter der MfS-Landesverwaltung Thüringen Leander Kröber dem Landgericht in Rudolstadt eine entsprechend damals gängiger Praxis von ihm selbst verfaßte und auch gleich noch selbst bestätigte Anklageschrift, in der man lesen konnte: „Der Beschuldigte ist als Feind der Deutschen Demokratischen Republik zu bestrafen. Er sabotierte die fortschrittliche Entwicklung der Justiz und den Friedenskampf des deutschen Volkes.“¹³⁹

Die Anklageschrift mußte auf Weisung der „Freunde“ zurückgenommen werden, die Behm, der vor ein sowjetisches Militärtribunal gestellt werden sollte, der Spionage überführen wollten¹⁴⁰. Die Inhaftnahme von Justizfunktionären betrachtete der sowjetische Geheimdienst, der Anfang 1950 auch den Erfurter Staatsanwalt Bruno Schulz (LDP) in Haft genommen hatte, zu Beginn der fünfziger Jahre noch als sein ureigenstes Aufgabengebiet. Schulz wurde im Frühjahr 1950 wieder freigelassen und konnte in den Westen fliehen¹⁴¹. Auch dem 1950 vom MGB verfolgten Erfurter Rechtsanwalt Selmar Bühling gelang es, dank der Warnungen von Erfurter Bürgern sich rechtzeitig in West-Berlin in Sicherheit zu bringen¹⁴².

¹³⁷ Anklageschrift der MfS-LV Thüringen vom 22. 12. 1950, BStU, Ast. Gera, AU 38/52.

¹³⁸ GStA Schmuhl an MdJ der DDR, 21. 11. 1950. Ebd.

¹³⁹ Anklageschrift. Ebd.

¹⁴⁰ GStA Erfurt, Schubart, an MdJ der DDR, 28. 2. 1951; GStA Schmuhl an MdJTh, 6. 2. 1951, ThHStAW, GStA Erfurt 385.

¹⁴¹ Vermerk GStA Schmuhls vom 10. 5. 1950, ThHStAW, BStA Erfurt 22 (Karton).

¹⁴² Siegfried Metz, Die Thüringer Anwaltschaft. Vergangenheit und Gegenwart, in: Bauer/Werner (Hrsg.), Festschrift OLG Jena, S. 90.

Als in der Nacht vom 15. auf den 16. März 1951 der Geraer Rechtsanwalt Klaus Kreusler vom Staatssicherheitsdienst abgeholt wurde, hoffte seine Schwester inständig, „daß es zu keiner Verurteilung reicht, die ja in diesem Falle ohne deutsche Stellen (Gerichte etc.) stattfinden werde. Aber Wochen und Monate können sie ihn natürlich auch dort behalten, wenn es zu keiner Verurteilung reicht.“¹⁴³ Die Hauptverwaltung der Deutschen Volkspolizei hatte Kreusler bereits im Herbst 1949 unter dem Vorwand, er habe einem „Wirtschaftsverbrecher“ zur Flucht verholfen, für einige Monate in Haft genommen¹⁴⁴. Der sowjetische Geheimdienst interessierte sich nicht für Kreusler. Auch an Behm verlor er sein Interesse sehr schnell, der im Frühjahr 1951 wieder dem Staatssicherheitsdienst übergeben wurde, dem es oblag, die beiden so lange zu bearbeiten, bis sie gestanden, Spionage für den Uff getrieben zu haben. Weil ein ganzes Spionagenetz aufgedeckt werden sollte, wurde das Strafverfahren gegen Behm und Kreusler mit einem Prozeß in absentia gegen den bereits geflohenen Joachim Kuttner und einen Rudolstädter Textilkaufmann verbunden, der nur einmal mit dem Uff in Kontakt gestanden hatte, um eine Beurteilung über die Person des geflohenen Staatsanwaltes Perscheid abzugeben.

Der Schlußbericht der MfS-Landesverwaltung Thüringen fand am 21. Juli 1951 die Zustimmung Mielkes, der anordnete, daß das Verfahren erst nach den Weltjugendfestspielen durchgeführt werden durfte¹⁴⁵. Bei der Anberaumung politischer Prozesse wurde stets auf ihre Wirkung in der westdeutschen Öffentlichkeit Rücksicht genommen. Der kommissarische Leiter der Erfurter Landesstaatsanwaltschaft Hermann Schubart äußerte in einem Schreiben an die vorgesetzte Behörde in Berlin zwar keine rechtlichen, aber politische Bedenken gegen die Anklageschrift, die eine fast wörtliche Wiedergabe des Schlußberichtes des MfS war. Sie sei, so Schubart, „in der politischen Untermauerung für die begangenen Verbrechen der Angeschuldigten gegen unsere antifaschistisch-demokratische Ordnung, gegen die Einheitsbestrebung unseres Volkes und gegen den Frieden Deutschlands und der Welt sehr dürftig und mangelhaft“¹⁴⁶. Gar nicht verstehen konnte Schubart, daß gleich drei Richter, die allesamt der SED angehörten, es ablehnten, in dem Verfahren den Vorsitz zu übernehmen. Die Amts- und Landrichter Werner, Wagner und Pechmann erklärten sich für befangen¹⁴⁷, woraufhin sie vom MfS observiert wurden¹⁴⁸. Pechmann wurde 1953 entlassen, weil er bei der Anwendung des Volkseigentumsschutzgesetzes zu wenig Härte zeigte. Den beiden anderen geschah nichts. Da die Staatssicherheit stets darauf aus war, die westlichen Hintermänner von widerständigem Verhalten zu „entlarven“, observierte sie oft sehr lange, ohne zuzuschlagen.

Als die Hauptverhandlung am 7. April 1952 begann, saß Volksrichter Erich Freiberg (SED) der Großen Strafkammer I des Landgerichtes Gera vor, der schon in dem Prozeß gegen den Leiter der Thüringer Konsumgenossenschaften Arthur

¹⁴³ Ruth Kreusler an Kläre Zichtmann, 20. 3. 1951, BStU, Ast. Gera, AU 38/52.

¹⁴⁴ MfS, LV Thüringen, Abt. VIII, Vermerk betr. Kreusler, Klaus vom 7. 3. 1951. Ebd.

¹⁴⁵ Schreiben Mielkes vom 21. 7. 1951. Ebd.

¹⁴⁶ GStA Erfurt, Schubart, an GStA der DDR, 4. 1. 1952. Ebd.

¹⁴⁷ GStA Erfurt, Schubart, an GStA der DDR, 25. 1. 1952, ThStAR, BStA Gera, Pol. Strafsakten 1145.

¹⁴⁸ MfS, LV Thüringen, Kröber, an MfS, HA V, Berlin, 17. 3. 1952, BStU, ZA, AS 24/55.

Barthelmes seine Willfähigkeit unter Beweis gestellt hatte. Freiberg wurde eigens wegen des Prozesses nach Gera geholt. Eine Woche zuvor hatte er noch am Amtsgericht in Altenburg gearbeitet. Auf Antrag von Staatsanwalt Schulze (SED) fand die Verhandlung unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt, obwohl Kreusler gebeten hatte, die Öffentlichkeit zuzulassen, da er die ihm zur Last gelegten Verbrechen nicht begangen habe¹⁴⁹. Martin Behm verlangte gleich zu Beginn der Verhandlung eine Gegenüberstellung mit dem Leiter der Untersuchungsabteilung der MfS-Landesverwaltung Thüringen, Kurt Koch, der ihn durch Mißhandlungen und Schläge dazu gebracht habe, das Geständnisprotokoll zu unterschreiben¹⁵⁰. Behm war lediglich einmal beim Ufj gewesen, um sich nach den Möglichkeiten und Modalitäten einer Zulassung als Rechtsanwalt in Berlin-Zehlendorf zu erkundigen. Auch Klaus Kreusler hatte das Gebäude des Ufj in der Limastraße in Berlin-Zehlendorf nur einmal betreten, um dem geflohenen Geraer Landrichter Rudolf Pohl, der in Berlin nach einer neuen Arbeitsmöglichkeit suchte, ein Leumundszeugnis auszustellen¹⁵¹.

Erich Freiberg folgte dem Antrag des Staatsanwaltes und verurteilte Martin Behm zu einer zehnjährigen Zuchthausstrafe, die er auch voll absitzen mußte. Freibergs Urteilsbegründung zeugte von Ignoranz und Skrupellosigkeit. Sie mußte von dem Angeklagten als Verhöhnung aufgefaßt werden: „Sein [Behms] Verhalten in der Hauptverhandlung war das eines Agenten typische. Er will zur Aussage und Unterschrift von der Polizei erpreßt worden sein, es würde nichts der Wahrheit entsprechen usw., aber es muß dann vor Gericht festgestellt werden, daß seine Aussagen im wesentlichen doch stimmen.“¹⁵² Bei Kreusler blieb Freiberg ein Jahr unter dem Antrag des Staatsanwaltes. Drei Jahre Zuchthaus für welche Straftat? Jeder, der die Urteilsbegründung las, mußte sich dies fragen, denn in ihr wurde ausdrücklich festgehalten, daß Kreusler keine „laufende Verbindung“ zum Ufj nachgewiesen werden konnte. So blieb nur der Vorwurf, daß er die „Feinde der Deutschen Demokratischen Republik gefördert“ habe, als er Pohl ein Leumundszeugnis ausstellte¹⁵³. Der Presseberichterstatte, der auch diesmal trotz Ausschlusses der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung beiwohnte, scheute sich nicht, deren Ergebnis auf den Kopf zu stellen. Die SED-Zeitung „Das Volk“ erschien mit der Schlagzeile: „Agenten- und Spionagenetz aufgedeckt und zerschlagen.“¹⁵⁴

Für den sowjetischen Geheimdienst, der dabei war, Aktionen gegen den Ufj einzuleiten, mag die Aufdeckung eines vermeintlichen Spionagenetzes das Hauptziel des Prozesses gewesen sein. Für die beteiligten deutschen Stellen erfüllte der Prozeß, der beim MfS unter dem Stichwort „Kreusler-Prozeß“ lief, noch einen anderen, vermutlich wichtigeren Zweck. Klaus Kreusler war ein erstklassiger Rechtsanwalt, der zahlreiche politische Gegner mutig vor Gericht verteidigt hatte.

¹⁴⁹ Protokoll der öffentlichen Sitzung der 1. Strafkammer des Landgerichtes Gera am 7.4. 1952, BStU, ASt. Gera, AU 38/52.

¹⁵⁰ Ebd.

¹⁵¹ Ebd.

¹⁵² Urteil der 1. Großen Strafkammer des Landgerichtes Gera vom 7. 4. 1952, S. 10, BArchB, DP 1 VA 5557.

¹⁵³ Ebd., S. 8/ S. 10.

¹⁵⁴ Das Volk vom 9. 4. 1952.

Schon seit 1950 bekam er deshalb keine Referendare zur Ausbildung mehr zugewiesen¹⁵⁵. Das Justizministerium in Berlin wollte, daß seine Zulassung wegen seines „freche[n] und reaktionäre[n] Auftretens“ als Verteidiger widerrufen werde¹⁵⁶. Kreusler hatte auch während der NS-Diktatur um seine Zulassung bangen müssen, da er auch in den Jahren 1933–1945 engagiert Systemgegner verteidigt hatte, so daß ihn der damalige NS-Kreisleiter eine „Kanaille“ genannt haben soll¹⁵⁷. Am 27. März 1952 hatte Kreusler an die 1. Große Strafkammer des Landgerichtes Gera einen Beschwerdebrief geschrieben, der die Unmenschlichkeit des Systems und der sich brutaler Methoden bedienenden Staatssicherheit eindrucksvoll vor Augen führte: „Meine blühende Praxis ist vernichtet. Sie war die angesehenste im Lande Thüringen. Ich habe schwerste Gesundheitsschäden davongetragen, insbesondere durch die zwölfeinhalbwöchige Kellerhaft unter Ausschluß jedes Tages- und Sonnenlichtes in der Weimarer Kurthstraße, davon vierzehneinhalb Tage in der schwer gesundheitsschädlichen, menschenunwürdigen Zelle 6. [...] Ich war vor meiner Inhaftierung ein Mann mit überdurchschnittlicher Leistungskraft und Leistungsfähigkeit. Das steht durch fachärztlichen Befund vom Februar 1951 fest. Heute nach einjähriger Polizeihaft bin ich eine menschliche Ruine.“¹⁵⁸ Justizminister Liebler war im Oktober 1951, als er sich nach dem Stand der Ermittlungen und dem Befinden Kreuslers erkundigt hatte, von Kröber mit der Bemerkung abgewiesen worden, daß sich die Akte Kreusler bei der Generalstaatsanwaltschaft in Berlin befinde, wo sie von Rodewald bearbeitet werde¹⁵⁹. Der politisch ohnmächtige thüringische Justizminister, der seine eigene Inhaftnahme fürchten mußte, verfügte über keinerlei Möglichkeit, um Kreusler zu helfen, dem man nicht nur seine Freiheit geraubt, sondern auch seine berufliche Existenz vernichtet hatte.

Kreusler war nicht der einzige Rechtsanwalt, der in Thüringen in die Mühlen der Staatssicherheit und der Justiz geriet. Im Mai 1949 wurde dem Meininger Rechtsanwalt Richard H., dem der dortige Oberstaatsanwalt Erwin Milbradt attestierte, daß er wegen seines „ausgezeichneten juristischen Könnens“ als der fähigste Rechtsanwalt in ganz Meiningen galt, die Zulassung entzogen¹⁶⁰. H. führte jedoch mit Hilfe von Mitarbeitern seine Praxis weiter, so daß ihm auf eine andere Weise das Handwerk gelegt werden mußte. Anfang 1951 wurde er zu zweieinhalb Jahren Gefängnis verurteilt, weil er einen Prüfungsbericht der Mercedes Büro-Maschinenwerke nach Westdeutschland verbracht hatte. Im August 1951 gelang H. die Flucht nach Westdeutschland¹⁶¹. Im Frühjahr 1951 nahm der Staatssicherheitsdienst Rechtsanwalt Helmut K. in Haft, dem ebenso wie Kreusler Spionage für den UfJ nachgewiesen werden sollte. Er kam allerdings nach neun-

¹⁵⁵ Vorlage Sprangers für Liebler vom 9. 10. 1950, BStU, Ast. Gera, AU 38/52.

¹⁵⁶ MdJ der DDR, Thüringen: [Liste der zu entlassenden Rechtsanwälte], BArchB, DP 1 VA 81.

¹⁵⁷ Lieselotte Kreusler an den Präsidenten der DDR, 18. 6. 1951; Bescheinigung von Amtsgerichtsdirektor Schneider vom 4. 12. 1947, BStU, Ast. Gera, AU 38/52.

¹⁵⁸ Klaus Kreusler an die 1. Große Strafkammer des Landgerichtes Gera, 27. 3. 1952, ThStAR, BStA Gera, Pol. Strafakten 1143.

¹⁵⁹ MfS, LV Thüringen, Kröber, an Ralph Liebler, 7. 11. 1951, BStU, Ast. Erfurt, AOP E 30/53.

¹⁶⁰ OSTA Milbradt an GStA Erfurt, 23. 12. 1950, ThHStAW, MdJ 40.

¹⁶¹ Berichterstattung über die allgemeine Geschäftsentwicklung bei der Staatsanwaltschaft Meiningen im 1. Halbjahr 1951, ThHStAW, MdJ 44.

wöchiger Haft wieder frei¹⁶². Gegen den Meininger Rechtsanwalt Kurt R., der wegen seiner wiederholten Zusammenstöße mit Staatsanwälten und Richtern auf der vom Justizministerium erstellten Liste der Rechtsanwälte stand, denen die Zulassung entzogen werden sollte, führte die Staatssicherheit im April 1951 ebenfalls Ermittlungen, konnte aber keine unerlaubten Westkontakte ausfindig machen, so daß von einer Inhaftnahme Abstand genommen wurde¹⁶³.

Rechtsanwalt Karl Juhnke aus Bad Salzungen, der 1951 in den Ausschuß für Rechtspolitik beim Landesvorstand der LDP in Thüringen gewählt worden war, wurde am 26. Mai 1953 wegen Beleidigung der Staatsanwaltschaft in Tateinheit mit Verächtlichmachung von Staatseinrichtungen zu anderthalb Jahren Gefängnis verurteilt¹⁶⁴. Vor der Hauptverhandlung gegen Juhnke waren sämtliche Belastungszeugen zu dem Staatsanwalt und dem vorsitzenden Richter bestellt worden, damit sie vor Gericht die gewünschten Aussagen machten¹⁶⁵. Sie hatten die Behauptung zu stützen, daß der vom Ministerium für Justiz in Berlin als „reaktionär“ eingestufte Bad Salzunger Rechtsanwalt das Gericht und die Staatsanwaltschaft beleidigt und verunglimpft hatte, als er in seinem Plädoyer feststellte, daß die Staatsanwaltschaft einen gestellten Zeugen präsentiert hatte, was von der Staatsanwaltschaft später selbst zugegeben wurde¹⁶⁶. Die Furcht vor Verhaftung sollte den Rechtsanwälten, denen die Volksrichter geistig und an Eloquenz nicht gewachsen waren, den Mut zu einer engagierten Verteidigung von politisch Verfolgten und Systemgegnern nehmen.

„Politisch untragbare“ Rechtsanwälte

Seit Beginn der Wirtschaftsprozesse nahmen die Angriffe auf die Rechtsanwälte ständig zu und wurden immer diffamierender. Auf einer Landesjuristenkonferenz in Erfurt im März 1950 sah sich der Erfurter Rechtsanwalt Gerhard Pein (SED) genötigt, das Recht der freien Advokatur zu verteidigen. Der Anwalt dürfe nicht als eine „Belastung, wenn nicht gar Belästigung in der Rechtspflege“ angesehen werden. Der „Daseinsgrund des Anwaltes als eines Helfers des Rechtssuchenden“ liege in der „Natur des Menschen selbst“. Pein unterstrich, daß man das Studium der sowjetischen Rechtsgeschichte auch dazu nutzen solle, um die dort „durchgemachten Kinderkrankheiten“ zu vermeiden¹⁶⁷. Pein hatte seine Ausführungen kaum beendet, als der Proteststurm der anwesenden Staatsanwälte und Richter über ihn hereinbrach, den Fechner und auch Liebler mitentfacht hatten. Der ehemalige Rechtsanwalt Liebler ging auf Anpassungskurs und verunglimpfte die Rechtsanwälte als „akademische Winkeladvokaten“¹⁶⁸.

¹⁶² Leutwein an Königsteiner Kreis, 31. 8. 1951, BArchK, B 209/470.

¹⁶³ MfS, LV Thüringen, Abt. IX, Koch, betr. Ermittlungsbericht des R., Kurt, Meiningen, 27. 4. 1951, BStU, ASt. Gera, AU 38/52.

¹⁶⁴ Revisionsbericht über die Prüfung des Kreisgerichtes Bad Salzungen vom 5.–8.8.1953 durch die Instrukteurbrigade der JVSt des MdJ, Bezirk Suhl, S. 13, BArchB, DP 1 VA 733.

¹⁶⁵ BL Suhl, Abt. LOPM, Informationsbericht 51/53 vom 4. 6. 1953, ThStAM, SED-BPA Suhl IV 2/5/605.

¹⁶⁶ Revisionsbericht über die Prüfung des Kreisgerichtes Bad Salzungen vom 5.–8.8.1953 durch die Instrukteurbrigade der JVSt des MdJ, Bezirk Suhl, S. 13, BArchB, DP 1 VA 733.

¹⁶⁷ Protokoll der Landesjuristenkonferenz am 24. 3. 1950 in Erfurt, S. 57–63, BArchB, DP 1 VA 251.

¹⁶⁸ Ebd., S. 63 ff.

Der Justizminister Thüringens lehnte in einem Schreiben vom Dezember 1950 an die thüringische Rechtsanwalts- und Notarkammer in Erkenntnis des politisch Möglichen deren in Form einer Denkschrift dem Ministerium für Justiz übersandten Entwurf über die Reorganisation der Rechtsanwaltschaft, in dem die Wiederherstellung einer autonomen Standesorganisation der Rechtsanwälte gefordert wurde, ab, ohne freilich eine überzeugende Begründung dafür zu liefern: „Interessant ist für mich das Bestreben, wie es sich in dem Entwurf widerspiegelt, jedes Recht behördlicher Einflußnahme, sei es auch nur in der Form eines Mitbestimmungsrechtes, auszuschalten. In diesem Bestreben versucht man sogar das, was früher bestanden hat, abzuschwächen bzw. zu beseitigen.“ Es dürfe aber nicht außer acht gelassen werden, „daß die Rechtsanwaltschaft kein juristisches Eigenleben führen kann, sondern ein, wenn auch wichtiges Glied der Justizverwaltung sein soll.“¹⁶⁹ Im April 1951 wurde die Thüringer Rechtsanwaltskammer aufgelöst. Ein beim Ministerium für Justiz in Erfurt gebildeter Ausschuß aus sechs Rechtsanwälten und Notaren sollte gemeinsam mit den Verantwortlichen im Ministerium für Justiz über die Zulassung von Rechtsanwälten bzw. über den Widerruf von Zulassungen entscheiden¹⁷⁰.

Auf einer Anfang 1951 vom Ministerium für Justiz in Berlin erstellten Liste standen die Namen von 55 Thüringer Rechtsanwälten, denen ihre Zulassung möglichst umgehend entzogen werden sollte¹⁷¹. Bereits im Oktober 1950 hatte Erna Strube wissen lassen, daß sie 76 Rechtsanwälte für „politisch untragbar“ hielt¹⁷². Gegen vier der 177 in Thüringen zugelassenen Rechtsanwälte war bereits in der ersten Jahreshälfte 1950 eine Untersuchung eingeleitet worden, die zum Widerruf ihrer Zulassung führen sollte. Es handelte sich dabei um Rechtsanwälte, die, wie Spranger dem Justizministerium in Berlin mitteilte, „nicht im positiven Sinne an der Entwicklung der demokratischen Gesetzlichkeit mitgewirkt“ hatten¹⁷³. In den Jahren 1951/52 wurden einer im Justizministerium in Berlin angelegten Personalkartei zufolge in Thüringen nur acht Rechtsanwälten die Zulassung entzogen¹⁷⁴, wobei allerdings Zweifel an der Vollständigkeit und Genauigkeit der Kartei angebracht sind. Völlig unbegründete Zulassungswiderrufe scheinen jedoch nicht durchsetzbar gewesen zu sein.

Einigen Rechtsanwälten untersagte das Erfurter Justizministerium das Auftreten als Verteidiger in Strafprozessen. So durfte z. B. Rechtsanwalt Siegfried Seidele (SED) seit Frühjahr 1951 nicht mehr als Strafverteidiger auftreten, weil er in einem Strafverfahren wegen „antisowjetischer Hetze“ ausgeführt hatte, daß nach der vom Gericht vorgenommenen Interpretation der Kontrollratsdirektive Nr. 38 auch die Losung der SED „Ami go home“ eine Einstellung gegen den Frieden

¹⁶⁹ Ralph Liebler an die Rechtsanwalts- und Notarkammer des Landes Thüringen, 1. 12. 1950, BArchB, DP 1 VA 2114.

¹⁷⁰ Rundschreiben Lieblers vom 21. 4. 1951, ThHStAW, MdJ 5.

¹⁷¹ MdJ der DDR, Thüringen: [Liste der zu entlassenden Rechtsanwälte], BArchB, DP 1 VA 81.

¹⁷² Protokoll über die Personalleitertagung am 19. 10. 1950 im Ministerium der Justiz in Berlin, BArchB, DP 1 VA 0755.

¹⁷³ Bericht Sprangers über die Arbeit des thüringischen Justizministeriums im 1. Halbjahr 1950, unpag., BArchB, DP 1 VA 69.

¹⁷⁴ Personalkartei der in den Jahren 1951/52 aus dem Justizdienst ausgeschiedenen Rechtsanwälte, BArchB, DP 1 SE A 140 und A 141.

sei¹⁷⁵. Rechtsanwalt Heinz Reuter (CDU) mußte im Juni 1952 im Ministerium für Justiz in der Berliner Clara-Zetkin-Straße vorsprechen, wo ihm der Entzug seiner Zulassung angedroht wurde, weil er in einem Strafverfahren gegen eine Dresdner Widerstandsgruppe den Freispruch von fünf der elf Angeklagten beantragt und darüber hinaus den „dringenden Drang nach Wahrheit“ seiner Mandanten unterstrichen hatte¹⁷⁶. Reuter floh im Mai 1954 in den Westen, wo er hauptamtlicher Mitarbeiter des Ufj wurde.

Die Zahl der in den Westen fliehenden Rechtsanwälte war im Gegensatz zu der der Staatsanwälte und Richter, die entweder wegen ihres fortgeschrittenen Alters oder fehlender akademischer Ausbildung im Westen nur schwer Fuß fassen konnten, hoch. In den Jahren 1951 bis 1953 verließen mindestens 32 Rechtsanwälte Thüringen in Richtung Westen¹⁷⁷. Die dadurch entstehende personelle Unterbesetzung der thüringischen Rechtsanwaltschaft nahm das Justizministerium, das die Rolle der Rechtsanwälte ohnehin nur negativ bewertete, in Kauf. Richterschulabsolventen wurde, solange der Bedarf an Staatsanwälten und Richtern nicht gedeckt werden konnte, grundsätzlich die Zulassung als Rechtsanwalt verweigert¹⁷⁸, so daß so gut wie keine Nachwuchskräfte für die Rechtsanwaltschaft vorhanden waren.

Die Demontage einer Elite

Die Besetzung der Planstellen in der Justiz gestaltete sich immer schwieriger. Die Universität schied als Nachwuchsproduzent fast gänzlich aus. Die meisten Studenten der Universität Jena hatten keinerlei Chance, nach Abschluß ihres Studiums und des Vorbereitungsdienstes als Richter oder Staatsanwälte tätig werden zu können. Von den 90 Referendaren, die im Sommer 1951 in Thüringen ihren Vorbereitungsdienst ableisteten, galten 75 aufgrund SMAD-Befehl Nr. 204 als belastet, so daß ihnen die Richterlaufbahn verschlossen blieb¹⁷⁹. Bereits im August 1950 hatte das Justizministerium in Erfurt von der Zentrale in Berlin die Anweisung bekommen, Rechtskandidaten nur dann für den Vorbereitungsdienst zuzulassen, „wenn ganz konkrete Beweise für ihre politische Zuverlässigkeit vorliegen“¹⁸⁰. Selbst die unbelasteten Hochschulabsolventen wurden nur selten in den Justizdienst übernommen, sondern von den Berufslenkungskommissionen zumeist als Justitiare in die volkseigene Wirtschaft geschickt.

Die Volksrichterkurse hatten jegliche Attraktivität verloren. Angesichts des Ansehensverlustes der Justiz und des dort ausgeübten politischen Drucks wollten nur noch wenige junge Menschen den Beruf des Richters oder Staatsanwaltes er-

¹⁷⁵ Vermerk des MdJ der DDR vom 24. 4. 1951, BArchB, DP 1 SE 0754.

¹⁷⁶ GStA der DDR an MdJ der DDR, 2. 8. 1952, betr. Rechtsanwalt Reuter in Erfurt, BArchB, DP 1 SE 3536.

¹⁷⁷ Errechnet aufgrund der Personalkartei der in den Jahren 1951–1953 aus der Justiz ausgeschiedenen Rechtsanwälte, BArchB, DP 1 SE A 140 und 141, und der Aufstellung der 1953 republikflüchtig gewordenen Rechtsanwälte, BArchB, DP 1 SE 3527.

¹⁷⁸ Bericht des MdJ der DDR über die Lage auf dem Gebiet der Kader im 2. Halbjahr 1950, BArchB, DP 1 VA 68.

¹⁷⁹ MdJTh, Personalabteilung, Referendare: Stand: 30. 6. 1951, BArchB, DP 1 SE 3547.

¹⁸⁰ MdJ der DDR an MdJTh, 11. 8. 1950, BArchB, DP 1 SE 3475.

greifen. Ein gesellschaftlicher Aufstieg war mit dem Richterberuf nicht mehr verbunden. Schon im Frühjahr 1950, ein Jahr vor Beginn der beiden Richterlehrgänge in Bad Schandau und in Ettersburg, hatte das Justizministerium in Erfurt mit der Werbung für die neuen Richterlehrgänge begonnen. Bei allen durchgeführten Konferenzen und Justizausspracheabenden wurden „junge fortschrittliche Menschen“ eindringlich ermuntert, sich für die Richterlaufbahn zu entscheiden. Bei jedem Amts- und Landgericht setzte die Abteilung Schulung des Justizministeriums einen Beauftragten für die Richterwerbung ein¹⁸¹. Weil auch SED-Mitglieder der Richterberuf eher abschreckte als anzog, erwog Mückenberger, geeigneten „Genossen“ einen verbindlichen Parteiauftrag zu erteilen, die Richterschule zu besuchen¹⁸². Auch die Kaderrichtlinien engten die Auswahl des Richternachwuchses ein. So wurde jeder, der länger als ein Jahr in westlicher Kriegsgefangenschaft war, als ungeeignet befunden.

Sowohl das Innen- als auch das Justizministerium unterzogen die gemeldeten Bewerber einer Vorprüfung, bei der 48 Bewerber durchfielen, „weil sie den kaderpolitischen Richtlinien und den Anforderungen in moralischer bzw. in gesellschaftswissenschaftlicher Hinsicht nicht entsprachen“¹⁸³. Die fachliche Qualifikation spielte keine Rolle. Wichtiger als die Beseitigung des Personal mangels in der Justiz war die „richtige“ politische Ausrichtung des Richternachwuchses. 1950 hatte das Ministerium für Justiz in Berlin für die Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen noch die Ausbildung von jeweils hundert Teilnehmern in Einjahreslehrgängen für notwendig erachtet¹⁸⁴. An dem am 1. Juni 1951 auf der Ettersburg beginnenden 6. Einjahreslehrgang beteiligten sich nur 44 thüringische Teilnehmer. 26 Bewerber aus Thüringen waren in den 2. Zweijahreslehrgang in Bad Schandau aufgenommen worden, wo neben der Richterschule in Halle bis zur Fertigstellung der Zentralen Richterschule im Schloß Babelsberg die Zweijahreslehrgänge abgehalten wurden¹⁸⁵.

Auch die Einjahreslehrgänge fielen nun in den Kompetenzbereich des Justizministeriums in Berlin, das auch die Lehrpläne für die Ein- und Zweijahreslehrgänge festlegte, in denen der gesellschaftswissenschaftliche Unterricht immer größeren Raum gegenüber dem Fachunterricht einnahm. Lehrbücher „bürgerlichen Inhalts“ durften nicht mehr verwendet werden, so daß die Schüler zunächst ohne Lehrbücher auskommen mußten. Trotzdem bedauerte man im SED-Landessekretariat, daß man keinen Einfluß auf die Lehrplangestaltung hatte nehmen können¹⁸⁶. Bereits im 5. Richterlehrgang war entgegen der ursprünglichen Planung der gesellschaftswissenschaftliche Unterricht von 59 auf 150 Vorlesungsstunden erhöht worden¹⁸⁷. In ihrer im Februar 1951 angefertigten Abschlußklausur befaß-

¹⁸¹ MdJTh, Abt. Schulung, an MdJ der DDR, 17. 7. 1951, BArchB, DP 1 SE 0445.

¹⁸² Protokoll der Sitzung des Sekretariats der SED-Landesleitung Thüringen am 12. 7. 1951, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV L 2/3/057.

¹⁸³ MdJTh, Abt. Schulung, an MdJ der DDR, 17. 7. 1951, BArchB, DP 1 SE 0445.

¹⁸⁴ Wentker (Hrsg.), Volksrichter, S. 59.

¹⁸⁵ MdJTh, Abt. Schulung, Tölg, an den Hauptabteilungsleiter im Hause, 27. 4. 1951, ThHStAW, MdJ 41.

¹⁸⁶ Protokoll der Sitzung des Sekretariats der SED-Landesleitung Thüringen am 10. 1. 1952, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV L 2/3/065.

¹⁸⁷ MdJTh, Abt. Schulung, an MdJ der DDR, 16. 1. 1951, BArchB, DP 1 SE 3545.

ten sich 18 Schüler mit dem Thema „Entstehungsform und Wesen der Diktatur des Proletariats“, acht ließen sich über die „Bedeutung der Kollektivierung der Landwirtschaft für die Verwirklichung des Sozialismus“ aus, 51 wiesen aufgrund der „historischen Tatsachen und Lehren des Marxismus-Leninismus“ nach, „daß der Satz Dr. Adenauers in seiner Erklärung zum Grotewohlbrief ‚Seit Bildung der Bundesrepublik war das ganze Streben der Bundesrepublik auf die Wiederherstellung der deutschen Einheit in Frieden und Freiheit gerichtet‘ eine verlogene Phrase ist“¹⁸⁸. Nur vier Absolventen erhielten für ihre Klausur die Note „gut“, die Abschlußprüfung insgesamt bestanden sogar nur zwei der 77 Teilnehmer mit dem Prädikat „gut“.

Während die SED-Oberen Thüringens stereotyp behaupteten, daß auch die Volksrichter sich die „bürgerliche Lehre“ aneigneten und vertraten¹⁸⁹, wehklagte nicht nur der promovierte Jurist Ralph Liebler, sondern auch ehemalige Richterschulabsolventen über die äußerst mangelhafte fachliche Qualifikation der aus den Volksrichterlehrgängen hervorgegangenen Staatsanwälte und Richter¹⁹⁰. Liebler berichtete auf der Thüringer Juristenkonferenz im April 1951, daß er bei der Durchsicht der Anklageschriften und Urteile zu der Erkenntnis gekommen sei, „wie schwer die deutsche Sprache ist, und wie wenige noch deutsch sprechen können“¹⁹¹. Nicht nur eine bewußte Verletzung des Rechts, auch ungewollte Fehler bei der Rechtsanwendung waren an der Tagesordnung. Oberstaatsanwalt Milbradt, selbst Richterschulabsolvent, führte die zahlreichen Verletzungen formalen Rechts darauf zurück, daß weder der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft noch der vorsitzende Richter die Strafprozeßordnung beherrschten¹⁹². In den Urteilsbegründungen stießen die Revisoren des Berliner Justizministeriums auf Sätze wie: „Der Angeklagte ist ein Verbrecher, aber nicht Wilhelm Pieck.“¹⁹³ Aus den Urteilsgründen ließ sich oft nicht ersehen, welches Delikt der Angeklagte nach Auffassung des Gerichts begangen hatte. Ein Urteil des Amts- und Landrichters Kurt Bieret (SED), Absolvent des 3. Richterlehrganges, der immerhin nach 1953 zeitweilig die Geschäfte des Bezirksgerichtes Erfurt leitete, war so unter aller Kritik, daß Liebler sich genötigt fühlte, Bieret in einem längeren Schreiben darauf hinzuweisen, daß in einem Urteil enthalten sein müsse: „Tatsächliche Feststellungen, Beweiswürdigung, rechtliche Würdigung, Strafzumessung und Kostenentscheidung.“ Er gab Bieret mit deutlichen Worten sein Entsetzen über das ihm vorliegende Urteil zu verstehen: „Mit einem solchen Urteil

¹⁸⁸ Bericht über das Ergebnis der Abschlußprüfung im 5. Richterlehrgang des Landes Thüringen. Ebd.

¹⁸⁹ Protokoll der Sitzung des Sekretariats der SED-Landesleitung Thüringen am 12.7. 1951, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV L 2/3/057.

¹⁹⁰ Z. B. Bericht über die Tätigkeit der Gerichte, der Staatlichen Notariate und JVSt des Bezirks Gera im 1. Halbjahr 1953, S. 34, BArchB, DP 1 VA 171.

¹⁹¹ Protokoll über die Arbeitstagung des Landes Thüringen mit den OLG-Präsidenten, Generalstaatsanwälten, den Landgerichtspräsidenten, Oberstaatsanwälten und aufsichtsführenden Richtern der Amtsgerichte am 7. 4. 1951, Teil II, S. 22, BArchB, DP 1 VA 6178.

¹⁹² Protokoll über die am 7. 5. 1951 stattgefundene Dienstbesprechung [der Staatsanwälte in Meiningen], ThHStAW, GStA Erfurt 1406.

¹⁹³ MdJ der DDR, HA II, Revision des Bezirksgerichts Suhl in Meiningen vom 19.–21. 3. 1953, S. 12, BArchB, DP 1 VA 441.

blamieren Sie die gesamte Justiz.“¹⁹⁴ Die Urteilschriften Bierets, dem die Gunst des MfS gehörte¹⁹⁵, boten dem thüringischen Justizminister noch mehrmals Anlaß zu schneidender Kritik.

Daß der Tatnachweis in den Urteilsbegründungen häufig fehlte, lag freilich nicht allein an dem fachlichen Unvermögen der Richterschulabsolventen, sondern – insbesondere bei Verfahren, in denen das MfS die Ermittlungen führte – an der Fiktivität der Verbrechen, derer man die Angeklagten beschuldigte. Die Richter sollten zumindest bei politischen Prozessen gar keine tatsächlichen Feststellungen treffen, sondern Propagandaschriften verfassen. Sie mußten deshalb nicht nur während der Ausbildung intensiv ideologisch geschult werden, sondern waren auch während ihres Berufslebens ständiger Indoktrination durch Schulungen ausgesetzt, zumal die dauernden Änderungen des justizpolitischen Kurses Instruktionen geradezu notwendig machten.

Seit Ende 1950 wurden nicht nur die Richterschulabsolventen, sondern alle Richter und Staatsanwälte zur Teilnahme an wöchentlich einmal stattfindenden Fortbildungsveranstaltungen verpflichtet. Ab 1. Januar 1952 mußten sie sich entweder alle vierzehn Tage in Fortbildungsveranstaltungen, für die das Ministerium für Justiz den Themenplan vorschrieb, schulen lassen, oder, falls sie ausreichende Kenntnisse des Marxismus-Leninismus aufwiesen, sich monatlich einmal am Fernunterricht beteiligen¹⁹⁶. Zum Fernunterricht durfte sich in der Regel nur melden, wer bereits einen fünfmonatigen Kurzlehrgang der Deutschen Verwaltungsakademie in Forst Zinna absolviert hatte, die seit 1948 Fortbildungslehrgänge für Juristen veranstaltete, die Führungspositionen innehatten oder dafür vorgesehen waren. Die Teilnehmer an den Fortbildungslehrgängen sollten in erster Linie die Werke Marx', Engels' und Stalins studieren. So lag den Richtern und Staatsanwälten, die im Frühjahr 1952 zu einem Fortbildungslehrgang geschickt worden waren, der nunmehr an der Deutschen Hochschule für Politik durchgeführt wurde, eine Literaturliste mit 69 Titeln vor, darunter mehr als die Hälfte Werke Marx', Engels', Lenins, Stalins und des Chefanklägers in den Moskauer Schauprozessen Andrej J. Wyschinski¹⁹⁷. Dem Fachunterricht wurden die „Neue Justiz“ und die Entscheidungen des Obersten Gerichts in Straf- und Zivilsachen zugrundegelegt, anhand derer die Abfassung von Urteilen geübt werden sollte, was jedoch eine fehlerhafte Rechtsanwendung nicht verhinderte. Auch das ZK veranstaltete Sonderlehrgänge für Justizfunktionäre. Anfang 1952 häuften sich die Rückstände innerhalb der thüringischen Justiz, weil eine größere Anzahl thüringischer Justizfunktionäre sich auf einem Sonderlehrgang des ZK in Kienbaum befand¹⁹⁸. Im Juli 1951 machte das SED-Landessekretariat den Thüringer Richtern und Staatsanwälten das „Selbststudium“ von Lenins Revolutionsschrift „Staat und Revolu-

¹⁹⁴ Ralph Liebler an Kurt Bieret, 3. 7. 1951, ThHStAW, MdJ 614.

¹⁹⁵ MfS, LV Thüringen, Kröber, an MfS, HA V, Berlin, 17. 3. 1952, BStU, ZA, AS 24/55.

¹⁹⁶ Rundverfügung des MdJ der DDR 159/51 vom 24. 11. 1951, BArchB, DP 1 SE 0095.

¹⁹⁷ Rahmenlehrplan für den 3. Fortbildungslehrgang für Juristen, BArchB, DP 1 SE 0754.

¹⁹⁸ Bericht Sprangers über das Justizwesen in der DDR, Anl. zum Protokoll der Sitzung des Sekretariats der SED-Landesleitung Thüringen am 10. 1. 1952, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV L 2/3/065.

tion“ zur Pflicht¹⁹⁹. Im Hinblick auf die Rechtspraxis dürfte der Nutzen der Fortbildungslehrgänge gering gewesen sein. Aus den Dogmen Lenins und Stalins ließen sich keine praktischen Handlungsanweisungen ableiten, allenfalls taugten sie zur Beruhigung des Gewissens, weil dort der Terror gerechtfertigt wurde. Angesichts des in der Justiz bestehenden Personalmangels wirkten sich die zahlreichen Fortbildungslehrgänge auf die Arbeit der Justiz negativ aus, was selbst der immer parteiergebene Martin Spranger einräumte²⁰⁰. Dem Funktionieren der Justiz wurde jedoch gegenüber ihrer Ideologisierung nur eine zweitrangige Bedeutung beigemessen.

Auch die vielen außerdienstlichen gesellschaftlichen Verpflichtungen zwangen die Justizfunktionäre, die fachliche zugunsten der Propagandaarbeit zu vernachlässigen. Obwohl die Justizausspracheabende zumeist nicht den gewünschten Erfolg zeigten, Richter und Staatsanwälte des öfteren dort sogar angegriffen wurden, erwartete man von ihnen die regelmäßige Durchführung von Justizausspracheabenden. 1950 führte das Justizministerium der DDR sogar einen Justizwettbewerb durch, in dem prämiert wurde, wer bei der Abhaltung von Justizveranstaltungen besonderes Engagement entwickelt hatte. Es gab Einzel- und Kollektivsieger. Unter den sieben Kollektivsiegern befanden sich auch zwei thüringische Gerichte: Die Amtsgerichte in Buttstädt und in Ilmenau, die für ihren Einsatz auch eine finanzielle Prämie erhielten²⁰¹. Insbesondere wenn Wahlen anstanden, hatten Richter und Staatsanwälte auch als Agitatoren zu wirken, obwohl sich dies angesichts des geringen Ansehens von Richtern und Staatsanwälten in der Öffentlichkeit auch als kontraproduktiv erwiesen haben dürfte. Die Personalabteilung des Erfurter Justizministeriums vermerkte negativ, wenn Richter oder Staatsanwälte auf Kundgebungen und Festveranstaltungen nicht erschienen²⁰².

Richter und Staatsanwälte sollten sich nicht in erster Linie als Juristen, sondern als Parteifunktionäre verstehen. Wer sich nicht mit „Genosse“ anreden ließ, galt als dünkelsüchtig und reaktionär²⁰³. Wer gar auf seinem Türschild die alte Titelbezeichnung nicht änderte, sich weiterhin mit Landgerichtsdirektor oder Amtsgerichtsrat anreden ließ, anstatt die neue Bezeichnung Richter oder Oberrichter zu verwenden, mußte damit rechnen, auf die Entlassungsliste gesetzt zu werden²⁰⁴. Wo noch ein gemeinsames Standesbewußtsein vorhanden war, versuchte man, es zu unterdrücken. Die Robe, das Statussymbol des Richterstandes, war verpönt. 1952 wurde der 1948 eingeführte Robenzwang wieder abgeschafft²⁰⁵. Wer seitdem eine Robe trug, wurde zu den „Reaktionären“ gezählt. Die Richter

¹⁹⁹ Protokoll der Sitzung des Sekretariats der SED-Landesleitung Thüringen am 12. 7. 1951. Ebd. IV L 2/3/057.

²⁰⁰ Bericht Sprangers über das Justizwesen in der DDR, Anl. zum Protokoll der Sitzung des Sekretariats der SED-Landesleitung Thüringen am 10. 1. 1952. Ebd. IV L 2/3/057.

²⁰¹ Die dritte Justiztagung in der Deutschen Demokratischen Republik, in: Neue Justiz 5, 1950, S. 142 f.

²⁰² Z. B. MdJTh, Personalabteilung, an MdJ der DDR, 28. 7. 1952, BArchB, DP 1 VA 1035.

²⁰³ Analyse der Arbeit der Justiz im Lande Thüringen, Anl. zum Protokoll der Sitzung des Sekretariats der SED-Landesleitung Thüringen am 12. 7. 1951, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV L 2/3/057.

²⁰⁴ MdJTh, Personalabteilung, an MdJ der DDR, 28. 7. 1952, BArchB, DP 1 VA 1035; zu der Abschaffung der alten Titel vgl. Rundverfügung des MdJTh 228/50 vom 18. 12. 1950, BArchB, DP 1 SE 3560.

²⁰⁵ Vermerk Sprangers vom 30. 6. 1952, BArchB, DP 1 VA 3145.

sollten wie ihre Kollegen in der Sowjetunion Zivilkleidung tragen, allerdings nach Möglichkeit nicht, was durchaus vorkam, mit Rollkragenpullover oder kariertem Hemd auf dem Richterstuhl sitzen. Bei den Staatsanwälten eiferte man, was die Kleiderordnung anging, nicht dem sowjetischen Vorbild nach. Sie mußten keine Uniform tragen, sondern erschienen wie die Richter in Zivilkleidung zu den Verhandlungen. Die Richter, die neben den Pfarrern, Ärzten und Lehrern einst den traditionellen Eliten zugerechnet worden waren, hatten in Thüringen schon in den Jahren 1933 bis 1945 um ihren privilegierten Status gebang²⁰⁶. Spätestens seit Beginn der fünfziger Jahre hatten sie ihn verloren. Die SED-Diktatur demontierte die traditionellen Eliten und erzog statt dessen ergebene Parteifunktionäre, die ihre Gesinnung sichtbar zur Schau tragen sollten. Sie hatten sich das Parteiabzeichen an das Revers zu heften und offensiv für die Ziele der SED einzutreten.

Sobald die revolutionäre Phase zu Ende zu gehen schien und ein Minimum an Rechtsförmigkeit garantiert werden sollte, wurde allerdings selbst von den sowjetischen „Freunden“ die völlige Vernachlässigung fachlicher Qualifikation als Problem erkannt. Ein von sowjetischer Seite diktiertter Grundsatzbeschuß des Politbüros vom 11. Dezember 1951 verlangte angesichts der notwendigen „Hebung des ideologischen Niveaus der Justizmitarbeiter“ die Umwandlung der Zentralen Richterschule in Babelsberg in eine Hochschule für Justiz, an der 600 Studenten eine akademische juristische Ausbildung erhalten sollten²⁰⁷. Die neu errichtete Hochschule wurde im Februar 1953 mit der Deutschen Verwaltungsakademie zusammengelegt und in Deutsche Akademie für Staat und Recht „Walter Ulbricht“ umbenannt, an der man seit September 1954 nach einer dreijährigen Ausbildung das Staatsexamen ablegen konnte. Wenn dies auch kein offizielles Eingeständnis des Scheiterns der Volksrichterausbildung war, so wurde sie durch diesen Beschluß doch wieder in den Rang eines Provisoriums zurückgestuft, das sich in einer Phase der Revolution von oben im Sinne der Machthaber bewährt hatte, aber keine Zukunftsperspektive mehr bot, wenn auch wegen des herrschenden Personalmangels als Notbehelf in der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre wieder Kurzlehrgänge eingerichtet wurden. Daß nicht mehr einer Entprofessionalisierung der Justiz das Wort geredet wurde, hieß freilich nicht, daß der fachlichen Ausbildung nun Vorrang vor politischer Gesinnungstreue eingeräumt wurde. Staatsanwälte und Richter sollten weiterhin nie vergessen, daß sie Parteifunktionäre waren, denen die Lektüre der sozialistischen Klassiker helfen sollte, den so widersprüchlichen Dualismus von „demokratischer Gesetzlichkeit“ und „Parteilichkeit“ begreifen zu lernen.

²⁰⁶ Hans Michelberger, *Berichte aus der Justiz des Dritten Reichs. Die Lageberichte der Oberlandesgerichtspräsidenten von 1940–1945 unter vergleichender Heranziehung der Lageberichte der Generalstaatsanwälte*, Pfaffenweiler 1989, S. 441.

²⁰⁷ Politbürobeschuß vom 11. 12. 1951 betr. Maßnahmen zur Verbesserung der Organe der Justiz und ihrer Arbeit in der DDR und in Berlin, SAPMO-BArch, NY 4090/440; vgl. auch Amos, *Justizverwaltung*, S. 180f.

3. „Es gibt in unserem Kampf kein ‚neutral‘ sein“: Die Justiz zwischen Parteilichkeit und „demokratischer Gesetzlichkeit“

Es bedurfte nicht des wegweisenden Politbürobeschlusses vom 11. Dezember 1951, damit die „Genossen“ in Thüringen sich um eine stärkere Einflußnahme auf die Justiz bemühten. Bereits im Juli 1951 mußten Großmann, Schmuhl und Spranger sich vor dem SED-Landessekretariat rechtfertigen, das Klage darüber führte, daß die SED die Justiz noch immer nicht im Griff habe. Mückenberger hielt es für untragbar, daß die „Partei von irgendwelchen Prozessen überrascht“ werde, und verlangte in Zukunft eine eingehende Unterrichtung. Er machte die Justiz dafür verantwortlich, daß in letzter Zeit die Kommunikation zwischen Partei und Justiz ganz abgerissen sei. Es sei nicht einmal gelungen, eine Aussprache zwischen den führenden „Genossen“ in der Justiz und der SED-Landesleitung zu organisieren. Mückenberger wünschte, daß die Partei endlich ihre führende Rolle innerhalb der Justiz durchsetze. Die Justiz definierte er als ein „Exekutiv-Organ“, das die Aufgabe habe, „die antifaschistisch-demokratische Ordnung vor Übergriffen politischer und krimineller Art zu sichern“²⁰⁸. Die SED-Kreissekretariate erhielten den Auftrag, alle drei Monate zur Arbeit der Amtsgerichte Stellung zu nehmen. Bei einer erneuten Diskussion über die Arbeit der Justiz im SED-Landessekretariat im September 1951 wurde die stereotype Kritik an der mangelnden Parteiverbundenheit der Justiz wiederholt²⁰⁹.

Mückenberger eilte mit seinen Monita dem auf Empfehlungen der „Freunde“ zurückgehenden, für die Justiz zentralen Beschluß des Politbüros vom 11. Dezember 1951 voraus, in dem außer der bereits erwähnten „Hebung des ideologischen Niveaus der Justizmitarbeiter“, der Bestellung überprüfter Richter zum Erlaß von Haftbefehlen bei politischen Strafverfahren, einer personellen Überprüfung der Abteilungen I bei den Staatsanwaltschaften und der Ier-Strafkammern bei den Gerichten die regelmäßige Anleitung und Überprüfung der Arbeit der BPO der Staatsanwaltschaften und Gerichte, die Einsetzung zweier Instruktoren bei der Abteilung Staatliche Verwaltung der SED-Landesleitung sowie eines Instruktors bei der Abteilung Staatliche Verwaltung und Wirtschaft bei den SED-Kreisleitungen verlangt wurde. Außerdem sollte die Neufassung der Strafprozeßordnung, des Strafrechts und des Gerichtsverfassungsgesetzes in Angriff genommen und ein Gesetz über die Stellung der Staatsanwaltschaft ausgearbeitet werden, das, wie bereits erwähnt, im Mai 1952 der Öffentlichkeit bekanntgegeben wurde²¹⁰. Es galt die führende Rolle der Partei innerhalb der Justiz zu stärken, zugleich sollte aber auch im Hinblick auf die innen- und außenpolitischen Reaktionen und deutschlandpolitischen Pläne ein Mindestmaß an Rechtsförmigkeit garantiert werden.

²⁰⁸ Protokoll der Sitzung des Sekretariats der SED-Landesleitung Thüringen am 12.7. 1951, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV L 2/3/057.

²⁰⁹ Protokoll der Sitzung des Sekretariats der SED-Landesleitung Thüringen am 27. 9. 1951. Ebd. IV L 2/3/061.

²¹⁰ Politbürobeschuß vom 11. 12. 1951 betr. Maßnahmen zur Verbesserung der Organe der Justiz und ihrer Arbeit in der DDR und Berlin, SAPMO-BArch, NY 4090/440.

Bereits einen Monat nach dem Beschluß des Politbüros beschäftigte sich das SED-Landessekretariat mit dessen praktischer Umsetzung. Tagesordnungspunkt 1 der Sitzung des SED-Landessekretariats vom 10. Januar 1952 lautete: „Was wurde getan, um die Beschlüsse des ZK und der Landesleitung unter den Genossen der Justiz zu popularisieren und die Arbeit der BPO im Justizapparat so zu qualifizieren, daß sie in der Lage ist, für die Durchführung der Beschlüsse Sorge zu tragen?“²¹¹ Es wurde erneut festgestellt, daß die Anleitung durch die Abteilung Staatliche Verwaltung noch „sehr ungenügend“ sei, so daß Adolf Färber, der 1952 zum 1. Sekretär der SED-Bezirksleitung Suhl avancierte, den Auftrag erhielt, mit den führenden „Genossen“ in der Justiz und den 1. Kreissekretären regelmäßige Arbeitsbesprechungen durchzuführen²¹². Mückenberger wünschte, daß die führende Rolle der Partei bis hinunter zu den Amtsgerichten gesichert werde. Die BPO sollte nach dem Willen der SED-Spitze in Thüringen nicht nur für erzieherische und organisatorische Maßnahmen verantwortlich sein, sondern auch nichtlinientreue Kollegen unter Druck setzen, was Mückenberger mit der ihm eigenen Kompromißlosigkeit und Rigidität in deutlichen Worten zum Ausdruck brachte: „Wenn diese Kollegen sich nicht für den fortschrittlichen Teil entscheiden, so beweisen sie damit, daß sie Gegner der antifaschistisch-demokratischen Ordnung sind, denn es gibt in unserem Kampf kein ‚neutral‘ sein.“²¹³ Keiner der vorgeladenen anwesenden Juristen widersprach. Parteiergebenheit war bei den Justizfunktionären in führenden Positionen trotz aller Kritik, die die SED an der Justiz übte, zur Selbstverständlichkeit geworden.

Das SED-Landessekretariat begrüßte den vom Politbüro beschlossenen Einsatz von Justizinstruktoren. Diese dem sowjetischen Vorbild abgeschauten Einrichtung hielt man für eine geeignete Methode, um die Justizfunktionäre auf den jeweils aktuellen Parteikurs einzuschwören. Die SED-Kreisleitungen in Thüringen indes taten sich schwer, geeignete Justizinstruktoren zu finden. Die meisten nach längerer Suche eingesetzten Justizinstruktoren verfügten über keine juristischen Kenntnisse und schreckten deshalb vor einer Auseinandersetzung mit den Justizfunktionären zurück²¹⁴. So kam es gelegentlich vor, daß Richter überhaupt nicht wußten, daß die SED-Kreisleitung auch über einen Justizinstrukteur verfügte. Es gab freilich auch Justizinstruktoren, die die Peitsche schwangen. Im Kreis Bad Salzungen sprach der Justizinstrukteur der Kreisleitung die Durchführung sämtlicher Prozesse mit den beteiligten Richtern und Staatsanwälten durch, „um von vornherein schwankenden Richtern bei der Urteilsfindung den Wind aus den Segeln zu nehmen“²¹⁵. Auch hier zeigt sich wieder, wie stark die Arbeit der Justiz von informellen Einflußnahmen und persönlichen Beziehungsgeflechten abhängig war.

²¹¹ Protokoll der Sitzung des Sekretariats der SED-Landesleitung Thüringen am 10. 1. 1952, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV L 2/3/065.

²¹² Beschlüsse des Sekretariats der SED-Landesleitung Thüringen vom 24. 1. 1952. Ebd. IV L 2/3/067.

²¹³ Protokoll der Sitzung des Sekretariats der SED-Landesleitung Thüringen am 10. 1. 1952. Ebd. IV L 2/3/065.

²¹⁴ Bericht über die im Mai 1952 durchgeführte Überprüfung der den Ministerien der Justiz nachgeordneten Dienststellen, SAPMO-BArch, DY 30 IV 2/13/173.

²¹⁵ SED-BL Suhl, LOPM, Informationsbericht 51/53 vom 4. 6. 1953, ThStAM, SED-BPA Suhl IV 2/5/605.

Die stereotype Klage, daß die BPO bei der Durchsetzung der führenden Rolle der Partei versage, findet man fast in allen Berichten²¹⁶. Sie veranlaßte im Bezirk Suhl und vermutlich auch in den anderen Bezirken die SKK dazu, von der SED-Bezirksleitung Beurteilungen der Mitglieder der BPO in der Justiz anzufordern²¹⁷. Unter der Losung „Jeder Betrieb muß eine Festung sein“ hatte Lenin einst die Bildung von Betriebsparteiorganisationen in den Fabriken vorangetrieben. Ein 1950 verabschiedetes Parteistatut schrieb die Bildung von Betriebsparteiorganisationen auch in den staatlichen Behörden der DDR vor, wo ihnen die Aufgabe oblag, die Parteibeschlüsse zu propagandieren und ihre Durchführung zu überprüfen²¹⁸. Wenn es auch vorkam, daß der 1. Sekretär der BPO sich an einem Gericht zum Tyrannen aufschwang²¹⁹, so muß doch der Einfluß der BPO auf die Rechtsprechung und auch auf die Personalentscheidungen im allgemeinen eher als gering veranschlagt werden. Die BPO, über deren Sitzungen keine Protokolle oder Vermerke vorhanden sind, scheint sich vor allem für Schulungen und Fortbildungsmaßnahmen sowie für die Einberufung von Dienst- und Arbeitsbesprechungen verantwortlich gefühlt zu haben, wobei bei dem steigenden Anteil von SED-Mitgliedern in der Justiz sich die personelle Zusammensetzung der Partei- und Dienstbesprechungen immer weniger unterschied. Bei den Dienstbesprechungen der Staatsanwaltschaft, über die Protokolle vorliegen, führte nicht der Sekretär der BPO das Wort, sondern der Behördenleiter, der Kritik, Weisungen und Anordnungen der Zentrale weitergab, durchgeführte Verfahren besprach oder über Probleme des deutschen und sowjetischen Strafrechts referierte. Kritik und Selbstkritik, die das Justizministerium in Berlin seit 1951 als ein auf Dienstbesprechungen zu exerzierendes Ritual vorschrieb, wurde nur selten geübt²²⁰.

Die „Parteilichkeit“ der Rechtsprechung sollte sich nicht nur in den von den Gerichten gefällten Urteilen manifestieren, sondern auch in der Ausgestaltung der Gerichtssäle und der Dienstzimmer der Staatsanwälte und Richter. Man legte Wert darauf, daß „fortschrittliche Losungen“ die Wände der Verhandlungssäle und die Dienstzimmer schmückten. So wurde bei einer Revision des Amtsgerichtes in Bad Salzungen beanstandet, daß im Dienstzimmer von Aufsichtsrichter Müller (LDP) noch immer der Spruch hing: „Ein magerer Vergleich ist besser als ein fetter Prozeß.“²²¹ Bezeichnenderweise monierten die Revisoren auch die Maxime, die ein der SED angehörender Richter an seiner Zimmerwand angebracht hatte: „Willkommen ist uns jedermann, der über andere schweigen kann.“²²² In

²¹⁶ Z.B. Protokoll der Sitzung des Sekretariats der SED-Landesleitung am 27. 9. 1951, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV 2/3/061; Protokoll über die Arbeitstagung mit den Gen. Abteilungsleitern der Abteilungen Staatliche Organe bei den Kreisleitungen im Hause der Bezirksleitung am 27. 11. 1952. Ebd. IV B 2/13/001.

²¹⁷ SED-BL Suhl, Rutschke, an SKK, Gen. Kokaschinski, 11. 12. 1952, ThStAM, SED-BPA Suhl IV 2/13/293.

²¹⁸ Das Statut ist abgedr. in: Dokumente der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Bd. III, S. 175.

²¹⁹ Z.B. am Bezirksgericht Erfurt vgl. MfS, BV Erfurt, Abt. VI, Vorschlag zur Werbung einer KW, 24. 9. 1962, BStU, Ast. Erfurt, AIM 79/73.

²²⁰ Rundverfügung des MdJ der DDR 81/51 vom 5. 4. 1951, BArchB, DP 1 VA 6358.

²²¹ Bericht über die am 25. und 26. 3. 1952 durchgeführte Überprüfung des Amtsgerichtes Bad Salzungen, BArchB, DP 1 VA 700.

²²² Bericht über die Revision vom 10. 7. 1952 beim Amtsgericht Bad Salzungen. Ebd.

einer Zeit, in der der Staatssicherheitsdienst dazu übergang, das Denunziantentum zu institutionalisieren, klang dieser Leitspruch tatsächlich wie Hohn. Der Leiter der Abteilung Staatliche Verwaltung bei der SED-Landesleitung Thüringen Wisotzky wertete die Losung „Gleiches Recht für alle“, die zu seinem Ingrimme noch niemand aus dem Verhandlungssaal des Landgerichtes in Meiningen entfernt hatte, als Beweis dafür, daß die Rechtsprechung noch immer nach „imperialistischen Grundsätzen gehandhabt“ werde²²³. Ein von der SED bestimmter Klassenstandpunkt und nicht die Gleichheit vor dem Gesetz sollte bei der Urteilsfindung maßgebend sein.

Der Rechtspositivismus, den auch die nationalsozialistische Rechtswissenschaft schon als Formalismus und Normativismus abgetan hatte, galt als „reaktionär“. Volksrichter Peter Knops (SED) holte sich Kritik ein, als er während einer Bezirksschulung die Frage aufwarf, ob durch eine Verordnung ein Gesetz aufgehoben werden könne. Spranger schloß aus der Frage, „daß der Genosse Knops nicht dialektisch an die Frage des Rechts heranging, sondern noch den absoluten Rechtsbegriff des ehemaligen Reichsgerichtes anwendete, und dabei vergaß, daß die Rechtsanschauung aus der jeweiligen ökonomischen Basis entspringt“²²⁴. Marx freilich war von Stalin wie auch von den SED-Machhabern schon längst auf den Kopf gestellt worden. Den jeweiligen Klassenstandpunkt bestimmte in Übereinstimmung mit den sowjetischen „Freunden“ das Politbüro und das ZK der SED.

Mückenberger setzte „demokratische Gesetzlichkeit“ und „Parteilichkeit“ in eins, wobei er sich, wie seine Ausführungen in der Sitzung des Landessekretariats am 10. Januar 1952 zeigen, durchaus darüber im klaren war, daß die in Thüringen praktizierte politische Justiz von der Mehrheit der Bevölkerung abgelehnt wurde: „Bei uns im Lande Thüringen ist die Verbundenheit zwischen Bevölkerung und Justiz nicht so, wie sie eigentlich sein müßte. Einzelne Teile der Bevölkerung haben noch eine gewisse Antipathie gegen die demokratische Gesetzlichkeit, und das liegt zum Teil darin begründet, daß es noch gewisse Elemente in der Justiz gibt, die die demokratische Gesetzlichkeit nicht einhalten. Es gibt bei uns noch Prozesse, in denen das Urteil unter dem Druck der Bevölkerung anders gefällt wird, als vorgesehen: Hierbei muß man aber beachten, daß hinter manchem dieser Urteile die Arbeit des Klassegegners zu suchen ist, weil er durch solche Urteile Protest erwecken will in der Bevölkerung. Es dürfen aber nur Urteile gesprochen werden, die politisch begründet sind.“²²⁵ Seit die Sympathien der Bevölkerung den Angeklagten gehörten, berief sich die SED nicht mehr wie noch in den vierziger Jahren auf das „gesunde Volksempfinden“.

Während Mückenberger meinte, auf die Stimmung innerhalb der Bevölkerung keine Rücksicht nehmen zu müssen, verband die SKK die Formel von der „demokratischen Gesetzlichkeit“ durchaus mit dem Wunsch nach einer Stärkung der Rechtssicherheit. In einem Memorandum der SKK vom November 1951, das dem

²²³ Protokoll der Sitzung des Sekretariats der SED-Landesleitung Thüringen am 12.7. 1951, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV L 2/3/057.

²²⁴ Bericht Sprangers über das Justizwesen in Thüringen, Anl. zum Protokoll der Sitzung des Sekretariats der SED-Landesleitung am 10. 1. 1952. Ebd. L IV 2/3/065.

²²⁵ Protokoll der Sitzung des Sekretariats der SED-Landesleitung Thüringen am 10. 1. 1952. Ebd.

Politbürobeschuß vom 11. Dezember 1951 zugrundelag, wurden die Beendigung willkürlicher Verhaftungen, die Benachrichtigung der Angehörigen bei Inhaftnahmen und eine Überwachung der Untersuchungs- und Hafträume durch die Staatsanwaltschaft gefordert, was mit der innen- als auch außenpolitischen Stimmungslage begründet wurde: „Die Mängel und Fehler rufen in der Bevölkerung eine gewisse Unzufriedenheit hervor und werden außerdem von der in- und ausländischen Reaktion im Kampf gegen die demokratischen Kräfte ausgenutzt.“²²⁶ Noch wollte man die gesamtdeutsche Option offen halten und meinte deshalb aus politischen Gründen die Rechtsverletzungen einschränken zu müssen.

Mit dem Gesetz über die Staatsanwaltschaft vom Mai 1952 dürfte nicht nur eine Stärkung der Staatsanwaltschaft gegenüber den Gerichten und eine freilich nie erreichte Unterbindung der Willkürmaßnahmen des MfS angestrebt worden sein, sondern auch ein langsames Abstoppen der Revolution von oben, denn das Staatsanwaltschaftsgesetz bedeutete einen Kompetenzverlust für die Kontrollkommission, wenn diese auch nach der Verkündung des „verschärften Klassenkampfes“ noch einmal in Aktion treten konnte. Fritz Lange jedenfalls war nicht glücklich über das Staatsanwaltschaftsgesetz. Im Juni 1952 teilte er der Nachfolgerin Willy Eberlings, Lydia Poser, mit, daß die Kontrollkommission seit der Verkündung des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft keine Beschwerden mehr entgegennehmen dürfe. Eingehende Beschwerden seien an den Landes- bzw. Kreisstaatsanwalt weiterzuleiten. Im Falle, daß die Staatsanwaltschaft der ihr übertragenen Aufgabe nicht nachkam – wovon Lange ausging –, sollten die LKK und die Mitarbeiter der Kontrollkommission in den Kreisen Lange davon unterrichten, der dann Rücksprache mit dem Generalstaatsanwalt nehmen wollte²²⁷. Im Politbüro erwog man, bei der vorgesehenen Ausbildung von 220 Staatsanwälten auf die Mitarbeiter der Kreiskommission für Staatliche Kontrolle zurückzugreifen²²⁸. Die der Staatsanwaltschaft nach sowjetischem Vorbild übertragene Gesetzmäßigkeitsaufsicht stand gewiß oft nur auf dem Papier, in diesem Kompetenzzuwachs der Staatsanwaltschaft kam aber doch auch das Bestreben zum Ausdruck, die Verwaltungsgerichtsbarkeit in sehr rudimentärer Form wieder einzuführen. Die Thüringer Staats- und Amtsanwälte mußten sich im Mai 1952 im Verwaltungsrecht schulen lassen²²⁹.

Das Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes und der neuen Strafprozeßordnung am 2. Oktober 1952 fiel in die Phase des „verschärften Klassenkampfes“. Gleichwohl dürfte hinter dieser gesetzlichen Neuregelung außer dem Verlangen nach Anpassung der Rechtsordnung an die sozialistische Gesellschaftsordnung und die gängige Rechtspraxis auch der Wunsch nach mehr Stabilität und Rechtssicherheit gestanden haben, wenn auch seit Sommer 1952 die postulierte Einhaltung der „demokratischen Gesetzmäßigkeit“ nur noch der äußerst durchsichtige Deckmantel war, um den Justizterror zu verbergen. In dem neuen Gerichtsverfassungsgesetz wurde der Rechtsprechung die Aufgabe zugewiesen, die „auf der Ver-

²²⁶ Memorandum der SKK (streng geheim) [o. Verf. u. D.], S. 3, SAPMO-BArch, NY 4090/301.

²²⁷ Fritz Lange an Lydia Poser, 12. 6. 1952, ThHStAW, Bev. bei der ZKStK im Bezirk Erfurt 695.

²²⁸ Protokoll der Sitzung des Politbüros am 13. 5. 1952, SAPMO-BArch, DY 30 J IV 2/2/211.

²²⁹ Protokoll über die Dienstbesprechung der Staats- und Amtsanwälte am 24. 5. 1952, ThHStAW, GStA Erfurt 1406.

fassung der Deutschen Demokratischen Republik beruhende gesellschaftliche und staatliche Ordnung und ihre Rechtsordnung“ sowie die „Förderung der Grundlagen der sozialistischen Wirtschaft, vor allem des sozialistischen Eigentums und der Volkswirtschaftspläne“ zu schützen²³⁰. Das Strafverfahren sollte gemäß dem Wortlaut der neuen Strafprozeßordnung „zur Achtung vor dem sozialistischen Gesetz, zur Achtung vor dem sozialistischen Eigentum und zur demokratischen Wachsamkeit erziehen“²³¹.

Das Bekenntnis zu der bestehenden sozialistischen Gesellschafts- und Rechtsordnung schloß die Wiederherstellung einer rechtsstaatlichen Ordnung aus, die sich mit den politischen Zielen der Machthaber in Karlshorst und in Berlin nicht vereinbaren ließ und schon gar nicht im Interesse des MfS lag. Gegen die Einwände Mielkes konnte der Entwurf der neuen Strafprozeßordnung im Politbüro nicht verabschiedet werden²³², während Liebler sich darüber beschweren mußte, daß die Volkskammer bei der Neufassung des Gerichtsverfassungsgesetzes völlig ausgeschaltet worden war²³³. Die Macht des MfS erlitt durch die neue Strafprozeßordnung keine Einschränkung. Im Vergleich zu der bisher geltenden Strafprozeßordnung und dem Gerichtsverfassungsgesetz aus dem Jahre 1877 bedeutete die Neukodifikation einen einschneidenden Abbau an Rechtsstaatlichkeit, nicht jedoch im Hinblick auf die Rechtswirklichkeit, denn im Grunde erhielt durch sie die seit Ende der vierziger Jahre geübte rechtsstaatswidrige Justizpraxis nur ihre rechtliche Grundlage. Die gerichtliche Voruntersuchung, die bereits in den Strafverfahren nach SMAD-Befehl Nr. 201 und schließlich auch in den Wirtschaftsstrafverfahren weggefallen war, wurde nun endgültig abgeschafft, das Haftprüfungsverfahren und die mündliche Verhandlung über die Aufrechterhaltung des Haftbefehls ersatzlos gestrichen. Wie im NS-System konnte auch in der DDR seit dem 2. Oktober 1952 nur noch eine Haftbeschwerde eingelegt werden. Das Prinzip, daß keiner seinem gesetzlichen Richter entzogen werden kann, hatten das OLG Erfurt und das Oberste Gericht bereits demontiert. Der gängigen Rechtspraxis entsprach es auch, wenn die Unmittelbarkeit der Beweiswürdigung stark eingeschränkt und die Ablehnung von Beweisanträgen dem freien Ermessen des Gerichts anheimgestellt wurde. Ein Zeugnisverweigerungsrecht fiel weg, wenn nach den Strafgesetzen eine Pflicht zur Anzeige bestand. Den Protokollen der Kontrollkommission und des MfS hatte das Oberste Gericht schon 1951 die Beweiskraft richterlicher Protokolle zugesprochen. In § 209 der Strafprozeßordnung fand dieser Grundsatz, der eine Aburteilung aufgrund erpreßter Geständnisse ermöglichte, seine rechtliche Fixierung²³⁴. Der Handlungsspielraum der Staatssicherheit war durch die Neukodifizierungen nicht eingeschränkt worden. Das MfS hätte sich ihn auch nicht einschränken lassen, da es ohnehin keine Skru-

²³⁰ Gesetz über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik (Gerichtsverfassungsgesetz) vom 2. 10. 1952, GBl. der DDR 1952, S. 983.

²³¹ Gesetz über das Verfahren in Strafsachen in der Deutschen Demokratischen Republik (Strafprozeßordnung) vom 2. 10. 1952, GBl. der DDR 1952, S. 997.

²³² Protokoll der Politbürositzung am 16. 9. 1952, SAPMO-BArch, DY 30 J IV 2/2/232.

²³³ Betr. Aussprache mit Täschner [o.D.], SAPMO-BArch, DY 30 J IV 2/15/73.

²³⁴ Einen kurzen problemorientierten Überblick über den Inhalt der neuen Strafprozeßordnung findet man bei Richard Lange, Die Entwicklung des Strafrechts in der Sowjetischen Besatzungszone, in: Rosenthal/Lange/Blomeyer, Justiz, S. 71–75.

pel kannte, sich über die Gesetze hinwegzusetzen. Vergeblich erinnerten sowohl die „Freunde“ als auch das Politbüro im Frühjahr 1952 das MfS an den Politbürobeschuß vom 11. Dezember 1951 und mahnten zur Einhaltung der „demokratischen Gesetzlichkeit“²³⁵. Freilich, es waren nicht zuletzt die „Freunde“, in deren Dienst das MfS zunächst stand, die den Mitarbeitern der Staatssicherheit die Einhaltung der „demokratischen Gesetzlichkeit“ unmöglich machten.

4. „Was von der Ermittlungsbehörde kommt, wird unterschrieben“: Die „Freunde“, das MfS und die Justiz

Das MfS nimmt die Arbeit auf

„Wenn das Gericht erheblich unter von [sic!] der Staatsanwaltschaft beantragten Strafe von 12 bzw. 10 bzw. acht Jahren Zuchthaus geblieben ist, so nur deshalb, weil einerseits zum Glück größere Nachteile noch nicht entstanden sind und ferner weil dies das erste Mal ist, daß Artikel 6 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik unmittelbar als Strafgesetz angewandt worden ist. Wenn gleichartige andere Bestrafungen bereits vorhergegangen wären, die sich die Täter [hätten] zur Lehre gedeihen lassen können, würde das Gericht erheblich härter gewesen sein.“²³⁶ Aus Thienels Urteilsbegründung sprach nicht Milde, sondern Unsicherheit. Erstmals am 4. Oktober 1950 hatte die Vizepräsidentin des Obersten Gerichts Hilde Benjamin in einem Prozeß gegen Zeugen Jehovas Artikel 6 der Verfassung der DDR als ein unmittelbar geltendes Strafgesetz anerkannt²³⁷, obwohl der Begriff der „Boykotthetze gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen“ in seiner kautschukartigen Dehnbarkeit den Anforderungen einer *lex criminalis scripta* nicht genügen konnte²³⁸. Da eine gesetzliche Strafdrohung fehlte, konnte Artikel 6 auch nicht den Charakter eines Strafgesetzes beanspruchen.

Nichtsdestotrotz verurteilte die Große Strafkammer 201 des Landgerichtes Erfurt unter Vorsitz Walter Thienels drei Wochen nach dem Urteil des Obersten Gerichts am 23. Oktober 1950 neun Angeklagte wegen Verstoßes gegen Artikel 6 der Verfassung der DDR und Kontrollratsdirektive Nr. 38 zu hohen Zuchthausstrafen. Gegen die drei Hauptangeklagten verhängte das Gericht Zuchthausstrafen von vier bis sieben Jahren. Laut Urteil hatten sie eine Widerstandsgruppe gegründet, was diese aber, wie man in der Anklageschrift nachlesen konnte, „hartnäckig leugneten“²³⁹. Trotzdem wurden in der vom MfS verfaßten Anklageschrift als Beweismaterial für die Untergrundtätigkeit der Beschuldigten deren Geständnis und die Aussagen der Mitangeklagten aufgeführt. Die Angeklagten wurden für

²³⁵ Merkblatt vom 13. 5. 1952, SAPMO-BArch, NY 4090/440; vgl. auch Werkentin, *Strafjustiz*, S. 40.

²³⁶ Urteil der Großen Strafkammer 201 des Landgerichtes Erfurt vom 23. 10. 1950, S. 10, ThHStAW, MjJ 610.

²³⁷ Urteil des Obersten Gerichts vom 4. 10. 1950, in: *Neue Justiz* 4, 1950, S. 452–456.

²³⁸ Hierzu ausführlich: Reinhart Maurach, *Zur Problematik der Rechtsbeugung durch Anwendung des sowjetischen Rechts*, in: *Recht in Ost und West* 2, 1958, S. 177–179.

²³⁹ Anklageschrift vom 10. 10. 1950, ThHStAW, MjJ 610.

ein Verbrechen bestraft, für das nicht die geringsten Beweise vorlagen. Zutreffend dürfte lediglich die Feststellung gewesen sein, daß es sich bei den Angeklagten um „verbissene Gegner“ der DDR handelte.

Bei diesem Verfahren wie auch bei allen folgenden knüpfte das MfS wie auch die Justiz an die bei den Strafprozessen nach SMAD-Befehl Nr. 201 erprobte Verfahrensweise an. Das MfS verfaßte die Anklageschrift, die der leitende Staatsanwalt zur Durchführung des Befehls Nr. 201 nur noch zu bestätigen hatte. Zuständig für die Verfahren waren die Großen und Kleinen Strafkammern 201 der Landgerichte. Leicht irritiert und auch ein wenig verärgert mußten die in Thüringen tätigen Staatsanwälte indes feststellen, daß der Leiter der MfS-Landesverwaltung in Thüringen Rudolf Menzel sich erdreistete, die Anklageschriften auch gleich selbst zu bestätigen²⁴⁰. Auch in dem oben erwähnten Strafverfahren hatte Menzel am 10. Oktober die Anklageschrift selbst bestätigt, acht Tage später hatte dann auch Staatsanwalt Blöthner (SED) seine Unterschrift darunter gesetzt. In der Oberstaatsanwältebesprechung am 11. Oktober 1950 bemängelten die Behördenleiter zudem unisono, daß die vom MfS erstellten Anklageschriften unvollständig seien. Rodewald riet den versammelten Behördenleitern, die notwendigen Ergänzungen und Korrekturen selbst vorzunehmen. Im übrigen erwog er, ob er nicht als der für politische Strafverfahren zuständige Staatsanwalt alle Anklageschriften durch seine Hand laufen lassen solle, womit er wohl eher die Staatsanwälte als das MfS seiner Kontrolle unterwerfen wollte²⁴¹. Bei der Staatssicherheit herrschte ein großer Dilettantismus, bei den thüringischen Staatsanwälten Unsicherheit darüber, welche Rechte den Mitarbeitern des MfS und ihnen selbst zustanden. So diskutierte man in der Oberstaatsanwältebesprechung am 17. August 1950 ergebnislos darüber, ob bei politischen Delikten auch die Staatsanwälte berechtigt waren, Anklage zu erheben²⁴².

Die mehr als einjährige Vorbereitung hatte offensichtlich nicht ausgereicht, um die Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes für ihre Aufgabe zu schulen. Noch bevor das Politbüro am 24. Januar 1950 die Umwandlung der Hauptverwaltung zum Schutze der Volkswirtschaft in ein Ministerium für Staatliche Sicherheit beschloß²⁴³ und am 8. Februar die Volkskammer den Beschluß absegnete, hatte man in Thüringen mit dem Aufbau der Landesverwaltung des MfS begonnen. Im Sommer 1949 nahmen der Chef der Landesbehörde der Volkspolizei in Thüringen Leander Kröber, der sich 1923 der KPD angeschlossen hatte und 1932 in den thüringischen Landtag gewählt worden war, und VP-Oberrat Rudolf Gutsche, der zusammen mit seinem Vater, dem Mitarbeiter in der Hauptverwaltung zum Schutze der Volkswirtschaft, Josef Gutsche, während des 2. Weltkrieges unter den Partisanen in Belorußland konspirative Erfahrungen hatte sammeln können, den Aufbau der Dienststelle der MfS-Landesverwaltung in Thüringen in Angriff²⁴⁴.

²⁴⁰ Protokoll über die interne Oberstaatsanwältebesprechung am 2. 11. 1950, ThHStAW, GStA Erfurt 1404.

²⁴¹ Protokoll über die Oberstaatsanwältebesprechung am 11. 10. 1950. Ebd.

²⁴² Protokoll über die Dienstbesprechung der Oberstaatsanwälte des Bezirks am 17. 8. 1950. Ebd.

²⁴³ Der Politbürobeschuß vom 24. 1. 1950 ist abgedr. in: Dierk Hoffmann/Karl Heinz Schmidt/Peter Skyba (Hrsg.), Die DDR vor dem Mauerbau. Dokumente zur Geschichte des anderen deutschen Staates 1949–1961, München/Zürich 1993, S. 55 f.

²⁴⁴ Bericht der KgU, Der SSD in Thüringen [1951], AdsD, SPD-PV-Ostbüro 0046 A-G; Monika

Die Dienststelle arbeitete zunächst unter der Bezeichnung Kriminalpolizei Dezernat D. Neueren Forschungen zufolge nahmen am 6. Oktober 1949 alle fünf Landesverwaltungen des MfS ihre Arbeit auf²⁴⁵. Ende September 1949 hatte man Chefinspekteur Rudolf Menzel die Leitung der in einem Gebäude in der Kurthstraße in Weimar untergebrachten Dienststelle übertragen. In dem Leiter der Landesverwaltung Thüringen des MfS hatten die sowjetischen „Freunde“ einen kongenialen Partner gefunden. Rudolf Menzel, 1910 in Borna bei Leipzig geboren, war 1933 im Auftrag der KPD in die Tschechoslowakei emigriert und von dort aus 1936 in die UdSSR. In den Jahren 1936/37 hatte er die Leninschule besucht, danach kämpfte er im Thälmann-Bataillon der Internationalen Brigaden im Spanischen Bürgerkrieg. 1942 wurde er wegen Hochverrats zu zweieinhalb Jahren Zuchthaus verurteilt und anschließend in das KZ Buchenwald verfrachtet. Seit 1948 indoktrinierte Menzel als PK-Leiter die thüringische Volkspolizei. Ein Informant des SPD-Ostbüros charakterisierte ihn als einen „fanatischen Vorgesetzten“. Er zählte Menzel zu den „politisch einflußreichsten Persönlichkeiten“ Thüringens²⁴⁶. Innerhalb des MfS gab es dagegen Stimmen, die ihn als Vorgesetzten für „zu weich“ hielten²⁴⁷. Er wäre aber 1953/54 wohl kaum zum Stellvertretenden Staatssekretär für Staatssicherheit und 1956 zum Stellvertretenden Minister für Nationale Verteidigung avanciert, wenn er es an der nötigen Härte hätte fehlen lassen.

Das Amt des Stellvertreters bekam nach Teilnahme an einem Sonderlehrgang in der UdSSR Leander Kröber übertragen, der zugleich Leiter der Sicherheitsabteilung wurde²⁴⁸. Man suchte für die MfS-Landesverwaltung die Kräfte aus, die sich innerhalb der Volkspolizei im Sinne des Systems bewährt hatten. Auch Willy Gaida, der sich tatkräftig am Aufbau der MfS-Landesverwaltung in Thüringen beteiligte und dafür Anfang 1953 mit dem Posten des Leiters der MfS-Bezirksverwaltung in Erfurt belohnt wurde, war von der Landesbehörde der Volkspolizei in die MfS-Landesverwaltung übergewechselt. Der Sohn eines tschechischen Karosseriebauers war 1938 in die UdSSR emigriert und hatte nach der Niederwerfung des slowakischen Aufstandes als Funker in einer Partisaneneinheit gearbeitet. Nach dem Besuch der Parteihochschule Karl Marx wurde er 1949 bis zu seinem Wechsel zum MfS mit der Aufgabe eines Inspektors in der thüringischen Landesbehörde der Volkspolizei betraut²⁴⁹. Julius Michelberger, seit dem 1. August 1952 Leiter der Bezirksverwaltung des MfS in Gera, hatte sich ebenso wie sein Erfurter Kollege während des 2. Weltkrieges in der UdSSR aufgehalten. 1943/44 besuchte er dort die Antifa-Schule. Vor seiner Übersiedlung nach Thüringen leitete er die Abteilung III der Landesverwaltung des MfS in Mecklenburg²⁵⁰. Im Gegensatz zu

Tanzscher, „In der Ostzone wird ein neuer Apparat aufgebaut“. Die Gründung des DDR-Staatsicherheitsdienstes, in: Deutschland-Archiv 31, 1998, S. 51.

²⁴⁵ Baily/Kondraschow/Murphy, Front, S. 174.

²⁴⁶ Die 1949 verfaßte Charakteristik über die Mitarbeiter der Polizei in Thüringen befindet sich in: AdSD, SPD-PV-Ostbüro 0046 A-G.

²⁴⁷ MfS, HA I/1, Einschätzung betr. Stellvertreter des Ministers, Generalmajor Menzel vom 10. 5. 1957, BStU, ZA, AP 4470/74.

²⁴⁸ Jens Gieseke, Wer war wer im Ministerium für Staatssicherheit? Kurzbiographien des MfS-Leitungspersonals 1950 bis 1989, MfS-Handbuch, Teil V/4, Berlin 1998, S. 42.

²⁴⁹ KKK Wilhelm Gaida, BStU, ZA.

²⁵⁰ KKK Julius Michelberger, BStU, ZA.

seinen Kollegen in Erfurt und Gera hatte der Leiter der MfS-Bezirksverwaltung in Suhl Ludwig Roscher keine politischen Erfahrungen in der Sowjetunion sammeln können, was ein Grund dafür gewesen sein mag, daß er auf seinem Posten versagte. Bereits zwei Jahre nach seinem Dienstantritt in Suhl wurde er durch Kurt Grünler abgelöst, der 1936 in die Sowjetunion emigriert war und in den Jahren 1937–1939 auf seiten der Internationalen Brigaden am Spanischen Bürgerkrieg teilgenommen hatte²⁵¹.

Gefürchtet und von den Untersuchungshäftlingen gehaßt wurde Kurt Koch, der Leiter der Abteilung IX der MfS-Landesverwaltung, die in den von der Staatssicherheit eingeleiteten Strafverfahren als Untersuchungsorgan fungierte und damit Aufgaben der Justiz wahrnahm. Selbst seine Kollegen schilderten Koch als „brutalen, launenhaften, moralisch verkommenen und politisch schlecht fundamentierten Menschen“²⁵². Koch prügelte, wie wir auch in dem Strafverfahren gegen Behm gesehen haben, die Geständnisse aus den Untersuchungshäftlingen heraus. Im Februar 1951 forderte die Parteileitung des MfS die Entlassung Kochs²⁵³, der jedoch erst anderthalb Jahre später als Leiter der „Linie“ IX abgelöst wurde. Als brutaler Schlägertyp galt auch Arthur Schmerbauch²⁵⁴, der jedoch 1952 oder 1953 mit Schimpf und Schande davongejagt wurde, um noch einige Zeit lang als Schöffe in politischen Strafverfahren sein Unwesen zu treiben. 1954 fiel er endgültig in Ungnade. Im Gegensatz zur Gestapo, in deren Dienst zahlreiche Akademiker standen, tat sich das MfS schwer, qualifizierte Mitarbeiter zu finden. So war der zuvor im Dezernat K 5 beschäftigte Leiter der Sabotageabwehr Paul Eggert seiner Aufgabe in keiner Weise gewachsen und mußte 1952 in eine andere Abteilung versetzt werden²⁵⁵.

Wenn sich auch die Foltermethoden anfangs kaum unterschieden, so war das MfS doch keine „rote Gestapo“, wie der schlagkräftige Titel einer Darstellung über den Staatssicherheitsdienst aus der Feder des 1950 aus Thüringen geflohenen Staatsanwaltes Bernhard Sagolla lautet²⁵⁶. Allein schon die weitaus größere Zahl der hauptamtlichen Mitarbeiter unterscheidet das MfS von der Gestapo, die in Thüringen am Kriegsende im Innen- und Außendienst nicht mehr als 250 Mitarbeiter beschäftigte²⁵⁷. Im MfS in Thüringen, das seine Arbeit mit etwa 150 Mitarbeitern begann, waren bereits zwei Jahre später an die 600 hauptamtliche Mitarbeiter tätig²⁵⁸. Eine personelle Kontinuität von Gestapo und MfS ist weder für Thüringen noch für die anderen Länder der DDR nachweisbar. Daß der ehemalige Referatsleiter in der Gestapo-Leitstelle Wien Johann Sanitzer bis 1957 bei der Bezirksverwaltung in Erfurt seinen Dienst getan und zahlreiche ehemalige Gestapo-Angehörige als hauptamtliche Mitarbeiter des MfS geworben habe, wie

²⁵¹ Gieseke, *Wer war wer?*, S. 25 f.

²⁵² Informationsbericht betr. Kommandeur Kurt Koch, S. 9, BStU, Ast. Gera, KS 200/61.

²⁵³ Ebd.

²⁵⁴ SSD-Erfurt, 18. 1. 1952, AdsD, SPD-PV-Ostbüro 0046 F/F.

²⁵⁵ Wilhelm Gaida, Beurteilung über den Genossen Major Paul Eggert, 4. 1. 1954, BStU, Ast. Erfurt (Kopie, Ordner K 5).

²⁵⁶ Bernhard Sagolla, *Die rote Gestapo. Der Staatssicherheitsdienst in der Sowjetzone*, Berlin 1952.

²⁵⁷ Geheime Staatspolizei, Staatspolizeistelle Weimar, Hrsg. ThHStAW, Weimar 1996, unpag.

²⁵⁸ Andrea Herz, *Das MfS in Thüringen. Ein erster Überblick*. Hrsg. LStU Freistaat Thüringen, Erfurt 1994, S. 8.

in der älteren Literatur häufig behauptet wird²⁵⁹, dürfte nicht zutreffend sein. Der Name Sanitzer taucht weder in Akten des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes auf noch in den Namenslisten des Ostbüros der SPD und des UfJ, die zum Teil über die personelle Besetzung des MfS gut unterrichtet waren²⁶⁰.

Im Gegensatz zur Gestapo konnte das MfS zunächst nicht selbständig agieren. Es war zunächst nur der Schüler und Handlanger des MWD/MGB, weswegen, wie sich auch in Thüringen zeigt, die leitenden Stellen gern mit aus der Sowjetunion zurückgekehrten und möglichst auch dort geschulten Emigranten besetzt wurden. Russische Sprachkenntnisse wurden in den Kaderakten ausdrücklich vermerkt²⁶¹. Nur sie konnten eine schnelle und reibungslose Verständigung garantieren. Die entscheidenden Weisungen erhielt die thüringische Landesverwaltung des MfS in den Jahren 1950/51 nicht von der Zentrale in Berlin, sondern von dem Instrukteurapparat des MWD/MGB in den Ländern, der nicht nur die uneingeschränkte operative Federführung in den Dienstseinheiten des MfS innehatte, sondern – wie wir im Falle des verhafteten Landrichters Behm bereits gesehen haben – auch darüber entschied, welche Verfahren an deutsche Stellen abgegeben wurden. Politisch bedeutsame Verfahren behielt sich der sowjetische Geheimdienst einstweilen noch selbst vor. Auch die einzelnen Dienststellen und Abteilungen des MfS in Thüringen wurden von sowjetischen Instrukteuren geleitet und kontrolliert²⁶², die die deutschen Tschekisten in der Bekämpfung tatsächlicher und mehr noch vermeintlicher Spione unterrichteten. Selbst die Parteiarbeit im MfS bestimmten in der Anfangszeit die sowjetischen „Freunde“.

Die SED-Landesleitung hatte zunächst keinerlei Einfluß auf die operative Tätigkeit des MfS. Wenn Kurt Koch im März 1951 erklärte, daß der Staatssicherheitsdienst über der SED stehe und sich unter Umständen auch gegen die SED stellen müsse²⁶³, so befriedigte er nicht nur sein Geltungsbedürfnis, sondern kennzeichnete zutreffend die Machtlosigkeit der SED-Landesleitung gegenüber den von sowjetischen Dienststellen angeordneten operativen Maßnahmen des MfS. Auch Ende 1952 räumte der 1. Sekretär der SED-Bezirksleitung Gera Otto Funke noch ein, daß die Mitarbeiter der Staatssicherheit die SED-Bezirks- und Kreisleitung nicht „über alles“ informieren könnten²⁶⁴. Die Oberstaatsanwälte

²⁵⁹ Sagolla, Gestapo, S. 23; Heinz Höhne, Der Krieg im Dunkeln. Die Geschichte der deutsch-russischen Spionage, Bindlach 1993, S. 526 f.

²⁶⁰ Jens Gieseke, Erst braun, dann rot? Zur Frage der Beschäftigung ehemaliger Nationalsozialisten als hauptamtliche Mitarbeiter des MfS, in: Siegfried Suckut/Walter Süß (Hrsg.), Staatspartei und Staatssicherheit. Zum Verhältnis von SED und MfS, Berlin 1997, S. 146.

²⁶¹ KKK Wilhelm Gaida, BStU, ZA; KKK Julius Michelberger, BStU, ZA.

²⁶² Für Thüringen belegt dies die kurze Darstellung der KgU, Der SSD in Thüringen, [1951], AdsD, SPD-PV-Ostbüro 0046 A-G; allgemein hierzu: Heinrich von zur Mühlen, Der Staatssicherheitsdienst, in: SBZ-Archiv 4 vom 20. 11. 1953, S. 337–341; Sergej A. Kondraschow, Stärken und Schwächen der sowjetischen Nachrichtendienste insbesondere in bezug auf Deutschland in der Nachkriegszeit, in: Wolfgang Krieger/Jürgen Weber (Hrsg.), Spionage für den Frieden? Nachrichtendienste in Deutschland während des Kalten Krieges, München/Landsberg am Lech 1997, S. 152 f.; Roger Engelmann, Das Verhältnis der Staatssicherheit zur SED und den sowjetischen Beratern 1950–1959, in: Suckut/Süß (Hrsg.), Staatspartei, S. 52 f.

²⁶³ Strömungen in der SED Thüringen, 30. 4. 1951, AdsD, SPD-PV-Ostbüro 0330 I.

²⁶⁴ Stichwortprotokoll Nr. 23 von der Sitzung des Sekretariats der SED-BL Gera am 4. 12. 1952, ThStAR, SED-BPA Gera IV 2/3/146.

Thüringens zeigten sich dagegen auf einer Dienstbesprechung am 20. September 1950 noch äußerst ungehalten darüber, „daß die SKK von Verfahren und Ereignissen Kenntnis hat[te], von denen weder den Oberstaatsanwälten noch dem Generalstaatsanwalt etwas bekannt ist“. Die Mitarbeiter der Staatssicherheit lehnten es ab, den Staatsanwälten Auskunft zu erteilen²⁶⁵. Das wäre ihnen von ihren sowjetischen Beratern auch nicht erlaubt worden. Ob die SKK von deutschen oder sowjetischen Dienststellen unterrichtet wurde und was sie erfuhr, geht aus den deutschen Quellen, die keine Auskunft über das Verhältnis SKK und MWD/MGB geben, nicht hervor.

Während die thüringischen Staatsanwälte 1950 noch sehr offen die Arbeit des Staatssicherheitsdienstes kritisierten, mußten sie es sich im Frühjahr 1952 sogar abgewöhnen, von Staatssicherheitsdienst oder Stasi zu sprechen. Es durfte nur noch der Terminus „Ermittlungsbehörde“ verwendet werden²⁶⁶. Hier spielte ohne Zweifel das Bedürfnis, sich vom Staatssicherheitsdienst des NS-Regimes abzugrenzen, eine nicht unerhebliche Rolle, zumal in Thüringen, wo SD und Justiz während der braunen Diktatur eng zusammengearbeitet hatten. Das konnte freilich nicht verhindern, daß sich den Zeitgenossen Vergleiche aufdrängten.

Die Verfolgung der Zeugen Jehovas

Die 1950 beginnende Verfolgung und Verurteilung der Zeugen Jehovas erinnerte geradezu fatal an das NS-Unrechtsregime, wenngleich die sowjetischen „Freunde“ in diesen Verfahren nicht mehr als eine Spielwiese für das MfS und die deutsche Justiz, die der Konfrontation mit der Vergangenheit auswich, sahen. In den Oberstaatsanwältebesprechungen in Thüringen äußerte einzig der Erfurter Oberstaatsanwalt Hermann Senge (SED) Skrupel wegen der Durchführung der Verfahren gegen die Zeugen Jehovas, deren Anleitung und Kontrolle sich Hermann Rodewald vorbehielt. Senge gab in einer Besprechung am 11. Oktober 1950 zu bedenken, daß sich unter den angeklagten Zeugen Jehovas Männer befanden, die bereits während der NS-Diktatur fünf Jahre im KZ einsaßen, weil sie den Kriegsdienst verweigert hatten²⁶⁷.

Schon während des NS-Regimes hatten die thüringischen Sondergerichte vor harten Strafen gegen die Zeugen Jehovas, die nach dem Verbot der Sekte am 24. Juni 1933 insbesondere wegen ihrer Ablehnung des Kriegsdienstes der Verfolgung durch die Gestapo ausgesetzt waren, nicht zurückgeschreckt. Ein Urteil des Sondergerichtes in Weimar, in dem nicht nur die Notwendigkeit einer strengen Bestrafung der Zeugen Jehovas begründet, sondern auch der Wille des Führers als allein entscheidend bezeichnet wurde, galt innerhalb der Gestapo geradezu als vorbildlich²⁶⁸. Wo Gerichte die Zeugen Jehovas freisprachen, ging die Gestapo dazu über, die Justiz ganz auszuschalten. Seit 1937 bedeutete die Haftentlassung

²⁶⁵ Protokoll über die Oberstaatsanwältebesprechung am 20. 9. 1950, ThHStAW, GStA Erfurt 1404.

²⁶⁶ Protokoll der Dienstbesprechung der Oberstaatsanwälte am 31. 3. 1952, ThHStAW, GStA Erfurt 1404.

²⁶⁷ Protokoll über die Oberstaatsanwältebesprechung am 11. 10. 1950, ThHStAW, GStA Erfurt 1404.

²⁶⁸ Detlef Garbe, *Zwischen Widerstand und Martyrium. Die Zeugen Jehovas im „Dritten Reich“*, München 1993, S. 271.

für die Zeugen Jehovas nicht die Freiheit, sondern Schutzhaft und anschließenden Abtransport in ein Konzentrationslager²⁶⁹.

Das totalitäre Weltdeutungsmonopol ließ keinen Raum für Andersdenkende, auch nicht für weltfremde religiöse Sektierer wie die Zeugen Jehovas, die weder für die nationalsozialistischen Machthaber noch für die der DDR eine reale politische Gefahr darstellten. Schon im September 1949 leitete das Politbüro Maßnahmen gegen die Zeugen Jehovas ein, die auf ein Versammlungsverbot und eine Registrierung der Sektenanhänger, die deren Verfolgung erleichterte, hinausliefen. Zudem sollten die leitenden Funktionäre der Sekte überwacht werden²⁷⁰. Im SED-Landessekretariat in Thüringen hatte man bereits im Juni 1949 böswillig behauptet, daß die Zeugen Jehovas sich „wie die Pest“ verbreiteten²⁷¹. Im Mai 1950 löste die Volkspolizei in Saalfeld eine Versammlung der Zeugen Jehovas auf und nahm etwa 30 Versammlungsteilnehmer vorübergehend fest²⁷². In Polen waren bereits im Juli 1950, also noch vor dem Verbot der Sekte in der DDR am 30. August 1950, Zeugen Jehovas verhaftet worden, denen, wie die thüringische „Abendpost“ bekanntgab, „Spionagetätigkeit zugunsten des US-Geheimdienstes nachgewiesen“ werden konnte²⁷³, was darauf hindeutet, daß die im Spätsommer 1950 in der DDR gegen die Zeugen Jehovas gestartete Verhaftungsaktion in enger Absprache mit sowjetischen Dienststellen erfolgte, wenngleich in diesem Fall die operative Federführung beim MfS gelegen zu haben scheint.

Nach Beendigung der Verhaftungsaktion gab das MfS in Berlin der Landesverwaltung in Weimar die Order, die Staatsanwälte anzuweisen, die anstehenden Verfahren erst nach der Volkskammerwahl am 15. Oktober durchzuführen, wogegen sich von seiten der Staatsanwälte kein Protest erhob²⁷⁴. Die Strafverfahren gegen die Zeugen Jehovas waren auch ein Test darauf, was die Bevölkerung sich zumuten ließ. Als im November 1950 in Thüringen die Massenprozesse gegen die Zeugen Jehovas begannen, erhielt die Volkspolizei den Auftrag, Berichte über die Reaktion der Bevölkerung auf die Urteile zu verfassen. Zugleich sollte sie darauf achten, daß die Tagespresse die Urteile veröffentlichte.²⁷⁵ Um der Verhaftungsaktion den Anschein einer Aktion von unten zu geben, mußten Betriebe Protestresolutionen verfassen²⁷⁶. Das bereits am 4. Oktober 1950 gegen die Zeugen Jehovas ergangene Urteil des Obersten Gerichts hatte die Titelseite des „Neuen Deutschland“ gefüllt. „Neun USA-Spione und -Agenten verurteilt. Schwere Zuchthausstrafen für führende Angehörige der amerikanischen Spionagezentrale ‚Zeugen Jehovas‘“, lautete die Balkenüberschrift. Unter dem Vorsitz von Hilde Benjamin hatte das Oberste Gericht gegen neun Sektenmitglieder Zuchthausstrafen von acht Jahren bis lebenslänglich verhängt. In der von den Zeugen Jehovas

²⁶⁹ Ebd., S. 285.

²⁷⁰ Protokoll der Sitzung des Politbüros am 13. 9. 1949, SAPMO-BArch, DY 30 J IV 2/2/44.

²⁷¹ Protokoll der Sitzung des Sekretariats des Landesvorstandes der SED am 14. 6. 1949, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV L 2/3/036.

²⁷² VPKA Saalfeld an LBdVP, Jungnickel, 13. 5. 1950, ThHStAW, LBdVP/5 357/1.

²⁷³ Zeugen Jehovas staatsfeindlich, in: Abendpost vom 16. 7. 1950.

²⁷⁴ Protokoll der Arbeitstagung der Generalstaatsanwälte und Oberstaatsanwälte der Länder der DDR am 25. 9. 1950, BArchB, DP 3/25a.

²⁷⁵ LBdVP, VP-Rat Enders, an VPKA Saalfeld, 4. 11. 1950, ThHStAW, LBdVP/5 357/1.

²⁷⁶ Gegen die Jehova-Agenten, in: Abendpost vom 2. 9. 1950.

offen geäußerten Ablehnung der Volkskammerwahlen und des Stockholmer Appells zur Ächtung der Atombomben erkannte das Oberste Gericht „Hetze gegen die Einrichtungen und Maßnahmen“ der DDR. Die „Watch Tower and Tract-Society“ mit dem Sitz in Brooklyn wurde zur Spionagezentrale erklärt, die Zeugen Jehovas zu Handlangern des amerikanischen Imperialismus²⁷⁷.

Das Präzedenzurteil war gefällt. Die Thüringer Richter wußten, wie sie zu entscheiden und ihre Entscheidung zu begründen hatten. In den vom MfS verfaßten Anklageschriften, die Menzel routinemäßig selbst bestätigte, mußten im Grunde nur die Namen ausgetauscht werden. Den in Haft genommenen Zeugen Jehovas wurden stets die gleichen Verbrechen zur Last gelegt²⁷⁸. In fast allen Prozessen übernahm Hermann Rodewald, der schon im September die Oberstaatsanwälte Thüringens aufgefordert hatte, bei den Verfahren gegen die Zeugen Jehovas den Dienststellen des MfS „in weitestem Maße jegliche Unterstützung zu gewähren“²⁷⁹, die Anklagevertretung selbst, was aber nicht nötig gewesen wäre, da die meisten Richter der 201er-Strafkammern nicht erst durch Rodewald zu barbarischer Härte gedrängt werden mußten. In den letzten beiden Monaten des Jahres 1950 führten Thüringens Richter Massenverfahren mit bis zu 16 Angeklagten gegen 81 Sektenmitglieder durch, von denen nur zwei freigesprochen wurden. 46 Angeklagte wurden zu Zuchthausstrafen von über fünf Jahren verurteilt²⁸⁰. Selbst die „furchtbaren“ Juristen des NS-Regimes hatten mildere Urteile gegen die Bibelforscher gefällt, wobei freilich nicht außer acht gelassen werden darf, daß nach 1937 die meisten Zeugen Jehovas nach verbüßter Haftstrafe in ein KZ abtransportiert wurden und dort nicht selten den Tod fanden. Bis Mitte 1951 wuchs die Zahl der verurteilten Zeugen Jehovas auf 111²⁸¹. Mit der Verhaftungsaktion im Spätsommer 1950 war die Verfolgung der Zeugen Jehovas nicht beendet, wenngleich die Prozesse an Bedeutung verloren und nur noch selten statistisch ausgewiesen wurden. Im 1. Halbjahr 1953 standen immerhin noch 18 Bibelforscher vor dem Bezirksgericht in Erfurt, die ihre Mitgliedschaft in der Sekte mit Zuchthaus bezahlten²⁸².

Obwohl die Prozesse propagandistisch ausgeschlachtet wurden, wurden sie zu meist unter Ausschluß der Öffentlichkeit durchgeführt²⁸³. Vereinzelt kam es vor, daß Antifa-Ortsblöcke den abstrusen Spionagevorwürfen keinen Glauben zu

²⁷⁷ Zu dem Prozeß vor dem Obersten Gericht vgl. Beckert, Instanz, S. 223–226.

²⁷⁸ Anklage- und Urteilsschriften, ThHStAW, MdJ 619 bis 624.

²⁷⁹ Rundschreiben Hermann Rodewalds an die Oberstaatsanwälte, 4. 9. 1950, betr. Staatsfeinde Zeugen Jehovas, ThHStAW, GStA Erfurt 158/2.

²⁸⁰ Bericht des MdJTh über die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft und der Gerichte im II. Halbjahr 1950, S. 12, BArchB, DP 1 VA 203.

²⁸¹ Bericht GStA Schmuhs über die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft in Thüringen, 30. 6. 1951, Anl. zum Protokoll der Sitzung des Sekretariats der SED-Landesleitung am 12. 7. 1951, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV L 2/3/057.

²⁸² Errechnet aufgrund der vom Bezirksgericht Erfurt vom 1. Jan. 1953–30. Juni 1953 an die SKK bzw. den Hohen Kommissar in Erfurt übersandten Berichte über politische Strafverfahren, ThHStAW, BG Erfurt 0/423.

²⁸³ OStA Milbradt an GStA Erfurt betr. Prozeß gegen Zeugen Jehovas, 2. 12. 1950, ThHStAW, GStA Erfurt 473; Urteil der Großen Strafkammer 201 des Landgerichtes Gera vom 6. 12. 1950, ThStAR, BStA Gera 1120.

schenken vermochten und sich für die Bibelforscher einsetzten²⁸⁴. In einem Fall protestierten Sektenanhänger gegen den Ausschluß der Öffentlichkeit und versammelten sich vor dem Gerichtsgebäude²⁸⁵.

Thüringens Richter widersetzten sich nur selten dem Strafantrag des Staatsanwaltes. Am Meininger Landgericht mußte die Zusammensetzung der Großen Strafkammer 201 geändert werden, weil die Richter Hans Hofmann (SED), Werner Hoßfeld (LDP) und Herbert Liedtke (NDP) nach Ansicht der Staatsanwaltschaft zu milde Urteile fällten²⁸⁶. Mit Strafen von zwei bis allenfalls sechs Jahren Zuchthaus blieben sie weit unter dem Strafantrag des Anklagevertreters. Auch der Vorsitzende der Großen Strafkammer 201 des Geraer Landgerichtes Johannes Schneider (LDP) vermochte dem Strafantrag des Staatsanwaltes nicht zu folgen, weil er die in der Anklageschrift unterstellte Kollektivschuld mit dem geltenden Recht nicht für vereinbar hielt und deshalb die Angeklagten nur wegen „Boykotthetze“ verurteilen zu können glaubte: „Sie waren sich der aggressiven und in ihrer Auswirkung durchaus politischen Bedeutung ihrer Handlungen und damit des verbrecherischen Verstoßes gegen Artikel 6 der Verfassung bewußt. Insoweit sind sie strafrechtlich verantwortlich. Jedoch ist ihnen nicht etwa eine Kollektivschuld zur Last zu legen. Der Begriff der Kollektivschuld, der bei Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und im Rahmen der Entnazifizierung gesetzlich begründet war, ist mit Artikel 6 der Verfassung nicht vereinbar. Vielmehr muß in jedem Fall eine individuelle Schuld festgestellt werden, und nur insoweit sie vorliegt, können die Angeklagten bestraft werden.“²⁸⁷ Der Richterschulabsolvent Schneider knüpfte an die Denkkategorien der deutschen bürgerlichen Jurisprudenz an, während die Berliner Justizverantwortlichen wie auch die meisten seiner Kollegen in Thüringen die in den Strafverfahren nach SMAD-Befehl Nr. 201 angewandten Rechtskategorien auf die politischen Strafverfahren übertrugen. Melsheimer erwog, ein Urteil der Großen Strafkammer 201 des Landgerichtes Erfurt zu kassieren, in dem das Vorliegen von Spionage nur bei den leitenden Mitgliedern der Sekte bejaht wurde²⁸⁸. Die Mitgliedschaft in einer als verbrecherisch eingestuften NS-Organisation und einer vermeintlichen Spionageorganisation wurde gleichgesetzt. Sobald eine Organisation oder Vereinigung zu einer Spionagezentrale erklärt wurde, konnte jeder, der ihr angehörte oder mit ihr in Verbindung stand, als Spion vor Gericht gestellt werden. Das entsprach der Rechtslehre Wyschinskis, dessen Gerichtsreden 1951 ins Deutsche übersetzt wurden²⁸⁹.

²⁸⁴ Z.B. Antifa-Ortsblock Sachsenberg an MdJTh, 10. 2. 1951, betr. Beurteilung des Herrn Hermann K., ThHStAW, MdJ 619.

²⁸⁵ MdJTh, Spranger, an MdJ der DDR, 27. 6. 1952, betr. Analyse der Rechtsprechung der 1. und 2. Instanz in den Verfahren, die vor den 1. Strafkammern bzw. 1. Strafsenat vom 1. 1. bis 15. 6. 1952 bearbeitet wurden, S. 6, BArchB, DP 1 VA 204.

²⁸⁶ OStA Milbradt an GStA Erfurt, 2. 12. 1950, ThHStAW, GStA Erfurt 473; GStA Schmuhl an MdJTh, 3. 11. 1950, ThHStAW, MdJ 621.

²⁸⁷ Urteil der Großen Strafkammer 201 des Landgerichtes Gera vom 6. 12. 1950, ThStAR, BStA Gera 1120.

²⁸⁸ Bericht über die Arbeitsbesprechung am 16. 11. 1950, BArchB, DP 3/25.

²⁸⁹ A. J. Wyschinski, Gerichtsreden (1924–1938), Berlin (Ost), 1951, S. 714–718 und passim.

*Die sukzessive Übergabe der politischen Strafverfahren an das MfS
und die deutsche Justiz*

Die Strafverfahren gegen die Zeugen Jehovas waren zunächst nahezu die einzigen, die die sowjetischen Dienststellen dem MfS und den deutschen Gerichten anvertrauten. Von den 93 Angeklagten, die 1950 in Thüringen auf der Grundlage von Artikel 6 der Verfassung der DDR und Kontrollratsdirektive Nr. 38 verurteilt wurden, waren nur zwölf keine Mitglieder der Bibelforscher-Vereinigung. Im 1. Halbjahr 1951 bestraften thüringische Gerichte 177 Angeklagte wegen Verstößen gegen Artikel 6 der Verfassung, Kontrollratsdirektive Nr. 38, Kontrollratsgesetz Nr. 10 und das Gesetz zum Schutze des Friedens, im 2. Halbjahr 1951 161. Bei 129 der 161 Verurteilten konnten die Richter nur ein Delikt nach Kontrollratsdirektive Nr. 38 feststellen²⁹⁰. In den meisten Fällen standen keine NS-Täter vor Gericht, sondern Menschen, die wegen regimekritischer oder einfacher Unmutsäußerungen zu Verbrechern und gefährlichen Staatsfeinden erklärt werden sollten²⁹¹. Die Zahl der verurteilten NS-Verbrecher nahm stetig ab. 1951 gab es nur in Meiningen einen größeren Prozeß, in dem die Angeklagten sich wegen ihrer Beteiligung an Ausschreitungen bei der Reichskristallnacht zu verantworten hatten. Da den meisten von ihnen jedoch keine aktive Teilnahme an den Ausschreitungen nachgewiesen werden konnte, endete der Prozeß mit zahlreichen Freisprüchen²⁹². In NS-Prozessen entwickelten die Richter im Gegensatz zu Spionageprozessen geradezu ein erstaunliches Rechtsbewußtsein. Das mag u. a. auch daran gelegen haben, daß die Staatssicherheit an der Aburteilung von NS-Verbrechen wenig Interesse zeigte. 1951 scheint das MfS in der gesamten DDR nur in einem einzigen Fall Ermittlungen wegen NS-Vergehen eingeleitet zu haben²⁹³. Die „zweitrangigen“ NS-Täter fielen in den Zuständigkeitsbereich der Abteilung C der Kriminalpolizei. Erst 1954 hatte sich ein Thüringer Gericht mit einem Fall schwerer NS-Kriminalität zu beschäftigen. Die ehemalige Aufseherin im KZ Ravensbrück Christel Jankowski sollte nach dem Willen der MfS-Bezirksverwaltung Gera zum Tode verurteilt werden, dem das Bezirksgericht Gera am 14. Juli 1954 auch nachkam. Das Todesurteil wurde jedoch auf dem Gnadenwege in eine lebenslange Haftstrafe umgewandelt, da selbst Hilde Benjamin „gewisse Zweifel an dem Umfang“ der Geständnisse, denen zufolge die Kommandeuse an Erschießungen und Vergasungen beteiligt war, geäußert hatte²⁹⁴. Benjamins Zweifel waren mehr als berechtigt. Bei Verfahren gegen vermeintliche Spione meldete sie jedoch solche Zweifel nie an.

Die Aburteilung tatsächlicher oder vermeintlicher Spione überließ der sowjeti-

²⁹⁰ Bericht des MdJTh über die Tätigkeit der Gerichte im II. Halbjahr 1951, S. 5ff., BAArchB, DP 1 VA 203.

²⁹¹ Vgl. V/6 der Arbeit.

²⁹² Vgl. die monatlichen Berichte der aufsichtsführenden Staatsanwälte nach Befehl 201 in Thüringen im Jahr 1951, ThHStAW, GStA Erfurt 401. Hier Bericht des aufsichtsführenden Staatsanwaltes nach Befehl 201 am Landgericht in Meiningen für den Monat Mai 1951.

²⁹³ Dieter Skiba, Der Beitrag der Organe des Ministeriums für Staatssicherheit bei der konsequenten Verfolgung von Nazi- und Kriegsverbrechern und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Juristische Hochschule Potsdam 1980, Anhang 13, BStU, ZA, VVS-JHS 001, Nr. 384/80.

²⁹⁴ Insa Eschenbach, „Ermittlungskomplex Ravensbrück“. Das Frauenkonzentrationslager in den Akten des Ministeriums für Staatssicherheit, in: IWK 33, 1997, S. 215 f.

sche Geheimdienst in den Jahren 1950/51 nur in wenigen Ausnahmefällen dem MfS und der deutschen Justiz. Die Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes waren laut Richtlinie Nr. 4 vom 6. Januar 1951 nicht einmal berechtigt, Anfragen von Angehörigen Inhaftierter ohne „Rücksprache mit den Freunden“ zu beantworten. Selbst wenn diese keine Einwände vorbrachten, erfuhr der besorgte Angehörige nur von der Festnahme, nicht aber die Gründe für die Festnahme. Erfolgte die Festnahme im Auftrage sowjetischer Dienststellen, so durfte den Angehörigen allenfalls mitgeteilt werden, daß der Betreffende verhaftet worden sei, aber nicht durch wen²⁹⁵. Frauen von SMT-Verurteilten wußten häufig mehrere Jahre nach der Verurteilung noch nicht, was ihren Männern zur Last gelegt wurde²⁹⁶. Der von den „Freunden“ diktierte Politbürobeschluß vom 11. Dezember 1951 verlangte zwar die Einrichtung von Auskunftsstellen bei den MfS-Kreisdienststellen. Das MfS ignorierte jedoch zunächst den Beschluß, worüber sich die „Freunde“, die die Einhaltung der „demokratischen Gesetzlichkeit“ postulierten, im Frühjahr 1952 äußerst ungehalten zeigten²⁹⁷. Der sowjetische Geheimdienst dachte freilich selbst überhaupt nicht daran, den Geboten der „demokratischen Gesetzlichkeit“ Rechnung zu tragen. Er ließ weiterhin Menschen von der Bildfläche verschwinden, ohne daß die Angehörigen wußten, wo sie geblieben waren. Der Leiter der Abteilung I der Staatsanwaltschaft des Bezirks Erfurt beendete Anfang 1953 seinen Bericht über die Tätigkeit der Abteilung I im IV. Quartal 1952 mit den mahnenden Worten: „Zum Schluß sei noch auf einen Umstand hingewiesen, der nicht geeignet ist, das Vertrauen der Bevölkerung zu unseren staatlichen Organen zu festigen. Es handelt sich um die Verhaftung von Personen, die mitten aus ihrem Alltagsleben heraus aufgefordert werden, zwecks einer Vernehmung, die sich nur auf kurze Zeit erstrecken sollte, mit zur Polizei oder irgendwo anders hinzukommen, um dann nicht mehr gesehen zu werden. Viele der hier vorsprechenden Angehörigen wissen überhaupt nicht, durch wen die Verhaftung erfolgte. In den meisten Fällen jedoch führten die inzwischen angestellten Ermittlungen dahin, daß die örtlichen Stellen des Ministeriums für Staatssicherheit die Verhaftung durchführten, die Personen aber trotzdem nicht mehr aufzufinden sind. Dieser Zustand ist nicht dazu angetan, Ruhe in der Bevölkerung herzustellen, da bekannterweise diese Fälle in Flüsterpropaganda weiterverbreitet werden und Ursachen zu den wildesten Gerüchten sind.“²⁹⁸ Ein Vorschlag des stellvertretenden Außenministers der UdSSR, Malik, der im November 1952 in einem Schreiben an Malenkow geraten hatte, den Auskunftsbüros der MfS-Kreisverwaltungen ein Auskunftsrecht zu erteilen, hatte offensichtlich noch keine Beachtung gefunden. Auch dann freilich hätten die Angehörigen nur erfahren, daß der Betreffende verhaftet wurde. Im Falle seiner Verurteilung wäre ihnen das Strafmaß mitgeteilt worden. Bei Erschießungen sollte angegeben werden, daß der Gefangene während der Strafverbüßung verstorben war, worüber das Standesamt auch Bescheinigungen auszustellen hatte²⁹⁹.

²⁹⁵ Richtlinie Nr. 4 vom 6. 1. 1951, BStU, ZA, DSt. 101094.

²⁹⁶ Z.B. Schreiben Berta H., Paula M.-L. an Wilhelm Pieck, 16. 2. 1955, SAPMO-BArch, NY 4090/445.

²⁹⁷ Merkblatt vom 13. 5. 1952, SAPMO-BArch, NY 4090/440; vgl. auch Werkentin, Strafjustiz, S. 40.

²⁹⁸ BStA Erfurt, Abt. I, Tätigkeit der Abt. I im IV Quartal 1952, S. 7, ThHStAW, BStA Erfurt 38.

²⁹⁹ Schreiben des stellvertretenden Außenministers Malik an Malenkow vom 30. 11. 1952 über das

Die von Mitarbeitern der Staatssicherheit ohne Auftrag der „Freunde“ vorgenommenen willkürlichen Verhaftungen stießen selbst bei dem Chef des MfS, Wilhelm Zaisser, auf Kritik. Befehl Nr. 57/51 vom 6. November 1951 drohte, jeden zur Rechenschaft zu ziehen, der eine „unbegründete Verhaftung, die eine Entlassung des Verhafteten zur Folge hat“, anordnete³⁰⁰. Schon im Januar 1951 hatte Rudolf Menzel den Leitern der MfS-Kreisdienststellen und den Leitern der operativen Abteilungen in der MfS-Landesverwaltung mitgeteilt, daß Festnahmen nur noch im Einverständnis mit dem Leiter der Abteilung IX erfolgen durften³⁰¹, was freilich willkürliche Verhaftungen nicht verhinderte – schon gar nicht in Thüringen, wo Kurt Koch in der Abteilung IX das Sagen hatte. Zaisser hatten keine rechtlichen Bedenken umgetrieben, als er seinen Befehl erließ. Er war vielmehr ungehalten darüber, daß eine große Anzahl von Festgenommenen aus Mangel an Beweisen wieder freigelassen werden mußte. Dadurch drohten die Methoden des Staatssicherheitsdienstes publik zu werden, wenngleich die Inhaftgenommenen bei ihrer Freilassung eine „Schweigeverpflichtung“ zu unterschreiben hatten, die es ihnen verbot, mit irgendjemandem, auch nicht mit ihren Angehörigen über ihre Haftzeit zu sprechen³⁰². Das Ministerium für Justiz in Erfurt beklagte darüber hinaus die lange, oft über ein Jahr dauernde Untersuchungshaftzeit, die, wie in einem Bericht an die Justizverantwortlichen in Berlin betont wurde, allein daher rühre, daß die Ermittlungsbehörde „noch nachträglich Material zur Rechtfertigung der Inhaftierung in von vornherein aussichtslosen Fällen herbeizuschaffen“ versuche³⁰³.

Der Dilettantismus der Staatssicherheit gab den sowjetischen Lehrmeistern eine Rechtfertigung dafür, daß sie nur ungern und zögernd Verfahren an das MfS und die deutsche Justiz abgaben³⁰⁴. Dem Entwurf für einen Beschluß des Ministerrates der UdSSR zur „Verbesserung der Arbeit der sowjetischen Militärtribunale“ in Deutschland vom 20. November 1951 zufolge sollten Vergehen wie „Spionage, Diversions- und terroristische Akte, Teilnahme an Zersetzungsarbeit und Propaganda oder Agitation, die unmittelbar gegen die UdSSR gerichtet sind“, weiterhin von sowjetischen Militärtribunalen abgeurteilt werden, Verbrechen, die unter Kontrollratsgesetz Nr. 10 fallen, nur dann, „wenn diese Verbrechen unmittelbar gegen die UdSSR oder sowjetische Bürger gerichtet waren.“ Die Aburteilung von NS-Verbrechen hatte die sowjetischen Besatzer schon seit 1946 nicht mehr groß interessiert. Den sowjetischen Ermittlungsorganen sollte das Recht eingeräumt werden – von dem sie freilich schon die ganze Zeit Gebrauch gemacht

weitere Schicksal von sowjetischen Militärtribunalen verurteilter Personen, die ihre Strafe in der DDR verbüßen, in: Sowjetische Speziallager, Bd. 2, S. 378 f.

³⁰⁰ Befehl 57/51 vom 6. 11. 1951, BStU, ZA, DSt. 100013.

³⁰¹ Rudolf Menzel an die Leiter der Kreisdienststellen im Lande Thüringen und die Leiter der operativen Abteilungen im Hause, 3. 1. 1951, BStU, Ast. Erfurt (Kopie, Ordner K 5).

³⁰² Vgl. z. B. die Schweigeverpflichtungen der im Rahmen der Aktion „Lupe“ aus der MfS-Haft Entlassenen. BStU, Ast. Gera, AU 160/53.

³⁰³ Bericht des MdJTh über die Arbeit der Justiz vom 1. 11. 1950 bis 20. 5. 1951, S. 7, BArchB, DP 1 VA 75.

³⁰⁴ Jan Foitzik, Der sowjetische Terrorapparat in Deutschland. Wirkung und Wirklichkeit, in: ders., Der sowjetische Terrorapparat in Deutschland; Wolfgang Buschfort, Die Ostbüros der Parteien in den 50er Jahren, Hrsg. LStU Berlin, Berlin 1998, S. 25 f.; Baily/Kondraschow/Murphy, Front, S. 180.

hatten –, „einzelne Anklageakten gegen deutsche Bürger, für die die sowjetischen Militärtribunale zuständig sind, den Gerichten und Ermittlungsorganen der Deutschen Demokratischen Republik zur Verhandlung zu übergeben, abhängig von Charakter und Schwere des verübten Verbrechens“³⁰⁵.

Trotz des abgrundtiefen Mißtrauens, den der sowjetische Geheimdienst gegen das MfS und die deutsche Justiz hegte, erfolgte 1952 die sukzessive Übergabe von Verfahren gegen politisch Oppositionelle, „Spione und Diversanten“ an deutsche Stellen. Während 1951 mehrere Mitglieder einer CDU-Hochschulgruppe noch von einem sowjetischen Militärtribunal in Weimar abgeurteilt worden waren³⁰⁶, ließen die „Freunde“ das Politbüro am 8. Januar 1952 darüber entscheiden, ob ein Verfahren gegen elf Jugendliche in Jena von deutschen Organen übernommen werden sollte³⁰⁷. Ob das Verfahren tatsächlich von einem thüringischen Gericht durchgeführt wurde, ist nicht bekannt. Die Große Strafkammer I des Landgerichtes Greifswald verurteilte im August 1952 führende Mitglieder der LDP-Hochschulgruppe Jena, die im März 1952 noch in einer gemeinsamen Aktion des sowjetischen und deutschen Geheimdienstes festgenommen worden waren³⁰⁸. Die Übergabe von Strafverfahren an deutsche Stellen erfolgte freilich nur auf Probe. So wurde der Geraer Landrichter Helmut Baum vom Vorsitz der 1. Großen Strafkammer des Geraer Landgerichtes entbunden, weil er in einem Strafverfahren, das dem Geraer Landgericht von einem sowjetischen Militärtribunal übergeben worden war, ein „unhaltbares Urteil“ gefällt hatte: „Durch diese schlechte Entscheidung hat Landrichter Baum das vom sowjetischen Militärtribunal unserer Rechtsprechung entgegengebrachte Vertrauen nicht gerechtfertigt“, lautete der Kommentar Sprangers, der als Stellvertreter Liebbers den Justizverantwortlichen in Berlin über die in Thüringen durchgeführten politischen Strafverfahren berichtete³⁰⁹.

Baums Ablösung hatte auch schon die Anfang 1952 gebildete Kommission zur Überprüfung der Abteilungen I der Staatsanwaltschaften und Gerichte gemäß Politbürobeschuß vom 11. Dezember 1951 gefordert. Bevor den deutschen Gerichten die politischen Strafverfahren übergeben wurden, mußten die „politische Zuverlässigkeit und fachliche Qualifikation“ der dafür zuständigen Staatsanwälte und Richter gesichert sein, die freilich auch schon die Jahre zuvor ihre „richtige“ Gesinnung unter Beweis stellen müssen, wenn sie nicht ihre Versetzung oder Entlassung riskieren wollten. Aber umfangreiche Kontrollen gehörten nun einmal zur stalinistischen Herrschaftspraxis. Die Abteilung I der Landesstaatsanwaltschaft, des OLG und des Justizministeriums wurde durch eine Zentrale Kommission überprüft, deren Leitung der Abteilung Staatliche Verwaltung des ZK der SED oblag. Sie trug zugleich die Verantwortung für die Bildung von Unterkommissionen in den Ländern, der in Thüringen die Mitarbeiterin der Ab-

³⁰⁵ Entwurf eines Ministerratsbeschlusses zur Verbesserung der Arbeit der sowjetischen Militärtribunale in Deutschland vom 20. 11. 1951, in: Sowjetische Speziallager, Bd. 2, S. 373–376.

³⁰⁶ Erika von Hornstein, „Staatsfeinde“. Sieben Prozesse in der „DDR“, Köln 1963, S. 175–208.

³⁰⁷ Protokoll der Sitzung des Politbüros der SED am 8. 1. 1952, SAPMO-BArch, DY 30 JV IV 2/2/186.

³⁰⁸ Louis, Liberal-Demokratische Partei, S. 193–195.

³⁰⁹ MdJTh, Spranger, an MdJ der DDR, 27. 6. 1952 betr. Analyse der Rechtsprechung der 1. und 2. Instanz in den Verfahren, die vor den 1. Strafkammern bzw. dem 1. Strafsenat vom 1. 1.–15. 6. 1952 bearbeitet wurden, S. 6, BArchB, DP 1 VA 204.

teilung Staatliche Verwaltung Gerda Neubert, die berühmt-berüchtigte Vorsitzende der Strafkammer I in Erfurt, Hildegard Langner, und jeweils ein „Genosse“ der Volkspolizei und des MfS angehörten³¹⁰. Sechs zumeist nur stellvertretende Vorsitzende der Großen Strafkammern I in Thüringen hielt die Kommission für untragbar, vier davon vor allem deshalb, weil sie entweder bei der Wehrmacht oder in amerikanischer Kriegsgefangenschaft gewesen waren. Sofort abgelöst werden mußte nach Einschätzung der Kommission Landrichter Herbert Wiegand, der erklärt hatte, „daß er die Tätigkeit nur solange ausüben wolle, wie er nicht mit seinem Gewissen in Konflikt gerät“³¹¹. Leander Kröber befriedigte die Arbeit der Kommission nicht, in der der Mitarbeiter des MfS „keinen entscheidenden Einfluß“ hatte nehmen können. Die vom MfS aufgrund seiner Überprüfungen und Beobachtungen angefertigten Charakteristiken von Richtern unterschieden sich von denen der Überprüfungskommission³¹². Eigene Personalvorschläge machte Kröber allerdings nicht.

Bei der Bestellung der Haftrichter hatte sich das MfS ein entscheidendes Mitspracherecht gesichert. Hier bedurften alle Personalvorschläge der Zustimmung durch die MfS-Zentrale in Berlin. Im Mai 1952 gab Leander Kröber den MfS-Kreisdienststellen die Namen der fünf in Thüringen bestellten Haftrichter bekannt und mahnte bei dieser Gelegenheit noch einmal die Mitarbeiter, vor dem Erwirken eines Haftbefehls mit der Untersuchungsabteilung Rücksprache zu nehmen, die große Schwierigkeiten habe, die zahlreichen „nur in ungenügender Weise“ bearbeiteten Vorgänge zu bewältigen³¹³. Damit gab er zugleich zu verstehen, daß der Haftrichter, bei dem nach der vorgeschriebenen Regelung der Staatsanwalt den Haftbefehl zu beantragen hatte, nicht mehr war als ein Statist. Die Leiter der Abteilung I der Staatsanwaltschaft hatten die Order bekommen, darauf zu achten, daß die Haftrichter den Verteidigern keine Sprecherlaubnis erteilten, die erst nach der Anklageerhebung mit ihren Mandanten Verbindung aufnehmen konnten und auch keine Abschriften aus den Akten mehr machen durften³¹⁴.

Nach der Rundverfügung 12/52 des Generalstaatsanwaltes der DDR vom 31. März 1952 konnten auch die Staatsanwälte, die in Strafverfahren, die das MfS einleitete, die Aufsicht führten, nur im Einvernehmen mit den Berliner Kollegen des MfS bestellt werden, wobei in der Rundverfügung ausdrücklich hinzugefügt wurde, daß das MfS die Untersuchungen selbständig durchführe, was nur heißen konnte, daß sich die aufsichtsführenden Staatsanwälte in die Untersuchungen nicht einzumischen hatten³¹⁵. Das der Staatsanwaltschaft zustehende Recht der Gesetzlichkeitsaufsicht stand im Hinblick auf die Aktionen des MfS nur auf dem Papier. Eine Dienstanweisung des MfS vom 15. Mai 1951 schrieb vor, daß ohne

³¹⁰ MfS, LV Thüringen, Kröber, an MfS, HA V, Berlin, 17. 3. 1952, BStU, ZA, AS 24/55.

³¹¹ Bericht über die Überprüfung der Gerichte und Staatsanwaltschaften (Abt. I) gemäß Politbürobeschuß vom 11. 12. 1951. Ebd.

³¹² MfS, LV Thüringen, Kröber, an MfS, HA V, Berlin, 17. 3. 1952. Ebd.

³¹³ MfS, LV Thüringen, Kröber, an die Leiter des MfS-Kreisdienststellen, 27. 5. 1952, BStU, Ast. Erfurt (Kopie, Ordner K 5).

³¹⁴ Protokoll über die am 31. 3. 1952 stattgefundene Dienstbesprechung zwischen dem zur Zeit mit den Geschäften des Landesstaatsanwaltes beauftragten Staatsanwalt Piehl und den Oberstaatsanwälten der Bezirke Thüringen, ThHStAW, GStA 1404.

³¹⁵ Rundverfügung 12/52 vom 31. 3. 1952 betr. Aufsicht über die Untersuchungen in Strafverfahren der Untersuchungsorgane des Ministeriums für Staatssicherheit, BArchB, DP 3/19a, Bd. II.

Genehmigung Zaisers oder Mielkes keine Untersuchungsvorgänge an die Justiz weitergegeben werden durften³¹⁶. In ihr dokumentierte sich nicht nur die Ohnmacht der Justiz, sondern auch die stark zentralisierten Befehlshierarchien des MfS.

Die Ablösung des Leiters der Abteilung I bei der thüringischen Landesstaatsanwaltschaft Hans Seliger hatte bereits die Zentrale Überprüfungscommission verlangt: „Genosse Seliger ist politisch zu schwach, charakterlich zu weich für die verantwortliche Funktion im Landesmaßstab.“³¹⁷ Das MfS ließ sich Zeit mit der Überprüfung der Personalvorschläge, die anscheinend alle nicht sein Einverständnis fanden³¹⁸, so daß die Bestellung der Leiter der Abteilungen I erst nach der Länderauflösung erfolgte. Der ehemalige Leiter der Abteilung I bei der Landesstaatsanwaltschaft in Sachsen Walter Neubert übernahm die Leitung der Abteilung I im Bezirk Erfurt, Walter Ruck, der zuvor als Kreisstaatsanwalt in Suhl gearbeitet hatte, im Bezirk Gera. Im Bezirk Suhl wurde Rudolf Engelmann mit dieser Aufgabe betraut, der zuvor als Staatsanwalt in Meiningen seinen Dienst getan hatte. Es braucht nicht eigens betont zu werden, daß es sich um parteiergebene Volksstaatsanwälte handelte. Die Namen sind im Grunde austauschbar, Charaktere und Biographien verbergen sich nicht dahinter.

Die Staatsanwälte scheinen die Abhängigkeit vom Staatssicherheitsdienst eher als Auszeichnung denn als Demütigung verstanden zu haben. Der Vorgänger Hans Seligers Helmut Seidemann erläuterte seinen Kollegen nicht ohne Stolz, daß mit der Leitung der Abteilung I „nur ganz besonders zuverlässige Personen, die im wahrsten Sinne des Wortes Patrioten unseres deutschen Volkes sind, betraut werden dürfen“³¹⁹. Seidemann fühlte sich wohl in der Rolle des Handlagers des MfS. Als Hans Seliger seine Nachfolge antrat, gab er ihm den Rat mit auf den Weg: „Was von der Ermittlungsbehörde kommt, wird unterschrieben.“³²⁰ Die Überprüfungscommission kritisierte, daß Seidemann dies so offen ausgesprochen hatte. Vor die wirklichen Machtverhältnisse sollte der Paravent der „demokratischen Gesetzlichkeit“ gesetzt werden. So zeugte eine bloße Bestätigung der vom MfS verfaßten Anklageschrift durch den Stempel und die Unterschrift des Staatsanwaltes allzu offensichtlich von der Ohnmacht der Justiz. Seit Sommer 1951 wurden die Anklageschriften nicht mehr von der Staatssicherheit verfaßt, aber durch den Schlußbericht des MfS vorgegeben. Die Staatsanwälte schrieben den vom MfS in Berlin abgesegneten Schlußbericht in leicht redigierter Form ab, wobei sie angehalten wurden, auf das persönliche und politische Vorleben des Angeklagten einzugehen und die „gesellschaftsgefährdenden Momente“ des Vergehens

³¹⁶ Dienstanweisung vom 15. 5. 1951, abgedr. bei Herbert Ziehm, Die Einflußnahme des Ministeriums für Staatssicherheit auf gerichtliche Entscheidungen, in: Die Steuerung der Justiz im SED-Staat, Fortbildungsveranstaltung am 15. April 1994 in Magdeburg, Magdeburg, 1994, S. 79.

³¹⁷ Bericht über die Überprüfung der Gerichte und Staatsanwaltschaften (Abt. I) gemäß Politbürobeschuß vom 11. 12. 1951, BStU, ZA, AS 24/55.

³¹⁸ Telegramm Staatsanwalt Neuberts vom 9. 7. 1952, ThHStAW, BStA Erfurt 64 (Karton).

³¹⁹ Niederschrift über die Besprechung der Oberstaatsanwälte und Leiter der Abteilung I am 9. 5. 1951, ThHStAW, BStA Erfurt 21 (Karton).

³²⁰ Bericht über die Überprüfung der Gerichte und Staatsanwaltschaften (Abt. I) gemäß Politbürobeschuß vom 11. 12. 1951, BStU, ZA, AS 24/55.

zu unterstreichen³²¹. Gemäß sowjetischer Rechtstradition hing die Verurteilung nicht von der persönlichen Schuld, sondern allein von der Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat des Angeklagten ab. Bei der Einstufung einer Tat als sozialgefährlich sollten die Staatsanwälte und Richter auf das nicht nur im sowjetischen, sondern auch im NS-Recht erlaubte Prinzip der Analogie zurückgreifen³²².

Bei politisch bedeutsamen Verfahren mußte dem Generalstaatsanwalt der DDR, der SKK und der SED-Bezirksleitung eine Anklageschrift übersandt werden. Der beabsichtigte Strafantrag mußte nur dem Generalstaatsanwalt der DDR und der SKK mitgeteilt werden³²³, was zum Ausdruck brachte, daß der Einfluß der SED-Bezirksleitungen auf die politischen Strafverfahren in den Jahren 1952/53 gering war. Seit der mit hohen Zuchthausstrafen endende Prozeß gegen neunzehn Werdauer Jugendliche im Oktober 1951 in der Bundesrepublik eine Welle des Protests ausgelöst hatte, durften Strafanträge von über zehn Jahren Zuchthaus nicht mehr ohne Genehmigung des Generalstaatsanwaltes der DDR gestellt werden³²⁴, der sie einer Kommission beim ZK, der Fechner, Melsheimer, Hilde Benjamin und ein Vertreter der Abteilung Staatliche Verwaltung beim ZK der SED angehörten, vorlegte³²⁵. Es ist nicht bekannt, ob die Kommission jemals einen von der thüringischen Staatsanwaltschaft vorgeschlagenen Strafantrag von über zehn Jahren Zuchthaus abgelehnt hat. Den schriftlichen Quellen zufolge hat auch Titow niemals Einspruch erhoben. Es ist jedoch anzunehmen, daß der Leiter der Rechtsabteilung der SKK seine Einwände mündlich geltend machte, so daß sie in den schriftlichen Dokumenten keinen Niederschlag fanden.

In Thüringen wurden alle politischen Strafverfahren vom MfS mit der Dienststelle des Landesstaatsanwaltes, später mit der des jeweiligen Bezirksstaatsanwaltes abgesprochen³²⁶. Helmut Seidemann bestimmte im Einverständnis mit der Staatssicherheit das Strafmaß, das „bis auf geringfügige Abweichungen einzuhalten“ war³²⁷. Sein Nachfolger dürfte dies genauso gehandhabt haben. Für die Festlegung des Strafmaßes gab es freilich zentrale Vorgaben, so daß sie sich immer mehr zu einer Routineangelegenheit entwickelte. Im Frühjahr 1952 wurde den Staatsanwälten noch einmal ausdrücklich nahegelegt, vor der Verhandlung oder zumindest vor dem Schlußplädoyer eine Aussprache mit dem Richter herbeizuführen, um Abweichungen zwischen dem Strafantrag und dem Urteil zu vermeiden³²⁸. Die Anklagevertreter mußten zudem einen Sitzungsbericht anfertigen, in

³²¹ Protokoll über die Dienstbesprechung der Staats- und Amtsanwälte am 29.9. 1952, ThHStAW, GStA Erfurt 1404.

³²² Ebd.

³²³ Protokoll über die am 5. 3. 1953 in der Abt. I durchgeführte Arbeitsbesprechung, ThHStAW, BStA Erfurt 51 (Karton).

³²⁴ Eberhard Wendel, Ulbricht als Richter und Henker. Stalinistische Justiz im Parteiauftrag, Berlin 1996, S. 105–127.

³²⁵ Beschluß des Sekretariats des ZK der SED vom 8. 10. 1951, SAPMO-BArch, NY 4090/301.

³²⁶ Bericht Schmuhs über die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft in Thüringen, 30. 6. 1951, Anl. zum Protokoll der Sitzung des Sekretariats der SED-Landesleitung am 12. 7. 1951, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV L 2/3/057.

³²⁷ Protokoll über die Dienstbesprechung der Staats- und Amtsanwälte in Rudolstadt am 9. 6. 1951, ThHStAW, GStA Erfurt 1406.

³²⁸ Protokoll über die Dienstbesprechung der Oberstaatsanwälte am 31. 3. 1952, ThHStAW, GStA Erfurt 1404.

dem sie nicht willfährige Richter einer scharfen Kritik unterziehen konnten, was in der Regel personelle Konsequenzen nach sich zog.

Die Machthierarchien lagen eindeutig fest. In einem Bericht über das Wesen der Strafjustiz in der DDR stellte ein Informant des Ostbüros der SPD resümierend fest: „Demokratische Gesetzlichkeit ist, daß der Richter Angst vor dem Staatsanwalt, der Staatsanwalt Angst vor der Polizei und die Polizei Angst vor dem Staatssicherheitsdienst hat. Dieser aber wieder fürchtet die NKWD [sic!].“³²⁹ Diese Einschätzung mag etwas simpel sein, zumal einige Staatsanwälte und Richter die Staatssicherheit noch an Brutalität und Härte übertrafen, aber im Kern ist sie zutreffend.

Der sowjetische Geheimdienst blickte auf den deutschen Staatssicherheitsdienst herab, der in der Tat häufig sehr dilettantisch operierte und es zudem nicht verstand, die Angeklagten für die Prozesse zu präparieren. Wenn ein guter Tschechist auch Karl Marx dazu hätte bringen müssen, zu gestehen, ein Agent Bismarcks zu sein³³⁰, dann waren die Mitarbeiter der thüringischen Dienststellen des MfS äußerst schlechte Tschechisten. Im Juni 1952 mußte Spranger dem Ministerium für Justiz in Berlin berichten, daß in mehreren von der Strafkammer I des Landgerichtes in Erfurt durchgeführten Verfahren die Öffentlichkeit habe ausgeschlossen werden müssen, „weil die Angeklagten die Ermittlungsbehörde (Staatssicherheit) in übelster Weise provozierten und verleumdeten“³³¹. Die Angeklagten widerriefen das ihnen von den Vernehmern des MfS unter Drohungen und Gewalt abgepreßte Geständnis, das wie in den stalinistischen Schau- und Geheimprozessen als allein ausschlaggebendes Beweismittel galt. So stellte das MfS oft bereits bei der Abgabe der Vorgänge an die Staatsanwaltschaft einen Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit³³². Seit Anfang 1953 verhandelten die 1. Strafsenate der Bezirksgerichte Erfurt, Gera und Suhl – das seinen Sitz in Meiningen hatte – grundsätzlich nur noch im geheimen. Spranger, inzwischen Direktor des Bezirksgerichtes Gera, erwog „aus erzieherischen Gründen“ – gemeint war der Abschreckung wegen –, die Urteile zumindest in der Presse bekannt zu geben³³³. Einige Staatsanwälte und Richter scheinen indes die Angeklagten derart lautstark beschimpft zu haben, daß das Unrecht ungewollt doch publik wurde. So monierte der Leiter der Justizverwaltungsstelle des Ministeriums für Justiz im Bezirk Gera Herbert Lemnitzer in einem Schreiben an das Justizministerium in Berlin: „Es hat [...] keinen Sinn, die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn die Ausführungen des Vorsitzenden und des Staatsanwaltes über den Korridor hinweg in einem anderen Zimmer verstanden werden können und auf den Korridoren sich wartendes Publikum befindet.“³³⁴

³²⁹ Betr. DDR. Wesen der Strafjustiz, AdsD, SPD-PV-Ostbüro 0048D.

³³⁰ Robert Conquest, *Inside Stalin's Secret Police*, NKVD Politics 1936–1939, Stanford 1985, S. 57.

³³¹ MdJTh, Spranger an MdJ der DDR, 27. 6. 1952, betr. Analyse der Rechtsprechung der 1. und 2. Instanz in den Verfahren, die vor den 1. Strafkammern bzw. 1. Strafsenat vom 1. 1.–15. 6. 1952 bearbeitet wurden, S. 6, BArchB, DP 1 VA 204.

³³² BStA Erfurt, Abt. I, Tätigkeit der Abt. I [im IV. Quartal 1952], ThHStAW, BStA Erfurt 38.

³³³ Stichwortprotokoll 5/53 der Sitzung des Sekretariats der SED-BL Gera am 22. 1. 1953, ThStAR, SED-BPA Gera IV 2/3/148; Bericht über die Tätigkeit des Bezirksgerichts Suhl in Meiningen, Anl. zum Protokoll der Sitzung des Sekretariats der SED-BL Suhl am 28. 5. 1953, ThStAM, SED-BPA Suhl IV 2/3/102.

³³⁴ JVSt, Bezirk Gera, Lemnitzer, an MdJ der DDR, 9. 7. 1953, BArchB, DP 1 VA 6435.

Anklage- und Urteilsschriften mußten schon seit Frühjahr 1952 nach Abschluß der Hauptverhandlung wieder eingesammelt werden, „um zu verhindern, daß diese dem Gegner in die Hand gespielt werden“³³⁵. Die Kommission, die die Abteilungen I der Staatsanwaltschaften und Gerichte überprüfte, war geradezu entsetzt, daß die Urteilsschriften dem Justizministerium noch mit Normalpost zugesandt wurden³³⁶. Die Staatsanwälte und Richter Thüringens wußten, daß die Verfolgung politischer Gegner sich mit den Grundsätzen der Verfassung der DDR nicht vereinbaren ließ. Sie waren auch keineswegs so ideologisch verbohrt, daß sie nicht sahen, daß sie oft völlig Unschuldigen die Freiheit raubten. Staatsanwalt Herbert Birklein gab offen und unumwunden zu, „daß es manchmal nicht einfach ist, festzustellen, ob die Menschen, die verhört werden müssen, Gegner unserer Republik sind oder nicht“³³⁷. Gesinnungsterror und die durch den Kalten Krieg ausgelöste paranoide Suche des sowjetischen Geheimdienstes nach westlichen Spionen führte dazu, daß nicht nur Gegner des SED-Systems vor Gericht gestellt wurden, sondern auch Menschen, die das Gericht erst dazu erklärte.

5. „Kein ausgesprochener Agent für die Kriegstreiber“: „Spionageprozesse“ in Thüringen Ende 1951–1953

Jugendliche und Volkspolizisten als „Spione“ vor Gericht

Auf einer gemeinsamen Tagung mit der Volkspolizei am 15. Dezember 1952 brachte der 1. Sekretär der SED-Bezirksleitung Erfurt Erich Mückenberger seine Unzufriedenheit mit der Arbeit des Staatssicherheitsdienstes und der Volkspolizei deutlich zum Ausdruck: „Genossinnen und Genossen! Wenn man in den Versammlungen, Sitzungen und Beratungen aufmerksam zuhört, dann hat man den Eindruck, daß noch viele Genossen selbst bis in die Sicherheitsorgane, bis zur VP und bis zu den Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit, glauben, daß der Klassengegner eine theoretische Sache ist. Aber der Klassengegner ist keine theoretische Angelegenheit, sondern ist eine reale Sache. Wir können die Arbeit des Klassengegners täglich spüren.“³³⁸ Das MfS verfolgte die Gegner des politischen Systems, häufiger aber noch jagte es einem Phantom nach. Laut offizieller Propaganda drohte ein Heer von Spionen und Agenten der „amerikanischen Kriegsbrandstifter“, das sozialistische System der Deutschen Demokratischen Republik zu unterminieren. Schon im Juni 1952 hatte das thüringische SED-Landessekretariat die Kreissekretäre angewiesen, sich mit den „führenden Genossen“ der VP und des MfS zusammenzusetzen, um Pläne zur Bekämpfung der Agenten-

³³⁵ Protokoll über die am 31. 3. 1952 stattgefundene Dienstbesprechung zwischen dem zur Zeit mit den Geschäften des Landesstaatsanwaltes beauftragten Staatsanwalt Piehl und den Oberstaatsanwälten der Bezirke des Landes Thüringen, ThHStAW, GStA Erfurt 1404.

³³⁶ Bericht über die Überprüfung der Gerichte und Staatsanwaltschaften (Abt. I) gemäß Politbürobeschuß vom 11. 12. 1951, BStU, ZA, AS 24/55.

³³⁷ Stichwortprotokoll Nr. 9 der Sitzung des Sekretariats der SED-BL Suhl am 9. 10. 1952, ThStAM, SED-BPA Suhl IV 2/3/088.

³³⁸ Protokoll der 1. Gemeinsamen Beratung der VP mit der Bezirksleitung der Partei am 15. 12. 1952, S. 5, ThHStAW, BdVP/20 Erfurt 1–33.

tätigkeit im jeweiligen Kreisgebiet auszuarbeiten³³⁹. Dem Schauprozess gegen den stellvertretenden Ministerpräsidenten der Tschechoslowakei Rudolf Slansky im November 1952, dem unterstellt worden war, „geführt von feindlichen westlichen Spionagezentralen ein staatsfeindliches und verschwörerisches Zentrum geschaffen“ zu haben, folgten sich stetig wiederholende Appelle an die Justizfunktionäre, Lehren aus dem Slansky-Prozess zu ziehen.

Während auf zentraler Ebene Vorbereitungen für einen großen deutschen Slansky-Prozess liefen³⁴⁰, konnte man in Thüringen weder innerhalb der SED-Bezirksleitungen noch innerhalb der Bezirksverwaltungen eine Gruppe ausfindig machen, die in einem Schauprozess zur Verschwörerbande erklärt werden konnte. Die „Säuberung“ der SED von „feindlichen Elementen“ hatte die Landespartei-kontrollkommission unter Leitung des gefürchteten Richard Eyermann übernommen. Allerdings scheint Mückenberger nach SED-Mitgliedern gesucht zu haben, die aufgrund ihrer früheren Mitgliedschaft in einer linken Splittergruppe einer verschwörerischen Tätigkeit bezichtigt werden konnten. So ließ er im April 1953 den 1. Sekretär der Kreisleitung Nordhausen, den er im Verdacht hatte, früher der KPO angehört zu haben, durch das MfS festnehmen, das jedoch über die vorgesetzte Behörde in Berlin den Vorgang an Hermann Matern, den Vorsitzenden der Zentralen Parteikontrollkommission, weiterleitete, der den Inhaftgenommenen lediglich für einen „politischen Dummkopf“ hielt³⁴¹. Die MfS-Bezirksverwaltung folgte den Weisungen der Zentrale in Berlin und nicht denen der SED-Bezirksleitung. Einen zweiten Slansky-Prozess sollte es in Thüringen nicht geben. Die MfS-Bezirksverwaltung scheint nur wenig Interesse für Verfahren, die die politische „Säuberung“ der SED zum Ziele hatten, entwickelt zu haben. Sie wurden von ihr ohne Konkurrenzneid der Parteikontrollkommission übergeben.

Die Verfahren, die von Ende 1951 bis Sommer 1953 vor thüringischen Gerichten verhandelt wurden, dienten als Waffe im Kalten Krieg und in der innerdeutschen Auseinandersetzung. Das MGB setzte sich zum Ziel, die „subversive“ Tätigkeit der Ostbüros von CDU, SPD und FDP, des Ufj und der militant anti-kommunistischen Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit (KgU), die zu Spionageorganisationen erklärt wurden, zu liquidieren. Seit 1951 galt auch die Flüchtlingsabfertigungsstelle in der Kuno-Fischer-Straße in Berlin-Charlottenburg als Spionagezentrale. Diese Fiktion war nicht nur, wahrscheinlich nicht einmal vorrangig in die Welt gesetzt worden, um die Abwanderung jugendlicher Arbeitskräfte zu verhindern. Mit dem Notaufnahmeverfahren, dem sich die Flüchtlinge zu unterziehen hatten, war eine Befragung durch den Verfassungsschutz und das Bundesministerium für Gesamtdeutsche Fragen verbunden. Flüchtlinge, die in staatssicherheitsrelevanten Bereichen gearbeitet hatten, wurden darüber hinaus von alliierten Dienststellen überprüft³⁴². Wenn auch bei diesen Überprüfungen so

³³⁹ Beschluß des Sekretariats der SED-Landesleitung Thüringen vom 5. 6. 1952, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV L 2/3/078.

³⁴⁰ Hermann Weber, Schauprozess-Vorbereitungen in der DDR, in: ders./Mähler (Hrsg.), Terror, S. 475–481.

³⁴¹ MfS, BV Erfurt, Gaida, an MfS, Abt. VI, Berlin, 13. 4. 1953; Sfs Berlin, Abt. VI an Sfs BV Erfurt, 28. 8. 1953, BStU, ASt. Erfurt, AP 2039/67.

³⁴² Helge Heidemeyer, Flucht und Zuwanderung aus der SBZ/DDR 1945/49–1961. Die Flüchtlings-

gut wie nie Staatsgeheimnisse verraten wurden, so unterstellten dies der sowjetische Geheimdienst wie auch die SED-Spitze dennoch.

Das Gros der in Thüringen seit Ende 1951 wegen „Spionage“ Verurteilten bildeten Jugendliche und junge Menschen, die entweder zu Besuchen nach West-Berlin gegangen waren oder Fluchtabsichten hegten und zum Teil auch einen Antrag auf Notaufnahme gestellt hatten, aber aus welchen Gründen auch immer in die DDR zurückgekehrt waren. Nicht wenige von ihnen waren ehemalige Angehörige der Volkspolizei. Die große Zahl junger Volkspolizisten, die nach Westdeutschland desertierten, und die geringe Moral innerhalb der Volkspolizei gaben dem MGB ständig Anlaß zu Kritik und Klage³⁴³. Auf deutscher Seite hoffte man, durch Strafverfahren eine Disziplinierung zu erreichen. Ein in die Bundesrepublik geflüchteter Volkspolizist, der in die DDR zurückkehrte, mußte mit einer Zuchthausstrafe zwischen drei bis fünf Jahren rechnen³⁴⁴. Da Angehörige der Volkspolizei in der Regel von alliierten Dienststellen über ihre Tätigkeit in der DDR befragt wurden, fiel es den Gerichten nicht schwer, sie zu Spionen zu erklären. Die Gerichte in Thüringen gingen ohnehin, einem Grundsatzurteil des Erfurter OLG vom Dezember 1951 folgend, davon aus, daß jeder, der in den Westen floh, sich als Spion verdinge, um als politischer Flüchtling anerkannt zu werden³⁴⁵. Selbst wenn sich ein Angehöriger der Volkspolizei nur für ein paar Tage in West-Berlin aufgehalten und keinerlei Kontakt mit deutschen und alliierten Dienststellen aufgenommen hatte, ließen die Gerichte keine Milde walten. Ein VP-Kommissar der VP-Bereitschaft in Gotha sollte für fünf Jahre ins Zuchthaus, obwohl die 1. Große Strafkammer des Landgerichtes Erfurt unter Vorsitz von Hildegard Langner zu dem Ergebnis kam: „Als der Angeklagte merkte, daß er zum Spionagedienst eingesetzt werden sollte und ihm aus dem Unterricht bei der Volkspolizei bekannt war, daß er bei dieser Tätigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik letzten Endes doch gefaßt werden würde, zog er es vor, ohne die Kuno-Fischer-Straße aufzusuchen, nach dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zurückzufahren.“³⁴⁶

Nach der Flucht zweier Angehöriger der VP-Bereitschaft in Gotha ließ man gleich dreizehn ihrer Kollegen verhaften, die durch undiszipliniertes Verhalten und regimekritische Äußerungen aufgefallen waren und deshalb im Verdacht standen, ebenfalls zu desertieren. Zwei bis zwölf Jahre Zuchthaus lautete das Urteil des Erfurter Landgerichtes. Den Angeklagten wurde zur Last gelegt, „im Sinne der westlichen Spionagezentralen gearbeitet [zu haben], teils durch aktive Tätigkeit, teils durch Duldung“³⁴⁷. Das OLG Erfurt wies die von zwei Angeklagten eingelegte Revision zurück, die ihr beim MfS gemachtes Geständnis wider-

politik der Bundesrepublik Deutschland bis zum Bau der Berliner Mauer, Düsseldorf 1994, S. 120–122.

³⁴³ Baily/Kondraschow/Murphy, Front, S. 180.

³⁴⁴ Z.B. die Urteile der 1. Strafkammer bzw. des 1. Strafsenates des Land- bzw. Bezirksgerichtes Erfurt vom 21. 12. 1951; 3. 3. 1952; 18. 7. 1952; 28. 10. 1952; 6. 11. 1952; 11. 12. 1952, BArchB, DP 1 VA 298.

³⁴⁵ Urteil des 1. Strafsenats des OLG Erfurt vom 21. 12. 1951, ThHStAW, MdJ 609.

³⁴⁶ Urteil der Großen Strafkammer des Landgerichtes Erfurt vom 3. 3. 1952, BArchB, DP 1 VA 298.

³⁴⁷ Bericht des MdJTh über die Tätigkeit der Gerichte im II. Halbjahr 1951, S. 14, BArchB, DP 1 VA 203.

rufen hatten: „Die Beweiswürdigung kann nicht beanstandet werden, insbesondere kann das jetzige Vorbringen über eine eventuelle Haftpsychose an den tatsächlichen Feststellungen der Strafkammer und ihrer rechtlichen Würdigung nichts ändern.“³⁴⁸ Lediglich im Strafausspruch wurde das Urteil zurückgenommen. Die beiden Hauptangeklagten sollten „nur“ mit zehn Jahren Zuchthaus für ihre Vergehen büßen.

Im November 1952 standen neun Angehörige des Grenzkommandos Stedtlingen vor dem 1. Strafsenat des Bezirksgerichtes Suhl in Meiningen, die – obwohl dies strengstens verboten war – sich mit westdeutschen Zöllnern und Grenzpolizisten unterhalten hatten und dabei auch ihre Fluchtabsicht bekundet haben sollten. Das Gericht verurteilte die Angeklagten zu Strafen von einem bis fünf Jahren Zuchthaus und blieb damit weit unter dem Antrag des Anklagevertreters. Ein Angeklagter wurde sogar freigesprochen. Oberrichter Jäschke, zugleich Vorsitzender der BPO am Gericht, kam nach freier Beweiswürdigung zu dem Ergebnis, daß der Vorwurf des Anklagevertreters, die Angeklagten hätten „im Auftrag westlicher Spionagezentralen eine bewußte Zersetzungsbearbeitung im Kommando Stedtlingen ausgeübt“, unzutreffend sei. In der Urteilsbegründung übte Jäschke, der als BPO-Vorsitzender und überzeugter „Genosse“ offensichtlich glaubte, keine Sanktionen fürchten zu müssen, schärfste Kritik an den Methoden des Staatssicherheitsdienstes: „Mehrere Angeklagte und einige Zeugen erklärten glaubwürdig, daß sie von Angehörigen der Untersuchungsorgane geschlagen und bedroht wurden. Ferner, daß ihre Einlassungen in den Protokollen zum Teil nicht richtig wiedergegeben wurden. Man hatte Formulierungen festgehalten, die sie selbst nie gebraucht hätten und [sie] hätten ihre Unterschrift nur unter Druck und aus Angst vor weiteren Schlägen und Mißhandlungen geleistet. Aufgrund dieser Einlassungen fühlt sich das Gericht genötigt, zu erklären, daß die Ermittlungsergebnisse in keiner Weise geeignet waren, zur Urteilsfindung und zur Wahrheitserforschung beizutragen. Es hat sich deshalb nur auf das gestützt, was die Angeklagten in der Hauptverhandlung selbst zugegeben bzw. sich gegenseitig belastet oder entlastet haben. Das Gericht wird durch begründeten Beschluß gemäß § 4 StPO wegen der Unzulässigkeit derartiger Vernehmungsmethoden Kritik an den Untersuchungsorganen üben.“³⁴⁹ Jäschke mußte zwar wegen seiner auch sonst auftretenden „Schwächen“ eine Aussprache mit der Abteilung Verwaltung der SED-Bezirksleitung Suhl über sich ergehen lassen³⁵⁰, blieb aber weiterhin im 1. Strafsenat tätig. Jäschke hatte sich oft genug als ein Handlanger des MfS erwiesen, so daß man ihm seine offenen Worte offensichtlich verzieh.

Den Angeklagten nützte es nicht immer, wenn die Gerichte ihrem Geständniswiderwurf Glauben schenkten und sie freisprachen oder gegen sie nur eine geringe Strafe verhängten. Das MfS scheute vor Gestapo-Methoden nicht zurück. Es kam vor, daß nach erfolgtem Freispruch oder auch noch während der Verhandlung die Mitarbeiter der Staatssicherheit die Angeklagten einem erneuten Verhör

³⁴⁸ Urteil des 1. Strafsenates des OLG Erfurt vom 22. 4. 1952, ThHStAW, Mdj 611.

³⁴⁹ Urteil des 1. Strafsenates des BG Suhl in Meiningen vom 13. 12. 1952, S. 6, BArchB, DP 1 VA 7786.

³⁵⁰ Bericht über die Tätigkeit des BG Suhl in Meiningen, I. Quartal 53, Anl. zum Protokoll der Sitzung des Sekretariats der SED-BL Suhl am 28. 5. 1953, ThStAM, SED-BPA Suhl IV 2/3/102.

aussetzten, indem sie sie zwangen, ihren Geständniswiderruf zurückzunehmen³⁵¹.

Fast alle Richter der 1. Strafsenate scheuten vor dem Konflikt mit der Staatsicherheit zurück. Sie verunglimpften – wie wir bereits bei dem Prozeß gegen Landrichter Behm gesehen haben – Geständniswiderrufe als „Taktik“ westlicher Spione. Das OLG Erfurt billigte und rechtfertigte, daß die Gerichte es ablehnten, die Vernehmer vorzuladen und sie wegen der Mißhandlungen ins Kreuzverhör zu nehmen³⁵². Die Richter glaubten nicht an das vom MfS aufgebaute Spionagephantom, aber sie brachten es auch nicht zum Zerplatzen. Bei einem Verfahren gegen einen Jugendlichen, der während der Weltfestspiele der Jugend im August 1951 in den Westsektor von Berlin gegangen und einen Notaufnahmeantrag gestellt hatte, räumte die 1. Strafkammer des Erfurter Landgerichtes immerhin ein: „Das Verhalten des Angeklagten zeigt nicht, daß er ein ausgesprochener Agent für die Kriegstreiber ist.“³⁵³ Das Gericht hielt dem Angeklagten seine „ehrliche Reue“ zugute und eine Zuchthausstrafe von anderthalb Jahren für ausreichend. Jugendliche, die während der von den sowjetischen „Freunden“ groß aufgezogenen III. Weltfestspiele der Jugend West-Berlin besuchten, büßten dafür häufig mit Zuchthaus. Die Berliner Behörden, die für die Zeit der Weltjugendfestspiele mit einem größeren Besucherstrom rechneten, hatten Besucherzentren eingerichtet. Die Russen erfuhren, daß dem eigens dafür gebildeten West-Berliner Koordinierungskomitee auch der Vorsitzende der KgU Ernst Tillich angehörte³⁵⁴. So kamen nicht wenige Jugendliche mit Broschüren und Flugzetteln der KgU nach Thüringen zurück, wo sie von der Staatssicherheit verhaftet wurden.

Im Mai 1952 fällt das Oberste Gericht unter Vorsitz von Hilde Benjamin gegen einen Mitarbeiter der KgU, Johann Burianek, in einem Schauprozeß sein erstes Todesurteil. Burianek hatte bei den Vernehmungen durch das MfS zugegeben, daß er die Sprengung der Eisenbahnbrücke bei Erkner während der Durchfahrt des „Blauen Express“, der von Angehörigen der Sowjetunion benutzt wurde, geplant hatte³⁵⁵. Wie weit den Vernehmungsprotokollen in diesem Fall Glauben geschenkt werden kann, soll hier nicht erörtert werden. In Thüringen standen keine leitenden Mitarbeiter oder Informanten der KgU oder anderer sogenannter „Spionagezentralen“ vor Gericht, so daß die Strafen vergleichsweise gering ausfielen. Wer wegen des Besitzes von Flugblättern und Klebezetteln der KgU oder des Ufj vor Gericht gestellt wurde, mußte mit einer Zuchthausstrafe zwischen zwei und fünf Jahren rechnen. Für die Festlegung des Strafmaßes gab es konkrete Vorgaben. In einer Dienstbesprechung der Abteilung I der Bezirksstaatsanwaltschaft Erfurt im März 1953 erging die Direktive: „Bei Anlaufen einer Agentenzentrale in West-Berlin soll möglichst die Mindeststrafe zwei Jahre

³⁵¹ Protokoll über die Vernehmung von Klaus D. am 5. 12. 1951, BStU, ZA, AP 2094/55.

³⁵² Urteil des 1. Strafsenates des OLG Erfurt vom 30. 5. 1952, ThHStAW, MfJ 610.

³⁵³ Urteil des 1. Strafsenates des BG Erfurt vom 11. 12. 1952, BArchB, DP 1 VA 298.

³⁵⁴ Bailly/Kondraschow/Murphy, Front, S. 148; Kai-Uwe Merz, Kalter Krieg als antikommunistischer Widerstand. Die Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit 1948–1959, München 1987, S. 137–140.

³⁵⁵ Fricke/Engelmann, Schläge, S. 86 f.; Beckert, Instanz, S. 237–248.

Zuchthaus und die Höchststrafe fünf Jahre Zuchthaus betragen.“³⁵⁶ Mit Agentenzentralen meinten die Erfurter Staatsanwälte insbesondere die Flüchtlingsabfertigungsstelle in der Kuno-Fischer-Straße, die KgU und den Ufj.

Glaubte das MfS aufgrund aufgefundenen Flugschriften eine Widerstandsgruppe ausgemacht zu haben, mußten die Angeklagten fürchten, für acht bis zehn Jahre hinter Zuchthausmauern eingekerkert zu werden. So sprach die Große Strafkammer I des Erfurter Landgerichtes unter Vorsitz von Kurt Kasten (SED) in einem Verfahren gegen eine Gruppe Friedrichsrodaer Jugendlicher, bei denen Flugblätter und Klebezettel der KgU und des Ufj aufgefunden worden waren, Zuchthausstrafen bis zu zehn Jahren aus, wobei sie sich aber bei der Feststellung, wer der eigentliche führende politische Kopf der Gruppe gewesen sei, in Widersprüche verhedderte. Denn zum einen maß das Gericht den Protokollen des MfS die Beweiskraft richterlicher Protokolle zu, obwohl die Hauptangeklagten ihr beim Staatssicherheitsdienst abgegebenes Geständnis als „Märchen“ bezeichnet hatten, zum anderen wertete es aber die Teile des Geständnisses, die sich auf den Führer der Gruppe bezogen, als unwahr, weil es in dem Sohn eines wegen Kontaktaufnahme zum Ufj zu fünf Jahren Zuchthaus Verurteilten den Rädelsführer der Gruppe sehen wollte³⁵⁷.

Während in der ersten Hälfte des Jahres 1952 in Thüringen gegen vermeintliche Spione nur ganz selten Zuchthausstrafen von über fünf Jahren verhängt wurden³⁵⁸, schnellte in der ersten Hälfte des Jahres 1953 sowohl die Zahl der Verurteilungen als auch das Strafmaß hoch. Das Bezirksgericht Erfurt verurteilte laut eigenen Angaben vom 1. Januar –30. Juni 1953 49 Angeklagte wegen Spionage, davon zwei zu über zehn Jahren Zuchthaus, zehn zu fünf bis zehn Jahren und weitere zehn zu drei bis fünf Jahren. Das Bezirksgericht in Gera hatte bei 46 Angeklagten ein Spionagedelikt festgestellt. Fünfmal lautete das Urteil über zehn Jahre Zuchthaus, zweiundzwanzigmal fünf bis zehn Jahre, vierzehnmal drei bis fünf Jahre Zuchthaus. Im kleinsten Bezirk der DDR Suhl wurden nur dreizehn Angeklagte per Gerichtsurteil zu Spionen erklärt. Ein Angeklagter erhielt eine lebenslange Zuchthausstrafe, acht eine über fünfjährige, zwei eine drei- bis fünfjährige³⁵⁹. Auf eine einzelne Auflistung der Freiheitsstrafen von unter drei Jahren kann hier verzichtet werden. Um dem propagierten „verschärften Klassenkampf“ Glaubwürdigkeit zu verleihen, mußten Spionagephantome aufgebaut werden, die durch drastisch hohe Strafen gegen vermeintliche Spione aufrecht erhalten werden mußten. Die Richter gingen zum Teil sogar über den Strafantrag

³⁵⁶ Protokoll über die am 5. 3. 1953 in der Abt. I durchgeführte Arbeitsbesprechung, ThHStAW, BStA Erfurt 51 (Karton).

³⁵⁷ Urteil der Großen Strafkammer I des Landgerichtes Erfurt vom 5. 8. 1952, BAChB, DP 1 VA 298.

³⁵⁸ Nach der Statistik des MdJTh über die Rechtsprechung der 1. und 2. Instanz in den vor den 1. Strafkammern bzw. 1. Strafsenat vom 1. 1.–15. 6. 1952 durchgeführten Verfahren wurden gegen 32 Personen, darunter 19 aufständische Wismutarbeiter, auf der Grundlage von Artikel 6 der Verfassung der DDR und Kontrollratsdirektive Nr. 38 Zuchthausstrafen von 5–10 Jahren verhängt. BAChB, DP 1 VA 204.

³⁵⁹ Angaben über die von den 1. Strafsenaten und wegen Verstoßes gegen SMAD-Befehl 160 von den Bezirksgerichten Erfurt, Gera und Suhl in der Zeit vom 1. 1.–30. 6. 1953 Verurteilten, in: BAChB, DP 1 VA 6436.

des Anklagevertreters hinaus³⁶⁰, was vermutlich auf den starken Druck, dem die Justiz in den Monaten März/April 1953 durch die SED-Bezirksleitungen ausgesetzt war, zurückzuführen ist.

Top-Spione standen, auch wenn man es wegen der hohen Strafen meinen könnte, 1953 nicht vor Thüringer Gerichten. Es waren weiterhin überwiegend Jugendliche unter 21 Jahren, die sich vor den 1. Strafsenaten der Bezirksgerichte zu verantworten hatten. Unter den 303 vom 1. Strafsenat des Bezirksgerichtes in Erfurt in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Oktober 1953 Verurteilten befanden sich 114 Jugendliche unter 21 Jahren (37,6%), die zumeist wegen „Spionage“ oder Widerstand gegen die Staatsgewalt mit dem Verlust ihrer Freiheit bestraft worden waren³⁶¹. Im März 1953 teilte der Direktor des Erfurter Bezirksgerichtes Bunckenburg dem Mitarbeiter der SKK in Erfurt Schmeljow mit, daß noch immer Prozesse gegen Jugendliche, „die bei den Weltfestspielen der Jugend und Studenten in Berlin waren und sich in den Westsektor Berlins begaben, einen größeren Raum“ einnahmen. „Die Jugendlichen“, so fuhr er fort, „die teils eifrige RIAS-Hörer waren, sind manchmal aus Neugierde nach drüben gegangen, sie gerieten dann aber in Agentenhände und wurden oft selbst zu Agenten. Die Prozesse in dieser Richtung sind noch bis in die jüngste Zeit hinein festzustellen, da immer noch unsere Sicherheitsorgane derartige Verbrechen aufdecken.“³⁶² Nach dem Jugendgerichtsgesetz vom 23. Mai 1952 konnte – hier drängt sich der Vergleich mit dem NS-System geradezu auf –, wenn ein Verbrechen nach Artikel 6 der Verfassung der DDR vorlag, auch gegen Jugendliche unter 21 Jahren das allgemeine Strafrecht angewandt werden³⁶³.

Die Statistiken brachten die SED nicht nur der vielen Jugendlichen wegen in ideologische Schwierigkeiten, zeigten sie doch, daß die Mehrheit der verurteilten „Spione“ aus der Arbeiterklasse kam. So herrschte über einen Bericht des Geraer Bezirksstaatsanwaltes über die Arbeit der Bezirksstaatsanwaltschaft im IV. Quartal 1952 im Sekretariat der SED-Bezirksleitung helle Empörung, denn dort war unter der Überschrift „Neofaschisten, Agenten und Spione“ festgehalten worden, daß von den 86 ausgemachten Tätern gleich 58 ihr Brot als Arbeiter verdienen. In einer solchen Feststellung meinte die SED-Leitung in Gera, eine „Beleidigung der Arbeiterklasse“ sehen zu müssen: „Man soll sich diese Arbeiter einmal genau ansehen. Dann wird man sicher in vielen Fällen dahinter kommen, daß es ehemalige Faschisten sind und sind es tatsächlich Arbeiter, hat man die richtigen Hintermänner noch nicht gefaßt.“³⁶⁴ Es ist kaum anzunehmen, daß die SED-Funktionäre an ihre eigenen ideologischen Verrenkungen glaubten.

³⁶⁰ Vgl. die von der BStA Erfurt, Abt. I, erstellten Berichte über die in den Monaten März und April 1953 vom 1. Strafsenat des BG Erfurt gefällten Urteile, ThHStAW, BStA Erfurt 38.

³⁶¹ Direktor des BG Erfurt, Bieret, an die Abt. Justiz des Hohen Kommissars in Erfurt, 5. 11. 1953, ThHStAW, BG Erfurt 0/423.

³⁶² Direktor des BG Erfurt, Bunckenburg, an die SKK in Erfurt, Schmeljow, 7. 3. 1953. Ebd.

³⁶³ § 24 des Jugendgerichtsgesetzes vom 23. 5. 1952, GBl. der DDR 1952, I, S. 411.

³⁶⁴ Stichwortprotokoll der Sitzung des Sekretariats der SED-BL Gera am 22. 1. 1953, ThStAR, SED-BPA Gera IV 2/3/148.

Die Unterbindung von Kontakten zu westdeutschen Schwesterunternehmen

Der gewaltsame Abbruch von Verbindungen ostdeutscher Unternehmen zu den westdeutschen Schwesterbetrieben zählte seit Ende 1952 zu einem der wichtigsten Aufgabenfelder des MfS, das auch in diesen Fällen „Spione“ zu entlarven hatte. Die einzige lebenslängliche Zuchthausstrafe, die ein Thüringer Gericht in der ersten Hälfte 1953 wegen „Spionage“ verhängte, erging gegen einen Ilmenauer Kaufmann, der lediglich in den Jahren 1947–1949 über das Leuna-Werk, die Wismut-AG und die Volkspolizei jährlich einen Informationsbericht nach West-Berlin gesandt hatte, wobei weder aus dem Eröffnungsbeschluß noch aus dem Bericht des Direktors des Bezirksgerichtes Suhl hervorgeht, welcher Dienststelle in West-Berlin er zuzuging. Außerdem hatte der Angeklagte – und das war das schlimmere Vergehen – die in Köln ansässige Firma Grothe & Söhne über die Entwicklung der von ihm geleiteten Zweigstelle in Ilmenau informiert³⁶⁵. Mit seinem harten Urteil übertraf das Gericht noch den Antrag des Staatsanwaltes, der für eine fünfzehnjährige Zuchthausstrafe plädiert hatte. Der Verteidiger des Angeklagten legte Revision gegen das Urteil ein. Der Angeklagte wie auch zwei weitere Mitangeklagte hatten das Geständnisprotokoll, das dem Urteil zugrunde gelegt worden war, am Schluß einer 25stündigen ununterbrochenen Vernehmung durch Mitarbeiter des MfS unterschrieben. Ihrem Berichtigungsverlangen war nicht entsprochen worden. Der Vernehmer hatte erwidert, daß man bei der Untersuchungsbehörde eine andere Sprache spreche, und den Angeklagten freigestellt, ihr Berichtigungsverlangen in der Hauptverhandlung vorzubringen³⁶⁶. Das Oberste Gericht lehnte das Revisionsverlangen ab. Ein Vertreter des Generalstaatsanwaltes der DDR teilte dem Verteidiger des Angeklagten mit, daß das Gericht seiner Aufklärungspflicht sehr wohl nachgekommen sei, denn es habe die „Taktik eines abgefeimten Spions durchschaut“³⁶⁷.

Durch abschreckende Brutalität hofften die „Freunde“ wie auch die SED-Oberen, noch bestehende Kontakte zu westdeutschen Schwesterunternehmen zerschlagen zu können. Im März 1953 kam es in Thüringen unter dem Decknamen „Aktion Lupe“ zu einer spektakulären Verhaftungsaktion gegen Mitarbeiter des Zeiss-Werkes in Jena, deren Vorgeschichte in das Jahr 1951 zurückreicht. Mückenberger kam einer Weisung Ulbrichts nach, als er am 19. Juli 1951 das Landessekretariat den Beschluß fassen ließ, den Leiter des VEB Carl Zeiss Jena Hugo Schrade aufzufordern, dafür Sorge zu tragen, „daß sämtliche Verbindungen mit den Zeiss-Werken Heidenheim, Oppenheim sowie der Hauptzentrale in Westberlin abgebrochen werden. Das trifft auch zu auf die sogenannten Erfahrungsaustausche.“³⁶⁸ Kurz zuvor waren drei Mitarbeiter des Zeiss-Werkes verhaftet worden, als sie mit Unterlagen des Jenaer Werkes nach West-Berlin fuhren. „Sie wurden“, wie Mückenberger den „Genossen“ im Landessekretariat berichtete, „wie-

³⁶⁵ Rechtsanwalt Sause an GStA der DDR, 21. 9. 1953, AdsD, SPD-PV-Ostbüro 4020 AII; Der Direktor des BG Suhl in Meiningen, Bericht über die Tätigkeit im I. Halbjahr 1953, Erläuterung zu Blatt 5, BArchB, DP 1 VA 6436.

³⁶⁶ Berufung Rechtsanwalt Sauses vom 14. 4. 1953, AdsD, SPD-PV-Ostbüro 4020 AII.

³⁶⁷ GStA der DDR, Schaudt, an Rechtsanwalt Sause, 10. 12. 1953. Ebd.

³⁶⁸ Beschluß des Sekretariats der SED-Landesleitung Thüringen vom 19. 7. 1951, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV L 2/3/057.

der freigelassen, da man sonst die gesamte Intelligenz des Zeisswerkes hätte einsperren müssen, was jedoch zur Folge gehabt hätte, daß die gesamte Intelligenz des Zeiss-Werkes auseinandergegangen wäre.“³⁶⁹ Die Verbindungen mit dem Schwesterbetrieb in Oberkochen dauerten auch nach dem Beschluß des SED-Landessekretariats fort, ohne daß das Ministerium für Maschinenbau in Berlin daran Anstoß nahm. Bereits 1948 hatten der VEB Carl Zeiss Jena und das Zeiss-Opton-Werk in Oberkochen eine Vereinbarung über den Export der Zeiss-Erzeugnisse getroffen, nach der das Zeiss-Werk in Jena nur diejenigen Erzeugnisse in das westliche Ausland liefern sollte, die in dem neu aufgebauten Werk in Oberkochen nicht hergestellt wurden³⁷⁰. Diese Vereinbarung mag sich tatsächlich für die Zeiss-Werke in Jena nachteilig ausgewirkt haben, was aber nur ein Grund – und nicht der ausschlaggebende – für die vom ZK der SED vorbereitete „Aktion Lupe“ war. Es ging vielmehr darum, freie Stellen für die 1946 in die Sowjetunion deportierten und nun wieder nach Jena zurückkehrenden ehemaligen Zeiss-Mitarbeiter zu schaffen, die man im Gegensatz zu den jetzigen leitenden Mitarbeitern für politisch zuverlässig hielt. Man konnte davon ausgehen, daß der personelle Wechsel zu einem Abbruch der Beziehungen zu den westdeutschen Niederlassungen des Zeiss-Werkes führen werde.

Am 21. März 1953 nahmen Mitarbeiter der MfS-Bezirksverwaltung Gera im Auftrag des stellvertretenden Ministers für Staatssicherheit Otto Last fünfzehn leitende Mitarbeiter des VEB Carl Zeiss Jena fest. Die Vorermittlungen, die im Auftrag des ZK der SED von Mitarbeitern der Abteilung III des MfS in Berlin gemeinsam mit der Bezirksverwaltung in Gera geführt worden waren, hatte das ZK immer mehr an sich gerissen, das dem MfS eine Liste von 21 Personen übergab, die verhaftet werden sollten³⁷¹. Das MfS bemängelte, daß das ZK nur in zwei Fällen belastendes Material vorweisen konnte. Die Liste des ZK deckte sich nur zum Teil mit der weniger lang geratenen Liste des MfS, auf der allerdings auch der Name des Werksleiters Hugo Schrade stand³⁷². Schrade scheint seine Verhaftung befürchtet zu haben, denn er gab sich dazu her, seine ehemaligen Mitarbeiter als eine „Gruppe beauftragter und gekaufter Schädlinge“ zu bezeichnen³⁷³. Unter der Überschrift „Die Verhaftung einer Bande Spione in der Deutschen Demokratischen Republik“ erfuhren selbst die Leser der „Prawda“ am 30. März 1953 von der Verhaftungsaktion³⁷⁴, was die Vermutung nahelegt, daß die Aktion auf An-

³⁶⁹ Ebd.

³⁷⁰ Zwischenbericht aus der bisherigen Vernehmung des Leiters der kaufmännischen Abteilung Vertrieb im VEB Zeiss, Dr. Friedrich Wönne, vom 23. 3. 1953, BStU, Ast. Gera, AUV 160/53; Carl Zeiss Jena: Einst und jetzt. Hrsg. von einem Autorenkollektiv unter Leitung von Wolfgang Schumann, Berlin (Ost) 1962, S. 754 f.

³⁷¹ Liste der von der Partei zur Festnahme vorgeschlagenen Personen vom 19. 3. 1953, BStU, Ast. Gera, AUV 160/53, Bd. 3; vgl. auch ZK der SED, LOPM, Vorlage an das Sekretariat des ZK vom 18. 2. 1953, betr. Bericht an das Sekretariat des ZK der SED über die Lage im VEB Zeiss-Jena, SAPMO-BArch, DY 30 IV 2/5/4.

³⁷² MfS, Kreisdienststelle Jena, Vermerk betr. Operativplan zur Aktion Lupe vom 18. 3. 1953, BStU, Ast. Gera, AUV 160/53, Bd. 3.

³⁷³ Wachsamkeit zerschlägt Schädlingarbeit. Bedeutsame Erklärung von Werksleiter Dr. Schrader im VEB Zeiss, in: Neues Deutschland vom 27. 3. 1953.

³⁷⁴ Arest bandy schiponow w Germanskoi Demokratitscheskoi Republike, in: Prawda vom 30. 3. 1953, S. 4.

ordnung von Moskau erfolgte, wo ein großes Interesse bestand, daß die Rückkehrer aus der Sowjetunion in leitende Positionen innerhalb des Zeiss-Werkes kamen.

Ulbricht fand wieder einmal Anlaß, die Arbeit des MfS zu kritisieren, denn vier Tage vor der Verhaftungsaktion hatten sich der erste kaufmännische Direktor des Zeiss-Werkes und CDU-Volkskammerabgeordnete Viktor Sandmann und der Syndikus Schacht, die nach dem Willen der SED ebenfalls vor Gericht hätten gestellt werden sollen, nach Westen abgesetzt. Seit der Durchführung des Solvay-Prozesses³⁷⁵ lebten die leitenden Angestellten des Zeiss-Werkes in ständiger Furcht vor Verhaftung, so daß die Fluchtquote sehr hoch war³⁷⁶. Nachdem Ulbricht seinem Ärger Luft gemacht hatte, erhielt das Sekretariat des ZK der SED zwei Tage nach der Verhaftungsaktion den Auftrag, eine Vorlage für das Politbüro auszuarbeiten, „in der die Mißbilligung an der Arbeit einiger staatlicher Organe, ihrer ungenügenden Wachsamkeit geübt wird, durch die es möglich war, daß führende Leute von Zeiss-Jena nach dem Westen flüchten konnten“³⁷⁷. Im Mai 1953 äußerte Ulbricht auf einer Parteiaktivtagung in der MfS-Zentrale in Berlin schärfste Kritik an der MfS-Kreisdienststelle in Jena, die sich wie eine „Studiengesellschaft“ geriere und ihre operativen Aufgaben verabsäume. Er hielt es deshalb für notwendig, daß das ZK der SED unabhängig von der SED-Bezirksleitung die Arbeit des Staatssicherheitsdienstes in den Bezirken und Kreisen anleite³⁷⁸.

Da die Zeiss-Werke zu den Schwerpunktbetrieben in der DDR zählten, nahm das ZK die „Aktion Lupe“ von Anfang an in seine Hand. Die Rücksprache des Leiters der MfS-Bezirksverwaltung Gera Julius Michelberger mit dem 1. Bezirkssekretär der SED sollte nur „allgemeinen Charakter“ haben³⁷⁹. ZK-Sekretär Adalbert Hengst, den das ZK mit der Leitung der Aktion betraut hatte, erhielt am 23. März die Order, „ein Dokument über die feindliche Spionagetätigkeit in den Zeiss-Werken Jena auszuarbeiten“³⁸⁰. Zusammen mit dem stellvertretenden Minister für Maschinenbau Alfred Wunderlich forderte Hengst, der im Juli 1953 wegen „Kapitulantentums“ aus der SED ausgeschlossen wurde, auf einer Belegschaftsversammlung am 27. März die „strengste Bestrafung der Volksschädlinge“³⁸¹. Die SED wie auch die Staatssicherheit fürchteten, daß es im Zeiss-Werk zu einer Solidaritätsaktion mit den Verhafteten kommen werde, weswegen der Betriebsschutz verstärkt und die Betriebsfeuerwehr in Alarmbereitschaft versetzt wurde, „um zu verhindern, daß gegnerische Elemente Diversionsakte durchführen können“³⁸². Ein großer Teil der Bevölkerung war von der Unschuld der Ver-

³⁷⁵ Zum Solvay-Prozeß vgl. Beckert, Instanz, S. 89–97.

³⁷⁶ Protokoll der 3. Verantwortlichen Vernehmung von Friedrich Wönne am 23. 3. 1953, BStU, Ast. Gera, AUV 160/53, Beiakte, Bd. VIII.

³⁷⁷ Protokoll Nr. 20/53 der Sitzung des Sekretariats des ZK der SED am 23. 3. 1953, SAPMO-BArch, DY 30 J IV 2/3/371.

³⁷⁸ Protokoll des Referates des Gen. Walter Ulbricht anlässlich der Parteiaktivtagung im MfS am 28. 5. 1953, SAPMO-BArch, DY 30 IV 2/202/62.

³⁷⁹ MfS, Kreisdienststelle Jena, Vermerk betr. Operativplan zur Aktion Lupe vom 18. 3. 1953, BStU, Ast. Gera, AUV 160/53, Bd. 3.

³⁸⁰ Protokoll Nr. 20/53 der Sitzung des Sekretariats des ZK der SED am 23. 3. 1953, SAPMO-BArch, DY 30 J IV 2/3/371.

³⁸¹ Strengste Bestrafung der Volksschädlinge, in: Volkswacht vom 30. 3. 1953.

³⁸² MfS, Kreisdienststelle Jena, Vermerk betr. Operativplan zur Aktion Lupe vom 18. 3. 1953, BStU, Ast. Gera, AUV 160/53, Bd. 3.

hafteten überzeugt, wenn auch ein Mitarbeiter der MfS-Kreisdienststelle Jena vermutlich wider besseres Wissen das Gegenteil berichtete³⁸³.

Betroffenheit und Entsetzen löste die Nachricht aus, daß der Leiter der Vertriebsabteilung Dr. Friedrich Wönne am 31. März 1953 in der MfS-Untersuchungshaftanstalt in Gera ums Leben gekommen war. Friedrich Wönne hätte in dem geplanten Verfahren den Hauptangeklagten spielen sollen. Als Vertriebsleiter hatte er oft die Zweigniederlassung des Zeiss-Opton Werkes in Berlin-Friedenau besucht und dort auch über Produktionspläne gesprochen. Die dort angestellte Sekretärin bemühte sich, aus Jena flüchtenden Zeiss-Mitarbeitern im Westen eine neue Anstellung zu verschaffen. Um Wönne ein Verbrechen anzuhängen, mußte lediglich die Zweigniederlassung in Berlin-Friedenau zur Agentenzentrale erklärt werden. Dann konnte die Behauptung aufgestellt werden, Wönne habe mit einer Agentenzentrale zusammengearbeitet und die Abwerbung von Fachkräften betrieben.

Zwei Tage nach der Verhaftung hatte Wönne wie auch die anderen Festgenommenen Haftrichter Krämer (SED) zu Protokoll gegeben, daß ihm von einer „Schädlingstätigkeit“ im Zeiss-Werk nichts bekannt sei und auch nichts darüber, daß Menschen zur Flucht nach dem Westen verholfen worden sei³⁸⁴. Seit dem Tag seiner Festnahme setzte die Untersuchungsabteilung des MfS in Gera Wönne zu meist zwölfstündigen, immer brutaler werdenden Verhören aus. Bereits am 25. März wollte man ihn dazu zwingen, ein Protokoll zu unterschreiben, nach dem er gestanden haben soll: „Diese verbrecherische Tätigkeit habe ich durchgeführt, weil ich einerseits die antidemokratischen und antisowjetischen Elemente unterstützen wollte, auf der anderen Seite habe ich Personen zum Absetzen bewegt, um die Fialen [sic!] und Betriebe des Westens durch Fachkräfte zu versorgen, ohne Rücksicht darauf, daß durch den Weggang dieser Kräfte die Arbeitsproduktivität des VEB Zeiss absinken mußte. Weiter entstand durch diese meine feindliche Tätigkeit eine Unruhe und Unzufriedenheit unter den Belegschaftsmitgliedern und war indirekt eine Aufforderung an andere Personen, sich nach dem Westen abzusetzen.“³⁸⁵ Wönne unterschrieb das Protokoll nicht. Das handschriftliche Protokoll der verantwortlichen Vernehmung am 27. März ist unterschrieben. Der Vernehmer hatte dort vorformuliert: „Ich bin heute bereit, voll und ganz die Wahrheit zu sagen, und ich werde konkret meine gesamte verbrecherische Tätigkeit aufzählen.“³⁸⁶ Das maschinenschriftliche Protokoll unterzeichnete Wönne nicht. Auch das handschriftliche Protokoll der verantwortlichen Vernehmung am darauffolgenden Tag, der letzten Vernehmung vor Wönnes Tod, ist nicht signiert³⁸⁷. Ein maschinenschriftliches Protokoll über die Vernehmung existiert nicht.

³⁸³ MfS, Kreisdienststelle Jena, Bericht vom 13. 4. 1953. Ebd., Beiakte III; Bericht „Franz“ vom 20. 4. 1953, AdsD, SPD-PV-Ostbüro 0420 AII.

³⁸⁴ Protokoll vom 23. 3. 1953, angefertigt von Haftrichter Krämer, BStU, Ast. Gera, 160/53, Bd. 14.

³⁸⁵ Handschriftliches Protokoll über die 5. Verantwortliche Vernehmung Friedrich Wönnes am 25. 3. 1953. Ebd.

³⁸⁶ Handschriftliches Protokoll über die 7. Verantwortliche Vernehmung Friedrich Wönnes am 27. 3. 1953. Ebd.

³⁸⁷ Maschinenschriftliches Protokoll über die 7. Verantwortliche Vernehmung Friedrich Wönnes. Ebd., Bd. 4.

Kein schriftliches Dokument gibt Auskunft über die drei letzten Tage im Leben Friedrich Wönnes. Erst Wochen später fertigte ein Mitarbeiter der MfS-Bezirksverwaltung Gera eine kurze Aktennotiz an: „Dem Wönne wurde Werksspionage und Abwerbung von Spezialisten aus dem VEB Zeiss Jena zugunsten des westdeutschen Konzerns nachgewiesen. Während der Untersuchung unternahm Wönne einen Selbstmordversuch, an dessen Folgen er am 31. 3. 1953 im Haftkrankenhaus Leipzig-Klein-Neusdorf verstarb. [...] Es wird gebeten, über den Nachlaß des Wönne Vermögenseinzug zu verlangen [sic!], zumal die Ehefrau desselben am 16. 5. 1953 in den Westen geflüchtet ist.“³⁸⁸ In der Sterbeurkunde wurde als Todesursache angegeben: „Verblutung in die Brusthöhle nach schwerer Brustkorbquetschung mit Lungenzerreißen.“³⁸⁹ Die Vermutung der Jenaer Bevölkerung, Wönne sei an den Folgen der während der Untersuchungshaft erlittenen Mißhandlungen verstorben, dürfte zutreffend sein³⁹⁰. Wahrscheinlich fingierte das MfS den Totschlag als Selbstmord. Die Justizorgane kümmerte der Tod Wönnes nicht. Er durfte sie auch nicht kümmern, weil dies eine untersagte Einmischung in die Untersuchungen des MfS gewesen wäre. Der Tote mußte am Karfreitag, den 3. April, in Leipzig in aller Stille begraben werden³⁹¹. Vertuschen freilich ließ sich Wönnes Tod nicht. Die Verhaftungsaktion hatte selbst im westlichen Ausland großes Aufsehen erregt. Der Westen erfuhr über seine Informanten sehr schnell von dem grausamen Schicksal Wönnes.

Der ungeplante Tod Wönnes löste offensichtlich beim MfS Panik aus. Am 1. April wurden die vierzehn in Gera einsitzenden Untersuchungshäftlinge in die MfS-Untersuchungshaftanstalt nach Erfurt abtransportiert. Drei Tage später erfolgte die Überführung von sechs Inhaftierten, die die Staatssicherheit als Hauptverbrecher einschätzte, nach Berlin, wo sie der „Linie“ IX „zur Bearbeitung“ übergeben wurden, die eine „intensive Untersuchung durch qualifizierte Mitarbeiter“ gewährleisten sollte³⁹². Die Geraer Bezirksverwaltung durfte nur noch die minder schweren Fälle behandeln. Nachdem die Abteilung IX der MfS-Bezirksverwaltung der Berliner Zentrale schon im April berichtet hatte, daß gegen einige Beschuldigte keinerlei Belastungsmaterial vorliege³⁹³, konnte nach Zustimmung Mielkes ein Offizier der Abteilung III der Bezirksverwaltung Gera drei der in der Erfurter Haftanstalt Einsitzenden am 10. Juni freilassen. Sie mußten eine Schweigeverpflichtung unterschreiben, der zwei der aus der Haft Entlassenen den Zusatz hinzufügten, daß sie keinerlei Veranlassung hatten, sich über die Behandlung während der Untersuchungshaft zu beklagen³⁹⁴. Vermutlich gaben die beiden die Erklärung tatsächlich freiwillig ab. Die Vernehmungsprotokolle vermitteln den Eindruck, daß sie bei den Verhören keinen unerlaubten Repressalien ausgesetzt waren. Dem MfS mußte daran gelegen sein, die weit verbreitete Mei-

³⁸⁸ Aktennotiz Soikas betr. Beschuldigter Dr. Wönne, Friedrich [o. D.]. Ebd.

³⁸⁹ Sterbeurkunde vom 7. 4. 1953. Ebd.

³⁹⁰ Bericht „Franz“ vom 26. 4. 1953, AdsD, SPD-PV-Ostbüro 0420 AII; Der Scheinwerfer, Okt. 1953, BArchK, 7 Sgl 1–97/14.

³⁹¹ Bericht „Franz“ vom 20. 4. 1953, AdsD, SPD-PV-Ostbüro 0420 AII.

³⁹² MfS, Abt. IX, Beschluß vom 11. 5. 1953 betr. Durchzuführende Maßnahmen im U-Vorgang Birkenbeil u. a., BStU, Ast. Gera, 160/53, Bd. 4.

³⁹³ MfS, BV Gera, Abt. IX, Bericht betr. U-Vorgang Birkenbeil u. a. Ebd., AU 160/53, Bd. 3.

³⁹⁴ Schweigeverpflichtungen, ebd., AU 160/53, Bd. 3 und 4.

nung, daß beim Staatssicherheitsdienst gefoltert werde, Lügen zu strafen. Das konnte ihm am besten dadurch gelingen, daß es einen Teil der Untersuchungshäftlinge korrekt behandelte. Als die drei Entlassenen sich schon auf freiem Fuß befanden, erging an den Leiter der Abteilung I der Bezirksstaatsanwaltschaft Gera die förmliche Bitte, den Haftbefehl aufzuheben³⁹⁵. Das MfS hatte selbständig über die Einstellung des Verfahrens entschieden, obwohl nach der Rundverfügung des Generalstaatsanwaltes der DDR Nr. 30/52 vom 18. Oktober 1952 der Staatsanwalt über die Einstellung von Verfahren nach Artikel 6 der Verfassung zu entscheiden hatte³⁹⁶.

Die Anklageschrift gegen die vier der MfS-Bezirksverwaltung Gera überlassenen Untersuchungshäftlinge übersandte der Leiter der Abteilung I der Bezirksstaatsanwaltschaft Gera Ruck am 24. September 1953 dem Bezirksgericht. Aus der vermeintlichen Abwerbung, die die Beschuldigten begangen haben sollen, konstruierte Ruck auch noch ein Spionagedelikt: „Sie haben im VEB Optik-Zeiss-Jena Schädlingstätigkeit dadurch betrieben, daß sie im Auftrage der USA-Imperialisten und ihrer Bonner Trabanten die Abwerbung von Spezialisten aus diesen volkseigenen Betrieben aktiv unterstützten und somit zu Handlangern der Kriegstreiber wurden.“³⁹⁷ Am 9. Oktober 1953 verurteilte der 1. Strafsenat des Bezirksgerichtes Gera unter Ausschluß der Öffentlichkeit die vier Angeklagten wegen ihrer vermeintlichen Agententätigkeit zu Zuchthausstrafen zwischen anderthalb und fünf Jahren³⁹⁸.

Im Mai 1953 hatte in Jena noch jeder damit gerechnet, daß bald ein großer Schauprozeß gegen die Zeiss-Mitarbeiter inszeniert werde. Das MfS hatte schon Ende März einen neuen Operativplan entwickelt, der u. a. folgende weitere Maßnahmen vorsah: „a. Die Durchführung der notwendigen Ermittlungen, die sich aus den Vernehmungen ergeben; [...] b. Operative Bearbeitung der Personen, bei denen das bisherige Material zur Festnahme noch nicht ausreichte; c. Werbung von GIs auch zur Erforschung der Stimmung im Betrieb.“³⁹⁹ Die Hauptabteilung III in Berlin wünschte Material über Sandmann und Schacht zur „Erstellung von Fahndungsvorgängen“. Das deutet darauf hin, daß eine Verschleppung der beiden Geflohenen in die DDR erwogen wurde. Die Kreisdienststelle mußte allerdings im April mit Bedauern mitteilen, kein Belastungsmaterial gefunden zu haben, das weitere Festnahmen rechtfertige⁴⁰⁰.

Auch die „Linie“ IX in der MfS-Zentrale in Berlin tat sich schwer, belastendes Material gegen die sechs als Hauptverbrecher firmierenden Zeiss-Mitarbeiter, unter ihnen der Leiter des Westzonenbüros Otto Birkenbeil und der Einkaufsleiter Alfred Kammerzell, zu finden. Sie konstatierte empört, daß den Kollegen in Gera nur „dürftige Verdächtigungen“ vorgelegen hatten⁴⁰¹. So zogen sich die Ermitt-

³⁹⁵ MfS, BV Gera, Rödel, an BStA Gera, Abt. I, 10. 6. 1953. Ebd., Bd. 3.

³⁹⁶ Rundverfügung Nr. 30/52 vom 18. 10. 1953, BArchB, DP 3/19a.

³⁹⁷ Anklageschrift vom 24. 9. 1953, BStU, ZA, AU 61/54, Bd. 13.

³⁹⁸ BStA Wolf an GStA der DDR, 15. 10. 1953. Ebd.

³⁹⁹ Operativplan vom 31. 3. 1953, BStU, ZA 61/54, Bd. 8.

⁴⁰⁰ MfS, Kreisdienststelle Jena, Steinmetz, Bericht vom 13. 4. 1953, BStU, Ast. Gera, 160/53, Beiakte III.

⁴⁰¹ MfS, Abt. IX, Ilig, Vermerk betr. Untersuchungsvorgang 218/53 Birkenbeil u. a. vom 16. 4. 1953, BStU, ZA, 61/54, Bd. 5.

lungen viel länger, als eigentlich beabsichtigt, hin. Die „Linie“ IX wollte eine Sachverständigenkommission einsetzen, die die Vergehen der Zeiss-Mitarbeiter auffindig machen sollte, was aber von Heinrich Rau, dem Minister für Maschinenbau, abgelehnt wurde⁴⁰². So glich der Schlußbericht des SfS vom 12. August 1953 einem Sammelsurium von Widersprüchen. Einem Beschuldigten, den die Vernehmer so mürbe gemacht hatten, daß er behauptete, Birkenbeil und Kammerzell hätten in Verbindung zum CIC gestanden, wurde nun im Schlußbericht zum Vorwurf gemacht, daß er eine Straftat vorgetäuscht habe, durch die er Bürger in die „Gefahr eines unberechtigten Freiheitsentzuges“ brachte. Vermutlich hatten die Ermittlungen der „Freunde“ ergeben, daß die Behauptung völlig aus der Luft gegriffen war. Im Schlußbericht konnte man nachlesen, daß Birkenbeil und Kammerzell abstritten, irgendeinen Kontakt zum CIC unterhalten zu haben. Trotzdem scheute man sich nicht, sie zu Spionen zu erklären. Die Ermittlungen, so wurde ausgeführt, hätten zu dem Ergebnis geführt, daß vier der Beschuldigten „unter Ausnutzung ihrer leitenden Stellung im volkseigenen Betrieb Optik Carl Zeiss Jena im Auftrage und zugunsten des amerikanischen Geheimdienstes Counter Intelligence Corps (CIC) und des westdeutschen kapitalistischen Konkurrenzunternehmens Zeiss-Opton in Heidenheim Schädlingstätigkeit und wirtschaftliche und militärische Spionage im VEB Optik Carl Zeiss Jena und im übrigen Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik betrieben“⁴⁰³. Obwohl dem Schlußbericht des SfS entnommen werden konnte, daß die Spionagevorwürfe völlig unhaltbar waren, wiederholte sie die Oberste Staatsanwaltschaft in Berlin fast wörtlich in ihrer Anklageschrift⁴⁰⁴.

An einen Schauprozeß war nach dem Aufstand am 17. Juni, an dem sich die Zeiss-Arbeiter an vorderster Front beteiligt hatten, nicht mehr zu denken. Schon auf dem Schlußbericht des SfS befand sich der handschriftliche Vermerk, daß das Verfahren unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfinden sollte. Zunächst scheint erwogen worden zu sein, den Prozeß vor dem Obersten Gericht durchzuführen, denn dem undatierten Abtrennungsbeschluß konnte man entnehmen, daß das Verfahren „durch das Staatssekretariat für Staatssicherheit Berlin beim Obersten Gericht der Deutschen Demokratischen Republik zur Anklage gebracht“ wurde⁴⁰⁵. Die Staatsanwaltschaft brauchte nicht erwähnt zu werden, weil sie ohnehin de facto im Auftrag des SfS handelte. Am 22. September teilte Walter Piehl, der inzwischen bei der Obersten Staatsanwaltschaft in Berlin arbeitete, der Abteilung Justiz beim Hohen Kommissar der UdSSR in Karlshorst mit, daß die Hauptverhandlung wahrscheinlich Anfang Oktober vor dem 1. Strafsenat des Bezirksgerichtes Karl-Marx-Stadt stattfinden werde. Strafen zwischen zwei und zwölf Jahren Zuchthaus seien vorgesehen⁴⁰⁶. Wahrscheinlich fürchtete man, daß es in Gera zu ungewollten Zwischenfällen kommen könnte.

⁴⁰² Aktennotiz vom 9. 7. 1953 betr. Rücksprache mit Oberst Knoppe wegen Sachverständigenkommission im Vorgang 218/53. Ebd., Bd. 6.

⁴⁰³ SfS, Abt. IX, Schlußbericht vom 12. 8. 1953. Ebd., AU 61/54, Bd. 1.

⁴⁰⁴ Anklageschrift vom 23. 9. 1953, verfaßt von Walter Piehl. Ebd.

⁴⁰⁵ SfS, BV Gera, Rödel, Abtrennungsbeschluß [o. D.], BStU, Ast. Gera, 160/53, Bd. 4.

⁴⁰⁶ GStA der DDR, Piehl, an Abt. Justiz beim Hohen Kommissar der UdSSR, Oberst Jakupow, 22. 9. 1953, BStU, ZA, AU 61/54, Bd. 1.

Als der dann doch vor dem Bezirksgericht in Gera stattfindende Prozeß am 5. Oktober begann, hatte das SfS für die nötigen „Sicherheitsmaßnahmen“ gesorgt, so daß, wie Piehl in seinem Sitzungsbericht festhielt, während der Hauptverhandlung „keinerlei Schwierigkeiten“ auftraten⁴⁰⁷. Dem Gericht ging es nur um die Bestätigung der Anklage. Otto Birkenbeil und ein weiterer Angeklagter, der möglicherweise tatsächlich in den dreißiger Jahren für die Gestapo Spitzeldienste geleistet hatte, bestrafte der 1. Strafsenat unter dem Vorsitz von Heinz Schleif (SED) mit einer jeweils achtjährigen Zuchthausstrafe. Alfred Kammerzell büßte für seine Kontakte mit dem westdeutschen Schwesterunternehmen mit einer fünfjährigen Zuchthausstrafe. Die gegen die übrigen Angeklagten verhängten Strafen lagen zwischen anderthalb und fünf Jahren Zuchthaus⁴⁰⁸. Das Urteil wurde sofort ins Russische übersetzt, was das unverminderte Interesse der „Freunde“ an diesem Prozeß deutlich zum Ausdruck bringt⁴⁰⁹. Einer der Verurteilten, Herbert Jahr, verstarb am 7. Dezember 1953 in der Haft in Leipzig⁴¹⁰. Die „Aktion Lupe“ endete für die Betroffenen schrecklich. Die Täter im ZK hatten trotz der vielen „Pannen“ ihr Ziel erreicht: Auf den leitenden Posten des VEB Carl Zeiss Jena saßen neue Leute, die sich hüteten, die verpönten Beziehungen zum westdeutschen Schwesterunternehmen weiter aufrecht zu erhalten.

Die strafrechtliche Verfolgung politischer Opponenten innerhalb der „bürgerlichen“ Parteien

Die Mehrzahl der von thüringischen Gerichten seit Ende 1951 wegen „Spionage“ Verurteilten stand dem System der DDR kritisch bis ablehnend gegenüber, gehörte aber nicht dem organisierten politischen Widerstand an. Im Verein mit den Russen hatte es die SED vermocht, politische Gegner aus einflußreichen Positionen zu verdrängen und politisch mundtot zu machen. Innerhalb der „bürgerlichen“ Parteien gab es in Thüringen zu Beginn der fünfziger Jahre kaum noch politische Widerstandszentren. Sie waren schon nahezu gleichgeschaltet. Nur noch innerhalb der CDU gab es einige Oppositionszirkel. Die LDP kämpfte in Thüringen weniger mit der SED als mit dem Personalmangel in den eigenen Reihen⁴¹¹. Die SED stellte 1952 triumphierend fest: „Die LDP ist nicht mehr in der Lage im Bezirk Erfurt, und diese Tatsache trifft auf sämtliche Bezirke zu, die hauptamtlichen Funktionen zu besetzen.“⁴¹² Außer der bereits erwähnten Verhaftung von Mitgliedern der LDP-Hochschulgruppe startete das MfS in den Jahren 1952/53 keine größere Aktion gegen die Liberalen. In Greiz mußte Anfang 1953 ein „Widerstandsphantom“ konstruiert werden, damit man ein Exempel zur Abschreckung möglichen Widerspruchs gegen den aufdiktierten Gleichschaltungs-

⁴⁰⁷ Sitzungsbericht Staatsanwalt Piehls vom 8. 10. 1953. Ebd.

⁴⁰⁸ Urteil vom 8. 10. 1953. Ebd.

⁴⁰⁹ Ebd.

⁴¹⁰ Frank Döbert, Mit dem „Ernstfall“ konfrontiert. Die Stasi und der VEB Carl Zeiss – Eigene Objektdienststelle seit 1968, in: Gerbergasse 18, 1996, Heft 3, S. 5.

⁴¹¹ Louis, Liberal-Demokratische Partei, S. 218–232.

⁴¹² ZK der SED, Bericht vom 5. 12. 1952 über den durchgeführten Instrukteureinsatz der Abt. Leitende Organe – Sektor Befreundete Organisationen – im Bezirk Erfurt, SAPMO-BArch, DY 30 IV 2/15/5.

kurs statuieren konnte. Der Greizer LDP-Kreisvorsitzende Max Siegmund wurde mit fünf Jahren Zuchthaus bestraft, weil er auf einer Mitgliederversammlung im November 1952 kritischen Äußerungen über die deutsch-sowjetische Freundschaft nicht entgegengetreten war⁴¹³.

Das Ausspionieren und die Verfolgung von Mitgliedern der „bürgerlichen“ Parteien hörte freilich auch nach der Besetzung von deren Führungspositionen mit SED-Parteigängern nicht auf. Insbesondere die „Freunde“ trieb die Furcht um, daß nicht konforme Mitglieder, selbst wenn sie innerhalb der jeweiligen Partei relativ einflußlos waren, durch eine Kontaktaufnahme zu den Ostbüros von CDU und LDP das politische System der DDR unterminieren könnten⁴¹⁴. Aufgrund der Schwäche der LDP nahm der Staatssicherheitsdienst in Thüringen in erster Linie die CDU ins Visier, wenngleich auch die CDU, die der personellen Auszehrung und Zersetzung durch Informanten des MfS unterlag, in Thüringen keine eigenständige Kraft mehr war.

Die noch vorhandenen „reaktionären Elemente“, bei denen eine Verbindung zum Ostbüro der CDU immer schon vermutet wurde, sollte ein innerhalb der CDU angeworbener Spitzel entlarven. Der GI mit dem Decknamen „Hugo“ sprach bei einem Treff am 21. August den Verdacht aus, daß die ehemaligen Mitglieder des CDU-Landesvorstandes in Thüringen Trommsdorff und Rücker, die kurz zuvor in den Westen geflohen waren, sowie Fleckner, Mebus und der Camburger Bürgermeister Teuscher, dessen Ausschluß aus der CDU Mückenberger schon im Juni gefordert hatte, einen illegalen Landesvorstand in Thüringen im Auftrag der Exil-CDU gebildet hätten⁴¹⁵. Der bloße Verdacht des GI „Hugo“ hatte schwerwiegende Folgen. In einem Bericht vom 2. Oktober 1952 meldete das MGB, daß mit Hilfe von Agenten und in Verhören von Verhafteten in Erfahrung gebracht werden konnte, daß das Ostbüro der CDU in Thüringen eine illegale CDU-Führung eingesetzt habe, die sich zum Ziel setze, einen Keil in die Berliner Parteizentrale hineinzutreiben. Außerdem werbe das Ostbüro Parteimitglieder als Spione an, deren Aufgabe es sei, militärische, politische und wirtschaftliche Informationen zu sammeln⁴¹⁶.

Der Bericht löste die Verhaftung von etwa vierzig sogenannten Agenten und Helfern des „Spionage- und Diversionsbüros“ der CDU in Thüringen aus⁴¹⁷. Schon drei Monate zuvor, im Juli und August, hatte das MfS ca. dreißig Mitglieder der CDU oder ihr nahestehende Personen festgenommen⁴¹⁸. Für das Jahr 1952 läßt sich die Verhaftung von insgesamt 69 CDU-Mitgliedern nachweisen, weitaus mehr als in den Jahren zuvor und danach⁴¹⁹. Das Ziel der Aktionen war eindeutig: Die CDU sollte sich von den Verhafteten distanzieren und ein Bekenntnis zu dem

⁴¹³ Sommer, Liberal-Demokratische Partei Deutschlands, S. 111.

⁴¹⁴ Baily/Kondraschow/Murphy, Front, S. 155–158.

⁴¹⁵ MfS, BV Erfurt, Abt. VI, Bericht Huhns vom 21. 8. 1952, BStU, Ast. Erfurt (Kopie, Ordner K 5).

⁴¹⁶ Baily/Kondraschow/Murphy, Front, S. 155 f.

⁴¹⁷ Ebd.

⁴¹⁸ Franz-Josef Kos, Der Erfurter Schauprozess und die beiden Nachfolgeprozesse 1952/53, in: Brigitte Kaff (Hrsg.), „Gefährliche politische Gegner“. Widerstand und Verfolgung in der sowjetischen Zone/DDR, Düsseldorf 1995, S. 125.

⁴¹⁹ Buchstab (Hrsg.), Verfolgt, S. 517. Von 1950 bis 1953 wurden 198 CDU-Mitglieder in Haft genommen.

auf der II. Parteikonferenz der SED proklamierten „Aufbau des Sozialismus“ abgeben. Informant „Hugo“ hatte ausführliche Berichte über die Reaktion der Parteibasis auf die Verhaftungen anzufertigen. Dort herrschte allenthalben Entsetzen, Bestürzung und Erschütterung. Viele Parteimitglieder äußerten die Befürchtung, daß mit den Verhaftungen die Liquidierung der Partei eingeleitet werden solle. Die meisten CDU-Mitglieder trauten sich jedoch nicht, offen „ihre wahre Meinung“ zu sagen⁴²⁰. Auf dem von Mitarbeitern des MGB und MfS überwachten 6. Parteitag der CDU erfolgte die von der SED gewünschte Distanzierung von den Verhafteten.

Die Vorbereitung des geplanten Schauprozesses gegen sieben der Verhafteten scheint in engem Einvernehmen mit sowjetischen Dienststellen erfolgt zu sein, die einen der Verhafteten, den Fabrikanten Raufer aus Bürgel, vor ein Militärgericht stellten. Der zunächst zum Tode Verurteilte wurde später begnadigt⁴²¹. Auszüge aus der von der Erfurter Bezirksstaatsanwaltschaft verfaßten Anklageschrift veröffentlichten sowohl das „Neue Deutschland“ als auch die von der SKK herausgegebene „Tägliche Rundschau“⁴²². Laut Anklageschrift handelte es sich bei den Angeklagten um „geworbene Agenten der Spionagezentrale des sogenannten Ostbüros der CDU“. Drei der Beschuldigten, Johanna Toepler, Wolfgang Schreiner und Robert Kneib, sollten nicht nur ihrer Verbindungen zum Ostbüro wegen vor Gericht gestellt werden. Sie hatten darüber hinaus der „reaktionären“ CDU-Betriebsgruppe an der Hochschule für Architektur in Weimar angehört, die „liquidiert“ werden sollte, wenngleich sie selbst nach Einschätzung der SED keine größere Aktivität entfaltet hatte⁴²³. Der beschuldigte 1. Kreissekretär des CDU-Kreisverbandes Martin Hein galt als „fortschrittlich“, scheint aber tatsächlich Kontakt zum Ostbüro der CDU aufgenommen zu haben. Dagegen ist es sehr unwahrscheinlich, daß der ehemalige Angestellte des CDU-Kreisverbandes in Weimar Wolfgang Martinus sowohl dem Ostbüro der CDU als auch dem französischen Geheimdienst als Spion diente und für letzteren sogar Militärspionage betrieben hat. Wäre dies tatsächlich der Fall gewesen, hätte der sowjetische Geheimdienst den Fall übernommen, der sich die Aburteilung von Militärspionen noch selbst vorbehielt. Fraglich ist auch, ob der Beschuldigte Kneib seine „Spionageberichte“ tatsächlich mit Wassertinte geschrieben und tote Briefkästen angelegt hat. Herbert Teuscher und dem ehemaligen Stadtrat in Camburg Hermann Schwark wurde der Aufbau eines illegalen Kreisvorstandes der CDU zur Last gelegt, der im Auftrag des Ostbüros „Zersetzungsarbeit“ leistete. Informator „Hugo“ hatte den Staatssicherheitsdienst auf eine Fährte gebracht. Tatsächlich hatte Teuscher einen Kreisverband „Alter Unionsfreunde“ unter dem Decknamen „Camenberth“ ins Leben gerufen, der die Ost-CDU zwar nicht zersetzte, aber Mitglieder um sich sammelte, „um bei der Wiederherstellung der deutschen Ein-

⁴²⁰ MfS, BV Erfurt, Abt. VI, Bericht Huhns vom 21. 8. 1952, BStU, Ast. Erfurt (Kopie, Ordner K 5).

⁴²¹ Franz-Josef Kos, Der Erfurter Schauprozess und die beiden Nachfolgeprozesse 1952/53, in: Kaff (Hrsg.), *Gegner*, S. 134.

⁴²² Aus der Anklageschrift gegen sieben Agenten des amerikanischen Geheimdienstes, Mitglieder des sogenannten „Ostbüros der CDU“, in: Neues Deutschland vom 21. 12. 1952; Ostbüro der CDU – eine Westberliner Spionagezentrale, in: Tägliche Rundschau vom 21. 12. 1952.

⁴²³ ZK der SED, Sektor Befreundete Organisationen, 13. 3. 1953, Bericht über den Instrukteureinsatz in den Bezirken Erfurt und Gera in der Zeit vom 23.–28. 2. 1953, SAPMO-BArch, DY 30 IV 2/15/5.

heit auf eine zuverlässige Gruppe zurückgreifen zu können“⁴²⁴. „Die Beschuldigten“, so resümierte Annemarie Grevenrath in der Anklageschrift, „haben ein übereinstimmendes Geständnis abgelegt, wonach sie mit ihren Verbrechen den Zweck verfolgten, der verbrecherischen Kriegspolitik Adenauers und seiner Hintermänner in Westdeutschland Vorschub zu leisten, die Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik zu beeinträchtigen und die Arbeit der Staatlichen Organe zu lähmen.“⁴²⁵

Während in vielen anderen Prozessen die Angeklagten unter Hinweis auf die Foltermethoden der Staatssicherheit ihr beim MfS abgelegtes Geständnis widerriefen, gelang es diesmal, die Angeklagten für den vorgesehenen Schauprozess zu präparieren. Instrukteure studierten mit den Angeklagten ihre Rollen ein. Annemarie Grevenrath überzeugte sich kurz vor dem Prozess davon, ob die Angeklagten ihre Rollen auch beherrschten, und nahm an ihren einstudierten Aussagen noch einige Textkorrekturen vor⁴²⁶. Auch der Richter mußte seine Rolle überzeugend spielen und in der Lage sein, ein einigermaßen verständliches Deutsch zu sprechen. Am Bezirksgericht Erfurt gab es genug linientreue Richter, aber offensichtlich keinen guten Schauspieler, denn als am 19. Dezember 1952 im früheren Schwurgerichtssaal des Erfurter Landgerichtes der lang angekündigte Schauprozess vor zweihundert von den Parteien ausgesuchten Zuhörern begann, saß der Direktor des Bezirksgerichts Gera Martin Spranger auf dem Richterstuhl. „Der Prozess verlief“, wie der Leiter der Abteilung I der Bezirksstaatsanwaltschaft in Erfurt erfreut berichten konnte, „glatte und hatte vor allen Dingen in seiner politischen Auswirkung große Wirkung.“⁴²⁷ Wie in den als Vorbild dienenden stalinistischen Schauprozessen üblich, ergingen sich die Angeklagten in Selbstbezeichnungen. Zwei der Angeklagten hatte man so weit gebracht, daß sie aussagten, daß die Behandlung in der Untersuchungshaft des MfS „fair und anständig“ gewesen sei. Man sei dort weder „seelischen noch körperlichen Martern ausgesetzt“ gewesen⁴²⁸. Der Angeklagte Schreiner allerdings übertrieb seine Geständnisbereitschaft und seine Selbstbezeichnungen so, daß die Zuhörer darüber lachten. Der Angeklagte Schwark demonstrierte vermutlich ungewollt das aufgebaute Spionagephantom etwas, als er sich dafür entschuldigte, daß er geglaubt habe, Spionage sei der „Verrat wichtiger militärischer Geheimnisse“⁴²⁹. Das Gericht folgte, wie nicht anders zu erwarten, dem Antrag des Staatsanwaltes: 15 Jahre Zuchthaus für die beiden Hauptangeklagten Johanna Toepler und Robert Kneib, acht bis zwölf Jahre Zuchthaus für die übrigen fünf Angeklagten.

Nachdem die Presse ausführlich über den Prozess berichtet und der Rundfunk Ausschnitte aus der Hauptverhandlung übertragen hatte, brachte Annemarie

⁴²⁴ Richter, Ost-CDU, S. 285.

⁴²⁵ Aus der Anklageschrift gegen sieben Agenten des amerikanischen Geheimdienstes, Mitglieder des sogenannten „Ostbüros der CDU“, in: Neues Deutschland vom 21. 12. 1952.

⁴²⁶ Franz-Josef Kos, Der Erfurter Schauprozess und die beiden Nachfolgeprozesse 1952/53, in: Kaff (Hrsg.), Gegner, S. 134.

⁴²⁷ BStA Erfurt, Abt. I, Tätigkeit der Abt. I [im IV. Quartal 1952], ThHStAW, BStA Erfurt 38.

⁴²⁸ Niederschrift über die Verhandlung gegen die Angeklagten Hein, Toepler, Schreiner, Kneib, Teuscher, Schwark und Martinus am 19./20. 12. 1952 vor dem 1. Strafsenat des BG Erfurt, S. 30, ACDP III/045.

⁴²⁹ Ebd., S. 19.

Grevenrath am 13. Januar 1953 dem Vorstand des CDU-Bezirksverbandes bei, welche Lehren aus dem Prozeß gezogen werden mußten. Die gefaßte Entschlie-ßung fiel wunschgemäß aus: „Gegen alle Überreste der Reaktion ist ein unerbittlicher Kampf zu führen.“⁴³⁰ Widerspruch war nicht zu erwarten gewesen, da der Vorsitzende des Erfurter CDU-Bezirksverbandes Hermann Kalb den Verlauf der Sitzung nicht dem Zufall überlassen hatte. Die SED allerdings beklagte, daß innerhalb der CDU der Prozeß kaum diskutiert werde⁴³¹.

Die Parteibasis der CDU interessierte sich weitaus mehr für das Schicksal der noch nicht abgeurteilten Untersuchungshäftlinge. So forderte der Kreisvorstand in Greiz am 7. Februar 1953 die Parteileitung auf, sich über den Verbleib des vor einem halben Jahr verhafteten ehemaligen hauptamtlichen Kreissekretärs in Greiz Josef Hofmann zu erkundigen⁴³². Der Kreisvorstand wußte nicht, daß der Staatsanwalt des Bezirks Gera bereits im Januar 1953 den Generalstaatsanwalt um Zustimmung für einen Antrag auf eine fünfzehnjährige Haftstrafe für Josef Hofmann ersucht hatte, dem Militärspionage und „Zersetzungstätigkeit“ mit dem Ziel der „Liquidierung der CDU als Blockpartei“ unterstellt wurde⁴³³. Hofmann wurde erst am 14. April 1955 vor Gericht gestellt, weil er vor Prozeßbeginn schwer erkrankte, wobei nicht eindeutig geklärt werden kann, ob es sich um eine natürliche Krankheit handelte. Militärspionage hatte Hofmann nicht betrieben. Sonst wäre er nicht mit einer nur zweijährigen Zuchthausstrafe davongekommen, die mit der Untersuchungshaft als abgegolten galt⁴³⁴.

Hofmann hätte der fünfte Angeklagte in dem am 15. April 1953 beginnenden Geraer CDU-Prozeß gegen die Angeklagten Karl Woeckener, Horst Lehmann, Christoph Prussas und Ernst Berner sein sollen, die ihre Mitarbeit an dem von Teuscher geleiteten oppositionellen Kreisverband „Alter Unionsfreunde“ mit Zuchthausstrafen von vier bis fünf Jahren bezahlten⁴³⁵. Die Durchführung eines Schauprozesses scheint in Gera nicht geplant worden zu sein. Sie konnte auch nicht im Interesse der SED liegen. Hatten doch die örtlichen Funktionäre der SED eine an die Staatssicherheit weitergeleitete Entschlie-ßung des antifaschistisch-demokratischen Blocks Orlamünde mitunterzeichnet, in der dem Bürgermeister von Orlamünde Prussas das Vertrauen ausgesprochen wurde: „Die Verhaftung des derzeitigen Bürgermeisters Prussas hat im demokratischen Block wie in der Bevölkerung große Bestürzung hervorgerufen. Die Vorgänge werden deshalb besonders bedauert, da Bürgermeister Prussas [als] verwaltungsmäßig gewissenhaft und vertrauenswürdig bekannt ist.“⁴³⁶

⁴³⁰ Die Lehren aus dem Erfurter Prozeß, in: Thüringer Tageblatt vom 15. 1. 1953.

⁴³¹ ZK der SED, Sektor Befreundete Organisationen, Bericht über den Instrukteureinsatz in den Bezirken Erfurt und Gera in der Zeit von 23.–28. 2. 1953, SAPMO-BArch, DY 30 IV 2/15/5.

⁴³² Niederschrift über die erweiterte Kreisvorstandssitzung der CDU am 7. 2. 1953, ACDP III 045/167/1.

⁴³³ Bericht 3. CDU-Prozeß [o. D.], BArchB, DP 3/32.

⁴³⁴ Franz-Josef Kos, Der Erfurter Schauprozess und die beiden Nachfolgeprozesse 1952/53, in: Kaff (Hrsg.), *Gegner*, S. 151.

⁴³⁵ BStA Gera, Bericht über die Tätigkeit des Staatsanwaltes des Bezirkes Gera im I. Halbjahr 1953, ThStAr, BStA Gera 58; Kos, Schauprozess (wie Anm. 434), S. 150.

⁴³⁶ Entschlie-ßung des antifaschistisch-demokratischen Blocks Orlamünde vom 12. 9. 1952, ACDP III 045/149/1.

Ebenfalls unter strenger Geheimhaltung verhandelte das Bezirksgericht Erfurt in vier weiteren Prozessen gegen die im Sommer und Herbst 1952 von der Staatssicherheit verhafteten Mitglieder der CDU oder ihr Nahestehende. In einem Bericht über die drei ersten in Erfurt durchgeführten „CDU-Prozesse“ teilte der Direktor des Erfurter Bezirksgerichtes Friedrich Bunckenburg Oberstleutnant Schmeljow von der SKK in Thüringen unverhohlen mit, daß nur bei dem ersten Prozeß „die Ermittlungen so weit gediehen waren, daß er vor erweiterter Öffentlichkeit stattfinden konnte“⁴³⁷. Damit gab Bunckenburg ungewollt zu, daß bei allen weiteren Verfahren die Ermittlungen für eine Verurteilung im Grunde nicht ausreichten. Den sogenannten zweiten CDU-Prozeß führte der 1. Strafsenat des Bezirksgerichtes Erfurt unter Vorsitz Bunckenburgs am 23. Januar 1953 gegen sechs Jugendliche und Studenten, die Bunckenburgs Urteil zufolge „in Sondershausen eine illegale Organisation zum Zwecke der Boykottierung der Volkswahl 1950 gegründet hatten und die zu diesem Zwecke sogar mit einem Vervielfältigungsapparat Flugblätter übelster Machart herstellten und verteilten“⁴³⁸. Das vermeintliche „faschistische Hetzmaterial“ hatte das MfS allerdings bereits wie üblich vor Prozeßbeginn vernichtet, so daß es dem Gericht gar nicht mehr zur Beweisaufnahme vorlag. Insgesamt 37 Jahre Zuchthaus lautete das Urteil gegen die Mitglieder der Sondershausener Gruppe, die bereits 1950 wegen deren Anpassungskurs aus der CDU ausgetreten waren⁴³⁹.

Als Beweis für die subversive Tätigkeit des Ostbüros der CDU eignete sich der zweite Erfurter „CDU-Prozeß“ nicht, wenngleich der Religionslehrer Dietrich Weber, der als Leiter der Sondershausener Gruppe galt, in dem am 26. Februar vor dem 1. Strafsenat des Bezirksgerichtes Erfurt beginnenden dritten „CDU-Prozeß“ gestand, im Solde des Ostbüros der CDU gestanden zu haben. Seine Aussagen, in denen er eine Selbstbezeichnung an die andere reihte, wirkten noch unglaubwürdiger als die der Angeklagten in dem ersten großen Erfurter Schauprozeß⁴⁴⁰. Das vorformulierte Geständnis reichte dem Gericht für eine Verurteilung zu einer fünfzehnjährigen Zuchthausstrafe. Bei dem dritten „CDU-Prozeß“ standen insgesamt fünfzehn Angeklagte vor Gericht. Ein weiterer Angeklagter, Max Stöbe, aus Bad Sulza war während der Untersuchungshaft verstorben⁴⁴¹. Bunckenburg, der auch diesmal die Verhandlung leitete, gab offen zu, daß es sich „praktisch um 15 Einzelfälle handelte“⁴⁴². Da es jedoch die subversive Spionagetätigkeit des Ostbüros der CDU aufzudecken galt, führte man die Prozesse nicht einzeln durch, sondern wandte das Amalgamverfahren an. Die Angeklagten lernten sich erst vor Gericht kennen. Allein sechs Angeklagte wurden nach dem auch im NS-System angewandten Prinzip der Sippenhaft oder des *guilt by association*

⁴³⁷ Der Direktor des BG Erfurt, Bunckenburg, an die SKK in Erfurt, Oberstleutnant Schmeljow, 7. 3. 1953, ThHStAW, BG Erfurt 0/423.

⁴³⁸ Ebd.

⁴³⁹ Nobert Sommer, Widerstand in Sondershausen, in: Kaff (Hrsg.), *Gegner*, S. 240–242.

⁴⁴⁰ Thomas Heddergott/Ralf Kotke, Hugo Dornhofer (1896–1977). Gewerkschafter und Politiker Verfolgter in zwei Diktaturen. (Hrsg. Konrad-Adenauer-Stiftung), St. Augustin bei Bonn 1996, S. 83.

⁴⁴¹ Ebd., S. 80.

⁴⁴² Der Direktor des BG Erfurt, Bunckenburg, an die SKK in Erfurt, Oberstleutnant Schmeljow, 7. 3. 1953, ThHStAW, BG Erfurt 0/423.

verurteilt. Sie waren entweder befreundet oder verwandt mit den Angeklagten, die vom Gericht zu Agenten des Ostbüros der CDU erklärt werden sollten. Renate Neumayer z. B. hatte lediglich ihrem in den Westen geflohenen Vater Unterlagen für seine Anerkennung als politischer Flüchtling übergeben⁴⁴³. Bunckenburg hielt in seinem Bericht an Schmeljow über den Prozeß nur die „Verbrechen“ von zwei der fünfzehn Angeklagten für erwähnenswert. Der ehemalige Hauptabteilungsleiter im Thüringer Ministerium für Wirtschaft und Arbeit Hugo Schroeter hatte nicht nur Kontakte zum Ostbüro der CDU unterhalten, sondern Bunckenburg zufolge auch mit dem persönlichen Referenten des am 15. Januar 1953 festgenommenen Außenministers der DDR Georg Dertinger, Gerold Rummel, Gespräche über den „Tag X“ geführt. „Als Tag X“, so fügte Bunckenburg erklärend hinzu, „wird der Tag angesehen, an dem die westlichen Machthaber die Macht auch über die Deutsche Demokratische Republik wieder antreten wollen.“⁴⁴⁴ Fünfzehn Jahre Zuchthaus lautete der Urteilsspruch.

Als einen „der gefährlichsten Verbrecher an der fortschrittlichen Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik“ schätzte der Direktor des Erfurter Bezirksgerichtes den seit den zwanziger Jahren mit Jakob Kaiser befreundeten, bereits während der NS-Diktatur verfolgten, ehemaligen amtierenden CDU-Landesvorsitzenden in Thüringen Hugo Dornhofer ein. Dornhofer, der im katholischen Eichsfeld großes Ansehen genoß, hatte 1950 nach seiner Entlassung als Verwaltungsdirektor der AOK in Heiligenstadt sein Mandat als Landtags- und Kreistagsabgeordneter demonstrativ niedergelegt, was zur Folge hatte, daß 90% der CDU-Mitglieder im Kreis Worbis sich weigerten, mit den neuen Funktionären zusammenzuarbeiten. Bunckenburg wertete Dornhofers Verhalten als ein Verbrechen: „Diese Form der verbrecherischen Tätigkeit – sie besteht praktisch nicht in einem Tätigwerden, sondern in einem demonstrativen Nichtstun – ist außerordentlich gefährlich.“⁴⁴⁵ Der Spionage konnte Dornhofer nicht bezichtigt werden. Staatsanwalt Hofmann begründete seinen Antrag auf eine achtjährige Zuchthausstrafe mit Dornhofers Widerstand gegen das politische System der DDR: „Wenn ihm im einzelnen irgendeine Verbindung nicht nachzuweisen ist, so hat die Verhandlung und Vernehmung bewiesen, daß er [Dornhofer] auch ohne die Direktion und Anweisung in der Lage ist, das geistige Oberhaupt der gesamten Widerstandsbewegung in der Ostzone zu sein.“⁴⁴⁶ Um Dornhofer zu einer hohen Zuchthausstrafe verurteilen zu können, mußte seine „politische Gefährlichkeit“ überzeichnet werden. Bunckenburg ging, wie dies in der ersten Hälfte des Jahres 1953 häufig vorkam, noch über den Strafantrag des Staatsanwaltes hinaus. Zwölf Jahre Zuchthaus lautete das Urteil vom 4. März 1953, in dem Bunckenburg Dornhofer einen „erbärmlichen Lügner“ nannte⁴⁴⁷. Dornhofer, der trotz Schlafentzuges und Schlägen während der siebenmonatigen MfS-Untersuchungshaft ein vom Untersuchungsorgan vorformuliertes Geständnis nicht unterschrie-

⁴⁴³ Franz-Josef Kos, Der Erfurter Schauprozeß und die beiden Nachfolgeprozesse 1952/53, in: Kaff (Hrsg.), *Gegner*, S. 148.

⁴⁴⁴ Der Direktor des BG Erfurt, Bunckenburg, an die SKK in Erfurt, Oberstleutnant Schmeljow, 7. 3. 1953, ThHStAW, BG Erfurt 0/423.

⁴⁴⁵ Ebd.

⁴⁴⁶ Zit. nach Heddergott/Kothe, Dornhofer, S. 86.

⁴⁴⁷ Auszugsweise wiedergegeben ebd., S. 87.

ben hatte, zog sich den Zorn Bunckenburgs zu, als er vor Gericht seine Hochschätzung für Jakob Kaiser unterstrich und nicht, wie er den Vernehmern des Staatssicherheitsdienstes versprochen hatte, seine Agententätigkeit für Jakob Kaiser gestand⁴⁴⁸. Insgesamt verhängte das Erfurter Bezirksgericht im dritten „CDU-Prozeß“ 110 Jahre Zuchthaus.

Trotz der großen Zahl der Festnahmen und Verurteilungen konnte der Nachweis eines subversiven Spionagenetzes oder gar einer illegalen CDU-Führung nicht erbracht werden. Das MfS, das vermutlich von den sowjetischen Beratern unter Druck gesetzt wurde, fahndete verzweifelt nach den fiktiven Gegnern. Im Herbst 1952 hatte es einen mit Johanna Toepler freundschaftlich verbundenen SED-„Genossen“ an der Hochschule für Architektur in Weimar zu Spitzeldiensten angeworben, nachdem es ihn zuvor einem Verhör unterworfen hatte. Im Mai 1953 erhob der Staatsanwalt des Bezirks Erfurt gegen den angeworbenen Spitzel Anklage, weil dieser die Staatssicherheit irregeführt habe: „Der Beschuldigte [...] erklärte sich in heuchlerischer Weise bereit, dem Ministerium für Staatssicherheit bei der Entlarvung von Agenten und Spionen in der Deutschen Demokratischen Republik zu helfen. In Wirklichkeit meldete er beim Ministerium für Staatssicherheit nur solche Personen, die keinerlei staatsfeindliche Tätigkeit ausübten. Damit hat er bewußt versucht, das Vertrauen der werktätigen Bevölkerung gegenüber dem Ministerium für Staatssicherheit zu untergraben.“⁴⁴⁹ Ein Teil der Festgenommenen mußte wieder aus der MfS-Untersuchungshaft entlassen werden.

Auch ein im dritten Erfurter „CDU-Prozeß“ Angeklagter mußte schließlich wieder freigelassen werden. Das Verfahren gegen ihn war während der Hauptverhandlung abgetrennt worden, weil gegen ihn keinerlei belastendes Material vorlag. Der Beschuldigte kam wegen des dringenden Verdachts der Spionage erneut in MfS-Untersuchungshaft. Die Nachermittlungen verliefen jedoch ebenfalls erfolglos. Ein Vierteljahr später sprach ihn das Erfurter Bezirksgericht frei. Der Leiter der Abteilung I der Erfurter Bezirksstaatsanwaltschaft zeigte sich im Oktober 1953 ungehalten darüber, daß der Beschuldigte 335 Tage „unschuldig“ in Untersuchungshaft gesessen hatte⁴⁵⁰.

Nach Verkündung des „Neuen Kurses“, der mit der Forderung nach einer Stärkung der Rechtssicherheit verbunden war, fühlten sich die Richter und Staatsanwälte Thüringens plötzlich dazu verpflichtet, die bisher von ihnen unterstützte Arbeit des Staatssicherheitsdienstes scharf zu kritisieren. Auch Friedrich Bunckenburg glaubte nun, Regungen des Mitleids mit den Angeklagten verspüren zu müssen. So berichtete er am 4. Juli 1953 der SED-Bezirksleitung, daß in dem im Mai durchgeführten vierten „CDU-Prozeß“, in dem zehn Angeklagte der illegalen Gruppenbildung beschuldigt wurden⁴⁵¹, eine Angeklagte „sichtlich“ mit sich gekämpft und in „großer Erregung“ vorgebracht habe, „daß der Vernehmende ihr mehrfach in das Gesicht gespuckt habe, und sich dahingehend äußerte,

⁴⁴⁸ Ebd., S. 74–86.

⁴⁴⁹ GStA der DDR an die Abt. Justiz der SKK, Oberst Titow, 4. 5. 1953, betr. Strafsache Wolf M., BAArchB, DP 3/32.

⁴⁵⁰ BStA Erfurt, Abt. I, Tätigkeitsbericht Jan.–Okt. 1953, S. 18, ThHStAW, BStA Erfurt 38.

⁴⁵¹ Über den Ausgang des Verfahrens konnte kein Material ermittelt werden; Gustav Hartl, einer der Anführer der Gruppe, wurde zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt. Vgl. Buchstab (Hrsg.), Verfolgt, S. 143 f.

daß sie, die Angeklagte, eine zweite Ilse Koch wäre“⁴⁵². Daraufhin habe die Angeklagte das Geständnisprotokoll unterschrieben. Zugleich beschwerte sich Bunckenburg darüber, daß in den Protokollen des MfS der Tatbestand nicht ausreichend wiedergegeben werde, was ihn die Zeit zuvor nicht daran gehindert hatte, die Geständnisprotokolle seinen Urteilen zugrunde zu legen.

Die Richter und Staatsanwälte Thüringens wußten nur zu gut, daß die unter physischem und psychischem Zwang unterschriebenen Geständnisprotokolle häufig den Gehirnen der Vernehmer bzw. ihrer Auftraggeber entsprungene Fiktionen und die Angeklagten, die vor ihnen standen, keine Spione und oft auch keine ausgesprochenen „Staatsfeinde“ waren. Die meisten wurden dafür bestraft, daß sie entweder in den Westen fliehen wollten oder losen Kontakt zu westdeutschen Organisationen wie dem UfJ, der KgU oder den Ostbüros westdeutscher Parteien hatten oder alte Verbindungen mit westdeutschen Schwesterbetrieben nicht hatten abreißen lassen. Die Politik der UdSSR im Kalten Krieg entschied darüber, wer per Gerichtsurteil zum „gesellschaftsgefährlichen Verbrecher“ erklärt werden mußte. Da die Politik der UdSSR zu Lebzeiten Stalins von einer paranoiden Spionagefurcht bestimmt war, mußten das MfS und die es unterstützende Justiz Spionagephantome konstruieren, was zu einer totalen Rechtsunsicherheit führte. Die Staatsanwälte und Richter taten alles, um das Spionagephantom zu nähren, an das sie selbst nicht glaubten. Im Oktober 1953 gab Walter Schulze von der Bezirksstaatsanwaltschaft in Erfurt offen zu: „Durch die Anwendung des Artikel 6 [der Verfassung der DDR] haben wir Menschen zu Feinden unserer Ordnung gestempelt, die ihrer Klassenlage und oft auch ihrer bisherigen Tätigkeit nach nicht zu den Feinden unserer Ordnung zu zählen sind.“⁴⁵³ Zu diesen zu Unrecht zu Feinden gestempelten Menschen zählten freilich nicht nur die vermeintlichen Spione, sondern auch Menschen, die ihrem Ärger über die Verhältnisse in der DDR laut Luft machten.

6. „Getrunken ist kein Argument“: Die Unterdrückung der Volksmeinung durch die Justiz

Am 30. Mai 1949 wies das Referat K 5 der DVdI in einem Rundschreiben die Dezernate K 5 in den Ländern an, wie mit Personen, die im Zuge der Durchführung der Wahl zum 3. Deutschen Volkskongreß festgenommen wurden, zu verfahren war: „Bei der Einleitung eines Verfahrens nach Direktive 38 III A III oder der Anzeigenerstattung wegen Unfugs ist es von Wichtigkeit, daß die politische Haltung des Täters, insbesondere in der Zeit nach 1945, untersucht wird, da durch die Charakterisierung der Person das Strafmaß entscheidend abhängt [sic!]. Richtschnur für die gesamte Behandlung der festgenommenen Personen muß eine energische und zielbewußte Strafverfolgung der politisch bewußten Gegner unserer

⁴⁵² Der Direktor des BG Erfurt, Bunckenburg, an SED-BL Erfurt, 4. 7. 1953, BAArchB, DP 1 SE 1053.

⁴⁵³ Staatsanwalt Schulze, Bericht über die Durchführung der im Zusammenhang mit den Beschlüssen des Politbüros und des Ministerrates der Justiz gestellten Aufgaben vom 2. 10. 1953, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV L 2/3/123.

Entwicklung und eine großzügige Haltung gegenüber den politisch unbewußten Tätern sein.“⁴⁵⁴ Noch legte man Polizei und Justiz nahe, bloße Unmutsäußerungen nicht zu verfolgen, was sich jedoch schon bald ändern sollte.

Die Unterdrückung freier Meinungsäußerung und Gesinnungsterror gehören zu den Herrschaftsmitteln aller Diktaturen. Im NS-System diente das Heimtückegesetz vom 20. Dezember 1934 der Pönalisierung regimekritischer und non-konformer Äußerungen. Wer sich „gehässig“, „hetzerisch“ oder aus „niedriger Gesinnung“ über die Partei oder eine Persönlichkeit des Staates oder der NSDAP äußerte, mußte mit einer Gefängnisstrafe rechnen⁴⁵⁵. Die Unbestimmtheit der Tatbestandsmerkmale ließ einer politischen Interpretation freien Raum. Das galt auch für Artikel III A III der Kontrollratsdirektive Nr. 38, nach dem bestraft werden konnte, wer tendenziöse, friedensgefährdende Gerüchte verbreitete oder Propaganda für den Nationalsozialismus betrieb. Völlig unbestimmt war der in Artikel 6 der Verfassung der DDR fixierte Tatbestand der „Boykotthetze“, den jedoch die Richter Thüringens in den Jahren 1949/50 gegen Angeklagte, die Kritik an den herrschenden Verhältnissen laut werden ließen – falls sie nicht dem politischen Widerstand zugerechnet wurden –, noch nicht anwandten. Die Unterdrückung der Meinungsfreiheit verbarg die Justiz noch hinter der demokratisch klingenden Formel: „Keine Freiheit den Feinden der Demokratie.“⁴⁵⁶ Das antifaschistische Credo verlangte eine Distanzierung vom Gesinnungsstrafrecht des NS-Systems, das man jedoch unterderhand wieder einführte.

Sieht man einmal davon ab, daß das weitverbreitete Oudit, deutsche Kriegsgefangene seien von der UdSSR im Koreakrieg eingesetzt worden, das als „anti-sowjetische Hetze“ galt, mit Zuchthausstrafen zwischen drei bis fünf Jahren geahndet wurde⁴⁵⁷, fielen die von thüringischen Gerichten in den Jahren 1949/50 verhängten Strafen gegen harmlose Kritiker der bestehenden Verhältnisse im Vergleich zu späteren Jahren noch relativ mild aus. Einen Bergmann des Kalischachtes Volkenroda, der auf einen Förderwagen einen deutschen Stahlhelm und eine russische Mütze malte und darunter schrieb „Das oder das? Wählt!“, verurteilte das Landgericht Erfurt im Februar 1950 zu sechs Monaten Gefängnis⁴⁵⁸. Acht Monate mußte ein Gärtner ins Gefängnis, der im Sommer 1949 geäußert hatte: „Ich habe 12 Jahre unter faschistischem Terror gestanden und stehe heute schon wieder drei Jahre unter antifaschistischem Terror.“⁴⁵⁹ Anfang 1951 verhängte das Landgericht in Meiningen eine zehnmonatige Gefängnisstrafe gegen einen Arbeiter, der auf einer Betriebsversammlung erklärt hatte: „Redet nicht so

⁴⁵⁴ Rundschreiben der DVdI, Ref. K 5, an alle Dezernate K 5 der SBZ, 30. 5. 1949, AdsD, SPD-PV-Ostbüro 0046 A-G.

⁴⁵⁵ Gesetz zur Abwehr heimtückischer Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniform vom 20. 12. 1934, RGBl. 1934, S. 1269.

⁴⁵⁶ Gemeinschaftliche Rundverfügung des MdJ der DDR und des GStA der DDR vom 14. 9. 1950, S. 6, BAArchB, DP 2/350.

⁴⁵⁷ OLG-Präsident Großmann an SKK in Erfurt, 6. 10. 1950, ThHStAW, MdJ 613.

⁴⁵⁸ Kontrollblatt über das Kassationsverfahren des OLG Gera vom 21. 11. 1949 in der Strafsache gegen den Bergmann Karl Heinz B. und über das Urteil der Kleinen Strafkammer 201 des Landgerichtes Erfurt vom 8. 2. 1950, ThHStAW, MdJ 166.

⁴⁵⁹ Kontrollblatt über das Kassationsverfahren des OLG Gera vom 12. 12. 1949 in der Strafsache gegen den Gärtner Hugo K. und das Urteil der Kleinen Strafkammer 201 des Landgerichtes Erfurt vom 16. 2. 1950. Ebd.

viel vom Frieden, betrachtet die Volkspolizei oder seht nach Erfurt, wo man Panzer und Geschütze eingräbt.“⁴⁶⁰ Einen 23jährigen Elektriker, der den Vorbeimarsch der FDJ mit den Worten kommentiert hatte: „Es sieht mir recht militäristisch aus, man sieht die zwei Gesichter, man marschiert und spricht vom Frieden“, bestrafte die Kleine Strafkammer 201 des Landgerichtes in Gera am 9. Juni 1950 dafür mit einem Jahr Gefängnis⁴⁶¹. 1950 bewegte sich das Landgericht Gera damit noch an der oberen Strafgrenze. Der junge Elektriker hatte das Pech gehabt, daß dem SED-Kreissekretär seine in einem privaten Gespräch gemachte Bemerkung zu Ohren kam.

Bereits im April 1949 hatte das OLG Gera in einem Grundsatzurteil auch nicht-öffentliche Äußerungen, wenn sie den Tatbestand des Artikel III A III der Kontrollratsdirektive Nr. 38 erfüllten, für strafbar erklärt: „Anderenfalls würden die Fälle der sogenannten Flüsterpropaganda strafrechtlich nicht erfaßt werden, die für die Befriedung des deutschen Volkes besonders gefährlich sind.“⁴⁶² Die Bestimmung leistete freilich ebenso wie die Ausdehnung des Begriffs der Öffentlichkeit bei den Heimtückeverfahren dem Denunziantentum geradezu Vorschub. Nicht Ermittlungen der Volkspolizei oder des MfS brachten die „Hetzer“ und „Gerüchtemacher“ vor Gericht, sondern Denunzianten, die dadurch oft private Streitigkeiten auszutragen versuchten.

Das MfS bearbeitete nur einen Teil der Vorgänge. Die meisten Ermittlungen führte aufgrund der vorliegenden Denunziationen die Volkspolizei, die nur die als politisch bedeutsam eingeschätzten Verfahren an die Staatssicherheit weitergab, die aufgrund der politischen Zielsetzungen ihrer sowjetischen Berater sich weit aus mehr für die Verfolgung tatsächlicher oder vermeintlicher Spione interessierte als für die Fahndung nach „kleinen Hetzern“, bei denen sich ganz bestimmt keine westlichen Hintermänner ausfindig machen ließen. Die SED kritisierte die Passivität des MfS. So beschwerte sich die Geraer SED-Bezirksleitung darüber, daß die Staatssicherheit keine Maßnahmen gegen einen Arbeiter ergriff, der in einem größeren Betrieb „Hetzschriften“ verteilte und dort „Wühlarbeit“ betrieb. Auch in anderen Fällen verhielt sich das MfS zum Unverständnis der SED-Bezirksleitung abwartend⁴⁶³. In einem Fall setzte sich die Staatssicherheit sogar für die Freilassung eines Beschuldigten ein. „Der Beschuldigte“, so erläuterte die MfS-Bezirksverwaltung in Erfurt am 16. April 1953 dem dortigen Bezirksstaatsanwalt, „wurde in Gotha wegen hetzerischer Äußerungen inhaftiert. Da K. Spezialist in der Hüttenindustrie und Leiter einer wichtigen Abteilung des Stahl- und Walzwerkes Brandenburg ist, wird er dort zur Weiterführung dringender Aufträge benötigt. Wir ersuchen Sie, aus diesem Grunde den Haftbefehl aufheben zu lassen.“⁴⁶⁴ Die Staatssicherheit wußte ebenso wie die thüringischen Justizfunktionäre nur zu gut, daß es sich bei den sogenannten „Hetzern“ nicht um gefährliche „Staatsfeinde“ handelte, daß man im Gegenteil durch deren Verurteilung sich erst Feinde schuf,

⁴⁶⁰ OStA Milbradt an GStA Erfurt, 6. 3. 1951, ThHStAW, GStA Erfurt 401.

⁴⁶¹ Urteil der Kleinen Strafkammer 201 des Landgerichtes Gera vom 9. 6. 1950, ThHStAW, MdJ 612.

⁴⁶² Urteil des 1. Strafsenates des OLG Gera vom 29. 4. 1949, BAChB, DP 1 VA 1097.

⁴⁶³ Stichwortprotokoll Nr. 23 von der Sitzung des Sekretariats der SED-Bezirksleitung Gera am 4. 12. 1952, ThStAR, SED-BPA Gera IV 2/3/146.

⁴⁶⁴ MfS, BV Erfurt, an BStA Erfurt, 16. 4. 1953, BStU, Ast. Erfurt (Kopie, Ordner K 5).

was allerdings erst nach Verkündung des „Neuen Kurses“ offen ausgesprochen werden durfte. So stellte der Leiter der Abteilung I der Bezirksstaatsanwaltschaft Erfurt Helmut Seidemann im Oktober 1953 fest, daß die niedrige Zahl der eingegangenen Verfahren nach Artikel 6 der Verfassung der DDR und Kontrollratsdirektive Nr. 38 Artikel III A III daher rühre, „daß von den Sicherheitsorganen der Deutschen Demokratischen Republik nur wirkliche Feinde der Deutschen Demokratischen Republik gestellt und den Justizorganen zur Aburteilung übergeben werden“⁴⁶⁵. Es zeige sich daran auch, so fügte Seidemann erklärend hinzu, „daß Menschen, die über bestimmte Maßnahmen und über bestehende Verhältnisse in der Deutschen Demokratischen Republik ihren Unmut äußern, nicht mehr deswegen verurteilt werden, sondern diesen Menschen durch Überzeugungsarbeit der demokratischen Organisationen, insbesondere durch unsere werktätigen Menschen ihr falsches Verhalten vor Augen geführt wird“.

Ebenso wie die Mehrzahl der nach 1934 wegen Verstoßes gegen das Heimtückegesetz Verurteilten⁴⁶⁶ hatten auch die zu Beginn der fünfziger Jahre in Thüringen wegen „Boykotthetze“ oder „antifaschistischer Propaganda“ Angeklagten keine systematische „staatsfeindliche Propaganda“ betrieben, sondern häufig in Biertischgesprächen in manchmal sehr ordinärer und unflätiger Weise ihren Unmut über die Verhältnisse in der DDR zum Ausdruck gebracht. Die Gaststätten Thüringens waren der Schauplatz der „Verbrechen“. Der Alkohol löste die Zunge. Schon im April 1951 gab der Leiter der Abteilung I der thüringischen Generalstaatsanwaltschaft Seidemann die Direktive aus, daß bei Verfahren nach Kontrollratsdirektive Nr. 38 Trunkenheit nicht strafmildernd berücksichtigt werden dürfe, denn, so erläuterte Seidemann: „In einem trunkenen Zustand offenbart sich der wahre Charakter eines Menschen. Unsere Gegner gehen davon aus, die Strafmilderungsumstände auszunutzen.“⁴⁶⁷ Fortan hatten die Richter und Staatsanwälte Thüringens in Verfahren nach Kontrollratsdirektive Nr. 38 nach der Devise zu urteilen: „Getrunken ist kein Argument.“⁴⁶⁸ Bei der Anwendung des § 51 StGB (Zurechnungsfähigkeit) mußte ein „strenger Maßstab“ angewendet werden⁴⁶⁹. Im März 1953 erging an die Staatsanwälte der Abteilung I in Thüringen die Anweisung, die Anwendung des § 330 a StGB (verbrecherische Trunkenheit) nach Möglichkeit zu vermeiden. Auch das Meckern und Schimpfen am Biertisch sollte nun in jedem Fall nach Artikel 6 der Verfassung der DDR und nach Artikel III A

⁴⁶⁵ BStA Erfurt, Abt. I, Tätigkeitsbericht Jan.-Okt.1953, S. 5, ThHStAW, BStA Erfurt 38.

⁴⁶⁶ Zu den Heimtückeverfahren in der NS-Zeit vgl. Peter Hüttenberger, Heimtückefälle vor dem Sondergericht München 1933–1939, in: Martin Broszat u.a., Bayern in der NS-Zeit, Bd. IV, München/Wien 1981, S. 435–526; Dieter Schiffmann, Unmut, Ungehorsam und Nonkonformität. Unorganisierte Opposition und politische Verfolgung in Mannheim 1933–1945, in: Erich Matthias/Hermann Weber (Hrsg.), Widerstand gegen den Nationalsozialismus in Mannheim, Mannheim 1984, S. 437–462; Bernward Dörner, „Heimtücke“. Das Gesetz als Waffe. Kontrolle, Abschreckung und Verfolgung in Deutschland 1933 bis 1945, Paderborn 1998; Christiane Oehler, Die Rechtsprechung des Sondergerichtes Mannheim 1933–1945, Berlin 1997, S. 66–75; S. 141–157.

⁴⁶⁷ Niederschrift über die am 17. 4. 1951 stattgefundene Abteilungsleiterbesprechung der Abt. I bei den Staatsanwaltschaften des Landes Thüringen, ThHStAW, BStA Erfurt 21 (Karton).

⁴⁶⁸ So Peppermüller in seinem Bericht über die Konferenz der Staatsfunktionäre am 28./29. 1. 1954 und über die am 30. 1. 1954 im ZK durchgeführte Beratung mit den Abteilungsleitern Staatliche Organe der Bezirksleitungen, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV B 2/13/001.

⁴⁶⁹ Rundverfügung Nr. 11/52 des MdJ vom 20. 12. 1951, BAChB, DP 1 SE 0209, Bd. 1.

III der Kontrollratsdirektive Nr. 38 bestraft werden⁴⁷⁰. Offensichtlich fürchteten die Machthaber der DDR, daß die allgemeine Unzufriedenheit mit den Lebensbedingungen in der DDR ohne radikale Abschreckungsmaßnahmen nicht mehr in Schranken gehalten werden könne.

Während 1951 noch Gefängnisstrafen überwogen, konnte seit 1952 jede noch so unpolitische Unmutsäußerung eine Zuchthausstrafe nach sich ziehen. Wer 1952 sich in betrunkenem Zustand zu Verbalinjurien gegen Politiker der SED oder nicht gerade sowjetfreundlichen Bemerkungen hinreißen ließ, mußte mit einer anderthalb bis zweijährigen Zuchthausstrafe rechnen. Wer in nüchternem Zustand seine Meinung in deutlichen Worten kundtat, büßte dafür zumeist mit einer noch etwas härteren Strafe. So verhängte das Landgericht in Erfurt im Juli 1952 gegen einen Lehrgangsteilnehmer an der Zentralschule der MAS in Zossen eine dreijährige Zuchthausstrafe, weil er einem Mitschüler gegenüber geäußert hatte: „Stalin muß sich sein Arschloch erweitern lassen, damit Pieck hineinkriechen kann. In den heutigen Zeiten sei es auch nicht besser als früher, da es früher KZs gegeben habe, und heute werden die politischen Häftlinge verhaftet und keiner wisse, wo sie hinkommen.“⁴⁷¹ Noch höher fiel die Strafe aus, wenn jemand auf einer öffentlichen Versammlung mit seiner Meinung nicht hinterm Berg hielt. Fünf Jahre Zuchthaus lautete das Urteil des 1. Strafsenats des Bezirksgerichtes Erfurt für einen Teilnehmer einer Generalversammlung der VdGB in Niederräumen, der durch seine Zwischenrufe, die den Beifall der übrigen Versammlungsteilnehmer fanden, den politischen Referenten verunsichert hatte, so daß die Versammlung in einem Tumult endete. Als der unbotmäßige Zwischenrufer daraufhin von der Kandidatenliste zur Vorstandswahl gestrichen worden war, hatten die Versammlungsteilnehmer geschlossen den Saal verlassen⁴⁷².

Allgemein läßt sich allerdings feststellen, daß die Richter nicht sehr stark zwischen politisch bewußter Kritik und unbedachtem Meckern und Schimpfen differenzierten. So verurteilte der 1. Strafsenat des Bezirksgerichtes Erfurt am 30. Oktober 1952 eine Angeklagte, der das Gericht vorwarf, als BGL-Mitglied „Zersetzungsarbeit“ im VEB „Nikos Belojanis“ betrieben zu haben, zu einer vergleichsweise milden Zuchthausstrafe von zweieinhalb Jahren. Die Angeklagte hatte sich u. a. dagegen gewandt, daß wegen durch Demonstrationen entstandenen Produktionsausfalles nachgearbeitet werden sollte. In der Urteilsbegründung wurde ausdrücklich unterstrichen, daß es sich bei der Angeklagten um eine „eifrige Hörerin“ des im Solde einer amerikanischen Spionageorganisation stehenden RIAS handle⁴⁷³.

Der Hinweis, daß die Angeklagten durch die „Hetze“ des RIAS sich zu ihrem Handeln hatten verleiten lassen, findet sich sehr häufig in den auf Grundlage von Artikel 6 der Verfassung der DDR und Kontrollratsdirektive Nr. 38 gefällten Urteilen. Damit sollte der Eindruck erweckt werden, daß die Unzufriedenheit von außen geschürt werde. Der RIAS durchkreuzte die von der SED betriebene Ideo-

⁴⁷⁰ Protokoll über die am 5. 3. 1953 in der Abteilung I [der BStA Erfurt] durchgeführte Arbeitsbesprechung, ThHStAW, BStA Erfurt 51 (Karton).

⁴⁷¹ Urteil der 1. Strafkammer des Landgerichtes Erfurt vom 22. 7. 1952, BArchB, DP 1 VA 298.

⁴⁷² Urteil des 1. Strafsenates des BG Erfurt vom 5. 12. 1952. Ebd.

⁴⁷³ Urteil des 1. Strafsenates des BG Erfurt vom 30. 10. 1952. Ebd.

logisierung und lieferte den Gegnern des Systems wie auch den bloß Unzufriedenen Argumente. Im April 1952 plante das SED-Landessekretariat eine größere Aktion gegen das „organisierte Abhören des RIAS“, die damit beginnen sollte, daß ein Instrukteur-Kollektiv der Abteilung Agitation in einem Lokal in Römhild, wo ständig RIAS gehört wurde, Maßnahmen ergriff, „um dies in Zukunft unmöglich zu machen“. Die Aktion scheiterte, weil das Vorhaben verraten wurde⁴⁷⁴.

Ein Gesetz oder eine Verordnung, die das Hören des RIAS verbot, gab es nicht, so daß das bloße Hören des RIAS keinen Straftatbestand darstellte, sich aber beim Vorliegen anderer „Vergehen“ strafverschärfend auswirken konnte. Harte Strafen erwarteten dagegen jeden, der in Briefen an den RIAS über die Zustände in der DDR berichtete. Bereits im April 1951 verurteilte die Große Strafkammer I des Landgerichtes Erfurt einen Angeklagten, der dem RIAS „tendenziös eingestelltes und zugespitztes Material“ übersandt hatte, zu viereinhalb Jahren Zuchthaus⁴⁷⁵. Ein Jahr später verhängte das Erfurter Landgericht eine sechsjährige Zuchthausstrafe gegen eine Hilfsfürsorgerin, die einen Brief an den RIAS geschrieben, aber nicht abgeschickt hatte. „Daß“, so stand in dem Urteil zu lesen, „die Angeklagte denselben nicht abgeschickt hat, ist für ihre Einstellung und für ihre Gesinnungshandlung unbedeutend.“ Die Angeklagte habe „Boykotthetze gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen“ betrieben, „indem sie vom Schwatzbuden-theater sprach, welches nur 5% der Menschen, sei es durch Postenjägerei oder sei es durch Überzeugung, erfaßt habe“⁴⁷⁶. Obwohl man in der Regel darauf bedacht war, sich zumindest verbal vom Gesinnungsstrafrecht des NS-Systems abzugrenzen, wurde hier ganz unverhohlen die Gesinnung für strafbar erklärt, während ansonsten in den Urteilen die „Gesellschaftsgefährlichkeit“ der betriebenen „Hetze“ unterstrichen wurde.

In der ersten Hälfte des Jahres 1953 schnellten die Strafen noch einmal hoch. Die Richter Thüringens warfen barbarisch hohe Strafen aus, wobei es relativ egal war, ob jemand seine Gegnerschaft zum herrschenden System kundtat oder er nur seinen Mißmut nicht hatte unterdrücken können. Die Ankündigung des „verschärften Klassenkampfes“, der ein Klassenkampf gegen das eigene Volk war, wirkte sich auch auf die Verfahren wegen „antidemokratischer Propaganda“ aus. Ein etwas primitiver Landwirt aus Stadtilm sollte für fünf Jahre ins Zuchthaus, weil er bei einem Schwatz während der Feldarbeit den Tod Stalins mit den Worten kommentiert hatte: „Jetzt hat er seinen Teil. Jetzt ist er verreckt.“⁴⁷⁷ Fünf Jahre Zuchthaus lautete auch das Urteil für einen Sattler, der zu später Stunde im Gasthaus „Schwanz“ in Neuendorf in nicht mehr ganz nüchternem Zustand Funktioniären der SED, des Staatsapparates und der Volkspolizei angedroht hatte, daß sie „bei einem Umschwung an der Gerichtskiefer gehängt würden“⁴⁷⁸. Auch wenn ein im Grunde loyaler Bürger der DDR vor Gericht stand, fiel die Strafe nicht

⁴⁷⁴ SED-Landesleitung Thüringen, Bericht über feindliche Propaganda im Lande Thüringen [April 1952], ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV L 2/3–072.

⁴⁷⁵ Urteil der 1. Großen Strafkammer des Landgerichtes Erfurt vom 13. 4. 1951, ThHStAW, MdJ 610.

⁴⁷⁶ Urteil der 1. Großen Strafkammer des Landgerichtes Erfurt vom 25. 4. 1952, BAChB, DP 1 VA 298.

⁴⁷⁷ BStA Erfurt, Abt. I, Bericht über die Tätigkeit im April 1953, S. 16, ThHStAW, BStA Erfurt 38.

⁴⁷⁸ Ebd., S. 2.

niedriger aus. In Näherstille wandten sich die Dorfbewohner an den Nationalrat der Nationalen Front, weil ein von ihnen als „tüchtiger Arbeiter und Arbeitervertreter“ eingeschätzter Tischler, der laut Urteil in angetrunkenem Zustand eine „wüste Hetze“ gegen Stalin und führende Politiker der DDR betrieben hatte, mit fünf Jahren Zuchthaus dafür büßen sollte⁴⁷⁹.

Laut eigenen Angaben fällte das Bezirksgericht in Erfurt in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1953 33 Urteile wegen der Verbreitung „antidemokratischer Propaganda“. Viermal lautete das Urteil fünf bis zehn Jahre Zuchthaus, elfmal drei bis fünf Jahre und sechzehnmal ein bis drei Jahre⁴⁸⁰. Der Vergleich mit anderen Berichten über die vom 1. Strafsenat des Bezirksgerichtes Erfurt in jener Zeit durchgeführten Strafverfahren ergibt, daß es weitaus mehr Verfahren gewesen sein müssen. Allein in den Monaten März/April 1953 standen mindestens 32 Angeklagte wegen „hetzerischer Äußerungen“ vor dem Bezirksgericht in Erfurt, die auch alle rechtskräftig verurteilt wurden⁴⁸¹. Am Bezirksgericht Gera ergingen wegen staatsfeindlicher Propaganda im selben Zeitraum 93 Urteile, in denen viermal Zuchthausstrafen von über zehn Jahren, 23mal zwischen fünf und zehn Jahren, 17mal drei bis fünf Jahren und 49mal eine zwischen einem und drei Jahren ausgesprochen wurden⁴⁸². Die vom Bezirksgericht Suhl erstellte Statistik weist 47 Urteile aus. Die Strafhöhe betrug viermal fünf bis zehn Jahre Zuchthaus, elfmal drei bis fünf Jahre, 31mal ein bis drei Jahre⁴⁸³. Statistiken über die Anzahl der bei den Kreisgerichten wegen sogenannter „Hetzdelikte“ gefällten Urteile liegen nicht vor. Die ausgesprochenen Strafen dürften dort geringer gewesen sein, wobei unklar bleibt, welche Kriterien für die Übergabe der Verfahren an ein Kreis- oder Bezirksgericht ausschlaggebend waren.

Die Zahl der zur Zeit der braunen Diktatur in Thüringen wegen Verstoßes gegen das Heimtückegesetz Verurteilten dürfte, selbst wenn man davon ausgeht, daß die Mehrzahl der „Hetzdelikte“ in der DDR von den Kreisgerichten bearbeitet wurden, höher gewesen sein. In den Jahren zwischen 1933 bis Ende Oktober 1936 führte das Sondergericht in Jena 4314 Verfahren durch, wobei vier Fünftel aller Verfahren „staatsfeindliche“ Äußerungen betrafen. Die ausgesprochenen Zuchthausstrafen waren allerdings sehr viel geringer: Insgesamt verhängte das Sondergericht in jener Zeit nur 70 Jahre Zuchthaus⁴⁸⁴. Erst nach Kriegsbeginn stiegen die Zuchthausstrafen rapide an. Es darf bei einem Vergleich freilich nicht außer acht gelassen werden, daß die thüringischen Gerichte nur in der 1. Hälfte des Jahres 1953 so barbarisch hohe Strafen aussprachen, wenn sich auch der Gesinnungsterror an sich in den fünfziger Jahren nicht änderte.

⁴⁷⁹ Urteil des 1. Strafsenates des BG Suhl in Meiningen vom 3. 6. 1953; Nationalrat der Nationalen Front des Demokratischen Deutschland an MdI der DDR, 28. 7. 1953, BAChB, DP 1 VA 7786.

⁴⁸⁰ Angaben über die vom 1. Strafsenat des BG Erfurt und wegen Verstoßes gegen SMAD-Befehl Nr. 160 in der Zeit vom 1. 1.–30. 6. 1953 gefällten Urteile, BAChB, DP 1 VA 6436.

⁴⁸¹ BStA Erfurt, Abt. I, Berichte über die Tätigkeit im März und April 1953, ThHStAW, BStA Erfurt 38.

⁴⁸² Angaben über die vom 1. Strafsenat des BG Gera und wegen Verstoßes gegen SMAD-Befehl Nr. 160 in der Zeit vom 1. 1.–30. 6. 1953 gefällten Urteile, BAChB, DP 1 VA 6436.

⁴⁸³ Angaben über die vom 1. Strafsenat des BG Suhl und wegen Verstoßes gegen SMAD-Befehl Nr. 160 in der Zeit vom 1. 1.–30. 6. 1953 gefällten Urteile. Ebd.

⁴⁸⁴ Kuhn, Terrorjustiz, S. 119f.

Nur sehr selten kam es vor, daß sich die Richter zu einem Freispruch durch-rangen. Eine milde Richterin fand ein 19jähriger Werkzeugmacher aus Zella-Mehlis, der in einer Diskussion geäußert hatte, daß es in der DDR KZs gebe. Die Große Strafkammer des Landgerichtes in Meiningen unter Vorsitz von Ruth Müller (SED) zeigte am 23. April 1952 Verständnis dafür, daß das „Innenleben“ des Angeklagten durch die Verhaftung und Verurteilung des Bruders zu zwanzig Jahren Arbeitslager im Jahre 1946 wegen Werwolfverdachts „sehr zerrüttet“ war, und sprach ihn frei⁴⁸⁵.

Als Hildegard Langner am 8. August 1952 acht Wismut-Arbeiter freisprach, geschah dies nicht aus Mitleid. Die SAG Wismut, die einen sowjetisch dominier-ten „Staat im Staate“ bildete, konnte jederzeit die Justiz unter Druck setzen und Freisprüche erzwingen⁴⁸⁶. Die Wismut-Arbeiter hatten den Geständnisprotokol-len des MfS zufolge nazistische Lieder gesungen und darüber hinaus einen Volks-polizisten mit „Lattenhorcher“ beschimpft. Hildegard Langner, die noch am 19. Juni 1952 sich darüber beschwerten zu müssen glaubte, daß die Angeklagten die Staatssicherheitsorgane „in übelster Weise provozierten und verleumdeden“⁴⁸⁷, wollte in diesem Fall den Geständnisprotokollen des MfS keine Beweis-kraft zusprechen: „Bei dem Geständnis der Angeklagten vor der Ermittlungsbe-hörde muß festgestellt werden, daß die Möglichkeit besteht, daß die Angeklagten leichtfertig Handlungen zugestanden haben, die nicht den Tatsachen entsprechen. Aus der Tatsache, daß die Protokolle der Ermittlungsbehörde keine wortgetreuen Äußerungen und Handlungen der Angeklagten, sondern lediglich Auswertungen ihrer Handlungen enthalten, ist dem Gericht mangels anderer Beweise unmöglich, den Angeklagten die ihnen zur Last gelegten strafbaren Handlungen im Sinne der Anklage zu beweisen. So erwünscht es auch ist, daß Beschuldigte ihre Handlun-gen in ihrer gesellschaftlichen Bedeutung und Strafbarkeit erkennen und einsehen, so dürfen doch im Ermittlungsprotokoll nicht die tatsächlichen Vorgänge fehlen, da somit dem Gericht die Möglichkeit der Bewertung der Handlungen und die Würdigung der Tat hinsichtlich der anzuwendenden Gesetze und der erforder-lichen Strafe genommen wird. Das ist aber die Aufgabe der Gerichte.“⁴⁸⁸

Nach diesen von Hildegard Langner postulierten Maßstäben – an die sie sich in den anderen von ihr durchgeführten Verfahren nicht hielt – hätten die thüringi-schen Gerichte die meisten der wegen „staatsfeindlicher Propaganda“ Angeklag-ten freisprechen müssen. Das Untersuchungsorgan des MfS unterließ es nicht nur, die Tatbestände im einzelnen nachzuweisen, es vernichtete in der Regel auch noch vor der Gerichtsverhandlung die inkriminierten „Hetzschriften und -broschü-ren“, so daß die Richter sich gar kein eigenes Urteil über das dem Angeklagten zur Last gelegte Delikt bilden konnten⁴⁸⁹. Sie konnten nur die Einschätzung des MfS

⁴⁸⁵ Urteil der Strafkammer I des Landgerichtes Meiningen vom 23. 4. 1952, BArchB, DP 1 VA 7786.

⁴⁸⁶ Heidi Roth/Torsten Dietrich, „Wir sind Kumpel – uns kann keiner“. Der 17. Juni in der SAG-Wismut, in: Rainer Karlsch/Harm Schroeter (Hrsg.), Strahlende Vergangenheit. Studien zur Ge-schichte des Uranbergbaus der Wismut, St. Katharinen, 1996, S. 234.

⁴⁸⁷ Hildegard Langner, Analyse der Rechtsprechung in 1. Instanz in den Verfahren, die von den 1. Strafkammern in der Zeit vom 1. 1. 1952–15. 6. 1952 bearbeitet wurden, ThHStAW, MdJ 635.

⁴⁸⁸ Urteil der Großen Strafkammer I des Landgerichts Erfurt vom 8. 8. 1952, S. 4, BArchB, DP 1 VA 298.

⁴⁸⁹ Urteil des 1. Strafsenats des OLG Erfurt vom 9. 11. 1951, ThHStAW, MdJ 609.

übernehmen. In der Urteilsbegründung durfte der Tatbestand ohnehin nur umschrieben werden. Schon 1950 erhielten die Staatsanwälte und Richter die Order, „unflätige Redensarten gegen führende Persönlichkeiten“ in den Anklage- und Urteilsschriften nach Möglichkeit nicht wörtlich wiederzugeben. „Anderenfalls würde“, so lautete die bezeichnende Begründung, „die Justiz selbst Propaganda mit solchen Redensarten und Gerüchten treiben.“⁴⁹⁰ Da die meisten Richter sich an die Weisung hielten, ist es im nachhinein nicht immer leicht, festzustellen, ob es sich bei den Verurteilten wirklich um Systemgegner handelte oder nur um harmlose Meckerer. Die während der NS-Zeit verfaßten Urteile sind hier viel aussagekräftiger.

Die Justiz lief nicht nur Gefahr, mit den Urteilen ungewollt selbst die Ideologie des Systems zu unterminieren, sie entfremdete dadurch auch die Masse der Bevölkerung dem System. Wie im NS-System auch handelte es sich bei der überwiegenden Mehrzahl der wegen Mißmutsäußerungen Verurteilten um „kleine Leute“, vornehmlich um Arbeiter. Unter den 271 vom Bezirksgericht in Erfurt im 1. Halbjahr 1953 wegen Verstoßes gegen Artikel 6 der Verfassung der DDR, Kontrollratsdirektive Nr. 38 und SMAD Befehl Nr. 160 Verurteilten befanden sich laut einer von der SKK erwünschten Statistik 111 Arbeiter. Im Bezirk Gera gehörten 109 der 201 Verurteilten der Arbeiterschaft an⁴⁹¹. In diesen Statistiken scheint der Arbeiteranteil aus ideologischen Gründen bewußt niedrig angegeben worden zu sein, denn der stellvertretende Direktor des Bezirksgerichtes Erfurt Kurt Bieret teilte am 5. November 1953 der Abteilung Justiz beim Hohen Kommissar der UdSSR in Erfurt mit, daß von den 303 wegen Verstoßes gegen Artikel 6 der Verfassung vom 1. Januar bis 31. Oktober 1953 vom Bezirksgericht Verurteilten 237 der Arbeiterschaft zugerechnet werden müßten. Nach einer Erklärung suchend, warum im „Arbeiter- und Bauernstaat“ die Arbeiter die Mehrzahl der Delinquenten bildeten, fügte Bieret hinzu: „Allein aus der Angabe über die soziale Herkunft muß der Schluß gezogen werden, daß gerade die Aufklärungsarbeit zur Verbesserung des ideologischen Bewußtseins in Arbeiterkreisen als eher ungenügend durch unsere Massenorganisationen durchgeführt erscheinen muß.“⁴⁹² Die SKK, die Ende Mai 1953 von den Bezirksgerichten die Anfertigung streng geheimzuhaltender Statistiken, in denen auch der Arbeiteranteil an den „Staatsverbrechen“ angegeben werden sollte, verlangte⁴⁹³, erkannte früher als die SED den arbeiterfeindlichen, systembedrohenden Charakter der DDR-Justiz. Bereits am 18. Mai 1953 hatte die SKK in einem Schreiben an Malenkov unter Hinweis auf die hohen Flüchtlingszahlen, die willkürlichen Verhaftungen und die 54 876 Personen, die am 1. April 1953 in Haftanstalten der DDR einsaßen, auf die kritische Lage in der DDR aufmerksam gemacht⁴⁹⁴. Nach Verkündung des „Neuen

⁴⁹⁰ Protokoll über die Oberstaatsanwältebesprechung am 22. 11. 1950, ThHStAW, GStA Erfurt 1404.

⁴⁹¹ Angaben über die vom 1. Strafsenat des BG Erfurt und BG Gera und wegen Verstoßes gegen SMAD-Befehl Nr. 160 in der Zeit vom 1. 1.–30. 6. 1953 Verurteilten, BArchB, DP 1 VA 6436.

⁴⁹² Der Direktor des BG Erfurt, Bieret, an die Abteilung Justiz beim Hohen Kommissar in Erfurt, 5. 11. 1953, ThHStAW, BG Erfurt O/423.

⁴⁹³ Entwurf eines Schreibens des MdJ, HA II, Böhme, an die Direktoren aller Bezirksgerichte vom 27. 5. 1953, BArchB, DP 1 VA 6434.

⁴⁹⁴ Memorandum V. Chuikov, P. Iudin, L. K'ichev to Malenkov, 18. 5. 1953, abgedr. in: Christian F. Ostermann, „This is not a Politbüro, but a Madhouse“. The Post-Stalin Succession Struggle, Soviet

Kurses“ wurden bis September 1953 allein im Bezirk Erfurt 176 auf der Grundlage von Artikel 6 der Verfassung der DDR und Kontrollratsdirektive Nr. 38 Verurteilte vorzeitig aus der Haft entlassen, von denen nicht wenige wegen „staatsgefährdlicher Propaganda“ im Zuchthaus gesessen hatten⁴⁹⁵. Die Einsicht, daß eine strafrechtliche Verfolgung von bloßen Unmutsäußerungen die Ablehnung des Herrschaftssystems der DDR durch die Bevölkerung verstärken mußte, kam zu spät, obwohl den SED-Oberen die explosionsartige Stimmung im Lande kaum verborgen geblieben sein kann, denn immer mehr Arbeiter antworteten auf die staatliche Repression mit Gewalt, so daß es schon vor dem 17. Juni 1953 zu einer gegenseitigen Eskalation von staatlicher Repression und spontaner Gewalt von unten kam.

7. Aufruhr gegen Repression: Arbeiter vor Gericht

Hohe Strafen für den Sturm auf die Polizeiwache in Buttstädt

Ulbricht las „Telegraf“, der am 1. Juni 1951 unter der Überschrift „Schwere Unruhen im Leuna-Werk“ nicht nur über die gewaltsame Unterdrückung der im Leuna-Werk wegen der aufgezwungenen Betriebskollektivverträge ausgebrochenen Unruhen durch sowjetisches Militär und Volkspolizei berichtete, sondern auch über einen schweren Zusammenstoß von Arbeitern und Bauern mit der Volkspolizei am 1. Mai in dem im Kreis Weimar gelegenen Buttstädt. Nach einer Feier am 1. Mai war ein Arbeiter der Ziegelei Werschy wegen einer Verkehrswidrigkeit von der Volkspolizei verhaftet worden, woraufhin seine Arbeitskollegen und einige weitere aufgebrachte Einwohner Buttstäds die Polizeiwache stürmten und die dort Dienst tuenden Volkspolizeifunktionäre angriffen und verletzten. Unter Vorsitz von Walter Thienel verurteilte die Große Strafkammer I des Landgerichtes Erfurt am 25. Mai 1951 sechs der an den Ausschreitungen Beteiligten wegen Boykotthetze, Propaganda für den Neofaschismus, Aufruhr und gefährlicher Körperverletzung zu insgesamt 34 Jahren Zuchthaus. Den Angeklagten konnte, wie Thienel in dem Urteil ausführte, „zwar nicht nachgewiesen werden, daß sie mit westlichen Auftraggebern mittelbar oder unmittelbar in Verbindung stehen, aber die Handlungen der Angeklagten liegen ganz in dieser Linie und sind geeignet, den Frieden des deutschen Volkes und darüber hinaus den Frieden der Welt zu gefährden und zu erschüttern“⁴⁹⁶. Die Strafen mußten, so wurde in der Urteilsbegründung weiter erläutert, „auch deshalb schwer ausfallen, damit die Deutsche Demokratische Republik vor den Angeklagten, die Gegner und Feinde

Deutschlandpolitik and the SED. New Evidence from Russian, German, and Hungarian Archives, in: Cold War International History Project Bulletin 10, 1998, S. 74 ff.

⁴⁹⁵ Staatsanwalt Schulze, Bericht über die Durchführung der im Zusammenhang mit den Beschlüssen des Politbüros und des Ministerrates gestellten Aufgaben vom 2. 10. 1953, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV L 2/3/123.

⁴⁹⁶ Urteil der Großen Strafkammer I des Landgerichtes Erfurt in Buttstädt vom 25. 5. 1951, S. 8, ThHStAW, MdJ 611.

unserer antifaschistischen Ordnung sind, gemäß dem Grade ihrer Gefährlichkeit längere Zeit geschützt ist“⁴⁹⁷.

Der im Schnellverfahren vor erweiterter Öffentlichkeit durchgeführte Prozeß, bei dem zwei geladene Zeugen, vermutlich weil sie nicht wunschgemäß aussagten, noch während der Verhandlung in die Anklage miteinbezogen wurden, sorgte für Aufregung und Empörung. Nicht nur die Einwohner Buttstäds, auch die Mitglieder des SED-Kreissekretariats in Weimar hielten die ausgesprochenen Strafen für zu hoch. Drei der Verurteilten gehörten der SED an und erfreuten sich darüber hinaus großer Beliebtheit in Buttstadt. Das Kreissekretariat sah sich gezwungen, eine öffentliche Versammlung einzuberufen, auf der der 1. Kreissekretär Bräutigam versprach, daß Ulbricht sich um eine Revision des Urteils bemühen werde⁴⁹⁸. Der Generalsekretär der SED hatte sofort nach der Lektüre des Berichts im „Telegraf“ Mückenberger um Aufklärung der Vorgänge gebeten⁴⁹⁹. Daß Ulbricht über die Veröffentlichung des Urteils im „Telegraf“ aufgebracht war, ist nur zu verständlich. Wollte die SED doch im Propagandakrieg der fünfziger Jahre glauben machen, daß die Justiz der Bundesrepublik mit der gegen die Arbeiterschaft gerichteten faschistischen „Klassenjustiz“ nicht gebrochen habe. Dem „Telegraf“ dagegen konnte man entnehmen, daß unter einer Regierung, die sich Arbeiterregierung nannte, Arbeiter, die sich gegen staatliche Repressionsmaßnahmen zur Wehr setzten, dafür mit langjährigem Zuchthaus bestraft wurden. Ulbricht dachte jedoch im Gegensatz zum SED-Kreissekretariat in Weimar, das sich um eine Konfliktentschärfung „vor Ort“ bemühen mußte, gar nicht daran, dem Druck der öffentlichen Meinung nachzugeben. Er scheute vor der gewaltsamen Unterdrückung der Klasse, in deren Namen er regierte, nicht zurück. Das Urteil wurde nicht revidiert. Die Verantwortung für die Ereignisse in Buttstadt wurde der lokalen Parteiorganisation zugeschoben, die des „Sozialdemokratismus“ bezichtigt wurde. Der 1. Parteisekretär in Buttstadt mußte gehen. Dem Kreissekretariat in Weimar fiel die Aufgabe zu, die Einwohner Buttstäds davon zu überzeugen, daß das Urteil richtig und gerecht war⁵⁰⁰.

Ulbricht mag u. a. auch deshalb eine harte Linie vertreten haben, weil er fürchten mußte, daß die Angriffe auf die von der Bevölkerung gehaßte Volkspolizei überhandnehmen und dadurch für das System gefährlich werden könnten. Tätliche Auseinandersetzungen zwischen Arbeitern und der Volkspolizei, insbesondere nach Wirtshausbesuchen, waren zu Beginn der fünfziger Jahre keine Seltenheit. Wenngleich sie nicht als Ausdruck politischen Widerstandes gewertet werden dürfen, zeigen sie doch den aufgestauten Zorn gerade der Arbeiter über die herrschende Polizeiwillkür und Unterdrückung.

⁴⁹⁷ Ebd., S. 12.

⁴⁹⁸ LOPM, Rabis, Bericht über die Parteiorganisation in Buttstadt, Kreis Weimar, und Stellungnahme zu der Verurteilung von Arbeitern, die das Buttstädter Polizeirevier überfielen, SAPMO-BArch, DY 30 IV 2/5/119.

⁴⁹⁹ Walter Ulbricht an Erich Mückenberger, 1. 6. 1951. Ebd.

⁵⁰⁰ Wie Anm. 494.

*Aufständische Wismut-Kumpel als „willfähige Werkzeuge
der Kriegsbrandstifter“ verurteilt*

In Thüringen eskalierte der Konflikt zwischen Arbeitern und Vertretern der staatlichen Repressionsorgane erstmals am 16. August 1951 in Saalfeld, an dem die Kumpel der Wismut das Kreisamt der Volkspolizei und das Gerichtsgefängnis stürmten. In der Uran-Provinz, wo die Kumpel den Slogan skandierend „Wir sind Wismut, uns kann keiner“, durch die Straßen zogen, gehörten Provokationen gegen die Volkspolizei zur Tagesordnung. Die Polizei zeigte sich oft machtlos, die Justiz nahm die Rechtsbrüche stillschweigend hin. So wurden am 13. August 1951 vier Wismut-Arbeiter, die bei Ausschreitungen gegen das Büro der Kreisleitung der FDJ festgenommen worden waren, auf Weisung der SKK kurze Zeit später wieder freigelassen, weil man Streiks befürchtete⁵⁰¹.

Als drei Tage später die Volkspolizei vier randalierende Wismut-Kumpel festnahm, kam es in Saalfeld zu schweren Ausschreitungen. Etwa zweihundert Personen, darunter ca. hundertfünfzig Wismut-Arbeiter, stürmten das Volkspolizeikreisamt, wo sie die Freilassung ihrer dort festgehaltenen Kumpel erreichten. Zwei im Justizgefängnis in Saalfeld einsitzende Angehörige der Wismut befreiten die Kumpel, denen sich Einwohner Saalfelds anschlossen, indem sie die Türen aufbrachen und in das Justizgefängnis eindringen. Auf dem Marktplatz der Stadt hatte sich eine zweitausend- bis dreitausendköpfige Menschenmenge versammelt⁵⁰². Im Gegensatz zu der Volkserhebung am 17. Juni handelte es sich bei dem Aufruhr in Saalfeld um eine spontane Aktion, die nicht mit politischen Forderungen verbunden war. Die Polizei hatte Befehl erhalten, von der Schußwaffe keinen Gebrauch zu machen, da man auf jeden Fall vermeiden wollte, daß die westliche Presse mit der Schlagzeile erschien: „Volkspolizei schießt Arbeiter zusammen.“⁵⁰³ Die westdeutsche Öffentlichkeit zwang die Machthaber der DDR immer wieder zu einer maßvollen Anwendung stalinistischer Methoden. Mückenberger, der zusammen mit Willi Gebhardt und Rudolf Menzel nach Mitternacht in Saalfeld eintraf, unterrichtete am nächsten Tag Ulbricht von dem Aufstand, wobei er unterstreichen zu müssen glaubte, daß die Unruhen durch „bewußte Agententätigkeit“ ausgelöst worden seien⁵⁰⁴. Auch im SED-Organ „Das Volk“ konnte man lesen, daß die „Radauszenen“ auf dem Saalfelder Markt „von Agenten und Provokateuren des Klassengegners gesteuert worden seien mit dem Ziel, Keile zwischen Arbeiterschaft, Bevölkerung und Volkspolizei zu treiben“⁵⁰⁵. Nicht die SED, die Landesbehörde der Volkspolizei und das MfS hatten die Veröffentlichung des Artikels veranlaßt. Der stellvertretende Leiter der MfS-Landesverwaltung Leander Kröber, der für die Veröffentlichung des Artikels verantwortlich zeichnete, wurde im SED-Landessekretariat scharf kritisiert⁵⁰⁶. Die SED-Spitze in Thüringen

⁵⁰¹ Bericht des VPKA Saalfeld vom 18. 8. 1951 über den Aufruhr seitens der Wismutarbeiter am 16. 8. 1951 in Saalfeld/Saale, ThHStAW, LBdVP/5 115.

⁵⁰² Ebd.

⁵⁰³ Was geschah am 16. August in Saalfeld?, in: Das Volk vom 24. 8. 1951.

⁵⁰⁴ Erich Mückenberger an Walter Ulbricht, 17. 8. 1951, ThHStAW, Bev. bei der ZKStK im Bezirk Erfurt 695.

⁵⁰⁵ Was geschah am 16. August in Saalfeld?, in: Das Volk vom 24. 8. 1951.

⁵⁰⁶ Protokoll der Sitzung des Sekretariats der SED-Landesleitung Thüringen am 30. 8. 1951, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV L 2/3/059.

dürfte sich darüber im klaren gewesen sein, daß die Propagandalügen nicht zu überzeugen vermochten. Eine öffentliche Diskussion der Vorfälle sollte nach Möglichkeit vermieden werden.

Am 17. August vereinbarte Mückenberger, der gar nicht daran dachte, die Justiz einzuschalten, mit den Verantwortlichen des MfS und der Volkspolizei, daß die von der Volkspolizei registrierten „Rädelsführer“ des Aufstandes vorläufig nicht festgenommen werden sollten, weil dies weitere Aktionen der Wismut-Kumpel zur Folge haben könne. Nur zwei an den Ausschreitungen beteiligte Frauen, die anscheinend im Saalfelder Rotlichtmilieu beheimatet waren, wurden vom MfS in Untersuchungshaft genommen⁵⁰⁷. Um weitere Ausschreitungen zu vermeiden, hielt man es für das beste, wenn der sowjetische Sicherheitsapparat der Wismut die an der Aktion maßgebend Beteiligten festnahm⁵⁰⁸. Es ist zu vermuten, daß das geplante Vorgehen an einem Veto der „Freunde“ scheiterte, wenngleich es hierfür keine schriftlichen Belege gibt.

Im SED-Landessekretariat, das am 23. August seine wöchentliche Sitzung abhielt, herrschte Ratlosigkeit über die zu treffenden Maßnahmen, die die Justiz allenfalls sanktionieren mußte, ohne vorher auch nur ein Wort mitreden zu können. Die letzte Entscheidung wollte man dem Politbüro überlassen⁵⁰⁹. Die Polizei, die auf ausdrückliche Weisung Ulbrichts von der Schusswaffe keinen Gebrauch machen durfte, drängte, nachdem es zu weiteren Ausschreitungen und Unruhen auch in anderen Städten Thüringens kam, auf eine schnelle Inhaftnahme der von ihr ausgemachten „Rädelsführer“⁵¹⁰, die dann auch Ende September in die Untersuchungshaftanstalt des MfS in Erfurt eingeliefert wurden. Ob ihnen auch der Prozeß gemacht werden sollte, stand noch nicht fest. Erst am 30. Oktober 1951 gab das Politbüro in Berlin grünes Licht für die Durchführung eines Strafverfahrens, allerdings nur, wenn die Öffentlichkeit ausgeschlossen wurde⁵¹¹.

Nicht mit Hilfe des Strafrechts, sondern durch die Ausweisung der „verbrecherischen Elemente“ aus dem Wismut-Gebiet, die Aufstockung der Polizeikräfte und durch eine bessere Versorgung der Kumpel mit Wohnungen und Lebensmitteln glaubten die Herren im Politbüro, die in enger Übereinstimmung mit der SKK handelten, die Ruhe und Ordnung in der Uran-Provinz wiederherstellen zu können⁵¹². Anfang Februar 1952 hatten bereits vierzig Arbeiter der Wismut AG einen Kündigungsbescheid erhalten, der mit einer Abschiebung in ihre Heimatgemeinden verbunden war. Weitere 259 Namen standen auf einer Ausweisungsliste⁵¹³.

Die Justiz wurde, nachdem sie routinemäßig die Haftbefehle ausgestellt hatte, erst im Frühjahr 1952 in das Verfahren eingeschaltet. In dem ersten Verfahren ge-

⁵⁰⁷ Bericht des VPKA Saalfeld, Abt. K, vom 17. 8. 1951, ThHStAW, LBdVP/5 029.

⁵⁰⁸ Aktennotiz über einen kurzen Bericht des Chefinspektors König an das Sekretariat der Landesleitung der Partei vom 23. 8. 1951. Ebd.

⁵⁰⁹ Protokoll der Sitzung des Sekretariats der SED-Landesleitung Thüringen am 23. 8. 1951, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV L 2/3/059.

⁵¹⁰ Aktennotiz über einen kurzen Bericht des Chefinspektors König an das Sekretariat der Landesleitung der Partei vom 23. 8. 1951, ThHStAW, LBdVP/5 029.

⁵¹¹ Protokoll der Sitzung des Politbüros am 30. 10. 1951, SAPMO-BArch, DY 30 J IV 2/2/173.

⁵¹² Protokoll der Sitzung des Politbüros am 11. 9. 1951, SAPMO-BArch, DY 30 J IV 2/2/165; Besprechung am 5. 11. 1951 in Karlshorst, in: Badstübner/Loth, Pieck-Aufzeichnungen, S. 378.

⁵¹³ VPKA Saalfeld an die LBdVP, VP-Inspekteur Flechtner, 5. 2. 1952, ThHStAW, LBdVP/5 029.

gen zwölf Angeklagte mußte auf Weisung Melsheimers Thüringens Landestaatsanwalt Walter Piehl die Anklagevertretung übernehmen, der darauf drängte, daß alle Leiter der Abteilungen I der thüringischen Staatsanwaltschaften als Zuhörer an der Hauptverhandlung teilnahmen. Ort der Hauptverhandlung sollte nicht das zuständige Landgericht in Rudolstadt sein, sondern das Landgericht in Erfurt, wo die Beschuldigten in MfS-Untersuchungshaft einsaßen⁵¹⁴. Als die Hauptverhandlung am 16. April 1952 begann, wurden die Straßen von Saalfeld nach Erfurt aus Furcht vor neuen Aktionen der Wismut-Kumpel durch starke Volkspolizeiaufgebote abgeriegelt⁵¹⁵. In dem von Volksrichter Kranke (SED) verfaßten und seinem Kollegen Kasten (SED) mitunterzeichneten Urteil wurden die Angeklagten als „willfähige Werkzeuge bei der Durchführung der verbrecherischen Pläne der [amerikanischen] Kriegsbrandstifter“ bezeichnet. Wie die SED und das MfS versuchten auch die Richter, die wirklichen Ursachen des Aufstandes zu kaschieren, indem sie den Eindruck vermittelten, er sei vom Westen provoziert worden. Zugleich wurde in der freilich wieder eingesammelten Urteilsschrift Propaganda für die Volkspolizei gemacht, die sich „aus den besten Söhnen der Arbeiterklasse zusammensetz[e], und nicht wie bisher in der Geschichte Deutschlands die Interessen der Bourgeoisie vertritt, sondern die Interessen der Werktätigen“⁵¹⁶. Das freilich glaubten die SED-Oberen in Thüringen selbst nicht. In der Sitzung des SED-Landessekretariats am 14. Februar 1952 hatte Mückenberger beklagt, „daß die Volkspolizei noch weit davon entfernt ist, die Polizei der Arbeiter zu sein, daß sie praktisch von den Arbeitern noch isoliert ist“⁵¹⁷. Auch im Volkspolizeikreisamt in Saalfeld stellte man offen und ehrlich fest, daß die „werk tätigen Menschen“ die Volkspolizei „nicht als Freund und Helfer, sondern als Feind“ betrachteten⁵¹⁸.

Das Gericht stützte sein Urteil hauptsächlich auf die Vernehmungsprotokolle des MfS, nach denen die Angeklagten gestanden hatten, „Rädelsführer“ des Aufstandes gewesen zu sein. In der Hauptverhandlung hatte sich allerdings herausgestellt, daß einer der Angeklagten überhaupt nicht an den Gewalthandlungen beteiligt war, was die Erfurter Richter aber nicht dazu veranlassen konnte, ihn freizusprechen, sondern sie die Feststellung treffen ließ, daß es für die „rechtliche Würdigung unbeachtlich“ sei, „ob einer der Angeklagten einige Inventarstücke mehr oder weniger zerstörte, ob er bei dem verbrecherischen Überfall auf die Volkspolizisten nur dabeigestanden, [...] nicht aber auf sie eingeschlagen hat“⁵¹⁹. Die zwölf Angeklagten wurden wegen Verbrechen gemäß Artikel 6, Abs. II der Verfassung der DDR und Abschnitt II Artikel III A III der Kontrollratsdirektive Nr. 38 zu acht- bis fünfzehnjährigen Zuchthausstrafen verurteilt. In einigen Fällen

⁵¹⁴ Dienstbesprechung der Oberstaatsanwälte am 31. 3. 1952, ThHStAW, GStA Erfurt 1404.

⁵¹⁵ 111 Jahre Zuchthaus, in: Telegraf vom 30. 4. 1952.

⁵¹⁶ Urteil der Großen Strafkammer I des Landgerichtes Erfurt vom 18. 4. 1952, S. 29, ThHStAW, MdJ 610.

⁵¹⁷ Protokoll der Sitzung des Sekretariats der SED-Landesleitung Thüringen am 14. 2. 1952, ThHStAW, BPA Erfurt IV L 2/3/069.

⁵¹⁸ Protokoll über die Abteilungsleiterbesprechung am 1. 4. 1952 im VPKA Saalfeld, ThHStAW, LBdVP/5 354.

⁵¹⁹ Urteil der Großen Strafkammer I des Landgerichtes Erfurt vom 18. 4. 1952, S. 28, ThHStAW, MdJ 610.

gingen die Erfurter Richter in der Strafhöhe über den Strafantrag des Landestaatsanwaltes hinaus, was zeigt, daß sie zur Verhängung barbarisch hoher Strafen nicht erst gezwungen werden mußten.

Bei einer zweiten Verhandlung gegen zehn weitere Aufständische am 3. Juli 1952 vor dem Erfurter Landgericht blieben die Richter zum Teil unter dem Strafantrag Oberstaatsanwalt Dahmers (SED). Sie wagten es, in der Urteilsbegründung Kritik an den Vernehmungsprotokollen des MfS zu üben, nach denen der Maschinenschlosser Manfred E. einer der Initiatoren und Organisatoren der Überfälle gewesen sein sollte. Die Hauptverhandlung ergab jedoch, wie im Urteil festgehalten wurde, „daß der Angeklagte das Protokoll der Vernehmung, in der er ein Geständnis abgelegt hatte, in einer Depression nach Gegenüberstellung mit einem Zeugen, der ihn als Rädelsführer wiedererkannt haben wollte, leichtfertig unterschrieben hatte“⁵²⁰. Die Richter setzten die vom Staatsanwalt geforderte neunjährige Zuchthausstrafe auf fünf Jahre herab. Ein angeklagter Bergmann wurde freigesprochen, weil ihm nicht nachgewiesen werden konnte, „daß er in irgendeiner Form an den Ausschreitungen teilgenommen hat“⁵²¹. Er hatte fast ein Jahr unschuldig in MfS-Untersuchungshaft verbracht. Die übrigen Angeklagten verurteilte das Gericht zu Zuchthausstrafen von vier bis zehn Jahren. Die Verhandlungen bewiesen, daß die Festnahmen durch das MfS und die Volkspolizei völlig willkürlich vorgenommen worden waren. Jeder, der sich am 16. August 1951 auf dem Marktplatz in Saalfeld versammelt hatte, war Gefahr gelaufen, in die Fänge der Staatssicherheit zu geraten.

Das Verfahren gegen einen beteiligten Hauer, der zu den Hauptanführern des Aufstandes zählte, mußte abgetrennt werden, weil das MfS den Angeklagten zur Erstellung eines „nervenärztlichen Gutachtens“ in die Klinik für Psychiatrie und Neurologie der Universität Jena einweisen ließ, da dieser offensichtlich auch beim MfS seinen Widerstand noch fortgesetzt hatte. Obwohl ihm die Universitätsklinik in Jena den Schutz des § 51 StGB zubilligte, wurde er am 18. September 1952 vor Gericht gestellt, das ihn aus nicht näher angegebenen Gründen erst einen Monat später zu einer fünfjährigen Zuchthausstrafe verurteilte⁵²². Insgesamt verhängte das Gericht gegen die aufständischen Wismut-Kumpel 185 Jahre Zuchthaus. Die Hoffnung der SED-Spitze, daß über die Durchführung der Verfahren nichts nach außen dringen werde, erfüllte sich nicht. Der „Telegraf“ berichtete ausführlich und detailgetreu über den ersten Erfurter Prozeß⁵²³. So wurde gegen den Willen der Machthaber der DDR publik, wie arbeiterfeindlich ihr Regime war.

Geheimhaltungs- und Sicherheitsgründe dürften auch ausschlaggebend dafür gewesen sein, daß am 14. März 1952 eine Abteilung „Bergbau“ beim Landgericht Gera eingerichtet wurde, der alle Verfahren gegen Wismut-Angehörige übertragen werden sollten⁵²⁴. In Sachsen war beim Amtsgericht in Chemnitz (Karl-

⁵²⁰ Urteil der Großen Strafkammer I des Landgerichtes Erfurt vom 3. 7. 1952, S. 9f., BArchB, DP 1 VA 298.

⁵²¹ Ebd., S. 18.

⁵²² Urteil der Großen Strafkammer I des BG Erfurt vom 14. 10. 1952. Ebd.

⁵²³ 111 Jahre Zuchthaus, in: Telegraf vom 30. 4. 1952.

⁵²⁴ MdJTh, Spranger, an MdJ der DDR, 4. 4. 1952, betr. Errichtung einer Bergbauabteilung beim Landgericht Gera, BArchB, DP 1 VA 290.

Marx-Stadt) schon im Februar 1949 eine Bergbauabteilung eingesetzt worden⁵²⁵. De facto handelte es sich um eine Art Sondergerichtsbarkeit. Verhandlungen vor dem Bergbaugericht durften nur unter Ausschluß der Öffentlichkeit geführt werden. Die personelle Besetzung der Abteilung Bergbau mußte vom Minister für Justiz in Berlin und von der SKK genehmigt werden. Ob auch das MfS Einfluß auf die personelle Besetzung der Bergbauabteilung nahm, geht aus den Akten nicht hervor, ist aber wahrscheinlich, da insbesondere in den Jahren 1952/53 zahlreiche Wismut-Kumpel zum einen wegen „provokatorischen“ Verhaltens gegenüber der Volkspolizei, zum anderen aber auch wegen vermeintlicher Spionage vor der Abteilung „Bergbau“ des Geraer Land- bzw. Bezirksgerichtes standen⁵²⁶. Melsheimer versandte im Juli 1952 ein Rundschreiben, in dem er die „unerbittliche und schlagartige Bekämpfung aller feindlichen Angriffe durch Spione, Agenten und Saboteure, die gegen die Wismut-Objekte gerichtet sind“, zu den vornehmsten Aufgaben der Bergbaustaatsanwälte erklärte⁵²⁷. Wegen der militärischen Bedeutung des Uranbergbaus gab es ein großes Geheimhaltungsinteresse, das eine hysterische Furcht vor Spionage verursachte. Jeder Republikflüchtige ein Spion – diese primitive Formel, die zur Abschreckung von Fluchtwilligen ausgedacht worden war, lieferte bei den in der Wismut-AG Beschäftigten mehr als bei anderen Bevölkerungsgruppen die ideologische Rechtfertigung für die Verurteilung zu einer langjährigen Zuchthausstrafe.

Todesstrafe für Wilhelm und Muras

Die tätlichen Auseinandersetzungen zwischen Arbeitern und Volkspolizei- wie auch Betriebsschutzangehörigen, die entweder der Volkspolizei unterstanden oder von ihr kontrolliert wurden und sich durch ihre Taschenkontrollen höchst unbeliebt machten, nahmen 1952 weiter zu. Sie waren Ausdruck der wachsenden Unzufriedenheit und des Protestes gegen einen Klassenkampf von oben, der ein Klassenkampf gegen das Volk war. Die Justiz mußte nicht nur entsprechend den Vorgaben der SED die juristisch verbrämte ideologische Legitimation für die gewaltsame Unterdrückung der gesellschaftlichen Konflikte liefern, sie sollte auch grausame Exempel statuieren.

Die Nachricht, daß bei einer Schlägerei auf einer Betriebsfeier im Gasthaus „Wichmann“ am 30. April 1952 der parteiergebene Wachmann der Schachanlage in Obergebra Alfred Sobik zu Tode gekommen war, löste in der Sitzung des SED-Landessekretariats am 2. Mai keine Betroffenheit und Trauer aus, sondern eher Genugtuung. Man hatte einen Fall, der sich propagandistisch ausschlachten ließ. Betriebsdelegationen sollten Protestresolutionen, in denen die strengste Bestrafung der „Mörder“, Ernst Wilhelm und Johann Muras, gefordert wurde, verfassen

⁵²⁵ Mario Kaden, Kriminalität, Polizei-, Justiz- und Sicherheitsapparat in der „Uranprovinz“ 1946 bis 1958, in: Karlsch/Schröter (Hrsg.), Vergangenheit, S. 154.

⁵²⁶ Berichte über die Tätigkeit der Bergbauabteilung beim Landgericht Gera befinden sich in: BArchB, DP 1 VA 290 bis 292.

⁵²⁷ GStA Melsheimer an MdJ der DDR, 10. 7. 1952, betr. Bergbau-Staatsanwaltschaften, BArchB, DP 1 VA 290.

und sie dem Landesstaatsanwalt vorlegen⁵²⁸. An Ulbricht erging die Bitte, darüber zu entscheiden, ob der Prozeß, den man schnellstens in Form eines Schauprozesses durchführen wollte, vor dem Obersten Gericht oder einem thüringischen Landgericht inszeniert werden sollte⁵²⁹.

In Obergebra hatte sich kein Mord ereignet, sondern ein tragischer Unglücksfall. Die beiden in der Schachanlage in Obergebra beschäftigten Arbeiter Muras und Wilhelm, die dem oppositionellen Flügel der CDU zugerechnet wurden, hatten zu später Nachtstunde das Lied „Von den Bergen rauscht ein Wasser“ angestimmt, was dem auf die richtige politische Gesinnung achtenden Werkschutzmann Alfred Sobik mißfiel. Als Sobik Wilhelm wegen Äußerungen, an deren genauen Inhalt sich niemand mehr so recht erinnern konnte, zurechtwies, entwickelte sich zunächst außerhalb des Lokals eine Schlägerei. An der Schlägerei im Lokal, die zum Tod des herzkranken 56jährigen Werkschutzmannes führte, hatte sich Wilhelm nicht beteiligt. Wiederbelebungsversuche blieben erfolglos. Während der Schlägerei hatte, wie die Landespartei kontrollkommission feststellen mußte, keiner für den offensichtlich unbeliebten Werkschutzmann Partei ergriffen oder die Streitenden zu trennen versucht⁵³⁰.

Die SED indes war geübt im Entfachen von Pressekampagnen. Unter der Überschrift „Brutale faschistische Mordtat in Obergebra“ konnte man am 3. Mai im „Volk“ lesen, daß am Vorabend des 1. Mai „faschistische Banditen in Obergebra (Kreis Nordhausen) einen feigen Mord an einem aufrechten und bewährten Kämpfer der Arbeiterklasse, dem Genossen Alfred Sobik“ verübt hatten. „Diese brutale Mordtat, die nach den bekannten Methoden der Himmler-SS vorbereitet und durchgeführt“ wurde, habe „bei der gesamten Bevölkerung Thüringens höchste Empörung ausgelöst“. Artikel ähnlichen Inhalts erschienen bis zur Hauptverhandlung am 17. Mai fast täglich im „Volk“⁵³¹. Währenddessen unterschrieben Wilhelm und Muras, die während der Untersuchungshaft von dem Leiter der Abteilung IX Kurt Koch mißhandelt wurden⁵³², die von den Vernehmern des MfS vorformulierten Geständnisprotokolle⁵³³, so daß der Vorgang schon am 6. Mai Landesstaatsanwalt Piehl übergeben werden konnte⁵³⁴. Am 13. Mai übersandte Staatsanwalt Löser im Auftrag des Generalstaatsanwaltes der DDR in Berlin Oberst Titow die Anklageschrift und berichtete über die getroffenen Prozeßvorbereitungen⁵³⁵. Vorschriftsgemäß wurde Titow auch der Straf-

⁵²⁸ Protokoll der Sitzung des Sekretariats der SED-Landesleitung Thüringen am 2. 5. 1952, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV L 2/3/076.

⁵²⁹ Abschrift eines Telegramms an das Büro des Genossen Ulbricht, [nicht sig. u. o.D.], BStU, Ast. Erfurt, UV 33/52.

⁵³⁰ Bericht der Landespartei kontrollkommission über die Überprüfung der Parteiorganisation in Gebra aufgrund des Sekretariatsbeschlusses vom 2. 5. 1952, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV 2/3/076.

⁵³¹ Schärfste Bestrafung für die Mörder Sobiks gefordert, in: Das Volk vom 5. 5. 1952; Strengste Bestrafung der Mörder gefordert, in: Das Volk vom 6. 5. 1952; Alle fordern Bestrafung der Mörder, in: Das Volk vom 12. 5. 1952; Seid wachsam gegen äußere und innere Feinde, in: Das Volk vom 14. 5. 1952; Unnachgiebig und hart gegen alle Feinde, in: Das Volk vom 16. 5. 1952.

⁵³² Informationsbericht betr. Kommandeur Kurt Koch, BStU, Ast. Gera, KS 200/61.

⁵³³ Protokolle der Vernehmungen von Ernst Wilhelm und Johann Muras am 4. und 5. 5. 1952, BStU, Ast. Erfurt AU 203/53.

⁵³⁴ GStA der DDR, Schmuhl, an Abt. Justiz der SKK, Oberst Titow, 5. 5. 1952, BStU, Ast. Erfurt, UV 33/52.

⁵³⁵ GStA der DDR, Schmuhl, an Abt. Justiz der SKK, Oberst Titow, 13. 5. 1952. Ebd.

antrag des Generalstaatsanwaltes vorgelegt, der eine lebenslängliche Zuchthausstrafe für beide Angeklagten vorsah⁵³⁶.

Am 17. Mai beantragte Landesstaatsanwalt Piehl in dem zum Gerichtsgebäude umfunktionierten Gewerkschaftshaus in Nordhausen, in dem handverlesene Delegationen aus allen größeren Betrieben des Landes auf den Zuschauerbänken Platz genommen hatten, für beide Angeklagte die Todesstrafe. Zwei Tage später berichtete Piehl der vorgesetzten Behörde in Berlin, daß „bei dem Antrag auf Todesstrafe nicht ein Wort oder Laut des Entsetzens vernehmbar war. Eisernes Schweigen herrschte bei der Stellung des Antrages.“⁵³⁷ Piehl lobte die kollektive Zusammenarbeit zwischen Polizei, Partei und Staatsanwaltschaft, die den Erfolg des Prozesses erst gewährleistet habe. Aus den Quellen geht nicht hervor, ob sich Titow in das Verfahren einschaltete oder ob Ulbricht und Mückenberger allein das Todesurteil zu verantworten haben. Justizminister Liebler war machtlos. In einer Abteilungsleiterbesprechung am 7. Mai äußerte er die Absicht, selbst den Vorsitz in dem Prozeß zu übernehmen, wozu aber überhaupt keine Möglichkeit bestand⁵³⁸. Kurt Bieret, dessen fachliche Unkenntnis niemandem verborgen bleiben konnte, saß der Strafkammer I des Landgerichtes in Mühlhausen vor, als am 17. Mai die Hauptverhandlung begann, deren Ausgang schon von vornherein feststand. In seiner gerade einmal sechs Seiten umfassenden Urteilsbegründung versuchte Bieret den Beweis zu erbringen, daß die Angeklagten sich eines Vergehens nach Artikel 6 der Verfassung der DDR schuldig gemacht hatten, was eine Neuinterpretation des kautschukartigen Verfassungsartikels notwendig machte: „Die Angeklagten haben also nicht nur, wie es an sich insoweit der Tatbestand des Artikel 6 nur verlangt, mit aufreizenden Worten, sondern durch die Tat Mordhetze im Sinne der genannten Vorschrift betrieben. Das Erschlagen eines politischen Funktionärs aufgrund der hetzerischen Anweisungen imperialistischer Sender erfüllt ebenso den Begriff der Mordhetze wie das bloße hetzerische Auffordern hierzu.“⁵³⁹ Vor einem ordentlichen, rechtsstaatlichen Grundsätzen verpflichteten Gericht hätten Muras und Wilhelm nur wegen Körperverletzung mit Todesfolge verurteilt werden können. Die Mühlhausener Strafkammer verknüpfte die Feststellung, daß Wilhelm und Muras RIAS hörten, mit der Schlägerei und konstruierte daraus einen Mord. Bei der Strafzumessung ging das „Gericht vor allem von der konkreten, durch die Anglo-Amerikaner hervorgerufenen besonders ernsten politischen Situation des deutschen Volkes und der deutschen Nation“ aus⁵⁴⁰. Mit anderen Worten: Muras und Wilhelm wurden Opfer der nach Ablehnung der Stalinnote gewandelten sowjetischen Deutschlandpolitik. Anfang April 1952 hatte Stalin die SED-Spitze nach Moskau beordert, um ihr den Aufbau von Streitkräften und einer Rüstungsindustrie zu befehlen, nachdem er zuvor die „Phase

⁵³⁶ Schreiben des GStA der DDR, Löser, betr. Strafsache gegen Ernst Wilhelm und Johann Muras wegen Verbrechen gegen Artikel 6 der Verfassung der DDR [o. D.], BArchB, DP 3/32.

⁵³⁷ LStA, Piehl, an GStA der DDR, 19. 5. 1952, betr. Strafsache gegen Ernst Wilhelm und Johann Muras, BStU, Ast. Erfurt, UV 33/52.

⁵³⁸ Protokoll über die Abteilungsleiterbesprechung im Ministerium der Justiz, ThHStAW, MdJ 52.
⁵³⁹ Urteil der Großen Strafkammer I des Landgerichtes Mühlhausen vom 17. 5. 1952, S. 4, ThHStAW, MdJ 614.

⁵⁴⁰ Ebd., S. 5.

des Pazifismus“ für beendet erklärt hatte⁵⁴¹. Der Prozeß gegen Wilhelm und Muras ließ sich in dieser Situation des sich verschärfenden Kalten Krieges als Propagandawaffe verwenden. Er wurde zum Anlaß genommen, um die Jugend der DDR zu den Waffen gegen die „imperialistischen Kriegstreiber“ zu rufen⁵⁴².

Das Urteil indes hatte Bieret in einer Weise verfaßt, daß selbst Piehl monierte, daß Bieret sich mit den tatsächlichen Feststellungen und der Strafzumessung nicht auseinandergesetzt, sondern nur auf die „politische Lage“ abgehoben habe⁵⁴³. Trotzdem verwarf das OLG Erfurt unter Vorsitz von Martin Hammer am 4. Juni 1952 die Revision der Angeklagten und bestätigte, daß der Tatbestand des Artikel 6 der Verfassung auch dann vorliege, „wenn vorsätzliches Handeln des Täters zur Erfüllung des Tatbestandsmerkmals des Artikel 6 in einer Begehungsform dieser Vorschrift in ursächlichem Zusammenhang mit dem Tode eines Menschen steht, ohne daß Vorsatz oder bedingter Vorsatz des Täters unmittelbar auch darauf gerichtet sein muß, durch dieses Handeln einen Menschen zu töten.“⁵⁴⁴

Liebler stellte einen Antrag auf Begnadigung der zum Tode Verurteilten, der zunächst von Walter Piehl, der den Antrag auf Todesstrafe nicht aus innerer Überzeugung gestellt hatte, unterstützt wurde. Alle zehn bisher in Thüringen zum Tode Verurteilten waren durch die thüringische Landesregierung begnadigt worden⁵⁴⁵. In der Regierungssitzung am 24. Juli 1952 übten Liebler und Piehl Selbstkritik und befürworteten nun gegen ihr eigenes Gewissen die Vollstreckung des Todesurteils⁵⁴⁶. Dies war ein beschämender Beweis für die völlige Ohnmacht und den Mißbrauch der Justiz. Das Politbüro der SED, das das letzte entscheidende Wort hatte, stimmte am 18. August 1952 der Vollstreckung der Todesurteile gegen Ernst Wilhelm und Johann Muras zu⁵⁴⁷, die am 6. September in Dresden hingerichtet wurden, ohne daß man ihre nächsten Angehörigen davon unterrichtete. Die Angehörigen konnten nur noch die Urnen im Krematorium in Dresden in Empfang nehmen⁵⁴⁸.

Das Urteil schreckte, aber abschreckende Wirkung hatte es nicht. Auch der gewünschte Propagandaeffekt blieb aus. In der Abteilung Agitation der thüringischen SED-Landesleitung konstatierte man resigniert, daß es nicht gelungen war, „eine breite Protestbewegung gegen diesen feigen Mord zu entfachen“⁵⁴⁹. Die Arbeiter blieben den Protestversammlungen fern. Die Kumpel der Bismarckhall, die man durch Abänderung der Abfahrtszeiten der Züge zur Teilnahme an einer Versammlung hatte zwingen wollen, kamen, obwohl sie zum Teil 60 km weit entfernt

⁵⁴¹ Torsten Diedrich, Die Kasernierte Volkspolizei, in: Ders./Hans Ehlert/Rüdiger Wenzke, Im Dienste der Partei. Handbuch der bewaffneten Organe der DDR, Berlin 1998, S. 339f.; Bruno Thoß, Die Sicherheitsproblematik im Kontext der sowjetischen West- und Deutschlandpolitik 1941–1952, in: ders. (Hrsg.), Volksarmee, S. 86.

⁵⁴² Die Mörder Alfred Sobiks zu Tode verurteilt, in: Das Volk vom 19. 5. 1952; Das Vermächtnis Alfred Sobiks, in: Das Volk vom 20. 5. 1952.

⁵⁴³ LStA, Piehl, an GStA der DDR, 19. 5. 1952, BStU, ASt. Erfurt, UV 33/52.

⁵⁴⁴ Urteil des 1. Strafsenates des OLG Erfurt vom 4. 6. 1952, S. 16, ThHStAW, MdJ 614.

⁵⁴⁵ MdJTh, Bericht über die Rechtsprechung im Lande Thüringen vom 30. 9. 1951, S. 24, ThHStAW, MdJ 41.

⁵⁴⁶ Protokoll der Regierungssitzung am 24. 7. 1952, ThHStAW, Büro des MP 464.

⁵⁴⁷ Protokoll der Sitzung des Politbüros am 19. 8. 1952, SAPMO-BArch, DY 30 J IV 2/2/227.

⁵⁴⁸ LStA, Piehl, Protokoll Nr. 2 [o. D.], BStU, ASt. Erfurt, AU 203/53.

⁵⁴⁹ SED-Landesleitung Thüringen, Abt. Agitation, Bericht über die Realisierung des Beschlusses des Landessekretariats vom 7. 3. 1952, S. 7, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV L 2/3/076.

wohnten, mit dem Fahrrad zur Arbeit⁵⁵⁰. Die SED-Spitze in Thüringen registrierte widerwillig ihre Isolierung von den Arbeitern.

Wechselseitige Eskalation von Repression und Gewalt

Der Repressionsapparat des Regimes, einschließlich der Justiz, vertiefte die Kluft zwischen dem Volk und der Regierung. Auch wenn der SED dies nicht verborgen bleiben konnte, wollte und konnte sie daraus keine Konsequenzen ziehen. Die „Freunde“ schreckten ohne Rücksicht auf die Folgen vor der Anwendung stalinistischer Terrormethoden nicht zurück. Der Terror gegen die eigene Bevölkerung verschärfte sich. Gemäß sowjetischem Oktroi war durch einen Ministerratsbeschuß vom 26. Mai 1952 an der Demarkationslinie ein „Grenzregime“ geschaffen worden, das deren Überschreiten kaum mehr möglich machte. In der entlang der Demarkationslinie gezogenen Sperrzone wurde die öffentliche Ordnung durch eine von Zaisser entworfene Polizeiverordnung geregelt, die das Grenzgebiet de facto unter Ausnahmezustand stellte⁵⁵¹. Befehl 38/52 vom 26. Mai 1952 des Chefs der Hauptverwaltung der Volkspolizei Maron befahl neben der Aussiedlung von Ausländern und Staatenlosen und polizeilich nicht gemeldeten oder straffällig gewordenen Personen die Zwangsaussiedlung von „Personen, die wegen ihrer Stellung in und zu der Gesellschaft eine Gefährdung der antifaschistisch-demokratischen Ordnung darstellen“⁵⁵². Auch dieser Befehl, für dessen Ausführung die Volkspolizei die Verantwortung trug, ging auf eine Direktive der SKK zurück.

Die von den Kreiskommissionen beschlossene Umsiedlung von 5136 Personen erfolgte nicht konfliktlos⁵⁵³. „In einigen Orten kam es“, wie man in einem Urteil des I. Strafsenates des Bezirksgerichtes Suhl in Meiningen vom 8. Oktober 1952 nachlesen kann, „zu erheblichen Provokationen gegen die Volkspolizei, welche mit der Durchführung dieser Maßnahmen beauftragt war. Von einigen verbrecherischen Elementen aufgehetzt, ließ sich ein Teil der Bevölkerung dazu hinreißen, gegen die Volkspolizei eine drohende Haltung einzunehmen und die Durchführung dieser Maßnahmen zu erschweren. Auch in Kaltennordheim, Kreis Bad Salzungen, kam es zu derartigen Provokationen am 7. Juni 1952. Durch das Ingangsetzen der Glocken und der Feuersirenen wurde die Bevölkerung auf die Straße gerufen, und zog man zum Polizeirevier, wo sich zwei Familien befanden, welche zur Umsiedlung kommen sollten. Die wenigen Volkspolizeiangehörigen waren machtlos, so daß es der Menge gelang, die Personen aus dem Volkspolizeirevier herauszuholen.“⁵⁵⁴ Ihren mutigen Widerstand bezahlten die beiden Alarmschläger hart. Unter Vorsitz von Oberrichter Jäschke verurteilte der I. Strafsenat des Bezirksgerichtes Suhl die beiden Angeklagten zu dreieinhalb und zu fünf Jahren Zuchthaus.

⁵⁵⁰ Ebd., S. 5f.

⁵⁵¹ Polizeiverordnung über die Einführung einer besonderen Ordnung an der Demarkationslinie vom 27. 5. 1952, in: SBZ-Archiv 3 vom 5. 6. 1952, S. 162f.

⁵⁵² Abgedr. in: Inge Bennewitz/Rainer Potratz, Zwangsaussiedlungen an der innerdeutschen Grenze. Analysen und Dokumente, Berlin 1994, S. 231–233.

⁵⁵³ Ebd., S. 40–57.

⁵⁵⁴ Urteil des I. Strafsenates des BG Suhl in Meiningen vom 8. 10. 1952, S. 2, BArchB, DP 1 VA 7786.

Noch härter fielen die Strafen gegen die Einwohner des Dörfchens Streufdorf im Kreis Hildburghausen aus, wo die Dorfbevölkerung durch den Bau von Barrikaden den Abtransport ihrer Dorfnachbarn, die auf der Ausweisungsliste standen, zu verhindern suchten. Der I. Strafsenat des Bezirksgerichtes Suhl, dem abermals Jäschke vorsah, erkannte am 23. September 1952 gegen fünf Angeklagte, die das Gericht für die „Rädelsführer“ des dörflichen Widerstandes hielt, auf Zuchthausstrafen von drei bis acht Jahren⁵⁵⁵. Mit der Aburteilung der Widerständischen war es nicht getan. Die Justiz mußte obendrein auf Justizausspracheabenden die Maßnahmen an der Demarkationslinie ideologisch rechtfertigen⁵⁵⁶.

Die Zwangsaussiedlungen in den Grenzkreisen steigerten den Haß auf die Volkspolizei, so daß dort Schlägereien zwischen Arbeitern oder Bauern mit Angehörigen der Volkspolizei in Wirtshäusern und in Tanzsälen zum Alltag gehörten. Drastische Strafen sollten die Tötlichkeiten unterbinden, schufen aber nur ein neues Aggressionspotential. Tätliche Angriffe auf Volkspolizei- oder Betriebschutzangehörige mußten jetzt grundsätzlich auf der Grundlage des Artikel 6 der Verfassung der DDR in Verbindung mit Abschnitt II, Artikel III A III der Kontrollratsdirektive Nr. 38 abgeurteilt werden, während bis 1951 zumeist noch die einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches angewandt worden waren. Die ausgeworfenen Strafen hatten damals fast immer unter einem Jahr gelegen⁵⁵⁷. Wer seit Frühjahr 1952 in eine tätliche Auseinandersetzung mit der Volkspolizei geriet, mußte mit einer Zuchthausstrafe von fünf bis sechs Jahren rechnen. So verlangten es die Richtlinien des Obersten Gerichts, an die sich die unteren Gerichte zu halten hatten.

Der neunzehnjährige Schlosserlehrling Theo Herrmann, der sich mit zwei Volkspolizisten geprügelt und darüber hinaus den 1. Kreissekretär „in gröblicher Weise beleidigt“ hatte, mußte sich vor dem Bezirksgericht Gera verantworten, das ihn am 19. Dezember 1952 für sein Vergehen mit drei Jahren Zuchthaus bestrafte, was der Obersten Staatsanwaltschaft in Berlin als viel zu milde erschien. Nach der Kassation des Urteils entschied der Strafsenat 1b des Obersten Gerichts unter Vorsitz von Hilde Benjamin am 19. Mai 1953, daß die ausgeworfene Strafe nicht die Gewähr dafür biete, „den Angeklagten von seiner bisherigen Einstellung abzubringen und zu einem verantwortungsbewußten Bürger [...] zu erziehen“. Das sei nur mit einer sechs- bis achtjährigen Zuchthausstrafe zu erreichen. Noch nach dem Aufstand am 17. Juni folgte das Bezirksgericht Gera den Weisungen des Obersten Gerichts. Es verurteilte am 16. September 1953 Theo Herrmann zu einer sechsjährigen Zuchthausstrafe⁵⁵⁸.

Der I. Strafsenat des Bezirksgerichtes Suhl in Meiningen folgte am 26. März 1953 nicht den Weisungen des Obersten Gerichts, denen zufolge er fünf Handwerker und Arbeiter, die sich zu einer Schlägerei mit einer Volkspolizeistreife hatten hinreißen lassen, zu vier bis mindestens acht Jahren Zuchthaus hätte ver-

⁵⁵⁵ Urteil des 1. Strafsenates des BG Suhl in Meiningen vom 23. 9. 1952. Ebd.

⁵⁵⁶ Z.B. Protokoll über die außerordentliche Justizaussprache in der Gemeinde Judenbach am Freitag, den 27. 6. 1952 durch das Amtsgericht Sonneberg in Verbindung mit dem Kreisrat Sonneberg, BAChB, DP 1 SE 0985.

⁵⁵⁷ Dies zeigt eine Durchsicht der Urteilsschriften, in: ThHStAW, MdJ 615.

⁵⁵⁸ Manfred Wagner, Ein williges Werkzeug der westlichen Kriegstreiber. Der Fall Theo Herrmann aus dem thüringischen Lehesten, in: Gerbergasse 18, 1996, Heft 1, S. 11–14.

urteilen müssen. Das Gericht unter Vorsitz von Gerhard Jäschke stellte sich auf den Standpunkt, „daß eine Weisung des höheren Gerichts nicht die Überzeugung des einzelnen Richters ersetzen kann, und der Richter mit seiner Unterschrift unter das Urteil für dieses Urteil die Verantwortung trägt und sich als Ersatz für seine fehlende Überzeugung nicht auf eine Weisung eines höheren Gerichts berufen kann“⁵⁵⁹. Jäschke kannte den Unterschied zwischen einem Rechts- und einem Unrechtsstaat, wenngleich der BPO-Sekretär am Suhler Bezirksgericht sich ansonsten auch nur selten für rechtsstaatliche Prinzipien einsetzte und oft nur wenig Scheu zeigte, das Recht zu beugen. Wenn er in diesem Fall rechtsstaatliche Postulate formulierte, so kaschierte er vermutlich nur sein eigenes Scheitern. Hilde Benjamin hegte den Verdacht, daß Jäschke von den Schöffen überstimmt worden sei⁵⁶⁰. Die Schöffen, die aus dem Volke kamen, hatten kein Verständnis für derartig drastische Strafen, die im Grunde jeden treffen konnten. Die Vizepräsidentin des Obersten Gerichts verlangte die Kassation des Urteils, das mit Zuchthausstrafen zwischen zwei und sechs Jahren keineswegs milde ausgefallen war. Zudem insistierte Hilde Benjamin darauf, daß Gerhard Jäschke auf die „Bedeutung bindender Weisungen des Obersten Gerichts“ und die „besonderen Aufgaben, die gegebenenfalls der Vorsitzende bei der Überzeugung der Schöffen hat“, hingewiesen werde⁵⁶¹.

Die Richtlinien für die Strafzumessung bei Verfahren wegen Widerstandes gegen Volkspolizeiangehörige und andere Staatsfunktionäre fußten wahrscheinlich auf Vorgaben der SKK. Bereits auf einer Dienstbesprechung der Oberstaatsanwälte am 20. Mai 1952 gab Landesstaatsanwalt Piehl bekannt, daß die SKK das Verlangen geäußert habe, den Verfahren wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt „besondere Bedeutung“ beizumessen⁵⁶². Über Verfahren, denen Angriffe auf Funktionäre der SED, „Leiter der örtlichen Staatsorgane und demokratischen Organisationen“, Vorsitzende und Mitglieder der LPG, Aktivisten und Arbeiterkorrespondenten zugrunde lagen, mußte nicht nur den übergeordneten Justizdienststellen in Berlin, sondern auch der SKK Bericht erstattet werden.

Bei der Abteilung I der Erfurter Bezirksstaatsanwaltschaft gingen laut deren Tätigkeitsbericht in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1952 52 Verfahren ein, in denen „Angriffe gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen“ zur Anklage gebracht werden sollten, wobei Verfahren wegen „Angriffen gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen auf dem Lande“ extra ausgewiesen wurden und in dieser Zahl nicht inbegriffen sind. Der auffallend offene, ungewundene Kommentar der Abteilung I zu diesen Zahlen, die sich gar nicht mit der Ideologie vereinbaren ließen, lautete: „Die üblichen Alkohol-Delikte, die immer schon einen großen Prozentsatz der anhängigen Verfahren ausmachten, mehren sich besonders krass in letzter Zeit. Es erfolgen vor allen Dingen Provokationen und Schlägereien mit der VP.“ Leider müsse festgestellt werden, daß es sich bei den Beschuldigten „zum größten Teil um Angehörige der Arbeiterklasse

⁵⁵⁹ Urteil des 1. Strafsenates des BG Suhl in Meiningen vom 26. 3. 1953, S. 4, BArchB, DP 1 SE 3145.

⁵⁶⁰ Hilde Benjamin an Max Fechner, 24. 4. 1953. Ebd.

⁵⁶¹ Ebd.

⁵⁶² Protokoll der Dienstbesprechung der Oberstaatsanwälte am 20. 5. 1952, ThHStAW, GStA Erfurt 1404.

und werktätigen Bauern handelt“⁵⁶³. In der Zeit vom 1. Januar bis 17. Juni 1953 standen allein beim 1. Strafsenat des Bezirksgerichtes Erfurt mindestens 38 Verfahren an, in denen sich in der überwiegenden Mehrzahl Arbeiter wegen Übergriffen gegen MfS-, Volkspolizei- und Betriebsschutzangehörige zu verantworten hatten⁵⁶⁴. Über die von den Kreisgerichten abgehandelten Fälle liegen keine Zahlen vor.

Der 17. Juni hatte seine Vorgeschichte. Die Repression durch das MfS, die Volkspolizei und die Justiz unterband die Gewalt nicht, sondern ließ sie eskalieren. Die Arbeiter und werktätigen Bauern äußerten auf sehr handgreifliche Weise ihren Unmut gegen die stalinistischen Herrschaftsmethoden. Die Justiz der DDR, die von sich behauptete, im Interesse der Arbeiter und Bauern Recht zu sprechen, scheute sich nicht, mit brutaler Härte gegen Arbeiter und werktätige Bauern vorzugehen. Die Machthaber der DDR schufen sich, wie dies für stalinistische Herrschaftssysteme kennzeichnend ist, durch eine alle Teile der Bevölkerung in Mitleidenschaft ziehende Politik der Repression ihre Feinde zu einem nicht geringen Teil selbst. Das galt besonders für die sogenannte Phase des „verschärften Klassenkampfes“, der sich gegen das eigene Volk richtete.

8. Volksrichter im Gewissenskonflikt: Die Justiz und der „verschärfte Klassenkampf“ gegen das Volk

Die Bedeutung der II. Parteikonferenz der SED für die Justiz

Karl Marx klagte die kapitalistische Gesellschaftsordnung an, als er in den Debatten über das Holzdiebstahlgesetz schrieb, daß ein Staat sich selbst „amputier[e], sooft er aus einem Bürger einen Verbrecher macht. Vor allem aber wird es der sittliche Gesetzgeber als die ernsteste, schmerzlichste und gefährlichste Arbeit betrachten, eine bisher unbescholtene Handlung unter die Sphäre der verbrecherischen Handlungen zu subsumieren.“⁵⁶⁵ Das Regime, das sich ständig auf Marx berief, verstieß, als es die stalinistische Parole vom „verschärften Klassenkampf“ ausgab, ganz eklatant gegen diese Marxsche Einsicht. Die Formel vom „verschärften Klassenkampf“ diente zur Rechtfertigung für einen maßlosen Terror gegen die eigene Bevölkerung. „Eine zusammengeprügelte Partei, die nun ihrerseits die Bevölkerungsmasse zusammenprügelt“, so interpretierte Herbert Wehner aus eigener intimer Kenntnis des Stalinismus die auf der II. Parteikonferenz der SED im Sommer 1952 ausgegebene Propagandaparole, die er ein „verzerrtes Wort“ nannte⁵⁶⁶.

Das Studium der Geschichte der KPdSU und der Werke Stalins wurde auf der II. Parteikonferenz zur verbindlichen Aufgabe erklärt. Der Aufbau des Sozialis-

⁵⁶³ BStA Erfurt, Abt. I, Bericht über die Tätigkeit [im IV. Quartal 1952], S. 6, ThHStAW, BStA Erfurt 38.

⁵⁶⁴ Errechnet aufgrund der monatlichen Berichte des BG Erfurt an die SKK in Erfurt (Januar bis Juni 1953), ThHStAW, BG Erfurt 0/423.

⁵⁶⁵ Karl Marx, Debatten über den Holzdiebstahl, in: MEW Bd. 1, S. 121.

⁵⁶⁶ Exposé Wehners zum Fall Merker [o. D.], S. 32, AdSD, SPD-PV-Ostbüro 0338 A I.

mus verlangte, wie Ulbricht auf der 10. Tagung des ZK im November 1952 ausführte, „die strengste Anwendung der Gesetze gegen Gutsbesitzer, Großbauern, Handel- und Gewerbetreibende“⁵⁶⁷. Aber nicht nur die genannten Bevölkerungsgruppen bekamen die strenge Anwendung der Gesetze zu spüren. Der 1. Sekretär des Bezirks Gera Otto Funke sprach Klartext, als er im Januar 1953 dem Sekretariat Sinn und Zweck der Beschlüsse der 10. Tagung erläuterte: „Wir führen konsequent unsere Gesetze durch und bauen den Sozialismus auf. Die Feinde des Sozialismus kommen mit unseren Gesetzen in Konflikt und Aufgabe der Staatsorgane ist es, sich mit ihnen zu beschäftigen.“ „Wir müssen von dem Standpunkt aus herangehen, daß wir die Menschen erziehen wollen, und die, die nicht zu erziehen sind, entlarven.“ Vor allem der Justiz setzte Funke zur Aufgabe, „in starkem Maße erzieherisch“ zu arbeiten⁵⁶⁸. Wer sich nicht disziplinieren ließ, kam vor Gericht und wurde zum Klassengegner gestempelt.

Die Aufgaben der Justiz richteten sich nach dem politischen Programm der SED, das nur mit Hilfe der Justiz realisiert werden konnte. Der Kampf gegen die „Großbauern“ und den Großhandel wurde ebenso wie eine strenge Anwendung des Volkseigentumsschutzgesetzes zu einer Schwerpunktaufgabe der Justiz erklärt. Im Bezirk Erfurt kamen die verantwortlichen Funktionäre der Partei, der Verwaltung, der Staatsanwaltschaft und der Justiz wöchentlich einmal zusammen, um die Behandlung der Schwerpunktaufgaben, die die Justiz aufdiktieren bekommen hatte, zu besprechen. Die SED stand unter dem Druck der SKK, die im Sommer 1952 ihre Präsenz und Einflußnahme wieder verstärkte⁵⁶⁹ und von den SED-Bezirksleitungen eine „kämpferische“ Durchsetzung der Beschlüsse der II. Parteikonferenz verlangte⁵⁷⁰. Auch der Druck sowjetischer Dienststellen auf die Justiz scheint sich wieder verstärkt zu haben, denn der Staatsanwalt des Bezirks Gera Herbert Wolf berichtete Mitte Januar 1953, daß erst durch die „ernsthafte Kritik“ der „Freunde“ eine Änderung in der Arbeit der Justiz erfolgt sei, die zuvor die ihr zugeteilten Schwerpunktaufgaben mit zu viel „Praktizismus“ erledigt habe⁵⁷¹. Aus dieser ideologisch gefärbten Bemerkung des Hardliners Wolf läßt sich der Schluß ziehen, daß die sowjetischen Dienststellen, ungeachtet der Reaktion in der Bevölkerung, auf eine radikale Durchsetzung der Politik des „verschärfte Klassenkampfes“ drängten. Staatsanwältin Lisa Vogel (SED), die offen und unumwunden feststellte, daß die „Freunde“ dem deutschen Volk eine „falsche Hilfe angedeihen ließen“, bezahlte ihre mutigen Worte mit ihrer Entlassung⁵⁷². Zwei Jahre zuvor war sie noch als Siegerin im Justizwettbewerb wegen ihres engagierten Einsatzes bei der Veranstaltung von Justizausspracheabenden

⁵⁶⁷ Zit. nach Torsten Diedrich, Der 17. Juni in der DDR. Bewaffnete Gewalt gegen das Volk, Berlin 1991, S. 30.

⁵⁶⁸ Stichwortprotokoll von der Sekretariatssitzung der SED-BL Gera am 22. 1. 1953, ThStAR, SED-BPA Gera IV 2/3/148.

⁵⁶⁹ Einleitung Elke Scherstjanoi zu: Das SKK-Statut, S. 89–91.

⁵⁷⁰ ZK der SED, LOPM, Bericht an das Sekretariat des ZK über die Arbeit der Bezirksleitung Suhl aufgrund der in der Zeit vom 11.–12. 2. 1953 durchgeführten Instruktionsreise, SAPMO-BArch, DY 30 IV 2/5/41.

⁵⁷¹ Auszugsweiser Bericht über die Tätigkeit des Staatsanwaltes des Bezirks Gera im IV. Quartal 1952, ThStAR, SED-BPA Gera IV 2/3/148.

⁵⁷² Ebd.

gelobt worden⁵⁷³. Selbst linientreuen Justizfunktionären konnte ein falsches Wort die Stelle kosten, zumal wenn sie die „Freunde“ angriffen.

Die arbeiterfeindliche Anwendung des Volkseigentumsschutzgesetzes

Die nicht zuletzt aus Planfehlern verursachte Not zwang fast jeden, gegen die Gesetze zu verstoßen. Diebstähle in volkseigenen Betrieben gab es fast täglich. Die sowjetischen Dienststellen insistierten wie immer, wenn sie gesellschaftliche Probleme nicht zu lösen wußten, auf die Verhängung harter Strafen. Titow hatte bereits im Mai 1951 den Erlaß eines Gesetzes zum Schutz des Volkseigentums erwogen, weil er die ausgeworfenen Strafen für nicht ausreichend zur Unterbindung von Diebstählen erachtete. Staatsanwälte und Richter, die es an der nötigen Härte fehlen ließen, sollten namhaft gemacht werden⁵⁷⁴. Vergehen gegen das Volkseigentum gehörten schon seit 1950 zu den Straftatbeständen, für die eine Berichtspflicht bestand.

In der UdSSR war 1932 das Kollektiveigentum für „heilig und unantastbar“ erklärt worden. Wer sich an ihm verging, konnte mit dem Tod bestraft werden. Auch eine 1947 nach Abschaffung der Todesstrafe erlassene Verordnung sah noch drakonisch harte Strafen bei Vergehen gegen das Volkseigentum vor⁵⁷⁵. „Das sowjetische Strafrecht verlangt“, so konnte man in einer von dem Allunions-Institut für Rechtswissenschaft des Justizministeriums der UdSSR herausgegebenen Arbeit über das sowjetische Strafrecht nachlesen, „von allen Bürgern schonende Behandlung des sozialistischen Eigentums, strenge Einhaltung der Staats- und Arbeitsdisziplin und der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens.“⁵⁷⁶ Das sowjetische Strafgesetz diente als Vorbild für das am 2. Oktober 1952 im Gesetzblatt der DDR verkündete Gesetz zum Schutze des Volkseigentums, nach dem Diebstahl von Volkseigentum mit Zuchthausstrafen von einem bis zu fünf Jahren geahndet werden sollte. Wer es unterließ, einen Diebstahl anzuzeigen, konnte mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft werden⁵⁷⁷. Damit versuchte man, die Solidarität unter den Arbeitern zu zerstören.

Die Volksstaatsanwälte und -richter, die bei der Verurteilung von vermeintlichen „Wirtschaftsverbrechern“ keinerlei Skrupel kannten, schreckten vor einer rigiden Anwendung des Volkseigentumsschutzgesetzes zurück. Sie kamen in Gewissenskonflikte, wenn sie Arbeiter oder Rentner wegen des Diebstahls einer Sammelkasse oder Brennstoffmaterials in das Zuchthaus schicken sollten. Im Kreisgericht in Ilmenau planten die Richter Schmersau (SED), Hanusch (LDP) und Winkler (SED) sowie der dortige Staatsanwalt Sand (SED), geschlossen in den Westen zu fliehen, weil sie die arbeiterfeindliche Anwendung des Volkseigentumsschutzgesetzes nicht mehr verantworten zu können glaubten. Die Spannungen zwischen der SED-Kreisleitung, die Druck auf die Richter ausübte, und dem

⁵⁷³ Die dritte Justiztagung in der Deutschen Demokratischen Republik, in: Neue Justiz 4, 1950, S. 143.

⁵⁷⁴ MdJ der DDR, HA II, Vermerk vom 24. 5. 1951, BAArchB, DP 1 VA 390.

⁵⁷⁵ Berman, Justice, S. 148.

⁵⁷⁶ Das Sowjetische Strafrecht. Hrsg. Allunions-Institut für Rechtswissenschaft des Justizministeriums der UdSSR, Moskau 1952, S. 2, BAArchB, DP 1 SE 3356.

⁵⁷⁷ GBl. der DDR 1952, S. 982.

Kreisgericht hatten sich immer mehr verschärft⁵⁷⁸. Im Bezirk Gera drohten, wie Bezirksstaatsanwalt Wolf im April 1953 dem Sekretariat der SED-Bezirksleitung Gera berichtete, wegen der seit der II. Parteikonferenz betriebenen Justizpolitik drei Richter mit ihrer Kündigung, vier Rechtsanwälte flohen in den Westen⁵⁷⁹.

Das Justizministerium in Berlin mußte den Berichten der Justizverwaltungsstellen entnehmen, daß die aus der Arbeiterklasse hervorgegangenen Volksrichter die Propagandaformel von der „Volksjustiz“ ernst nahmen und Verständnis für die Nöte der „kleinen Leute“ zeigten⁵⁸⁰. Der Leiter der Justizverwaltungsstelle im Bezirk Gera Lemnitzer, Absolvent des dritten Richterlehrganges, versuchte sowohl der SED-Bezirksleitung in Gera als auch den Justizverantwortlichen in Berlin vergeblich vor Augen zu führen, daß sich eine harte Anwendung des Volkseigentumsschutzgesetzes vor allem gegen die Arbeiter richte, in deren Namen man regiere. Er weckte mit dieser Feststellung beim Justizministerium keine Einsicht, sondern handelte sich eine Rüge ein⁵⁸¹. Der Direktor des Kreisgerichtes Erfurt-Süd Richard Wehle bemühte sich, die Justizverwaltungsstelle in Erfurt davon zu überzeugen, daß die vom Obersten Gericht und der Obersten Staatsanwaltschaft in Berlin verlangte rigide Anwendung des Volkseigentumsschutzgesetzes auch bei kleinsten Delikten wie dem Diebstahl von vier Briketts im Werte von nicht einmal 20 Pfennigen sich „nur gegen die Arbeiterklasse und ihre Verbündeten richten kann, da begüterte Schichten wohl kaum in die Verlegenheit kommen, ein Paar Briketts zu stehlen“⁵⁸². Durfte die „Volksjustiz“ der DDR härtere Urteile gegen die Arbeiter fällen als die „bürgerliche Klassenjustiz“? Wehle verteidigte die Richter, die in solchen Fällen das Verfahren einstellten, „zumal gerade alle Urteile des Kreisgerichtes unter unmittelbarer Beteiligung der Werktätigen aus Produktion und Verwaltung zustande kommen. Ihr Wille ist zu respektieren.“⁵⁸³ Die Schöffen sagten offen, daß die Entscheidungen der Gerichte bei Verfahren wegen Volkseigentumsdelikten sie in Gewissenskonflikte stürzten⁵⁸⁴. Zahlreiche Schöffen blieben den Verhandlungen fern.

Der Direktor des Kreisgerichtes Erfurt-Süd hatte in seinem Schreiben an die Justizverwaltungsstelle nur die vox populi wiedergegeben, die freilich die SED-Bezirksleitung in Erfurt nicht hören wollte. Der dortige Leiter der Abteilung Staatliche Organe Peppermüller wischte die Einwände der Richter mit der Feststellung vom Tisch, daß das Volkseigentumsschutzgesetz „nicht nur zu bestrafen, sondern auch zu erziehen hat, und zwar vor allem die Minderheit der noch nicht fest zum Volkseigentum stehenden Werktätigen“⁵⁸⁵. Die SED glaubte, die Stim-

⁵⁷⁸ MfS, Kreisdienststelle Ilmenau, Treffbericht „Irma“ vom 13. 1. 1955, BStU, ASt. Suhl, AOP 13/56.

⁵⁷⁹ Situationsbericht der Staatsanwaltschaft des Bezirks Gera über die Frage: „Wie wurde der Kampf gegen Agenten, Spione und Saboteure geführt?“ ThStAR, SED-BPA Gera IV 2/3/153.

⁵⁸⁰ JVSt, Bezirk Gera, Bericht über die Analyse der Rechtsprechung und der sonstigen Tätigkeit der Gerichte und der JVSt des Bezirks betr. das Gesetz zum Schutze des Volkseigentums und anderen gesellschaftlichen Eigentums vom 2. 10. 1952, BArchB, DP 1 VA 376.

⁵⁸¹ Protokoll der Sitzung des Sekretariats der SED-BL Gera am 13. 8. 1953, ThStAR, SED-BPA Gera IV 2/3/158.

⁵⁸² Richard Wehle an JVSt, Bezirk Erfurt, 4. 6. 1953, BArchB, DP 1 SE 1108.

⁵⁸³ Ebd.

⁵⁸⁴ JVSt, Bezirk Erfurt, Bericht über die Tätigkeit der Gerichte, Staatlichen Notariate und der JVSt, Bezirk Erfurt, im I. Halbjahr 1953, S. 11, BArchB, DP 1 VA 169.

⁵⁸⁵ SED-BL Erfurt, Abt. Staatliche Organe, Bericht über die Untersuchung der Durchführung der

mung in der Bevölkerung ignorieren zu können, während den Richtern, die auf Justizausspracheabenden das Volkseigentumsschutzgesetz verteidigen sollten, die Empörung der Menschen entgegenschlug, die es nicht hinnehmen wollten, daß Menschen mit Zuchthaus bestraft wurden, wenn sie wegen des herrschenden Kohlenmangels im Wald Holz sammelten, um nicht mit ihrer Familie abends im kalten Zimmer sitzen zu müssen⁵⁸⁶. Stimmen wurden laut, die forderten, statt der „kleinen Leute“ die für die Planfehler und der durch sie verursachten Nöte Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen⁵⁸⁷. Auch Wehle kritisierte in einem vom ihm verfaßten Urteil sehr offen, daß Eigentumsdelikte hart geahndet würden, während das „korrupte Verhalten einiger maßgebender Funktionäre“ nicht verfolgt werde⁵⁸⁸.

Selbst die für ihre unerbittliche Härte berühmt-berüchtigte Erfurter Bezirksstaatsanwältin Annemarie Grevenrath meldete, nachdem ein wegen Holzdiebstahls zu einer dreijährigen Zuchthausstrafe verurteilter Arbeiter in der Haft Selbstmord begangen hatte, Bedenken gegen die angeordnete starre Anwendung des Volkseigentumsschutzgesetzes an. Die soziale Notlage müsse bei der Anklageerhebung mitberücksichtigt werden, mahnte sie sichtlich betroffen in einer Dienstbesprechung der Staatsanwälte im März 1953⁵⁸⁹. Auch Melsheimer schilderte sie den Fall vermutlich in der Hoffnung, ihn von seiner kompromißlosen Haltung abbringen zu können. Der Arbeiter habe sich, so Grevenrath, „im Leben noch nie etwas zuschulden kommen lassen, und da seine Familie in Not gekommen sei, habe er Brennmaterial für diese besorgt. Er habe nicht mehr gewußt, womit seine Familie das tägliche Essen kochen soll.“⁵⁹⁰

Erst Ende April 1953 erging eine Rundverfügung des Generalstaatsanwaltes der DDR, die es den Bezirksstaatsanwälten erlaubte, Verfahren wegen Geringfügigkeit einzustellen. Vorher hatte der Generalstaatsanwalt sich dieses Recht selbst vorbehalten⁵⁹¹. Allein im Bezirk Erfurt wurden wegen Vergehen gegen das Gesetz zum Schutze des Volkseigentums im I. Halbjahr 1953 elf Angeklagte zu Zuchthausstrafen zwischen fünf und zehn Jahren, 185 zu Zuchthausstrafen zwischen drei bis fünf Jahren und 173 zu einer ein- bis dreijährigen Zuchthausstrafe verurteilt⁵⁹². Auch wenn die Richter Gewissenskonflikte plagten, fällten sie harte Urteile, denn Richtern, die den Anweisungen aus Berlin nicht nachkamen, drohte Entlassung, mitunter sogar Verhaftung. Die Thüringer Richter schreckte das Schicksal des Direktors des Kreisgerichtes in Schmölln Willy Sachse, der wegen Nichtanwendung des Volkseigentumsschutzgesetzes zu dreieinhalb Jahren

Beschlüsse des ZK und des Politbüros zur Verbesserung der Arbeit der Justizorgane, ThHStAW, SED-BPA Erfurt B IV 2/13/112.

⁵⁸⁶ Z.B. Bericht des Direktors des Kreisgerichtes Arnstadt [o. D.], BArchB, DP 1 SE 1108; Protokoll über die am 18. 2. 1953 stattgefundene Justizaussprache im Kulturraum des VEB TEWA Zeulendorf, BArchB, DP 1 SE 1067.

⁵⁸⁷ Bericht über den Justizausspracheabend in Bad Köstritz am 13. 12. 1952. Ebd.

⁵⁸⁸ Urteil des Kreisgerichtes Erfurt Süd vom 17. 10. 1952, ThHStAW, BStA Erfurt 256.

⁵⁸⁹ Protokoll über die am 28. 3. 1953 stattgefundene Dienstbesprechung, ThHStAW, BStA Erfurt 57.

⁵⁹⁰ Annemarie Grevenrath an GStA der DDR, 1. 4. 1953, ThHStAW, BStA Erfurt 62 (Karton).

⁵⁹¹ Werkentin, Strafjustiz, S. 66.

⁵⁹² JvSt, Bezirk Erfurt, Bericht über die Tätigkeit der Gerichte im II. Halbjahr 1953, S. 9, BArchB, DP 1 VA 169.

Zuchthaus verurteilt worden war⁵⁹³. Im Vergleich zu ihrem sächsischen Kollegen hatten der Direktor des Kreisgerichtes Gera – Stadtbezirk Mitte – Otto Pechmann, der, wie bereits erwähnt, schon wegen seiner Weigerung, in dem Prozeß gegen Behm und Kreusler den Vorsitz zu führen, in Ungnade gefallen war, und der Ilmenauer Richter Alois Nastoll noch Glück. Sie wurden „nur“ abberufen, weil sie vor der Anwendung des Volkseigentumsschutzgesetzes „zurückgewichen“ waren⁵⁹⁴. Es ist verständlich, wenn auch nicht zu entschuldigen, daß sich angesichts der drohenden Maßnahmen ein Teil der Thüringer Richter die Maxime zu eigen machte: „Lieber einsperren, als mich als Versöhnler bezeichnen zu lassen.“⁵⁹⁵ Im Mai 1953 erfuhren die Richter und Staatsanwälte, daß dieser Standpunkt falsch sei⁵⁹⁶. In einer gemeinsamen Rundverfügung des Justizministers, des Generalstaatsanwaltes der DDR und des Präsidenten des Obersten Gerichts vom 26. Mai 1953 wurde den Staatsanwälten und Richtern die kompromißlose Anwendung des Volkseigentumsschutzgesetzes auch bei geringen Straftaten zum Vorwurf gemacht⁵⁹⁷. Die Richter in Thüringen reagierten auf die Rundverfügung mit Empörung, die nach dem 17. Juni in offene Kritik umschlug⁵⁹⁸. Sie wurden für politische Fehler verantwortlich gemacht, vor denen sie vergeblich gewarnt hatten.

Auf der Grundlage eines Entwurfes des Leiters der Rechtsabteilung der SKK Titow sollte nunmehr „die Anwendung des Volkseigentumsschutzgesetzes in neue Bahnen gelenkt und das Schwergewicht der Strafverfolgungspolitik von den Arbeitern und anderen Werktätigen abgelenkt und auf die böswilligen und besonders schädlichen Diebe am staatlichen und gesellschaftlichen Eigentum hingelenkt werden“⁵⁹⁹. Melsheimer hielt es jetzt für „schlechterdings untragbar“, daß bei einer Weiterverfolgung des eingeschlagenen harten Kurses bis Ende 1953 mehr als 40 000 Menschen wegen Verstoßes gegen das Gesetz zum Schutze des Volkseigentums eingekerkert würden. Die SKK, die der Justiz eine harte Strafpolitik aufdiktieren hatte, wie auch seit Auflösung der SKK am 28. Mai die Hohe Kommission verlangten, nachdem sie die kritische Lage in der DDR erkannt hatten, eine schnelle und umfassende Kursrevision. Der Hohen Kommission waren ausführliche Berichte über die Entlassungen der Häftlinge, die auf der Grundlage des Gesetzes zum Schutze des Volkseigentums verurteilt worden waren, vorzulegen. Im Bezirk Erfurt besprach „Genosse“ Iwanow, wie Staatsanwalt Zimmer Oberst

⁵⁹³ Zu der Verurteilung Sachsens vgl. Werkentin, Strafjustiz, S. 66.

⁵⁹⁴ JVSt, Bezirk Gera, Bericht über die Analyse der Rechtsprechung und der sonstigen Tätigkeit der Gerichte und der JVSt des Bezirks betr. das Gesetz zum Schutze des Volkseigentums und anderen gesellschaftlichen Eigentums vom 2. 10. 1952, BArchB, DP 1 VA 376; MfS, Kreisdienststelle Ilmenau, Treffbericht „Irma“ vom 14. 3. 1955, BStU, Ast. Suhl, AOP 13/56.

⁵⁹⁵ SED-BL Erfurt, Abt. Staatliche Verwaltung, Bericht über die Beratung der Abt. Staatliche Verwaltung im ZK der SED am 12. 6. 1953, S. 5, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV B 2/13/001.

⁵⁹⁶ Ebd., S. 5.

⁵⁹⁷ Gemeinsame Rundverfügung des Ministers der Justiz, des GStA und des Präsidenten des Obersten Gerichts vom 26. 5. 1953, BArchB, DP 1 VA 6798.

⁵⁹⁸ JVSt, Bezirk Erfurt, Bericht über die Tätigkeit der Gerichte im I. Halbjahr 1953, S. 10, BArchB, DP 1 VA 169; Protokoll der Sitzung des Sekretariats der SED-BL Gera am 13. 8. 1953, ThStAR, SED-BPA Gera IV 2/3/158.

⁵⁹⁹ Werkentin, Strafjustiz, S. 67.

Smielow von der Hohen Kommission der UdSSR in Karlshorst mitteilte⁶⁰⁰, mit der Staatsanwaltschaft die Entlassungen. Bis zum 13. Juni wurden im Bezirk Erfurt bereits 120 Strafgefangene und 92 Untersuchungshäftlinge entlassen, deren Diebstahlsdelikte als geringfügig angesehen wurden⁶⁰¹. Der vom Politbüro am 9. Juni verkündete „Neue Kurs“ führte zu weiteren Entlassungen. Am 15. Juni wies der Justizminister die Justizverantwortlichen in den Bezirken an, alle eingeleiteten Verfahren, in denen keine höhere Strafe als drei Jahre Zuchthaus zu erwarten war, einzustellen, was bei den Richtern Thüringens rechtliche Bedenken hervorrief, die aber niemand ernst nehmen wollte⁶⁰². Insgesamt wurden im Bezirk Erfurt 275 wegen Volkseigentumsdelikten Verurteilte aus der Strafhaft entlassen und gegen 151 Untersuchungshäftlinge die Verfahren eingestellt⁶⁰³. Im Bezirk Gera brachte die Kursrevision 153 Strafgefangenen und 62 Untersuchungshäftlingen die Freiheit⁶⁰⁴. Die SKK hatte früher als die SED erkannt, daß die Anwendung stalinistischer Herrschaftspraktiken den eigenen Herrschaftsanspruch gefährdete. Der Justizterror, der jeden treffen konnte, mußte bei der breiten Masse der Bevölkerung das Gefühl hervorrufen, daß man nichts zu verlieren habe als seine eigenen Ketten. Das Volkseigentumsschutzgesetz war ja keineswegs das einzige Gesetz, das die Menschen der DDR ohne Rücksicht auf ihre täglichen Nöte einer rigiden Sozialdisziplinierung unterwarf.

Die Abndung von Verstößen gegen das Handelsschutzgesetz und das Vorgehen gegen den Großhandel

Bei der Landeskonzferenz der Wirtschaftsstaatsanwälte im April 1952 in Erfurt glaubte der Rudolstädter Oberstaatsanwalt Gücklhorn eine Rechtfertigung dafür liefern zu müssen, daß kein Verfahren nach dem Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels bei der Staatsanwaltschaft in Rudolstadt anhängig war. Das liege, so Gücklhorn, daran, daß es zu 90% „einfache“ Arbeiter seien, die illegal Waren nach Westdeutschland aus- und in die DDR einfuhrten⁶⁰⁵. Das Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels vom 21. April 1950, nach dem der illegale Warenverkehr zwischen der DDR und den Westsektoren Groß-Berlins in schweren Fällen mit einer Mindeststrafe von fünf Jahren Zuchthaus und Vermögensziehung zu ahnden war, hatte den innerdeutschen Schwarzhandel, der den offiziellen Handel in jener Zeit übertroffen haben dürfte⁶⁰⁶, unterbinden sollen⁶⁰⁷. In

⁶⁰⁰ Staatsanwalt Zimmer an die Hohe Kommission der Sowjetunion in Deutschland, Oberst Smielow, 13. 6. 1953, ThHStAW, BStA Erfurt 60 (Karton).

⁶⁰¹ Ebd.

⁶⁰² JVSt, Bezirk Erfurt, Bericht über die Tätigkeit der Gerichte im I. Halbjahr 1953, S. 10, BArchB, DP 1 VA 169.

⁶⁰³ SED-BL Erfurt, Abt. Staatliche Organe, Peppermüller, an das Sekretariat im Hause, 6. 10. 1953, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV L 2/3/123.

⁶⁰⁴ Bericht vom 3. 8. 1953 über den Stand der Überprüfung gemäß Ministerratsbeschluß vom 11. 6. 1953, ThStAR, SED-BPA Gera IV 2/3/158.

⁶⁰⁵ Niederschrift über die Landeskonzferenz aller Wirtschaftsstaatsanwälte am 23. 4. 1952 im Kultursaal der Landesregierung Thüringens, ThHStAW, LBdVP/5 130.

⁶⁰⁶ Detlef Nakath, Zur politischen Bedeutung des innerdeutschen Handels in der Nachkriegszeit 1948/49–1960, in: Christoph Buchheim (Hrsg.), Wirtschaftliche Folgelasten des Zweiten Weltkrieges in der SBZ/DDR, Baden-Baden 1995, S. 228.

⁶⁰⁷ Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels vom 21. 4. 1950, GBl. der DDR 1950, S. 327.

Erfurt fand am 11. November 1950 ein Musterprozeß statt, der nach dem Willen der Initiatoren richtungsweisend für die Praxis der Gerichte in Thüringen sein sollte. Das Ministerium für Justiz in Berlin und die Generalstaatsanwaltschaft hatten den Prozeß gemeinsam mit dem Amt für Kontrolle des Warenverkehrs, das den Antrag auf Strafverfolgung stellen mußte, vorbereitet. Die Angeklagten büßten für die Verschiebung von 260 Schreibmaschinen nach West-Berlin mit hohen Zuchthausstrafen⁶⁰⁸.

Der Musterprozeß zeigte bei den Gerichten in Thüringen nicht die gewünschte Wirkung. Die Gerichte, so klagte das Ministerium für Justiz in Thüringen, versuchten, die Anwendung des Gesetzes zum Schutze des innerdeutschen Handels zu umgehen, indem sie die Erfüllung des gesetzlichen Tatbestandes an eine durch den illegalen Warentransport hervorgerufene „Gefährdung der Wirtschaft“ oder sogar an den Nachweis der Störung des Wirtschaftsablaufs knüpften und darüber hinaus die Anwendung des Gesetzes von einer Prüfung des „Unrechtsgehaltes der Tat“ abhängig machten⁶⁰⁹. Die Staatsanwälte kamen der Weisung des Generalstaatsanwaltes der DDR, die Verfahren nach dem Handelsschutzgesetz zu überwachen, kaum nach⁶¹⁰.

Das Amt für Kontrolle des Warenverkehrs in Berlin wollte oder vermochte es trotz des ihm zustehenden Antragsrechts auf Strafverfolgung nicht, in den Verfahren eine ähnlich dominante Rolle zu spielen wie die Kontrollkommission in den Wirtschaftsprozessen. Durch die Verordnung zum Schutze des innerdeutschen Warenverkehrs vom 26. Juli 1951 und eine gemeinsame Rundverfügung des Justizministers und des Generalstaatsanwaltes der DDR vom 15. August 1951 wurde mit Ausnahme der Bagatellfälle der Staatsanwaltschaft das Strafverfolgungsrecht übertragen, die für eine schnelle und strenge Bestrafung der Delikte sorgen sollte⁶¹¹. In die Zuständigkeit des Amtes für Kontrolle des Warenverkehrs fielen nur noch die Ordnungs- und Einziehungsverfahren. Die Neuregelung stieß innerhalb der Justiz auf Widerspruch. Mehr noch als die akademisch ausgebildeten Richter meldeten in Thüringen die Volksrichter Bedenken an. Volksrichter Otto Kranke (SED) schilderte auf einer im August 1951 einberufenen Landesjustizkonferenz zum Thema „Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels“ „in bewegten Worten“ die Notlage einiger Angeklagter, bei denen es sich „um tüchtige Arbeiter“ handle, „und erklärte, daß er es mit seinem Gewissen nicht vereinbaren könne, gerade diese Angeklagten nach dem Gesetz zu verurteilen. Er sei der Meinung, daß jedes Urteil, unter dem sein Name stehe, von seinem [...] Gewissen verantwortet werden müsse.“⁶¹² Kranke machte darauf aufmerksam, „daß die Wurzeln des Verbrechens in den gesellschaftlichen Verhältnissen liegen“. Die

⁶⁰⁸ GStA Schmuhl an MdJ der DDR, 9. 11. 1950, BArchB, DP 1 VA 399.

⁶⁰⁹ MdJTh an MdJ der DDR, 23. 5. 1952, betr. Berichterstattung über gesetzwidrige Warentransporte über die Demarkationslinie, BArchB, DP 1 VA 403.

⁶¹⁰ Niederschrift über die Landeskonzferenz aller Wirtschaftsstaatsanwälte am 23. 4. 1952 im Kultursaal der Landesregierung Thüringens, ThHStAW, LBdVP/5 130.

⁶¹¹ Verordnung zum Schutze des innerdeutschen Warenverkehrs vom 26. 7. 1951. GBl. der DDR 1951, S. 705; Rundverfügung vom 15. 8. 1951, BArchB, DP 1 SE 0095.

⁶¹² Bericht über die gemeinsamen Länderkonferenzen der Generalstaatsanwaltschaften mit den Landesjustizverwaltungen über das Thema „Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels“ am 31. 8. 1951, in: Wentker (Hrsg.), Volksrichter, S. 217f.

Referentin im Ministerium für Justiz in Berlin Gerda Grube glaubte, Kranke habe zum Ausdruck bringen wollen, „daß die gesellschaftlichen Verhältnisse in der Deutschen Demokratischen Republik noch zwingen, gegen Gesetze zu verstoßen“⁶¹³. Daß Volksrichter, die vormalig als Arbeiter tätig waren, die Gesetze und Verordnungen der „Arbeiter- und Bauernregierung“ kritisierten, ließ sich mit der Ideologie nicht vereinbaren. Ein ideologisches Versatzstück mußte zur Erklärung herhalten: Durch die Ausbildung in der Richterschule und die juristische Praxis hatten die ehemaligen Arbeiter „einen wesentlichen Teil ihres Bewußtseins verloren“.

Akademisch ausgebildete Richter konnte der Widerstand gegen die Anwendung des Handelsschutzgesetzes ins Zuchthaus bringen. Wir haben bereits berichtet, daß Oberrichter Hans Hoffmann im November 1951 vom MfS wegen vermeintlicher Rechtsbeugung verhaftet wurde. Er machte die Schöffen für die Nichtanwendung des Handelsschutzgesetzes verantwortlich, die eine harte Anwendung des Gesetzes in Gewissenskonflikte bringe⁶¹⁴. Am Landgericht Erfurt hatte Oberrichter Dr. Hans-Joachim Weber (LDP) sich den Zorn Hilde Benjamins zugezogen. Weber hatte trotz der Belehrung durch ein Urteil des Obersten Gerichts sich weiterhin auf den Standpunkt gestellt, daß es sich bei den wegen Verletzung des Handelsschutzgesetzes angeklagten Mitinhabern der Firma Vereinigte Glastechnische Werke in Ilmenau „um zwei biedere Bürger handelt[e], deren Absicht nicht darauf gerichtet war, [den] demokratischen Wirtschaftsa-blauf zu stören. [...] Ihre ganze Sorge und ihren Lebensinhalt sahen sie in ihrem Geschäftchen. Für dessen Erhalt sahen sie keinen Ausweg mehr und sind auf diese Weise mit den bestehenden Strafgesetzen in Konflikt gekommen.“⁶¹⁵ Das Justizministerium wollte die Rechtsprechung Webers, dem „böswilliges Nichtwollen“ unterstellt wurde, beobachten⁶¹⁶. Weber, der auch in Wirtschaftsprozessen viel Verständnis für die Angeklagten gezeigt hatte, erhielt 1952 einen Kündigungsbrief.

Unter dem Druck des Justizministeriums in Berlin und des Obersten Gerichts sahen sich die Thüringer Richter immer mehr gezwungen, auch Angeklagte, die nur für den persönlichen Gebrauch und/oder den ihrer Nachbarn illegal Waren – zumeist Genußmittel wie Bohnenkaffee und Schokolade – von Westdeutschland oder West-Berlin in die DDR gebracht hatten, zu langjährigen Zuchthausstrafen zu verurteilen. Ein Urteil des Kreisgerichtes Gera – Stadt Mitte – beispielsweise machte es Angeklagten, die für ihren persönlichen Gebrauch Bohnenkaffee aus dem Westen mitgenommen hatten, zum Vorwurf, daß sie nicht gewillt waren, „die im Zuge der damaligen Entwicklung noch bestehenden Entbehrungen bezüglich der Belieferungen unserer Bevölkerung mit Genußmitteln mit der überwiegenden Mehrheit der anständigen und ehrlichen Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik zu teilen“⁶¹⁷. Es ging mehr um die moralische als um die straf-

⁶¹³ Ebd., S. 218.

⁶¹⁴ Vermerk des MdJ/Th, Klapp, vom 30. 7. 1951, ThHStAW, MdJ 275.

⁶¹⁵ Urteil der Strafkammer IIa des Landgerichtes Erfurt vom 18. 3. 1952, BArchB, DP 1 SE 0992.

⁶¹⁶ Hilde Benjamin an MdJ der DDR, 21. 8. 1952; MdJ der DDR, HA II, an Personalabteilung im Hause, 26. 8. 1952. Ebd.

⁶¹⁷ Urteil des Kreisgerichtes Gera, Stadt Mitte, vom 28. 1. 1953, S. 6, BArchB, DP 1 SE 094.

rechtliche Verurteilung. Der Versuch der Richter, auf Justizausspracheabenden die Strafmaßnahmen zu rechtfertigen, mißlang. Die Bevölkerung hatte kein Verständnis dafür, daß das Mitbringen einiger Pfund Bohnenkaffee mit drei Jahren Zuchthaus geahndet wurde⁶¹⁸.

Wie das Gesetz zum Schutze des Volkseigentums diente auch das Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels in erster Linie der Disziplinierung der Bevölkerung. Nur selten standen gewerbsmäßige Schwarzhändler vor Gericht, die in Thüringen vor allem mit Zeissprodukten einen schwunghaften Handel trieben. Nach Verkündung des „Neuen Kurses“ mußten auch die wegen Verstoßes gegen das Handelsschutzgesetz ergangenen Urteile überprüft werden. Ein Instrukteur der Generalstaatsanwaltschaft hatte bereits am 8. Juni „in streng vertraulicher Form“ den Staatsanwälten in den Bezirken mitgeteilt, daß das Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels nicht mehr zur Anwendung kommen dürfe⁶¹⁹. Nach der Überprüfung der Urteile kamen im Bezirk Erfurt 41 Strafgefährliche und sechs Untersuchungshäftlinge frei, im Bezirk Gera 20 Strafgefährliche und 22 Untersuchungshäftlinge⁶²⁰.

Die propagierte Liquidierung des „Großhandels“ ließ sich mit der herrschenden Ideologie vereinbaren, wenngleich auch sie wenig populär war. Am 3. Dezember 1952 erfolgte auf der Grundlage des Befehls 149/52 des Chefs der Deutschen Volkspolizei in allen Bezirken der DDR eine Polizeiaktion gegen den privaten „Großhandel“⁶²¹. Eine Woche später empfing Ulbricht die 1. Sekretäre der Bezirke, um mit ihnen das Vorgehen zu besprechen. Da die Polizeiaktion als „Aktion der Werktätigen“ getarnt werden sollte, mußten „klassenbewußte Arbeiter aus den Betrieben“ sich für die Aktion zur Verfügung stellen. Um den „Großhändlern“ einen Strafprozeß anhängen zu können, sollten deren Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge überprüft werden. Da kaum einer der „Großhändler“ deren Entrichtung in vollem Umfange nachkam, weil dies den Ruin seiner beruflichen Existenz bedeutet hätte, bedurfte es keiner langen Ermittlungen, um die „Großhändler“ aburteilen zu können. Der Leiter der Abteilung K der Erfurter Bezirksbehörde der Volkspolizei Zahmel ließ Oberstleutnant Schmeljow, der über die Aktion auf das genaueste unterrichtet werden wollte, wissen, daß die Aktion vermutlich bis Ende Februar 1953 abgeschlossen werden könne⁶²².

Ob der 1. Sekretär des Bezirks Suhl Adolf Färber russischen oder deutschen Weisungen folgte, als er das Sekretariat davon unterrichtete, daß ein genauer Plan erarbeitet werden müsse, „wonach z.B. in diesem Monat so und so viel Groß-

⁶¹⁸ Bericht über den am 18. 11. 1952 in Heiligenstadt in der Konsumgaststätte durchgeführten Justizausspracheabend des Kreisgerichtes und der Kreisstaatsanwaltschaft Heiligenstadt, BARb, DP 1 SE 0094.

⁶¹⁹ Bericht des Staatsanwaltes des Bezirks Gera, S. 1, Anl. zum Protokoll der Sitzung des Sekretariats der SED-BL Gera am 13. 8. 1953, ThStAR, SED-BPA Gera IV 2/3/158.

⁶²⁰ SED-BL Erfurt, Abt. Staatliche Organe, Peppermüller, an das Sekretariat im Hause, 6. 10. 1953, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV L 2/3/158; Bericht vom 3. 8. 1953 über den Stand der Überprüfung gemäß Ministerratsbeschluß vom 11. 6. 1953, Anl. zum Protokoll der Sitzung des Sekretariats der SED-BL Gera am 13. 8. 1953, ThStAR, SED-BPA Gera IV 2/3/158.

⁶²¹ BdVP, VP-Inspekteur Zahmel, an SKK, Oberstleutnant Schmeljow, 5. 12. 1952, ThHStAW, BdVP Erfurt 20/133.

⁶²² Ebd.

händler liquidiert werden“⁶²³, läßt sich anhand der vorhandenen Quellen nicht nachweisen. Es entsprach jedenfalls stalinistischen Methoden, die Zahl der zu inhaftierenden Personen im voraus festzulegen. Die Kreisleitungen der SED hatten der Volkspolizei das notwendige Material für die Verhaftungen zu liefern⁶²⁴. Bis Anfang April wurden im Bezirk Gera 94 „Großhändler“ in Untersuchungshaft genommen. Die sichergestellte Vermögenssumme betrug 12 Mio. DM⁶²⁵. Im Bezirk Erfurt saßen 195 „Großhändler“ in Untersuchungshaft, die beschlagnahmten Vermögenswerte beliefen sich auf 36,7 Mio. DM⁶²⁶.

An eine „Aktion der Werktätigen“ glaubte niemand. In der Bevölkerung sprach man ganz offen von einer „kalten Sozialisierung“⁶²⁷. Es rief bei der Bevölkerung Entsetzen hervor, daß es sich bei den in den Schaufenstern ausgestellten „gehörten“ Waren der „Großhändler“ um ganz normalen Hausrat handelte. Auch die (Volks-)Richter spielten die ihnen zugeordnete Rolle im Gegensatz zu den Wirtschaftsprozessen nur noch unwillig mit. Es blieb ihnen nicht verborgen, daß die den „Großhändlern“ zur Last gelegten Verbrechen „an den Haaren herbeigezogen“ wurden⁶²⁸. Der Geraer Bezirksstaatsanwalt Wolf berichtete im April 1953 der SED-Bezirksleitung, daß es bei den Verfahren gegen die „Vertreter der Bourgeoisie“ zu einer „ganzen Kette von Fehlentscheidungen“ gekommen sei. Die „Genossen“ Volksrichter Prüfer, Kranke, Wolff und Kramm verdächtigte er des „Sozialdemokratismus“, weil sie in einigen Fällen die Ausstellung von Haftbefehlen gegen „Großhändler“ verweigert hatten⁶²⁹. Am 9. Juni wurde per Fernschreiben Befehl 149/52 außer Kraft gesetzt.

Kollektivierung der Landwirtschaft mit Hilfe des Strafrechts

„Nicht schreien, Kolchosen-Sozialismus. Tatsachen schaffen. Im Anfang die Tat“, so faßte Wilhelm Pieck in seinen Aufzeichnungen ein am 7. April 1952 zwischen ihm, Ulbricht, Grotewohl und Stalin geführtes Gespräch über die Kollektivierung der Landwirtschaft in der DDR zusammen⁶³⁰. Wie bei den Wirtschaftsstrafverfahren sollte auch bei der Kollektivierung der Landwirtschaft das Strafrecht als Hebel der gesellschaftlichen Umwälzung eingesetzt werden. Die SED drängte wie bereits bei der Verfolgung der vermeintlichen „Wirtschaftsverbrecher“ die Justiz zu einem entschiedenen und schnellen Vorgehen gegen die „Großbauern“. In der Sitzung des Sekretariats der SED-Bezirksleitung Erfurt

⁶²³ Stichwortprotokoll Nr. 27 der Sitzung des Sekretariats der SED-BL Suhl am 28. 5. 1953, ThStAM, SED-BPA Suhl IV 2/3/102.

⁶²⁴ Erste gemeinsame Beratung der VP mit der BL der Partei am 15. 12. 1952, ThHStAW, BdVP Erfurt 20/133; Protokoll der Sitzung des Sekretariats der SED-BL Gera am 22. 1. 1953, ThStAR, SED-BPA Gera IV 2/3/148.

⁶²⁵ Situationsbericht der Staatsanwaltschaft des Bezirks Gera über die Frage „Wie wurde der Kampf gegen Agenten, Spione und Saboteure geführt?“, ThStAR, SED-BPA Gera IV 2/3/153.

⁶²⁶ BdVP Erfurt, Dezernat SE, Vermerk vom 21. 4. 1953, ThHStAW, BdVP Erfurt 20/133.

⁶²⁷ ZK der SED, LOPM, Sektor Parteiiinformation, Bericht über die Durchführung der Maßnahmen auf dem Gebiet des Handels, S. 4, SAPMO-BArch, DY 30 IV 2/5/41.

⁶²⁸ Ebd., S. 2.

⁶²⁹ Situationsbericht der Staatsanwaltschaft des Bezirks Gera über die Frage „Wie wurde der Kampf gegen Agenten, Spione und Saboteure geführt?“, ThStAR, SED-BPA Gera IV 2/3/153.

⁶³⁰ Reise nach Moskau vom 29. 3.–10. 4. 1952, in: Badstübner/Loth, Pieck-Aufzeichnungen, S. 397.

am 5. Dezember 1952 zeigte sich Mückenberger mehr als erzürnt darüber, daß die Staatsanwaltschaft sich nicht dafür interessierte, daß in dem kleinen Ort Urbach im Kreis Mühlhausen nur sieben von 113 „Großbauern“ ihre Ablieferungspflicht erfüllten. Bezirksstaatsanwältin Grevenrath zog aus Mückenbergers Kritik den Schluß, daß „unbedingt“ eine noch engere Verbindung zwischen der Staatsanwaltschaft und der Partei hergestellt werden müsse, was Mückenberger nur unterstreichen konnte. Er erachtete es geradezu als „Notwendigkeit“, daß bei „bestimmten Prozessen über die Durchführung und über das Strafmaß mit der Partei Rücksprache“ genommen werde⁶³¹. Falls es wirklich zu einer engeren Zusammenarbeit gekommen sein sollte, so zeitigte sie nur wenig Erfolg, denn wegen der „schlechten Anklagepolitik“ in den Verfahren gegen „Großbauern“ mußten die Staatsanwälte des Bezirks Erfurt im März 1953 an einem Seminar teilnehmen, auf dem sie mit Kritik überschüttet wurden, weil sie zu wenig Verfahren eingeleitet und zudem mehr Anklagen gegen Klein- und Mittelbauern als gegen „Großbauern“ erhoben hatten. In den Kreisen Mühlhausen, Langensalza, Nordhausen und Gotha seien überhaupt keine Verfahren gegen „Großbauern“ durchgeführt worden. Die Staatsanwälte wurden belehrt, daß kein Klein- und Mittelbauer bestraft werden dürfe, „solange ein Großbauer im Dorf ist, der Rückstände hat“⁶³². Auch im Bezirk Gera waren zunächst fast nur Bauern verurteilt worden, deren Besitz unter 20 ha lag⁶³³. Im Bezirk Suhl hatte die Staatsanwaltschaft bis Mai 1953 32 Strafverfahren gegen Bauern eingeleitet, von denen aber nur dreizehn den „Großbauern“ zugerechnet werden konnten⁶³⁴, wie seit der II. Parteikonferenz der SED Bauern, die über mehr als 20 ha Land verfügten, titulierte wurden. In Meiningen und Hildburghausen hatten die Kreisleitungen gegen den Willen der Staatsanwaltschaft auf die Einleitung von Strafverfahren gegen Mittelbauern bestanden⁶³⁵. Für die Klein- und Mittelbauern war es weitaus schwieriger, ihrem Ablieferungssoll nachzukommen, als für die „Großbauern“.

Die Staatsanwälte übten sich im Frühjahr 1952 zwar in dem Ritual der Selbstkritik, schoben jedoch die Schuld an dem noch nicht aufgenommenen Kampf gegen die „kapitalistischen Elemente auf dem Lande“ den Kreisverwaltungen zu, die kein Interesse an der Durchführung von Strafverfahren gegen Bauern zeigten⁶³⁶. Eine der wenigen Ausnahmen bildete der Kreisrat in Nordhausen, der Schnellverfahren hatte durchführen lassen. Am Vormittag hatte der Kreisrat zusammen mit dem Kreisstaatsanwalt die Ermittlungen geführt, am Nachmittag

⁶³¹ Stichwortprotokoll Nr. 39/52 von der Sitzung des Sekretariats der SED-BL Erfurt am 5. 12. 1952, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV 2/3/100.

⁶³² Protokoll über das am 25. 3. 1953 stattgefundene Seminar mit den Staatsanwälten der Kreise, ThHStAW, BStA Erfurt 7.

⁶³³ Stichwortprotokoll Nr. 16 von der Sitzung des Sekretariats der SED-BL Gera am 31. 10. 1952, ThStAR, SED-BPA Gera IV 2/3/143.

⁶³⁴ BStA Suhl, Adam, Bericht über die Arbeit der Justiz und der Staatsanwaltschaft vom 19. 5. 1953, ThStAM, SED-BPA Suhl IV 2/3/102.

⁶³⁵ Ebd.

⁶³⁶ Protokoll über das am 25. 3. 1953 stattgefundene Seminar mit den Staatsanwälten der Kreise, ThStAW, BStA Erfurt 7.

wurden die Bauern abgeurteilt⁶³⁷ – Schnellgerichtsverfahren, bei denen nicht einmal mehr die Fassade eines justizförmigen Verfahrens gewahrt wurde.

Nachdem die Kreisverwaltungen zunächst kaum Bauern mit Sollrückständen gemeldet hatten, überhäuften sie im März/April 1953 aus Furcht, wegen Begünstigung von „Großbauern“ selbst vor Gericht gestellt zu werden, die Staatsanwaltschaften mit Meldungen über „sabotierende Großbauern“. So wurden im Bezirk Gera der Staatsanwaltschaft von den Kreisverwaltungen 623 „Großbauern“ gemeldet, bei denen sich Sollrückstände hatten feststellen lassen. Bezirksstaatsanwalt Wolf hielt das Vorgehen der Kreisverwaltungen für politisch inopportun: „Eine Verurteilung in dieser Höhe bedeutete eine aktionsmäßige Liquidierung, was in keiner Weise beabsichtigt ist. [...] Bei den Verwaltungen spricht niemand von der gegenseitigen Hilfe, da die Einleitung eines Strafverfahrens für sie bequemer ist.“⁶³⁸ War es wirklich nicht beabsichtigt, „die Großbauern als Klasse zu liquidieren“, wie auch das Ministerium für Justiz verlauten ließ?

Die Strategie, „durch Gerichtsbeschluß Boden entziehen“, legte der Vertreter der SKK Iwanow Pieck auch im Februar 1953 noch nahe, lehnte jedoch zugleich eine zwangsweise „Liquidierung“ der „Kulaken“ ab⁶³⁹. Die SKK hoffte offensichtlich, daß die schon seit April 1952 im Zuge der Neuinterpretation der Verordnung über die Devastierung landwirtschaftlicher Betriebe durchgeführten Enteignungen den Kollektivierungsprozeß vorantreiben werden⁶⁴⁰, so daß nur eine Minderheit der „Großbauern“ mit Hilfe des Strafrechts hätte enteignet werden müssen. Die stalinistische Taktik, die Justiz als Hebel gesellschaftlicher Umwälzungen einzusetzen, sollte nicht zu offensiv und aggressiv gehandhabt werden, was die Justizfunktionäre eher zu beherrschten als die Funktionäre der Kreisverwaltungen und die SED.

Das angeordnete Vorgehen gegen die „Großbauern“ stieß allerdings nicht nur innerhalb der Justiz, sondern zunächst auch bei einigen Mitgliedern der SED-Bezirksleitungen auf Vorbehalte, die zum Teil die mit den Strafverfahren verbundene politische Absicht verkannt haben mögen. So äußerten im Sekretariat der SED-Bezirksleitung Gera Anfang Januar 1953 gleich mehrere Mitglieder die realistische Ansicht, daß mit Strafmaßnahmen gegen Bauern die wirtschaftlichen Probleme auf dem Lande nicht gelöst werden könnten⁶⁴¹. Unter Verweis auf Reden und Ausführungen Ulbrichts schlugen die Bezirks- und Kreisleitungen ebenso wie die Kreisverwaltungen seit März 1953 einen radikalen Kurs ein. In einigen Kreisen wurden Operativstäbe der Volkspolizei und Kommissionen gebildet, die nach der Erstellung von „Analysen“ darüber zu entscheiden hatten, wer „Großbauer“ war und vor Gericht gestellt werden sollte⁶⁴². Im Bezirk Gera traten seit April 1953 in

⁶³⁷ Bericht über die Revision des Kreisgerichtes Nordhausen vom 3.–5.12.1952, BArchB, DP 1 VA 728.

⁶³⁸ Situationsbericht des Staatsanwaltes des Bezirks Gera über die Frage „Wie wurde der Kampf gegen Agenten, Spione und Saboteure geführt?“, ThStAR, SED-BPA Gera IV 2/3/153.

⁶³⁹ Besprechung am Montag, den 2. 2. 1953, abends 8 Uhr mit Iwanow, in: Badstübner/Loth, Pieck-Aufzeichnungen, S. 413.

⁶⁴⁰ Vgl. hierzu Wolfgang Bell, Enteignungen in der Landwirtschaft der DDR nach 1949 und deren politische Hintergründe. Analyse und Dokumentation, Münster-Hiltrup 1992, S. 46–48.

⁶⁴¹ Stichwortprotokoll 5/53 von der Sitzung des Sekretariats der SED-BL Gera vom 22. 1. 1953, ThHStAW, SED-BPA Gera IV 2/3/148.

⁶⁴² Schreiben des Operativstabes der BdVP Suhl vom 10. 4. 1953, ThStAM, SED-BPA Suhl 2/12/1156.

mehreren Kreisen wöchentlich Kommissionen, denen der Vorsitzende des Rates des Kreises, der Staatsanwalt, der Direktor des Kreisgerichtes, der Leiter des Volkspolizeikreisamtes sowie die Leiter der Abteilungen Erfassung, Landwirtschaft und Finanzen angehörten, zusammen, um sich darüber zu einigen, wer als „Saboteur“ abgeurteilt werden sollte⁶⁴³.

Richtern und Staatsanwälten, die davor zurückschreckten, mit Hilfe der Gerichte die Kollektivierung der Landwirtschaft voranzutreiben, wurde Stalins Broschüre „Der Schöpfer der kollektiven Wirtschaftsordnung“ als ein „unerläßliches Handwerkszeug“ empfohlen⁶⁴⁴. Die Richter, die ohne Genehmigung des Bezirksstaatsanwaltes kein Verfahren gegen „Großbauern“ einstellen durften, wurden vom Justizministerium ebenso wie von den SED-Bezirksleitungen instruiert, nur Strafen zu verhängen, die eine Vermögenseinziehung zur Folge haben. Der Direktor des Kreisgerichtes Suhl in Meiningen Karl Kraupe, ein anpassungsfähiger und stets willfähriger Justizfunktionär, soll wegen seiner Einwände gegen die verlangten Strafmaßnahmen gegen Bauern von der SED-Bezirksleitung „fertig gemacht“ worden sein⁶⁴⁵. Die SED-Kreisleitung Erfurt-Land drohte Staatsanwälten, die sich der Massenbestrafung von „Großbauern“ entgegenzustellen versuchten, daß sie von der SED-Bezirksleitung wegen ihrer „opportunistischen Tendenzen“ zur Rechenschaft gezogen werden⁶⁴⁶. Martin Hammer, der im Mai 1952 noch das Todesurteil gegen Wilhelm und Muras gerechtfertigt hatte, klagte im Juni 1953 in einem Brief an einen Freund, daß in „Grund und Boden verdammt“ werde, wer es vor seinem Gewissen nicht mehr verantworten könne, „ein Urteil zu bestätigen, was nichts als gewöhnlicher Murks ist“⁶⁴⁷. Daß sich Hammer nur krank meldete, weil er sein Gewissen nicht mit der völlig ungerechtfertigten Verurteilung eines Bauern belasten wollte, blieb der SED-Bezirksleitung nicht verborgen. Der Volksrichter, der als einer der ersten im thüringischen Justizdienst Karriere gemacht hatte, wurde, weil er keine „kämpferische Haltung“ an den Tag legte, an das Kreisgericht nach Ilmenau versetzt⁶⁴⁸. Kurze Zeit später floh er in die Bundesrepublik. Die SKK verlangte die Abberufung Günter Reimanns (LDP), der in den Verfahren gegen „Großbauern“ zu wenig Härte gezeigt hatte. Die Justizverwaltungsstelle ergriff jedoch keine Maßnahmen, da der Staatssicherheitsdienst, der Reimann observierte, seine Ermittlungen noch nicht abgeschlossen hatte⁶⁴⁹.

⁶⁴³ SED-BL Gera, Abt. Staatliche Organe, Bericht vom 8. 4. 1953, ThStAR, SED-BPA Gera IV 2/3/ 153.

⁶⁴⁴ Protokoll über das am 25. 3. 1953 stattgefundene Seminar mit den Staatsanwälten der Kreise, ThHStAW, BStA Erfurt 7.

⁶⁴⁵ Martin Hammer an lieber Freund Kurt, 22. 6. 1953, BArchB, DP 1 SE 2737.

⁶⁴⁶ Staatsanwalt Schulze, Bericht über die Durchführung der im Zusammenhang mit den Beschlüssen des Politbüros und des Ministerrates gestellten Aufgaben, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV L 2/3/ 123.

⁶⁴⁷ Martin Hammer an lieber Freund Kurt, 22. 6. 1953, BArchB, DP 1 SE 2737.

⁶⁴⁸ Bericht über die Arbeit des BG Suhl in Meiningen vom 1. 9. 1953; BPO des BG Suhl in Meiningen betr. Sekretariatssitzung am 20. 8. 1953, ThStAM, SED-BPA IV 2/3/ 97; IV 2/3/106.

⁶⁴⁹ MdJ der DDR, HA II, Bericht über die Überprüfung des Richters Reimann und des Direktors Müller vom Kreisgericht Mühlhausen sowie der JVSt Erfurt aus Anlaß des Strafverfahrens gegen Ramm vom 2. 4. 1954, S. 5, BArchB, DP 1 VA 7990; MdJ der DDR, HA II, Vermerk vom 19. 3. 1954, BArchB, DP 1 VA 732.

In den SED-Bezirksleitungen war man zudem ungehalten darüber, daß die Staatsanwälte und Richter in ihren Anklageschriften und Urteilsbegründungen auf die objektiven Schwierigkeiten der Angeklagten bei der Erfüllung des Ablieferungssolls hinwiesen⁶⁵⁰. Ende März dekretierte das Justizministerium, daß Witterungsverhältnisse, Arbeitskräftemangel, Viehseuchen und andere nicht vorhersehbare Probleme nicht mehr als entlastende Momente in den Urteilsbegründungen aufgeführt werden durften. „Nachsicht gegen Großbauern“ wurde strengstens untersagt⁶⁵¹. Die Urteile sollten nicht dokumentieren, daß Angeklagte schuldlos verurteilt wurden, wie das beispielsweise bei dem Urteil des II. Strafsenats des Bezirksgerichtes Suhl in Meiningen vom 6. Januar 1953 der Fall war, in dem festgestellt wurde: „Die Tatsache, daß der Angeklagte mehrere Gesuche an die Wirtschaftsdienststellen gerichtet hat, um ihn mit Vieh zu beliefern, diese aber ohne Erfolg geblieben sind, kann ihn nicht entlasten.“⁶⁵² Zwei Jahre Zuchthaus und Vermögenseinziehung wegen „Sabotage des Viehhalteplans“ lautete das Urteil gegen den angeklagten Bauern aus Friedelshausen, der als „Großbauer“ apostrophiert wurde, obwohl er nicht einmal über eine 20 ha große landwirtschaftliche Nutzfläche verfügte.

Im Bezirk Erfurt verhängten die Gerichte vom 1. Oktober 1952 bis zum 30. Juni 1953 in 102 Fällen Freiheitsstrafen gegen Bauern, die häufig auch dann als „Großbauern“ bezeichnet wurden, wenn es sich um Klein- und Mittelbauern handelte. In 51 Fällen erkannten sie auf Vermögenseinziehung⁶⁵³. Die meisten Urteile fällten die Gerichte in den Monaten April bis Juni. Die „Liquidierung der Kulaken“ wurde gestoppt, kurz nachdem sie begonnen hatte. Nach Verkündung des „Neuen Kurses“ glaubte der Leiter der Justizverwaltungsstelle im Bezirk Erfurt Düring den politischen Machthabern eine Ohrfeige erteilen zu können. In seinem Bericht über die Arbeit der Justiz im Bezirk Erfurt im I. Halbjahr 1953 schrieb er: „Die Durchführung dieser Verfahren [gegen Großbauern] machte den Gerichten große Schwierigkeiten, da die polizeilichen Ermittlungen oft weniger als ungenügend waren. Rückgaben zur weiteren Ermittlung brachten in den meisten Fällen nicht die gewünschte Aufklärung. Einwendungen der Bauern wurden nicht beachtet und noch weniger überprüft, so daß die Gerichte oft vertagen und weitere Zeugen laden mußten. Besondere Beispiele schlechter oder guter Urteile anzuführen, dürfte sich erübrigen, da durch den neuen Kurs unserer Regierung auch eine neue Auffassung in Beziehung auf die Urteile gegen Großbauern getreten ist. Es sei nur vermerkt, daß bei vielen Richtern oft der reine Tatbestand der

⁶⁵⁰ JVSt, Bezirk Gera, Lemnitzer, Die Arbeit der Justiz im Kampf gegen Spione, Agenten und Saboteure im I. Quartal 1953, ThStAR, SED-BPA Gera IV 2/3/154; SED-BL Erfurt, Abt. Staatliche Organe, Bericht über die Untersuchung der Durchführung der Beschlüsse des ZK und des Politbüros zur Verbesserung der Arbeit der Justizorgane, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV B 2/13/112.

⁶⁵¹ Vorlage Nr. 47 für die 13. Kollegiumssitzung am 17. 4. 1953, BArchB, DP 1 VA 1233; in einer offiziellen Stellungnahme milderte Fechner den Tenor der Vorlage ab und unterstrich: „Andererseits ist es Aufgabe der vollziehenden und verfügenden Organe des Staates, darüber zu entscheiden, ob auf Grund bestimmter örtlich bedingter Schwierigkeiten die Ablieferungspflicht erfüllt werden konnte oder nicht.“ Max Fechner, Über die Schwerpunkte der Rechtsprechung in Strafsachen, in: Neue Justiz 7, 1953, S. 227.

⁶⁵² Urteil des 2. Strafsenats des BG Suhl in Meiningen vom 6. 1. 1953, S. 8, BArchB, DP 1 VA 6259.

⁶⁵³ JVSt, Bezirk Erfurt, Bericht über die Tätigkeit der Gerichte im I. Halbjahr 1953, S. 13, BArchB, DP 1 VA 169.

Nichterfüllung des Ablieferungssolls zur Aburteilung genügte, ohne die subjektive Seite zu beachten. Diese Methode der Strafpolitik mußte zu großen Härten gegen die Angeklagten führen und ist einer der Faktoren, die zur Republikflucht von Bauern führten.“⁶⁵⁴ Die von Düring kritisierte Methode der Strafpolitik war den Richtern sowohl von den SED-Bezirksleitungen als auch vom Justizministerium aufdiktiert worden. Gewohnt zu gehorchen, hatten sie sich schließlich nach anfänglichem Widerstand deren Direktiven gebeugt, ohne noch an die Weisheit der SED oder gar an die der „Freunde“ zu glauben, deren politische Einflußnahme kaum überschätzt werden kann, wenn sie sich auch nur in einzelnen Quellen niederschlägt.

Wie groß deren Macht noch war, kann an einem sehr aufschlußreichen Beispiel gezeigt werden. Am 29. Oktober 1952 traute sich der 1. Sekretär des Bezirks Gera Otto Funke nicht, ohne Rücksprache mit den „Freunden“ einen kleinen Kreis des Sekretariats einen Beschluß über die Durchführung eines Strafverfahrens gegen die beiden der SED angehörenden Vorsitzenden der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft „Auf Friedenswacht“ in Lehesten wegen „Sabotage“ fassen zu lassen. Staatsanwalt Düfel (SED) hatte nach der Vernehmung der beiden LPG-Vorsitzenden erhebliche Zweifel an deren Schuld am schlechten Zustand der Produktionsgenossenschaft geäußert, sich aber von Funke, der auf die „Freunde“ verweisen konnte, dazu überreden lassen, einen Haftbefehl auszustellen. Der Leiter der MfS-Bezirksverwaltung Gera Julius Michelberger hatte sich ebenfalls an die „Freunde“ gewandt, bei denen er Unterstützung für seine Auffassung fand, daß es angesichts der beabsichtigten Kollektivierung der Landwirtschaft politisch inopportun sei, zwei Vorsitzenden einer LPG den Prozeß zu machen. Bei einer Besprechung am 30. Oktober kurz vor Mitternacht schreckten Funke, Michelberger und Bezirksstaatsanwalt Wolf davor zurück, eine eigene Entscheidung zu treffen. Die sowjetischen Berater wurden abermals konsultiert. Tags darauf konnte Düfel die „beiden Genossen“ auf freien Fuß setzen⁶⁵⁵. Der Fall demonstriert nicht nur die völlige Ohnmacht der informellen Einflußnahmen ausgesetzten Justiz, er zeigt auch die Abhängigkeit sowohl des MfS als auch der SED-Bezirksleitung von den Weisungen der sowjetischen Berater, die bei Differenzen zwischen der SED und der Staatssicherheit das letzte Wort hatten, wobei zumindest in diesem Fall der Beraterstab des MfS sich als stärker erwies als der der SKK, den Funke vermutlich zu Rate gezogen hatte.

Die gewaltsame Revolution von oben produzierte ihrerseits Gewalt. Angriffe auf Leiter von Produktionsgenossenschaften und örtliche Funktionäre gehörten zum Alltag, seit die geplante Kollektivierung der Landwirtschaft die Konflikte in den Dörfern zum Eskalieren brachte. Wie schon bei den tätlichen Auseinandersetzungen zwischen Arbeitern und VP- und Betriebsschutzangehörigen glaubte die SKK, auch bei den in den Dörfern ausbrechenden gewaltsamen Konflikten durch Abschreckung Ruhe und Ordnung herstellen zu können. Im März 1953 versicherte der Direktor des Bezirksgerichtes Erfurt, Friedrich Bunckenburg, Oberst-

⁶⁵⁴ Ebd., S. 14.

⁶⁵⁵ ZK der SED, Bericht Kühnes vom 6. 11. 1952 (Durchschrift), SAPMO-BArch, DY 30 IV 2/13/408.

leutnant Schmeljow von der SKK in Thüringen, daß bis Ende des Monats noch mindestens zwei Verfahren zum Abschluß gebracht werden sollten, die Überfälle auf Mitglieder von Produktionsgenossenschaften und örtliche Parteifunktionäre zum Gegenstand hatten⁶⁵⁶. Schon seit Beginn des Jahres 1953 gehörte die „Brechung des Widerstandes und strenge Bestrafung derjenigen Großbauern und deklarierten Elemente, die durch Terror die Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zu stören versuch[t]en“, zu den Schwerpunktaufgaben der Abteilung I der Staatsanwaltschaften in den Bezirken⁶⁵⁷.

Nicht mehr im März, aber im April und Mai verhandelte das Bezirksgericht in Erfurt in vier Prozessen gegen 19 Angeklagte, die durch ihre Übergriffe auf „fortschrittliche Bürger der Deutschen Demokratischen Republik“ sich als Gegner des Sozialismus erwiesen hatten. Am meisten Aufsehen erregte ein groß aufgezogener Schauprozess gegen sechs Einwohner der 300-Seelengemeinde Nermsdorf im Kreis Weimar, von denen zwei in der Nacht vom 16. auf den 17. März den bei den Nermsdorfer Bauern äußerst verhaßten SED-Funktionär Josef Hübel überfallen hatten, dem nachgesagt wurde, daß er für die Inhaftierung zweier „Großbauern“ gesorgt hatte. Den vier übrigen Angeklagten konnte keine Beteiligung an dem Überfall nachgewiesen werden. Sie galten aber, weil sie als „Großbauern“ sich der Gründung einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft widersetzt hatten, als Drahtzieher des Überfalls⁶⁵⁸. Der am 7. Mai inszenierte Schauprozess, bei dem Mitglieder der LPG, MTS, der VdGB und „für den Sektor Landwirtschaft zuständige Funktionäre der Kreisleitungen und Bürgermeister ausgesprochener Bauerngemeinden“ die Zuschauerkulisse bildeten, sollte ein abschreckendes Exempel statuieren. Oberst Titow lag ein Strafantrag des Erfurter Bezirksstaatsanwaltes vor, der Zuchthausstrafen von zehn Jahren bis lebenslänglich vorsah⁶⁵⁹. Friedrich Bunckenburg, der auch hier wie bei allen wichtigen Prozessen den Vorsitz selbst führte, entschied bei den Hauptangeklagten antragsgemäß. Staatsanwalt Schulze führte in seinem Plädoyer aus, daß der Prozeß eine Lehre sein solle „für alle, die glauben, der Aufbau des Sozialismus wäre eine friedliche Angelegenheit, es gäbe ein friedliches Hineinwachsen in den Sozialismus“⁶⁶⁰. Gewaltsame Auseinandersetzungen in den Dörfern mußten den Machthabern der DDR geradezu willkommen sein. Lieferten sie doch den Beweis für die Propagandaformel vom „verschärften Klassenkampf“, der nur mit Hilfe einer hart durchgreifenden Justiz erfolgreich zu Ende geführt werden konnte. Hohe Strafen konnten mit der zunehmenden Zahl der Angriffe auf Mitglieder von Produktionsgenossenschaften und SED-Funktionäre gerechtfertigt werden. Bereits im April hatte das Erfurter Bezirksgericht in drei Verfahren dreizehn Angeklagte, die in tätliche Auseinandersetzungen mit Vorsitzenden und Mitgliedern von Produktionsgenossenschaf-

⁶⁵⁶ Der Direktor des BG Erfurt, Bunckenburg, an die SKK in Erfurt, Oberstleutnant Schmeljow, 7. 3. 1953, ThHStAW, BG Erfurt 0/423.

⁶⁵⁷ Rahmenarbeitsplan für die Staatsanwaltschaften der DDR für das 1. Halbjahr 1953, ThHStAW, BStA Erfurt 37.

⁶⁵⁸ Der 1. Sekretär der SED-BL Erfurt, betr. Überfall am 16. 3. 1953 auf den SED-Gen. und FDGB-Funktionär Josef Hübel in Nermsdorf, Kreis Weimar, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV B 2/2/23/14.

⁶⁵⁹ GStA der DDR an die Abteilung Justiz der SKK, Oberst Titow, 27. 4. 1953, BArchB, DP 3/32.

⁶⁶⁰ Das Verbrechen von Nermsdorf wurde gesühnt, in: Thüringer Tageblatt vom 13. 5. 1953.

ten verwickelt waren, zu Zuchthausstrafen zwischen fünf und zehn Jahren verurteilt⁶⁶¹. Mit Verhaftung drohte man auch Einwohnern von Dörfern, die nach der Inhaftnahme von Bauern zu spontanen Solidaritätsaktionen aufriefen⁶⁶². Sie scheinen allerdings in der Regel nicht durch Strafmaßnahmen, sondern durch den Einsatz von Agitatoren unterdrückt worden zu sein, der die Ablehnung des Systems durch die Bevölkerung noch verstärkte.

Der „Neue Kurs“

Die Kursrevision am 9. Juni 1953 bedeutete das Eingeständnis, daß die Stalinisierung durch und in Form eines durch die Justiz ausgeübten und gerechtfertigten Massenterrors gescheitert war. Die Korrektur der von zahlreichen Staatsanwälten und Richtern in Thüringen als verhängnisvoll erkannten Politik des „verschärfen Klassenkampfes“ konnte den Unmut und den Haß der Menschen gegen die Machthaber in Ost-Berlin und die Funktionäre „vor Ort“ nicht mehr eindämmen. Die aus der Haft entlassenen Bauern wurden in vielen Orten demonstrativ mit Blumen und Glockengeläut empfangen⁶⁶³. In Eckolstedt, Kreis Apolda, begrüßte eine VdGB-Versammlung, zu der sich dreihundert Teilnehmer eingefunden hatten, nicht nur freudig vier aus der Haft entlassene „Großbauern“, sondern verfaßte auch eine Entschließung, in der die Neuwahl des Gemeinderates, die sofortige Ablösung des Bürgermeisters und der Rücktritt der Regierung gefordert wurden. Drei Bauern und Pfarrer Edgar Mitzenheim, der Bruder von Landesbischof Moritz Mitzenheim, übergaben am 16. Juni die Resolution dem Landwirtschaftsministerium in Berlin⁶⁶⁴. Schon während der Verhaftungsaktionen hatte die SED konstatieren müssen, daß sich die vielgeschmähten „Großbauern“ in den Dörfern oft großer Beliebtheit erfreuten, weil sie den Neubauern mit Geräten aushalfen⁶⁶⁵. Die im Politbürobeschuß vom 9. Juni verheißene Stärkung der Rechtssicherheit führte zu Unmutsäußerungen und Menschenansammlungen vor den Gefängnissen. In Weimar begrüßten am 11. Juni ungefähr achtzig Menschen die entlassenen Häftlinge mit Blumensträußen und bekundeten zugleich ihre Hoffnung, daß alle aus politischen Gründen verurteilten Häftlinge freigelassen werden⁶⁶⁶.

Die Funktionäre in den Bezirken scheinen die Stimmung innerhalb der Bevölkerung verkannt zu haben. Daß einige entlassene Häftlinge sich positiv über das Kommuniqué des Politbüros vom 9. Juni geäußert hatten, gab zumindest einem

⁶⁶¹ BStA Erfurt, Abt. I, Bericht über die Tätigkeit im April 1953, ThHStAW, BStA Erfurt 38.

⁶⁶² Beschluß des Sekretariats der SED-Bezirksleitung Gera vom 2. 4. 1953, ThStAR, SED-BPA Gera IV 2/3/153; Bericht über die Realisierung der Beschlüsse zur Untersuchung der Arbeit der Parteiorganisation im Kreis Gotha auf dem Land, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV B 2/5/009.

⁶⁶³ BdVP Erfurt, Stimmungsbericht anläßlich des Vorschlages des ZK der SED an die Regierung der DDR, 13. 6. 1953, ThHStAW, BdVP Erfurt 20/066; ZK der SED, LOPM, Bericht über die Stimmung in der Bevölkerung und der Partei zum Kommuniqué des Politbüros vom 9. 6. 1953, SAPMO-BArch, NY 4090/435.

⁶⁶⁴ Ebd.; Manfred Hagen, DDR – Juni ’53. Die erste Volkserhebung im Stalinismus, Stuttgart 1992, S. 134 f.

⁶⁶⁵ Großbauer Salzmann zu acht Jahren Zuchthaus verurteilt, in: Volkswacht (Gera) vom 28. 1. 1953.

⁶⁶⁶ BdVP Erfurt, Stimmungsbericht anläßlich des Vorschlages des ZK der SED an die Regierung der DDR, 13. 6. 1953, ThHStAW, BdVP 20/066.

Teil der örtlichen Funktionäre Anlaß zu Hoffnung⁶⁶⁷. Im Sekretariat der SED-Bezirksleitung Suhl zeigte man sich erstaunt und erfreut darüber, daß die Justiz sofort auf den „Neuen Kurs“ reagiert und der Partei Listen über die zu entlassenden Häftlinge vorgelegt hatte⁶⁶⁸. Da die Staatsanwälte nur zu gut wußten, wer zu Unrecht verurteilt worden war, taten sie sich nicht schwer, Häftlinge zur Entlassung vorzuschlagen. Elf „Großbauern“, die wegen Verletzung der Ablieferungspflicht zu Zuchthausstrafen zwischen einem und drei Jahren verurteilt worden waren, konnten im Bezirk Suhl noch vor dem 17. Juni die Haftanstalten verlassen⁶⁶⁹. Im Bezirk Gera entließen die Staatsanwälte nach Überprüfung von 65 Verfahren bis zum 17. Juni 35 Bauern aus der Haft⁶⁷⁰. Die Staatsanwälte entwickelten Selbstbewußtsein und ließen sich bei den Entscheidungen über die Haftentlassungen von den SED-Kreisleitungen nicht hineinreden⁶⁷¹, was freilich keinen Akt des Ungehorsams gegenüber der Partei bedeutete. Die Abteilung Staatliche Verwaltung beim ZK der SED gab nämlich am 12. Juni die Direktive aus, daß in Zukunft überhaupt keine Eingriffe der SED-Kreisleitungen in die Entscheidungen der Justiz mehr geduldet würden⁶⁷².

Insgesamt kamen nach der vom Ministerrat angeordneten Überprüfung der Urteile⁶⁷³ bis Mitte September im Bezirk Erfurt 723, im Bezirk Suhl 444, im Bezirk Gera bis Anfang August 281 Strafhäftlinge frei⁶⁷⁴. Im Bezirk Gera mußten die Haftentlassungen von der Bezirksstaatsanwaltschaft genehmigt werden, da nach ihrem Dafürhalten die Kreisstaatsanwälte zu großzügig verfahren⁶⁷⁵. Keine Hoffnung auf Freilassung brachte die Justizkorrektur den Häftlingen, die sich in sowjetischem Gewahrsam befanden. Der Geraer Bezirksstaatsanwalt Herbert Wolf unterrichtete das Sekretariat der SED-Bezirksleitung im August 1953 über die vielen schriftlichen und mündlichen Anfragen nach dem Verbleib von inhaftierten Personen, „bei denen keine Registervermerke der Staatsanwaltschaft vorhanden sind“. Kritisch und mahnend fügte Wolf hinzu: „Diese Frage muß von zentraler Stelle gelöst werden. Es hat den Anschein, als daß der Generalstaats-

⁶⁶⁷ Ebd.

⁶⁶⁸ Protokoll der Sitzung des Sekretariats der SED-BL Suhl am 25. 6. 1953, ThStAM, SED-BPA Suhl IV 2/3/103.

⁶⁶⁹ SED-BL Suhl, LOPM, Tagesbericht Nr. 6 vom 17. 6. 1953, ThStAM, SED-BPA Suhl IV 2/5/605.

⁶⁷⁰ Bericht BStA Wolfs vom 3. 8. 1953. Anlage zum Protokoll der Sitzung des Sekretariats der SED-BL Gera am 13. 8. 1953, ThStAR, SED-BL Gera IV 2/3/158.

⁶⁷¹ Staatsanwalt Schulze, Bericht über die Durchführung der im Zusammenhang mit den Beschlüssen des Politbüros und des Ministerrates gestellten Aufgaben vom 2. 10. 1953, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV 2/3/123.

⁶⁷² SED-BL Erfurt, Abt. Staatliche Organe, Peppermüller, an das Sekretariat im Hause, 6. 10. 1953. Ebd.; SED-BL Erfurt, Abt. Staatliche Verwaltung, Bericht über die Beratung der Abt. Staatliche Verwaltung im ZK der SED am 12. 6. 1953, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV B 2/13/001.

⁶⁷³ Überprüft wurden die Urteile, die aufgrund von Verstößen gegen Artikel 6 der Verfassung der DDR, Kontrollratsdirektive Nr. 38, SMAD-Befehl Nr. 160, die Wirtschaftsstrafverordnung, das Handels- und Volkseigentumsschutzgesetz sowie die Spekulationsverordnung ergangen waren.

⁶⁷⁴ Für Erfurt vgl. SED-BL Erfurt, Abt. Staatliche Organe, Peppermüller, an das Sekretariat im Hause, 6. 10. 1953, ThHStAW, SED-BPA Erfurt 2/3/123; für Suhl vgl. Norbert Mocarski, Der 17. Juni 1953 im Bezirk Suhl. Vorgeschichte, Verlauf und Nachwirkungen. Versuch einer historiographischen Skizze anhand archivalischer Quellen, Hrsg. LStU Freistaat Thüringen, Erfurt 1996, S. 33; für Gera vgl. Bericht über den Stand der Überprüfung gemäß Ministerratsbeschuß vom 11. 6. 1953, 3. 8. 1953, Anl. zum Protokoll der Sitzung des Sekretariats der SED-BL Gera am 13. 8. 1953, ThStAR, SED-BPA Gera IV 2/3/158.

⁶⁷⁵ Protokoll Nr. 38 von der Sitzung des Sekretariats der SED-BL Gera am 13. 8. 1953. Ebd.

anwalt nicht den Mut hat, mit dem ZK bei dem Hohen Kommissar wegen dieser abschließenden Frage zu verhandeln.“⁶⁷⁶ Wolfs Bericht, der im Grunde eine Wiederholung der ein knappes Jahr zuvor schon von Seidemann geäußerten Klage war, konnte man entnehmen, daß die Angehörigen von Häftlingen, die sich in sowjetischem Gewahrsam befanden, noch immer nicht über deren Inhaftierung und Verurteilung unterrichtet wurden. Die postulierte Stärkung der Rechtssicherheit stand hier in einem schreienden Kontrast zu einer noch immer herrschenden totalen Willkür und Rechtlosigkeit. Wolf, der zu den Scharfmachern zählte, hatte sich nicht aus Gründen der Humanität an die Bezirksleitung gewandt, sondern weil er erkannte, daß hier eine Ursache für die Ablehnung des politischen Systems der DDR durch die Bevölkerung lag. Es dauerte noch über ein Jahr, bis das Präsidium des ZK in Moskau den Entschluß faßte, die durch Sowjetische Militärgerichte abgeurteilten Deutschen der Regierung der DDR zu übergeben.⁶⁷⁷

Nicht alle Richter Thüringens begrüßten das Kommuniqué des Politbüros vom 9. Juni vorbehaltlos. Gerhard Jäschke konstatierte, daß die im Kommuniqué geforderte Stärkung der Rechtssicherheit dem Eingeständnis gleichkam, daß bisher in der DDR keine Rechtssicherheit geherrscht habe. Er sah voraus, daß der Politbürobeschuß die Menschen kaum beschwichtigen konnte, sondern eher Protest hervorrufen mußte. Er glaubte, die SED-Bezirksleitung darauf aufmerksam machen zu müssen, daß das Kommuniqué dem „Klassengegner“ Munition liefere, die noch „erheblichen Schaden“ anrichten werde.⁶⁷⁸ So sehr sich die Justizfunktionäre Thüringens auch um eine Schadenskorrektur bemühten, sie mußten damit rechnen, daß die Menschen in Thüringen sie für den Justizterror und die völlige Rechtsunsicherheit, der sich fast die gesamte Bevölkerung ausgesetzt sah, zur Verantwortung zogen. Das Volk, vor allem die Arbeiter, gingen am 17. Juni nicht nur auf die Straße, um gegen die Erhöhung der Arbeitsnormen zu protestieren, sondern auch um die Bastillen und Gerichte zu stürmen.

9. Alter oder Neuer Kurs? Die Justiz und der Volksaufstand

Der Sturm auf MfS-Dienststellen, Gefängnisse und Gerichte

Der Volksaufstand am 17. Juni 1953 war ein Aufbäumen der Menschen in der DDR gegen die herrschende politische Unterdrückung und die völlige Rechtswillkür.⁶⁷⁹ An fast allen Orten in Thüringen, wo die Menschen am 17. Juni auf die Straße gingen, um gegen die SED-Diktatur zu demonstrieren, erhoben sie auch

⁶⁷⁶ Bericht BStA Wolfs vom 3. 8. 1953, Anl. zum Protokoll der Sitzung des Sekretariats der SED-BL Gera am 13. 8. 1953. Ebd.

⁶⁷⁷ Beschluß des ZK-Präsidiums zur Übergabe durch sowjetische Gerichte verurteilter Deutscher an die DDR-Regierung, in: Sowjetische Speziallager, Bd. 2, S. 387.

⁶⁷⁸ SED-BL Suhl, LOPM, Tagesbericht Nr. 6 vom 17. 6. 1953, ThStAM, SED-BPA Suhl IV 2/5/605.

⁶⁷⁹ Zum Volksaufstand am 17. Juni vgl. Hagen, DDR; Ilko-Sascha Kowalczyk/Armin Mitter/Stefan Wille (Hrsg.), *Der Tag X – 17. Juni 1953. Die „Innere Staatsgründung“ der DDR als Ergebnis der Krise 1952/54*, 2. Aufl. Berlin 1996.

die Forderung nach Freilassung der politischen Häftlinge⁶⁸⁰. In Gera und Jena, wo nahezu 20 000 Menschen sich dem Demonstrationzug anschlossen, schritten die Aufständischen selbst zur Tat. In Gera konnten beim Sturm auf die MfS-Dienststelle, die Untersuchungshaftanstalt und das VP-Kreisamt 65 Inhaftierte befreit werden. Nur unter starkem Einsatz konnte die Kasernierte Volkspolizei (KVP) die eindringende Bevölkerung wieder zurücktreiben. Am Morgen des 18. Juni verhängte der sowjetische Kommandant in Gera den Ausnahmezustand und setzte seine Truppen ein⁶⁸¹. In Gera wie auch in Jena wurden Volkspolizeiangehörige entwaffnet und teilweise entkleidet. Bis gegen 19 Uhr hingen Volkspolizeiuniformstücke am Jenaer Holzmarkt. Ohne auf großen Widerstand zu stoßen, konnte die demonstrierende Menge mit Hilfe eines dicken Holzbalkens die Tür der Untersuchungshaftanstalt „Am Steiger“ aufdrücken und 61 Gefangene befreien. Als eine Frau, deren Haut durch zahlreiche blutunterlaufene Striemen gezeichnet war, aus der Haftanstalt gebracht wurde, steigerte sich die Erregung der vor der Haftanstalt versammelten Menschen, die Fenster einwarfen und Einrichtungsgegenstände zertrümmerten. Die Rotarmisten, die von einem gegenüberliegenden Lazarett aus die Ausschreitungen beobachteten, sollen sich über den Bastillesturm und die brennenden Akten gefreut haben⁶⁸². In der Dienststelle des MfS fanden die Bastillestürmer keine Häftlinge vor. Die wenigen wachhabenden Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes konnten schnell in die Flucht geschlagen werden. Der Mikrobiologe Hans Knöll und der Medizinprofessor Josef Hämel bestanden in einer öffentlichen Versammlung darauf, daß einem Ärztegremium das Recht eingeräumt werde, das MfS-Gebäude in der Humboldtstraße zu besichtigen. Da das MfS in Jena sowohl an der Universität als auch in den Zeiss-Werken hart zugeschlagen hatte, ließ sich der Zorn der Aufständischen kaum mehr bremsen. Der Leiter der Kreisdienststelle des MfS in Jena wurde gefesselt und an der Spitze des 3000 Mann starken Demonstrationzugs durch Jena geführt und auf dem Marktplatz in den Brunnen geworfen. Ein MfS-Angehöriger, der zwei Demonstranten angeschossen hatte, verfiel der Lynchjustiz⁶⁸³. Der Direktor des Kreisgerichtes Jena-Stadt Otto Schmieder (SED) wurde tödlich angegriffen, als er die eindringenden Demonstranten zum Verlassen des Gebäudes bewegen wollte, die ihren Haß auf die Justiz durch das Herunterreißen von Bildern, Losungen und Wandtafeln bekundeten⁶⁸⁴.

Am Kreisgericht Eisenberg konnte der Direktor das Eindringen der Demonstranten verhindern. Im Geraer Justizgebäude in der Zeppelinstraße stemmten sich die dortigen Justizfunktionäre vergeblich gegen die Tür, um das „Einbrechen der Radaubröder“ zu vereiteln. Das Eingreifen sowjetischer Truppen rettete die

⁶⁸⁰ Fernschreiben der BdVP Erfurt, Operativstab Blitz, an die HVdVP, 17. 6. 1953, ThHStAW, BdVP Erfurt 20/066.

⁶⁸¹ Hagen, DDR, S. 170–172.

⁶⁸² Zu den Demonstrationen in Jena vgl. Bericht aus Jena, 29. 7. 1953, AdsD, SPD-PV-Ostbüro 0523 A-B; CDU-Kreisverband Jena-Stadt, Bericht über die Vorgänge am 17. Juni 1953 in Jena, ACDP III/045–177/1; Andreas Karmrodt, Der 17. Juni 1953 in Jena. Volk – Polizei – Partei, Hrsg. LStU Freistaat Thüringen, Erfurt 1997.

⁶⁸³ Hagen, DDR, S. 149.

⁶⁸⁴ Bericht über den Kontrollbesuch einiger thüringischer Gerichte am 29. 6. 1953, BArchB, DP 1 SE 3145.

Geraer Richter und Staatsanwälte vor der Wut der Demonstranten⁶⁸⁵. Die Kreisstaatsanwaltschaft in Jena konnte dagegen gestürmt werden. Laut einem Bericht der Obersten Staatsanwaltschaft an Titow „mißhandelten“ die Eindringlinge Kreisstaatsanwalt Fritz Vogel (SED)⁶⁸⁶, der allerdings nicht zu den Hardlinern zählte und sich sogar wiederholt den Weisungen der SED entgegengestellt hatte⁶⁸⁷. In Mühlhausen versammelte sich eine größere Menschenmenge vor dem Kreisgericht, die Richter Günter Reimann sprechen wollten, der in Verfahren wegen Volkseigentumsdelikten und Verstößen gegen das Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels harte Strafen ausgesprochen hatte. Reimann mußte sich den Demonstranten nicht stellen. Die eintreffenden sowjetischen Truppen und die KVP sorgten für Ruhe und Ordnung⁶⁸⁸.

Nur am Kreisgericht Apolda, vor dem ebenfalls zahlreiche Menschen gegen die herrschende Rechtswillkür demonstrierten, zeigten die Richterin Lotte Worbes (CDU), der staatliche Notar Vogel und der Gerichtsvollzieher Apel Verständnis für die Forderungen der Streikenden. Es gelang ihnen jedoch nicht, am Gericht eine Belegschaftsversammlung einzuberufen. Die Staatssicherheit nahm noch am selben Tag die drei mit den Streikenden sympathisierenden Justizfunktionäre fest, die sich freilich selbst nicht am Streik beteiligt hatten⁶⁸⁹. Im August wurde die inzwischen wieder aus der MfS-Haft entlassene Lotte Worbes wegen ihres „staatsfeindlichen Verhaltens“ als Richterin abberufen⁶⁹⁰. Auch Gerichtsvollzieher Apel verlor seine Stelle. Am Kreisgericht in Stadtroda erklärte der dortige Gerichtsvollzieher der LDP seinen Rücktritt von sämtlichen Parteifunktionen und seinen Austritt aus der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft, da er „keine Freundschaft mit der Sowjetunion halten [könne], wenn diese mit Panzern gegen die Werktätigen vorgehe“⁶⁹¹. In Sömmerda lief ein Parteiverfahren gegen den Direktor des dortigen Kreisgerichtes Werner Bunzel (SED), den einige eilfertige „Genossen“ gesehen haben wollten, als er sich auf dem Marktplatz an den Demonstrationen beteiligte und einer „feindlichen Resolution“ [sic!] zustimmte⁶⁹². Da Bunzel weiterhin im Justizdienst blieb, scheint das gegen ihn angestrebte Parteiverfahren im Sande verlaufen zu sein. Hätte er zu den Aufständischen gezählt, wäre er nicht ungeschoren davongekommen. In Gera, Schmalkalden und Ilmenau entfernten Richter und Staatsanwälte das Parteiabzeichen vom Revers⁶⁹³. Am

⁶⁸⁵ SED-BL Gera, LOPM, Bericht über die Entwicklung des faschistischen Abenteurers im Bezirk Gera vom 20. 6. 1953, ThStAR, SED-BPA Gera IV 2/5/621.

⁶⁸⁶ GStA der DDR, Schmuhl, Bericht über das Verhalten der Belegschaft der Staatsanwaltschaften der DDR in der Zeit vom 16.–20. 6. 1953, BArchB, DP 1 SE 1053.

⁶⁸⁷ Betr. Justizwesen und die Staatsanwaltschaft im Bezirk Gera, 4. 10. 1955, AdsD, SPD-PV-Ostbüro 0523 A-B.

⁶⁸⁸ JVSt, Bezirk Erfurt, Düring, an Max Fechner, 19. 6. 1953, ThHStAW, BG Erfurt 0/137.

⁶⁸⁹ Bericht über den Kontrollbesuch einiger thüringischer Gerichte am 29. 6. 1953, BArchB, DP 1 SE 3145.

⁶⁹⁰ Protokoll über die 25. Kollegiumssitzung am 31. 7. 1953, BArchB, DP 1 VA 1233.

⁶⁹¹ JVSt, Bezirk Gera, an MdJ der DDR, 4. 7. 1953, betr. Bericht zu den Ereignissen am 17. Juni 1953, BArchB, DP 1 VA 6438.

⁶⁹² SED-BL Erfurt, Bezirkspartei kontrollkommission, Kurzanalyse über die Ereignisse am 17. 6. und in der Zeit bis jetzt für die Kreise Sömmerda und Sondershausen, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV B 2/4/48.

⁶⁹³ Bericht des Direktors des BG Gera, Spranger, vom 3. 8. 1953, Anl. zum Protokoll der Sitzung des Sekretariats der SED-BL Gera am 13. 8. 1953, ThStAR, SED-BPA Gera IV 2/3/158; JVSt, Bezirk Suhl, an SED-BL Suhl, 7. 12. 1953, ThStAM, SED-BPA Suhl IV 2/3/106.

Kreisgericht in Ilmenau gab man der Regierung die Schuld am Aufstand. Der Ilmenauer Kreisstaatsanwalt Sand war wahrscheinlich nicht der einzige Justizfunktionär, der am 17. Juni angsterfüllt ausrief, „daß er letzten Endes noch seinen Kopf dafür hinhalten müsse, was Partei und Regierung falsch gemacht hatten“⁶⁹⁴. Einige Richter verließen das Gerichtsgebäude durch den Hinterausgang.

Die leitenden Angestellten in den Justizverwaltungsstellen fühlten sich bemüßigt zu betonen, daß die Justizbediensteten „ihren Mann“ gestanden hatten. Um nicht in die Verlegenheit zu geraten, den Haß des Volkes auf die Justiz erklären zu müssen, spielten sie den Sturm auf die Gerichte herunter. Die Mehrheit der Justizfunktionäre scheint nur noch den Wunsch und die bange Hoffnung gehabt zu haben, die eigene Haut und berufliche Stellung retten zu können. Da man mit weiteren Angriffen auf die Gerichte rechnete, begann man, Schutzmaßnahmen zu organisieren⁶⁹⁵. Selbst die Staatsanwälte und Richter, die die Politik der SED ablehnten, mußten die Bildung eines demokratischen Rechtsstaates in der DDR fürchten, da sie aufgrund ihrer Ausbildung ihre Stelle verloren hätten.

Die Verhaftung von „Rädelsführern“

Weder die Mitarbeiter der Justizverwaltungsstellen noch die Staatsanwälte und Richter wußten, wie sie auf den Volksaufstand reagieren sollten. In der Hoffnung, keine eigenen Entscheidungen treffen zu müssen, für die sie später zur Verantwortung gezogen werden konnten, warteten sie auf die Anweisungen der SED-Betriebsleitungen, die noch am 17. Juni von Ulbricht die Instruktion bekamen: „Die Initiatoren der Streiks und die Rädelsführer bei den Demonstrationen und Ausschreitungen sind festzustellen. Über die Notwendigkeit von Verhaftungen entscheiden die staatlichen Organe selbst.“⁶⁹⁶ Das bedeutete keinen Vertrauensbeweis für die Justiz, denn mit staatlichen Organen waren in erster Linie die Volkspolizei und der Staatssicherheitsdienst gemeint, die ihrerseits den Weisungen sowjetischer Dienststellen zu folgen hatten. Die sowjetische Militärkommandantur, die in fast allen größeren Städten Thüringens den Ausnahmezustand verhängt hatte, schlug den Aufstand nieder. Sowjetisches Militär nahm bereits in der Nacht zum 18. Juni in der DDR und in Berlin 3361 Personen in Gewahrsam⁶⁹⁷. Aus Moskau kam der Befehl, Standgerichte einzurichten, die die Bevölkerung von weiteren Ausschreitungen abschrecken sollten. Am 18. Juni ließ der Kommandant der Stadt Jena bekanntgeben, daß Alfred Diener, „einer der aktivsten Organisatoren der Unruhen und Provokationen in der Stadt Jena“, zum Tode durch Erschießen verurteilt worden war. Das Urteil war bereits vollstreckt. Der 26jährige Jenaer Autoschlosser Diener hatte sich dem Zug der Demonstrierenden spontan angeschlossen. Im Gebäude der SED-Kreisleitung war er gemeinsam mit Walter Scheler, den das sowjetische Militärtribunal in Weimar mit 25 Jahren Arbeitslager

⁶⁹⁴ Protokoll der verantwortlichen Vernehmung Rolf Hanuschs am 10. 4. 1956, BStU, ASt. Suhl, AU 16/56.

⁶⁹⁵ Z.B. JVSt, Bezirk Suhl, Tagesbericht Nr. 8 vom 18. 6. 1953, ThStAM, SED-BPA Suhl IV 2/5/605.

⁶⁹⁶ Fernschreiben Ulbrichts an Otto Funke, 17. 6. 1953, ThStAR, SED-BPA Gera 2/4/621.

⁶⁹⁷ Elke Scherstjanoi, „In 14 Tagen werden Sie vielleicht schon keinen Staat mehr haben.“ Vladimir Semenov und der 17. Juni 1953, in: DA 31, 1998, S. 927.

für seine Teilnahme am Aufstand bestrafte, verhaftet worden⁶⁹⁸. Auch in Gotha gab es ein sowjetisches Standgericht. Es erschoss am 22. Juni den Gothaer KVP-Angehörigen Günter Schwarzer⁶⁹⁹. In der gesamten DDR hatten sowjetische Standgerichte bis zu diesem Zeitpunkt 19 Todesurteile gefällt, die mit einer Ausnahme auch vollstreckt wurden.

Den Berichten der SED läßt sich lediglich entnehmen, daß die tatsächlichen und vermeintlichen „Rädelsführer“ des Aufstandes vor sowjetische Militärtribunale gestellt wurden⁷⁰⁰. Die Zahl der Opfer wird nicht genannt. Im Bezirk Gera vertraten die Ermittlungsorgane zunächst die Ansicht, daß aufgrund des Ausnahmezustandes „die Putschisten nach sowjetischem Recht zu bestrafen sind und damit deutschen Gerichten entzogen seien“⁷⁰¹. Das dürfte der Auffassung sowjetischer Dienststellen entsprochen haben, die ihr Mißtrauen gegenüber der deutschen Justiz nicht zu überwinden vermochten. Die Militärkommandantur mußte über Festnahmen unterrichtet werden. Im Bezirk Erfurt verlangte die Militärkommandantur die Übergabe von vier der 176 bis zum 26. Juni Festgenommenen. Ein Teil der Inhaftierten mußte schon kurze Zeit später vom MfS wieder entlassen werden⁷⁰². Die Verhaftungen waren völlig willkürlich erfolgt, wie man einer Lageeinschätzung Erich Mückenbergers vom 19. Juni entnehmen kann: „Situation im Bezirk ist m.E. voll übersichtlich. Wir haben im Bezirk ca. 180 Festnahmen. Wissen nicht, wer sind die Gauner, und wer ist keiner; fest steht jedoch, daß eine große Anzahl Gauner und Köpfe der putschistischen Bewegung dabei sind.“⁷⁰³

In einigen Fällen nahm man die Erhebung am 17. Juni zum Anlaß, um noch vorhandene Zentren der Opposition zu zerschlagen. So durchkämmten am 18. Juni sechs Angehörige der Volkspolizei und sechs der sowjetischen Militärkommandantur das nahe bei Jena gelegene Dorf Zöllnitz, in dem es eine starke Gruppe der CDU gab, der Verbindungen zum Ostbüro der CDU nachgesagt wurden. Nachdem bei dieser Aktion versehentlich ein Schuß gefallen war, ließ die sowjetische Kommandantur das Dorf mit hundert Soldaten umstellen. Nach der Verhaftung des Ortsvorsitzenden der CDU Günter Schlobach und einer Reihe weiterer CDU-Mitglieder herrschte in Zöllnitz gedrückte Stimmung. Die dortige SED hatte keine Skrupel, Schlobach zum „Hauptführer“ der Ausschreitungen in Zöllnitz am 17. Juni zu erklären, obwohl gerade er es gewesen war, der zu Ruhe und Besonnenheit aufgerufen hatte, als zornige Zöllnitzer den SED-Ortssekretär angriffen, dessen Denunziationen zur Verhaftung eines Zöllnitzer Bauern geführt hatten. Am 7. Juli verurteilte das Bezirksgericht Gera sieben Zöllnitzer zu Freiheitsstrafen zwischen vier Monaten mit Bewährung und

⁶⁹⁸ In ehrendem Gedenken! Stadt Weimar erinnert an die Hinrichtung Alfred Dieners, in: Gerbergasse 18, 1996, Heft 2, S. 31.

⁶⁹⁹ SPD-Pressemittelungen und -informationen vom 18. 8. 1953, AdsD, SPD-PV-Ostbüro 0048 F.

⁷⁰⁰ ZK der SED, LOPM, Lage in dem Bezirk Gera, 19. 6. 1953, 9 Uhr, SAPMO-BArch, DY 30 IV 2/5/530.

⁷⁰¹ BStA Gera, Wolf, an GStA der DDR, 16. 1. 1954, betr. Übersicht über die Verfahren vom 17. 6. 1953 im Bezirk Gera, ThStAR, BStA Gera 59.

⁷⁰² BdVP Erfurt, Operativstab, an Vertreter des Hohen Kommissars, 26. 6. 1953, ThHStAW, BdVP Erfurt 20/066; Den täglichen Berichten der BdVP Erfurt zufolge wurden vom 18. 6.–26. 6. 1953 im Bezirk Erfurt 385 Personen festgenommen.

⁷⁰³ BdVP Erfurt, Operativstab, Lagebericht vom 19. 6. 1953, ThHStAW, BdVP Erfurt 20/067.

drei Jahren Zuchthaus. Schlobach mußte wegen Landfriedensbruch für zwei Jahre ins Gefängnis⁷⁰⁴.

Großes Aufsehen und Empörung im Bezirk Suhl, in dem es am 17. Juni kaum zu Ausschreitungen gekommen war, erregte die Verhaftung vier Hellinger Bauern durch Mitarbeiter des MfS und der sowjetischen Militärkommandantur. In dem zum Kreis Hildburghausen zählenden Dörfchen Hellingen hatte in den Abendstunden des 17. Juni auf einer Einwohnerversammlung die Mehrzahl der Anwesenden einer zwölf Punkte umfassenden Resolution zugestimmt, in der massive Kritik an der Regierung geübt wurde. Diese „provokatorischen Äußerungen“ hielt das Kreisgericht in Hildburghausen für ausreichend, um nach Absprache mit dem Generalstaatsanwalt vier in Haft genommene Bauern zu Freiheitsstrafen bis zu zweieinhalb Jahren Zuchthaus verurteilen zu können⁷⁰⁵. Die SED-Bezirksleitung hielt die ausgeworfene Strafe zunächst für zu niedrig. Nachdem in Berlin sich die Ansicht durchsetzte, daß die Strafen allgemein zu hoch seien, erachteten auch die Suhler „Genossen“ sie für zu hoch, zumal die Hellinger sich mit den Verurteilten solidarisch erklärten und eine sofortige Aufhebung der Urteile forderten⁷⁰⁶.

Auch in Eckolstädt marschierte sowjetisches Militär auf. Am 18. Juni wurde das Dorf von sowjetischen Panzern umstellt, nachdem die Verhaftung des dortigen VdGB-Vorsitzenden das ganze Dorf in Aufruhr gebracht hatte. Pfarrer Edgar Mitzenheim zahlte teuer dafür, daß er zwei Tage zuvor die oppositionelle Resolution der Eckolstädter Bauern dem Landwirtschaftsministerium in Berlin übergeben hatte. Er und drei weitere Bauern wurden noch am gleichen Tag verhaftet. Weil Mitzenheim schon vor dem Aufstand den Rücktritt der Regierung gefordert hatte, konnte der Prozeß gegen ihn als Beweis dafür genommen werden, daß „faschistische Elemente“ den „Tag X“ von langer Hand vorbereitet hatten⁷⁰⁷. Der 1. Strafsenat des Bezirksgerichtes Erfurt verurteilte Mitzenheim einen Monat nach seiner Verhaftung zu einer sechsjährigen Zuchthausstrafe. Die drei mitangeklagten Bauern erhielten Gefängnisstrafen. Im Einverständnis mit der SED hatte sich ein Instrukteur des Justizministeriums um die Vorbereitung des Verfahrens „gekümmert“⁷⁰⁸. Die SED hätte der Verurteilung Mitzenheims kaum zugestimmt, wenn Landesbischof Moritz Mitzenheim das Verhalten seines Bruders Edgar nicht ausdrücklich mißbilligt hätte⁷⁰⁹. In der evangelischen Kirchengemeinde in Thüringen wurden dagegen Stimmen der Empörung laut, die es nicht hinnehmen wollten, daß man Pfarrern „grundsätzlich einen Maulkorb“ umhängt⁷¹⁰. Ihre

⁷⁰⁴ Frank Döbert, Der Schrei nach Freiheit – Zum 17. Juni 1953 in Jena, in: Gerbergasse 18, 1996, Heft 1, S. 5f.; Bericht über den Instrukteureinsatz in Jena und Zöllnitz vom 23. 6. 1953, ACDP III/045–177/1.

⁷⁰⁵ Moczarski, 17. Juni, S. 21 f.

⁷⁰⁶ Bericht des BStA Suhl vom 30. 11. 1953: Wie erfüllten die Genossen der Staatsanwaltschaft im Bezirk Suhl ihre Aufgabe bei der Verwirklichung des Neuen Kurses?, ThStAM, SED-BPA Suhl IV 2/3/111.

⁷⁰⁷ Hagen, DDR, S. 135 f.

⁷⁰⁸ Hilde Benjamin an Anton Plenikowski, 13. 7. 1953 und 16. 7. 1953, BAArchB, DP 1 SE 1053.

⁷⁰⁹ Gerhard Besier, Der SED-Staat und die Kirche. Der Weg in die Anpassung, München 1993, S. 133.

⁷¹⁰ Pfarrer Reichert an Landesbischof Mitzenheim, 20. 7. 1953, in: Gerhard Besier/Stephan Wolf (Hrsg.), „Pfarrer, Christen und Katholiken.“ Das Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen DDR und die Kirchen, 2. Aufl. Neukirchen-Vluyn 1992, S. 186 f.

Hoffnung freilich, daß Moritz Mitzenheim sich für eine Revision des Urteils einsetzen werde, trog.

Im allgemeinen schreckte die SED, die sich seit der Verkündung des „Neuen Kurses“ um eine Normalisierung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche bemühte, vor einer Verhaftung von Pfarrern zurück, wie der Fall des Pfarrers Gerhard Sammler aus Bad Tennstedt zeigt. Sammler hatte am 17. Juni auf dem Rathausplatz in Bad Tennstedt, wo sich ungefähr 500 Demonstranten versammelt hatten, den Rücktritt der Regierung verlangt und den Menschen für ihren Mut gedankt. Am 18. Juni ordnete die MfS-Bezirksverwaltung Erfurt noch an, von einer Festnahme Sammlers vorläufig abzusehen⁷¹¹. Einen Tag später befand sich Sammler in MfS-Untersuchungshaft. Wer auch immer den Meinungsumschwung verursacht haben mag, die SED, die den Kirchenkampf beenden wollte, dürfte es nicht gewesen sein. Annemarie Grevenrath und das Erfurter Bezirksgericht wollten keine Entscheidung treffen, die von Berlin nicht abgesegnet wurde⁷¹². Hilde Benjamin fragte Anton Plenikowski um Rat. Sie selbst plädierte für eine Gefängnisstrafe. Um die weitere Tätigkeit Sammlers als Pfarrer nicht zu behindern, sollte die Strafe ausgesetzt werden⁷¹³. Sammler kam mit einem Monat Gefängnis davon. Das von Berlin angeordnete milde Urteil erzürnte die Bezirksverwaltung des MfS, die Annemarie Grevenrath und Friedrich Bunckenburg mit Verhaftung drohten⁷¹⁴.

Staatsanwälte und Richter sahen sich unmittelbar nach dem 17. Juni häufig Drohungen und Pressionen der Mitarbeiter der Staatssicherheit ausgesetzt. Nur aus Furcht vor dem MfS bestätigten die „Kreisstaatsanwältin Brinkmann“ und die „Direktorin des Kreisgerichtes Weimar-Land Fröhlich“ die Haftbefehle gegen vier vermeintliche „Provokateure“ aus Bad Berka, obwohl sich nach ihrem Dafürhalten die Haftbefehle nicht rechtfertigen ließen. Das MfS brauchte nur auf die Befehle der „Freunde“ zu verweisen, um sein Ziel zu erreichen. Laut Bericht der Bezirksbehörde der Volkspolizei Erfurt hatte der sowjetische Kommandant den Befehl erteilt, die beiden „Genossinnen“ festzunehmen, wenn sie die vier Inhaftierten aus Bad Berka gegen den Willen des MfS freiließen⁷¹⁵.

Das MfS wurde in den Tagen nach dem Aufstand von der sowjetischen Militärkommandantur instruiert, während es vergeblich auf konkrete Anweisungen aus Berlin wartete⁷¹⁶. Sowohl das MfS als auch die Volkspolizei bemühten sich nicht einmal mehr pro forma, die demokratische Gesetzlichkeit einzuhalten. Zahlreiche Verhaftete wurden tagelang festgehalten, ohne einem Haftrichter vorgeführt zu

⁷¹¹ Schreiben der BdVP Erfurt, Abt. K, vom 18. 6. 1953, betr. Vorkommnisse in Bad Tennstedt, ThHStAW, BdVP Erfurt 20/067.

⁷¹² Werkentin, Straßjustiz, S. 127.

⁷¹³ Hilde Benjamin an Anton Plenikowski, 30. 6. 1953, BArchB, DP 1 SE 1053.

⁷¹⁴ BStA Erfurt, Grevenrath, an SED-BL Erfurt, 2. 7. 1953; Direktor des BG Erfurt, Bunckenburg, an SED-BL Erfurt, 4. 7. 1953. Ebd.

⁷¹⁵ BdVP Erfurt, Bericht vom 21. 6. 1953 betr. Ausstellung von Haftbefehlen für Provokateure aus Bad Berka; BdVP, Abt. K, an SKK, Oberstleutnant Schmeltjow, 24. 6. 1953, ThHStAW, BdVP Erfurt 20/066 und 20/067. Direktor des Kreisgerichtes Weimar-Land war allerdings Alfred Lubnow und nicht Irene Fröhlich.

⁷¹⁶ SED-BL Gera, Abt. Staatliche Organe, Notiz über die Aussprache mit BStA Genossen Wolf, Leiter der Abt. I, Genossen Ruck, und Bezirksgerichtsdirektor Genossen Spranger am 26. 6. 1953, ThStAR, SED-BPA Gera 2/4/621.

werden. In mehreren Fällen erfolgte auch dann keine Freilassung, wenn der Staatsanwalt oder der Haftrichter die Ausstellung eines Haftbefehls ablehnten⁷¹⁷. Im Kreisamt der Volkspolizei in Jena mußten, wie der Staatssekretär im Ministerium für Justiz in Berlin Heinrich Toeplitz in Erfahrung brachte, Inhaftierte vier bis fünf Tage ununterbrochen auf Stühlen sitzen. „Betrat während der Vernehmung jemand den Raum, so sprang der Häftling – offenbar auf vorher erteilte Anweisung – auf und stellte sich mit dem Gesicht an die Wand.“ Selbst ein sowjetischer Offizier soll an dieser menschenunwürdigen Behandlung der Festgenommenen Anstoß genommen haben⁷¹⁸. Toeplitz und der Leiter der Justizverwaltungsstelle in Gera Lemnitzer teilten dem Ministerium in Berlin mit, daß Untersuchungshäftlinge bei den Vernehmungen durch Angehörige der Volkspolizei geschlagen worden waren⁷¹⁹. Auch Bezirksstaatsanwalt Wolf hielt es für seine Pflicht, die Partei über die Mißhandlung der Festgenommenen durch Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes und der Volkspolizei zu unterrichten⁷²⁰.

Überall in Thüringen riefen besorgte Angehörige bei der Staatsanwaltschaft an, um sich nach dem Verbleib ihrer Männer, Frauen und Kinder zu erkundigen. Am 8. Juli berichtete die Parteikontrollkommission des Bezirkes Erfurt dem dortigen Sekretariat über die Anfragen von Angehörigen in Weimar Verhafteter: „Bis zum heutigen Tag haben die Angehörigen der Verhafteten noch keine Nachricht über den Verbleib ihrer Angehörigen erhalten. Es gehen viele Gerüchte in der Stadt umher, daß diese Personen erschossen werden. Durch dieses Gerücht ist ein seelischer Druck auf die Einwohner Weimars vorhanden [sic!]. Die Bevölkerung und die Kollegen fordern, daß über die Gerichtsverhandlung ein Bericht in der Zeitung veröffentlicht wird.“⁷²¹

Die SED verfügte über Informationen, nach denen im Bezirk Gera Trauermärsche zum Gedenken an die bei den Demonstrationen Erschossenen und die zahlreichen Verhafteten geplant waren⁷²². In den Betrieben sammelten die Arbeiter Geld für die Familien ihrer inhaftierten Kollegen. In einigen Betrieben drohte die Belegschaft mit Arbeitsniederlegung, wenn die verhafteten Kollegen nicht freigelassen würden⁷²³. In einem Betrieb in Meuschwitz ließ man die Wortführer einer Versammlung, in der die Forderung nach Freilassung inhaftierter Kollegen erhoben worden war, in Haft nehmen, um eine Arbeitsniederlegung zu verhindern. Ein von der Volkspolizei festgenommener Mitarbeiter der Jenaer Glaswerke Schott & Gen., der bei der Erstürmung des MfS-Gebäudes an vorderster Front

⁷¹⁷ BStA Gera, Wolf, an GStA der DDR, 16. 1. 1954, betr. Übersicht über die Verfahren vom 17. 6. 1953 im Bezirk Gera, ThStAR, BStA Gera 59; BStA Erfurt, Grevenrath, an SED-BL Erfurt, 2. 7. 1953, BArchB, DP 1 SE 1053.

⁷¹⁸ Heinrich Toeplitz an Max Fechner, 30. 6. 1953, BArchB, DP 1 SE 3145.

⁷¹⁹ Ebd.; JVSt, Bezirk Gera, Lemnitzer, an MdJ der DDR, 4. 7. 1953, betr. Bericht zu den Ereignissen am 17. Juni 1953 im Bezirk Gera, BArchB, DP 1 VA 6438.

⁷²⁰ SED-BL Gera, Abt. Staatliche Organe, Notiz über die Aussprache mit BStA Genossen Wolf, Leiter der Abt. I, Genossen Ruck, und Bezirksgerichtsdirektor, Genossen Spranger am 26. 6. 1953, ThStAR, SED-BPA Gera IV 2/4/621.

⁷²¹ Bericht der Bezirksparteikontrollkommission vom 8. 7. 1953, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV B 2/4/48.

⁷²² ZK der SED, LOPM, Bericht über die Lage im Bezirk Gera vom 21. 6. 1953, SAPMO-BArch, DY 30 IV 2/5/530.

⁷²³ JVSt, Bezirk Gera, Lemnitzer, an MdJ der DDR, 4. 7. 1953, betr. Bericht zu den Ereignissen am 17. Juni 1953 im Bezirk Gera, BArchB, DP 1 VA 6438.

gestanden hatte, wurde dagegen wieder freigelassen, nachdem seine Kollegen geschlossen die Arbeit niedergelegt hatten⁷²⁴.

Nachsicht oder Härte bei der Verurteilung der „Provokateure“?

Bei den Staatsanwälten und Richtern Thüringens herrschte ebenso wie bei den SED-Funktionären Unsicherheit darüber, ob an dem gerade erst propagierten „Neuen Kurs“ festgehalten werden sollte oder eine Rückkehr zu einer Politik harter Repression angesagt war. Aus dem Fernschreiben Ulbrichts vom 19. Juni konnten die SED-Bezirkssekretäre nicht entnehmen, welcher politische Kurs eingeschlagen werden mußte. Dort konnten sie lesen: „Wenn auch die Politik des Druckes weder von der Partei noch von den staatlichen Organen nicht [sic!] weitergeführt werden darf, so sind doch gegen die Elemente, die staatsfeindliche Handlungen begehen und gegen die Regierung auftreten, die Gesetze anzuwenden.“⁷²⁵ War das eine Abkehr oder ein Bekenntnis zum „Neuen Kurs“?

Da die Justizfunktionäre in Thüringen keine klaren Anweisungen erhielten, handelten sie völlig widersprüchlich. Zum einen scheuten sie vor harten Strafmaßnahmen nicht zurück, zum anderen plädierten sie sehr engagiert für die Einhaltung der „demokratischen Gesetzlichkeit“ durch die Ermittlungsorgane. So übte Annemarie Grevenrath Anfang Juli in einem Brief an die SED-Bezirksleitung deutliche Kritik an der Praxis des MfS: „Es muß endlich Klarheit geschaffen werden, ob das Ministerium für Staatssicherheit wie jedes Ermittlungsorgan, wie Gericht und Staatsanwaltschaft, an die Gesetze, insbesondere an die StPO, gebunden ist, oder ob hier von Berlin besondere Anweisungen Platz greifen. Dann aber muß man auch bei den übrigen Justizstellen in Berlin dem Recht tragen und nicht von uns die Verantwortung für Kontrolle und Einhaltung des Gesetzes auch beim Ministerium für Staatssicherheit verlangen.“ Die Erfurter Bezirksstaatsanwältin schloß sich nicht aus, als sie zugab, daß Staatsanwälte und Richter sich in der Vergangenheit vom MfS hatten leiten lassen und deshalb Strafen aussprachen, „für die unsere Werktätigen kein Verständnis mehr hatten“⁷²⁶. Auch der als „linker Sektierer“ geltende Geraer Bezirksstaatsanwalt Wolf machte gegenüber der Staatssicherheit sein Recht auf Kontrolle der Einhaltung der „demokratischen Gesetzlichkeit“ geltend⁷²⁷, wobei in seinem Falle auch persönliche Geltungssucht mit ihm Spiele gewesen sein mag.

Die Justizfunktionäre erkannten das Unrecht und hatten doch keinerlei Skrupel, neues zu begehen. Sie kamen, ohne lange zu zögern, dem Verlangen der SED nach, die Aufständischen des 17. Juni in Schnellprozessen abzuurteilen, obwohl die Ermittlungen noch in den Anfängen steckten. Nach dem Politbüro-Beschluß vom 20. Juni 1953 zur „Aburteilung der bei Ausschreitungen Verhafteten“ erhielten alle Direktoren der Bezirksgerichte noch am selben Tag die Anweisung, entsprechende Strafsenate, deren Vorsitz nur „bewährten Richtern“ übertragen

⁷²⁴ Betrifft: Jenaer Glaswerke Schott & Gen. Jena, AdsD, SPD-PV-Ostbüro 0074 E.

⁷²⁵ Fernschreiben Ulbrichts an Otto Funke, 19. 6. 1953, ThStAR, SED-BPA Gera IV 2/4/621.

⁷²⁶ BStA Erfurt, Grevenrath, an SED-BL Erfurt, 2. 7. 1953, BArchB, DP 1 SE 1053.

⁷²⁷ BStA Gera, Wolf, an GStA der DDR, 16. 1. 1954, betr. Übersicht über die Verfahren vom 17. 6. 1953 im Bezirk Gera, ThStAR, BStA Gera 59.

werden durfte, zu bilden. In Zusammenarbeit mit der Bezirksleitung der SED sollten geeignete Schöffen und Pflichtverteidiger ausgewählt werden. Bereits am darauffolgenden Tag hatten die Gerichte mit den Verhandlungen zu beginnen⁷²⁸. Einen Tag später erging ein Beschluß des ZK der SED, der es den Funktionären der Partei, zu denen auch die „Genossen“ Staatsanwälte und Richter zählten, zur Aufgabe machte, „mit größter Sorgsamkeit zu unterscheiden zwischen den ehrlichen, um ihre Interessen besorgten Werktätigen, die zeitweise den Provokateuren Gehör schenkten, und den Provokateuren selber“⁷²⁹.

Anfang August gab Bezirksstaatsanwalt Wolf in einem Rechenschaftsbericht an die SED-Bezirksleitung Gera offen und unumwunden zu, daß die „geübte Ermittlungsmethode“ die „wirklichen Provokateure nicht erkennbar gemacht“ habe⁷³⁰. Um die ersten Angeklagten am 21. Juni vor Gericht stellen zu können, erhob die Geraer Bezirksstaatsanwaltschaft Anklage, ohne daß die nach der Strafprozeßordnung erforderlichen Schlußberichte der Ermittlungsorgane vorlagen⁷³¹. Das in Gera gebildete Staatsanwält Kollektiv, das sich in die Ermittlungen des Staatssicherheitsdienstes und der Volkspolizei einschaltete, hatte keinerlei Bedenken, auch ohne ausreichende Ermittlungen nach gemeinsamer Beratung Strafanträge in Höhe von sechs Monaten bis lebenslänglich zu stellen, denen die Richter bis zum Erscheinen des Fechner-Interviews – von dem weiter unten noch die Rede sein wird – auch weitgehend folgten. Nicht ohne Stolz auf die Leistungskraft der Geraer Justiz unterrichteten Bezirksstaatsanwalt Wolf und der Direktor des Bezirksgerichtes Martin Spranger den Leiter der Abteilung Staatliche Organe der SED-Bezirksleitung Gera davon, daß die sechs beim Bezirksgericht eingerichteten Strafsenate ohne Schwierigkeiten täglich fünfzehn Verhandlungen durchziehen konnten. So könne den ca. 110 Inhaftierten innerhalb von zehn Tagen das Urteil gesprochen werden. Allein die schleppende Arbeitsweise der Staatssicherheit und der Volkspolizei trage Schuld daran, daß in der Zeit vom 18. bis zum 26. Juni nur 33 Angeklagte abgeurteilt werden konnten⁷³². Einige Wochen später gab Spranger offen zu: „Die Anklagen waren infolge der Kürze der Zeit manchmal recht dürftig, und es fehlte an den notwendigen Zeugenbeweisen, so daß das Gericht in der Verhandlung recht und schlecht die Beweisaufnahme erst nachholen mußte.“⁷³³ Das konnte im Klartext nur heißen, daß die Verurteilungen völlig willkürlich erfolgten. So mußte ein Sanitärer des Jenaer Glaswerkes Schott & Gen.

⁷²⁸ Fernmündliche Anweisung an alle Direktoren der Bezirksgerichte, 20. 6. 1953, BArchB, DP 1 SE 1053; Werkentin, *Strafjustiz*, S. 115.

⁷²⁹ Über die Lage und die unmittelbaren Aufgaben der Partei, in: *Dokumente der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands*, Bd. IV, S. 441–444.

⁷³⁰ Bericht BStA Wolfs vom 3. 8. 1953, Anl. zum Protokoll Nr. 38 der Sitzung des Sekretariats der SED-BL Gera am 13. 8. 1953, ThStAR, SED-BPA Gera IV 2/3/158.

⁷³¹ BStA Gera, Wolf, an GStA der DDR, 16. 1. 1954, betr. Übersicht über die Verfahren vom 17. 6. 1953 im Bezirk Gera, ThStAR, BStA Gera 59.

⁷³² SED-BL Gera, Abt. Staatliche Organe, Notiz über die Aussprache mit dem BStA, Genossen Wolf, dem Leiter der Abt. I, Genossen Ruck, und Bezirksgerichtsdirektor Genossen Spranger am 26. 6. 1953, ThStAR, SED-BPA Gera IV 2/4/621.

⁷³³ Bericht des Direktors des BG Gera, Spranger, vom 3. 8. 1953, Anl. zum Protokoll der Sitzung des Sekretariats der SED-BL Gera am 13. 8. 1953, ThStAR, SED-BPA Gera IV 2/3/158.

für 18 Monate ins Gefängnis, weil er gerade über den Holzmarkt zur Arbeit ging, als die Menschen dort vor dem SED-Gebäude demonstrierten⁷³⁴.

Im Bezirk Erfurt, wo die Justiz die Vorlage der Schlußberichte abwartete, gab das MfS an manchen Tagen überhaupt keine Vorgänge ab, so daß sich hier die Aburteilungen, wie Hilde Benjamin zu beklagen wußte, verzögerten. Zudem bestand die MfS-Bezirksverwaltung in Erfurt darauf, daß bei den Verhandlungen die Öffentlichkeit ausgeschlossen wurde, obwohl das Ministerium für Justiz die Direktive ausgegeben hatte, die Verhandlungen öffentlich durchzuführen⁷³⁵. Die Erfurter Tschekisten wollten freilich aus gutem Grund, daß die Gerichte im geheimen tagten. Sie sollten die westlichen Agenten und Drahtzieher des Aufstandes ausfindig machen, die es aber nicht gab. Auf die von den Vernehmern ständig wiederholte stupide Frage: „Wer beauftragte Sie mit dieser Provokation gegen die Deutsche Demokratische Republik?“ konnten die Untersuchungshäftlinge nur antworten: Niemand. Allenfalls wurde ein Kollege als Anstifter genannt⁷³⁶.

Die Berliner Justizverantwortlichen glaubten, die Steuerung der Prozesse weder dem MfS noch den SED-Bezirksleitungen überlassen zu können, sondern meinten, die Dinge selbst in die Hand nehmen zu müssen. Die Anleitung der Staatsanwaltschaft und der Gerichte bei den Verfahren gegen die „Provokateure“ des 17. Juni oblag einem auf Initiative Hilde Benjamins eingerichteten Operativstab, dem außer der Vizepräsidentin des Obersten Gerichts der Leiter der Hauptabteilung II des Ministeriums für Justiz Fritz Böhme, Helene Kleine, Richterin am Obersten Gericht, und Staatsanwalt Rudolf Wunsch von der Obersten Staatsanwaltschaft angehörten. Zunächst wurden fast täglich Instruktoren in die Bezirke gesandt, die durch konkrete Anweisungen die Verfahren steuern sollten. Hilde Benjamin behauptete schon bald wider besseres Wissen, daß sich das dem sowjetischen Vorbild abgeschauete Instruktorensystem bewährt habe, und sorgte dafür, daß es zu einer ständigen Einrichtung wurde⁷³⁷.

In den Berichten der Bezirksgerichte und der Justizverwaltungsstellen liest sich das anders. Martin Spranger konstatierte in einem Bericht vom 3. August 1953 für die SED-Bezirksleitung, daß bei den ausgesandten Instruktoren „in den ersten Tagen die Frage des Strafmaßes noch recht unklar“ war⁷³⁸, was bei dem ständig wechselnden Justizkurs nicht verwundern konnte. Manchmal begnügten sich die Instruktoren damit, die Justizfunktionäre auf die tägliche Lektüre der Zeitungen zu verweisen⁷³⁹. Sie konnten ohnehin nur sehr allgemeine Direktiven geben, aber angesichts der angeordneten Schnellverfahren nur selten Einfluß auf die einzelnen Urteile nehmen. Lemnitzer schloß am 4. Juli einen Bericht an das Justizministerium in Berlin mit den Worten: „Die Urteilsbegründungen überzeugen nicht im-

⁷³⁴ Bericht aus Jena. Abschrift eines Briefes aus dem Zuchthaus Untermaßfeld vom 17. 7. 1953 an Frau Martha Reinhold, AdsD, SPD-PV-Ostbüro 0523 A-B.

⁷³⁵ Hilde Benjamin an Anton Plenikowski, 25. 6. 1953, BArchB, DP 1 SE 1053.

⁷³⁶ Vernehmungsprotokolle, ThHStAW, BStA Erfurt 56.

⁷³⁷ Bericht Hilde Benjamins und Ernst Melsheimers für die Sitzung des Politbüros am 13. 4. 1954, S. 6, abgedr. in: Im Namen des Volkes, Katalog zur Ausstellung, S. 114.

⁷³⁸ Bericht des Direktors des BG Gera, Spranger, vom 3. 8. 1953, Anl. zum Protokoll der Sitzung des Sekretariats der SED-BL Gera am 13. 8. 1953, ThStAR, SED-BPA Gera IV 2/3/158.

⁷³⁹ Bericht BStA Wolfsburg vom 3. 8. 1953. Anl. zum Protokoll der Sitzung des Sekretariats der SED-BL am 13. 8. 1953, ThStAR, SED-BPA Gera IV 2/3/158.

mer. Da aber sämtliche Urteile berichtspflichtig waren und im übrigen die Justizverwaltungsstelle wohl nicht befugt ist, die Rechtsprechung des Bezirksgerichtes zu kontrollieren und zu überwachen, werden dazu Feststellungen beim Ministerium selbst getroffen werden können.“⁷⁴⁰ Das kann nur als Kritik an dem installierten Instruktorsystem gelesen werden. Überhaupt keine Verbindung zum Berliner Operativstab hatte die Abteilung Bergbau beim Bezirksgericht Gera, obwohl die Wismut-Kumpel sich führend an den Demonstrationen in Jena beteiligt hatten⁷⁴¹.

Die große Mehrheit der Staatsanwälte und Richter, die fürchten mußten, von der SED für ihre Entscheidungen zur Rechenschaft gezogen zu werden, wären dankbar gewesen, wenn das Instruktorsystem immer funktioniert hätte wie z.B. bei den bereits geschilderten Verfahren gegen Pfarrer. Nur wenige Justizfunktionäre widersetzten sich der Bevormundung durch die Instruktoren. Der Jenaer Kreisstaatsanwalt Fritz Vogel gab einem Instrukteur zu verstehen, daß die Staatsanwälte „keine geistigen Sozialrentner“ seien und daher auch keine Direktiven benötigten⁷⁴². Herbert Wolf gab sich gegenüber den Instruktoren selbstherrlich. Einen Instrukteur, der ihn wegen seiner hohen Strafanträge kritisierte, soll er mit der Bemerkung abgekanzelt haben, daß alle Verfahren unter acht bis zehn Jahren Zuchthaus für ihn keine Fälle seien⁷⁴³.

Während die sowjetische Militärkommandantur und die deutschen Ermittlungsorgane zunächst mit harter Repression reagiert hatten, erachtete das ZK der SED die in den ersten Tagen ausgesprochenen Strafen für zu hoch, wobei es anscheinend von der Furcht umgetrieben wurde, daß die hohen Strafen erneute Aufstände provozieren könnten. Am 24. Juni wurden die Justizinstruktoren mit der Order in die Bezirke geschickt, daß bei den Strafverfahren der „Eindruck von Repressalien unbedingt vermieden werden muß“⁷⁴⁴. Heinrich Toeplitz kritisierte in einem Schreiben an Fechner insbesondere die Urteile des Vorsitzenden des 1. Strafsenates des Bezirksgerichtes Gera Schleif, der u.a. einen ehemaligen Wachmann des Staatssicherheitsdienstes zu zweieinhalb Jahren Zuchthaus verurteilt hatte, weil er einem Fahrer der Wismut A.G. gesagt hatte, wo sich die Untersuchungshaftanstalt des MfS befand⁷⁴⁵. Lebenslängliches Zuchthaus hatte das Geraer Bezirksgericht gegen Kurt Unbehaun verhängt, der beim Sturm auf das Geraer Kreisamt einen Mitarbeiter niedergeschlagen und verletzt und einen Volkspolizisten entwapfenet haben soll⁷⁴⁶. Unbehauns Berufung gegen das Urteil lehnte das Oberste Gericht am 17. Juli 1953 ab⁷⁴⁷. Zehn Tage zuvor hatte Hilde

⁷⁴⁰ JVSt, Bezirk Gera, Lemnitzer, an MdJ der DDR, 4. 7. 1953, betr. Bericht zu den Ereignissen am 17. 6. 1953 im Bezirk Gera, BArchB, DP 1 VA 6438.

⁷⁴¹ MdJ, Grube, 2. Bericht von Gera. Besuch am 2./3. 9. 1953, BArchB, DP 1 VA 7992.

⁷⁴² Bericht BStA Wolfs vom 3. 8. 1953, Anl. zum Protokoll der Sitzung des Sekretariats der SED-BL Gera am 13. 8. 1953, ThStAR, SED-BPA Gera IV 2/3/158.

⁷⁴³ Operativstab, Bericht vom 1. 7. 1953 über die Durchführung der Strafverfahren gegen Provokateure des 17. Juni 1953, BArchB, DP 1 SE 1053.

⁷⁴⁴ Ebd.

⁷⁴⁵ Heinrich Toeplitz an Max Fechner, 30. 6. 1953, betr. Durchführung der Verfahren vom 17. 6. im Bezirk Gera, BArchB, DP 1 SE 3145.

⁷⁴⁶ JVSt, Bezirk Gera, 30. 6. 1953 [Bericht über die im Zusammenhang mit dem 17. 6. 1953 stehenden abgeschlossenen Verfahren], BArchB, DP 1 VA 6438.

⁷⁴⁷ Neue Justiz 7, 1953, S. 495.

Benjamin eine Eingabe für Unbehaun mit 149 Unterschriften an den Präsidenten des Obersten Gerichts Kurt Schumann weitergeleitet und davon auch Plenikowski Mitteilung gemacht. Sie scheint eine Urteilskorrektur für durchaus angebracht gehalten zu haben⁷⁴⁸. Doch am 17. Juli, nachdem Fechner in Unnade gefallen war, galten andere justizpolitische Leitlinien als zehn Tage zuvor. Als der Justizminister der DDR am 30. Juni 1953 dem „Neuen Deutschland“ ein Interview gab, in dem er von einem verfassungsmäßig garantierten Streikrecht sprach, konnte er sich im Einklang mit den Beschlüssen der Partei wähen. Die thüringischen Justizverantwortlichen lasen erstaunt, teils zustimmend, teils ablehnend die Ausführungen Fechners: „Es dürfen nur solche Personen bestraft werden, die sich eines schweren Verbrechens schuldig machten. Das trifft auch für die Angehörigen der Streikleitung zu. Andere Personen werden nicht bestraft. Das Streikrecht ist verfassungsmäßig garantiert.“⁷⁴⁹ Weder die „Freunde“ noch die SED-Partei-spitze erhoben zunächst Einspruch gegen das Fechner-Interview, das den Aufständischen des 17. Juni weitgehende Straflosigkeit zusicherte. Thüringens Rechtsanwälte waren geradezu glücklich über das Interview. Sie konnten sich in ihren Plädoyers und Schriftsätzen darauf berufen⁷⁵⁰. Die Richter stellten aufgrund des auch in thüringischen Lokalzeitungen abgedruckten Interviews in einigen Fällen die Verfahren ein oder sprachen Angeklagte frei, auch wenn sie sich bei den Streiks als Hauptwortführer hervorgetan hatten. So stellte der 1. Strafsenat des Bezirksgerichtes Gera Anfang Juli trotz des Protestes des Geraer Bezirksstaatsanwaltes ein Verfahren gegen das BGL-Mitglied Werner Geerth ein, der am 17. Juni im VEB Roto Record in Gera als Streikführer aufgetreten war. Vor der Untersuchungshaftanstalt des MfS versammelte sich eine große Menschenmenge, die Geerth mit Blumen empfang. Am 8. Juli äußerte sich Hilde Benjamin noch zustimmend zu der Entscheidung des Geraer Bezirksgerichtes⁷⁵¹, einen Tag später warf sie den Geraer Richtern vor, daß sie „zurückgewichen“ seien⁷⁵². Was war der Grund dafür, daß die Vizepräsidentin des Obersten Gerichts über Nacht ihre Meinung gewechselt hatte?

Am 9. Juli drohten die Arbeiter des VEB Carl Zeiss Jena mit Streik. Sie verlangten unter Hinweis auf das Fechner-Interview und die Einstellung des Verfahrens gegen Geerth die Freilassung ihres zu drei Jahren Zuchthaus verurteilten Kollegen Eckhardt Norkus, der am 17. Juni den Streik der Zeissianer angeführt und auf dem Marktplatz in Jena die Freilassung aller politischen Gefangenen gefordert hatte. Staatsanwalt Klötzer, der bei einer Aussprache im Betrieb das Urteil gegen Norkus zu rechtfertigen versuchte, antworteten die Zeiss-Arbeiter schon, als er sie mit „Genossen“ anredete, mit „lautem Gejohle“. Seine Rede ging im Lärm unter⁷⁵³.

⁷⁴⁸ Hilde Benjamin an Anton Plenikowski, 7. 7. 1953, BArchB, DP 1 SE 1053.

⁷⁴⁹ Neues Deutschland vom 30. 6. 1953, S. 1; vgl. auch Amos, Justizverwaltung, S. 132; Beckert, Instanz, S. 167 f.

⁷⁵⁰ Stichwortprotokoll der Sitzung des Sekretariats der SED-BL Suhl am 27. 8. 1953, ThStAM, SED-BPA Suhl IV 2/3/106; Bericht BStA Wolfsburg vom 3. 8. 1953, Anl. zum Protokoll der Sitzung des Sekretariats der SED-BL Gera am 13. 8. 1953, ThStAR, SED-BPA Gera IV 2/3/158.

⁷⁵¹ Hilde Benjamin an Anton Plenikowski, 8. 7. 1953, BArchB, DP 1 SE 1053.

⁷⁵² Hilde Benjamin an Anton Plenikowski, 9. 7. 1953. Ebd.

⁷⁵³ Fernschreiben des VPKA Jena vom 10. 7. 1953, betr. Lagebericht für den Operativstab der HVdVP, ThHStAW, BdVP Erfurt 20/066.

Erst am 12. Juli konnte sowjetisches Militär die Ruhe im Zeiss-Werk wieder herstellen⁷⁵⁴. Um die Kritik an der Verurteilung Norkus', die im Widerspruch zu der Einstellung des Verfahrens gegen Geerth stand, zum Verstummen zu bringen, schlug Hilde Benjamin den Geraer Dienststellen vor, Eckhardt Norkus zum Faschisten zu stempeln⁷⁵⁵.

Nach dem Sturz Berijas saß Ulbricht wieder fest im Sattel. Am 14. Juli beschloß das Politbüro die Verhaftung Fechners, den die Staatssicherheit und die Justiz wegen seines „verbrecherischen“ Interviews vom 30. Juni zum Staatsfeind erklären sollten⁷⁵⁶. Die SED-Bezirksleitungen, die nach Sündenböcken für die eigenen Fehler und die der SED-Spitze suchten, glaubten daraufhin die Staatsanwälte und Richter, die unter dem Eindruck des Fechner-Interviews von der Anklageerhebung und Verurteilung von Streikführern Abstand genommen hatten, mit Kritik überschütten zu müssen. Oberrichter Jäschke, der schon öfters Mut bewiesen hatte, fragte jedoch, als er am 27. August in der Sitzung des Sekretariats der SED-Bezirksleitung Suhl zur Selbstkritik aufgefordert wurde, sehr gewitzt zurück, warum denn das ZK der SED gegen die Veröffentlichung des Fechner-Interviews im „Neuen Deutschland“ nicht interveniert habe⁷⁵⁷. Bezirksstaatsanwalt Wolf machte die Geraer SED-Bezirksleitung darauf aufmerksam, daß ein Instrukteur des Generalstaatsanwaltes alle Staatsanwälte belehrt habe, „daß das Organ des Zentralkomitees die tägliche politische Richtschnur für unser Handeln gibt“⁷⁵⁸. Da das Fechner-Interview auch in der „Volkswacht“, dem Organ der SED-Bezirksleitung, abgedruckt worden sei, brauche sich die Justiz keine Kritik von seiten der SED gefallen zu lassen.

In der Sitzung des Sekretariats der SED-Bezirksleitung Gera am 13. August kam es zum offenen Konflikt zwischen den SED-Sekretären und den Geraer Justizverantwortlichen, die in den von ihnen vorgelegten Berichten nicht die gewünschte Selbstkritik geübt, sondern die fehlende bzw. widersprüchliche Anleitung durch die Partei moniert hatten. Es wurde darauf verwiesen, daß der Leiter der Abteilung Staatliche Organe der SED-Bezirksleitung Junghans und der Justizinstrukteur Köhler eine „schwankende Haltung“ eingenommen hatten. Im übrigen gab man den Partei-Oberen die Schuld an dem Volksaufstand, denn selbst habe man schon vor Verkündung des „Neuen Kurses“ den arbeiterfeindlichen Charakter der aufdiktierten Strafpolitik beklagt⁷⁵⁹. Die Antworten und Reaktionen der Parteisekretäre waren bezeichnend. Ein „Genosse“ nannte die vorgelegten Berichte des Bezirksstaatsanwaltes und der Justizverwaltungsstelle „eine Schweinerei“. „Das ist weiter nichts, als das Abwälzen der Verantwortung auf die Partei. Eure Verantwortung nimmt Euch in Zukunft die Partei nicht ab.“⁷⁶⁰ Ein

⁷⁵⁴ Hilde Benjamin an Anton Plenikowski, 13. 7. 1953, BAArchB, DP 1 SE 1053.

⁷⁵⁵ Hilde Benjamin an Anton Plenikowski, 9. 7. 1953. Ebd.

⁷⁵⁶ Beckert, Instanz, S. 153–172.

⁷⁵⁷ Stichwortprotokoll der Sitzung des Sekretariats der SED-BL Suhl am 27. 8. 1953, ThStAM, SED-BPA Suhl IV 2/3/106.

⁷⁵⁸ Bericht BStA Wolfs vom 3. 8. 1953, Anl. zum Protokoll der Sitzung des Sekretariats der SED-BL Gera am 13. 8. 1953, ThStAR, SED-BPA Gera IV 2/3/158.

⁷⁵⁹ Vgl. die Berichte Wolfs, Sprangers und Lemnitzers, Anl. zum Protokoll der Sitzung des Sekretariats der SED-BL Gera am 13. 8. 1953. Ebd.

⁷⁶⁰ Protokoll der Sitzung des Sekretariats der SED-BL Gera am 13. 8. 1953. Ebd.

anderes Sekretariatsmitglied fragte gereizt: „Was wollt Ihr am 17. [Juni] noch für eine Anleitung haben, da war doch nur zu verteidigen, dazu braucht man nicht die Anleitung des 1. Bezirkssekretärs.“⁷⁶¹ Um die SED von jeder Schuld freizusprechen, wurde der Justiz plötzlich eine Unabhängigkeit zugesprochen, die sie nicht hatte, nicht beanspruchte und auch in Zukunft nicht bekommen sollte. Otto Funke wie auch sein Kollege in Suhl Adolf Färber ließen keinen Zweifel daran, daß auch in Zukunft die Partei der Justiz den „richtigen politischen Standpunkt“ vorschreiben werde⁷⁶². In der Beschlußvorlage der Abteilung Staatliche Organe der Geraer SED-Bezirksleitung „zur Verbesserung der Parteiarbeit der Justizorgane im Bezirk Gera“ für die Sekretariatssitzung vom 13. August 1953 stand schwarz auf weiß zu lesen: „Den Genossen Staatsanwälten und Richtern ist auf der Grundlage der 15. ZK-Tagung der neue Kurs beharrlich zu erläutern und ihnen Anleitung für die Anklagevertretung und Prozeßführung zu geben.“⁷⁶³ Die Geraer Justizfunktionäre gaben klein bei. Sie gelobten, ihre Fehler wiedergutmachen und ganz im Sinne der Partei ihre Arbeit zu erledigen. Die Kontroverse bewies geradezu schlagend die „organisierte Verantwortungslosigkeit“, die alle Diktaturen, insbesondere aber die in der DDR kennzeichnete⁷⁶⁴.

Der bisherige Leiter der Abteilung I der Bezirksstaatsanwaltschaft Gera Walter Ruck büßte für sein vermeintliches „Zurückweichen“ mit seiner Abberufung, zu der der unerbittliche Hardliner Herbert Wolf einiges beigetragen zu haben scheint⁷⁶⁵. Sein Nachfolger Helmut Hertel galt fachlich als eine „Null“, zeichnete sich aber dadurch aus, daß er „bedenkenlos“ hohe Strafen verhängte⁷⁶⁶. Im Bezirk Erfurt wurde Walter Neubert als Leiter der Abteilung I durch Helmut Seidemann abgelöst. Die Anfang Juli noch um die Einhaltung der „demokratischen Gesetzmäßigkeit“ bemühte Annemarie Grevenrath glaubte nun, den Staatsanwälten vorwerfen zu müssen, daß sie „knieweich“ geworden seien⁷⁶⁷. Obwohl das Fechner-Interview auch beim MfS „Verwirrung“ gestiftet hatte, überstanden die Leiter der MfS-Bezirksverwaltungen in Erfurt, Gera und Suhl die Krise des 17. Juni ungeschoren. Der stellvertretende Leiter der Erfurter MfS-Bezirksverwaltung Walter Decker nahm sich indes Fricke zufolge das Leben, um nicht selbst ein Opfer der Staatssicherheit zu werden⁷⁶⁸. Nach Zaisers Sturz hörte man auch die SED-Oberen in allen drei thüringischen Bezirken klagen, daß das MfS sich über die Partei gestellt habe, aber zu ernsten Auseinandersetzungen zwischen den SED-Bezirksleitungen und den Verantwortlichen der Staatssicher-

⁷⁶¹ Ebd.

⁷⁶² Ebd.; Stichwortprotokoll der Sitzung des Sekretariats der SED-BL Suhl am 27. 8. 1953, ThStAM, SED-BPA Suhl IV 2/3/106.

⁷⁶³ Anl. zum Protokoll der Sitzung des Sekretariats der SED-BL Gera am 13. 8. 1953, ThStAR, SED-BPA Gera IV 2/3/158.

⁷⁶⁴ Rudolf Bahro, *Die Alternative. Zur Kritik des real existierenden Sozialismus*, Köln/Frankfurt/M. 1977, S. 134 und passim.

⁷⁶⁵ BStA Gera, Wolf, an GStA der DDR, 16. 1. 1954, betr. Übersicht über die Verfahren vom 17. 6. 1953 im Bezirk Gera, ThStAR, BStA Gera 59.

⁷⁶⁶ Betrifft: Bezirksstaatsanwaltschaft Gera, Zeppelinstraße 2, 24. 10. 1954; Betr. Justizwesen und die Staatsanwaltschaft Gera, 4. 10. 1955, AdsD, SPD-PV-Ostbüro 0523 A-B.

⁷⁶⁷ Rundverfügung der BStA Erfurt, Grevenrath, vom 19. 1. 1954, betr. Verstärkte politische Ausbildung der Staatsanwälte, AdsD, SPD-PV-Ostbüro 0048D.

⁷⁶⁸ Karl Wilhelm Fricke, *Die DDR-Staatssicherheit. Entwicklung, Strukturen, Aktionsfelder*, 3. Aufl. Köln 1989, S. 29. Beim BStU ist keine Kaderakte Walter Decker vorhanden.

heit scheint es nicht gekommen zu sein. Vermutlich betete man nur die offizielle Propaganda nach.

Wenn auch die Justizfunktionäre nach Fechners Verhaftung der „Knieweicheit“ geziehen wurden, so erfolgte doch zunächst keine radikale Abkehr vom „Neuen Kurs“, wobei allerdings die strafrechtliche Verfolgung der „Provokateure“ in den einzelnen Bezirken mit unterschiedlicher Härte gehandhabt wurde. Die Zahl der bis Anfang August durch die Bezirksgerichte ausgesprochenen Freiheitsstrafen lag im Bezirk Gera wesentlich höher als im Bezirk Erfurt, was nicht allein damit zu erklären ist, daß sich im Bezirk Erfurt nur 15 000 Menschen an den Demonstrationen beteiligten, während im Bezirk Gera 52 000 Menschen auf die Straße gingen. Denn immerhin streikten im Bezirk Erfurt am 17. Juni 31 400 Menschen, während es im Bezirk Gera nur 27 300 gewesen sein sollen⁷⁶⁹. Die Staatsanwälte und Richter im Bezirk Gera schlugen weitaus härter zu als die im Bezirk Erfurt, wofür nicht zuletzt die Radikalität des dortigen Bezirksstaatsanwaltes verantwortlich gewesen sein mag, der selbst in den Augen Hilde Benjamins als ein „linker Sektierer“ galt⁷⁷⁰. Auch hier zeigt sich wieder, daß radikale Maßnahmen keineswegs immer Direktiven von oben entsprangen, sondern oft auch auf das Schuldkonto der Justizverantwortlichen „vor Ort“ geschrieben werden müssen.

Das Bezirksgericht Erfurt verhängte nur gegen drei der dreißig bis Anfang August im Zusammenhang mit dem Aufstand am 17. Juni Verurteilten eine Freiheitsstrafe von über fünf Jahren. Das Bezirksgericht Gera dagegen verurteilte im gleichen Zeitraum 80 Personen, 20, also ein Viertel von ihnen, zu Zuchthausstrafen von über fünf Jahren⁷⁷¹. In der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1953 bestrafte das Bezirksgericht Erfurt laut eigenen Angaben 23 Personen, die in Verbindung mit dem Aufstand am 17. Juni gebracht wurden, mit dem Entzug der Freiheit, von denen nur fünf über drei Jahre ins Zuchthaus mußten. Im gleichen Zeitraum fällte das Bezirksgericht Gera gegen 76 „Provokateure“ ein mit einer Freiheitsstrafe endendes Urteil, von denen 17 für mehr als drei Jahre hinter Zuchthausmauern eingekerkert werden sollten⁷⁷². In der gesamten DDR wurden bis Ende Januar 1954 1526 Angeklagte wegen ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Beteiligung am Aufstand mit Haft bestraft⁷⁷³. Der Hohe Kommissar der UdSSR in Deutschland empfand allgemein die gegen die Aufständischen ausgeworfenen Strafen als „viel zu mild“⁷⁷⁴. Sehr zum Unwillen der „Freunde“ gelang es dem

⁷⁶⁹ Diedrich, 17. Juni, S. 288.

⁷⁷⁰ Operativstab, 1. 7. 1953, Bericht über die Durchführung der Strafverfahren gegen die Provokateure des 17. Juni 1953, BArchB, DP 1 SE 1053.

⁷⁷¹ BStA Erfurt, Abt. I, Verfahren vom 17. 6. 1953, ThHStAW, BStA Erfurt 38; Bericht BStA Wolfsburg vom 3. 8. 1953, Anl. zum Protokoll der Sitzung des Sekretariats der SED-BL Gera am 13. 8. 1953, ThStAR, SED-BPA Gera IV 2/3/158.

⁷⁷² Bericht des BG Erfurt, Bieret, 14. 1. 1954, betr. Analyse der Rechtsprechung der 1. Strafsenate im 2. Halbjahr 1953 einschließlich der Verfahren im Zusammenhang mit dem faschistischen Putschversuch, BArchB, DP 1 VA 169; Bericht des BG Gera, Prüfer, 18. 1. 1954, betr. Analyse der Rechtsprechung der 1. Strafsenate im 2. Halbjahr 1953 einschließlich der Verfahren im Zusammenhang mit dem faschistischen Putschversuch, BArchB, DP 1 VA 171.

⁷⁷³ Werkentin, Strafjustiz, S. 150.

⁷⁷⁴ Bericht über die politische und wirtschaftliche Lage der DDR im 3. Quartal 1953, in: Jan Foitzik, Berichte des Hohen Kommissars der UdSSR in Deutschland aus den Jahren 1953/54. Dokumente aus dem Archiv für Außenpolitik der Russischen Föderation, in: Materialien der Enquêtekommission

Staatssicherheitsdienst nicht, die vermeintlichen westlichen Drahtzieher des Aufstandes, die vor allem im Ostbüro der SPD vermutet wurden, ausfindig zu machen. Bezirksstaatsanwalt Wolf mußte Anfang 1954 in einem Bericht an den Generalstaatsanwalt einräumen: „Nach eingehender Überprüfung der Verfahren wurden keine Verbindungen zu den verbrecherischen Organisationen des Westens festgestellt. Alle Verurteilten hatten mehr oder weniger den Hetzsendungen des RIAS Glauben verliehen.“⁷⁷⁵

In Otto Reckstatt fand man einen aufständischen ehemaligen Sozialdemokraten, bei dem sich auch ein Spionagedelikt konstruieren ließ. Der 55jährige Schlosser im VEB Abus in Nordhausen, der vor 1933 die SPD in der dortigen Stadtverordnetenversammlung vertreten hatte, hatte auch nach 1945 aus seiner sozialdemokratischen Gesinnung keinen Hehl gemacht. Am 17. Juni war er als Streikleiter im VEB Abus aufgetreten. Seit September 1953 organisierte die SED Partei- und Betriebsversammlungen, auf denen lautstark die „Ausmerzung Reckstats“ gefordert wurde, den man zum Agenten erklären konnte, weil er sich nach dem Krieg in westlicher Kriegsgefangenschaft befand⁷⁷⁶. Der I. Strafsenat des Bezirksgerichtes Erfurt unter Vorsitz von Oberrichterin Fröhlich (SED) vermochte in Reckstatt zwar keinen Agenten zu erkennen, folgte aber trotzdem dem Antrag der Staatsanwaltschaft und verurteilte am 27. Oktober den ehemaligen sozialdemokratischen Stadtverordneten wegen Boykotthetze, Kriegshetze und Propaganda für den Nationalsozialismus zu einer achtjährigen Zuchthausstrafe. Die hohe Strafe hielt das Gericht für angemessen, weil der „Angeklagte seit seiner Rückkehr aus der westlichen Gefangenschaft im Jahre 1947 nahezu sechs Jahre lang Zeit hatte, sich von der ständigen Aufwärtsentwicklung und der Richtigkeit der Politik der Arbeiterklasse zu überzeugen. Aber immer wieder hat er während der gesamten Zeit versucht, geschickt getarnt, seine Forderungen von der sogenannten westlichen Demokratie durchzusetzen.“⁷⁷⁷ Die Urteilschriften gerieten unterderhand zu Satiren.

Seit Herbst 1953 wurden nur noch Exempel statuiert, aber keine Massenverfahren mehr durchgeführt, da man fürchten mußte, daß sie Anlaß zu neuen Streiks gaben. Je weiter der 17. Juni zurücklag, um so höher fielen die Strafen aus, die abschreckend wirken sollten. Anfang Mai 1954 hielt man es für politisch opportun, daß das Bezirksgericht Gera unter Vorsitz des „furchtbaren“ Juristen Schleif acht Angeklagte, die an der Erstürmung des Gebäudes der SED-Kreisleitung in Jena beteiligt waren, zu Zuchthausstrafen von fünf Jahren bis lebenslänglich verurteilte. Ein neunter, ebenfalls in dem Prozeß Angeklagter erhielt eine Gefängnisstrafe, weil er Geld zur Unterstützung Angehöriger „bereits verurteilter faschistischer Provokateure“ gesammelt hatte. Dessen Verteidiger, Rechtsanwalt Rausch,

sion „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“, Baden-Baden 1995, Bd. II/2, S. 1375.

⁷⁷⁵ BStA Wolf an GStA der DDR, 16. 1. 1954, betr. Übersicht über die Verfahren vom 17. 6. 1953 im Bezirk Gera, ThStAR, BStA 59.

⁷⁷⁶ Bouvier, Ausgeschaltet!, S. 299 f.; Klaus Schmidtke, Die Sozialdemokratie in Nordhausen und Salza. Bürgerstadt und Arbeiterdorf zwischen Kaiserreich und DDR, in: Franz Walter/Tobias Dürr/Klaus Schmidtke, Die SPD in Sachsen und Thüringen zwischen Hochburg und Diaspora. Untersuchungen auf lokaler Ebene vom Kaiserreich bis zur Gegenwart, Bonn 1993, S. 280 f.

⁷⁷⁷ Urteil des 1. Strafsenates des BG Erfurt vom 27. 10. 1953, BArchB, DP 1 VA 7123.

mußte vor dem Geraer Rechtsanwaltskollegium Selbstkritik üben, weil er sich erdreistet hatte, diese Geldsammlungen mit denen für die Angehörigen inhaftierter Gegner des NS-Systems zu vergleichen⁷⁷⁸. Die hohen Strafen gegen die acht Hauptangeklagten begründete das Gericht mit der Feststellung: „Durch dieses Urteil soll [...] allen ähnlichen Elementen vor Augen geführt werden, daß sich unsere Werktätigen derartige Angriffe gegen ihre Interessen nicht gefallen lassen und unsere demokratische Justiz mit aller Härte gegen solche verbrecherischen Elemente vorgehen wird.“⁷⁷⁹

Die eingeschlagene Strategie der Einschüchterung scheint im Sinne der Machthaber der DDR sich als durchaus erfolgreich erwiesen zu haben. Bereits im November 1953 berichtete ein Informant des Ostbüros der SPD aus Jena: „Das stille unterirdische Suchen nach den mit dem 17. Juni in Verbindung Stehenden geht weiter. Ab und zu verschwindet einer, es fällt kaum auf; [...] Kollegen, die früher mutig aufgetreten sind, sagen jetzt einfach: ‚Wir halten die Schnauze, wir werden sonst mit dem 17. Juni in Zusammenhang gebracht‘.“⁷⁸⁰ Der 17. Juni bedeutete mehr noch für das aufständische Volk als für die Machthaber der DDR einen „Lernschock“⁷⁸¹, die freilich erkennen mußten, daß ihre Herrschaft auf russischen Bajonetten beruhte. Den sowjetischen Lehrmeistern als auch ihren deutschen Schülern wurde erst zu spät und auch nie voll bewußt, daß die Errichtung einer Diktatur in Deutschland anderen Voraussetzungen unterlag als in Rußland, wo der zaristische Terror durch den „roten“ Terror abgelöst wurde. Der terroristischen Disziplinierung der Gesellschaft standen in der Sowjetunion „keine nennenswerten rechtlichen, mentalen oder anders in der politischen Kultur verankerte Barrieren“ entgegen⁷⁸². In der DDR gab der ausgeübte Justizterror einen mitentscheidenden Anstoß zur Erhebung des Volkes. Hinsichtlich der Justizpolitik zog man jedoch daraus keine grundsätzlichen Lehren. Es erfolgte nach dem 17. Juni eine Korrektur, aber keine grundsätzliche Abkehr vom Stalinismus. Die Weiterführung der „Revolution von oben“ wurde vorerst zurückgestellt, die mit der rigiden Anwendung des Volkseigentumsschutzgesetzes und des Handelsschutzgesetzes beabsichtigte terroristische Disziplinierung der Gesellschaft wurde gemäßigt. Massenterror wie nach der II. Parteikonferenz wollte man nicht mehr ausüben. Ansonsten lavierten die SED-Oberen seit dem 17. Juni ständig zwischen der verkündeten Politik des „Neuen Kurses“ und harten Repressionsmaßnahmen, die nicht zuletzt dem deutschlandpolitischen Kalkül der „Freunde“ entsprangen. Die Abhängigkeit der Rechtsprechung von der aktuellen Tagespolitik wurde so jedermann vor Augen geführt. Die (Volks-)Richter hatten die ihnen im Zuge der II. Parteikonferenz aufgezwungene volksfeindliche Rechtsprechung kritisiert, waren aber am 17. Juni den Angriffen des Volkes, vor allem der Arbeiter, in deren Namen sie Recht zu sprechen vorgaben, ausgesetzt gewesen, so daß sie eher für Härte als für Milde plädierten. Bei der Mehrheit der Staatsanwälte und

⁷⁷⁸ Protokoll der erweiterten Vorstandssitzung des Kollegiums der Rechtsanwälte im Bezirk Gera am 31. 8. 1954, BAArchB, DP 1 VA 678.

⁷⁷⁹ Urteil des 1. Strafsenates des BG Gera vom 4. 5. 1954, S. 16, BAArchB, DP 1 VA 7796.

⁷⁸⁰ Bericht aus Jena vom 4. 11. 1953, AdsD, SPD-PV-Ostbüro 0420 A II.

⁷⁸¹ Staritz, Geschichte der DDR, S. 132.

⁷⁸² Hildermeier, Sowjetunion, S. 752.

Richter wich der Glaube an die Volksjustiz der Funktionärsgesinnung, die sozialistische Überzeugung der Gedankenlosigkeit. So groß die Frustration der Justizfunktionäre auch war, ihren Widerstand brauchten die Machthaber der DDR nicht zu fürchten, die weiterhin durch eine Politik der Repression ihre Macht sichern zu können glaubten, allerdings jetzt nicht mehr allein auf die Hilfe des „großen Bruders“ vertrauten, sondern ihren eigenen Sicherheitsapparat ausbauen, der für Ruhe und Ordnung sorgen sollte, falls der Justizterror den Widerstand nicht zu lähmen vermochte.

VI. Gezähmter Terror: Repression und Entstalinisierungsversuche in den Jahren 1953–1961

1. „... gibt keine richtige Anleitung und geht wieder“: Die Ideologie des „demokratischen Zentralismus“ und die Wirklichkeit der Justizsteuerung

Mangelnde Anleitung und Kompetenzenwirrwarr

Nicht die SED, auch nicht das MfS, sondern Hilde Benjamin, seit Fechners Verhaftung Ministerin für Justiz, räsionierte auf einer Juristenkonferenz im Bezirk Gera im Jahr 1959 über die Selbstabschaffung der Justiz. Konnte die Staatsanwaltschaft nicht auch gleich selbst das Urteil fällen? Entsprechende Erwägungen scheint es gegeben zu haben¹. Sehr selbstsicher klang Hilde Benjamins Verteidigung der Gerichte nicht. Sie rechtfertigte deren *raison d'être* mit dem dünnen, aber vielsagenden Argument, daß die Gerichte zwar nicht so „fortschrittlich“ seien wie die Staatsanwaltschaft, aber im Grunde kaum anders als diese arbeiteten².

Die Diskussion über die Abschaffung der Gerichte war vermutlich durch die Auflösung des Justizministeriums in der UdSSR im Mai 1959 ausgelöst worden, brachte aber auch die für den Stalinismus kennzeichnende Auflösung des Rechtssystems zum Ausdruck³. Die Wahrung des schönen Scheins des Rechts dürfte kaum ausschlaggebend dafür gewesen sein, daß man nicht wie sonst üblich dem Vorbild des „großen Bruders“ folgte und auch in der DDR das Justizministerium oder gar die Gerichte abschaffte. Eine moderne Diktatur, so entdifferenziert ihre Strukturen auch sein mögen, kommt nur sehr schlecht ohne Instanzen aus, die die routinemäßigen Verwaltungsaufgaben erledigen. Außerdem bedarf sie vielfältiger Kontrollmechanismen, um ihre totalitäre Ideologie in der Realität abzusichern. So wurden nach der Auflösung der Länder im Juli 1952 und der schon lange vorher betriebenen Demontage der Landesjustizministerien in den Bezirken Justizverwaltungsstellen des Justizministeriums gebildet, die dem „demokratischen Zentralismus“ auch innerhalb der Justizverwaltung zum endgültigen Durchbruch

¹ Referat zur Parteiaktivtagung der Justizorgane und Staatsanwaltschaften des Bezirks Gera am 31. 10. 1959, ThStAR, SED-BPA-Gera IV 2/12/1156.

² Ebd.

³ Samuel Kuchero, *The Organs of Soviet Administration. Their History and Operation*, Leiden 1970, S. 465; Stefan Plaggenborg, *Stalinismus als Gewaltgeschichte*, in: ders. (Hrsg.), *Stalinismus. Neuere Forschungen und Konzepte*, Berlin 1998, S. 81.

verhelfen sollten. Als weisungsgebundene Organe des Justizministeriums in Berlin hatten sie offiziellen Verlautbarungen zufolge für die Aufrechterhaltung der Tätigkeit der Gerichte „vom Papier und vom Gebäude angefangen, bis zu den Katern“ Sorge zu tragen⁴. Kontrollieren und anleiten durften die Justizverwaltungsstellen zunächst nur die Kreisgerichte, seit Oktober 1958 auch die Bezirksgerichte, worin sich kein Machtzuwachs der Justizverwaltungsstellen widerspiegelte, sondern die seit Mitte der fünfziger Jahre sich durchsetzende Dezentralisierung von Entscheidungsbefugnissen. Darüber hinaus sollten die Justizverwaltungsstellen es nicht versäumen, mit den übrigen Justizorganen des Bezirks und der SED-Bezirksleitung enge Fühlung zu halten.

Das Funktionieren dieses vielfältigen Anleitungs-, Kontroll- und Kommunikationsmechanismus glaubte man getreu der Stalinschen Maxime „Die Kader entscheiden alles“ am ehesten dadurch garantieren zu können, daß man in allen drei Bezirken des ehemaligen Landes Thüringen sämtliche leitenden Stellen der Justizverwaltung mit SED-Mitgliedern besetzte, von denen nur noch der Inspekteur für die Zivilrechtsprechung der Justizverwaltungsstelle Erfurt Bernhard Spieß über eine akademische Ausbildung verfügte⁵. Im Juli 1954 warb das SfS Spieß als GI an, der aufgrund seiner Westverbindungen helfen sollte, das „Agentennetz“ des UfJ aufzudecken. Spieß jedoch nutzte seine Westverbindungen nicht im Sinne des Staatssicherheitsdienstes. Er setzte sich im November 1955 in den Westen ab und ließ sich vom SfS, das die Einleitung von Fahndungsmaßnahmen erwog, nicht zu einer Rückkehr bewegen⁶.

Mit Heinz Düring (Erfurt), Herbert Lemnitzer (Gera) und Gerhard Löffler (Suhl) standen allen drei Justizverwaltungsstellen Richterschulabsolventen vor, die aus der Arbeiter- oder Handwerkerschicht kamen. Trotz dieser kaderpolitischen Qualifikation fielen alle drei schon bald in Ungnade, denn sie galten als Exponenten des „Neuen Kurses“, von dem die SED und die Justizverantwortlichen in Berlin sich seit 1954 wieder abwandten. Löffler mußte bereits im September 1954 seinen Sessel räumen. Sein Nachfolger Alfred Fichtler, ebenfalls Richterschulabsolvent, stand wie sein Vorgänger schon bald im Ruf, ein „Versöhnler“ zu sein⁷. Dank des herrschenden Kadermangels konnte er sich jedoch fünf Jahre auf seinem Posten halten. Im Oktober 1959 übernahm Leopold Voos, zuvor Richter am Bezirksgericht Suhl in Meiningen, die Leitung der Justizverwaltungsstelle.

Heinz Düring berief das Justizministerium im März 1955 ab, nachdem es ihn schon im Februar 1954 wegen „mangelnder politischer Festigkeit“ auf die Parteischule geschickt hatte. Der Sekretär der BPO Richter hatte Düring, der offensichtlich nur über wenig Durchsetzungsvermögen verfügte, schon bald auszuspielen gewußt⁸. Düring hatte sich darüber hinaus den Zorn des Justizministeriums

⁴ Helmut Ostmann, Über die Justizverwaltung, in: Neue Justiz 8, 1954, S. 37–42.

⁵ Personalbesetzungslisten der Justizverwaltungsstellen der Bezirke Erfurt, Gera und Suhl, BArchB, DP 1 SE 0432; 0435; 0468.

⁶ SfS, BV Erfurt, Abt. V/4, Bericht Oberleutnant Hertwigs vom 31. 7. 1954 über eine durchgeführte Anwerbung; MfS, BV Erfurt, Abt. V/4, Aktenvermerk vom 17. 7. 1956, BStU, ASt. Erfurt, AIM 548/56.

⁷ MdJ, HA II, Zusatzbericht zum Instrukteurbericht 4/55 Bezirk Suhl vom 30.6.–2.7.1955, BArchB, DP 1 VA 7998.

⁸ MdJ, HA II, Bericht über die Instruktion in Erfurt am 19. und 28. 8. 1953, BArchB, DP 1 VA 730.

zugezogen, als er sich der angeordneten Kündigung der Zivilprotokollanten widersetzte⁹. Sein Nachfolger Heinz Karwehl, der als Leiter der Justizverwaltungsstelle in Frankfurt an der Oder seine erste Bewährungsprobe bestanden hatte, wollte schon 1958 aus der Justiz aussteigen, um auf dem Gebiet der Außenpolitik zu arbeiten¹⁰. Nicht moralische Skrupel und rechtliche Bedenken gaben den Anstoß für seinen Wunsch, den Justizdienst zu verlassen, sondern der Selbstmordversuch seiner Frau, die wegen ihrer „bürgerlichen“ Herkunft und mangelnder Arbeitsleistung aus der Justiz hinausgedrängt werden sollte, wobei das MfS möglicherweise eine nicht unerhebliche Rolle spielte. Eva Karwehl hatte bis 1958 als GI im Dienste des MfS gestanden, für das sie Spione des UfJ hatte entlarven sollen. Sie konnte der Staatssicherheit jedoch keine brauchbaren Informationen liefern und dekonspirierte sich mehrmals, so daß das MfS die Zusammenarbeit mit ihr abbrach¹¹. Ob Heinz Karwehl, der 1959 vom MfS observiert wurde, weil er im Verdacht stand, früher Verbindungen zum UfJ gehabt zu haben¹², von der Tätigkeit seiner Frau für das MfS wußte, ist nicht bekannt. Nachdem 1958 seine Bitte um Entpflichtung noch abschlägig beantwortet worden war, galt er 1960 nach der Flucht seiner Frau in den Westen nicht mehr für politisch tragbar für den Justizdienst und konnte ihn endlich verlassen.

Herbert Lemnitzer mußte von heute auf morgen den Schreibtisch räumen. Bei einem Brigadeinsatz der Abteilung Staatliche Organe des ZK der SED im Mai 1955 wurden seine „Verbindungen zu Kapitalisten und westflüchtigen Elementen“ aufgedeckt, was seine sofortige Beurlaubung und spätere Abberufung zur Folge hatte¹³. Ob bei der fristlosen Entlassung Lemnitzers auch das MfS, das den Leiter der Geraer Justizverwaltungsstelle schon 1954 ins Visier genommen hatte¹⁴, seine Hand im Spiel hatte, kann anhand der vorliegenden Akten nicht gesagt werden. Der ehemalige Richterschulabsolvent Erich Gottert, der seit dem 1. August 1955 die Justizverwaltungsstelle leitete, hatte zuvor als Richter in Sachsen gearbeitet und spielte gleich nach seiner Ankunft in Gera den „ideologisch starken Marxisten“¹⁵. Er verstand es, sich anzupassen und alle Windungen der Politik mitzumachen, so daß seine Leitungstätigkeit weitgehend unangefochten blieb. Ohnehin war der Mangel an juristischem Nachwuchs seit Mitte der fünfziger Jahre so groß, daß man es sich nicht mehr erlauben konnte, bedenkenlos die Justizverwaltung personell zu „säubern“. Niemand drängte, die Justizlaufbahn einzuschlagen, und schon gar nicht konnte man sich eine Stelle in der Justizverwaltung wünschen, die angesichts der betriebenen Kaderpolitik alles andere als eine sichere Zukunft bot¹⁶. Nicht einer der leitenden Mitarbeiter der Justizverwaltungsstellen in Erfurt,

⁹ MdJ, Seifert, 1. 11. 1954, Bericht über die Instruktion bei der JVSt Erfurt, BArchB, DP 1 VA 7990.

¹⁰ MdJ, Bericht über die erweiterte Instruktion der JVSt Erfurt vom 27.–31. 5. 1958 und des BG Erfurt vom 4.–7. 6. 1958, S. 6. Ebd.

¹¹ MfS, BV Erfurt, Abt. V/1, Aktenvermerk betr. Karwehl, Eva vom 8. 1. 1959, BStU, Ast. Erfurt, AIM 147/59.

¹² Akte Heinz Karwehl, BStU, Ast. Erfurt, AOP 2513/63.

¹³ Bericht über die Arbeit der Brigade der Abteilung Staatliche Organe des ZK im Bezirk Gera vom 2.–18. 5. 1955, S. 5, SAPMO-BArch, DY 30 IV 2/13/118.

¹⁴ Bericht des IM „Fuchs“ vom 28. 10. 1954, BStU, Ast. Gera, AIM 79/56.

¹⁵ Betr. Justizwesen und die Staatsanwaltschaft im Bezirk Gera, 4. 10. 1955, AdsD, SPD-PV-Ostbüro 0523 A-B.

¹⁶ Vorlage der Abt. Kader für das Kollegium des MdJ vom 30. 4. 1960, ThHStAW, BG Erfurt 0/033.

Gera und Suhl, der dort im Sommer 1952 seine Tätigkeit aufgenommen hatte, konnte sich bis 1960 auf seinem Posten halten. Die ständige Rotation sollte zum einen die vielbeklagte „Cliquenwirtschaft“ verhindern, die den Anspruch auf eine straffe zentralistische Führung und Kontrolle bedrohte. Sie war aber vor allem Ausdruck des für den Stalinismus so typischen Glaubens, alle Strukturprobleme durch Kaderpolitik lösen zu können.

Der „demokratische Zentralismus“ funktionierte auch nach Einrichtung der Justizverwaltungsstellen nicht. Die Klagen über die mangelnde Anleitung und Kontrolle des Justizministeriums und der Justizverwaltungsstellen füllten und füllten Bände. Die bereits Anfang der fünfziger Jahre geäußerte Kritik wiederholte sich. Die Justizverwaltungsstellen schickten zwar seit Anfang 1954 regelmäßig jeden Monat einen Instrukteur zu den Kreisgerichten, der die Gerichte mit den Schwerpunktaufgaben vertraut machen und dem Ministerium in Berlin über die „vor Ort“ auftauchenden Probleme berichten sollte¹⁷. Die Besuche dienten jedoch nur selten der Problemdiskussion, denn jede Seite versuchte, aus dem verständlichen Bemühen, nicht in Ungnade zu fallen, Konflikte zu vermeiden. So stellte die Abteilung Staatliche Organe des ZK der SED in einem Revisionsbericht über die Justiz im Bezirk Gera 1955 fest: „Bei den eintägigen Instruktionen, die nur bestimmt werden durch die Zeitnot, ist die Nachprüfbarkeit der Behauptungen bei dem Umfang der Feststellungen nicht möglich. Dazu kommt, daß die Behandlung von Fragen und die sich daraus ergebenden Anweisungen in einer solchen Form geführt werden, die das Maß der kameradschaftlichen Hilfe unter Wahrung der Autorität des übergeordneten Organs überschreiten.“¹⁸ Ein Kompetenzenwirrwarr und Desorganisation erschwerten die Arbeit der Kreisgerichte zusätzlich. Die Justizverwaltungsstellen und die Bezirksgerichte machten sich die Kontrolle der Kreisgerichte gegenseitig streitig¹⁹. Selbst innerhalb der Justizverwaltung kam es zu Kompetenzkonflikten, weil die Justizverwaltungsstelle häufig über die Besuche der vom Justizministerium entsandten Instrukteure bei den Kreisgerichten nicht informiert war, so daß die Kreisgerichte immer wieder mit widersprüchlichen Anleitungen konfrontiert wurden.

Auch die Instrukteure des Justizministeriums wirkten nicht immer als „Helfer und politische Berater“, wie Hilde Benjamin glauben machen wollte²⁰. Sie suchten zwar in regelmäßigen Abständen die ihnen zugewiesenen Bezirke auf, gaben aber nur selten die erwünschten konkreten Anweisungen. So monierte der Kaderhauptinstrukteur der Justizverwaltungsstelle im Bezirk Erfurt auf einer zentralen Tagung der Kaderhauptinstrukteure im Oktober 1956: „Die Tätigkeit der Instrukteure war anfänglich nicht gerade sehr gut. Der Kollege Kubitzsch kam mit Karten und bunten Kringelchen, wo keiner etwas mit anfangen konnte. Wir haben versucht, ihm unsere Situation zu erklären, aber es war nicht möglich. Später

¹⁷ Arbeitsplan der JVSt – Bezirk Gera – 1. Quartal 1954, ThStAR, BG Gera 461.

¹⁸ Bericht über die Revision der Abt. Staatliche Organe beim ZK in Verbindung mit dem MdJ, der OStA zur Feststellung des Zustandes im Bezirk Gera, 20. 5. 1955, SAPMO-BArch, DY 30 IV 2/13/411.

¹⁹ Bericht des MdJ über die Tätigkeit der Gerichte und Justizverwaltungsstellen im IV. Quartal 1952, BArchB, DP 1 VA 6114.

²⁰ Hilde Benjamin, Der Instrukteur – Helfer und politischer Berater, in: Neue Justiz 8, 1954, S. 285–290.

wurde das dann besser. Wir haben ihn dorthin mitgenommen, wo Schwierigkeiten bestanden. Er hat an Entwicklungsgesprächen teilgenommen und er hat gesehen, daß das nicht mit dem Papier übereinstimmt. [...] Anders ist es mit dem Genossen Wendlandt. Der kommt gerade hin zum Bezirksgericht, fragt dann, wie es uns geht, gibt keine richtige Anleitung und geht wieder.“²¹ Die Justizinstruktoren versagten bei dem Spagat zwischen der verkündeten Ideologie und dem juristischen Tagesgeschäft. Außer Kubitzsch, zuständig für Kaderfragen, und Wendlandt, zuständig für die Revision der Rechtsprechung, ließ sich von der Berliner Zentrale bei den Justizverwaltungsstellen und den Bezirksgerichten in Erfurt und Meiningen überhaupt niemand sehen, was bedauert wurde, denn man scheute vor Eigenverantwortung zurück. Die Kaderhauptinstrukteurin der Geraer Justizverwaltungsstelle Martha Mögel kritisierte nicht nur die Praxisferne der Instruktoren, sondern darüber hinaus auch die fehlende Koordination zwischen den Instruktoren der Kaderabteilung und den für die Revision der Rechtsprechung zuständigen Instruktoren²².

Die Richter waren zudem weiterhin dem Druck der Staatsanwälte ausgesetzt, deren Einfluß sich als stärker erwies als der der Instruktoren des Justizministeriums. Der Leiter der Abteilung I der Geraer Bezirksstaatsanwaltschaft Hertel drohte nicht nur den Richtern, die seinen Anträgen nicht folgten, sie „überprüfen“ zu lassen, er schüchterte zugleich auch die Instruktoren des Justizministeriums ein, die die Entscheidungen der Richter gebilligt hatten²³. Die Abteilungen I der Bezirksstaatsanwaltschaften wurden von der vorgesetzten Behörde in Berlin kaum kontrolliert, die offensichtlich darauf vertraute, daß die Staatssicherheit der Staatsanwaltschaft die nötigen Anweisungen gab. In Erfurt hatte sich von Herbst 1954 bis Frühjahr 1956 bei der Abteilung I der Bezirksstaatsanwaltschaft nicht ein Instrukteur der Obersten Staatsanwaltschaft sehen lassen. Ermuntert durch die Atmosphäre des „Tauwetters“, erlaubte sich Helmut Seidemann im Frühjahr 1956 die Berliner Zentrale darauf hinzuweisen, daß er die Tätigkeit der Abteilung I der Obersten Staatsanwaltschaft für „unzulänglich“ hielt: „Die Verbindung, die die Abteilung I [der Obersten Staatsanwaltschaft] zur Abteilung I des Bezirks hält, bestand mit Ausnahme der Arbeitstagungen in Berlin in der Vergangenheit darin, sich Anklageschriften übersenden zu lassen, Sachbestandsberichte und Akten anzufordern und Akten des Ministeriums für Staatssicherheit und des Generalstaatsanwalts von Großberlin an uns zur Anklageerhebung zu übersenden. In keinem Fall wurde dabei auch nur einmal zu dem Inhalt der Anklageschriften und der Durchführung und dem Abschluß eines Strafverfahrens von dort Stellung genommen. Die Genossen der Abteilung I beim Bezirk sind aber keineswegs der Meinung, daß es nichts an den übersandten Anklagen und den durchgeführten Verfahren hätte zu kritisieren gegeben. Kritik und Anleitung dieser Art, die geeignet sind, die Qualität unserer Arbeit zu heben, wurden vermißt.“²⁴

²¹ Protokoll über die Tagung mit den Kaderhauptinstruktoren am 23. 10. 1956, BArchB, DP 1 SE 0736.

²² Ebd.

²³ Bericht über die Arbeit der Brigade der Abt. Staatliche Organe des ZK im Bezirk Gera vom 18. 5. 1955, S. 9f., SAPMO-BArch, DY 30 IV 2/13/118.

²⁴ BStA Erfurt, Abt. I, Seidemann, an OStA der DDR, 7.4. 1956, BArchB, DP 3 18a.

Die zahlreichen Kompetenzkonflikte und die große Desorganisation machten ebenso wie der ständig wechselnde Justizkurs rationale Entscheidungen fast unmöglich. Die Mitarbeiter der Justizverwaltungsstellen mußten sich ebenso wie die Richter und Staatsanwälte in einem Dickicht neuer, sich zum Teil widersprechender Anordnungen zurechtfinden. Die Zahl der Rundverfügungen und schriftlichen Anweisungen war manchmal so groß, daß sie überhaupt nicht mehr gelesen werden konnten²⁵. Die abstrakte Ideologie und die Justizpraxis ließen sich kaum vermitteln. Ein Instrukteur, der die Justiz im Bezirk Suhl kontrollierte, mußte feststellen, daß die Anordnungen des Justizministeriums dort in „glatten Unsinn“ verwandelt wurden²⁶. Die häufig schönfärberischen Revisions- und Instrukteurerberichte wurden von den Mitarbeitern der Justizverwaltungsstellen oft nicht einmal gelesen, sondern gleich in die Aktenablage getan²⁷. Die Berliner Zentrale verfügte angesichts der ausufernden Berichtspflicht über eine Fülle von Meldungen und Berichten aus den Bezirken. Es ist jedoch fraglich, ob beispielsweise die äußerst kurzen Wochenmeldungen der Gerichte über die anstehenden politisch bedeutsamen Verfahren den Mitarbeitern des Justizministeriums in Berlin eine ausreichende Informations- und Entscheidungsgrundlage boten.

Trotz dieser erheblichen Mängel bei der Realisierung des „demokratischen Zentralismus“ innerhalb der Justiz vermochten es Richter und Staatsanwälte nicht, sich dem jeweils aktuellen politischen Kurs zu entziehen. Die politischen Prozesse hatte das MfS fest in der Hand. Die Lektüre des „Neuen Deutschland“, der „Neuen Justiz“ und der Grundsatzurteile des Obersten Gerichts informierten die Justizfunktionäre darüber, mit welchen ideologischen Begründungen sie ihre Urteile zu untermauern hatten. Als eine gute Orientierungshilfe galten auch die vierteljährlichen Arbeitsbesprechungen der Leiter der Justizverwaltungsstellen und der Direktoren der Bezirksgerichte im Gebäude des Justizministeriums in der Clara-Zetkin-Straße in Berlin.

Angesichts der unzureichenden Ausbildung der Justizfunktionäre mußte die ungenügende und unkoordinierte Anleitung zu Rechtsungleichheit und zu Gesetzesverletzungen führen, auch in Fällen, wo dies nicht gewollt war. Die Klagen über die mangelhafte fachliche Qualifikation der Richterschulabsolventen verstummte auch nach 1952 nicht. Es spricht Bände, daß sie von den Mitarbeitern der Justizverwaltungsstellen geäußert wurden, die selbst nur die Volksrichterurse besucht hatten. Obwohl auch ihre eigenen Rechtskenntnisse sehr lückenhaft waren, trieb sie doch die Sorge um, daß das Rechtssystem sich vollständig auflösen könnte. In dem Tätigkeitsbericht der Justizverwaltungsstelle im Bezirk Gera für das I. Halbjahr 1954 wurde die oberflächliche und schlechte Arbeit der Richter scharf kritisiert, die in der „mangelnde[n] Beherrschung der Gesetze, insbesondere des Verfahrensrechts, und der mangelnde[n] Fähigkeit, folgerichtig zu den-

²⁵ Jahresbericht der JVSt des Bezirkes Gera für das Jahr 1958, S. 177, BArchB, DP 1 SE 0636.

²⁶ MdJ, HA II, Bericht Nr. 3/54 über die Instruktion im Bezirk Suhl am 5./6. 5. 1954, BArchB, DP 1 VA 1168.

²⁷ Protokoll der 1. Arbeitsbesprechung mit den Oberinstrukteuren der Abt. Rechtsprechung der Justizverwaltungsstellen der Bezirke am 22. 4. 1954, BArchB, DP 1 VA 1204; Bericht über die Tätigkeit der Gerichte, Staatlichen Notariate und der JVSt des Bezirks Erfurt im 1. Halbjahr 1954, S. 33, BArchB, DP 1 VA 730.

ken“, zum Ausdruck komme²⁸. Heinz Karwehl konnte seinem Geraer Kollegen nur zustimmen. Auch er monierte Ende 1955: „Noch immer werden von unseren Gerichten Gesetzesverletzungen dadurch begangen, daß das prozessuale Recht nicht genügend beachtet wird.“²⁹ Die Mitarbeiter der Justizverwaltungsstellen konnten kaum verhehlen, daß sie viele Urteile für unhaltbar hielten. So kommentierte ein Mitarbeiter der Justizverwaltungsstelle im Bezirk Suhl ein Urteil des Kreisgerichtes Meiningen mit den Worten: „Mit Verlaub: Das Urteil ist der größte Bockmist, der mir bisher begegnete.“ Nach seinem Dafürhalten „schrie“ das Urteil geradezu nach Aufhebung³⁰. Die Abteilung Staatliche Organe des ZK der SED kam bei einem Brigadeeinsatz im Bezirk Gera im Mai 1955 zu dem vernichtenden Ergebnis: „Die Anklageschriften und Urteile sind zum größten Teil schematisch in einen politischen und juristischen Teil gegliedert. Sie sind schwülstig, geschraubt und jeder Überzeugung bar.“³¹ Eine 1958 im Bezirk Gera durchgeführte Revision ergab, daß die Gerichte „mit dem gesunden Menschenverstand“ arbeiteten, „wie es auch ein Laie tun würde, nicht aber mit dem Gesetz“³².

Angesichts der zahlreichen justizpolitischen Kurswechsel war die Aneignung solider juristischer Kenntnisse auch kaum möglich. Weder die Teilnahme am Fernstudium noch die mit sehr viel Aufwand betriebenen Richterschulungen konnten die vorhandenen Lücken schließen. 1956 konstatierten die Kaderhauptinstrukteure bissig, „daß die Schulung im Verhältnis zu der aufgewandten Mühe nicht den Erfolg gebracht hat, wie man ihn erwartet hat. Es sieht nämlich so aus: ‚Alles schläft und einer spricht‘.“³³ Die Schulungen dienten ohnehin weniger der Vermittlung fachlichen Wissens als der Bekanntgabe des jeweils aktuellen justizpolitischen Kurses, wobei der ideologische Nebel vieles verklärte, was jedoch durchaus in der Logik des Systems lag, das den Richtern eine Propagandarolle zuwies.

Die Mängel blieben nicht verborgen, so schönfärberisch die Berichte der Justizverwaltungsstellen und der Bezirksgerichte auch oft waren. Durch gemeinsame Brigade- und Instrukteureinsätze mit Vertretern der oberen Justizorgane versuchte die Abteilung Staatliche Organe des ZK der SED, der dysfunktionalen Schönfärberei entgegenzuwirken, wobei sie aber zumeist vorher schon durch Berichte oder Denunzianten auf Mißstände aufmerksam gemacht worden war, die dann schwarz auf weiß festgehalten werden sollten. In der Regel förderten die Brigadeeinsätze nur zutage, was ohnehin jeder wußte. So wurde bei dem bereits erwähnten Brigadeeinsatz in Gera im Jahre 1955 festgestellt: „Die Ergebnisse der Überprüfung haben den Beweis erbracht, daß der Minister der Justiz und der

²⁸ Bericht über die Tätigkeit der Gerichte, der Staatlichen Notariate und der JVSt des Bezirks Gera im 1. Halbjahr 1954, S. 75, BArchB, DP 1 VA 171.

²⁹ Bericht über die Tätigkeit der Gerichte, der Staatlichen Notariate und der JVSt des Bezirks Erfurt im 2. Halbjahr 1955, S. 14, BArchB, DP 1 VA 666.

³⁰ Handschriftlicher Vermerk zu dem Urteil Az. 1 Ds 1301/55 des Kreisgerichtes Meiningen, ThStAM, JVSt 69; Weitere handschriftliche Kommentare ähnlichen Tenors ebd.

³¹ Bericht über die Arbeit der Brigade der Abt. Staatliche Organe des ZK im Bezirk Gera, 2.–18. 5. 1955, S. 10, SAPMO-BArch, DY 30 IV 2/13/118.

³² Brigadeeinsatz im Bezirk Gera April bis Mai 1958: Auswertung der Urteile des BG Gera, BArchB, DP 1 SE 0637.

³³ Protokoll über die Tagung mit den Kaderhauptinstrukteuren am 23. 10. 1956, S. 3, BArchB, DP 1 SE 0736.

Generalstaatsanwalt über den politisch-ideologischen Zustand der Justizkader im Bezirk Gera und über den Zustand in den Justizorganen ungenügend informiert sind.“³⁴ Da Sündenböcke für die Mißstände gebraucht wurden, endeten die Brigadeeinsätze zumeist mit Abberufungen und kaderpolitischen Revirements³⁵, die die vorhandenen Mängel und Fehler eher verschlimmerten als überwandten. Die strukturellen Probleme ließen sich nicht durch Kaderpolitik in den Griff bekommen.

Direkte Eingriffe der SED in die Justiz

Die für die Verwaltungs- und Organisationsstruktur aller Diktaturen charakteristische „Fragmentierung und Personalisierung der Willensbildung und Entscheidungsfindung“³⁶ war im Bereich der Justiz in der DDR auch nach 1953 noch ausgeprägter als zur Zeit der NS-Diktatur, wo die Justiz nicht in einem solchen Maße justizfremden Einflüssen unterlag, die Eingriffe der Parteidienststellen sich in Grenzen hielten. Die Justizverwaltungsstellen bekamen nicht nur von der vorgesetzten Behörde Direktiven, sie mußten auch den Wünschen und Befehlen der SED-Bezirksleitungen nachkommen. Im Bezirk Erfurt traf die personalpolitischen Entscheidungen nicht die Justizverwaltungsstelle, sondern häufig Hildegard Langner, die mittlerweile als Instrukturin für Justiz bei der dortigen SED-Bezirksleitung arbeitete³⁷. Der Leiter der Abteilung Staatliche Organe bei der SED-Bezirksleitung Karl Peppermüller weigerte sich, mit dem Instruktur des Justizministeriums, Hans Wendlandt, „Kaderfragen“ zu besprechen, da er sie als eine ureigene Angelegenheit der Partei betrachtete³⁸.

In allen drei Bezirken des ehemaligen Landes Thüringen gehörten die Bezirksstaatsanwälte der SED-Bezirksleitung an, während die Richter in wichtigen Parteigremien nicht vertreten waren. Ins Zentrum der Macht gelangten allerdings auch die Bezirksstaatsanwälte nicht, sondern nur die Dienststellenleiter des MfS, die in Erfurt und Gera an den wöchentlichen Sekretariats- bzw. Bürositzungen teilnahmen. Das dürfte ein Grund dafür sein, warum seit 1952/53 die Protokolle der Sekretariats- bzw. Bürositzungen nur noch in Form äußerst knapper Beschlußprotokolle abgefaßt wurden. Im Bezirk Suhl trafen sich der Leiter der MfS-Bezirksverwaltung Ludwig Roscher und der 1. Bezirkssekretär Adolf Färber zu Vier-Augen-Gesprächen, um bei wichtigen politischen Fragen ein einheitliches Vorgehen zu vereinbaren³⁹.

³⁴ Bericht über die Arbeit der Brigade der Abt. Staatliche Organe des ZK im Bezirk Gera, 2.–18. 5. 1955, S. 21, SAPMO-BArch, DY 30 IV 2/13/118.

³⁵ So z. B. auch der Brigadeeinsatz im Bezirk Gera im Sommer 1958, vgl. Zusammenfassender Bericht über die Brigadeeinsätze in den Bezirken Magdeburg, Gera und Neubrandenburg vom 22. 7. 1958, SAPMO-BArch, DY 30 IV 2/13/117; vgl. auch Kap. VI/2 der Arbeit.

³⁶ Rainer M. Lepsius, Die Institutionenordnung als Rahmenbedingung der Sozialgeschichte der DDR, in: Hartmut Kaelble/Jürgen Kocka/Hartmut Zwahr (Hrsg.), Sozialgeschichte der DDR, Stuttgart 1994, S. 27.

³⁷ MdJ, Seifert, Bericht über die Instruktion bei der JVSt Erfurt, 1. 11. 1954, S. 8, BArchB, DP 1 VA 7990.

³⁸ MdJ, Bericht über die Instruktion am 15./16. 9. 1954 im Bezirk Erfurt. Ebd.

³⁹ SED-BL Suhl, Abt. Sicherheitsfragen, Analyse über die Zusammenarbeit unserer Sicherheits-

Die Anleitung durch die Justizinstruktoren der SED-Kreisleitungen klappte immer noch nicht so, wie die SED und auch die Justizfunktionäre sich das wünschten. Die Richter am Bezirksgericht Suhl in Meiningen spotteten, daß die Justizinstruktoren der Partei einen Richter nicht von einem Staatsanwalt unterscheiden könnten⁴⁰. Der „Genosse“ Kneisel von der Abteilung Staatliche Organe der SED-Kreisleitung Schleiz machte sich 1954 nur einmal auf den Weg in das dortige Gerichtsgebäude, um als Vorsitzender des Elferrates eine Spende für den Karneval zu kassieren⁴¹. Der Justizinstrukteur der SED-Kreisleitung in Hildburghausen schaltete sich dagegen bereits in die Ermittlungstätigkeit ein. Am dreiste- sten gebärdete sich der Justizinstrukteur der SED-Kreisleitung in Saalfeld. Er hatte bei den Gerichtsverhandlungen seinen ständigen Platz am Tisch des Verteidigers. In den Pausen ermunterte er Staatsanwälte und Richter mit Worten wie „immer drauf“ zur Verhängung hoher Strafen⁴². Auch außerhalb des Gerichtssaales setzte die Saalfelder SED-Kreisleitung Staatsanwälte und Richter unter Druck. Staatsanwalt Walter Ebert, der von einem Informanten des Ostbüros der SPD als „eine erfreuliche Ausnahme unter den Staatsanwälten der Ostzone“ bezeichnet wurde⁴³, machten die Saalfelder SED-Funktionäre so fertig, daß er „heulend“ die Kreisleitung verließ und um seine Abberufung bat⁴⁴.

So offen und für jedermann sichtbar sollte freilich die Einflußnahme der SED auf die Rechtsprechung nicht sein. Nach wie vor gab es das Bestreben, die Justiz so zu instruieren, daß direkte Eingriffe in einzelne Strafverfahren sich erübrigten. Die Praxis sah freilich in den fünfziger Jahren noch anders aus. Obwohl in den meisten Fällen die Direktiven mündlich erteilt wurden, gibt es auch zahlreiche schriftliche Quellen über die Einmischung der SED-Spitze und der SED-Bezirks- und Kreisleitungen in einzelne Strafverfahren, was hier nur an einigen wenigen Beispielen veranschaulicht werden kann.

Am 27. April 1954 übersandte Staatsanwalt Engelmann dem 1. Strafsenat des Bezirksgerichtes Suhl in Meiningen die Anklageschrift in dem Strafverfahren gegen einen Sonneberger katholischen Pfarrer, der wegen seiner gegnerischen Einstellung zum politischen System der DDR „unschädlich“ gemacht werden sollte. „Der Beschuldigte ist“, so stand in der Anklageschrift zu lesen, „ein Mensch, der den Priesterrock dadurch entweihte, daß er sich in seiner Stellung als Pfarrer dazu hergab, gegen unseren Staat, unsere demokratische Ordnung und die Sowjetunion zu hetzen.“⁴⁵ Der Generalstaatsanwalt, dem bei Prozessen gegen Pfarrer die Anklage-

organe mit den örtlichen und betrieblichen Parteiorganisationen vom 22. 9. 1953, ThStAM, SED-BPA Suhl IV 2/12/1156.

⁴⁰ Protokoll über die Dienstbesprechung der Richter des BG Suhl in Meiningen am 9. 8. 1958, BArchB, DP 1 VA 754/1.

⁴¹ Bericht über die Arbeit der Brigade der Abt. Staatliche Organe des ZK im Bezirk Gera, 2.–18. 5. 1955, SAPMO-BArch, DY 30 IV 2/13/118.

⁴² SED-BL Gera, Abt. Staatliche Organe, 12. 4. 1954, „Wie leitet die Kreisleitung Saalfeld die Parteiarbeit in den Justizorganen an?“ Anl. zum Protokoll der Sitzung des Sekretariats der SED-BL Gera am 15. 4. 1954, ThStAR, SED-BPA Gera IV 2/3/171.

⁴³ Betr. Justizwesen und die Staatsanwaltschaft im Bezirk Gera, 4. 10. 1955, AdsD, SPD-PV-Ostbüro 0523 A-B.

⁴⁴ Wie Anm. 42.

⁴⁵ Anklageschrift vom 27. 4. 1954, BArchB, DP 1 SE 3527.

schriften stets vorzulegen waren⁴⁶, beabsichtigte, eine vierjährige Zuchthausstrafe gegen den unbotmäßigen Kirchendiener zu verhängen⁴⁷. Zwei Tage, nachdem die Abteilung Staatliche Organe des ZK der SED von dem Antrag des Generalstaatsanwaltes unterrichtet worden war, forderte sie sämtliche Akten über den Vorgang an. Schon Ende Mai hatte das Commissariat der Fuldaer Bischofskonferenz beim Ministerium für Justiz gegen die Verhaftung des Priesters, den die Vertreter der katholischen Kirche für „seeleneifrig“ hielten, protestiert und vor den Reaktionen, die eine Verurteilung des Pfarrers bei der Bevölkerung hervorrufen mußte, gewarnt⁴⁸. Auch innerhalb des ZK der SED hielt man es im Hinblick auf die Rolle der Kirche in der innerdeutschen Politik für politisch inopportun, kurz vor Beginn des katholischen Kirchentages in Fulda und des propagandistisch groß aufgezogenen evangelischen Kirchentages in Leipzig einen Pfarrer in das Zuchthaus zu sperren. So erhielt Melsheimer vom ZK den Auftrag, mit dem Bevollmächtigten der Fuldaer Bischofskonferenz bei der Regierung der DDR, Monsignore Zinke, eine Übereinkunft zu treffen, um die ganze Angelegenheit stillschweigend zu begraben. Am 13. September konnte Melsheimer Plenikowski einen Vorschlag zur Lösung des für politisch brisant gehaltenen Falles unterbreiten: „Ich habe Herrn Zinke in Aussicht gestellt, daß ich angesichts der neuen Sachlage den Bezirksstaatsanwalt in Suhl anweisen werde, beim Bezirksgericht in Suhl, bei dem das Verfahren gegen T. bereits eröffnet ist, die Einstellung des Verfahrens gemäß § 153 StPO alt zu beantragen. [...] Der Termin der Hauptverhandlung, der unvermeidbar ist, nachdem das Hauptverfahren vor dem Bezirksgericht eröffnet ist, soll unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfinden. Der Bezirksstaatsanwalt soll die Sache selbst vertreten. Der Beschuldigte [...] soll unmittelbar nach Einstellung des Verfahrens und Aufhebung des Haftbefehls von dem bischöflichen Kommissarius in Meiningen [...] in Empfang genommen und über die D-Linie gebracht werden.“⁴⁹

Sieben Tage später stellte der I. Strafsenat des Bezirksgerichtes Suhl in Meiningen, dem Direktor Karl Kraupe vorsah, das Verfahren ein. Kraupe erwies sich allerdings nicht wendig genug, um eine überzeugende Begründung für die Einstellung des Verfahrens zu finden. „Wenn der Senat“, so führte Kraupe in der Urteilsbegründung aus, „trotz der verhältnismäßig hohen Gesellschaftsgefährlichkeit in der vorliegenden Sache die Einstellung des Verfahrens beschlossen hat, so aus dem Grunde, weil die Persönlichkeit des Angeklagten als katholischer Geistlicher die Gewähr bietet, daß er in Zukunft in der Ausübung seiner Tätigkeit sein Verhalten ändern wird.“⁵⁰ Um jeden Aufruhr in der Bevölkerung zu vermeiden, mußte der angeklagte Pfarrer nicht wie alle sonstigen Angeklagten, begleitet von Wachpersonal und an den Händen gefesselt, eine Viertelstunde zu Fuß von der Untersuchungshaftanstalt zum Bezirksgericht gehen, sondern wurde mit dem Wagen zum Bezirksgericht gebracht⁵¹.

⁴⁶ Protokoll der Tagung mit den Staatsanwälten der Abt. III bei dem BStA am 10.12. 1955, ThHStAW, BStA Erfurt 7.

⁴⁷ GStA der DDR an MdJ, 29. 5. 1954, BArchB, DP 1 SE 3527.

⁴⁸ Commissariat der Fuldaer Bischofskonferenz an MdJ der DDR, 26. 5. 1954. Ebd.

⁴⁹ GStA der DDR, Melsheimer, an Anton Plenikowski, 13. 9. 1954. Ebd.

⁵⁰ Beschluß des I. Strafsenates des BG Suhl in Meiningen vom 20. 9. 1954. Ebd.

⁵¹ MdJ, HA II, Bericht Nr. 7/54 über die Instruktion am 20. 9. 1954 beim BG Suhl in Meiningen, BArchB, DP 1 VA 7998.

Kraupe dürfte es nicht leicht gefallen sein, dem Oktroi Folge zu leisten und das Verfahren gegen den katholischen Geistlichen aus Sonneberg einzustellen. In seinem Bericht über die Tätigkeit des Bezirksgerichtes Suhl im II. Halbjahr 1955 regte er an, den Staatssicherheitsorganen den Auftrag zu erteilen, gegen „einen oder zwei der übelsten Hetzer“ unter den Pfarrern einzuschreiten, um diesen vor Augen zu führen, „daß auch sie sich nach der Verfassung des Arbeiter- und Bauernstaates zu richten haben“⁵². Die Machthaber der DDR indes waren zumindest bis 1957, als der verschärfte Kirchenkampf begann, auf ein Arrangement mit der Kirche aus und schreckten daher vor Prozessen gegen Pfarrer zurück. Auch ein Pfarrer in Altenburg, der nach Einschätzung der MfS-Kreisdienststelle als „versteckter Feind“ der DDR galt, entging 1955 der Verhaftung, obwohl der 1. Kreissekretär der SED die Einleitung sofortiger Maßnahmen gefordert hatte. Die MfS-Zentrale in Berlin, die laut einem Befehl Wollwebers vom Dezember 1954 vor Festnahmen von Pfarrern über den Sachverhalt eingehend unterrichtet werden mußte, gab im Einverständnis mit der SED-Spitze in Berlin Order, den Fall auf Eis zu legen.⁵³ In der Suhler Bezirksstaatsanwaltschaft ging man dazu über, non-konforme Geistliche zur Dienststelle des Bezirksstaatsanwaltes zu bestellen. Ein zweistündiges Gespräch genügte in der Regel, um die kirchlichen Würdenträger von ihrem „ungebührlichen Verhalten“ zu überzeugen⁵⁴. Die Einschüchterung machte die Strafverfolgung überflüssig. Erfolgte eine Festnahme durch das MfS, wie 1959 im Falle des Superintendenten in Kahla Otto Pokojewski und des Geschäftsführers des thüringischen Evangelischen Hilfswerkes Wilhelm Prenzler, bat Mielke Ulbricht um Mitteilung, „in welcher Höhe die Strafe ausgesprochen werden soll, oder ob die Stellung der Strafanträge und die Verurteilung dem Staatsanwalt und dem Gericht überlassen werden sollen.“⁵⁵ Da die Staatsanwälte und Richter bei Strafverfahren gegen Pfarrer völlig verunsichert reagierten, legte Mielke Ulbricht nahe, das Strafmaß vorzugeben.

Auch bei Verfahren gegen Persönlichkeiten, die leitende Funktionen innehatten, mußte sich die Justiz dem Parteiwillen beugen. Der Direktor der Wartburg Siegfried Asche erfreute sich bei der Bevölkerung in Eisenach, die gegen seine Wahl in den Bezirkstag laut ihre Vorbehalte äußerte, keiner großen Beliebtheit. Insbesondere die Schöffenaktive nahmen Stellung gegen Asche, denn auf Drängen der hinter dem Direktor der Wartburg stehenden Kreisleitung der SED und der SED-Spitze in Berlin hatte Kreisstaatsanwalt Kranz ein Verfahren gegen den BGL-Vorsitzenden der Wartburg eingeleitet, der sich wegen Verleumdung Asches vor Gericht verantworten sollte. Was der BGL-Vorsitzende über Asche geäußert hatte, deckte sich weitgehend mit der vox populi. Aber Grotewohl wollte die Angriffe auf Asche unterbinden und hatte deshalb noch vor der Einleitung des Verfahrens Melsheimer mit einer Untersuchung der Vorgänge be-

⁵² Bericht über die Tätigkeit des BG Suhl in Meiningen im 2. Halbjahr 1955, S. 14, BArchB, DP 1 VA 667.

⁵³ Andrea Herz, Der Gläubige habe staatsstreu zu sein. Die Kirchenpolitik der SED und ihre Umsetzung durch die Staatssicherheit, in: Gerbergasse 18, 1997, Heft 14, S. 8f.

⁵⁴ Monatsbericht der Abt. I der OStA der DDR, April 1956, BArchB, DP 3/13.

⁵⁵ Schreiben Mielkes an Ulbricht vom 1. 11. 1959, abgedr. in: David Gill/Ulrich Schröter, Das Ministerium für Staatssicherheit. Anatomie des Mielke-Imperiums, Berlin 1991, S. 20f.

traut⁵⁶. Die im Dezember 1957 stattfindende Verhandlung verlief jedoch nicht planmäßig. Der Direktor des Kreisgerichtes Eisenach Kurt Kasten durchschaute das abgekartete Spiel und sprach den BGL-Vorsitzenden frei. Er kam in seinem Urteil zu dem Ergebnis, „daß, um eine bis dahin angesehene und nun ins Gerede kommende Persönlichkeit zu rehabilitieren, ein kleiner Gewerkschaftsfunktionär bestraft werden soll“⁵⁷. Der Direktor des Kreisgerichtes Eisenach war im Grunde ein parteiergebener „Genosse“, der jedoch die Parole von der „Volksjustiz“ ernst nahm. „Der Genosse Kasten“, so urteilte die SED-Kreisleitung, die dem Eisenacher Kreisgerichtsdirektor eine strenge Verwarnung erteilte, „ist ein Mensch, der auf die Arbeiter hört, wir lassen uns aber nicht von ihnen leiten, sondern wir müssen leiten und dann unsere Schlußfolgerungen ziehen.“⁵⁸ Die Kreisleitung machte Kasten zum Vorwurf, daß er es in dem Prozeß unternommen hatte, die Wahrheit zu erforschen: „Wenn Du uns sagst, daß es Dein Bestreben war, die Wahrheit zu erforschen, dann ist das alles Unsinn. [...] Auch ein Richter muß sich den Beschlüssen der Partei unterordnen.“⁵⁹ Dank des Kadermangels in der Justiz blieb Kasten eine Abberufung erspart. Eine zweimonatige Beurlaubung als Kreisgerichtsdirektor blieb neben der Parteirüge die einzige Maßnahme, um Kasten zu mehr Parteiverbundenheit zu erziehen.

Auch wer in Bagatellfällen falsch entschied, mußte damit rechnen, gemäßregelt zu werden. Vor der SED-Kreisleitung in Sonneberg mußte sich einer der wenigen parteilosen Richter Thüringens verantworten, der es gewagt hatte, eine Partei-Veteranin wegen Diebstahls zu vier Monaten Gefängnis zu verurteilen⁶⁰. Der Prozeß hatte in dem kleinen Ort großes Aufsehen erregt. Eine größere Menschenmenge hatte Einlaß in den Verhandlungssaal begehrt und mit Neugierde und Zustimmung der Verurteilung der Partei-Veteranin entgegengesehen. Die angeordnete erneute Verhandlung endete mit einer bedingten Verurteilung. Der Partei-Veteranin blieb die Erfahrung mit dem Strafvollzug in der DDR erspart.

Eine halbe Niederlage mußte die SED-Bezirksleitung in Erfurt hinnehmen, die Blut sehen wollte. Eine in Erfurt stadtbekannte siebenköpfige Schlägertruppe hatte bei einem Wirtshausstreit im „Wilden Mann“ einen BGL-Vorsitzenden tödlich verletzt. Die SED-Bezirksleitung drängte darauf, daß das Erfurter Bezirksgericht die sieben Rowdys, die in Erfurt Furcht und Schrecken verbreiteten, auf der Grundlage von Artikel 6 der Verfassung der DDR aburteilte und mindestens drei bis vier Todesurteile fällte. Die „Genossen“ in der Justiz widersetzten sich jedoch diesem Ansinnen. „Sie lassen sich“, so teilte Karl Peppermüller am 20. Januar 1955 dem ZK der SED mit, „von etwaigem Urteil erschrecken und lehnen es ab, drei bis vier der Angeklagten wegen Mord anzuklagen.“⁶¹ Das ZK sollte auf Melsheimer

⁵⁶ Bericht über die Besprechung bei der Kreisleitung Eisenach am 29. 10. 1958, BArchB, DP 1 VA 729/1; BStA Erfurt an die SED-BL Erfurt, 3. 1. 1958, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV B 2/4/126.

⁵⁷ Auszug aus dem Urteil des Kreisgerichtes Eisenach in der Strafsache gegen den Gärtner- und Wasermeister Walter T., 1 Ds 364/57. Ebd.

⁵⁸ Beschluß-Protokoll der Sitzung des Büros der SED-Kreisleitung Eisenach vom 8. 1. 1958. Ebd.

⁵⁹ Ebd.

⁶⁰ SED-BL Suhl, Abt. Sicherheitsfragen, Vonderlind, an Otto Funke, 24. 8. 1959, ThStAM, SED-BPA Suhl 2/12/1161.

⁶¹ SED-BL Erfurt, Abt. Staatliche Organe, Peppermüller, an das ZK der SED, 20. 1. 1955, SAPMO-BArch, DY 30 IV 2/13/411.

einwirken, daß er die Bezirksstaatsanwaltschaft anwies, die Anträge auf Todesstrafe zu stellen. Um sich als Law- and Order-Partei zu profilieren, wollte die SED-Bezirksleitung das Strafverfahren als Schauprozess aufziehen: „Unserer Meinung nach muß dieser Prozeß eindeutig zum Ausdruck bringen, daß das Rowdientum [sic!] in einem Staat der Arbeiter und Bauern keinen Platz hat, und daß in dem Staat der Arbeiter und Bauern das Leben eines friedlichen Bürgers unbedingt geschützt ist.“⁶² Weder das ZK der SED noch das MfS zeigten Interesse an dem Fall. Ging es hier doch im Grunde nur um die Aburteilung gewöhnlich Krimineller und nicht um die Verfolgung von Staatsfeinden. Kommandeur Wackernagel von der Hauptverwaltung der Deutschen Volkspolizei ließ den Generalstaatsanwalt wissen, „daß Artikel 6 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik gegen die Beschuldigten nicht angewandt werden darf, da man diesen kriminellen Elementen nicht das Prädikat politisch geben soll“⁶³. Die Strafsache mußte an die Abteilung III abgegeben werden. Nur der Anführer der Gruppe sollte nach § 211 StGB mit dem Tode bestraft werden. Eine nochmalige Intervention der SED-Bezirksleitung bei der SED-Spitze blieb anscheinend erfolglos, wenngleich Richard Krügelstein von der Obersten Staatsanwaltschaft dem für Justizfragen zuständigen Mitarbeiter beim Hohen Kommissar der UdSSR Basmanow mitteilte, daß zwei der Schläger, Heinz Himer und Oswald Furgol, mit dem Tode bestraft werden sollten⁶⁴. Basmanow dürfte das Verfahren nicht sonderlich interessiert haben, so daß wahrscheinlich nicht er, sondern die Hauptverwaltung der Deutschen Volkspolizei veranlaßte, daß der Staatsanwalt am 28. Februar nur gegen Heinz Himer die Todesstrafe beantragte. Oswald Furgol sollte mit lebenslanglichem Zuchthaus davonkommen⁶⁵. Am 1. März 1955 folgte der III. Strafsenat des Bezirksgerichtes Erfurt dem Antrag des Staatsanwaltes. Blut floß nicht. Himer wurde begnadigt und am 1. November 1977 aus dem Zuchthaus entlassen⁶⁶. Wenngleich der Blutdurst der Erfurter SED-Bezirksleitung nicht gestillt wurde, so ließ sie sich doch die propagandistische Ausschlachtung des Verfahrens nicht nehmen. Am 24. Februar 1955 erschien „Das Volk“ mit der Schlagzeile: „Schläger aus dem Wilden Mann erhielten Ausbildung in Westdeutschland“. Zwei Tage später setzte „Das Volk“ die Propagandakampagne gegen den Westen fort: „Im BDJ zum Rowdy gedrillt“, lautete jetzt die Überschrift. Die Berichterstattung endete am 2. März mit der Feststellung: „Schlägermethoden, wie sie in Westdeutschland zur Terrorisierung friedlicher Bürger angewandt werden, werden in unserer Republik nicht geduldet.“⁶⁷

Die Justiz mußte sich nur deshalb nicht vollständig dem Willen der SED-Bezirksleitung beugen, weil die Berliner Stellen an dem Prozeß, in dem nur gewöhnliche Kriminelle vor Gericht standen, nicht interessiert waren. Die SED-Bezirks- und Kreisleitungen konnten nur dann der Justiz ihren Willen aufzwingen, wenn in Berlin keine Einwände geltend gemacht wurden, oder das Verfahren nur

⁶² Ebd.

⁶³ BStA Erfurt, Abt. I, Seidemann, an SED-BL, Abt. Staatliche Organe, 24. 1. 1955. Ebd.

⁶⁴ GStA der DDR, Krügelstein, an die Abt. Justiz des Hohen Kommissars der UdSSR in Deutschland, Gen. Basmanow, 28. 1. 1955, BArchB, DP 1 VA 1132.

⁶⁵ Für die BDJ-Killer die gerechte Strafe, in: Das Volk vom 28. 2. 1955.

⁶⁶ Bericht der Gnadenkommission des Bezirks Erfurt vom 9. 1. 1978, BArchB, DA 5/993.

⁶⁷ Mörder an Arbeiterfunktionär zu Tode verurteilt, in: Das Volk vom 2. 3. 1955.

eine geringe politische Bedeutung besaß, so daß die zuständigen Stellen in Berlin nicht informiert zu werden brauchten. Die Staatsanwälte in den Bezirken und Kreisen hüteten sich, Entscheidungen zu treffen, ohne vorher mit der SED-Bezirks- oder Kreisleitung Rücksprache zu nehmen. Sie kamen der ungeschriebenen Pflicht nach und unterrichteten die Parteioberen „vor Ort“, wenn politisch wichtige Verfahren anstanden oder Parteifunktionäre vor Gericht gestellt werden sollten⁶⁸.

Die „Freunde“ haben immer noch das Sagen

Auch wenn sich die Justizfunktionäre mit den zuständigen SED-Parteistellen absprachen, konnten sie nicht sicher sein, nicht wegen eines vermeintlichen Fehlurteils zur Verantwortung gezogen zu werden. Die SED-Kreis- und Bezirksleitungen entschieden nicht immer in Übereinstimmung mit der SED-Zentrale, und zuweilen ließen auch die „Freunde“ wissen, wer das Sagen im Lande hatte. Diese bittere Erfahrung machten die SED- und Justizfunktionäre in Mühlhausen. Dort hatte sich Kreisstaatsanwalt Franz Ständer (SED) im November 1953 an die SED-Kreisleitung Mühlhausen gewandt, um in Erfahrung zu bringen, ob es innerhalb der Partei irgendwelche Einwände gebe, ein Verfahren gegen den Betriebsschutzleiter des VEB Einheit Ramm zu eröffnen. Die Kreisleitung gab grünes Licht, da der äußerst unbeliebte Werkschutzleiter, der als Mitarbeiter des K 5 in Strafverfahren nach SMAD-Befehl Nr. 201 sich viele Feinde gemacht hatte, „der Partei mehr geschadet, als für die Partei eingebracht habe“⁶⁹. So beginnt die „Ballade vom ermordeten Hund“ von Mühlhausen, die schon oft erzählt wurde⁷⁰. Einige wichtige Akteure allerdings wurden in diesen Erzählungen nicht genannt. Der das Gebot der Wachsamkeit nie vernachlässigende Werkschutzleiter des VEB Einheit hatte bekanntlich im Oktober 1953 einen auf dem Werksgelände herumstreunenden Hund mit einem Kistenbrett schwer mißhandelt. Da der Heizer dem Befehl, den Hund zu verbrennen, nicht nachkam, warf Ramm den noch lebenden Hund in eine mit glühender Asche gefüllte Aschengrube. Franz Ständer glaubte, daß eine neunmonatige Gefängnisstrafe für diese bestialische Tierquälerei angebracht sei und gab dem Anklagevertreter Staatsanwalt Hans-Joachim Ebersbach (SED) entsprechende Weisung⁷¹. Als die Verhandlung am 8. Dezember begann, hatte sich vor dem Gerichtsgebäude eine größere Menschenmenge versammelt, die den inzwischen entlassenen und aus der Partei ausgeschlossenen Angeklagten am liebsten dem Henker überantwortet hätte. Im örtlichen Hundezüchterverein war die Empörung über Ramm kaum zu bremsen. Der kleine Verhandlungssaal reichte nicht aus, so daß man in einen größeren Verhandlungssaal umzog, der etwa siebzig

⁶⁸ Protokoll Nr. 4 der Sondersitzung des Büros der SED-Kreisleitung Arnstadt am 12. 3. 1959, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV B 2/4/70.

⁶⁹ SED-BL Erfurt, Abt. Staatliche Organe, Bericht betr. Prozeß gegen den Genossen Ramm, Mühlhausen, vom 18. 1. 1954, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV B 2/2/23/15.

⁷⁰ Otto Kirchheimer, Politische Justiz. Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken, Frankfurt/M. 1981, S. 386–390; Werkentin, Strafjustiz, S. 303–311; Wendel, Ulbricht, S. 170f.

⁷¹ GStA der DDR, Jahnke, Bericht über die Überprüfung des Staatsanwaltes des Kreises Mühlhausen vom 24.–26. 2. 1954 aus Anlaß des Verfahrens gegen Ramm, BArchB, DP 1 VA 732.

Zuhörern Platz bot. Unter dem Eindruck der Stimmung im Saal erhöhte Staatsanwalt Ebersbach das Strafmaß noch um drei Monate. Ein Jahr Gefängnis lautete auch das Urteil der Strafkammer III des Kreisgerichtes in Mühlhausen, der Richter Günter Reimann vorsah. Ramm wurde noch im Gerichtssaal verhaftet⁷². Endlich einmal hatte ein thüringisches Gericht beweisen können, daß es im Namen des Volkes Recht sprach.

Zehn Tage nach seiner Verhaftung befand sich Ramm wieder auf freiem Fuß. Er hatte sich über seinen Schwager an den Sfs-Kreisdienststellenleiter Schade gewandt, der daraufhin die Sfs-Bezirksverwaltung in Erfurt alarmierte, die sich jedoch in diese örtliche Parteiangelegenheit nicht einmischen wollte. Bei den „Freunden“ fand Schade Gehör. Ein sowjetischer Kommandant veranlaßte die Freilassung Ramms und erteilte dem Staatssicherheitsdienst den Auftrag, „die reaktionären Elemente des Hundezüchtervereins zu entlarven und zu inhaftieren“⁷³. Beim Mfs gerieten daraufhin die Hundezüchtervereine grundsätzlich in den Verdacht, eine „Tribüne für Provokateure“ zu sein⁷⁴.

Den „Genossen“ in der Kreisleitung wurde am 18. Dezember schlagartig klar, daß sie „große politische Fehler begangen hatten“. In der drei Tage später stattfindenden Berufungsverhandlung hob das Bezirksgericht die Haftstrafe auf und verhängte gegen den Tierquäler nur noch eine Geldstrafe von 450, – DM. Damit war die „Ballade vom ermordeten Hund“ von Mühlhausen jedoch noch nicht zu Ende. Am 13. Januar 1954 wurden die Mitarbeiter beim Hohen Kommissar der UdSSR in Deutschland Jakowlew und Wassilew bei der Abteilung Staatliche Organe der SED-Bezirksleitung in Erfurt vorstellig, um die „politische Blindheit“ der führenden Funktionäre in der SED-Kreisleitung, „die sich von der bürgerlichen Humanitätsideologie anstatt vom Standpunkt des Klassenkampfes haben leiten lassen“, zu kritisieren und eine Kassation des Urteils des Erfurter Bezirksgerichtes anzuordnen. Bestraft werden müsse nicht Ramm, sondern der „kapitalistische Hundebesitzer, der seinen Hund unbeaufsichtigt ohne Halsband und ohne Nummer vagabundieren läßt“⁷⁵. Darüber hinaus sollte eine Überprüfungsbrigade eingesetzt werden, die die politischen Verhältnisse in Mühlhausen zu untersuchen hatte, also Sündenböcke ausfindig machen mußte.

Bezirksstaatsanwältin Annemarie Grevenrath beeilte sich, Melsheimer von der Notwendigkeit eines Kassationsantrages zu überzeugen, der aber ablehnte, weil die in dem Urteil aufgeführten Tatbestände tatsächlich vorlagen. Durch Melsheimers Nein wurde der „ermordete Hund“ von Mühlhausen zu einem Politikum ersten Ranges. Am 11. Februar wandte sich der stellvertretende Leiter der Abteilung Staatliche Verwaltung beim ZK Willi Barth an Ulbricht, der Melsheimer unmißverständlich klarmachen sollte, „daß das klassenfeindliche Urteil gegen den Genossen Ramm kassiert werden muß“⁷⁶. Sechs Tage später wurden der 1. und 2. Sekretär der SED-Kreisleitung Mühlhausen, der 1. Sekretär für Wirtschaft, Staats-

⁷² Ebd.

⁷³ SED-BL Erfurt, Abt. Staatliche Organe, Bericht betr. Prozeß gegen den Genossen Ramm, Mühlhausen, vom 18. 1. 1954, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV B 2/2/23/15.

⁷⁴ Werkentin, Strafjustiz, S. 308.

⁷⁵ SED-BL Erfurt, Abt. Staatliche Organe, Bericht betr. Prozeß gegen den Genossen Ramm, Mühlhausen, vom 18. 1. 1954, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV B 2/2/23/15.

⁷⁶ ZK der SED, Willi Barth, an Walter Ulbricht, 11. 2. 1954, SAPMO-BArch, NY 4182/1096.

anwalt Ebersbach, der Vorsitzende der Bezirksparteikontrollkommission und der Leiter des Volkspolizeikreisamtes Mühlhausen nach Berlin zitiert, wo sie sich vor dem Sekretariat des ZK zu verantworten hatten. Am Ende der Sitzung erhielt die auf Geheiß der „Freunde“ eingesetzte Brigade des ZK den Auftrag, die Ermittlungen weiterzuführen mit dem Ziel, die „Hintermänner der feindlichen Aktion gegen den Genossen Ramm“ „ausfindig zu machen“, „um so die feindlichen Organisationen im Kreis Mühlhausen zu zerschlagen“. Der Weisung, „die bürgerlichen Parteien, besonders die LDP [...] in ihrer Zusammensetzung und ihren Verbindungen mit dem Westen strengstens [zu] überprüfen“, wurde durch die Inhaftnahme des LDP-Kreisvorsitzenden Genüge getan⁷⁷.

Während Melsheimer vom Sekretariat den Oktroi erhielt, „seinen formalen Standpunkt zur Kassation des Urteils in der Angelegenheit des Genossen Ramm aufzugeben und die restlose Rehabilitierung des Genossen Ramm vom Standpunkt der Wahrung der demokratischen Gesetzlichkeit durchzuführen“, sollte das Justizministerium eine „sofortige strenge Untersuchung der Verhältnisse in den Justizorganen im Kreise Mühlhausen durchführen und die Staatsfunktionäre zur Verantwortung [...] ziehen, die die faschistische Demonstration im Amtsgerichtssaal duldeten und die demokratische Gesetzlichkeit verletzten“⁷⁸. Die Suche nach Sündenböcken dauerte nicht lange. Am 25. Februar ließ Staatsanwalt Jahnke von der Obersten Staatsanwaltschaft in Berlin, der die Staatsanwaltschaft des Kreises Mühlhausen überprüfen mußte, Günter Reimann durch die Staatssicherheit verhaften. Seine Frau, die am Kreisgericht in Langensalza tätig war, wurde noch am selben Tag von Instrukteur Wendlandt, der zusammen mit Helene Kleine vom Obersten Gericht im Kreisgericht in Mühlhausen nach Justizfunktionären suchen mußte, denen man die ganze Sache anlasten konnte, beurlaubt⁷⁹. Das SfS ermittelte noch immer gegen Reimann, der – wie bereits erwähnt – Anfang 1953 bei der SKK in Mißkredit geraten war, als er in den Strafverfahren gegen „Großbauern“ nicht genügend Härte an den Tag gelegt hatte⁸⁰. Vermutlich scheiterten die thüringischen Tschekisten an der Aufgabe, aus Reimann einen Spion zu machen, so daß sie ihn wieder auf freien Fuß setzten. Reimann fristete seinen weiteren Lebensunterhalt als Funktionär der LDP in Berlin.

Der Direktor des Kreisgerichtes Worbis Martin Hoffmann (SED), der die Nachfolge Reimanns antreten sollte, meldete sich krank⁸¹. Dem Justizministerium entging nicht, daß es sich um eine diplomatische Krankheit handelte. Nachdem die „Freunde“ den ganzen Vorgang zu einer großen politischen Affäre aufgebauscht hatten, mußten auch die kaderpolitischen Konsequenzen größere Dimensionen annehmen. Franz Müller (SED) wurde als Kreisgerichtsdirektor in

⁷⁷ ZK der SED, LOPM, Informatorischer Bericht an das Sekretariat des ZK vom 16.3. 1954, SAPMO-BArch, DY 30 IV 2/5/4.

⁷⁸ Protokoll der Sitzung des Sekretariats des ZK der SED am 17.2. 1954, SAPMO-BArch, DY 30 J IV 2/3/419.

⁷⁹ GStA der DDR, Jahnke, Bericht über die Überprüfung des Staatsanwaltes des Kreises Mühlhausen vom 24.–26. 2. 1954 aus Anlaß des Verfahrens gegen Ramm, BArchB, DP 1 VA 732.

⁸⁰ Vgl. Kap V/8 der Arbeit.

⁸¹ MdJ der DDR, HA II, Bericht über die Überprüfung des Richters Reimann und des Direktors Müller vom Kreisgericht Mühlhausen sowie der JVSt Erfurt aus Anlaß des Strafverfahrens gegen Ramm vom 2. 4. 1954, BArchB, DP 1 VA 7990.

Mühlhausen abgelöst und mußte sich fortan seinen Lebensunterhalt als Verkehrsrichter in Erfurt verdienen⁸². Die Brigade des ZK stellte sich auf den Standpunkt, daß die Staatsanwälte Ständer und Ebersbach – letzteren hatte der Generalstaatsanwalt bereits beurlaubt – „nicht mehr länger im Justizdienst tätig sein können“⁸³. So als ob sie nicht wüßte, daß es allgemeiner Usus war, machte die Oberste Staatsanwaltschaft Ebersbach zum Vorwurf, daß er den Schlußbericht der Volkspolizei einfach abgeschrieben habe⁸⁴. Der Kadernangel verbot einen Rauswurf aus der Justiz. Kreisstaatsanwalt Ständer wurde versetzt, Staatsanwalt Ebersbach von der SED verwarnt⁸⁵. Ramm arbeitete wieder als Werkschutzleiter im VEB Einheit. Der Betrieb war von Polizei umstellt, als der 1. Sekretär der SED-Bezirksleitung Erfurt Hans Kiefert auf einer Belegschaftsversammlung die Wiedereinstellung Ramms begründete⁸⁶.

Für die politische und juristische Rehabilitierung Ramms sorgte das Oberste Gericht, das am 29. März, einen Tag vor dem IV. Parteitag der SED in Berlin, auf dem Ulbricht den Fall Ramm zu einem Lehrbeispiel einer von „reaktionären Kräften“ mißbrauchten Justiz stilisierte⁸⁷, das Urteil des Bezirksgerichtes Erfurt aufhob und Ramm freisprach. Der Präsident des Obersten Gerichts beeilte sich, der Abteilung Justiz beim Hohen Kommissar der UdSSR in Deutschland eine Abschrift des Urteils zuzusenden⁸⁸. Hilde Benjamin wollte glauben machen, daß es sich bei dem Urteil des Obersten Gerichts um ein Musterbeispiel der „dialektische[n] Einheit von strikter Einhaltung der Gesetze und Parteilichkeit ihrer Anwendung“ handle⁸⁹.

Der Fall Ramm kann als cause célèbre betrachtet werden, aber im Ausnahmefall zeigt sich bekanntlich, wer souverän ist. Nicht nur das MfS mußte bis Mitte der fünfziger Jahre den Weisungen der sowjetischen Lehrmeister folgen, auch die Justiz mußte sich Einmischungen der Mitarbeiter des Hohen Kommissars in ihre Arbeit gefallen lassen. Mitte 1954 berichtete der Geraer Bezirksstaatsanwalt Herbert Wolf, daß „die freundschaftlich-helfende Unterstützung der sowjetischen Freunde beim Vertreter des Genossen Hohen Kommissars [...] in Gera zu einer engen, auf persönlichen Kontakt beruhenden Zusammenarbeit aller Bezirksdienststellen geführt“ habe. „Auf dieser Basis“, so meinte Wolf beteuern zu müssen, „haben sich keine besonderen kritikwürdigen Umstände ergeben können.“⁹⁰

⁸² Ebd.

⁸³ ZK der SED, LOPM, Vorlage an das Sekretariat des ZK vom 20. 3. 1954, SAPMO-BArch, DY 30 IV 2/5/4.

⁸⁴ GStA der DDR, Jahnke, Bericht über die Überprüfung des Staatsanwaltes des Kreises Mühlhausen vom 24.–26. 2. 1954 aus Anlaß des Strafverfahrens gegen Ramm, BArchB, DP 1 VA 732.

⁸⁵ Bezirksparteikontrollkommission an den 1. Bezirkssekretär Hans Kiefert, 27. 3. 1954, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV B 2/2/23/15.

⁸⁶ SED-BL Erfurt, Schmarge, Bericht über die Maßnahmen zur Verbesserung der Lage, 24. 3. 1954. Ebd.

⁸⁷ Protokoll der Verhandlungen des IV. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands vom 30. März bis 6. April 1954, Bd. 1, S. 180.

⁸⁸ Kurt Schumann an die Abt. Justiz des Hohen Kommissars der UdSSR in Deutschland, 14. 4. 1954, BArchB, DP 2/337; vgl. auch Werkentin, Strafjustiz, S. 309.

⁸⁹ Hilde Benjamin, Vom IV. zum V. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, in: Neue Justiz 12, 1958, S. 437.

⁹⁰ BStA Gera, Bericht über die Tätigkeit des Staatsanwaltes des Bezirks Gera im I. Halbjahr 1954, S. 93, ThStAR, BStA Gera 60.

Das deutet darauf hin, daß die Mitarbeiter des Hohen Kommissars glaubten, auch innerhalb des Justizwesens noch als Lehrmeister auftreten zu müssen, wobei anhand der Quellen nicht gesagt werden kann, ob die „Freunde“ sich in den anderen Bezirken mehr Zurückhaltung auferlegten. Wenn etwas funktionierte, so war es das Prinzip der Verantwortungsverschleierung, das es den sowjetischen Akteuren erlaubte, im Hintergrund zu agieren. Ein schlagendes Beispiel hierfür bot der Fall Ramm, an dem auch der bis Mitte der fünfziger Jahre herrschende Kompetenzwirrwarr, der ständige direkte Eingriffe in die Justiz notwendig machte, exemplarisch dargestellt werden konnte.

*Dezentralisierung der Entscheidungsfindung und Stärkung
der führenden Rolle der SED*

Um den Bürokratismus einzuschränken und Konfusionen und Kompetenzkonflikte zu vermeiden, drängten die „Freunde“ 1954 nicht nur im Bezirk Gera, sondern auch bei Ulbricht auf die Durchsetzung regelmäßiger Besprechungen der für die politische Sicherheit verantwortlichen Bezirksdienststellen⁹¹. Dem stand freilich entgegen, daß der sowjetische Geheimdienst 1953 Einspruch dagegen erhoben hatte, die Bezirksverwaltungen des Sfs den 1. Sekretären der SED-Bezirksleitungen zu unterstellen⁹². Die sowjetischen Tschekisten behielten sich die operative Federführung bei größeren Aktionen des Staatssicherheitsdienstes weiterhin vor. In Erfurt hatte die SED-Bezirksleitung 1955 zwar eine vierköpfige operative Abteilung gebildet, die engen Kontakt zur Mfs-Bezirksverwaltung und den Kreisdienststellen halten sollte. Es wurde jedoch schon bald gehöhnt, daß deren ganze Tätigkeit im Produzieren von Papieren bestünde⁹³.

Ihre führende Rolle in den Bezirken konnte die SED erst übernehmen, nachdem Chruschtschow den Drachen des sowjetischen Geheimdienstes in seinem eigenen Land gezähmt hatte und in populistischer Attitüde dem Bürokratismus den Kampf ansagte und einer Politik der Dezentralisierung in der Wirtschaft wie auch in der Justiz das Wort redete⁹⁴. Auf der 30. Tagung des ZK der SED Ende Januar/Anfang Februar 1957 kündigte auch Walter Ulbricht „die Überwindung von Fehlern in der Überzentralisation“ an⁹⁵. Bereits das Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht vom 17. Januar 1957 hatte das Mfs, die Volkspolizei wie auch die Staatsanwaltschaft und Justiz verpflichtet, „eng mit den örtlichen Volksvertretungen zusammenzuarbeiten und sie als oberste Machtorgane in ihrem Zuständigkeitsbereich zu achten und zu stärken“⁹⁶. Die Richter sollten sich nicht

⁹¹ Aktennotiz betr. Besprechung beim Genossen Walter Ulbricht am 8. 1. 1954, SAPMO-BArch, DY 30 IV 2/12/119.

⁹² Roger Engelmann, Diener zweier Herren. Das Verhältnis der Staatssicherheit zur SED und den sowjetischen Beratern 1950–1959, in: Suckut/Süß (Hrsg.), Staatspartei, S. 56 f.

⁹³ Bericht des Büros Kiefert betr. Operative Tätigkeit der operativen Abteilung der SED-Bezirksleitung Erfurt vom 24. 11. 1955, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV B 2/5/001.

⁹⁴ Hildermeier, Sowjetunion, S. 758–788; Bert Dirnecker, Die Entwicklung des sowjetischen Strafverfahrens- und Justizverfassungsrechts seit Stalins Tod, in: Recht in Ost und West 1, 1957, S. 232 f.

⁹⁵ Stenographische Niederschrift der 30. Tagung des ZK der SED vom 30. 1.–1. 2. 1957, S. 72, SAPMO-BArch, DY 30 2/1/170.

⁹⁶ Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht vom 17. 1. 1957, GBl. der DDR 1957 Teil I, S. 65.

mehr darüber beklagen müssen, daß die SED-Bezirksleitungen ihnen kaum Beachtung schenkten. Der Sektor Justiz in der Abteilung Staat und Recht beim ZK der SED verlangte nun, „daß die Bezirksleitungen Mängel und Fehler der bezirklichen Justizorgane signalisieren“, damit das ZK über die nötigen Informationen verfügte, um die „Auseinandersetzung mit den zentralen Justizorganen führen“ zu können, „auf deren formale Arbeit es auch zurückzuführen“ sei, „daß Richter und Staatsanwälte die Gesetzlichkeit falsch auffassen“⁹⁷. Die 1. Sekretäre der SED-Bezirks- und Kreisleitungen konnten seit 1957 den territorialen Dienststellen des MfS verbindliche Weisungen erteilen und sollten darüber hinaus die Arbeitspläne der Bezirksverwaltungen und Kreisdienststellen mit den örtlichen politischen Schwerpunktaufgaben in Einklang bringen⁹⁸. Im April 1957 gab Ulbricht den Mitarbeitern des MfS zu verstehen, daß sie sich in Zukunft nicht mehr durch den Verweis auf höhere Anordnungen von ihrer Verantwortung davonstehlen sollten: „Man muß die Genossen in den Bezirken und Kreisen so erziehen, daß sie sich verantwortlich fühlen für ihren Bezirk und Kreis. Soll der Teufel den Bezirksleiter holen, der nicht weiß, was in seinem Bezirk vor sich geht.“⁹⁹

Die angeordnete Dezentralisierung der Entscheidungsbefugnisse sollte nicht nur ein Ausweg aus dem nicht funktionierenden bürokratischen Zentralismus sein, sondern auch den Führungsanspruch der SED sichern und dem bisherigen „System der organisierten Verantwortungslosigkeit“ ein Ende bereiten. Daß die verlangte Entscheidungsverlagerung in den Bezirken des ehemaligen Landes Thüringen in den fünfziger Jahren nicht den gewünschten Erfolg zeigte, lag sowohl an der anezogenen Verantwortungsscheu der verantwortlichen Funktionsträger in den Bezirken als auch an den ständigen Kaderrotationen sowohl innerhalb der SED als auch der Justiz, die eine kontinuierliche, auf Vertrauen beruhende Zusammenarbeit behinderten.

Die SED-Bezirksleitungen drängten sich nicht danach, die Arbeit des MfS anzuleiten. Eine Brigade der Abteilung für Sicherheitsfragen beim ZK stellte 1959 fest, daß sich der 1. Sekretär der SED-Bezirksleitung Gera viel zu wenig um die Arbeit des Staatssicherheitsdienstes kümmere¹⁰⁰. Das Büro der SED-Bezirksleitung Suhl beschloß im Dezember 1960, daß der 1. Sekretär, der sich darüber beklagte, daß die Partei das MfS immer erst auf die Feinde habe hinweisen müssen, die MfS-Bezirksverwaltung öfter aufsuchen müsse¹⁰¹. Strittig blieb zumindest im Bezirk Suhl, ob der 1. Sekretär der SED-Kreisleitung oder die MfS-Bezirksverwaltung den Kreisdienststellen der Staatssicherheit Anweisungen zu erteilen

⁹⁷ Bericht Josef Streits für den Genossen Grünberg vom 2. 4. 1958, SAPMO-BArch, DY 30 IV 2/13/414.

⁹⁸ Bericht des Politbüros auf dem 32. Plenum des ZK, in: Roger Engelmann/Silke Schumann, Der Ausbau des Überwachungsstaates. Der Konflikt Ulbricht – Wollweber und die Neuausrichtung des Staatssicherheitsdienstes der DDR 1957, in: VfZ 43, 1995, S. 375–378.

⁹⁹ Rede des Genossen Walter Ulbricht auf der Dienstkonferenz des MfS am 26. 4. 1957, S. 12, SAPMO-BArch, NY 4182/523.

¹⁰⁰ Bericht der Brigade der Abt. für Sicherheitsfragen des ZK über ihren Einsatz in der Parteiorganisation der Bezirksverwaltung Gera des MfS und in den Grundorganisationen der Kreisdienststellen Gera und Zeulenroda vom 14. 8. 1959, S. 9, SAPMO-BArch, DY 30 IV 2/12/116.

¹⁰¹ Abschrift aus dem Beschlußprotokoll Nr. 48 der Sitzung des Büros der SED-BL Suhl am 1. 12. 1960, SAPMO-BArch, DY 30 IV 2/12/106.

hatte. Die Partei-Oberen in den Bezirken, die nur wenig Einblick in die Arbeit des MfS hatten, äußerten den Verdacht, daß die Kreisdienststellen wichtiges Material über die Feindtätigkeit in den Kreisen „in den Panzerschränken schmoren“ ließen¹⁰². Mitte der fünfziger Jahre hatten sich die Kreisleitungen der SED und die Kreisdienststellen des MfS gegenseitig unkooperatives Verhalten vorgeworfen. Der ganze Streit resultierte im Grunde nur aus der Schwierigkeit beider Seiten, die Feindbildideologie mit der Realität in Einklang zu bringen¹⁰³. Die Staatssicherheit tat sich schwer, die fiktiven Feinde ausfindig zu machen, und wurde deshalb von der SED des Dilettantismus geziehen.

Die vorhandenen Differenzen mögen der Grund dafür gewesen sein, daß sich der Leiter der MfS-Bezirksverwaltung an den im Bezirk Suhl seit 1956 regelmäßig stattfindenden Arbeitsbesprechungen der Leiter der Justizverwaltungsstelle, der Bezirksstaatsanwaltschaft, der Bezirksbehörde der Volkspolizei und der Abteilung für Sicherheitsfragen, Referat Justiz, der SED-Bezirksleitung nicht beteiligte. Nur der Leiter der Abteilung IX der MfS-Bezirksverwaltung, Hauptmann Nestler, erhielt von Zeit zu Zeit eine Einladung¹⁰⁴. Der Direktor des Bezirksgerichtes Kraupe beschwerte sich bei der SED darüber, daß er zu den Leitertagungen nicht eingeladen und „nur ab und zu über bestimmte Dinge informiert“ werde¹⁰⁵. Seit 1959 führten der Leiter der MfS-Bezirksverwaltung und der Volkspolizei ihre monatlichen Besprechungen unter vier Augen. Die regelmäßigen Dienstbesprechungen zwischen den Justizorganen, unter Einschluß Kraupes, und der Abteilung für Sicherheitsfragen, Referat Justiz, der SED-Bezirksleitung litten darunter, daß den Justizinstrukteur die fachliche Arbeit der Justiz nicht interessierte¹⁰⁶, was wohl nur heißen konnte, daß er sich rechtlichen Argumenten verschloß.

Das Funktionieren des informellen Kommunikations- und Steuerungsnetzes in den Bezirken und Kreisen hing von den jeweiligen persönlichen Beziehungen, Bindungen, Freund- und Feindschaften der dortigen Funktionsträger ab, die durch die ständigen Kaderrotationen immer wieder zerrissen wurden. Nicht „Cliquenwirtschaft“, sondern eine willkürliche Kaderpolitik, auf die gleich noch ausführlicher einzugehen sein wird, gefährdete das Funktionieren des Justizsystems und erschwerte eine im Sinne der SED erfolgreiche Justizsteuerung, die Einzel Eingriffe überflüssig machte. So konnte sich im Bezirk Gera nur der Leiter der MfS-Bezirksverwaltung Julius Michelberger auf seinem Posten halten, während die 1. Sekretäre der SED-Bezirksleitung und die leitenden Justizkader dauernd wechselten, so daß an eine koordinierte Zusammenarbeit gar nicht zu denken war. Es wurde dem Bezirksstaatsanwalt angelastet, daß es bis 1958 so gut wie keine allgemeinen Aussprachen zwischen den Justizorganen, den Mitarbeitern des MfS und der SED-Bezirksleitung gab. Falls eine Absprache im Einzelfall als notwendig

¹⁰² Ebd., Vorlage für das Sekretariat des ZK betr. Bericht der Brigade Jena vom 17. 5. 1958, SAPMO-BArch, DY 30 IV 2/9.04/21.

¹⁰³ Dies zeigen die zahlreichen Berichte über die Revisionen bei den Kreisstaatsanwaltschaften im Bezirk Erfurt in den Jahren 1956/57, ThHStAW, BStA Erfurt 45.

¹⁰⁴ Einladungsschreiben zu den monatlichen Arbeitsbesprechungen, ThStAM, JVSt Suhl 67.

¹⁰⁵ Sitzung des Büros der SED-BL Suhl am 21. 3. 1957, ThStAM, SED-BL Suhl IV 2/3/158.

¹⁰⁶ BStA Suhl, Adam, an GStA der DDR, 14. 1. 1959, betr. Jahresbericht für 1958, S. 14, ThStAM, SED-BPA Suhl IV 2/13/1237.

erachtet wurde, erfolgte sie in der Regel über Draht.¹⁰⁷ Nach der Abberufung Bezirksstaatsanwalt Seiferts fanden zwar auch im Bezirk Gera regelmäßige Sicherheitsbesprechungen statt, aber in der Praxis hörten die jedwedes Vertrauen untergrabenden Rivalitäten und gegenseitigen Vorhaltungen nicht auf. So rief Julius Michelberger auf einer Parteiaktivtagung der Justizorgane im Oktober 1959 zu einer engeren Kooperation auf: „Wir denken, daß es nicht mehr genügt, wie in der Vergangenheit die Arbeit durchzuführen, daß die Sicherheitsorgane, die Justizorgane usw. ihren eigenen Weg gehen. Eine sozialistische Gemeinschaftsarbeit muß organisiert werden.“¹⁰⁸ Die Differenzen waren auch ein Jahr später noch nicht überwunden.¹⁰⁹ Die Strukturprobleme führten zu Kaderrevirements, die ihrerseits wieder Strukturprobleme hervorriefen.

Im Bezirk Erfurt scheint sich Ende der fünfziger Jahre die Zusammenarbeit zwischen MfS und SED-Bezirksleitung gebessert zu haben. Jedenfalls vermerkte die BPO der MfS-Bezirksverwaltung lobend, daß die Offiziere des Staatssicherheitsdienstes sich im Gegensatz zu früher jetzt auch einmal Kritik von seiten der Partei gefallen ließen¹¹⁰. Seit 1956 traf man sich regelmäßig zu Sicherheitsbesprechungen bei der SED-Bezirksleitung, wobei allerdings weder der genaue Teilnehmerkreis noch der Inhalt der Besprechungen überliefert ist. Konflikte selbst innerhalb der Justiz scheinen auch hier nicht ausgeblieben zu sein, denn 1959 monierten sowohl die Richter als auch die Mitarbeiter der Justizverwaltungsstelle, daß die Staatsanwälte die Strafpolitik allein bestimmen wollten¹¹¹, was freilich bereits seit Beginn der fünfziger Jahre der Fall war. Auch in den Kreisen kamen die leitenden Funktionäre der Justiz- und Sicherheitsorgane zu Sicherheitsbesprechungen bei den SED-Kreisleitungen zusammen, die aber häufig nicht regelmäßig stattfanden. In einigen Kreisen wie z.B. in dem katholisch geprägten Kreis Heiligenstadt gab es auch Ende der fünfziger Jahre noch keinerlei Initiativen von seiten der SED, regelmäßige Besprechungen mit den Justizorganen durchzuführen¹¹². Die politische Bedeutung der Sicherheitsbesprechungen darf zumindest für die fünfziger Jahre ohnehin nicht allzu hoch eingeschätzt werden, denn wichtige Entscheidungen fielen dort nicht. So konstatierte die Erfurter Bezirksstaatsanwaltschaft, daß die Sicherheitsbesprechungen bei den Kreisleitungen der SED, die in „erster Linie informatorischen Charakter“ trügen, nicht „als Ersatz der Koordinierung der Aufgaben und Arbeit der Sicher-

¹⁰⁷ Jahresbericht der JVSt des Bezirks Gera 1957, S. 45, BArchB, DP 1 SE 0636; Bericht des BStA Gera über die Tätigkeit im Jahr 1957, S. 11 f., ThStAR, BStA Gera 64.

¹⁰⁸ Referat und Diskussion zur Parteiaktivtagung der Justizorgane und Staatsanwaltschaften des Bezirks Gera am 31. 10. 1959, ThStAR, SED-BPA Gera IV 2/12/1156.

¹⁰⁹ ZK der SED, Sektor Justiz, Erich Hänsel, Bericht über meine Tätigkeit vom 19.9.–1.10.1960, SAPMO-BArch, DY 30 IV 2/13/420.

¹¹⁰ MfS, BV Erfurt, BPO, Bericht über den Stand der politisch-ideologischen Erziehungsarbeit innerhalb der Parteiorganisation des MfS, BV Erfurt, vom 19. 1. 1959, S. 10–13, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV B 2/12/3.

¹¹¹ Bericht über die erweiterte Instruktion im Bezirk Erfurt in der Zeit vom 24.–27. 11. 1959 und 1.–4.12.1959, S. 3, BArchB, DP 1 VA 1172.

¹¹² Bericht über die bisherige Zusammenarbeit der Räte der Kreise mit den Sicherheitsorganen zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bei der Durchführung des Siebenjahresplans, S. 2, ThHStAW, BStA Erfurt 16.

heitsorgane und örtlichen Organe angesehen werden“ könnten, wie das Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht sie vorschrieb¹¹³.

Es lag keineswegs nur am Unwillen der Justizorgane, wenn die Kooperation mit den örtlichen Organen nicht funktionierte, die offensichtlich der Justiz nur wenig Aufmerksamkeit zuwendeten. In keinem Bezirk und fast in keinem Kreis arbeiteten die Ständigen Kommissionen des Bezirks- bzw. Kreistages für Volkspolizei und Justiz, die bereits 1952 nach Auflösung der Länder eingerichtet worden waren. Manchmal konnten die Gerichte nicht einmal der vorgeschriebenen Berichtspflicht vor dem Bezirks- bzw. Kreistag nachkommen, weil der Bezirksrats- oder Kreisratsvorsitzende wohl nicht zu Unrecht fürchtete, daß die Berichterstattung der Gerichte in der Öffentlichkeit negative Reaktionen hervorrufen könne¹¹⁴.

1958 nahm der Zwang zur Zusammenarbeit zwischen den Justiz- und örtlichen Organen zu. Die Staatsanwaltschaft sollte gemeinsam mit der Justizverwaltungsstelle und den Gerichten gemäß den Vorgaben der Partei mit den zuständigen territorialen Dienststellen politische und ökonomische Schwerpunktpläne ausarbeiten, die den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten Rechnung trugen. Dadurch sollte ein Auseinanderklaffen zwischen den ideologischen Zielen der Partei und der Realität „vor Ort“ verhindert werden. In der Praxis sah es allerdings oft so aus, daß die Justiz die von der Partei diktierten Schwerpunktaufgaben schematisch übernahm oder den Bezirks- bzw. Kreisplan abschrieb¹¹⁵. In der 1958 einsetzenden zweiten Phase der Umgestaltung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse durch eine Revolution von oben hatten – worauf an anderer Stelle noch ausführlicher einzugehen sein wird – die Staatsanwaltschaft, die an ihre Pflicht zur Gesetzmäßigkeitsaufsicht erinnert wurde, und die Gerichte die Aufgaben von Ermittlungs- und Kontrollorganen zu übernehmen. Die Mitarbeiter der Justizverwaltungsstellen, Staatsanwälte, Richter und manchmal auch die Schöffen mußten sich an Brigadeeinsätzen in der Landwirtschaft, in Privat- und volkseigenen Betrieben beteiligen, deren Leitung entweder der territorialen Parteileitung oder dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes bzw. des Kreises oblag. Nachdem bereits zu Beginn der fünfziger Jahre die Justizorgane zu einem Handlanger der Kontrollkommission, des MfS und der Volkspolizei geworden waren, mußten die Richter jetzt selbst als Ermittlungsorgan tätig werden. Die Richter Thüringens kamen auch dieser Aufgabe frei- oder widerwillig nach, obwohl an einigen Gerichten die Rechtsprechungstätigkeit dadurch stark beeinträchtigt wurde. Einige Instrukteure des Justizministeriums glaubten, in ihren Berichten zumindest noch darauf hinweisen zu müssen, „daß die Mitarbeit des Gerichts in Brigaden nicht zur Schwächung der Rechtsprechung selbst führen darf und Richter und Schöffen nicht zu Ermittlungsorganen werden dürfen“¹¹⁶. Die dem stalinistischen Vorbild

¹¹³ Ebd., S. 5.

¹¹⁴ MdJ, HA II, Bericht über die Instruktion der JVSt und des BG Gera und des Kreisgerichtes Zeulenroda am 21./22. 11. 1957, BArchB, DP 1 VA 7074.

¹¹⁵ Kurzbericht über den Brigadeeinsatz in Gera vom 22. 4.–17. 5. 1958, BArchB, DP 3/18b; BdVP Suhl, Auswertung des Berichts der Brigade des MdI vom 16. 12. 1959 für die Arbeit der Abt. K der BdVP Suhl, ThStAM, BdVP Suhl 22/06; MdJ, HA II, Bericht über die erweiterte Instruktion im Bezirk Gera vom 12. 2. 1960, BArchB, DP 1 VA 7992.

¹¹⁶ MdJ, HA II, Bericht über die erweiterte Instruktion im Bezirk Gera vom 12. 2. 1960, S. 9, BArchB, DP 1 VA 7992.

abgeschauten Brigadeeinsätze zwangen zu einer engen Zusammenarbeit zwischen den territorialen Parteileitungen, den örtlichen Organen, den Sicherheitsorganen und der Justiz auch dort, wo ansonsten die Kommunikationsstrukturen sehr unterentwickelt waren.

Nachdem die Instrukteureinsätze des Justizministeriums, der Justizverwaltungsstellen und der Obersten Staatsanwaltschaft sich als ungenügend und teilweise auch als dysfunktional erwiesen hatten, so daß 1963 dem Justizministerium Kompetenzen entzogen und die Justizverwaltungsstellen aufgelöst wurden, setzte die SED in Übereinstimmung mit gleichlaufenden Entwicklungen in der UdSSR unter Chruschtschow seit Mitte der fünfziger Jahre auf eine Dezentralisierung der Entscheidungsverantwortung, die freilich die Führungsrolle der zentralistisch aufgebauten SED stärken sollte. Gelöst wurde der Widerspruch zwischen Zentralismus und Dezentralisierung nie. Im Juni 1961 dekretierte ein Erlass des Staatsrates „zu den Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe“, daß der Bezirks- bzw. der Kreistag das Bezirks- bzw. Kreisgericht „auf die Schwerpunkte bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes und der Entwicklung des sozialistischen Zusammenlebens der Menschen“ hinzulenken habe. Gemeinsam mit den Gerichten sollte der Bezirks- bzw. Kreistag „zur Lösung der ökonomischen Aufgaben Maßnahmen zur weiteren Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und des Kampfes gegen die Kriminalität sowie zur Festigung der sozialistischen Disziplin“ festlegen¹¹⁷. Das entsprach dem damals von Ulbricht eingeschlagenen Kurs der Produktivitätssteigerung, der mehr Rationalität in der Planung und weniger Ideologie verlangte¹¹⁸.

Mit dem Ende der Revolution von oben und der willkürlichen Jagd auf fiktive Spione, von der weite Kreise der Bevölkerung betroffen waren, sollte die Justiz zwar nicht mehr Unabhängigkeit gewinnen, aber doch mehr Professionalität und Realitätssinn an den Tag legen. Die Entprofessionalisierung des Justizwesens und die am stalinistischen Vorbild orientierte – wenn auch im Vergleich zu den Ausmaßen in der Sowjetunion gemäßigte – Kaderpolitik verhinderte in den fünfziger Jahren eine an Rationalitätskriterien ausgerichtete Justizsteuerung, so daß dauernde Eingriffe justizfremder Stellen an der Tagesordnung waren. Bei vielen Staatsanwälten und Richtern wuchs der Widerwille gegen diese Auflösung des Rechtssystems und zugleich und mehr noch die Furcht, selbst in der ein oder anderen Weise Opfer der herrschenden Willkür zu werden.

¹¹⁷ Ordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Bezirkstages und seiner Organe vom 28. 6. 1961, GBl. der DDR 1961, Teil I, S. 52; Ordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Kreistages und seiner Organe vom 28. 6. 1961, GBl. der DDR 1961, Teil I, S. 75.

¹¹⁸ Zu dem von Ulbricht zu Beginn der sechziger Jahre eingeschlagenen neuen Kurs vgl. die Arbeit von Monika Kaiser, Machtwechsel von Ulbricht zu Honecker. Funktionsmechanismen der SED-Diktatur in Konfliktsituationen 1962 bis 1972 Berlin 1997, S. 57–132.

2. „... hat die Schnauze restlos voll“: Kadermangel und unwillige Justizfunktionäre

Abberufungen, Flucht und nicht bewilligte Entpflichtungsgesuche

Im September 1957 hatte sich vor dem Kreisgericht in Ilmenau ein ehemaliger Rechtsbeistand zu verantworten, der einem Mandanten gegenüber geäußert hatte: „Sie dürfen nicht glauben, bei den Gerichten der Deutschen Demokratischen Republik Recht zu erhalten. Ja, wenn die alten Richter noch da wären, das waren noch Juristen. Die Richter von heute sind keine Juristen.“¹¹⁹ Der Rechtsbeistand war so unvorsichtig gewesen, laut zu äußern, was alle dachten, was sogar zwischen den Zeilen in den Berichten der Justizverwaltungsstellen nachgelesen werden konnte. Der einst angesehene Richter war zu einem verpönten Justizfunktionär geworden.

Die Justizverwaltungsstellen, die schon seit Beginn der fünfziger Jahre über das mangelnde Interesse der „werkstätigen“ Jugend an einer Tätigkeit in der Justiz klagten, standen vor der schier unlösbaren Aufgabe, sogenannte „Nachwuchskader“ für die Justiz zu finden. Ende Mai 1953 berichteten die Leiter aller drei thüringischen Justizverwaltungsstellen, daß die Werbung für den Zweijahreslehrgang an der Deutschen Akademie für Staat und Recht „Walter Ulbricht“ und für den wegen Kadermangels eingerichteten Acht-Monate-Kurzlehrgang völlig unbefriedigend verlaufen sei. Die Werber erhielten in den großen Betrieben fast nur Abfuhren. Die Leiter der Justizverwaltungsstellen machten die Kaderabteilung in der Berliner Clara-Zetkin-Straße darauf aufmerksam, daß die Arbeiter in der Produktion weitaus mehr verdienten als ein Richter und das, wie Lemnitzer hinzufügte, „bei weit weniger Verantwortung und weniger schwierigen Tätigkeit [sic!]“. Lemnitzer scheute sich auch nicht, darauf hinzuweisen, daß die von den Richtern verlangte Härte selbst die „fortschrittlichen Werkstätigen“ von der Richterlaufbahn abschrecke¹²⁰. Es kam vor, daß bereits Geworbene ihre Bewerbung wieder zurückzogen. Das Soll konnte auch nicht dadurch erfüllt werden, daß es jedem Kreisgerichtsdirektor zur Ehrenpflicht gemacht wurde, Werbung für den Richterberuf zu betreiben. Trotzdem wurde im Juli 1953 das Plansoll für den Zweijahreslehrgang noch erhöht. In der gesamten DDR sollten 290 Schüler zu Staatsanwälten und Richtern ausgebildet werden. In Thüringen mußten insgesamt 65 geeignete Bewerber für den Lehrgang gefunden werden, die aus Arbeiterkreisen kommen sollten, denn die soziale Zusammensetzung der Gerichte entsprach in den Augen der SED noch immer nicht der „klassenmäßigen Struktur“ der DDR¹²¹.

Nach Ansicht der SED befanden sich immer noch zu viele „bürgerliche Elemente“ und Angehörige der Blockparteien in der Justiz. Mitte Mai 1953 besaßen im Bezirk Erfurt 59,4% aller Richter ein SED-Parteibuch, im Bezirk Gera 69,2%,

¹¹⁹ Verfahren von besonderer Bedeutung. Wochenmeldung 23.–30. 9. 1957, BArchB, DP 1 VA 1071.

¹²⁰ JVSt, Bezirk Gera, Lemnitzer, an die Kaderabteilung des MdJ, 21. 5. 1953, S. 4, BArchB, DP 1 SE 0734.

¹²¹ MdJ der DDR, an die Kaderabteilungen der Justizverwaltungsstellen, 5. 5. 1953; MdJ der DDR an die Kaderabteilungen der Justizverwaltungsstellen, 1. 6. 1953, BArchB, DP 1 SE 0676.

im Bezirk Suhl schon 74,1%¹²². Trotz der Entlassungswelle des Jahres 1952 hatte sich der Anteil der SED-Mitglieder unter den Richtern nicht stark erhöht. Unter den 43 Direktoren der Kreisgerichte gab es jedoch nur noch zwei Nicht-SED-Mitglieder, denen der Chefsessel zudem nur kommissarisch anvertraut worden war. Von den insgesamt 155 im Mai 1953 in Thüringen tätigen Richtern hatten sich 126 (81,2%) erst nach 1945 für die Justizlaufbahn entschieden. Im Bezirk Gera sprachen noch sechs altgediente, akademisch ausgebildete Juristen Recht, im Bezirk Suhl vier, im Bezirk Erfurt immerhin noch neunzehn¹²³, was der SED ständigen Anlaß für Kritik bot. Insbesondere die personelle Zusammensetzung des Erfurter Bezirksgerichtes war den SED-Oberen im Bezirk Erfurt ein Dorn im Auge. Dort saßen in Dienstbesprechungen zwölf Richterschulabsolventen sechs studierten Juristen gegenüber, die freilich bis auf Erhard Pech alle nur in der Zivilrechtsprechung tätig sein durften. Die Justizverwaltungsstelle mußte sich wegen der „Konzentration bürgerlicher Richter“ am Bezirksgericht vor dem Sekretariat der SED-Bezirksleitung rechtfertigen, das unwillig zur Kenntnis nehmen mußte, daß es zu wenig Richterschulabsolventen gab, die über ausreichende Kenntnisse im Zivilrecht verfügten, was auch in den Bezirken Gera und Suhl ein Problem sei¹²⁴. Die gerügten Justizfunktionäre fühlten sich jedoch genötigt, selbstkritisch einzuräumen, daß man auf das „fachliche Moment“ zu großen Wert gelegt hatte¹²⁵. An den Bezirksgerichten Gera und Suhl durften keine Richter mehr Urteile fällen, die schon vor 1945 ihr juristisches Examen abgelegt hatten.

Trotz oder möglicherweise gerade wegen der vielen „bürgerlichen Reaktionsnäre“ am Erfurter Bezirksgericht war die Fluktuationsquote dort geringer als an den anderen Gerichten. Von den achtzehn im Mai 1953 dort beschäftigten Richtern saßen nach den Richterwahlen Ende 1960 immerhin noch fünf auf den dortigen Richtersesseln, darunter drei Richter, die vor 1945 an einer Universität ihre juristischen Kenntnisse erworben hatten: Ida Umpfenbach, Karl Wagner (SED) und der stets anpassungsfähige Otto Land, der allerdings vom Oberrichter zum Richter degradiert wurde. Auf seine zivilrechtlichen Kenntnisse glaubte man, nicht verzichten zu können, obwohl es lange Zeit fraglich war, ob er auf die Richterwahlliste gesetzt würde. An den Kreisgerichten im Bezirk Erfurt konnten die akademisch ausgebildeten Juristen Charlotte Olbricht und Hans Lippmann, beide parteilos, nicht durch jüngere Kader, die ausreichende zivilrechtliche Kenntnisse besaßen, ersetzt werden¹²⁶. Am Bezirksgericht Gera arbeitete Ende 1960 kein Richter mehr, der dort schon 1953 im Dienst stand. Am Kreisgericht in Rudolstadt konnte der mittlerweile 71jährige Anton Frisch, dessen Karriere dank seiner unerbittlichen Härte nie gefährdet war, auch nach 1960 noch unter Beweis stellen,

¹²² JVSt, Bezirk Gera, Lemnitzer, an die Kaderabteilung des MdJ der DDR, 21. 5. 1953, S. 10; JVSt, Bezirk Erfurt, Düring, an die Kaderabteilung des MdJ der DDR, 29. 5. 1953, S. 7; JVSt, Bezirk Suhl, Löffler, an die Kaderabteilung des MdJ der DDR, 1. 6. 1953, S. 5, BArchB, DP 1 SE 0734.

¹²³ Errechnet aufgrund der Listen über die personelle Besetzung der Gerichte in den Bezirken Erfurt, Gera und Suhl, BArchB, DP 1 SE 0429; 0430; 0435; 0468.

¹²⁴ JVSt, Bezirk Erfurt, Düring, Die Arbeit der Gerichte im Bezirk Erfurt, Anl. zum Protokoll der Sitzung des Sekretariats der SED-BL Erfurt am 5. 12. 1952, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV L 2/3/100.

¹²⁵ Ebd.

¹²⁶ Vgl. die Listen über die personelle Besetzung der Gerichte im Bezirk Erfurt und Gera vom 15. 11. 1960, BArchB, DP 1 SE 0431; 0432; 0469.

daß die Parteilichkeit bei ihm stets Vorrang vor den Gesetzen hatte. Auch Gerhard Buschendorf (LDP), der von 1943–1946 ein Universitätsstudium absolviert hatte, brauchte den Richterstuhl nicht zu räumen. Am Bezirksgericht Suhl in Meiningen konnte der als Hardliner bekannte Karl Kraupe bis 1962 seine Stellung behaupten. Der Vorsitzende des I. Strafsenats Gerhard Jäschke, der Mitte der fünfziger Jahre wegen Differenzen mit dem Staatssicherheitsdienst an ein Kreisgericht verbannt worden war, arbeitete 1960 wieder am Bezirksgericht. Die vier im Bezirk Suhl tätigen Juristen, die vor 1945 ihr juristisches Examen abgelegt hatten, standen Ende 1960 nicht mehr im Justizdienst.¹²⁷

Obwohl unter den 43 Kreisgerichtsdirektoren 41 „Genossen“ gewesen waren, konnten bis Ende 1960 sich nur acht auf ihrem Posten halten, wobei freilich ein Teil von ihnen nur versetzt oder degradiert wurde. An zahlreichen Kreisgerichten fand ein totaler personeller Austausch statt, obwohl das Justizministerium nach dem 17. Juni bestrebt war, die Fluktuationsrate zu vermindern. So hatte man in der Berliner Clara-Zetkin-Straße darauf insistiert, daß Abberufungen und Entpflichtungen der ausdrücklichen Bestätigung durch das Ministerium bedurften. Den Betroffenen wollte man Gelegenheit geben, sich vor dem Kollegium zu rechtfertigen¹²⁸. Auch Versetzungen sollten nicht mehr ohne die Zustimmung des Justizministeriums vorgenommen werden. Die Berliner Justizverantwortlichen waren zu der Einsicht gekommen, daß radikale „Säuberungsmaßnahmen“ die Funktionsfähigkeit der Justiz bedrohten. Das Justizministerium konnte jedoch nicht verhindern, daß in den Jahren 1953–1960 eine große Zahl von Richtern abberufen, entpflichtet oder nach Ablauf der dreijährigen Dienstzeit nicht wiederernannt wurde. Von den im Mai 1953 im Bezirk Erfurt tätigen 74 Richtern schieden bis Ende 1960 32 (43,2%), von den 50 im Bezirk Gera angestellten Richtern 22 (44%) aus. Im Bezirk Suhl lag die Fluktuationsquote am höchsten, nämlich bei 51,6%. 16 von 31 Richtern verließen freiwillig oder unfreiwillig den Justizdienst¹²⁹.

Um die personellen Lücken zu schließen, wurden 1958 und 1959 wieder zehnmonatige Kurzlehrgänge eingeführt, was sich kaum mit dem bereits im Oktober 1953 gefaßten Beschluß vereinbaren ließ, die Volksrichter zur Absolvierung eines drei- bis fünfjährigen Fernstudiums an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ anzuhalten, jedoch im Einklang mit der von Ulbricht auf der Babelsberger Konferenz im Juli 1958 geäußerten Kritik an der akademischen Juristenausbildung stand. Im Anschluß an Ulbricht hatte Streit die Juristenausbildung an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ hart attackiert: „Es zeigt sich jedoch, daß die ernsten Mängel der Akademie – Vernachlässigung des Grundlagenstudiums und Ausrichtung auf ein formales Jurastudium mit einem bürgerlich akademischen Universitätsbetrieb – auch Auswirkungen auf einen Teil der Richter und Staatsanwälte im

¹²⁷ Vgl. die Listen über die personelle Besetzung der Gerichte im Bezirk Suhl vom 15.11. 1960, BAArchB, DP 1 SE 0436.

¹²⁸ Protokoll über die 26. Kollegiumssitzung am 7. 8. 1953, BAArchB, DP 1 VA 1233.

¹²⁹ Errechnet aufgrund der Listen über die personelle Besetzung der Gerichte in den Bezirken Erfurt, Gera und Suhl, BAArchB, DP 1 SE 0429–0432; 0468; 0469; 0435; 0436; Personalkarteien über die von 1953 bis 1961 aus dem Justizdienst ausgeschiedenen Richter, BAArchB, DP 1 SE A 12 und A 13.

Bezirk Gera gehabt haben.“¹³⁰ Nach der Babelsberger Konferenz mußte der Lehrplan der Akademie so umgestaltet werden, daß fortan „jeder Absolvent mit einer festen, unerschütterlichen marxistisch-leninistischen Weltanschauung, mit der unumstößlichen Gewißheit vom Sieg des Sozialismus die Akademie verläßt“¹³¹. Vor allem aber sollte die Einrichtung von Kurzlehrgängen, in denen aus der Produktion kommende Arbeiter nur wenig juristischen „Ballast“ mitbekamen, einer „Verbürgerlichung“ der Justiz entgegenwirken. Während das MfS erkannte, daß die seit Ende 1956 in Gang gesetzte Verfolgung abtrünniger Intellektueller eine qualifizierte Ausbildung ihrer Mitarbeiter notwendig machte, ließ die SED in der Justiz weiterhin die Ausbildung und den Einsatz von Schmalspurjuristen zu. Die Bezirksleitungen der SED verlangten selbst dann die Wiederernennung von Kurzlehrgangsteilnehmern, wenn diese sich in der Praxis als völlig überfordert gezeigt hatten¹³². Fünfzehn der Ende 1960 im Justizdienst des ehemaligen Landes Thüringen stehenden Richter hatten nach 1953 nicht mehr als einen acht oder zehn Monate dauernden Kurzlehrgang besucht¹³³.

Die Zahl der Richterplanstellen verringerte sich in den Jahren zwischen 1953 und 1960 in allen drei Bezirken, was wahrscheinlich nur deshalb nicht zum Kollaps führte, weil die Zivilrechtsprechung an Bedeutung verlor. Der Anteil der SED-Angehörigen unter den Richtern stieg, da unter den ausgeschiedenen sich überproportional viele Mitglieder der „bürgerlichen“ Parteien befanden, steil an. Im Bezirk Erfurt verfügten Ende 1960 71,6% der Richter über ein SED-Parteiabzeichen, im Bezirk Gera 85,3%, im Bezirk Suhl sogar 92,8%. Die Zahl der Richterschulabsolventen (nicht eingerechnet die Kurzlehrgangsteilnehmer nach 1953) sank im Bezirk Erfurt auf 50,7%, im Bezirk Gera auf 51,2% und im Bezirk Suhl auf 35,7%. Auf den Chefesseln von fünfzehn thüringischen Kreisgerichten saßen 1960 Richter, die nach 1952 ein Studium an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ oder an einer Universität absolviert hatten. Zwei Kreisgerichte leiteten Kurzlehrgangsteilnehmer¹³⁴.

Es ergibt sich ein widersprüchliches Bild. Die Zahl der „bürgerlichen“ Parteien angehörenden Richter sank stark, aber die Fluktuationsquote lag dort am höchsten, wo der Anteil der „Genossen“ unter den Richtern groß war wie im Bezirk Suhl. Wenn auch das Zahlenmaterial den Eindruck aufdrängt, daß auch nach 1953 die personellen „Säuberungen“ fortgeführt wurden, so läßt sich nach Durchsicht der Akten doch eher ein gegenläufiges Bemühen erkennen. Zwar wurde nach dem V. Parteitag der SED im Juli 1958 den im Justizdienst verbliebenen „bürgerlichen“ und religiös gebundenen Richtern, die die SED für Liberalisierungstendenzen verantwortlich machte, der Kampf angesagt, die SED-Bezirksleitungen bestanden jedoch trotz verbaler Verbeugungen vor den Parteitagsdirektiven nicht auf die Durchsetzung der angekündigten radikalen Maßnahmen. Einen völligen Zusam-

¹³⁰ Josef Streit, Für einen neuen Arbeitsstil in der Justiz, in: Neue Justiz 12, 1958, S. 368.

¹³¹ Zit. nach: Ulrich Bernhardt, Die Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ 1948–1971, Frankfurt/M. u. a. 1997, S. 132.

¹³² MdJ, Kaderabteilung, 22. 1. 1957, Wiederernennung des Kreisrichters Franz Ludwig, Kreisgericht Meiningen, BArchB, DP 1 SE 0438.

¹³³ Errechnet aufgrund der Listen über die personelle Besetzung der Gerichte in den Bezirken Erfurt, Gera und Suhl vom 15. 11. 1960. (Wie Anm. 127 und 128.)

¹³⁴ Ebd.

menbruch der Justiz wollte man nicht riskieren. So gelang es der Justizverwaltungsstelle in Erfurt 1958, die Bezirksparteikontrollkommission davon zu überzeugen, daß eine ordentliche Rechtsprechung gefährdet sei, wenn gleich gegen mehrere Kreisgerichtsdirektoren und Richter ein Parteiausschlußverfahren, das die Entfernung aus dem Justizdienst zur Folge hatte, eingeleitet werde¹³⁵.

Die Zahl der Entpflichtungen überwog bei weitem die der Abberufungen, wobei die Gründe für die Abberufung, Entpflichtung und Nichtwiederernennung aus den Akten nicht immer hervorgeht. Häufig wurden Gründe vorgeschoben, die für das Ausscheiden des Betroffenen nicht ausschlaggebend waren. Ruth Reimann beispielsweise konnte nicht wegen der Inhaftierung ihres Mannes abberufen werden. So schrieb man in die Akten: krankheitshalber entpflichtet¹³⁶. In den Jahren 1953 bis 1958 wurde als Entpflichtungsgrund häufig unmoralisches Verhalten und Trunksucht angegeben, was gewiß auch als Anzeichen für die nervlichen Belastungen, denen die Richter ausgesetzt waren, gewertet werden muß. Einige Richter scheinen absichtlich gegen Moral und Disziplin verstoßen zu haben, um ihren Entpflichtungsgesuchen Nachdruck zu verleihen. Am Kreisgericht in Neuhaus erzwang ein Richter durch ständige Betrunketheit während des Dienstes seine Entpflichtung¹³⁷. In allen drei Bezirken gab es Mitte der fünfziger Jahre eine größere Anzahl von Richtern, die aus dem Justizdienst ausscheiden wollten¹³⁸, weil sie die „Schnauze restlos voll“ hatten¹³⁹, deren Entpflichtungswunsch wegen des herrschenden Personalmangels aber nicht Rechnung getragen wurde. Die SED wie auch die „bürgerlichen“ Parteien übten massiven Druck aus, um die frustrierten und widerwilligen Staatsanwälte und Richter zum Verbleiben in der Justiz zu bewegen. Die Einschüchterungsversuche hatten nicht immer Erfolg. So lehnte beispielsweise die Richterin am Bezirksgericht Erfurt Johanna Reisig (CDU) die Annahme der ihr trotz ihres Wunsches, aus der Justiz auszuschcheiden, ausgestellten Wiederernennungsurkunde ab¹⁴⁰. Hans Discher (CDU), Richter am Kreisgericht Erfurt-West, ließ sich auch von Staatssekretär Toeplitz nicht dazu überreden, sein Richteramt weiterzuführen¹⁴¹. Im Sommer 1955, nachdem sich der justizpolitische Kurs wieder verschärft hatte, wollten im Bezirk Suhl fast alle Staatsanwälte und ein Großteil der Richter der Justiz den Rücken kehren¹⁴². Das Ministerium für Justiz sprach von „Zersetzungserscheinungen“, die ausgerechnet in dem thüringischen Bezirk sich am sichtbarsten zeigten, in dem der Anteil der SED-Richter am höchsten lag, die freilich den Pressionen der SED-Parteileitung

¹³⁵ SED-BL Erfurt, Schiller, an das ZK der SED, 28. 1. 1958, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV B 2/5/031.

¹³⁶ Personalkartei Ruth Reimann, BArchB, DP 1 SE A 12.

¹³⁷ ZK der SED, Sektor Justiz, Bericht über getroffene Feststellungen aus dem Bezirk Suhl in der Zeit vom 3.–5.8.1960, S. 5, SAPMO-BArch, DY 30 IV 2/13/118.

¹³⁸ Bericht über die Revision der Abt. Staatliche Organe beim ZK in Verbindung mit dem MdJ und der OstA zur Feststellung des Zustandes der Justiz im Bezirk Gera vom 20. 5. 1955; Bericht über den Einsatz im Bezirk Suhl am 8. 6. 1955, SAPMO-BArch, DY 30 IV 2/13/411.

¹³⁹ So gibt ein Informant des Ostbüros der SPD die Stimmung mehrerer Richter und Staatsanwälte im Bezirk Gera wieder. Betr. Justizwesen und die Staatsanwaltschaft im Bezirk Gera, 4. 10. 1955, AdSD, SPD-PV-Ostbüro 0523 A-B.

¹⁴⁰ JVSt, Bezirk Erfurt, Karwehl, an die Kaderabteilung des MdJ, 11. 10. 1955, BArchB, DP 1 SE 0438.

¹⁴¹ Heinrich Toeplitz an die Kaderabteilung des MdJ, 16. 9. 1955, BArchB, DP 1 SE 0528.

¹⁴² MdJ, HA II, Zusatzbericht zum Instruktionsbericht 4/55, Bezirk Suhl, 30.6.–2.7.1955, BArchB, DP 1 VA 7998.

gen am stärksten ausgesetzt waren, so daß die Parteiergebenheit der Frustration und Furcht wich.

Die Flucht barg insbesondere für die Volksstaatsanwälte und -richter große Risiken in sich, weil sie nur schwer im Westen Fuß fassen konnten und sogar damit rechnen mußten, vor Gericht gestellt zu werden, wenn sie sich in politischen Prozessen die Hände schmutzig gemacht hatten. Nur zwölf Richter in allen drei thüringischen Bezirken wählten in den Jahren zwischen 1953 und 1960 diesen Weg, nicht eingerechnet die Richter, die nach ihrer Abberufung in den Westen gingen¹⁴³. Einer von ihnen, Eberhard Volkland (SED), bat in einem Schreiben an seine ehemaligen Kollegen um Verständnis für seinen Schritt: „Zu einem so radikalen Bruch glaubte ich mich auch deshalb entschließen zu müssen, weil eine bloße Lösung meines Dienstverhältnisses nach den Erfahrungen, die andere Kolleginnen und Kollegen machen mußten, mangels Zustimmung des Justizministeriums oder meiner Partei kaum möglich gewesen wäre.“¹⁴⁴

Nicht jedem gelang die Flucht. Rolf Hanusch (LDP), Richter am Kreisgericht in Ilmenau, hatte schon seit einiger Zeit den Wunsch geäußert, wieder in seinem erlernten Beruf als Techniker arbeiten zu dürfen. Die Justizverwaltungsstelle verweigerte seine Entpflichtung. Ende 1954 bereitete Hanusch seine Flucht vor. Er knüpfte Kontakte zu dem geflohenen Erfurter Rechtsanwalt Heinz Reuter, der hauptberuflich für den UfJ arbeitete. Dreimal besuchte Hanusch Reuter in Berlin. Mehr als einige vertrauliche Rundverfügungen des Ministeriums für Justiz konnte er Reuter, der Beweise für den Unrechtscharakter der DDR-Justiz sammelte, nicht übergeben. Im April 1955 legte das SfS unter dem Decknamen „Igel“ einen Vorgang an. GI „Irma“, eine frühere Mitarbeiterin des Ilmenauer Gerichts, die beim Reichsarbeitsdienst schon geheimdienstliche Erfahrungen hatte sammeln können, hatte den Staatssicherheitsdienst über Hanuschs Verbindungen zum UfJ informiert¹⁴⁵.

Am 1. September 1955 faßte die SfS-Bezirksverwaltung Suhl den Beschluß, den Vorgang „Igel“ mit der Festnahme des Hauptbeschuldigten Rolf Hanusch zu „liquidieren“¹⁴⁶. Knapp drei Monate später, am 21. November 1955, verhaftete die Staatssicherheit Hanusch, den ein Mitarbeiter der Justizverwaltungsstelle noch zu warnen versucht hatte¹⁴⁷. Zwei Mitarbeiterinnen der Staatsanwaltschaft in Ilmenau, zu denen Hanusch engeren Kontakt hatte, wurden ebenfalls festgenommen, aber drei Tage später nach Unterzeichnung einer Schweigeverpflichtung wieder freigelassen.

Hanusch konnte in den Vernehmungen seine Verbindungen zum UfJ nicht ableugnen, verwies jedoch völlig unbedacht darauf, daß der Direktor des Ilmenauer Kreisgerichtes Gerhard Schmiersau (SED) davon unterrichtet gewesen sei. Schmiersau, den der Leiter der Justizverwaltungsstelle Fichtler vor der drohenden

¹⁴³ Errechnet aufgrund der Listen über die personelle Besetzung der Gerichte in den Bezirken Erfurt, Gera und Suhl in den Jahren 1953 bis 1961 und der Personalkarteien über die in jenem Zeitraum ausgeschiedenen Richter, BArchB, DP 1 SE 0429–0432; 0468; 0469; 0435; 0436; DP 1 SE A 12 und A 13.

¹⁴⁴ Eberhard Volkland an seine ehemaligen Kollegen, 22. 9. 1954, BArchB, DP 1 SE 0530.

¹⁴⁵ Beschluß des SfS, BV Suhl, Abt. V vom 21. 4. 1955, BStU, ASt. Suhl, AOP 13/56.

¹⁴⁶ SfS, BV Suhl, Abt. V, Abschlußbericht zum Einzelvorgang „Igel“ vom 1. 9. 1955. Ebd.

¹⁴⁷ Protokoll über die Vernehmung von Gerhard H. vom 1. 12. 1955. Ebd., AU 16/56.

Verhaftung gewarnt hatte, überlegte zu lange, bis er sich zur Flucht entschloß¹⁴⁸. Am 2. Dezember nahm das MfS Schmersau in Haft, der sich dafür verantworten sollte, daß er Hanuschs „staatsfeindliche Tätigkeit“ nicht angezeigt hatte. Das legte man auch dem Ilmenauer Kreisstaatsanwalt Kurt Sand (SED) und dem Oberassistenten an der Universität Halle Friedrich Karl Winkler, der während seiner Tätigkeit am Kreisgericht in Ilmenau mit Hanusch befreundet war, zur Last, die Ende 1955 in MfS-Untersuchungshaft gerieten. Winkler, der während der Untersuchungshaft einen Selbstmordversuch beging, befand sich Ende April 1956 wieder auf freiem Fuß. Hans Nathan, Professor für Gerichtsverfassungs- und Zivilprozeßrecht an der Humboldt-Universität zu Berlin, verwandte sich bei Ulbricht für Winkler, der ein Lehrbuch für das Zivilrecht mitverfaßte und Kontakte zu westdeutschen Juristen geschlossen hatte. Gegen den Einspruch von Bezirksstaatsanwalt Adam ließ das MfS Winkler, den es als GI verpflichtete, am 29. April 1956 frei¹⁴⁹. Er konnte seine akademische Karriere fortsetzen.

Kreisstaatsanwalt Sand wollte nicht verstehen, daß man Winkler freiließ, während er vor Gericht gestellt werden sollte, obwohl er beim Staatssicherheitsdienst wie auch bei der SED-Kreisleitung auf die Abberufung Hanuschs gedrängt hatte. Sand, der schon mehrmals mit den Mitarbeitern der MfS-Kreisdienststelle aneinandergeraten war, gehörte jedoch auch zu denen, die den Justizdienst quittieren wollten¹⁵⁰. Es sollte ein Exempel statuiert werden, damit die innerhalb der Justiz des Bezirks Suhl vorhandene Unzufriedenheit und Frustration nicht zu einer Fluchtwelle answoll. Die Oberste Staatsanwaltschaft in Berlin hielt es für zweckdienlich, „einigen Richtern und Staatsanwälten des Bezirks Gelegenheit zu geben, der Verhandlung beizuwohnen, da der Prozeß dazu beitragen wird, die Wachsamkeit der Justizangestellten zu erhöhen.“¹⁵¹

Am 7. Mai übersandte ein Vertreter des Generalstaatsanwaltes den Schlußbericht des MfS an den Bezirksstaatsanwalt in Suhl. In dem beigefügten Schreiben merkte er lediglich an, daß er es nicht für politisch opportun hielt, auch die Ausführungen des Schlußberichtes in die Anklageschrift zu übernehmen, in denen den Beschuldigten vorgeworfen wurde, daß sie im Frühjahr 1953 das Gesetz zum Schutze des Volkseigentums als arbeiterfeindlich bezeichnet hatten¹⁵². Ansonsten durfte der Schlußbericht der Anklageschrift zugrunde gelegt werden.

Bezirksstaatsanwalt Adam handelte, wie befohlen. In der Anklageschrift führte er aus: „Das Bezirksgericht hat in diesem Strafprozeß die Aufgabe, jene Atmosphäre zu schaffen, die der sicherste Garant dafür ist, daß sich ähnliche Verbrechen in den Justizorganen in Zukunft nicht wiederholen.“¹⁵³ Das Gericht folgte in der Hauptverhandlung am 6. Juli 1956 – die kurze Zeit des „Tauwetters“ hatte gerade begonnen – im Falle Hanuschs und Schmersaus dem Antrag des Staatsanwaltes. Achteinhalb Jahre Zuchthaus für Hanusch, vier Jahre Zuchthaus für

¹⁴⁸ Protokoll über die Vernehmung Gerhard Schmersaus vom 28. 12. 1955. Ebd.

¹⁴⁹ Vermerk des GStA der DDR, Krügelstein, vom 19. 4. 1956; MfS, BV Suhl, Entlassungsbeschuß vom 29. 4. 1956. Ebd., AU 16/56.

¹⁵⁰ GStA der DDR, Bericht über den Instrukteureinsatz im Bezirk Suhl vom 1. 8. 1955, BArchB, DP 3/18.

¹⁵¹ GStA der DDR, Bauch, an BStA Suhl, Abt. I, 7. 5. 1956, BStU, Ast. Suhl, GA 16/56.

¹⁵² Ebd.

¹⁵³ Anklageschrift vom 25. 5. 1956. Ebd.

Schmersau. Hanusch mußte die ausgesprochene Strafe voll absitzen. Der Leiter der Strafvollzugsanstalt in Torgau lehnte ein Gesuch um vorzeitige Haftentlassung mit der Begründung ab: „Er [Hanusch] ist ein Gegner unseres Staates und muß die Strafe voll verbüßen.“¹⁵⁴ Was das MfS sich dachte, als es kurz vor der Haftentlassung Hanusch als IM verpflichtete, bleibt unerfindlich. Hanusch ging, da er nach Westdeutschland ausreisen wollte, zum Schein auf das Angebot ein, lieferte aber nach seiner Ausreise in die Bundesrepublik dem MfS nicht einen Spitzelbericht¹⁵⁵.

Sand wurde entgegen dem Antrag des Staatsanwaltes, der eine zweieinhalbjährige Zuchthausstrafe befürwortet hatte, nur zu einem Jahr Zuchthaus wegen Begünstigung verurteilt. Den Vorwurf der Nichtanzeige eines Staatsverbrechens ließ das Gericht fallen. Sand kam schon einige Monate später frei, bekam aber keine Arbeit zugewiesen. Das Bezirksgericht Suhl in Meiningen hatte ein Unrechtsurteil gefällt, es aber immerhin auch gewagt, Kritik an der innerhalb der Justiz betriebenen Personalpolitik zu üben: „Es wird auch notwendig sein, in solchen Fällen eine Entpflichtung von Richtern und Staatsanwälten auszusprechen, wo diese Entpflichtungsanträge berechtigt sind. Diese Lehren und Konsequenzen aus dem Strafverfahren werden über den Bezirk hinaus auch im Republikaßstab gezogen werden müssen.“¹⁵⁶ Diesen Standpunkt hatte während der Hauptverhandlung auch schon Bezirksstaatsanwalt Adam bezogen, der selbst vergeblich darum gebeten hatte, eine Stelle als Zivilrechtslehrer an der Verwaltungsakademie in Babelsberg übernehmen zu dürfen¹⁵⁷.

Nur ein Teil der Richter und Staatsanwälte, die entpflichtet werden wollten, peinigte die Gewissensnot. Ganz wenige nur äußerten offen ihre Kritik an der harten Strafpolitik wie Otto Petsch (SED), Richter am Kreisgericht in Jena, der erklärte, daß er lieber Holzhacken gehe, als dem „harten Kurs“ der Staatsanwälte zu folgen¹⁵⁸. Staatsanwälte und Richter drängten vor allem deshalb aus dem Justizdienst, weil dort eine Atmosphäre der Furcht und des gegenseitigen Mißtrauens herrschte¹⁵⁹, die auch durch die ständigen Kaderrotationen hervorgerufen wurde. Am Erfurter Bezirksgericht spielte sich der 1. Sekretär der BPO, Volksrichter Rudolf Fröhlich, zum „Diktator“ auf, vor dem der Direktor des Bezirksgerichtes ebenso wie die Justizverwaltungsstelle kapitulierte¹⁶⁰. Fröhlich gebärdete sich allerdings so radikal, daß er Ende der fünfziger Jahre abgezogen werden mußte. Noch bevor er dem MfS 1962 seine Wohnung als konspirativen Treff zur Verfügung stellte, hatte der Vorsitzende des 1. Strafsenats und zeitweilige kommissarische Direktor des Bezirksgerichts Erfurt Bieret dem Staatssicherheitsdienst

¹⁵⁴ Der Leiter der Strafvollzugsanstalt Torgau an den BStA Suhl, 6. 12. 1962. Ebd.

¹⁵⁵ Hanusch unterschrieb am 31. 7. 1963 seine Verpflichtung als GI. Am 23. 4. 1971 strich die MfS-Kreisdienststelle Torgau ihn aus der Liste der IM. BStU, Ast. Leipzig, AIM 1330/71.

¹⁵⁶ Urteil des 1. Strafsenates des BG Suhl in Meiningen vom 6. 7. 1956, S. 21, BArchB, DP 1 VA 1286.

¹⁵⁷ GStA der DDR, Bericht über den Instrukteureinsatz im Bezirk Suhl vom 1. 8. 1955, BArchB, DP 3/18.

¹⁵⁸ Anhang zum Bericht der Brigade über den Einsatz bei der JVSt und dem BG Gera in der Zeit vom 22.–30. 4. und 2.–17. 5. 1958, BArchB, DP 1 VA 787.

¹⁵⁹ Vermerk über den Instrukteureinsatz im Bezirk Suhl vom 27.–29. 6. 1955, SAPMO-BArch, DY 30 IV 2/13/411.

¹⁶⁰ MfS, BV Erfurt, Abt. VI, 24. 9. 1962, Vorschlag zur Werbung einer KW, BStU, Ast. Erfurt, AIM 79/73.

zahlreiche Informationen zukommen lassen und sich auch ohne offizielle Anwerbung als Spitzel betätigt¹⁶¹. Die Erfurter Tschekisten hätten es gerne gesehen, wenn Bieret Direktor des Bezirksgerichtes geworden wäre, wozu aber seine fachlichen Fähigkeiten in keiner Weise ausreichten.

Am Bezirksgericht Gera vergiftete Obergericht Rolf Schmutzler (zunächst NDPD, dann SED) das Klima. Er arbeitete seit Mai 1954 unter dem Decknamen GI „Fuchs“ für die MfS-Bezirksverwaltung Gera, die unterstützt von Bezirksstaatsanwalt Wolf, aber gegen den Willen der Geraer Justizverwaltungsstelle und entgegen dem vorliegenden Geschäftsverteilungsplan ihm den Vorsitz in politischen Strafverfahren übertrug¹⁶². Schmutzler neigte allerdings selbst nach Einschätzung der SED und der Staatssicherheit manchmal zu einer übertriebenen Härte. Die MfS-Bezirksverwaltung Gera stellte enttäuscht fest, daß ihr GI „Fuchs“ sich des öfteren wie ein „Elefant im Porzellanladen“ benahm. Er mußte ständig ermahnt werden, sich nicht zu dekonspirieren¹⁶³. Die Kollegen am Bezirksgericht vermuteten schon bald, daß Schmutzler im Solde der Staatssicherheit stand, und hielten sich deshalb in seiner Gegenwart stets bedeckt und versuchten, ihn zu isolieren. So konnte er der MfS-Bezirksverwaltung zumeist nur Banalitäten mitteilen. Sie erfuhr beispielsweise, daß zahlreiche Richter sich mit ihren Beiträgen für den FDGB im Rückstand befanden, sich nicht für die für 1.60, – DM verkauften Mitteilungen des Justizministeriums interessierten und auch die vom Friedensrat herausgegebenen Hefte nicht kauften¹⁶⁴. Das reichte nicht zur Einleitung von Maßnahmen, führte aber sowohl dem MfS als auch der SED vor Augen, daß selbst die Richter der propagierten Ideologie keinen Glauben schenkten und ihren Dienst nur noch widerwillig versahen. Erschrocken reagierten zahlreiche Richter am Geraer Bezirksgericht auf die fristlose, mit viel Getöse betriebene Abberufung Lemnitzers. Sie fürchteten, daß es ihnen ebenso ergehen werde wie dem Leiter der Justizverwaltungsstelle¹⁶⁵.

Das große Personalrevirement im Bezirk Gera erfolgte jedoch erst im Frühjahr 1958. Ein Schreiben Schmutzlers an die Sicherheitskommission des ZK, in dem er aus persönlicher Geltungssucht die in den fünfziger Jahren häufig auftretenden Konflikte zwischen dem Staatssicherheitsdienst und den Justizorganen dramatisierte, brachte den Stein ins Rollen¹⁶⁶. Aufgrund des Schreibens Schmutzlers schickte das ZK unter Leitung Herbert Kerns, Mitarbeiter des Sektors Justiz in der ZK-Abteilung für Staat und Recht, eine Brigade in den Bezirk Gera, die in enger Zusammenarbeit mit GI „Fuchs“ „liberale“, „opportunistische“ und „versöhnlerische“ Tendenzen innerhalb der Justizorgane entdeckte, was seit Ende der Tauwetterperiode als politisches Vergehen galt. Einschneidende politische Konsequenzen blieben nicht aus. Bezirksstaatsanwalt Seifert, der 1956 die Nachfolge des nach Berlin versetzten Herbert Wolf angetreten hatte, erhielt eine Abberufung. Seifert, dem der 1. Sekretär der SED-Bezirkslei-

¹⁶¹ Ebd.

¹⁶² JVSt, Bezirk Gera, Lemnitzer an die Kaderabteilung des MdJ, 21. 3. 1955; BStA Wolf an den GStA der DDR, 15. 2. 1955, BArchB, DP 1 VA 3135.

¹⁶³ Bericht des SfS, BV Gera, Abt. V/4 vom 23. 12. 1954, BStU, Ast. Gera, AIM 79/56.

¹⁶⁴ Bericht GI „Fuchs“ vom 5. 12. 1954 und 21. 5. 1955. Ebd.

¹⁶⁵ Bericht GI „Fuchs“ vom 30. 5. 1955. Ebd.

¹⁶⁶ Rolf Schmutzler an Walter Ulbricht, 18. 6. 1961, BArchB, DP 1 VA 3135.

tung Heinz Glaser vorwarf, nur für die „Rechte jener, die sich gegen die Gesetze der Arbeiter- und Bauernmacht vergangen hatten“, eingetreten zu sein, galt, obwohl er dessen justizpolitischen Kurs überhaupt nicht unterstützte, als Parteigänger des stellvertretenden Generalstaatsanwaltes Bruno Haid, der im März 1958 von seiner Funktion enthoben wurde, weil er sich 1956 bei den Bemühungen um eine Entstalinisierung der Justiz zu sehr exponiert hatte¹⁶⁷. Drei weitere Staatsanwälte, die als „eifrige Verteidiger“ Seiferts eingeschätzt wurden, verloren ebenfalls ihre Stelle. Schon vor dem durch den Brigadeeinsatz ausgelösten großen Personalrevirement waren die 47 Staatsanwälte des Bezirks Gera, von denen nur einer kein Parteibuch hatte, dauernd versetzt worden. Von Frühjahr 1956 bis Frühjahr 1958 erfolgten 72 Umbesetzungen, was einen geregelten Arbeitsablauf überhaupt nicht mehr zuließ¹⁶⁸.

Der Direktor des Bezirksgerichtes Erich Altmann (SED) und Oberrichter Richard Schletter (SED) wurden auf Geheiß der Brigade an ein Kreisgericht verbannt, wo sie sich von neuem bewähren mußten. Auch die Kreisgerichte blieben von diesem, den Unmut der Justizfunktionäre noch verstärkenden personellen Auswechslungsprozeß nicht verschont. Der Leiter der Geraer Justizverwaltungsstelle Gottert stellte im Sommer 1959 fest, daß es im Bezirk Gera „kaum einen Richter gebe, der nicht innerhalb des Jahres umbesetzt wurde“¹⁶⁹. Ganz aus der Justiz ausscheiden mußte Eberhard Adler (SED), Richter am Kreisgericht in Eisenberg, weil die Brigade den Eindruck gewann, daß er ein Jurist sei, „der die falsch verstandene Unabhängigkeit des Richters vertritt“¹⁷⁰. Der Brigadeeinsatz erzielte den gewünschten Einschüchterungseffekt: Bei den Richtern machte sich die Neigung breit, „lieber als Sektierer zu gelten, denn als Liberalist hingestellt zu werden“¹⁷¹.

Freilich, auch „furchtbare Juristen“ konnten in Unnade fallen. Rolf Schmutzlers Tage in der Justiz waren gezählt. Das MfS ließ ihn, nachdem er sich dekonspirierte, fallen. Auch innerhalb der SED-Bezirksleitung erfreute sich der rücksichtslose Hardliner, der Unfrieden und Mißtrauen schuf, wo er hinkam, keiner großen Beliebtheit. Am 7. Juli 1959 erfolgte sein Ausschluß aus der SED. Ihm wurde vorgeworfen, die führende Rolle der SED nicht anerkannt zu haben, was nur die ideologische Umschreibung dafür darstellte, daß der einstige Günstling des MfS der Partei nur noch als eine Last erschien¹⁷². Einen Monat später stimmte das Kollegium des Justizministeriums seiner Abberufung zu.

¹⁶⁷ Zusammenfassender Bericht über die Brigadeeinsätze in den Bezirken Magdeburg, Gera und Neubrandenburg vom 28. 7. 1958, SAPMO-BArch, DY 30 IV 2/13/420; Protokoll der Verhandlungen des V. Parteitages der SED, S. 899.

¹⁶⁸ Kurzbericht über den Brigadeeinsatz in Gera vom 22. 4.–17. 5. 1958, BArchB, DP 3/18b.

¹⁶⁹ Diskussionsbeiträge auf der Leitertagung [der Justizverwaltungsstellen] am 8. 9. 1959, BArchB, DP 1 VA 5559.

¹⁷⁰ Zusammenfassender Bericht über die Brigadeeinsätze in den Bezirken Magdeburg, Gera und Neubrandenburg vom 22. 7. 1958, SAPMO-BArch, DY 30 IV 2/13/420.

¹⁷¹ Bericht über die Überprüfung des Obersten Gerichts der DDR, der BG Gera und Magdeburg, der Kreisgerichte Saalfeld, Halle und Oschersleben und der JVSt Gera und Magdeburg über die Durchführung des Beschlusses des Staatsrates der DDR vom 30. 1. 1961 zur weiteren Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege, SAPMO-BArch, DY 30 IV 2/5/201.

¹⁷² JVSt, Bezirk Gera, an die Kaderabteilung des MdJ, 29. 7. 1959; Rolf Schmutzler an Walter Ulbricht, 18. 6. 1961, BArchB, DP 1 VA 3135.

Wer Spitzeldienste für das MfS leistete, wurde in den fünfziger Jahren von seinen Kollegen noch mit Verachtung gestraft, weshalb die Staatssicherheit Schwierigkeiten hatte, innerhalb der Justiz IMs zu gewinnen. Im Frühjahr 1952 beklagte der stellvertretende Leiter der MfS-Landesverwaltung Thüringen, Leander Kröber, daß es an den Landgerichten und Staatsanwaltschaften keine Informanten und Geheimen Mitarbeiter gebe. Nur die Kreisverwaltung Gera besitze einen „registrierten Informator, der schlecht arbeitet“¹⁷³. In der Erfurter Bezirksstaatsanwaltschaft gab es sogar Ende 1959 noch keinen GI. So erpreßte der Staatssicherheitsdienst kurzerhand einen Staatsanwalt, der ein uneheliches Kind hatte, von dem seine Frau nichts wußte, zu Spitzeldiensten, dessen Berichte jedoch nur selten viel aussagekräftiger waren als die der Justizverwaltungsstelle¹⁷⁴.

Einen Denunzianten vom Schlage Rolf Schmutzlers gab es weder in der Erfurter Bezirksstaatsanwaltschaft noch am Bezirksgericht. Das mag ein Grund, wenn auch nicht der ausschlaggebende dafür gewesen sein, daß der 1958 geführte Kampf gegen den Revisionismus im Bezirk Erfurt weniger Opfer forderte als im Bezirk Gera. Der Vergleich zwischen den beiden Bezirken zeigt auf jeden Fall einmal mehr die in der DDR-Diktatur besonders ausgeprägte Fragmentierung und Personalisierung des Willensbildungsprozesses. Im Bezirk Erfurt war die personelle Kontinuität eindeutig größer. Bezirksstaatsanwalt Herbert Geyer, dem das MfS bestätigte, daß seine Anklagepolitik stets der Politik der Partei- und Staatsführung entsprochen habe, saß auch in den siebziger Jahren noch auf seinem Posten. Nach seinem Ausscheiden aus dem Justizdienst stellte sich der Rentner dem MfS als IMK zur Verfügung¹⁷⁵. Der Direktor des Erfurter Bezirksgerichtes Kurt Haseneyer (SED), der 1957 die Nachfolge Friedrich Bunckenburgs antrat, der nach seiner Bewährung auf der Karl-Marx-Parteihochschule an das Oberste Gericht abberufen wurde, überstand den Kampf gegen den Revisionismus in der Justiz, mußte sich aber 1960 vor der Bezirksparteikontrollkommission verantworten, was zu seinem Ausscheiden aus der Justiz führte. Sein Nachfolger Walter Kubasch (SED) hatte es 1956 abgelehnt, Spitzeldienste für den Staatssicherheitsdienst zu leisten, aber seine Bereitschaft signalisiert, die Arbeit des MfS zu unterstützen¹⁷⁶, ohne die er wohl kaum hätte Karriere machen können.

Daß die Erfurter Justizfunktionäre den nach der kurzen Entstalinisierungsphase einsetzenden Kampf gegen den Revisionismus im Gegensatz zu ihren Geraer Kollegen fast ungeschoren überstanden, heißt nicht, daß sie parteiergebener und skrupelloser als diese handelten. Die Angepaßtheit einerseits und die Unzufriedenheit andererseits war bei den Justizfunktionären in allen Bezirken gleich groß. Im Bezirk Erfurt weigerten sich 1958 die Staatsanwälte sogar, massenpolitische Arbeit zu leisten, wenn sich ihre finanzielle Lage nicht entscheidend ver-

¹⁷³ MfS, Landesverwaltung Thüringen, Kröber, an MfS, Abt. V, Berlin, 17. 3. 1952, BStU, ZA, AS 24/55.

¹⁷⁴ Der Name des Staatsanwaltes kann aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt werden. BStU, Ast. Erfurt, AIM 105/70.

¹⁷⁵ Die Akte Herbert Geyer, BStU, Ast. Erfurt, T I 11991 NA.

¹⁷⁶ Die Akte Walter Kubasch, BStU, ZA, AP 11397/57.

bessere, wobei sie hinzufügten, daß massenpolitische Arbeit die leisten sollen, die gut verdienen¹⁷⁷. Justizaussprachen, politische Agitationseinsätze, Mitarbeit in den örtlichen Organen, in den Kampfgruppen, körperliche Arbeit in der Landwirtschaft und in den Betrieben sowie die Betreuung der Schöffen kosteten Staatsanwälten und Richtern, die schon durch Schulungen und Fernstudium in Anspruch genommen wurden, fast die gesamte Freizeit – und das bei einer monatlichen Vergütung, die einem bescheidenen Durchschnittslohn entsprach. Eine Stelle in der Produktion verhielt mehr Geld, mehr Freizeit, verlangte keine ständigen Wohnungswechsel und kein Getrenntleben von der Familie, zu dem die häufigen Kaderrotationen zwangen. Die unzufriedenen Staatsanwälte und Richter Thüringens konstatierten ingrimmig, daß ihre zu Beginn der fünfziger Jahre freiwillig oder unfreiwillig aus der Justiz ausgeschiedenen Kollegen in der Produktion weitaus mehr verdienten als früher im Justizdienst¹⁷⁸. Die Volksrichter empfanden körperliche Arbeit nicht als Stigma wie die akademisch ausgebildeten Staatsanwälte und Richter des NS-Regimes. Ein Standesbewußtsein, wie es trotz Ansehensverlusts bei den Richtern des NS-Regimes noch vorhanden war, entwickelten die Volksrichter nicht. Sie machten sich lieber die Hände in der Produktion schmutzig als in der Justiz.

Da der Kadermangel eines der größten Probleme des DDR-Justizwesens war und blieb¹⁷⁹, stellte man im Justizministerium und in der Staatsanwaltschaft Erwägungen an, wie der Wunsch nach Entpflichtung eingedämmt werden könne. Auf jeden Fall durften die von der Bürde des Justizdienstes Befreiten nicht länger eine attraktive Stelle in der Produktion bekommen¹⁸⁰. Das Ministerium der Justiz reagierte bald schon mit Argwohn, wenn ein aus der Justiz ausscheidender Richter die ihm angebotene Stelle ablehnte und versicherte, sich selbst eine neue Stelle beschaffen zu können¹⁸¹. Da es in der DDR keinen freien Arbeitsmarkt gab, konnte man Staatsanwälten und Richtern das Ausscheiden aus der Justiz so gut wie unmöglich machen. Das mag ein Grund mit dafür gewesen sein, daß die meisten Richter sich zumindest so weit anpaßten, daß sie zur Richterwahl im Jahre 1960 nominiert wurden.

Die Wahl der Richter und Schöffen

Die Wahl der Richter durch die Bezirkstage hatte Ulbricht bereits 1957 angekündigt. Das sei, so ließ der 1. Sekretär des ZK verlauten, „demokratischer als die Ernennung durch das Justizministerium“¹⁸². In Thüringen hatten sich die Richter und Staatsanwälte schon auf einer Landesjuristenkonferenz am 24. März 1950 mit

¹⁷⁷ Bruno Haid an Hilde Benjamin, 24. 2. 1958, SAPMO-BArch, DY 30 IV 2/13/414.

¹⁷⁸ Vermerk über den Instruktoreinsatz im Bezirk Suhl vom 27.–29.6. 1955, SAPMO-BArch, DY 30 IV 2/13/411.

¹⁷⁹ Andreas Gängel, Richter in der DDR – Wunschbild und Realitätsausschnitte, in: Rottleuthner (Hrsg.), Steuerung, S. 404–406.

¹⁸⁰ Vermerk über den Instruktoreinsatz im Bezirk Suhl vom 27.–29. 6. 1955, SAPMO-BArchB, DY 30 IV 2/13/411.

¹⁸¹ Z.B. MdJ, HA II, Bericht über die Instruktion im Bezirk Erfurt vom 13.–17. 9. 1960, S. 6, BArchB, DP 1 VA 1172.

¹⁸² Walter Ulbricht, Grundfragen der ökonomischen und politischen Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin (Ost) 1957, S. 117.

300 zu 30 Stimmen für die Wählbarkeit der Richter ausgesprochen. OLG-Präsident Großmann hatte sich vom Pathos fortreißen lassen und ausgerufen: „Wir stellen uns [...] vor Dich hin, Volk! Wähle, ob Du uns weiter gebrauchen kannst.“¹⁸³ Die SED freilich hütete sich, 1950 Richterwahlen einzuführen, denn sie mußte damit rechnen, daß das Volk die Volksrichter nicht gebrauchen konnte. Demokratische Richterwahlen wie in der Schweiz oder den USA, die die frühe Arbeiterbewegung als Vorbild für ihre Forderung nach einer Wählbarkeit der Richter anführte, ließen sich mit einer politischen Instrumentalisierung der Justiz, wie sie von der SED betrieben wurde, nicht vereinbaren. Ende 1957 erhielt die Gruppe Prozeßrecht der Hauptabteilung Gesetzgebung des Justizministeriums den Auftrag, die Richterwahlen in der Sowjetunion und in einigen Volksdemokratien gründlich zu studieren¹⁸⁴. Das Prinzip der Berufung der Richter durch Wahl statt durch Ernennung herrschte in der UdSSR seit ihrer Gründung. Erst seit 1948 jedoch wurden die Richter direkt durch das Volk gewählt. In der Zeit davor erfolgte die Wahl der Volksrichter durch die lokalen Gebietskörperschaften. Offensichtlich traute man dem Volk erst 31 Jahre nach der Gründung der Sowjetunion zu, daß es die richtige Wahl treffen werde. Die Wahl der Richter an den höheren Gerichten blieb weiterhin territorialen Räten vorbehalten. De facto entschied die Partei, wer sich als Richter zur Wahl stellen durfte¹⁸⁵.

Die Erfahrungen mit den Richterwahlen in der Sowjetunion flossen in das am 1. Oktober 1959 von der Volkskammer verabschiedete Gesetz über die Wahl der Richter der Bezirks- und Kreisgerichte durch die örtlichen Volksvertretungen ein. Nicht das Volk, sondern die Bezirks- und Kreistage hatten die Richter für die Dauer von fünf Jahren zu wählen¹⁸⁶. Nicht das „Vertrauen der Bevölkerung“, wie Hilde Benjamin glauben machen wollte¹⁸⁷, bestimmte den Wahlerfolg, sondern das der SED-Bezirks- und Kreisleitungen, die die Vorschläge der Justizverwaltungsstellen bestätigen mußten, und das des MfS, das vor der Wahl noch einmal alle Richter überprüfen sollte¹⁸⁸. In den Berichten der Justiz hieß es verschämt, daß die Vorschläge für die Richterwahlen „mit den zuständigen Stellen“ abgesprochen worden seien. Im Bezirk Suhl allerdings hatten weder die territorialen Parteiorgane noch das MfS den Richterwahlen große Aufmerksamkeit geschenkt. Ein Mitarbeiter des Sektors Justiz des ZK der SED konstatierte voller Ingrimm: „Die Bestätigungen sind nicht sorgfältig genug geschehen. Sie geben keine Gewähr, daß nur Richter zur Wahl gestellt werden, die die Interessen eines sozialistischen Staates vertreten und die Gewähr dafür bieten, daß sie fest hinter der Arbeiter- und Bauernmacht stehen.“¹⁸⁹ Die Mitarbeiter der Justizverwaltungsstelle, der Partei und des MfS erhielten die Direktive, sich zusammenzusetzen und noch einmal alle

¹⁸³ Protokoll der Landesjuristenkonferenz am 24. 3. 1950 in Erfurt, S. 144f., BArchB, DP 1 VA 251.

¹⁸⁴ MdJ, 13. 11. 1957, betr. Auswertung des 33. Plenums für die Arbeit der Hauptabteilung Gesetzgebung, 13. 11. 1957, BArchB, DP 1 SE 1038.

¹⁸⁵ Aloys Hastrich, Volksrichter und Volksgerichte in der UdSSR, in: Osteuropa-Recht 15, 1969, S. 121f.; Kuchero, Organs, S. 323–330.

¹⁸⁶ Gesetz über die Wahl der Richter der Kreis- und Bezirksgerichte durch die örtlichen Volksvertretungen vom 1. 10. 1959, GBl. der DDR 1959, S. 751.

¹⁸⁷ Protokoll der Verhandlungen des V. Parteitages der SED, S. 639.

¹⁸⁸ ZK der SED, Sektor Justiz, Bericht über die getroffenen Feststellungen aus dem Bezirk Suhl in der Zeit vom 3.–5.8.1960, SAPMO-BArch, 2/13/118.

¹⁸⁹ Ebd.

Vorschläge gemeinsam zu überprüfen. Die Mitarbeiter der Justizverwaltungsstelle im Bezirk Suhl hatten freilich nie einen Zweifel darüber gelassen, daß bei der Erstellung der Kandidatenlisten politische Gesichtspunkte vor fachlichen eindeutig Vorrang hatten. Offen und ohne Umschweife erklärte man dort: „Wichtigste Kadervoraussetzung für die Richterwahl ist, daß die Arbeit der Richter politisch richtig ist.“¹⁹⁰ Gesellschaftliche Massenarbeit und Parteilichkeit der Rechtsprechung dienten als Befähigungsnachweis.

Der Direktor des Kreisgerichtes Weimar-Stadt Ewald Hartrampf (SED) sprach offen aus, was alle dachten. Er nannte die Richterwahl eine „Aktion“.¹⁹¹ Der Kadermangel verbot indes eine stalinistische „Säuberungsaktion“, obwohl die SED-Spitze gern einen gnadenlosen Kampf gegen den Revisionismus in der Justiz geführt hätte. Die Kaderabteilung des Justizministeriums hatte bereits im August 1958 Kaderspiegel erstellt, in denen die Richter aufgelistet wurden, deren Nominierung zur Wahl, die ursprünglich im Herbst 1959 hätte stattfinden sollen, gefährdet war. Während im Bezirk Suhl nur zwei Richter auf der „roten“ Liste standen¹⁹², mußten im Bezirk Gera 20 und im Bezirk Erfurt 21 Richter um ihre Nominierung bangen¹⁹³. Das Ausscheiden einer solch großen Zahl von Richtern hätte zum Kollaps des thüringischen Justizwesens geführt. So gab man ihnen die Chance, sich durch die Erfüllung von Maßnahmeplänen für die Wahl zu qualifizieren, die auf den Herbst 1960 verschoben wurde, damit auch die in Kurzlehrgängen ausgebildeten Richter kandidieren konnten¹⁹⁴. Wer in der massenpolitischen Arbeit guten Willen zeigte, konnte fest mit seiner Nominierung rechnen. Friedrich Werner, Richter am Bezirksgericht Gera, beispielsweise wurde vorgeschrieben, sich in der Wohnparteiorganisation der SED, dem Wohnbezirksausschuß der Nationalen Front und als Vertrauensmann in der Hausgemeinschaft zu engagieren. Darüber hinaus sollte er einmal im Quartal eine Justizaussprache in einem Großbetrieb durchführen, in der Ständigen Kommission Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz mitarbeiten, am Fernstudium teilnehmen und das Schöffenkollektiv betreuen¹⁹⁵. Die Justizverwaltungsstellen kontrollierten die Erfüllung der Maßnahmepläne jedoch kaum und anscheinend auch mit viel Nachsicht. Kurt Schönfelder, Richter am Kreisgericht in Nordhausen, reagierte Ende 1959 überrascht, als er zufällig bei einem Brigadeinsatz erfuhr, daß er bei Nichterfüllung seines Maßnahmeplanes nicht zur Wahl gestellt werde¹⁹⁶. Schönfelder, der schon zweimal ein Gesuch um Entpflichtung eingereicht hatte, saß auch nach den Wahlen noch auf dem Richterstuhl. Von den insgesamt 41 Richtern der Bezirke Erfurt und Gera, die auf der „roten“ Liste standen, mußten oder durften nur

¹⁹⁰ Protokoll über die Dienstbesprechung mit den Abteilungsleitern der JVSt für den Bezirk Suhl am 18. 9. 1958, ThStAM, BG Suhl 67.

¹⁹¹ Direktorentagung der JVSt für den Bezirk Erfurt am 24. 11. 1959, BArchB, DP1 VA 7990.

¹⁹² Beschluß der Ständigen Kommission Innere Angelegenheiten, VP und Justiz des Bezirkstages Suhl vom 16. 1. 1959, ThStAM, SED-BPA Suhl 2/12/1202.

¹⁹³ Die Kaderabteilung des MdJ übersandte die Listen für die Bezirke Erfurt und Gera am 14. 8. 1958 und 16. 8. 1958 an den Justizminister, BArchB, DP 1 SE 0438.

¹⁹⁴ Anlage zum Protokoll der Politbürositzung am 12. 1. 1960, SAPMO-BArch, DY 30 J IV 2/2/683.

¹⁹⁵ Maßnahmeplan zur Vorbereitung auf die Richterwahl für den Richter am BG Gera, Friedrich Werner, BArchB, DP 1 VA 3176.

¹⁹⁶ MdJ, HA II, Bericht über die erweiterte Instruktion im Bezirk Erfurt vom 24.–27. 11. 1959 und 1.–4. 12. 1959, S. 10, BArchB, DP 1 VA 1172.

dreizehn aus der Justiz ausscheiden¹⁹⁷. Nicht nur im Bezirk Suhl, auch in den Bezirken Erfurt und Gera scheinen sich die territorialen Parteiorganisationen sehr viel Zurückhaltung auferlegt zu haben.

Wenn die Richterwahlen auch nicht den auf dem V. Parteitag der SED angekündigten Kaderaustausch brachten, so sollten sie zumindest ein Propagandacoup werden. In der Presse, im Radio, auf Plakaten und Spruchbändern wurden die Richterwahlen als eine große demokratische Errungenschaft der DDR gepriesen. Schüler mußten Aufsätze über die Richterwahlen schreiben, von denen die besten prämiert und veröffentlicht wurden. Die Bevölkerung freilich durchschaute den Propagandacoup. Die Richter stießen auf Desinteresse, wenn sie in die Betriebe gingen, um sich vorzustellen und ein Plebiszit für ihre Wahl zu erheischen. So kamen im VEB RFT Funkwerk in Erfurt, in dem rund 4000 Beschäftigte arbeiteten, zur Vorstellung einer Richterin nur die zwanzig dort tätigen Schöffen¹⁹⁸. Durch ihr demonstratives Fernbleiben gaben die Arbeiter zu verstehen, daß sie die Richterwahl für das hielten, was sie war: eine Farce.

Ob die Schöffen freiwillig oder gezwungenermaßen, aus Neugierde oder Überzeugung gekommen waren, stand in dem Bericht des Instruktors des Justizministeriums nicht zu lesen. Die meisten Schöffen kamen ihrer Pflicht nur ungern nach. Bei der in der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre oft geäußerten Hoffnung, die Schöffen für den Richterberuf gewinnen zu können, war der Wunsch oder besser die Ideologie der Vater des Gedankens. Am Bezirksgericht Suhl schüttelte man den Kopf, als das Justizministerium 1958 dazu aufrief, für die zehnmonatigen Richterkurzlehrgänge Schöffen zu werben, da sie aufgrund ihrer vorhandenen Rechtskenntnisse schnell ausgebildet werden könnten. Der stellvertretende Direktor des Bezirksgerichtes, Fridolin Hauk (SED), kommentierte dieses Vorhaben mit den Worten: „Ich muß mir sagen, daß man oben entweder die Qualität der Schöffen überschätzt und über die Realität der Dinge nicht informiert zu sein scheint, oder ich habe den Kontakt mit der Wirklichkeit verloren.“¹⁹⁹ Die Schöffen verfügten nicht nur über keine Rechtskenntnisse, sie drängten auch nicht nach dem Richteramt. Die meisten von ihnen litten schon unter der Schöffenpflicht. Die Presse warb mit Slogans wie „Schön und ehrenvoll ist die Arbeit der Schöffen“ zur Teilnahme an Schöffenschulungen²⁰⁰, an denen aber nicht einmal alle SED-Mitglieder teilnahmen. Mehr als die Hälfte aller Schöffen erschien selten²⁰¹. Die dort behandelten Themen boten auch keine Einführung in die Aufgaben eines Schöffen. Welcher Schöffe wollte sich schon einen Vortrag anhören über den „demokratischen Charakter der Rechtsprechung in der Deutschen Demokratischen Republik im Gegensatz zum Justizterror im Adenauer-Staat“²⁰², wo er doch bei seiner Tätigkeit am Gericht den in der DDR herrschenden Justizterror miterleben

¹⁹⁷ Errechnet anhand der Listen über die personelle Besetzung der Gerichte in den Bezirken Erfurt und Gera vom 15. 11. 1960, BAArchB, DP 1 SE 0432; 0469.

¹⁹⁸ Bericht über die Instruktion im Bezirk Erfurt vom 13.–17. 9. 1960, S. 3, BAArchB, DP 1 VA 1172.

¹⁹⁹ Protokoll über die Dienstbesprechung der Richter des BG Suhl in Meiningen am 1. 2. 1958, BAArchB, DP 1 VA 754/1.

²⁰⁰ Schön und ehrenvoll ist die Arbeit der Schöffen, in: Das Volk vom 3. 5. 1954.

²⁰¹ Protokoll der Sitzung des Sekretariats der SED-BL Gera am 15. 4. 1954, ThStAR, SED-BPA Gera IV 2/3/171; Schöffen unterbreiten gute Vorschläge, in: Das Freie Wort vom 29. 3. 1955.

²⁰² Schön und ehrenvoll ist die Arbeit des Schöffen, in: Das Volk vom 3. 5. 1954.

mußte? Ein Teil der Schöffen meldete sich krank oder schützte Unabkömmlichkeit vor, um das leidige Schöffenamts nicht übernehmen zu müssen²⁰³. Einige Schöffen blieben der Verhandlung fern, ohne sich zu entschuldigen. Ein Schöffe am Bezirksgericht Gera klagte, daß er nachts nicht mehr schlafen könne wegen der hohen Strafen, die er habe mitaussprechen müssen. Zudem sei er von den Kollegen im Betrieb wegen der gefällten Urteile zur Rechenschaft gezogen worden²⁰⁴. Ein anderer Schöffe stellte einen Freistellungsantrag, den ein ärztlicher Gutachter auch bestätigte. Der Schöffe bekäme, wenn er an der Verhandlung teilnähme, „Angsträume, Schlaflosigkeit und andere Nervenzustände“²⁰⁵. In der Geraer Justizverwaltungsstelle gab man sich empört über das Gutachten, obwohl man nur zu gut wußte, daß die Mehrzahl der Schöffen die praktizierte Strafpolitik ablehnte. Am Bezirksgericht Erfurt saß bei politischen Strafverfahren in den Jahren 1953/54 häufig der Schöffe Arthur Schmerbauch bei, der, wie bereits berichtet, zuvor beim Staatssicherheitsdienst gearbeitet hatte. Er geriet schließlich selbst ins Visier des MfS²⁰⁶.

CDU und LDP taten sich bei den Schöffenwahlen 1955 und 1958 schwer, das ihnen zugedachte Soll an Schöffen vorzuschlagen. Die SED, die zusammen mit den Massenorganisationen weit über die Hälfte der Vorschläge unterbreiten konnte, verstand es anscheinend besser, Druck auf ihre Mitglieder auszuüben. Allerdings verfehlten auch ihre Schöffenlisten den gewünschten Arbeiteranteil von 75%²⁰⁷. Einem Bezirks- bzw. Kreiswahlausschuß, der sich aus dem Sekretär des Bezirks- bzw. Kreisrates, des Bezirksausschusses der Nationalen Front und den Leitern der Justizorgane zusammensetzte, oblag die Verantwortung für die „politisch-ideologische und organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Schöffenwahlen“ und die Zusammensetzung der von der Nationalen Front vorbereiteten Schöffenlisten. Über die Aufstellung von Schöffen, die wiedergewählt werden sollten, entschied die Abteilung Staatliche Organe bzw. Staat und Recht der territorialen SED-Parteileitung gemeinsam mit dem Direktor des jeweiligen Gerichts²⁰⁸. Weil sich nur wenige als Schöffen zur Wahl stellen wollten, sollten auch Schöffen zur Wiederwahl gestellt werden, die ihr Amt nicht zur Zufriedenheit der hauptberuflichen Justizfunktionäre ausgeübt hatten. So kritisierte die SED-Bezirksleitung Gera Anfang 1955, daß das Bezirksgericht Schöffen, die ihrer Aufgabe nicht gerecht geworden waren, nicht zur Wiederwahl stellen wollte, „anstatt mit ihnen zu diskutieren und sie von der Notwendigkeit der Schöffentätig-

²⁰³ JVSt, Bezirk Erfurt, Bericht über die Tätigkeit der Gerichte im II. Halbjahr 1953, S. 41, BArchB, DP 1 VA 169; Größte Sorgfalt bei der Auswahl neuer Schöffen, in: Das Volk vom 22. 2. 1955.

²⁰⁴ Bericht des GI „Fuchs“ vom 18. 7. 1955, BStU, Ast. Gera, AIM 79/56.

²⁰⁵ Bericht über die Tätigkeit der Gerichte, der Staatlichen Notariate und der JVSt des Bezirks Gera im 1. Halbjahr 1954, S. 67, BArchB, DP 1 VA 171.

²⁰⁶ Vgl. Kap. V/4 der Arbeit; MdJ, HA II, Bericht Nr. 4/55 über die Instruktion im Bezirk Erfurt am 3. und 4. 5. 1955, BArchB, DP 1 VA 730.

²⁰⁷ Plan zur politischen und organisatorischen Durchführung der Schöffenwahlen. Beschluß des Büros der BL der SED Gera vom 10. 2. 1955, ThStAR, SED-BPA Gera IV 2/3/188; JVSt, Bezirk Erfurt, Abschließende Einschätzung des Verlaufs der Schöffenwahlen 1958, ThHStAW, BStA Erfurt 17; JVSt, Bezirk Gera, Rapport über den Stand der Schöffenwahlen vom 24. 1. 1958, BArchB, DP 1 VA 1220.

²⁰⁸ Plan zur politischen und organisatorischen Durchführung der Schöffenwahlen. Beschluß des Büros der SED-BL Gera vom 10. 2. 1955, ThStAR, SED-BPA Gera IV 2/3/188.

keit und einer kompromißlosen Parteilichkeit zu überzeugen, wozu man auch den Weg über die zuständige Parteiorganisation hätte gehen müssen“²⁰⁹.

Der bei den Schöffenwahlen 1955 und 1958 betriebene Propagandaaufwand war kaum geringer als der bei den Richterwahlen. „Schöffenwahlen – ein Ausdruck unserer Demokratie“ – diese und ähnliche Propagandalosungen konnte man in allen Zeitungen lesen²¹⁰. Die Bevölkerung freilich schenkte auch bei den Schöffenwahlen den ideologischen Phrasen wenig Glauben. Während die Bezirksgerichtsschöffen von den Bezirkstagen gewählt wurden, sollte den Kreisgerichtsschöffen nach sowjetischem Vorbild in öffentlichen Versammlungen der Betriebs- und Hausgemeinschaften von der werktätigen Bevölkerung das Vertrauen geschenkt werden. Die Wahlen verliefen jedoch anders, als die SED sich das gewünscht hatte. Die Wahlversammlungen waren schlecht besucht. In einigen Betrieben kamen nicht einmal die Schöffenkandidaten zu den Wahlversammlungen, die in den meisten Betrieben nur als Störung des Produktionsablaufs empfunden wurden. In der im Bezirk Suhl herausgegebenen SED-Zeitung „Das Freie Wort“ wurde offen zugegeben und selbstverständlich auch kritisiert, daß die im Bezirk Suhl 1955 durchgeführten Schöffenwahlen kaum Resonanz gefunden hatten: „Der größte Betrieb in unserem Kreis, das Simson-Werk, hatte mehr als 20 Schöffen zu wählen. Zur Wahlversammlung waren aber nur die Schöffen und 61 Kollegen anwesend. In Schmeheim wußte man gar nicht, daß zur Wahl auch Wähler gehören.“²¹¹ Ähnliche Klagen finden sich auch in fast allen von seiten der Justiz angefertigten Berichten über die Schöffenwahlen²¹².

Die Zahl der zu wählenden Schöffen war hoch. Allein im Bezirk Erfurt stellten sich 1958 fast dreieinhalbtausend Schöffenkandidaten zur Wahl²¹³, worin das Bestreben zum Ausdruck kam, möglichst weite Kreise der Bevölkerung in die Arbeit der Rechtsprechungsorgane miteinzubeziehen, um die vermeintliche Volksverbundenheit der Justiz zu demonstrieren. In den offiziellen Darstellungen wurde betont, daß der Schöffe „kein Statist“ sei wie in den Staaten des Kapitalismus, sondern bei der Urteilsfindung gleichberechtigt mitwirke²¹⁴. Man pries es als Fortschritt, daß den Schöffen sogar ein Fragerecht während der Hauptverhandlung eingeräumt wurde. Der Schöffe sollte auch fragen, aber nur das, was ihm der Staatsanwalt oder Richter zuvor ins Ohr geflüstert hatte. Die Schöffen wurden instruiert und, wenn notwendig, auch unter Druck gesetzt, wie das auch in der Sowjetunion der Fall war, wo freilich im Gegensatz zur DDR die Volksbeisitzer sogar den Richter ersetzen konnten²¹⁵. Schöffen, die die ihnen zugedachte Rolle nicht mitspielen wollten oder in moralischer Hinsicht aus der Rolle fielen, konnten ebenso wie unbotmäßige Richter abberufen werden²¹⁶. Ihre Abberufung dürf-

²⁰⁹ Bericht über die Arbeit der Schöffen am Bezirksgericht und die hieraus zu ziehenden Schlußfolgerungen für die Schöffenwahlen, Anl. zum Protokoll der 32. Sitzung des Büros der SED-BL Gera am 3. 2. 1955, ThStAR, SED-BPA Gera IV 2/3/188.

²¹⁰ Die Schöffenwahlen – Ausdruck unserer Demokratie, in: Das Freie Wort vom 4. 2. 1955.

²¹¹ Schöffenwahl wird unterschätzt, in: Das Freie Wort vom 28. 4. 1955.

²¹² Vgl. die Protokolle über die Schöffenwahlversammlungen 1958, BArchB, DP 1 SE 1142.

²¹³ JVSt, Bezirk Erfurt, Abschließende Einschätzung des Wahlverlaufs der Schöffenwahlen 1958, ThHStAW, BStA Erfurt 17.

²¹⁴ Heute ist der Schöffe kein Statist mehr, in: Das Freie Wort vom 9. 2. 1955.

²¹⁵ Hastrich, Volksrichter, S. 126–128; Kuchero, Organs, S. 361–372.

²¹⁶ Bericht über die Schöffenarbeit am Kreisgericht Erfurt Land [1957], ThHStAW, BG Erfurt 0/311.

ten die Schöffen kaum gefürchtet haben. Viel schlimmer dürfte es für sie gewesen sein, wenn sie von der Partei ins Gebet genommen wurden.

Wie in der UdSSR sollte sich auch in der DDR die Tätigkeit der Schöffen nicht auf eine zweiwöchige Teilnahme an den Verhandlungen des Gerichts beschränken. Sie wurden seit 1958 dazu aufgerufen, in den Betrieben Schöffenkollektive zu bilden, um das vorhandene Mißtrauen gegenüber der Justiz abzubauen, Staatsanwälten und Richtern, die in den Großbetrieben nicht Fuß fassen konnten, bei der Organisation von Justizaussspracheabenden zu helfen und als Kontroll- und Disziplinierungsinstanz Rechtsbrüchen und Disziplinosigkeit vorzubeugen. Auch sollten sie die Betreuung Haftentlassener und der auf Bewährung Verurteilten übernehmen²¹⁷. Es darf bezweifelt werden, daß die Mehrzahl der Schöffen, die sich nur zögernd dazu bereit fanden, sich in den Betrieben zu Schöffenkollektiven zusammenzuschließen, dieser Pflicht in dem von den Machthabern der DDR gewünschten Sinne nachkam. Es zeigt sich jedoch auch in diesem Idealbild eines Schöffen, daß seit Mitte der fünfziger Jahre wie in der Sowjetunion die Rechtspredungstätigkeit nur noch als eine Aufgabe der Justiz unter vielen angesehen wurde.

Die Gleichschaltung der Rechtsanwaltschaft

Die sowjetischen Lehrmeister standen auch Pate bei der Umstrukturierung der Rechtsanwaltschaft. Schon 1950 waren in der „Neuen Justiz“ die Vorzüge der sowjetischen Rechtsanwaltskollegien gepriesen worden²¹⁸. Drei Jahre später, am 31. März 1953, fiel im Politbüro der Beschluß, auch in der DDR Rechtsanwaltskollegien zu bilden²¹⁹. Dem Musterstatut für die Kollegien konnte man entnehmen, daß die Neustrukturierung der Rechtsanwaltschaft deren Gleichschaltung zum Ziele hatte. Die Aufnahme in das Kollegium konnte abgelehnt werden, „wenn der Bewerber nach seiner Persönlichkeit oder bisherigen Berufsausübung nicht die Gewähr dafür bietet, daß er seine Tätigkeit als Rechtsanwalt in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der demokratischen Gesetzlichkeit, den Interessen des sozialistischen Aufbaues und den Zielen des Kollegiums ausübt.“ Das Ministerium für Justiz (bzw. die Justizverwaltungsstelle) kontrollierte nicht nur die Tätigkeit der Rechtsanwaltskollegien, sondern war auch befugt, jeden Beschluß der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes der Rechtsanwaltskollegien aufzuheben und Mitglieder abzuberufen²²⁰.

Allein schon das Musterstatut wirkte abschreckend auf die Einzelanwälte, von denen trotz der steuerlichen Vorteile, die den Kollegiumsanwälten gegenüber den Einzelanwälten gewährt wurden, auch in Thüringen nur sehr wenige für die Mitgliedschaft in den Rechtsanwaltskollegien gewonnen werden konnten. Zwangsmaßnahmen wie in der UdSSR, wo es zu Deportationen und Verhaftungen bei der

²¹⁷ Protokoll aus der Konferenz der Richter, Staatsanwälte und Mitglieder des Rechtsanwaltskollegiums des Bezirks Gera am 8. 12. 1955 in Gera, BArchB, DP 1 SE 0132; Geschichte der Rechtspflege 1949–1961, S. 184 f.

²¹⁸ Karl Kohn, Die Rechtsanwaltschaft in der Sowjetunion, in: Neue Justiz 4, 1950, S. 192 f.

²¹⁹ Protokoll der Politbürositzung am 31. 3. 1953, SAPMO-BArch, DY 30 J IV 2/2/273.

²²⁰ Musterstatut für die Kollegien der Rechtsanwälte, GBl. der DDR 1953, S. 769; auch abgedr. in: Unrecht als System, Bd. 2, 1952–1954, S. 101.

„Kollektivierung“ der Rechtsanwaltschaft gekommen war²²¹, sollten in der DDR nicht angewandt werden. So gestaltete sich die Kadersuche schwierig. Rolf Helm, der zuständige Abteilungsleiter im Berliner Justizministerium, fragte schon im Februar 1953 bei den Justizverwaltungsstellen in Erfurt und Gera an, welche Juristen im Bezirk für die vorgesehenen Kollegien in Frage kommen könnten. Wenn ihre politischen Ziele auf dem Spiel standen, fand die SED sich immer bereit, ihr antifaschistisches Credo zu verraten. Damit die Gründung von Rechtsanwaltskollegien überhaupt zustande kam, sollte unter den Mitarbeitern von Anwaltskanzleien, die wegen ihrer Zugehörigkeit zur NSDAP nicht als Rechtsanwälte zugelassen worden waren, für die Mitgliedschaft in den Rechtsanwaltskollegien geworben werden²²². Bei den Justizverwaltungsstellen gingen zahlreiche Bewerbungen ehemaliger NSDAP-Mitglieder ein. Allein im Bezirk Erfurt meldeten sich 20 ehemalige NSDAP-Mitglieder, die dem Kollegium beitreten wollten²²³, die jedoch nicht alle genommen wurden. In das sechzehnköpfige Erfurter Rechtsanwaltskollegium wurden zunächst nur zwei der von der Justizverwaltungsstelle vorgeschlagenen neun Juristen mit brauner Vergangenheit aufgenommen. Einen von ihnen wählte man sofort und ohne Widerspruch in den Vorstand²²⁴. Zwei weitere frühere NSDAP-Mitglieder schlossen sich kurze Zeit später dem Erfurter Kollegium an. Zu den Initiatoren und aktiven Gründungsmitgliedern des Erfurter Kollegiums zählte auch der alte Zentrumsman Walter Thienel, der als Rechtsanwalt mit der gleichen unerbittlichen Härte die „Staatsfeinde“ bekämpfte wie als Richter²²⁵.

Im Bezirk Gera gehörten zunächst drei der neun von der Justizverwaltungsstelle in Gera für die Mitgliedschaft im Kollegium vorgeschlagenen ehemaligen Pgs. dem vierzehnköpfigen Kollegium an, das im Oktober 1953 seine Tätigkeit aufnahm²²⁶. 1954 erhöhte sich die Zahl auf sechs. Unter den neu hinzugekommenen Pgs. befand sich auch Viktor Roetsch, der die Rechtsanwaltspraxis des Einzelanwaltes Karl Anschütz, dem nur noch die Weiterführung des Notariats gestattet wurde, übernommen und in das Kollegium eingebracht hatte. Die Geraer Kollegiumsanwälte hatten sich zunächst gegen die Aufnahme Roetschs in das Kollegium gewehrt, der wegen seiner braunen Vergangenheit bisher nur als Rechtsanwaltsgehilfe in einem Saalfelder Rechtsanwaltsbüro hatte tätig sein können²²⁷. Dabei scheint dem Kollegium jedoch nicht bekannt gewesen zu sein, daß Roetsch, der 1932 der SA beigetreten war und sich gleich 1933 zur Mitgliedschaft in der NSDAP entschlossen hatte, unter dem Decknamen „Häuser“ seit November 1951 für das MfS als GI arbeitete, von dem er auf ehemalige Offiziere angesetzt

²²¹ Zur Kollektivierung der Rechtsanwaltschaft in der Sowjetunion vgl. Michael Csizmas, *Die Rechtsanwaltschaft in der Sowjetunion*, Zürich 1976, S. 17ff.

²²² Aktenvermerk Helms vom 9. 2. 1953 betr. Justizverwaltungsstelle, Bezirk Erfurt, BArchB, DP 1 VA 588.

²²³ JVSt, Bezirk Erfurt, Kaderabt., an MdJ, Helm, 15. 5. 1953. Ebd.

²²⁴ Protokoll über die Gründung des Kollegiums der Rechtsanwälte im Bezirk Erfurt am 28. 11. 1953; Aktenvermerk Helms vom 9. 2. 1953 betr. Justizverwaltungsstelle, Bezirk Erfurt. Ebd.

²²⁵ JVSt, Bezirk Erfurt, Düring, an MdJ, Helm, 19. 5. 1953. Ebd.

²²⁶ Rechtsanwaltskollegium Gera an MdJ Helm, 22. 10. 1953; Aktenvermerk Helms vom 9. 2. 1953, betr. Justizverwaltungsstelle, Bezirk Gera, BArchB, DP 1 VA 678.

²²⁷ Sfs, Kreisdienststelle Saalfeld, Eigenbericht vom 16. 10. 1953 und 31. 12. 1953, BStU, Ast. Gera, AIM 331/55.

wurde. Außerdem sollte er Mitglieder des UfJ ausfindig machen.²²⁸ Roetschs Vergangenheit störte die Staatssicherheit nicht, die in ihm einen geeigneten GI sah, weil er Verbindungen zu „bürgerlichen Kreisen“ hatte. Auch der Justizinstrukteur der SED-Kreisleitung Saalfeld holte sich bei Roetsch juristischen Rat. Der Leiter der Abteilung I der Bezirksstaatsanwaltschaft Gera Hertel attestierte Roetsch, daß er „als Verteidiger stets die Interessen des Staates“ vertrat.²²⁹ Bei der Staatssicherheit war man ebenfalls mit seiner Arbeit äußerst zufrieden, so daß er Ende 1954 als GM (Geheimer Mitarbeiter) eingesetzt wurde.²³⁰ Man hielt ihn auch für clever genug, sich zum Schein mit dem amerikanischen Geheimdienst einzulassen. Das MfS dürfte ohne Zweifel bei der nur widerwillig erfolgten Aufnahme Roetschs in das Rechtsanwaltskollegium die Hand im Spiel gehabt haben. Lange dauerte die GM- und Rechtsanwaltsstätigkeit Roetschs allerdings nicht. Er geriet selbst in die Fänge des MfS und der Justiz, was hier aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht dargelegt werden darf.²³¹

Große Schwierigkeiten bereitete die Nominierung der Vorsitzenden der Rechtsanwaltskollegien. So mußte die Justizverwaltungsstelle im Bezirk Gera Helm mitteilen, daß ein „wirklich starker Kollege für die Leitung dieser Genossenschaft“ im Bezirk Gera nicht vorhanden sei.²³² Sie schlug ausgerechnet Peter Noa vor, der beim MfS schon seit einiger Zeit in Ungnade gefallen und im Sommer 1952 als Landgerichtspräsident abberufen worden war. Im Dezember 1952 hatte die SED-Bezirksleitung, die bei der Zulassung der Rechtsanwälte ein gewichtiges Wort mitsprach, Noas Zulassung zum Einzelanwalt abgelehnt.²³³ Noa floh Ende Februar 1953 in den Westen. Er wäre auch nicht Vorsitzender des Rechtsanwaltskollegiums geworden, wenn er die DDR nicht verlassen hätte, da der Staatssicherheitsdienst sich mit Noa als Kollegiumsvorsitzenden niemals abgefunden hätte. Rudolf Grunow (SED), Richterschulabsolvent, seit Mai 1952 für das MfS als Haftrichter tätig,²³⁴ wurde der Vorsitz des Geraer Rechtsanwaltskollegiums anvertraut. Die Vermutung liegt nahe, daß die Staatssicherheit bei der Nominierung Grunows nicht unbeteiligt war. Im Bezirk Suhl sollte der frühere Oberinspekteur bei der dortigen Justizverwaltungsstelle Kurt König (SED), der vor der Auflösung der Länder beim OLG Erfurt tätig gewesen war, als Vorsitzender die Kollegiumsanwälte zu kollektiver Arbeit erziehen, was ihm aber nicht in dem vom Justizministerium gewünschten Maße gelang.²³⁵ Nach seinem Ausschuß aus dem Rechtsanwaltskollegium Ende 1954 floh König in den Westen. Im Bezirk Erfurt übernahm der 33jährige Herbert Schmidt den Vorsitz des Rechtsanwaltskollegiums. Schmidt hatte 1948 in Hamburg die 1. juristische Staatsprüfung abgelegt und nach seiner Übersiedlung nach Gotha bei der LVA als Sachbearbeiter

²²⁸ Sfs, Kreisdienststelle Saalfeld, Vorschlag zur Anwerbung eines Informators vom 23. 11. 1951. Ebd.

²²⁹ Personalkartei Viktor Roetsch, BArchB, DP 1 SE A 145.

²³⁰ Sfs, Kreisdienststelle Saalfeld, Auskunftsbericht über GM „Häuser“ vom 1. 12. 1954. Ebd.

²³¹ Die Unterlagen hierzu befinden sich in: BStU, Ast. Gera, AOP 170/55; AU 70/55.

²³² Aktenvermerk Helms vom 9. 2. 1953 betr. Justizverwaltungsstelle im Bezirk Gera, BArchB, DP 1 VA 678.

²³³ Stichwortprotokoll Nr. 21 von der Sondersitzung des Sekretariats der SED-BL Gera am 1. 12. 1952, ThStAR SED-BPA Gera IV 2/3/146.

²³⁴ MfS-Landesverwaltung Thüringen, Kröber, an die MfS Kreisdienststellen in Thüringen, 27. 5. 1952, BStU, Ast. Erfurt (Kopie, Order K 5).

²³⁵ Rolf Helm an Hilde Benjamin, 20. 1. 1954, BArchB, DP 1 VA 588.

gearbeitet. Im April 1953 erhielt er, nachdem er seinen juristischen Vorbereitungsdienst absolviert hatte, seine Zulassung als Rechtsanwalt. Schmidt gehörte zu der Gruppe der jungen Juristen, deren Zulassung als Rechtsanwalt mit der Verpflichtung verknüpft wurde, sich einem Anwaltskollegium anzuschließen²³⁶.

Im Bezirk Gera erhöhte sich durch die Neuzulassungen die Zahl der dort zugelassenen Einzel- und Kollegiumsanwälte von Februar bis Ende 1953 von 36 auf 49. Unter den vierzehn Kollegiumsanwälten befanden sich elf erst 1953 zugelassene Rechtsanwälte. Im Bezirk Erfurt scheint es nicht so vieler Neuzulassungen bedurft zu haben, um das Rechtsanwaltskollegium zustande zu bringen. Dort verringerte sich im gleichen Zeitraum die Zahl der zugelassenen Rechtsanwälte von 75 auf 71, von denen sechzehn sich dem Kollegium angeschlossen hatten. Im Bezirk Suhl konkurrierten Ende 1953 27 Einzelanwälte mit sechs Kollegiumsanwälten²³⁷.

Das Vertrauen der Bevölkerung gehörte den Einzelanwälten, die die „Kollektivanwälte“, wie die Kollegiumsanwälte im Volksmund hießen, mieden²³⁸. Da das Ministerium für Justiz keine neuen Einzelanwälte mehr zuließ, schrumpfte ihre Zahl jedoch trotz der Ablehnung der Kollegiumsanwälte durch die Bevölkerung schnell. Von der im Bezirk Gera betriebenen radikalen Kaderpolitik blieben auch die Rechtsanwälte nicht verschont. Anfang 1958 machten den 22 im Bezirk Gera zugelassenen Kollegiumsanwälten nur noch fünfzehn Einzelanwälte die Mandanten streitig, im Bezirk Suhl standen sechzehn Kollegiumsanwälte elf Einzelanwälten gegenüber. Dagegen boten im Bezirk Erfurt noch immer 37 Einzelanwälte 30 Kollegiumsanwälten die Stirn²³⁹. Nicht nur bei den Richtern, auch bei den Rechtsanwälten konnten sich im Bezirk Erfurt die „altgedienten“ Juristen im Vergleich zu den Bezirken Gera und Suhl noch relativ lang auf ihrem Posten halten. Wenngleich die Kaderrichtlinien von der Zentrale diktiert wurden, so hing doch die Kaderpolitik in nicht unerheblichem Maße auch vom Zusammenspiel der Justizorgane im Bezirk, der Justizpolitik der regionalen Parteileitung und mitunter auch von der Einflußnahme der regionalen Dienststellen des MfS ab. Völlig unterlaufen ließ sich die Steuerung durch die Zentrale durch informelle Beziehungsgeflechte auf unterer Ebene freilich nicht. Nachdem auf dem V. Parteitag der SED das Leitbild des „sozialistischen Rechtsanwaltes“ propagiert worden war, wuchs der Druck auf die Einzelanwälte auch im Bezirk Erfurt. Viele ältere Rechtsanwälte gaben 1958 im Bezirk Erfurt mehr oder weniger freiwillig ihre Praxis auf. Mitte 1959 gab es im Bezirk Erfurt nur noch 28 Einzel-

²³⁶ Zu diesem Junktim bei der Zulassung von Rechtsanwälten vgl. Siegfried Metz, Die Thüringer Anwaltschaft. Vergangenheit und Gegenwart, in: Bauer/Werner (Hrsg.), Festschrift OLG Jena, S. 92.

²³⁷ Die bei Thomas Lorenz, Die „Kollektivierung“ der Rechtsanwaltschaft als Methode zur systematischen Abschaffung der freien Advokatur, in: Rottleuthner (Hrsg.), Steuerung, S. 417, genannten Zahlen vermitteln zum Teil ein falsches Bild. Er wählt für den Ist-Zustand der zugelassenen Rechtsanwälte den 17. November 1953, nennt aber bei der Zahl der Kollegiumsmitglieder nur die Gründungsmitglieder. So gibt er für den Bezirk Gera die Zahl von sechs Kollegiumsmitgliedern an, übersieht jedoch, daß sich schon am 3. Oktober, drei Tage nach der Gründung des Kollegiums, die Zahl auf vierzehn erhöhte. Vgl. Rechtsanwaltskollegium des Bezirkes Gera an MdJ Helm, 22. 10. 1955, BArchB, DP 1 VA 678.

²³⁸ Protokoll der Arbeitstagung des Rechtsanwaltskollegiums des Bezirkes Gera vom 30. 11. 1955. Ebd.

²³⁹ Ufj, Walter Rosenthal, Die Rechtsanwaltschaft in der DDR [Jan. 1958], BArchK, B 209/494.

anwälte²⁴⁰, fünf Jahre später nur noch fünfzehn. Im Bezirk Gera hatten im Jahr 1964 nur neun Einzelanwälte sich dem auf sie ausgeübten Druck noch nicht gebeugt²⁴¹.

Die Bevölkerung Thüringens hatte keine große Auswahl mehr bei der Suche nach einem Verteidiger. 1948 hatten die Thüringer noch bei 214 Rechtsanwälten juristischen Rat suchen können²⁴². Elf Jahre später war die Zahl der in Thüringen zugelassenen Rechtsanwälte auf 115 gesunken. Vom 1. Januar 1953 bis 1. Januar 1960 verloren mindestens 87 Rechtsanwälte in Thüringen ihre Zulassung, 47 davon wegen Flucht in den Westen²⁴³. Im Gegensatz zu den Volksrichtern boten sich den Rechtsanwälten, soweit sie über eine akademische Ausbildung verfügten, im Westen neue berufliche Möglichkeiten. Auch die Kollegiumsanwälte erwiesen sich nicht als ideologisch gefestigte Anhänger des DDR-Regimes. Unter den 47 Geflohenen befanden sich 13 Kollegiumsanwälte²⁴⁴, die häufig nach Auseinandersetzungen mit der Justizverwaltungsstelle, der territorialen Parteileitung oder nachdem sie erfuhren, daß das MfS sie observierte, sich durch Flucht in den Westen in Sicherheit brachten.

Die Nachwuchsfrage bei den Rechtsanwälten stellte die Justizverwaltung vor ebenso große Probleme wie bei den Richtern. Es gab zwar zahlreiche Richter, die in den Rechtsanwaltsberuf wechseln wollten, ihnen wurde aber nicht nur wegen des herrschenden Richtermangels, sondern auch weil man fürchtete, daß sie aufgrund ihrer fehlenden Identifikation mit der Justizpolitik des Regimes die Entwicklung einer sozialistischen Rechtsanwaltschaft eher hemmten als förderten, die Aufnahme in das Rechtsanwaltskollegium verweigert²⁴⁵. Richter, die die Justizpolitik der SED verteidigten, drängten in der Regel nicht in die Rechtsanwaltskollegien.

Rechtsanwaltschaftsfeindschaft kennzeichnet alle modernen Diktaturen. Die im NS-System, insbesondere aber in der Sowjetunion häufig geäußerte Auffassung, daß Rechtsanwälte im Grunde überflüssig seien²⁴⁶, konnte man bezeichnenderweise aus dem Munde von Justizfunktionären auch schon bald in Thüringen hören. Vergeblich protestierten die Rechtsanwaltskollegien dagegen, daß Staatsanwälte und Richter Beschuldigten abrieten, sich einen Verteidiger zu nehmen²⁴⁷. In Gera antwortete ein Staatsanwalt einem Beschuldigten, der fragte, ob er sich

²⁴⁰ Halbjahresbericht des Rechtsanwaltskollegiums im Bezirk Erfurt für die Zeit vom 1. 1.–30. 6. 1959, BArchB, DP 1 VA 3758.

²⁴¹ Hans-Henning Bruhn, Die Rechtsanwaltschaft in der DDR. Stellung und Aufgaben, Köln 1972, S. 160.

²⁴² Siegfried Metz, Die Thüringer Anwaltschaft. Vergangenheit und Gegenwart, in: Bauer/Werner (Hrsg.), Festschrift OLG Jena, S. 90.

²⁴³ Errechnet aufgrund der Personalkarteien über ausgeschiedene Rechtsanwälte in den Bezirken Erfurt, Gera und Suhl vom 1. 1. 1953 bis 31. 12. 1959, BArchB, DP 1 SE A 142–149; Aufstellungen republikflüchtig gewordener Kollegiumsanwälte 1954–1959, BArchB, DP 1 SE 3527.

²⁴⁴ Ebd.

²⁴⁵ So lehnte beispielsweise die JVSt im Bezirk Erfurt den Entpflichtungsantrag des Richters am BG Erfurt, Rudolf Barth, und seine Bitte um Aufnahme in das Kollegium ab, weil sie der Ansicht war, „daß eine Aufnahme des Richters Barth in das Kollegium der Rechtsanwälte nicht zur kaderpolitischen Stärkung des Kollegiums beitragen würde.“ JVSt, Bezirk Erfurt, Henke, an die Kaderabteilung des MdJ, 19. 2. 1958, ThHStAW, BG Erfurt 0/348.

²⁴⁶ Kucherov, Organs, S. 568–571.

²⁴⁷ JVSt, Bezirk Gera, Gottert, an MdJ, Helm, 22. 3. 1957; Bericht des Vorstandes des Rechtsanwaltskollegiums des Bezirks Erfurt vom 20. 7. 1956, BArchB, DP 1 VA 678 und 588.

einen Verteidiger suchen solle: „Sie werden doch ihr Geld nicht zum Fenster hinausschmeißen.“²⁴⁸ In Pößneck erklärte ein Richter einem Inhaftierten, daß die Strafe noch höher ausfalle, wenn er einen Rechtsanwalt hinzuziehe²⁴⁹. Die Mitglieder der Rechtsanwaltskollegien fühlten sich unausgelastet. Im Gegensatz zu den Einzelanwälten war es ihnen untersagt, ein Notariat zu führen. Im Justizministerium gingen wiederholt Schreiben der Rechtsanwaltskollegien ein, in der um eine Auftrittsbezugnis vor Vertragsgeschieden und bei Arbeitsstreitigkeiten gebeten wurde. Vergeblich mühten sich die Kollegiumsanwälte darum, daß ihnen das alleinige Recht zur Rechtsberatung zugestanden wurde. Rat- und Rechtssuchende versuchten, mit Hilfe von Eingaben das ihnen Zustehende zu erlangen, oder wandten sich an die Gerichte und ehemalige oder noch praktizierende Einzelanwälte²⁵⁰. Die Kollegiumsanwälte mußten erkennen, daß die Bevölkerung auf ihren Rat keinen Wert legte. Im VEB Carl Zeiss Jena landeten Anschläge des Geraer Rechtsanwaltskollegiums über kostenlose Sprechstunden kurze Zeit später im Papierkorb²⁵¹. Nach der Ausgliederung der Rechtsanwälte aus der Pflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten machten sich 1956 die Kollegiumsanwälte ernsthaft Sorgen über ihre materielle Zukunft, zumal in der kurzen Tauwetterphase die Anzahl der Strafverfahren stark zurückging, so daß die Kollegien starke Umsatzeinbußen zu verzeichnen hatten²⁵².

Die Verzweiflung und Ratlosigkeit nahm in den nächsten Jahren noch weiter zu. Die Kollegiumsanwälte fühlten sich nicht als „dritte Säule der Justiz“, wie das in den Propagandalosungen verkündet wurde, sondern als das „fünfte Rad am Wagen“²⁵³. Im Geraer Rechtsanwaltskollegium beklagte man 1960 einhellig die Perspektivlosigkeit des Rechtsanwaltsberufs. Der Vorstand konstatierte, daß die Tätigkeit der Rechtsanwälte in einem kapitalistischen Staat „einfacher“ sei als in einem sozialistischen. Damit dies nicht als Bekenntnis zum Kapitalismus ausgelegt wurde, fühlte man sich bemüßigt hinzuzufügen, daß dem so sei, weil sich in einem sozialistischen Staat die Interessen des Staates mit denen der Gesellschaft deckten. „Damit wird es aber“, so führten die Geraer Vorstandsmitglieder ihr Lamento fort, „erheblich schwieriger, einen Rechtsbrecher zu verteidigen. Das Vertrauen des Mandanten zu seinem Anwalt muß erhalten bleiben, die Verteidigung ist kämpferisch zu führen, die Parteilichkeit ist zu beachten. Hinzu kommt, daß aufgrund der Voruntersuchung ein Freispruch zur Seltenheit geworden ist und eine Abweichung des Urteils vom Antrag des Staatsanwaltes eine große Ausnahme bildet.“²⁵⁴

²⁴⁸ Bericht des Vorstandes des Rechtsanwaltskollegiums des Bezirks Gera über das 1. Arbeitsjahr des Kollegiums und die Perspektive für das 2. Arbeitsjahr, BArchB, DP 1 VA 678.

²⁴⁹ Vermerk über die Tagung der Justizfunktionäre bei der Bezirksleitung Gera am 30. 7. 1955, BArchB, DP 1 VA 1219.

²⁵⁰ MdJ an die Kollegien der Rechtsanwälte, 10. 3. 1954, betr. Bekämpfung der Winkeladvokatur, ThHStAW, BG Erfurt 0/467.

²⁵¹ Protokoll aus der Konferenz der Richter, Staatsanwälte und Mitglieder des Rechtsanwaltskollegiums des Bezirks Gera am 8. 12. 1955 in Gera, BArchB, DP 1 SE 0132.

²⁵² Der Vorstand des Rechtsanwaltskollegiums für den Bezirk Erfurt an JVSt, Bezirk Erfurt, 20. 7. 1956, BArchB, DP 1 VA 588; Rechtsanwaltskollegium für den Bezirk Gera, Bericht über das 3. Quartal 1955. Ebd. 678.

²⁵³ Vermerk über die Tagung der Justizfunktionäre bei der Bezirksleitung Gera am 30. 7. 1955, BArchB, DP 1 VA 1219.

²⁵⁴ Rechenschaftsbericht des Vorstandes des Kollegiums im Bezirk Gera über seine Tätigkeit in der 3. Wahlperiode und die Perspektive für die weitere Arbeit, S. 11 f., BArchB, DP 1 VA 3758.

Rechtsanwalt Schenk berichtete bei der Jahresmitgliederversammlung des Geraer Rechtsanwaltskollegiums im Mai 1960 völlig deprimiert, daß es vorgekommen sei, „daß der Richter bei seinem [Schenks] Plädoyer sein Hörrohr aus dem Ohr genommen habe. In der Pause seien Zuhörer auf ihn zugekommen und hatten gesagt, der Richter habe ja gar nichts gehört, wozu er denn überhaupt geredet habe.“ Rechtsanwalt Rausch sekundierte: „Es sei leider so, daß man bei einem Plädoyer oftmals den Gedanken habe, wenn du nichts sagst, würde sich auch nichts ändern.“²⁵⁵ Die Kollegiumsanwälte hatten sich vergeblich um Wahrung der ihnen zustehenden Rechte bemüht. Es war ihnen oft versprochen worden, daß sie auch bei Verfahren, die das MfS einleitete, bereits im Ermittlungsverfahren Kontakt zu ihren Mandanten aufnehmen könnten. Doch in der Regel bekamen sie Sprecherlaubnis erst nach Anklageerhebung, wobei sie den Angeklagten zumeist nur in Anwesenheit eines Mitarbeiters des MfS sprechen durften²⁵⁶. Bitten der Beschuldigten um Übernahme der Verteidigung erreichten die Rechtsanwälte manchmal erst, nachdem das Gericht sein Urteil gefällt hatte. Es kam auch immer wieder vor, daß der Beschuldigte sich einen Wahlverteidiger ausgesucht hatte, aber gegen seinen Willen einen Pflichtverteidiger beigeordnet bekam²⁵⁷. Machte ein Rechtsanwalt es sich zur Aufgabe, die Interessen seines Mandanten zu vertreten, so lief er Gefahr, selbst bei Verfahren, die nicht in den Händen des MfS lagen, den Mandanten nicht mehr unter vier Augen sprechen zu können. So hatte nach Ansicht des Leiters der Abteilung II der Erfurter Bezirksstaatsanwaltschaft Erwin Milbradt Gerhard Pein (SED), seit 1955 Vorsitzender des Erfurter Rechtsanwaltskollegiums, „seine Rechte und Pflichten als Strafverteidiger in gröblicher Art und Weise“ mißbraucht, da Angeklagte, die der Untreue und Kindstötung beschuldigt worden waren, nach Rücksprache mit ihm in der Hauptverhandlung andere Angaben als bei der Polizei machten. Die Mitarbeiter der Justiz seien, so Milbradt, zu der Auffassung gelangt, „daß Pein in den Gesprächen mit seinen Mandanten diese genau instruiert, wie sie ihre Antworten beim Gericht einrichten sollen. Aus diesem Grunde soll jetzt stets bei den Gesprächen und Aussprachen in der U[ntersuchungs]H[aft]-Anstalt ein VP-Angehöriger dabei sein.“²⁵⁸

Die Rechtsanwälte sollten nicht die Rolle des Verteidigers des Mandanten, sondern die des Assistenten des Staatsanwaltes spielen. Der Direktor des Geraer Bezirksgerichtes Erich Altmann drohte dem Kollegiumsanwalt Georg Volkmann, der einen Brief verlesen hatte, durch den die Anklage erheblich erschüttert wurde, noch während der Hauptverhandlung mit den Worten: „Wir werden mit dem Verteidiger noch ein ernstes Wort zu sprechen haben.“²⁵⁹ Die Berliner Justizverantwortlichen nahmen nicht an der Drohung Anstoß, sondern nur daran, daß Altmann so unklug war, sie laut in aller Öffentlichkeit zu äußern. Rechtsanwalt

²⁵⁵ Protokoll der Jahresmitgliederversammlung des Rechtsanwaltskollegiums des Bezirks Gera am 14. 5. 1960. Ebd.

²⁵⁶ Protokoll über die Arbeitstagung des Rechtsanwaltskollegiums des Bezirks Gera am 29. 9. 1954; Protokoll der Mitgliederversammlung des Rechtsanwaltskollegiums des Bezirks Gera am 9. 1. 1954, BArchB, DP 1 VA 678.

²⁵⁷ Protokoll über die Arbeitstagung mit den Vorsitzenden der Rechtsanwaltskollegien am 9./10. 6. 1956, BArchB, DP 1 SE 3538.

²⁵⁸ Notiz Milbradts alias IM Wartburg [o. D.], BStU, Ast. Erfurt, AIM 105/70.

²⁵⁹ MdJ, HA II, Bericht über die Dienstreise nach Gera am 4. 7. 1957, BArchB, DP 1 VA 1081.

Rausch wurde von seinen Kollegen gerügt, weil er „in Wahrnehmung der Interessen seiner Mandanten die Interessen des sozialistischen Staates zu wenig beachtete und somit die Parteilichkeit außer acht ließ“²⁶⁰. Den in Jena tätigen Kollegiumsanwalt Friedrich Jugl kritisierte die Justizverwaltungsstelle, weil er sich bei dem Staatsanwalt demonstrativ entschuldigte, wenn er dessen Meinung nicht teilte²⁶¹. Nachdem die Kreisparteikontrollkommission gegen Jugl ein Verfahren einleitete, ging er Anfang 1959 in den Westen²⁶². Die Rechtsanwälte wurden ebenso wie Staatsanwälte und Richter von der Partei zur Rechenschaft gezogen, wenn sie sich nicht wie Parteifunktionäre verhielten.

Seine Rolle vorbildlich spielte nach Ansicht der Geraer Justizverwaltungsstelle Kollegiumsanwalt Neubert, der sich „nach der Verhandlung mit dem Angeklagten aussprach und ihn davon überzeugte, daß eine Berufung sinnlos ist, weil das Gericht unter Würdigung der Umstände ein gerechtes Urteil gefällt hat“²⁶³. Verteidiger, die ihre Mandanten über die ihnen zustehenden Rechtsmittel belehrten, durften dagegen manchmal nach Urteilsverkündung nicht mehr mit ihnen sprechen. Neubert, der oft in Prozessen vor dem 1. Strafsenat des Bezirksgerichtes Gera aufgetreten war, scheint allerdings seine Rolle nur ungern und ohne innere Überzeugung gespielt zu haben, denn zum großen Erstaunen seiner Kollegen flüchtete er 1960 in den Westen²⁶⁴.

Am Erfurter Bezirksgericht mußten bei politischen Prozessen die Angeklagten fürchten, die Kollegiumsanwälte Rinck und Hölz als Pflichtverteidiger beigeordnet zu bekommen. Rinck, ein Mann mit braunen Flecken in seiner Vita, sah, wie Bezirksstaatsanwalt Geyer lobend feststellte, seine Aufgabe darin, in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft bereits bei der Beweisaufnahme die „Gesellschaftsgefährlichkeit der Täter“ herauszuarbeiten²⁶⁵. Horst Hölz, inoffizieller Mitarbeiter der Hauptabteilung Aufklärung des MfS, wurde, wie man in einem Bericht der Abteilung für Sicherheitsfragen des ZK lesen konnte, „in vielen Fällen, besonders bei Prozessen mit Staatsverbrechern sowohl von seiten des Bezirksgerichts wie auch des Ministeriums für Staatssicherheit zum Pflichtverteidiger vorgeschlagen und bestellt. Diese Aufgabe löste er immer im Interesse unserer Arbeiter- und Bauernmacht und es gab von keiner Stelle gegen seine Verteidigung Einwände.“²⁶⁶ Hölz, der auch als Officialverteidiger in dem Prozeß gegen den zum Tode verurteilten Manfred Smolka fungierte, floh allerdings im Herbst 1960 in den Westen, weil das Erfurter Rechtsanwaltskollegium ein Disziplinarverfahren gegen ihn eingeleitet hatte. Die Bezirksleitung der SED und die Abteilung für

²⁶⁰ Bericht über die Tätigkeit des Rechtsanwaltskollegiums für den Bezirk Gera im 2. Halbjahr 1959, S. 8, BArchB, DP 1 VA 3758.

²⁶¹ MdJ, HA II, Bericht der Brigade über den Einsatz bei der JVSt und dem BG Gera in der Zeit vom 22.–30.4. und 2.–17. 5. 1958, S. 17, BArchB, DP 1 VA 787; Jahresbericht der JVSt, Bezirk Gera, 1958, S. 160, BArchB, DP 1 SE 0636.

²⁶² Aufstellung der 1959 republikflüchtig gewordenen Kollegiumsanwälte, BArchB, DP 1 SE 3527.

²⁶³ JVSt, Bezirk Gera, an MdJ, HA II, 18. 5. 1956, BArchB, DP 1 SE 3538.

²⁶⁴ Rechenschaftsbericht des Vorstandes des Kollegiums der Rechtsanwaltschaft im Bezirk Gera über seine Tätigkeit in der 3. Wahlperiode und die Perspektiven für die weitere Arbeit, BArchB, DP 1 VA 3758.

²⁶⁵ Bericht des BStA Erfurt vom 2. 12. 1955, ThHStAW, BStA Erfurt 48.

²⁶⁶ ZK der SED, Abt. Sicherheitsfragen, Wansierski, an Erich Honecker, 6. 10. 1960, SAPMO-BArch, DY 30 IV 2/12/112.

Sicherheitsfragen des ZK machte das Erfurter Rechtsanwaltskollegium für die Flucht Hölz' verantwortlich und forderte eine personelle Änderung des als „reaktionär“ eingeschätzten Kollegiumsvorstandes²⁶⁷.

Das MfS zersetzte durch inoffizielle Mitarbeiter die Rechtsanwaltskollegien und übte in politischen Strafverfahren auf die Verteidiger einen ebenso starken Druck aus wie auf Staatsanwälte und Richter. Erfüllten die Rechtsanwälte in politischen Strafverfahren nicht die ihnen zudiktierte Aufgabe, so wurde der Staatssicherheitsdienst entweder bei der Justizverwaltungsstelle vorstellig und verlangte, daß diese von ihrem Aufsichtsrecht Gebrauch machte, oder leitete selbst Observierungsmaßnahmen ein in der Hoffnung, den Betroffenen als „Spion“ entlarven zu können²⁶⁸. So wurde Rechtsanwalt Helmut K., inzwischen Mitglied des Erfurter Rechtsanwaltskollegiums, 1954 erneut Verhören durch das SfS ausgesetzt, das glaubte, einem „Gehlen-Agenten“ auf der Spur zu sein²⁶⁹. K., der weiterhin unter Beobachtung der Staatssicherheit stand, floh 1956 in den Westen.

Ihm mag bei seiner Flucht das Schicksal seines Kollegen Herbert Schmidt vor Augen gestanden haben. Herbert Schmidt wäre nicht Vorsitzender des Erfurter Rechtsanwaltskollegiums geworden, wenn er gegenüber der DDR illoyal eingestellt gewesen wäre. Er wußte sich dem Marxismus-Leninismus verpflichtet und übte seine Vorsitzendenrolle im Sinne des Regimes aus. Nicht zu Unrecht hielt er sich jedoch zugute, daß er im Bezirk Erfurt der einzige Rechtsanwalt war, der in politischen Strafprozessen gegen die hohen ausgesprochenen Strafen protestierte²⁷⁰. In dem gegen ihn gefällten Urteil des Bezirksgerichtes Erfurt vom 10. Dezember 1955 wurde ihm attestiert, daß er ein „fachlich guter Strafverteidiger“ gewesen sei. Er habe sich „innerhalb sehr kurzer Zeit eine umfangreiche Anwaltspraxis aufgebaut und das Vertrauen vieler Menschen erworben“²⁷¹. Damit geriet er jedoch zwangsläufig in Gegnerschaft zur Staatssicherheit, zu Staatsanwälten und Richtern. Ein Anlaß, ihn „unschädlich“ zu machen, ließ sich leicht finden. Am 18. Juni 1955 verteidigte Schmidt vor dem Bezirksgericht in Erfurt zwei Tierärzte des Schlachthofes Mühlhausen, die als Sündenböcke für die in Mühlhausen aufgetretene Schweinepest fungieren sollten. Schmidt konnte in der Hauptverhandlung dem Gericht einen Brief eines vom SfS zu Spitzeldiensten erpreßten Hauptbelastungszeugen, der inzwischen nach West-Berlin geflohen war, vorlegen, in dem dieser seine bei der Staatssicherheit gemachten Aussagen widerrief²⁷². Auf Veranlassung des SfS wurde Herbert Schmidt noch am selben Tag in Haft genommen. Das SfS konstruierte den Vorwurf, daß Schmidt den inzwischen von der Staatssicherheit wieder in die DDR entführten Hauptbelastungszeugen zur Republikflucht verleitet habe²⁷³.

²⁶⁷ Ebd.

²⁶⁸ Jahresbericht der Justizbehörden des Bezirks Suhl 1958, S. 97, BArchB, DP 1 VA 630.

²⁶⁹ Abschrift eines undatierten Berichts der MfS-BV Erfurt, BStU, ASt. Erfurt, AOP 166/55.

²⁷⁰ Urteil des 1. Strafsenats des BG Erfurt vom 10. 12. 1955, S. 9, BArchB, DP 1 VA 6257.

²⁷¹ Ebd., S. 5.

²⁷² Ausführlich hierzu Werkentin, Straßjustiz, S. 312.

²⁷³ Die bei Werkentin, Straßjustiz, S. 311, wiedergegebene Darstellung Schmidts, daß das SfS seine Verhaftung veranlaßte, ist zutreffend. Vgl. Schreiben der JVSt, Bezirk Erfurt, Karwehl, an MdJ, Helm, 22. 6. 1955, BArchB, DP 1 VA 588.

In der Hauptverhandlung spielte dieser Anklagepunkt nur noch eine untergeordnete Rolle. Die achtjährige Zuchthausstrafe, die das Bezirksgericht Erfurt am 10. Dezember 1955 gegen Schmidt verhängte, begründete das Gericht mit dessen „Boykotthetze“ gegen den Staatssicherheitsdienst und die Gerichte der DDR. Als Zeugen für Schmidts gegnerische Einstellung zum politischen System der DDR traten Mithäftlinge auf, die zum Teil durch Schläge zur Unterschrift unter die Vernehmungsprotokolle gezwungen worden waren, und der mit Schmidt befreundete Gothaer Kreisgerichtsdirektor Liening (SED), den das SfS einem 24-stündigen Verhör unterzogen hatte, das nur durch eine zweistündige Pause unterbrochen worden war, die Liening auf einer Matratze in der Diele hatte verbringen müssen²⁷⁴. Liening, den das SfS zu Schmidt schwer belastenden Aussagen erpreßt hatte, wurde im Dezember 1955 als Kreisgerichtsdirektor abberufen.

Schmidts schneidende Kritik an der Praxis des Staatssicherheitsdienstes und der Gerichte, wie sie in der Urteilsbegründung nachzulesen ist, scheint von den Zeugen indes korrekt wiedergegeben worden zu sein. Danach hatte der angeklagte ehemalige Verteidiger von politischen Häftlingen erklärt, von einem Mandanten erfahren zu haben, „daß Häftlinge mißhandelt und geschlagen werden, so daß sie von einer Wand zur anderen fliegen. Mit diesen Methoden würden die Staatlichen Sicherheitsorgane zu Geständnissen gelangen.“²⁷⁵ Daß die Vernehmer des SfS Geständnisse mit Gewalt oder durch Drohungen erpreßten, wurde im Herbst 1955 selbst von der zuständigen Abteilung der SfS-Zentrale in Berlin kritisiert²⁷⁶. Außerdem warf man Schmidt vor, daß er Mithäftlingen gegenüber geäußert hatte, was alle Rechtsanwälte dachten und auch in den Protokollen der Sitzungen der Rechtsanwaltskollegien nachgelesen werden konnte: „Für einen Angeklagten habe es keinen Zweck, sich einen Verteidiger zu nehmen, die Rechtsanwälte hätten vor Gericht sowieso nichts zu sagen und würden nur das Geld einstecken. [...] Das Gericht müsse verurteilen, wenn die Staatlichen Sicherheitsorgane die Untersuchung geführt hätten.“²⁷⁷ Den antifaschistischen Nerv des Systems traf Schmidts Feststellung, „daß die Gerichtspraxis in der Deutschen Demokratischen Republik schlimmer sei als die der faschistischen Gerichte. [...] Die Gerichte in Westdeutschland seien die einzigen, die demokratisch wären, in der Deutschen Demokratischen Republik seien die Gerichte nur ein Theater, und es gebe keine demokratische Rechtsprechung.“²⁷⁸

In der Tat: Die Strafen, die die thüringischen Gerichte in der ersten Hälfte der fünfziger Jahre in politischen Strafprozessen aussprachen, fielen höher aus als die, die thüringische Gerichte in den dreißiger Jahren gegen Regimegegner verhängten. Die freie Advokatur war noch mehr eingeschränkt worden als im NS-Regime. Doch in der NS-Diktatur endete für viele Strafgefangene der Leidensweg nach der Strafverbüßung nicht. Sie wurden nach der Entlassung aus der Strafhaft-

²⁷⁴ Staatsanwältin Schußler, Bericht über eine am 15., 16., 19. und 20. 2. 1957 durchgeführte Hauptverhandlung in Leipzig unter Vorsitz der Oberrichterin Trautzsch, SAPMO-BArch, DY 30 IV 2/13/413.

²⁷⁵ Urteil des 1. Strafsenates des BG Erfurt vom 10. 12. 1955, S. 6, BArchB, DP 1 VA 6257.

²⁷⁶ Auswertung der Arbeitsüberprüfung in den Abteilungen IX der Verwaltungen des SfS [September 1955], BStU, ZA, AS 102/66.

²⁷⁷ Urteil des 1. Strafsenates des BG Erfurt vom 10. 12. 1955, S. 9, BArchB, DP 1 VA 6257.

²⁷⁸ Ebd.

anstalt ins KZ abtransportiert. In der DDR dagegen bestand die Chance, im Zuge einer Amnestie frühzeitig freizukommen. Wer heute noch von einem Gericht zu einem gefährlichen „Staatsverbrecher“ erklärt und zu einer hohen Zuchthausstrafe verurteilt wurde, konnte sich, wenn der Eiszeit eine Tauwetterphase folgte, schon kurze Zeit später wieder auf freiem Fuß befinden.

Auch Herbert Schmidt wurde bereits Ende Februar 1957 wieder aus der Strafhafentlassung. Das Erfurter Rechtsanwaltskollegium beschied im Sommer 1957 seinen Antrag auf Wiederaufnahme in ein Rechtsanwaltskollegium positiv²⁷⁹. Nachdem das Oberste Gericht auf Antrag des früheren thüringischen Generalstaatsanwaltes und jetzigen Vorsitzenden des Leipziger Rechtsanwaltskollegiums Kurt Schmuhl das Urteil des Erfurter Bezirksgerichtes am 6. Dezember 1956 aufgehoben hatte, war Schmidt wegen erwiesener Unschuld am 23. Februar 1957 vom Leipziger Bezirksgericht freigesprochen worden. Ein Zeuge, der in der Hauptverhandlung vor dem Erfurter Bezirksgericht eine zentrale Rolle gespielt hatte, hatte sich als Phantom des MfS entpuppt²⁸⁰. Während die Oberste Staatsanwaltschaft in Berlin den Freispruch billigte und der stellvertretende Generalstaatsanwalt Bruno Haid – freilich ohne Erfolg – eine Entfernung der das Recht in gemeinster Weise verletzenden Mitarbeiter der Staatssicherheit forderte²⁸¹, drohte die Abteilung für Sicherheitsfragen der SED-Bezirksleitung Erfurt, daß Staatsanwalt Seidemann und Richter Arnoldt ihre Entpflichtung einreichen würden, wenn Schmidt erneut als Rechtsanwalt zugelassen werde²⁸². Falco Werkentin hat ausführlich beschrieben, welche „Lawine an Parteiaktivitäten“ das Protestschreiben der Erfurter SED-Bezirksleitung auslöste²⁸³. Am 2. November 1957 beauftragte das Politbüro Melsheimer, Mielke und Hilde Benjamin, die Strafsache Schmidt zu überprüfen²⁸⁴. Einen Monat später übersandte die Justizministerin dem Politbüro den gewünschten Bericht mit dem gewünschten Ergebnis. Schuld an der Fehlentscheidung des Leipziger Bezirksgerichtes trage das Oberste Gericht, dessen Richter „weitgehend der Aufweichung verfielen“²⁸⁵. Der Strafausspruch des Erfurter Gerichts sei allerdings zu hoch gewesen. Die Ministerin forderte eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren. Zusammen mit dem Generalstaatsanwalt arbeitete Benjamin einen Kassationsantrag aus, den sie am 16. Dezember dem Politbüro mit der bezeichnenden Erläuterung übersandte: „Dieser Kassationsantrag ist deshalb so kurz gehalten, damit nach außen der volle Sachverhalt nicht klar erkennbar wird.“²⁸⁶ Das Politbüro stimmte am 7. Januar 1958 dem Kassationsantrag zu²⁸⁷, dem das Oberste Gericht Ende Januar folgte. Am 13. März 1958 verurteilte das Erfurter Bezirksgericht unter Vorsitz von Kurt

²⁷⁹ Halbjahresbericht des Kollegiums der Rechtsanwälte des Bezirks Erfurt für die Zeit vom 1. 1.–30. 6. 1957, BArchB, DP 1 VA 588.

²⁸⁰ Werkentin, *Strafjustiz*, S. 314–316.

²⁸¹ Protokoll über die Befragung der Genossin Rosemarie Trautzsch, BArchB, DP 1 SE 2195/4.

²⁸² SED-BL Erfurt, Abt. Sicherheitsfragen, Seidel, an ZK der SED, 20. 6. 1957, SAPMO-BArch, DY 30 IV 2/13/413.

²⁸³ Werkentin, *Strafjustiz*, S. 317–322.

²⁸⁴ Protokoll der Politbürositzung am 2. 11. 1957, SAPMO-BArch, DY 30 J IV 2/2/567.

²⁸⁵ Hilde Benjamin an das Politbüro des ZK der SED, 6. 12. 1957, SAPMO-BArch, DY 30 IV 2/13/413.

²⁸⁶ Kassationsantrag vom 16. 12. 1957 mit Begleitschreiben. Ebd.

²⁸⁷ Protokoll der Sitzung des Politbüros am 7. 1. 1958, SAPMO-BArch, DY 30 J IV 2/2/574.

Haseneyer den inzwischen in die Bundesrepublik geflohenen ehemaligen Vorsitzenden des Erfurter Rechtsanwaltskollegiums zu fünf Jahren Zuchthaus²⁸⁸.

Der Fall Schmidt zeigt nicht nur die völlige Abhängigkeit der Rechtsprechung von dem ständig wechselnden politischen Kurs der SED und die auch im Grunde systemloyalen Rechtsanwälten drohenden persönlichen Gefährdungen, soweit sie nur einen Funken Mut aufbrachten und ihren Mandanten beistanden. Er ist auch ein weiterer Beweis dafür, daß regionale Parteileitungen oft die Steine ins Rollen brachten und nicht die zentralen Justizbehörden in Berlin. Vor allem aber führt der Fall Schmidt vor Augen, daß weder das MfS noch die Justiz sich veranlaßt sahen, nach dem 17. Juni bei der Verfolgung wirklicher und vermeintlicher „Staatsfeinde“ einen neuen Kurs einzuschlagen. Das MfS erpreßte weiterhin die Inhaftierten zur Abgabe von Geständnissen. Herbert Schmidt war nicht der einzige im Grunde systemkonforme Justizfunktionär, der in den Jahren 1953 bis 1955 die Methoden der Staatssicherheit kritisierte, die sogar selbst einsah, daß die Arbeit der Untersuchungsabteilungen nicht akzeptabel war, ohne freilich sich von dem Prinzip der „Unversöhnlichkeit gegenüber allen Häftlingen“ zu distanzieren.

3. „Konzentrierte Schläge“ und „Unversöhnlichkeit gegenüber allen Häftlingen“: Die politischen Strafprozesse in den Jahren 1953–1955

„Spionageprozesse“

Wenn es stimmt, daß in der UdSSR nach Stalins Tod jeder, der kein offener Gegner war, sich ruhig schlafen legen konnte, „ohne befürchten zu müssen, nachts durch ein Pochen an der Tür geweckt zu werden“, wie Michael S. Voslensky schreibt²⁸⁹, so galt dies nicht für die Menschen in der DDR. Der neue Kurs, den das SfS einschlug, führte nicht zu einer Zurücknahme, sondern zu einer Verbreiterung der Repression. Auf einer Dienstbesprechung mit den Leitern der Bezirksverwaltungen des SfS im August 1953 erläuterte der einen Monat zuvor zum Staatssicherheitschef aufgestiegene Ernst Wollweber die neue Strategie und Taktik der „konzentrierten Schläge“, mit der der Feind bekämpft werden sollte, und gab dabei seinen Zuhörern zugleich die Weisung mit auf den Weg: „Wir müssen die Auffassung liquidieren, daß jemand erst ein Feind ist, wenn er ein wirklicher Agent ist, wenn er einer feindlichen Organisation angehört. Wir müssen die Auffassung überwinden, daß uns die Feinde nichts angehen, sondern nur die Agenten.“²⁹⁰ Wenn das u. a. ein verstecktes Eingeständnis gewesen sein sollte, daß der Staatssicherheitsdienst bisher häufig gar keine Systemgegner festgenommen hatte, so zog man daraus keine Lehren. Die paranoide Jagd nach wirklichen und vermeintlichen

²⁸⁸ Urteil des 1. Strafsenates des BG Erfurt vom 13. 3. 1958, BAChB, DP 1 SE 2195/4.

²⁸⁹ Michael S. Voslensky, *Das Geheime wird offenbar. Moskauer Archive erzählen (1917–1991)*, München 1995, S. 65.

²⁹⁰ Protokoll der Dienstbesprechung mit den Leitern der Bezirksverwaltungen und den Abteilungsleitern im Staatssekretariat am 21. 8. 1953, BStU, SdM 1921, zit. nach Roger Engelmann, *Staatssicherheit und politische Strafjustiz 1950–1964*, S. 5 (Vortragsmanuskript November 1997).

Spionen, die als Propagandawaffe im Kalten Krieg benutzt werden konnte, wurde weitergeführt.

Im Oktober 1953 startete Mielke die Aktion „Feuerwerk“, durch die laut Operativplan die „feindlichen Agenturen“ des Gehlen-Dienstes, des Vorläufers des Bundesnachrichtendienstes, liquidiert werden sollten. Die Festnahmelisten wurden von der Berliner SfS-Zentrale bestimmt. Sämtliche Aktionen und Maßnahmen in den Bezirken mußten „rechtzeitig mit den sowjetischen Instruktoren“ abgestimmt werden, denn die operative Federführung bei dieser Aktion hatten sich die „Freunde“ vorbehalten. Zugleich sollten im Zuge der Durchführung der Aktion alle sich in Bearbeitung befindlichen Vorgänge „liquidiert“ werden, „sofern diese operativ ausgereift und strafrechtlich dazu die Voraussetzungen vorliegen“²⁹¹. Noch wichtiger als die Aktion selbst war ihre propagandistische Ausschachtung. In den thüringischen Bezirken, wo das Sfs anscheinend nur wenige Agenten hatte ausfindig machen können, denn die Zentrale entsandte im Gegensatz zu anderen Bezirken nicht eigens Instruktoren nach Thüringen²⁹², wurden nach der Entführung und Verurteilung des Mitarbeiters des Gehlen-Dienstes Werner Haase zu lebenslänglichem Zuchthaus durch das Oberste Gericht Staatsanwälte in die Betriebe geschickt, um mit Hilfe von Tonbandaufnahmen aus dem Schauprozeß gegen Haase Beweise für die „verwerflichen Methoden“ der „Gehlen-Agenten“ und deren amerikanischer Hintermänner zu erbringen²⁹³. Kurz vor Beginn der Berliner Viermächtekonferenz erschien am 16. Januar 1954 das Erfurter SED-Organ „Das Volk“ mit der Überschrift: „Gehlen-Plan für das Scheitern der Berliner Konferenz.“ Die Schuld am Scheitern der deutschen Wiedervereinigung sollte den „amerikanischen Kriegstreibern“ in die Schuhe geschoben werden. Auf der Suche nach „Spionen“ schreckten die Sfs-Bezirksverwaltungen auch vor willkürlichen Verhaftungen nicht zurück. Der Leiter der Abteilung I der Erfurter Bezirksstaatsanwaltschaft Helmut Seidemann beklagte im Sommer 1954, daß die Festnahmen des Sfs „oft nicht geeignet“ seien, „das Vertrauen der Werktätigen zu unseren Sicherheitsorganen zu festigen“²⁹⁴. Zahlreiche Verfahren gegen die Ende 1953/Anfang 1954 gefaßten vermeintlichen Gehlen-Agenten mußten eingestellt werden, weil sich herausstellte, daß die Festgenommenen „keinerlei Verbrechen gegen den Staat der Arbeiter und Bauern begangen“ hatten²⁹⁵. Seidemann hatte mehrfach die Bezirksverwaltung des Sfs in Erfurt gemahnt, die operative Arbeit zu verbessern. In seinem Bericht über die Tätigkeit seiner Abteilung im 1. Halbjahr 1954 unterzog er die Arbeitsweise der Staatssicherheit einer eingehenden Kritik. Er monierte, daß fast alle Vernehmer es nicht verstanden, „in den Vernehmungen die eigenen Worte des Beschuldigten festzuhalten, was zu großen Unzulänglichkeiten in den Hauptverhandlungen führ[e]“. Auch werde nur selten dem Grundsatz Rechnung getragen, „eine Strafsache allseitig und umfassend zu

²⁹¹ Einsatzbefehl Nr. 333/53 des Staatssekretärs für Staatssicherheit zur Aktion „Feuerwerk“ vom 28. 10. 1953, abgedr. in: Fricke/Engelmann, Schlage, S. 258.

²⁹² Operativplan der Abteilung IV/4 des Staatssekretariats für Staatssicherheit zur Aktion „Feuerwerk“, abgedr., in: Ebd., S. 256.

²⁹³ Neue Beweise für die Umtriebe der Spionageorganisation Gehlen, in: Das Volk vom 25. 1. 1954.

²⁹⁴ Kritik an der Arbeit anderer Dienststellen. Anl. zum Bericht über die Tätigkeit der Abt. I des BStA Erfurt im 1. Halbjahr 1954, ThHStAW, BStA Erfurt 38.

²⁹⁵ Bericht über die Tätigkeit der Abteilung I der BStA Erfurt im 1. Halbjahr 1954, S. 14. Ebd.

ermitteln“²⁹⁶. Die Untersuchungsorgane des Sfs wie auch der Volkspolizei unterließen es ganz bewußt, die entlastenden Momente zu ermitteln. Außerdem bestehe die Neigung, „in den Schlußbericht mehr hineinzuschreiben, als was das Ermittlungsergebnis tatsächlich beinhaltet“²⁹⁷. Seidemanns Klagen deckten sich weitgehend mit denen der Sfs-Zentrale in Berlin, die in einem Exposé über die Arbeitsüberprüfungen in den Abteilungen IX der Verwaltungen des Sfs im September 1955 mahnte: „In jedem Fall muß in den Schlußberichten die Objektivität gewahrt und jede Phrasenhaftigkeit beseitigt werden.“²⁹⁸

Die mangelhafte Arbeit des Staatssicherheitsdienstes lag freilich nicht zuletzt am System, das die Produktion von Feinden verlangte. Wenngleich auch die Tschekeiten in Berlin die vielen ungerechtfertigten Festnahmen kritisierten, so gab Mielke doch die Parole aus: „Jede Festnahme ist ein politischer Akt.“²⁹⁹ Der Aktion „Feuerwerk“ folgte die Aktion „Pfeil“, die zwei Tage nach der zu erwartenden Ablehnung des EVG-Vertrags durch die französische Nationalversammlung gestartet wurde. Am 2. August 1954 verhaftete die Staatssicherheit in der gesamten DDR 547 Personen, die zu feindlichen Agenten erklärt wurden³⁰⁰. Auch diesmal wurden die Festnahmelisten in enger Zusammenarbeit mit den „Freunden“ in der Sfs-Zentrale in Berlin erstellt³⁰¹. Einen Monat später erklärte Mielke dem ZK der SED, daß bei dieser Aktion aufgedeckt worden sei, „daß die Organisation Gehlen und die anderen imperialistischen Geheimdienste nicht sich damit begnügten, umfangreiche Spionage und Sabotage gegen den Aufbau und die Festigung der Deutschen Demokratischen Republik zu betreiben, sondern aktive Kriegsvorbereitungen trafen und zu diesem Zweck in der Deutschen Demokratischen Republik eine fünfte Kolonne aufbauten, die erst im Kriegsfall in Aktion treten soll“³⁰². Durch die Aktion „Pfeil“ sollte Frankreich für das Lager der Gegner einer westdeutschen Wiederbewaffnung gewonnen werden. Etwa zur gleichen Zeit verhaftete auch der Staatssicherheitsdienst in der Tschechoslowakei eine größere Anzahl von „Gehlen-Agenten“³⁰³.

Die „Genossen“ im ZK erfuhren von Mielke, daß die Festgenommenen „ihrer verbrecherischen Tätigkeit überführt“ worden und bis „auf wenige Ausnahmen geständig“ seien. In Suhl allerdings hatte die Bezirksverwaltung des Sfs versagt. „Suhl hat“, wie Mielke mit Empörung vorbrachte, „bei der ganzen Aktion, die wir hatten, nur eine einzige Festnahme getätigt, und diesen einen Agenten zu überführen, fiel ihnen unerhört schwer, bis wir ihnen zu Hilfe kamen.“ In Suhl, so Mielkes

²⁹⁶ Ebd., S. 29.

²⁹⁷ Bericht über die Tätigkeit der Abt. I der BStA Erfurt im II. Halbjahr 1953, S. 7. Ebd.

²⁹⁸ Auswertung der Arbeitsüberprüfungen in den Abteilungen IX der Verwaltungen des Sfs [September 1955], BStU, ZA, AS 102/66, Bl. 245.

²⁹⁹ Protokoll über die Dienstbesprechung der verantwortlichen Leiter und stellv. Leiter der Abt. IX der Verwaltungen und der Bezirksverwaltungen sowie der Parteiorganisation am 10. 12. 1954. Ebd., Bl. 198.

³⁰⁰ Stenographische Niederschrift der 20. Tagung des ZK der SED am 8./ 9. September 1954, S. 141, SAPMO-BArch, DY 30 IV 2/1/132.

³⁰¹ Fricke/Engelmann, Schläge, S. 48 f.; Dienstanweisung Nr. 44/54 Erich Mielkes zur Aktion „Pfeil“, in: Ebd., S. 296 f.

³⁰² Stenographische Niederschrift der 20. Tagung des ZK der SED am 8./9. September 1954, S. 144, SAPMO-BArch, DY 30 IV 2/1/132.

³⁰³ Gehlen-Agenten in der CSSR verhaftet, in: Das Volk vom 9. 8. 1954.

Schlußfolgerung, habe man nicht erkannt, daß das „Scheitern der EVG eine Verschärfung des Klassenkampfes“ bedeute³⁰⁴. Auf einer Dienstbesprechung mit den Mitarbeitern der Abteilung IX der Sfs-Bezirksverwaltungen im Dezember 1954 mußte auch der Leiter der Abteilung IX der Sfs-Bezirksverwaltung Suhl offen zugeben: „Die Bezirksverwaltung Suhl hat keine Erfolge in der Arbeit, sie hat keine Festnahmen, keine U-Vorgänge.“³⁰⁵ Offensichtlich entwickelten die Suhler Tscheckisten kein großes Geschick beim Ausfindigmachen vermeintlicher Spione. Für die Ermittlung wirklicher Gehlen-Agenten scheinen ohnehin die „Freunde“ zuständig gewesen zu sein, die ganz offensichtlich den deutschen Sicherheitsorganen noch immer mißtrauten und deshalb die Vorgänge, die „Gehlen-Agenten“ betrafen, an sich zogen³⁰⁶.

Wieviel „Spione“ die Tscheckisten in Erfurt und Gera dingfest machten, geht aus den Akten nicht hervor. Da es nur in Erfurt einen groß aufgezogenen Schauprozess gegen „Gehlen-Agenten“ gab, dürfte die Zahl der festgenommenen tatsächlichen Spione nicht sehr groß gewesen sein. Die Entscheidung, in Erfurt einen Schauprozess gegen „Agenten der Spionageorganisation Gehlen“ zu veranstalten, fiel in der Sfs-Zentrale in Berlin. Am 16. September 1954 lag Generalstaatsanwalt Melsheimer ein Plan des Sfs vor, die Prozesse „gegen die festgenommenen Agenten der Spionageorganisation Gehlen“ „in Form einer Aktion im gesamten Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik, einschließlich Berlin noch im Monat September zu führen“. Dem Prozess vor dem Obersten Gericht gegen Karl Bandelow und Ewald Misera am 27. September sollte einen Tag später ein „Gehlen-Prozess“ in Magdeburg folgen. Bereits am darauffolgenden Tag wollte das Sfs vor dem Erfurter Bezirksgericht einen großen Schauprozess über die Bühne laufen lassen. Als nächste Station war das Bezirksgericht Frankfurt an der Oder vorgesehen. Das Sfs informierte die Oberste Staatsanwaltschaft auch über das Ziel des Prozesses. U.a. wurde ausgeführt: „Entlarvung der Organisation Gehlen als eine Bande von Kriegsverbrechern, Militaristen, Faschisten und Revanchisten“, die durch ihre „aktive Kriegsvorbereitung, Durchführung von Schädlingstätigkeit und Sabotage“ den Frieden gefährden. Des weiteren wurde der Justiz zur Aufgabe gemacht, den amerikanischen Imperialismus und seinen Geheimdienst „sowie die amerikahörige Regierung Adenauers“ als Hintermänner der „Verbrechen“ der Organisation Gehlen darzustellen³⁰⁷. Die Erfurter Bezirksverwaltung des Sfs hatte ihren Schlußbericht bis zum 24. September fertigzustellen. Die Erfurter Justizfunktionäre hätten sich dann noch fünf Tage auf die Hauptverhandlung vorbereiten können. Warum diese Eile? Wollten die „Freunde“ ein Störmanöver gegen die am 28. September in London beginnende Neunmächtekonferenz inszenieren?

³⁰⁴ Stenographische Niederschrift der 20. Tagung des ZK der SED am 8./9. September 1954, S. 148, SAPMO-BArch, DY 30 IV 2/1/132.

³⁰⁵ Protokoll über die Dienstbesprechung der verantwortlichen Leiter und stellv. Leiter der Abt. IX der Verwaltungen und der Bezirksverwaltungen sowie der Parteioorganisation am 10. 12. 1954, BStU, ZA, AS 102/66, Bl. 221.

³⁰⁶ Vermerk des Sfs, BV Erfurt, vom 6. 11. 1954, BStU, Ast. Erfurt, AU 30/55; Gary Bruce, *The MfS, the West and the June Uprising*, Vortragsmanuskript, November 1996, S. 36.

³⁰⁷ Plan zur Durchführung einer Reihe von Prozessen gegen Agenten der Spionageorganisation Gehlen vom 16. 9. 1954, BArchB, DP 3/31.

Noch bevor das Politbüro, dem eine Vorlage Josef Streits vorlag, die sich weitgehend mit der des SfS deckte, am 28. September beschloß, die Durchführung der Prozesse bis nach den Volkskammerwahlen zu vertagen³⁰⁸, muß den Prozeßdramaturgen klar geworden sein, daß ihr Zeitplan sich nicht realisieren ließ. Eine Zeitlang war noch der 30. September für den Schauprozeß vor dem Obersten Gericht im Gespräch. Schließlich wurde die Prozeßserie auf den November vertagt. Am 4. November beauftragte das Büro der SED-Bezirksleitung Erfurt die Abteilung Staatliche Organe, eine Liste von 200 geeigneten Zuhörern zusammenzustellen, die während des Prozesses die Zuschauerkulisse bilden sollten³⁰⁹. Vier Tage später erstatteten Seidemann als Anklagevertreter und Bieret als vorsitzender Richter dem Büro der Bezirksleitung in einer außerordentlichen Sitzung Bericht über die Prozeßvorbereitung, woraufhin das Büro ein Drei-Punkte-Programm beschloß: „1. Die Büros der Kreisleitungen werden beauftragt, zur sofortigen Auswertung des Prozesses gegen 8 Gehlen-Agenten in Erfurt in den Betrieben, Institutionen usw. Maßnahmen einzuleiten. 2. Die Genossen Gersten und Rotke werden beauftragt, dem Büro der Bezirksleitung bis zum 9. November, 16 Uhr den Plan über die Teilnahme der Zuhörer in dem Prozeß vorzulegen. 3. Die Genossen der Staatsanwaltschaft und des Gerichts werden beauftragt, bei besonderen Erscheinungen während des Ablaufs des Prozesses sofort das Büro der Bezirksleitung zu informieren.“³¹⁰

Am 10. November, einen Tag, nachdem das Oberste Gericht auf Beschluß des Politbüros Karl Bandelow und Ewald Misera zum Tode verurteilt hatte³¹¹, begann in Erfurt gegen acht Angeklagte, die vermutlich tatsächlich in Verbindung mit der Organisation Gehlen gestanden hatten, aber alles andere als abgefeimte Militärspione waren, die Hauptverhandlung. Laut Urteil hatten die Angeklagten, von denen einige bei der Reichsbahn angestellt gewesen waren, über sowjetische Truppentransporte berichtet, sowjetische Panzer fotografiert und die Nummern sowjetischer Fahrzeuge notiert. Zudem sollen einige der Angeklagten der Organisation Gehlen Informationen über die Reichsbahnanlagen geliefert haben³¹². Tatsächlich verlangten sowohl die Geheimdienste der Alliierten als auch der Gehlen-Dienst in jenen Jahren von ihren Informanten solche im Grunde relativ wertlosen Berichte und brachten sie dadurch in unverantwortlicher Weise in große Gefahr. Die DDR-Gerichte konnten aus ihnen Militärspione machen, obwohl sie letztlich nur berichtet hatten, was für jedermann sichtbar war. Eine Woche nach Prozeßbeginn verurteilte der 1. Strafsenat unter Vorsitz Bierets fünf Angeklagte wegen Militärspionage zu lebenslänglichem Zuchthaus, zwei Angeklagte sollten für fünfzehn Jahre ins Zuchthaus, ein Angeklagter für zehn Jahre. Hätten die Angeklagten das Urteil ausgehändigt bekommen, wäre es für Bieret peinlich geworden, denn laut Urteilsbegründung sollte Johannes Goll, dessen „Umerziehung“ für aussichtslos gehalten wurde, lebenslänglich hinter Zuchthausmauern eingesperrt

³⁰⁸ Protokoll der Politbürositzung am 28. 9. 1954, SAPMO-BArch, DY 30 J IV 2/2/383.

³⁰⁹ Beschluß-Protokoll der Sitzung des Büros der SED-BL Erfurt vom 4. 11. 1954, ThHStAW, SED-BPA Erfurt IV 2/3/147.

³¹⁰ Beschluß-Protokoll der Sitzung des Büros der SED-BL Erfurt vom 8. 11. 1954, Ebd.

³¹¹ Protokoll der Politbürositzung am 26. 10. 1954, SAPMO-BArch, DY 30 J IV 2/2/386.

³¹² Urteil des 1. Strafsenates des BG Erfurt vom 18. 11. 1954, BArchB, DP 1 VA 7123.

werden, während der auch überall in der Presse bekannt gegebene Strafausspruch fünfzehn Jahre Zuchthaus lautete³¹³. Die Vermutung liegt nahe, daß Bieret die Urteilsbegründung schon vor der Hauptverhandlung verfaßt hatte. Goll hätte nach der vorgesehenen Prozeßregie als Hauptangeklagter fungieren sollen, der die Rolle des reuigen Sünders zu übernehmen hatte. In seinem Schlußwort rief er alle Agenten dazu auf, „sich von ihren Auftraggebern zu distanzieren und sich freiwillig den Sicherheitsorganen der Deutschen Demokratischen Republik zu stellen“³¹⁴. Den Sohn des Angeklagten Heinz Franke hatte man so weit gebracht, daß er in der Hauptverhandlung gegen seinen eigenen Vater aussagte, der ihn zur Spionage gezwungen haben soll³¹⁵. Dem Sohn Heinz Frankes, Karl Heinz Franke, machte das Bezirksgericht Gera elf Tage später den Prozeß. Das Urteil lautete fünf Jahre Zuchthaus³¹⁶. Wie bei den großen stalinistischen Schauprozessen war auch in diesem Fall die propagandistische Ausnutzung des Prozesses wichtiger als der Prozeß selbst. Das Erfurter „Volk“ erschien mit der Überschrift: „Vorbereitung zum Mord für Zigaretten.“³¹⁷ Um das mörderische Treiben der Verurteilten zu demonstrieren, wurden im Bezirksgericht Waffen, Totschläger, Funkgeräte und militärische Orden und Abzeichen der verurteilten „Gehlen-Spione“ ausgestellt. Die „Mordinstrumente“ sollten jedermann vor Augen führen, „daß diese Elemente mit absoluter Skrupellosigkeit ans Werk gehen“³¹⁸. Zur gleichen Zeit konnte eine von der Volkspolizei vorbereitete Wanderausstellung besichtigt werden, deren Besucher sich ebenfalls von den mörderischen Plänen westlicher Agenten überzeugen sollten³¹⁹. Die hohe Zahl der verhafteten vermeintlichen Agenten ließ freilich jeden halbwegs intelligenten Menschen den propagandistischen Charakter dieser Aktionen durchschauen.

Die Aufführung des Erfurter Schauprozesses war noch nicht zu Ende, als der Staatssicherheitsdienst in Berlin wiederum in enger Kooperation mit den „Freunden“ die Aktion „Blitz“ startete, bei der durch „konzentrierte Schläge“ die „Feindzentralen in Westberlin“ liquidiert werden sollten. Dem Operationsplan zufolge war der Schlag gegen folgende Organisationen zu richten: „Ostbüro der CDU, VPO, Ostbüro der FDP, UfJ, sogenannte ‚Kampfgruppe gegen die Unmenschlichkeit‘ sowie gegen die von den Amerikanern in Westberlin geschaffenen feindlichen Gruppierungen, welche unter der Tarnung ‚SED-Opposition, ihre gesamte Tätigkeit gegen unseren Parteiapparat richten.“³²⁰ Die Aktion zog sich über Monate hin, weil die Bezirksverwaltungen des Sfs sich schwer taten, das geforderte Plansoll an Spionen und politischen Feinden zu erfüllen. Am 12. April 1955 verlas Otto Grotewohl eine Regierungserklärung, in der er bekanntgab, „daß die Organe des Staatssekretariats für Staatssicherheit mit Unterstützung aus breitesten Kreisen der Bevölkerung in den letzten Tagen eine große

³¹³ Ebd., S. 2 und S. 29.

³¹⁴ Die Strafanträge, in: Thüringische Landeszeitung vom 17. 11. 1954.

³¹⁵ Konterrevolutionär und Arbeitermörder setzte sein Handwerk unter Gehlen fort, in: Das Volk vom 15. 11. 1954.

³¹⁶ Urteil des 1. Strafsenates des BG Gera vom 29. 11. 1954, BArchB, DP 1 VA 7123.

³¹⁷ Vorbereitung zum Mord für Zigaretten, in: Das Volk vom 12. 11. 1954.

³¹⁸ Werktätige fordern harte Bestrafung, in: Das Volk vom 13. 11. 1954.

³¹⁹ Agenten erhielten gerechte Strafe, in: Thüringische Landeszeitung vom 11. 11. 1954.

³²⁰ Plan zur Operation „Blitz“ [März 1955], abgedr. in: Fricke/Engelmann, Schläge, S. 320.

Anzahl von Spionage- und Terrorgruppen, die in der Deutschen Demokratischen Republik ihre volksfeindliche Tätigkeit ausübten, unschädlich gemacht haben.“³²¹ In allen thüringischen Betrieben mußten Resolutionen verfaßt werden, in denen die härteste Bestrafung der von der Staatssicherheit gefaßten Spione und Agenten gefordert wurde, wobei zugleich Werbung für die KVP betrieben wurde³²². Zwei Tage nach Grotewohls Regierungserklärung informierte Mielke das ZK, daß im Rahmen der Aktion „Blitz“ 521 Agenten festgenommen wurden. Während die Erfurter Tschekisten 42 und die Geraer 22 verhaftete „Spione“ vorweisen konnten, hatten die Suhler Kollegen abermals versagt: nur vier „Spione“ hatten sie dingfest gemacht³²³. Ein Jahr später gestand das MfS intern, daß der größte Teil der 521 in Untersuchungshaft genommenen „Spione“ wieder habe entlassen werden müssen, wobei man erwog, die Entscheidung über die Festnahme einer Person strenger zu handhaben³²⁴. Dies waren gute Versätze, die seit Beginn der fünfziger Jahre immer wieder wiederholt wurden, aber in die praktische Wirklichkeit nicht umgesetzt werden konnten, solange die Präsentation von „Staatsfeinden“ und „Spionen“ der Herrschaftslegitimation und der Propaganda im Kalten Krieg diene.

Ein „konzentrierter Schlag“ war den Erfurter Tschekisten gegen eine Gruppe der KGU und des Ostbüros der SPD gelungen. Vom 16. bis 20. Mai 1955 standen vor dem 1. Strafsenat des Erfurter Bezirksgerichtes fünf Angestellte der Reichsbahndirektion Erfurt, denen vorgeworfen wurde, dem Ostbüro der SPD über Truppentransporte berichtet zu haben. Nach Ansicht der Erfurter Richter hatten sie sich darüber hinaus auch dadurch der Spionage schuldig gemacht, daß sie „2 Betriebskollektivverträge der Reichsbahndirektion Erfurt, 1 Verzeichnis der Tätigkeitsmerkmale für die Eingruppierung der Fahrdienstleiter, Aufsichtsbeamten und Dienstvorsteher, 12–15 Dienstfahrpläne, 2 Fernsprechkbücher der Reichsbahndirektion Erfurt, Auszüge aus dem Strukturplan der Reichsbahndirektion Erfurt, 2 Abschriften von Schichtplänen etc.“ dem Ostbüro der SPD übersandt hatten³²⁵. Alle Diktaturen neigen, wie die Urteile des Volksgerichtshofes zeigen, dazu, den Tatbestand der Spionage auszudehnen und auch Informationen für geheim zu erklären, die in demokratischen Systemen öffentlicher Gesprächsstoff sind³²⁶. Wenn jedoch die Übersendung von Fahrplänen oder eines Telefonbuches, einer Namensliste von FDGB-Funktionären oder von Betriebsangehörigen als Spionage deklariert wird, wie dies gleich in mehreren in Thüringen geführten Prozessen der Fall war³²⁷, so findet in diesen Urteilen die Spionagehysterie der

³²¹ Kein Spion und Saboteur entgeht seiner gerechten Strafe. 521 Agenten amerikanischer und englischer Geheimdienste verhaftet. Volksfeinde werden unschädlich gemacht, in: Das Freie Wort vom 14. 4. 1955.

³²² Werktätige unseres Bezirkes antworten auf die Provokation der Imperialisten, in: Das Volk vom 15. 4. 1955; Keine Chance für Agenten, in: Das Freie Wort vom 15. 4. 1955.

³²³ Stenographische Niederschrift der 23. Tagung des ZK der SED am 14./15. 4. 1955, S. 165 f., SAPMO-BArch, DY 30 IV 2/1/143.

³²⁴ Otto, Mielke, S. 17.

³²⁵ Urteil des 1. Strafsenates des BG Erfurt vom 20. 5. 1955, BArchB, DP 1 SE 0975.

³²⁶ Walter Wagner, Der Volksgerichtshof im nationalsozialistischen Staat, Stuttgart 1974, S. 234–242.

³²⁷ Z.B. Urteil des 1. Strafsenates des BG Suhl in Meiningen vom 7. 7. 1955, BArchB, DP 1 VA 1286; Urteil des 1. Strafsenates des BG Erfurt vom 13. 9. 1954; Urteil des 1. Strafsenates des BG Gera vom 19. 9. 1953, BArchB, DP 1 VA 7123.

Stalinzeit ihren Niederschlag³²⁸, die in der Atmosphäre des Kalten Krieges immer wieder von neuem entfacht wurde. Das Urteil des Erfurter Bezirksgerichtes vom 20. Mai 1955 lautete: lebenslängliches Zuchthaus für den Hauptangeklagten Paul Nüchter. Damit entsprach das Gericht dem Antrag des Staatsanwaltes des Bezirks Erfurt, den die Oberste Staatsanwaltschaft der Abteilung Staatliche Verwaltung des ZK der SED zur Kenntnis gebracht hatte³²⁹. Die übrigen Angeklagten erhielten drei- bis zwölfjährige Zuchthausstrafen. Der Prozeß diente nicht nur dazu, das SPD-Ostbüro zur Verbrecherorganisation zu erklären, sondern auch die Befürworter einer westdeutschen Wiederbewaffnung in der SPD zu diskreditieren. In der Urteilsbegründung wurde ausgeführt: „Eine der gefährlichsten und berüchtigsten der Verbrecherorganisationen ist neben der Gehlen-Bande das sogenannte ‚Ostbüro der SPD‘. Diese von der amerikanischen Fraktion der SPD im Auftrag des Imperialismus geschaffene und von diesem finanzierte Zentrale wird vom westdeutschen Geheimdienst gelenkt und geleitet. Sie tarnt sich als eine ‚Organisation der Arbeiterklasse‘ und führt unter diesem Deckmantel eine Feind- und Verbrechertätigkeit gegen die Deutsche Demokratische Republik und die Sowjetunion durch. Diese rechte SPD-Führung steht im Widerspruch zu den Interessen der Mitglieder der SPD, das kommt besonders in der Erklärung des Leiters der amerikanischen Fraktion Carlo Schmidt [sic!], daß seine Fraktion die Remilitarisierung Westdeutschlands unterstützen werde, zum Ausdruck.“³³⁰

Die Ermittlungen gegen Gerhard Benkowitz, das Haupt der Weimarer KgU-Gruppe, und Hans-Dietrich Kogel sowie die vom Geraer Staatssicherheitsdienst wegen ihrer Verbindungen zur KgU festgenommenen Willibald Schuster und Gerhard Kammacher zog Mitte Mai die Hauptabteilung IX des Sfs in Berlin an sich. Benkowitz und Kogel wurden am 23. Juni auf Geheiß Ulbrichts vom Obersten Gericht zum Tode verurteilt und starben sechs Tage später unter dem Fallbeil³³¹. Erika Benkowitz und Christa Kogel wurden am gleichen Tag wie ihre Ehemänner verhaftet und gleichsam in Sippenhaft genommen. In den Jahren 1954/55 kam es häufig vor, daß auch Ehefrauen und Kinder verurteilter „Spione“ vor Gericht gestellt und damit mundtot gemacht wurden. Am 20. Juli verhängte der 1. Strafsenat des Bezirksgerichtes Erfurt unter Vorsitz von Kurt Bieret gegen Erika Benkowitz und Christa Kogel eine zwölfjährige Zuchthausstrafe. Das Gericht legte den Ehefrauen zur Last, daß ihnen bewußt gewesen sei, daß „ihre Angaben, Erzählungen und Berichte“ für Spionagezwecke verwendet wurden³³².

Ebenso skrupellos beim Verhängen hoher Strafen wie Bieret war sein 1955 zur KVP überwechselnder Geraer Kollege Schleif, der im März 1954 einen Angeklagten zu lebenslangem Zuchthaus verurteilte, der sowohl für den französischen und amerikanischen Geheimdienst als auch die KgU gearbeitet haben soll. In der Urteilsbegründung wurde der Angeklagte, der schon in der siebten Klasse aus der

³²⁸ Voslensky, Das Geheime wird offenbar, S. 82–88.

³²⁹ Ernst Melsheimer an das ZK der SED, Abt. Staatliche Verwaltung, Streit, 2. 4. 1955, BArchB, DP 1 VA 1132.

³³⁰ Urteil des 1. Strafsenates des BG Erfurt vom 20. 5. 1955, S. 2, BArchB, DP 1 SE 0975.

³³¹ Fricke/Engelmann, Schläge, S. 159–169.

³³² Urteil des 1. Strafsenates des BG Erfurt vom 20. 7. 1955, BArchB, DP 1 SE 0975.

Schule gekommen war, als ein „vollends faschistisch verseuchter Mensch“ bezeichnet, der durch seine Tätigkeit gezeigt habe, „daß er ein offener und verbissener Gegner der Deutschen Demokratischen Republik und darüber hinaus des gesamten Weltfriedenslagers ist“³³³. Nach Durchsicht des Urteils stellte selbst der kommissarische Direktor des Bezirksgerichtes Gera Edgar Prüfer (SED) fest, daß dem Angeklagten die Durchführung „besonders konkreter Aufträge“ für eine Spionageorganisation nicht nachgewiesen worden sei. Prüfer hielt eine Kassation des Urteils für unbedingt nötig³³⁴. Auch systemloyale Justizfunktionäre sahen mit Unwillen, daß in den Urteilen an die Stelle von Tatnachweisen Fiktionen traten, was zu einer schrankenlosen Rechtswillkür führen mußte.

Kritik der Justizfunktionäre an der Arbeit der Staatssicherheit

Welcher Justizfunktionär konnte sich noch dazu hergeben, den Handlanger der Staatssicherheit zu spielen? Auch in den Jahren 1954/55 widerriefen viele Angeklagte ihr beim Staatssicherheitsdienst abgegebenes Geständnis, so daß die meisten Prozesse unter Ausschluß der Öffentlichkeit durchgeführt wurden. Zahlreichen Urteilsschriften läßt sich weder entnehmen, für welche Spionageorganisation der Angeklagte tätig war, noch welche konkreten Informationen er seinem Auftraggeber lieferte. Viele Richter schrieben die auf den Schlußberichten der Staatssicherheit aufbauenden Anklageschriften ab, die viel Propaganda und wenig konkrete Tatsachenfeststellungen enthielten. Allerdings meldeten bald schon auch die hartgesottensten Richter Kritik an den Methoden der Staatssicherheit an und arbeiteten nur noch widerwillig mit ihr zusammen. Sowohl im Bezirk Gera als auch im Bezirk Suhl bereitete schon die Bestellung von Haftrichtern die größten Schwierigkeiten, da das SfS entweder aus kaderpolitischen Gründen die von der Justizverwaltungsstelle vorgeschlagenen Richter ablehnte, oder die vom SfS bestätigten Richter es ablehnten, ihrer Aufgabe nachzukommen. Ein Richter wurde krank, als er erfuhr, daß er für den Staatssicherheitsdienst als Haftrichter tätig werden solle³³⁵. So arbeitete im Bezirk Suhl der Vorsitzende des 1. Strafsenates des Bezirksgerichtes Fridolin Hauk zugleich als Haftrichter. Im Bezirk Gera fungierte der Direktor des Kreisgerichtes Karl Lätsch (SED) als Haftrichter, dessen Bestellung für diese Aufgabe das SfS jedoch nicht bestätigen wollte, weil Lätsch nach Ansicht der Tschekisten die „den Beschuldigten vorgeworfenen Handlungen nicht genügend in ihren politischen Zusammenhängen“ zu sehen vermochte, die Haftbefehle „erst nach längeren Diskussionen“ ausstellte und zudem die richterlichen Vernehmungen in einer Weise durchführte, „daß oftmals die weiteren Ermittlungen erschwert wurden“³³⁶. Man kann sich ausmalen, welchen Druck die Mitarbeiter der Staatssicherheit auf Lätsch ausübten.

³³³ Urteil des 1. Strafsenates des BG Gera vom 12. 3. 1954, S. 4, BArchB, DP 1 VA 7796.

³³⁴ Bericht über die Revision beim Bezirksgericht und der Justizverwaltungsstelle des Bezirks Gera vom 1.–3.9.1954, BArchB, DP 1 VA 727.

³³⁵ JVSt, Bezirk Gera, an Kaderabteilung des MdJ, 15. 5. 1956; JVSt, Bezirk Suhl, an MdJ, HA II, 25. 5. 1956, BArchB, DP 1 VA 6130.

³³⁶ Bericht Nr. 2/54 über die Instruktion im Bezirk Gera am 4. und 5. 3. 1954, BArchB, DP 1 VA 714.

Am Bezirksgericht Erfurt erlitt die im 1. Strafsenat tätige Oberrichterin Irene Fröhlich (SED) Anfang 1954 einen Nervenzusammenbruch. Die Mitarbeiter der SfS-Bezirksverwaltung lehnten eine weitere Zusammenarbeit mit ihr ab, da sie „mit ihr nicht sprechen“ könnten, wie es vielsagend in einem Instruktionsbericht des Justizministeriums hieß³³⁷. Ihre Nachfolgerin Hildegard Langner hatte 1952 als vorsitzende Richterin in politischen Strafprozessen sich den Ruf eingehandelt, die Hilde Benjamin Erfurts zu sein. Nach einer anderthalbjährigen Tätigkeit als Justizinstrukteurin der SED-Bezirksleitung Erfurt sollte sie nunmehr wieder als Vorsitzende des 1. Strafsenats für eine reibungslose Kooperation zwischen Staatssicherheit und Justiz sorgen. Doch selbst diese „furchtbare Juristin“ vermochte die Praxis des Staatssicherheitsdienstes nicht mehr bedenkenlos zu billigen, so daß die SfS-Bezirksverwaltung auf ihre Abberufung drängte. „Die Gründe, weshalb [das] SfS nicht mehr mit Gen[ossin] Langner arbeiten will, sind“, so wurde in einem Bericht des Justizministeriums erläutert, „angeblich das Nichterkennen der Probleme, daß sie Verfahren in die Nachermittlung zurückgibt, wo nichts mehr zu ermitteln ist. Ferner, daß sie den Angeklagten die Einwendungen, sie seien von den U.-Organen gezwungen worden, abnimmt und bei ihrer Entscheidung berücksichtigt.“³³⁸ Hildegard Langner wurde im Sommer 1955 gegen ihren ausdrücklichen Willen an das Kreisgericht Nordhausen versetzt. Sie wäre lieber ganz aus der Justiz ausgeschieden³³⁹.

Gerhard Jäschke, der am Bezirksgericht Suhl in Meiningen bei den meisten politischen Prozessen den Vorsitz führte, hatte schon zu Beginn der fünfziger Jahre Kritik an den Methoden des Staatssicherheitsdienstes geübt, die er jetzt noch verschärfte. Im Sommer 1954 übersandte er dem Justizministerium einen schriftlich verfaßten Diskussionsbeitrag, mit dem er auf einer Juristenkonferenz darauf aufmerksam machen wollen, daß die Gerichte Gefahr liefen, viele Unschuldige zu verurteilen. Jäschke durfte sich freilich nicht an der Diskussion beteiligen – aus „Zeitgründen“, wie es offiziell hieß. Sein Diskussionsbeitrag, der nur in der Aktenablage landete, liest sich wie ein flammender Appell, von stalinistischen Methoden Abstand zu nehmen: „Meines Erachtens ist die Verlesung eines Geständnisses für ein Gericht das letzte Beweismittel und darf, um eine Verurteilung Unschuldiger nach Möglichkeit auszuschließen, nur zur Anwendung kommen, wenn alle anderen Beweismöglichkeiten erschöpft sind und das Gericht von der Schuld des Angeklagten überzeugt ist. Auch ein Geständnis unterliegt der Beweismöglichkeit des Gerichts. Deshalb ist es notwendig, daß bereits im Ermittlungsverfahren die Geständnisse der Beschuldigten überprüft und nach Möglichkeit durch weitere Beweisergebnisse untermauert werden. So kann man verhindern, daß Phantasiegeständnisse zustande kommen, wie ich es in einigen Fällen feststellen mußte. Wir müssen hierbei beachten, daß die Beschuldigten meistens nicht wissen, daß ihre Geständnisse unter Umständen Beweiskraft haben. Es kommt daher bei Menschen mit einer besonderen Mentalität vor, daß sie auf den Gedanken kommen, Phantasiegeschichten zu erzählen, um von weiteren

³³⁷ MdJ, HA II, Nachtrag zum Instruktionsbericht 3/54 Erfurt, BArchB, DP 1 VA 730.

³³⁸ MdJ, HA II, Zusatzbericht zum Bericht Nr. 4/55, Bezirk Erfurt. Ebd.

³³⁹ JVSt, Bezirk Erfurt, Karwehl, an die Kaderabteilung des MdJ, 8. 7. 1955, BArchB, DP 1 VA 3133.

Vernehmungen verschont zu sein.“ Jäschke bat die SED-Bezirksleitung, die „Genossen der Staatssicherheit“ darauf hinzuweisen, „daß es nicht richtig ist, wenn bei den Vernehmungen mit Drohungen oder Versprechungen gearbeitet wird.“³⁴⁰

Jäschke war alles andere als ein Systemgegner und wollte auch nicht in den Verdacht geraten, einer zu sein. Er berief sich auf Wyschinskis Gerichtsreden, um seine Argumente zu untermauern. Der Leiter der Sfs-Bezirksverwaltung Suhl Roscher hielt Jäschkes Mißtrauen gegenüber der Arbeit der Untersuchungsabteilung für völlig unberechtigt. Wenn „so viele Angeklagte“ ihr Geständnis in der Hauptverhandlung widerriefen, „so läge dies zum großen Teil am Gen[ossen] Jäschke selbst, da er dem zu sehr nachgehe, dies bei den Angeklagten bekannt und ausgenützt werde“³⁴¹. Roscher verlangte die Entfernung Jäschkes vom Bezirksgericht, der das Justizministerium auch zustimmte. Jäschke selbst hatte bereits Anfang 1954 darum gebeten, von seiner Tätigkeit im 1. Strafsenat entbunden zu werden³⁴². Unterleutnant Fuchs von der Abteilung IX der Suhler Sfs-Bezirksverwaltung glaubte, daß Jäschke operativ bearbeitet werden müsse, „da er eine solche Handlungsweise von einem Obrichter der demokratischen Justiz verurteil[e]“³⁴³. Maßnahmen gegen Jäschke wurden nicht ergriffen. War doch die Sfs-Zentrale in Berlin selbst der Ansicht, daß die Abteilung IX der Bezirksverwaltung in Suhl die Vernehmungen in „völlig ungenügender Weise“ durchführte. Der Leiter der Abteilung IX Hagenbrück war sogar dabei ertappt worden, als er während der Arbeitszeit Schach spielte, anstatt seinen Mitarbeitern eine „intensive und beharrliche Vernehmungsführung“ beizubringen³⁴⁴. Sein Nachfolger Hauptmann Nestler war bekannt dafür, daß er notfalls auch mit der Faust nachhalf, wenn widerspenstige Häftlinge kein Geständnis ablegen wollten³⁴⁵.

Mitte 1955 stießen sich die Verantwortlichen der Staatssicherheit in Berlin plötzlich daran, daß Häftlinge mit Schlägen und Drohungen zu Geständnissen gezwungen wurden. Mit einem Unterton der Empörung berichtete die Sfs-Zentrale darüber, daß ein Mitarbeiter der Kreisdienststelle in Weimar eine wegen Agententätigkeit festgenommene Person „im Verlauf der Vernehmung an die Wand gestellt und wiederholt mit der Dienstpistole bedroht [habe], um dadurch ein Geständnis zu erzwingen“³⁴⁶. Wollweber hatte bereits im August 1955 einen Befehl erlassen, Häftlinge nicht mehr zu mißhandeln: „Solche Handlungen sind geeignet, das Ansehen der Organe der Staatssicherheit in der Öffentlichkeit zu schädigen.“³⁴⁷ Dem

³⁴⁰ Vorgesehener Diskussionsbeitrag für die Justizkonferenz, der aber wegen des zu großen Teilnehmerkreises nicht gebracht wurde [o. D.], Paraphe Jäschke. Eingangsstempel des MdJ, 24. 6. 1954, BAArchB, DP 1 VA 754.

³⁴¹ MdJ, HA II, Nachtrag zum Instruktionsbericht 47/54 Suhl, BAArchB, DP 1 VA 1168.

³⁴² Bericht Nr. 1/54 über die Instruktion im Bezirk Suhl am 3. und 4. 2. 1954. Ebd.

³⁴³ Vermerk Unterleutnant Niebergall vom 11. 7. 1955 betr. Vorschlag Jäschke, Gerhard, für die Hochschule des Sfs, BStU, ZA, AP 4317/56.

³⁴⁴ Auswertung der Arbeitsüberprüfungen in den Abteilungen IX der Verwaltungen des Sfs [September 1955], BStU, ZA, AS 102/66, Bl. 233f.

³⁴⁵ Die Kartenlegerin von Suhl. „Ich bin bei der Stasi gefangen...“ (1955/56). Dokumentarisch erzählt von Baldur Haase. Hrsg. LStU Freistaat Thüringen, Erfurt 1998, S. 7.

³⁴⁶ Auswertungen der Arbeitsüberprüfungen in den Abteilungen IX der Verwaltungen des Sfs (September 1955), BStU, ZA, AS 102/66, Bl. 251.

³⁴⁷ Befehl 236/55 Wollwebers vom 10. 8. 1955, BStU, ZA, DSt. 100130, zit. nach Engelmann, Staatssicherheit und politische Strafjustiz, S. 5.

Staatssicherheitsdienst war es nicht gelungen, die Stimmen, die von erpreßten Geständnissen sprachen, zum Verstummen zu bringen, obwohl die Vernehmer die Untersuchungshäftlinge durch Drohungen und Versprechungen manchmal so weit brachten, daß sie in der Hauptverhandlung Folterungen durch Mitarbeiter der Staatssicherheit zu einem Lügengespinst der westlichen Medien erklärten. So gestand ein im September 1955 vom Bezirksgericht Gera zu elf Jahren Zuchthaus verurteilter „UfJ-Spion“: „Ich bekenne mich schuldig und bereue meine Tat. Ich habe die [sic!] RIAS-Lügen geglaubt. Erst in der Haft, als ich gut behandelt und gepflegt wurde, als es kein Foltern und keine Quälereien gab, wie der RIAS immer erzählt, habe ich erkannt, wer die Wahrheit sagt. Auf diese Anklagebank gehören eigentlich Adenauer und die RIAS-Hetzer.“³⁴⁸ Die Veröffentlichung solcher ganz offensichtlich vorformulierter Bekenntnisse dürfte bei der Bevölkerung das Gegenteil des Gewollten erreicht haben. Nichtsdestotrotz gab auch ein nicht namentlich genannter Verteidiger sich bei einer Justizaussprache dazu her, die Folterpraktiken der Staatssicherheit abzuleugnen. In der Geraer „Volkswacht“ konnte man lesen, daß der Verteidiger ganz entschieden „Gerüchten“ entgegengetreten sei, „daß unsere Justiz faschistische Methoden anwenden würde. Er ist bereits mehrere Jahre Verteidiger und hat während dieser Zeit noch keine Klage eines Mandanten über schlechte Behandlung, Entzug des Essens oder des Schlafes gehört. Ganz zu schweigen von körperlichen Mißhandlungen, die im Widerspruch zu den Grundsätzen unseres Arbeiter- und Bauernstaates stehen.“³⁴⁹

Die Weisungen der SED und der sowjetischen Berater waren für die Staatssicherheit oberstes Gesetz, nicht die hehren Grundsätze des Arbeiter- und Bauernstaates, die nur auf dem Papier standen. Solange aus propagandistischen Gründen die alle „Errungenschaften“ der DDR unterminierende, kriegsbrandstiftende Spionagetätigkeit der westlichen Geheimdienste demonstriert werden sollte, blieb den Vernehmern, wenn sie das Plansoll einigermaßen erfüllen wollten, gar nichts anderes übrig, als Geständnisse zu erzwingen. Erich Mielke selbst hatte auf einer Dienstbesprechung im Dezember 1953 die Leiter der Untersuchungsabteilungen instruiert, „daß eine wichtige Voraussetzung für eine politische Vernehmung die Unversöhnlichkeit gegenüber allen Häftlingen ist“³⁵⁰. Wer gegen dieses Prinzip verstieß, mußte damit rechnen, selbst in die Mühlen der Staatssicherheit und der Justiz zu geraten.

Mitleid mit politischen Häftlingen ist strafbar

Wer Anteilnahme an dem Schicksal von politischen Häftlingen zeigte, konnte nach der herrschenden Ideologie nur selbst ein „Staatsfeind“ sein. Am 11. März 1955 verhängte der 1. Strafsenat des Erfurter Bezirksgerichtes gegen die Chefärztin des Eisenacher Haftkrankenhauses und drei dort tätige Krankenpfleger Zuchthausstrafen von zwei bis sieben Jahren, weil sie insbesondere vom Staatssicherheitsdienst eingelieferten Untersuchungshäftlingen aus Humanität und Mitleid zu

³⁴⁸ „Herr Sonderführer“ im Kalten Krieg, in: Volkswacht (Gera) vom 23. 9. 1955.

³⁴⁹ Der Staatsanwalt kam nach Winzerla, in: Die Volkswacht (Gera) vom 3./4. 12. 1955.

³⁵⁰ Protokoll über die Dienstbesprechung mit den Leitern der Untersuchungsabteilungen der Verwaltungen und Bezirksverwaltungen des Sfs am 1. 12. 1953, BStU, ZA, AS 102/66, Bl. 61.

helfen versucht hatten. Die Chefärztin hatte die Krankenfunde der Untersuchungshäftlinge und Strafgefangenen gefälscht und dadurch in einigen Fällen deren Haftentlassung erreichen oder zumindest eine Haftuntersuchung durchsetzen können. Sie ließ die Häftlinge länger im Krankenhaus, als es aufgrund ihres Gesundheitszustandes notwendig gewesen wäre. Um die Untersuchungshäftlinge für einige Zeit vor der Brutalität ihrer Vernehmer zu schützen, hatte sie laut Schlußbericht des Sfs sogar unnötige Operationen vorgenommen³⁵¹. Unterstützt wurde sie von drei Krankenpflegern des Haftkrankenhauses, die für eine ausreichende medizinische Versorgung der wegen politischer Delikte Inhaftierten sorgten. Der Staatssicherheitsdienst und der 1. Strafsenat des Erfurter Bezirksgerichts unter Vorsitz von Hugo Arnoldt (SED) legte den Angeklagten insbesondere zur Last, daß sie entgegen den Bestimmungen mit den Häftlingen private Gespräche geführt und sich bei den von der Staatssicherheit eingelieferten Häftlingen nach den dort herrschenden Verhältnissen und praktizierten Methoden erkundigt hatten, wodurch sie erfuhren, daß die Untersuchungshäftlinge geschlagen und mißhandelt wurden, wenig zu essen bekamen und teilweise in Dunkelzellen untergebracht waren³⁵². Als ein besonders verwerfliches Vergehen werteten die Mitarbeiter der Untersuchungsabteilung des Sfs, daß die Krankenpfleger die Häftlinge vor Zelleninformatoren, damals noch Kammeragenten genannt, warnten, und Briefe an die Angehörigen weiterleiteten³⁵³.

Vom Vorwurf der Spionage, den Staatsanwalt Seidemann bedenkenlos vom Schlußbericht des Sfs in die Anklageschrift übernommen hatte³⁵⁴, sprach das Gericht die Angeklagten frei. Obwohl auch die „Freunde“ sich eingeschaltet hatten, um die Angeklagten als „Gehlen-Agenten“ zu entlarven³⁵⁵, konnten ihnen keinerlei Kontakte zu westlichen Organisationen nachgewiesen werden. Dem Gericht freilich lagen Vernehmungsprotokolle vor, nach denen die Angeklagten gestanden hatten, Spionage betrieben zu haben. Der Angeklagte G. versuchte, in der Hauptverhandlung dem Gericht zu erklären, warum er das Vernehmungsprotokoll, das nicht der Wahrheit entsprach, unterschrieben hatte: „Ich zog mir das alles aus dem Daumen, weil der Vernehmer mir nicht glaubte. Ich hatte Angst vor den Worten des Vernehmers, der auch sagte, meine Frau wäre verhaftet und die Kinder kämen ins Heim. Ich kriegte es nicht fertig, alles als unwahr zu erklären, weil ich Angst vor Maßnahmen hatte, weil man sagte, wenn ich leugne, sitze ich nächstes Jahr noch hier, und weil Häftlinge mir oft alle möglichen Grausamkeiten schilderten und man gesagt bekommt: ‚In welcher Ecke wollen Sie liegen, damit sie mit der Tragbahre rausgetragen werden‘, dann sagt man, was der Vernehmer hören will.“³⁵⁶

Auch der Angeklagte S. widerrief sein beim Staatssicherheitsdienst abgelegtes Geständnis, was sich in seinem Falle nicht strafmildernd, sondern strafverschärfend auswirkte. Er wurde nicht nur wegen seiner politischen Vergehen auf der

³⁵¹ Schlußbericht der Abt. IX des Sfs, BV Erfurt, vom 14. 12. 1954, BStU, Ast. Erfurt, AU 30/55.

³⁵² Ebd.; Urteil des 1. Strafsenates des BG Erfurt vom 11. 3. 1955, S. 10, BArchB, DP 1 SE 0975.

³⁵³ Ebd.

³⁵⁴ Anklageschrift vom 28. 12. 1954, S. 3, BStU, Ast. Erfurt, AU 30/55.

³⁵⁵ Vermerk des Sfs, BV Erfurt, vom 6. 11. 1954. Ebd.

³⁵⁶ Handschriftliches Protokoll des Staatsanwaltes über die öffentliche Sitzung des BG Erfurt am 7. 3. 1955, BStU, Ast. Erfurt, GA 30/55.

Grundlage von Artikel 6 der Verfassung der DDR bestraft, sondern zusätzlich wegen Vortäuschung einer Straftat nach § 145 d StGB. Der Angeklagte, der seinen Vernehmern geistig weit überlegen war, hatte deren Verhörstrategie lange Zeit durchkreuzt. Die „Linie“ IX mußte in ihrem Schlußbericht feststellen, daß der Beschuldigte durch sein Verhalten die Vernehmung unmöglich gemacht habe, obwohl er, wie in einem Vermerk festgehalten wurde, „aufgrund seiner Verstocktheit besonders intensiv bearbeitet wurde“³⁵⁷. Einerseits legte das Gericht skrupellos ein unter Zwang abgegebenes Geständnis als Vortäuschung einer Straftat aus, zum anderen trug es durch den Freispruch der Angeklagten vom Vorwurf der Spionage der Tatsache Rechnung, daß die unter Zwang unterschriebenen Vernehmungsprotokolle keinerlei Beweiskraft hatten. Es war kein Einzelfall, daß Angeklagte wegen ihrer Unterschrift unter ein erzwungenes Geständnis auch noch wegen Vortäuschung einer Straftat bestraft wurden, wobei sich anhand der Akten nicht sagen läßt, ob möglicherweise die „Freunde“ aufgrund ihrer eigenen Ermittlungen intervenierten, um eine ungerechtfertigte Verurteilung wegen Spionage zu verhindern.

Obwohl das Gericht den von der Staatsanwaltschaft erhobenen Vorwurf der Spionage fallen ließ, blieb es nur bei einem der Angeklagten unter dem Antrag des Staatsanwaltes. Das Pflegepersonal des Eisenacher Haftkrankenhauses mußte hart dafür büßen, daß es das seit der Übernahme der Haftanstalten durch die Volkspolizei bestehende Gebot, die politischen Häftlinge in der Häftlingshierarchie ganz unten anzusiedeln und sich „unversöhnlich“ ihnen gegenüber zu verhalten, verletzt hatte. Seit die Volkspolizei die Leitung des Eisenacher Haftkrankenhauses in den Händen hatte, war es ständig zu Spannungen zwischen dem Leitungspersonal der Volkspolizei und dem noch von der Justiz eingestellten zivilen Pflegepersonal gekommen, was schließlich der operativen Abteilung der SfS-Bezirksverwaltung Erfurt Anlaß gegeben hatte, eine „Aktion Sonnenbrand“ zu starten³⁵⁸, die mit der Verhaftung und Verurteilung des Widerstand leistenden Pflegepersonals endete. Die Ausschaltung politischer Gegner konnte mit einer personellen „Säuberungsaktion“ verbunden werden. Die Neueinstellungen nahm die Volkspolizei vor.

Wer Mitleid mit politischen Häftlingen hatte, bezahlte dafür teuer. Diese Erfahrung machten in der ersten Hälfte der 50er Jahre nicht nur viele in den Haftkrankenhäusern und Haftanstalten tätigen Ärzte³⁵⁹. Fast zur selben Zeit wie das Pflegepersonal des Eisenacher Haftkrankenhauses standen vor dem 1. Strafsenat des Bezirksgerichts Suhl in Meiningen zwei ehemalige Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes, die in der Strafhaftanstalt in Suhl, wo sie anscheinend als Offiziere im besonderen Einsatz (Oibes) tätig waren, Gespräche mit den politischen Häftlingen geführt, den Angehörigen Briefe überbracht, Kassiber aus der Strafanstalt herausgeschmuggelt und einigen Häftlingen Zigaretten und Alkohol besorgt hatten. Einer der Angeklagten soll laut Urteil zudem einem Strafgefangenen zur Flucht verholfen haben. Am 15. März 1955 fällte der 1. Strafsenat das Urteil: fünf und zwölf Jahre Zuchthaus. Die Begründung für die hohen Strafen lautete: „So

³⁵⁷ Schlußbericht der Abt. IX des SfS, BV Erfurt, vom 14. 12. 1954; Vermerk des SfS, BV Erfurt, vom 6. 11. 1954, BStU, ASt. Erfurt, AU 30/55.

³⁵⁸ Vermerk des SfS, BV Erfurt, Abt. VIII, Mehler, vom 5. 7. 1954, BStU, ASt. Erfurt, AOP 166/55.

³⁵⁹ Klemperer, Tagebücher 1950–1959, S. 604.

verabscheuenswert die verbrecherische Tätigkeit eines Agenten des imperialistischen Geheimdienstes ist, desto verbrecherischer ist aber die Handlung eines Angehörigen unserer Sicherheitsorgane, der einen derartigen Agenten begünstigt. Solche Menschen müssen einer harten Erziehungsmaßnahme unterworfen werden, um unseren Werktätigen zu zeigen, daß die demokratische Justiz ihre Interessen vertritt, und um auch den Verrätern an der Sache des Volkes vor Augen zu führen, daß man nicht ungestraft unsere demokratische Gesetzlichkeit verletzen darf. Im gegenwärtigen Stadium unseres Kampfes um die Einheit Deutschlands und um die Erhaltung des Friedens ist jede Handlung, die der Unterstützung von Agenten dient, ein nationaler Verrat am Volke.³⁶⁰ Den Angeklagten wurde ihre Erklärung, daß es ihnen schwer gefallen sei, „gegenüber den Staatsfeinden die notwendige Härte an den Tag zu legen“, zum Nachteil ausgelegt: „Beide Angeklagte waren längere Zeit im Dienst des Staatssekretariats für Staatssicherheit. Sie haben nach ihrer eigenen Einlassung entsprechende Belehrungen über ihr Verhalten zu den Häftlingen in den [sic!] regelmäßigen Abständen erhalten. Sie waren sich darüber im klaren, daß sie sich auf keinen Fall in einer derart versöhnlerischen und verräterischen Art mit den Häftlingen einlassen durften.“³⁶¹

Nicht nur das Vorbild des Gulag verlangte die diskriminierende Behandlung der politischen Strafgefangenen. Wie in der ganzen Gesellschaft der DDR in den fünfziger Jahren konnte auch in den Strafhaftanstalten die Ordnung nur durch Entsolidarisierung und Zersetzung aufrecht erhalten werden. Bereits im Mai 1954 hatte das Politbüro der SED einen Beschluß über die Verbesserung der Arbeit der Volkspolizei gefaßt, in dem u. a. dekretiert wurde: „Erscheinungen des Versöhnertums und des Paktierens mit den Gefangenen sind scharf zu bekämpfen.“³⁶² Die Gefahr der Beeinflussung des Aufsichts- und Wachpersonals durch die politischen Häftlinge wurde als groß erachtet, wie ein Prozeß vor dem 1. Strafsenat des Bezirksgerichtes Suhl in Meiningen gegen vier Wachposten und zwei Strafgefangene der Strafhaftanstalt in Untermaßfeld im Sommer 1954 zeigt. Die vier angeklagten Wachposten und die zwei wegen Verbindungen zur KGU verurteilten Strafgefangenen hatten sich gelegentlich trotz des ihnen bekannten Verbots freundschaftlich miteinander unterhalten und sich dabei anscheinend in der Phantasie einen möglichen Ausbruchversuch ausgemalt. Einer der Schließer soll zudem offen erklärt haben, daß „er lieber heute als morgen die Schlüssel hinwerfen würde“³⁶³. Zwei der angeklagten Wachposten hatten Briefe an die Angehörigen herausgeschmuggelt. Das war alles.

Ein Mitgefangener, der vermutlich für die Staatssicherheit arbeitete, unterstellte den Angeklagten jedoch, einen gewaltsamen Ausbruchversuch vorbereitet zu haben, was von den Angeklagten bestritten, vom Gericht aber als wahr angenommen wurde, obwohl keinerlei Indizien dafür vorlagen. Das Gericht begnügte sich mit der Feststellung, daß nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichts auch Vorbereitungshandlungen strafbar seien. Dem Urteil läßt sich entnehmen, daß man Gefangenenrevolten fürchtete. In der Urteilsbegründung hieß es: „In der

³⁶⁰ Urteil des 1. Strafsenates des BG Suhl in Meiningen vom 15. 3. 1955, S. 2, BArchB, DP 1 VA 1286.

³⁶¹ Ebd., S. 5.

³⁶² Protokoll der Sitzung des Politbüros am 11. 5. 1954, SAPMO-BArch, DY 30 J IV 2/2/360.

³⁶³ Urteil des 1. Strafsenates des BG Suhl in Meiningen vom 8. 7. 1954, S. 15, BArchB, DP 1 VA 7796.

ganzen Strafvollzugsanstalt Untermaßfeld war eine Atmosphäre der Spannung und Erwartung entstanden, die nur des geringsten Anlasses bedurft hätte, um zur Explosion zu führen. Der Senat geht nach seiner Überzeugung auch nicht fehl, wenn in diesem Zusammenhang auch Söhne der Arbeiter- und Bauernklasse, die in deren Dienste ihre Arbeit erfüllen, den Staatsfeinden zum Opfer gefallen wären.“³⁶⁴ Um dies zu verhindern, mußte ein abschreckendes Exempel statuiert werden. Das Gericht verhängte Strafen von anderthalb bis zehn Jahren Zuchthaus. Nicht Erziehung, wie in den Urteilsbegründungen oft zu lesen ist, sondern Abschreckung war das Ziel des Strafvollzugs, wobei man auch nach Übernahme des Strafvollzugs durch die Volkspolizei noch fürchtete, daß das Wachpersonal sich mit den politischen Strafgefangenen solidarisieren könnte.

Politische Strafverfahren 1954/55: Anzahl und Art der Delikte

Genaue Zahlen über die 1954 in Thüringen durchgeführten politischen Strafverfahren fehlen. Es liegen nur Angaben über die bei den Abteilungen I der Bezirksstaatsanwaltschaften eingegangenen Verfahren vor. Danach mußte sich die Abteilung I in Erfurt mit 295 Verfahren, in die 493 Personen einbezogen waren, die Abteilung I in Gera mit 310 Verfahren, die 430 Personen betrafen, befassen³⁶⁵. Für das Jahr 1955 liegen auch Statistiken über die ergangenen Urteile vor. Der 1. Strafsenat des Bezirksgerichts Erfurt verurteilte 1955 304 Angeklagte zu Freiheitsstrafen, der des Bezirksgerichtes Gera 337³⁶⁶. Zum Vergleich: In der gesamten DDR wurden wegen „Staatsverbrechen“ im 2. Halbjahr 1954 gegen 3196 Personen Freiheitsstrafen verhängt, im 1. Halbjahr 1955 gegen 2395³⁶⁷. Insgesamt gingen bei den 1. Strafsenaten der Bezirksgerichte der DDR 1955 Anklagen gegen 6367 Personen wegen „Staatsverbrechen“ ein³⁶⁸. Da es sich um vertrauliche Statistiken handelt, dürften die Zahlen einigermaßen stimmen.

Der Geraer Bezirksstaatsanwalt hatte seinen Angaben über die Verfahren wegen politischer Delikte hinzugefügt, daß die Täter, bei denen es sich zum größten Teil um Arbeiter handele, „nicht immer als typische Feinde“ der politischen und gesellschaftlichen Ordnung der DDR angesehen werden dürften³⁶⁹. Während die Propaganda den Glauben zu erwecken versuchte, daß die Mehrzahl der verurteilten „Staatsverbrecher“ abgefeimte Spione waren, scheinen in Wirklichkeit tatsächliche und vermeintliche Spionagedelikte nicht einmal die Hälfte aller politischen Strafverfahren ausgemacht zu haben. Im Bezirk Erfurt rubrizierte Seide-

³⁶⁴ Ebd., S. 22.

³⁶⁵ Errechnet aufgrund der Tätigkeitsberichte der Abt. I des BStA Erfurt für das 1. und 2. Halbjahr 1954, ThHStAW, BStA Erfurt 38; Bericht über die Tätigkeit des Staatsanwaltes des Bezirks Gera im 2. Halbjahr 1954, ThStAR, BStA Gera 61.

³⁶⁶ Bericht über die Tätigkeit der Abt. I des BStA Erfurt im Jahr 1955, S. 2f., ThHStAW, BStA Erfurt 38; Jahresbericht der Justizverwaltungsstelle – Bezirk Gera – und des Bezirksgerichtes Gera für das Jahr 1956, S. 52, BArchB, DP 1 SE 0127.

³⁶⁷ MdJ, HA II, 17. 8. 1955, Gesamtpersonenzahl (Verurteilungen), 2. Halbjahr 1954; 1. Halbjahr 1955, BArchB, DP 1 VA 1212.

³⁶⁸ Anl. zu These 24 – Die Tätigkeit der Bezirksgerichte in Strafsachen 1. Instanz – Staatsverbrechen –, BArchB, DP 1 SE 3430.

³⁶⁹ Bericht über die Tätigkeit des Staatsanwaltes des Bezirks Gera im 2. Halbjahr 1954, S. 16, ThStAR, BStA Gera 61.

mann 1954 ungefähr ein Drittel aller neu eingegangenen Verfahren unter Spionagedelikte³⁷⁰. Stark nahmen die Verfahren wegen unerlaubten Waffenbesitzes zu. Nach dem 17. Juni ließ die Machthaber der DDR die Furcht vor einem bewaffneten Volksaufstand nicht ruhen, so daß die Volkspolizei Aktionen gegen illegale Waffenbesitzer einleitete. Im Bezirk Suhl, wo die Waffenindustrie eine lange Tradition hatte, wurden in den Jahren 1954/55 ungefähr 50% aller politischen Strafverfahren wegen Waffendelikten durchgeführt³⁷¹. Bauern, die ihre Schrotflinte nicht abgaben, weil sie damit ab und zu auf Hasenjagd gingen, mußten deshalb für mehrere Monate oder auch Jahre, wenn die Richter Zweifel an ihrer systemloyalen Einstellung hegten, ins Gefängnis oder Zuchthaus³⁷². Die Oberste Staatsanwaltschaft stellte irritiert fest, daß sich unter den im Bezirk Suhl wegen Waffenbesitzes Verurteilten eine „erhebliche Anzahl aktiver und bewährter Genossen“ befand³⁷³. In einigen Gemeinden war die Zahl der Verhaftungen so hoch, daß die Felder nicht mehr ordnungsgemäß bestellt werden konnten. Die Richter konstatierten in ihren Urteilen ganz offen, daß die Furcht vor einer abermaligen Erhebung des Volkes die unerbittliche Verfolgung von Waffendelikten ausgelöst hatte. So kann man in einem Urteil des 1. Strafsenats des Bezirksgerichtes Gera vom 8. Oktober 1954 lesen: „Die große Gefahr, die jeder unkontrollierte Waffenbesitz für die staatliche Ordnung und das Leben unserer Bürger darstellt, haben die Ereignisse am 17. Juni am deutlichsten bewiesen.“³⁷⁴

Der „Lernschock“ des 17. Juni führte nicht zu einer Milderung, sondern zu einer Verschärfung des politischen Strafrechts, wobei nach wie vor viele der verurteilten „Staatsfeinde“ keine ausgesprochenen politischen Gegner und aktiven Widerstandskämpfer waren. Bei den von der Staatssicherheit durchgeführten Großaktionen hatten die „Freunde“ das Sagen, die die deutschen Tschekisten noch immer als ihre Schüler betrachteten. In Thüringen nahmen auch im Sommer 1955 sowjetische Dienststellen noch Personen fest, die sie – zumindest in den vorliegenden Fällen, über die Aktenvermerke existieren – der Bezirksverwaltung des SfS zur Einleitung eines politischen Strafverfahrens übergaben³⁷⁵. Nachdem die westdeutsche Wiederbewaffnung durch die propagandistisch groß aufgezogenen Großaktionen nicht hatte verhindert werden können, befahlen die „Freunde“ im Sommer 1955 der Staatssicherheit eine Umorientierung ihrer Arbeit, die nun Aufklärung im Westen betreiben sollte³⁷⁶. Da keine neuen Spionagephantome aufgebaut wurden, bedurfte es auch keiner neuen Großaktionen mehr, wenngleich Mielke im Frühjahr 1955 noch weitere „konzentrierte Schläge“ angekündigt hatte³⁷⁷. Die

³⁷⁰ Berichte über die Tätigkeit der Abt. I der BStA Erfurt im 1. und 2. Halbjahr 1954, ThHStAW, BStA Erfurt 38.

³⁷¹ Bericht über die Tätigkeit der JVSt – Bezirk Suhl – im 2. Halbjahr 1954, S. 4, BArchB, DP 1 VA 170; Bericht über die Tätigkeit des BG Suhl in Meiningen im 1. Halbjahr 1955, S. 4, BArchB, DP 1 VA 667.

³⁷² Zu den Strafverfahren wegen Waffendelikten vgl. die Urteilssammlungen in: BArchB, DP 1 VA 1276; DP 1 VA 7787.

³⁷³ OStA, Abt. I, Instruktionsbericht, Abt. I – Meiningen – vom 4. 4. 1955, BArchB, DP 3/18.

³⁷⁴ Urteil des 1. Strafsenats des BG Gera vom 8. 10. 1954, BArchB, DP 1 VA 7787.

³⁷⁵ Z.B. Bericht des SfS, Kreisdienststelle Rudolstadt vom 14. 6. 1955, BStU, Ast. Gera, AOP 170/55.

³⁷⁶ Fricke/Engelmann, Schläge, S. 222–225.

³⁷⁷ Redebeitrag Erich Mielkes auf dem 23. Plenum des ZK der SED am 14. 4. 1955, in: Fricke/Engelmann, Schläge, S. 332.

SED-Spitze wünschte keine Entstalinisierung, sondern eine harte strafrechtliche Verfolgung aller wirklichen und vermeintlichen „Staatsfeinde“. Die thüringischen Justizfunktionäre schwankten zwischen dem Streben nach mehr Rechtsförmigkeit und der Furcht vor einem neuen 17. Juni.

4. „... als strafwürdig erachtet, obwohl eine Straftat gar nicht vorlag“: Die Justiz und das politische „Tauwetter“

Die Reaktion der SED und Justizfunktionäre auf den XX. Parteitag der KPdSU

Ende 1955 stand eher Frostverschärfung als Tauwetter in Aussicht. Die Teilnehmer der zweitägigen richtungsweisenden Leipziger Konferenz der Richter und Staatsanwälte am 17./18. Dezember 1955 mußten sich an die Zeit des „verschärfen Klassenkampfes“ vor dem 17. Juni erinnert fühlen. Die Justiz bekam die „richtige Bekämpfung von Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik“, den Schutz des Volkseigentums und der „Grundlagen des Sozialismus auf dem Lande“ als Aufgabe aufdiktiert. Die „ungerechtfertigte Nichtanwendung“ des Volkseigentumsschutzgesetzes wurde ebenso kritisiert wie die Nachsicht mit „säumigen und böswilligen Nichtablieferern“. Mit Hilfe der Justiz sollten auch die zahlreichen in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften bestehenden Schwierigkeiten behoben werden³⁷⁸.

Die Leipziger Konferenz war eine Reaktion auf die vom 25. bis 27. Oktober abgehaltene 25. Tagung des ZK der SED, auf der nicht nur die verheerenden Folgen des Zentralismus und Bürokratismus erörtert wurden, sondern auch öffentlich Engpässe in der Lebensmittelversorgung eingestanden werden mußten, die u.a. durch den ständigen Personalwechsel im volkseigenen Handel und Planfehler verursacht waren³⁷⁹. Sündenböcke mußten gefunden und der Bevölkerung als Verbrecher präsentiert werden. Anscheinend hatte man aus den begangenen Fehlern nichts gelernt. Der Direktor des Kreisgerichtes Ilmenau Arway (SED) schilderte auf einer Arbeitstagung im April 1956, welche katastrophale Folgen es hatte, wenn man wirtschaftliche Probleme mit Hilfe des Strafrechts zu lösen versuchte: „In Ilmenau sind eine Reihe von Verkaufsstellenleitern [des Konsums] inhaftiert worden. Wir wurden vom Ministerium für Justiz angewiesen, die Geschäftsstellen zu überprüfen. Jetzt haben wir inhaftierte bzw. abgeurteilte Verkaufsstellenleiter, die an und für sich eine vorbildliche Arbeit geleistet haben. Es ist zwar eine Handlung gegen das Gesetz, wenn Butter auf Margarinemarken verkauft wird. Wenn wir zu sehr harten Strafen greifen, so würde das Unsicherheit unter den Verkaufsstellenleitern hervorrufen und diese würden eventuell ihre Funktion niederlegen.“³⁸⁰

Die thüringischen Justizfunktionäre machten aus ihrem Widerwillen gegen einen Rückfall in den stalinistischen Terror der Zeit nach der II. Parteikonferenz

³⁷⁸ Die Leipziger Konferenz der Richter und Staatsanwälte, in: Neue Justiz 10, 1956, S. 2–11.

³⁷⁹ Zu der 25. Tagung des ZK der SED vgl. Hermann Weber, Geschichte der DDR, München 1985, S. 265–275.

³⁸⁰ Protokoll über die Arbeitstagung mit den Direktoren der Kreisgerichte am 25. 4. 1956, ThStAM, BG Suhl 64.

der SED keinen Hehl. Die Richter hatten in den Jahren 1954/55 es nach Möglichkeit umgangen, das Volkseigentumsschutzgesetz anzuwenden. In den Bezirken Erfurt und Gera hatten sie ungefähr bei einem Viertel aller Diebstahlsdelikte nur Geldstrafen ausgesprochen³⁸¹. Es gelang den Instrukteuren des Justizministeriums nur mühsam, die Richter, die gebrannte Kinder waren, von der Notwendigkeit einer rigiden Anwendung des Volkseigentumsschutzgesetzes zu überzeugen. Während der Direktor des Kreisgerichtes Erfurt Wehle, der schon vor dem 17. Juni gegen die arbeiterfeindliche Anwendung des Volkseigentumsschutzgesetzes protestiert hatte, die von ihm geübte Praxis, die Hälfte aller Delikte mit Geldstrafen zu ahnden, verteidigte³⁸², fand sich unter dem Druck des Justizministeriums schließlich doch eine ganze Reihe von Richtern wieder dazu bereit, den Diebstahl von Glühbirnen mit Zuchthaus zu bestrafen³⁸³.

Auch der Kampf gegen sogenannte Staatsfeinde wurde mit unverminderter Härte fortgeführt. Im Februar 1956, als Chruschtschow sich von den Massenverbrechen Stalins distanzierte, wurden allein bei der Abteilung I der Erfurter Bezirksstaatsanwaltschaft 31 neue Verfahren mit 36 Personen anhängig. Gegen sieben sogenannte Abwerber hatte Helmut Seidemann schon die Anklage formuliert³⁸⁴. Um die angebliche Verleitung zur Flucht in den Westen zu unterbinden, verlangte die Oberste Staatsanwaltschaft, gegen „Abwerber“ Freiheitsstrafen von acht bis zehn Jahren zu verhängen. Noch hatte Ulbricht Stalin nicht aus der Reihe der „Klassiker“ des Marxismus verbannt, so daß die Justizfunktionäre nicht wußten, wie sie auf den XX. Parteitag der KPdSU reagieren sollten. Seidemann bezeichnete in seinem Monatsbericht die sofort ausbrechende Diskussion über den XX. Parteitag der KPdSU als „Hetze“: „Auch die Ergebnisse des XX. Parteitages der KPdSU nehmen einen breiten Raum in der Hetztätigkeit des Feindes gegen die Sowjetunion und die SED ein. Unter anderem wird gesagt, Stalin sei ein ‚Diktator‘ gewesen und habe mit Berija unter einer Decke gesteckt.“³⁸⁵

Bereits in einem am 14. Februar 1956 vorgetragenen ZK-Bericht hatte Chruschtschow Berija angegriffen, der es unternommen habe, „die Organe des Staatssicherheitsdienstes der Partei- und Sowjetregierung zu entziehen [...] und in den Ämtern eine Atmosphäre der Ungesetzlichkeit und Willkür zu schaffen.“³⁸⁶ In der berühmten Geheimrede vom 25. Februar listete der 1. Sekretär der KPdSU die von und unter Stalin begangenen Verbrechen einzeln auf. Die Liste reichte von ungesetzlichen Verhaftungen, Geständniserrpressungen durch Folter, Hinrichtungen ohne Gerichtsurteil bis zu Massendeportationen ganzer Volksstämme³⁸⁷. Durch die Unterstellung des Staatssicherheitsdienstes unter die Kontrolle der Par-

³⁸¹ Bericht über die Tätigkeit der JVSt und des BG Gera für das Jahr 1956, S. 15f., BArchB, DP 1 SE 0127; Bericht Nr. 8/55 über die Instruktion im Bezirk Erfurt am 27. 10. 1955, BArchB, DP 1 VA 730.

³⁸² Ebd.

³⁸³ Jahresbericht der JVSt, Bezirk Erfurt 1956, S. 34, BArchB, DP 1 VA 666.

³⁸⁴ Bericht des BStA Erfurt, Abt. I, über die Tätigkeit im Monat Februar 1956, ThHStAW, BStA Erfurt 38.

³⁸⁵ Ebd.

³⁸⁶ Prawda vom 15. 2. 1956, S. 9, zit. nach Dirnecker, Entwicklung, S. 225.

³⁸⁷ Die Geheimrede Chruschtschows ist abgedr. in: Reinhard Crusius/Manfred Wilke (Hrsg.), Entstalinisierung. Der XX. Parteitag der KPdSU und seine Folgen, Frankfurt/M. 1977, S. 487–537.

tei und die Erweiterung der Rechte der Staatsanwaltschaft sollte die „sozialistische Gesetzlichkeit“ wiederhergestellt werden³⁸⁸.

Bei den SED-Oberen, denen durchaus bewußt war, daß ohne die Bajonette der „Freunde“ ihre Tage gezählt waren, löste Chruschtschows Geheimrede einen Schock aus. Ulbricht wußte, daß er sich nur durch eine Politik harter Repression an der Macht halten konnte. Auf der 26. Tagung des ZK der SED am 22. März 1956, auf der Karl Schirdewan Auszüge aus Chruschtschows Geheimrede vortrug, insistierte Ulbricht darauf, daß in der DDR „solche Dinge wie in anderen Ländern nicht passiert“ seien und gab damit zu verstehen, daß er keinen Grund sah, das MfS an den Pranger zu stellen³⁸⁹. Er hatte freilich recht, wenn er konstatierte, daß der Terror des Staatssicherheitsdienstes und der Justizorgane in der DDR nie die Ausmaße angenommen hatte wie in der UdSSR unter Stalin und in den osteuropäischen Ländern, wo die Parteisäuberungen weitaus radikaler durchgeführt wurden und die Gerichte weitaus mehr Todesurteile verhängten³⁹⁰. Wollweber jedoch erdreistete sich zu behaupten, daß das MfS überhaupt nicht gegen die „demokratische Gesetzlichkeit“ verstoßen habe: „Es gibt gegenüber Untersuchungsgefangenen in der Staatssicherheit keinerlei physischen Druck, um irgendein Geständnis zu erzwingen. Die Untersuchungen werden im wesentlichen unter denselben materiellen und physischen Bedingungen geführt wie in den Gefängnissen der Weimarer Republik.“³⁹¹

Das ZK konnte sich dem von Chruschtschow aufdiktierten Kurs der Entstalinisierung nicht gänzlich verweigern. Es setzte eine Kommission zur „Überprüfung von Angelegenheiten von Parteimitgliedern“ ein, die nicht nur – wie der Name vermuten läßt – Entscheidungen über interne Parteiangelegenheiten traf, sondern in erster Linie als Gnadenkommission fungierte, die Strafrechtsurteile revidierte und darüber hinaus im „Neuen Deutschland“ die „kompromißlose Einhaltung der Gesetze in Strafverfahren“ verlangte, obwohl sie durch ihre Justizkorrekturen selbst gegen die „demokratische Gesetzlichkeit“ verstieß. Dem Vorbild des „großen Bruders“ folgend, forderte sie die Stärkung der Staatsanwaltschaft als „Wahrer und Hüter der demokratischen Gesetzlichkeit“³⁹². Ulbricht rückte nollens volens in der Öffentlichkeit ebenfalls von dem bisherigen harten strafpolitischen Kurs ab. Auf der Zehnjahrsfeier der SED im April 1956 erklärte er in der Attitüde eines Lehrmeisters: „Wenn die Leute dummes Zeug reden oder Gerüchte

³⁸⁸ Dirnecker, Entwicklung, S. 225; Voslensky, Das Geheime wird offenbar, S. 65.

³⁸⁹ 26. Tagung des ZK der SED am 22. 3. 1956, abgedr. in: Hoffmann/Schmidt/Skyba (Hrsg.), DDR, S. 249.

³⁹⁰ Zu den politischen „Säuberungen“ in den ostmitteleuropäischen Staaten vgl. Jan Foitzik, Die stalinistischen „Säuberungen“ in den ostmitteleuropäischen kommunistischen Parteien. Ein vergleichender Überblick, in: Hermann Weber/Dietrich Staritz (Hrsg.), Kommunisten verfolgen Kommunisten. Stalinistischer Terror und „Säuberungen“ in den kommunistischen Parteien Europas seit den dreißiger Jahren, Berlin 1993, S. 401–424, insbesondere S. 417–421; Karel Kaplan/Frantisek Svatek, Die politischen Säuberungen in der KPC, in: Weber/Mählert (Hrsg.), Terror, S. 487–599.

³⁹¹ 26. Tagung des ZK der SED am 22. 3. 1956, abgedr. in: Hoffmann/Schmidt/Skyba (Hrsg.), DDR, S. 240.

³⁹² Neues Deutschland vom 21. 6. 1956; zur Tätigkeit der Kommission vgl. „Zur Entlassung werden vorgeschlagen ...“ – Wirken und Arbeitsergebnisse der Kommission des ZK zur Überprüfung von Angelegenheiten von Parteimitgliedern 1956, Dokumente. Mit einem Vorwort von Josef Gabert, Berlin 1991.

verbreiten, dann muß man sich auf der Stelle mit ihnen auseinandersetzen, ohne die Kriminalpolizei zu Hilfe zu nehmen.“³⁹³

Sowohl bei der Obersten Staatsanwaltschaft als auch beim Obersten Gericht stießen die neuen Grundsätze auf große Resonanz. Die Oberrichterin am Obersten Gericht Irmgard Eisermann (SED) bestätigte im Sommer 1956 die Berufungen mehrerer Angeklagter, die das Bezirksgericht Erfurt wegen Militärsplionage zu hohen Zuchthausstrafen verurteilt hatte. So reduzierte der Strafsenat 1b unter Vorsitz von Irmgard Eisermann eine vom Bezirksgericht Erfurt wegen Militärsplionage verhängte fünfjährige Zuchthausstrafe auf drei Jahre, da der Senat zu dem Ergebnis kam, daß die Angeklagte „immer nur solche Nachrichten lieferte, die auf Beobachtungen von öffentlichen Plätzen und Wegen aus, z. B. anlässlich von Spaziergängen, beruhten [sic!]. Danach hat sie für jedermann wahrnehmbare Tatsachen mitgeteilt. Wenn auch durch ihr systematisches Auskundschaften ein gewisser Einblick, beispielsweise in Truppenverschiebungen, durch den amerikanischen Geheimdienst möglich wurde, hätte dennoch die Art und Weise, wie die Angeklagte ihre Nachrichten sammelte, sowie der Inhalt ihrer Mitteilungen im Strafmaß stärkere Berücksichtigung finden müssen.“³⁹⁴ Ob die Angeklagte tatsächlich Spionage betrieben hatte, fragte allerdings auch die um eine mildere Strafpolitik bemühte Frau Eisermann nicht. Jedenfalls hätten nach den hier aufgestellten Grundsätzen des Strafsenats 1b fast alle in Thüringen in den Jahren 1954/55 gefällten Urteile revidiert werden müssen.

Als „abwegig“ bezeichnete das Oberste Gericht die Auffassung des Erfurter Bezirksgerichtes, eine Angeklagte habe durch die Behauptung, ihr Mann sei unschuldig inhaftiert worden, „Boykotthetze“ betrieben³⁹⁵. Auch bei Verurteilungen wegen Waffendelikten erklärte der „Eisermann-Senat“ die Berufungen der Angeklagten für berechtigt, indem er darauf hinwies, daß deren einziges Motiv für die Nichtabgabe der Waffen die „Jagdleidenschaft“ gewesen war³⁹⁶. Am 2. November 1956 sprach der Strafsenat 1b des Obersten Gerichts Theodor Sauerteig, den das Erfurter Bezirksgericht zu zweieinhalb Jahren Zuchthaus wegen Abwerbung verurteilt hatte, frei. Sauerteig hatte lediglich in mehreren Gesprächen geäußert, daß die Arbeits- und Wohnverhältnisse in der Bundesrepublik besser seien als in der DDR, und deshalb geraten, in den Westen zu gehen³⁹⁷. Dagegen befaßte sich das Oberste Gericht nicht mit dem Fall der Kartenlegerin Charlotte Marquardt, die das Bezirksgericht Suhl am 16. April 1956 zu einer barbarisch hohen Zuchthausstrafe von zwölf Jahren verurteilt hatte, weil sie ihren Kunden nahegelegt hatte, die DDR zu verlassen³⁹⁸.

Auch in der Clara-Zetkin-Straße machte sich das Bemühen bemerkbar, sich dem neuen Kurs anzupassen. Die Hauptabteilung II des Justizministeriums hatte bereits im April 1956 verkündet, daß sie in Zukunft für eine „strikte Einhaltung der demokratischen Gesetzlichkeit“ sorgen und keine, auch „nicht die geringste

³⁹³ Neues Deutschland vom 22. 4. 1956, S. 2.

³⁹⁴ Urteil des Strafsenates 1b des Obersten Gerichts vom 27. 9. 1956, S. 5, BArchB, DP 1 SE 0654.

³⁹⁵ Urteil des Strafsenates 1b des Obersten Gerichts vom 21. 12. 1956, S. 7. Ebd.

³⁹⁶ Urteil des Strafsenates 1b des Obersten Gerichts vom 5. 4. 1956, BArchB, DP 1 SE 0654.

³⁹⁷ Besprechung des Urteils vom 2. 11. 1956, in: Neue Justiz 10, 1956, S. 766–768.

³⁹⁸ Die Kartenlegerin von Suhl, passim.

Verletzung der Gesetzlichkeit“ dulden werde. Die ungerechtfertigte Inhaftnahme von Menschen müsse aufhören³⁹⁹. Nachdem Generalstaatsanwalt Melsheimer auf der zentralen Konferenz der Richter und Staatsanwälte im Mai 1956 zahlreiche Verletzungen der Unabhängigkeit der Richter zugegeben hatte⁴⁰⁰, ließ das Justizministerium in allen Bezirken Justizkonferenzen abhalten in der Hoffnung, so eine Fülle von Beispielen für die Beeinträchtigung der Unabhängigkeit der Richter zu erhalten. Um so größer war die Enttäuschung der Berliner Justizverantwortlichen, daß auf keiner der Bezirkskonferenzen eine richtige Diskussion aufkommen wollte, obwohl es doch „viele Fälle“ der Beeinträchtigung der richterlichen Unabhängigkeit gegeben haben mußte⁴⁰¹. Melsheimer selbst hatte über einen Fall, der sich in Gera ereignet hatte, berichtet: „Dort hatte eine junge Staatsanwältin, die eine Anklage zu vertreten hatte, Bedenken gegen die beabsichtigten Strafanträge geäußert. Diese Bedenken waren sachlich berechtigt. Man hat sie nicht angehört und ihr in der Hauptverhandlung einen anderen Staatsanwalt zur Seite gesetzt.“⁴⁰² Wer freilich wollte es den Richtern nach der Stürmung der Gerichte am 17. Juni und der damals erfolgten schnellen Abkehr von der Politik des „Neuen Kurses“ und der Verteufelung ihrer Anhänger verdenken, daß sie sich vor einer öffentlichen Fehlerdiskussion fürchteten und lieber ideologische Platitüden von sich gaben? Auf der Bezirkskonferenz in Suhl am 11. Juni 1956 wagte sich Richter Siegert (SED) schon weit vor, als er erklärte: „Wir dürfen uns nicht mehr fragen, kann ich bestrafen, sondern wir müssen uns fragen, muß ich bestrafen.“⁴⁰³ Herbert Beilein, Leiter der Abteilung I der Bezirksstaatsanwaltschaft Suhl, räumte vorsichtig ein, daß die harte Bestrafung der „kleinen Hetzer“ ein Fehler gewesen sei, was sich schon daran zeige, daß von 27 Verurteilten zehn als Aktivisten ausgezeichnet gewesen seien⁴⁰⁴.

Einzig das Geraer Rechtsanwaltskollegium wollte auf der dort am 7. Juni stattfindenden Bezirkskonferenz noch einmal seine schon häufig geäußerten Monita vortragen. Es entwickelte einen Forderungskatalog von acht Punkten, deren fünf wichtigste lauteten: „1. Bei Abweichung des Angeklagten in seiner Darstellung in der Hauptverhandlung gegenüber seiner Darstellung vor den Ermittlungsorganen diesen nicht als Lügner bezeichnen, sondern darauf eingehen und danach sachliche Vorhaltungen machen. 2. Beurteilungen des Angeklagten gehören in die Hauptakte. 3. Nicht so kleinlich sein bei begründeten Beweisanträgen des Verteidigers. 4. Ausschluß der Öffentlichkeit bei Verfahren vor dem 1. Senat nur, wenn es wirklich erforderlich ist. 5. Sprecherlaubnis in der Bezirkshaftanstalt sollte dem Verteidiger ohne Beisein eines Angehörigen der Stasi gewährt werden.“⁴⁰⁵ Die

³⁹⁹ Protokoll der 6. Dienstbesprechung der HA II des MdJ vom 6./7. 4. 1956, BArchB, DP 1 VA 6142.

⁴⁰⁰ Ernst Melsheimer, Sozialistische Gesetzlichkeit im Strafverfahren, in: Neue Justiz 10, 1956, S. 289–296.

⁴⁰¹ Heinz Hugot, Zusammenfassung der sich aus den Bezirkskonferenzen ergebenden Aufgaben vom 22. 7. 1956, BArchB, DP 1 SE 0736; Handschriftliche Notizen über die Konferenzen in den Bezirken, ebd.

⁴⁰² Melsheimer, Sozialistische Gesetzlichkeit, S. 296.

⁴⁰³ Protokoll über die Bezirkskonferenz der Richter und Staatsanwälte im Bezirk Suhl am 11. 6. 1956, S. 22, ThStAM, BG Suhl 64.

⁴⁰⁴ Ebd., S. 7.

⁴⁰⁵ Protokoll der Vorstandssitzung des Rechtsanwaltskollegiums Gera am 4. 6. 1956, BArchB, DP 1 VA 678.

Formulierungen waren äußerst zurückhaltend gewählt worden, wenngleich sie Bände sprechen. Die Erfahrungen in der Vergangenheit ermunterten nicht dazu, offen zu sagen, was ist. Sechs Wochen früher hatte sich Helm noch äußerst ungehalten darüber gezeigt, daß der Vorsitzende des Erfurter Rechtsanwaltskollegiums Gerhard Pein auf der Jahreshauptversammlung des Kollegiums öffentlich postuliert hatte: „Dabei muß die Einhaltung der Gesetzlichkeit, von der so viel geschrieben und gesprochen wird, vom Gesetz ausgehen und vom Vertrauen, das die Werk tätigen auf die Geltung des Gesetzes setzen, d. h. es muß der juristische Gesetzesbegriff entwickelt werden unter Abgrenzung von der (nicht veröffentlichten) Dienstanweisung, von ministeriellen Richtlinien, von Rundschreiben oder gar Telefonaten der Sachbearbeiter.“⁴⁰⁶

Die Willkür des Staatssicherheitsdienstes sollte eingeschränkt werden, aber keineswegs der Ruf nach einem Rechtsstaat laut werden, der die Diktatur zu Fall bringen mußte. Und selbst dieses bescheidene Streben ließ sich aufgrund des Widerstandes der Mitarbeiter der Staatssicherheit, die sich der Staatsanwaltschaft nicht unterordnen und ihre Praxis nicht ändern wollten, kaum durchsetzen. Der Leiter der Abteilung I der Geraer Bezirksstaatsanwaltschaft Rudi Schöber räumte ein, daß die „unermüdliche Erziehungsarbeit“ der Staatsanwaltschaft wenig erfolgreich gewesen sei. Deren Anregungen seien von den Mitarbeitern des MfS kaum beachtet worden⁴⁰⁷. Sein Erfurter Kollege Helmut Seidemann, den schon mancher Beschuldigte wegen seines scharfen Tons mit einem Vernehmer der Staatssicherheit verwechselt hatte⁴⁰⁸, wurde deutlicher. Er übte in seinem Bericht über die Tätigkeit der Abteilung I der Erfurter Bezirksstaatsanwaltschaft für das Jahr 1956 harte Kritik an der Untersuchungsabteilung der MfS-Bezirksverwaltung, die sich noch immer stalinistischer Methoden bediente: „Die Zusammenarbeit mit der Leitung der Bezirksverwaltung des MfS ist gut. Mit den Genossen der U[ntersuchungs]-Abt[eilung] bei der Bezirksverwaltung ist diese jedoch sehr schwierig. Obwohl mit den einzelnen Genossen ständig Aussprachen über die neue Betrachtungsweise und die neuen Maßstäbe geführt werden, haben sich diese bei den Genossen noch nicht durchgesetzt. [...] Die Genossen können sich nicht vom alten Denken freimachen. Jede Person, die anfällt, ist eben bei ihnen ein Bandit, Verbrecher, Lump, Schwein, und das Prinzip der Unschuld eines Menschen, bis das Gericht einen Angeklagten durch Urteil schuldig spricht, gibt es bei ihnen nicht. Obwohl auf die Genossen ständig eingewirkt wird, ihre Untersuchungen sachlich zu führen, werden die U[ntersuchungs]-Häftlinge immer noch beschimpft und angebrüllt.“ Es bedürfe, so führte Seidemann seine Klage fort, „einer ständigen und beharrlichen Arbeit der Staatsanwälte, damit die Genossen dieselbe Klarheit über die Maßstäbe gewinnen. Um dies zu erreichen, wird an Vernehmungen teilgenommen und [werden] selbst Vernehmungen im Beisein der Genossen durchgeführt.“⁴⁰⁹ Die Mitarbeiter der MfS-Bezirksverwaltung in Erfurt

⁴⁰⁶ MdJ, Helm, an JVSt, Bezirk Erfurt, Karwehl, 23. 4. 1956, BAChB, DP 1 VA 588.

⁴⁰⁷ Situationsbericht des BStA Gera, Abt. I für den Monat Dezember 1956, ThStAR, BStA Gera 63.

⁴⁰⁸ Handschriftliches Protokoll über die öffentliche Sitzung des BG Erfurt am 7. 3. 1955, BStU, Ast. Erfurt, GA 30/55.

⁴⁰⁹ Bericht über die Tätigkeit der Abt. I des BStA Erfurt im Jahr 1956 vom 10. 1. 1957, S. 5, ThHStAW, BStA Erfurt 38.

bekundeten hingegen weiterhin unumwunden ihre Auffassung, daß das MfS die „höchste Behörde der DDR“ sei und das Recht habe, auch höchste Persönlichkeiten zu verhaften⁴¹⁰.

Auch nach der richtungsweisenden Juristenkonferenz vom Mai 1956 verurteilte das Bezirksgericht Erfurt aufgrund der Vernehmungsprotokolle des MfS Menschen wegen Militärsplionage zu hohen Zuchthausstrafen, obwohl sie vielfach nur über für jeden sichtbare Truppentransporte berichtet hatten⁴¹¹. Das Oberste Gericht setzte – wie wir gesehen haben – in einigen Fällen die Strafen herab, aber eine grundsätzliche Kursrevision erfolgte nicht. Seit dem Aufstand in Ungarn und seiner blutigen Niederschlagung durch sowjetische Panzer glaubten die Organe der Staatssicherheit, sich keine Zurückhaltung mehr auferlegen zu müssen. Mielke erkannte sofort, daß die Stunde der Selbstkritik, die nach dem XX. Parteitag der KPdSU angesagt war, zu Ende ging. Das alte Feindbild sollte wieder aufgebaut werden. Am 30. Oktober 1956, noch vor dem Blutvergießen in Ungarn, stimmte das Politbüro einer vier Tage zuvor von Mielke ausgearbeiteten Vorlage zur Inszenierung von zwei Schauprozessen in Dresden und Suhl zu, die demonstrieren sollten, „daß der amerikanische Geheimdienst verstärkt versucht, in großem Umfange Bürger der Deutschen Demokratischen Republik als Agenten anzuwerben, daß die Agenten die Weisung haben, sich zu Gruppen zusammenzuschließen, um systematisch ihre Spionageaufträge durchführen zu können“⁴¹². Einen Plan für die agitatorische Auswertung der Prozesse hatte Mielke ebenfalls entwickelt. Nach Spionen mußte in diesem Fall nicht erst gesucht werden. Die HA II des MfS hatte ein halbes Jahr zuvor, im Mai 1956, im Rahmen der Aktion „Schlag“ 140 Personen verhaftet, nachdem es ihr mit Hilfe eines Spitzels gelungen war, an eine komplette Agentenkartei der MID-Zentrale in Würzburg heranzukommen⁴¹³. Drei Wochen nach dem Politbürobeschluß verurteilte das Bezirksgericht Suhl in Meiningen, wie von Mielke geplant, vier „MID-Agenten“ zu Zuchthausstrafen von sieben bis fünfzehn Jahren⁴¹⁴. Das „Neue Deutschland“, das über den Prozeß berichtete, tischte seinen Lesern die alten Propagandalügen wieder auf: „Die Aufträge des amerikanischen Geheimdienstes an die Agenten zeigen mit aller Deutlichkeit, daß der E-Fall, wie sie es nennen, vorbereitet werden soll.“⁴¹⁵ Ein halbes Jahr, nachdem unter der Losung „strikte Einhaltung der demokratischen Gesetzmäßigkeit“ die Entstalinisierung der Justiz in Aussicht gestellt worden war, mußte die Justiz ihre alte Propagandarolle wieder übernehmen. Die Zeit der Großaktionen gegen wirkliche und vermeintliche Spione und der Verurteilung völlig unschuldiger Menschen aufgrund von erpreßten Geständnissen, an die Mielke wieder anknüpfen wollte, war allerdings vorbei, wenn auch nach wie vor Menschen,

⁴¹⁰ Protokoll über die Befragung der Genossin Rosemarie Trautzsch, BArchB, DP 1 SE 2195/4.

⁴¹¹ Z.B. Urteil des 1. Strafsenates des BG Erfurt vom 7. 7. 1956; Urteil des 1. Strafsenates des BG Erfurt vom 17. 9. 1956, BArchB, DP 1 SE 0654.

⁴¹² Plan zur Durchführung eines öffentlichen Prozesses gegen Agenten des amerikanischen Geheimdienstes, die Militärsplionage gegen die DDR betrieben haben. Anl. zum Protokoll der Politbürositzung am 30. 10. 1956, SAPMO-BArch, DY 30 J IV 2/2/508.

⁴¹³ Hanna Labrenz-Weiß, Die Hauptabteilung II, Spionageabwehr, MfS-Handbuch, Teil III/7, Berlin 1998, S. 37.

⁴¹⁴ Urteil des 1. Strafsenates des BG Suhl in Meiningen vom 20. 11. 1956, BArchB, DP 1 VA 1285.

⁴¹⁵ MID Würzburg hat vier Spione weniger, in: Neues Deutschland vom 21. 11. 1956.

die die DDR illegal verließen oder verlassen wollten, insbesondere wenn sie die Uniform der Volkspolizei oder NVA trugen, per Gerichtsurteil zu Spionen erklärt wurden. Das MfS, das nunmehr in erster Linie Diener der Partei und nicht mehr des sowjetischen Geheimdienstes war, mußte seine willkürlichen Verhaftungsaktionen einschränken, was freilich mehr ein Folge des nach der Unterzeichnung der Pariser Verträge erfolgten Strategiewechsels der Staatssicherheit war als der im Frühjahr 1956 in Gang gekommenen Entstalinisierungsdebatte, der schon bald eine neue Phase der politischen Repression folgte.

Der Kampf gegen den „Liberalismus“ in der Strafrechtspolitik

Das kurze politische „Tauwetter“ bewirkte, daß 1956 die Zahl der politischen Strafverfahren stark sank. Seidemanns Tätigkeitsbericht zufolge waren bei der Abteilung I der Erfurter Bezirksstaatsanwaltschaft 1956 193 Verfahren, die 283 Personen betrafen, anhängig geworden, während 1955 noch 288 Verfahren mit 475 Personen zur Bearbeitung angestanden hatten⁴¹⁶. Der 1. Strafsenat des Erfurter Bezirksgerichts verhängte 1956 gegen 110 Personen auf der Grundlage von Artikel 6 der Verfassung der DDR Freiheitsstrafen, während er 1955 noch 304 Angeklagte zu Freiheitsstrafen verurteilt hatte, 243 davon wegen Verstoßes gegen Artikel 6 der Verfassung der DDR⁴¹⁷. Der „furchtbare Jurist“ Seidemann verband seine Angaben über den Rückgang der politischen Strafverfahren mit einer erstaunlich offenen Kritik an der bisherigen Strafpolitik. „Wenn man davon ausgeht“, so schrieb er in seinem Tätigkeitsbericht, „daß die Arbeiter- und Bauernmacht aus den Werktätigen unserer Republik hervorgegangen ist und somit tief im Volk verwurzelt ist, so war der starke Anfall auf dem Gebiet der Abteilung I in der Vergangenheit unreal und ungesund. Dies auch unter der Beachtung der besonderen Verhältnisse und Lage der Deutschen Demokratischen Republik wie gespaltenes Deutschland, der Brückenkopf Westberlin, und daß die Deutsche Demokratische Republik der weitest nach dem Westen vorgeschobene Posten des sozialistischen Lagers ist. Bestimmtes Verhalten von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik wurde in der Vergangenheit von den U[ntersuchungs]-Organen und den Organen der Justiz unrichtig betrachtet und als strafwürdig erachtet, obwohl eine Straftat gar nicht vorlag.“⁴¹⁸ Das war ein erstaunlich offenes Eingeständnis, daß in der Vergangenheit die Justiz nicht nur Systemgegner, sondern völlig unschuldige Menschen hinter Zuchthausmauern eingekerkert hatte, wobei Seidemann freilich gar nicht daran dachte, ein eigenes Schuldbekenntnis abzugeben. Der „furchtbare Jurist“ sah sich eher als Opfer der ihm aufdiktierten Justizpolitik denn als Täter.

Immerhin gehörte Seidemann zu den ganz wenigen thüringischen Justizfunktionären, die Anfang 1957 noch an eine Entstalinisierung der Strafpolitik glaubten und auch offen für sie eintraten. Die Leiter aller drei thüringischen Justizverwal-

⁴¹⁶ Bericht über die Tätigkeit der Abt. I des BStA Erfurt im Jahr 1956 vom 10. 1. 1957, S. 1, ThHStAW, BStA Erfurt 38.

⁴¹⁷ Jahresbericht der JVSt für den Bezirk Erfurt 1956, S. 5, BAArchB, DP 1 VA 666.

⁴¹⁸ Bericht über die Tätigkeit der Abt. I des BStA Erfurt im Jahr 1956 vom 10. 1. 1957, S. 1, ThHStAW, BStA Erfurt 38.

tungsstellen gingen in ihren Anfang 1957 verfaßten Jahresberichten deutlich auf Distanz zu dem seit Mai 1956 propagierten Justizkurs. Gewarnt durch das Schicksal ihrer Vorgänger, bezeugten sie vorausseilenden Gehorsam und schlugen sich rechtzeitig auf die Seite der Hardliner, am entschiedensten der Leiter der Geraer Justizverwaltungsstelle Gottert, der den Rückgang der vom 1. Strafsenat des Bezirksgerichtes Gera 1956 ausgesprochenen Verurteilungen auf 129 Personen gegenüber 337 Personen im Jahr 1955 als Ausdruck einer ungerechtfertigten Milde gegenüber „Staatsfeinden“ wertete: „Aufgrund der gegenwärtigen politischen Situation muß [...] die Echtheit der Abnahme bezweifelt werden, da es kein Geheimnis ist, daß die Feinde der Deutschen Demokratischen Republik rühriger denn je sind und ihre feindlichen Handlungen gegen den Staat der Arbeiter und Bauern eher verstärken, aber keineswegs vermindern, oder die Feinde und Hetzer der Deutschen Demokratischen Republik von heute auf morgen zu treuen Staatsbürgern wurden. Es wird dabei nicht verkannt, daß der Artikel 6 die stärkste Waffe zur Sicherung unserer Republik ist und daher seine Anwendung auch nur gegen die Feinde der Deutschen Demokratischen Republik gerechtfertigt ist. Aber es ist nicht ratsam, die kleinen Feinde ‚nun ungestört‘ arbeiten zu lassen. Dieser Mangel müßte recht bald durch entsprechende Gesetze beseitigt werden.“⁴¹⁹

Die Rechtsprechung des Strafsenats 1b des Obersten Gerichts kritisierte nicht nur Gottert, der das „beängstigende Gefühl“ äußerte, daß das Oberste Gericht „einen Schritt zu weit gegangen“ sei⁴²⁰, sondern auch die Justizverwaltungsstelle in Suhl und das dortige Bezirksgericht⁴²¹. Nicht die Berliner Zentrale übte Druck aus, sondern die Justizfunktionäre in den Bezirken brachten die oberen Justizorgane in Bedrängnis. Die Kollegen in Erfurt hatten zwar ihren Bericht vorsichtiger und verhaltener formuliert, aber doch zu erkennen gegeben, daß die seit Mai praktizierte Strafrechtspolitik nicht für richtig gehalten wurde, wobei sie gar nicht zu verhehlen suchten, daß Verhaftungen und Verurteilungen für sie allein eine Frage der politischen Opportunität waren: „Es wird nicht verkannt, daß es in gewissen Situationen politisch richtig ist, keine umfangreichen Verhaftungen vorzunehmen.“⁴²² Man interpretierte die Situation jedoch anders. Die Furcht vor einem neuen 17. Juni nahm das Denken der thüringischen Justizfunktionäre gefangen.

Auch für die SED-Spitze blieb der 17. Juni ein Trauma. Auf der 30. Tagung des ZK der SED wurde zum Kampf gegen den „Liberalismus“ in den Justizorganen geblasen und damit das Ende aller Reformbestrebungen besiegelt. Eine Woche nach der 30. Tagung des ZK dramatisierte der Erfurter Bezirksstaatsanwalt Geyer geradezu die Gefahren, die von der Rechtsprechung des Obersten Gerichts ausgingen. Wenn man den Grundsätzen der Berliner Richter folge, gebe es überhaupt keine Möglichkeit mehr, sich der „Verbrecher zu bemächtigen“. Man müsse dann

⁴¹⁹ Jahresbericht über die Tätigkeit der JVSt – Bezirk Gera – und des Bezirksgerichtes Gera 1956, S. 52, BArchB, DP 1 SE 0127.

⁴²⁰ Ebd., S. 60.

⁴²¹ Bericht über die Tätigkeit der Kreisgerichte, des Bezirksgerichts und der JVSt des Bezirkes Suhl im Jahr 1956, S. 20ff., BArchB, DP 1 VA 667.

⁴²² Jahresbericht der JVSt für den Bezirk Erfurt 1956, S. 12, BArchB, DP 1 VA 666.

alle Spione und Agenten „unbestraft laufen lassen“. Allerdings mußte Geyer zugeben, daß die in den Strafprozessen sich durchsetzende „Routine“ in der Vergangenheit dazu geführt habe, „daß wir uns nicht mehr viel Gedanken darüber gemacht haben, wenn wir einen Menschen verhaftet haben und wenn wir hohe Strafen ausgeworfen haben“⁴²³. Moralische Skrupel löste diese Einsicht bei Geyer nicht aus. Er brauchte lediglich eine Rechtfertigung, nachdem ihn die SED-Bezirksleitung wegen des Rückgangs der politischen Strafverfahren zur Rechenschaft gezogen hatte. Die Staatsanwälte hatten sich nach der 30. Tagung des ZK wegen ihrer „Knieweichheit“ gegenüber „Staatsfeinden“ dem Ritual der Selbstkritik zu unterziehen⁴²⁴. Hilde Benjamin empörte sich ein halbes Jahr später, auf der 33. Tagung des ZK im Oktober 1957, darüber, „daß sich die Richter bisweilen fast eine Binde vorgebunden haben“ und deshalb die „notwendige Parteilichkeit“ vermissen ließen⁴²⁵.

Die SED-Bezirksleitungen, das MfS, die Volkspolizei und ein großer Teil der verantwortlichen Justizfunktionäre in den Bezirken machten noch stärker Front gegen die „liberalen Aufweichungstendenzen“ bei der Obersten Staatsanwaltschaft und dem Obersten Gericht als die SED-Spitze in Berlin, die Rücksicht auf die „Freunde“ nehmen mußte und im Vergleich beispielsweise zu den Machthabern in der Tschechoslowakei, wo gegen mehr als 1000 Personen, die sich an Sympathiekundgebungen für die Aufständischen in Ungarn beteiligt hatten, Strafverfahren anhängig waren⁴²⁶, zurückhaltend reagierte. Der Druck ging von den Bezirken und Kreisen aus. Ulbricht hatte gerade erst die Verfolgung der „kleinen Hetzer“ als politische Fehlreaktion bezeichnet, da wurden innerhalb der SED-Bezirksleitungen und auch der Justizorgane schon Stimmen laut, die deren unbarmherzige Verfolgung forderten. So hatte sich Hans Kiefert, 1. SED-Bezirkssekretär in Erfurt und Mitglied der ZK-Kommission zur „Überprüfung von Angelegenheiten von Parteimitgliedern“, schon im Herbst 1956 in einer Sitzung der SED-Bezirksleitung bitter darüber beklagt, daß die Staatsanwälte unsicher und schwankend seien, wenn es darum ginge, „Hetzer“ festzunehmen. Bruno Haid versuchte, Kiefert zu beschwichtigen, indem er ihm vor Augen führte, daß es der Autorität des Staates wenig diene, „einen betrunkenen Schreier als Feind Nr. 1“ zu betrachten⁴²⁷. Die Funktionäre „vor Ort“ fürchteten, daß die Stimmung in der Bevölkerung explodierte. Ein LDP-Funktionär Nordhausens stellte im Oktober 1956 fest, daß es sich im Hinblick auf die Reaktion in der Bevölkerung äußerst ungünstig ausgewirkt habe, daß die in den vergangenen Jahren betriebene „Holzhammerpolitik“ nach dem XX. Parteitag der KPdSU plötzlich einer „Götterdämmerung“ gewichen sei⁴²⁸.

⁴²³ Protokoll der Sitzung der SED-Bezirksleitung Erfurt am 5. 2. 1957, SAPMO-BArch, DY 30 IV 2/13/413.

⁴²⁴ Auszug aus dem Monatsbericht des Staatsanwaltes des Bezirks Gera Februar 1957. Ebd.

⁴²⁵ Überarbeitetes Protokoll des 33. Plenums des ZK der SED vom 16. bis 19. Oktober 1957, S. 50, SAPMO-BArch, DY 30 IV 2/1/187.

⁴²⁶ Karel Kaplan, Die Ereignisse des Jahres 1956 in der Tschechoslowakei, in: Hans Henning Hahn/Heinrich Olschowsky, Das Jahr 1956 in Ostmitteleuropa, Berlin 1996, S. 43.

⁴²⁷ Bruno Haid an Hans Kiefert, 15. 11. 1956, BArchB, DP 3/5.

⁴²⁸ Protokoll über die Konferenz mit Parteibeauftragten aus den städtischen Parteiverbänden der Bezirksverwaltung Erfurt der LDPD am 11. 10. 1956, ADL, LDPD-Akten 2817.

Die MfS-Bezirksverwaltung in Erfurt intervenierte beim ZK der SED gegen die Rechtsprechung des Obersten Gerichts, die in ihren Augen eine „Ermunterung“ für viele Spione bedeutete⁴²⁹. Im Bezirk Suhl mobilisierte und organisierte die Volkspolizei Ende 1956 die Stimmung der Bevölkerung gegen das Oberste Gericht. Sie erreichte, daß Arbeiter in den Betrieben Beschwerdebriefe an das ZK der SED oder die Regierung richteten, in denen sie ihr Unverständnis für ein Urteil des Obersten Gerichts, das zu einer erheblichen Herabsetzung einer von dem Bezirksgericht Suhl in Meiningen ausgesprochenen Strafe geführt hatte, zum Ausdruck brachten. Richter und Staatsanwälte mußten in den Betrieben das unverständliche Urteil „erklären“, was nur heißen konnte, sich von ihm zu distanzieren⁴³⁰.

Am 27. Februar 1957 wandte sich die SED-Bezirksleitung Erfurt an das ZK der SED, um Schritte gegen den Freispruch Theodor Sauerteigs durch das Oberste Gericht einzuleiten⁴³¹. Einen Monat später bescheinigte Honecker, damals Leiter der Abteilung für Sicherheitsfragen beim ZK, den „Genossen“ in Erfurt, daß es sich „dabei offensichtlich um eine falsche Entscheidung des Obersten Gerichts“ handle⁴³². Die Richter des Obersten Gerichts gerieten nun bei den SED-Oberen endgültig in Mißkredit. Im Juli 1957 beschloß das Sekretariat des ZK Irmgard Eisermann, die für die Kassation und Abmilderung der Urteile des Erfurter Bezirksgerichtes die Verantwortung trug, nicht wieder zur Wahl zu stellen. An ihr wurde, wie Streit verlauten ließ, ein Exempel statuiert: „Am Freitag, den 1. 11. 1957, habe ich noch einmal zu der Sache Sauerteig und anderen Fällen in der Parteiorganisation Stellung genommen und den Genossen unmißverständlich gesagt, daß die Nichtwiederwahl der Genossin Eisermann nicht nur eine Kritik an der Genossin Eisermann, sondern eine ernste Kritik an der gesamten Arbeit des Obersten Gerichts ist.“⁴³³ Der von der Karl-Marx-Parteihochschule zurückgekehrte Direktor des Erfurter Bezirksgerichts Friedrich Bunckenburg kam bei der von ihm im Auftrag des ZK vorgenommenen Überprüfung der Urteile des Obersten Gerichts zu dem gewünschten Ergebnis, daß die Urteile unhaltbar seien. In selbstkritischer Attitüde räumte er ein, daß auch das Bezirksgericht es versäumt habe, zu diesen Urteilen Stellung zu nehmen⁴³⁴.

Die Justizfunktionäre in Thüringen hatten wahrscheinlich aufgrund der schnellen Abkehr von der Politik des „Neuen Kurses“ nach dem 17. Juni damit gerechnet, daß das „Tauwetter“ schon bald durch eine neue Eiszeit abgelöst werde und deshalb auf die im Mai 1956 erfolgte Kursrevision äußerst zurückhaltend reagiert. So fiel den rasch aufeinanderfolgenden politischen Wetterum-

⁴²⁹ MfS, BV Erfurt, Abt. IX, Stellungnahme zu einigen Darlegungen im Urteil des Obersten Gerichts der DDR gegen den Militärspon des MID Walter L., Erfurt, Clara-Zetkin-Str. 47, S. 9, SAPMO-BArch, DY 30 IV 2/13/413.

⁴³⁰ GStA der DDR, Zusammenfassung des vorliegenden Berichts der Überprüfung der Abt. I des Staatsanwaltes des Bezirks Suhl/Meiningen vom 16. 1. 1957, BArchB, DP 3/18a.

⁴³¹ SED-BL Erfurt, an ZK der SED, 27. 2. 1957, SAPMO-BArch, DY 30 IV 2/13/413.

⁴³² ZK der SED, Abt. Sicherheitsfragen, Honecker, an den 1. Sekretär der SED-BL Erfurt, 26. 3. 1957. Ebd.

⁴³³ Vermerk Streits betr. Auswertung der Strafsache Sauerteig vom 8. 11. 1957, SAPMO-BArch, DY 30 IV 2/12/199; vgl. auch Werkentin, Strafjustiz, S. 323; Beckert, Instanz, S. 65 f.

⁴³⁴ Der Direktor des BG Erfurt, Bunckenburg, an das ZK der SED, Streit, 29. 11. 1957, SAPMO-BArch, DY 30 IV 2/13/413.

schwungen in Thüringen kaum einer der Justizfunktionäre zum Opfer. Der Geraer Bezirksstaatsanwalt Seifert wurde zwar 1958 als Parteigänger Bruno Haid's davongejagt. Seifert hatte sich im Gegensatz zu Haid jedoch bereits Ende 1956 von einer „weichen“ Strafpolitik distanziert und das Schreckgespenst einer „organisierten Tätigkeit des Gegners“ an die Wand gemalt. Noch ehe die Staatssicherheit an der Universität Jena Exempel statuierte, um die dort herrschende Unruhe gewaltsam zu unterdrücken, setzte sich der Geraer Bezirksstaatsanwalt zum Ziel, „in der Universität Jena mehr Einfluß und mehr Kenntnisse über die dortige Situation zu gewinnen“⁴³⁵.

5. Entspannung bedeutet nicht innere Aufweichung: Die Justiz und die Politisch-Ideologische Diversion

Auf einer Dienstkonzferenz im April 1957 las Ulbricht wieder einmal den Genossen von der Staatssicherheit die Leviten. Sie wurden belehrt, „daß die Politik der Entspannung doch nicht bedeutet, daß die Volkspolizei und die Staatssicherheit sich entspannen sollen. Aber manche haben das so aufgefaßt. Die Politik der Entspannung betrifft die Koexistenz zwischen den Staaten der zwei gesellschaftlichen Systeme. Aber das bedeutet nicht, daß wir uns innerlich aufweichen lassen, damit die anderen die Arbeiter- und Bauernmacht oder andere sozialistische Staaten liquidieren.“⁴³⁶ Ulbricht, der sich durch den ungarischen Aufstand in seiner Ablehnung von Reformen bestätigt fühlte, hatte keinerlei Skrupel, die von Intellektuellen in Gang gesetzte Reformdiskussion mit Hilfe des MfS und der Justiz zu unterdrücken. Der erste Schlag erfolgte am 29. November 1956 mit der vom Politbüro beschlossenen Verhaftung des Kreises um den Philosophie-Professor und Lektor des Aufbau-Verlags Wolfgang Harich, der unter Verweis auf die Reformbestrebungen in Ungarn und Polen eine Plattform für ein sozialistisches, demokratisches Deutschland mit dem Ziel der Wiederherstellung der deutschen Einheit entwickelt hatte, wobei er durchaus Konzessionen an das bestehende System machte. Er sprach sich zwar für die Auflösung des Ministeriums für Staatssicherheit aus, befürwortete aber die Bildung von politischen Abteilungen bei den Kriminaldezernaten der Volkspolizei und „eine von Willkür freie strafrechtliche Verfolgung von Elementen“, „die die staatliche Ordnung der DDR untergraben und willentlich ihren wirtschaftlichen Aufbau schädigen“⁴³⁷. Harich hatte sein Konzept, dessen politische Tragfähigkeit hier nicht erörtert werden kann, sowohl dem sowjetischen Botschafter Puschkin als auch der SPD sowie den westlichen Medien unterbreitet. Ulbricht bezichtigte Harich der Bildung eines konterrevolutionären Zentrums vergleichbar dem Petöfi-Club in Ungarn. Am 9. März 1957 erging das Urteil des Obersten Gerichts: Zehn Jahre

⁴³⁵ Bericht über die Tätigkeit des Staatsanwaltes des Bezirks Gera im Jahr 1956, S. 3, ThStAR, BStA Gera 63.

⁴³⁶ Rede des Genossen Walter Ulbricht auf der Dienstkonzferenz des MfS am 26. 4. 1957, S. 2, SAPMO-BArch, NY 4182/523.

⁴³⁷ Wolfgang Harich, Keine Schwierigkeiten mit der Wahrheit, Berlin 1993, S. 149.

Zuchthaus für Harich, vier und zwei Jahre Zuchthaus für Bernhard Steinberger und Manfred Hertwig⁴³⁸.

Hausverbot für Bloch, Zuchthaus für Zehm

Selbst in SED-Kreisen bewertete man die Verhaftung Harichs als einen Rückfall in Berija-Methoden⁴³⁹. Eine Welle von Schauprozessen war zu erwarten, für die neue Opfer gefunden werden mußten. Alfred Kantorowicz, der 1957 in die Bundesrepublik floh, notierte am 2. Dezember 1956 in sein Tagebuch: „Die Verhaftung Harichs war der Auftakt. Who is the next?“⁴⁴⁰ „Gerne hätte der Melsheimer auch den Ernst Bloch abgeholt. Aber“, so berichtet Blochs ehemaliger Leipziger Kollege, der Literaturwissenschaftler Hans Mayer, „Ulbricht kehrte aus Moskau zurück, winkte ab. Da genügte die Zwangsemeritierung mit Hausverbot für die Universität.“⁴⁴¹

Der Leipziger Philosophieprofessor und Nationalpreisträger, der sowohl mit Harich als auch mit Georg Lukács in freundschaftlichem Kontakt stand, war in das Fadenkreuz der Staatssicherheit geraten, die seine Post überwachte und Wanzen in sein Haus einbaute⁴⁴². Blochs Kontrahent am Leipziger Institut Rugard Otto Gropp startete einen böswilligen Vernichtungsfeldzug gegen seinen renommierten Kollegen und seine Schüler, denen er im „Neuen Deutschland“ „Idealistische Verirrungen unter antidogmatischen Vorzeichen“ vorwarf⁴⁴³. Einer der Lieblingsschüler Blochs, der 23 Jahre junge Günter Zehm, sah sich gemeinster Kritik ausgesetzt. Seine Staatsexamensarbeit, in der er sich mit der Entfremdungstheorie und dem Humanismus des jungen Marx auseinandergesetzt hatte, wurde von Gropp als „vage Spintisiererei über den Menschen“ verhöhnt⁴⁴⁴. Der Parteisekretär des Instituts Johannes Horn bezeichnete Zehms Examensarbeit, die Bloch mit Eins Plus bewertet hatte, als eine „Philosophie des schöngeistigen Geschwätzes“⁴⁴⁵. Eine Anstellung Zehms am Institut in Leipzig hatte die SED erfolgreich zu vereiteln gewußt. Aus der Assistentenstelle an der Universität Jena, die Bloch ihm verschafft hatte, wurde er im März 1957 entlassen, am 3. Mai erfolgte sein

⁴³⁸ Zur der Verhaftung und Verurteilung der Harich-Gruppe vgl. Manfred Hertwig, Deformationen. Die Rebellion der Intellektuellen in der DDR, in: Crusius/Wilke (Hrsg.), Entstalinisierung, S. 477–484; Walter Janka, Spuren eines Lebens, Reinbek 1992, S. 249ff.; Rüdiger Beetz, Die „Rebellion der Intellektuellen“ in der DDR 1956/58, in: Inge Kircheisen (Hrsg.), Tauwetter ohne Frühling. Das Jahr 1956 im Spiegel blockinterner Wandlungen und internationaler Krisen, Berlin 1995, S. 129ff.; ferner: Weber, DDR, S. 287–291; Staritz, Geschichte der DDR, S. 161–163.

⁴³⁹ Analyse der Feindtätigkeit innerhalb der wissenschaftlichen und künstlerischen Intelligenz, abgedr. in: Ilko-Sascha Kowalczyk, Frost nach dem kurzen Tauwetter. Opposition, Repressalien und Verfolgungen 1956/57 in der DDR. Eine Dokumentation des Ministeriums für Staatssicherheit, in: Jahrbuch für Historische Kommunismusforschung 5, 1997, S. 185f.

⁴⁴⁰ Alfred Kantorowicz, Deutsches Tagebuch, Teil 2, Berlin 1979, S. 692.

⁴⁴¹ Hans Mayer, Der Turm von Babel. Erinnerung an eine Deutsche Demokratische Republik, Frankfurt/M. 1991, S. 142.

⁴⁴² Guntolf Herzberg, Abhängigkeit und Verstrickung. Studien zur DDR-Philosophie, Berlin 1996, S. 55.

⁴⁴³ Rugard Otto Gropp, Idealistische Verirrungen unter „antidogmatischem“ Vorzeichen, in: Neues Deutschland vom 19. 12. 1957.

⁴⁴⁴ Ebd.

⁴⁴⁵ Johannes Horn, Diskussionsbeitrag auf der Parteiaktivtagung am 18. 2. 1957, in: Michael Franzke (Hrsg.), Die ideologische Offensive. Ernst Bloch, SED und Universität, Leipzig 1992, S. 149.

Ausschluß aus der Partei, zwei Tage später befand er sich in MfS-Untersuchungshaft. Ihm sollte stellvertretend für seinen Lehrer der Prozeß gemacht werden. Einen Straftatbestand „idealistische Verirrungen“ gab es freilich auch in der DDR nicht. So wurde ein Paßvergehen konstruiert, um Zehm zu einer dreimonatigen Gefängnisstrafe verurteilen zu können. Derweil durchsuchte die Staatssicherheit seine Unterlagen und entwendete sein Tagebuch, in das er am 9. März, dem Tag, an dem das Oberste Gericht das Urteil gegen Harich fällte, geschrieben hatte: „Der Harich-Prozeß zeigt, wie weit das demokratische Recht bei uns schon wieder gediehen ist. Wenn das so weitergeht, dann sind wir bald wieder bei der nazistischen ‚Selbstersetzung‘, wonach private Tagebucheintragungen bestraft werden können. Die Anklageschrift bezieht sich im wesentlichen auf Dinge, die Harich evt. vorgehabt haben könnte, zu deren Inszenesetzung er aber nie und nimmer gekommen ist. Ein widerlicher Wisch! Wie hier krampfhaft versucht wird, zu vertuschen, daß Harich sich durchaus im Rahmen der DDR und des Sozialismus hielt ...“⁴⁴⁶

Was dachte sich das MfS, als es ausgerechnet diesen Tagebucheintrag in einer von der Parteiführung im März 1957 in Auftrag gegebenen „Analyse der Feindtätigkeit innerhalb der wissenschaftlichen und künstlerischen Intelligenz“, die auf dem 33. Plenum des ZK im Oktober 1957 zu heftigen Diskussionen führte, wiedergab? Stellte sich die Staatssicherheit doch damit ungewollt selbst in die Kontinuität zum nationalsozialistischen Regime. Denn man war wieder so weit. Ohne Zehms Tagebuchnotizen hätte das Gericht nichts in der Hand gehabt, um ihn verurteilen zu können. Aber auch die reichten kaum aus, um aus Zehm einen „Staatsfeind“ zu machen. Obwohl Mielke Ulbricht, Honecker und Matern über die Prozeßvorbereitung eingehend informiert hatte, ein Auszug des MfS-Schlußberichtes an das Politbüro gegangen war und darüber hinaus zahlreiche Absprachen der Bezirksdienststellen mit den zentralen Dienststellen in Berlin stattgefunden hatten⁴⁴⁷, verlief der am 25. September 1957 in Gera beginnende Prozeß gar nicht zur Zufriedenheit der in der Hauptverhandlung anwesenden Vertreter der Abteilung Wissenschaften des ZK, die sich ungehalten darüber zeigten, daß die Staatsanwälte sich bei der Abfassung der Anklage nicht mit den „Genossen“ an der Universität abgesprochen hatten⁴⁴⁸. Sowohl Bezirksstaatsanwalt Seifert, der die Anklage vertrat, als auch Rudi Schöber, der die Anklageschrift verfaßte, überforderte die ihnen zudiktierte Aufgabe vollkommen. Zu einer sachlichen Auseinandersetzung mit Zehms philosophischem und politischem Konzept waren sie aufgrund ihrer bescheidenen intellektuellen Gaben und Unkenntnis des Marxismus überhaupt nicht in der Lage. Bezirksstaatsanwalt Seifert patzte schwer, als er mit großem Aplomb eine Tagebuchnotiz Zehms vortrug, die dessen moralische Verwerflichkeit unter Beweis stellen sollte, aber von den meisten Zuhörern als ein Zitat aus

⁴⁴⁶ Analyse der Feindtätigkeit innerhalb der wissenschaftlichen und künstlerischen Intelligenz, in: Kowalczyk, Frost, S. 190.

⁴⁴⁷ Herzberg, Abhängigkeit, S. 70; Staatsanwalt Klötzer an GStA der DDR, 23. 8. 1957, ThStAR, BStA Gera 1482.

⁴⁴⁸ ZK der SED, Abt. Wissenschaften, Bemerkungen zum Prozeß gegen den ehemaligen Assistenten der Universität Jena Günter Zehm vor dem Bezirksgericht Gera, abgedr. in: Ulrike Schuster, Wissen ist Macht. FDJ, Studenten und die Zeitung FORUM in der SBZ/DDR. Eine Dokumentation, Berlin 1997, S. 183.

der „Deutschen Ideologie“ erkannt wurde: „Diese Entfremdung, um den Philosophen verständlich zu bleiben, kann natürlich nur unter zwei praktischen Voraussetzungen aufgehoben werden. Damit sie eine ‚unerträgliche Macht‘ werde, d.h. eine Macht, gegen die man revolutioniert, dazu gehört, daß sie die Masse der Menschheit als durchaus ‚Eigentumslos‘ erzeugt hat und zugleich im Widerspruch zu einer vorhandenen Welt des Reichtums und der Bildung, was beides eine große Steigerung der Produktivkraft, einen hohen Grad ihrer Entwicklung voraussetzt – und andererseits ist diese Entwicklung der Produktivkräfte [...] auch deswegen eine absolut notwendige praktische Voraussetzung, weil ohne sie nur der Mangel verallgemeinert, also mit der Notdurft auch der Streit um das Notwendige wieder beginnen und die ganze alte Scheiße sich herstellen mußte.“⁴⁴⁹ So ergab das Plädoyer des Staatsanwaltes im Grunde nur, daß das Zitieren Marxscher Weisheiten in einem Staat, dessen Regierende nie müde wurden, sich auf Marx zu berufen, als strafbares Delikt ausgelegt werden konnte. Da der Prozeß vor einem handverlesenen Publikum stattfand, erfuhr freilich die Öffentlichkeit von Seiferts faux pas nichts.

Gegenüber Schöbers Anklageschrift nahm sich selbst die Analyse des MfS über die „Feindtätigkeit innerhalb der wissenschaftlichen und künstlerischen Intelligenz“ noch sachlich aus. Sie liest sich wie eine Satire, über die man lachen könnte, wenn sie nicht so viel Leid über einen Menschen gebracht hätte. Schöber glaubte, sich dort mit Zehms philosophischem Konzept auseinandersetzen zu müssen, obwohl er nicht einmal die Namen Sartre und Lukács richtig zu schreiben vermochte. Man weiß nicht, ob die Empörung echt oder gespielt war, mit der er ausführte: „Im Zusammenhang mit der als Beweismittel vorliegenden Ausarbeitung seiner ‚politisch-theoretischen Konzeption‘, die ein übles Machwerk gegen die Erkenntnisse der marxistisch-leninistischen Philosophie darstellt, gewinnt die Hetze des Beschuldigten mit der Verbreitung der Irrlehre von Bloch und der Bücher von Lukacz [sic!] unter den Studenten besondere Bedeutung. [...] In diesem Machwerk, das jeder wissenschaftlichen Grundlage entbehrt, dafür aber sehr viele Plattheiten aus dem Füllhorn bürgerlicher Ideologien enthält, stellt er die volksdemokratische Ordnung der Deutschen Demokratischen Republik und die Gesellschaftsordnung der anderen sozialistischen Länder als entfremdete, den Interessen der Werktätigen entgegenstehende Gesellschaftsordnung dar. In dieser Schmähschrift behauptet er, daß die Diktatur des Proletariats im Sozialismus gegen die Arbeiterklasse gerichtet ist. [...] In seiner maßlosen Verblendung versteigt er sich schließlich zu der Behauptung, daß das Absterben der Unterdrückungsfunktion des sozialistischen Staates bewußt verzögert und die Intelligenz in den sozialistischen Staaten unterdrückt wird. [...] Der Beschuldigte wollte nicht begreifen, daß die sozialistischen Produktions- und Machtverhältnisse in unserer Deutschen Demokratischen Republik nicht nur alle objektiven Bedingungen für die Freiheit der Werktätigen geschaffen haben, sondern auch zugleich die Grundlage der Freiheit im tiefsten philosophischen Sinne des Wortes. [...] Schließlich verleumdete er noch die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik,

⁴⁴⁹ Karl Marx/Friedrich Engels, Deutsche Ideologie, MEW 3, S. 34 f. Erika von Hornstein, „Staatsfeinde“ – Sieben Prozesse in der DDR, Köln 1963, S. 112.

indem er sagte, von der Regierung werde eine ‚stalinistische Politik‘ betrieben und die Kulturpolitik würde von unfähigen Funktionären bestimmt. Ausgehend von diesen zersetzenden und verleumderischen Diskussionen forderte er die Entfernung der ‚Stalinisten‘ und andere Änderungen in der Staats- und Gesellschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik, wobei er unter ‚Stalinisten‘ den alten bewährten Führungskern im Staats- und Parteiapparat der Partei der Arbeiterklasse, der stolzen SED verstand.“⁴⁵⁰

Die erwähnte politisch-theoretische Konzeption, mit deren Ausarbeitung Zehm während des Ungarn-Aufstandes im Oktober 1956 begonnen hatte, war eine Arbeit der Selbstverständigung, über die Zehm nur im vertrauten Kreise gesprochen hatte, was dem Staatsanwalt aber genügte, ihn wegen Boykotthetze anzuklagen. „Bei dem gegenwärtigen Ausmaß der ideologischen Diversionstätigkeit der Imperialisten gegen die Arbeiter- und Bauernmacht“ sei das „verräterische Verhalten des Beschuldigten äußerst verwerflich“⁴⁵¹. Das MfS hatte einen Brief Zehms an Zwerenz beschlagnahmt, der als Beweis für Zehms konterrevolutionäre Einstellung diene. Zehm hatte dort geschrieben: „Was unsere jämmerlichen Zeitungen verheimlichen wollen, ist eben, daß in Ungarn die seit 1917 größte Revolution der neuen Geschichte stattgefunden hat, mit klaren Fronten, und daß die wahren Revolutionäre (von der hiesigen Journaille als ‚Konterrevolutionäre, bezeichnet) gesiegt haben.“⁴⁵² Die Staatsanwaltschaft hatte auch keinerlei Skrupel, es als „Mordhetze“ auszulegen, daß Zehm in sein Tagebuch notiert hatte: „Wir wollen den Banausen mit der Blochschen Philosophie ein Blutgerüst zimmern.“⁴⁵³ Da die Staatsanwaltschaft nicht ganz offen Häresie zu einem strafbaren Delikt deklarieren wollte, konstruierte sie aus einer Tagebuchnotiz den völlig unhaltbaren Vorwurf der „Mordhetze“.

Die Zeugen, von denen einige mit Zehm befreundet waren, spielten ihre Rolle nicht wie vorgesehen. Wie auch der Verteidiger versuchten sie, Zehm zu helfen, indem sie ihn als „irrenden Sozialisten“ charakterisierten⁴⁵⁴, so daß der vorsitzende Richter Freiberg sich schwer tat, ein strafbares Delikt ausfindig zu machen. Der Senat kam, so wurde in der Urteilschrift ausgeführt, die wie die Anklageschrift einem Pamphlet glich, zu der Überzeugung, „daß der Angeklagte zwar nahe an die Grenze des Staatsverrats herangekommen ist, er aber nicht als Staatsfeind angesehen werden kann. Sein Verbrechen beging er als ein Typ eines kleinbürgerlichen und sehr überheblichen Intellektuellen, der glaubte, mit der Arbeiterklasse sympathisieren zu müssen, ohne jedoch nur die kleinste innere Bindung zu den Werktätigen zu haben oder gar die Ziele der SED wirklich begriffen zu

⁴⁵⁰ Anklageschrift vom 6. 9. 1957, S. 6–9, ThStAR, BStA Gera 1482 (Pol. Strafakten).

⁴⁵¹ Anklageschrift vom 6. 9. 1957, S. 11, ThStAR, BStA Gera 1482 (Pol. Strafakten).

⁴⁵² Analyse der Feindtätigkeit innerhalb der wissenschaftlichen und künstlerischen Intelligenz, in: Kowalczyk, Frost, S. 190.

⁴⁵³ Anklageschrift vom 6. 9. 1957, S. 8, ThStAR, BStA Gera 1482 (Politische Strafakten); ZK der SED, Abt. Wissenschaften, Bemerkungen zum Prozeß gegen den ehemaligen Assistenten der Universität Jena Günter Zehm vor dem Bezirksgericht Gera, abgedr. in: Schuster, FDJ, S. 183; Berufung des Verteidigers vom 2. 10. 1957, ThStAR, BStA Gera 1482 (Politische Strafakten).

⁴⁵⁴ ZK der SED, Abt. Wissenschaften, Bemerkungen zum Prozeß gegen den ehemaligen Assistenten der Universität Jena Günter Zehm vor dem Bezirksgericht Gera, abgedr., in: Schuster, FDJ, S. 183; Berufung des Verteidigers vom 2. 10. 1957, ThStAR, BStA Gera 1482 (Politische Strafakten). Urteil des 1. Strafsenats des BG Gera vom 26. 9. 1957, S. 6. Ebd.

haben.“⁴⁵⁵ Damit wurde im Grunde unter Anwendung eines Tätertypenstrafrechts die Nichtanerkennung der führenden Rolle der SED zum strafbaren Delikt erklärt. Am 26. September erging das Urteil: vier Jahre Zuchthaus. Die gewundene, die Rechtsbeugung kaum kaschierende Urteilsbegründung durfte freilich der Öffentlichkeit nicht bekanntgegeben werden, denn sonst hätte man eingestehen müssen, daß es in der DDR politische Häftlinge gab, was man jedoch stets abzuleugnen versuchte. Die Geraer „Volkswacht“, die unter der Überschrift „Eine klägliche Figur“ über den Prozeß berichtete, gab nicht das Ergebnis der Hauptverhandlung wieder, sondern erging sich in Propagandalügen: „Die Ermittlungen ergaben, daß sich die Hetze Zehms nicht nur gegen die Arbeiter- und Bauernmacht in der Deutschen Demokratischen Republik richtete, sondern auf die Vorbereitung staatsverräterischer Handlungen abzielte. [...] Sein Arsenal reichte von der Verleumdung bis zur Mordhetze.“⁴⁵⁶

Zehms Verteidiger legte gegen das Urteil Berufung ein. Unter Verweis auf die Urteilsbegründung versuchte er darzulegen, daß Zehm kein „Staatsfeind“ sei, er keine Boykotthetze betrieben habe, sondern lediglich wegen Staatsverleumdung bestraft werden könne. Das Bezirksgericht habe verkannt, „daß es Zehm in seinen wissenschaftlichen Forschungen und seinem Ringen nach Erkenntnissen doch darum ging, dem Sozialismus zu dienen“⁴⁵⁷. Am 12. November 1957 wies das Oberste Gericht, das nicht mehr länger liberalistischer Tendenzen bezichtigt werden wollte, die Berufung zurück.

Mitarbeiter der MfS-Bezirksverwaltung Gera, die dem Prozeß beiwohnten, hatten die Hauptverhandlung auf Tonband aufgenommen⁴⁵⁸. Doch als Lehrmaterial konnten die Tonbandaufnahmen nicht verwendet werden. Selbst innerhalb der Justiz gab man zu, daß die Anklage sehr mangelhaft gewesen sei⁴⁵⁹, womit man freilich nur zum Ausdruck brachte, daß die Staatsanwälte es nicht verstanden hatten, ein Justizverbrechen durch geeignete Propagandaformeln zu kaschieren. Die Staatsanwälte hatten ungewollt die Ideologie der SED der Lächerlichkeit preisgegeben. Sobald die Gerichte Menschen, die wie Zehm auf dem Boden des Marxismus standen⁴⁶⁰, verurteilten, liefen sie Gefahr, entgegen ihrer Absicht die Ideologie der SED zu untergraben, zumal die Volksstaatsanwälte und -richter den Angeklagten geistig weit unterlegen waren. Das große Skandalon, daß dem angeklagten „Staatsfeind“ ein Marx-Zitat zur Last gelegt wurde, blieb freilich der Öffentlichkeit verborgen.

Ideologisch überzeugen konnte die strafrechtliche Verfolgung der „ideologischen Diversanten“ nicht, aber der gewünschte Einschüchterungseffekt wurde erzielt. Am gleichen Tag, als das Oberste Gericht die Berufung Zehms ablehnte, mußten sich einige seiner Freunde vor der Parteigruppe der Wissenschaftler am Institut für Philosophie rechtfertigen. Die dort ausgegebene Richtlinie war un-

⁴⁵⁵ Urteil des 1. Strafsenats des BG Gera vom 26. 9. 1957. Ebd.

⁴⁵⁶ Eine klägliche Figur, in: Die Volkswacht (Gera) vom 21. 10. 1957.

⁴⁵⁷ Berufung des Verteidigers vom 2. 10. 1957, ThStAR, BStA Gera 1482 (Pol. Strafakten).

⁴⁵⁸ Sitzungsbericht BStA Seiferts [o. D.]. Ebd.

⁴⁵⁹ Kurzbericht über den Brigadeinsatz der OStA in Gera vom 22. 4.–17. 5. 1958, S. 4, BArchB, DP 3/18b.

⁴⁶⁰ Zehm schrieb in einem Brief an die Verfasserin vom 20. 12. 1997, daß er sich damals „zu drei Vierteln noch den Leuten, die ihn verurteilten, zugehörig fühlte“.

mißverständlich: „Ein Genosse, der auf dem Standpunkt der Parteilichkeit steht, muß sich darüber im klaren sein, daß, wenn er sich mit der Haltung von Prof. Bloch in irgendeiner Form solidarisiert, sich mit einem objektiv die Konterrevolution fördernden Standpunkt solidarisiert.“⁴⁶¹ Der Zeit der studentischen Revolte und Reformdiskussion, die in Jena wie auch an den anderen Universitäten der DDR auf große Resonanz gestoßen war, hatten die Machthaber der DDR ein gewaltsames Ende bereitet.

Die Verfolgung des Eisenberger Kreises

1956 hatten die Reformbefürworter noch hoffen können, daß die SED-Oberen vor einer gewaltsamen Unterdrückung des studentischen Protestes zurückwichen. An der Jenaer Universität herrschte Aufbruchstimmung, das MfS und die Justiz gerieten in die Defensive. Die Studenten konnten es sich erlauben, linientreue Professoren auszuzischen⁴⁶². An der juristischen Fakultät übte man im Mai 1956 heftigste Kritik am Geraer Bezirksstaatsanwalt, der öffentlich hatte verlauten lassen: „Wenn die Staatsanwaltschaft in einer Sache einmal Anklage erhoben hat, wird sie alles daran setzen, um vor Gericht eine Verurteilung durchzusetzen.“⁴⁶³ Der Jenaer Professor für Rechtsgeschichte Gerhard Buchda erklärte in einer öffentlichen Versammlung, daß es in der DDR keine Rechtssicherheit gebe. Als der Leiter der MfS-Bezirksverwaltung Julius Michelberger und sein Vertreter Klaus Prusseit am 27. Februar 1957 im „Abbeaum“ der Jenaer Universität in einem Vortrag die Unentbehrlichkeit der Staatssicherheit darzulegen versuchten, wurden sie durch die Fragen der Studenten in die Enge getrieben. Der Sekretär der SED-Hochschulgruppe berichtete, daß einige Studenten es nicht unterlassen konnten, „verschiedene Spitzen gegen die beiden Genossen abzuschießen. Das drückte sich dadurch aus, daß bei der Diskussion um die Verhaftung des Agenten an der Klinik Genosse Michelberger ausführte, es sei ein Assistent oder Hilfsassistent in den vergangenen Tagen verhaftet worden. Es war kein Student. [...] Darin lag der Haken. Sofort kam die Anfrage: ‚Ja sind sie denn überhaupt über die Universität richtig orientiert, denn es gibt doch keine Assistenten, die vorher nicht studiert haben?‘ Darauf ging es eine Weile in der Diskussion hin und her. Genosse Michelberger konnte über diese Frage weiter keine Auskunft geben. Er wies darauf hin, daß der Prozeß, der vielleicht hier an der Universität stattfinden könnte (Beifall), schon die nötigen Beweise erbringen würde.“⁴⁶⁴

Kurze Zeit nach dieser blamablen Vorstellung wurde Julius Michelberger auf die Parteihochschule geschickt⁴⁶⁵. Um die Rolle der „Ideologiepolizei“ überneh-

⁴⁶¹ Zit. nach Herzberg, Abhängigkeit, S. 71.

⁴⁶² Protokoll der Sitzung des Büros der SED-BL Gera am 8. 11. 1956, ThStAR, SED-BL Gera IV 2/3/230; ZK der SED, Abt. Wissenschaften und Propaganda, Bericht des Genossen Hering vom 12. 11. 1956, SAPMO-BArch, DY 30 IV 2/9.04/433.

⁴⁶³ Bericht über die Diskussion an der Juristischen Fakultät der Universität vom 14.–16. 5. 1956, SAPMO-BArch, DY 30 IV 2/9.04/539.

⁴⁶⁴ Bericht über die Aussprache mit Vertretern des Staatssicherheitsdienstes in der Fachrichtung Mathematik am 27. 2. 1957. Ebd.

⁴⁶⁵ KKK Julius Michelberger, BStU, Ast. Gera.

men zu können⁴⁶⁶, mußte das MfS, das in Thüringen bis 1957 die Zahl seiner Mitarbeiter auf 1746 erhöhen konnte, das Bildungsniveau seiner Mitarbeiter entscheidend verbessern. Da die Suche und Ausbildung von Hochschulkadern einige Zeit in Anspruch nahm, beschloß das Politbüro bis Mai 1957 „eine Reihe qualifizierter, in der Erledigung operativer Aufgaben erfahrener Mitarbeiter“ in die Bezirke und Kreise zu entsenden⁴⁶⁷. An der Universität Jena wurde das Netz der inoffiziellen Mitarbeiter erweitert und verdichtet. Das KGB übergab qualifizierte Spitzel, die bisher für es an der Universität gute Dienste geleistet hatten, dem MfS⁴⁶⁸. Innerhalb der Justiz hielt man vergleichbare Maßnahmen nicht für nötig, wobei man von der Überlegung ausgegangen sein dürfte, daß ohnehin die Schlußberichte der Staatssicherheit für die Verfahren ausschlaggebend waren.

Daß die Bezirksverwaltung des MfS in Gera erst im Mai 1957 einen Operativvorgang zur Zerschlagung eines oppositionellen Kreises an der Universität anlegte, lag freilich nicht in erster Linie daran, daß es vorher über keine qualifizierten offiziellen und inoffiziellen Mitarbeiter verfügte. Es mußte Ende 1956/Anfang 1957 vielmehr fürchten, daß eine größere Verhaftungsaktion an der Universität eine Revolte auslösen werde. Die Abteilung Wissenschaften des ZK peinigte Ende Oktober 1956 der Gedanke, der Lage an den Universitäten nicht mehr Herr werden zu können⁴⁶⁹. Die SED-Spitze ging daran, Pläne zur „Unterdrückung konterrevolutionärer Aktionen“ durch die bewaffneten Organe zu entwickeln⁴⁷⁰. Um die Atmosphäre nicht noch mehr anzuheizen, schreckte man vorerst vor Maßnahmen an den Universitäten zurück. So kamen die Initiatoren eines Physikerballs, auf dem in einer kabarettistischen Vorstellung das System der 99%igen Wahlergebnisse, die Abhängigkeit von der Sowjetunion und die offizielle Version vom „faschistischen Putsch“ in Ungarn karikiert wurde, zunächst mit einer sehr glimpflichen Strafe davon: Sie bekamen das monatliche Leistungsstipendium gestrichen. Der Chemikerball, der eine Woche später, am 6. Dezember 1956 stattfand, konnte nicht mehr wie geplant durchgeführt werden. Ein Mitarbeiter der Staatssicherheit drohte, einschreiten zu müssen, wenn die beanstandeten Plakate nicht entfernt würden, was dann auf Weisung des Direktors der Universität Hämel auch geschah. Das Kabarettprogramm fiel aus⁴⁷¹. Die Universitätsparteileitung und die SED-Bezirksleitung forderten eine Bestrafung der für die Organisation der Studentenbälle Verantwortlichen. Im VEB Carl Zeiss Jena mußten Resolutionen verfaßt werden, in denen verlangt wurde, die schuldigen Studenten

⁴⁶⁶ So Siegfried Mampel, Das Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen DDR als Ideologiepolicie. Zur Bedeutung einer Heilslehre als Mittel zum Griff auf das Bewußtsein für das Totalitarismusmodell, Berlin 1996.

⁴⁶⁷ Beschlußvorlage für die Verbesserung der Arbeit des Ministeriums für Staatssicherheit, [o. D.], SAPMO-BArch, DY 30 IV 2/12/119.

⁴⁶⁸ Gerhard Kluge/Reinhard Meinel, MfS und FSU. Das Wirken des Ministeriums für Staatssicherheit an der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Hrsg. LStU Freistaat Thüringen, Erfurt 1997, S. 38/S. 90f.

⁴⁶⁹ ZK der SED, Abt. Wissenschaften und Propaganda, Information vom 23. 10. 1956, SAPMO-BArch, DY 30 IV 2/9.04/433.

⁴⁷⁰ Thomas Lindenberger, Die deutsche Volkspolizei 1945–1990, in: Diedrich/Ehlert/Wenzke, Dienste, S. 120.

⁴⁷¹ Ausführlich hierzu Patrik von zur Mühlen. Der „Eisenberger Kreis“. Jugendwiderstand und Verfolgung in der DDR 1953–1958, Bonn 1995, S. 92–104.

vor Gericht zu stellen⁴⁷². Die Bezirksstaatsanwaltschaft ordnete einen Staatsanwalt an die Universität ab⁴⁷³. Die Universitätsparteileitung versuchte vergeblich, das ZK davon zu überzeugen, daß zumindest ein Disziplinarverfahren gegen die unbotmäßigen Studenten eingeleitet werden müsse.

Verhaftungen erfolgten immer erst dann, wenn die politischen Machthaber es für opportun hielten. Anfang 1958 konnte der Staatssicherheitsdienst zuschlagen. Die im Mai 1957 eingeleiteten Operationen hatten zur Aufdeckung des sogenannten Eisenberger-Kreises geführt, einer jugendlichen Widerstandsgruppe, die sich 1953 in dem thüringischen Städtchen Eisenberg gebildet hatte. Einige Mitglieder des Kreises gehörten zu den Hauptakteuren des inkriminierten Physikerballes. Bei einigen der Verhafteten mußte das MfS Verbindungen zum Eisenberger-Kreis konstruieren, um einen Grund für die Inhaftnahme vortäuschen zu können. Der jugendliche Widerstandskreis wollte durch die Verbreitung von Flugblättern, Wandparolen und Plakaten auf die politische Unterdrückung in der DDR aufmerksam machen. Als seine spektakulärste Aktion kann der Brandanschlag auf den Schießstand der Gesellschaft für Sport und Technik im Schortental am 21. Januar 1956 angesehen werden.

Patrik von zur Mühlen hat die zahlreichen Aktivitäten der Gruppe, ihre Verhaftung durch die Staatssicherheit und die Qualen, denen die Inhaftgenommenen während der Vernehmungen ausgesetzt waren, ausführlich dargestellt⁴⁷⁴. Physische Folter wie in der ersten Hälfte der fünfziger Jahre wandten die Vernehmer kaum an, wenn auch einige Vernehmer sich dazu hinreißen ließen, mit Aschenbechern zu werfen und brennende Zigaretten auf der Haut auszudrücken. Während in der ersten Hälfte der fünfziger Jahre in den Schlußberichten der Staatssicherheit häufig Phantasiegeständnisse der Beschuldigten als Ermittlungsergebnisse ausgegeben wurden, bemühten sich die Tschekisten in diesem wie auch in anderen vergleichbaren Fällen um ein Mindestmaß an Sachlichkeit. Ein von Berlin nach Gera entsandter Vernehmungsoffizier, Werner Lonitz, ließ die Untersuchungshäftlinge immerhin ausreden und legte ihnen nicht nur vorformulierte Geständnisprotokolle vor⁴⁷⁵. Daß es sich bei den nachgewiesenen Straftaten um Bagatelldelikte handelte, durfte freilich nicht zugegeben werden.

Die Justizfunktionäre arbeiteten weiterhin mit abstrusen Unterstellungen und verkündeten Propagandaphrasen, anstatt tatsächliche Feststellungen zu treffen. Der Hauptangeklagte Thomas Ammer protestierte, als er kurz vor Prozeßbeginn die Anklageschrift überfliegen durfte, gegen die dort wiedergegebenen Schauer-märchen, woraufhin der anwesende MfS-Offizier ihm recht gegeben haben soll: „Erzählen Sie uns das nicht. Wir sind für das Pamphlet nicht verantwortlich.“⁴⁷⁶ Von den ungefähr 40 Verhafteten wurden 24 vor Gericht gestellt. Die vier vom 22. September bis 14. Oktober 1958 vor dem Bezirksgericht Gera durchgeführten Prozesse fanden bis auf den letzten, nicht mehr sehr spektakulären, alle vor einem

⁴⁷² UfJ, Staatsgefährdender Studentenball. Das grüne Herz Deutschlands, BArchK 7, Zsg. 1–97, 18.

⁴⁷³ Bericht über die Tätigkeit des Staatsanwaltes des Bezirkes Gera im Jahr 1956, S. 3, ThStAR, BStA Gera 63.

⁴⁷⁴ Zur Mühlen, Eisenberger Kreis, S. 159–170.

⁴⁷⁵ Ebd., S. 160/S. 170.

⁴⁷⁶ Zit. nach ebd., S. 174. Eine Abschrift der Anklageschrift befindet sich in: BArchB, DP 1 VA 5557.

bestellten Publikum statt, das die SED-Kreisleitung Jena Stadt und Eisenberg ausgewählt hatten⁴⁷⁷.

An dem ersten Prozeß gegen die fünf Hauptangeklagten Thomas Ammer, Peter Herrmann, Johann Frömel, Friedhelm Fröhlich und Roland Peter nahm auch die Leiterin des Referates Justiz bei der SED-Bezirksleitung Hildegard Otto, die Instrukteurin des Justizministeriums Elisabeth Preußner und Staatsanwalt Frieden von der Obersten Staatsanwaltschaft teil. Die Entscheidung, Thomas Ammer nicht zu lebenslänglichem Zuchthaus, sondern „nur“ zu einer fünfzehnjährigen Zuchthausstrafe zu verurteilen, traf nicht das Gericht. Sie fiel bei einer von der SED-Bezirksleitung anberaumten Zusammenkunft, an der von seiten der Justiz sich Bezirksstaatsanwalt Paul Detzner, Frieden und Preußner beteiligten. Die beiden letzteren plädierten für eine fünfzehnjährige Zuchthausstrafe wegen „Staatsverrats“, die der vorsitzende Richter Erich Freiberg, den man nicht zur Beratung bei der SED-Bezirksleitung hinzugezogen hatte, am 27. September dann auch aussprach⁴⁷⁸. Gegen die Angeklagten Frömel und Herrmann verhängte das Gericht wegen „Staatsverrats“ eine vierzehnjährige, gegen den Angeklagten Fröhlich eine achtjährige Zuchthausstrafe. Der Angeklagte Peter erhielt wegen Beihilfe zum „Staatsverrat“ eine dreijährige Zuchthausstrafe.

Das Gericht verstieß gegen den Grundsatz *nulla poena sine lege*, denn einen Straftatbestand „Staatsverrat“ hatte es noch gar nicht gegeben, als die Eisenberger ihre Aktionen durchführten. Ihn gab es erst seit dem Strafrechtsänderungsgesetz (StEG) vom 11. Dezember 1957. Oberrichter Freiberg hatte seine Rolle nicht so überzeugend gespielt, wie sich das die Prozeßbeobachter des Justizministeriums, der Staatsanwaltschaft und der SED-Bezirksleitung gewünscht hatten, nach deren Dafürhalten er die „Gesellschaftsgefährlichkeit“ der Verbrechen der Angeklagten nicht genügend herausgearbeitet hatte⁴⁷⁹. Nach der Rüge, die ihm deswegen erteilt wurde, glaubte er offensichtlich, das Urteil in Form einer Gruselgeschichte abfassen zu müssen. Den Angeklagten wurden Mordpläne unterstellt: „Grausam, bestial und brutal sind die Feinde der Arbeiterklasse. [...] In der Wahl ihrer Mittel waren sie nicht kleinlich. Bis zum Giftmord durch Abschießen von Giftpfeilen und Werfen von Messern, durch Spritzen von Blausäure reichte das Repertoire dieser ‚Vertreter der stillen Revolution‘. Die konterrevolutionären Verbrecher und Mörder in Ungarn, welche Menschen durch Abspritzen mit Benzin kaltblütig ermordeten, dienten ihnen als Vorbild. Sie warteten auf einen Tag X und rüsteten sich für den E-Fall.“⁴⁸⁰ Freiberg führte Straftaten auf, für die weder der Schlußbericht des MfS noch die Hauptverhandlung irgendwelche Beweise erbracht hatten, so daß sie nur seiner Phantasie oder möglicherweise auch der der SED-Bezirksleitung entsprungen sein können. U.a. behauptete er, der Angeklagte Frömel habe Militärspionage betrieben, obwohl selbst das MfS und die Staatsanwaltschaft den Tatbestand der Militärspionage als nicht nachweisbar bezeichnet hatten⁴⁸¹. Die

⁴⁷⁷ MdJ, HA II, Vermerk über den Prozeß gegen Ammer und vier andere vor dem Bezirksgericht Gera vom 22.–24. 9. 1958, BArchB, DP 1 VA 758.

⁴⁷⁸ Urteil des 1. Strafsenates des BG Gera vom 27. 9. 1958, BArchB, DP 1 VA 6330.

⁴⁷⁹ MdJ, HA II, Vermerk über den Prozeß gegen Ammer und vier andere vor dem Bezirksgericht Gera vom 22.–24. 9. 1958, BArchB, DP 1 VA 758.

⁴⁸⁰ Urteil des 1. Strafsenates des BG Gera vom 27. 9. 1958, S. 5, BArchB, DP 1 VA 6330.

⁴⁸¹ Zur Mühlen, Eisenberger Kreis, S. 183.

Richter mußten freilich Verbrechen konstruieren, wenn sie Angeklagte, die keinen „Staatsverrat“ begangen hatten, deswegen verurteilen sollten. Die Plattform für ein demokratisches vereintes Deutschland, die die Angeklagten entwickelt hatten, wurde zum konterrevolutionären Unternehmen erklärt – eine ideologische Zauberformel, mit der alle Systemkritiker zu Verbrechern gestempelt werden konnten. Freibergs Gruselmärchen freilich war so abstrus, daß jeder erkennen mußte, daß die Urteilsbegründung auf Fiktionen aufbaute.

Der Staatssicherheit scheint nach und nach bewußt geworden zu sein, daß die Strafverfahren gegen den Eisenberger-Kreis, die mit der Verhängung von insgesamt 114 Jahren und sechs Monaten Zuchthaus endeten⁴⁸², in der Bevölkerung eher negative Reaktionen als Zustimmung hervorriefen, denn sie nahm Abstand von ihrem ursprünglichen Vorhaben, die Verfahren als Schauprozesse zu inszenieren. Schließlich entschied das MfS sogar, daß über die Verfahren in der Presse nichts veröffentlicht werden sollte, obwohl einige seiner Mitarbeiter schon eine Presseerklärung ausgearbeitet hatten⁴⁸³. Die Studenten an der Universität Jena, die sich von ihren verurteilten ehemaligen Kommilitonen distanzieren sollten, fragten jedoch gewitzt, warum die Presse über die Verfahren nicht berichtet habe⁴⁸⁴. Albert Norden, ZK-Sekretär für Propaganda, der am 23. Oktober 1958 eine Wahlversammlung in Jena abhielt, sollte Rede und Antwort stehen, flüchtete sich jedoch in Lügen, indem er Straftaten konstruierte, die die Eisenberger Widerstandsgruppe gar nicht begangen hatte. Zugleich gab er unmißverständlich zu verstehen, daß abweichende politische Meinungen nicht geduldet werden: „Jedem, der nach unseren Errungenschaften die Hand ausstreckt, werden wir diese Hand gnadenlos abschlagen.“⁴⁸⁵ Die Studenten bezweifelten, daß Norden wahrheitsgemäß über die Prozesse berichtet habe, und wollten die Prozeßakten einsehen, was ihnen jedoch, wie nicht anders zu erwarten, verwehrt wurde⁴⁸⁶. Nur die juristische Fakultät der Jenaer Universität begrüßte – ob freiwillig oder gezwungen sei dahingestellt – die Strafmaßnahmen, wobei sogar Stimmen laut wurden, auch die Freundinnen der verurteilten Studenten zu exmatrikulieren⁴⁸⁷. Protestaktionen konnten sich die Jenaer Studenten zu diesem Zeitpunkt nicht mehr erlauben. Die führenden Vertreter der Bezirksstaatsanwaltschaft und des Bezirksgerichts veranstalteten einen Justizauspracheabend im Oberen Saal der Mensa der Universität, wo den Studenten noch einmal Schaurmärchen aufgetischt wurden, denen zumindest die Studenten der Physik keinen Glauben schenken wollten. Der Direktor des Geraer Bezirksgerichts Schmieder gebärdete sich radikal und verkündete, daß er persönlich die Todesstrafe ausgesprochen hätte, wobei freilich nicht geklärt werden kann, ob er hier im nachhinein nur lautstarke Worte von sich gab oder ob es sich tatsächlich um

⁴⁸² Die Urteilsschriften sind aufbewahrt, in: BArchB, DP 1 VA 6330.

⁴⁸³ Vermerk des Pressereferenten Richter, Frage der Veröffentlichung über die in Gera durchgeführten Verfahren gegen Studenten vom 31. 10. 1958. Ebd.

⁴⁸⁴ Informationsbericht der Universitätsparteileitung an die SED-BL Gera vom 21. 10. 1958, SAPMO-BArch, DY 30 IV 2/9.04/539.

⁴⁸⁵ Genosse Albert Norden antwortet auf Wählerfragen. Kein Pardon den Feinden des Volkes, in: Die Volkswacht (Gera) vom 28. 10. 1958.

⁴⁸⁶ Waldemar Krönig/Klaus Dieter Müller, Anpassung – Widerstand – Verfolgung. Hochschule und Studenten in der SBZ und DDR 1945–1961, Köln 1994, S. 304.

⁴⁸⁷ Aktennotiz für den Genossen Hager vom 1. 12. 1958, SAPMO-BArch, DY 30 IV 2/9.04/434.

seine eigene Meinung handelte⁴⁸⁸. Auch Freiberg hätte anscheinend in dem Verfahren gegen Ammer keine Scheu gehabt, die Todesstrafe auszusprechen. Jedenfalls fühlte er sich bemüßigt, in dem Urteil zu begründen, warum keine Todesurteile gefällt wurden, ohne freilich die wahren Gründe zu nennen⁴⁸⁹. Todesurteile dürften allein schon wegen der Reaktionen im Westen den Machthabern in der DDR nicht in das politische Konzept gepaßt haben. Nach Beendigung der Prozesse gingen täglich Protestschreiben beim Rektor der Universität ein⁴⁹⁰. Der geäußerte Protest war peinlich für die Machthaber der DDR. Sie sahen sich deswegen jedoch nicht veranlaßt, den Prozeß noch einmal aufzurollen.

Wer Informationen über die Strafverfahren an westliche Stellen übermittelte, lebte gefährlich. Am 11. Juli 1960 verurteilte das Bezirksgericht Gera den jüngeren Bruder Peter Herrmanns, Reinhard Herrmann, und Gundula Brandt wegen fortgesetzten Verbrechens der Sammlung von Nachrichten gemäß § 15 StEG zu Haftstrafen von fünfzehn und zwanzig Monaten Zuchthaus. Gundula Brandt hatte dem damals erst vierzehnjährigen Reinhard Herrmann Briefe formuliert, die dieser zum ersten Jahrestag der Verhaftung seines Bruders an das West-Berliner Büro der BBC sandte⁴⁹¹. Einen Monat später verhängte das Bezirksgericht Gera unter Vorsitz von Oberrichter Siegert gegen die Studenten Eberhard Linss, Klaus Jürgen Stiller und Bernhard Opitz wegen Nachrichtensammlung, staatsgefährdender Verbindungsaufnahme und staatsgefährdender Hetze und Propaganda Zuchthausstrafen von achtzehn Monaten bis zu zweieinhalb Jahren⁴⁹². Die drei hatten ihrem in den Westen geflohenen ehemaligen Kommilitonen Dietrich Grille Material über die Geraer Prozesse geliefert, das dieser dem KgU-Chef Rainer Hildebrandt übergab, der eine Broschüre mit dem Titel „2x2=8“ über den Eisenberger Kreis verfaßte, für die er das übersandte Material auswerten konnte. Den Machthabern der DDR, die damals um internationale Anerkennung rangen, konnte nicht entgehen, daß die Prozesse gegen Studenten in der westdeutschen Öffentlichkeit als Beweis dafür benutzt wurden, daß der SED-Staat ein Unrechtsstaat war. Sie scheinen jedoch geglaubt zu haben, der Aufbruchstimmung an den Universitäten nur Herr werden zu können, wenn sie Exempel in Form harter strafrechtlicher Repressionen statuierten.

*Strafverfahren gegen Studenten der Hochschule für Elektrotechnik
in Ilmenau und Studentenfarrer Giersch*

Bereits Anfang 1957 erhob die Bezirksstaatsanwaltschaft Suhl Anklage gegen zwei Studenten der Hochschule für Elektrotechnik in Ilmenau, die von der Volks-

⁴⁸⁸ Informationsbericht der Universitätsparteilung vom 4. 11. 1958, SAPMO-BArch, DY 30 IV 2/9.04/539.

⁴⁸⁹ Urteil des 1. Strafsenats des BG Gera vom 27. 9. 1958, S. 41, BArchB, DP 1 VA 6330.

⁴⁹⁰ Informationsbericht der Universitätsparteilung an die SED-BL Gera vom 21. 10. 1958, SAPMO-BArch, DY 30 IV 2/9.04/539.

⁴⁹¹ Zur Mühlen, Eisenberger Kreis, S. 210–213.

⁴⁹² Urteil des 1. Strafsenats des BG Gera vom 30. 8. 1960, abgedr. in: Vergangenheitsklärung an der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Beiträge zur Tagung „Unrecht und Aufarbeitung“ am 19. und 20. Juni 1992. Hrsg. Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Bearb. von Hans Richard Böttcher, Leipzig 1994, S. 317–332.

polizei aufgegriffen worden waren, weil sie nachts in betrunkenem Zustand auf der Straße gelärmt hatten. Doch die Abteilung I der Obersten Staatsanwaltschaft in Berlin, die damals noch eine „weiche“ Linie verfolgte, wies die Anklageerhebung zurück: „Wenn schon in Ilmenau ein Beispiel geschafft werden mußte, dann muß auch die Frage der Person vor der Anklageerhebung geklärt sein.“⁴⁹³ Die beiden mußten wieder freigelassen werden. Das MfS verfügte an der Hochschule in Ilmenau noch nicht über das notwendige Spitzelnetz, um systematisch ideologische Abweichler von der SED-Linie oder Gegner des Systems verfolgen zu können. Noch 1962 klagte das Büro der SED-Bezirksleitung Suhl darüber, daß ein großer Teil der Mitarbeiter der MfS-Bezirksverwaltung „äußerst primitiv“ arbeite⁴⁹⁴. Der Zufall entschied fast immer darüber, wer ergriffen und vor Gericht gestellt wurde. Einigen wenigen Studenten sollte stellvertretend für die vielen anderen rebellierenden der Prozeß gemacht werden.

In der Nacht vom 30. April auf den 1. Mai 1957 nahm die Volkspolizei drei Studenten der Ilmenauer Hochschule für Elektrotechnik, Rolf Schubert, Dietrich Lanzrath und Jürgen Maack, fest, die so töricht gewesen waren, auf der Straße Fähnchen und Losungen abzureißen. „In der darauffolgenden Untersuchung wurde“, wie die SED-Bezirksleitung Suhl an die Abteilung für Sicherheitsfragen des ZK der SED meldete, „festgestellt, daß diese Studenten Verbindungen nach Westberlin haben. Daraufhin erfolgte die Übergabe an die Staatssicherheit. In der weiteren Untersuchung ergab sich die Zugehörigkeit zu einer ‚Schweigegruppe der Westberliner Falken‘.“⁴⁹⁵ Nachdem die Vernehmer die beschuldigten Studenten so weit gebracht hatten, daß sie weitere Namen preisgaben, wurden noch fünf Studenten und drei Frauen vorläufig festgenommen, von denen zwei im Anschluß an die Vernehmung wieder entlassen wurden. Bereits eine Woche nach der Inhaftnahme, am 7. Mai distanzierte sich die FDJ-Hochschulorganisation von dem „staatsfeindlichen Verhalten“ ihrer Kommilitonen und forderte vom Rektor der Universität die Einleitung eines Disziplinarverfahrens⁴⁹⁶. Die Hochschulparteiorganisation hatte den Fall, den sie brauchte, um die Empörung gegen das Ende Mai 1957 verhängte Westreiseverbot gegen Studenten, die an allen Universitäten sich laut regte, zum Verstummen zu bringen⁴⁹⁷. Am 1. Juli berichtete die Parteiorganisation der Hochschule in Ilmenau der Abteilung Wissenschaften des ZK, daß es in den an der Hochschule geführten Diskussionen über die Inhaftnahme der Studenten gelungen sei, „die ideologische Offensive voranzutreiben“, nachdem zuvor heftiger Protest gegen das Westreiseverbot die Parteiorganisation in Argumentationsnot gebracht hatte. Um den für nötig gehaltenen Einschüchterungseffekt zu erzielen, sollte nach

⁴⁹³ OstA der DDR, Zusammenfassung des vorliegenden Berichts der Überprüfung der Abt. I des Staatsanwaltes des Bezirks Suhl/Meiningen vom 16. 1. 1957, BAArchB, DP 3/18b.

⁴⁹⁴ Protokoll über die Sitzung des Büros der SED-Kreisleitung Suhl am 17. 5. 1962, ThStAM, SED-BPA Suhl IV 2/3/262.

⁴⁹⁵ SED-BL Suhl, Schmidt, an die Abt. Sicherheitsfragen des ZK der SED, 8. 6. 1957, DY 30 IV 2/12/109.

⁴⁹⁶ 1. Sekretär der Leitung der FDJ-Hochschulorganisation, Kroh, an seine Magnifizenz Prof. Dr. Stamm, betr. Antrag auf Eröffnung eines Disziplinarverfahrens, 9. 5. 1957, ThStAM, SED-BPA Suhl IV 2/9.04/1018.

⁴⁹⁷ Seit dem 29. 5. 1957 bedurften Reisen von Studenten in die NATO-Länder einschließlich der Bundesrepublik der Genehmigung der zuständigen Hochschulbehörde. Vgl. Ernst Richert, „Sozialistische Universität“. Die Hochschulpolitik der SED, Berlin 1967, S. 176f.

dem Dafürhalten der Hochschulparteiorganisation eine größere Anzahl von Studenten an dem Prozeß teilnehmen⁴⁹⁸.

Dem Prozeß gegen die drei Ilmenauer Studenten Rolf Schubert, Dietrich Lanzrath und Jürgen Maack vom 30. September bis 4. Oktober 1957 vor dem 1. Strafsenat des Bezirksgerichtes Suhl in Meiningen unter Vorsitz von Oberrichter Hauk folgte eine Woche später am gleichen Ort ein Verfahren gegen einen Medizinstudenten der Universität Jena und eine Angestellte der Deutschen Notenbank in Ilmenau, die sich wie die drei Ilmenauer Studenten an den von dem damaligen Berliner Landessekretär der „Falken“, Harry Ristock, geleiteten Ost-West-Begegnungen von Jugendlichen beteiligt hatten, bei denen die eingeladenen Jugendlichen über die sehr kritische Stimmung an der Ilmenauer Hochschule berichtet und gemeinsam über die Ereignisse in Polen und Ungarn diskutiert hatten. Harry Ristock, ein Exponent des linken Flügels innerhalb der SPD, der für einen dritten Weg zwischen Kommunismus und Kapitalismus plädierte, veranstaltete die Begegnungen mit den DDR-Jugendlichen zumeist an Wochenenden oder auch während der Ferien in West-Berlin⁴⁹⁹. Bei den Treffen kam es des öfteren zu Kontroversen, weil die Jugendlichen aus der DDR einige Einrichtungen der DDR durchaus verteidigten, was Hauk in seiner Urteilschrift sogar erwähnte⁵⁰⁰.

Da Westreisen damals noch erlaubt waren, reichte die Teilnahme an den gemeinsamen Gesprächsrunden in West-Berlin nicht dazu aus, um den Angeklagten ein politisches Delikt anzuhängen und sie dafür zu bestrafen. Das Gericht folgte daher der abstrusen Behauptung der Staatssicherheit, daß die Studenten sich bereit erklärt hatten, an einem Tag X an einem Putsch gegen die DDR teilzunehmen⁵⁰¹. Laut Urteilsbegründung hatten die Studenten beabsichtigt, durch „ideologische Zersetzungsarbeit“ die politische und gesellschaftliche Ordnung der DDR zu unterminieren: „Das Ziel der sogenannten Ost-West-Begegnungen bestand darin, einen möglichst großen Kreis von Studenten zu diesen Begegnungen heranzuführen, um sie ideologisch zu Gegnern unseres Staates der Arbeiter und Bauern zu machen und ihnen die weitere Aufgabe zu stellen, im Falle eines Tages X die ideologische Zerschlagung unseres Staates vorzunehmen.“⁵⁰² Das Gericht konnte freilich nicht beweisen, daß es irgendwelche Vorbereitungen zu einem Putsch gegeben hatte. So verfiel Hauk darauf, wie seine braunen Vorgänger ein Unternehmensdelikt zu konstruieren: „Ein Verbrechen nach Artikel 6 der Verfassung ist ein Unternehmensdelikt. In das Unternehmen werden sämtliche Vorbereitungshandlungen eingezogen [sic!], so daß es hier keine Versuchshandlung gibt.“⁵⁰³ Das Urteil gegen die drei Ilmenauer Studenten erging am 4. Oktober: Vier Jahre Zuchthaus für Schubert, dreieinhalb Jahre für Dietrich Lanzrath, zweieinhalb Jahre für Jürgen Maack, wobei im Falle Schuberts das Gericht über den Strafan-

⁴⁹⁸ Hochschule für Elektrotechnik in Ilmenau, Pfistor, an das ZK der SED, Abt. Wissenschaften, 1. 7. 1957, BArchB, DY 30 IV 2/9.04/356.

⁴⁹⁹ Harry Ristock, Neben dem roten Teppich. Begegnungen, Erfahrungen und Visionen eines Politikers, Berlin 1991, S. 26–31.

⁵⁰⁰ Urteil des 1. Strafsenats des BG Suhl in Meiningen vom 4. 10. 1957, S. 9, BArchB, DP 1 VA 5832.

⁵⁰¹ Analyse der Feindtätigkeit innerhalb der wissenschaftlichen und künstlerischen Intelligenz, in: Kowalczyk, Frost, S. 200.

⁵⁰² Urteil des 1. Strafsenats des BG Suhl in Meiningen vom 4. 10. 1957, S. 15, BArchB, DP 1 VA 5832.

⁵⁰³ Ebd., S. 15.

trag des Staatsanwaltes noch hinausging. Gegen den Medizinstudenten aus Jena, der nur zweimal an den Treffen teilgenommen hatte, verhängte das Gericht am 11. Oktober eine zweijährige Zuchthausstrafe, der angeklagten Ilmenauer Angestellten bei der Deutschen Notenbank attestierte das Gericht, daß sie bei den Begegnungen „keine bedeutende Rolle“ gespielt habe, so daß sie mit einer einjährigen Zuchthausstrafe davonkam⁵⁰⁴.

Die Richter, die aus der Arbeiterschaft kamen, hatten nicht das geringste Verständnis für die rebellierenden Studenten. Sie handelten nicht auf Parteibefehl, wenn sie meinten, ihnen durch harte Strafen Lehren erteilen zu müssen. Ihre Urteilschriften sind geprägt durch Ressentiments gegenüber den geistig Überlegen, die die führende Rolle der SED nicht anerkennen wollten. Daß die SED allein mit Hilfe des Strafrechts ihren ideologischen Führungsanspruch nicht sichern konnte, sah freilich sogar Richter Hauk. So beendete er seine Urteilschrift mit einer politischen Belehrung: „Die Hauptverhandlung gegen diese angeklagten ehemaligen Studenten hat den Beweis erbracht, daß die gesellschaftlichen Organisationen an den Hochschulen und Universitäten ihre Aktivität bedeutend steigern müssen, um unserer studierenden Jugend die Ziele unserer Entwicklung vor Augen zu führen. Dabei muß im besonderen darauf Bedacht genommen werden, daß den Studenten der einzig mögliche Weg der Entwicklung in Deutschland, nämlich der Weg zum Sozialismus richtig erklärt wird. Aus diesem Grund sind die Maßnahmen unserer Hochschulen und Universitäten zur Unterbindung des Mißbrauchs der Besuchsreisen nach Westdeutschland und Westberlin ein beachtlicher Anfang“⁵⁰⁵. Die Attitüde des politischen Lehrers, der die SED belehrte, wie sie ihre Herrschaft und ihr Meinungsmonopol wahren konnte, beherrschte Hauk weitaus besser als das Richterhandwerk.

Da für die Richter weiterhin nicht die Schuld, sondern die vermeintliche „Gesellschaftsgefährlichkeit“ das ausschlaggebende Kriterium für eine Verurteilung bildete, waren im Grunde alle ihre Urteile nichts anderes als politische Lehren. Auch Kurt Bieret gefiel die Attitüde des Lehrers. In dem Strafverfahren gegen den Weimarer Studentenpfarrer Martin Giersch lehnte er den Antrag Bezirksstaatsanwalt Geyers ab, dem Angeklagten gemäß § 346 StPO bedingte Strafaussetzung zu gewähren, da nicht damit gerechnet werden könne, daß dieser in Zukunft seine „Pflichten gewissenhaft“ erfüllt. Das Urteil vom 14. Januar 1958 lautete vierzehn Monate Zuchthaus wegen Boykotttätze. Gierschs „gesamtes Verhalten“, so wurde in der Urteilsbegründung ausgeführt, sei nur darauf gerichtet gewesen, „die Verhältnisse in der Deutschen Demokratischen Republik so zu verändern, wie sie in Westdeutschland bestehen.“⁵⁰⁶ Daß Geyer für bedingte Strafaussetzung plädierte, ist mehr als erstaunlich, denn der Direktor des Erfurter Bezirksgerichts Haseneyer teilte den Berliner Justizverantwortlichen drei Tage nach der Hauptverhandlung mit: „Das Urteil entspricht den Absprachen, die im Bezirksmaßstab und mit zentralen Stellen geführt worden sind.“⁵⁰⁷ Mielke hatte am 18. Dezember

⁵⁰⁴ Urteil des 1. Strafsenats des BG Suhl in Meiningen vom 11. 10. 1957, Ebd.

⁵⁰⁵ Urteil des 1. Strafsenats des BG Suhl in Meiningen vom 4. 10. 1958, S. 17. Ebd.

⁵⁰⁶ Urteil des 1. Strafsenats des BG Erfurt vom 14. 1. 1958, S. 7, BArchB, DP 1 VA 5557.

⁵⁰⁷ Der Direktor des BG Erfurt, Haseneyer, an MdJ der DDR, HA II, 17. 1. 1958, BArchB, DP 1 VA 6699.

1957 die Zustimmung des Politbüros eingeholt, gegen den Weimarer Studentenfarrer einen Prozeß „wegen illegaler staatsfeindlicher Tätigkeit“ durchzuführen⁵⁰⁸. Hatte die SED im letzten Moment vor einem Affront gegen die Kirche zurückgeschreckt? Darauf deutet hin, daß sechs der sieben zusammen mit Giersch im Juni 1957 verhafteten Studenten der Hochschule für Architektur und Bauwesen und der Hochschule für Musik in Weimar mit Bewährungsstrafen davonkamen. Die Studenten hatten sich an den von Giersch geleiteten religiösen Begegnungen der Evangelischen Studentengemeinde in Weimar beteiligt, bei denen sehr kritisch über die politische Entwicklung der DDR diskutiert wurde. Nach einem Bierabend am 17. Juni 1957, auf dem man sich über die Volkswahlen mokiert hatte, hatten einige Studenten sich dazu hinreißen lassen, Wahlplakate der FDJ abzureißen, worauf die Volkspolizei sie gemeinsam mit Giersch festnahm⁵⁰⁹. Allein das Abreißen von Wahlplakaten wäre normalerweise zumindest mit einer Gefängnisstrafe geahndet worden. FDJ-Chef Karl Namokel wollte auf einer Hochschulkonferenz Anfang 1958 weismachen, daß das Absehen von einer Freiheitsstrafe ein abermaliger Beweis für die „humane Haltung“ der staatlichen Organe der DDR sei⁵¹⁰. Wenn die staatlichen Organe der DDR Humanität walten ließen, so geschah dies immer aus politischen Opportunitätsabwägungen. Nachdem Ende 1957 die Evangelischen Studentengemeinden de facto, wenn auch nicht de jure verboten worden waren, indem man die Betätigung von Studentengemeinden und -pfarrern zu einem Verstoß gegen die Statuten der Hochschule erklärte⁵¹¹, stellten ihre Mitglieder keine politische Gefahr mehr dar, so daß man, um eine Konfrontation mit der Kirche zu vermeiden, sich großzügig zeigen konnte. Es wurde Giersch ganz im Gegensatz zu Bierets Urteil sogar zugebilligt, daß er weiterhin seinen Pflichten als Seelsorger gewissenhaft nachkommen werde. Schon 1959 durfte er wieder als Pfarrer in Weimar tätig sein.

PID

Unter dem Schlüsselbegriff der Politisch-Ideologischen Diversion, im MfS-Jargon kurz PID genannt, verfolgte die Staatssicherheit nicht nur Gegner des Sozialismus, sondern auch alle, die sich einen Sozialismus mit menschlichem Antlitz wünschten, wobei man weiterhin jede Kritik am herrschenden System auf den Einfluß „imperialistischer Feindzentralen“ zurückführte: „Die ideologische Diversion ist die Methode des Feindes zur Zersetzung der Partei, um ihre führende Rolle beim Aufbau des Sozialismus zu beseitigen, zur Aufweichung der DDR und des ganzen sozialistischen Lagers.“ So lautete eine Anfang 1958 von der MfS-Zentrale ausgegebene Definition der PID⁵¹². Ihre Rolle als eine in allen Lebensberei-

⁵⁰⁸ Protokoll der Politbürositzung am 18. 12. 1957, SAPMO-BArch, DY 30 J IV 2/2/572; vgl. auch Martin Georg Goerner, Die Kirche als Problem der SED. Strukturen kommunistischer Herrschaftsausübung gegenüber der evangelischen Kirche 1945 bis 1958, Berlin 1997, S. 250 f.

⁵⁰⁹ Analyse der Feindtätigkeit innerhalb der wissenschaftlichen und künstlerischen Intelligenz, in: Kowalczyk, Frost, S. 201.

⁵¹⁰ Stenographische Niederschrift der Hochschulkonferenz der SED vom 28.2.–2.3.1958 in Berlin, S. 185, SAPMO-BArch, DY 30 IV 2/9.04./12.

⁵¹¹ Goerner, Kirche, S. 250 f.

⁵¹² Zit. nach Engelmann/Schumann, Ausbau, S. 354, FN 79.

chen präsente „Ideologiekontrolle“ erfüllten die thüringischen Tschekisten allerdings noch keineswegs perfekt. Sie taten sich ebenso wie die Justizfunktionäre schwer, zwischen Systemgängern und Systemgegnern zu unterscheiden, zumal die Trennlinie zwischen beiden äußerst schmal war. Es ist geradezu typisch, daß ein Vertreter des MfS eine von Studenten der Hochschule für Architektur und Bauwesen in Weimar vorbereitete Faschingsveranstaltung, auf der unter dem Motto „DIN 1958 – das nenn’ se nu Kunst“ auch einige in Satireform aufgemachte systemkritische Plakate gezeigt werden sollten, absegnete, während einige Arbeiter eines Mähdrescherwerkes zur SED-Kreisleitung rannten mit der Folge, daß zehn Studenten relegiert und acht exmatrikuliert wurden⁵¹³. Eine Brigade der Abteilung Wissenschaften des ZK kam zu dem für sie alarmierenden Ergebnis: „An der Hochschule herrscht ein Unglaube an die Kraft der Arbeiterklasse, an die Kraft der Partei der Arbeiterklasse vor.“⁵¹⁴ Es fehlte ein klar umrissenes Feindbild, so daß SED-Funktionäre, Denunzianten oder zufällige Begebenheiten darüber entschieden, wer vor Gericht gestellt wurde. Eine systematische Verfolgung der „Politisch-Ideologischen Diversanten“ betrieb das MfS in den Bezirken in den fünfziger Jahren noch nicht.

Nachdem das MfS von der Praxis physischer Folterungen Abstand genommen hatte, wiesen ihre Schlußberichte und Analysen zumindest ein Minimum an Sachlichkeit auf. Die Justizfunktionäre mußten Delikte konstruieren, wenn sie die „ideologischen Diversanten“ zu „Staatsverrätern“ stempeln wollten. Soweit in den Urteilen nur die ermittelten Tatbestände wiedergegeben wurden, lasen sie sich wie eine schreiende Kritik am System, so daß die Richter froh sein konnten, daß die Urteilschriften unter Verschuß gehalten wurden, weil sie sonst selbst zur „ideologischen Diversion“ beigetragen hätten. Die Richter, die den Angeklagten geistig unterlegen waren, fällten harte Urteile und glaubten Lehren erteilen zu müssen. Das Ressentiment der Volksrichter gegenüber den intellektuellen spielte hier ebenso eine Rolle wie die Furcht vor einem neuen 17. Juni und die von der SED diktierte einschneidende Verschärfung der Strafpolitik, die die Richter befolgten, um nicht des „Opportunismus“ und „Versöhnertums“ bezichtigt zu werden.

6. „Lieber Sektierer als Liberalist“: Die Strafjustiz nach dem V. Parteitag der SED

Die Verschärfung der strafrechtlichen Repression

Anfang 1959 stellte die Parteiorganisation der MfS-Bezirksverwaltung Erfurt voller Stolz fest: „Ausdruck des politisch-ideologischen Wachstumsprozesses in unserer Parteiorganisation ist auch, daß z. B. im Jahre 1958 alle durch unser Organ

⁵¹³ Stellungnahme der von der Abt. Wissenschaften im ZK mit der Untersuchung an der Hochschule für Architektur und Bauwesen in Weimar beauftragten Brigade vom 19. 3. 1958, SAPMO-BArch, DY 30 IV 2/9.04./341.

⁵¹⁴ Ebd.

festgenommenen Personen gerichtlich verurteilt wurden und kein Freispruch erfolgte.“⁵¹⁵ Die Parteiorganisation des MfS glaubte oder gab zumindest vor zu glauben, daß die Arbeit der Mitarbeiter der MfS-Bezirksverwaltung sich entscheidend verbessert habe, so daß sie „durch politisch qualifizierte Einschätzung und operative Bearbeitung die wirklichen Feinde entlarvten“⁵¹⁶. Hatte sich die operative Arbeit der Tschekisten in Thüringen wirklich verbessert? In der Geraer Bezirksstaatsanwaltschaft kam man zu dem gegenteiligen Ergebnis. Auf einer Parteiaktivtagung der Justizfunktionäre in Gera im Oktober 1959 äußerte ein Mitarbeiter der Bezirksstaatsanwaltschaft die Auffassung, daß es nicht gelungen sei, jene Kräfte hinter Schloß und Riegel zu bringen, die „die Hauptangriffe gegen unseren Staat richten“⁵¹⁷. Der Geraer „Genosse“ war nicht davon überzeugt, daß man den Feind geschlagen habe. Die Erfurter Tschekisten rechneten sich ganz offensichtlich als Verdienst an, was in erster Linie die Folge der seit dem V. Parteitag der SED verfolgten Politik harter strafrechtlicher Repression war, der sich die Richter nicht zu widersetzen wagten.

Wer noch einen Funken Hoffnung auf eine Liberalisierung der Strafpolitik in der DDR gehabt hatte, verlor ihn spätestens auf dem V. Parteitag der SED im Juli 1958. Ulbricht beschrieb dort mit unmißverständlichen Worten die Aufgaben des „sozialistischen Strafrechts“: „Mit Hilfe des sozialistischen Strafrechts werden jene hart bestraft, die Verbrechen gegen den Staat und die Tätigkeit seiner Organe begehen. Das gilt ganz besonders für die Fälle von Staatsverrat, Spionage, das gilt aber auch für die Plünderer von Volkseigentum, Brandstifter und andere schwere Verbrecher.“⁵¹⁸ Drei Monate zuvor hatte er auf der Babelsberger Konferenz die Rechtswissenschaft attackiert, die Juristen des Formalismus geziehen und ihnen den Rückfall in bürgerliche Ideologien vorgeworfen. Ulbrichts Angriff auf die Justiz, sein Insistieren auf eine Durchbrechung des engen bürgerlichen Rechts-horizonts war im Grunde nichts anderes als eine Absage an das Recht überhaupt. Allgemein wurde die Babelsberger Konferenz als eine Rückkehr zu der Rechtstheorie Wyschinskis gewertet⁵¹⁹, von der man sich freilich gar nie ausdrücklich distanziert hatte.

1956 allerdings hatten die Justizverantwortlichen in Berlin durch die Ausarbeitung eines Strafrechtsergänzungsgesetzes noch einen Beitrag zur Festigung der „demokratischen Gesetzlichkeit“ leisten wollen: „Das Bestreben, die Gesetzlichkeit durch die Schaffung neuer Gesetze zu festigen und den Prinzipien der neuen Strafpolitik einen klaren, gesetzlichen Ausdruck zu geben, kam insbesondere bei der weiteren Überarbeitung des Entwurfs des Strafrechtsergänzungsgesetzes zum

⁵¹⁵ MfS, BV Erfurt, Parteiorganisation, 19. 1. 1959, Bericht über den Stand der politisch-ideologischen Erziehungsarbeit innerhalb der Parteiorganisation des MfS, Bezirksverwaltung Erfurt, S. 3, ThHStAW, SED-BPA Erfurt 2/12/3.

⁵¹⁶ Ebd., S. 4.

⁵¹⁷ Protokoll der Parteiaktivtagung der Justizorgane und Staatsanwaltschaften des Bezirks Gera am 31. 10. 1959, ThStAR, SED-BPA Gera IV 2/12/1156.

⁵¹⁸ Protokoll der Verhandlungen des V. Parteitages der SED, S. 54.

⁵¹⁹ Zur Babelsberger Konferenz vgl. Jörn Eckert (Hrsg.), Die Babelsberger Konferenz vom 2./3. April 1958. Rechtshistorisches Kolloquium vom 13.–16. Februar 1992 an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Baden-Baden 1993; Stefan Güssing, Die Bedeutung der „Babelsberger Konferenz“ von 1958 für die Verfassungs- und Wissenschaftsgeschichte der DDR, Berlin 1997.

Ausdruck.⁵²⁰ Zur gleichen Zeit hatte man auch in der Sowjetunion mit einer Neukodifizierung des Rechts begonnen, die als Abkehr vom Stalinismus verstanden wurde⁵²¹. Als am 1. Februar 1958 das am 11. Dezember 1957 von der Volkammer verabschiedete StEG in Kraft trat, gab man intern offen zu, daß der Inhalt der Bestimmungen des Gesetzes „nicht über die bereits geübte Praxis der Gerichte und Untersuchungsorgane“ hinausgehe⁵²². Unter den elf Einzeltatbeständen, in die die „Staatsverbrechen“ jetzt aufgeteilt waren, fanden sich die alten bekannten wieder: Spionage, Staatsgefährdende Gewaltakte, Angriffe gegen die örtlichen Organe der Staatsmacht, Staatsgefährdende Propaganda und Hetze, Staatsverleumdung, Schädlingstätigkeit und Sabotage, Verleiten zum Verlassen der Republik. Der Tatbestand der Republikflucht, der zunächst auch unter die „Verbrechen gegen den Staat und die Tätigkeit seiner Organe“ hatte subsumiert werden sollen, wurde auf Anraten des Präsidiums des Ministerrates in der letzten Fassung des StEG wieder gestrichen. Statt dessen beschloß das Politbüro am 3. Dezember 1957 eine Novellierung des Paßgesetzes, durch die die Flucht in den Westen eingeschränkt werden sollte. Der neu gefaßte § 8 des Paßgesetzes lautete: „Wer ohne Genehmigung das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik verläßt oder betritt oder wer ihm vorgeschriebene Reiseziele, Reisewege oder Reisefristen oder sonstige Beschränkungen der Reise oder des Aufenthalts hierbei nicht einhält, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“⁵²³ In Erfurt schlug den Justizfunktionären eine Welle der Empörung entgegen, als sie versuchten, der Bevölkerung die Notwendigkeit eines neuen Paßgesetzes zu erläutern. Bei einer Veranstaltung im Haus der Deutsch-Sowjetischen Freundschaft, zu der über 1000 Einwohner Erfurts zusammengekommen waren, hatten die „Vertreter des Staatsapparates“ „wegen feindlicher Störmanöver“ die größten Schwierigkeiten, „die Ordnung aufrecht zu erhalten“⁵²⁴.

Über ähnliche Proteste gegen das „maßlos“ und „dämlich grausame“ StEG⁵²⁵ ist nichts bekannt. Die Bevölkerung hatte auch wenig Möglichkeiten, sich der rigiden Anwendung des StEG, die allein in Thüringen in den Jahren 1958–1961 jährlich viele Hunderte von Menschen ins Zuchthaus brachte und in einem Fall einem Menschen sogar das Leben kostete, entgegenzustellen. Die Zahl der wegen sogenannter „Staatsverbrechen“ Verurteilten stieg 1958 gegenüber dem Vorjahr in allen drei thüringischen Bezirken um mehr als das Dreifache an. Der 1. Strafsenat des Bezirksgerichts Erfurt verhängte 1957 gegen 91 Personen, denen „Spionage“, „staatsgefährdende Gewaltakte“, „antidemokratische Hetze und Propaganda“ sowie „Verleiten zum Verlassen der Republik“ und „Diversion“ vorgeworfen

⁵²⁰ Bericht über die Arbeit der HA I [des MdJ] im I. und II. Halbjahr 1956, BAArch, DP 1 SE 2214.

⁵²¹ Klaus Westen, Rechtsreformen nach dem Tode Stalins, in: Erik Boettcher/Hans-Joachim Liber/Boris Meissner, Bilanz der Ära Chruschtschow, Stuttgart u. a. 1966, S. 192.

⁵²² Werkentin, Strafjustiz, S. 349.

⁵²³ Anl. 4 zum Protokoll der Sitzung des Politbüros am 3. 12. 1958, SAPMO-BAArch, DY 30 J IV 2/2/569; GBl. der DDR 1957, S. 650.

⁵²⁴ Auszug aus dem Bericht des Staatsanwaltes des Bezirks Erfurt für den Monat Januar 1958, BAArch, DP 1 SE 1038.

⁵²⁵ Victor Klemperer nennt in seinem Tagebuch das StEG „maßlos grausam, verbohrte und dämlich grausam, wo es um den Schutz der sozialistischen DDR geht“. Klemperer, Tagebücher, Bd. 2, 1950–1959, S. 664.

worden waren, Freiheitsstrafen, 1958 gegen 335⁵²⁶. Der 1. Strafsenat des Bezirksgerichts Gera verurteilte 1957 94 Angeklagte wegen „Staatsverbrechen, antidemokratischer Delikte und Waffensachen“, 1958 293⁵²⁷. Am Bezirksgericht Suhl in Meiningen erhöhte sich die Zahl der vom 1. Strafsenat ausgesprochenen Verurteilungen wegen „Staatsverbrechen“ und Waffensachen sogar von 42 auf 184⁵²⁸. In der gesamten DDR stieg die Zahl der vor den 1. Strafsenaten der Bezirksgerichte wegen „Staatsverbrechen“ Angeklagten von 2377 im Jahr 1957 auf 5609 im Jahr 1958⁵²⁹.

Eine grundlegende Änderung dieser Politik der Repression und des Gesinnungsterrors erfolgte bis zum Mauerbau nicht, wenn auch die Zahl der Verurteilungen wieder etwas sank. Für den Bezirk Erfurt liegen exakte Zahlen vor: 1959 bestrafte der 1. Strafsenat des Bezirksgerichts 198 Angeklagte mit dem Entzug der Freiheit, 1960 240. Während des Mauerbaus eskalierte der von der Justiz ausgeübte Terror. Allein in den drei Monaten vom 1. Juli bis 30. September 1961 verhängte der 1. Strafsenat gegen 189 Angeklagte Freiheitsstrafen⁵³⁰. Die Staatsanwälte und Richter der 1. Strafsenate wollten nicht mehr der „Knieweichheit“ geziehen werden. Es herrschte die „Tendenz vor, lieber als Sektierer zu gelten, denn als Liberalist hingestellt zu werden“⁵³¹. Wie bereits in der ersten Hälfte der fünfziger Jahre führten die Richter der 1. Strafsenate auch jetzt wieder am häufigsten Verfahren wegen „staatsgefährdender Propaganda und Hetze“ und „Spionage“ durch, wobei die Bezirksgerichte vom Berliner Justizministerium angehalten wurden, die sogenannten „Hetzdelikte“ an die Kreisgerichte abzugeben⁵³², die die überwiegende Anzahl dieser Verfahren bearbeitet zu haben scheinen. Einer Statistik des MfS zufolge wurden in der gesamten DDR allein 1958 über 10000 Strafverfahren wegen „staatsgefährdender Propaganda und Hetze“ und „Staatsverleumdung“ durchgeführt⁵³³. Strafverfahren wegen Diversion waren dagegen relativ bedeutungslos. Sie spielten nur in den Jahren 1959/1960 während der Zwangskollektivierung eine größere Rolle⁵³⁴.

⁵²⁶ Errechnet aus den Berichten über Strafsachen der 1. Instanz bei dem 1. Strafsenat des BG Erfurt im Jahr 1957 und 1958, ThHStAW, BG Erfurt 0/220.

⁵²⁷ Bericht über die Arbeit des BG Gera im Jahr 1957, S. 2, BArchB, DP 1 VA 1121; Jahresbericht der JVSt, Bezirk Gera, 1958, S. 24, BArchB, DP 1 SE 0636.

⁵²⁸ Jahresbericht der Justizbehörden des Bezirks Suhl 1958, S. 25 f., BArchB, DP 1 VA 630.

⁵²⁹ MdJ, Anl. zu These 24: Die Tätigkeit der Bezirksgerichte in Strafsachen 1. Instanz – Staatsverbrechen –, BArchB, DP 1 SE 3430, Bd. 2.

⁵³⁰ Errechnet aus den Berichten über Strafsachen der 1. Instanz bei dem 1. Strafsenat des BG Erfurt im Jahr 1959 und 1960; Strafsachen der 1. Instanz bei dem 1. Strafsenat des BG Erfurt vom 1. 7.–30. 9. 1961, ThHStAW, BG Erfurt 0/220.

⁵³¹ Bericht über die Überprüfung der Rechtsprechung des Obersten Gerichts der DDR, der Bezirksgerichte Gera und Magdeburg, der Kreisgerichte Saalfeld, Halle-Süd, Oschersleben und der Justizverwaltungsstellen Gera und Magdeburg über die Durchführung des Beschlusses des Staatsrates der DDR vom 30. 1. 1961 zur Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege, S. 24, SAPMO-BArch, DY 30 IV 2/5/201.

⁵³² MdJ, Anl. zu These 24: Die Tätigkeit der Bezirksgerichte in Strafsachen 1. Instanz – Staatsverbrechen –, BArchB, DP 1 SE 3430, Bd. 2.

⁵³³ Nach Engelmann, Staatssicherheit und politische Strafjustiz, S. 10.

⁵³⁴ Vgl. das folgende Kapitel.

Abschreckung vor Desertion durch „Spionageverfahren“

In der gesamten DDR lag der Anteil der „Spionagedelikte“ an den „Staatsverbrechen“ 1959 bei 28%⁵³⁵. Über die Anzahl der „Spionageverfahren“ in den einzelnen Bezirken entschied auch die Länge der Grenze zum Westen. Das Bezirksgericht Gera erklärte in den Jahren 1958/59 47 Menschen für schuldig, „Spionage“ gegen die DDR betrieben oder „Verbindung zu verbrecherischen Organisationen oder Dienststellen“ aufgenommen zu haben⁵³⁶. Das Bezirksgericht Erfurt mehr als dreimal so viel: 169⁵³⁷. Am Bezirksgericht Erfurt fielen 1960 mehr Verfahren wegen „Spionage“ als wegen „staatsgefährdender Propaganda und Hetze“ an. 105 Spionageverfahren in einem Jahr nur im Bezirk Erfurt⁵³⁸, obwohl die Zeit der stalinistischen Spionaghysterie als überwunden galt und auch nach Ausbruch der Berlin-Krise nicht wieder entfacht werden sollte. Großaktionen gegen tatsächliche und vermeintliche Spione wie in der ersten Hälfte der fünfziger Jahre, als die westdeutsche Wiederbewaffnung verhindert werden sollte, gab es, wie bereits erwähnt, nach 1955 keine mehr. Auch die Zerschlagung der „Agentennetze“ der Ostbüros von CDU, SPD und FDP, des Uffj und der KgU spielte keine größere Rolle mehr, da diese Organisationen ihre Tätigkeit entweder stark eingeschränkt oder eingestellt hatten und daher nicht mehr als Gefahr betrachtet wurden. In den Augen der Machthaber besorgniserregend hoch war dagegen die Desertionsrate bei der Grenzpolizei und bei den Grenzregimentern der NVA⁵³⁹. Da auch Einsätze von Generälen und Offizieren in der Truppe und in der Produktion keine Besserung brachten, setzte man auf Abschreckung. Anfang 1960 berichtete der Geraer Bezirksstaatsanwalt Paul Detzner: „Bei der Spionage handelt es sich in der Mehrzahl um zentral ermittelte Vorgänge, die Militärspionage beinhalteten. Die Täter sind vorwiegend ehemalige Angehörige der NVA. Sie werden meistens republikflüchtig und machen vor den Agentenzentralen Angaben über ihre Dienstzeit und die Dienststellen.“⁵⁴⁰ Detznerns Bericht traf auch auf die anderen Bezirke der DDR zu⁵⁴¹. Da erst 1963 Militärgerichte in der DDR eingerichtet wurden, mußten sich die zivilen Gerichte mit der vermeintlichen Spionage der NVA-Angehörigen befassen. Die seit Mai 1954 bestehenden Staatsanwaltschaften der Volkspolizei waren bereits nach Errichtung der NVA in Militärstaatsanwaltschaften umgewandelt worden⁵⁴², die bei den Verfahren die Anklagevertretung übernahmen.

Um die hohe Fluchtquote bei der Grenzpolizei und den Grenzregimentern der NVA einzudämmen, sollte in Erfurt ein grausames Exempel statuiert werden. Am

⁵³⁵ MdJ, Anl. zu These 24: Die Tätigkeit der Bezirksgerichte in Strafsachen 1. Instanz – Staatsverbrechen –, BArchB, DP 1 SE 3430, Bd. 2.

⁵³⁶ Kriminalitätsanalyse des BStA Gera für das Jahr 1959, S. 28, ThStAR, BG Gera 447.

⁵³⁷ Errechnet aus den Berichten über Strafsachen der 1. Instanz bei dem 1. Strafsenat des BG Erfurt in den Jahren 1958 und 1959, ThHStAW, BG Erfurt 0/220.

⁵³⁸ Errechnet aus den Berichten über Strafsachen der 1. Instanz bei dem 1. Strafsenat des BG Erfurt im Jahr 1960, ThHStAW, BG Erfurt 0/220.

⁵³⁹ Rüdiger Wenzke, Die nationale Volksarmee (1956–1990), in: Diedrich/Ehlert/Wenzke, Dienste, S. 440; Torsten Diedrich, Die Grenzpolizei der SBZ/DDR (1946–1961), in: Ebd. S. 215.

⁵⁴⁰ Kriminalitätsanalyse des BStA Gera für das Jahr 1959, S. 29, ThStAR, BG Gera 447.

⁵⁴¹ MdJ, Anl. zu These 24, Die Tätigkeit der Bezirksgerichte in Strafsachen 1. Instanz – Staatsverbrechen –, BArchB, DP 1 SE 3430.

⁵⁴² Rüdiger Wenzke, Die nationale Volksarmee (1956–1990), in: Diedrich/Ehlert/Wenzke, Dienste, S. 461.

5. Mai 1960 fällt der 1. Senat des Erfurter Bezirksgerichts unter Vorsitz von Oberrichter Kubasch in einer nicht-öffentlichen Sitzung, der Offiziere der Grenzpolizei beiwohnen mußten, ein Todesurteil gegen den in den Westen geflohenen ehemaligen Offizier der Grenzpolizei Manfred Smolka, der bei dem Versuch, seine Frau und seine Tochter in den Westen zu holen, angeschossen und in die DDR verschleppt worden war. Vorbereitet wurde dieser schreckliche Justizmord beim MfS. Die letzte Entscheidung über Tod und Leben fällt das Politbüro. Am 14. Januar 1960 unterbreitete der Leiter der Hauptabteilung IX der MfS-Zentrale in Berlin Neumann seinem Chef Mielke den Vorschlag, in dem Strafverfahren gegen Smolka „aus erzieherischen Gründen“ die Todesstrafe zu verhängen, den Mielke mit einem handschriftlichen „Einverstanden“ abzeichnete⁵⁴³. Am 26. April stimmte das Politbüro einer von Klaus Sorgenicht unterzeichneten Vorlage des Sekretariats zu, das beschlossen hatte: „Wegen der Schwere und dem Umfang des Verrats, wodurch die Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik in erheblicher Weise gefährdet und den Kriegsvorbereitungen der Imperialisten bewußt Vorschub geleistet wurde, ist vorgesehen, die Todesstrafe zu beantragen.“⁵⁴⁴ Da der Prozeß gegen Smolka in Erfurt schon begonnen hatte, wurde ein Bote nach Erfurt geschickt, der dem Gericht mitzuteilen hatte, wie es entscheiden mußte⁵⁴⁵. Das Erfurter Bezirksgericht scheint keinerlei Skrupel gehabt zu haben, dem Politbürobeschluß Folge zu leisten. Am Erfurter Kreisgericht herrschte, als auf einer Arbeitsbesprechung am 9. Juli der „Fall Smolka“ durchgesprochen wurde, dagegen sichtliche Betroffenheit. Susanne Hammer (SED) belehrte jedoch ihre Kollegen: „Das Gesetz zum Schutze des Friedens sieht für Spionage Gefängnis und für besonders schwere Fälle die Todesstrafe vor.“⁵⁴⁶ Offensichtlich war der parteiergebenen Justizfunktionärin das Inkrafttreten des StEG entgangen. Das Erfurter Bezirksgericht hatte Smolka auf der Grundlage der §§ 14 Abs. 1 und 2 Buchstabe a und d des StEG wegen Militärspionage im schweren Fall zum Tode verurteilt. Wie alle republikflüchtigen Offiziere der Grenzpolizei war auch Smolka vom amerikanischen Geheimdienst vernommen worden, wobei er jedoch keine militärischen Geheimnisse verraten hatte. Die Ausführungen Susanne Hammers werfen ein bezeichnendes Licht auf die Rechtskenntnisse der Richter, die die Lektüre von Gesetzestexten sichtlich überforderte. Drei Tage nach der Diskussion am Erfurter Kreisgericht, am 12. Juli 1960, starb der 29 Jahre junge Manfred Smolka unter dem Fallbeil. Sein Gnadengesuch, das er auf Anraten seines Verteidigers, GI Horst Hölz, an den Präsidenten der DDR gerichtet hatte, war von vornherein aussichtslos gewesen, denn über Gnadengesuche entschied nicht Pieck, sondern de facto das Sekretariat des ZK oder das Politbüro, das das Todes-

⁵⁴³ Vorschlag für die Durchführung eines Prozesses gegen einen republikflüchtigen ehemaligen Offizier der Deutschen Grenzpolizei vom 14. 1. 1960, abgedr. in: Klaus Schmude, Fallbeil-Erziehung – der Stasi-/SED-Mord an Manfred Smolka, Böblingen 1992, Dokumentenanhang unpag.

⁵⁴⁴ Vorlage an das Politbüro. Ebd.; Protokoll der Sitzung des Politbüros am 26. 4. 1960, SAPMO-BArch, DY 30 J IV 2/2/700.

⁵⁴⁵ Falco Werkentin, „Souverän ist, wer über den Tod entscheidet“. Die SED-Führung als Richter und Gnadeninstanz bei Todesurteilen, in: Deutschland-Archiv 31, 1998, S. 192.

⁵⁴⁶ Protokoll über die am 9. 7. 1960 durchgeführte Arbeitsbesprechung am Kreisgericht Erfurt, ThHStAW, BG Erfurt 0/106/3.

urteil angeordnet hatte⁵⁴⁷. Die abschreckende Wirkung blieb gering. Die Zahl der Spionageverfahren sank erst in den siebziger Jahren, nachdem sich die deutsch-deutschen Beziehungen gewandelt hatten⁵⁴⁸.

Westfernsehen und Rock'n'Roll als „staatsgefährdende Hetze“

Die „Hetzdelikte“ wurden nicht mehr so hart bestraft wie noch in den Jahren 1952/53. Der Tatbestand der „Hetze“ blieb indes auch nach dem Inkrafttreten des StEG unbestimmt. Zwischen „staatsgefährdender Hetze und Propaganda“ (§ 19 StEG) und „Staatsverleumdung“ (§ 20 StEG) zu differenzieren, lernten die thüringischen Richter trotz der vielen Instruktionen und Schulungen nie, was freilich angesichts der Kautschukartigkeit dieser beiden Paragraphen nicht dem geistigen Unvermögen der Richter angelastet werden kann. Weiterhin wurden auch bloße Unmutsäußerungen strafrechtlich verfolgt, die sowohl nach § 19 als auch nach § 20 des StEG abgeurteilt wurden. Seit 1959 betrieb „staatsgefährdende Hetze“ gemäß § 19 StEG auch, wer Kollegen, Nachbarn oder Verwandte einlud, um mit ihnen gemeinsam westdeutsche Fernsehprogramme anzuschauen⁵⁴⁹. Sowohl im Bezirk Erfurt als auch im Bezirk Gera ahndeten die Gerichte in den Jahren 1959/60 in gleich mehreren Prozessen „organisiertes Westfernsehen“ mit Gefängnis. Als besonders verwerflich galt das Einschalten des „Hetzfilmes“ „Soweit die Füße tragen“⁵⁵⁰. Dieser sechsteilige von Februar bis April 1959 gesendete Fernsehfilm nach dem gleichnamigen Roman von Josef Martin Bauer schilderte die Flucht eines deutschen Kriegsgefangenen aus einem sowjetischen Kriegsgefangenenlager, der erst nach einer dreijährigen abenteuerlichen Odyssee in seiner Heimat ankommt⁵⁵¹.

Das Bezirksgericht Suhl verurteilte nach eingehender Anweisung durch einen Mitarbeiter des Obersten Gerichts, der Obersten Staatsanwaltschaft und der Deutschen Akademie für Staat und Recht am 2. Oktober 1961 „wegen Beihilfe zu staatsgefährdender Propaganda und Hetze“ und Verstoßes gegen die Wirtschaftsstrafverordnung einen Klempner zu drei Jahren und sieben Monaten und seinen Sohn zu zweieinhalb Jahren Gefängnis, weil sie ihren Kunden Antennen montiert hatten, die den Empfang westdeutscher Programme ermöglichten, obwohl der Rat des Kreises ihnen keine Gewerbeerlaubnis für den Antennenbau ausgestellt hatte. Die Richter legten den Angeklagten nicht nur den rechtswidrigen Antennenbau zur Last, sondern hielten ihnen auch vor, daß sie zu der Gruppe der Westferseher gehörten, die sogar meinten, „daß der Wetterbericht vom Westen besser ist“⁵⁵².

⁵⁴⁷ Werkentin, Souverän, S. 190 f.

⁵⁴⁸ Clemens Vollnhals, Der Schein der Normalität. Staatssicherheit und Justiz in der Ära Honecker, in: Suckut/Süß (Hrsg.), Staatspartei, S. 220

⁵⁴⁹ MdJ, Spranger, Protokoll über die Besprechung am 17. 6. 1959, BArchB, DP 1 VA 5922.

⁵⁵⁰ Z.B. der Direktor des BG Erfurt, Haseneyer, an MdJ, HA, 19. 5. 1959. Ebd; Wochenbericht der JVSt, Bezirk Gera, vom 14. 4. 1960, BArchB, DP 1 VA 1165; Ergänzung der Konzeption hinsichtlich der Einbeziehung der Werk tätigen in die staatliche Funktion zum Schutze der Rechtsordnung [1960], BArchB, DP 3/14a.

⁵⁵¹ HörZu vom 12. 2. 1959–21. 4. 1959.

⁵⁵² Urteil des 1. Strafsenates des BG Suhl in Meiningen vom 2. 10. 1961; MdJ, HA II, Vermerk vom 4. 10. 1961, BArchB, DP 1 VA 5857.

Die SED-Kreisleitungen, die Volkspolizei wie auch die Justiz reagierten allerdings in der Regel auf die verlangte Ahndung „organisierten Westfernsehens“ eher zurückhaltend. Staatsanwälte stellten Verfahren ein, die SED-Kreisleitungen ergriffen erst Maßnahmen, wenn sie die Bezirksleitungen dazu mahnten⁵⁵³. Die Mitglieder des Büros der SED-Bezirksleitung Suhl kannten die Gründe für die Zurückhaltung. Resigniert stellten sie fest, daß selbst viele „Genossen“ und sogar die bei der Volkspolizei tätigen die westlichen Programme bevorzugten⁵⁵⁴. Auch die Juristen sahen lieber westdeutsche Programme. In der Kreisstaatsanwaltschaft in Schleiz veranstaltete man nicht nur „Saufgelage“, sondern schaltete, wie auf einer Parteiaktivtagung der Justizfunktionäre in Gera mit Empörung festgestellt wurde, auch noch westdeutsche Sender ein, „um sich angeblich richtig orientieren zu können“⁵⁵⁵. Die zahlreichen Justizausssprachen, bei denen das „organisierte Westfernsehen“ verurteilt werden sollte, hatten nur selten den gewünschten Erfolg. Insbesondere die Arbeiter in den Betrieben stellten sich auf den Standpunkt, daß sie den Fernsehapparat von ihrem Geld gekauft hatten und deshalb auch sehen konnten, was sie wollten⁵⁵⁶. Gegen das Westfernsehen blieb das Strafrecht eine stumpfe Waffe. Hier fehlte den Machthabern der DDR eine Handhabe, um sich ihr Meinungsmonopol zu sichern.

Das Westfernsehen gefährdete nicht nur die gewünschte politische Indoktrination der Bevölkerung, es förderte auch eine „Verwestlichung von unten“⁵⁵⁷. Über das Medium westdeutscher Fernsehprogramme lernte auch die junge Generation in der DDR den „american way of life“ kennen. Die SED reagierte darauf nicht nur mit der Propagierung russischer Kultur und Folklore, sondern auch mit strafrechtlicher Repression. 1958 sagte die SED-Spitze den Anhängern des Rock'n'Roll den Kampf an⁵⁵⁸. Im August 1959 standen vor dem Bezirksgericht Suhl acht Jugendliche, die in Hildburghausen eine Rock'n'Roll-Gruppe gebildet hatten. Der 1. Strafsenat verurteilte sie wegen „staatsgefährdender Propaganda und Hetze“ zu Freiheitsstrafen von insgesamt 16 Jahren und neun Monaten. Die Jugendlichen hatten schon seit längerer Zeit unter polizeilicher Beobachtung gestanden. Ein Waffenfund bei einem der Jugendlichen gab den willkommenen Anlaß, um die Gruppe zu kriminalisieren⁵⁵⁹.

1960 hatten sich sowohl vor dem Bezirksgericht Erfurt als auch vor dem Bezirksgericht Suhl in Meiningen sogenannte „Elvis-Presley-Banden“ zu verantworten, die bei „verschiedenen Tanzveranstaltungen sowie auf öffentlichen Straßen die

⁵⁵³ Referat zur Parteiaktivtagung der Justizorgane und Staatsanwaltschaften des Bezirks Gera am 31. 10. 1959, ThStAR, SED-BPA Gera IV 2/12/1156.

⁵⁵⁴ Protokoll der Sitzung des Büros der SED-BL Suhl am 5. 1. 1961, ThStAM, SED-BPA Suhl IV 2/3/231.

⁵⁵⁵ Referat zur Parteiaktivtagung der Justizorgane und Staatsanwaltschaften des Bezirks Gera am 31. 10. 1959, ThStAR, SED-BPA Gera IV 2/12/1156.

⁵⁵⁶ Z.B. Bericht der Arbeitsgruppe I, Brigadeinsatz in Saalfeld vom 6.–23. 9. 1960, S. 24, ThStAR, BG Gera 467.

⁵⁵⁷ Michael Lemke, Die Sowjetisierung der SBZ/DDR im ost-westlichen Spannungsfeld, in: APuZ, B 6, 31. 1. 1997, S. 50f.

⁵⁵⁸ Timothy W. Ryback, Rock Around the Bloc. A History of Rock Music in Eastern Europe and Soviet Union, New York/Oxford 1990, S. 28f.

⁵⁵⁹ VPKA, Abt. K, Hildburghausen, Bericht über die Rock-and-Roll-Gruppe aus Hildburghausen vom 13. 5. 1959, ThStAM, BdVP Suhl 22/54.

westliche Unkultur des Rock and Roll Tanzes“ „propagiert“ hatten⁵⁶⁰. In einigen Fällen wurden die Gruppen als Terrorbanden bezeichnet, denen nicht nur unterstellt wurde, Anschläge auf die Volkspolizei und biedere Bürger geplant zu haben, sondern auch versuchte, aber nie ausgeführte sexuelle Vergehen angehängt wurden⁵⁶¹. Den Rock'n'Roll-Fans konnte man nur den Prozeß machen, wenn man sie zu gewalttätigen Bürgerschrecken stempelte, vor denen kein braver Bürger mehr sicher sein konnte. In der Sowjetunion hatte man die gleiche Strategie eingeschlagen, um zu verhindern, daß die Menschen nach den Rhythmen von Bill Haley tanzten. In Ungarn und Polen dagegen verhielt man sich sehr liberal gegenüber den Rock-Fans⁵⁶². Für das harte Durchgreifen der DDR-Machthaber gegen die Rock-Fans mag nicht nur das Vorbild des „großen Bruders“ entscheidend gewesen sein, sondern auch das Nachwirken deutscher Traditionen. Die Rede von der „amerikanischen Unkultur“ war verräterisch. In der NS-Diktatur hatte man die Jazz-Anhänger verfolgt, um zu verhindern, daß die als undeutsch empfundenen amerikanischen Kultureinflüsse sich in der deutschen Gesellschaft verbreiteten⁵⁶³.

Einige abschreckende Exempel genügten, um die Rock'n'Roll-Fans einzuschüchtern. Im Kreis Sonneberg, wo sich zahlreiche Rock'n'Roll-Gruppen gebildet hatten, stellten sich die Jugendlichen, als sie merkten, daß sie von der Volkspolizei überwacht wurden, aus Furcht vor Verhaftung dem Bürgermeister und gelobten obendrein, in der FDJ mitzuarbeiten⁵⁶⁴. Im Kreis Apolda führte Kreisstaatsanwalt Bogk (SED) mit den Mitgliedern einer „Bill-Haley-Bande“ ein ernsthaftes Gespräch. Das Volkspolizeikreisamt brachte „Bildmaterial“ über die Jugendlichen zum Aushang⁵⁶⁵. Die öffentliche Diffamierung dürfte eine kaum weniger wirksame Waffe gewesen sein als das Strafrecht, wenngleich die amerikanischen Kultureinflüsse langfristig gesehen sich als mächtiger erwiesen als die Disziplinierungsmaßnahmen von Volkspolizei und Justiz. Die SED mußte erkennen, daß das Strafrecht nicht immer die gewünschte Wirkung erzielte.

Disziplinierung durch das Kollektiv statt Strafe

Anfang 1961 gelangten die SED-Oberen wieder zu der Einsicht, daß zuviele Menschen in die Mühlen des MfS und der Justiz geraten waren. Der „Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die weitere Entwicklung der Rechtspflege“ vom 30. Januar 1961⁵⁶⁶ forderte die Richter wie schon nach der Verkündung des neuen Kurses nach dem XX. Parteitag der KPdSU dazu auf, in der Strafpraxis zu differenzieren, denn weiterhin verstießen gerade Arbeiter überaus häufig gegen die §§ 19 und 20 des StEG⁵⁶⁷, so daß der Sekretär der Si-

⁵⁶⁰ JVSt, Bezirk Suhl, Wochenmeldung vom 27. 10. 1960, BArchB, DP 1 VA 1166; Wochenmeldung der JVSt Erfurt vom 16. 1. 1960, BArchB, DP 1 VA 1165.

⁵⁶¹ Ebd.

⁵⁶² Ryback, Rock, S. 19–34.

⁵⁶³ Michael H. Kater, *Different Drummers. Jazz in the Culture of Nazi-Germany*, New York 1992.

⁵⁶⁴ BdVP Suhl, Zur Arbeit der Abteilung K im Jahr 1959, ThStAM, BdVP Suhl 22/06.

⁵⁶⁵ Bericht über den Instrukteureinsatz beim Staatsanwalt des Kreises Apolda am 29./30. 1. 1958, ThHStAW, BStA Erfurt 42.

⁵⁶⁶ Beschluß des Staatsrates über die weitere Entwicklung der Rechtspflege vom 30. 1. 1961, GBl. der DDR 1961, S. 3.

⁵⁶⁷ MdJ, HA II, 5. 5. 1961, Stellungnahme zur Einschätzung der Arbeit der Strafverfolgungsorgane

cherheitskommission der SED-Bezirksleitung Suhl Artur Vonderlind die wohl am häufigsten gestellte Frage wieder aufs Tapet brachte: „Haben wir die richtigen vor Gericht gestellt?“⁵⁶⁸ Das Justizministerium machte den Richtern nunmehr plötzlich zum Vorwurf, daß sie von der Möglichkeit des öffentlichen Tadel und der bedingten Verurteilung zu wenig Gebrauch machten, nachdem sie 1958 wegen deren zu häufiger Anwendung gerügt worden waren. Fälle geringer Delinquenz wie kleinere Diebstähle, Körperverletzungen und bloße Unmutsbekundungen wegen wirtschaftlicher oder politischer Mißstände sollten jetzt nach Möglichkeit nicht mehr mit Freiheitsstrafen, sondern durch öffentlichen Tadel oder bedingte Verurteilung geahndet werden. Den beiden Strafarten, die 1957 in das StEG aufgenommen worden waren, sprach man eine Erziehungsfunktion zu. An die Stelle des Justizterrors sollte die nicht weniger brutale Disziplinierung durch das Kollektiv treten. Es galt eine „Atmosphäre der Unduldsamkeit gegen jegliche Gesetzesverletzung“ zu schaffen⁵⁶⁹.

Die Hinwendung zu diesen kollektiven Konfliktlösungsmechanismen, die in der öffentlichen Propaganda mit der Notwendigkeit einer Differenzierung zwischen „Staatsfeinden“ und ideologisch zurückgebliebenen Arbeitern erklärt wurde⁵⁷⁰, war in erster Linie eine Reaktion auf die politische Entwicklung in der Sowjetunion unter Chruschtschow, der in dem von ihm geführten Kampf gegen den Bürokratismus bisher von staatlichen Organen ausgeübte Tätigkeiten gesellschaftlichen Organisationen überantworten wollte. Die staatlichen Gerichte der UdSSR konnten beschließen, Vertreter gesellschaftlicher Organisationen der Werktätigen als gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger an den Verhandlungen zu beteiligen⁵⁷¹. Die Kopie des sowjetischen Vorbilds bereitete den Richtern in Thüringen jedoch Schwierigkeiten, wenngleich dort die „Werktätigen“ weder als Ankläger noch als Verteidiger in Strafprozessen auftreten durften, sondern nur in die Hauptverhandlung einbezogen werden sollten, bzw. bei bedingten Verurteilungen die Delinquenten wieder auf den richtigen Weg zu bringen hatten. Die Erziehung durch das Kollektiv funktionierte in der Praxis mehr schlecht als recht. Man stellte fest, daß es in den Betrieben nur selten Kollektive gab, die ihrer Erziehungsaufgabe auch nur einigermaßen gerecht wurden. Bei den Angeklagten, die mit öffentlichem Tadel oder bedingter Verurteilung davonkamen, handelte es sich in den meisten Fällen um Aktivisten oder politisch aktive Arbeiter, die man nicht durch harte Bestrafung zu Gegnern des Systems machen wollte, nur weil sie einmal in alkoholisiertem Zustand ihrem Unmut freien Lauf gelassen hatten⁵⁷². Kleinere Diebstähle, die wegen des allseits herrschenden Mangels häufig vorkamen, waren auch vorher schon in den meisten Fällen mit Geldstrafen geahndet worden.

auf dem Gebiet der staatsgefährdenden Propaganda und Hetze sowie Staatsverleumdung im Bezirk Suhl, S. 11, BArchB, DP 1 VA 754/1.

⁵⁶⁸ SED-BL Suhl, Artur Vonderlind, 23. 5. 1961, Einschätzung der Analyse der Abt. I der Bezirksstaatsanwaltschaft zur Rechtsprechung gemäß §§ 19 und 20 StEG im Bezirk Suhl, ThStAM, SED-BPA Suhl IV 2/12/1144.

⁵⁶⁹ Das sozialistische Gericht [o. Verf. u. D.], S. 8, BArchB, DP 1 SE 3430.

⁵⁷⁰ Bericht des Zentralkomitees der SED an den V. Parteitag der SED. Protokoll der Verhandlungen des V. Parteitages der SED, S. 1548.

⁵⁷¹ Hastrich, Volksrichter, S. 134.

⁵⁷² Das zeigen die Berichte über die von den Gerichten in Strafsachen getroffenen Maßnahmen der gesellschaftlichen Erziehung, in: BArchB, DP 1 VA 1209.

Die gewünschte Prangerwirkung blieb meistens aus. Statt dessen registrierten die Gerichte eine Neigung, sich mit dem Täter zu solidarisieren. So stieß auch die verlangte Einbeziehung von Vertretern der Betriebe und Hausgemeinschaften in die Hauptverhandlung bei den Thüringer Richtern auf starke Bedenken, denn in der Regel versuchten die Arbeitskollegen, den gestrauchelten Dieb oder lauten Meckerer, falls er nicht gerade äußerst unbeliebt war, herauszupauken. Am Bezirksgericht Suhl stellte man fest, daß aufgrund der Zeugenaussagen der Arbeitskollegen in 50% aller Fälle Freisprüche erfolgen mußten. Bei den Zeugen sei die Furcht erkennbar, auch einmal auf der Anklagebank sitzen zu müssen⁵⁷³. Dem versuchte man entgegenzuwirken, indem man gegen Arbeitskollegen, die als Entlastungszeugen auftraten, eine Ordnungsstrafe verhängte⁵⁷⁴. Die geradezu als Allheilmittel beschworene Einbeziehung gesellschaftlicher Kollektive, die in jedem Justizbericht erwähnt werden mußte, bewirkte sehr zum Leidwesen der Richter nicht Disziplinierung, sondern Solidarisierung, so daß sie von diesem Experiment dringend abrieten, zumal die Vertreter der Kollektive in ihren Stellungnahmen häufig auf Mängel und Probleme in den Betrieben verwiesen und damit die eigentlich Schuldigen benannten⁵⁷⁵. Zahlreiche Richter, die sich von stalinistischen Methoden nie losgesagt hatten, drängten darauf, auch weiterhin selbst bei harmlosen Delikten von der Waffe des Strafrechts Gebrauch machen zu können.

Bis Anfang der sechziger Jahre funktionierte die Ersetzung des Justizterrors durch kollektive Disziplinierungsmaßnahmen nicht, weil das Solidaritätspotential in den Betrieben noch zu groß war. Wenn auch die Strafen nicht mehr so barbarisch hoch ausfielen wie zu Beginn der fünfziger Jahre, so müssen die Jahre 1958–1961 doch als eine ganz schwarze Phase des Gesinnungsterrors betrachtet werden. Die Machthaber der DDR wie auch die Justizfunktionäre vertrauten mehr auf die bewährten stalinistischen Methoden als auf Chruschtschows Experiment, staatliche Aufgaben an gesellschaftliche Organisationen zu delegieren, das nach dessen Sturz auch in der Sowjetunion nicht mehr weitergeführt wurde⁵⁷⁶. Die 1957 beschlossene Fortsetzung der Revolution von oben machte ohnehin den Rückgriff auf stalinistische Methoden zwingend.

7. Die Weiterführung der Revolution von oben: Justizfunktionäre als Zwangskollektivierer und Betriebskontrolleure

Die Justiz und die Kollektivierung der Landwirtschaft

Seit Ulbricht auf der 33. ZK-Sitzung im Oktober 1957 den „Aufbau des Sozialismus auf dem Lande“ als eine „große revolutionäre Umwälzung“ bezeichnet

⁵⁷³ Protokoll über die Dienstbesprechung der Richter des BG Suhl in Meiningen am 13. 3. 1959, BArchB, DP 1 VA 754/1.

⁵⁷⁴ Urteil des 1. Strafsenats des BG Suhl in Meiningen vom 14. 5. 1958, S. 5f., BArchB, DP 1 VA 5832.

⁵⁷⁵ Z. B. MdJ, HA II, Vermerk über die Instruktion in Gera am 1./2. 10. 1958, BArchB, DP 1 VA 7074.

⁵⁷⁶ Hans-Theodor Schmidt, Die sowjetischen Gesellschaftsgerichte am Beispiel der RSFSR, Köln 1969, S. 139f.

hatte⁵⁷⁷, gehörte die Gründung und Förderung landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften, die laut Propaganda freiwillig erfolgen sollte, zu den Schwerpunktaufgaben der Justiz. Die Staatsanwaltschaft überprüfte die Maschinenparks der MTS, die Verwendung der finanziellen Fördermittel in den LPG und sorgte sich auch um die Erfüllung des Volkswirtschaftsplans in der tierischen Produktion. Selbst wenn es gelang, aufgrund der Kontrollen einige Mängel und Probleme zu beseitigen, minderte das nicht den Widerstand der Einzelbauern gegen den Eintritt in eine LPG.

Nach dem Scheitern der Zwangskollektivierung in den Jahren 1952/53 hielt man es für politisch opportun, nicht mehr allzu häufig zu der Waffe des Strafrechts zu greifen. Die Gerichte erhielten Anweisung, durch eine geschickte Anwendung des Zivilrechts die Kollektivierung der Landwirtschaft zu beschleunigen, was aber anscheinend nicht den gewünschten Erfolg brachte⁵⁷⁸, wenn es auch vielfach gelang, die Einzelbauern daran zu hindern, ihre landwirtschaftlichen Geräte zu verkaufen, bevor sie ihren Betrieb den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zur Bewirtschaftung anboten⁵⁷⁹. Darüber hinaus griff man auch wieder auf die bewährte Taktik zurück, den Einzelbauern die notwendigen Mittel zur Weiterführung ihres Betriebs zu nehmen. Man gab ihnen kein Saatgut und keine Düngemittel oder zog ihre Traktoren ein. Wer es wagte, Einzelbauern auf illegale Weise Traktoren zusammenzubauen oder zu reparieren, fand sich vor Gericht wieder⁵⁸⁰.

Die Mitarbeiter des MfS hatten offensichtlich die Order bekommen, nicht durch Festnahmen, sondern mit Hilfe subtiler psychologischer Methoden den Widerstand der Einzelbauern zu brechen, denn in einem Bericht über den Einsatz einer Instrukteurbrigade der Obersten Staatsanwaltschaft im Bezirk Erfurt vom Oktober 1958 wurde befriedigt festgestellt: „Vom MfS wird sehr beachtet, ob unter Umständen Erziehungsmaßnahmen besser als Festnahmen sind. In einem Fall im Kreise Mühlhausen hat das MfS dafür gesorgt, daß ein Mittelbauer, der provozierend gegen die Gründung einer LPG auftrat, einige Zeit später in einer Dorfversammlung zur offenen Stellungnahme zu den von ihm erfolgten Äußerungen aufgefordert wurde. Der Mittelbauer äußerte sich nunmehr lobend über die inzwischen geleistete Tätigkeit der neugegründeten LPG und erklärte, selbst bereits erwogen zu haben, Mitglied der LPG zu werden.“⁵⁸¹

Ein Einzelbauer aus der Gemeinde Wülfingerode, der Jungschweine verkauft hatte, obwohl er seine Ablieferungspflicht nicht erfüllte, kam mit einer bedingten Verurteilung von sechs Monaten davon, weil er sich bereit erklärte, die Gründung der dortigen LPG zu unterstützen, so daß der Rat der Gemeinde Wülfingerode das Justizministerium, das das Strafmaß für viel zu niedrig hielt, dringend bat, von der gewünschten Kassation des Urteils abzusehen: „Am 12. August [1958] wird in der Gemeinde eine LPG gegründet. Sch. erklärte sich sofort bereit, dieser LPG

⁵⁷⁷ Weber, DDR, S. 315.

⁵⁷⁸ Jahresbericht der JVSt, Bezirk Gera, 1958, S. 85, BArchB, DP 1 SE 0636.

⁵⁷⁹ Bericht Nr. 5/58 über die Revision beim Kreisgericht Gera-Land in der Zeit vom 28.7.–2.8.1958, S. 10, BArchB, DP 1 VA 726/1.

⁵⁸⁰ Gerechte Strafe beantragt, in: Das Volk vom 10. 7. 1958.

⁵⁸¹ Bericht über den Einsatz der Instrukteurbrigade der Obersten Staatsanwaltschaft im Bezirk Erfurt, Okt. 1958, S. 14, BArchB, DP 3/18c.

beizutreten und unterschrieb sofort den Aufnahmeantrag, seine Schwester tritt der LPG ebenfalls bei. Wir bitten, diese Einstellung zu würdigen, umso mehr als bisher nur 5 Bauern der LPG beitreten.“⁵⁸² Das Justizministerium erklärte sich nunmehr mit dem Urteil einverstanden. Weitaus effektiver als die Durchführung eines Strafverfahrens war die Drohung mit Strafe. Sie machte gefügig.

Staatsanwälte und Richter gingen aufs Land, um dort zu agitieren. Auf der 32. ZK-Sitzung im Sommer 1957 wurde Staatsanwälten und Richtern der körperliche Einsatz in der Produktion und auf dem Land zur Pflicht gemacht, von dem sie nur ein amtsärztliches Zeugnis befreien konnte. Weniger das marxistische Theorem von der Einheit von Kopf- und Handarbeit hatte die SED-Oberen zu diesem Beschluß veranlaßt, als das Bestreben, Staatsanwälte und Richter als Kontrolleure und Agitatoren einzusetzen. Der Direktor des Bezirksgerichts Suhl in Meiningen Kraupe, der bei seinen Einsätzen in der Landwirtschaft großen agitatorischen Eifer entwickelte, sprach davon, daß „Argumentationen im Arbeitskleid des Bauern überzeugender wirken als die der Referenten“⁵⁸³. Sehr erfolgreich waren die Einsätze der als Bauern verkleideten Richter indes nicht, obwohl manche Richter nach einem mühevollen Ernteeinsatz ganze Abende damit verbrachten, den Einzelbauern den LPG-Beitritt schmackhaft zu machen⁵⁸⁴. Die Kollektivierung der Landwirtschaft wurde auch nicht dadurch beschleunigt, daß die Staatsanwälte bei den Gemeinderäten vorstellig wurden, um sie zu einem entschiedeneren Vorgehen beim „Aufbau des Sozialismus auf dem Lande“ anzutreiben⁵⁸⁵. Im Gegenteil: Auch jetzt eskalierte wieder wie schon nach der II. Parteikonferenz der SED im Sommer 1952 durch den auf die Einzelbauern ausgeübten Druck die Gewaltbereitschaft.

Das Bezirksgericht Erfurt berichtete Anfang 1960: „Einen besonderen Schwerpunkt bildeten Diversions- und Sabotagehandlungen, Schädlingstätigkeit, Brandstiftungen, Vergiften von Maissilos, Mißhandlung von Tieren, sowie Terrorakte gegen Genossenschaftsbauern.“⁵⁸⁶ Wer durch Brandstiftungen die Kollektivierung der Landwirtschaft zu verhindern suchte, mußte, selbst wenn nur Sachschaden entstanden war, mit einer Zuchthausstrafe von bis zu fünfzehn Jahren rechnen. Ein gewalttätiger Überfall auf einen Genossenschaftsbauern konnte eine vier- bis zehnjährige Zuchthausstrafe nach sich ziehen. Wer in ein Maissilo Unkrautvernichtungsmittel streute, büßte dafür mit acht Jahren Zuchthaus⁵⁸⁷. Ein Schäfer aus Kerpsleben, der seine Schafherde verhungern ließ, als man ihn in die LPG zu zwingen versuchte, erhielt ebenfalls eine achtjährige Freiheitsstrafe⁵⁸⁸.

⁵⁸² Rat der Gemeinde Wülfingerode an Kreisgericht Nordhausen, 11. 8. 1958, BArchB, DP 1 VA 5870.

⁵⁸³ Der stellvertretende Direktor des BG Suhl in Meiningen, Hauk, Einschätzung der Mitwirkung des Genossen Karl Kraupe bei der sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft [1960], BArchB, DP 1 VA 3174.

⁵⁸⁴ Protokoll über die Dienstbesprechung der Richter des BG Suhl in Meiningen am 6. 6. 1959, BArchB, DP 1 VA 754/1.

⁵⁸⁵ Herbert Geyer, Die Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft mit den örtlichen Organen, in: Neue Justiz 12, 1958, S. 446 f.

⁵⁸⁶ BG Erfurt, Analyse über wichtige Strafverfahren [o. D.], 1960, S. 1, ThHStAW, BG Erfurt 0/312.

⁵⁸⁷ Ebd., S. 1–13.

⁵⁸⁸ Prozeß gegen Schafmörder, in: Das Volk vom 7. 8. 1958.

Eine solch irrationale Verzweiflungstat war für die SED-Presse ein gefundenes Fressen. So konnte man die LPG-Gegner als Tierquäler diffamieren.

Um den Einzelbauern, die auf den in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften herrschenden Schlendrian hinwiesen, die Argumente zu rauben, mußten dort Sündenböcke gefunden und vor Gericht gestellt werden. In allen drei thüringischen Bezirken mußten sich 1959 LPG-Vorsitzende, Leiter der Abteilung Landwirtschaft oder Schulungsbeauftragte für LPGs bei den Kreisräten und auch einige LPG-Bauern wegen vermeintlicher Schädlingstätigkeit und Sabotage vor Gericht verantworten⁵⁸⁹. Die Behauptung des Bezirksgerichts Erfurt, daß diese Verfahren die Bereitschaft zum LPG-Beitritt sehr gefördert hätten⁵⁹⁰, strafte die Wirklichkeit Lügen.

Die Zahl der LPG-Beitritte nahm 1959 gegenüber 1958 in allen drei thüringischen Bezirken, in denen sich die Entwicklung weitaus langsamer als in den nördlichen Bezirken der DDR vollzog, ab. Im Bezirk Erfurt wurden Ende 1959 erst 37% der landwirtschaftlichen Nutzfläche genossenschaftlich bewirtschaftet, im Bezirk Gera nur 30,1% und im Bezirk Suhl sogar nur 20,6%, während im Bezirk Magdeburg bereits 60% der landwirtschaftlichen Nutzfläche landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften gehörten⁵⁹¹. Dort gab es im Gegensatz zu Thüringen eine enge Verbindung zwischen Kreisdienststellen, den zur Förderung der Kollektivierung gebildeten Operativstäben und der Staatsanwaltschaft, die als vorbildlich galt, weil es gelang, ohne strafrechtliche Maßnahmen den Kollektivierungsprozeß voranzutreiben⁵⁹².

Auf der vom 10. bis 13. Dezember 1959 dauernden 7. Tagung des ZK der SED gab Ministerpräsident Otto Grotewohl zu verstehen, daß nun mit allen Mitteln und rücksichtslos die Kollektivierung der Landwirtschaft zu Ende geführt werden müsse. Es erinnerte fatal an die Zwangskollektivierung der Landwirtschaft in der Sowjetunion, wenn Richter, Staatsanwälte und zum Teil auch Notare und Schöffen sich dazu hergaben, sich an sogenannten „Werbebrigaden“ zu beteiligen, die die Einzelbauern in die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften pressen sollten. Auch bei der Zwangskollektivierung in der Sowjetunion hatten die lokalen Parteiführer der KPdSU Richter und Staatsanwälte zur Teilnahme an den Razzien gegen die Kulaken gezwungen⁵⁹³, wobei freilich das Vorgehen gegen die Kulaken weitaus brutalere Ausmaße annahm. Ende Januar strömten in allen Bezirken der DDR auf Weisung und nach dem Plan der territorialen Parteileitungen „Werbebrigaden“, die sich aus Justizfunktionären, MfS- und VP-Angehörigen, Mitarbeitern der Bezirks- und Kreisverwaltungen und Parteifunktionären

⁵⁸⁹ BG Erfurt, Analyse über wichtige Strafverfahren [o. D.], 1960, S. 1–13, ThHStAW, BG Erfurt 0/312. Bericht des BG Suhl in Meinungen für den Bezirkstag vom 4. 4. 1959, ThStAM, SED-BPA Suhl IV 2/12/1162; BStA Gera, Köhler, an das ZK der SED, Abt. Staat und Recht, 28. 8. 1958, SAPMO-BArch, DY 30 IV 2/13/414.

⁵⁹⁰ BG Erfurt, Analyse über wichtige Strafverfahren [o. D.], 1960, S. 4, ThHStAW, BG Erfurt 0/312.

⁵⁹¹ Vermerk zur Instruktion im Bezirk Erfurt, 28. 12. 1959, BArchB, DP 1 VA 7990; Bericht über den Instrukteureinsatz im Bezirk Gera, S. 6, BArchB, DP 3/18c; BdVP Suhl, Auswertung des Berichts der Brigade des MdI vom 16. 12. 1959 für die Arbeit der Abt. K der BdVP Suhl, ThStAM, BdVP 22/06.

⁵⁹² Bericht über den Instrukteureinsatz im Bezirk Gera, S. 5, BArchB, DP 3/18c.

⁵⁹³ Peter H. Solomon, Local Political Power and Soviet Criminal Justice 1922–1941, in: Soviet Studies XXXVII, 1985, S. 312.

zusammensetzten, in die Dörfer, um die Einzelbauern in die LPG zu zwingen⁵⁹⁴. Wenngleich viele Richter täglich in den Patengemeinden weilten, um mit den Einzelbauern zu „diskutieren“, war man in den Bezirken Erfurt, Gera und Suhl Mitte März 1960 von dem Ziel der Vollsozialisierung noch weit entfernt. Die Instrukteure des Justizministeriums, die feststellen mußten, daß in Thüringen noch immer über die Hälfte der landwirtschaftlichen Nutzfläche von Einzelbauern bearbeitet wurde, forderten, daß die Justizfunktionäre einen konkreten Brigadeplan ausarbeiteten und sich an die Spitze der Brigadebewegung stellten, wobei sie sich um die Einbeziehung der Schöffen und Notare in die Brigaden kümmern sollten⁵⁹⁵.

Die maßgebenden Entscheidungen bei den Brigadeeinsätzen scheinen allerdings weiterhin die Funktionäre der territorialen Parteiorganisationen getroffen zu haben, was kaum an der Zurückhaltung der thüringischen Justizfunktionäre gelegen haben dürfte. Es ist nicht bekannt, daß Richter oder Staatsanwälte Bedenken äußerten, bei der Sozialisierung der Dörfer die politische Speerspitze zu bilden. Der Direktor des Bezirksgerichtes Gera Otto Schmieder glaubte sich sogar dafür entschuldigen zu müssen, daß einige Mitarbeiter am Gericht noch ihrer eigentlichen Aufgabe, der Rechtsprechung, nachgingen: „Hinsichtlich der Mitarbeit in der sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft ist zu beachten, daß auch einige Kader den Gerichtsbetrieb aufrechterhalten mußten, denen man aber dies nicht als Nachteil anrechnen darf.“⁵⁹⁶ Brigadeeinsätzen, Agitation und Propaganda wurde nach 1958 grundsätzlich Priorität gegenüber der Rechtsprechung eingeräumt, die die Richter nur noch als eine Aufgabe unter vielen zu betrachten hatten.

Daß die unter maßgebender Beteiligung von Staatsanwälten, Richtern und Notaren operierenden Brigaden nur durch massive Drohungen und Zwang ihr Ziel erreichen konnten, zeigt allein schon der Umstand, daß im Bezirk Gera noch am 1. April 1960 55,5% der landwirtschaftlichen Nutzfläche Einzelbauern gehörte⁵⁹⁷. Neun Tage später meldete der Leiter der Justizverwaltungsstelle Gera Gottert: „Der Bezirk Gera ist seit dem 6. April vollgenossenschaftlich.“⁵⁹⁸ Wenn Gottert unterstrich, daß „nur in verschiedenen geringen Fällen die Sicherheitsorgane eingreifen mußten“, so hieß das nicht, daß Zwangsmaßnahmen nicht vonnöten gewesen waren, sondern nur daß der Widerstand auch ohne eine größere Verhaftungsaktion gebrochen werden konnte. Einem vom Bundesministerium für Gesamtdeutsche Fragen herausgegebenen Weißbuch zufolge waren in den Dörfern Schnellgerichte gebildet worden, die Straffreiheit zusagten, wenn der Be-

⁵⁹⁴ Unrecht als System, Bd. 4, S. 230.

⁵⁹⁵ MdJ, HA II, Vermerk über das Ergebnis der Stützpunktbesprechung Erfurt, Gera und Suhl am 24. 3. 1960, BArchB, DP 1 SE 0736; MdJ, HA II, Vermerk über die Instruktion in den Bezirken Erfurt und Suhl zur Vorbereitung der Stützpunktbesprechung in Erfurt am 24. 3. 1960, BArchB, DP 1 VA 1172.

⁵⁹⁶ MdJ, Vermerk vom 13. 6. 1960 über die am 9. 6. 1960 durch den Stellvertreter des Ministers in Erfurt durchgeführte Stützpunktbesprechung, S. 3, BArchB, DP 1 SE 0736.

⁵⁹⁷ JVSt, Bezirk Gera, Wochenmeldung über Verfahren von besonderer Bedeutung vom 2. 4. 1960, BArchB, DP 1 VA 1165.

⁵⁹⁸ JVSt, Bezirk Gera, Wochenmeldung über Verfahren von besonderer Bedeutung vom 9. 4. 1960. Ebd.

schuldigte seinen Beitritt zur LPG erklärte⁵⁹⁹. Handfesten physischen Widerstand der Dorfbewohner gegen die Zwangsmaßnahmen hatte es, wenn man Gotterts Bericht Glauben schenken darf, im Bezirk Gera nur in einem Fall gegeben. Gegen einen Emaillespritzer aus Elsterberg wurde Haftbefehl erlassen, weil er drei Straßensperren errichtet hatte, „um Bauern aus Eubenberg, die sich zur Gründungsversammlung [der LPG] nach Arnsgrün begeben hatten, am Rückweg zu hindern“⁶⁰⁰. Im Bezirk Suhl, der am 7. April den erfolgreichen Abschluß der Kollektivierung der Landwirtschaft melden konnte, wurden in einem vollgenossenschaftlichen Dorf in der Nacht zum 1. April sechs Schuß Munition vor dem Gemeinderat abgelegt. Auf den Patronenhülsen stand der Satz zu lesen: „Wir sind noch da.“⁶⁰¹

Der Einsatz der Richter und Staatsanwälte auf dem Land ging weiter. Sie mußten die auf der VI. Konferenz der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften im Februar 1959 beschlossenen Musterstatuten I, II und III, die die rechtliche Grundlage für die Arbeit der LPGs bildeten, erläutern und dafür Sorge tragen, daß auf den Vollversammlungen der neugegründeten LPGs die Musterstatuten auch angenommen wurden. In einigen Dörfern mußten sie beharrlich und unermüdlich auf die Bauern einwirken, bis sie sie dazu bewegen konnten, zu den Gründungsversammlungen der LPGs zu erscheinen⁶⁰².

Die Machthaber der DDR scheinen den Ausbruch gewalttätiger Auseinandersetzungen auf dem Lande befürchtet zu haben, denn der Minister des Innern erteilte der Volkspolizei am 19. April 1960 Richtlinien für die Strafverfolgung feindlicher Aktivitäten auf dem Lande: „Die Bearbeitung von strafbaren Handlungen in der Landwirtschaft erfordert einen neuen sozialistischen Arbeitsstil in der Kriminalpolizei. Unter der Betrachtung der Einbeziehung der Werktätigen bei der Senkung der Kriminalität ist die Untersuchung von strafbaren Handlungen an Ort und Stelle vorzunehmen. [...] Bei Anfall größerer strafbarer Handlungen in den LPG sind Brigaden zu bilden, die eine schnelle Bearbeitung der Delikte gewährleisten.“ Ermittlungsverfahren sollten erst nach Absprache mit der Kreisdienststelle des MfS, dem Kreisstaatsanwalt und der Kreisleitung der Partei eingeleitet werden⁶⁰³.

Um die Konflikte nicht noch weiter zu verschärfen, galt weiterhin die Maxime, nach Möglichkeit von der Einleitung strafrechtlicher Maßnahmen abzusehen und statt dessen kollektive Unterdrückungsmechanismen anzuwenden. Die Staatsanwaltschaften und Gerichte wurden dazu aufgerufen, gemeinsam mit dem MfS und der Volkspolizei die Arbeit der bei den örtlichen Volksvertretungen gebildeten „Ständigen Kommissionen für innere Sicherheit und öffentliche Ordnung“ zu

⁵⁹⁹ Die Zwangskollektivierung des selbständigen Bauernstandes in Mitteldeutschland. Weißbuch hrsg. vom Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen, Bonn/Berlin 1960, S. 16.

⁶⁰⁰ JVSt, Bezirk Gera, Wochenmeldung über Verfahren von besonderer Bedeutung vom 9. 4. 1960, BArchB, DP 1 VA 1165.

⁶⁰¹ Jonathan Osmond, Kontinuität und Konflikt in der Landwirtschaft der SBZ/DDR zur Zeit der Bodenreform und der Vergenossenschaftlichung 1945–1961, in: Richard Bessel/Ralph Jessen (Hrsg.), Die Grenzen der Diktatur. Staat und Gesellschaft in der DDR, Göttingen 1996, S. 156 f.

⁶⁰² JVSt, Bezirk Gera, Wochenmeldung vom 14. 4. 1960, BArchB, DP 1 VA 1165.

⁶⁰³ Arbeitshinweise zu den Aufgaben der Volkspolizei in den vollgenossenschaftlichen Dörfern auf der Grundlage der Direktive des Ministeriums des Innern vom 19. 4. 1960, ThHStAW, BdVP Erfurt 20/081.

aktivieren, um zu gewährleisten, „daß ein ständiger Kampf gegen jegliche Feindtätigkeit zum Schutze der genossenschaftlichen Entwicklung geführt wird“⁶⁰⁴. Die Atmosphäre in den Dörfern war so konfliktgeladen, daß die Kommissionen für innere Sicherheit und Ordnung Selbstschutzbrigaden aufstellten⁶⁰⁵. Unter den Stichworten „Sabotage“ und „Diversions“ berichtete die Volkspolizei häufig über Brandstiftungen, Viehvergiftungen und -mißhandlungen und Beschädigungen des Maschinenparks⁶⁰⁶. Die Gifträume in den LPGs wurden von den Sicherheitskommissionen überwacht. Gegen Brandstifter fällten die Gerichte weiterhin abschreckend harte Urteile, wobei nicht immer eindeutig nachgewiesen werden konnte, daß es sich um eine vorsätzliche Brandstiftung handelte⁶⁰⁷. Die Gerichte neigten jetzt noch mehr als zu Beginn der fünfziger Jahre dazu, bei jedem Branddelikt Sabotage anzunehmen.

Kritik an der Zwangskollektivierung versuchte man, durch exemplarische Bestrafungen zu unterbinden, indem man einige Bauern wegen „Staatsverleumdung“ oder „staatsfeindlicher Hetze und Propaganda“ vor Gericht stellte. So mußte ein Bauer aus Beutnitz, der einem LPG-Befürworter erregt entgegengeschleudert hatte: „Du bist der Strolch, der mich in die LPG gepreßt hat“, für sieben Monate ins Gefängnis. Gegen einen 71jährigen Bauern aus Großseutersdorf verhängte das Kreisgericht Jena-Land im Oktober 1960 eine sechsmonatige Gefängnisstrafe, weil er Kritik an den Flächenzusammenlegungen geäußert hatte⁶⁰⁸. Das Kreisgericht in Zeulenroda verurteilte zwei Dorfbewohner aus Schönbrunn, die dort „gegen die Festigungsbrigaden gehetzt und sie mit Ausdrücken wie Staatsbummler, Russenvolk, Faulenzer und Tagediebe beschimpft“ hatten⁶⁰⁹. Man könnte zahlreiche weitere Beispiele aufführen⁶¹⁰. In den meisten Dörfern wurde ein Exempel statuiert, um den Unmut zum Verstummen zu bringen. Möglichkeiten zum Widerstand boten sich nicht, so daß für die in die LPG Gepreßten die Flucht in den Westen der einzige Ausweg blieb. Die Kommissionen für innere Sicherheit und Ordnung vermochten den Flüchtlingsstrom nicht einzudämmen, obwohl ihnen dies zur Aufgabe gemacht wurde. Erst der Mauerbau setzte der Fluchtbewegung ein Ende.

Auch nach dem Mauerbau und der Beendigung der Zwangskollektivierung scheuten die Machthaber der DDR nicht vor der Anwendung stalinistischer Zwangsmaßnahmen zurück. Am 24. August 1961 erließ der Ministerrat der DDR

⁶⁰⁴ Arbeitsplan der Ständigen Kommission Inneres, VP und Justiz für den Kreis Schleiz vom 17. 5. 1960, BArchB, DP 1 VA 726/1.

⁶⁰⁵ Arbeitsgruppe I, Brigadeeinsatz in Saalfeld unter Leitung des 1. Stellvertreters des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes, Genossen Scheffel, vom 6.–23. 9. 1960, BArchB, DP 1 VA 758.

⁶⁰⁶ Das zeigen beispielsweise die Tagesrapporte der BdVP Erfurt im Jahr 1960, ThHStAW, BdVP Erfurt 20/081; allg. hierzu Jonathan Osmond, Kontinuität und Konflikt in der Landwirtschaft der SBZ/DDR zur Zeit der Bodenreform und der Vergenossenschaftlichung 1945–1961, in: Bessel/Jessen, Diktatur, S. 159–162.

⁶⁰⁷ Z.B. Berichte des Operativstabes der HVdVP vom 18. 3. 1960 und vom 2. 6. 1960, SAPMO-BArch, DY 30 IV 2/13/367.

⁶⁰⁸ JVSt, Bezirk Gera, Wochenmeldung über Verfahren von besonderer Bedeutung vom 15. 10. 1960, BArchB, DP 1 VA 1166.

⁶⁰⁹ JVSt, Bezirk Gera, Wochenmeldung über Verfahren von besonderer Bedeutung vom 3. 9. 1960. Ebd.

⁶¹⁰ Zahlreiche weitere Verfahren dokumentieren die Wochenberichte der Justizverwaltungsstellen, BArchB, DP 1 VA 1165 und DP 1 VA 1166.

eine Verordnung über Aufenthaltsbeschränkungen, die die formale Grundlage für die am 1. Oktober ausgelöste „Aktion Festigung“ bot, einer Aussiedlungsaktion vergleichbar der „Aktion Ungeziefer“ im Jahre 1952. In den thüringischen Grenzkreisen wurden 1708 Menschen, die als Gegner der Zwangskollektivierung galten oder aus anderen Gründen als politisch gefährlich eingeschätzt wurden, samt Hausrat, Vieh und landwirtschaftlichem Gerät in grenzferne Kreise zwangsausgesiedelt⁶¹¹. Wer sich dem Druck beugte und sich dazu entschloß, aktiv in der LPG mitzuarbeiten, blieb, wie das Beispiel eines Bauern aus dem Kreis Eisenach zeigt, für diese Anpassungsleistung von der Zwangsausiedlung verschont⁶¹².

Die Justiz als planwirtschaftliche Erfüllungsgehilfin

Wenngleich Ulbricht auch in der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre nicht auf die Anwendung stalinistischer Methoden verzichtete, so hatte er doch aus den Fehlern der Jahre 1952/53 seine Lehren gezogen. Eine Revolution von oben mit Hilfe der Justiz, die alle Bevölkerungskreise gleichermaßen in die Opposition trieb, galt nicht mehr wie zu Lebzeiten Stalins als Königsweg zum Sozialismus. „So grob“ wie im Jahr 1953 sollte nicht mehr vorgegangen werden, ließ Ulbricht bei einer Diskussion des Politbüros über Wirtschaftsprobleme im Sommer 1961 wissen⁶¹³. Der Rat des Bezirkes Erfurt, der im Oktober 1959 über die Erfüllung des Siebenjahresplans diskutierte, wollte sich Ulbrichts Maxime zu eigen machen, daß „die Hauptmethode der Umgestaltung der alten Produktionskräfte die Überzeugung und die Erziehung [ist]“⁶¹⁴. Agitationseinsätze galten als eine effektivere Methode. So schnellte im Bezirk Erfurt, nachdem die „Handwerker in einer unentwegten Kleinarbeit in Versammlungen, Aussprachen und im persönlichen Gespräch von der Richtigkeit und Notwendigkeit des genossenschaftlichen Zusammenschlusses überzeugt“ worden waren, die Zahl der handwerklichen Produktionsgenossenschaften von 14 im Jahre 1956 auf 254 im Jahre 1959 hoch⁶¹⁵. Stellten sich in den handwerklichen Produktionsgenossenschaften Probleme ein, wurde allerdings sehr schnell der Ruf nach strafrechtlichen Maßnahmen laut. Ein Staatsanwalt im Bezirk Erfurt, der Mißständen in einer handwerklichen Produktionsgenossenschaft nicht nachgegangen war, wurde deswegen zur Verantwortung gezogen⁶¹⁶.

Zuweilen erhielten die Justizfunktionäre sogar die ungewohnte Aufgabe, den revolutionären Übereifer lokaler Parteifunktionäre zu bremsen, wenn dadurch ernsthafte wirtschaftliche Probleme auftraten wie z.B. bei der übereilten Schlie-

⁶¹¹ Bennewitz/Potratz, Zwangsausiedlungen, S. 100–170 und Dokument 31.

⁶¹² Staritz, Geschichte der DDR, S. 199.

⁶¹³ Walter Ulbricht in einer Diskussion des Politbüros über Wirtschaftsprobleme, 6. 6. 1961, abgedr. in: Hoffmann/Schmidt/Skyba (Hrsg.), DDR, S. 391.

⁶¹⁴ Aus dem Bericht des Rates des Bezirks, Abt. Industrie und Handwerk vom 24. 10. 1959 über die Entwicklung der PGH und halbstaatlichen Betriebe im Bezirk Erfurt, abgedr. in: Dokumente und Materialien zur Geschichte der Arbeiterbewegung im Bezirk Erfurt 1952–1961. Ausgewählt und bearb. v. Harry Sieber u.a. Erfurt 1982, S. 238.

⁶¹⁵ Ebd., S. 238f.

⁶¹⁶ Protokoll der Verhandlungen des V. Parteitages der SED, S. 317.

ßung von Bäckereien und Fleischereien⁶¹⁷. Die Thüringer Staatsanwälte mußten eine Rüge einstecken, weil sie im Frühjahr 1958 nicht gegen die Schließung von 24 privaten Fleischereien in Apolda eingeschritten waren, durch die die Versorgung des Kreises mit Fleisch und Wurst völlig zusammenbrach. Nachdem die örtlichen Funktionäre ihren Fehler gemerkt hatten, erklärten sich nur vier Fleischer bereit, ihr zwangsweise geschlossenes Fleischergeschäft wieder zu übernehmen⁶¹⁸. Die 1956 erfolgte Stärkung der Gesetzlichkeitsaufsicht der Staatsanwaltschaft bewirkte nicht mehr Rechtsförmigkeit, erweiterte aber die Kontrollaufgaben der Staatsanwaltschaft, so daß die Staatsanwälte für allzuständig erklärt wurden, wobei einige Staatsanwälte geradezu einen Übereifer entwickelten. So wollte der Staatsanwalt des Bezirks Gera Paul Detzner 1958 der Obersten Staatsanwaltschaft „hinter die Ohren schreiben“, daß es Aufgabe der Staatsanwälte sei, „Störungen und Hemmnisse beim sozialistischen Aufbau auf[z]udecken“⁶¹⁹. Aus der der Staatsanwaltschaft gemäß sowjetischem Vorbild obliegenden Gesetzlichkeitsaufsicht wurde die Pflicht der Staatsanwälte zu einer umfassenden Kontrolle der Verwaltungen und Betriebe abgeleitet. Es bedurfte nicht mehr der Einrichtung einer Kontrollkommission wie 1948, um die Revolution von oben voranzutreiben. Die Justizfunktionäre waren nun ausreichend ideologisch gefestigt, um gemeinsam mit der territorialen Parteileitung, dem MfS und der Volkspolizei die Sozialisierung weiterzutreiben und die Erfüllung der Produktionspläne zu kontrollieren.

Während man bei der Sozialisierung des Handwerks und Handels vor übereilten Schritten warnte, ging man bei der Liquidierung der privaten Bauunternehmen fast „so grob“ vor wie bei der Liquidierung der Privatindustrie nach 1948. Nachdem das Sekretariat des ZK im Juni 1958 moniert hatte, daß in den Bezirken die gewünschte „schnelle sozialistische Entwicklung des Bauwesens“, in der man die Voraussetzung für die nach sowjetischem Muster begonnene Industrialisierung der Bauindustrie sah, nicht vorankam, bekam die Justiz die Kontrolle und Überprüfung der privaten Bauwirtschaft als Schwerpunktaufgabe zudiktirt. In allen drei thüringischen Bezirken führten die Gerichte in den Jahren 1959/60 zahlreiche Strafverfahren gegen private Bauunternehmer durch, die trotz aller Restriktionen, mit denen man sie zur Aufgabe ihrer Unternehmen zu bewegen versuchte, leistungsstark genug waren, um mit den bereits sozialisierten Unternehmen in Konkurrenz treten zu können. Wie bei den Wirtschaftsprozessen Ende der vierziger/Anfang der fünfziger Jahre hatten auch jetzt wieder die vermeintlichen „Wirtschaftsverbrecher“ im Einverständnis mit staatlichen Dienststellen gehandelt, so daß nicht nur Bauunternehmer auf der Anklagebank saßen, sondern auch Angestellte des Rates des Bezirks oder Kreises oder der Bauämter, die als „korrupte Elemente“ diffamiert wurden, während die Richter den angeklagten Bauunternehmern ihre „rein kapitalistischen Manieren“ als Verbrechen anlasteten. „In den meisten Fällen“, so berichtete der 4. Strafsenat des Bezirksgerichts Erfurt, „nutzten die Angeklagten, bei denen es sich zum überwiegenden Teil um selbständige Handwerker oder andere im Bauhandwerk tätige Personen handelte, den

⁶¹⁷ Bericht über den Einsatz der Instrukteurbrigade der Obersten Staatsanwaltschaft im Bezirk Erfurt vom 14. 10.–18. 10. 1958, BArchB, DP 3/18b.

⁶¹⁸ Ebd.

⁶¹⁹ Jahresbericht des BStA Gera 1958, S. 16, ThStAR, BStA Gera 65.

Aufschwung in der Bauwirtschaft dazu aus, um persönliche Vorteile in großem Maße zu erhalten.“⁶²⁰ Zur Abschreckung der für die Bauwirtschaft zuständigen Staatsfunktionäre mußten die Staatsanwaltschaft und die Gerichte öffentliche Aussprachen über die Verfahren organisieren. Die ideologischen Versatzstücke unterschieden sich nicht von denen, die Ende der vierziger/Anfang der fünfziger Jahre in den von der Kontrollkommission initiierten Verfahren verwendet wurden, nur daß jetzt die Volkspolizei zusammen mit Staatsanwälten und Richtern die Ermittlungen führte.

Die für allzuständig erklärte Justiz verstand sich in den Jahren 1958–1961 mehr als Kontroll- und Ermittlungsorgan denn als Rechtsprechungsorgan. Die Staatsanwälte und Richter Thüringens folgten dem Vorbild ihrer Kollegen in der Sowjetunion, die schon seit den zwanziger Jahren von den lokalen Parteileitungen in die Betriebe entsandt worden waren, um die Gründe für Unglücksfälle oder mangelnde Arbeitsproduktivität ausfindig zu machen⁶²¹.

Auf einer Justizkonferenz im Juli 1959 räumte der Geraer Bezirksstaatsanwalt Detzner zwar ein, daß die „Bekämpfung der Verbrechen“ als Hauptaufgabe der Justizorgane angesehen werden müsse. Es gebe aber eine „Reihe Gesetzesverletzungen in den Betrieben und Institutionen, die bei Nichtbeachtung zu Verbrechen anwachsen können. Deshalb wurde im Zusammenwirken mit den Staatsorganen beraten, wie hat diese geballte Kraft der Kontrollorgane im Bezirk auf diese bestimmte Aufgabe sich zu konzentrieren. [...] Anhand der bisher durchgeführten Erfahrungen sind Brigadeeinsätze die wichtigste Arbeitsmethode, um Gesetzesverletzungen zu beseitigen und die Steigerung der Arbeitsproduktivität zu erreichen.“⁶²² In einer Zeit, als die Kreml-Führung und die SED-Oberen wähnten, die Leistungen der kapitalistischen Wirtschaft übertrumpfen zu können, wurden die Justizfunktionäre dazu aufgerufen, die Mißstände, die einer Steigerung der Produktivität im Wege standen, aufzudecken.

Nicht immer bedurfte es eines gemeinsamen Brigadeeinsatzes mit den örtlichen Dienststellen und der Volkspolizei, um verdeckte Probleme ans Licht zu bringen. So stellten einige Richter schon bei ihrem körperlichen Einsatz in den Betrieben fest, daß die Arbeitsnormen viel zu niedrig angesetzt worden waren. Ein Richter, der keinerlei handwerkliche Vorbildung hatte, erfüllte bei einer Tätigkeit an der Werkbank die Norm zu 200%⁶²³. Die Richter des Kreisgerichtes Suhl konstatierten bei einem Brigadeeinsatz im Mercedes-Werk, daß es dort Normerfüllungen von 300 bis 400% gab⁶²⁴. Die Angabe niedriger Arbeitsnormen ermöglichte eine optimale Ausschöpfung der Leistungsprämien⁶²⁵.

⁶²⁰ BG Erfurt, Analyse über wichtige Strafverfahren, 4. Strafsenat, [o. D.] 1960, S. 1, ThHStAW, BG Erfurt 0/312.

⁶²¹ Solomon, Power, S. 312.

⁶²² Protokoll über die am 25. 7. 1959 durchgeführte Justizkonferenz im VEB Unterwellenborn, BArchB, DP 1 VA 5571.

⁶²³ MdJ, HA II, Vermerk über einen Besuch im Kreis Ilmenau am 26. und 27. 2. 1959, BArchB, DP 1 VA 1183.

⁶²⁴ Bericht über den Brigadeeinsatz im Bezirk Suhl in der Zeit vom 19.–30. 5. 1959, BArchB, DP 1 VA 7074.

⁶²⁵ Alf Lüdtkke, „...den Menschen vergessen“? – oder: Das Maß der Sicherheit. Arbeiterverhalten der 1950er Jahre im Blick von MfS, SED, FDGB und staatlichen Leistungen, in: Lüdtkke/Becker (Hrsg.), Akten, S. 205.

Die Justizfunktionäre in den Bezirken und Kreisen sollten einen „entschiedene[n] Kampf gegen Nachlässigkeit, Disziplinlosigkeit, Arbeitsbummelei, Verschwendung und Vergeudung“ in den Betrieben führen und die Einführung von Neueremethoden wie beispielsweise der Seifert-Methode unterstützen⁶²⁶. Es muß jedoch bezweifelt werden, daß die Gespräche der Justizfunktionäre mit den Betriebsleitungen zu einer erheblichen Steigerung der Arbeitsproduktivität beitrugen, wie in den Berichten der Justiz vielfach zu lesen ist. Eine nach dem Mauerbau eingeleitete Aktion gegen Schlendrian und Bummelerei führte lediglich zu einer fünfprozentigen Steigerung der Arbeitsnormen⁶²⁷. Es müßte noch im einzelnen untersucht werden, welche Folgen die unter maßgebender Beteiligung von Justizfunktionären durchgeführten Brigadeeinsätze hatten.

Die bereits erwähnte Verordnung über Aufenthaltsbeschränkungen vom 24. August 1961 gab den Kreisgerichten die Möglichkeit, Arbeitsscheue zur Arbeitserziehung zu verurteilen. Sie richtete sich zunächst allerdings weniger gegen arbeitsunwillige Arbeiter in den Betrieben, sondern vor allem gegen Grenzgänger und zwangskollektivierte Bauern, die ihrer Arbeit in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften nur widerwillig nachkamen. Von 1962–1976 erfolgte die Arbeitserziehung in Arbeitslagern, in die nicht nur „Arbeitsbummelanten“ eingewiesen wurden, sondern auch politische Verweigerer und Unangepaßte aller Art⁶²⁸. Für eine bessere Arbeitsmoral sollten auch die Konfliktkommissionen sorgen. Bis 1960 befaßten sich die Konfliktkommissionen, die nicht in allen Betrieben eingerichtet worden waren, nur mit Arbeitsstreitigkeiten. Nachdem in der UdSSR nach 1957 im Zuge der Parasitengesetzgebung eine Gesellschaftsgerichtsbarkeit eingeführt und 1959 die Kameradschaftsgerichtsbarkeit wiederbelebt worden war, erfuhren durch die Richtlinie für die Arbeit der neuen Konfliktkommissionen vom 4. April 1960 und die Verordnung vom 28. April 1960 auch in der DDR die Konfliktkommissionen eine Aufwertung. Sie erhielten nunmehr zusätzlich die Aufgabe, Verstöße gegen die Grundsätze der sozialistischen Moral und Verletzungen der Arbeitsdisziplin zu ahnden.⁶²⁹ Die thüringischen Justizfunktionäre, die die Konfliktkommissionen anzuleiten hatten, setzten wenig Vertrauen in die kollektive Erziehungstätigkeit. Sie konstatierten, daß in den meisten Betrieben ein Bestreben bestehe, „es mit den Kollegen nicht zu verderben“⁶³⁰. Trotz der Klagen der thüringischen Justizfunktionäre wurden die Konfliktkommissionen zu einer ständigen Einrichtung der DDR-Justiz, die nach und nach eine ausgesprochene Prangerfunktion erfüllten, so daß einige Delinquenten eine Bestrafung durch ein staatliches Gericht vorzogen⁶³¹. In der Verfassung vom 6. April 1968 wurden sie zu einem integralen Bestandteil des staatlichen

⁶²⁶ Referat zur Juristenkonferenz im Bezirk Gera am 25. 7. 1959, S. 6/S. 39, BArchB, DP 1 VA 5571.

⁶²⁷ Staritz, *Geschichte der DDR*, S. 202.

⁶²⁸ Ausführlich hierzu Werkentin, *Strafjustiz*, S. 244–248.

⁶²⁹ Ausführlich hierzu Holger Haerendel, *Gesellschaftliche Gerichtsbarkeit in der Deutschen Demokratischen Republik. Eine rechtshistorische Betrachtung*, Frankfurt/M. u. a. 1997, S. 75–80.

⁶³⁰ Z.B. Bericht über den Instrukteureinsatz im Bezirk Erfurt in der Zeit vom 25.–27. 10. 1960, ThHStAW, BStA Erfurt 41.

⁶³¹ Klemens Pleyer, *Das Recht als Herrschaftsinstrument in der DDR*, in: Timmermann (Hrsg.), *Diktaturen*, S. 77.

Justizwesens erklärt⁶³². In späteren Jahren lag die Zahl der vor gesellschaftlichen Gerichten durchgeführten Verfahren bei immerhin dreißig bis vierzig Prozent⁶³³. Bis 1961 muß ihre Bedeutung jedoch als sehr gering eingeschätzt werden.

Der Mauerbau fiel zeitlich zusammen mit dem Ende der mit Hilfe der Justiz durchgeführten Revolution von oben. Während 1948 noch eine Kontrollkommission eingerichtet werden mußte, weil die Gerichte noch vor der Anwendung stalinistischer Terrormethoden zurückscheuten, hatten die Justizfunktionäre Ende der fünfziger Jahre keinerlei Skrupel mehr, sich an der gewaltsamen Umwälzung der Wirtschaft und Gesellschaft zu beteiligen. Der stalinistische Terror wurde in der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre nur insofern eingeschränkt, als er nicht mehr gegen alle Bevölkerungskreise gleichermaßen angewandt und vom Strafrecht seltener Gebrauch gemacht wurde, weil insbesondere das MfS inzwischen subtilere Methoden entwickelt hatte. Die Allzuständigkeit der Justiz erwuchs aus der ihr zudiktierten Aufgabe, zur Erfüllung der Volkswirtschaftspläne mit beizutragen. Nach dem Ausbau der Hauptabteilung XVIII des MfS⁶³⁴ in der ersten Hälfte der sechziger Jahre verlor sie in ihrer Rolle als planwirtschaftlicher Erfüllungsgehilfin an Bedeutung. Die Staatsanwälte und Richter brauchten seit Mitte der sechziger Jahre keinen Einsatz in der Landwirtschaft und in den Betrieben mehr zu leisten. Sie konnten sich wieder hauptsächlich ihrer eigentlichen Aufgabe zuwenden, die sie freilich nicht in der Rechtsprechung, sondern in der Bekämpfung der politischen Gegner sahen, weswegen in späteren Jahren auch von einer „Sicherheitspartnerschaft“ zwischen MfS und Justiz gesprochen wurde. Die alle Diktaturen kennzeichnende Instrumentalisierung der Justiz führte zwangsläufig dazu, daß die Gerichte sich von einem Rechtsprechungsorgan in ein Strafverfolgungsorgan wandelten.

⁶³² Artikel 92 der Verfassung der DDR vom 6. 4. 1968. Vgl. hierzu den Kommentar von Siegfried Mampel, *Die sozialistische Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik*, 2. Aufl., Frankfurt/M. 1982, S. 1239–1241.

⁶³³ Wesel, *Geschichte*, S. 505.

⁶³⁴ Maria Haendcke-Hoppe-Arndt, *Die Hauptabteilung XVIII Volkswirtschaft*. MfS-Handbuch, Teil III/ 10, BStU Berlin 1997, S. 26 ff.

Schluß: Die Entwicklung der thüringischen Justizverwaltung und politischen Strafjustiz im Spannungsfeld von nationaler Prägung und stalinistischer Diktatur

Als der Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Jena Richard Lange im Sommer 1946 den hessischen Ministerpräsidenten Geiler aufsuchte, rief ihm der spätere Staatssekretär im Bundesjustizministerium Walter Strauß entgegen: „Ja, Sie kommen aus dem freien Lande Thüringen.“¹ Jeder im Osten wie auch im Westen hielt die Besatzungsdiktatur für eine zeitlich begrenzte politische Maßnahme, während der die Grundlagen für eine rechtsstaatliche Demokratie schon aufgebaut werden konnten. Die Realität der Besatzungsdiktatur wurde von den politisch Verantwortlichen verdrängt. Sie durfte auch nicht öffentlich thematisiert werden, was in der historischen und juristischen Forschung zum Teil zu der irrigen Auffassung führte, daß es bis 1948 eine demokratische Entwicklung in der SBZ gegeben habe, Thüringen bis zu diesem Zeitpunkt ein Rechtsstaat gewesen sei. Die führenden Politiker und Juristen Thüringens vermochten zunächst kaum Unterschiede zwischen der Besatzungsdiktatur in der SBZ und der in der westlichen Hälfte Deutschlands auszumachen. Die unter amerikanischer Besatzungsherrschaft lebenden Thüringer zitterten zwar, als sie erfuhren, daß Thüringen von sowjetischen Truppen besetzt werde², sie konnten sich aber kaum vorstellen, daß in Deutschland ein stalinistisches Herrschaftssystem errichtet werde.

Eine „Siegerjustiz“ praktizierten nicht nur die Russen, sondern auch die westlichen Besatzungsmächte. Die Errichtung deutscher Volksgerichte zur Aburteilung von NS-Verbrechen, die von führenden Juristen und Politikern in Thüringen, die auf eine moralische „Selbstreinigung“ des deutschen Volkes drängten, vorgeschlagen wurde, stieß sowohl bei der amerikanischen wie bei der sowjetischen Besatzungsmacht auf Ablehnung. Willkürliche Internierungen erfolgten in allen Besatzungszonen. Die arrestintensivste Zone war die amerikanische, nicht die russische. Die von den Amerikanern erlassenen Richtlinien für die Internierung von NS-Verbrechern glichen auf den ersten Blick denen der sowjetischen Besatzer, wenn man davon absieht, daß der harte Kern der NS-Verbrecher – die SS-Angehörigen, die KZ-Wachmannschaften, die führenden Funktionsträger in der Waffen-SS und der SA – nicht wie in der amerikanischen Zone in Internierungslager, sondern in Kriegsgefangenenlager eingewiesen werden sollte, von wo aus sie als Zwangsarbeiter in die Sowjetunion deportiert wurden. Dabei übersah

¹ Heil, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Titelseite.

² Henke, Besetzung, S. 729.

man, daß der für die Internierungspraxis maßgebliche Berija-Befehl Nr. 00315 vom 18. April 1945 entsprechend tschekistischer Taktik so gefaßt worden war, daß auf seiner Grundlage schon kurz nach Übernahme der Besatzungsherrschaft mit der Ausschaltung politischer Gegner begonnen werden konnte. Schon Ende 1945 befanden sich im KZ-Buchenwald nicht nur NS-Verbrecher, sondern auch Gegner der kommunistischen Machtpolitik, vor allem Sozialdemokraten, die Führungspositionen innerhalb der Polizei innegehabt hatten. Obwohl in das Speziallager Buchenwald keine SMT-Verurteilten eingeliefert wurden, betrug der Anteil der aufgrund ihrer Gegnerschaft gegen die sowjetische Militäradministration im Lager Inhaftierten im September 1948 bereits 16%. Die Zahl der von den Sowjetischen Militärtribunalen wegen NS-Vergehen Verurteilten sank bereits 1946 unter 20%. Die Entnazifizierung bot den Deckmantel zur Verfolgung jeglicher politischer Opposition.

Die SMAD und die KPD-Zentrale in Berlin handelten in enger Übereinstimmung, wenn es darum ging, möglichst schnell die Machtfrage zu klären. Der von der amerikanischen Besatzungsmacht eingesetzte Regierungschef Thüringens, Hermann Brill, der sich dem KPD-Kurs entgegenstellte und es, solange das Sternbanner in Thüringen wehte, zu verhindern gewußt hatte, daß die Kommunisten mit Hilfe des Innenressorts Zugriff auf die Polizei bekamen, wurde abgesetzt und im SPD-Landesvorstand gegen Heinrich Hoffmann ausgespielt, der sich einer Vereinigung von SPD und KPD unter kommunistischem Vorzeichen nicht widersetzte, jedoch schon im November 1945 resigniert feststellen mußte, daß die KPD alle Machtpositionen im Lande in der Hand hatte. Das wichtigste Herrschaftsinstrument, die Polizei, unterstand dem 1. Vizepräsidenten der thüringischen Landesverwaltung, dem „roten Kapo“ Ernst Busse, der Ende 1946 vergeblich gegen die Zentralisierung der Polizei und ihre Unterordnung unter die DVdI protestierte.

Die wichtigen politischen Machtentscheidungen fielen bereits in den Jahren 1945/46, in einer Zeit, als die sowjetische Besatzungsmacht die rechtsstaatliche Fassade aus deutschlandpolitischen Erwägungen noch gewahrt wissen wollte. Der Raum für föderale Eigenentwicklungen auf dem Gebiet der Justiz war von Anfang an eng begrenzt. Eigene Wege konnten die Thüringer nur gehen, wenn die politischen Ziele der sowjetischen Besatzungsmacht und ihrer deutschen Kollaborateure dadurch nicht durchkreuzt wurden. Trotz des herrschenden Kompetenzwirrwarrs, das viel Chaos hervorbrachte, wirkte das Befehlssystem der SMAD zentralisierend. Die SED entsandte Instrukteure in die Länder, die bei entscheidenden Fragen die „Genossen“ auf Linie bringen sollten. Da die Stellung der Justiz im politischen Machtgefüge in der Zeit nach 1945 wie auch in den westlichen Besatzungsdiktaturen äußerst schwach war, sah weder die sowjetische Besatzungsmacht noch die SED eine politische Gefahr darin, führende Funktionen in der Justizverwaltung zunächst „bürgerlichen“ Fachkräften zu überlassen. Wenn man keinen Bruch mit der Blockpolitik riskieren wollte, mußte man zumindest einige weniger wichtige Ressorts, zu denen auch das von den Dienststellen des NKWD/MWD kontrollierte Justizressort zählte, „bürgerlichen“ Politikern anvertrauen. Der Liberale Helmut Külz wurde zudem von seinem auf dem Boden der Revolution stehenden Stellvertreter Karl Schultes „eingerahmt“, der im Ge-

gensatz zu seinem Chef für einen „sozialistischen Rechtsstaat“ focht. Külz ließ sich oft ausbooten. So erkannte er nicht, daß die SED die Verfassungsgebung in den Ländern als eine Machtfrage begriff. Dadurch gelang es der SED in Thüringen ohne den leisesten Protest der Liberalen, eine Verfassung zu verabschieden, die dem Parlamentsabsolutismus huldigte, der der SED den Weg zur Macht über die Herrschaft des Parlaments ebnete. Daß es der CDU geglückt war, den „Pferdefuß“ des Gerichtsverfassungsgesetzes in die Landesverfassung zu lancieren, wodurch die Richter eine Anstellung auf Lebenszeit reklamieren konnten, löste zwar in der SED-Zentrale großen Unmut und unter den thüringischen Justizverantwortlichen Streit aus, hatte aber kaum praktische politische Bedeutung, da eine größere personelle „Säuberungsaktion“ innerhalb der Justiz bis 1948 nicht gestartet werden konnte, da die radikalen Entnazifizierungsbefehle der SMAD, deren Durchführung das Sprachrohr der SMAD, die DJV, überwachte, zu einem erheblichen Personalmangel innerhalb der thüringischen Justiz geführt hatten. Richter und Staatsanwälte konnten zudem jederzeit auf Befehl der SMAD/SMATH aus dem Justizdienst entlassen werden.

Bereits im Dezember 1945 mußten sich die Thüringer einem SMAD-Befehl beugen, der die Einrichtung von Volksrichterkursen verlangte, der sich in Thüringen vor allem OLG-Präsident Arno Barth zu widersetzen versucht hatte, der erkannte, daß sich sowjetische Rechtstraditionen in Deutschland nicht einfach kopieren ließen. Den auch in Thüringen ausgebrochenen Streit, ob die Volksrichterausbildung nur ein vorübergehender Notbehelf oder eine Dauereinrichtung sein sollte, entschied im August 1947 SMAD-Befehl Nr. 193, der die Gleichstellung von akademischen und Volksrichtern verfügte. Die SED-Spitze in Thüringen erkannte bereits 1946, daß man mit Hilfe der Volksrichterkurse die Justiz in den Griff bekommen konnte. Im Kampf um die Macht wurde von seiten der Besatzungsmacht wie auch der SED der Personalpolitik eindeutig Vorrang vor der Justizreform beigemessen, in der die Thüringer Justizverantwortlichen in ihrem Bemühen um die Wiederherstellung eines Rechtsstaates in Thüringen eine vorrangige Aufgabe sahen.

Die Justizreform verband sich in Thüringen mit den Namen des OVG-Präsidenten Hellmuth Loening, der die gesetzliche Grundlage für den Wiederaufbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Thüringen schuf, und des Jenaer Strafrechtsprofessors Richard Lange, der durch seine Pionierleistungen auf dem Gebiet der Gerichtsverfassungsgesetz- und Strafrechtsreform weit über Thüringen hinaus Bekanntheit erlangte. Die „Gesetzesfreudigkeit“ der Thüringer wurde indes sowohl von der SED als auch der DJV beklagt, die bereits im März 1946 darauf verwies, daß der Kontrollrat sein Recht zur Gesetzgebung auf das Gebiet des Strafgesetzbuches, der Zivilprozeß- und der Strafprozeßordnung ausgedehnt habe, was einem Verbot für die Länder gleichkam, auf diesen Gebieten weiterhin gesetzgeberisch tätig zu werden.

So vorbildlich die in Thüringen entwickelten Reformprojekte auch gewesen sein mögen, sie bestimmten nicht die Realität, in der die sowjetische Besatzungsmacht, deren Handeln keinerlei rechtliche Normen banden, das Sagen hatte. Die Justiz war zu einer engen Zusammenarbeit mit den zuständigen Kreiskommandanten und den NKWD/MWD-Dienststellen, denen grundsätzlich jedes Verfah-

ren zur Kenntnis gebracht werden mußte, gezwungen. Das NKWD/MGB konnte jedes Verfahren an sich ziehen. Jeder Kreiskommandant, jeder Mitarbeiter des NKWD/MWD und MGB konnte in die Rechtspflege eingreifen, wann immer er wollte. Weil das in den westlichen Besatzungsdiktaturen nicht viel anders war, glaubten die thüringischen Justizverantwortlichen, daß es sich um einen vorübergehenden Ausnahmezustand handle. Sie übersahen dabei freilich, daß die sowjetischen Besatzer nach und nach für die Polizei, die häufig als Handlanger des NKWD/MGB fungierte, einen rechtsfreien Raum schufen. Schon seit Juli 1946 durften Haftbefehle gegen Polizeiangehörige nur noch mit Zustimmung der SMATh erlassen werden. Der Leiter der Innenabteilung der SMATh, Oberstleutnant Iwanow, dem entsprechend sowjetischer Tradition auch die Justizkontrolle oblag, betrachtete die Justizfragen aus dem Blickwinkel der Polizei. Er konnte sie auch gar nicht anders betrachten, weil er nur die Justiz in der Sowjetunion kannte. So galt die Maxime, daß die beste politische Arbeit dort geleistet werde, wo die Polizei ungehindert durch gesetzliche Beschränkungen agieren konnte. Die Westmächte dagegen insistierten auf eine Dezentralisierung des Polizeiwesens und lehnten noch während der Beratungen des Parlamentarischen Rates die Schaffung einer Bundespolizei ab³. Während die Westmächte verhindern wollten, daß die Polizei wie im NS-System sich zu einem außernormativen Exekutivapparat entwickelte, förderte die sowjetische Besatzungsmacht diese Entwicklung, durch die die Justiz in die Defensive gedrängt werden konnte, nach Kräften.

Mit SMAD-Befehl Nr. 201 vom 16. August 1947 mußte die Justiz eine Aushöhlung ihrer Zuständigkeit durch die Polizei hinnehmen, die nicht nur wie in der NS-Diktatur die Herrschaft über das Ermittlungsverfahren für sich beanspruchte, sondern der Justiz auch ihr Anklagemonopol entreißen konnte. Die Gerichte wurden aus der Voruntersuchung ausgeschaltet, die das Dezernat bzw. Kommissariat 5 der Kriminalpolizei als Untersuchungsorgan führte, das auch die Anklageschrift verfaßte, die die Staatsanwaltschaft nur noch zu bestätigen hatte. Die Untersuchungshäftlinge saßen in Polizeihaft. Die Übertragung sowjetischer Rechtsnormen auf das deutsche Rechtsleben war von langer Hand vorbereitet worden. Mit dem Aufbau des Dezernats K 5 hatte man in Thüringen bereits im Oktober 1946 begonnen. Zur gleichen Zeit erging eine geheime Polizeiverordnung, in der die Polizei angewiesen wurde, ihre Ermittlungen über NS-Verbrechen nicht an die deutsche Justiz weiterzuleiten, sondern den zuständigen Stellen der sowjetischen Besatzungsmacht zu übergeben. Das deutet darauf hin, daß die sowjetische Besatzungsmacht bereits im Herbst 1946 den Entschluß faßte, in den politischen Strafverfahren der Polizei die dominante Rolle zuzuspielen.

Den thüringischen Justizverantwortlichen blieb dieser einschneidende Machtverlust zunächst verborgen. Obwohl ein Mann wie der thüringische Generalstaatsanwalt Friedrich Kuschnitzky die Gefahr erkannte, daß die auf der Grundlage von SMAD-Befehl Nr. 201 gebildeten Strafkammern sich zu Sondergerichten entwickeln konnten, glaubte auch er, daß die Justiz, die bisher alle politischen Verfahren an das NKWD hatte übergeben müssen, einen Kompetenzzuwachs

³ Michael F. Feldkamp, *Der Parlamentarische Rat (1948–1949). Die Entstehung des Grundgesetzes*, Göttingen 1998, S. 149.

erfahren habe, während die Polizei schon bald darüber triumphierte, daß sie mit Hilfe von SMAD-Befehl Nr. 201 die Justiz zur Kapitulation zwingen konnte. Nur den wenigsten Justizverantwortlichen in Thüringen war bewußt, daß sowohl die Russen als auch die SED SMAD-Befehl Nr. 201 als eine Probe für die deutsche Justiz betrachteten, der man nur die „zweitrangigen“ NS-Verbrecher überließ, an denen die sowjetische Besatzungsmacht bereits im Dezember 1946 kein Interesse mehr hatte, weil sie für ihre eigene Herrschaft keine Gefahr darstellten.

Zumeist standen Angehörige von NS-Organisationen vor Gericht, die aufgrund ihrer Mitgliedschaft in einer verbrecherischen Organisation angeklagt worden waren. Den thüringischen Richtern fiel es schwer, entgegen der deutschen Rechtstradition Angeklagte auch dann zu verurteilen, wenn eine individuelle Schuld nicht nachweisbar war, obwohl auch das liberale angelsächsische Recht eine Verurteilung wegen der Mitgliedschaft in einer verbrecherischen Organisation zuließ. Die Umkehrung der Beweislast bedeutete freilich eine folgenschwere Verletzung des deutschen Verfahrensrechts, die die NS-Verbrecher, die mit milden Strafen davonsamen, nicht besonders hart traf, wohl aber die politischen Gegner und vermeintlichen „Spione“ in den fünfziger Jahren. Die 201er-Verfahren waren nur das Vorspiel für die vom MfS dominierten politischen Strafprozesse in den fünfziger Jahren.

Die Hoffnung der thüringischen Justizverantwortlichen, daß die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Polizeiwillkür Schranken setzen könne, zeugte von deren rechtsstaatlichem Bewußtsein, war aber angesichts der bestehenden Machtverhältnisse nicht sehr realistisch. Eine Polizei, die sich darauf berufen konnte, im Auftrag sowjetischer Sicherheitsorgane zu handeln, brauchte die deutsche Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht zu fürchten. Das im Juni 1946 wiedereröffnete thüringische OVG konnte gegen Befehle der Besatzungsmacht keine rechtlichen Einwände geltend machen. So politisch fortschrittlich die Einrichtung der thüringischen Verwaltungsgerichtsbarkeit auch gewesen sein mag, ihr Einfluß auf die damalige Rechtswirklichkeit blieb denkbar gering. Wer meint, daß Thüringen in den Jahren 1946–1948 eine „Oase der Verwaltungsgerichtsbarkeit“ gewesen sei, der blendet die bestehenden politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse aus. Die eingeleitete Revolution von oben ließ sich mit dem Aufbau rechtsstaatlicher Strukturen nicht vereinbaren. So erfolgte bereits Ende 1946 eine einschneidende Einschränkung der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Rechtswidrige Handlungen, die im Zusammenhang mit den gesellschaftlichen Umwälzungen der Jahre 1945/46 wie der Bodenreform und der Sequestration des Eigentums von „Naziaktivisten“ und „Kriegsverbrechern“ standen, konnten aufgrund des Gesetzes betreffend „Maßnahmen gegen den Nazismus und Militarismus“ vom 20. November 1946 nicht angefochten werden. Während die Kritiker des Gesetzes davor warnten, Methoden anzuwenden, die dem „Waffenarsenal des Nationalsozialismus“ entstammten, rechtfertigten seine Befürworter wie der thüringische SED-Kronjurist Karl Schultes es mit der revolutionären Ausnahmesituation, die immer ins Feld geführt werden konnte, wenn rechtsstaatliche Strukturen beseitigt werden sollten. Die SMAT ließ keinen Zweifel, daß sie die Revolution von oben weiterführen wollte. Sie insistierte darauf, daß die Verwaltungsamnestie, die auf eine Strafamnestie hinauslief, auch für die Zeit nach dem 20. November 1946 gelte.

Den Thüringer Verwaltungsrichtern gelang es auch nicht zu verhindern, daß das NS-Reichsleistungsgesetz so geändert wurde, daß die Bürger sich gegen uferlose Konfiskationen nicht mehr zur Wehr setzen konnten. Der Hinweis Loenings, daß es sich bei dem Reichsleistungsgesetz um ein nationalsozialistisches Ausnahmegesetz handle, schreckte die SED-Oberen nicht vor dessen Mißbrauch. Der SED war die Verwaltungsrechtsprechung ein Dorn im Auge, für deren Abschaffung sie sich nur deshalb nicht aussprach, weil ein Kontrollratsgesetz deren Einrichtung verlangte. Der Entwurf einer Ausführungsverordnung zu Kontrollratsgesetz Nr. 36, den das ZS der SED im November 1946 vorlegte, lief de facto auf eine vollkommene Aushöhlung der Verwaltungsgerichtsbarkeit hinaus, der zunächst selbst die der SED angehörenden thüringischen Justizverantwortlichen entgegentraten, da sie sich darüber im klaren waren, daß eine Unterstellung der Verwaltungsgerichte unter die Aufsicht des Innenministers die Verwaltungsgerichte zu einer bloßen „Attrappe“ machen mußte. Die SED-Zentrale ließ, wo immer sie ihre machtpolitischen Interessen gefährdet sah, keine justizpolitischen Alleingänge der Länder zu, so daß die SED-Juristen in Thüringen sich schließlich dem auf sie ausgeübten Druck beugten. Die Jenaer Verwaltungsgerichtsräte warnten kurz vor der im Oktober 1948 erfolgten Verabschiedung des auf der Ausführungsverordnung des ZS basierenden Gesetzentwurfes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Thüringer Landtag, auf der Bahn fortzuschreiten, „die unter dem prominenten Nationalsozialisten Dr. Frick begonnen worden war“. Im Gegensatz zu den Machthabern der NS-Diktatur, die zumindest bis zum Ausbruch des Krieges die Verwaltungsrechtsprechung in stark eingeschränkter Form duldeten, legten die der SBZ/DDR keinen Wert auf die Aufrechterhaltung einer rechtsstaatlichen Fassade. Die revolutionäre Umwälzung von Wirtschaft und Gesellschaft mit Hilfe der Gerichte ließ eine Trennung in einen Normen- und Maßnahmenstaat nicht zu. Karl Schultes mußte mit seinem Widerspruch gegen das von dem juristischen Cheftheoretiker der SED Karl Polak geprägte Wort vom Rechtsstaat als einer „bombastischen Phrase“, mit dem dieser den Rechtsstaat zu einem Relikt der bürgerlichen Gesellschaft erklärte, zwangsläufig scheitern. Von rechtsstaatlichen Strukturen ging eine konservierende Wirkung aus. Deshalb mußte die SED auf ihre Beseitigung dringen.

Die SED wie auch die Polizei verstanden es geschickt, bei ihrem Kampf gegen den „formalen Rechtsstaat“ an das Trauma Weimar zu rühren, denn nicht nur die SED, sondern auch „bürgerliche“ Juristen hielten den für die Weimarer Republik typischen neutralen, unpolitischen Richter für einen Geburtshelfer der NS-Diktatur. Viele der damals lebenden Politiker und Juristen im Westen wie im Osten Deutschlands trieb die Sorge um, daß die Unabhängigkeit der Rechtsprechung gegen die Demokratie mißbraucht werden könne⁴. Nur vor dem Hintergrund der politischen Blindheit bzw. Einäugigkeit der Richter der Weimarer Republik ist es verständlich, daß auch Juristen, die für den Aufbau eines demokratischen oder sozialistischen Rechtsstaates plädierten, nach dem politischen Richter riefen. Die irrije, wenn auch damals weitverbreitete Auffassung, daß der Rechtspositivismus

⁴ So z. B. Carlo Schmid. Der Parlamentarische Rat 1948–1949, Akten und Protokolle, Hrsg. Deutscher Bundestag und Bundesarchiv, Bd. 9, Bearb. Wolfram Werner, München 1996, S. 78.

für das Justizunrecht in der NS-Diktatur verantwortlich sei, führte zur Kritik am Rechtsformalismus, die die SED aufgreifen konnte, um die bestehenden Rechtsnormen auszuhöhlen. Kaum einer vergegenwärtigte sich, daß auch die NS-Kronjuristen den Gesetzespositivismus als leeren „Normativismus“ und „Formalismus“ abgetan hatten⁵. Das geforderte Bekenntnis der Richter zur Demokratie mündete in die erzwungene Anerkennung einer Diktatur, die sich als antifaschistisch-demokratische Ordnung ausgab. Die vermeintlichen Lehren, die man aus den Fehlern der Weimarer Republik und der Erfahrung des NS-Unrechtsregimes zog, ebneten unter den gegebenen Verhältnissen den Weg zu einer neuen Diktatur. Jeder Richterspruch wurde zur „politischen Tat“ erklärt.

Nach dem offenen Bruch mit den Westalliierten brauchten rechtsstaatliche Fassaden nicht mehr aufrecht erhalten zu werden. Am 1. Juli 1948, zwei Tage, nachdem Walter Ulbricht auf der 11. Sitzung des Plenums des Zentralen Parteivorstandes der SED die Umwandlung der SED in eine Partei „Neuen Typs“ verkündet hatte, unterschrieb auf einer Juristenkonferenz in Weimar die große Mehrheit der dort versammelten Juristen eine Resolution, in der die Absetzbarkeit der Richter befürwortet wurde. Daß die Richter nicht aus demokratischer Überzeugung, sondern, wie ein anwesender Vertreter der DVdI glaubte feststellen zu können, aus „Feigheit“ ihre Unterschrift unter die Resolution setzten, zeigt, wie weit die Justiz durch die Dienststellen der Besatzungsmacht und die deutsche Polizei im Sommer 1948, als mit der Zentralisierung der Justizverwaltung gerade erst begonnen wurde, schon in die Defensive gedrängt worden war. Die Juristenkonferenz in Weimar markierte nicht einen Wendepunkt in der Justizgeschichte Thüringens, wie von SED-Juristen schon bald behauptet wurde, sondern bedeutete das offene Bekenntnis zu einer Entwicklung, die seit 1946 eingeleitet worden war und jetzt forciert fortgeführt werden sollte. Den Richtern wurde nunmehr ausdrücklich zur Pflicht gemacht, dem Schutz des Volkseigentums und des Wirtschaftsplanes vor dem „Schutz der privaten Sphäre“ absolute Priorität einzuräumen.

Schon bevor seit 1950 die Stalinisierung der Justiz im Parforceschritt vorangetrieben wurde, bestimmte die stalinistische Maxime, daß die Kader alles entscheiden, die Justizpolitik der SMAD/SMATH und der SED. Personelle „Säuberungen“ erschienen als der geeigneteste Weg, um innerhalb kürzester Zeit die Justiz zu einem politischen Herrschaftsinstrument umzuformen, während die Ausformulierung einer neuen Rechtsordnung, die in einer Zeit revolutionärer Umwälzung den Machthabern nur die Hände gebunden hätte, zurückgestellt wurde. Angesichts der im Sommer und Herbst 1948 einsetzenden ersten Welle von Entlassungen von Staatsanwälten und Richtern in vorwiegend leitenden Positionen drängte sich dem mittlerweile von seinem Posten als Thüringer Generalstaatsanwalt beurlaubten Friedrich Kuschnitzky der Vergleich mit der Zeit nach 1933 auf, in der jedoch in Thüringen nur wenige Richter entlassen worden waren, da die dort tätige konservative Richterschaft dem NS-System akklamiert hatte, so daß in den leitenden Positionen eine große Kontinuität gewahrt werden konnte. Die SMATH hatte heimische Traditionen vor Augen, als sie auf die Durchführung

⁵ Vgl. Bernd Rüthers, *Entartetes Recht. Rechtslehren und Kronjuristen im Dritten Reich*, München 1994, S. 27.

radikaler „Säuberungsaktionen“ drängte, die jedoch zu einem Zusammenbruch der thüringischen Justiz geführt hätten. Während der thüringische Justizminister Hans Loch, der auch innerhalb der LDP einen Anpassungskurs verfolgte, gewillt war, den Befehlen der sowjetischen Besatzungsmacht ohne Rücksicht auf die Konsequenzen Folge zu leisten, bemühte sich Karl Schultes verzweifelt um eine Einschränkung der Entlassungen und um eine Freilassung verhafteter Richter. Schultes wurde jedoch schon bald selbst das Opfer der Entwicklung, die er in den Jahren 1947/48, fortgetragen von revolutionären Illusionen, miteingeleitet hatte. Er verlor seinen Stellvertreterposten und floh schließlich wider Willen in den Westen. Sein Nachfolger Martin Spranger, Schneidergeselle und Richterschulabsolvent, brachte für seine Aufgabe so gut wie keine fachliche Qualifikation mit. Mit der Beförderung Sprangers, der sich als Sprachrohr der SED verstand, zum stellvertretenden Leiter des Justizministeriums im Frühjahr 1950 begann die radikale Entprofessionalisierung der thüringischen Justizverwaltung. Der promovierte Jurist Ralph Liebler, der Anfang 1950 die Nachfolge Hans Lochs antrat, konnte, nachdem er hilflos hatte mitansetzen müssen, daß zwei seiner engsten Mitarbeiter vom MfS verhaftet und schließlich zu hohen Zuchthausstrafen verurteilt wurden, seit 1951 im thüringischen Justizministerium nur noch mit zwei akademisch ausgebildeten Juristen zusammenarbeiten. Er mußte zu den Mitarbeitern im Justizministerium, die ihre Karriere allein einem SED-Parteibuch verdankten, ein einigermaßen erträgliches Verhältnis aufbauen, da es kaum möglich war, sie zu umgehen. Am OLG Erfurt wurden seit 1949 in immer stärkerem Maße Volksrichterschüler als jederzeit kündbare Hilfsrichter beschäftigt. Der Nachfolger Arno Barths auf dem Stuhl des OLG-Präsidenten Hermann Großmann, der einst den Nationalsozialisten die Stirn geboten hatte, war eine schwache Figur, dem die Zeitgenossen zunehmende Senilität nachsagten. Er gefiel sich in der Rolle des Vaters der Volksrichter, die er mit überschwenglichem Lob bedachte.

Die Ausbildung von Volksrichtern, ohne die ein schneller Personalaustausch in der thüringischen Justiz nicht möglich gewesen wäre, sollte die Erziehung von systemloyalen Richtern und Staatsanwälten gewährleisten. Bereits in dem 1947 eingerichteten dritten Volksrichterlehrgang hatte man mit einer Ideologisierung der Volksrichterausbildung begonnen. Die fachliche Ausbildung wurde als „formaljuristisch“ bezeichnet und damit abqualifiziert, während die Stundenzahlen für den gesellschaftswissenschaftlichen Unterricht in die Höhe schnellten. Die politische Qualifikation zählte weitaus mehr als die fachliche. Die Richter, die einst neben den Pfarrern, Ärzten und Lehrern zu den traditionellen Eliten gerechnet wurden, verloren ihren privilegierten Status, den sie sich trotz sinkenden Prestiges im NS-System noch hatten erhalten können. Staatsanwälte und Richter sollten kein eigenes Standesbewußtsein mehr entwickeln, sondern sich als der Partei treu ergebene Funktionäre verstehen. Sie mußten sich wie ihre Kollegen in der Sowjetunion als politische Agitatoren betätigen.

Die SMATh und die SED befahlen eine schnelle Beförderung der Volksstaatsanwälte und -richter. Die thüringische SED mischte sich weitaus stärker als die NS-Parteidiensstellen in die Personalpolitik ein⁶, so daß der Justizverwaltung

⁶ Sowohl Volker Kriegel, Die Personalpolitik im 3. Reich – dargestellt am Beispiel der Personalbe-

kaum ein Entscheidungsspielraum blieb, zumal die dort für die Personalpolitik zuständigen Mitarbeiter ebenfalls linientreue Funktionäre waren, die auf die fachliche Qualifikation der Justizkader keinerlei Wert legten. Angesichts der schon vor deren Verselbständigung erfolgten Machtsteigerung der Staatsanwaltschaft wurde dort der Personalaustausch mit großer Radikalität vorangetrieben. Bereits im Sommer 1951 arbeitete in Thüringen kein Staatsanwalt mehr, der ein Hochschulzeugnis vorweisen konnte, während auf den Richterstühlen noch etwa 40% akademisch ausgebildete Juristen saßen, die aber nur dann in der Strafrechtsprechung eingesetzt wurden, wenn sie noch mehr Härte als ihre Volksrichterkollegen bewiesen, die sich bei großen Schauprozessen der forensischen Eloquenz der Rechtsanwälte zumeist nicht gewachsen zeigten. In den Jahren 1951/52 schieden nahezu hundert Richter aus dem thüringischen Justizdienst aus, die wenigsten davon freiwillig. Die Auflösung der Länder und die Neustrukturierung des Justizaufbaues im Jahre 1952 hatten dazu mißbraucht werden können, um eine personelle „Säuberungsaktion“ durchzuführen, die vor allem deshalb nahezu reibungslos verlief, weil die große Mehrzahl der Entlassenen das 65. Lebensjahr überschritten hatte.

Bis Frühjahr 1953 fand fast ein vollständiger Richteraustausch statt. Im Mai 1953 arbeiteten in den Bezirken Erfurt, Gera und Suhl noch 29 Richter, die vor 1945 ein Universitätsstudium absolviert hatten, 1960 waren es nur noch sieben. Die Justizverantwortlichen in der Berliner Clara-Zetkin-Straße sahen durchaus, daß die Funktionsfähigkeit der Justiz gefährdet wurde, wenn man in stalinistischer Manier strukturelle Probleme durch personelle „Säuberungen“ und Kaderrotationen zu lösen versuchte. Deshalb sollten Versetzungen nur noch mit Zustimmung des Justizministeriums vorgenommen werden, was jedoch in der Praxis nicht eingehalten wurde.

Daß die mangelnde fachliche Qualifikation der Richterschulabsolventen, die weder die Gesetzestexte noch das Verfahrensrecht ausreichend kannten, so daß auch bei Verfahren, mit denen keine politischen Interessen und Ziele verfolgt wurden, Fehltritte an der Tagesordnung waren, zu einer völligen Auflösung des Rechts zu führen drohte, beklagten in Thüringen nicht nur die akademisch ausgebildeten Juristen, sondern auch die Richterschulabsolventen in den Justizverwaltungsstellen. Bei den sowjetischen „Freunden“ dürften deutschlandpolitische Erwägungen eine Rolle gespielt haben, als sie einer weiteren Entprofessionalisierung der Justiz, die unter Stalin in der Sowjetunion zeitweise noch weitaus radikalere Formen angenommen hatte als in der DDR, Einhalt zu gebieten versuchten. Ein von sowjetischer Seite diktiertem Politbürobeschuß vom 11. Dezember 1951 verlangte die Umwandlung der Zentralen Richterschule in Babelsberg in eine Hochschule für Justiz, was als ein verstecktes Eingeständnis des Scheiterns der Volksrichterausbildung gewertet werden kann, wenngleich mit der Reakademisierung der Juristenausbildung keine Rückkehr zur bürgerlichen Jurisprudenz ver-

wirtschaftung für den höheren Dienst im Oberlandesgerichtsbezirk Celle, Diss. Jur. Göttingen 1986, S. 20f., als auch Hans-Eckard Niemann, Die Durchsetzung politischer und politisierter Strafjustiz im Dritten Reich. Ihre Entwicklung aufgezeigt am Beispiel des OLG-Bezirks Hamm, Hrsg. Justizministerium des Landes NRW, Düsseldorf 1995, S. 59ff., S. 89, weisen auf den geringen Einfluß der NS-Parteienstellen auf die Personalentscheidungen in der Justiz hin.

bunden war, die vielmehr durch die sowjetische Rechtslehre ersetzt wurde. Zudem wurden wegen des herrschenden Personalmangels auch in den fünfziger Jahren weiterhin Kurzlehrgänge angeboten.

Wie in der Sowjetunion, wo zahlreiche Richter und Staatsanwälte nur für kurze Zeit in der Justiz arbeiteten, um dann eine besser bezahlte Stelle in der Partei oder Verwaltung zu übernehmen, wurde auch in der DDR der Kadermangel zu einem der größten Probleme der Justiz. Nach dem rasanten Ansehensverlust, den die Justiz erlitten hatte, gestaltete sich die Werbung juristischer Nachwuchskräfte immer schwieriger. Mitte der fünfziger Jahre stellten zahlreiche Richter und Staatsanwälte einen Antrag auf Entpflichtung, den sie nur unter dem Druck einer auch den Arbeitsmarkt kontrollierenden Partei wieder zurücknahmen. Gewissensnot und die Furcht vor einem neuen 17. Juni spielten nur eine geringe Rolle bei dem Wunsch der zu Justizfunktionären degradierten Richter und Staatsanwälte, wieder in der Produktion tätig werden zu können. Die ständigen Versetzungen, die Angst, der Kollege könnte ein GI sein, die Gefahr, bei einem der politischen Wetterumschwünge plötzlich in Ungnade zu fallen, vor allem aber die schlechte Bezahlung trotz Überlastung mit gesellschaftlicher Arbeit, Propaganda-, Agitations- und Brigadeeinsätzen, die auch ihre Kollegen in der Sowjetunion überforderten, ließ Volksrichter und -staatsanwälte ihre Entscheidung für eine Karriere in der Justiz bereuen. Im Gegensatz zu den akademisch ausgebildeten Juristen der NS-Zeit bedeutete für die Volksrichter und -staatsanwälte eine Arbeit in der Produktion keinen Statusverlust, so daß sie sich lieber die Hände in der Produktion als in der Justiz schmutzig machen wollten.

Noch größer als bei den Staatsanwälten und Richtern war die Frustration bei den Rechtsanwälten, von denen seit Ende der vierziger Jahre viele in den Westen flohen, nachdem mit Beginn der politisch instrumentalisierten Wirtschaftsstrafverfahren von seiten der SED und der Polizei die Stimmung gegen die Rechtsanwälte angeheizt worden war. Rechtsanwaltschaftsfeindschaft kennzeichnet alle modernen Diktaturen, da Rechtsanwälte, die „Systemfeinde“ verteidigen, zwangsläufig in Opposition zum Regime geraten. In allen Diktaturen gibt es daher das Bestreben, nicht nur die Richterschaft, sondern auch die Rechtsanwaltschaft gleichzuschalten, wobei das Recht der freien Advokatur in der DDR noch weiter ausgehöhlt wurde als im NS-System. Die 1953 nach sowjetischem Vorbild gebildeten Rechtsanwaltskollegien, die ohne den Rückgriff auf NS-belastete Rechtsanwälte in Thüringen nicht zustande gekommen wären, unterstanden der Kontrolle der Justizverwaltung, die die Beschlüsse der Kollegien aufheben und Mitglieder abberufen konnte. Obwohl die Bevölkerung die „Kollektivanwälte“ ablehnte, spielten Ende der fünfziger Jahre die Einzelanwälte, denen zum Teil rechtswidrig die Zulassung entzogen wurde, kaum noch eine Rolle. Insgesamt sank die Zahl der in Thüringen tätigen Einzel- und Kollektivanwälte von 214 im Jahre 1948 auf 115 im Jahre 1959, was jedoch nicht zu deren Überlastung führte, weil sich allgemein die Meinung durchsetzte, daß Rechtsanwälte im Grunde überflüssig seien. Die Szene, in der der Richter sein Hörrohr herausnahm, als der Rechtsanwalt zu sprechen begann, demonstriert plastisch und eindringlich den Niedergang der freien Advokatur und die Statistenrolle von Verteidigern, die die Interessen des Staates und nicht die des Mandanten vertreten sollten, in den wäh-

rend der fünfziger Jahre in Thüringen durchgeführten Strafverfahren. Das MfS begann, die Rechtsanwaltschaft mit informellen Mitarbeitern zu durchsetzen, die insbesondere in politischen Strafverfahren den Angeklagten als Pflichtverteidiger zugeordnet wurden.

Offenen Widerstand der Richter und Rechtsanwälte gegen den erzwungenen politischen Mißbrauch der Justiz gab es in Thüringen nicht. Er wäre auch aussichtslos gewesen. Ein letztes Aufbäumen der thüringischen Richter gegen die völlige Untergrabung ihrer Unabhängigkeit manifestierte sich auf der Thüringer Juristenkonferenz am 7. April 1951, was freilich von den politisch Verantwortlichen nur als unvorhergesehener Zwischenfall gewertet wurde und an der politischen Instrumentalisierung der Justiz nichts mehr ändern konnte. Das MfS nahm die unbotmäßigen Richter ins Visier, griff aber nicht zu. Zu großen Verhaftungsaktionen gegen Staatsanwälte und Richter wie in der Sowjetunion unter Stalin kam es in Thüringen nicht, wenngleich kein Richter und Rechtsanwalt, der Mut bewies oder auch nur die erwünschte Härte vermissen ließ, vor Verhaftung sicher sein konnte. Das MfS schlug jedoch, wie die Prozesse gegen Mitarbeiter des Justizministeriums, Richter und Rechtsanwälte in Thüringen zeigen, zumeist erst dann zu, wenn es Verbindungen zum UfJ oder anderen vermeintlichen westlichen „Spionageorganisationen“ ausfindig gemacht zu haben glaubte, denn jeder Widerstand wurde auf westliche Einflußnahmen zurückgeführt. Trotzdem war die Gefährdung der Richter und Rechtsanwälte in Thüringen nach 1945 größer als nach 1933. Nach den zu Beginn der fünfziger Jahre erfolgten großen personellen „Säuberungen“ saßen keine Gegner des Systems mehr auf den Richtersesseln, wenn auch spätestens nach der II. Parteikonferenz der SED und dem 17. Juni 1953 die Mehrheit der Richter keine überzeugten Ideologen mehr waren, die an die Weisheit der „Freunde“ und der SED glaubten, die nicht zuletzt durch ihre ständigen politischen Kurskorrekturen ihre eigenen ideologischen Grundlagen untergrub. Sie begingen Unrecht aus Gedankenlosigkeit, die, wie Hannah Arendt bemerkte, „mehr Unheil anrichten“ kann „als alle die den Menschen vielleicht innewohnenden bösen Triebe zusammengekommen“⁷.

Die Maxime, daß die Kader alles entscheiden, bestimmte nicht nur die Personalpolitik, sondern ersetzte seit 1948 auch zunehmend die institutionellen Instanzenzüge. Die thüringische Justiz mußte sich nicht nur den Direktiven der DJV bzw. des Justizministeriums und des Obersten Gerichts in Berlin fügen, sie unterlag auch zahlreichen anderen formellen und informellen Einflußnahmen. Das nach stalinistischem Vorbild zum Staatsministerium ausgebauten Innenministerium mischte sich nicht nur in personalpolitischer Hinsicht in die Belange der Justiz ein, sondern kontrollierte auch die Justizverwaltung und die Rechtsprechung. Justizminister Hans Loch ließ sich willig in die Rolle des Juniorpartners von Innenminister Willi Gebhardt drängen. Spätestens seit 1950 fungierte das Erfurter Justizministerium nur noch als Justizverwaltungsstelle, die neben den täglichen Routinearbeiten Kontrollaufgaben wahrnahm und Informationen an die Zentrale in Berlin zu liefern hatte. Die SED scheute nur aus blockpolitischen

⁷ Hannah Arendt, *Eichmann in Jerusalem. Ein Bericht von der Banalität des Bösen*, 7. Aufl. München 1997, S. 57.

Erwägungen davor zurück, Ralph Liebler, den weitaus weniger willfähigen Nachfolger Lochs im Amte des thüringischen Justizministers, der die Rechtsverletzungen des MfS laut kritisierte, als „Spion“ und „Staatsfeind“ vor Gericht zu stellen. Vom MfS unter Beobachtung gestellt, von der SED an die Kandare und von seiner eigenen Partei in die Pflicht genommen, von der SKK vorgeladen und unter Druck gesetzt, glich Liebler nur mehr dem Schatten eines Ministers, der ohnmächtig gegen die nach stalinistischem Vorbild erfolgte, von langer Hand vorbereitete Ausgliederung der Staatsanwaltschaft und des Strafvollzugs aus der Justizverwaltung protestierte.

Die Staatsanwaltschaft, die die Unterstützung der sowjetischen Besatzungsmacht genoß, hatte freilich schon selbständig agiert, als sie noch eine weisungsgebundene Behörde des Justizministeriums war. Sie wirkte ähnlich wie im NS-System als Motor der Radikalisierung, indem sie als verlängerter Arm der Polizei, der Kontrollkommission und später auch des MfS arbeitete. Daß Hermann Rodewald, den Karl Schultes als „SS-Mann mit umgekehrtem politischen Vorzeichen“ apostrophierte, in den Jahren 1949 bis 1951 zum wichtigsten Mann in der thüringischen Justiz avancieren konnte, zeigt, wie stark die traditionellen Instanzenzüge bereits zu diesem Zeitpunkt an Bedeutung verloren hatten. Die Demontage traditioneller Instanzen und Organe erfolgte in Thüringen nach 1948 weitaus radikaler als unter der NS-Diktatur, wo auf Funktionsfähigkeit mehr geachtet wurde als in stalinistisch geprägten Herrschaftssystemen.

Wenn auch die russischen Machthaber und ihre deutschen Kollaborateure das revolutionäre Programm vorschrieben, so waren doch die politischen Machtverhältnisse in Thüringen weniger durch den seit 1948 forciert betriebenen Zentralisierungsprozeß geprägt als durch das Fehlen eindeutiger Befehlshierarchien. Hinter der Propagandaformel vom „demokratischen Zentralismus“ verbarg sich ein Wirrwarr von Kompetenzen. Das „russische Chaos“ lebte in den deutschen Justizorganen fort. Die Machtfülle der Zentralen Kontrollkommission und Landeskontrollkommission, die als revolutionäre Organe außerhalb der traditionellen Machtinstanzen wirkten, kann kaum überschätzt werden. Die Landeskontrollkommission entwickelte sich in Thüringen zu einem Staat im Staate, vor deren Macht nicht nur die Justiz, sondern auch die SED-Oberen in Thüringen kapitulierten, die in den Jahren 1949/50 die Frage aufwarfen, wer die Politik im Lande mache.

Mit der Verlagerung von Kompetenzen auf die deutsche Justiz nahm auch die Kontrolle und der Druck der SMATh zu, die in den thüringischen Justizverantwortlichen nur Befehlsempfänger sah. Nach der Umwandlung der Sowjetischen Militäradministration in eine Sowjetische Kontrollkommission versuchten die „Freunde“ zwar die Spuren ihrer Einflußnahme zu verwischen, die betriebene Verantwortungsverschleierung funktionierte aber nicht immer. Zumindest bis in das Jahr 1954 läßt sich nachweisen, daß die Vertreter der SKK bzw. des Hohen Kommissars der UdSSR in Deutschland als Besatzer auftraten, den thüringischen Justizfunktionären Oktrois erteilten und in die Rechtsprechung eingriffen. Allerdings genügen die sporadischen Quellenfunde nicht, um Macht und Einfluß der Mitarbeiter der SKK und des Hohen Kommissars der UdSSR in Deutschland genau zu ermessen. Bei größeren Aktionen des MfS oblag bis Mitte der fünfziger

Jahre die operative Federführung dem sowjetischen Beraterstab, während die SED-Bezirksleitungen so gut wie keinen Einblick in die operative Tätigkeit der Staatssicherheit hatten. Während Chruschtschow nach seiner Machtübernahme daran ging, in seinem Land den Drachen Geheimdienst zu bändigen und der Partei unterzuordnen, begannen die SED-Bezirks- und Kreisleitungen erst 1957/58, als die sowjetischen Berater ihre dominante Rolle verloren, damit, ihre führende Rolle gegenüber der Staatssicherheit durchzusetzen.

Die direkten Eingriffe der SED in Thüringen in die Justizverwaltung und seit 1950/51 auch in die Rechtsprechung waren weitaus zahlreicher als während des NS-Regimes, obwohl in Thüringen auch während der Zeit der „braunen Diktatur“ ein enges Einvernehmen zwischen Justiz und Parteidienststellen herrschte, so daß Parteigenossen, die sich zu Verbalinjurien gegen die Richterschaft hinreißen ließen, vor ein Parteigericht gestellt wurden⁸. Mit der Bestellung von Justizinstruktoren zur Steuerung der Justiz kopierte man das stalinistische Vorbild. Die in Thüringen nach 1933 tätigen Richter, von denen viele das nationalsozialistische Weltbild teilten, brauchten weitaus weniger Instruktionen als die Justizfunktionäre in den fünfziger Jahren, die wegen des ständig wechselnden Justizkurses geradezu um Anleitung flehten, um nicht später wegen vermeintlicher „Fehlurteile“ zur Verantwortung gezogen zu werden. Die SED-Funktionäre „vor Ort“, die den Spagat zwischen Ideologie und politischem Tagesgeschäft zu bewältigen hatten, erteilten den Justizfunktionären allerdings häufig Anweisungen, die sich nicht mit dem politischen Kurs der SED-Zentrale in Übereinstimmung bringen ließen. Die Schuld für den entstandenen Konflikt wurde in dem für die DDR so charakteristischen „System der organisierten Verantwortungslosigkeit“ den Justizfunktionären angehängt.

Auch die nach Auflösung der Länder 1952 in den Bezirken eingerichteten Justizverwaltungsstellen vermochten ihrer Aufgabe, für die Durchsetzung des nicht einmal innerhalb der Partei funktionierenden „demokratischen Zentralismus“ Sorge zu tragen, nicht gerecht zu werden, so daß sie 1963 aufgelöst wurden. Die Schwäche der Institutionen hatte eine Personalisierung und Fragmentierung der Entscheidungsprozesse zur Folge. Da sich die zentralen ideologischen Vorgaben nur selten mit der Wirklichkeit vereinbaren ließen, mußten sie durch die politisch Verantwortlichen und Justizfunktionäre in den Bezirken und Kreisen erst noch in konkrete Handlungsanweisungen umformuliert werden, wodurch oft blanker Unsinn entstand, der politischen und gesellschaftlichen Schaden anrichtete. Nach Chruschtschows populistischer Kampfansage gegen den „Bürokratismus“ kam es auch innerhalb des Justizwesens der DDR zu einer Dezentralisierung der Entscheidungsverantwortung, die allerdings zugleich die führende Rolle der zentralistisch aufgebauten SED stärken sollte. Auch nach dem versuchten Abbau des „Bürokratismus“ funktionierte die Justizsteuerung nicht ohne die gerügten, für den Stalinismus typischen direkten Eingriffe der Parteifunktionäre in die Rechtsprechung, die die propagierte Einhaltung der „demokratischen Gesetzmäßigkeit“ bei gleichzeitiger Beachtung der „Parteilichkeit“ zur Farce machten. Die ständigen Kaderrotationen verhinderten in den fünfziger Jahren die von den

⁸ Angermund, Richterschaft, S. 264.

Machthabern gewünschte Routinisierung der Justizsteuerung und eine enge Zusammenarbeit der Dienststellen der Justiz und der Sicherheitsorgane unter Leitung des ersten Parteisekretärs in den Bezirken und Kreisen, so daß es immer wieder zu offenen Rechtsbrüchen kam. Die drohende Auflösung des Rechts machte die 1959 geführte Diskussion über die Abschaffung der Gerichte und ihre Ersetzung durch eine Untersuchungs- und Anklagebehörde deutlich.

Da sich die Machthaber diktatorischer Regime nicht gern durch ein Netzwerk von Gesetzen die Hände binden lassen, erfolgte die Anpassung der Rechtsprechung an die politischen Bedürfnisse und Ziele nur zum geringen Teil dadurch, daß Unrecht in Gesetzesform gegossen wurde. So wurden noch mehr als im NS-System in der SBZ/DDR das immer noch geltende Gerichtsverfassungsgesetz aus dem Jahre 1877 und die Strafprozeßordnung durch Generalklauseln und durch Richterrecht ausgehöhlt, was zu einer völligen Umwertung der Rechtsordnung führte. Wenn man sich in beiden Systemen auch ähnlicher Methoden bediente, um die Schranken des Rechts einzureißen, so vermieden die Justizverantwortlichen in der SBZ/DDR, um die antifaschistische Fassade nicht zu durchlöchern, doch den Rückgriff auf NS-Recht, wann immer sie konnten. Eine der wenigen Ausnahmen bildete die Aburteilung von Angeklagten in Abwesenheit, wo der entsprechende Paragraph der Strafprozeßordnung in der Fassung aus dem Jahre 1935 per Rundschreiben wieder in Kraft gesetzt wurde. Die Weiteranwendung der im NS-Regime eingeführten *reformatio in peius* wurde dem OLG Erfurt indes vom Obersten Gericht verboten.

Die kautschukartigen Generalklauseln der Wirtschaftsstrafverordnung öffneten der willkürlichen Enteignung von Privatunternehmern Tür und Tor. Das im Gerichtsverfassungsgesetz verankerte Gebot, niemanden seinem gesetzlichen Richter zu entziehen, wurde 1950 durch das OLG Erfurt und schließlich 1951 durch das Oberste Gericht in sein Gegenteil verkehrt, so daß wie auch im NS-System die Richterbank beliebig ausgewechselt werden konnte. Noch folgenswerer für die Angeklagten war, daß das Oberste Gericht im Frühjahr 1951 in Anlehnung an die sowjetische Rechtslehre den Protokollen der Kontrollkommission und des MfS die Beweiskraft richterlicher Protokolle zusprach. Mit der im April 1950 im Dessauer Schauprozeß gegen die Deutsche Continentalgesellschaft vorgenommenen Neuinterpretation von SMAD-Befehl Nr. 160, nach der entsprechend sowjetischem Rechtsverständnis der Tatbestand der Sabotage nicht mehr den Nachweis der Böswilligkeit voraussetzte, wurden die noch bestehenden rechtlichen Hindernisse, die einer Umwälzung von Wirtschaft und Gesellschaft mit Hilfe der Gerichte entgegenstanden, weggeräumt. Nachdem es schon durch SMAD-Befehl Nr. 201 zu einer Überlagerung von sowjetischen und deutschen Rechtstraditionen gekommen war, verdrängte seit 1950 die sowjetische Rechtslehre die deutsche. Die Richter fragten nicht mehr nach der Schuld der Angeklagten, sondern verurteilten sie wegen ihrer „Gesellschaftsgefährlichkeit“, wobei in Anknüpfung an die Rechtslehre Wyschinskis die Mitgliedschaft in einer vermeintlichen „Spionageorganisation“ als Grund für die Verurteilung ausreichte. Während die Thüringer Richter, die nach 1933 auf den Richtersesseln saßen, und selbst die Richter des Volksgerechtshofes, deren Hände weitaus blutbefleckter waren als die der Thüringer Volksrichter nach 1945, ihre Urteile in einem vergleichsweise

sachlichen und nüchternen Ton abfaßten, so daß der Justizterror hinter dem Deckmantel normaler Gerichtstätigkeit verborgen werden konnte⁹, verfaßten die Staatsanwälte und Richter, die seit Ende der vierziger Jahre in Thüringen ihren Dienst taten, ihre Anklage- und Urteilschriften wie ihre sowjetischen Kollegen in Form von Propagandaschriften. Die Verbreitung von Propaganda wurde zu einer der wichtigsten Aufgaben der Justiz, die sich nicht mit rechtlichen Erörterungen aufhalten, sondern ideologische Rechtfertigungen für das begangene Unrecht liefern sollte.

Mit dem im Mai 1952 verabschiedeten Gesetz über die Staatsanwaltschaft und dem Inkrafttreten des neuen Gerichtsverfassungsgesetzes und der neuen Strafprozeßordnung im Oktober 1952, durch das die Rechtsordnung der Rechtswirklichkeit angepaßt werden sollte, wurde zwar auch in der DDR eine Art „Als-ob-Recht“ geschaffen, dessen Winkelzüge sich jedoch sehr schnell selbst entlarvten, denn die vorgenommene Rechtskodifikation fiel zeitlich zusammen mit dem Aufruf zum „verschärften Klassenkampf“, so daß der für den Stalinismus so typische Widerspruch von „demokratischer Gesetzlichkeit“ und Terror für jedermann sichtbar wurde, wenn auch die postulierte Einhaltung der „demokratischen Gesetzlichkeit“ bei den „Freunden“ aus deutschlandpolitischen Erwägungen zunächst mit dem Verlangen nach mehr Rechtsförmigkeit und einem Abstoppen der Revolution von oben verbunden gewesen sein mag.

Stalinistischen Methoden entsprach es, die Justiz als wirtschaftliches und gesellschaftliches Transformationsinstrument zu benutzen. Die KPD hatte bereits 1940 die Entmachtung der „Bourgeoisie“ durch Gerichtsverfahren zum politischen Programm erhoben. Stalin verpflichtete in einer Phase, in der er die deutsche Frage noch offen halten wollte, die deutschen „Genossen“ auf diesen Weg der Revolution von oben, nachdem auch die Sequesterkommissionen schon häufig eine „kalte Sozialisierung“ betrieben hatten. Die SED hatte von Anfang an versucht, die in einer Mangelgesellschaft häufig vorkommenden Verstöße gegen die Wirtschaftsstrafbestimmungen dazu auszunutzen, um den Kapitalismus moralisch zu diskreditieren, was in einer Zeit, in der auch im Westen die Planwirtschaft der ökonomisch beherrschende Gedanke war, eine aussichtsreiche Strategie zu sein schien. In den Prozessen gegen Schieber und Schwarzhändler sollte dem Kapitalismus der Prozeß gemacht werden, wobei aber die Richter in zahlreichen Fällen die Zwangswirtschaft auf die Anklagebank setzten. Die in Thüringen in den Jahren 1946–1948 häufig auf Befehl der SMATH durchgeführten Wirtschaftsprozesse bewiesen der sowjetischen Besatzungsmacht und der SED, daß die Richter trotz des von der SED organisierten Drucks der Straße und der Drohungen der Volkskontrollausschüsse nicht gewillt waren, bei Vergehen gegen die zahlreichen, zum Teil noch aus der Zeit des NS-Regimes stammenden Wirtschaftsstrafverordnungen hohe Strafen auszusprechen. Nach der Terrorjustiz des NS-Regimes neigten die Richter eher zu Milde und zeigten insbesondere bei Kompensationsdelikten Verständnis für die Zwangslage der Angeklagten. Die Verfahren gingen oft durch

⁹ Vgl. hierzu die Arbeit von Holger Schlüter, *Die Urteilspraxis des nationalsozialistischen Volksgerichtshofes*, Berlin 1995, S. 231 f., und passim.

mehrere Instanzen, bis die gewünschte Entscheidung des Gerichts, das Vermögen des Angeklagten einzuziehen, fiel.

Auch die von seiten der SED und Polizei schon seit 1948 betriebene Instrumentalisierung von SMAD-Befehl Nr. 201 zur Enteignung der Privatunternehmen brachte die Revolution von oben nicht in dem gewünschten Maße voran, so stolz die thüringische Polizei auch auf die Vermögenswerte verwies, die durch die von ihr eingeleiteten 201er-Verfahren in Volkseigentum übergegangen waren. Die Rechtsprechung des OLG in Thüringen leistete zwar der Entwicklung Vorschub, daß seit Herbst 1948 entsprechend der von Ulbricht bereits 1945 ausgegebenen Richtlinie, die Enteignung der Kapitalisten hinter dem Deckmantel der Enteignung von Kriegsverbrechern zu kaschieren, SMAD-Befehl Nr. 201 überwiegend dazu benutzt wurde, um die Enteignung von Privatunternehmen voranzutreiben. Bei den thüringischen Richtern regte sich jedoch anfangs noch Widerstand gegen solche Rechtsbeugungen, insbesondere wenn ausgewiesene NS-Gegner zu NS-Verbrechern gestempelt werden sollten, um ihren leistungsfähigen Betrieb einziehen und in Volkseigentum überführen zu können.

Da die Justiz konservierend wirkte, mußte, um die von Stalin angeordnete Revolution von oben zu einem schnellen Abschluß zu bringen, ein revolutionäres Organ außerhalb der traditionellen Machtinstanzen geschaffen werden. Im Sommer 1948 wurden nach dem Vorbild der sowjetischen Arbeiter- und Bauerninspektionen (Rabkrin) eine Zentrale Kontrollkommission in Berlin und Landeskontrollkommissionen in den Ländern gebildet, die, wie Hilde Benjamin zu Recht befürchtete, aus den Gerichten Jasagemaschinen machen sollten. Die Bildung der Kontrollkommission bedeutete, wie von einigen der damals Lebenden richtig erkannt wurde, einen entscheidenden Schritt zur Stalinisierung der ostdeutschen Gesellschaft. In Thüringen sprach man schon bald von einer „Sonderjustiz“ der Landeskontrollkommission. Die Zentrale Kontrollkommission wie auch die von dem Ulbricht-getreuen Willy Eberling geleitete thüringische Landeskontrollkommission schrieben die Regie bei der Durchführung der Verfahren vor, indem sie Hafttrichter bestellten, Richter, die einen Haftbefehl nicht unterzeichnen wollten, verhaften ließen, die Besetzung der Strafkammern bestimmten, die Anklageschriften kontrollierten und korrigierten, und wenn es sein mußte, auch selbst verfaßten.

Die von der Kontrollkommission, aber auch von der Polizei eingeleiteten sogenannten „Treuhandverfahren“ gehörten seit Beginn der fünfziger Jahre zu den Schwerpunktaufgaben der thüringischen Justiz, die auf Geheiß der SED für einen schnellen Abschluß der Verfahren sorgen sollte, weil nur so eine nicht funktionierende Planwirtschaft vor dem ökonomischen Ruin gerettet werden konnte. Da es kaum mehr rechtliche Schranken gab, die einer Vermögenseinziehung per Gerichtsurteil entgegenstanden, konnten die meisten „Treuhandverfahren“ noch vor der Periode des sogenannten „verschärften Klassenkampfes“ abgeschlossen werden. Die Urteile fielen wie gewünscht aus.

Für die von der Landeskontrollkommission in den Jahren 1950–1953 in Angriff genommene „Säuberung“ der Verwaltung von „bürgerlichen“ Politikern und Fachkräften, der Konsumgenossenschaften und HO von ehemaligen Sozialdemokraten, der volkseigenen Betriebe von bewährten Leitern und Fachkräften, die

häufig schon vor der Überführung der Betriebe in Volkseigentum dort tätig waren, schuf die Neuinterpretation von SMAD-Befehl Nr. 160 die rechtliche Voraussetzung. Die Besetzung der Stellen mit politisch verlässlichen Kadern und eine allgemeine Nivellierung der Gesellschaft war das eine, die Präsentation von Sündenböcken das andere Ziel dieser Prozesse. Die ebenso wie die Wirtschaftsstrafprozesse häufig in Form stalinistischer Schauprozesse inszenierten Verfahren erreichten nicht die gewünschte Propagandawirkung, da nach den Aktionen der Kontrollkommission, die den Prozessen vorausgingen, niemandem verborgen bleiben konnte, daß diese Verfahren nur aus politischen Gründen initiiert worden waren. Die Mitarbeiter der Zentralen wie auch der Landeskontrollkommission gingen manchmal so brutal vor, daß selbst die SMAD daran Anstoß nahm, wenngleich die übereifrigen Kontrolleure nur das politische und gesellschaftliche Programm der SMAD und später der SKK vollstreckten. Aber mit „offenem Visier“ sollten sie nicht kämpfen. Die verheerenden Folgen, die die Kopie des stalinistischen Vorbildes für die Verwaltung und Wirtschaft in Thüringen hatte, erkannte selbst ein Hardliner wie Erich Mückenberger, der den Irrsinn der mit Hilfe der Gerichte durchgeführten „Säuberungsaktionen“ auf die Formel brachte, daß er doch „keine Funktionsfabrik“ habe. Da qualifizierte Nachwuchskräfte fehlten, häuften sich Fehlplanungen und Verstöße. Strafprozesse gegen Verkaufsstellenleiter der Konsumgenossenschaften und der HO gehörten in Thüringen in den fünfziger Jahren zum Gerichtsalltag.

Während Hitler die von der SA gewünschte zweite Revolution stoppte, indem er die SA-Führung liquidierte und den Schulterschuß mit den konservativen Eliten in Verwaltung, Wirtschaft und Justiz suchte, trieben die russischen und deutschen Stalinisten die revolutionäre Umwälzung von Wirtschaft und Gesellschaft ohne große Rücksicht auf deren Funktionsfähigkeit voran. Die Menschen in Thüringen lebten seit Ende der vierziger Jahre in einem Maßnahmenstaat, während nach 1933 für den Großteil der anpassungsbereiten Deutschen die Gesetze des Normenstaates noch weithin Gültigkeit besaßen. „Für die meisten deutschen Volksgenossen im Dritten Reich, so sie loyal mitmachten oder stillhielten, lief“, wie Immanuel Geiss hervorgehoben hat, „der Rechtsstaat, gekappt um die Dimension des Verfassungsstaates, eingeschränkt weiter.“¹⁰ Nach 1939 brach freilich der von Ernst Fraenkel so bezeichnete „Doppelstaat“ unter dem Druck des Maßnahmenstaates zusammen. Die stalinistische Revolution von oben mit Hilfe der Gerichte verlangte von Anfang an die Ersetzung rechtlicher Normen durch Ideologie und Propaganda. Die Propaganda freilich verfiel nicht, weil die Wirklichkeit sie Lügen strafe. So mußten die Berliner Justizverantwortlichen erkennen, daß die Schauprozesse das Gegenteil des Gewollten erreichten und erklärten deshalb deren Inszenierung für zustimmungspflichtig. Mit dem einstweiligen Ende der Revolution von oben verlor die Kontrollkommission, die schon die Errichtung des MfS als eine unliebsame Konkurrenz empfunden hatte, 1953 ihre zentrale Bedeutung. Den Machthabern der DDR war ebenso wie den russischen „Freunden“ langsam klar geworden, daß die Jagd auf Fachleute die Wirtschaft in

¹⁰ Immanuel Geiss, *Die Totalitarismen unseres Jahrhunderts. Kommunismus und Nationalsozialismus im historisch-politischen Vergleich*, in: Jesse (Hrsg.), *Totalitarismus*, S. 167.

den Ruin treiben mußte. Nicht mehr die Entlarvung von „Volksschädlingen“, sondern die Enttarnung von „Agenten“ und „Spionen“ füllte die Titelseiten der Zeitungen.

Die Verfahren gegen wirkliche und vermeintliche Spione überließen die sowjetischen Dienststellen zunächst nicht der deutschen Staatssicherheit und den deutschen Gerichten, die beide noch als unzuverlässig galten. Sie mußten erst noch die notwendige Härte bei der Verfolgung wirklicher und potentieller Gegner unter Beweis stellen. Die 1950 durchgeführten Strafverfahren gegen die Zeugen Jehovas waren in den Augen der sowjetischen Lehrmeister nicht mehr als eine Probe für das MfS und die deutsche Justiz, die bestanden wurde. Kaum einer der thüringischen Staatsanwälte und Richter nahm Anstoß daran, daß mit den eingeleiteten Prozessen die bereits unter der NS-Diktatur praktizierte Verfolgung der Zeugen Jehovas fortgesetzt wurde. Sie arbeiteten bei diesen Prozessen, in denen sie barbarisch hohe Strafen aussprachen, ebenso eng mit der Staatssicherheit zusammen wie die Thüringer Juristen nach 1933 mit der Gestapo.

Eine „rote Gestapo“, wie der aus Thüringen geflohene Staatsanwalt Bernhard Sagolla plakativ seine Arbeit über die Anfangsjahre der Staatssicherheit überschrieb, war das MfS indes nicht, sondern zunächst der unbeholfene Lehrling des sowjetischen Geheimdienstes, dessen Mitarbeiter den deutschen „Tscheikisten“ erst noch ihr Handwerk beibringen mußten: die Erpressung von Geständnissen und die Präparierung von Untersuchungshäftlingen für Schauprozesse, in denen sie sich selbst als Verbrecher bezichtigen sollten. Letzteres gelang den thüringischen Mitarbeitern der Staatssicherheit selten, so daß fast alle vom MfS eingeleiteten Prozesse unter Ausschluß der Öffentlichkeit durchgeführt werden mußten. Die Richter der 1. Strafsenate scheuten in der Mehrzahl der Fälle nicht davor zurück, ihren Urteilen erpreßte Geständnisse zugrunde zu legen, obwohl die meisten Angeklagten ihr beim MfS abgegebenes Geständnis vor Gericht widerriefen.

Die sukzessive Übergabe der politischen Strafverfahren an das MfS und die deutsche Justiz erfolgte erst 1952, wobei die „wirklichen“ Spione auch jetzt noch nicht der thüringischen Justiz überantwortet wurden. Wenn man es auch der hohen Strafen wegen meinen könnte, Top-Agenten standen in den Jahren 1952/53 nicht vor thüringischen Gerichten. Bei einer Großzahl der wegen Spionage Verurteilten handelte es sich um Jugendliche, die sporadische Kontakte zum UfJ oder der KGU unterhielten oder ein Gesuch um Notaufnahme gestellt hatten, was ihnen eine hohe Zuchthausstrafe einbrachte. Zum „Spion“ wurde auch erklärt, wer bestehende Verbindungen zu westdeutschen Schwesterunternehmen nicht abbrach, wobei bei dem großen Aufsehen erregenden Prozeß gegen Mitarbeiter des Zeiss-Werkes die Kreml-Herren die Hand im Spiel gehabt zu haben scheinen, denen daran gelegen sein mußte, daß die aus der Sowjetunion zurückkehrenden Zeiss-Mitarbeiter leitende Positionen im Zeiss-Werk erhielten. Besonders häufig vor Gericht standen Volkspolizisten, die in die Bundesrepublik desertiert, aber aus welchen Gründen auch immer in die DDR zurückgekehrt waren. Da sie bei ihrer Flucht in den Westen von alliierten Dienststellen vernommen wurden, taten sich die Staatssicherheit und die Gerichte nicht schwer, sie zu Spionen zu stempeln.

Die in den Jahren 1952/53 durchgeführten „Spionageverfahren“ dienten als Waffe im Kalten Krieg. Zur Aufrechterhaltung des Spionagephantoms mußten Delikte konstruiert werden. Die in den vermeintlichen Spionageprozessen gefällten Urteile bauten weitaus mehr auf Fiktionen auf als die von den Richtern während der NS-Diktatur verfaßten. Wenn auch durch die Entgrenzung des Straftatbestandes „Hochverrat“ und durch die Bestrafung von Unternehmensdelikten dem justitiellen Terror in der NS-Diktatur die Schranken geöffnet wurden, so bemühten sich die Richter doch, Tatnachweise zu erbringen. Im OLG-Bezirk Jena lag in den Jahren 1933–1936 die Freispruchquote bei nahezu 20%¹¹, was darauf hindeutet, daß die Richter sich noch ihr eigenes Urteil zu bilden versuchten, wobei sie sich freilich an der Verfolgung des politischen Widerstandes durch das Verhängen harter Strafen maßgebend beteiligten. In den Jahren 1933–1936 verurteilte das OLG Jena 1027 Angeklagte wegen Hochverrats, die in der Mehrheit wie in den anderen Oberlandesgerichtsbezirken auch dem kommunistischen Widerstand angehörten¹². Während die nach 1933 eingeleiteten Hochverratsverfahren den politischen Widerstand dokumentieren, gehörte die Mehrzahl der in den Jahren 1951–1953 von thüringischen Gerichten wegen Spionage Verurteilten nicht dem organisierten politischen Widerstand an. Den geringen noch vorhandenen Widerstand gegen den SED-Kurs in den „bürgerlichen“ Parteien versuchte man, durch mehrere Prozesse in Erfurt und Gera gegen oppositionelle CDU-Angehörige, die zum Teil Kontakt zum Ostbüro der CDU unterhielten, zu unterdrücken.

Für den Stalinismus geradezu kennzeichnend ist, daß er nicht nur die vorhandenen Feinde verfolgt, sondern sich durch den ausgeübten Terror die Feinde erst schafft. In der Zeit nach der II. Parteikonferenz der SED bis zur Verkündung des „Neuen Kurses“, in der die SKK wieder starken Einfluß auf die Justiz nahm, machten sich die Machthaber der DDR fast die gesamte Bevölkerung zum Feind, da keiner mehr sicher sein konnte, nicht in die Mühlen der Justiz zu geraten. Man berief sich nicht mehr auf das Volk, wie man es bis Ende der vierziger Jahre in einer Sprache, die der der braunen Machthaber ähnelte, getan hatte, sondern glaubte nunmehr, das Volk erziehen zu müssen. Die Abkehr von der *Lingua Tertii Imperii*, in der das „Volk“ beim Reden und Schreiben so oft verwandt wurde wie „Salz beim Essen“¹³, zeigt, daß man bereit war, den „verschärften Klassenkampf“ auch gegen das eigene Volk zu führen. Die Menschen in Thüringen litten seit Herbst 1952 nicht nur unter den willkürlichen Verhaftungen der Staatssicherheit, sondern auch unter einer militanten Form der Sozialdisziplinierung, die die Justiz durch hohe Strafen wegen Bagatelldelikten wie beispielsweise dem Diebstahl von Holz und anderem Brennmaterial erzwingen sollte. Die Volksstaatsanwälte und -richter sahen, daß die Übernahme dieser brutalen stalinistischen Repressionsmethoden sich als großer politischer Fehler erwies. Volksstaatsanwältin Lisa Vogel riskierte ihre Entlassung, als sie zum Ausdruck brachte, daß die „Hilfe“ der „Freunde“ politisch negative Folgen hatte. Die Arbeiterfeindlichkeit der aufdiktierten rigiden Anwendung des Volkseigentumsschutzgesetzes und des Gesetzes zum Schutze

¹¹ Kuhn, *Terrorjustiz*, S. 128.

¹² Ebd., S. 128 ff.

¹³ Victor Klemperer, *LTI. Notizbuch eines Philologen*, 15. Aufl. Leipzig 1996, S. 36.

des innerdeutschen Handels wurde von den Volksrichtern ebenso kritisiert wie die Zwangskollektivierung der Landwirtschaft auf dem Wege über die Verurteilung ablieferungssäumiger Bauern, von der zunächst weniger die verfeimten „Großbauern“ als Klein- und Mittelbauern betroffen waren. Im März/April 1953 nahm die Verfolgung ablieferungssäumiger Bauern durch die SED-Bezirks- und Kreisleitungen sowie durch die Kreisverwaltungen Züge einer massenweisen „Liquidierung“ an.

Eingeschüchtert von den SED-Parteileitungen und dem Drängen der SKK leisteten die Justizfunktionäre trotz ihrer Bedenken und Gewissenskonflikte keinen Widerstand. Der Justizterror führte nicht nur in den Dörfern zum Ausbruch gewaltsamer Konflikte. Die von MfS, Volkspolizei und Justiz arbeitsteilig ausgeübte Repression provozierte schon vor dem 17. Juni 1953 Ausbrüche von Gewalt, die die Justiz mit hohen Strafen, in zwei Fällen auch mit Todesurteilen, zu unterdrücken versuchte. Auch die den Machthabern der DDR nicht gewogene Volksmeinung sollte durch barbarisch hohe Strafen zum Verstummen gebracht werden. Wie bei den von den NS-Sondergerichten durchgeführten Heimtückeverfahren mußten sich auch bei den Verfahren wegen „Hetze“ und „staatsgefährdender Propaganda“ in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle Arbeiter vor Gericht verantworten, die in angetrunkenem Zustand ihren Unmut über das System geäußert hatten. Für die SED war der hohe Arbeiteranteil unter den Verurteilten geradezu peinlich, den sie nur durch ideologische Verrenkungen zu erklären vermochte.

Die Menschen, insbesondere die Arbeiter in Thüringen gingen am 17. Juni nicht nur wegen der Erhöhung der Arbeitsnormen auf die Straße, sondern protestierten auch gegen den Justizterror und die herrschende Rechtsunsicherheit, die die SED in ihrem Politbürobeschuß vom 9. Juni 1953 selbst eingestanden hatte. Sie stürmten die Bastillen und Gerichte, die viele Justizfunktionäre durch den Hinterausgang verließen. Die Mitarbeiter der Justizverwaltungsstellen wie auch die Staatsanwälte und Richter gaben der SED die Schuld an dem Aufstand, solidarisierten sich aber mit wenigen Ausnahmen nicht mit den Aufständischen, sondern ließen sich von der SED, die ihre Verantwortung für die Ereignisse am 17. Juni nicht zugeben wollte, zur Selbstkritik wegen ihrer vermeintlichen Fehlurteile zwingen. Zum Gehorchen erzogen, warteten die Justizfunktionäre auf eindeutige Anweisungen, denen sie entnehmen konnten, welcher politische Kurs einzuschlagen war. Einerseits forderten sie die Einhaltung der „demokratischen Gesetzlichkeit“, hatten aber andererseits keine Bedenken, die „Provokateure“ des 17. Juni in Schnellverfahren abzuurteilen, wobei sie nicht leugneten, daß die Verhaftungen und Verurteilungen völlig willkürlich erfolgt waren. Im Bezirk Gera fielen die Strafen gegen die Aufständischen weitaus härter aus als im Bezirk Erfurt, was einmal mehr demonstriert, daß die Justizfunktionäre nicht nur auf Befehl von oben handelten, wenn sie harte Maßnahmen ergriffen.

Mehr noch als bei den Herrschenden löste der 17. Juni bei den Beherrschten einen „Lernschock“ aus, die erkannten, daß durch einen gewaltsamen Aufstand das System nicht gestürzt werden konnte. Die Machthaber der DDR schwankten zwischen „altem“ und „neuem“ Kurs. Eine Entstalinisierung wurde schon vor dem 17. Juni eingeleitet, indem man die Revolution von oben vorerst stoppte und die ausgeübte militante Form der Sozialdisziplinierung einschränkte. Die Er-

kenntnis, daß nicht nur „Systemfeinde“ hinter Zuchthausmauern eingekerkert worden waren, setzte sich bei den SED-Oberen wie auch bei den Justizfunktionären durch, aber weitreichende Konsequenzen wurden aus ihr nicht gezogen.

Die Staatssicherheit schlug nach dem 17. Juni keine „weichere“ Linie ein. Die unter operativer Federführung der „Freunde“ in den Jahren 1953–1955 vom Sfs durchgeführten Großaktionen, die als Propagandaaktionen gegen die westdeutsche Wiederaufrüstung aufgezogen wurden, bei denen eine möglichst hohe Zahl von „Spionen“ präsentiert werden mußte, führten auch in Thüringen zu zahlreichen willkürlichen Verhaftungen. Selbst die „furchtbaren“, von der Partei und vom MfS überprüften Juristen der 1. Strafsenate gerieten wegen der „Phantasiegeständenisse“, die die Angeklagten nach Drohungen und physischen Mißhandlungen unterschrieben hatten, mit der Staatssicherheit in Konflikt. Der Leiter der Abteilung I der Bezirksstaatsanwaltschaft in Erfurt Helmut Seidemann gab 1956 offen zu, daß in der Mehrzahl der Fälle unschuldige Menschen verurteilt worden waren. Der Grund für die Verurteilung lautete in den Jahren 1953 bis 1955 fast immer Militärspionage. Da westalliierte Dienststellen damals zahlreiche Menschen in Gefahr brachten, indem sie sie mit der Übermittlung im Grunde relativ wertloser Informationen beauftragten, kann anhand der Urteile nicht immer festgestellt werden, ob der Vorwurf der Militärspionage konstruiert war oder ob er wirklich zutraf. Keiner der Angeklagten hatte jedoch Zugang zu Unterlagen über geheime militärische Planungen. Der Begriff des Geheimnisverrats, der in allen Diktaturen eine Erweiterung erfährt, wurde entsprechend stalinistischer Tradition völlig überdehnt, so daß die Übersendung eines Fahrplanes oder eines Telefonbuches in die Bundesrepublik als Spionage ausgelegt werden konnte. In den pamphletartigen Anklageschriften und Urteilen wurde weniger den Angeklagten als den „amerikanischen Kriegstreibern“ der Prozeß gemacht. Die propagandistisch ausgeschlachtete Jagd nach tatsächlichen und vermeintlichen Spionen ließ erst nach, als die westdeutsche Wiederbewaffnung zu einer unabänderbaren politischen Realität geworden war. Die Staatssicherheit wandte nun ihr „Gesicht nach Westen“. Obwohl die Spionagehysterie in der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre stark nachließ, sank die Zahl der „Spionageverfahren“ kaum. In den Westen geflohene Angehörige der Grenzpolizei und der NVA wurden von den Gerichten weiterhin zu „Spionen“ gestempelt und, um vor weiteren Desertionen abzuschrecken, mit barbarischer Härte bestraft.

Die im Zuge des XX. Parteitages der KPdSU propagierte Stärkung der „demokratischen Gesetzlichkeit“ blieb ein uneingelöstes Postulat. Die Zahl der politischen Strafverfahren sank in Thüringen 1956 zwar um weit mehr als die Hälfte, die Staatsanwälte vermochten es aber nicht, sich gegenüber dem MfS durchzusetzen, dessen Mitarbeiter nicht einmal gewillt waren, ein Minimum an Rechtsformigkeit zu wahren. Nach der Erfahrung des 17. Juni rief das politische Tauwetter auch bei der Mehrzahl der thüringischen Justizfunktionäre eher Furcht als Freude hervor. Sie standen der von einem Teil der Berliner Justizverantwortlichen befürworteten „liberalen“ Strafpolitik reserviert bis ablehnend gegenüber und drängten zum Teil mehr noch als die SED-Spitze, die Rücksicht auf den „großen Bruder“ nehmen mußte, auf eine harte strafrechtliche Verfolgung all derer, die es wagten, Kritik an den herrschenden Zuständen zu äußern.

Die Verhaftung des Kreises um Wolfgang Harich, die selbst von SED-Mitgliedern als Rückfall in Berija-Methoden gewertet wurde, bildete den Auftakt zur Verfolgung politisch oppositioneller Intellektueller. Mit der Bekämpfung der Politisch-Ideologischen Diversion, wie der Gesinnungsterror gegen von der Parteilinie abweichende Intellektuelle im Jargon der Staatssicherheit hieß, wuchs dem MfS und der Justiz ein neues Aufgabenfeld zu, das die Volksstaatsanwälte und Richter völlig überforderte. Sie mußten Verbrechen konstruieren oder gar wie ihre braunen Vorgänger auf private Tagebucheintragungen zurückgreifen, um Gründe für eine Verurteilung zu finden, wobei das verkrampfte Bemühen, sich gegenüber dem NS-Gesinnungsstrafrecht abzugrenzen, peinlich und verräterisch wirkte. Die Verfahren bewiesen, wie zutreffend Uwe Johnsons Diktum war: „Zwischen Staatsbürger und Staatsfeind darf man nicht eine Grenze ziehen vorher. Jedermann ist eine Möglichkeit.“¹⁴ Häufig bestimmte der Zufall darüber, wer in die Mühlen des MfS und der Justiz geriet, da in den MfS-Bezirksdienststellen noch keine geschulten „Ideologepolizisten“ arbeiteten, die wußten, wie systematische Verfolgungsmaßnahmen einzuleiten waren. Allerdings bemühten sich die Mitarbeiter des MfS, die Wollweber schon im August 1955 angewiesen hatte, die Häftlinge nicht mehr physisch zu mißhandeln, um mehr Sachlichkeit. Sie legten ihren Schlußberichten nicht mehr bloße Phantasiegeständnisse zugrunde, während die Staatsanwälte und Richter weiterhin Pamphlete verfaßten, die aus gutem Grunde in den Panzerschränken verschwanden, denn sie glichen manchmal Real-satiren, in denen ungewollt die offizielle Propaganda der Lächerlichkeit preisgegeben wurde. Ein Staatsanwalt, der dem Angeklagten ein Marx-Zitat vorhielt, untergrub durch seine Dummheit und Ignoranz die ideologischen Grundlagen, auf denen das System aufbaute. Da die offiziell verkündete Ideologie nicht verfiel, mußten zahlreiche Exempel zur Abschreckung statuiert werden. Die Jahre 1958 bis zum Mauerbau waren eine ganz schwarze Phase des von MfS, Volkspolizei und Justiz gemeinschaftlich ausgeübten Gesinnungsterrors. Nachdem Ulbricht auf dem V. Parteitag der SED im Juli 1958 einer radikalen Verschärfung der strafrechtlichen Repression das Wort geredet hatte, verurteilten die Richter, die sich die Maxime „Lieber Sektierer als Liberalist“ zu eigen machten, in allen drei thüringischen Bezirken 1958 mehr als dreimal so viel Angeklagte wegen sogenannter „Staatsverbrechen“ als 1957. Auch in den folgenden drei Jahren sank die Zahl der Verurteilungen kaum.

Die SED-Oberen schreckten 1958 auch nicht mehr davor zurück, eine zweite Revolution von oben in Gang zu setzen, wobei man allerdings darauf achtete, nicht mehr alle Bevölkerungskreise gleichermaßen in die Opposition zu treiben. Der Hebel des Strafrechts sollte bei der Kollektivierung der Landwirtschaft nicht mehr allzuoft angewandt werden. Beim Einzelhandel und Handwerk versuchte man, durch Agitation dem gewünschten politischen Ziel näherzukommen. Nur die private Bauindustrie sah sich einer Welle von Prozessen ausgesetzt, mit der man hoffte, sie in den Ruin treiben zu können. Da die zunächst eingeschlagene Strategie, durch Agitationseinsätze und subtile Drohungen die Einzelbauern in die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zu pressen, sich als nicht

¹⁴ Uwe Johnson, *Mutmaßungen über Jakob. Roman*, Frankfurt/M. 1992, S. 82.

sehr erfolgreich erwies, strömten Anfang 1960 unter maßgebender Beteiligung von Justizfunktionären Brigaden in die Dörfer, die vor brutalen Methoden der Repression nicht zurückschrecken. Die Justizfunktionäre, die wie ihre Kollegen in der Sowjetunion die Rechtsprechungstätigkeit nur noch als eine Aufgabe unter vielen betrachteten, brauchten nicht mehr wie noch in der Phase der ersten Revolution von oben in den Jahren 1948–1953 durch eine Kontrollkommission zur Anwendung stalinistischer Herrschaftsmethoden gezwungen werden. Sie übernahmen die ihnen zudiktierte Aufgabe, als allzuständiges Ermittlungs- und Kontrollorgan zu wirken, um so zur Erfüllung der Wirtschaftspläne mit beizutragen, freiwillig. Dem Vorbild ihrer Kollegen in der Sowjetunion folgend, beteiligten sie sich an Brigaden, die in die Betriebe gingen, um dort die Gründe für Unglücksfälle, mangelnde Arbeitsproduktivität, Vergeudung und Verschwendung aufzufindig zu machen. Erst mit dem Ausbau der Hauptabteilung XVIII des MfS in der ersten Hälfte der sechziger Jahre schwand die Bedeutung der Justiz als planwirtschaftlicher Erfüllungsgehilfin, wobei sie jedoch weiterhin Allzuständigkeit beanspruchte. Die Revolution von oben mit Hilfe der Justiz hatte noch vor dem Mauerbau ihr definitives Ende gefunden.

Die Richter Thüringens hatten inzwischen verlernt, in Kategorien des Rechts zu denken. Rechtliche Einwände wie zu Beginn der fünfziger Jahre machten sie nicht mehr geltend, wenngleich die wenigsten von ihnen überzeugte Ideologen waren. Wo sich das Rechtssystem völlig aufzulösen drohte, konnten auch Rechtskategorien kaum mehr überzeugend ins Feld geführt werden. Falco Werkentin hat zu Recht darauf hingewiesen, daß es fragwürdig sei, „jenes System, das sich selbst als ‚sozialistische Rechtspflege‘ und ‚sozialistische Gesetzmäßigkeit‘ bezeichnete, in Kategorien des Rechts und der Justizorganisation zu beschreiben, die aus einer völlig anderen Tradition kommen“¹⁵.

Die sowjetische Besatzungsmacht zwang den Menschen in Thüringen mit Unterstützung ihrer Kollaborateure in der SED – die in den vierziger Jahren zum Teil noch auf das Waffenarsenal des NS-Systems zurückgegriffen hatten – nach und nach ein fremdes Normensystem auf, das sich mit der deutschen Rechtstradition nicht vereinbaren ließ – auch nicht mit der des NS-Systems, wenngleich dessen Gerichte insgesamt gesehen sehr viel brutalere Urteile fällten. Die Richter, die in Thüringen in der Zeit von 1933 bis 1945 auf dem Richterstuhl saßen, hinterließen eine ungleich größere Blutspur als ihre Nachfolger. In den Jahren 1949–1961 fällten die thüringischen Gerichte nach den bisher vorhandenen Quellen nur drei politisch motivierte Todesurteile, die auch exekutiert wurden, während allein das Sondergericht für den Oberlandesgerichtsbezirk Jena in den Jahren 1934–1945 75 Todesurteile ausgesprochen hatte. Wenn man feststellt, daß die Autonomie der Justiz in Thüringen in den fünfziger Jahren stärker ausgehöhlt war als in den Jahren 1933–1939, so muß hinzugefügt werden, daß die kriminellen Energien der braunen Machthaber die der SED-Oberen, die oft dem Diktat des „Großen Bruders“ zu folgen hatten, bei weitem übertrafen. Die großen Verbrechen wurden in der NS-Diktatur unter Ausschaltung der Justiz, die zu der massenweisen Vernich-

¹⁵ Falco Werkentin, Die Reichweite politischer Justiz in der Ära Ulbricht, in: Im Namen des Volkes?, Wissenschaftlicher Begleitband, S. 195.

tung menschlichen Lebens schwieg, begangen. Nach dem sogenannten „Röhm-putsch“ rechtfertigten die NS-Kronjuristen 90 auf Anordnung Hitlers durchgeführte Morde¹⁶. Die Gestapo „korrigierte“ die Gerichte, indem sie die Verurteilten nach Verbüßung ihrer Haftstrafe in ein KZ abtransportierte, während die zahlreichen Justizkorrekturen in der DDR oft zu einer vorzeitigen Haftentlassung führten, was man bei einem Vergleich der Strafmaße nicht außer acht lassen darf.

Daß im Gegensatz zu der noch furchtbareren Justiz der NS-Diktatur die der DDR bei der Bevölkerung auf Ablehnung stieß, hatte nicht zuletzt seinen Grund darin, daß das aufoktrozierte sowjetische Rechtssystem der deutschen Tradition und Mentalität entgegenstand, zumal in der ersten Hälfte der fünfziger Jahre niemand sicher sein konnte, daß er unschuldig vor Gericht gestellt wurde. Und auch danach mußten Intellektuelle fürchten, zu ideologischen „Diversanten“ erklärt zu werden, selbst wenn sie auf dem Boden des Marxismus standen. Terrormethoden wie in der Sowjetunion unter Stalin konnten die Gerichte in der DDR schon wegen deren Grenznähe zum Westen nicht anwenden, so daß der dort ausgeübte stalinistische Terror immer ein sehr „gezügelter“ war. Die deutsche Dimension in der Justizentwicklung Thüringens war spätestens seit 1950 durch die innerdeutsche Auseinandersetzung, nicht aber durch das Erbe des NS-Systems bestimmt¹⁷, wenn es auch bei den Methoden der Rechtsaushöhlung einige Gemeinsamkeiten gab. Obwohl die direkte Einflußnahme der „Freunde“ auf die deutsche Justiz, seitdem die DDR 1955 offiziell für souverän erklärt wurde, aufhörte, ließen die Justizverantwortlichen in der DDR es sich auch in der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre nicht nehmen, die Entwicklungen innerhalb der Justiz in der UdSSR zu kopieren, wenn auch weiterhin aufgrund der politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Unterschiede die Kopien vom Original abwichen.

Nach dem Mauerbau erfolgte aufgrund der Rücksichtnahme auf die internationale Öffentlichkeit ein langsamer Prozeß der Verrechtlichung, wobei weiterhin Frost- und Tauwetterperioden sich abwechselten. Das Ende der Revolution von oben ließ auch in der DDR die Ausbildung eines Normen- und Maßnahmenstaates zu. Wer das vorgegebene Normensystem akzeptierte und sich obendrein in eine Nische flüchtete, dem konnte die SED-Diktatur als eine „kommode Diktatur“ erscheinen. Wer sich auf das Menschen- und Völkerrecht berief, der bekam zu spüren, daß er in einem Unrechtsstaat lebte. Noch mehr als in den fünfziger Jahren wurde das politische Strafrecht dazu benutzt, Westkontakte der nach dem Mauerbau gänzlich eingesperrten Menschen in der DDR zu unterbinden und sie von der Übersiedlung in den Westen abzuhalten. Mehr als die Hälfte aller Verfahren, die das MfS, das Herr der politischen Strafverfahren blieb, in der Ära Honecker den Gerichten übergab, richteten sich gegen Ausreisewillige, die in dem frei-

¹⁶ Vgl. Otto Gritschneder, „Der Führer hat sie zum Tode verurteilt ...“. Hitlers „Röhm-Putsch“-Morde vor Gericht, München 1993, S. 69–73.

¹⁷ Heydemann/Beckmann, Diktaturen, S. 16, überschätzen die Bedeutung des sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Erbes des „Dritten Reiches“ für den Aufbau einer neuen Diktatur in der DDR.

heitlichen Teil Deutschlands leben wollten¹⁸. Die für den Stalinismus so charakteristischen „Spionageprozesse“ gingen allerdings mit dem Wandel der Deutschlandpolitik in den siebziger Jahren stark zurück.

Der Ruf nach Recht brachte die Machthaber der DDR in Bedrängnis, die merkten, daß jede Rücknahme der Repression die Diktatur zum Einsturz bringen mußte. Nachdem die Menschen in der DDR die Panzer des „Großen Bruders“ nicht mehr zu fürchten brauchten, konnte sie auch die Drohung mit harter strafrechtlicher Repression nicht mehr davon abhalten, auf die Straße zu gehen. Die Tage, da die SED-Oberen sich noch an der Macht zu halten vermochten, waren gezählt. Dem Wunsch der Menschen in der DDR, in einem freiheitlichen Rechtsstaat leben zu wollen, konnten die alten Herren in Ost-Berlin nichts mehr entgegensetzen.

¹⁸ Clemens Vollnhals, Der Schein der Normalität. Staatssicherheit und Justiz in der Ära Honecker, in: Suckut/Süß, Staatspartei (Hrsg.), S. 220.

Anhang

Quellen- und Literaturverzeichnis

I. Ungedruckte Quellen

1. *Archiv der sozialen Demokratie, Bonn-Bad Godesberg, AdsD*

Bestände:

SPD-Parteivorstand-Ostbüro

Sammlung Personalia

Teilnachlaß Brill, Hermann Louis

2. *Archiv des Deutschen Liberalismus, Gummersbach, ADL*

Bestände:

LDPD-Akten

Ostbüro der FDP

3. *Archiv für Christlich-Demokratische Politik, St. Augustin, ACDP*

Bestände:

Exil-CDU der SBZ: III-013

Landesverband Thüringen: III-031

Bezirksverband Erfurt: III-045

4. *Bundesarchiv, Berlin, BArchB*

Bestände:

Ministerium der Justiz der DDR, Verwaltungsarchiv: DP 1 VA

Ministerium der Justiz der DDR, Sicherungerschließung: DP 1 SE

Ministerium der Justiz der DDR, Strafvollzug : DP 1 II.

Oberstes Gericht: DP 2

Der Generalstaatsanwalt der DDR: DP 3

Ministerium des Innern/Deutsche Verwaltung des Innern: DO 1/7

Hauptverwaltung der Deutschen Volkspolizei: DO 1/11

Ministerrat: DC 20

5. *Bundesarchiv, Außenstelle Coswig, BArchC*

Bestand:

Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle, Akte: DC-1, 5248

6. *Bundesarchiv, Koblenz, BArchK*

Bestände:

Untersuchungsausschuß freiheitlicher Juristen: B 209

N 18: NL Kaiser, Jakob

N 86: NL Brill, Hermann, Louis

N 191: NL Schiffer, Eugen

N 1366: NL Külz, Helmut (noch kaum erschlossen)

7. Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, BStU

Es konnten Einzelakten aus den Beständen des Zentralarchivs (ZA) und der Außenstellen Erfurt, Gera, Suhl, Leipzig und Potsdam eingesehen werden.

Des weiteren folgende Prozeßunterlagen:

- Behm, Martin u.a.: BStU, Ast. Gera, AU bzw. GA 38/52
- Birkenbeil, Otto u.a.: BStU, ZA, AU bzw. GA 61/54
- G. Helmut u.a.: BStU, Ast. Erfurt, AOP 166/55; AU bzw. GA 30/55
- Hanusch, Rolf u.a.: BStU, Ast. Suhl, AU bzw. GA 16/56
- Muras, Johann/Wilhelm, Ernst: BStU, Ast. Erfurt, UV 33/52; AU 203/53
- Pchalek, Gerhard: BStU, Ast. Gera, AU 38/59; GA 332/78
- Roetsch, Viktor u.a.: BStU, Ast. Gera, AOP 13/56; AU 70/55
- Wiemer, Kurt u.a.: BStU, Ast. Erfurt, AU bzw. GA 319/53
- Wönne, Friedrich: BStU, Ast. Gera, AU 160/53

8. Institut für Zeitgeschichte, München, IfZ

Bestände:

OMGUS-Akten

ED 188: NL Schultes, Karl (Signatur des Bundesarchivs: NL 185)

Rudolf Paul, Zwischen Generälen, Agenten und Verrätern oder Moskau ante portas

9. Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR im Bundesarchiv, SAPMO-BArch

Bestände des ZK der SED:

Tagungen des ZK: DY 30 IV 2.1

Protokolle der Sitzungen des Zentralsekretariats der SED: DY 30 IV 2/2.1

Protokolle der Sitzungen des Politbüros der SED: DY 30 J IV 2/2

Protokolle der Sitzungen des Kleinen Sekretariats des ZK der SED : DY 30 J IV 2/3

Abteilung Leitende Parteiorgane: DY 30 IV 2/5

Abteilung für Sicherheitsfragen: DY 30 IV 2/12

Abteilung Staat und Recht: DY 30 IV 2/13

Abteilung Leitende Organe –Sektor Befreundete Organisationen: DY 30 IV 2/15

Abteilung Wissenschaften: DY 30 IV 2/9.04

Nachlässe:

NY 4036: NL Pieck, Wilhelm

NY 4090: NL Grotewohl, Otto

NY 4182: NL Ulbricht, Walter

Erinnerungsberichte:

Sgy 30/0082/2: Böhme, Curt

Sgy 30/176: Eberling, Willy

Sgy 30/1357: Eyermann, Richard

Sgy 30/1415: Gebhardt, Willi

10. Thüringisches Hauptstaatsarchiv, Weimar, ThHStAW

Bestände:

Land Thüringen: Büro des Ministerpräsidenten (Büro des MP)

Land Thüringen: Ministerium für Justiz (MdJ)

Land Thüringen: Ministerium des Innern (MdI)

Der Generalstaatsanwalt Erfurt 1945–1952 (GStA Erfurt)

Oberlandesgericht Erfurt (OLG Erfurt)

Thüringisches Oberverwaltungsgericht Jena (OVG Jena)
Landesbehörde der Volkspolizei Thüringen 1945–1952: Bestand 5 (LBdVP/5).
Amt zum Schutze des Volkseigentums/Landeskommission zur Durchführung der Befehle
124/126 der SMAD (Amt zum Schutze des VE)
Bevollmächtigter der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle im Bezirk Erfurt (Bev.
bei der ZKStK im Bezirk Erfurt)
Bezirksgericht Erfurt (BG Erfurt)
Staatsanwalt des Bezirks Erfurt 1945–1970 (BStA Erfurt)
Politische Strafakten des Staatsanwaltes des Bezirks Erfurt
Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei Erfurt 1952–1960, Bestand 20 (BdVP/20)

Ehemaliges SED-Bezirksparteiarchiv Erfurt (SED-BPA Erfurt):
– Protokolle der Sitzungen der Bezirksleitung der KPD: I/2
– Protokolle der Sitzungen des Landesvorstandes der SED: IV L 2/1
– Protokolle der Sitzungen des Sekretariats bzw. des Büros des/r SED-Landesvorstandes/
Bezirksleitung: IV L 2/3
– Der 1. Sekretär: IV B 2/2/23
– Bezirksparteikontrollkommission: IV B 2/4
– Abteilung Leitende Parteiorgane: IV B 2/5
– Abteilung für Sicherheitsfragen: IV B 2/12
– Abteilung Staat und Recht: IV B 2/13

11. *Thüringisches Staatsarchiv, Meiningen, ThStAM*

Bestände:
Landgericht Meiningen
Bezirksgericht Suhl in Meiningen
Justizverwaltungsstelle des Ministeriums für Justiz der DDR im Bezirk Suhl (JVSt Suhl)
Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei Suhl, Bestand 22 (BdVP Suhl/22)

Ehemaliges SED-Bezirksparteiarchiv Suhl (SED-BPA Suhl)
– Protokolle der Sitzungen des Sekretariats bzw. Büros der SED-Bezirksleitung: IV 2/3
– Abteilung Leitende Parteiorgane: IV 2/5
– Abteilung für Sicherheitsfragen: IV 2/12
– Abteilung Staat und Recht: IV 2/13
– Abteilung Wissenschaften: IV 2/9.04

12. *Thüringisches Staatsarchiv, Rudolstadt, ThStAR*

Bestände:
Bezirksgericht Gera (BG Gera)
Staatsanwalt des Bezirks Gera (BStA Gera)
Politische Strafakten des Staatsanwaltes des Bezirks Gera
Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei Gera, Bestand: 21 (BdVP Gera/22)

Ehemaliges SED-Bezirksparteiarchiv Gera (SED-BPA Gera)
– Sitzungen des Sekretariats bzw. Büros der SED-Bezirksleitung: IV 2/3
– Bezirksparteikontrollkommission: IV 2/4
– Abteilung Leitende Parteiorgane: IV 2/5
– Abteilung für Sicherheitsfragen IV 2/12

II. Zeitungen

Abendpost, Weimar, 1946–1951.
 Frankfurter Rundschau 1948/49.
 Das Freie Wort, Suhl, 1953–1956.
 Neues Deutschland 1946–1960.
 Prawda 1953.
 Der Sozialdemokrat, Berlin (West), 1946–1949.
 Tägliche Rundschau 1947–1953.
 Telegraf 1948–1953.
 Thüringer Tageblatt 1946–1956.
 Thüringische Landeszeitung 1945–1960.
 Tribüne. Sozialdemokratische Landeszeitung Thüringen, Sept. 1945–April 1946.
 Das Volk, Erfurt, 1950–1960.
 Die Volkswacht, Gera, 1953–1958.

III. Gedruckte Quellen und Literatur

Abendroth, Wolfgang: Die Justizreform in der Sowjetzone Deutschlands, in: Europa-Archiv 3, 1948, S. 1539–1546.
 Agde, Günter: Die Greussener Jungs. Hitlers Werwölfe, Stalins Geheimpolizisten und ein Prozeß in Thüringen, Berlin 1995.
 Die Akten der kommunistischen Gewaltherrschaft. Schlußstrich oder Aufarbeitung? 5. Bautzen-Forum der Friedrich-Ebert-Stiftung vom 24.–25. Juni 1994, Leipzig 1994.
 Akten und Verhandlungen des Thüringer Landtags 1946–1952, 3 Bde., Reprint Frankfurt/M. 1992.
 Amos, Heike: Justizverwaltung in der SBZ/DDR. Personalpolitik 1945 bis Anfang der 50er Jahre, Köln/Weimar/Wien 1996.
 Anders, Helmut: Die Demokratisierung der Justiz beim Aufbau der antifaschistisch-demokratischen Ordnung auf dem Gebiet der DDR 1945–1949, Diss. Leipzig 1972.
 Anders, Helmut: Die Demokratisierung der Justiz beim Aufbau der antifaschistisch-demokratischen Ordnung 1945–1949, in: Jahrbuch für Geschichte 9, 1973, S. 385–438.
 Angermund, Ralph: Deutsche Richterschaft 1919–1945. Krisenerfahrung, Illusion, politische Rechtsprechung, Frankfurt/M. 1990.
 Anweiler, Änne: Zur Geschichte der Vereinigung von KPD und SPD in Thüringen 1945–1946, Erfurt 1971.
 Arendt, Hannah: Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. Antisemitismus, Imperialismus, Totalitarismus, München 1986.
 Arendt, Hannah: Eichmann in Jerusalem. Ein Bericht über die Banalität des Bösen, 7. Aufl. München 1997.
 Badstübner, Rolf/Loth, Wilfried: Wilhelm Pieck – Aufzeichnungen zur Deutschlandpolitik 1945–1953, Berlin 1994.
 Bahro, Rudolf: Die Alternative. Zur Kritik des real existierenden Sozialismus, Köln/Frankfurt/M. 1977.
 Baily, George/Kondraschow, Sergej A./Murphy, David E: Die unsichtbare Front. Der Krieg der Geheimdienste im geteilten Berlin, Berlin 1997.
 Bauer, Hans-Joachim/Werner, Olaf (Hrsg.): Festschrift zur Wiedererrichtung des Oberlandesgerichtes Jena, München 1994.
 Bauerkämper, Arnd u.a (Hrsg.): Gesellschaft ohne Eliten. Führungsgruppen in der DDR, Berlin 1997.

- Beck, Stefan von der: Die Konfiskationen in der Sowjetischen Besatzungszone von 1945 bis 1949, Frankfurt/M. u.a. 1996.
- Becker, O. E. H.: Der Schauprozess Moog, in: SBZ-Archiv 1950, Heft 9.
- Beckert, Rudi: Die erste und letzte Instanz. Schau- und Geheimprozesse vor dem Obersten Gericht der DDR, Goldbach 1995.
- Befehle des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland. Aus dem Stab der Sowjetischen Militärverwaltung, Sammelheft 1 und 2, Berlin 1946.
- Beiträge zur Geschichte Thüringens. Hrsg. SED-Bezirksleitung Erfurt, Bd. 1, Erfurt 1968; Bd. 2, Erfurt 1970, Bd. 3, Erfurt 1980.
- Bell, Wolfgang: Enteignungen in der Landwirtschaft der DDR nach 1949 und deren politische Hintergründe. Analyse und Dokumentation, Münster-Hiltrup 1992.
- Benjamin, Hilde: Der Instrukteur – Helfer und politischer Berater, in: Neue Justiz 8, 1954, S. 285–290.
- Benjamin, Hilde: Die dialektische Einheit von Gesetzlichkeit und Parteilichkeit durchsetzen, in: Neue Justiz 12, 1958, S. 365–368.
- Benjamin, Hilde: Vom IV. zum V. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, in: Neue Justiz 12, 1958, S. 437–439.
- Bennewitz, Inge/Potratz, Rainer: Zwangsaussiedlungen an der innerdeutschen Grenze. Analysen und Dokumente, Berlin 1994.
- Benser, Günter/Krusch, Hans-Joachim unter Mitarbeit von Hans Meusel (Hrsg.): Dokumente zur Geschichte der kommunistischen Bewegung in Deutschland. Reihe 1945/1946, 5 Bde., München, New Providence/London/Paris 1993–1996.
- Benz, Wolfgang: Zwischen Hitler und Adenauer. Studien zur deutschen Nachkriegsgesellschaft, Frankfurt/M. 1991.
- Benz, Wolfgang/Buchheim, Hans/Mommsen, Hans: Der Nationalsozialismus. Studien zur Ideologie und Herrschaft, Frankfurt/M. 1993.
- Bergner, Edwin: Zur Hilfe der Sowjetischen Militäradministration in Thüringen beim Aufbau der demokratischen Selbstverwaltungsorgane, in: Beiträge zur Geschichte Thüringens, Bd. 2, Erfurt, 1970, S. 19–31.
- Berichte und Verhandlungen der Landes- und Provinzialverwaltungen zur antifaschistisch-demokratischen Umwälzung 1945/46. Quellenedition, Berlin (Ost) 1989.
- Berman, Harold J.: Justice in the U.S.S.R. An Interpretation of Soviet Law. Cambridge, Mass. 1963.
- Bernhardt, Ulrich: Die Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ 1948–1951, Frankfurt/M. u.a. 1997.
- Besier, Gerhard: Der SED-Staat und die Kirche. Der Weg in die Anpassung, München 1993.
- Besier, Gerhard/Wolf, Stephan (Hrsg.): „Pfarrer, Christen und Katholiken“. Das Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen DDR und die Kirchen, 2. Aufl. Neukirchen-Vluyn 1992.
- Bessel, Richard: Polizei zwischen Krieg und Sozialismus. Die Anfänge der Volkspolizei nach dem 2. Weltkrieg, in: Von der Aufgabe der Freiheit. Politische Verantwortung und bürgerliche Gesellschaft im 19. und 20. Jahrhundert. Festschrift für Hans Mommsen zum 5. November 1995, Berlin 1995, S. 517–531.
- Bessel, Richard/Jessen, Ralph (Hrsg.): Die Grenzen der Diktatur. Staat und Gesellschaft in der DDR, Göttingen 1996.
- Beyme, Klaus von: Stalinismus und Post-Stalinismus im osteuropäischen Vergleich, in: Potsdamer Bulletin für Zeithistorische Studien Nr. 13, Juli 1998, S. 9–22.
- Blasius, Dirk: Geschichte der politischen Kriminalität in Deutschland 1800 bis 1980, Frankfurt/M. 1983.
- Boettcher, Erik/Liber, Hans-Joachim/Meissner, Boris: Bilanz der Ära Chruschtschow, Stuttgart u.a. 1966.
- Boll, Friedhelm (Hrsg.): Verfolgung und Lebensgeschichte. Diktaturerfahrungen unter nationalsozialistischer und stalinistischer Herrschaft in Deutschland, Berlin 1997.

- Bonwetsch, Bernd/Bordjugov, Gennadij/Naimark, Norman M. (Hrsg.): Sowjetische Politik in der SBZ 1945–1949. Dokumente zur Tätigkeit der Propagandaverwaltung (Informationsverwaltung) der SMAD unter Sergej Tjul'panov, Bonn 1998.
- Bornscheuer, Karl-Dieter (Bearb.): Justiz im Dritten Reich. NS-Sondergerichtsbarkeit in Rheinland-Pfalz. Hrsg. Ministerium für Justiz Rheinland-Pfalz, Frankfurt/M. 1994.
- Bouvier, Beatrix: Ausgeschaltet! Sozialdemokraten in der Sowjetischen Besatzungszone und in der DDR 1945–1953, Bonn 1996.
- Braas, Gerhard: Die Entstehung der Länderverfassungen in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands 1946/47, Köln 1987.
- Bracher, Karl-Dietrich/Sauer, Wolfgang/Schulz, Gerhard: Die nationalsozialistische Machtergreifung. Studien zur Errichtung des totalitären Herrschaftssystems in Deutschland 1933/34, Köln/Opladen 1960.
- Bramke, Werner/Heß, Ulrich (Hrsg.): Sachsen und Mitteldeutschland. Politische, wirtschaftliche und soziale Wandlungen im 20. Jahrhundert, Weimar/Köln/Wien 1995.
- Braun, Günter: „Regierungsangelegenheiten“ in Thüringen im Spannungsfeld von sowjetischer Deutschlandpolitik und SED-Kalkülen 1947. Die Sekretariatssitzung des SED-Landesvorstandes Thüringen vom 30. April 1947, in: Beiträge zur Geschichte der Arbeiterbewegung 34, 1992, S. 67–91.
- Braun, Günter/Ehnert, Gunter: Das Speziallager Buchenwald in einem zeitgenössischen Bericht. Ein seltenes Dokument und ein außergewöhnlicher Fall aus der Internierungspraxis des NKWD, in: Deutschland-Archiv 28, 1995, S. 163–178.
- Braun, Jutta/Klawitter, Nils/Werkentin, Falco: Die Hinterbühne politischer Strafjustiz in den frühen Jahren der SBZ/DDR. Schriftenreihe des LStU Berlin, Berlin 1997.
- Brochhagen, Ulrich: Nach Nürnberg – Vergangenheitsbewältigung und Westintegration in der Ära Adenauer, Hamburg 1994.
- Broszat, Martin: Zur Perversion der Strafjustiz im Dritten Reich, in: VfZ 6, 1958, S. 390–443.
- Broszat, Martin, Der Staat Hitlers, München 1969.
- Broszat, Martin: Siegerjustiz oder strafrechtliche „Selbstreinigung“. Aspekte der Vergangenheitsbewältigung der deutschen Justiz während der Besatzungszeit 1945–1949, in: VfZ 29, 1981, S. 477–544.
- Bruce, Gary: The MfS, the West and the June Uprising, Vortragsmanuskript, November 1996 (unveröffentlicht).
- Bruhn, Hans-Henning: Die Rechtsanwaltschaft in der DDR. Stellung und Aufgaben, Köln 1972.
- Buchheim, Christoph (Hrsg.): Wirtschaftliche Folgelasten des Zweiten Weltkrieges in der SBZ/DDR, Baden-Baden 1995.
- Buchheim, Hans/Broszat, Martin/Jacobsen, Hans-Adolf/Krausnick, Helmut: Anatomie des SS-Staates, 6. Aufl. München 1994.
- Buchstab, Günter (Hrsg.): Verfolgt und entrechtet. Die Ausschaltung Christlicher Demokraten unter sowjetischer Besatzung und SED-Herrschaft 1945–1961. Eine biographische Dokumentation. Bearb. Brigitte Kaff/Franz-Josef Kos, Düsseldorf 1998.
- Buddrus, Michael: „... im Allgemeinen ohne besondere Vorkommnisse“. Dokumente zur Situation des Strafvollzugs der DDR nach der Auflösung der sowjetischen Internierungslager 1949–1951, in: Deutschland-Archiv 29, 1996, S. 10–33.
- Bullock, Alan: Hitler und Stalin. Parallele Leben, Berlin 1991.
- Buschfort, Wolfgang: Das Ostbüro der SPD. Von der Gründung bis zur Berlin-Krise, München 1991.
- Carl Zeiss Jena. Einst und jetzt. Hrsg. von einem Autorenkollektiv unter Leitung von Wolfgang Schumann, Berlin (Ost) 1962.
- Chronik der Geschichte der Arbeiterbewegung in Thüringen 1945–1952. Hrsg. SED-Bezirksleitung Erfurt, Erfurt 1975.

- Conquest, Robert: Am Anfang starb Genosse Kirow. Säuberungen unter Stalin, Düsseldorf 1970.
- Conquest, Robert: Inside Stalin's Secret Police. NKVD Politics 1936–1939, Stanford 1985.
- Conquest, Robert: Der große Terror. Sowjetunion 1934–1938, München 1992.
- Conquest, Robert: Stalin. Der totale Wille zur Macht, Frankfurt/M./Berlin 1993.
- Creuzberger, Stefan: Die sowjetische Militäradministration in Thüringen (SMATh) 1945–1949. Thüringer Blätter zur Landeskunde Nr. 58. Hrsg. Landeszentrale für politische Bildung, Erfurt 1995.
- Creuzberger, Stefan: Die sowjetische Besatzungsmacht und das politische System der SBZ, Weimar/Köln/Wien 1996.
- Crusius, Reinhard/Wilke, Manfred (Hrsg.): Entstalinisierung. Der XX. Parteitag der KPdSU und seine Folgen, Frankfurt/M. 1977.
- Csizmas, Michael: Die Rechtsanwaltschaft in der Sowjetunion, Zürich 1976.
- Debus, Klaus-Heinrich/Weinke, Anette: Aufklärung von DDR-Justizunrecht in Strafverfahren, in: Deutschland-Archiv 28, 1995, S. 1014–1030.
- Denner, Eberhard: Die wesentlichen Merkmale des regionalen Strukturwandels der thüringischen Industrie von 1939–1951, Diss. Jena 1956.
- Diedrich, Torsten: Der 17. Juni 1953 in der DDR. Bewaffnete Gewalt gegen das Volk, Berlin 1991.
- Diedrich, Torsten/Ehlert, Hans/Wenzke, Rüdiger: Im Dienste der Partei. Handbuch der bewaffneten Organe der DDR, Berlin 1998.
- Diestelkamp, Bernhard: Rechts- und verfassungsgeschichtliche Probleme zur Frühgeschichte der Bundesrepublik Deutschland, in: Juristische Schulung 1980, S. 401–405; S. 481–485; S. 790–796; 1981, S. 96–102; S. 409–412; S. 488–494.
- Diestelkamp, Bernhard/Stolleis, Michael (Hrsg.): Justizalltag im Dritten Reich, Frankfurt/M. 1988.
- Diewald-Kerkmann, Gisela: Politische Denunziation im NS-Regime oder Die kleine Macht der „Volksgenossen“, Bonn 1995.
- Dilcher, Gerhard (Hrsg.): Rechtserfahrung DDR – Sozialistische Modernisierung oder Entrechtlichung der Gesellschaft, Berlin 1997.
- Dirnecker, Bert: Die Entwicklung des sowjetischen Strafverfahrens- und Justizverfassungsrechts seit Stalins Tod, in: Recht in Ost und West 1, 1957, S. 225–237.
- Döbert, Frank: Mit dem „Ernstfall“ konfrontiert. Die Stasi und der VEB Carl Zeiss – Eigene Objektdienststelle seit 1968, in: Gerbergasse 18, 1996, Heft 3, S. 5–9.
- Döbert, Frank: Der Schrei nach Freiheit – Zum 17. Juni 1953 in Jena, in: Gerbergasse 18, 1996, Heft 1, S. 2–6.
- Dörner, Bernward: „Heimtücke“. Das Gesetz als Waffe. Kontrolle, Abschreckung und Verfolgung in Deutschland 1933 bis 1945, Paderborn 1998.
- Dokumentation des Terrors. Namen und Schicksale der seit 1945 in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands verhafteten und verschleppten Professoren und Studenten. Hrsg. Verband Deutscher Studentenschaften, Berlin 1962.
- Dokumente der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Bd. I–VI, Berlin (Ost) 1952 ff.
- Dokumente und Materialien zur Geschichte der Arbeiterbewegung im Bezirk Erfurt 1952–1961, Hrsg. SED-Bezirksleitung Erfurt. Ausgew. und bearb. von Harry Sieber u.a., Erfurt 1982.
- Dokumente und Materialien zur Geschichte der Arbeiterbewegung in Thüringen 1945–1950. Hrsg. SED-Bezirksleitung Erfurt, ausgew. und bearb. von Harry Sieber u.a., Erfurt 1967.
- Dokumente und Materialien zur Geschichte der Arbeiterbewegung in Thüringen 1949–1952. Hrsg. SED-Bezirksleitung Erfurt, ausgew. und bearb. von Harry Sieber u.a., Erfurt 1978.
- Dokumente und Materialien zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung. Hrsg. Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der SED, Reihe III, Bd.1: 1. Juni 1945–April 1946, Berlin (Ost) 1959.

- Draht, Martin: Rechtliche Probleme der Wirtschaftsplanung, in: *Neue Justiz* 2, 1947, S. 207–213; S. 236–243.
- Draht, Martin: Redaktionelle Notizen [Erwiderung auf Loening], in: *Archiv des öffentlichen Rechts* 75, 1949, S. 124–128.
- Draht, Martin: *Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit in der sowjetischen Besatzungszone*, 4. Aufl. Bonn 1956.
- Draht, Martin: *Rechts- und Staatslehre als Sozialwissenschaft – Gesammelte Schriften über eine soziokulturelle Theorie des Staats und Rechts*. Ausgew. und eingel. von Ernst E. Hirsch, Berlin 1977.
- Dressel, Guido: *75 Jahre Freistaat Thüringen. Wahlen und Abstimmungsergebnisse 1920–1995. Quellen zur Geschichte Thüringens*. Hrsg. Landeszentrale für politische Bildung, Erfurt 1995.
- Eckert, Jörn (Hrsg.): *Die Babelsberger Konferenz vom 2./3. April 1958. Rechtshistorisches Kolloquium vom 13.–16. Februar 1992 an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel*, Baden-Baden 1993.
- Eggerath, Werner: *Die fröhliche Beichte. Ein Jahr meines Lebens*, Berlin (Ost) 1975.
- Ehnert, Gunter: *Die SPD Thüringens im Vorfeld der SED-Gründung 1945/46*. Mit einem Vorwort von Hermann Weber, hrsg. von der Friedrich-Ebert-Stiftung, Landesbüro Thüringen, Erfurt 1995.
- Eisert, Wolfgang: *Die Waldheimer Prozesse. Der stalinistische Terror 1950. Ein dunkles Kapitel der DDR-Justiz*, München 1993.
- Engelmann, Roger: *Staatssicherheit und politische Strafjustiz 1950–1964*, Vortragsmanuskript November 1997 (unveröffentlicht).
- Engelmann, Roger/Schumann, Silke: *Der Ausbau des Überwachungsstaates. Der Konflikt Ulbricht – Wollweber und die Neuausrichtung des Staatssicherheitsdienstes der DDR 1957*, in: *VfZ* 43, 1995, S. 341–378.
- Entscheidungen des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik in Strafsachen*, Bd. 1–8, Berlin 1950ff.
- Entwicklung des Arbeiter- und Bauernstaates der DDR 1949–1961*. Hrsg. Autorenkollektiv unter Leitung von Siegfried Wietstruck, Berlin (Ost) 1987.
- Epplmann, Rainer/Möller, Horst/Nooke, Günter/Wilms, Dorothee (Hrsg.): *Lexikon des DDR-Sozialismus. Das Staats- und Gesellschaftssystem der Deutschen Demokratischen Republik*, Paderborn 1996.
- Erler, Peter/Laude, Horst/Wilke, Manfred: *„Nach Hitler kommen wir“*. Dokumente zur Programmatik der Moskauer KPD-Führung 1944/45 für Nachkriegsdeutschland, Berlin 1994.
- Errichtung des Arbeiter- und Bauernstaates der DDR 1945–1949*. Autorenkollektiv unter Leitung von Karl-Heinz Schöneburg, Berlin (Ost) 1989.
- Esch, Matthias: *Die Kassation in Strafsachen. Entwicklung, Verfahren und Wandel eines strafprozessualen Rechtsinstituts der früheren Deutschen Demokratischen Republik. Eine rechtsvergleichende Darstellung unter besonderer Berücksichtigung des Rehabilitationsverfahrens*, Berlin 1992.
- Eschenbach, Insa: *„Ermittlungskomplex Ravensbrück“*. Das Frauenkonzentrationslager in den Akten des Ministeriums für Staatssicherheit, in: *IWK* 33, 1997, S. 212–231.
- Faber, Rolf: *Dem Rechtsstaat verpflichtet. Gerichtsorganisation in Thüringen 1920–1995*, in: *Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte* 49, 1995, S. 129–174.
- Fechner, Max: *Aufgaben der weiteren Demokratisierung der Justiz*, in: *Neue Justiz*, Sonderheft August 1948.
- Fechner, Max (Hrsg.): *Beiträge zur Demokratisierung der Justiz*, Berlin 1948.
- Fechner, Max: *Die demokratische Justiz – eine Stütze der Deutschen Demokratischen Republik*, in: *Neue Justiz* 4, 1950, S. 136–140.

- Fechner, Max: Über die Schwerpunkte der Rechtsprechung in Strafsachen, in: Neue Justiz 7, 1953, S. 226–228.
- Feldkamp, Michael F.: Der Parlamentarische Rat (1948–1949). Die Entstehung des Grundgesetzes, Göttingen 1998.
- Feth, Andrea: Hilde Benjamin. Eine Biographie, Berlin 1997.
- Field, Hermann/Field, Kate: Departure Delayed. Stalins Geisel im Kalten Krieg, Hamburg 1996.
- Finn, Gerhard, Die politischen Häftlinge der Sowjetzone 1945–1959, Pfaffenhofen 1960.
- Finn, Gerhard unter Mitarbeit von Karl Wilhelm Fricke: Politischer Strafvollzug in der DDR, Köln 1981.
- Fischer, Alexander (Hrsg.): Studien zur Geschichte der SBZ/DDR, Berlin 1993.
- Florath, Bernd/Mitter, Armin/Wolle, Stefan (Hrsg.): Die Ohnmacht der Allmächtigen. Geheimdienste und politische Polizei in der modernen Gesellschaft, Berlin 1992.
- Foitzik, Jan: Inventar der Befehle des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration (SMAD) 1945–1949. Offene Serie, München u.a. 1995.
- Foitzik, Jan: Der sowjetische Terrorapparat in Deutschland/Buschfort, Wolfgang: Die Ostbüros der Parteien in den 50er Jahren, Hrsg. LStU Berlin, Bd. 7, Berlin 1998.
- Foitzik, Jan: Sowjetische Militäradministration in Deutschland (SMAD) 1945–1949. Struktur und Funktion, Berlin 1999.
- Fraenkel, Ernst: Der Doppelstaat, Frankfurt/M./Köln 1974.
- Franzke, Michael (Hrsg.): Die ideologische Offensive. Ernst Bloch, SED und Universität, Leipzig 1992.
- Frenkel, Erdmann: Steuerpolitik und Steuerrecht der Sowjetischen Besatzungszone, Bonn 1953.
- Fricke, Karl Wilhelm: Opposition und Widerstand in der DDR. Ein politischer Report, Köln 1984.
- Fricke, Karl Wilhelm/Spittmann, Ilse (Hrsg.), 17. Juni – Arbeiteraufstand in der DDR, 2. Aufl. Köln 1988.
- Fricke, Karl Wilhelm: Die DDR-Staatssicherheit. Entwicklung – Strukturen – Aktionsfelder, 3. Aufl. Köln 1989.
- Fricke, Karl Wilhelm: Politik und Justiz in der DDR. Zur Geschichte der politischen Verfolgung 1945–1968, 2. Aufl. Köln 1990.
- Fricke, Karl Wilhelm: MfS intern. Macht, Strukturen, Auflösung der DDR-Staatssicherheit. Analyse und Dokumentation, Köln 1991.
- Fricke, Karl Wilhelm: Zur politischen Strafrechtsprechung des Obersten Gerichts der DDR, Heidelberg 1994.
- Fricke, Karl Wilhelm: Akten-Einsicht. Rekonstruktion einer politischen Verfolgung, 4. Aufl. Berlin 1997.
- Fricke, Karl Wilhelm/Engelmann, Roger: „Konzentrierte Schläge“. Staatssicherheitsaktionen und politische Prozesse in der DDR 1953–1956, Berlin 1998.
- Fricke, Karl Wilhelm/Marquardt, Bernhardt: DDR-Staatssicherheit. Das Phänomen des Verrats. Die Zusammenarbeit zwischen MfS und KGB, Bochum 1995.
- Friedrich, Jörg: Die kalte Amnestie. NS-Täter in der Bundesrepublik, München/Zürich 1994.
- Friedrich, Thomas u.a.: Entscheidungen der SED. Aus den stenographischen Niederschriften der 10.–15. Tagung des Parteivorstandes der SED 1948, Berlin 1995.
- Fritz, Günther: Zum Ergebnis der antifaschistisch-demokratischen Umwälzung in Thüringen bis zur Gründung der Deutschen Demokratischen Republik und zur Rolle der Staatsorgane des Landes bei der Festigung der Arbeiter- und Bauern-Macht im Prozeß der Überleitung zur sozialistischen Revolution, Diss. Leipzig 1967.
- Fröhlich, Jürgen (Hrsg.): „Bürgerliche“ Parteien in der SBZ/DDR. Zur Geschichte von CDU, LDP(D), DBD und NDPD 1945 bis 1953, Köln 1994.

- Fuchs, Ludwig: Die Besatzungspolitik der USA in Thüringen vom April bis Juli 1945, Diss. Phil. Leipzig 1966.
- „Für Führer, Volk und Vaterland ...“. Hamburger Justiz im Nationalsozialismus. Hrsg. Justizbehörde der Stadt Hamburg, Hamburg 1992.
- Furian, Gilbert: Der Richter und sein Lenker, Berlin 1992.
- Gabelmann, Thilo: Thälmann ist niemals gefallen? Eine Legende stirbt, Berlin 1996.
- Garbe, Detlef: Zwischen Widerstand und Martyrium. Die Zeugen Jehovas im „Dritten Reich“, München 1993.
- Gebhardt, Willi: Zur Tätigkeit der Sequestrierungskommission bei der Enteignung der Kriegsverbrecher und Naziaktivisten in Thüringen – Erinnerungsbericht –, in: Beiträge zur Geschichte Thüringens 1970, Erfurt 1970, S. 9–18.
- Geheime Staatspolizei. Staatspolizeistelle Weimar, Hrsg. Thüringisches Hauptstaatsarchiv Weimar, Weimar 1996 (unpag. Broschüre)
- Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung des Gesetzes über die Anwendung des Gerichtsverfassungsgesetzes in dem Lande Thüringen vom 5. Dezember 1945. Zusammengestellt von der Gesetzesabteilung des Präsidentsamtes, Weimar 1946.
- Geschichte der Volkspolizei 1945–1961, Berlin (Ost) 1979.
- Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin (Ost) 1949–1961.
- GesS.: s. Regierungsblatt für das Land Thüringen.
- Getty, J. Arch/Manning, Roberta T. (Ed.): Stalinist Terror. New Perspectives, Cambridge 1993.
- Gieseke, Jens: Die hauptamtlichen Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit, MfS-Handbuch, Teil IV/1, Hrsg. BStU, Berlin 1995.
- Gieseke, Jens: Wer war wer im Ministerium für Staatssicherheit? Kurzbiographien des MfS-Leitungspersonals 1950 bis 1989, MfS-Handbuch, Teil V/4, Hrsg. BStU, Berlin 1998.
- Gill, David/Schröter, Ulrich: Das Ministerium für Staatssicherheit. Anatomie des Mielke-Imperiums, Berlin 1991.
- Glaser, Günther (Hrsg.): „Reorganisation der Polizei“ oder getarnte Bewaffnung der SBZ im Kalten Krieg? Dokumente und Materialien zur sicherheits- und militärpolitischen Weichenstellung in Ostdeutschland 1948/49, Frankfurt/M. 1995.
- Gniffke, Erich W.: Jahre mit Ulbricht. Mit einem Vorwort von Herbert Wehner, Köln 1966.
- Gockel, Michael/Wahl, Volker (Hrsg.): Thüringische Forschungen. Festschrift für Hans Eberhardt zum 85. Geburtstag am 25. September 1993, Weimar/Köln/Wien 1993.
- Goerner, Martin Georg: Die Kirche als Problem der SED. Strukturen kommunistischer Herrschaftsausübung gegenüber der evangelischen Kirche 1945 bis 1958, Berlin 1997.
- Gosewinkel, Dieter: Adolf Arndt. Die Wiederbegründung des Rechtsstaates aus dem Geist der Sozialdemokratie 1945–1961, Bonn 1991.
- Gottwald, Hans: Die Entmachtung der Großgrundbesitzer und Naziaktivisten und die Herausbildung neuer Produktionsverhältnisse in der Landwirtschaft während der ersten Etappe der demokratischen Bodenreform im Herbst 1945 auf dem Territorium des heutigen Bezirks Erfurt, Diss. Halle-Wittenberg 1974.
- Gottwald, Herbert/Müller, Gerhard: Zur Geschichte des Parlamentarismus in Thüringen. Ein Abriss, in: 175 Jahre Parlamentarismus in Thüringen 1817–1992, Jena 1992, S. 8–41.
- Grabitz, Helge/Bästlein, Klaus/Tuchel, Johannes: Die Normalität des Verbrechens. Bilanz und Perspektiven der Forschung zu den nationalsozialistischen Gewaltverbrechen, Berlin 1994.
- Gräf, Dieter: Im Namen der Republik. Rechtsalltag der DDR, Berlin 1988.
- Grasemann, Hans-Jürgen: „Jedes Urteil ist eine politische Tat“. Zur Steuerung der Justiz im SED-Staat, in: Deutsche Studien 34, 1997, S. 220–235.
- Grass, Günter: Ein weites Feld. Roman, München 1997.
- Gries, Rainer: Die Rationen-Gesellschaft. Versorgungskampf und Vergleichsmentalität. Leipzig, München, Köln nach dem Kriege, Münster 1991.

- Grille, Dietrich/Kaiser, August-Wilhelm: Thüringen unter dem Sternenbanner. April bis Juni 1945, Mainz 1989.
- Gritschneder, Otto: „Der Führer hat sie zum Tode verurteilt ...“. Hitlers „Röhm-Putsch“-Morde vor Gericht, München 1993.
- Grob, Herbert: Gelitten, gehofft, überlebt. Mit achtzehn ins Speziallager 1945–1950. Hrsg. LStU Freistaat Thüringen, Erfurt 1999.
- Gruchmann, Lothar: Justiz im Dritten Reich 1933–1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner, 2. Aufl. München 1990.
- Güpping, Stefan: Die Bedeutung der „Babelsberger Konferenz“ von 1958 für die Verfassungs- und Wissenschaftsgeschichte der DDR, Berlin 1997.
- Gysi, Gregor/Heuer, Uwe-Jens/Schumann, Michael (Hrsg.): Zweigeteilt – Über den Umgang mit der SED-Vergangenheit, Hamburg 1992.
- Haas, Gerhard/Leutwein, Alfred: Die rechtliche und soziale Lage der Arbeitnehmer in der sowjetischen Besatzungszone, Bonn 1954.
- Haase, Norbert/Oleschinski, Brigitte: Das Torgau-Tabu. Wehrmachtssystem, NKWD, Speziallager, DDR-Strafvollzug, Leipzig 1993.
- Hackett, David A. (Hrsg.): Der Buchenwald-Report. Bericht über das Konzentrationslager Buchenwald bei Weimar, München 1997.
- Haendcke-Hoppe-Arndt, Maria: Die Hauptabteilung XVIII Volkswirtschaft. MfS-Handbuch, Teil III/10, Hrsg. BStU, Berlin 1997.
- Haerendel, Holger: Gesellschaftliche Gerichtsbarkeit in der Deutschen Demokratischen Republik. Eine rechtshistorische Betrachtung, Frankfurt/M. u.a. 1997.
- Hagelstange, Rudolf: Der Niedergang. Von Balsers Haus zum Käthe-Kollwitz-Heim. Roman. Frankfurt/M./Berlin/Wien 1985.
- Hagemann, Frank: Der Untersuchungsausschuß freiheitlicher Juristen 1949 bis 1969, Frankfurt/M. 1994.
- Hagen, Manfred: DDR – Juni '53. Die erste Volkserhebung im Stalinismus, Stuttgart 1992.
- Hahn, Hans Henning/Olschowsky, Heinrich: Das Jahr 1956 in Ostmitteleuropa, Berlin 1996.
- Hajna, Karl-Heinz: Länder – Bezirke – Länder. Zur Territorialstruktur im Osten Deutschlands 1945–1990, Frankfurt/M. 1995.
- Handbuch des Thüringer Landtages. Hrsg. Büro des Thüringer Landtages, 2. Aufl. Weimar 1948.
- Hannover, Heinrich/Drück-Hannover, Elisabeth: Politische Justiz 1918–1933, Frankfurt/M. 1966.
- Harich, Wolfgang: Keine Schwierigkeiten mit der Wahrheit, Berlin 1993.
- Hastrich, Aloys: Volksrichter und Volksgerichte in der UdSSR, in: Osteuropa-Recht 15, 1969, S. 121–142.
- Hattenhauer, Hans: Vom Unrechtsstaat zum Rechtsstaat, Kiel 1990.
- Hattenhauer, Hans: Über Volksrichterkarrieren. (Berichte aus den Sitzungen der Joachim-Jungius-Gesellschaft der Wissenschaften e.V. Hamburg), Göttingen 1995.
- Heddergott, Thomas/Kothe, Ralf: Hugo Dornhofer (1896–1977). Gewerkschafter und Politiker. Verfolgt in zwei Diktaturen. Hrsg. Konrad-Adenauer-Stiftung, St. Augustin 1996.
- Heidemeyer, Helge: Flucht und Zuwanderung aus der SBZ/DDR 1945/49–1961. Die Flüchtlingspolitik der Bundesrepublik Deutschland bis zum Bau der Berliner Mauer, Düsseldorf 1994.
- Heiden, Detlef/Mai, Gunther (Hrsg.): Nationalsozialismus in Thüringen, Weimar/Köln/Wien 1995.
- Heiden, Detlef/Mai, Gunther: Thüringen auf dem Weg ins „Dritte Reich“. Hrsg. Landeszentrale für politische Bildung, Erfurt 1996.
- Heil, Thomas: Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Thüringen (1945–1952). Ein Kampf um den Rechtsstaat, Tübingen 1996.

- Heilbronn, Wolfgang: Der Aufbau der nordrhein-westfälischen Justiz in der Zeit von 1945 bis 1948/49, in: 50 Jahre Justiz in Nordrhein-Westfalen. Hrsg. Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 1996, S. 1–60.
- Heinze, Hildegard: Glauchau-Meerane, in: Neue Justiz 3, 1949, S. 5 f.
- Hellbeck, Hannspeter: Die Staatsanwaltschaft in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, 2. Aufl. Bonn 1955.
- Henke, Klaus-Dietmar: Die amerikanische Besetzung Deutschlands, München 1995.
- Henke, Klaus-Dietmar/Engelmann, Roger: Aktenlage. Die Bedeutung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes für die Zeitgeschichtsforschung, Berlin 1995.
- Henke, Klaus-Dietmar/Woller, Hans: Politische Säuberung in Europa. Die Abrechnung mit Faschismus und Kollaboration nach dem Zweiten Weltkrieg, München 1991.
- Henrich, Rolf: Der vormundschaftliche Staat. Vom Versagen des real existierenden Sozialismus, Reinbek 1989.
- Herbst, Andreas/Ranke, Winfried/Winkler, Jürgen: So funktionierte die DDR, 3 Bde., Reinbek 1994.
- Das Herrnsstadt-Dokument. Das Politbüro der SED und die Geschichte des 17. Juni 1953. Hrsg. Nadja Stulz-Herrnsstadt, Reinbek 1990.
- Herz, Andrea: Das MfS in Thüringen. Ein erster Überblick. Hrsg. LStU Freistaat Thüringen, Erfurt 1994.
- Herz, Andrea: Bürger im Visier. Eine Institution schuf den alltäglichen Argwohn – das MfS in Thüringen. Begleitheft zur Wanderausstellung, Hrsg. LStU Freistaat Thüringen, Erfurt 1996.
- Herz, Andrea: Der Gläubige habe staatsreu zu sein. Die Kirchenpolitik der SED und ihre Umsetzung durch die Staatssicherheit, in: Gerbergasse 18, 1997, Heft 14, S. 8 f.
- Herz, Andrea: Stasi-Kreisdienststellen in Thüringen. Ein kurzer Überblick. Hrsg. LStU Freistaat Thüringen, Erfurt 1998.
- Herzberg, Guntolf: Abhängigkeit und Verstrickung. Studien zur DDR-Philosophie, Berlin 1996.
- Hess, Ulrich: Geschichte der Behördenorganisation der thüringischen Staaten und des Landes Thüringen von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis zum Jahre 1952. Hrsg. Peter Langhof/Jochen Lengemann, Jena/Stuttgart 1993.
- Heydemann, Günther/Beckmann, Christopher: Zwei Diktaturen in Deutschland. Möglichkeiten und Grenzen des historischen Diktaturvergleichs, in: Deutschland-Archiv 30, 1997, S. 12–40.
- Hildebrandt, Horst (Hrsg.): Die deutschen Verfassungen des 19. und 20. Jahrhunderts, 14. Aufl. Paderborn u.a. 1992.
- Hildermeier, Manfred: Interpretationen des Stalinismus, in: HZ 264, 1997, S. 655–674.
- Hildermeier, Manfred: Geschichte der Sowjetunion 1917–1991. Entstehung und Niedergang des ersten sozialistischen Staates, München 1998.
- Höhne, Heinz: Der Krieg im Dunkeln. Die Geschichte der deutsch-russischen Spionage, Bindlach 1993.
- Hoffmann, Dierk: Sozialpolitische Neuordnung in der SBZ/DDR. Der Umbau der Sozialversicherung 1945–1956, München 1996.
- Hoffmann, Dierk/Schmidt, Karl-Heinz/Skyba, Peter (Hrsg.): Die DDR vor dem Mauerbau. Dokumente zur Geschichte des anderen deutschen Staates 1949–1961, München/Zürich 1993.
- Hornstein, Erika von: „Staatsfeinde“. Sieben Prozesse in der „DDR“, Köln 1963.
- Huber, Peter M.: 80 Jahre Thüringer Oberverwaltungsgericht, in: Archiv des öffentlichen Rechts 118, 1993, S. 45–65.
- Hüttenberger, Peter: Heimtückefälle vor dem Sondergericht München 1933–1939, in: Martin Broszat u.a. (Hrsg.), Bayern in der NS-Zeit. Herrschaft und Gesellschaft in Konflikt, Bd. IV, München/Wien 1981, S. 435–526.
- Hurwitz, Harold unter Mitarbeit von Ursula Böhme und Andreas Malycha: Die Stalinisie-

- rung der SED. Zum Verlust von Freiräumen und sozialdemokratischer Identität in den Vorständen 1946–1949, Opladen 1997.
- Huskey, Eugene: Vyschinski, Krylenko, and the Shaping of Soviet Legal Order, in: *Slavic Review* 46, 1987, S. 414–428.
- Im Namen des Volkes. Über die Justiz im Staat der DDR. 3 Bde., Dokumentenband, Wissenschaftlicher Begleitband und Katalog zur Ausstellung des Bundesministeriums der Justiz, Hrsg. Bundesministerium der Justiz, Leipzig 1994.
- In ehrendem Gedenken! Stadt Weimar erinnert an die Hinrichtung Alfred Dieners, in: *Gerbergasse* 18, 1996, Heft 2, S. 31.
- Ipsen, Hans-Peter: Besprechung des Jahrbuchs der Entscheidungen des Thüringischen Obergerichtes, in: *Archiv des öffentlichen Rechts* 74, 1948, S. 499–507.
- Jäger, Herbert: Verbrechen unter totalitärer Herrschaft. Studien zur nationalsozialistischen Gewaltkriminalität, Frankfurt/M. 1982.
- Jänicke, Martin: Der dritte Weg – die antistalinistische Opposition gegen Ulbricht seit 1953, Köln 1964.
- Jahrbuch der Entscheidungen des Thüringischen Obergerichtes. Amtliche Veröffentlichungen des Gerichtshofes, Bd. 18, Jena 1948.
- Janka, Walter: Schwierigkeiten mit der Wahrheit, Reinbek 1989.
- Janka, Walter: Spuren eines Lebens, Reinbek 1992.
- Jesse, Eckhard (Hrsg.): Totalitarismus im 20. Jahrhundert. Eine Bilanz der internationalen Forschung, Baden-Baden 1996.
- John, Jürgen: Gedanken über künftige Forschungen zur Geschichte Thüringens, in: *Jahrbuch für Regionalgeschichte und Landeskunde* 17, 1990, S. 21–49.
- John, Jürgen: Grundzüge der Landesverfassungsgeschichte Thüringens 1918 bis 1952, in: *Thüringische Verfassungsgeschichte im 19. und 20. Jahrhundert*. Hrsg. Landtag Thüringen. (Schriften zur Geschichte des Parlamentarismus in Thüringen, Heft 3) Jena, 1993, S. 49–113.
- John, Jürgen (Hrsg.): Quellen zur Geschichte Thüringens 1918–1945. Hrsg. Landeszentrale für politische Bildung, Erfurt 1996.
- John, Jürgen/Jonscher, Reinhard/Stelzner, Axel: Geschichte in Daten: Thüringen, München/Berlin 1995.
- Johnson, Uwe: Mutmaßungen über Jakob. Roman, Frankfurt/M. 1992.
- Die Juristenkonferenzen in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands Juni-August 1948, in: *Neue Justiz* 2, 1948, S. 121–140.
- Justiz im Dritten Reich. Justizverwaltung, Rechtsprechung und Strafvollzug auf dem Gebiet des heutigen Landes Rheinland-Pfalz, 2 Bde., Frankfurt/M. u.a. 1995.
- Kaelble, Hartmut/Kocka, Jürgen/Zwahr, Hartmut (Hrsg.): Sozialgeschichte der DDR, Stuttgart 1994.
- Kaff, Brigitte (Hrsg.): „Gefährliche Gegner.“ Widerstand und Verfolgung in der sowjetischen Zone/DDR, Düsseldorf 1995.
- Kaiser, Monika: Machtwechsel von Ulbricht zu Honecker. Funktionsmechanismen der SED-Diktatur in Konfliktsituationen 1962 bis 1972, Berlin 1997.
- Karmrodt, Andreas: Der 17. Juni 1953 in Jena. Volk – Polizei – Partei, Hrsg. LStU Freistaat Thüringen, Erfurt 1997.
- Kantorowicz, Alfred: Deutsches Tagebuch, 2 Bde., Berlin 1979.
- Kaplan, Karel: Die politischen Prozesse in der Tschechoslowakei 1948–1954, München 1986.
- Karlsch, Rainer: „Ein Staat im Staate“. Der Uranbergbau der Wismut AG in Sachsen und Thüringen, in: *APuZ* B 49–50, 1993, S. 14–23.
- Karlsch, Rainer/Schroeter, Harm (Hrsg.): Strahlende Vergangenheit. Studie zur Geschichte des Uranbergbaus der Wismut, St. Katharinen 1996.

- Die Kartenlegerin von Suhl. „Ich bin bei der Stasi gefangen ...“. (1955/56). Dokumentarisch erzählt von Baldur Haase. Hrsg. LStU Freistaat Thüringen, Erfurt 1998.
- Kater, Michael H.: *Different Drummers. Jazz in the Culture of Nazi-Germany*, New York 1992.
- Keiderling, Gerhard (Hrsg.): „Gruppe Ulbricht“ in Berlin April bis Juni 1945. Von den Vorbereitungen im Sommer 1944 bis zur Wiedergründung der KPD im Juni 1945. Eine Dokumentation, Berlin 1993.
- Kershaw, Ian: *Hitlers Macht. Das Profil der NS-Herrschaft*, München 1992.
- Kilian, Achim: *Einzubeißen zur völligen Isolierung. NKWD-Speziallager Mühlberg/Elbe 1945–1948. Mit einem Vorwort von Hermann Weber*, Leipzig 1992.
- Kirchseisen, Inge (Hrsg.): *Tauwetter ohne Frühling. Das Jahr 1956 im Spiegel blockinterner Wandlungen und internationaler Krisen*, Berlin 1995.
- Kirchheimer, Otto: *Politische Justiz. Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken*, Frankfurt/M. 1981.
- Klein, Thomas/Otto, Wilfriede/Griender, Peter: *Visionen. Repression und Opposition in der SED 1945–1989*, 2 Bde., Frankfurt/Oder 1996.
- Klemperer Victor: *LTI. Notizbuch eines Philologen*, 15. Aufl. Leipzig 1996.
- Klemperer, Victor: *So sitze ich denn zwischen allen Stühlen. Tagebücher 1945–1959*, Hrsg. Walter Nowojski unter Mitarbeit von Christian Löser, 2 Bde., Berlin 1999.
- Klonovsky, Michael/Flocken, Jan v.: *Stalins Lager in Deutschland. Dokumentation, Zeugenberichte*, Berlin/Frankfurt/M. 1991.
- Kluge, Gerhard/Meinel, Reinhard: *MfS und FSU. Das Wirken des Ministeriums für Staatssicherheit an der Friedrich-Schiller-Universität Jena*, Hrsg. LStU Freistaat Thüringen, Erfurt 1997.
- Knabe, Hubertus: „Weiche“ Formen der Verfolgung in der DDR. Zum Wandel repressiver Strategien, in: *Deutschland-Archiv* 30, 1997, S. 709–719.
- Kocka, Jürgen (Hrsg.): *Historische DDR-Forschung. Aufsätze und Studien*, Berlin 1993.
- Kocka, Jürgen/Sabrow, Martin (Hrsg.): *Die DDR als Geschichte. Fragen – Hypothesen – Perspektiven*, Berlin 1994.
- Kohn, Karl: *Die Rechtsanwaltschaft in der Sowjetunion*, in: *Neue Justiz* 4, 1950, S. 192 f.
- Kolesnitschenko, Iwan S.: *Im gemeinsamen Kampf für das neue antifaschistisch-demokratische Deutschland entwickelte und festigte sich unsere unverbrüchliche Freundschaft*, Hrsg. SED-Bezirksleitung Erfurt, Erfurt 1985.
- Kopalin, Leonid Pawlowitsch: *Die Rehabilitierung deutscher Opfer sowjetischer politischer Verfolgung*. Hrsg. Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn, Bonn 1995.
- Kos, Franz-Josef: *Politische Justiz in der DDR. Der Dessauer Schauprozess vom April 1950*, in: *VfZ* 44, 1996, S. 395–429.
- Kowalczuk, Ilko-Sascha: *Frost nach dem kurzen Tauwetter. Opposition, Repressalien und Verfolgungen 1956/57 in der DDR. Eine Dokumentation des Ministeriums für Staatssicherheit*, in: *Jahrbuch für Historische Kommunismusforschung* 5, 1997, S. 167–215.
- Kowalczuk, Ilko-Sascha/Mitter, Armin/Wolle, Stefan (Hrsg.): *Der Tag X – 17. Juni 1953. Die „Innere Staatsgründung“ der DDR als Ergebnis der Krise 1952/54*, 2. Aufl. Berlin 1996.
- Kreft, Herbert: *Hellmuth Loening. Nachruf*, in: *Archiv des öffentlichen Rechts* 104, 1979, S. 135 f.
- Kriegel, Volker: *Die Personalpolitik im 3. Reich – dargestellt am Beispiel der Personalbewirtschaftung für den höheren Dienst im Oberlandesgerichtsbezirk Celle*, Diss. Jur. Göttingen 1986.
- Krieger, Wolfgang/Weber, Jürgen (Hrsg.): *Spionage für den Frieden? Nachrichtendienste in Deutschland während des Kalten Krieges*, München/Landsberg am Lech 1997.
- Krippendorff, Ekkehart: *Die Liberal-Demokratische Partei Deutschlands in der Sowjetischen Besatzungszone 1945/48. Entstehung, Struktur, Politik*, Düsseldorf 1960.
- Krönig, Waldemar/Müller, Klaus-Dieter: *Anpassung, Widerstand, Verfolgung. Hochschulen und Studenten in der SBZ und DDR 1945–1961*, Köln 1994.

- Kroeschel, Karl: Rechtsgeschichte Deutschlands im 20. Jahrhundert, Göttingen 1992.
- Kubina, Michael: „In einer solchen Form, die nicht erkennen läßt, worum es sich handelt ...“. Zu den Anfängen der parteieigenen Geheim- und Sicherheitsapparate der KPD/SED nach dem Zweiten Weltkrieg, in: IWK 32, 1996, S. 340–374.
- Kuchеров, Samuel: The Organs of Soviet Administration. Their History and Operation, Leiden 1970.
- Kühnl, Reinhard: Texte zur Faschismuskussion I: Positionen und Kontroversen, Reinbek 1974.
- Külz, Helmut: Die Flüchtlinge aus der sowjetischen Besatzungszone, Frankfurt/M. 1950.
- Külz, Wilhelm: Ein Liberaler zwischen Ost und West. Aufzeichnungen 1947–1948. Hrsg. Hergard Robel, München 1989.
- Kuhn, Paul: Die Unterstützung der imperialistischen Unterdrückungs- und Kriegspolitik durch die faschistische Terrorjustiz im Lande Thüringen in den Jahren 1933 bis 1945 unter besonderer Berücksichtigung der Zeit des Zweiten Weltkrieges, Diss. Potsdam 1973.
- Labrenz-Weiß, Hanna: Die Hauptabteilung II – Spionageabwehr – MfS-Handbuch, Teil III/7, Hrsg. BStU, Berlin 1998.
- Lange, Richard: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich in der Fassung des thüringischen Anwendungsgesetzes vom 1. November 1945 mit strafrechtlichen Einzelgesetzen, Weimar 1946.
- Lange, Richard/Meissner, Boris/Pleyer, Klemens: Probleme des DDR-Rechts, Köln 1973.
- Langner, Maria: Die letzte Bastion, Berlin 1948.
- Laufer, Jochen: Die Verfassungsgebung in der SBZ 1946–1949, in: APuZ B 3, 32–33, 1998, S. 29–41.
- Die Leipziger Konferenz der Richter und Staatsanwälte, in: Neue Justiz 10, 1956, S. 2–11.
- Lemberg, Hans (Hrsg.): Sowjetisches Modell und nationale Prägung, Marburg 1991.
- Lemke, Michael: Die Sowjetisierung der SBZ im ost-westlichen Spannungsfeld, in: APuZ B 6, 31.1.1997, S. 41–52.
- Leonhard, Wolfgang: Die Revolution entläßt ihre Kinder, Neuaufl. Köln 1990.
- Lewytzky, Boris: Vom roten Terror zur sozialistischen Gesetzlichkeit. Der sowjetische Sicherheitsdienst, München 1961.
- Liberalen Studenten im Widerstand. Hrsg. Bundesvorstand des Liberalen Studentenbundes Deutschlands, Bonn o.J.
- Loening, Hellmuth: Ansprache zur Wiedereröffnung des Thüringischen Oberverwaltungsgerichts in Jena am 22. Juni 1946, in: Archiv des öffentlichen Rechts 74, 1948, S. 45–51.
- Loening, Hellmuth: Kampf um den Rechtsstaat in Thüringen. Eine dokumentarische Zusammenstellung zur Entstehungsgeschichte des Thüringer Verwaltungsgerichtsbarkeitsgesetzes vom 7. Oktober 1948, in: Archiv des öffentlichen Rechts 75, 1949, S. 56–102.
- Löwenthal, Fritz: Der neue Geist von Potsdam, Hamburg 1948.
- Louis, Jürgen: Die Liberal-Demokratische Partei in Thüringen 1945–1952, Weimar/Köln/Wien 1996.
- Lüdersen, Klaus: Der Staat geht unter – das Unrecht bleibt? Regierungskriminalität in der ehemaligen DDR, Frankfurt/M. 1992.
- Lüdtke, Alf/Becker, Peter (Hrsg.): Akten. Eingaben. Schaufenster. Die DDR und ihre Texte. Erkundungen zu Herrschaft und Alltag, Berlin 1997.
- Maderthaner, Wolfgang/Schafranek, Hans/Unfried, Berthold (Hrsg.): „Ich habe den Tod verdient“. Schauprozesse und politische Verfolgung in Mittel- und Osteuropa 1945–1956, Wien 1991.
- Maier, Charles S.: Geschichtswissenschaft und „Ansteckungsstaat“, in: GG 20, 1994, S. 617–624.
- Malycha, Andreas: Auf dem Weg zur SED. Die Sozialdemokratie und die Bildung einer Einheitspartei in den Ländern der SBZ. Eine Quellenedition, Bonn 1995.

- Malycha, Andreas: Partei von Stalins Gnaden? Die Entwicklung der SED zur Partei neuen Typs in den Jahren 1946 bis 1950, Berlin 1996.
- Mampel, Siegfried: Die Verfassung der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands. Text und Kommentar, 2. Aufl. Frankfurt/M. 1966.
- Mampel, Siegfried: Arbeitsverfassung und Arbeitsrecht in Mitteldeutschland, Köln 1966.
- Mampel, Siegfried: Die sozialistische Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, 2. Aufl. Frankfurt/M. 1982.
- Mampel, Siegfried: Das Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen DDR als Ideologienpolizei. Zur Bedeutung einer Heilslehre als Mittel zum Griff auf das Bewußtsein für das Totalitarismusmodell, Berlin 1996.
- Mann, Thomas: Tagebücher 1949–1950. Hrsg. Inge Jens, Frankfurt/M. 1991.
- Marx, Karl/Engels, Friedrich: Werke. Hrsg. Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der SED, 39 Bde., 2 Erg.-Bde., Berlin (Ost) 1957–1968.
- Materialien der Enquêtekommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“. Hrsg. Deutscher Bundestag, 18 Bde., Baden-Baden 1995.
- Maurach, Reinhart: Zur Problematik der Rechtsbeugung durch Anwendung des sowjetischen Rechts, in: Recht in Ost und West 2, 1958, S. 177–181.
- Mayer, Hans: Der Turm von Babel. Erinnerung an eine Deutsche Demokratische Republik, Frankfurt/M. 1991.
- Mehringer, Hartmut (Hrsg.): Von der SBZ zur DDR. Studien zum Herrschaftssystem in der Sowjetischen Besatzungszone und in der Deutschen Demokratischen Republik, München 1995.
- Melsheimer, Ernst: Sozialistische Gesetzlichkeit im Strafverfahren, in: Neue Justiz 10, 1956, S. 289–296.
- Merker, Wolfgang: Die deutschen Zentralverwaltungen in der Sowjetischen Besatzungszone, Diss. A. Berlin (Ost) 1980.
- Merz, Kai-Uwe: Kalter Krieg als antikommunistischer Widerstand. Die Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit 1948–1959, München 1987.
- Meyer, Ernst: Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Ostzone, in: Deutsches Verwaltungsblatt 1950, S. 651 ff.
- Meyer-Seitz, Christian: Die Verfolgung von NS-Straftaten in der Sowjetischen Besatzungszone, Berlin 1998.
- Michelberger, Hans: Berichte aus der Justiz des Dritten Reichs. Die Lageberichte der Oberlandesgerichtspräsidenten von 1940–1945 unter vergleichender Heranziehung der Lageberichte der Generalstaatsanwälte, Pfaffenweiler 1989.
- Mielke, Henning: Die Auflösung der Länder in der SBZ/DDR. Von der deutschen Selbstverwaltung zum sozialistisch-zentralistischen Einheitsstaat nach sowjetischem Modell (1945–1952), Stuttgart 1995.
- Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin (Ost) 1949–1961.
- Mitter, Armin/Wolle, Stefan: Untergang auf Raten. Unbekannte Kapitel der DDR-Geschichte, München 1993.
- Moczarski, Norbert: Der 17. Juni 1953 im Bezirk Suhl. Vorgeschichte, Verlauf und Nachwirkungen. Versuch einer historiographischen Skizze anhand archivalischer Quellen. Hrsg. LStU Freistaat Thüringen, Erfurt 1996.
- Möller, Horst: Wandlungen der Besatzungspolitik in Deutschland 1945–1949, in: Bernhard Diestelkamp u.a.: Zwischen Kontinuität und Fremdbestimmung. Zum Einfluß der Besatzungsmächte auf die deutsche und japanische Rechtsordnung 1945 bis 1950. Deutsch-japanisches Symposium in Tokio vom 6.–9.4.1994, Tübingen 1996, S. 37–53.
- Möller, Horst/Wirsching, Andreas/Ziegler, Walter (Hrsg.): Nationalsozialismus in der Region. Beiträge zur regionalen und lokalen Forschung und zum internationalen Vergleich, München 1996.
- Mohnhaupt, Heinz (Hrsg.): Rechtsgeschichte in den beiden deutschen Staaten 1988–1990. Beispiele, Parallelen, Positionen, Frankfurt/M. 1991.

- Morsey, Rudolf: Gesinnungsprüfung der Oberlandesgerichtspräsidenten in Preußen 1933. Ein Beitrag zur Gleichschaltung der Justiz zu Beginn des „Dritten Reiches“, in: Verwaltung im Rechtsstaat. Festschrift für Carl Hermann Ule zum 80. Geburtstag am 26. Februar 1987, Köln u.a. 1987.
- Mühlfriedel, Wolfgang: Thüringens Industrie im ersten Jahr der antifaschistisch-demokratischen Umwälzung, in: Jahrbuch für Regionalgeschichte 9, 1982, S. 7–38.
- Müller, Hanno (Hrsg.): Recht oder Rache? Buchenwald 1945–1950. Betroffene erinnern sich, Frankfurt/M. 1991.
- Müller, Ingo: Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz, München 1987.
- Müller, Klaus: Die Lenkung der Strafjustiz durch die SED-Staats- und Parteiführung der DDR am Beispiel der Aktion „Rose“, Frankfurt/M. 1995.
- Müller-Enbergs, Helmut (Hrsg.): Inoffizielle Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit. Richtlinien und Durchführungsbestimmungen, Berlin 1996.
- Naimark, Norman M.: Die Russen in Deutschland. Die sowjetische Besatzungszone 1945 bis 1949, Berlin 1997.
- Neide, K. von der: Raiffeisens Ende in der Sowjetischen Besatzungszone, Bonn 1952.
- Neubert, Ehrhart: Geschichte der Opposition in der DDR, Berlin 1997.
- Niederländer, Loni: Ehemalige Konfliktkommissionen der DDR als konfliktvorbeugende und konfliktregulierende Institutionen außerhalb der staatlichen Gerichte – eine Problemfeldstudie, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie 1990, S. 305–327.
- Niermann, Hans-Eckhard, Die Durchsetzung politischer und politisierter Strafjustiz im Dritten Reich. Ihre Entwicklung aufgezeigt am Beispiel des OLG-Bezirks Hamm. Hrsg. Justizministerium des Landes NRW, Düsseldorf 1995.
- Niethammer Lutz (Hrsg.): Der „gesäuberte“ Antifaschismus. Die SED und die roten Kapos von Buchenwald. Dokumente, Berlin 1994.
- Oehler, Christiane: Die Rechtsprechung des Sondergerichts Mannheim 1933–1945, Berlin 1997.
- Orwell, George: 1984, Frankfurt/M./Berlin/Wien 1977.
- Ostermann, Christian F.: This is not a Politbüro, but a Madhouse. The Post-Stalin Succession Struggle, Soviet Deutschlandpolitik and the SED. New Evidence from Russian, German and Hungarian Archives, in: Cold War International History Project Bulletin 10, 1998, S. 61 ff.
- Ostmann, Helmut: Über die Justizverwaltung, in: Neue Justiz 8, 1954, S. 37–42.
- Otto, Wilfriede: Zur Biographie von Erich Mielke. Legende und Wirklichkeit (Hefte zur ddr-Geschichte 23), Berlin 1994.
- Overesch, Manfred: Hermann Brill in Thüringen 1895–1946. Ein Kämpfer gegen Hitler und Ulbricht, Bonn 1992.
- Overesch, Manfred: Machtergreifung von links. Thüringen 1945/46, Hildesheim 1993.
- Overesch, Manfred: Buchenwald und die DDR oder Die Suche nach Selbstlegitimation, Göttingen 1995.
- Der Parlamentarische Rat 1948–1949. Akten und Protokolle. Hrsg. Deutscher Bundestag und Bundesarchiv, Bd. 9., Bearb. Wolfram Werner, München 1996.
- „Partei-Justiz“. Eine vergleichende Dokumentation über den nationalsozialistischen und kommunistischen Rechtsmißbrauch in Deutschland 1933–1963, Hrsg. Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen. Mit einem Vorwort von Walther Rosenthal, Berlin/Bonn 1964.
- Paul, Gerhard/Mallmann, Klaus-Michael (Hrsg.): Die Gestapo. Mythos und Realität. Mit einem Vorwort von Peter Steinbach, Darmstadt 1995.
- Perrins, Michael: Rabkrin and Workers' Control in Russia 1917–34, in: European Studies Review 10, 1980, S. 225–246.

- Pfannkuch, Julia: Volksrichterausbildung in Sachsen 1945–1950, Frankfurt/M. u.a. 1993.
- Piskol, Joachim/Nehrig, Christel/Trixa, Paul: Antifaschistisch-demokratische Umwälzung auf dem Lande 1945–1949. Hrsg. Akademie der Landwirtschaften der DDR, Berlin (Ost) 1984.
- Plaggenborg, Stefan (Hrsg.): Stalinismus. Neue Forschungen und Konzepte, Berlin 1998.
- Poppe, Ulrike/Eckert, Reiner/Kowalczyk, Ilko-Sascha (Hrsg.): Zwischen Selbstbehauptung und Anpassung. Formen des Widerstandes und der Opposition in der DDR, Berlin 1995.
- Post, Bernhard: Quellen zur Geschichte Thüringens. Verfassungen und Gesetze 1920–1995. Hrsg. Landeszentrale für politische Bildung, Erfurt 1995.
- Prieß, Benno: Erschossen im Morgengrauen. Verhaftet. Gefoltert. Verurteilt. Erschossen. „Werwolf“-Schicksale mitteldeutscher Jugendlicher, Calw 1997.
- Prokop, Siegfried: Ich bin zu früh geboren. Auf den Spuren Wolfgang Harichs, Berlin 1997.
- Protokoll des III. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands vom 20. bis 24. Juli 1950, Berlin (Ost) 1951.
- Protokoll des IV. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands vom 30. 3. bis 6. 4. 1954, Berlin (Ost) 1954.
- Protokoll des V. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands vom 10. bis 16. Juli 1958, Berlin (Ost) 1959.
- Protokoll der II. Parteikonferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands vom 9. bis 12. Juli 1952, Berlin (Ost) 1952.
- Protokoll der Verhandlungen der III. Parteikonferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands vom 24.–30. März 1956, Berlin (Ost) 1956.
- Protokolle der Provisorischen Volkskammer 1949/50.
- Rabe, Volker: Justiz, in: Gottfried Schramm (Hrsg.), Handbuch der Geschichte Rußlands, Bd. 3: 1856–1945. Von den autokratischen Reformen zum Sowjetstaat, Stuttgart 1992, S. 1527–1576.
- Ränicke, Wolfgang/Schulz, Eberhart: Herausbildung und Entwicklung antifaschistisch-demokratischer Staatsorgane in Thüringen 1945–1949, in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Friedrich-Schiller-Universität Jena 37, 1988, S. 473–488.
- Raschka, Johannes: „Für kleine Delikte ist kein Platz in der Kriminalitätsstatistik“. Zur Zahl der politischen Häftlinge während der Amtszeit Honeckers. Hrsg. Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung, Dresden 1997.
- Rebentisch, Dieter/Teppe, Karl (Hrsg.): Verwaltung contra Menschenführung im Staat Hitlers, Göttingen 1986.
- Regierungsblatt für das Land Thüringen. Teil I. Gesetzessammlung (GesS.); Teil II. Amtsblatt, Weimar 1945–1952.
- Reichsgesetzblatt, Berlin 1933–1944.
- Richert, Ernst: Macht ohne Mandat. Der Staatsapparat in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, Köln 1963.
- Richert, Ernst: „Sozialistische Universität“. Die Hochschulpolitik der SED, Berlin 1967.
- Richter, Michael: Die Ost-CDU 1948–1952. Zwischen Widerstand und Gleichschaltung, 2. Aufl. Düsseldorf 1991.
- Richter, Ulrich: Das Land Thüringen am Beginn der sozialistischen Etappe des einheitlichen revolutionären Prozesses 1949–1952, in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Friedrich-Schiller-Universität Jena 37, 1988, S. 489–503.
- Rieke, Dieter: Sozialdemokraten als Opfer im Kampf gegen die rote Diktatur. Hrsg. Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn 1994.
- Ristock, Harry: Neben dem roten Teppich. Begegnungen, Erfahrungen und Visionen eines Politikers, Berlin 1991.
- Ritscher, Bodo: Zur Herausbildung und Organisation des Systems von Speziallagern des NKVD der UdSSR in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands im Jahre 1945. Dokumentation, in: Deutschland-Archiv 26, 1993, S. 723–735.

- Ritscher, Bodo: Spezlager Nr. 2 Buchenwald. Zur Geschichte des Lagers Buchenwald 1945 bis 1950, Weimar-Buchenwald 1995.
- Rößler, Ruth-Kristin: Entnazifizierungspolitik der KPD/SED 1945–1948. Dokumente und Materialien, Goldbach 1994.
- Rosenthal, Walther/Lange, Richard/Blomeyer, Arwed: Die Justiz in der sowjetischen Besatzungszone, Bonn/Berlin 1959.
- Rottleuthner, Hubert unter Mitarbeit von Andrea Baer u.a. (Hrsg.): Steuerung der Justiz in der DDR. Einflußnahme der Politik auf Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte, Köln 1994.
- Rüping, Hinrich: Staatsanwaltschaft und Provinzialjustizverwaltung im Dritten Reich. Aus den Akten beim Oberlandesgericht Celle als höherer Reichsjustizbehörde, Baden-Baden 1990.
- Rüthers, Bernd: Entartetes Recht. Rechtslehren und Kronjuristen im Dritten Reich, München 1994.
- Rusinek, Bernd A./Ackermann, Volker: Einführung in die Interpretation historischer Quellen, Paderborn 1992.
- Ryback, Timothy W.: Rock Around the Bloc. A History of Rock-Music in Eastern Europe and the Soviet Union, New York/Oxford 1990.
- Sättler, Alfons: Die Entwicklung der französischen Staatsanwaltschaft, Diss. Jur. Mainz 1956.
- Sagolla, Bernhard: Die rote Gestapo. Der Staatssicherheitsdienst in der Sowjetzone, Berlin 1952.
- SBZ-Handbuch. Staatliche Verwaltungen, Parteien, gesellschaftliche Organisationen und ihre Führungskräfte in der Sowjetischen Besatzungszone 1945–1949. Hrsg. Martin Broszat/Hermann Weber, München 1990.
- Schäfer, Aloys: Lebensbericht. Landrat im Eichsfeld. Zeuge der Besatzungszeit. 2. Aufl. Heiligenstadt 1994.
- Scherstjanoi, Elke (Hrsg.): „Provisorium für längstens ein Jahr“. Protokoll des Kolloquiums Die Gründung der DDR, Berlin 1993.
- Scherstjanoi, Elke: „In 14 Tagen werden Sie vielleicht schon keinen Staat mehr haben.“ Vladimir Semenov und der 17. Juni 1953, in: DA 31, 1998, S. 907–937.
- Schiffmann, Dieter: Unmut, Ungehorsam und Nonkonformität. Unorganisierte Opposition und politische Verfolgung 1933–1945, in: Erich Matthias/Hermann Weber (Hrsg.), Widerstand gegen den Nationalsozialismus in Mannheim, Mannheim 1984, S. 437–462.
- Schirdewan, Karl: Aufstand gegen Ulbricht. Im Kampf um politische Kurskorrektur gegen stalinistische, dogmatische Politik, Berlin 1994.
- Schirdewan, Karl: Ein Jahrhundert Leben. Erinnerungen und Visionen. Autobiographie, Berlin 1998.
- Schlüter, Holger: Die Urteilspraxis des nationalsozialistischen Volksgerichtshofes, Berlin 1995.
- Schmidt, Hans-Theodor: Die sowjetischen Gesellschaftsgerichte am Beispiel der RSFSR, Köln 1969.
- Schmidt, Hans-Theodor: Voraussetzungen und Vollzug der Untersuchungshaft in der Sowjetunion, Köln 1970.
- Schmude, Klaus: Fallbeil-Erziehung – der Stasi-/SED-Mord an Manfred Smolka, Böblingen 1992.
- Schöneburg, Karl-Heinz u.a.: Geschichte des Staats und Rechts der DDR. Dokumente 1945–1949, Berlin (Ost) 1984.
- Schöneburg, Karl-Heinz u.a.: Geschichte des Staats und Rechts der DDR. Dokumente 1949–1961, Berlin (Ost) 1984.
- Schönhoven, Klaus/Staritz, Dietrich (Hrsg.): Sozialismus und Kommunismus im Wandel. Hermann Weber zum 65. Geburtstag, Köln 1993.
- Schroeder, Friedrich-Christian: Das Strafrecht des realen Sozialismus, Opladen 1983.

- Schroeder, Klaus: Der SED-Staat. Geschichte und Strukturen der DDR. Hrsg. Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit, München 1998.
- Schröder, Rainer/Reich, Torsten: Die Zivilrechtskultur in der DDR. Bericht aus einem Forschungsprojekt, in: ZfG 46, 1998, S. 164–167.
- Schuller, Wolfgang: Geschichte und Struktur des politischen Strafrechts der DDR bis 1968, Ebelsbach 1980.
- Schultes, Karl: Gesetzgebung und Rechtsentwicklung im Lande Thüringen vom 8. Mai 1945 bis 31. Dezember 1946, Sonderheft Weimar 1947.
- [Schultes, Karl]: Die Verfassung des Landes Thüringen. Mit Erläuterungen von Karl Schultes, Weimar 1947.
- Schultes, Karl: Rechtsstaat und Gerichtsbarkeit im Verfassungssystem der realen Demokratie, in: Neue Justiz 3, 1948, S. 1–10.
- Schultes, Karl: Der Aufbau der Länderverfassungen in der sowjetischen Besatzungszone, Berlin 1948.
- Schultes, Karl: Die politisch-juristische Entwicklung in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands 1945–1957, in: Vorträge gehalten anlässlich der Hessischen Hochschulwochen für staatswissenschaftliche Fortbildung, Bd. 15, Bad Homburg 1957, S. 162–202.
- Schultz, Joachim: Der Funktionär in der Einheitspartei. Kaderpolitik und Bürokratisierung in der SED, Stuttgart/Düsseldorf 1956.
- Schulz, Eberhart: Der Kampf der Landesorganisation Thüringen der SED um die Aneignung des Marxismus-Leninismus durch alle Parteimitglieder und um seine Verbreitung unter der werktätigen Bevölkerung (Mitte 1948 bis Mitte 1952), Diss. B. Jena 1982.
- Schumann, Silke: Parteierziehung in der Geheimpolizei. Zur Rolle der SED im MfS der fünfziger Jahre, Berlin 1997.
- Schuster, Ulrike: Wissen ist Macht. FdJ, Studenten und die Zeitung FORUM in der SBZ/DDR. Eine Dokumentation, Berlin 1997.
- Semjonow, Wladimir S.: Von Stalin bis Gorbatschow. Ein halbes Jahrhundert in diplomatischer Mission 1939–1991, Berlin 1995.
- Sieber, Harry: Der gemeinsame Kampf der Arbeiter und der werktätigen Bauern zur Durchführung der Bodenreform in Thüringen in der Zeit vom September bis November 1945, in: Beiträge zur Geschichte Thüringens, Bd. 1, Erfurt 1968, S. 140–171.
- Sievekling, Klaus: Die Entwicklung des sozialistischen Rechtsstaatsbegriffs in der DDR. Eine Studie zur Auseinandersetzung um den Rechtsstaat in der SBZ/DDR zwischen 1945 und 1968, Berlin 1975.
- Das SKK-Statut. Zur Geschichte der Sowjetischen Kontrollkommission in Deutschland 1949 bis 1953. Eine Dokumentation. Im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte zusammengest. und eingel. von Elke Scherstjanoi, München 1998.
- Smith, Arthur L.: Die Hexe von Buchenwald. Der Fall Ilse Koch, Weimar/Köln/Wien 1995.
- Söllner, Alfons/Walkenhaus, Ralf/Wieland, Karin (Hrsg.): Totalitarismus. Eine Ideengeschichte des 20. Jahrhunderts, Berlin 1997.
- Solomon, Peter H.: Local Political Power and Soviet Criminal Justice 1922–1941, in: Soviet Studies 37, 1985, S. 305–329.
- Sommer, Ulf: Die Liberal-Demokratische Partei Deutschlands. Eine Blockpartei unter der Führung der SED, Münster 1996.
- Sowjetische Speziallager in Deutschland 1945 bis 1950. Bd.1. Studien und Berichte. Hrsg. Sergej Mironenko/Lutz Niethammer/Alexander von Plato, Berlin 1998; Bd. 2. Sowjetische Dokumente zur Lagerpolitik. Eingel. und bearb. von Ralf Possekel, Berlin 1998.
- Staatliche Kontrolle – Volkskontrolle. Bericht über die dritte Arbeitstagung der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle und ihrer Organe am 30. und 31. Januar 1950 in Berlin, Berlin 1950.
- Staatliche Kontrolle und Volkskontrolle helfen den Fünfjahrplan erfüllen. Bericht über die vierte Arbeitstagung der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle, ihrer Organe und der Volkskontrollausschüsse am 9. Februar 1951 in Berlin, Berlin 1951.

- Der Staatssicherheitsdienst. Ein Instrument der politischen Verfolgung in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands. Hrsg. Bundesministerium für Gesamtdeutsche Fragen, Bonn/Berlin 1962.
- Staritz, Dietrich: Die SED, Stalin und der „Aufbau des Sozialismus“ in der DDR. Aus den Akten des Zentralen Parteiarchivs, in: Deutschland-Archiv 24, 1991, S. 686–700.
- Staritz, Dietrich: Die Gründung der DDR. Von der sowjetischen Besatzungsherrschaft zum sozialistischen Staat, 3. erweiterte Neuauflage, München 1995.
- Staritz, Dietrich: Geschichte der DDR. Erweiterte Neuauflage, Frankfurt/M. 1996.
- Stettner, Ralf: „Archipel GULag“. Stalins Zwangslager. Terrorinstrument und Wirtschaftsgigant. Entstehung, Organisation und Funktion des sowjetischen Lagersystems 1928–1956, Paderborn/München/Wien/Zürich 1996.
- Die Steuerung der Justiz im SED-Staat. Fortbildungsveranstaltung am 15. April 1994 in Magdeburg, Magdeburg 1994.
- Stolleis, Michael: Rechtsordnung und Justizpolitik 1945–1949, in: Europäisches Rechtsdenken in Geschichte und Gegenwart. Festschrift für Helmut Coing, München 1982, S. 383–407.
- Stolleis, Michael: Recht im Unrecht. Studien zur Rechtsgeschichte des Nationalsozialismus, Frankfurt/M. 1994.
- Streit, Josef: Für einen neuen Arbeitsstil in der Justiz, in: Neue Justiz 12, 1958, S. 367–369.
- Suckut, Siegfried: Blockpolitik in der SBZ/DDR 1945–1949. Die Sitzungsprotokolle des Zentralen Einheitsfront-Ausschusses. Quellenedition, Köln 1986.
- Suckut, Siegfried/Süß, Walter (Hrsg.): Staatspartei und Staatssicherheit. Zum Verhältnis von SED und MfS, Berlin 1997.
- Sühl, Klaus (Hrsg.): Vergangenheitsbewältigung 1945 und 1989. Ein unmöglicher Vergleich? Eine Diskussion, Berlin 1994.
- Sywottek, Arnold: Deutsche Volksdemokratie. Studien zur politischen Konzeption der KPD 1935–1946, Düsseldorf 1971.
- Tanzscher, Monika: „In der Ostzone wird ein neuer Apparat aufgebaut.“. Die Gründung des DDR-Staatssicherheitsdienstes, in: Deutschland-Archiv 31, 1998, S. 48–56.
- Tatzkow, Monika/Henicke, Hartmut: „... ohne ausreichende Begründung ...“. Zur Praxis der Enteignung der Naziaktivisten und Kriegsverbrecher in der SBZ, in: Zeitschrift für offene Vermögensfragen 1992, S. 182–189.
- Taylor, Telford: Die Nürnberger Prozesse. Hintergründe, Analysen und Erkenntnisse aus heutiger Sicht, 2. Aufl. München 1992.
- Thape, Ernst: Von Rot zu Schwarz-Rot-Gold. Lebensweg eines Sozialdemokraten, Hannover 1969.
- Thiel, Victor: Christen Thüringens in der Bewährung. Aus der Geschichte des Landesverbandes Thüringen der Christlich-Demokratischen Union Deutschlands, Halle 1970.
- Thoß, Bruno (Hrsg.): Volksarmee schaffen – ohne Geschrei! Studien zu den Anfängen einer „verdeckten Aufrüstung“ in der SBZ/DDR 1947–1952, München 1994.
- Thüringen-Bibliographie. Regionalbibliographie für die Bezirke Erfurt, Gera und Suhl, Weimar/Jena 1969 ff.
- Thüringische Rechtskartei in Loseblattform. Im Amtlichen Auftrag hrsg. von Karl Schultes, 5 Bde., Weimar 1947–1949.
- Thüringisches OVG Jena: Zum Reichsleistungsgesetz, in: Archiv des öffentlichen Rechts, 74 1948, S. 78–94.
- Timmermann, Heiner (Hrsg.): Diktaturen in Europa im 20. Jahrhundert – der Fall DDR, Berlin 1996.
- Tjulpanow, Sergej I.: Erinnerungen an deutsche Freunde und Genossen, Berlin/Weimar 1984.
- Tucker, Robert C. (Ed.): Stalinism. Essays in Historical Interpretation, New York 1977.
- Tucker, Robert C.: Stalin in Power. The Revolution from Above 1928–1941, New York 1990.

- Ulbricht, Walter: Grundfragen der ökonomischen und politischen Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin (Ost) 1957.
- Um ein antifaschistisch-demokratisches Deutschland. Dokumente aus den Jahren 1945–1949. Hrsg. Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der DDR und Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der UdSSR, Berlin (Ost) 1968.
- Unrecht als System, Bd.1: Dokumente über planmäßige Rechtsverletzungen im sowjetischen Besatzungsgebiet, Hrsg. Bundesministerium für Gesamtdeutsche Fragen, Bonn 1952.
- Unrecht als System, Bd. 2–4: Dokumente über planmäßige Rechtsverletzungen in der Sowjetzone Deutschlands, Bonn/Berlin 1955–1962.
- Vergangenheitsklärung an der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Beiträge zur Tagung „Unrecht und Aufarbeitung“ am 19. und 20. Juni 1992. Hrsg. Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Bearb. Hans Richard Böttcher, Leipzig 1994.
- Vetter, Matthias: Terroristische Diktaturen im 20. Jahrhundert. Strukturelemente der nationalsozialistischen und stalinistischen Herrschaft, Opladen 1996.
- Villwock, Thomas: Strafrecht in Thüringen 1952–1989. Thüringer Blätter zur Landeskunde. Hrsg. Landeszentrale für politische Bildung, Erfurt 1995.
- Vogelsang, Thilo: Oberbürgermeister in Jena 1945/46. Aus den Erinnerungen von Dr. Heinrich Troeger. Dokumentation, in: VfZ 25, 1977, S. 889–930.
- Vollnhals, Clemens (Hrsg.), Entnazifizierung. Politische Säuberung und Rehabilitierung in den vier Besatzungszonen 1945–1949, München 1991.
- Vollnhals, Clemens (Hrsg.): Die Kirchenpolitik und Staatssicherheit. Eine Zwischenbilanz, Berlin 1996.
- Voslensky, Michael S.: Das Geheime wird offenbar. Moskauer Archive erzählen (1917–1991), München 1995.
- Wagner, Manfred: Ein williges Werkzeug der westlichen Kriegstreiber. Der Fall Theo Herrmann aus dem thüringischen Lehesten, in: Gerbergasse 18, 1996, Heft 1, S. 11–14.
- Wagner, Walter: Der Volksgerichtshof im nationalsozialistischen Staat, Stuttgart 1974.
- Wahl, Volker: Der Beginn der antifaschistisch-demokratischen Umwälzung in Thüringen. Die Organisierung der gesellschaftlichen Kräfte und der Neuaufbau der Landesverwaltung 1945, Diss. Jena 1976.
- Wahrheit – Gerechtigkeit – Versöhnung. Menschliches Verhalten unter Gewaltherrschaft. Dokumentation. 6. Bautzener-Forum der Friedrich-Ebert-Stiftung vom 9.–10.6.1995, Leipzig 1995.
- Walter, Franz/Dürr, Tobias/Schmidtke, Klaus: Die SPD in Sachsen und Thüringen zwischen Hochburg und Diaspora. Untersuchungen auf lokaler Ebene vom Kaiserreich bis zur Gegenwart, Bonn 1993.
- Wassermann, Rudolf: Ist Bonn doch Weimar? Zur Entwicklung der Justiz nach 1945, Neuwied 1983.
- Wassermann, Rudolf: Kontinuität oder Wandel? Konsequenzen aus der NS-Herrschaft für die Entwicklung der Justiz nach 1945, Hannover 1984.
- Weber, Hermann (Hrsg.): Parteiensystem zwischen Demokratie und Volksdemokratie. Dokumente und Materialien der Parteien und Massenorganisationen in der SBZ/DDR 1945–1950, Köln 1982.
- Weber, Hermann: Geschichte der DDR, München 1985.
- Weber, Hermann: Aufbau und Fall einer Diktatur. Kritische Beiträge zur Geschichte der DDR, Köln 1991.
- Weber, Hermann: Die DDR 1945–1990, 2. Aufl. München 1993.
- Weber, Hermann/Mählert, Ulrich (Hrsg.): Terror. Stalinistische Parteisäuberungen 1936–1953, Paderborn u.a. 1998.
- Weber, Hermann/Staritz, Dietrich (Hrsg.): Kommunisten verfolgen Kommunisten. Stalini-

- stischer Terror und „Säuberungen“ in den kommunistischen Parteien Europas seit den dreißiger Jahren, Berlin 1993.
- Weber, Jürgen (Hrsg.): Der SED-Staat. Neues über eine vergangene Diktatur, München 1994.
- Weber, Jürgen/Piazolo, Michael (Hrsg.): Justiz im Zwielficht. Ihre Rolle in Diktaturen und die Antwort des Rechtsstaates, München 1998.
- Weber, Petra: Staatssicherheit und politische Justiz. Wissenschaftliche Tagung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in Berlin, in: Deutsche Studien 34, 1997, S. 399–406.
- Weinkauff, Hermann: Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus. Ein Überblick. Wagner, Albrecht: Die Umgestaltung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens- und Richterrechts im nationalsozialistischen Staat, Stuttgart 1968.
- Weissleder, Wolfgang: Wesen und Funktion der Deutschen Wirtschaftskommission (DWK), Diss. Jur. Berlin (Ost) 1976.
- Welsh, Helga A.: Revolutionärer Wandel auf Befehl? Entnazifizierungs- und Personalpolitik in Thüringen und Sachsen 1945–1948, München 1989.
- Wember, Heiner: Umerziehung im Lager. Internierung und Bestrafung von Nationalsozialisten in der britischen Besatzungszone Deutschlands, Essen 1991.
- Wendel, Eberhard: Ulbricht als Richter und Henker. Stalinistische Justiz im Parteiauftrag. Zeugnisse deutscher Geschichte, Berlin 1996.
- Wentker, Hermann (Hrsg.): Volksrichter in der SBZ/DDR 1945 bis 1952. Eine Dokumentation, München 1997.
- Wenzlau, Joachim Reinhold: Der Wiederaufbau der Justiz in Nordwestdeutschland 1945 bis 1949, Königstein/Ts. 1979.
- Werkentin, Falco: Politische Strafjustiz in der Ära Ulbricht. Vom bekennenden Terror zur verdeckten Repression, 2. Aufl. Berlin 1997.
- Werkentin, Falco: „Souverän ist, wer über den Tod entscheidet“. Die SED-Führung als Richter und Gnadeninstanz bei Todesurteilen, in: Deutschland-Archiv 31, 1998, S. 179–195.
- Wesel, Uwe: Geschichte des Rechts. Von den Frühformen bis zum Vertrag von Maastricht, München 1997.
- Wicke, Peter/Müller, Lothar (Hrsg.): Rockmusik und Politik. Analysen, Interviews und Dokumente, Berlin 1996.
- Widerstand als Hochverrat 1933–1945. Die Verfahren gegen deutsche Reichsangehörige vor dem Reichsgericht, dem Volksgerichtshof und dem Reichskriegsgericht. Erschließungsband zur Mikrofiche-Edition. Bearb. Hartmut Mehringer/Jürgen Zarusky, München 1998.
- Wiegand, Klaus: Die Konstituierung des volkseigenen Sektors in der Industrie Thüringens 1946–1948, in: Beiträge zur Geschichte Thüringens, Bd. 3, Erfurt 1980, S. 39–55.
- Wilke, Manfred (Hrsg.): Die Anatomie der Parteizentrale. Die KPD/SED auf dem Weg zur Macht, Berlin 1998.
- Wille, Manfred: Entnazifizierung in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands 1945–1948, Magdeburg 1993.
- Wippermann, Wolfgang: Totalitarismustheorien. Die Entwicklung der Diskussion von den Anfängen bis heute, Darmstadt 1997.
- Woller, Hans: Die Abrechnung mit dem Faschismus in Italien 1943 bis 1948, München 1996.
- Wrobel, Hans: Verurteilt zur Demokratie. Justiz und Justizpolitik in Deutschland 1945–1949, Heidelberg 1985.
- Wyschinski, A. J.: Gerichtsreden 1924–1938, Berlin (Ost) 1951.
- Zahn, Hans-Eberhard: Haftbedingungen und Geständnisproduktion in den Untersuchungsanstalten des MfS. Psychologische Aspekte und biographische Veranschaulichung. Hrsg. LStU Berlin Heft 5, Berlin 1997.
- Zank, Wolfgang: Wirtschaft und Arbeit in Ostdeutschland 1945–1949. Probleme des Wiederaufbaus in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, München 1987.

- Zentralverordnungsblatt. Amtliches Organ der Deutschen Wirtschaftskommission und ihrer Hauptverwaltungen sowie der Deutschen Verwaltungen für Inneres, Justiz und Volksbildung, Berlin 1946–1948.
- Zschaler, Frank: Die vergessene Währungsreform. Vorgeschichte, Durchführung und Ergebnisse der Geldumstellung in der SBZ 1948, in: VfZ 45, 1997, S. 191–223.
- „Zur Entlassung werden vorgeschlagen ...“ – Wirken und Arbeitsergebnisse der Kommission des ZKs zur Überprüfung von Angelegenheiten von Parteimitgliedern 1956. Dokumente. Mit einem Vorwort von Josef Gabert, Berlin 1991.
- Zur Geschichte der Bezirksparteiorganisation Gera der SED, Bd. 1: Von den Anfängen bis August 1961, Hrsg. G. Volkmann u.a., Gera 1986.
- Zur Geschichte der Rechtspflege der DDR 1945–1949. Autorenkollektiv unter Leitung von Hilde Benjamin, Berlin (Ost) 1976.
- Zur Geschichte der Rechtspflege der DDR 1949–1961. Autorenkollektiv unter Leitung von Hilde Benjamin, Berlin (Ost) 1980.
- Zur Mühlen, Heinrich von: Der Staatssicherheitsdienst, in: SBZ-Archiv vom 20.11.1953, S. 337–341.
- Zur Mühlen, Patrik von: Der „Eisenberger Kreis“. Jugendwiderstand und Verfolgung in der DDR 1953–1958, Bonn 1995.
- Die Zwangskollektivierung des selbständigen Bauernstandes in Mitteldeutschland. Weißbuch, Hrsg. Bundesministerium für Gesamtdeutsche Fragen, Berlin/Bonn 1960.

Abkürzungsverzeichnis

ACDP	Archiv für Christlich-Demokratische Politik
ADL	Archiv des Deutschen Liberalismus
AdsD	Archiv der sozialen Demokratie
AG	Amtsgericht
AIM	Archivierter Vorgang eines inoffiziellen Mitarbeiters oder IM-Kandidaten
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
AOP	Archivierter Operativer Vorgang
AP	Allgemeine Personenablage
APuZ	Aus Politik und Zeitgeschichte
AS	Allgemeine Sachablage
Ast.	Außenstelle
AU	Archivierter Untersuchungsvorgang
BArchB	Bundesarchiv Berlin
BArchC	Bundesarchiv, Außenstelle Coswig
BArchK	Bundesarchiv Koblenz
BBC	British Broadcasting Corporation
BDJ	Bund Deutscher Jugend
BdVP	Bezirksbehörde der Volkspolizei
Bev.	Bevollmächtigter
BG	Bezirksgericht
BGL	Betriebsgewerkschaftsleitung
BL	Bezirksleitung
BPA	Bezirksparteiarchiv
BPKK	Bezirksparteikontrollkommission
BPO	Betriebsparteiorganisation
BStA	Bezirksstaatsanwalt
BStU	Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik
BV	Bezirksverwaltung
CDU	Christlich Demokratische Union
CIA	Central Intelligence Agency
CIC	Counter Intelligence Corps
DA	Deutschland-Archiv
DDP	Deutsche Demokratische Partei
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DFD	Demokratischer Frauenbund Deutschlands
DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund
DJV	Deutsche Zentralverwaltung für Justiz
DNVP	Deutschnationale Volkspartei
DSt.	Dokumentenstelle
DVdI	Deutsche Verwaltung des Innern
DVP	Deutsche Volkspartei

DWK	Deutsche Wirtschaftskommission
EB	Ermittlungsbehörde
EVG	Europäische Verteidigungsgemeinschaft
FDGB	Freier Deutscher Gewerkschaftsbund
FDJ	Freie Deutsche Jugend
FDP	Freie Demokratische Partei
GA	Gerichtsakte
GBL	Gesetzblatt
GesS.	Gesetzessammlung
Gestapo	Geheime Staatspolizei
GG	Geschichte und Gesellschaft
GI	Geheimer Informator
GM	Geheimer Mitarbeiter
GStA	Generalstaatsanwalt
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
HA	Hauptabteilung
HJ	Hitlerjugend
HO	Staatliche Handelsorganisation
HV	Hauptverwaltung
HVdVP	Hauptverwaltung der Deutschen Volkspolizei
HZ	Historische Zeitschrift
IfZ	Institut für Zeitgeschichte
IM	Inoffizieller Mitarbeiter
IMK	IM zur Sicherung der Konspiration und des Verbindungswesens
IWK	Internationale Wissenschaftliche Korrespondenz zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung
Jg.	Jahrgang
JVSt	Justizverwaltungsstelle
K 5	Referat/Dezernat/Kommissariat 5
KD	Kontrollratsdirektive
KG	Kreisgericht
KGB	Komitet gossudarstwennoi besopasnosti
KgU	Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit
KL	Kreisleitung
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
KPdSU	Kommunistische Partei der Sowjetunion
KPO	Kommunistische Partei Deutschlands (Opposition)
KRG	Kontrollratsgesetz
KStA	Kreisstaatsanwalt
KVP	Kasernierte Volkspolizei
LbVP	Landesbehörde der Volkspolizei
LDP(D)	Liberal-Demokratische Partei (Deutschlands)
LG	Landgericht
LKK	Landeskontrollkommission
LL	Landesleitung

LPG	Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft
LPKK	Landespartei kontrollkommission
LStU	Landesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik
LUO	Landesuntersuchungsorgan
LV	Landesverwaltung
LVA	Landesversicherungsanstalt
MAS	Maschinenausleihstation
MdI	Ministerium des Innern
MdITh	Land Thüringen: Ministerium des Innern
MdJ	Ministerium der Justiz
MdJTh	Land Thüringen: Ministerium der Justiz
MEW	Marx/Engels, Werke
MfS	Ministerium für Staatssicherheit
MGB	Ministerstwo gossudarstwennoi besopasnosti; Ministerium für Staatssicherheit
MID	Military Intelligence Department
Min.Bl.	Ministerialblatt
MP	Ministerpräsident
MTS	Maschinen-Traktoren-Station
MWD	Ministerstwo wnutrennich del; Ministerium für Inneres
NATO	North Atlantic Treaty Organization
NDP(D)	National-Demokratische Partei Deutschlands
NJ	Neue Justiz
NKFD	Nationalkomitee Freies Deutschland
NKWD	Narodny Komissariat Wnutrennich del; Volkskommissariat für Innere Angelegenheiten
NL	Nachlaß
NSDAP	Nationalsozialistische Partei Deutschlands
NSFK	Nationalsozialistisches Fliegerkorps
NSKK	Nationalsozialistisches Kraftfahrkorps
NSRW	Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund
NVA	Nationale Volksarmee
ODI	Office of the Director of Intelligence (bei OMGUS)
OG	Oberstes Gericht
OLG	Oberlandesgericht
OMGUS	Office of Military Government for Germany U.S.
OStA	Oberste Staatsanwaltschaft
OV	Operativer Vorgang
OVG	Oberverwaltungsgericht
PGH	Produktionsgenossenschaft des Handwerks
PK	Politkultur
RAK	Rechtsanwaltskollegium
RegBl.	Regierungsblatt
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RIAS	Rundfunk im amerikanischen Sektor
RSFSR	Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik
RV	Rundverfügung
RVV	Vertrauliche Rundverfügung

SA	Sturmabteilung
SAG	Sowjetische Aktiengesellschaft
SAP	Sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands
SAPMO-BArch	Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen DDR im Bundesarchiv
SBZ	Sowjetische Besatzungszone
SD	Sicherheitsdienst der SS
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
SfS	Staatssekretariat für Staatssicherheit
SKK	Sowjetische Kontrollkommission
SMAD	Sowjetische Militäradministration in Deutschland
SMATH	Sowjetische Militäradministration in Thüringen
SMT	Sowjetisches Militärtribunal
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SS	Schutzstaffel
SSD	Staatssicherheitsdienst
StEG	Strafrechtsergänzungsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
ThHStAW	Thüringisches Hauptstaatsarchiv Weimar
ThStAM	Thüringisches Staatsarchiv Meiningen
ThStAR	Thüringisches Staatsarchiv Rudolstadt
UdSSR	Union der sozialistischen Sowjetrepubliken
Ufj	Untersuchungsausschuß freier Juristen
UHA	Untersuchungshaft
USPD	Unabhängige Sozialdemokratische Partei Deutschlands
VdgB	Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe
VE	Volkseigentum
VEB	Volkseigener Betrieb
VfZ	Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte
VP	Volkspolizei
VPKA	Volkspolizeikreisamt
VVN	Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes
VVS	Vertrauliche Verschlusssache
WStVO	Wirtschaftsstrafverordnung
ZA	Zentralarchiv
ZfG	Zeitschrift für Geschichtswissenschaft
ZK	Zentralkomitee
ZKK	Zentrale Kontrollkommission
ZKStK	Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle
ZPKK	Zentrale Parteikontrollkommission
ZS	Zentralsekretariat
ZV	Zentralverwaltung
ZVBl.	Zentralverordnungsblatt

Personenregister

- Adam, Otto 50, 205, 236, 247, 422 f.
Adenauer, Konrad 283, 327, 447, 455
Adler, Eberhard 425
Altmann, Erich 425, 439
Ammer, Thomas 480 f., 483
Anke, Karl 210 f., 215
Anschütz, Karl 434
Apel, Herbert 375
Appell, Georg 27, 95 f., 139
Arendt, Hannah 4, 521
Arndt, Adolf 38
Arnoldt, Hugo 443, 456
Arway, Hans-Werner 461
Asche, Siegfried 403
Asmus, Ottomar 23, 118, 138
- Babo, Heinrich von 95 f.
Baldauf 212
Bandelow, Karl 447 f.
Barckow, Winfried 145
Barthelmes, Arthur 221–224, 230 f., 276 f.
Basmanow, M. I. 405
Barth, Arno 23 f., 30, 32–34, 42–46, 54–56,
66, 77, 80, 83, 85, 88, 107–109, 113–115,
117, 121–123, 129, 137, 139, 141, 145,
149 f., 155, 513, 518
Barth, Willi 43, 407
Bauer, Josef Martin 494
Baum, Helmut 305
Becker, Bruno 18
Becker, Hermann 142
Behm, Martin 275–277, 296 f., 314, 359
Beilein, Herbert 465
Bekow 42
Benjamin, Hilde 13, 24, 45, 49 f., 106, 139,
148, 153, 155 f., 167 f., 205, 268, 271, 293,
299, 302, 308, 314, 352 f., 362, 379, 383,
385 f., 388, 393, 396, 409, 428, 443, 453,
470, 526
Benkowitz, Erika 451
Benkowitz, Gerhard 451
Berger, Georg 33, 63, 65, 74, 96, 104, 115,
117, 148
Berger, Götz 73 f.
- Bergner, Edwin 78, 151, 214
Berija, Lawrenti 98 f., 386, 462, 473, 512, 532
Berner, Ernst 328
Bernhardt, Ludwig 23, 33
Biedermann, Herbert 184
Bieret, Kurt 283 f., 340, 349 f., 423 f., 448 f.,
451, 486 f.
Birkenbeil, Otto 322 f.
Birklein, Herbert 310
Bismarck, Otto v. 309
Bloch, Ernst 473–476, 478
Bloch, Friedrich 175
Bloß, Hermann 50, 123
Blöthner, Kurt 294
Blomeyer, Arwed 34, 49, 60
Boas, Albert 55
Böhme, Fritz 383
Bogk 496
Bolck, Jürgen 156
Bräutigam, Alois 342
Brandt, Gundula 483
Brandt, Helmut 259
Braukmüller, Erich 144
Braun, Ernst 110, 119
Brill, Hermann Louis 17, 19–24, 26, 60,
101, 512
Brillke, Erwin 232
Brinkmann, Christa 379
Buchda, Gerhard 478
Buchwald, Friedrich 103
Bühling, Selmar 275
Bunckenburg, Friedrich 160, 269, 316,
329–332, 369 f., 379, 426, 471
Bunzel, Werner 375
Burianek, Johann 314
Buschbeck, Paul 231, 233
Buschendorf, Gerhard 418
Busse, Ernst 27, 58, 62 f., 65, 67, 72, 85 f.,
104, 512
- Chruschtschow, Nikita S. 410, 415, 462 f.,
497 f., 523
Cicero, Marcus Tullius 123
Clay, Lucius D. 116

- Cohn, Kurt 215
 Conrad, Adolf 211, 214f.
- Dahmer, Erwin 346
 Damerow, Erich 143, 254
 Decker, Walter 387
 Dertinger, Georg 330
 Detzner, Paul 387
 Diener, Alfred 376
 Dimitroff, Georgi 120
 Dinter, Hans 273
 Discher, Hans 420
 Dommerich, Kurt 22
 Dornhofer, Hugo 330f.
 Draht, Martin 33, 71, 74f., 77, 135
 Düfel, Karl-Heinz 227, 369
 Düring, Heinz 368, 394
- Eberling, Willy 129, 169f., 172, 177–179, 183f., 186, 210f., 213f., 220f., 228, 230, 291, 526
 Ebersbach, Hans-Joachim 406–409
 Ebert, Walter 401
 Eggerath, Werner 66, 134, 151, 153, 159, 172, 185, 216, 228, 236, 258
 Eggert, Paul 296
 Ehrhardt 156
 Eisermann, Irmgard 464, 471
 Emminger, Erich 35
 Engelmann, Rudolf 307, 401
 Engels, Friedrich 284
 Epstein, Robert 161, 271
 Erdmann, Horst, alias Friedenau Theo 259
 Eyermann, Richard 74, 76, 134f. 146f., 186, 216, 220f., 311
- Färber, Adolf 288, 363, 387, 400
 Fechner, Max 40, 116, 136, 140, 142, 147, 182, 189, 237, 256–259, 264, 270, 279f., 308, 382, 384–388, 393
 Fedun, Grigori Kusmitsch 56
 Feilen, Baptist 110
 Fichtler, Alfred 394, 421
 Finken 226f.
 Fischer, Kurt 255f.
 Fischtschew 210
 Fleckner, Karl 325
 Fraenkel, Ernst 527
 France, Anatole 134
 Franke, Heinz 449
 Franke, Karl Heinz 449
 Franz, Friedrich 118
 Frede, Lothar 18
- Freiberg, Erich 222, 276f., 476, 481, 483
 Freisler, Roland 87
 Frick, Wilhelm 76, 516
 Fricke, Karl Wilhelm 387
 Frieden 481
 Friedensburg, Leopold 118, 141
 Frisch, Anton 127, 161, 206, 236, 271, 273, 417
 Fröhlich, Friedhelm 481
 Fröhlich, Irene 379, 389, 453
 Fröhlich, Rudolf 423
 Frölich, August 75, 78
 Frömel, Johann 481
 Frömter 198
 Fuchs 454
 Funke, Otto 297, 355, 369, 387
 Furgol, Oswald 405
- Gaertner, Alphons 142
 Gaida, Willy 295
 Ganske, Julie 175
 Gebhardt, Willi 68f., 75, 138, 145, 149, 151, 155, 162, 187–189, 197, 249, 343, 521
 Geerth, Werner 385f.
 Gehlen, Reinhard 445f., 448
 Geiler, Karl 511
 Geiss, Immanuel 527
 Geißler, Hermann 27
 Georg, Heinrich 230–233
 Gerhardt, Waltraud 115
 Gersten 448
 Geyer, Herbert 145, 426, 440, 469f., 486
 Giersch, Martin 486f.
 Gillesen, Heinrich 174, 216–218, 250
 Glaser, Heinz 425
 Götting, Karl 103
 Goksch, Anton 161, 271–273
 Goll, Johannes 448f.
 Gottert, Erich 395, 425, 469, 502f.
 Gräse, Joachim 273
 Gramatke, Erich 93f.
 Grass, Günter 1
 Grevenrath, Annemarie 244, 327f., 358, 365, 379, 381, 387, 407
 Griebel, Willy 115
 Grille, Dietrich 483
 Grobba 54
 Gropp, Rugard Otto 473
 Großmann, Hermann 34f., 44, 84, 129, 164, 176, 180, 182, 190–192, 195, 205, 266, 268–270, 287, 428, 518
 Grosse, Georg 81

- Grotewohl, Otto 100, 216, 283, 364, 403, 449f., 501
 Grube, Gerda 362
 Grünler, Kurt 296
 Grunow, Rudolf 435
 Gücklhorn, Josef 360
 Guldenpfennig, Rudolf 78
 Günther, Erika 239
 Günther, Felix 123f.
 Günther, Herbert 50, 160, 177–180, 235
 Gumprecht, Reinhard 232f.
 Gutsche, Josef 294
 Gutsche, Rudolf 294
- Haase, Werner 445
 Hämel, Josef 374, 479
 Hagelstange, Rudolf 32
 Hagenberg, Arnold 20f.
 Hagenbruck 454
 Hager, Karl 178f.
 Hager, Kurt 209, 216
 Haid, Bruno 425, 443, 470, 472
 Haley, Bill 496
 Hammer, Martin 160, 175f., 271, 350, 367
 Hammer, Susanne 493
 Hanusch, Rolf 356, 421–423
 Harich, Wolfgang 472–474, 532
 Hartrampf, Ewald 429
 Haseneyer, Kurt 426, 443f., 486
 Hattenhauer, Hans 1
 Hatch, Azel F. 19
 Hauk, Fridolin 430, 452, 485f.
 Hauschild, Otto 49, 121, 129
 Heil, Thomas 70
 Hein, Martin 326
 Heinze, Hildegard 129, 131, 182, 196, 260
 Heisig, Walter 115
 Heller, Hermann 32f.
 Helm, Rolf 434f., 466
 Hengst, Adalbert 319
 Henrich, Rolf 1
 Hensel 96
 Herrmann, Peter 481, 483
 Herrmann, Reinhard 483
 Herrmann, Theo 352
 Hertel, Helmut 387, 397, 435
 Hertel, Otto 175f.
 Hertwig, Manfred 473
 Hildebrandt, Rainer 483
 Himer, Heinz 405
 Himmler, Heinrich 348
 Himmler, Hans 54
- Hitler, Adolf 17, 21, 23, 100, 121, 214, 527, 534
 Hölz, Horst 440f., 493
 Hoffmann, Eduard 155
 Hoffmann, Hans 274, 362
 Hoffmann, Heinrich 26, 141, 146, 170, 512
 Hoffmann, Martin 408
 Hofmann, Ernst 218, 330
 Hofmann, Hans 301
 Hofmann, Josef 328
 Honecker, Erich 43, 471, 474, 534
 Horn, Johannes 473
 Hoßfeld, Werner 301
 Hossinger, Karl 232
 Hübel, Josef 370
 Hüttenrauch, Willy 72, 96, 177
- Itting, Franz sen. 125–129
 Itting, Franz jun. 125–129
 Itting, Gertrud 126
 Itting, Karl 126
 Iwanow, A.D. 45, 53–55, 58, 514
 Iwanow 366
 Iwanow 359
- Jäschke, Gerhard 313, 351–353, 373, 386, 418, 453f.
 Jahnke, Friedrich 408
 Jahr, Herbert 324
 Jakowlew 407
 Jakupow A.A. 58, 108, 114, 118, 120, 129f., 140, 145, 151, 157, 180
 Jankowski, Christel 302
 Jarchow, Heinz 127
 Jastrow, Alexander 91, 96
 Jennes, Erich 192, 194f., 269
 Jenniges, Josef 235
 Jewsejewa 264
 Johnson, Uwe 532
 Jugl, Friedrich 440
 Juhnke, Karl 279
 Junghans 386
 Jungnickel 130f., 178, 189, 191
- Kaiser, Jakob 330f.
 Kalb, Hermann 328
 Kammacher, Gerhard 451
 Kammerzell, Alfred 322f.
 Kantorowicz, Alfred 473
 Karassjow, Jakow Affanasewitsch 45, 56, 148
 Karwehl, Eva 395
 Karwehl, Heinz 395, 399

- Kasten, Kurt 315, 345, 404
 Kastner, Hermann 253
 Kern, Herbert 424
 Kersebom, Heinz 100
 Kiefert, Hans 409, 470
 Klammer, Martin 144, 259–262
 Klapp, Horst 160, 223, 229, 241, 245, 274
 Kleckow, Wolfram 55, 91, 96
 Kleine, Helene 383, 408
 Kleinjung, Karl 126
 Klemperer, Victor 210
 Klimow 95
 Klötzer, Walter 129, 175, 187, 385
 Knauth, Rudolf 23
 Kneib, Robert 326f.
 Kneisel 401
 Knops, Peter 290
 Knöll, Hans 374
 Koch, Harald 90
 Koch, Ilse 116, 332
 Koch, Karl 116
 Koch, Kurt 277, 296f., 304, 348
 König, Alfred 209–211, 214f.
 König, Kurt 435
 Köhler 386
 Kogel, Christa 451
 Kogel, Hans-Dietrich 451
 Kohlrausch, Eduard 34
 Kolesnitschenko, Iwan Sosonowitsch 12,
 25, 27f., 34, 39, 42, 45, 51f., 60, 91, 93, 123,
 125, 138, 142f., 236
 Kolter, Max 27
 Kops, Erich 129
 Korn, Werner 54f.
 Koszler, Karl 267
 Krämer, Erwin 320
 Kramm, Herbert 364
 Kranke, Otto 202, 345, 361f., 364
 Kranz 403
 Kraupe, Karl 246f., 367, 402f., 412, 418, 500
 Kreusler, Klaus 275–278, 359
 Krieghoff 153
 Kröber, Leander 168, 272f., 275, 278, 294f.,
 306, 343, 426
 Krügelstein, Richard 405
 Kruglow, Sergej Nikoforowitsch 99
 Kubasch, Walter 426, 493
 Kube, Cyriakus 155
 Kubitzsch 396
 Külz, Helmut 31, 33, 39, 41, 43f., 47f.,
 53, 66f., 69, 74, 76f., 80, 82, 84f., 87, 91,
 95, 97, 106, 111, 113f., 116, 118, 121, 1
 23f., 133–143, 153f., 171, 262, 512f.
 Külz, Wilhelm 31, 39
 Kuhn, Paul 156
 Kunz, Theodor 36, 161, 271–273
 Kuschnitzky, Friedrich 33, 35, 37f., 54, 56f.,
 80, 84, 88, 101–104, 107, 109f., 112, 118f.,
 121f., 138–140, 143, 146–148, 157, 164, 514,
 517
 Kuttner, Joachim 275f.
 Lätsch, Karl 452
 Land, Otto 262, 417
 Lange, Ernst 212
 Lange, Fritz 5, 167–170, 174, 178, 183,
 186f., 190, 212f., 228, 238f., 258, 291
 Lange, Hans-Ulrich 157
 Lange, Richard 34–37, 49, 101, 103, 107,
 138, 163f., 511, 513
 Langner, Hildegard 262, 306, 312, 339,
 400, 453
 Langner, Maria 115
 Lanzrath, Dietrich 484f.
 Lapenkow 105
 Last, Otto 318
 Lehmann, Franz 206
 Lehmann, Horst 328
 Lemnitzer, Herbert 309, 357, 380, 383,
 394f., 416, 424
 Lenin, Wladimir I. 138, 284f., 289
 Liebler, Ralph 197, 213, 219, 223f., 237,
 253–260, 262–266, 269f., 272f., 278f., 283,
 292, 305, 349f., 518, 522
 Liedtke, Herbert 301
 Liening, Heinz 442
 Lins, Gerda 169
 Linss, Eberhard 483
 Lippmann, Hans 417
 Lischke, Johann 245
 Loch, Hans 142–145, 147, 149–152, 154f.,
 157–159, 163, 166, 168f., 176, 178, 182,
 188, 209f., 230f., 235, 253, 265, 518,
 521f.
 Löffler, Gerhard 394
 Loening, Hellmuth 23, 30, 33, 41, 59–61,
 70f., 76–79, 138, 155, 513, 516
 Loening, Richard 30
 Löser, Helmut 348
 Lonitz, Werner 480
 Lukács, Georg 473, 475
 Lukaschek, Hans 79
 Maack, Jürgen 484f.
 Mäder, Helmut 23
 Magen, Karl 44, 64, 77, 135, 138, 153

- Malenkow, Georgij Maksimiljanowitsch 99, 303, 340
 Malik, Jakov Alexandrowitsch 303
 Malkow, P. M. 167
 Mangoldt, Ingeborg von 67
 Mann, Thomas 1
 Maron, Karl 351
 Marquardt, Charlotte 464
 Marx, Karl 284, 290, 309, 354, 473, 475
 Matern, Hermann 311, 474
 Martinus, Wolfgang 326
 Masius, Max 175, 213
 Matuskow, F. Ja. 98
 Maurhoff, August 157
 Mayer, Hans 473
 Mebus, Johannes 325
 Melsheimer, Ernst 40, 130, 136, 168, 182, 191, 207, 212, 215, 217, 224 f., 227, 232, 267, 274, 301, 308, 345, 347, 358 f., 402–404, 407 f., 443, 447, 465, 473
 Menzel, Rudolf 231, 254, 294 f., 300, 304, 343
 Mess, Friedrich 60
 Metz, Werner 154
 Mielke, Erich 106, 110 f., 118 f., 121, 124–126, 130, 255, 276, 292, 307, 321, 403, 443, 445 f., 450, 455, 460, 467, 474, 486, 493
 Milbradt, Erwin 199 f., 278, 283, 439
 Michelberger, Julius 295, 319, 369, 412 f., 478
 Misera, Ewald 447 f.
 Mitzenheim, Edgar 371, 378
 Mitzenheim, Moritz 371, 378 f.
 Mögel, Martha 397
 Möller, Otto 139, 143
 Molotow, Wjatscheslaw M. 99
 Montesquieu, Charles de Secondat 39
 Moog, Leonhard 209–216, 218
 Mosig, Josef 160
 Mückenberger, Erich 11, 186, 197, 203, 209, 216, 220 f., 228, 230 f., 244, 246, 249, 263, 265, 269, 271, 282, 287 f., 290, 310 f., 317, 342–345, 349, 365, 377, 527
 Müller, Franz 408
 Müller, Reinhold 289
 Mueller, Rudolf 90
 Müller, Ruth 339
 Müller-Albert, Franz Hermann 198–200
 Muras, Johann 347–350, 367
 Naimark, Norman M. 3
 Namokel, Karl 487
 Nastoll, Alois 190 f., 359
 Nathan, Hans 422
 Negrin, Juan Lopez 22
 Nestler 412, 454
 Neubert, Gerda 306
 Neubert, Walter 307, 387
 Neubert 440
 Neumann, Anton 243 f.
 Neumann, Karl 122 f.
 Neumann 159
 Neumann 493
 Neumayer, Renate 330
 Nicolt 13
 Niethammer, Lutz 100
 Nikolajew 46, 91
 Noa, Peter 271 f., 435
 Norden, Albert 482
 Norkus, Eckhardt 385 f.
 Nüchter, Paul 451
 Olafske, Karl 269
 Olbricht, Charlotte 417
 Opfermann, Georg 218
 Opitz, Bernhard 483
 Ortmann, Heinz 254
 Orwell, George 15 f.
 Otto, Hildegard 481
 Otto, Werner 55, 155, 180 f.
 Paschke, Kurt 44
 Patton, George S. 17
 Paul, Rudolf 23, 27–30, 34–37, 44–46, 53, 55, 57, 59 f., 60, 62, 64, 66, 79 f., 91, 102
 Pchalek, Gerhard 43, 85, 148, 150, 154 f., 166, 175, 179, 182, 266
 Pech, Erhard 417
 Pechmann, Otto 226 f., 276, 359
 Pein, Gerhard 195, 279, 439, 466
 Peppermüller, Karl 211, 242, 357, 400, 404
 Perner, Maximilian 86
 Perscheid, Heinz 179 f., 212 f., 276
 Peter, Roland 481
 Petsch, Otto 423
 Pieck, Wilhelm 40, 100, 180, 184, 216, 283, 336, 364, 366, 493
 Piehl, Walter 268, 323 f., 345, 348–350, 353
 Plenikowski, Anton 255, 260, 379, 385, 402
 Plitt, Kurt 232
 Pohl, Rudolf 277
 Pokojewski, Otto 403
 Polak, Karl 32, 40, 73, 76, 78, 516
 Ponomarev, B. N. 52
 Poser, Magnus 169
 Poser, Lydia 169, 204, 291

- Prenzler, Wilhelm 403
 Presley, Elvis 495
 Preußner, Elisabeth 481
 Prieß, Benno 99
 Prüfer, Edgar 364, 452
 Prussas, Christoph 328
 Prusseit, Klaus 478
 Puschkin, Georgi M. 472
 Puttfarcken, Josef 102–104

 Radbruch, Gustav 31 f.
 Rapsilber, Alfred 229
 Ramm, Fritz 406–410
 Rau, Heinrich 323
 Raufer, Emil 326
 Rausch, Rudolf 57 f., 119
 Rausch 389, 439 f.
 Rebling, Erwin 91 f.
 Reckstatt, Otto 389
 Reich 265
 Reichardt, Willi 221
 Reimann, Günter 367, 375, 407 f.
 Reimann, Ruth 408, 420
 Reisig, Johanna 420
 Reschke, Erich 27
 Reuter, Heinz 181, 193, 281, 421
 Richter, Heinz 394
 Rinck, Fritz 440
 Ristock, Harry 485
 Roberts 20
 Rodewald, Hermann 127, 129, 148 f.,
 152, 158, 160, 188, 191, 193 f., 197 f.,
 200, 204, 217–219, 222–224, 229,
 260–262, 262, 267, 278, 294, 298, 300,
 522
 Röbelen, Gustav 174–176
 Roetsch, Viktor 434 f.
 Rohner, Gerhard 210
 Roitmann 69
 Roscher, Ludwig 296, 400, 454
 Rosenstock, Johann 121–123
 Rosenthal, Walther 2
 Rother, Paul 201 f.
 Rothschu, Friedrich 110, 120, 169, 190,
 212, 221 f., 240
 Rottke 448
 Rottleuthner, Hubert 1, 6
 Rousseau, Jean-Jacques 39
 Ruck, Walter 307, 322, 387
 Rudolf 153
 Rücker, Walter 325
 Rummler, Gerold 330
 Rumpf, Willy 212

 Sachse, Willy 358
 Sagolla, Bernhard 296, 528
 Sammler, Gerhard 379
 Sand, Kurt 356, 376, 422 f.
 Sandmann, Viktor 319, 322
 Sanitzer, Johann 296 f.
 Sarow, Fritz 68
 Sartre, Jean-Paul 475
 Sauerteig, Theodor 464, 471
 Schacht 319, 322
 Schade 407
 Schäfermeyer, Reinhold 145
 Schallock, Hans-Joachim 155
 Scheffel, Rudi 169
 Scheler, Walter 376
 Schiffer, Eugen 30, 33, 37
 Schirdewan, Karl 463
 Schenk 439
 Schipkow 107, 120
 Schleif, Heinz 324, 384, 389, 451
 Schletter, Richard 425
 Schlobach, Günter 377 f.
 Schmeljow 316, 329, 363, 370
 Schmerbauch, Arthur 296
 Schmiersau, Gerhard 356, 421–423
 Schmid, Carlo 451
 Schmidt, Alfred 143
 Schmidt, Herbert 435 f., 441–444
 Schmieder, Otto 374, 482, 502
 Schmitt, Carl 61
 Schmuhl, Kurt 50, 148, 160, 191–195, 197 f.,
 205–207, 211–213, 217, 219, 232, 254, 260,
 263, 267, 275, 287, 443
 Schmutzler, Rolf 424–426
 Schneider, Georg 26
 Schneider, Georg 68
 Schneider, Johannes 128, 301
 Schöber, Rudi 466, 474 f.
 Scholz 199, 201
 Schönfelder, Kurt 429
 Schrade, Hugo 317 f.
 Schreiner, Wolfgang 326 f.
 Schroeter, Hugo 330
 Schubart, Hermann 200, 243, 268, 276
 Schubert, Rolf 484 f.
 Schultes, Karl 31 f., 38–41, 43, 47 f., 58 f.,
 62–64, 72 f., 75, 77 f., 86, 96, 105–108, 127,
 133 f., 136–149, 153, 155–159, 161 f.,
 164–166, 179, 181, 211, 236, 268, 512,
 515 f., 518, 522
 Schulz, Bruno 275
 Schulze, Walter 186, 201, 277, 332, 370
 Schumacher, Kurt 143

- Schumann, Kurt 215, 385, 409
 Schur 53, 110, 118, 123, 144f., 151, 154, 156, 168, 234f.
 Schuster, Willibald 451
 Schwager, Fritz 54, 103
 Seesemann, Heinrich 18
 Schwark, Hermann 326f.
 Schwarzer, Günter 377
 Seidele, Siegfried 280
 Seidemann, Helmut 200, 260, 267, 307f., 335, 373, 387, 397, 443, 445f., 448, 456, 459f., 462, 466, 468, 531
 Seifert 412f., 424f., 472, 474f.
 Seip von Engelbrecht, Andreas 113
 Selbmann, Fritz 244f.
 Seliger, Hans 261, 307
 Senge, Hermann 229, 231–233, 298
 Serow, Iwan A. 26f., 58, 105
 Settekorn, Erhard 60
 Shukow, Georgi K. 25, 27f., 37, 93, 96
 Siegert, Peter-Paul 465, 483
 Siegmund, Max 325
 Sievers, Rudolf 60
 Slansky, Rudolf 311
 Smend, Rudolf 33
 Smielow 360
 Smirnow, I. W. 149
 Smirnow 56, 104
 Smolka, Manfred 440, 493
 Sobik, Alfred 347f.
 Sokolowski, Wassili D. 105
 Sorgenicht, Klaus 493
 Spranger, Martin 145f., 152, 159f., 263, 280, 285, 287, 290, 305, 309, 327, 382f., 518
 Spieß, Bernhard 262, 394
 Stalin, Josef W. 28, 99, 152, 167, 200, 214, 216, 219f., 238, 247–249, 251, 274, 284f., 290, 336–338, 349, 354, 364, 367, 444, 462, 505, 521, 525, 534
 Ständer, Franz 406, 409
 Stapff, Otto 242f.
 Steffen, Fritz 49
 Steinberger, Bernhard 473
 Stelter, Adolf 273
 Steudner, Hermann 147
 Stiller, Klaus Jürgen 483
 Stöbe, Max 329
 Störmer, Helmut 171
 Strauß, Walter 511
 Streck, Karl 93
 Strecken, Alois 52
 Streit, Josef 242f., 418, 448, 471
 Strube, Erna 267f., 270, 280
 Strube, Walter 181
 Swiridow, Michail Ewdokimowitsch 98
 Swojanowsky, Erika 270, 273
 Szalek, Erich 233
 Teich, Fridolin 219
 Teschauer 175
 Teuscher, Herbert 325
 Thälmann, Ernst 31, 116
 Thienel, Walter 161, 192, 222, 224, 239–241, 271, 293, 341, 434
 Tietz 144f.
 Tillich, Ernst 314
 Titow, Fedor D. 260, 264, 308, 348, 356, 359, 370, 375
 Tjulpanow, Sergej 180, 184
 Toelke, Walter 269
 Toepler, Johanna 326f., 331
 Toeplitz, Heinrich 380, 384, 420
 Treyße, Bruno 22, 27, 100
 Troeger, Heinrich 63
 Trommsdorff, Siegfried 325
 Trotz, Erich 224
 Trotzki, Leo 144
 Trzebiatowski, Gerhard 273
 Tschuikow, Wassili I. 25
 Tuchen, Hella 219
 Ulbricht, Walter 25, 29, 35f., 39f., 68, 75, 117, 121, 125, 128f., 134–137, 140, 145, 147, 153, 163, 168, 170f., 184, 186, 197, 203, 208, 211, 214, 216, 220, 227, 244, 255, 317, 319, 341–344, 348f., 355, 363–366, 376, 381, 386, 403, 407, 409f., 415, 418, 422, 427, 451, 462f., 470, 472–474, 489, 498, 505, 517, 526, 532
 Umpfenbach, Ida 271–273, 417
 Unbehaun, Kurt 384f.
 Urbanek, Kurt 118, 155
 Vocke, Ignaz 18
 Vogel, Fritz 375, 384
 Vogel, Lisa 355, 529
 Vogel 375
 Volkland, Eberhard 421
 Volkmann, Georg 439
 Vonderlind, Artur 497
 Voos, Leopold 394
 Voslensky, Michael S. 444
 Wackernagel 405
 Wälken, Hermann 104
 Wagner, Karl 417

- Wagner, Ludwig 276
 Wagner 193
 Walther, Franz 121–124, 129
 Wangenheim, Hans-Heinz Freiherr von 60
 Wasserbauer, Franz 160, 222, 269
 Wassilew, Viktor 407
 Weber, Dietrich 329
 Weber, Hans-Joachim 224, 362
 Weber, Otto 116
 Weber 222
 Wedler, Rudolf 145
 Wehle, Richard 222 f., 229, 233, 357 f., 462
 Wehner, Herbert 354
 Weidauer, Gustav 174–176
 Weiland, Hans 147
 Weissgerber, Ferdinand 193
 Weißköppel 152, 211, 263
 Wels, Otto 38
 Wendlandt, Hans 397, 400, 408
 Werkentin, Falco 443, 533
 Werner, Friedrich 276, 429
 Wiegand, Herbert 306
 Wiemer, Kurt 259, 261 f.
 Wilhelm, Ernst 347–350, 367
 Winkler, Friedrich Karl 356, 422
 Wisotzky 290
 Witter 155
 Woeckener, Karl 328
 Wönne, Friedrich 320 f.
 Wolf, Herbert 227, 355, 357, 364, 366,
 369, 372, 380–382, 384, 386–389, 409,
 424, 459
 Wolff, Alfred 364
 Wolff, Hans Helmut 18
 Wollweber, Ernst 248, 403, 444, 454, 463,
 532
 Worbes, Lotte 375
 Wulffen, Werner 155
 Wunderlich, Alfred 319
 Wunderlich, Ernst Karl 231
 Wunsch, Rudolf 383
 Wurmstich, Werner 18
 Wuttke, Ernst 238 f.
 Wyschinski, Andrej J. 1, 247, 284, 301,
 454, 489, 524
 Zahmel 198 f., 231, 363
 Zaisser, Wilhelm 304, 307, 351, 387
 Zehm, Günter 473–477
 Zimmer, Willi 359
 Zinke, Johannes 402
 Zur Mühlen, Patrik von 480
 Zwanziger, Max 48
 Zwerenz, Gerhard 476

Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte

Herausgegeben vom Institut für Zeitgeschichte

Band 38

Hans Woller

Die Abrechnung mit dem Faschismus in Italien 1943 bis 1948

1996. 436 Seiten

ISBN 3-486-56199-5

Band 39

Deutsche Unternehmer zwischen Kriegswirtschaft und Wiederaufbau

Studien zur Erfahrungsbildung von Industrie-Eliten

Herausgegeben von Paul Erker und Toni Pierenkemper

1999. VI, 331 Seiten

ISBN 3-486-56363-7

Band 40

Andreas Wirsching

Vom Weltkrieg zum Bürgerkrieg?

Politischer Extremismus in Deutschland und Frankreich

1918-1933/39

Berlin und Paris im Vergleich

1999. X, 702 Seiten

ISBN 3-486-56357-2

Band 41

Thomas Schlemmer,

Aufbruch, Krise und Erneuerung

Die Christlich-Soziale Union 1945 bis 1955

1998. VI, 554 Seiten, 20 Abbildungen

ISBN 3-486-56366-1

Band 42

Christoph Boyer

Nationale Kontrahenten oder Partner?

Studien zu den Beziehungen zwischen Tschechen

und Deutschen in der Wirtschaft der ČSR (1918-1938)

1999. XIII, 441 Seiten

ISBN 3-486-56237-1

Band 43

Jaroslav Kucera

Minderheit im Nationalstaat

Die Sprachenfrage in den tschechisch-deutschen

Beziehungen 1918-1938

1999. IX, 328 Seiten

ISBN 3-486-56381-5

Band 44

Jan Foitzik

Sowjetische Militäradministration in

Deutschland (SMAD) 1945-1949

Struktur und Funktion

1999. 544 Seiten

ISBN 3-05-002680-4

(Akademie Verlag, Berlin)

Band 45

Werner Plumpe

Betriebliche Mitbestimmung in der Weimarer Republik

Fallstudien zum Ruhrbergbau und zur Chemischen Industrie

1999. VIII, 470 Seiten

ISBN 3-05-56238-X

Oldenbourg